Reichsgesetzblatt

Teil I

Jahrgang 1943

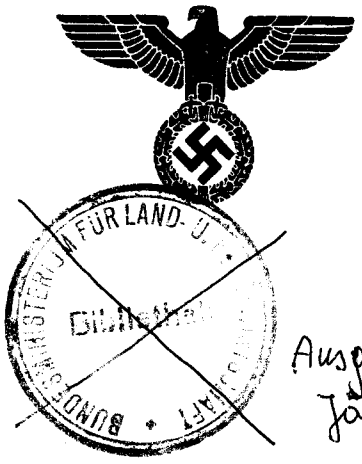

Ausgeschieden
Jänner 2006

Herausgegeben
vom
Reichsministerium des Innern

Berlin 1943 * Reichsverlagsamt

Der Jahrgang 1943 besteht aus 107 Nummern

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen: »Reichsgesetzblatt Teil I« und »Reichsgesetzblatt Teil II«.

Teil II bringt:

1. Internationale Übereinkommen und dergleichen sowie vertragliche Abkommen zwischen Reich und Ländern, auch soweit sie als Gesetz verkündet sind:

2. Veröffentlichungen, die betreffen:
   a) den Reichshaushalt und das Ortsklassenverzeichnis,
   b) den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht,
   c) innere Angelegenheiten der Wehrmacht,
   d) das Eisenbahnwesen, die Schiffahrt (See- und Binnenschiffahrt) und die Reichswasserstraßen.
   e) die Kohlen- und die Kaliwirtschaft sowie die Industriebelastung,
   f) innere Angelegenheiten des Reichstags,
   g) die Reichsbank, die Privatnotenbanken, die Deutsche Golddiskontbank und die Bank für deutsche Industrie-Obligationen.

Alle übrigen Veröffentlichungen erscheinen im Teil I. Teil I enthält außerdem Inhaltsangaben über die im Teil II erschienenen Veröffentlichungen. Das Sachverzeichnis für Teil I umfaßt auch den Teil II; ein besonderes Sachverzeichnis für Teil II wird nicht ausgegeben.

Gedruckt in der Reichsdruckerei

Den fortlaufenden Bezug des Reichsgesetzblatts vermittelt die Post. Einzelnummern können unmittelbar vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 — Postscheckkonto Berlin 962 00 —, sowie von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16, bezogen werden.

Reichsgesetzblatt · Teil I

Zeitliche Übersicht

Erstes Halbjahr 1943

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
1942		
3. 11. 42	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Umwandlung kurzfristiger Inlandsschulden der Gemeinden (Gemeindeumschuldungsgesetz)	3
30. 11. 42	**Erlaß des Führers über die Vereinheitlichung des Krankentransports**	17
22. 12. 42	Verordnung zur Vereinfachung des Wertpapierverkehrs	1
23. 12. 42	Vierte Durchführungsverordnung zum Gemeindeumschuldungsgesetz	4
28. 12. 42	Verordnung über die Abkürzung handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen	4
31. 12. 42	Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze	17
31. 12. 42	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über den Aktienbesitz	21
1943		
3. 1. 43	Verordnung über die Ausübung der Dienststrafgewalt in den neuen Gebieten	1
6. 1. 43	Verordnung zur Ergänzung der Krankenpflegeverordnung	5
6. 1. 43	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO. —)	5
7. 1. 43	Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Zucker- und Süßwarenwirtschaft	22
8. 1. 43	**Verordnung des Führers über den Verlust von Orden und Ehrenzeichen**	15
11. 1. 43	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft	16
12. 1. 43	Verordnung über Maßnahmen zur Erhaltung von Wechselrechten in den eingegliederten Ostgebieten	5
12. 1. 43	Verordnung zur weiteren Vereinfachung der bürgerlichen Rechtspflege (Vierte Vereinfachungsverordnung — 4. VereinfV.)	7
13. 1. 43	Verordnung über die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalt im Reichsgau Sudetenland	25
13. 1. 43	Dritte Ausführungsverordnung zur Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht	77
16. 1. 43	Verordnung über die Verbrauchsregelung für Schuhe und Sohlenmaterial	26

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
18. 1. 43	Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers über die Vereinheitlichung des Krankentransports	19
18. 1. 43	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderung von Arbeiterwohnstätten	27
18. 1. 43	Verordnung über Jagdzeiten im Jagdjahr 1942/43	29
18. 1. 43	Verordnung zur Ergänzung des österreichischen Wasserrechtsgesetzes	66
18. 1. 43	Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat in den Alpen- und Donau-Reichsgauen	72
20. 1. 43	Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung (Besetzung der Berufsgerichte der Presse)	27
20. 1. 43	Verordnung über die Vereinfachung des Verfahrens nach dem Besatzungsleistungsgesetz und dem Besatzungspersonenschädengesetz	28
20. 1. 43	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung	29
20. 1. 43	Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung	35
20. 1. 43	Verordnung über städtebauliche Maßnahmen im Reichsgau Wien	49
20. 1. 43	Zweite Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit	66
20. 1. 43	Verordnung über die Überleitung der Beamten der Landesbergverwaltungen in das Reichsbesoldungsrecht	77
21. 1. 43	Verordnung zur Ergänzung der Wehrmachtzustellungsverordnung	52
23. 1. 43	Verordnung über die Änderung der Strafvorschrift gegen die Verletzung fremden Fischereirechts und über die Einführung reichsrechtlicher Strafvorschriften zur Bekämpfung der Wilderei in den Alpen- und Donau-Reichsgauen	67
25. 1. 43	Bekanntmachung der neuen Fassung des in den Alpen- und Donau-Reichsgauen geltenden Gesetzes über die Gewerbegerichte und des im Reichsgau Sudetenland und in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten Teilen der ehemals sudetendeutschen Gebiete geltenden Gesetzes über die Arbeitsgerichte	53
25. 1. 43	**Gesetz über die Verlängerung der Wahlperiode des Großdeutschen Reichstags**	65
25. 1. 43	Verordnung über die vorläufige Regelung des Berufsfachschulwesens in den eingegliederten Ostgebieten	73
26. 1. 43	**Viertes Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes**	69
26. 1. 43	Verordnung zur Änderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer	74
27. 1. 43	Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung	67
28. 1. 43	Verordnung über die Unfallversicherung der Luftausbildungsunternehmen	74
29. 1. 43	Verordnung zur Freimachung von Arbeitskräften für kriegswichtigen Einsatz	75
29. 1. 43	Verordnung zur Ergänzung und Änderung der Zuständigkeitsverordnung	76
29. 1. 43	Vierte Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten	85

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
30. 1. 43	Bekanntmachung über Bezeichnungen als Wertpapiersammelbank	84
2. 2. 43	Vierte Verordnung zur Sicherung von Gräserkrediten	79
4. 2. 43	Verordnung über die Sonderführerinnen des Reichsarbeitsdienstes	78
4. 2. 43	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Handwerksrecht in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	101
6. 2. 43	Verordnung über die Angleichung familienrechtlicher Vorschriften	80
7. 2. 43	Verordnung über Wochenpflegerinnen (WochPflVO.)	87
10. 2. 43	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Sozialversicherung in den besetzten Gebieten	90
10. 2. 43	Einundzwanzigste Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch	100
11. 2. 43	Verordnung über die Herstellung von Arzneifertigwaren	99
13. 2. 43	Durchführungsbestimmungen (DB.) zur Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts	93
13. 2. 43	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Betreuung von Kindern deutscher Wehrmachtangehöriger in den besetzten Gebieten	102
13. 2. 43	Verordnung über die Zuständigkeit des Gemeindeunfallversicherungsverbandes der Provinz Westfalen	119
14. 2. 43	Zweite Verordnung zur Ergänzung der Dritten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (Vergütung bei Heranziehung zum langfristigen Notdienst)	113
17. 2. 43	Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der Zeitbeamten im Dienste der Gemeinden und Gemeindeverbände	100
17. 2. 43	Verordnung über die Neufassung der Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren	104
18. 2. 43	Verordnung über die Kündigung von Mietverhältnissen über Garagenräume	107
18. 2. 43	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über Verbraucherhöchstpreise für Hühner- und Enteneier	108
19. 2. 43	Verordnung zur Einführung der Gesetzgebung zum Schutz der nationalen Symbole in den eingegliederten Ostgebieten	115
20. 2. 43	Verordnung über Vereinfachungs- und Einsparungsmaßnahmen für Versicherungsunternehmen und Bausparkassen	116
22. 2. 43	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau	109
22. 2. 43	Bekanntmachung der neuen Fassung der Vorschriften in der Reichsversicherung über die Wanderversicherung	111
23. 2. 43	Verordnung zur Durchführung der Dienststrafordnung für die männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes	111
23. 2. 43	Siebente Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels	114
24. 2. 43	Fünfte Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges	117
25. 2. 43	Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Aktienbesitz	118

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
27. 2. 43	Verordnung zur Wohnraumlenkung	127
27. 2. 43	Erste Durchführungsverordnung über den kurzfristigen Wehrdienst bei der Luftwaffe	137
28. 2. 43	Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht	133
1. 3. 43	Anordnung über den Wortlaut der Ernennungsurkunden bei Ernennung und Beförderung von gefallenen, gestorbenen oder vermißten Beamten	120
1. 3. 43	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Reichs-Rechtsanwaltsordnung	123
1. 3. 43	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Reichsnotarordnung	126
2. 3. 43	Anordnung über eine weitere Kürzung des Erholungsurlaubs der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst für das Urlaubsjahr 1943	122
2. 3. 43	Verordnung zur Änderung der Bezirke der technischen Überwachung	134
3. 3. 43	Anordnung über weitere Abkürzung des Vorbereitungsdienstes für Regierungsreferendare, die Kriegsteilnehmer sind	122
4. 3. 43	**Gesetz über die versicherungsrechtliche Stellung der im Dienste der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei Beschäftigten**	131
5. 3. 43	Verordnung über Änderung der Jagdzeiten	134
8. 3. 43	Verordnung über Rechtsänderungen bei Krediten in der landwirtschaftlichen Siedlung	135
9. 3. 43	Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung des Deutschen Polizeibeamtengesetzes	139
9. 3. 43	Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft	140
9. 3. 43	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Schaffung einer Wirtschaftsgarantie	149
10. 3. 43	Verordnung über den Schutz des Heldengedenktages 1943	136
10. 3. 43	Anordnung über die Erhöhung der Mindestarbeitszeit im öffentlichen Dienst während des Krieges	141
11. 3. 43	Hinweis auf eine nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Rechtsverordnung	138
12. 3. 43	**Erlaß des Führers über den Heldengedenktag 1943**	137
12. 3. 43	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Einführung einer Disziplinargerichtsbarkeit für Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine	143
15. 3. 43	Achte Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht	143
17. 3. 43	Verordnung zur Einschränkung des Eigentumswechsels an landwirtschaftlichen Grundstücken im Kriege	144
18. 3. 43	Verordnung über die Landbeschaffung für den Bau reichseigener Lagerhallen	145
18. 3. 43	Fünfte Durchführungsverordnung zum Ehegesetz	145
18. 3. 43	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen	147
18. 3. 43	Sechste Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse	151
18. 3. 43	Verordnung zur Durchführung der Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft	169

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
19. 3. 43	Verordnung über die Zollbehandlung des Eisenbahngüterverkehrs mit den besetzten Ostgebieten	150
19. 3. 43	Verordnung zur Vereinfachung der Gewerbebesteuerung	150
19. 3. 43	Zweite Verordnung über die Auflösung früherer Träger der technischen Überwachung (Dampfkesselüberwachungsvereine)	151
19. 3. 43	Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer der gewerbegerichtlichen Berufungssenate und der Arbeitsberufungsgerichte in den Alpen- und Donau-Reichsgauen und im Reichsgau Sudetenland	167
20. 3. 43	Verordnung zur Arbeitsbuchpflicht der Arbeiter und Angestellten im Memelland	171
20. 3. 43	Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern	257
22. 3. 43	Anordnung für den Dienst am 20. April 1943	152
23. 3. 43	Verordnung zur Änderung des Strafregisterrechts in den Alpen- und Donau-Reichsgauen und im Reichsgau Sudetenland	153
23. 3. 43	Verordnung zur Durchführung des Straftilgungsgesetzes und der Strafregisterverordnung in den eingegliederten Ostgebieten	154
23. 3. 43	Verordnung über den Zusammenschluß auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens	157
23. 3. 43	Sechste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft	158
23. 3. 43	Verordnung über die Einführung des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten	173
25. 3. 43	Verordnung über die Sitze und Verwaltungsbezirke der Oberbergämter	163
26. 3. 43	Verordnung über Zolländerungen	159
26. 3. 43	Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Handel und die Auftragsvermittlung bei öffentlichen Aufträgen	167
27. 3. 43	Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Eisenbahnvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	165
28. 3. 43	Dritte Verordnung zur Durchführung der Gewinnabführungs-Verordnung (Dritte GADV)	160
29. 3. 43	Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Führung akademischer Grade	168
29. 3. 43	Zweite Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung	171
30. 3. 43	Verordnung über den Übergang der Staatlichen Forschungsanstalten Insel Riems auf das Reich	165
30. 3. 43	Verordnung über die Unfallversorgung der Ostarbeiter	165
30. 3. 43	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Ordnung der Arbeit in der Binnenschiffahrt)	174
30. 3. 43	Zweite Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Börsenwesens während des Krieges	176
30. 3. 43	Verordnung über die Führung der deutschen Handelsflagge durch fremde Seeschiffe	177

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
30. 3. 43	**Gesetz zur Ergänzung des Reichsbesoldungsrechts und des Reisekostenrechts**	189
31. 3. 43	Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form (GewStVV)	237
31. 3. 43	Verordnung zur vorläufigen Regelung der Errichtung und Unterhaltung der Hauptschulen	249
31. 3. 43	Zweite Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht	250
31. 3. 43	Vierte Verordnung zur Ergänzung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung	261
4. 4. 43	Verordnung zur Einheitsbewertung, zur Vermögensbesteuerung, zur Erbschaftsteuer und zur Grunderwerbsteuer	177
5. 4. 43	Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter	181
6. 4. 43	Zweite Verordnung zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag	178
6. 4. 43	Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen	179
6. 4. 43	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über öffentliche Aufträge auf den Gebieten der Spinnstoff- und der Felle- und Häutewirtschaft	240
8. 4. 43	Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über Schiffspfandbriefbanken (Schiffsbankgesetzes)	241
10. 4. 43	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Fünften Verordnung zur Ausführung des § 118 der Deutschen Gemeindeordnung	265
13. 4. 43	Dritte Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Genossenschaftsrechts	251
13. 4. 43	Verordnung über die Einführung der Verordnung über Gemeinschaftswerke in der gewerblichen Wirtschaft im Protektorat Böhmen und Mähren	260
14. 4. 43	Achte Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes (Verordnung über die ruhegehaltfähige Dienstzeit der volksdeutschen Umsiedler)	255
14. 4. 43	Verordnung über die Vereinfachung der Organisation der Außenhandelsstellen	266
16. 4. 43	Dritte Verordnung zur Ergänzung der Vertragshilfeverordnungen	262
16. 4. 43	Verordnung über die Anzeigepflicht, den Eigentumserwerb und das Benutzungsrecht des Finders	266
16. 4. 43	Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung	267
17. 4. 43	Zehnte Verordnung über die von den Trägern der Invaliden- und der Unfallversicherung an die Deutsche Reichspost zu zahlenden Vergütungen	262
18. 4. 43	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Einführung des Handwerksrechts in den Alpen- und Donau-Reichsgauen	262
19. 4. 43	Verordnung über die Einschränkung von Mitgliederversammlungen	263
20. 4. 43	Verordnung über die Fälligkeit der Grundsteuer	267
20. 4. 43	Dritte Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Dritte Wasserverbandverordnung)	268

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
21. 4. 43	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens (Banginfektion des Rindes)	282
25. 4. 43	Zwölfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz	268
25. 4. 43	Verordnung über die Staatsangehörigkeit auf Widerruf	269
25. 4. 43	Erste Verordnung über die Schutzangehörigkeit des Deutschen Reichs	271
27. 4. 43	Verordnung über Zolländerungen	272
30. 4. 43	Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Wein- und Trinkbranntweinwirtschaft	273
30. 4. 43	Verordnung über Vermögensschäden aus dem Volkstumskampf im Westen	279
30. 4. 43	Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Eisenbahnvorschriften im Reichsgau Sudetenland	281
1. 5. 43	Verordnung über das Arbeitsbuch für ausländische Arbeitskräfte	277
1. 5. 43	Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Fürsorge- und Versorgungsgesetzes für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen	283
1. 5. 43	Vierte Verordnung über die Änderung des österreichischen Gesetzes über die Anforderung von Wohnungen und Geschäftsräumen	284
4. 5. 43	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Reichsverteidigungskommissare und die Vereinheitlichung der Wirtschaftsverwaltung	281
4. 5. 43	Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Saatgut	285
6. 5. 43	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Steuererleichterungen zur Förderung der eingegliederten Ostgebiete	305
6. 5. 43	Verordnung über die Anwendung der Kriegssachschädenverordnung und der Volkstumsschädenverordnung auf Schäden, die in den besetzten Ostgebieten eingetreten sind	316
7. 5. 43	Verordnung zur Einführung der Vorschriften über Krankheitserreger in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten	288
7. 5. 43	Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft	298
7. 5. 43	Verordnung über die Bildung von Forstverbänden	298
10. 5. 43	**Erlaß des Führers über die Regierungsgesetzgebung**	295
10. 5. 43	**Erlaß des Führers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses im Geschäftsbereich des Reichswohnungskommissars**	297
11. 5. 43	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten	289
11. 5. 43	Dritte Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts	301
11. 5. 43	Verordnung über die Vereinigung der Zusammenschlüsse auf dem Gebiete der Milch-, Fett- und Eierwirtschaft	303
11. 5. 43	Verordnung über die Vereinigung der Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette und der Reichsstelle für Eier	304
11. 5. 43	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verbraucherhöchstpreise für Hühner- und Enteneier	306
12. 5. 43	Verordnung über Kriegsmaßnahmen auf dem Gebiete der bürgerlichen Rechtspflege (Kriegsmaßnahmenverordnung)	290

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
12. 5. 43	Verordnung über das Beschwerdeverfahren in Angelegenheiten der freiwilligen (außerstreitigen) Gerichtsbarkeit (Kriegs-Beschwerdeverordnung)	290
12. 5. 43	Durchführungsverordnung zur Kriegsmaßnahmenverordnung und zur Kriegs-Beschwerdeverordnung	292
13. 5. 43	Siebente Verordnung über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden	306
13. 5. 43	Verordnung zur Vereinheitlichung der Ruhegehaltsversicherungen für die Träger der Reichsversicherung	307
14. 5. 43	Achte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung	318
15. 5. 43	Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für Preisangelegenheiten	333
17. 5. 43	Verordnung zur vorübergehenden Änderung einiger Vorschriften des Frachtrechts der Binnenschiffahrt	311
19. 5. 43	**Erlaß des Führers über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einstellung in die deutsche Wehrmacht, die Waffen-SS, die deutsche Polizei oder die Organisation Todt**	315
19. 5. 43	Verordnung über die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die in die Deutsche Volksliste der Ukraine eingetragenen Personen	321
19. 5. 43	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO. —)	333
20. 5. 43	Verordnung über die Anstellung der Militäranwärter und der Anwärter des Reichsarbeitsdienstes im Beamtenverhältnis (Militäranwärteranstellungsverordnung — MAV. —)	322
21. 5. 43	Verordnung über Sonderführer des Reichsarbeitsdienstes	312
22. 5. 43	Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über Sonderführer des Reichsarbeitsdienstes	313
22. 5. 43	Verordnung zur Änderung der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen	347
22. 5. 43	Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen	351
27. 5. 43	Anordnung über Auszahlung von Gutschriftbeträgen für frühere Angehörige des freiwilligen Arbeitsdienstes	336
29. 5. 43	Verordnung über Kriegsvereinfachungen im Erbhofverfahren	337
29. 5. 43	Verordnung zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue (Strafrechtsangleichungsverordnung)	339
29. 5. 43	Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue	341
29. 5. 43	Dritte Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege	342
29. 5. 43	Verordnung zur Durchführung der Dritten Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege	345
29. 5. 43	Verordnung zur weiteren Kräfteersparnis in der Strafrechtspflege	346

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
29. 5. 43	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Preisbildung für inländisches Rohholz	359
1. 6. 43	Verordnung zur Rechtsangleichung zwischen dem Reich und dem Generalgouvernement auf dem Gebiet des Patent- und Gebrauchsmusterrechts	353
7. 6. 43	Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung (Beisitzer des Reichsoberseeamts)	348
10. 6. 43	Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend	349
11. 6. 43	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abwicklung der Forderungen und Schulden polnischer Vermögen	351
12. 6. 43	Verordnung über die Einführung der Paßvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	360
15. 6. 43	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den organischen Aufbau des Verkehrs	353
15. 6. 43	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Regelung des Absatzes von Düngekalk	361
17. 6. 43	Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung (Änderung des Reichsjagdgesetzes)	361
17. 6. 43	Hinweis auf eine nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Bekanntmachung	368
21. 6. 43	Verordnung zur Wohnraumversorgung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung	355
22. 6. 43	Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1943/44	361
22. 6. 43	Verordnung über die Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht	363
22. 6. 43	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Sicherstellung des Brotgetreidebedarfs	364
22. 6. 43	Verordnung über Einschränkung des Energieverbrauchs	366
22. 6. 43	Neunte Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes	367
25. 6. 43	**Erlaß des Führers über die Besetzung des Wehrmachtdienststrafhofs**	365
28. 6. 43	Verordnung über Räumungs-Familienunterhalt im Protektorat Böhmen und Mähren	368

Berichtigungen

Berichtigte Stelle Seite	Inhalt	Berichtigung Seite
1942		
700	Verordnung über Leistungsverbesserungen in der Rentenversicherung in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, den ehemaligen tschechoslowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten, den eingegliederten Ostgebieten und der bisherigen Freien Stadt Danzig (vom 10. Dezember 1942)	2
708	Verordnung über Tee und teeähnliche Erzeugnisse (vom 12. Dezember 1942)	2
746	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens (Banginfektion des Rindes) (vom 29. Dezember 1942)	78
1943		
120, 121	Anordnung über den Wortlaut der Ernennungsurkunden bei Ernennung und Beförderung von gefallenen, gestorbenen oder vermißten Beamten (vom 1. März 1943)	152
66	Zweite Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit (vom 20. Januar 1943)	182

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt · Teil I

Zeitliche Übersicht

Zweites Halbjahr 1943

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
25. 4. 43	**Verordnung über die Stiftung des Demjanskschildes**	369
12. 6. 43	Verordnung über die Reichskammer der Steuerberater	374
19. 6. 43	Verordnung über die Eingliederung von Umsiedlern in die Reichsversicherung	375
23. 6. 43	Vierte Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften in den Alpen- und Donau-Reichsgauen	387
25. 6. 43	**Erlaß des Führers über die Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Angehörigen der Polizei und des Sicherheitsdienstes des Reichsführers ## (SD) und ihre Hinterbliebenen**	373
28. 6. 43	Verordnung über die Preisbildung für nordisches Nadelschnittholz und die daraus hergestellten Hobelwaren	370
30. 6. 43	Durchführungsverordnung über Kreditabkommen mit ausländischen Bankenausschüssen	371
30. 6. 43	Verordnung über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht im Generalgouvernement	380
1. 7. 43	Dreizehnte Verordnung zum Reichsbürgergesetz	372
3. 7. 43	Vierte Ausführungsverordnung zur Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht	392
5. 7. 43	**Erlaß des Führers über die Ausübung des Gnadenrechts in der Disziplinargerichtsbarkeit für Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine**	391
8. 7. 43	Sechste Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung (Vereinfachung des Verfahrens)	383
8. 7. 43	Zweite Verordnung über die Reichskammer der Steuerberater	385
8. 7. 43	Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit von Mitgliedern der Reichsärztekammer und der Ärztekammern und ihrer Stellvertreter sowie der Mitglieder der ärztlichen Berufsgerichte und ihrer Stellvertreter	386
8. 7. 43	Vierte Verordnung zur Erleichterung des Frühbezuges von Düngemitteln und Saatgut	392
10. 7. 43	Verordnung über die Preisbildung für inländisches Nadelschnittholz	401
12. 7. 43	Zweiundzwanzigste Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch	390

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
12. 7. 43	Neunte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz	392
13. 7. 43	Zweite Verordnung zur Änderung der Schuldenabwicklungsverordnung	387
13. 7. 43	Verordnung über Erhebung von Umlagen in der gewerblichen Wirtschaft	395
14. 7. 43	Verordnung über die lagermäßige Unterbringung von Arbeitskräften während der Dauer des Krieges (Lagerverordnung)	388
14. 7. 43	Verordnung zur Änderung von Vorschriften über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen im Reichsgau Sudetenland	393
14. 7. 43	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen in den eingegliederten Ostgebieten	396
15. 7. 43	Zweite Verordnung über die verlängerte Geltungsdauer der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume	393
15. 7. 43	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über Schiffspfandbriefbanken (Schiffsbankgesetzes) in den Alpen- und Donau-Reichsgauen und im Reichsgau Sudetenland	394
15. 7. 43	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über bürgerlich-rechtliche Überleitungsvorschriften für die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet	394
16. 7. 43	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechtsverhältnisse der in die Austria-Tabakwerke AG., vormals Österreichische Tabakregie, in Wien übertretenden Bediensteten der Österreichischen Tabakregie	531
21. 7. 43	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über landschaftliche Kreditanstalten	396
23. 7. 43	Verordnung über die Gewährung von Prämien an Ostarbeiter	451
26. 7. 43	Verordnung über die Durchführung der Holzaufbringung	449
27. 7. 43	Verordnung über die Gauarbeitsämter	450
28. 7. 43	Zweite Durchführungsverordnung über den kurzfristigen Wehrdienst	452
31. 7. 43	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken	453
31. 7. 43	Vierte Verordnung über den Fortfall der Bezugscheinpflicht bei Betäubungsmitteln	454
2. 8. 43	Durchführungsbestimmungen zur Militäranwärteranstellungsverordnung — MAVDB. —	455
3. 8. 43	Verordnung zur Änderung der Wildverkehrsordnung	479
4. 8. 43	Neunte Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand	454
6. 8. 43	**Erlaß des Führers über Kriegsmaßnahmen in der Elektrizitätswirtschaft**	479

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
6. 8. 43	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes	481
9. 8. 43	Verordnung über die Feststellung von Unterhaltsansprüchen dänischer Kinder gegen deutsche Wehrmachtangehörige	495
10. 8. 43	Dritte Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Saar-Bergbeamten	480
11. 8. 43	Verordnung über die Ernennung von Reichsarbeitsdienstführern der unteren Laufbahn zum Feldmeister	481
11. 8. 43	Verordnung über die Verlängerung von Wechselfristen	482
11. 8. 43	Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VPÖ.)	482
11. 8. 43	Hinweis auf eine nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Anordnung des Reichswirtschaftsministers	484
12. 8. 43	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Sozialversicherung deutscher Staatsangehöriger im Protektorat Böhmen und Mähren bei Wehr- und Reichsarbeitsdienst sowie ähnlichen Diensten	485
13. 8. 43	Vierte Verordnung zur Ergänzung der Vertragshilfeverordnungen	487
13. 8. 43	Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges	491
14. 8. 43	Verordnung zur Änderung des Lebensmittelgesetzes	488
15. 8. 43	**Gesetz zur Änderung des Reichshaftpflichtgesetzes**	489
15. 8. 43	**Gesetz über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften und die Ein-, Aus- und Durchfuhrbestimmungen benachbarter Zollgebiete**	539
20. 8. 43	**Erlaß des Führers über die Errichtung einer Obersten Reichsbehörde »Der Reichsarbeitsführer«**	495
20. 8. 43	Verordnung zur Hebung der baulichen Feuersicherheit	497
20. 8. 43	**Erlaß des Führers über den »Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren«**	527
21. 8. 43	Verordnung über Erzeugerpreise für Speisekartoffeln, Futterkartoffeln und Fabrikkartoffeln im Kartoffelwirtschaftsjahr 1943/44	491
23. 8. 43	Verordnung über Postzustellung in der öffentlichen Verwaltung (Postzustellungsverordnung)	527
26. 8. 43	Verordnung über die Einführung des Zündwarenmonopols und der Zündwarensteuer im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	540
27. 8. 43	Verordnung über Kriegssach- und Volkstumsschäden im Generalgouvernement	533
31. 8. 43	Neunte Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht	499
31. 8. 43	Bekanntmachung der neuen Fassung des Luftschutzgesetzes und der Durchführungsverordnungen zum Luftschutzgesetz	506
2. 9. 43	**Erlaß des Führers über die Konzentration der Kriegswirtschaft**	529
2. 9. 43	**Erlaß des Führers über die Organisation Todt**	530
3. 9. 43	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO. —)	536

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
5. 9. 43	**Zweiter Erlaß des Führers über das Sanitäts- und Gesundheitswesen**	533
6. 9. 43	Erste Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers über die Konzentration der Kriegswirtschaft	531
6. 9. 43	Fünfte Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht	537
9. 9. 43	**Erlaß des Führers über die Errichtung des Deutschen Wohnungshilfswerkes**	535
14. 9. 43	Dreiundzwanzigste Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch	538
15. 9. 43	Sechste Durchführungsverordnung zum Energiewirtschaftsgesetz	561
16. 9. 43	Polizeiverordnung über den Verkehr mit Trikresylphosphat	541
19. 9. 43	Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen	543
20. 9. 43	Verordnung über die Wiedereinführung der Normalzeit im Winter 1943/44	542
20. 9. 43	**Verordnung über die Stiftung des Kubanschildes**	661
21. 9. 43	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1943/44	545
22. 9. 43	Verordnung über Änderungen in der Marktorganisation der Ernährungswirtschaft	545
24. 9. 43	Verordnung über die Aufhebung der Steuerfreiheit für neue Unternehmen	562
28. 9. 43	Verordnung über die Einwirkung von Kriegssachschäden an Gebäuden auf Miet- und Pachtverhältnisse	546
29. 9. 43	Siebente Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung	548
30. 9. 43	Verordnung zur Fortbildung des Erbhofrechts (Erbhoffortbildungsverordnung — EHFV. —)	549
30. 9. 43	Sechste Verordnung zum Schutz gefährdeten landwirtschaftlichen Grundbesitzes im Reichsgau Sudetenland sowie in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau und den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebieten	562
30. 9. 43	Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Erlaß des Führers zur Ergänzung des Erlasses über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses	563
9. 10. 43	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO. —)	563
11. 10. 43	Verordnung über die Beschränkung der Beflaggung während des Krieges	565
11. 10. 43	**Erlaß des Führers über die Wehrmachtfürsorge und -versorgung**	569
11. 10. 43	**Erlaß des Führers über die Vorbereitung des Wiederaufbaues bombengeschädigter Städte**	575

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
12. 10. 43	Zweite Verordnung über Leistungsverbesserungen in der Rentenversicherung in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, den ehemaligen tschecho-slowakischen, dem Großdeutschen Reich eingegliederten Gebieten, den eingegliederten Ostgebieten und der bisherigen Freien Stadt Danzig	565
13. 10. 43	Polizeiverordnung über elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Räumen und Betriebsanlagen sowie in schlagwettergefährdeten Grubenbauen	570
13. 10. 43	Anordnung zur Durchführung der Polizeiverordnung über elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Räumen und Betriebsanlagen sowie in schlagwettergefährdeten Grubenbauen	571
13. 10. 43	Verordnung zur Ergänzung der Kriegswirtschaftsverordnung (Kriegsbeitrag)	573
19. 10. 43	Dritte Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn in das Reichsbahnschuldbuch	580
20. 10. 43	Verordnung über die Einschränkung handelsrechtlicher Bekanntmachungen während des Krieges	573
21. 10. 43	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen	576
22. 10. 43	Dritte Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer gewerblicher Ausweise	577
23. 10. 43	Zweite Verordnung zur weiteren Anpassung des in den Alpen- und Donau-Reichsgauen geltenden Strafrechts an das Reichsrecht (2. AnpassungsVO.)	577
23. 10. 43	Zweite Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege in den Alpen- und Donau-Reichsgauen	579
26. 10. 43	Verordnung über die weitere Vereinfachung des Verfahrens in der Reichsversicherung und der Arbeitslosenversicherung während des Krieges	581
26. 10. 43	Verordnung zur Anpassung der Reichszivilprozeßordnung an die Strafrechtsangleichungsverordnung	631
28. 10. 43	Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr	582
1. 11. 43	Verordnung über die Einkommensergänzung der Notare in den Alpen- und Donau-Reichsgauen	656
2. 11. 43	Verordnung über die Preisbildung für inländisches Rohholz	583
2. 11. 43	Verordnung zur siebenten Änderung des Biersteuergesetzes	651
3. 11. 43	Verordnung über die Einführung der Gesetzgebung über die Hitler-Jugend in den eingegliederten Ostgebieten	631
3. 11. 43	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Musterung und Aushebung	652
4. 11. 43	Zweite Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	632
6. 11. 43	Siebente Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung (Kriegsschäden an Wertpapieren)	632

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
6. 11. 43	Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers über die Wehrmachtfürsorge und -versorgung	634
6. 11. 43	Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Jugendstrafrechts (Jugendstrafrechtsverordnung)	635
6. 11. 43	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern	653
8. 11. 43	Verordnung über preisliche Maßnahmen auf dem Gebiete der Filmwirtschaft	654
10. 11. 43	Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts	656
12. 11. 43	**Erlaß des Führers über das Familienunternehmen der Firma Fried. Krupp**	655
12. 11. 43	**Erlaß des Führers über den Ausgleich kriegswichtigen Raumbedarfs**	659
12. 11. 43	**Erlaß des Führers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses in der Untersteiermark und in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains**	660
16. 11. 43	Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Dienststrafordnungen für den Reichsarbeitsdienst	657
16. 11. 43	Zweite Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form (Zweite GewStVV)	684
18. 11. 43	Verordnung zur Arbeitsbuchpflicht der Arbeiter und Angestellten im Reichsgau Wartheland	658
19. 11. 43	Verordnung über die Verwaltung von Reichsgauwaldungen	662
20. 11. 43	Verordnung über die Entlastung der Richter und Staatsanwälte in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im Reichsgau Sudetenland und in der deutschen Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren	663
2. 12. 43	Verordnung über die Heranziehung der deutschen Jugend zur Erfüllung von Kriegsaufgaben	664
4. 12. 43	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts (Schutzverordnung)	665
4. 12. 43	Bekanntmachung des Wortlauts der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts (Schutzverordnung)	666
6. 12. 43	Sechste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk	664
6. 12. 43	Verordnung zur Durchführung der Jugendstrafrechtsverordnung in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren (Erste Durchführungsverordnung zum Reichsjugendgerichtsgesetz)	669
7. 12. 43	**Erlaß des Führers über die Vereinfachung der bayerischen Landesverwaltung**	673
7. 12. 43	**Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen**	674
7. 12. 43	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Neufassung der Eichordnung	677

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
7. 12. 43	Dritte Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Börsenwesens während des Krieges	681
9. 12. 43	Verordnung über Verjährungsfristen	668
9. 12. 43	Sechste Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges	672
9. 12. 43	Verordnung über die Verwaltung der Beiträge zur Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft	675
10. 12. 43	Verordnung über Zolländerungen	676
12. 12. 43	Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges	683
15. 12. 43	Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Wertpapierrechts und des Bankwesens	677
15. 12. 43	Zweite Verordnung über Maßnahmen zur Erhaltung von Wechselrechten in den eingegliederten Ostgebieten	678
15. 12. 43	Dritte Verordnung zur Durchführung des § 30c der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich	678
15. 12. 43	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiete der Polizei	684
16. 12. 43	Zweite Verordnung zur Regelung der Übernahme von Grundpfandrechten der Posener Landschaft (Poznanski Ziemstwo Kredytowe) durch landschaftliche Kreditanstalten	679
17. 12. 43	Verordnung über die Zahlung der Zinsen auf festverzinsliche Wertpapiere	680
20. 12. 43	Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes, betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter	681
20. 12. 43	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums	682
20. 12. 43	Verordnung über die Einführung des Heilpraktikergesetzes in den eingegliederten Ostgebieten	682
21. 12. 43	**Zweiter Erlaß des Führers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Bochum**	683
23. 12. 43	Zweite Verordnung über die Einschränkung von Mitgliederversammlungen	686
27. 12. 43	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge	686
28. 12. 43	Verordnung zur Anwendung des Reichsjugendgerichtsgesetzes in der Wehrmachtgerichtsbarkeit und der SS- und Polizeigerichtsbarkeit (Zweite Durchführungsverordnung zum Reichsjugendgerichtsgesetz)	687

Druckfehler- und sonstige Berichtigungen

Berichtigte Stelle Seite	Inhalt	Berichtigung Seite
1943		
359	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Preisbildung für inländisches Rohholz (vom 29. Mai 1943)	382
355	Verordnung zur Wohnraumversorgung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung (vom 21. Juni 1943)	386
480	Verordnung zur Änderung der Wildverkehrsordnung (vom 3. August 1943)	532
454	Vierte Verordnung über den Fortfall der Bezugscheinpflicht bei Betäubungsmitteln (vom 31. Juli 1943)	532
559	Verordnung zur Fortbildung des Erbhofrechts (Erbhofrechtsfortbildungsverordnung — EHFV. —) (vom 30. September 1943)	564

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 8. Januar 1943	Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 42	Verordnung zur Vereinfachung des Wertpapierverkehrs	1
3. 1. 43	Verordnung über die Ausübung der Dienststrafgewalt in den neuen Gebieten	1
24. 12. 42	Berichtigung	2
4. 1. 43	Berichtigung	2

Im Teil II, Nr. 1, ausgegeben am 8. Januar 1943, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Dritten Zusatzabkommens zum deutsch-slowakischen Verrechnungsabkommen. — Bekanntmachung über die neunte Verlängerung der Geltungsdauer des deutsch-finnischen Handelsvertrags. — Bekanntmachung über das deutsch-italienische Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafgerichtsbarkeit bei einem Einsatz von Teilen der Wehrmacht des einen Staates auf dem Hoheitsgebiet des anderen Staates.

Verordnung zur Vereinfachung des Wertpapierverkehrs. Vom 22. Dezember 1942.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1337) wird verordnet:

§ 1

(1) Ein Kreditinstitut kann vertretbare Wertpapiere einer und derselben Art, die ihm unverschlossen zur Verwahrung anvertraut sind, der Deutschen Reichsbank als Wertpapiersammelbank zur Sammelverwahrung anvertrauen, ohne daß es hierzu einer Ermächtigung des Hinterlegers nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 4. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 171) bedarf.

(2) Dies gilt nicht, wenn der Hinterleger durch ausdrückliche schriftliche Erklärung entweder der Sammelverwahrung widerspricht oder eine andere Art der Verwahrung verlangt. Die Erklärung muß für jedes Verwahrungsgeschäft besonders abgegeben werden.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1943 in Kraft.

(2) § 1 gilt auch, wenn die Wertpapiere dem Kreditinstitut vor dem Inkrafttreten der Verordnung anvertraut sind. Eine Erklärung nach § 1 Abs. 2 ist jedoch nur wirksam, wenn sie nach der Verkündung dieser Verordnung abgegeben ist.

Berlin, den 22. Dezember 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Verordnung über die Ausübung der Dienststrafgewalt in den neuen Gebieten. Vom 3. Januar 1943.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für die deutschen Beamten, die im Protektorat Böhmen und Mähren, im Generalgouvernement oder sonst außerhalb des Deutschen Reichs in den in zivile Verwaltung übernommenen Gebieten tätig sind, kann der Reichsminister des Innern die Zuständigkeit zur Einleitung förmlicher Dienststrafverfahren, die Befugnisse der obersten Dienstbehörde und der sonstigen Dienstvorgesetzten im Sinne der Reichsdienststrafordnung und die Zuständigkeit der Dienststrafgerichte gegenüber den in den genannten Gebieten tätigen deutschen Beamten abweichend

von den Vorschriften der Reichsdienststrafordnung regeln.

(2) Soweit und solange Dienststrafkammern in den genannten Gebieten nicht gebildet werden, kann der Reichsminister des Innern Dienststrafkammern außerhalb dieser Gebiete für zuständig erklären.

(3) Vor Erlaß einer Anordnung nach Abs. 1 oder 2 ist das Einvernehmen mit der für die Verwaltung des betroffenen Gebiets örtlich zuständigen obersten deutschen Dienststelle herzustellen.

§ 2

Der Reichsminister des Innern kann bestimmen, daß die von ihm gemäß § 1 zu treffenden Maßnahmen rückwirkend von dem Zeitpunkt ab gelten, an dem das deutsche Beamtenrecht — ganz oder teilweise — in dem betroffenen Gebiet in Kraft gesetzt worden ist oder Planstellen für deutsche Beamte eingerichtet worden sind.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht für den Bereich der Wehrmacht.

Berlin, den 3. Januar 1943.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Berichtigung

Im § 4 der Verordnung über Leistungsverbesserungen in der Rentenversicherung in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, den ehemaligen tschecho-slowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten, den eingegliederten Ostgebieten und der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 10. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 697) sind hinter dem Wort »Invalidenrenten« die Worte »und Ruhegeldern« zu streichen.

Berlin, den 24. Dezember 1942.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrag
Dr. Dobbernack

Berichtigung

In der Verordnung über Tee und teeähnliche Erzeugnisse vom 12. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 707) muß es im § 4 Satz 2 statt »Apfelrestertee« richtig heißen: »Apfeltrestertee«.

Berlin, den 4. Januar 1943.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Cropp

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Januar 1943	Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
3. 11. 42	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Umwandlung kurzfristiger Inlandsschulden der Gemeinden (Gemeindeumschuldungsgesetz)	3
23. 12. 42	Vierte Durchführungsverordnung zum Gemeindeumschuldungsgesetz	4
28. 12. 42	Verordnung über die Abkürzung handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen	4
6. 1. 43	Verordnung zur Ergänzung der Krankenpflegeverordnung	5
6. 1. 43	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO. —)	5
12. 1. 43	Verordnung über Maßnahmen zur Erhaltung von Wechselrechten in den eingegliederten Ostgebieten	5

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Umwandlung kurzfristiger Inlandsschulden der Gemeinden (Gemeindeumschuldungsgesetz).

Vom 3. November 1942.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

§ 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Umwandlung kurzfristiger Inlandsschulden der Gemeinden (Gemeindeumschuldungsgesetz) vom 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 647) erhält die folgende Fassung:

»(3) Der Reichsminister der Finanzen bestimmt die Zeitpunkte, an denen das Verbandsmitglied die geschuldeten Beträge (Absatz 2 Satz 2) an den Verband zu zahlen hat. Für Beträge, die nicht pünktlich gezahlt sind, wird ein Verzugszuschlag von monatlich 1 vom Hundert erhoben.«

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. November 1942.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Vierte Durchführungsverordnung zum Gemeindeumschuldungsgesetz
Vom 23. Dezember 1942

Auf Grund des § 3 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umwandlung kurzfristiger Inlandsschulden der Gemeinden (Gemeindeumschuldungsgesetz) vom 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 647) in der Fassung der Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Umwandlung kurzfristiger Inlandsschulden der Gemeinden (Gemeindeumschuldungsgesetz) vom 3. November 1942 (Reichsgesetzbl. 1943 I S. 3) wird verordnet:

§ 1

(1) Das Verbandsmitglied hat die geschuldeten Beträge (§ 3 Absatz 2 Satz 2 des Gemeindeumschuldungsgesetzes) in gleichen Teilbeträgen halbjährlich an den Verband zu zahlen. Die Halbjahreszahlungen sind am 1. Februar und am 1. August eines jeden Kalenderjahres fällig.

(2) Der Umschuldungsverband hat den Reichsminister der Finanzen von der nicht pünktlichen Zahlung eines Verbandsmitgliedes unverzüglich zu unterrichten.

§ 2

(1) Die erste Halbjahreszahlung (§ 1 Absatz 1) ist am 1. August 1943 zu entrichten.

(2) Die letzte Monatszahlung (§ 3 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Gemeindeumschuldungsgesetzes in der bisherigen Fassung) ist am 1. März 1943 zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, 23. Dezember 1942

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung
über die Abkürzung handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen.
Vom 28. Dezember 1942.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1337) und des § 12 der Reichsabgabenordnung wird mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse verordnet:

§ 1

Die zehnjährigen Fristen für die Aufbewahrung von Büchern und Schriften auf dem Gebiet des Handelsrechts einschließlich des Aktienrechts, des Rechts der Gesellschaften mit beschränkter Haftung und des Rechts der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie auf dem Gebiet des Steuerrechts werden bis auf weiteres auf fünf Jahre herabgesetzt; für Handelsbücher, Inventare und Bilanzen bleibt es bei den bisherigen Fristen.

§ 2

Der Reichsminister der Justiz und der Reichsminister der Finanzen bestimmen, wann diese Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin, den 28. Dezember 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung zur Ergänzung der Krankenpflegeverordnung. Vom 6. Januar 1943.

Auf Grund des § 23 Abs. 2 der Krankenpflegeverordnung vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1310) in der Fassung der Verordnung vom 15. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1823) wird im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei folgendes verordnet:

Die §§ 17 und 18 der Krankenpflegeverordnung treten für Personen, denen die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege auf Grund des § 3 der Krankenpflegeverordnung entzogen worden ist, am 1. April 1943 in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1943.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO. —). Vom 6. Januar 1943.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) mit späteren Änderungen wird verordnet:

Die Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO. —) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215) mit späteren Änderungen wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage I (Plan für die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge) wird unter »Reichsarbeitsdienst .... RAD« eingefügt:
   »**Organisation Todt** ..... **OT**«.
2. § 68 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:
   »Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle für Kraftfahrzeuge) für die Organisation Todt wird durch den Reichsminister für Bewaffnung und Munition ausgeübt.«

Berlin, den 6. Januar 1943.

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Dr. Ganzenmüller

Verordnung über Maßnahmen zur Erhaltung von Wechselrechten in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 12. Januar 1943.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Die Fristen für die Vornahme der nach den Vorschriften des Wechselgesetzes zur Erhaltung der Rückgriffsrechte erforderlichen Handlungen werden für Wechsel, die auf Zloty lauten und vor dem 1. Oktober 1939 ausgestellt worden sind, im Anschluß an die durch § 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wechsel- und Scheckrechtsfristen sowie über Hemmung der Verjährung wechsel- und scheckrechtlicher Rückgriffsansprüche in den einge-

gliederten Ostgebieten vom 20. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 793) angeordnete Verlängerung um ein weiteres Jahr, jedenfalls aber bis zum 15. Januar 1944 verlängert.

§ 2

Im § 3 Abs. 1 der Verordnung über Wechsel- und Scheckrechtsfristen sowie über Hemmung der Verjährung wechsel- und scheckrechtlicher Rückgriffsansprüche in den eingegliederten Ostgebieten vom 30. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1321) in der Fassung des § 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 20. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 793) tritt, soweit sich die Regelung auf wechselrechtliche Rückgriffsansprüche bezieht, an die Stelle des 31. Dezember 1942 der 31. Dezember 1943.

§ 3

§ 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Verjährung von Wechselansprüchen in den eingegliederten Ostgebieten vom 8. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 518) erhält folgende Fassung:

»Die Ansprüche gegen den Annehmer aus einem vor dem 1. Oktober 1939 gezogenen, auf Zloty lautenden Wechsel sowie die Ansprüche gegen den Aussteller aus einem vor diesem Zeitpunkt ausgestellten, auf Zloty lautenden eigenen Wechsel verjähren nicht vor dem 31. Dezember 1944.«

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung, § 2 mit Rückwirkung vom 1. Januar 1943 in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1943.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Rothenberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 3,00 RM. — Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Januar 1943	Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
12. 1. 43	Verordnung zur weiteren Vereinfachung der bürgerlichen Rechtspflege (Vierte Vereinfachungsverordnung — 4. VereinfV.)	7

Verordnung zur weiteren Vereinfachung der bürgerlichen Rechtspflege (Vierte Vereinfachungsverordnung — 4. VereinfV.).

Vom 12. Januar 1943.

Auf Grund des Erlasses des Führers über die Vereinfachung der Rechtspflege vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 139) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Reichsarbeitsminister verordnet:

Erster Abschnitt

Vorschriften für den Geltungsbereich der Reichszivilprozeßordnung

§ 1

Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen und Sachverständigen

(1) § 45 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»§ 45

Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die Stelle, der die Dienstaufsicht über den Richter zusteht. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Richter das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

Dieselbe Stelle hat auch dann zu entscheiden, wenn ein Ablehnungsgesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnis Anzeige macht, welches seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

Die Entscheidung erfolgt ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. Der Beschluß ist unanfechtbar.«

(2) Die §§ 46 und 48 der Zivilprozeßordnung werden aufgehoben.

(3) § 49 zweiter Halbsatz der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»die Entscheidung erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts.«

(4) § 406 Abs. 5 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»Der Beschluß ist unanfechtbar.«

(5) § 49 des Arbeitsgerichtsgesetzes erhält folgende Fassung:

»§ 49

Über die Ablehnung eines Beisitzers entscheidet der Vorsitzende ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. Der Beschluß ist unanfechtbar.«

(6) Im § 64 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes ist § 49 an Stelle des § 49 Abs. 1 und 3 anzuführen.

(7) § 72 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes erhält folgende Fassung:

»(3) Die Vorschriften der §§ 52 und 53 und des § 61 Abs. 4 und 5 über Öffentlichkeit, Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer und Inhalt des Urteils gelten entsprechend. Auf die Ablehnung eines nichtrichterlichen Beisitzers ist § 49 entsprechend anzuwenden.«

§ 2

Vereinfachung der Ladung und der Zustellung im Verfahren vor den Landgerichten

(1) Die Zustellungen erfolgen unbeschadet der Vorschrift des § 317 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung auch im Verfahren vor den Landgerichten

von Amts wegen. Die Klage sowie sonstige Anträge und Erklärungen einer Partei, die zugestellt werden sollen, sind bei dem Gericht schriftlich unter Beifügung der für ihre Zustellung oder Mitteilung erforderlichen Zahl von Abschriften einzureichen. § 496 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Soll durch die Zustellung eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden, so tritt diese Wirkung, sofern die Zustellung demnächst erfolgt, bereits mit der Einreichung oder Anbringung des Antrages oder der Erklärung ein.

(3) Die Termine werden von Amts wegen bestimmt. Nach Bestimmung des Termins ist die Ladung der Parteien durch die Geschäftsstelle zu veranlassen. Die Ladung zur mündlichen Verhandlung soll, sofern die Zustellung nicht an einen Rechtsanwalt erfolgt, die Aufforderung enthalten, einen bei dem Prozeßgericht zugelassenen Anwalt zu bestellen.

(4) Dem Beklagten ist mit der Ladung die Klageschrift zuzustellen. Mit der Zustellung der Klageschrift soll, sofern die Zustellung nicht an einen Rechtsanwalt erfolgt, die Aufforderung verbunden werden, etwaige gegen die Behauptungen des Klägers vorzubringende Einwendungen und Beweismittel unverzüglich durch den zu bestellenden Anwalt in einem Schriftsatz dem Gericht mitzuteilen.

§ 3

Vereinfachung der Klagerücknahme

(1) § 271 Abs. 2 und 3 der Zivilprozeßordnung erhalten folgende Fassung:

»Die Zurücknahme der Klage und, soweit sie zur Wirksamkeit der Zurücknahme erforderlich ist, auch die Einwilligung des Beklagten sind dem Gericht gegenüber zu erklären. Die Erklärungen können vor dem beauftragten oder ersuchten Richter oder vor der Geschäftsstelle zu Protokoll sowie durch Einreichung eines Schriftsatzes bei Gericht abgegeben werden.

Wird die Klage zurückgenommen, so ist der Rechtsstreit als nicht anhängig geworden anzusehen; ein bereits ergangenes, noch nicht rechtskräftiges Urteil wird wirkungslos, ohne daß es seiner ausdrücklichen Aufhebung bedarf. Der Kläger ist verpflichtet, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, soweit nicht bereits rechtskräftig über sie erkannt ist. Auf Antrag des Beklagten ist diese Verpflichtung durch Beschluß auszusprechen. Der Beschluß bedarf keiner mündlichen Verhandlung und ist unanfechtbar.«

(2) § 614a der Zivilprozeßordnung wird aufgehoben.

§ 4

Vereinfachung des Verfahrens der Berufung und der Revision

(1) § 515 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»§ 515

Die Berufung kann bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme bedarf der Einwilligung des Berufungsbeklagten, wenn dieser einen neuen Antrag gemäß § 532 Abs. 4 gestellt hat.

Die Zurücknahme ist dem Gericht gegenüber zu erklären. Die Erklärung kann auch vor dem beauftragten oder ersuchten Richter oder vor der Geschäftsstelle zu Protokoll sowie durch Einreichung eines Schriftsatzes bei Gericht abgegeben werden.

Wird die Berufung zurückgenommen, so ist der Berufungskläger verpflichtet, die durch die Berufung entstandenen Kosten zu tragen. Auf Antrag des Berufungsbeklagten ist diese Verpflichtung durch Beschluß auszusprechen. Der Beschluß bedarf keiner mündlichen Verhandlung und ist unanfechtbar.«

(2) § 518 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»§ 518

Die Berufung wird durch Einreichung der Berufungsschrift bei dem Berufungsgerichte eingelegt.

Die Berufungsschrift muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen welches die Berufung gerichtet wird;
2. die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Änderungen des Urteils beantragt werden (Berufungsanträge);
3. die bestimmte Bezeichnung der im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung sowie der neuen Tatsachen, Beweismittel und Beweiseinreden, welche die Partei zur Rechtfertigung ihrer Berufung anzuführen hat (Berufungsbegründung).

In der Berufungsschrift soll der Wert des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Beschwerdegegenstandes angegeben werden, wenn von ihm die Zulässigkeit der Berufung abhängt.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils, gegen welches die Berufung sich richtet, sowie der Nachweis der Zustellung des Urteils dem Berufungsgerichte vorgelegt oder angegeben werden, daß das Urteil nicht zugestellt sei.

Die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze finden auch auf die Berufungsschrift Anwendung.«

(3) § 519 der Zivilprozeßordnung wird aufgehoben. An seine Stelle tritt die folgende Vorschrift:

»§ 519

Nach dem Ablauf der Berufungsfrist können die Berufungsanträge unbeschadet der Vorschrift des § 532 nicht erweitert werden.«

(4) Die §§ 521 bis 522a der Zivilprozeßordnung werden aufgehoben.

(5) Im § 529 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozeßordnung ist § 518 an Stelle des § 519 anzuführen.

(6) § 532 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»§ 532

Die Änderung oder Erweiterung des Klageantrags sowie die Erhebung einer Widerklage ist unzulässig. Zulässig ist jedoch eine Änderung des Klageantrags nach Maßgabe des § 268 Nr. 3 sowie der Übergang von der Feststellungs- zur Leistungsklage.

Abs. 1 Satz 1 gilt nicht in Ehe- und Kindschaftssachen.

§ 529 gilt entsprechend.

Die nach Abs. 1 bis 3 zulässigen Anträge kann auch der Berufungsbeklagte stellen; sie gelten als nicht gestellt, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.«

(7) § 538 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»§ 538

Hat sich die Verhandlung der ersten Instanz auf die Frage der Prozeßvoraussetzungen oder bei einem nach Grund und Betrag streitigen Anspruch im wesentlichen auf die Frage des Grundes beschränkt oder hatte aus sonstigem Grunde eine Verhandlung zur Hauptsache nicht stattgefunden, so soll das Berufungsgericht die Sache an das Gericht der ersten Instanz zurückverweisen, wenn eine weitere Verhandlung erforderlich ist. Das Berufungsgericht soll selbst verhandeln und entscheiden, wenn dies sachdienlich, insbesondere wenn die Sache zur Entscheidung reif ist.«

(8) § 539 der Zivilprozeßordnung wird aufgehoben.

(9) § 554 Abs. 6 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»Nach dem Ablauf der Begründungsfrist können die Revisionsanträge nicht erweitert und neue Revisionsgründe nicht geltend gemacht werden.«

(10) § 554 Abs. 7 der Zivilprozeßordnung wird aufgehoben.

(11) § 556 der Zivilprozeßordnung wird aufgehoben.

(12) Das Revisionsgericht kann auch in den Fällen des § 565 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung in der Sache selbst verhandeln und entscheiden, wenn es dies wegen der besonderen Lage des Einzelfalles für sachdienlich hält.

(13) § 66 des Arbeitsgerichtsgesetzes erhält folgende Fassung:

»§ 66

Die Berufungsfrist beträgt zwei Wochen.«

(14) Die §§ 67 und 68 des Arbeitsgerichtsgesetzes werden aufgehoben.

§ 5

Vereinfachung des Beschwerdeverfahrens

(1) Die Vorschriften des § 567 Abs. 2 und 3 der Zivilprozeßordnung werden aufgehoben. An ihre Stelle tritt als Abs. 2 folgende Vorschrift:

»Gegen die Entscheidungen der Landgerichte im Berufungs- und Beschwerdeverfahren und gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist eine Beschwerde nicht zulässig. Die Vorschriften des § 519b Abs. 2 und des § 793 Abs. 2 sowie des § 6 der Dritten Vereinfachungsverordnung bleiben unberührt.«

(2) § 568 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung wird aufgehoben.

(3) § 570 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»§ 570

Im Beschwerdeverfahren gelten die Vorschriften des § 529 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 531, 532 entsprechend.«

(4) § 577 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung wird aufgehoben.

(5) § 793 der Zivilprozeßordnung erhält folgenden Abs. 2:

»Das Landgericht als Beschwerdegericht kann wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Rechtsfrage eine weitere Beschwerde zulassen.«

§ 6

Vereinfachung des Verfahrens des Arrestes und der einstweiligen Verfügung

(1) Entscheidungen im Verfahren des Arrestes und der einstweiligen Verfügung ergehen auch dann, wenn nach den bisher geltenden Vorschriften durch Urteil zu entscheiden war, durch Beschluß. Dieser Beschluß ergeht im Falle des § 926 Abs. 2 nach Anhörung des Gegners, sonst auf Grund mündlicher Verhandlung und ist unanfechtbar.

(2) Ist die Hauptsache anhängig, so kann gemäß § 927 der Zivilprozeßordnung die Aufhebung des Arrestes auch aus anderen erheblichen Gründen beantragt werden. § 707 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

§ 7

Sonstige Vereinfachungen

(1) Die Kostenfestsetzung (§ 103 der Zivilprozeßordnung) findet auf Grund einer Entscheidung, die einem befristeten Rechtsmittel oder dem Einspruch unterliegt, nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft statt; das gilt nicht für Anerkenntnisurteile (§ 307 Zivilprozeßordnung) und für Versäumnisurteile gegen den Beklagten (§ 331 Zivilprozeßordnung).

(2) Im § 142 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung werden die Worte »einen beeidigten Dolmetscher« ersetzt durch »einen nach den Richtlinien des Reichsministers der Justiz hierzu ermächtigten Übersetzer«.

(3) § 180 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung wird aufgehoben.

(4) In den Fällen der §§ 190 und 194, 195 der Zivilprozeßordnung kann die Übergabe einer Abschrift der Zustellungsurkunde dadurch ersetzt werden, daß der Tag der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher oder den Postbediensteten auf der Sendung vermerkt wird.

(5) § 251a Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und § 331a Satz 2 der Zivilprozeßordnung werden aufgehoben.

(6) § 618 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung wird aufgehoben.

(7) § 625 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»§ 625

Urteile in Ehesachen sind von Amts wegen zuzustellen.«

(8) § 845 der Zivilprozeßordnung wird aufgehoben.

Zweiter Abschnitt

Vorschriften für den Geltungsbereich der Zivilprozeßordnungen vom 1. August 1895

§ 8

Änderung der Jurisdiktionsnormen

Die Jurisdiktionsnormen werden geändert wie folgt:

1. Der § 23 hat zu lauten:

»§ 23

Über die Ablehnung entscheidet die Stelle, die die Dienstaufsicht über den Richter ausübt.

Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Richter die Ablehnung für begründet hält.«

2. Der § 24 Abs. 2 hat zu lauten:

»Die Entscheidung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.«

§ 9

Änderung der Zivilprozeßordnungen vom 1. August 1895

Die Zivilprozeßordnungen vom 1. August 1895 werden geändert wie folgt:

1. Der § 63 hat zu lauten:

»§ 63

Einer Partei, die außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, ist auf Antrag das Armenrecht zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Die Rechtsverfolgung ist auch dann als mutwillig anzusehen, wenn mit Rücksicht auf die für die Beitreibung des Anspruchs bestehenden Aussichten eine nicht das Armenrecht beanspruchende Partei von einer Prozeßführung absehen oder nur einen Teil des Anspruchs geltend machen würde.

Angehörige fremder Staaten haben auf das Armenrecht nur insoweit Anspruch, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Einem Staatenlosen kann das Armenrecht gewährt werden, wenn es ihm als Inländer zu gewähren wäre.

Einer Partei kraft Amtes kann bei Vorliegen der im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen das Armenrecht bewilligt werden, wenn die zur Führung des Prozesses erforderlichen Mittel weder aus der verwalteten Vermögensmasse noch von den an der Führung des Prozesses wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Einer inländischen juristischen Person kann bei Vorliegen der im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen das Armenrecht bewilligt werden, wenn die zur Führung des Prozesses erforderlichen Mittel weder von ihr noch von den an der Führung des Prozesses wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die Unterlassung der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde.«

2. Dem § 64 wird folgender Absatz angefügt:

»Ist die arme Partei imstande, die Kosten des Prozesses ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts zu einem Teile zu bestreiten, so ist zu bestimmen, daß wegen dieses Teiles die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der im Abs. 1 Z. 1 und 5 bezeichneten Kosten sowie der

Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts nicht eintritt; das Gericht kann statt dessen auch bestimmte Gebühren ganz oder teilweise von der Befreiung ausnehmen. In den Fällen des § 63 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 gelten diese Vorschriften entsprechend.«

3. Der § 65 Abs. 6 der im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Zivilprozeßordnungen wird aufgehoben.

4. Der § 66 hat zu lauten:

»§ 66

Das Armenrecht wird unbeschadet der Vorschrift des Abs. 2 in jeder Instanz besonders bewilligt, vom Gericht erster Instanz auch für die Zwangsvollstreckung.

War das Armenrecht in einer Instanz bewilligt, so berechtigt dies die Partei auch noch dazu, Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts dieser Instanz unter Inanspruchnahme der Begünstigungen des § 64 einzulegen und zu beantworten. Beantragt eine Partei nach Fällung der Entscheidung einer Instanz, in der sie das Armenrecht nicht besaß, ihr das Armenrecht für das anschließende Rechtsmittelverfahren zu erteilen, so kann es ihr das Gericht erster Instanz zur Einlegung oder Beantwortung des Rechtsmittels bewilligen. Verweigert ein Gericht höherer Instanz der Partei, die ein Rechtsmittel eingelegt hat, das Armenrecht, so gilt das Rechtsmittel als zurückgenommen, wenn nicht die Partei binnen 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses in einem beim Rechtsmittelgericht einzureichenden Schriftsatz, der die Unterschrift eines Rechtsanwalts tragen muß, erklärt, es aufrechtzuerhalten.

Des Nachweises des Unvermögens bedarf es für eine höhere Instanz nicht, wenn das Armenrecht schon in der vorherigen Instanz bewilligt war. Hat der Gegner das Rechtsmittel eingelegt, so ist nicht zu prüfen, ob die weitere Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung der Partei hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint.

Ob der armen Partei ein Rechtsanwalt beizugeben und welcher Rechtsanwalt zu bestellen ist, hat das Gericht zu entscheiden, das zur Bewilligung des Armenrechts berufen ist. Über die Beiordnung eines Rechtsanwalts zur Einlegung oder Beantwortung eines Rechtsmittels entscheidet jedoch das Gericht erster Instanz. Wenn es nach der Lage des Falles erforderlich erscheint, kann der Partei auf ihren Antrag ein Rechtsanwalt auch dann beigegeben werden, wenn die Vertretung durch einen solchen durch das Gesetz nicht geboten ist.«

5. Der § 68 hat zu lauten:

»§ 68

Das Armenrecht erlischt mit dem Tode der Person, welcher es bewilligt war.

Das Armenrecht kann vom Gericht erster oder höherer Instanz jederzeit entzogen werden, wenn sich ergibt, daß eine Voraussetzung der Bewilligung nicht vorhanden war oder nicht mehr vorhanden ist.«

6. Der § 70 Abs. 1 hat zu lauten:

»Die im § 64 Z. 1 und 5 bezeichneten Gerichtskosten, von deren Bestreitung die arme Partei einstweilen befreit ist, sowie die Gebühren und Auslagen des für die arme Partei bestellten Rechtsanwalts können unmittelbar bei dem Gegner eingehoben werden, soweit diesem die Kosten des Rechtsstreites auferlegt sind oder er sie durch Vergleich übernommen hat. Das Gericht hat auch dann, wenn die arme Partei zwar obsiegt, aber keinen Kostenersatz beansprucht, darüber zu entscheiden, ob und inwieweit der Gegner zum Ersatz der Gerichtskosten verpflichtet ist.«

7. Der § 71 hat zu lauten:

»§ 71

Die zum Armenrecht zugelassene Partei ist zur Nachzahlung der Beträge zu verpflichten, von deren Berichtigung sie auf Grund des Armenrechts einstweilen befreit war, sobald sie ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts dazu imstande ist. Ist die Partei zur Nachzahlung in vollem Ausmaß außerstande, so kann ihr das Gericht die Nachzahlung auch nur zum Teile auferlegen.

Bei solcher Verpflichtung zur Nachzahlung ist der Partei zunächst der Ersatz der baren Auslagen aufzuerlegen, welche der Reichskasse nach § 64 Z. 5 zur Last fallen, dann die Berichtigung der Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts und endlich die Bezahlung der Gerichtsgebühren.

Ein im Sinne des Abs. 1 ergehender Beschluß ist nach eingetretener Rechtskraft in das Vermögen der zur Nachzahlung verpflichteten Partei vollstreckbar.«

8. Der § 71a der im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Zivilprozeßordnungen wird aufgehoben.

9. Dem § 72 wird folgender Absatz angefügt:

»Weist das Gericht erster Instanz den Antrag einer Partei, ihr zur Einlegung oder Beantwortung eines Rechtsmittels das Armen-

recht zu bewilligen oder einen Rechtsanwalt beizugeben (§ 66 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 2) ab, so ist das Gericht, das über das Rechtsmittel zu entscheiden hat, auch zur Entscheidung über den Rekurs gegen den Abweisungsbeschluß berufen.«

10. Der § 101 Abs. 2 der in den Reichsgauen Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol-Vorarlberg und Wien sowie der im Reichsgau Sudetenland geltenden Zivilprozeßordnung wird aufgehoben.

11. Der § 149 Abs. 2 hat zu lauten:

»Über den Antrag auf Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entscheidet das Gericht durch Beschluß, und zwar nach mündlicher Verhandlung, wenn es eine solche für erforderlich hält.«

12. Die §§ 496 und 497 haben zu lauten:

»§ 496

In allen anderen Fällen hat das Berufungsgericht in der Regel durch Urteil in der Sache selbst zu entscheiden, und zwar erforderlichenfalls nach Ergänzung der in erster Instanz gepflogenen Verhandlung.

Seine Entscheidung hat alle einen zuerkannten oder aberkannten Anspruch betreffenden Streitpunkte zu umfassen, die nach den Berufungsanträgen eine Erörterung und Beurteilung in zweiter Instanz erfordern.

Das Ersturteil darf nur insoweit abgeändert werden, als eine Abänderung beantragt ist.

§ 497

Statt in der Sache selbst zu entscheiden, kann das Berufungsgericht die Sache an das Prozeßgericht erster Instanz zur Verhandlung und Urteilsfällung zurückverweisen, wenn, ohne daß dadurch eine Nichtigkeit begründet wäre,

1. das angefochtene Urteil die Sachanträge nicht vollständig erledigt hat,
2. das Verfahren erster Instanz an wesentlichen Mängeln leidet, die eine erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Streitsache verhinderten,
3. nach Inhalt der Prozeßakten dem Berufungsgericht erheblich erscheinende Tatsachen in erster Instanz gar nicht erörtert wurden.

Das Verfahren vor dem Prozeßgericht hat sich im Falle der Z. 1 auf die unerledigt gebliebenen Ansprüche und Anträge, im Falle der Z. 2 auf die durch den Mangel betroffenen Teile des Verfahrens und des Urteils zu beschränken.

Das Berufungsgericht soll nur zurückverweisen, wenn dies geeignet ist, die Prozeßführung für die Parteien zu erleichtern, die Erledigung des Prozesses zu beschleunigen oder den Kostenaufwand zu vermindern.«

13. Im § 499 Abs. 1 wird die Zahl »496« durch die Zahl »497« ersetzt.

14. Der § 510 Abs. 1 Sätze 1 und 2 hat zu lauten:

»Das Revisionsgericht entscheidet in der Regel in der Sache selbst. Wenn es jedoch das Urteil des Berufungsgerichts nach § 477 Z. 4 und 5 als nichtig zu erklären oder aus dem im § 503 Z. 2 bezeichneten Grunde aufzuheben findet und infolgedessen eine neue Verhandlung zur Erledigung der Sache notwendig erachtet, verweist es die Sache zu diesem Zweck an das Berufungsgericht zurück, sofern es nicht für sachdienlich hält, wegen der besonderen Lage des Einzelfalles selbst zu verhandeln und zu entscheiden.«

15. Der § 522 Abs. 1 hat zu lauten:

»Richtet sich das Rechtsmittel gegen die Verweigerung oder Entziehung des Armenrechts, gegen die Weigerung, der armen Partei einen Rechtsanwalt beizugeben, gegen die Anordnung einer Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung die arme Partei einstweilen befreit war, gegen eine Strafverfügung, gegen einen Beschluß prozeßleitender Natur, gegen die Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet oder unzulässig oder gegen einen Beschluß, mit dem ein Antrag ohne Anhörung der Gegenpartei abgewiesen wurde, so kann das Gericht oder der Richter, dessen Entscheidung oder Verfügung angefochten wird, dem Rekursbegehren selbst stattgeben.«

§ 10

Änderung der Exekutionsordnungen

Der § 82 Abs. 1 der Exekutionsordnungen hat zu lauten:

»Zur Bewilligung der beantragten Exekution oder Exekutionshandlung ist das Amtsgericht zuständig, bei dem der Verpflichtete seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat, und in Ermangelung eines solchen das in den §§ 18 und 19 bezeichnete Exekutionsgericht.«

§ 11

Änderungen des gewerbegerichtlichen und arbeitsgerichtlichen Verfahrens

(1) Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte sowie die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte im Reichsgau Sudetenland und in den in die Reichsgaue

Niederdonau und Oberdonau eingegliederten Teilen der ehemals sudetendeutschen Gebiete wird derart erweitert, daß an Stelle der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Gewerbegerichte vom 5. April 1922 (BGBl. Nr. 229) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Dienst- und Lehrverhältnisse (über die Arbeitsgerichte) vom 4. Juli 1931 (SdGuV. Nr. 131) die Vorschriften der §§ 2, 3 und 5 des Reichs-Arbeitsgerichtsgesetzes entsprechend gelten. Dies gilt nicht für Rechtssachen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig bei den bisher zuständigen Gerichten anhängig gemacht wurden.

(2) Die Gewerbegerichte und die im Abs. 1 bezeichneten Arbeitsgerichte sind in den Grenzen ihrer Zuständigkeit zur Erlassung des bedingten Zahlungsbefehls nach dem Gesetze über das Mahnverfahren vom 27. April 1873 (RGBl. Nr. 67) berufen. Den Zahlungsbefehl erläßt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter; im Geltungsbereich des Gewerbegerichtsgesetzes kann damit auch ein Beamter der Geschäftsstelle betraut werden, dem der erweiterte Wirkungskreis in Zivilprozeßsachen übertragen ist (§ 56a des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung der Sechsten Gerichtsentlastungsnovelle).

(3) Das Berufungsverfahren richtet sich nach den entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Zivilprozeßordnungen vom 1. August 1895. Doch kann in Bagatellsachen die Berufung gegen das Urteil eines Gewerbegerichts oder Arbeitsgerichts auch aus anderen als den im § 501 der Zivilprozeßordnungen vom 1. August 1895 angeführten Gründen erhoben werden, wenn sie das Gewerbegericht oder Arbeitsgericht im Urteil wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zugelassen hat. In diesem Falle ist das Protokoll über die Verhandlung vor dem Gewerbegericht stets nach der Vorschrift des § 451 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung zu führen, und beginnt die Berufungsfrist erst mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Urteils. Die Berufungsschriften können im gewerbegerichtlichen und arbeitsgerichtlichen Verfahren auch mündlich zu gerichtlichem Protokoll erklärt werden. Im § 17 des Gesetzes über die Gewerbegerichte entfallen die Worte »in Bagatellsachen«. Die neuen Vorschriften gelten nicht für Berufungen gegen Urteile, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ergangen sind.

(4) Die Vorschriften des § 11 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und des § 12 Abs. 1 und 2 der Dritten Vereinfachungsverordnung vom 16. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 333) gelten auch im Verfahren vor den Gewerbegerichten und den im Abs. 1 bezeichneten Arbeitsgerichten. In den Fällen des § 6 der Dritten Vereinfachungsverordnung entscheiden die gewerbegerichtlichen Berufungssenate in der gleichen Besetzung, in der sie ohne Anwendung des § 6 zu entscheiden hätten.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend für das Fachgericht für die Maschinenstickereiindustrie in Vorarlberg.

§ 12

Beurkundung von Vaterschaftsanerkenntnissen und Verpflichtungen zur Unterhaltsleistung

(1) Auf Ersuchen von Gerichten oder Jugendämtern, die im Geltungsbereich der Reichs-Zivilprozeßordnung ihren Sitz haben, können die Amtsgerichte im Geltungsbereich einer Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 die Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind sowie die Erklärung des ehelichen oder unehelichen Vaters, sich zur Zahlung von Unterhaltsbeträgen an das Kind zu verpflichten und sich der sofortigen Vollstreckung aus der darüber aufgenommenen Urkunde zu unterwerfen, durch gerichtliches Protokoll beurkunden. Das Protokoll ist von dem aufnehmenden Gericht zu verwahren und bildet einen Vollstreckungstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnungen.

(2) Die Beurkundung wird gebührenrechtlich ebenso behandelt wie ein im Verfahren außer Streitsachen geschlossener Vergleich desselben Inhalts.

§ 13

Sonstige Vereinfachungen im Verfahren

(1) Im Erkenntnisverfahren vor den Amts-, Gewerbe- und Arbeitsgerichten gilt der § 10 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658).

(2) Im Vollstreckungs- und Sicherungsverfahren findet gegen die Rekursentscheidungen der Landgerichte ein weiterer Rekurs nur statt, wenn ihn das Landgericht in seinem Beschluß wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Rechtsfrage zugelassen hat.

(3) Der § 10 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 des im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mahren geltenden Gesetzes über die Annahme an Kindes Statt vom 28. März 1928 (SdGuV. Nr. 56) wird aufgehoben.

Dritter Abschnitt

Kostenvorschriften

§ 14

(1) Das Gerichtskostengesetz wird wie folgt geändert:

1. § 32 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

   »Die Gebühr erhöht sich auf die volle Gebühr, wenn auf Grund mündlicher Verhandlung entschieden wird.«

2. In § 33 Abs. 1 wird hinter Nr. 1 folgende neue Nr. 1 a eingefügt:

»1 a. Für das Verfahren über den Antrag, dem Kläger, Berufungskläger oder Revisionskläger nach Rücknahme der Klage, Berufung oder Revision die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen (§ 271 Abs. 3, § 515 Abs. 3, § 566 der Zivilprozeßordnung).«

3. § 71 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»Schreibgebühren werden für solche Ausfertigungen und Abschriften erhoben, die nur auf Antrag erteilt werden, oder die angefertigt werden, weil die Partei es unterläßt, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen.«

4. § 72 Nr. 1 Buchst. c wird aufgehoben.

(2) § 138 Abs. 1 Nr. 3 und § 139 Nr. 1 Buchst. c der Kostenordnung werden aufgehoben.

Vierter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 15

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Februar 1943 in Kraft.

§ 16

Überleitungsvorschriften

(1) In den Fällen der §§ 1 und 8 ist über eine vor dem 1. Februar 1943 angebrachte Ablehnung von den bisher zuständigen Stellen zu entscheiden.

(2) Ein vor dem 1. Februar 1943 eingelegtes Rechtsmittel bleibt zulässig. Auf eine im Geltungsbereich der Reichs-Zivilprozeßordnung vor dem 1. Februar 1943 eingelegte Berufung oder Anschlußberufung sind die Vorschriften des bisherigen § 519 Abs. 1 bis 5 und der bisherigen §§ 522, 522 a der Zivilprozeßordnung weiterhin anzuwenden mit der Maßgabe, daß für die Erweiterung der Berufungsanträge § 519 der Zivilprozeßordnung gilt. Wegen Versäumung der nach dem bisherigen § 519 Abs. 6 und dem bisherigen § 554 Abs. 7 der Zivilprozeßordnung gesetzten Frist ist ein Rechtsmittel nur dann zu verwerfen, wenn die Frist am 1. Februar 1943 bereits abgelaufen war. Im Zwangsvollstreckungsverfahren bleibt die weitere Beschwerde (der Rekurs) nach den bisherigen Vorschriften zulässig, wenn die Entscheidung des Landgerichts vor dem 1. Februar 1943 ergangen ist.

(3) In den Fällen des § 2 ist die Ladung zu einem Termin, der vor dem 1. Februar 1943 bestimmt worden war, nach den bisherigen Vorschriften zu bewirken.

(4) In den Fällen des § 7 Abs. 7 richtet sich die Zustellung eines vor dem 1. Februar 1943 ergangenen Urteils nach den bisherigen Vorschriften.

(5) Eine vor dem 1. Februar 1943 zugestellte Benachrichtigung an den Drittschuldner gemäß § 845 der Zivilprozeßordnung bleibt wirksam.

§ 17

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt im Protektorat Böhmen und Mähren für das Verfahren vor den deutschen Gerichten.

Berlin, den 12. Januar 1943.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Thierack

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Januar 1943	Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
8. 1. 43	**Verordnung des Führers über den Verlust von Orden und Ehrenzeichen** ...	15
11. 1. 43	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft ...	16

Verordnung des Führers über den Verlust von Orden und Ehrenzeichen.

Vom 8. Januar 1943.

§ 1

Die Verleihung eines Ordens oder Ehrenzeichens kann widerrufen werden, wenn nachträglich bekannt wird, daß der Beliehene die Verleihung durch falsche Angaben erschlichen hat oder seiner Persönlichkeit nach der Auszeichnung unwürdig war.

§ 2

Orden und Ehrenzeichen können entzogen werden, wenn sich der Beliehene durch sein späteres Verhalten, insbesondere durch eine entehrende Straftat, der Auszeichnung unwürdig erweist.

§ 3

(1) Der Widerruf einer Verleihung und die Entziehung eines Ordens und Ehrenzeichens nach §§ 1 und 2 dieser Verordnung stehen nur dem Führer zu.

(2) Soweit der Führer im Bereich der Wehrmacht die Befugnis zur Verleihung von Kriegsauszeichnungen übertragen hat, können die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile und der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht — jeweils für ihren Befehlsbereich — die Verleihung dieser Kriegsauszeichnungen widerrufen oder ihre Entziehung anordnen.

§ 4

(1) Anträge sind, soweit der Führer sich den Widerruf der Verleihung oder die Entziehung eines Ordens und Ehrenzeichens vorbehalten hat, von der zur Einreichung der Verleihungsvorschläge zuständigen Dienststelle bei dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers einzureichen.

(2) Im Falle des Widerrufs der Verleihung oder der Entziehung von Orden oder Ehrenzeichen sind diese an die Präsidialkanzlei des Führers abzuliefern.

(3) Soweit der Führer die Rechte nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung übertragen hat, erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 5

Die §§ 1 bis 4 dieser Verordnung finden sinngemäß Anwendung

1. auf die Waffenabzeichen der Wehrmacht im Sinne der Verordnung vom 3. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 277),
2. auf die im § 5 Abs. 1 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) genannten Orden und Ehrenzeichen mit Ausnahme der ausländischen Orden und Ehrenzeichen.

§ 6

(1) Das Tragen von ausländischen Orden und Ehrenzeichen kann vom Führer einem Deutschen verboten werden, insbesondere wenn der Beliehene sich durch sein späteres Verhalten der Auszeichnung unwürdig erweist. Dies gilt entsprechend für Protektoratsangehörige.

(2) Anträge sind beim Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers einzureichen.

§ 7

(1) Die Vorschriften über den Verlust von Orden und Ehrenzeichen als Folge strafgerichtlicher Verurteilung (Militärstrafgesetzbuch § 32 Nr. 5, Reichsstrafgesetzbuch § 33, österr. Strafgesetz § 26 Buchst. a) bleiben unberührt.

(2) Soweit für einzelne Orden und Ehrenzeichen besondere Bestimmungen über den Wegfall der Berechtigung gelten, bleiben diese aufrechterhalten.

(3) Es werden aufgehoben:

1. § 16 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1341),
2. § 5 des Gesetzes über die Entziehung des Rechts zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 829) sowie Ziffer III Abs. 1 der Durchführungsverordnung hierzu vom 29. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1121), soweit sie sich auf Orden und Ehrenzeichen beziehen,
3. § 3 Abs. 2 der Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht vom 3. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 277).

§ 8

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; sie gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren.

Führer-Hauptquartier, den 8. Januar 1943.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Staatsminister und Chef
der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers
Dr. Meißner

Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft. Vom 11. Januar 1943.

Auf Grund des § 6 der Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft vom 22. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 327) wird verordnet:

§ 1

Die Geltungsdauer der Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft vom 22. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 327) wird bis zum 31. Dezember 1944 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1943 in Kraft.

Berlin, den 11. Januar 1943.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Januar 1943	Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 42	**Erlaß des Führers über die Vereinheitlichung des Krankentransports**	17
31. 12. 42	Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze	17
18. 1. 43	Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers über die Vereinheitlichung des Krankentransports	19

Erlaß des Führers über die Vereinheitlichung des Krankentransports.

Vom 30. November 1942.

Für den Bereich des zivilen Gesundheitswesens wird der Krankentransport einheitlich dem Deutschen Roten Kreuz übertragen.

Die Durchführungsvorschriften erläßt auf Grund des Erlasses über das Sanitäts- und Gesundheitswesen vom 28. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 515) der Reichsgesundheitsführer in Verbindung mit meinem Generalkommissar für das Sanitäts- und Gesundheitswesen.

Führer-Hauptquartier, den 30. November 1942.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze.

Vom 31. Dezember 1942.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen

1. Ton, soweit er sich eignet zur Herstellung von
   a) feuer- und säurefesten Erzeugnissen,
   b) keramischen Erzeugnissen mit Ausnahme von Ziegeleierzeugnissen,
   c) Tonerde,
   d) Emaille als Emaillierton,
2. Bleicherde und Bentonit,
3. Kaolin,
4. Feldspat und Pegmatitsand,
5. Glimmer,
6. Quarzit und Quarz, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignen,
7. Magnesit,
8. Bauxit,
9. Flußspat,
10. Schwerspat,
11. Talkum, Speckstein,
12. Kieselgur.

(2) Die Verordnung findet keine Anwendung auf solche im Abs. 1 bezeichnete Vorkommen, die nach berggesetzlicher Vorschrift verliehen oder verleihbar sind oder zu den vorbehaltenen Mineralien im Sinne des österreichischen Allgemeinen

Berggesetzes vom 23. Mai 1854 (RGBl. Nr. 146) in der Fassung des Artikels 50 des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925 (BGBl. Nr. 277) gehören. Zu diesen vorbehaltenen und zu den metallischen Mineralien im Sinne des sächsischen Allgemeinen Berggesetzes vom 31. August 1910 (Gesetz- u. Verordnungsbl. f. Sachsen S. 217) zählt Magnesit nicht.

(3) Darüber, ob ein Vorkommen den Vorschriften dieser Verordnung unterliegt, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die der unteren Bergbehörde übergeordnete Bergbehörde endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.

§ 2

(1) Die Aufsuchung und Gewinnung der Bodenschätze (§ 1) untersteht der bergpolizeilichen Aufsicht.

(2) Die mittleren und obersten Bergbehörden des Reichs und der Länder können die Aufsuchung und Gewinnung dieser Bodenschätze von der Erfüllung von Bedingungen abhängig machen oder sie unter Auflagen zulassen.

(3) Die Bedingungen und Auflagen (Abs. 2) können insbesondere die Gestaltung des Betriebes, die Verwertung der gewonnenen Bodenschätze, die Ordnung der Wasserverhältnisse sowie die Sicherung der Oberflächennutzung und die Gestaltung der Landschaft nach dem Abbau regeln.

§ 3

(1) Erfordern bergpolizeiliche oder volkswirtschaftliche Gründe die Zusammenfassung von Grundflächen oder Betrieben in einem einheitlichen Betriebe zum Zwecke der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen (§ 1), so hat die Bergbehörde (§ 2 Abs. 2) die Beteiligten, die zur Aufsuchung und Gewinnung dieser Bodenschätze berechtigt sind, aufzufordern, sich zu einer Betriebsgemeinschaft zusammenzuschließen und einen gemeinsamen Vertreter namhaft zu machen.

(2) Wird dieser Aufforderung nicht binnen der von der Bergbehörde bestimmten Frist entsprochen, so stellt sie den Abbaubereich (das Feld) des Unternehmens fest und bestimmt den zum Abbau des Feldes berechtigten Unternehmer.

(3) Mit Rechtskraft der Feststellung (Abs. 2) geht die ausschließliche Befugnis zur Ausübung der Gewinnungsberechtigungen im Felde auf den von der Bergbehörde bezeichneten Unternehmer über. Dieser hat die am Felde jeweils Gewinnungsberechtigten mangels anderweitiger Vereinbarung durch einen angemessenen, vierteljährlich nachträglich zahlbaren Förderzins zu entschädigen, der auf die Beteiligten nach billigem Ermessen zu verteilen ist. Statt des Förderzinses kann eine einmalige Entschädigung gewährt werden.

(4) Auf Antrag eines Beteiligten setzt die der unteren Bergbehörde übergeordnete Bergbehörde den Förderzins oder die Entschädigung und den Anteil der einzelnen Mitberechtigten unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges fest. Auch kann sie auf Antrag anordnen, daß der Förderzins oder die Entschädigung an einen von der Bergbehörde zu bestimmenden Vertreter der Empfangsberechtigten zu zahlen ist; eine solche Anordnung bindet alle Beteiligten. Dem Vertreter obliegt die Einziehung der Förderzinsbeträge oder der Entschädigung und ihre Abführung an die Berechtigten; für die gegenseitigen Verpflichtungen gelten die §§ 666 bis 670 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 4

(1) Die Vorschriften des § 3 gelten entsprechend, wenn das Feld (§ 3 Abs. 2) für Zwecke eines technisch und wirtschaftlich regelrechten Betriebes erweitert werden muß.

(2) Die Bergbehörde, die das Feld festgestellt hat, kann eine für den ordnungsmäßigen Betrieb entbehrliche Fläche aus dem Felde entlassen. Mit der Rechtskraft der Entlassungsverfügung oder mit dem von der Bergbehörde in ihr festgesetzten Zeitpunkt endigen insoweit die im § 3 Abs. 3 bezeichneten Rechte und Pflichten des Unternehmers und des an der ausscheidenden Fläche Gewinnungsberechtigten. Eine an Stelle von Förderzins bereits gezahlte Entschädigung ist nicht zu erstatten.

§ 5

(1) Die Bergbehörde, die ein Feld gemäß § 3 Abs. 2 festgestellt hat, hebt diese Feststellung wieder auf, sobald weder bergpolizeiliche noch volkswirtschaftliche Gründe den Fortbestand des einheitlichen Betriebes rechtfertigen.

(2) § 4 Abs. 2 gilt alsdann entsprechend.

§ 6

(1) Betriebe zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen (§ 1) gelten mit ihren Betriebsanlagen und Aufbereitungsanstalten als Bergwerksbetriebe im Sinne der berggesetzlichen Vorschriften. Welche Anlagen als Aufbereitungsanstalten gemäß Satz 1 anzusehen sind, bestimmt im Zweifelsfall der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister.

(2) Im einzelnen gilt dabei folgendes:

a) Nicht anzuwenden sind die berggesetzlichen Vorschriften über die Begründung, Änderung und Aufhebung von Bergbaurechten (Bergwerkseigentum), über die grundbuchmäßige (grundbücherliche) Behandlung dieser Rechte sowie das Recht der Berggewerkschaften.

b) Betriebe von geringer Gefährlichkeit und Bedeutung können durch Verfügung der unteren Bergbehörde unter Vorbehalt des jederzeit zulässigen Widerrufs von der Verpflichtung befreit werden, nur auf Grund eines von der Bergbehörde geprüften Betriebsplanes zu arbeiten oder ein Grubenbild (Grubenkarten) anfertigen und nachtragen zu lassen.

c) Die Haftung für Bergschäden trifft denjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb geführt wird. Ein Ersatzanspruch besteht nicht wegen des Schadens, der einer dem Gewinnungsrecht eines anderen unterliegenden Lagerstätte zugefügt wird.

(3) Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister die Ausübung der der unteren Bergbehörde zustehenden Aufsicht über einen Betrieb, der nach Abs. 1 als Bergwerksbetrieb gilt, oder über Teile eines solchen Betriebes der Gewerbebehörde (Gewerbeaufsichtsamt) übertragen.

§ 7

(1) Wird die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen (§ 1) von mehreren Personen betrieben, so sind sie verpflichtet, mittels notarieller oder gerichtlicher Urkunde einen im Deutschen Reich wohnenden Verwalter (Repräsentanten) zu bestellen, falls ihre Vertretung nicht durch die allgemeinen Gesetze geordnet ist. Der Verwalter ist befugt, die Beteiligten in allen mit dem Betriebe zusammenhängenden Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(2) Dasselbe gilt, wenn ein Alleinunternehmer im Auslande wohnt.

(3) Wird ein Verwalter auf die Aufforderung der Bergbehörde oder der sie vertretenden Gewerbebehörde nicht binnen einem Monat bestellt und unter Einreichung der Bestellungsurkunde namhaft gemacht, so ist die genannte Behörde befugt, bis zur ordnungsmäßigen Nachholung dieser Anzeige einen Verwalter zu bestellen und ihm eine angemessene Vergütung zuzusichern. Diese ist von den Beteiligten aufzubringen und nötigenfalls durch Verwaltungszwang einzuziehen. Gegenüber mehreren Beteiligten ist die Aufforderung wirksam, wenn sie mindestens zwei Beteiligten behändigt oder zugestellt ist.

(4) Der von der Behörde bestellte Verwalter hat die im Abs. 1 bezeichneten Befugnisse, sofern die Behörde keine Beschränkung eintreten läßt.

§ 8

Landesrechtliche Vorschriften, die sich auf die unter diese Verordnung fallenden mineralischen Bodenschätze beziehen, aber nicht deren Aufsuchung und Gewinnung regeln, bleiben unberührt; im übrigen werden sie unwirksam.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1943 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung kann der Reichswirtschaftsminister Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Soweit diese Vorschriften auch den Geschäftsbereich eines anderen Reichsministers berühren, ergehen sie im Einvernehmen mit diesem.

Berlin, den 31. Dezember 1942.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers über die Vereinheitlichung des Krankentransports. Vom 18. Januar 1943.

Auf Grund des Erlasses des Führers über das Sanitäts- und Gesundheitswesen vom 28. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 515) wird zur Durchführung des Erlasses des Führers über die Vereinheitlichung des Krankentransports vom 30. November 1942 (Reichsgesetzbl. 1943 I S. 17) in Verbindung mit dem Generalkommissar des Führers für das Sanitäts- und Gesundheitswesen folgendes verordnet:

§ 1

Die Einrichtung und Unterhaltung eines den allgemeinen und besonderen Bedürfnissen genügenden Krankentransports für den Bereich des zivilen Gesundheitswesens ist ausschließlich Aufgabe des Deutschen Roten Kreuzes (DRK.). Er untersteht der Aufsicht des Reichsministers des Innern gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über das Deutsche Rote Kreuz vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1330) und trägt die Bezeichnung »DRK.-Krankentransport«.

§ 2

(1) Die zur Zeit mit dem Krankentransport befaßten Stellen (Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche Betriebe, Dienststellen der Partei, ihre Gliederungen und die ihr angeschlossenen Verbände, freie Wirtschaft) haben

1. ihre Einrichtungen für den Krankentransport dem DRK. auf einem Vordruck nach

Anlage

anliegendem Muster unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige ist an die DRK.-Kreisstelle zu richten, in deren Bereich sich die Einrichtung befindet;

2. ihre beweglichen Einrichtungen für den Krankentransport dem DRK. auf Verlangen zu Eigentum gegen Entschädigung zu übertragen. Die Entschädigung regelt sich nach dem Reichsleistungsgesetz;
3. ihr Personal, das bisher den Krankentransport durchgeführt hat, unter Wahrung seiner bisherigen Rechte, dem DRK. auf Verlangen zwecks Eingliederung in das DRK. zur Verfügung zu stellen.

(2) Grundstücke, soweit sie bisher für den Krankentransport benutzt worden sind, sind dem DRK. auf Verlangen miet- oder pachtweise zu überlassen.

§ 3

Das DRK. hat mit der Einrichtung des DRK.-Krankentransports unverzüglich zu beginnen. Es gibt für den Bereich jeder Gemeinde bekannt, von welchem Tage ab der DRK.-Krankentransport seine Tätigkeit aufnimmt. Bis dahin ist der Krankentransport von den zur Zeit damit befaßten Stellen, denen das DRK. Weisungen geben kann, weiterzuführen.

§ 4

Diese Verordnung gilt nicht für den Krankentransport der Wehrmacht, der Waffen-SS sowie der der Wehrmacht unterstellten Teile der Polizei, des Reichsarbeitsdienstes und der Organisation Todt.

Berlin, den 18. Januar 1943.

Der Reichsgesundheitsführer
Dr. L. Conti

Anlage

(Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 vorstehender Verordnung)

.....
(Bezeichnung der anzeigenden Stelle, § 2 Abs. 1 der Verordnung)

.....
(Ort und Datum)

Anzeige

über die Einrichtungen für den Krankentransport gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers über die Vereinheitlichung des Krankentransports vom 18. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 19)

Krankenkraftwagen[1][2]): .....

.....

.....

Behelfskrankenkraftwagen[1][2]): .....

.....

.....

Zahl der pferdebespannten Krankenwagen: .....
Zahl der pferdebespannten Krankenschlitten: .....
Zahl der Rädertragen: .....
Zahl der Krankentragen: .....
Sonstiges Transportgerät[2]): .....

.....

.....

Zahl der Fahrer und Begleiter: .....
Nähere Bezeichnung der Grundstücke[2]): .....
(§ 2 Abs. 2 der Verordnung, Garagen, Desinfektionsräume) .....

.....

.....
(Unterschrift des Leiters der Stelle)

[1]) Im einzelnen anzugeben: Polizeiliche Zulassungsnummer, Baujahr, Typ, Zahl der Liege- und Sitzplätze.
[2]) Umfangreichere Angaben sind auf besonderem Blatt beizufügen.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Januar 1943	Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
31. 12. 42	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über den Aktienbesitz	21
7. 1. 43	Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Zucker- und Süßwarenwirtschaft	22
13. 1. 43	Verordnung über die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalt im Reichsgau Sudetenland	25
16. 1. 43	Verordnung über die Verbrauchsregelung für Schuhe und Sohlenmaterial	26
18. 1. 43	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderung von Arbeiterwohnstätten	27
20. 1. 43	Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung (Besetzung der Berufsgerichte der Presse)	27
20. 1. 43	Verordnung über die Vereinfachung des Verfahrens nach dem Besatzungsleistungsgesetz und dem Besatzungspersonenschädengesetz	28

Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über den Aktienbesitz. Vom 31. Dezember 1942.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Die Geltungsdauer der Verordnung über den Aktienbesitz vom 4. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 744) wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 1943 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1943 in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1942.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Zucker- und Süßwarenwirtschaft.

Vom 7. Januar 1943.

Auf Grund der §§ 3, 9 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) und der §§ 3 und 9 des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 488) wird mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung verordnet:

§ 1

(1) Die der deutschen Zucker- und Süßwarenwirtschaft angehörigen Betriebe werden für das Reichsgebiet zur Hauptvereinigung der deutschen Zucker- und Süßwarenwirtschaft (Hauptvereinigung) und für bestimmte Wirtschaftsgebiete zu Zuckerwirtschaftsverbänden (Wirtschaftsverbänden) zusammengeschlossen.

(2) Der Hauptvereinigung und den Wirtschaftsverbänden gehören an:

A. als Erzeuger (Erzeugergruppe)
die Betriebe, die Zuckerrüben anbauen,

B. als Verarbeiter (Verarbeitergruppe)
1. die Betriebe, die Zuckerrüben, Rohzucker, Rohrzucker und Melasse be- und verarbeiten,
2. die Betriebe, die gewerbsmäßig Süßwaren herstellen,

C. als Verteiler (Verteilergruppe)
1. die Betriebe, die die Erzeugnisse der unter Buchst. B genannten Betriebe oder Rohkakao verteilen,
2. die Betriebe, die die Verteilung dieser Erzeugnisse als Agenten, Kommissionäre oder Makler vermitteln.

(3) Als Be- und Verarbeiter von Zuckerrüben, Rohzucker, Rohrzucker und Melasse im Sinne dieser Verordnung gelten die Betriebe, die

1. aus Rüben, Rohzucker, Rohrzucker oder Melasse Zucker herstellen, insbesondere Zuckerfabriken, und zwar
   Rüben verarbeitende Fabriken,
   Zuckerraffinerien,
   Kandisfabriken und
   Melasse-Entzuckerungsanstalten,
2. Zuckerrübenschnitzel jeder Art herstellen oder Zuckerrübenschnitzel, -blätter oder -köpfe trocknen oder sonstwie be- oder verarbeiten, jedoch nicht die Mischfutterfabriken, die Rübenkraut- (Rübensaft-) fabriken und die Hersteller von Kaffeeersatz,
3. Hefe, Hefeextrakt und ähnliche Erzeugnisse aus Melasse oder Melasseschlempe herstellen.

(4) Als Süßwaren im Sinne dieser Verordnung gelten Kakaoerzeugnisse, Zuckerwaren und Dauerbackwaren.

(5) Als Bearbeiter gelten auch solche Betriebe, die Erzeugnisse der im Abs. 2 Buchst. B genannten Betriebe oder Rohkakao lagern.

(6) Der Reichsbauernführer kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft den Kreis der im Abs. 2 genannten Betriebe durch Anordnung ergänzen. Die Anordnung ist im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger und im Verkündungsblatt des Reichsnährstandes bekanntzugeben.

§ 2

(1) Die Hauptvereinigung und die Wirtschaftsverbände (Zusammenschlüsse) sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Anzahl und Gebiet der Wirtschaftsverbände werden durch Anordnung des Reichsbauernführers festgesetzt.

(3) Im übrigen bestimmen sich die Rechtsverhältnisse der Zusammenschlüsse nach den Satzungen.

§ 3

(1) Die Zusammenschlüsse haben die Aufgabe, auf dem Gebiete der Zucker- und Süßwarenwirtschaft die Marktordnung durchzuführen und alle Maßnahmen zu treffen, die der Versorgung der Verbraucher dienen; dabei haben sie dafür zu sorgen, daß ein volkswirtschaftlicher Ausgleich zwischen den einzelnen Betrieben, Gruppen von Betrieben und Wirtschaftsgebieten herbeigeführt wird.

(2) Der Hauptvereinigung liegt die Aufgabe ob, die zur einheitlichen Gestaltung der Marktordnung erforderlichen Anordnungen und Richtlinien zu erlassen. Den Wirtschaftsverbänden liegt die Aufgabe ob, die Marktordnung innerhalb ihres Wirtschaftsgebiets durchzuführen. Sie sind an die Weisungen der Hauptvereinigung gebunden. Diese kann Maßnahmen der Wirtschaftsverbände aufheben oder ihre Durchführung untersagen.

§ 4

(1) Zur Erfüllung ihrer im § 3 genannten Aufgaben können die Zusammenschlüsse unter Berücksichtigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls, insbesondere

1. Bestimmungen über den Anbau, die Ablieferung, die Verteilung und die Abnahme sowie über die Be- und Verarbeitung und die Einlagerung von Rüben nach Art, Menge und Beschaffenheit treffen, insbesondere Anbau-, Ablieferungs- und Abnahmepflichten auferlegen sowie Rübenlieferrechte und Zuckererzeugungsrechte festsetzen,

2. die Erzeugung, die Erfassung, den Absatz, die Ablieferung, die Be- und Verarbeitung und die Verteilung von Rohkakao oder von Erzeugnissen regeln, die die im § 1 Abs. 2 Buchst. B genannten Betriebe herstellen,
3. Ablieferungs-, Abnahme- und Einlagerungspflichten auferlegen,
4. Bestimmungen über den Bezug, die Beschaffenheit, die Aufnahme und die Verwendung von Rohkakao und sonstigen Rohwaren zur Herstellung von Süßwaren treffen,
5. Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs und zur planmäßigen Verteilung der Ausfuhr auf die Betriebe treffen und an der Regelung des zwischenstaatlichen Zuckermarktes durch Vereinbarungen mit der Zuckerwirtschaft anderer Länder mitwirken,
6. Forschungsaufgaben fördern,
7. Maßnahmen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe und zur Ordnung des Wettbewerbs treffen,
8. Vorschriften über Verpackung, Kennzeichnung und Güteanforderungen erlassen,
9. den Arbeitsumfang und Ausnutzungsgrad der Betriebe der Verarbeitergruppe festsetzen sowie Regelungen über Umsatzmengen für Betriebe der Verteilergruppe treffen,
10. wirtschaftlich unnötige Betriebe vorübergehend oder dauernd stillegen,
11. anordnen, daß Erweiterungen des Geschäftsbetriebes oder der Leistungsfähigkeit, Betriebsumstellungen, durch die die Erzeugung, Herstellung oder Verteilung wesentlich beeinflußt wird, sowie Verlegungen von Betrieben der Verarbeitergruppe und von Betrieben der Verteilergruppe — mit Ausnahme der Betriebe des Einzelhandels — von ihrer Genehmigung abhängig sind,
12. volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise und Preisspannen vorschreiben,
13. Ausgleichsabgaben festsetzen,
14. zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen Umlagen erheben und für die Benutzung von Einrichtungen Gebühren festsetzen,
15. gegen Mitglieder, die gegen Bestimmungen der Satzungen oder gegen Anordnungen der Zusammenschlüsse verstoßen, Ordnungsstrafen bis zu 100 000 Reichsmark im Einzelfall festsetzen.

(2) Anordnungen nach Abs. 1 Nrn. 12, 13 und 14 bedürfen der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

(3) Anordnungen, die Fragen der Preisbildung berühren, insbesondere Anordnungen nach Abs. 1 Nrn. 12, 13 und 14 bedürfen der Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung.

§ 5

(1) Die Neuerrichtung eines Betriebes der Verarbeitergruppe oder eines Großverteilerbetriebes und die Wiederaufnahme eines nicht nur vorübergehend eingestellten Betriebes dieser Arten bedürfen der Genehmigung nach näherer Bestimmung der Hauptvereinigung. Sofern der Antragsteller die erforderliche Eignung besitzt, muß im Fall eines volkswirtschaftlichen Bedürfnisses die Genehmigung erteilt werden; sie soll erteilt werden, wenn eine Gefährdung bestehender Betriebe und eine Übersetzung des Gewerbezweiges nicht zu befürchten sind.

(2) Als Großverteilerbetriebe im Sinne des Abs. 1 gelten Betriebe, die Erzeugnisse der im § 1 Abs. 2 unter Buchst. C genannten Art, die sie nicht selbst erzeugt haben, an Wiederverkäufer absetzen oder vermitteln; dabei gelten Gast- und Schankwirtschaften, Krankenanstalten sowie ähnliche Einrichtungen und Anstalten nicht als Wiederverkäufer.

(3) Gegen eine Entscheidung, durch die die Genehmigung versagt oder nur unter einer Bedingung oder Auflage erteilt wird, ist dem Betroffenen in den Satzungen ein Beschwerderecht einzuräumen.

(4) Wird ein Betrieb ohne die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung errichtet oder wiederaufgenommen, so hat die zuständige Behörde, erforderlichenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwanges, dagegen einzuschreiten.

§ 6

(1) Die Hauptvereinigung kann Betrieben der Verarbeiter- und der Verteilergruppe die Fortführung auf Zeit oder dauernd untersagen, wenn der Betriebsführer oder ein Mitglied der Betriebsleitung die für die Führung des Betriebes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Ein Mangel der erforderlichen Zuverlässigkeit darf nur angenommen werden, wenn

a) der Betriebsführer oder ein Mitglied der Betriebsleitung wegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoßes gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder einer auf Grund dieser Verordnung ergangenen Anordnung rechtskräftig verurteilt oder der Betrieb wegen eines vorsätzlich oder grob fahrlässigen Verstoßes des Betriebsführers oder eines Mitgliedes der Betriebsleitung gegen eine Anordnung über Preise oder Preisspannen, Regelung des Arbeitsumfanges oder des Ausnutzungsgrades von Betrieben, Wettbewerbsregelungen, Lieferungs- oder Verteilungsvorschriften mit einer Ordnungsstrafe bestraft,
b) der Betrieb darauf von einem Zusammenschluß verwarnt worden ist und
c) der Betriebsführer oder ein Mitglied der Betriebsleitung danach innerhalb einer Frist von zwei Jahren einen erneuten vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß gegen Bestimmungen der genannten Art begangen hat.

(2) Gegen die Untersagung ist dem Betroffenen in der Satzung ein Beschwerderecht einzuräumen.

(3) Im Falle der Untersagung findet die Vorschrift im § 5 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(4) Die Wiederaufnahme eines Betriebes, dessen Fortführung nach Abs. 1 dauernd untersagt worden ist, bedarf der Genehmigung der Hauptvereinigung, die endgültig entscheidet. § 5 Abs. 1 bis 3 findet keine Anwendung.

§ 7

(1) Für Fälle, in denen eine auf Grund dieser Verordnung getroffene Maßnahme der Zusammenschlüsse eine schwere wirtschaftliche Schädigung eines Betriebes zur Folge hat, ist in den Satzungen die Gewährung einer angemessenen Entschädigung vorzusehen. Eine Entschädigung kann auch Verpächtern eines Betriebes gewährt werden.

(2) Eine schwere wirtschaftliche Schädigung liegt in der Regel vor, wenn ein Betrieb ganz oder teilweise stillgelegt oder seine Fortführung unmöglich gemacht oder gefährdet wird.

(3) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht

1. für wirtschaftliche Nachteile, die durch die Festsetzung von Preisen oder Preisspannen oder durch allgemeine Anordnungen über den Ausnutzungsgrad oder den Arbeitsumfang von Betrieben entstehen,
2. für Schädigungen, die dadurch entstehen, daß durch eine Maßnahme Betriebe eingeschränkt oder stillgelegt werden, die ohne Zustimmung des zuständigen Zusammenschlusses begonnen oder nach einer nicht nur vorübergehenden Stillegung wieder aufgenommen worden sind,
3. für Schädigungen, die durch die Versagung der Genehmigung in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 11 entstehen,
4. für Schädigungen, die dadurch entstehen, daß die Fortführung eines Betriebes auf Grund des § 6 untersagt wird,
5. in dem Umfang, in dem eine Schädigung durch ein unwirtschaftliches oder unzuverlässiges Verhalten des Betroffenen mitverursacht worden ist.

(4) Für Streitigkeiten über Voraussetzung und Umfang der Entschädigung ist in den Satzungen die Anrufung eines Schiedsgerichts vorzusehen.

§ 8

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann auf Antrag der Hauptvereinigung die zuständigen Polizeibehörden ersuchen, einer Anordnung, die ein Zusammenschluß innerhalb seiner Zuständigkeit erlassen hat, erforderlichenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwanges, den Vollzug zu sichern. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft nach Maßgabe der Gesetze zu entsprechen.

§ 9

Umlagen, Ausgleichsabgaben, Gebühren und Ordnungsstrafen, die von den Zusammenschlüssen festgesetzt werden, werden auf Antrag der Zusammenschlüsse durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften beigetrieben.

§ 10

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Reichsmark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich ohne die erforderliche Genehmigung einen Betrieb oder eine Anlage errichtet oder wiederaufnimmt. Wer dies fahrlässig tut, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 Reichsmark bestraft.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften verbleibt es bei den geltenden Bestimmungen.

§ 11

(1) Die Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Zuckerwirtschaft vom 10. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1173) und die Verordnung über den Zusammenschluß der Süßwarenwirtschaft vom 7. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 742, 755) werden aufgehoben.

(2) Die Rechte und Pflichten der Hauptvereinigung der deutschen Zuckerwirtschaft und der Wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen Süßwarenwirtschaft gehen auf die durch diese Verordnung gebildete Hauptvereinigung über; das Entsprechende gilt für die Rechte und Pflichten der Wirtschaftsverbände. Anordnungen, die auf Grund der im Abs. 1 genannten Verordnungen und der bisherigen Satzungen ergangen sind, gelten als auf Grund dieser Verordnung und der neuen Satzungen erlassen; sie bleiben bestehen, solange sie nicht aufgehoben worden sind.

(3) Verfahren vor den Schiedsgerichten und den Beschwerdeausschüssen, die auf Grund der im Abs. 1 aufgehobenen Verordnungen gebildet worden sind, gehen auf die entsprechenden Schiedsgerichte oder Beschwerdeausschüsse bei der Hauptvereinigung oder den zuständigen Wirtschaftsverbänden über. Im Zweifel entscheidet der Reichsbauernführer über die Zuständigkeit.

(4) Solange die Organe der Hauptvereinigung und der Wirtschaftsverbände, die auf Grund dieser Verordnung und der Satzung zu bilden sind, noch nicht berufen worden sind, üben ihre Befugnisse die Organe aus, die auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Zuckerwirtschaft vom 10. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1173), der Verordnung über den Zusammenschluß der Süßwarenwirtschaft vom 7. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 742, 755) und der bisherigen Satzungen berufen worden

sind und ihnen entsprechen. Im Zweifel entscheidet der Reichsbauernführer.

§ 12

(1) Die Wirtschaftliche Vereinigung der deutschen Hefeindustrie (Wirtschaftliche Vereinigung) wird aufgelöst und tritt in Liquidation. Liquidator ist der Geschäftsführer.

(2) Die Wirtschaftliche Vereinigung gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

§ 13

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1943.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
H. Backe

Verordnung über die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalt im Reichsgau Sudetenland.

Vom 13. Januar 1943.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Im Reichsgau Sudetenland wird mit Wirkung vom 1. Januar 1943 eine öffentlich-rechtliche Lebensversicherungsanstalt errichtet. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr Name, Sitz, Geschäftsgebiet und die von ihr betriebenen Versicherungszweige werden durch die Satzung bestimmt.

§ 2

(1) Aufsichtsbehörde der Anstalt ist der Reichsstatthalter im Reichsgau Sudetenland.

(2) Oberste Aufsichtsbehörde ist der Reichswirtschaftsminister. Er stellt die Satzung auf.

§ 3

(1) Die von der öffentlichen Versicherungsanstalt der Sächsischen Sparkassen in Dresden im Reichsgau Sudetenland verwalteten und neu abgeschlossenen Lebens- und Rentenversicherungen werden mit Wirkung vom 1. Januar 1943 auf die Anstalt übertragen.

(2) Mit Wirkung von dem auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Beginn des Versicherungsjahres tritt die Anstalt in die Rechte und Pflichten der von der öffentlich-rechtlichen Sachversicherungsanstalt der Sudetenländer abgeschlossenen Unfall- und Kraftfahrunfallversicherungen ein.

(3) Der Reichswirtschaftsminister kann auf Antrag des Reichsstatthalters im Reichsgau Sudetenland kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (vgl. § 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 – Reichsgesetzbl. I S. 315 – in der Fassung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 19. November 1937 – Reichsgesetzbl. I S. 1300) in die Anstalt eingliedern, wenn dies im Interesse einer geordneten Versicherungswirtschaft liegt oder wenn dies von der Versicherungsunternehmung beantragt wird.

(4) Mit der Eingliederung geht das Vermögen der Versicherungsunternehmung einschließlich der Schulden auf die Anstalt über. Die eingegliederte Unternehmung erlischt. Soweit das Vermögen nicht zu den nach der Satzung oder dem Geschäftsplan der Anstalt zu bildenden oder zu weiteren betriebsnotwendigen Rücklagen oder Rückstellungen gehört, ist es nach den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen zu verwenden, die bei der eingegliederten Unternehmung im Falle der Auflösung für die Verteilung des Vermögensüberschusses vorgesehen sind.

(5) Die Rechtsbeziehungen zwischen den Versicherungnehmern der eingegliederten Versicherungsunternehmung und der Anstalt regeln sich im übrigen vom Zeitpunkt der Eingliederung ab nach der Satzung und den allgemeinen Versicherungsbedingungen der Anstalt.

Berlin, den 13. Januar 1943.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Verbrauchsregelung für Schuhe und Sohlenmaterial. Vom 16. Januar 1943.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 686) in Verbindung mit der Verordnung über die Verbrauchsregelung für lebenswichtige gewerbliche Erzeugnisse vom 14. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2221) in der Fassung der Verordnung vom 25. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 731) wird verordnet:

§ 1
Bezug von Schuhwerk durch Verbraucher

Schuhwerk (Schuhe aller Art sowie Gamaschen aus anderen Stoffen als Spinnstoffen) darf nur gegen Bezugschein oder Kontrollabschnitt der Reichskleiderkarte an Letztverbraucher oder gegen Schuhscheck an Großverbraucher abgegeben und von ihnen bezogen werden.

§ 2
Ausbesserung des Schuhwerks der Verbraucher in Schuhausbesserungswerkstätten

(1) Schuhwerk eines Verbrauchers darf nur dann zur Ausbesserung an eine Schuhausbesserungswerkstätte gegeben und von dieser zur Ausbesserung angenommen werden, wenn der Verbraucher ordnungsmäßig in die Kundenliste dieser Schuhausbesserungswerkstätte eingetragen ist.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht für Gummiüberschuhe und Gummiberufsstiefel.

§ 3
Bezug von Sohlenmaterial durch Selbstbesohler

Austauschstoffe für Leder zur Besohlung von Schuhen (Sohlenmaterial) dürfen nur gegen Bezugschein an Verbraucher (Selbstbesohler) geliefert und von ihnen bezogen werden.

§ 4
Bezug von Schuhwerk durch Wiederverkäufer

Schuhwerk darf zum Zweck der gewerblichen Weiterveräußerung nur gegen Bestellscheine für Schuhwerk oder gegen Schuhscheck oder gegen unmittelbare Weitergabe vereinnahmter Bezugscheine geliefert und bezogen werden.

§ 5
Genehmigung öffentlicher Aufträge auf dem Gebiet der Leder- und Schuhwirtschaft

(1) Öffentliche Stellen bedürfen zur Erteilung von Aufträgen auf Lieferung von Leder, Austauschstoffen für Leder und Waren, zu deren Herstellung diese Stoffe stoff- und wertmäßig überwiegend verwendet werden, einschließlich des Schuhwerks aller Art, der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung erteilt der Reichswirtschaftsminister für Beschaffungsvorhaben des Reichsschatzmeisters der NSDAP. für den Bereich der NSDAP. einschließlich ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, des Oberkommandos der Wehrmacht einschließlich des Reichsarbeitsdienstes, der Organisation Todt sowie sonstiger von der Wehrmacht betreuter Verbände und des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern. Auf Grund der Genehmigung werden die Kontingente an Bezugsberechtigungen (Lederschecks oder Schuhschecks oder sonstige Bezugsberechtigungen) von einer der im Abs. 3 genannten Stellen zugeteilt.

(3) Für alle anderen öffentlichen Stellen erfolgt die Zuteilung eines Kontingents an Bezugsberechtigungen (Lederschecks oder Schuhschecks oder sonstige Bezugsberechtigungen) durch

a) die Gemeinschaft Schuhe, soweit es sich um Schuhe oder um Stoffe der im Abs. 1 genannten Arten zur Herstellung oder Ausbesserung von Schuhen handelt,

b) die Reichsstelle für Lederwirtschaft, soweit es sich um andere Waren als Schuhe oder um Stoffe der im Abs. 1 genannten Arten zur Herstellung oder Ausbesserung dieser Waren handelt.

Die Zuteilung gilt als Genehmigung im Sinne des Abs. 1.

§ 6
Durchführungs- und Ausnahmebestimmungen

Die Gemeinschaft Schuhe ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers Durchführungsvorschriften zu den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung zu erlassen. Sie ist ferner ermächtigt, in Einzelfällen Ausnahmen von den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung zuzulassen.

§ 7
Strafvorschriften

Zuwiderhandlungen gegen die zur Durchführung dieser Verordnung auf Grund des § 6 von der Gemeinschaft Schuhe erlassenen Vorschriften werden nach § 12 der Verordnung über den Warenverkehr oder der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 25. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 731) bestraft.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 5 mit Wirkung vom 1. Januar 1943 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Verbrauchsregelung für Schuhe und Sohlenmaterial vom 28. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 573) außer Kraft.

(2) Die Vorschrift des § 5 dieser Verordnung tritt am 1. April 1943 in Kraft.

Berlin, den 16. Januar 1943.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderung von Arbeiterwohnstätten

Vom 18. Januar 1943

Auf Grund des § 12 Absätze 1 und 2 der Reichsabgabenordnung, des § 29 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes und des § 2 des Gesetzes über die Änderung des § 29 des Grundsteuergesetzes vom 7. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2179) wird verordnet:

§ 1

Der § 29 des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 986) und die Verordnung über die Förderung von Arbeiterwohnstätten vom 1. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 437) gelten auch für Arbeiterwohnstätten, die in der Zeit vom 1. April 1943 bis 31. März 1944 bezugsfertig werden.

§ 2

Wohnstätten, die ab 1. April 1941 bezugsfertig geworden sind, können beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen als Arbeiterwohnstätten im Sinn des § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Förderung von Arbeiterwohnstätten vom 1. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 437) anerkannt werden, wenn die monatliche Last oder Miete 40 Reichsmark oder je Quadratmeter Wohnfläche

in der Ortsklasse	S	höchstens	0,80	Reichsmark,	
» »	»	A	»	0,75	» ,
» »	»	B	»	0,70	» ,
» »	»	C	»	0,65	» ,
» »	»	D	»	0,60	»

beträgt.

Berlin, 18. Januar 1943

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichswohnungskommissar
In Vertretung
Simon

Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung (Besetzung der Berufsgerichte der Presse).

Vom 20. Januar 1943.

Auf Grund der Nr. VI des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1535) wird verordnet:

Der § 33 des Schriftleitergesetzes vom 4. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 713) erhält folgende Fassung:

»§ 33

Die Bezirksgerichte der Presse entscheiden in der Besetzung von drei, der Pressegerichtshof in der Besetzung von fünf Mitgliedern, beide mit Einschluß des Vorsitzenden.«

Berlin, den 20. Januar 1943.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung
Körner

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Vereinfachung des Verfahrens nach dem Besatzungsleistungsgesetz und dem Besatzungspersonenschädengesetz. Vom 20. Januar 1943.

Auf Grund des § 11 Abs. 2 der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung vom 6. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2168) und des § 10 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts vom 3. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 201) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister folgendes verordnet:

§ 1

Die Vorschriften der §§ 57 und 58 des Gesetzes über die Vergütung der Besatzungsleistungen und -Vermögensschäden (Besatzungsleistungsgesetz) vom 5. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 83) sowie des § 55 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Reichswirtschaftsgericht vom 25. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 216) werden aufgehoben.

§ 2

§ 19 Abs. 1 des Gesetzes über den Ersatz der durch die Besetzung deutschen Reichsgebiets verursachten Personenschäden (Besatzungspersonenschädengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 103) erhält folgende Fassung:

»Die auf Grund dieses Gesetzes zu leistende Entschädigung wird in einem Verfahren (Feststellungsverfahren) festgestellt, für das die Vorschriften der §§ 19 bis 54, 56 und 60 Abs. 1 des Besatzungsleistungsgesetzes vom 5. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 83) mit der Maßgabe gelten, daß, unbeschadet der Vorschrift des § 26 Abs. 1 Satz 2 des Besatzungsleistungsgesetzes, für die Entscheidung die Feststellungsbehörde örtlich zuständig ist, in deren Bezirk die Verletzung verursacht ist.«

§ 3

Verfahren, die auf Grund einer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingelegten Rechtsbeschwerde beim Großen Senat des Reichswirtschaftsgerichts anhängig geworden sind, werden nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende geführt. Der Vorsitzende des Großen Senats kann jedoch die Rechtsbeschwerde als unzulässig zurückweisen, wenn der Einzelfall nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist und wenn nicht besondere Umstände die Zulassung der Rechtsbeschwerde rechtfertigen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1943.

Der Reichsminister des Innern
Frick

ABC des Reichsrechts

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5 500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 25. Januar 1943	Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
18. 1. 43	Verordnung über Jagdzeiten im Jagdjahr 1942/43	29
20. 1. 43	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung	29
20. 1. 43	Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung	35

Verordnung über Jagdzeiten im Jagdjahr 1942/43.
Vom 18. Januar 1943.

Auf Grund des § 38 Abs. 6 der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 431) wird die Jagdzeit für weibliches Rotwild und Rotwildkälber beiderlei Geschlechts im Jagdjahr 1942/43 bis zum 28. Februar 1943 verlängert. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für das Hochgebirge und seine Vorberge.

Berlin, den 18. Januar 1943.

Der Reichsjägermeister
In Vertretung
Alpers

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung.
Vom 20. Januar 1943.

Auf Grund des § 5 der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 23. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 422) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 22. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 535) wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 2 Satz 2 und § 12 Abs. 2 Satz 2 fallen die Worte »darf aber insgesamt vier Jahre nicht übersteigen« weg.

2. Im § 11 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 werden die Nrn. 1 durch die Worte ergänzt:
»oder mit der Rechtskraft des Zuschlagsbeschlusses im Falle des § 27«.

3. § 12 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
»Die Anordnung der treuhänderischen Verwaltung ist auf Kosten des Nutzungsberechtigten in geeigneter Form öffentlich bekanntzumachen.«

4. § 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
»(1) Mit der Anordnung der treuhänderischen Verwaltung verliert der Nutzungsberechtigte die Befugnis, den Betrieb oder das Grundstück zu verwalten und über einzelne dazugehörige Gegenstände zu verfügen.«

5. § 13 erhält folgenden Abs. 6:
»(6) Die Veräußerung des Betriebs oder des Grundstücks im ganzen durch den Nutzungsberechtigten bedarf der Genehmigung des Amtsgerichts. Vor ihrer Erteilung ist

der Treuhänder zu hören. Neben dieser Genehmigung bedarf es, unbeschadet der Vorschrift des § 35, keiner weiteren Genehmigung auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften. Dies gilt jedoch nicht für die Bewilligung von Preiserhöhungen nach den Verordnungen über das Verbot von Preiserhöhungen, für die Genehmigung nach der Verordnung über die Veräußerung von Entschuldungsbetrieben vom 6. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 5) und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften, für die Genehmigung nach § 1 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 415) und für die Genehmigung nach § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 623).«

6. Hinter § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

»§ 13a

(1) Das Amtsgericht kann auf Antrag des Landesbauernführers anordnen, daß für die Dauer der treuhänderischen Verwaltung Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen gegen den Nutzungsberechtigten in die zum Betrieb oder zum Grundstück gehörenden Gegenstände unzulässig sind. Die Anordnung erstreckt sich nicht auf Geldforderungen, die aus Rechtsgeschäften oder Handlungen des Treuhänders entstehen.

(2) Die Anordnung ist auch den im Grundbuch eingetragenen Gläubigern zuzustellen, soweit ihre Anschriften bekannt sind.

(3) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.«

7. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Der Treuhänder verwaltet den Betrieb oder das Grundstück für Rechnung des Nutzungsberechtigten. Er hat das Recht und die Pflicht, alle Handlungen vorzunehmen, die zur Sicherung einer besseren Bewirtschaftung erforderlich sind. Er kann in diesem Rahmen und innerhalb der dem Nutzungsberechtigten zustehenden Verfügungsmacht über einzelne, zum Betrieb gehörende Grundstücke oder zum Betrieb oder zum Grundstück gehörende Gegenstände verfügen. Er bedarf jedoch der Genehmigung des Amtsgerichts zu Verfügungen über einzelne Grundstücke und Rechte an solchen, ferner zu solchen Verfügungen über zum Betrieb oder zum Grundstück gehörende Gegenstände, die über den üblichen Rahmen des laufenden Wirtschaftsbetriebs hinausgehen, und zur Verpachtung des Betriebs oder des Grundstücks im ganzen; § 13 Abs. 6 Satz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung. Hat das Amtsgericht die Genehmigung erteilt, so gilt das Erfordernis, daß die Handlung nur zur Sicherung einer besseren Bewirtschaftung vorgenommen werden darf, als erfüllt. Zur Veräußerung des Betriebs oder des Grundstücks im ganzen ist der Treuhänder nicht befugt.«

8. Hinter § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

»§ 19a

Im Falle der Zwangsversteigerung des Betriebs oder des Grundstücks, einer Zwangsverwaltung oder einer Verwaltung nach § 94 des Zwangsversteigerungsgesetzes (§ 158 der Exekutionsordnungen) haben Mittel, die das Reich oder die von ihm bestimmten Stellen zur treuhänderischen Bewirtschaftung des Betriebs oder des Grundstücks zur Verfügung gestellt haben, insoweit sie zehn vom Hundert des steuerlichen Einheitswerts nicht übersteigen, denselben Rang wie die im § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes (§ 216 Nr. 1 der Exekutionsordnungen) genannten Auslagen und Vorschüsse.«

9. An die Stelle der Überschrift des Fünften Abschnitts (»Anordnung pachtweiser Überlassung«) und der §§ 22 bis 27 treten die Überschrift

»Anordnung der Verpachtung und der Zwangsversteigerung«

sowie die folgenden Vorschriften:

»§ 22

(1) Reichen die in den §§ 5 bis 21 aufgeführten Maßnahmen zur Sicherung einer besseren Wirtschaftsführung nicht aus oder sind sie unzweckmäßig, so kann das Amtsgericht in Fällen, in denen der Nutzungsberechtigte nicht Pächter ist, auf Antrag des Landesbauernführers anordnen, daß der Nutzungsberechtigte den Betrieb oder das Grundstück zum Zwecke landwirtschaftlicher Nutzung auf bestimmte Dauer an eine in der Landwirtschaft erfahrene, vom Landesbauernführer vorgeschlagene Person verpachtet, und die Pachtbedingungen festsetzen. Die Anordnung kann auf einen Teil des Betriebs oder des Grundstücks beschränkt werden. Vor der Anordnung sind der Nutzungsberechtigte und der als Pächter in Aussicht Genommene zu hören.

(2) Das Amtsgericht hat den als Pächter in Aussicht Genommenen bei der Zustellung der Anordnung (§ 36) zu einer Erklärung binnen angemessener Frist darüber aufzufordern, ob er die Pacht zu den festgesetzten

Pachtbedingungen antreten will; die Frist kann verlängert werden. Mit dem Eingang der zustimmenden Erklärung beim Amtsgericht gilt der Pachtvertrag mit den festgesetzten Pachtbedingungen als geschlossen und zwischen den Vertragsteilen vereinbart. Wird die Anordnung des Amtsgerichts im Beschwerdeverfahren zuungunsten des Pächters geändert, so gilt dies nur, wenn der Pächter die Erklärung nicht binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung beim Amtsgericht widerruft; über das Widerrufsrecht ist er zu belehren. Lehnt der Pächter innerhalb der ihm gesetzten Frist den Antritt der Pacht ab, erklärt er sich nicht oder widerruft er die Erklärung wirksam, so gilt der Pachtvertrag als abgelehnt.

(3) § 13 Abs. 6 Satz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

(4) Das Amtsgericht kann den Pächter auf seinen Antrag oder auf Antrag des Landesbauernführers in den Besitz der Pachtsache einweisen.

§ 23

Änderungen des Pachtvertragsinhalts und die einverständliche vorzeitige Aufhebung des Pachtverhältnisses durch beide Vertragsteile bedürfen der Genehmigung des Amtsgerichts. Vor der Genehmigung ist der Landesbauernführer zu hören. § 13 Abs. 6 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Bei Anordnungen und Vergleichen im Rahmen eines Verfahrens nach der Reichspachtschutzordnung vom 30. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1065) verbleibt es bei der Vorschrift des § 8 Abs. 2 der Reichspachtschutzordnung.

§ 25

Entspricht die Art und Weise der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs oder Grundstücks durch einen Pächter anhaltend und in erheblichem Maße nicht den Anforderungen, die zur Sicherung der Volksernährung an die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke gestellt werden müssen, und reichen die in den §§ 5 bis 21 aufgeführten Maßnahmen zur Sicherung einer besseren Wirtschaftsführung nicht aus oder sind sie unzweckmäßig, so kann das Amtsgericht auf Antrag des Landesbauernführers und nach Anhörung des Verpächters und des Pächters entweder den Inhalt des Pachtvertrags ändern, den Pächter durch eine in der Landwirtschaft erfahrene Person ersetzen oder das Pachtverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende des Pachtjahrs auflösen und dem Verpächter gegenüber die im § 22 vorgesehene Maßnahme treffen. Das Amtsgericht kann hierbei bindende Anordnungen über die Abwicklung des aufgelösten Pachtverhältnisses treffen; entgegenstehende Bestimmungen des Pachtvertrags sind unwirksam. Der Inhalt der Anordnungen gilt als zwischen den Vertragsteilen vereinbart.

§ 26

Die Kündigung eines nach den §§ 22 oder 25 begründeten Pachtverhältnisses bedarf in den Fällen des § 21 Abs. 3 der Konkursordnung und des § 57a des Zwangsversteigerungsgesetzes der Genehmigung des Amtsgerichts. Diese darf nur erteilt werden, wenn der Erwerber oder der Ersteher sich zur Zahlung einer angemessenen Abstandssumme an den bisherigen Pächter verpflichtet hat.

§ 27

(1) Bewirtschaftet der Eigentümer den Betrieb oder das Grundstück anhaltend in einer Weise, die sich als eine verantwortungslose Mißwirtschaft darstellt, und ist eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung in seiner Hand nicht mehr zu erwarten, so kann das Amtsgericht auf Antrag des Reichsbauernführers die Zwangsversteigerung des Betriebs oder des Grundstücks anordnen. Der Antrag darf nicht gestellt werden, wenn der Eigentümer Wehrmachtangehöriger ist oder wegen der Kriegsverhältnisse zu ständigen Dienstleistungen außerhalb des Betriebs oder des Grundstücks herangezogen wird. Erklärt der Eigentümer bei seiner Anhörung, daß er den Betrieb oder das Grundstück freihändig veräußern wolle, so hat das Amtsgericht die Entscheidung über den Antrag auf höchstens drei Monate auszusetzen.

(2) Auf die Zwangsversteigerung finden die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Zwangsversteigerungsgesetzes (die §§ 133 ff. der Exekutionsordnungen) entsprechende Anwendung, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes ergibt.

(3) Vor der Anordnung der Zwangsversteigerung ist der Eigentümer zu hören. Der Reichsbauernführer hat die Stellung eines Beteiligten (im Geltungsbereich der Exekutionsordnungen des betreibenden Gläubigers). Die Vorschriften über das geringste Gebot finden keine Anwendung.

(4) Veräußert der Eigentümer rechtswirksam den Betrieb oder das Grundstück vor der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Zuschlag erteilt wird, so ist das Zwangsversteigerungsverfahren aufzuheben oder der Zuschlag zu versagen.«

10. Im § 32 Abs. 1 erhalten die Nrn. 2 bis 5 folgende Fassung:

»2. die Anordnung und die Aufhebung der treuhänderischen Verwaltung (§ 12, § 21 Abs. 3), die Genehmigung einer Veräußerung des Betriebs oder des Grundstücks im ganzen durch den Nutzungsberechtigten (§ 13 Abs. 6), die Genehmigung von Handlungen des Treuhänders (§ 15 Abs. 1), die Anordnung der Unzulässigkeit von Zwangsvollstreckungen (§ 13a), die Bestimmung der für den Hausstand des Nutzungsberechtigten erforderlichen Räume (§ 15 Abs. 3), die Anordnung der Räumung der Wohnung (§ 20 Abs. 1) und die Entlassung des Treuhänders (§ 18 Abs. 2),

3. die Anordnung der Verpachtung (§ 22, § 28 Abs. 2), die Genehmigung von Änderungen des Pachtvertragsinhalts und der Aufhebung des Pachtverhältnisses (§ 23, § 28 Abs. 2) sowie die Genehmigung der Kündigung eines Pachtverhältnisses (§ 26, § 28 Abs. 2),

4. die Änderung des Pachtvertragsinhalts, die Ersetzung eines Pächters und die Auflösung eines Pachtverhältnisses (§ 25, § 28 Abs. 2),

5. die Anordnung der Zwangsversteigerung (§ 27),«.

Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.

11. § 35 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Vor der Aufforderung zu besserer Wirtschaftsführung (§ 5), der Anordnung einer Wirtschaftsüberwachung (§ 7), der Bestellung eines Treuhänders (§ 12), der Genehmigung einer Veräußerung des Betriebs oder des Grundstücks im ganzen durch den Nutzungsberechtigten (§ 13 Abs. 6), der Genehmigung von Handlungen des Treuhänders (§ 15 Abs. 1), der Anordnung der Verpachtung (§ 22), der Änderung des Pachtvertragsinhalts, der Ersetzung eines Pächters oder der Auflösung eines Pachtverhältnisses (§ 25) sowie vor der Anordnung der Zwangsversteigerung (§ 27) ist die Zustimmung des Entschuldungsamts zu der beabsichtigten Maßnahme einzuholen, wenn diese einen der Betriebsüberwachung im landwirtschaftlichen Schuldenregelungsverfahren unterstehenden Betrieb oder ein zu einem solchen Betrieb gehöriges Grundstück betrifft.«

12. Hinter § 35 werden folgende §§ 35a und 35b eingefügt:

»§ 35a

Das Amtsgericht, nach Einlegung einer Beschwerde das Oberlandesgericht, kann in Verfahren bei Anträgen auf

a) Anordnung der Wirtschaftsüberwachung (§ 7),

b) Anordnung und Aufhebung der treuhänderischen Verwaltung (§ 12, § 21 Abs. 3),

c) Anordnung der Unzulässigkeit von Zwangsvollstreckungen (§ 13a),

d) Genehmigung von Handlungen des Treuhänders (§ 15 Abs. 1),

e) Bestimmung der für den Hausstand des Nutzungsberechtigten erforderlichen Räume (§ 15 Abs. 3),

f) Anordnung der Verpachtung (§ 22),

g) Änderung des Pachtvertragsinhalts, Ersetzung eines Pächters oder Auflösung des Pachtverhältnisses (§ 25)

auf Antrag für die Zeit bis zur Rechtskraft der Entscheidung vorläufige Anordnungen treffen. Diese Anordnungen können nur mit der Hauptsache angefochten werden.

§ 35b

(1) Der vorläufigen Anordnung nach § 35a kann eine Vorentscheidung durch den Amtsrichter, im Beschwerdeverfahren vor dem Oberlandesgericht durch den Vorsitzenden, vorangehen. Sie wird endgültig, wenn nicht binnen zwei Wochen seit ihrer Bekanntmachung Einspruch eingelegt wird. Hierauf ist bei der Bekanntmachung hinzuweisen.

(2) Einspruchsberechtigt ist außer demjenigen, dessen Recht durch die Anordnung beeinträchtigt wird, auch der Landesbauernführer.

(3) Der Einspruch ist beim Amtsgericht, im Beschwerdeverfahren vor dem Oberlandesgericht bei diesem, schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Er ist zu begründen. Er kann auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden.

(4) Einem Einspruchsberechtigten, der ohne sein oder seines Vertreters Verschulden verhindert war, die Einspruchsfrist einzuhalten, kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn der Einspruchsberechtigte binnen zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses den Einspruch einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Die Entscheidung des Gerichts ist endgültig.«

13. § 36 erhält folgende Fassung:

»§ 36

Die Entscheidungen des Amtsgerichts und des Oberlandesgerichts sind den Beteiligten und dem Landesbauernführer, an dessen Stelle im Falle des § 27 der Reichsbauernführer tritt, von Amts wegen zuzustellen sowie dem Kreisbauernführer in Abschrift mitzuteilen.«

14. § 37 erhält folgende Fassung:

»§ 37

(1) Gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts, mit Ausnahme der Aufforderung zu besserer Wirtschaftsführung (§§ 5, 6) und zur Abgabe einer Erklärung (§ 28) sowie der Entscheidungen über die Besitzverschaffung (§ 14 Satz 2), die Raumzuweisung (§ 15 Abs. 3 Satz 3) und die Besitzeinweisung (§ 22 Abs. 4), ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie kann von dem Nutzungsberechtigten oder dem Landesbauernführer, an dessen Stelle im Falle des § 27 der Reichsbauernführer tritt, in den Fällen des § 25 auch vom Verpächter und im Falle der Verhängung einer Ordnungsstrafe von demjenigen, gegen den die Strafe erkannt worden ist, eingelegt werden. Weitere Beschwerde findet nicht statt.

(2) Die Genehmigung von Handlungen des Treuhänders (§ 15 Abs. 1), die Aufhebung der treuhänderischen Verwaltung (§ 21 Abs. 3), die Anordnung der Verpachtung (§ 22, § 28 Abs. 2), die Änderung des Pachtvertragsinhalts, die Ersetzung eines Pächters und die Auflösung des Pachtverhältnisses (§ 25) sowie die Anordnung der Zwangsversteigerung (§ 27) werden mit der Rechtskraft des Beschlusses wirksam. In anderen Fällen hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung; auf Antrag des Beschwerdeführers oder des Landesbauernführers kann jedoch das Beschwerdegericht die Vollstreckung der Entscheidung aussetzen.«

15. § 38 erhält folgende Fassung:

»§ 38

(1) Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht in der Besetzung mit zwei beamteten Richtern, von denen der dienstältere den Vorsitz führt, und drei nichtbeamteten Beisitzern aus dem Kreis sachkundiger Personen. Ist die Beschwerde unzulässig oder ist lediglich über die Kosten der Beschwerde zu entscheiden, so entscheidet der Vorsitzende allein.

(2) Für die nichtbeamteten Beisitzer gelten die für die Beisitzer der Amtsgerichte getroffenen Vorschriften entsprechend mit der Maßgabe, daß für den Bezirk jedes Oberlandesgerichts eine Vorschlagsliste mit je sechs Beisitzern vorzulegen ist, und daß bei der Einreichung der Vorschlagslisten an die Stelle des Landesbauernführers der Reichsbauernführer tritt. Die Beisitzer eines Amtsgerichts können nicht Beisitzer des übergeordneten Oberlandesgerichts sein.

(3) Für das Beschwerdeverfahren gelten die Vorschriften des § 34 sinngemäß.«

16. Im § 40 Nr. 3 wird »§ 24 Abs. 2« ersetzt durch »§ 22 Abs. 4«.

17. § 44 erhält folgende Fassung:

»§ 44

Der Geschäftswert wird bemessen:

a) bei der Genehmigung einer Veräußerung (§ 13 Abs. 6) und bei der Anordnung der Zwangsversteigerung (§ 27) nach dem Wert des veräußerten Betriebs oder Grundstücks,

b) in den Fällen der §§ 22 bis 26 und des § 28 nach § 23 der Kostenordnung, höchstens jedoch auf 3 000 Reichsmark,

c) im übrigen, insbesondere auch in Verfahren über den Einspruch gegen eine Vorentscheidung (§ 35 b), nach freiem Ermessen, höchstens jedoch auf 3 000 Reichsmark.«

18. § 45 erhält folgende Fassung:

»§ 45

(1) Die volle Gebühr wird erhoben für Verfahren, welche betreffen:

1. die Anordnung einer Wirtschaftsüberwachung (§ 7),
2. die Anordnung der treuhänderischen Verwaltung (§ 12),
3. die Anordnung der Verpachtung (§ 22, § 28 Abs. 2) einschließlich weiterer Maßnahmen nach § 22,
4. die Änderung des Pachtvertragsinhalts, die Ersetzung eines Pächters oder die Auflösung eines Pachtverhältnisses (§ 25, § 28 Abs. 2),
5. die Anordnung der Zwangsversteigerung (§ 27).

(2) Die Hälfte der vollen Gebühr wird erhoben für Verfahren, welche betreffen:

1. die Aufforderung zu besserer Wirtschaftsführung (§ 5),
2. die Aufhebung der Wirtschaftsüberwachung (§ 11 Ab. 3),
3. die Besitzverschaffung (§ 14 Satz 2),
4. die Anordnung der Räumung der Wohnung oder sonstiger Maßnahmen (§ 20 Abs. 1 Satz 2),
5. die Aufhebung der treuhänderischen Verwaltung (§ 21 Abs. 3).

(3) Ein Viertel der vollen Gebühr wird erhoben für Verfahren, welche betreffen:

1. die Genehmigung einer Veräußerung des Betriebs oder des Grundstücks im ganzen durch den Nutzungsberechtigten (§ 13 Abs. 6),

2. die Anordnung der Unzulässigkeit von Zwangsvollstreckungen (§ 13a),
3. die Bestimmung von Räumen und die Festsetzung des Unterhalts (§ 15 Abs. 3 Satz 3),
4. die Festsetzung des Vorschusses (§ 19 Abs. 1 Satz 2),
5. die Überweisung einer Forderung (§ 19 Abs. 1 Satz 3),
6. die Genehmigung der Änderung des Pachtvertragsinhalts und der Aufhebung eines Pachtverhältnisses (§ 23),
7. die Genehmigung der Kündigung eines Pachtverhältnisses (§ 26),
8. den Einspruch gegen eine Vorentscheidung über eine vorläufige Anordnung (§ 35b).

(4) Im Zwangsversteigerungsverfahren (§ 27 Abs. 2) werden außer der Gebühr für die Erteilung des Zuschlags keine weiteren Gebühren erhoben.«

Artikel 2

(1) Bis zu einem vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz zu bestimmenden Zeitpunkt können der Vorsitzende des Amtsgerichts und des Beschwerdegerichts auch in den Fällen, in denen dies noch nicht zugelassen ist, ohne Hinzuziehung der beamteten und der nichtbeamteten Beisitzer entscheiden, sofern nicht die besonderen Umstände oder die grundsätzliche Bedeutung des Falles die Hinzuziehung der Beisitzer geboten erscheinen lassen. Von der Hinzuziehung der Beisitzer soll insbesondere abgesehen werden:

a) bei Erlaß vorläufiger Anordnungen (§ 35a),
b) wenn nach Rücknahme eines Antrags lediglich über die Kosten zu entscheiden ist.

§ 35b findet insoweit keine Anwendung.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn der Kreisbauernführer oder in den Fällen, wo er antragsberechtigt oder zu hören ist, der Landesbauernführer, binnen zwei Wochen, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, die Hinzuziehung der Beisitzer beantragt.

(3) Bis zu einem vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz zu bestimmenden Zeitpunkt treten an die Stelle der nach § 38 zu bestellenden Beisitzer bei den Oberlandesgerichten die auf Grund der Reichspachtschutzordnung vom 30. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1065) bestellten Beisitzer.

Artikel 3

Beschwerden über Entscheidungen des Amtsgerichts, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bei einem Landgericht anhängig sind, sind an das nach § 38 zuständige Oberlandesgericht abzugeben; dieses entscheidet über das eingelegte Rechtsmittel an Stelle des bisher mit der Sache befaßten Landgerichts.

Artikel 4

Soweit ein auf Grund der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung eingesetzter Treuhänder mit Zustimmung des Amtsgerichts einen landwirtschaftlichen Betrieb oder ein Grundstück im ganzen bereits veräußert hat, behält es dabei sein Bewenden.

Artikel 5

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz die Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 22. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 535) in der ab 1. März 1943 geltenden Fassung unter neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge im Reichsgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei überholte Vorschriften weglassen, Unstimmigkeiten beseitigen sowie Umstellungen und solche Änderungen vornehmen, die nur die Fassung betreffen.

(2) Für die Anwendung der Verordnungen über die Einführung von Vorschriften zur Sicherung der Landbewirtschaftung im Lande Österreich vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 414), in den sudetendeutschen Gebieten vom 1. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1080) und in den eingegliederten Ostgebieten vom 29. Januar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 61) treten an die Stelle der darin genannten Einzelvorschriften die entsprechenden Vorschriften der neuen Fassung.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. März 1943 in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1943.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
H. Backe

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Rothenberger

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung. Vom 20. Januar 1943.

Auf Grund von Artikel 5 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 20. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 29) wird nachstehend die Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 22. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 535) in der vom 1. März 1943 ab geltenden Fassung neu bekanntgemacht.

Berlin, den 20. Januar 1943.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
H. Backe

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Rothenberger

* * *

Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung. Vom 20. Januar 1943.

Auf Grund des § 5 der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 23. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 422) wird verordnet:

Erster Abschnitt
Allgemeines

§ 1

Nutzungsberechtigter im Sinne der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung und dieser Verordnung ist, wer als Eigentümer, Eigenbesitzer, Pächter, Nießbraucher oder sonstiger Nutznießer einen landwirtschaftlichen Betrieb oder ein Grundstück bewirtschaftet.

§ 2

(1) Zur Landwirtschaft gehört auch der Garten- und Obstbau sowie der Weinbau.

(2) Auf Hausgärten und auf Kleingärten im Sinne der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1371) sowie des Ergänzungsgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 809) finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung. Dasselbe gilt für Reichsheimstätten und Kleinsiedlungen, die nach den hierfür geltenden Vorschriften errichtet worden sind.

§ 3

(1) Hinsichtlich solcher landwirtschaftlicher Betriebe und solcher Grundstücke, die zu einer Konkursmasse gehören oder unter Zwangsverwaltung oder nach § 3 des preußischen Gesetzes über die Zulässigkeit des Verwaltungsverfahrens und über sonstige finanzielle Zwangsbefugnisse vom 12. Juli 1933 (Preuß. Gesetzsamml. S. 252) unter Sequestration stehen oder auf Grund der §§ 39. 91 der Vergleichsordnung vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 321) oder des § 13 der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 675) einer Überwachung unterliegen, können Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung nicht getroffen werden.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Verwaltung und Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs oder Grundstücks von dem Fideikommißgericht dem Besitzer entzogen ist und unter Aufsicht des Fideikommißgerichts von einem Verwalter, Sequester oder Pfleger geführt wird.

§ 4

(1) Soweit Anordnungen auf Grund dieser Verordnung getroffen worden sind, können Ansprüche auf Grund des § 1134 Abs. 1 und § 1135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegen den Nutzungsberechtigten nicht geltend gemacht werden; desgleichen sind gerichtliche Maßnahmen nach § 1052, § 1134 Abs. 2, § 1135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 25 des Zwangsversteigerungsgesetzes ausgeschlossen.

(2) Soweit Anordnungen auf Grund dieser Verordnung getroffen worden sind, sind Maßnahmen nach § 3 des preußischen Gesetzes vom 12. Juli 1933 (Preuß. Gesetzsamml. S. 252) unzulässig.

Zweiter Abschnitt

Aufforderung zu besserer Wirtschaftsführung

§ 5

Entspricht die Art und Weise der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs oder Grundstücks durch den Nutzungsberechtigten anhaltend und in erheblichem Maße nicht den Anforderungen, die zur Sicherung der Volksernährung an die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke gestellt werden müssen, so kann das Amtsgericht auf Antrag des Kreisbauernführers den Nutzungsberechtigten zu einer den vorgenannten Anforderungen entsprechenden Wirtschaftsführung auffordern. Der Nutzungsberechtigte ist vorher zu hören.

§ 6

(1) Die Aufforderung kann schriftlich oder mündlich geschehen. Über eine mündliche Aufforderung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Im Zusammenhang mit der Aufforderung ist der Nutzungsberechtigte über die hauptsächlichen Beanstandungen zu unterrichten, über die möglichen Wege zur Behebung der gerügten Mängel zu belehren und auf die Vorschrift des § 30 hinzuweisen. Zur Behebung der Mängel ist ihm eine angemessene Frist zu setzen.

Dritter Abschnitt

Wirtschaftsüberwachung

§ 7

(1) Sind die in den §§ 5 und 6 aufgeführten Maßnahmen zur Sicherung einer besseren Wirtschaftsführung nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig, so kann das Amtsgericht auf Antrag des Landesbauernführers und nach Anhörung des Nutzungsberechtigten anordnen, daß die Bewirtschaftung des Betriebs oder Grundstücks durch einen Vertrauensmann überwacht wird.

(2) In dem Anordnungsbeschluß ist eine vom Landesbauernführer vorzuschlagende Person zum Vertrauensmann zu bestellen und die Dauer der Wirtschaftsüberwachung zu bestimmen. Diese kann nötigenfalls verlängert werden.

(3) Der Beschluß wird mit der Zustellung an den Nutzungsberechtigten wirksam. Dasselbe gilt für den Verlängerungsbeschluß.

§ 8

(1) Der Vertrauensmann hat durch Beratung und Belehrung auf eine bessere Wirtschaftsführung des Nutzungsberechtigten mit dem Ziel einer möglichst hohen Erzeugungsleistung hinzuwirken.

(2) Nimmt der Nutzungsberechtigte Maßnahmen, die zur Wirtschaftsführung notwendig sind, trotz Aufforderung des Vertrauensmanns nicht vor, so kann das Amtsgericht den Vertrauensmann auf seinen Antrag ermächtigen, einzelne näher zu bezeichnende Maßnahmen dieser Art auf Kosten des Nutzungsberechtigten selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte hat erforderlichenfalls einen angemessenen Vorschuß zu leisten.

(3) Der Vertrauensmann und die von ihm bei der Überwachung etwa zugezogenen Personen sind zur Verschwiegenheit über alle auf Grund der Überwachungstätigkeit zu ihrer Kenntnis kommenden persönlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Nutzungsberechtigten verpflichtet.

(4) Der Vertrauensmann hat dem Amtsgericht und dem Landesbauernführer über seine Tätigkeit und seine Beobachtungen Bericht zu erstatten.

(5) Der Vertrauensmann erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung. Der Nutzungsberechtigte hat ihm jedoch auf Verlangen die angemessenen baren Auslagen zu erstatten. Vereinbarungen des Vertrauensmanns und des Nutzungsberechtigten über die Höhe der Auslagen oder über Zahlung einer Vergütung sind nichtig.

(6) In den Fällen der Abs. 2 und 5 setzt das Amtsgericht auf Antrag des Vertrauensmanns oder des Landesbauernführers nach Anhörung des Nutzungsberechtigten die von diesem zu erstattenden oder vorzuschießenden Beträge fest.

§ 9

Der Nutzungsberechtigte hat dem Vertrauensmann das Betreten des Hofes, der Grundstücke und der Wirtschaftsräume zu gestatten. Der Nutzungsberechtigte und die bei ihm beschäftigten Personen sind verpflichtet, dem Vertrauensmann über alle mit der Wirtschaftsführung zusammenhängenden Fragen Auskunft zu erteilen sowie die dazugehörigen schriftlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Das Amtsgericht kann den Vertrauensmann entlassen, wenn er sich als ungeeignet erweist oder sonstige wichtige Gründe hierfür vorliegen. Das Amtsgericht soll ihn entlassen, wenn der Landesbauernführer die Entlassung beantragt. Vor der Entscheidung soll das Amtsgericht den Vertrauensmann und, soweit nötig, auch den Landesbauernführer hören. Das Amtsgericht ersetzt den Abberufenen durch einen vom Landesbauernführer vorzuschlagenden anderen Vertrauensmann.

§ 11

(1) Die Wirtschaftsüberwachung endigt, wenn sie nicht verlängert wird, mit dem Ablauf der im Anordnungsbeschluß festgesetzten Zeit.

(2) Sie endigt ferner

1. mit der Anordnung einer Maßnahme nach § 12, § 24 oder § 26 oder mit der Rechtskraft des Zuschlagsbeschlusses im Falle des § 28,
2. mit der Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des — bei einer Mehrheit von Nutzungsberechtigten eines — Nutzungsberechtigten und mit der Anordnung der Zwangsverwaltung oder einer gerichtlichen Verwaltung nach § 94 des Zwangsversteigerungsgesetzes; den Eintritt eines solchen Umstandes hat der Nutzungsberechtigte dem Amtsgericht unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Wirtschaftsüberwachung ist aufzuheben, wenn ihr Grund wegfällt. Vor der Aufhebung ist der Landesbauernführer zu hören.

Vierter Abschnitt

Treuhänderische Verwaltung

§ 12

(1) Sind die in den §§ 5 bis 11 aufgeführten Maßnahmen zur Sicherung einer besseren Wirtschaftsführung nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig, so kann das Amtsgericht auf Antrag des Landesbauernführers und nach Anhörung des Nutzungsberechtigten anordnen, daß ein Treuhänder die Verwaltung des Betriebs oder Grundstücks übernimmt. Bei einem Betrieb kann die Anordnung auf einen Teil des Betriebs beschränkt werden.

(2) In dem Beschluß ist eine vom Landesbauernführer vorzuschlagende Person zum Treuhänder zu bestellen und die Dauer der treuhänderischen Verwaltung zu bestimmen. Diese kann nötigenfalls verlängert werden.

(3) Der Beschluß ist dem Nutzungsberechtigten unter Belehrung über die sich für ihn daraus ergebenden Folgen zuzustellen; er wird mit der Zustellung an den Nutzungsberechtigten wirksam. Die Anordnung der treuhänderischen Verwaltung ist auf Kosten des Nutzungsberechtigten in geeigneter Form öffentlich bekanntzumachen.

(4) Ist der Nutzungsberechtigte als Eigentümer im Grundbuch eingetragen, so ist das Grundbuchamt zu ersuchen, die Anordnung der treuhänderischen Verwaltung im Grundbuch zu vermerken.

§ 13

(1) Mit der Anordnung der treuhänderischen Verwaltung verliert der Nutzungsberechtigte die Befugnis, den Betrieb oder das Grundstück zu verwalten und über einzelne dazugehörige Gegenstände zu verfügen. Er kann nicht mehr über die Nutzungen des Betriebs oder Grundstücks verfügen, und zwar auch nicht über die bei Anordnung der treuhänderischen Verwaltung vorhandenen Erzeugnisse des Betriebs oder Grundstücks und über die aus der Veräußerung dieser Erzeugnisse ausstehenden Forderungen.

(2) Eine Verfügung des Nutzungsberechtigten, die mit den Vorschriften des Abs. 1 in Widerspruch steht, ist dem Treuhänder gegenüber unwirksam.

(3) Hat der Nutzungsberechtigte eines Betriebs nach dem Zeitpunkt, in welchem der nach § 12 vorgesehene Antrag des Landesbauernführers beim Amtsgericht eingegangen ist, Grundstücke, die zu dem Betrieb gehören, vermietet oder verpachtet, so ist der Miet- oder Pachtvertrag dem Treuhänder gegenüber nur wirksam, wenn dieser den Vertrag genehmigt.

(4) Hat der Nutzungsberechtigte vor Anordnung der treuhänderischen Verwaltung über Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen verfügt, so sind die Verfügungen nur insoweit wirksam,

als Vorausverfügungen eines Schuldners über wiederkehrende Leistungen im Falle der Zwangsverwaltung eines Grundstücks wirksam wären.

(5) Ist die treuhänderische Verwaltung auf einen Teil des Betriebs beschränkt worden, so erstrecken sich die Wirkungen der Anordnung der treuhänderischen Verwaltung nur auf diesen Teil.

(6) Die Veräußerung des Betriebs oder des Grundstücks im ganzen durch den Nutzungsberechtigten bedarf der Genehmigung des Amtsgerichts. Vor ihrer Erteilung ist der Treuhänder zu hören. Neben dieser Genehmigung bedarf es, unbeschadet der Vorschrift des § 36, keiner weiteren Genehmigung auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften. Dies gilt jedoch nicht für die Bewilligung von Preiserhöhungen nach den Verordnungen über das Verbot von Preiserhöhungen, für die Genehmigung nach der Verordnung über die Veräußerung von Entschuldungsbetrieben vom 6. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 5) und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften, für die Genehmigung nach § 1 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 415) und für die Genehmigung nach § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 623).

§ 14

(1) Das Amtsgericht kann auf Antrag des Landesbauernführers anordnen, daß für die Dauer der treuhänderischen Verwaltung Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen gegen den Nutzungsberechtigten in die zum Betrieb oder zum Grundstück gehörenden Gegenstände unzulässig sind. Die Anordnung erstreckt sich nicht auf Geldforderungen, die aus Rechtsgeschäften oder Handlungen des Treuhänders entstehen.

(2) Die Anordnung ist auch den im Grundbuch eingetragenen Gläubigern zuzustellen, soweit ihre Anschriften bekannt sind.

(3) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 15

Der Nutzungsberechtigte hat dem Treuhänder den Betrieb oder das Grundstück sowie die zur Verwaltung erforderlichen Gegenstände zu übergeben. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat das Amtsgericht durch einen Gerichtsvollzieher oder durch einen sonstigen Beamten dem Treuhänder den Besitz zu verschaffen. Über die Übergabe hat der Treuhänder über die Besitzverschaffung der damit betraute Beamte eine Niederschrift mit einem Verzeichnis der übernommenen beweglichen Sachen aufzunehmen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist. Der Treuhänder oder der mit der Besitzverschaffung betraute Beamte hat die aufgenommene Niederschrift dem Amtsgericht zu übergeben.

§ 16

(1) Der Treuhänder verwaltet den Betrieb oder das Grundstück für Rechnung des Nutzungsberechtigten. Er hat das Recht und die Pflicht, alle Handlungen vorzunehmen, die zur Sicherung einer besseren Bewirtschaftung erforderlich sind. Er kann in diesem Rahmen und innerhalb der dem Nutzungsberechtigten zustehenden Verfügungsmacht über einzelne, zum Betrieb gehörende Grundstücke oder zum Betrieb oder zum Grundstück gehörende Gegenstände verfügen. Er bedarf jedoch der Genehmigung des Amtsgerichts zu Verfügungen über einzelne Grundstücke und Rechte an solchen, ferner zu solchen Verfügungen über zum Betrieb oder zum Grundstück gehörende Gegenstände, die über den üblichen Rahmen des laufenden Wirtschaftsbetriebs hinausgehen, und zur Verpachtung des Betriebs oder des Grundstücks im ganzen; § 13 Abs. 6 Satz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung. Hat das Amtsgericht die Genehmigung erteilt, so gilt das Erfordernis, daß die Handlung nur zur Sicherung einer besseren Bewirtschaftung vorgenommen werden darf, als erfüllt. Zur Veräußerung des Betriebs oder des Grundstücks im ganzen ist der Treuhänder nicht befugt.

(2) Der Treuhänder vertritt den Nutzungsberechtigten in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, die mit der Verwaltung des Betriebs oder Grundstücks zusammenhängen. § 8 Abs. 3 findet auf den Treuhänder entsprechende Anwendung.

(3) Der Treuhänder hat dem Nutzungsberechtigten die für seinen Hausstand erforderlichen Räume zu belassen. Er hat dem Nutzungsberechtigten und den von diesem zu unterhaltenden Familienangehörigen aus den Erträgnissen des Betriebs oder des Grundstücks nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit Unterhalt zu gewähren. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten, des Treuhänders oder des Landesbauernführers hat das Amtsgericht die für den Hausstand erforderlichen Räume näher zu bestimmen und die Unterhaltsleistungen festzusetzen.

§ 17

Der Treuhänder haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 18

(1) Der Treuhänder steht unter der Aufsicht des Amtsgerichts. Dieses wird hierbei durch den Landesbauernführer unterstützt. Der Landesbauernführer kann dem Treuhänder in Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Betriebsführung (Bestellung der Äcker, Behandlung des Viehs u. dgl.) Weisungen erteilen. Der Treuhänder hat diesen Weisungen Folge zu leisten.

(2) Der Treuhänder hat dem Amtsgericht und dem Landesbauernführer jederzeit auf Verlangen über seine Tätigkeit Auskunft zu geben. Er hat dem Amtsgericht und dem Landesbauernführer halbjährlich Bericht zu erstatten.

(3) Der Treuhänder ist verpflichtet, jährlich, und zwar in der Regel nach Schluß des Wirtschaftsjahrs, sowie bei Beendigung seiner Tätigkeit Rechnung zu legen. Der Landesbauernführer prüft die Rechnung und teilt das Ergebnis der Prüfung dem Amtsgericht mit. Der Treuhänder hat den Reinertrag des Betriebs oder des Grundstücks, soweit er zur Wirtschaftsführung nicht benötigt wird, an den Nutzungsberechtigten abzuführen. Die Rechnung hat der Landesbauernführer dem Nutzungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen.

§ 19

(1) Das Amtsgericht kann auf Antrag des Landesbauernführers oder von Amts wegen dem Treuhänder die Leistung einer Sicherheit auferlegen. Es kann ihn durch Verhängung von Ordnungsstrafen zur Erfüllung seiner Pflichten anhalten.

(2) Das Amtsgericht kann den Treuhänder aus wichtigem Grund, insbesondere wenn er gegen die ihm als Treuhänder obliegenden Pflichten verstößt, entlassen; es soll ihn auf eigenen Antrag oder auf Antrag des Landesbauernführers entlassen, sofern der Antrag nicht zur Unzeit gestellt wird. Vor der Entscheidung sollen der Treuhänder und der Landesbauernführer gehört werden.

§ 20

(1) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Treuhänder die zur Wirtschaftsführung erforderlichen Geldmittel vorzuschießen. Kommt er einer entsprechenden Aufforderung des Treuhänders nicht nach, so kann das Amtsgericht auf Antrag des Treuhänders einen bestimmten Betrag als Vorschuß festsetzen. Das Amtsgericht kann dem Treuhänder auch Forderungen des Nutzungsberechtigten zur Einziehung überweisen; die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Überweisung einer gepfändeten Geldforderung zur Einziehung finden entsprechende Anwendung. Stehen dem Nutzungsberechtigten einziehbare Forderungen oder sonstige Mittel nicht zur Verfügung, so kann der Treuhänder für den Nutzungsberechtigten die zur Wirtschaftsführung erforderlichen Geldmittel durch Darlehnsaufnahme beschaffen.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat dem Treuhänder seine Auslagen zu erstatten und ihm eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit zu gewähren. Das Amtsgericht setzt die zu erstattenden Auslagen und die Vergütung fest. Vereinbarungen des Nutzungsberechtigten mit dem Treuhänder über die Höhe der Vergütung oder der Auslagen sind nichtig.

(3) Festgesetzte Beträge können aus den Erträgnissen des Betriebs oder Grundstücks vorweg bestritten werden.

§ 21

Im Falle der Zwangsversteigerung des Betriebs oder des Grundstücks, einer Zwangsverwaltung oder einer Verwaltung nach § 94 des Zwangsversteigerungsgesetzes (§ 158 der Exekutionsordnungen) haben Mittel, die das Reich oder die von ihm bestimmten Stellen zur treuhänderischen Bewirtschaftung des Betriebs oder des Grundstücks zur Verfügung gestellt haben, insoweit sie zehn vom Hundert des steuerlichen Einheitswerts nicht übersteigen, denselben Rang wie die im § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes (§ 216 Nr. 1 der Exekutionsordnungen) genannten Auslagen und Vorschüsse.

§ 22

(1) Der Nutzungsberechtigte hat alle Handlungen zu unterlassen, welche die Verwaltung des Betriebs oder Grundstücks durch den Treuhänder stören oder gefährden. Gefährdet er oder ein Mitglied seines Hausstands die Verwaltung, so kann das Amtsgericht ihn, soweit er im Betrieb oder auf dem Grundstück wohnt, auf Antrag des Treuhänders die Räumung der Wohnung aufgeben oder andere geeignete Maßnahmen treffen.

(2) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, den Anweisungen des Treuhänders, die sich auf die Verwaltung des Betriebs oder Grundstücks beziehen, Folge zu leisten. § 9 findet entsprechende Anwendung. Insbesondere ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, wenn dies den Umständen

nach angemessen erscheint, im Betrieb oder auf dem Grundstück mitzuarbeiten und in dem üblichen Umfang auch die Mitglieder seiner Familie zur Mitarbeit anzuhalten.

§ 23

(1) Die treuhänderische Verwaltung endigt, wenn sie nicht verlängert wird, mit dem Ablauf der bei ihrer Anordnung festgesetzten Zeit.

(2) Sie endigt ferner

1. mit der Anordnung einer Maßnahme nach § 7, § 24 oder § 26 oder mit der Rechtskraft des Zuschlagsbeschlusses im Falle des § 28,
2. mit der Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des — bei einer Mehrheit von Nutzungsberechtigten eines — Nutzungsberechtigten und mit der Anordnung der Zwangsverwaltung oder einer gerichtlichen Verwaltung nach § 94 des Zwangsversteigerungsgesetzes; den Eintritt eines solchen Umstandes hat der Nutzungsberechtigte dem Amtsgericht umgehend mitzuteilen.

(3) Die treuhänderische Verwaltung ist aufzuheben, wenn ihr Grund wegfällt. Vor der Aufhebung ist der Landesbauernführer zu hören.

(4) Nach Beendigung seiner Tätigkeit hat der Treuhänder dem Nutzungsberechtigten den Betrieb oder das Grundstück sowie die seiner Verwaltung unterliegenden Gegenstände zu übergeben. Über die Übergabe hat der Treuhänder eine Niederschrift mit einem Verzeichnis der übergebenen beweglichen Sachen aufzunehmen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen und von dem Treuhänder dem Amtsgericht zu übergeben ist.

(5) Die Beendigung der treuhänderischen Verwaltung ist auf Kosten des Nutzungsberechtigten in geeigneter Form öffentlich bekanntzumachen. Ist die Anordnung der treuhänderischen Verwaltung im Grundbuch vermerkt worden (§ 12 Abs. 4), so ist das Grundbuchamt um die Löschung dieses Vermerks zu ersuchen.

Fünfter Abschnitt

Anordnung der Verpachtung und der Zwangsversteigerung

§ 24

(1) Reichen die in den §§ 5 bis 23 aufgeführten Maßnahmen zur Sicherung einer besseren Wirtschaftsführung nicht aus, oder sind sie unzweckmäßig, so kann das Amtsgericht in Fällen, in denen der Nutzungsberechtigte nicht Pächter ist, auf Antrag des Landesbauernführers anordnen, daß der Nutzungsberechtigte den Betrieb oder das Grundstück zum Zwecke landwirtschaftlicher Nutzung auf bestimmte Dauer an eine in der Landwirtschaft erfahrene, vom Landesbauernführer vorgeschlagene Person verpachtet, und die Pachtbedingungen festsetzen. Die Anordnung kann auf einen Teil des Betriebs oder des Grundstücks beschränkt werden. Vor der Anordnung sind der Nutzungsberechtigte und der als Pächter in Aussicht Genommene zu hören.

(2) Das Amtsgericht hat den als Pächter in Aussicht Genommenen bei der Zustellung der Anordnung (§ 39) zu einer Erklärung binnen angemessener Frist darüber aufzufordern, ob er die Pacht zu den festgesetzten Pachtbedingungen antreten will; die Frist kann verlängert werden. Mit dem Eingang der zustimmenden Erklärung beim Amtsgericht gilt der Pachtvertrag mit den festgesetzten Pachtbedingungen als geschlossen und zwischen den Vertragsteilen vereinbart. Wird die Anordnung des Amtsgerichts im Beschwerdeverfahren zuungunsten des Pächters geändert, so gilt dies nur, wenn der Pächter die Erklärung nicht binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung beim Amtsgericht widerruft; über das Widerrufsrecht ist er zu belehren. Lehnt der Pächter innerhalb der ihm gesetzten Frist den Antritt der Pacht ab, erklärt er sich nicht oder widerruft er die Erklärung wirksam, so gilt der Pachtvertrag als abgelehnt.

(3) § 13 Abs. 6 Satz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

(4) Das Amtsgericht kann den Pächter auf seinen Antrag oder auf Antrag des Landesbauernführers in den Besitz der Pachtsache einweisen.

§ 25

Änderungen des Pachtvertragsinhalts und die einverständliche vorzeitige Aufhebung des Pachtverhältnisses durch beide Vertragsteile bedürfen der Genehmigung des Amtsgerichts. Vor der Genehmigung ist der Landesbauernführer zu hören. § 13 Abs. 6 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Bei Anordnungen und Vergleichen im Rahmen eines Verfahrens nach der Reichspachtschutzordnung vom 30. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1065) verbleibt es bei der Vorschrift des § 8 Abs. 2 der Reichspachtschutzordnung.

§ 26

Entspricht die Art und Weise der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs oder Grundstücks durch einen Pächter anhaltend und in erheblichem Maße nicht den Anforderungen,

die zur Sicherung der Volksernährung an die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke gestellt werden müssen, und reichen die in den §§ 5 bis 23 aufgeführten Maßnahmen zur Sicherung einer besseren Wirtschaftsführung nicht aus oder sind sie unzweckmäßig, so kann das Amtsgericht auf Antrag des Landesbauernführers und nach Anhörung des Verpächters und des Pächters entweder den Inhalt des Pachtvertrags ändern, den Pächter durch eine in der Landwirtschaft erfahrene Person ersetzen oder das Pachtverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende des Pachtjahres auflösen und dem Verpächter gegenüber die im § 24 vorgesehene Maßnahme treffen. Das Amtsgericht kann hierbei bindende Anordnungen über die Abwicklung des aufgelösten Pachtverhältnisses treffen; entgegenstehende Bestimmungen des Pachtvertrags sind unwirksam. Der Inhalt der Anordnungen gilt als zwischen den Vertragsteilen vereinbart.

§ 27

Die Kündigung eines nach den §§ 24 oder 26 begründeten Pachtverhältnisses bedarf in den Fällen des § 21 Abs. 3 der Konkursordnung und des § 57a des Zwangsversteigerungsgesetzes der Genehmigung des Amtsgerichts. Diese darf nur erteilt werden, wenn der Erwerber oder der Ersteher sich zur Zahlung einer angemessenen Abstandssumme an den bisherigen Pächter verpflichtet hat.

§ 28

(1) Bewirtschaftet der Eigentümer den Betrieb oder das Grundstück anhaltend in einer Weise, die sich als eine verantwortungslose Mißwirtschaft darstellt, und ist eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung in seiner Hand nicht mehr zu erwarten, so kann das Amtsgericht auf Antrag des Reichsbauernführers die Zwangsversteigerung des Betriebs oder des Grundstücks anordnen. Der Antrag darf nicht gestellt werden, wenn der Eigentümer Wehrmachtangehöriger ist oder wegen der Kriegsverhältnisse zu ständigen Dienstleistungen außerhalb des Betriebs oder des Grundstücks herangezogen wird. Erklärt der Eigentümer bei seiner Anhörung, daß er den Betrieb oder das Grundstück freihändig veräußern wolle, so hat das Amtsgericht die Entscheidung über den Antrag auf höchstens drei Monate auszusetzen.

(2) Auf die Zwangsversteigerung finden die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Zwangsversteigerungsgesetzes (die §§ 133 ff. der Exekutionsordnungen) entsprechende Anwendung, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes ergibt.

(3) Vor der Anordnung der Zwangsversteigerung ist der Eigentümer zu hören. Der Reichsbauernführer hat die Stellung eines Beteiligten (im Geltungsbereich der Exekutionsordnungen des betreibenden Gläubigers). Die Vorschriften über das geringste Gebot finden keine Anwendung.

(4) Veräußert der Eigentümer rechtswirksam den Betrieb oder das Grundstück vor der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Zuschlag erteilt wird, so ist das Zwangsversteigerungsverfahren aufzuheben oder der Zuschlag zu versagen.

Sechster Abschnitt

Bestellung brachliegender Grundstücke

§ 29

(1) Das Amtsgericht kann den Nutzungsberechtigten eines nicht genutzten Grundstücks, das sich zu landwirtschaftlicher Nutzung eignet, auf Antrag des Landesbauernführers mit kurzer Frist zu einer Erklärung darüber auffordern, ob er das Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist bestellen oder in anderer Weise nutzen will.

(2) Wenn der Nutzungsberechtigte erklärt, daß er das Grundstück innerhalb der bestimmten Frist weder bestellen noch in anderer Weise nutzen wolle, oder wenn er zwar erklärt, daß er das Grundstück innerhalb der bestimmten Frist bestellen oder in anderer Weise nutzen wolle, aber entgegen dieser Erklärung die Bestellung oder die Nutzung nicht innerhalb der bestimmten Frist vornimmt, oder wenn er innerhalb der ihm gesetzten Frist eine Erklärung nicht abgibt, kann das Amtsgericht auf Antrag des Landesbauernführers die in den §§ 24 bis 27 aufgeführten Maßnahmen treffen.

Siebenter Abschnitt

Ordnungsstrafen

§ 30

(1) Kommt der Nutzungsberechtigte der nach § 5 an ihn gerichteten Aufforderung zu besserer Wirtschaftsführung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nach, so kann das Amtsgericht ihn durch Ordnungsstrafen dazu anhalten. Dasselbe gilt, wenn der Nutzungsberechtigte den ihm nach § 8 Abs. 2, § 9 und § 22 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Beim Nutzungsberech-

tigten beschäftigte Personen, die ihrer Auskunftspflicht nach § 9 nicht nachkommen, können zu deren Erfüllung durch eine Ordnungsstrafe angehalten werden.

(2) Als Ordnungsstrafen sind Geldstrafen bis zu 1 000 Reichsmark und Haftstrafen bis zu sechs Wochen zulässig. Die Strafen können wiederholt werden.

(3) Auf Ordnungsstrafe kann auf Antrag des Landesbauernführers erkannt werden. Bei Nichterfüllung der im § 8 Abs. 2, § 9 und § 22 enthaltenen Verpflichtungen kann der Antrag auch von dem Vertrauensmann oder dem Treuhänder gestellt werden.

Achter Abschnitt

Verfahren

§ 31

(1) Örtlich zuständig im Rahmen dieser Verordnung ist derjenige Kreis- oder Landesbauernführer und dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der Betrieb oder das Grundstück gelegen ist. Kommen bei einem landwirtschaftlichen Betrieb hiernach mehrere Bezirke in Betracht, so ist derjenige Bezirk maßgebend, in dem sich die Hofstelle befindet, von der aus der Betrieb geführt wird.

(2) Ist zweifelhaft, welcher von mehreren zu derselben Landesbauernschaft gehörigen Kreisbauernführern zuständig ist, so bestimmt der Landesbauernführer den zuständigen Kreisbauernführer. Im übrigen bestimmt bei Zweifeln über die örtliche Zuständigkeit des Kreis- oder des Landesbauernführers der Reichsbauernführer den zuständigen Kreis- oder Landesbauernführer.

(3) Der Reichsminister der Justiz kann die nach dieser Verordnung dem Amtsgericht obliegenden Geschäfte für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte einem von ihnen zuweisen.

§ 32

(1) Das Verfahren des Amtsgerichts richtet sich nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit diese Verordnung nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Das gleiche gilt für das Beschwerdeverfahren.

§ 33

(1) Der Amtsrichter hat zur Entscheidung über

1. die Anordnung und die Aufhebung der Wirtschaftsüberwachung (§ 7, § 11 Abs. 3) und die Entlassung des Vertrauensmanns (§ 10),
2. die Anordnung und die Aufhebung der treuhänderischen Verwaltung (§ 12, § 23 Abs. 3), die Genehmigung einer Veräußerung des Betriebs oder des Grundstücks im ganzen durch den Nutzungsberechtigten (§ 13 Abs. 6), die Genehmigung von Handlungen des Treuhänders (§ 16 Abs. 1), die Anordnung der Unzulässigkeit von Zwangsvollstreckungen (§ 14), die Bestimmung der für den Hausstand des Nutzungsberechtigten erforderlichen Räume (§ 16 Abs. 3), die Anordnung der Räumung der Wohnung (§ 22 Abs. 1) und die Entlassung des Treuhänders (§ 19 Abs. 2),
3. die Anordnung der Verpachtung (§ 24, § 29 Abs. 2), die Genehmigung von Änderungen des Pachtvertragsinhalts und der Aufhebung des Pachtverhältnisses (§ 25, § 29 Abs. 2) sowie die Genehmigung der Kündigung eines Pachtverhältnisses (§ 27, § 29 Abs. 2),
4. die Änderung des Pachtvertragsinhalts, die Ersetzung eines Pächters und die Auflösung eines Pachtverhältnisses (§ 26, § 29 Abs. 2),
5. die Anordnung der Zwangsversteigerung (§ 28),
6. die Verhängung von Ordnungsstrafen in den Fällen des § 30

zwei Beisitzer aus dem Kreise der Nutzungsberechtigten oder sonstiger sachkundiger Personen heranzuziehen.

(2) Der Landesbauernführer reicht dem Oberlandesgerichtspräsidenten für den Bezirk eines jeden Amtsgerichts eine Vorschlagsliste für die Bestellung von vier Beisitzern ein.

(3) Es sind nur Personen vorzuschlagen, die sich für das Amt eines Beisitzers eignen, im Bezirk des zuständigen Amtsgerichts ansässig sind und bei denen keiner der Hinderungsgründe der §§ 32 bis 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorliegt.

(4) Sind die Voraussetzungen des Abs. 3 gegeben, so bestellt der Oberlandesgerichtspräsident die vorgeschlagenen Personen zu Beisitzern. Er kann, falls mehr Personen vorgeschlagen sind, als zu bestellen sind, unter den Vorgeschlagenen wählen. Er teilt die Liste der Beisitzer dem Amtsgericht und dem Landesbauernführer mit.

(5) Die Beisitzer werden auf die Dauer von vier Jahren bestellt.

(6) Reicht die Zahl der Beisitzer nicht aus, so können weitere bestellt werden.

§ 34

(1) Die Beisitzer sollen zu den Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen werden, die der Amtsrichter aufstellt. Hierbei kann er bestimmen, daß einzelne Beisitzer nur bei Verhinderung eines anderen Beisitzers herangezogen werden.

(2) Jeder Beisitzer wird bei seiner ersten Dienstleistung auf die Dauer seines Richteramts vereidigt. Der Amtsrichter richtet an die zu Vereidigenden die Worte: »Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.« Der Beisitzer leistet den Eid, indem er die rechte Hand erhebt und die Worte spricht: »Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.« Ist ein Beisitzer Mitglied einer Religionsgesellschaft, für die ein Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet. Erklärt der Beisitzer, daß er gegen die Eidesleistung in religiöser Form Bedenken habe, so ist der Eid unter Weglassung der religiösen Beteuerung abzunehmen.

(3) Die Beisitzer üben während der Sitzung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie der Vorsitzende aus und nehmen auch an denjenigen im Lauf einer mündlichen Verhandlung zu erlassenden Entscheidungen teil, die in keiner Beziehung zur Endentscheidung stehen. Für die Beratung und die Abstimmung finden die §§ 192 bis 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(4) Die Vorschriften der §§ 41 bis 48 der Zivilprozeßordnung über die Ausschließung und die Ablehnung von Gerichtspersonen gelten hinsichtlich der Beisitzer sinngemäß. Über die Ausschließung und die Ablehnung eines Beisitzers entscheidet der Amtsrichter endgültig. Ist eine Körperschaft am Verfahren beteiligt, so sind ihre Beamten oder gesetzlichen Vertreter von der Ausübung des Amts als Beisitzer ausgeschlossen; das gleiche gilt für die in der landwirtschaftlichen Verwaltung eines Großverpächters oder Großpächters in leitender Stellung tätigen Angestellten, wenn der Dienstberechtigte beteiligt ist. Hat ein Verpächter an mehrere Pächter Grundstücke verpachtet, so sind seine sämtlichen Pächter von der Ausübung des Amts als Beisitzer ausgeschlossen, wenn der Verpächter beteiligt ist.

(5) Ein zum Beisitzer bestellter Kreis- oder Landesbauernführer ist von der Ausübung des Beisitzeramts ausgeschlossen, wenn er das Verfahren durch seinen Antrag in Gang gebracht oder in der Sache Beschwerde eingelegt hat.

§ 35

(1) Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung steht im Ermessen des Amtsgerichts. Wird in den Fällen des § 33 Abs. 1 eine mündliche Verhandlung anberaumt, so nehmen an ihr auch die Beisitzer teil.

(2) Für die mündliche Verhandlung gelten die Vorschriften des § 136 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle nimmt über die Verhandlung eine Niederschrift auf, die von ihm und dem Amtsrichter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der anwesenden Gerichtspersonen und der Beteiligten sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten.

(3) In den Fällen des § 33 Abs. 1 entscheidet das Amtsgericht durch begründeten Beschluß, der die Bezeichnung des Gerichts und der Sache, die Namen der bei der Entscheidung beteiligten Gerichtsmitglieder und den Tag der Entscheidung enthält. Der mit Gründen versehene Beschluß ist vom Amtsrichter zu unterzeichnen. Ergeht die Entscheidung im Anschluß an eine mündliche Verhandlung, so ist sie, wenn die Beteiligten anwesend sind, durch den Amtsrichter zu verkünden. Die Verkündung besteht in der Verlesung der Beschlußformel; der Amtsrichter kann auch die Entscheidungsgründe verlesen oder deren wesentlichen Inhalt mitteilen.

§ 36

(1) Vor der Aufforderung zu besserer Wirtschaftsführung (§ 5), der Anordnung einer Wirtschaftsüberwachung (§ 7), der Bestellung eines Treuhänders (§ 12), der Genehmigung einer Veräußerung des Betriebs oder des Grundstücks im ganzen durch den Nutzungsberechtigten (§ 13 Abs. 6), der Genehmigung von Handlungen des Treuhänders (§ 16 Abs. 1), der Anordnung der Verpachtung (§ 24), der Änderung des Pacht-

vertragsinhalts, der Ersetzung eines Pächters oder der Auflösung eines Pachtverhältnisses (§ 26) sowie vor der Anordnung der Zwangsversteigerung (§ 28) ist die Zustimmung des Entschuldungsamts zu der beabsichtigten Maßnahme einzuholen, wenn diese einen der Betriebsüberwachung im landwirtschaftlichen Schuldenregelungsverfahren unterstehenden Betrieb oder ein zu einem solchen Betrieb gehöriges Grundstück betrifft. Von der getroffenen Maßnahme sowie von der Aufhebung einer Wirtschaftsüberwachung (§ 11 Abs. 3) und der Aufhebung der treuhänderischen Verwaltung (§ 23 Abs. 3) ist dem Entschuldungsamt Kenntnis zu geben.

(2) Betreffen die im Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen einen im Osthilfeentschuldungsverfahren befindlichen Betrieb oder ein zu einem solchen Betrieb gehöriges Grundstück, so ist die Zustimmung der Landstelle zu der beabsichtigten Maßnahme herbeizuführen. Dasselbe gilt, wenn die Maßnahmen einen Betrieb oder ein zu einem Betrieb gehöriges Grundstück betreffen, hinsichtlich dessen das Entschuldungsverfahren bereits abgeschlossen, die Gewährung von Entschuldungsmitteln aber mit der Erteilung einer die Wirtschaftsführung betreffenden Auflage verbunden worden ist.

(3) Betreffen die im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Maßnahmen einen der Aufsicht des Fideikommißgerichts unterstehenden Betrieb oder ein zu einem solchen Betrieb gehöriges Grundstück, so ist die Zustimmung des Fideikommißgerichts zu der beabsichtigten Maßnahme herbeizuführen.

(4) Vor dem Erlaß von Anordnungen nach § 29, die ein zum Baugebiet oder sonst in einem gesetzlich geregelten Verfahren für andere als landwirtschaftliche Zwecke bestimmtes Grundstück betreffen, soll die Behörde gehört werden, die diese Bestimmung getroffen hat. Die Vorschriften des Zehnten Abschnitts bleiben unberührt.

(5) In den Fällen der Abs. 2 bis 4 findet Abs. 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.

§ 37

Das Amtsgericht, nach Einlegung einer Beschwerde das Oberlandesgericht, kann in Verfahren bei Anträgen auf

a) Anordnung der Wirtschaftsüberwachung (§ 7),
b) Anordnung und Aufhebung der treuhänderischen Verwaltung (§ 12, § 23 Abs. 3),
c) Anordnung der Unzulässigkeit von Zwangsvollstreckungen (§ 14),
d) Genehmigung von Handlungen des Treuhänders (§ 16 Abs. 1),
e) Bestimmung der für den Hausstand des Nutzungsberechtigten erforderlichen Räume (§ 16 Abs. 3),
f) Anordnung der Verpachtung (§ 24),
g) Änderung des Pachtvertragsinhalts, Ersetzung eines Pächters oder Auflösung des Pachtverhältnisses (§ 26)

auf Antrag für die Zeit bis zur Rechtskraft der Entscheidung vorläufige Anordnungen treffen. Diese Anordnungen können nur mit der Hauptsache angefochten werden.

§ 38

(1) Der vorläufigen Anordnung nach § 37 kann eine Vorentscheidung durch den Amtsrichter, im Beschwerdeverfahren vor dem Oberlandesgericht durch den Vorsitzenden, vorangehen. Sie wird endgültig, wenn nicht binnen zwei Wochen seit ihrer Bekanntmachung Einspruch eingelegt wird. Hierauf ist bei der Bekanntmachung hinzuweisen.

(2) Einspruchsberechtigt ist außer demjenigen, dessen Recht durch die Anordnung beeinträchtigt wird, auch der Landesbauernführer.

(3) Der Einspruch ist beim Amtsgericht, im Beschwerdeverfahren vor dem Oberlandesgericht bei diesem, schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Er ist zu begründen. Er kann auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden.

(4) Einem Einspruchsberechtigten, der ohne sein oder seines Vertreters Verschulden verhindert war, die Einspruchsfrist einzuhalten, kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn der Einspruchsberechtigte binnen zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses den Einspruch einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Die Entscheidung des Gerichts ist endgültig.

§ 39

Die Entscheidungen des Amtsgerichts und des Oberlandesgerichts sind den Beteiligten und dem Landesbauernführer, an dessen Stelle im Falle des § 28 der Reichsbauernführer tritt, von Amts wegen zuzustellen sowie dem Kreisbauernführer in Abschrift mitzuteilen.

§ 40

(1) Gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts, mit Ausnahme der Aufforderung zu besserer Wirtschaftsführung (§§ 5, 6) und zur Abgabe

einer Erklärung (§ 29) sowie der Entscheidungen über die Besitzverschaffung (§ 15 Satz 2), die Raumzuweisung (§ 16 Abs. 3 Satz 3) und die Besitzeinweisung (§ 24 Abs. 4), ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie kann von dem Nutzungsberechtigten oder dem Landesbauernführer, an dessen Stelle im Falle des § 28 der Reichsbauernführer tritt, in den Fällen des § 26 auch vom Verpächter und im Falle der Verhängung einer Ordnungsstrafe von demjenigen, gegen den die Strafe erkannt worden ist, eingelegt werden. Weitere Beschwerde findet nicht statt.

(2) Die Genehmigung von Handlungen des Treuhänders (§ 16 Abs. 1), die Aufhebung der treuhänderischen Verwaltung (§ 23 Abs. 3), die Anordnung der Verpachtung (§ 24, § 29 Abs. 2), die Änderung des Pachtvertragsinhalts, die Ersetzung eines Pächters und die Auflösung des Pachtverhältnisses (§ 26) sowie die Anordnung der Zwangsversteigerung (§ 28) werden mit der Rechtskraft des Beschlusses wirksam. In anderen Fällen hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung; auf Antrag des Beschwerdeführers oder des Landesbauernführers kann jedoch das Beschwerdegericht die Vollstreckung der Entscheidung aussetzen.

§ 41

(1) Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht in der Besetzung mit zwei beamteten Richtern, von denen der dienstältere den Vorsitz führt, und drei nichtbeamteten Beisitzern aus dem Kreis sachkundiger Personen. Ist die Beschwerde unzulässig oder ist lediglich über die Kosten der Beschwerde zu entscheiden, so entscheidet der Vorsitzende allein.

(2) Für die nichtbeamteten Beisitzer gelten die für die Beisitzer der Amtsgerichte getroffenen Vorschriften entsprechend mit der Maßgabe, daß für den Bezirk jedes Oberlandesgerichts eine Vorschlagsliste mit je sechs Beisitzern vorzulegen ist und daß bei der Einreichung der Vorschlagslisten an die Stelle des Landesbauernführers der Reichsbauernführer tritt. Die Beisitzer eines Amtsgerichts können nicht Beisitzer des übergeordneten Oberlandesgerichts sein.

(3) Für das Beschwerdeverfahren gelten die Vorschriften des § 35 sinngemäß.

§ 42

Für die Entschädigung der nichtbeamteten Beisitzer des Amts- und Oberlandesgerichts finden die Vorschriften der Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden vom 17. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 74) in der Fassung der Verordnung vom 28. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 173, 258) entsprechende Anwendung. Die Beisitzer bei den Amtsgerichten erhalten die Entschädigungssätze der Arbeitsrichter, die Beisitzer bei den Oberlandesgerichten die der Landesarbeitsrichter.

§ 43

Aus gerichtlichen Entscheidungen, durch welche

1. in den Fällen des § 8 Abs. 6 und des § 20 Abs. 1 und 2 vom Nutzungsberechtigten zu erstattende oder vorzuschießende Geldbeträge festgesetzt werden,
2. im Falle des § 22 Abs. 1 dem Nutzungsberechtigten die Räumung der Wohnung aufgegeben wird oder andere Maßnahmen getroffen werden,
3. im Falle des § 24 Abs. 4 der Pächter in den Besitz der Pachtsache eingewiesen wird,
4. Ordnungsstrafen verhängt werden (§ 19 Abs. 1 Satz 2, § 30),

findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt, und zwar im Falle der Nr. 4 von Amts wegen.

Neunter Abschnitt

Kosten

§ 44

Für die Gebühren und Auslagen im Verfahren vor den Amts- und den Oberlandesgerichten gelten die Vorschriften der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371), soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 45

(1) Zur Zahlung der Kosten des Verfahrens ist der Nutzungsberechtigte, gegen den sich das Verfahren richtet, verpflichtet. Das Gericht kann die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten ganz oder teilweise auch einem anderen am Verfahren Beteiligten auferlegen. Das Gericht kann ferner bestimmen, daß die außergerichtlichen Kosten ganz oder teilweise zu erstatten sind; die Vorschriften der §§ 103 bis 107 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

(2) Wird ein Antrag oder eine Beschwerde des Landes- oder des Reichsbauernführers zurückgewiesen, so kann das Gericht von der Erhebung

der Kosten ganz oder teilweise absehen. Das Gericht kann auch in sonstigen Fällen aus besonderen Gründen anordnen, daß die Kosten ganz oder teilweise nicht erhoben werden.

(3) Der Kreis-, der Landes- und der Reichsbauernführer sind in keinem Falle zur Zahlung von Kosten verpflichtet.

§ 46

Die Kosten für das Ordnungsstrafverfahren richten sich nach den Vorschriften der Kostenordnung mit der Maßgabe, daß bei der Verhängung von Haftstrafen an Stelle des im § 110 Abs. 2 der Kostenordnung bestimmten Werts ein nach freiem Ermessen zu bestimmender Wert tritt.

§ 47

Der Geschäftswert wird bemessen

a) bei der Genehmigung einer Veräußerung (§ 13 Abs. 6) und bei der Anordnung der Zwangsversteigerung (§ 28) nach dem Wert des veräußerten Betriebs oder Grundstücks,

b) in den Fällen der §§ 24 bis 27 und des § 29 nach § 23 der Kostenordnung, höchstens jedoch auf 3 000 Reichsmark,

c) im übrigen, insbesondere auch im Verfahren über den Einspruch gegen eine Vorentscheidung (§ 38), nach freiem Ermessen, höchstens jedoch auf 3 000 Reichsmark.

§ 48

(1) Die volle Gebühr wird erhoben für Verfahren, welche betreffen:

1. die Anordnung einer Wirtschaftsüberwachung (§ 7),
2. die Anordnung der treuhänderischen Verwaltung (§ 12),
3. die Anordnung der Verpachtung (§ 24, § 29 Abs. 2) einschließlich weiterer Maßnahmen nach § 24,
4. die Änderung des Pachtvertragsinhalts, die Ersetzung eines Pächters oder die Auflösung eines Pachtverhältnisses (§ 26, § 29 Abs. 2),
5. die Anordnung der Zwangsversteigerung (§ 28).

(2) Die Hälfte der vollen Gebühr wird erhoben für Verfahren, welche betreffen:

1. die Aufforderung zu besserer Wirtschaftsführung (§ 5),
2. die Aufhebung der Wirtschaftsüberwachung (§ 11 Abs. 3),
3. die Besitzverschaffung (§ 15 Satz 2),
4. die Anordnung der Räumung der Wohnung oder sonstiger Maßnahmen (§ 22 Abs. 1 Satz 2),
5. die Aufhebung der treuhänderischen Verwaltung (§ 23 Abs. 3).

(3) Ein Viertel der vollen Gebühr wird erhoben für Verfahren, welche betreffen:

1. die Genehmigung einer Veräußerung des Betriebs oder des Grundstücks im ganzen durch den Nutzungsberechtigten (§ 13 Abs. 6),
2. die Anordnung der Unzulässigkeit von Zwangsvollstreckungen (§ 14),
3. die Bestimmung von Räumen und die Festsetzung des Unterhalts (§ 16 Abs. 3 Satz 3),
4. die Festsetzung des Vorschusses (§ 20 Abs. 1 Satz 2),
5. die Überweisung einer Forderung (§ 20 Abs. 1 Satz 3),
6. die Genehmigung der Änderung des Pachtvertragsinhalts und der Aufhebung eines Pachtverhältnisses (§ 25),
7. die Genehmigung der Kündigung eines Pachtverhältnisses (§ 27),
8. den Einspruch gegen eine Vorentscheidung über eine vorläufige Anordnung (§ 38).

(4) Im Zwangsversteigerungsverfahren (§ 28 Abs. 2) werden außer der Gebühr für die Erteilung des Zuschlags keine weiteren Gebühren erhoben.

§ 49

Im Beschwerderechtszug werden die gleichen Gebühren wie im ersten Rechtszug erhoben. Wird eine Beschwerde als unzulässig verworfen, so ist die Hälfte, wird eine Beschwerde zurückgenommen, so ist ein Viertel der nach § 48 anzusetzenden Gebühren zu erheben.

§ 50

(1) Gebühren und Auslagen werden erst fällig, wenn das Verfahren in dem Rechtszug beendet ist.

(2) Kostenvorschüsse werden nicht erhoben.

§ 51

(1) Über die Kosten ist zugleich mit der Entscheidung über die Hauptsache zu entscheiden. Die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

(2) Den Geschäftswert setzt das Gericht von Amts wegen fest.

§ 52

Die Entscheidungen des Oberlandesgerichts in Kostensachen sind endgültig.

§ 53

Soweit einem anderen Beteiligten als dem Nutzungsberechtigten die Kosten durch gerichtliche Entscheidung auferlegt (§ 45 Abs. 1 Satz 2) oder von ihm durch eine vor dem Gericht abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen sind, soll die Haftung des Nutzungsberechtigten nur geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des anderen Beteiligten erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint.

§ 54

(1) Im Verfahren vor dem Amts- oder dem Oberlandesgericht finden die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften der deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte sinngemäß Anwendung. Volle Gebühr im Sinne jener Gebührenordnung ist die Gebühr des § 26 der Kostenordnung.

(2) Im Beschwerderechtszug tritt an die Stelle der im § 41 der deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte vorgesehenen Gebühren die volle Gebühr.

(3) Die Gebühren bemessen sich nach dem für die Berechnung der Gerichtsgebühren maßgebenden Geschäftswert. Die Vorschriften des § 51 Abs. 2 und des § 52 finden entsprechende Anwendung.

§ 55

(1) Für die Gebühren und Auslagen der Zeugen und Sachverständigen gelten die Vorschriften der deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige sinngemäß.

(2) Für die Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher gelten die Vorschriften der deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher sinngemäß.

Zehnter Abschnitt

Sonderbestimmungen

§ 56

(1) Bei landwirtschaftlichen Betrieben und bei Grundstücken, die im Eigentum des Reichs, eines Landes oder einer Gemeinde stehen oder von ihnen gepachtet sind oder sonstwie genutzt werden, finden die Vorschriften des Zweiten bis Neunten Abschnitts nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts sinngemäß Anwendung. Das gleiche gilt hinsichtlich der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, der Reichsbank und des Unternehmens »Reichsautobahnen«.

(2) Den im Eigentum des Reichs, eines Landes oder einer Gemeinde stehenden Betrieben oder Grundstücken stehen solche gleich, die im Eigentum von Gesellschaften stehen, an denen das Reich, ein Land oder eine Gemeinde maßgebend beteiligt ist.

§ 57

Liegen bei einem landwirtschaftlichen Betrieb oder bei einem Grundstück der im § 56 genannten Art die Voraussetzungen der §§ 5 oder 29 vor, so kann der Landesbauernführer der aufsichtführenden Behörde oder Dienststelle derjenigen Behörde oder Dienststelle, die den Betrieb oder das Grundstück verwaltet, den Sachverhalt zur Kenntnis bringen. Bei einem landwirtschaftlichen Betrieb oder einem Grundstück, das von einer Obersten Reichs- oder Landesbehörde unmittelbar verwaltet wird, tritt diese an die Stelle der aufsichtführenden Behörde oder Dienststelle und der Reichsbauernführer an die Stelle des Landesbauernführers.

§ 58

(1) Hat die aufsichtführende Behörde oder Dienststelle davon Kenntnis erlangt, daß bei einem ihrem Geschäftsbereich zugehörigen Betrieb oder Grundstück die Voraussetzungen des § 5 vorliegen, so hat sie für eine Wirtschaftsführung, die den im § 5 genannten Anforderungen entspricht, Sorge zu tragen. Sie kann hierzu beim Amtsgericht eine Anordnung nach den Bestimmungen der §§ 7 bis 26 beantragen.

(2) Hat die aufsichtführende Behörde oder Dienststelle davon Kenntnis erlangt, daß bei einem ihrem Geschäftsbereich zugehörigen Betrieb oder Grundstück die Voraussetzungen des § 29 vorliegen, so hat sie für eine angemessene Nutzung des Grundstücks Sorge zu tragen, soweit nicht dienstliche Notwendigkeiten oder öffentliche Belange dem entgegenstehen. Sie kann hierzu beim Amtsgericht eine Anordnung nach § 29 Abs. 2 beantragen.

(3) Dem Landesbauernführer steht in den Fällen der Abs. 1 und 2 ein Antragsrecht nicht zu.

§ 59

Anordnungen des Amtsgerichts nach § 58 und ihre Aufhebung sind auch der antragstellenden Behörde oder Dienststelle zuzustellen. Vor Erlaß einer solchen Anordnung ist der Landesbauernführer, vor der Aufhebung auch die antragstellende Behörde oder Dienststelle zu hören.

§ 60

Beschwerdeberechtigt ist an Stelle des Landesbauernführers die aufsichtführende Behörde oder Dienststelle.

§ 61

(1) Entstehen bei landwirtschaftlichen Betrieben und bei Grundstücken, die im Eigentum

a) des Reichs,
b) der Länder und Gemeinden,
c) der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände,
d) einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts,
e) einer als öffentlich-rechtlichen Körperschaft anerkannten Kirche oder Kirchengemeinde,
f) der Reichsbank,
g) des Unternehmens »Reichsautobahnen«

stehen oder von ihnen gepachtet sind oder sonstwie genutzt werden, Zweifel darüber, welche Behörden oder Dienststellen als aufsichtführende Behörden oder Dienststellen im Sinne des § 57 anzusehen sind, so entscheidet

im Falle a) der zuständige Reichsminister,
im Falle b) die Oberste Landesbehörde,
im Falle c) der Leiter der Partei-Kanzlei,
im Falle d) die staatliche Aufsichtsbehörde,
im Falle e) der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten,
im Falle f) der Präsident der Deutschen Reichsbank,
im Falle g) der Vorsitzer des Vorstands des Unternehmens »Reichsautobahnen«.

(2) Die nach Abs. 1 zur Entscheidung berufenen Stellen können auch allgemein bestimmen, welche Behörden oder Dienststellen als aufsichtführende Behörden oder Dienststellen im Sinne des § 57 anzusehen sind. Sie können hierbei von der allgemeinen Regelung der Aufsichtführung abweichen. Die Anordnungen sind in dem für die amtlichen Bekanntmachungen der betreffenden Stellen bestimmten Amtsblatt bekanntzumachen.

Elfter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 62

Soweit Kreis- oder Landesbauernführer vor dem Erlaß dieser Verordnung Anordnungen der in den §§ 12 bis 26 aufgeführten Art getroffen haben, sind diese dem Amtsgericht unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen. Das Amtsgericht kann sie bestätigen, ändern oder aufheben. Zu der Entscheidung sind zwei Beisitzer aus dem Kreis der Nutzungsberechtigten oder sonstige sachkundige Personen heranzuziehen.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 25. Januar 1943	Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
20. 1. 43	Verordnung über städtebauliche Maßnahmen im Reichsgau Wien	49
21. 1. 43	Verordnung zur Ergänzung der Wehrmachtzustellungsverordnung	52

Verordnung über städtebauliche Maßnahmen im Reichsgau Wien. Vom 20. Januar 1943.

Auf Grund des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) wird in Ausführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen im Reichsgau Wien vom 18. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 535) im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

Zu den §§ 3 und 9 des Gesetzes

§ 1

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 des Gesetzes ist der Reichsstatthalter in Wien — staatliche Verwaltung.

Zu § 3 des Gesetzes

§ 2

(1) Einen nach § 3 Satz 2 des Gesetzes zu ersetzenden Schaden trägt die Stadt Wien. Der Anspruch ist durch Antrag an die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1) geltend zu machen.

(2) Bestimmungen darüber, inwieweit die Stadt Wien von demjenigen, in dessen Interesse die den Schaden verursachende Maßnahme überwiegend lag, die Erstattung des gezahlten Betrags verlangen kann, bleiben vorbehalten.

Zu § 4 des Gesetzes

§ 3

(1) Die Bebauung von Grundstücken und die Veränderung baulicher Anlagen wird nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes im Einzelfall durch die Baubewilligungsbehörde auf Verlangen der vom Führer und Reichskanzler mit der Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen beauftragten Stelle (des Beauftragten) untersagt.

(2) Gegen die Entscheidung der Baubewilligungsbehörde ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb zweier Wochen schriftlich bei der Baubewilligungsbehörde einzubringen. Über den Einspruch entscheidet die Baubewilligungsbehörde entsprechend der erneuten Stellungnahme des Beauftragten (Abs. 1) endgültig.

§ 4

(1) Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Bereiche bedürfen Veränderungen im Gutsbestand eines Grundbuchkörpers durch Ab- oder Zuschreibung von Grundstücken oder Teilen von Grundstücken und Teilungen oder Veräußerungen von Grundstücken zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt der Reichsstatthalter (Gemeindeverwaltung). Sie ist zu versagen, wenn der Beauftragte (§ 3 Abs. 1) dies nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes verlangt. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Soweit ein nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 bestimmter Bereich mit einem Gebiet zusammenfällt, das auf Grund des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) zum Wohnsiedlungsgebiet erklärt ist, bedarf es einer besonderen Genehmigung nach Abs. 1 nicht. In dem Verfahren nach dem Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten ist jedoch auch zu prüfen, ob die Teilung oder Veräußerung die Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen erschweren würde. Abs. 1 Satz 3 findet Anwendung. Wird die Genehmigung wegen Erschwerung der städtebaulichen Maßnahmen versagt, so ist an Stelle der Beschwerde nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten der Einspruch zulässig. § 3 Abs. 2 dieser Verordnung gilt entsprechend.

(3) Mit dem Antrag auf Genehmigung nach Abs. 1 oder 2 ist auch der Inhalt des Vertrags mitzuteilen.

(4) Das Verfahren ist kostenfrei.

§ 5

Die Teilung bedarf keiner Genehmigung, wenn sie für eine nach § 4 genehmigte Veräußerung eines Grundstücksteils notwendig ist oder wenn sie im Rahmen eines Umlegungsverfahrens erfolgt.

§ 6

(1) Eine Genehmigung nach § 4 ist nicht erforderlich für die Veräußerung von Grundstücken im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter.

(2) Einer Genehmigung nach § 4 bedarf es nicht, wenn das Reich, ein Reichsgau oder die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei an dem Rechtsvorgang beteiligt sind. Diese Beteiligten haben jedoch dem Reichsstatthalter (Gemeindeverwaltung) rechtzeitig Mitteilung zu machen; er entscheidet, ob die Teilung oder Veräußerung erfolgen darf.

§ 7

(1) Das Grundbuchsgericht darf eine Eintragung von Veränderungen, die nach § 4 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtig sind, nur bei Vorlage der Genehmigung vornehmen. Die Bescheide über durchgeführte Eintragungen sind auch dem Reichsstatthalter (Gemeindeverwaltung) zuzustellen.

(2) Wird eine Eintragung entgegen der Vorschrift des Abs. 1 oder nicht entsprechend dem Genehmigungsbescheid grundbücherlich durchgeführt, so steht dem Reichsstatthalter (Gemeindeverwaltung) das Recht des Rekurses zu.

Zu § 5 des Gesetzes

§ 8

(1) Das Vorkaufsrecht soll nur ausgeübt werden, wenn der Erwerb des Grundstücks zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen notwendig ist.

(2) Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist ausgeschlossen, wenn

a) das Reich, ein Reichsgau oder die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei an dem Rechtsvorgang beteiligt sind;

b) der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder an eine Person verkauft hat, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt ist;

c) das Grundstück im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter veräußert wird, oder wenn es sich um Rechtsgeschäfte handelt, welche die Umwandlung von Bruchteilseigentum in Gesamthandseigentum oder das Umgekehrte zum Gegenstand haben.

§ 9

(1) Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt sechs Wochen von dem Tage ab, an dem die Mitteilung über den Inhalt des Kaufvertrags dem Reichsstatthalter (Gemeindeverwaltung) zugegangen ist (§ 4 Abs. 3).

(2) Die Erklärung, daß das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, hat zusammen mit dem Genehmigungsbescheid nach § 4 zu erfolgen; nach dessen Bekanntgabe ist die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen.

(3) Hat die Stadt Wien einen anderen Vorkaufsberechtigten bezeichnet, so kann das Vorkaufsrecht für diesen nur durch den Reichsstatthalter (Gemeindeverwaltung) ausgeübt werden.

§ 10

(1) Das Vorkaufsrecht hat den Vorrang vor allen anderen Vorkaufsrechten. Es bedarf zu seiner Erhaltung gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auch auf das mitverkaufte Zubehör.

(2) Auf das Vorkaufsrecht sind die Vorschriften der §§ 1072 bis 1079 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(3) Hat der Käufer eine Nebenleistung übernommen, die nicht in Geld zu schätzen ist, so hat der Eigentümer dem Vorkaufsberechtigten gegenüber keinen Anspruch auf die Erfüllung dieser Nebenleistung und der Vertragsstrafen, die zu ihrer Erfüllung ausbedungen sind.

(4) Erwirbt in Ausübung des Vorkaufsrechts die Stadt Wien oder der von ihr Bezeichnete ein Grundstück, so erlöschen sonstige Vorkaufsrechte. Soweit die Inhaber der erlöschenden Rechte hierdurch einen Vermögensnachteil erleiden, sind sie von dem Vorkaufsberechtigten angemessen zu entschädigen; bei Streit über die Entschädigung entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Zu den §§ 8 bis 10 des Gesetzes

§ 11

Für die Enteignung finden die Vorschriften des österreichischen Eisenbahnenteignungsgesetzes vom 18. Februar 1878 (RGBl. Nr. 30) in der Fassung des Artikels 52 des Verwaltungsentlastungsgesetzes vom 21. Juli 1925 (BGBl. Nr. 277) mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:

1. In den §§ 12, 13 und 17 des Eisenbahnenteignungsgesetzes tritt an Stelle des Bundesministeriums für Handel und Verkehr die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1 dieser Verordnung). Die im § 13 des Eisenbahnenteignungsgesetzes genannte Kommission besteht aus einem Vertreter der höheren Verwaltungsbehörde, einem Vertreter des Beauftragten (§ 3 Abs. 1 dieser Verordnung) und einem Vertreter des Reichsstatthalters (Gemeindeverwaltung).
2. Gegen das Enteignungserkenntnis findet ein Rechtsmittel nicht statt.
3. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde durch Bescheid (Entschädigungsbescheid) festzustellen.

4. Die Enteignungsbehörde kann den Enteignungsunternehmer auf dessen Antrag durch Bescheid in den Besitz des im Enteignungserkenntnis bezeichneten Grundstücks einweisen, sobald das Enteignungserkenntnis ergangen ist. In dringenden Fällen kann der Bescheid mit dem Enteignungserkenntnis verbunden werden. Auf Antrag des Enteignungsunternehmers oder des Grundeigentümers ist der Zustand des Grundstücks, notfalls nach Anhörung von Sachverständigen, aktenmäßig festzustellen. Der durch die Besitzeinweisung entstehende besondere Schaden ist tunlichst im Besitzeinweisungsbescheid festzusetzen. Ist der Eigentümer im Besitz des Grundstücks, so ist ihm die für die Enteignung zu gewährende Entschädigung vom Tag der Besitzeinweisung an zu verzinsen. Erleidet er einen weiteren Schaden, so ist ihm auch dieser zu ersetzen. Der Besitzeinweisungsbescheid ist dem Eigentümer und dem Besitzer zuzustellen oder zu Protokoll zu verkünden.

5. Der Enteignungsunternehmer sowie der Grundeigentümer können, wenn sie sich durch die Entscheidung über die Besitzeinweisungsentschädigung oder über Art und Höhe der Enteignungsentschädigung benachteiligt halten, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Besitzeinweisungsbescheides oder des Entschädigungsbescheides die Feststellung der Entschädigung beim Amtsgericht Wien verlangen.

6. Die Enteignung des Grundstücks wird auf Antrag des Enteignungsunternehmers durch die Enteignungsbehörde ausgesprochen, wenn das Enteignungserkenntnis zugestellt und nachgewiesen ist, daß die Enteignungsentschädigung gezahlt oder hinterlegt ist. Der Ausspruch der Enteignung wird durch den Antrag auf gerichtliche Feststellung der Enteignungsentschädigung nicht gehemmt.

   Der Ausspruch der Enteignung schließt, insofern nicht etwas anderes dabei vorbehalten wird, die Einweisung in den Besitz in sich. § 35 des Eisenbahnenteignungsgesetzes findet keine Anwendung.

7. Auf Grund des Enteignungserkenntnisses ist auf Antrag des Enteignungsunternehmers die Enteignung im Grundbuch durchzuführen.

8. Gegen eine Entscheidung nach § 37 des Eisenbahnenteignungsgesetzes findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Zu § 10 Abs. 1 des Gesetzes

§ 12

Soll Erbhofland enteignet werden, so hat die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1) eine Entscheidung des Anerbengerichts darüber herbeizuführen, wieweit durch die Enteignung die Lebensfähigkeit des Erbhofes beeinträchtigt wird. Das Anerbengericht soll vor der Entscheidung den Kreisbauernführer hören. Gegen die Entscheidung des Anerbengerichts ist nur die sofortige Beschwerde des Kreisbauernführers und gegen die Entscheidung des Erbhofgerichts nur die sofortige weitere Beschwerde des Landesbauernführers zulässig. Die Anerbenbehörden haben das Verfahren tunlichst zu beschleunigen. Das Verfahren ist kostenfrei.

Zu § 10 Abs. 2 des Gesetzes

§ 13

§ 10 Abs. 2 des Gesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des 1. Januar 1937 der 18. März 1938 tritt.

§ 14

(1) Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Bereiche bedürfen die Anlegung neuer sowie die Änderung oder Aufhebung bestehender Flächenwidmungs- und Bebauungspläne der Zustimmung des Beauftragten (§ 3 Abs. 1).

(2) Der Beauftragte kann für die als Bereich bestimmten Gebiete die Neuanlegung, Änderung oder Aufhebung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans verlangen.

(3) Auf Grund der Neuanlegung oder Änderung eines Flächenwidmungs- oder Bebauungsplans können entgegenstehende Bestimmungen rechtskräftiger Grundabteilungsbescheide auf Antrag des Reichsstatthalters (Gemeindeverwaltung) von der höheren Verwaltungsbehörde (§ 1) außer Kraft gesetzt werden. Hierbei wird eine angemessene Entschädigung nur für jene Aufwendungen gewährt, die auf Grund des rechtskräftigen Grundabteilungsbescheides durchgeführt werden mußten. Über die Entschädigung entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig. Abweichende Bestimmungen der Bauordnung für Wien finden keine Anwendung.

§ 15

(1) Die im § 14 genannten Pläne oder Teile derselben werden auf Verlangen des Beauftragten (§ 3 Abs. 1) durch Bescheid des Reichsstatthalters (Gemeindeverwaltung) aufgehoben. Der Bescheid ist öffentlich bekanntzumachen oder den beteiligten Grundstückseigentümern mitzuteilen. Die Planunterlagen sollen zu jedermanns Einsicht offengelegt werden.

(2) Gegen den Bescheid ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb zweier Wochen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der Mitteilung schriftlich beim Reichsstatthalter (Gemeindeverwaltung) einzubringen. Dieser entscheidet entsprechend der erneuten Stellungnahme des Beauftragten (§ 3 Abs. 1) endgültig.

§ 16

(1) Jeder Bau, der im Reichsgau Wien mit einem umbauten Raumbedarf von mehr als 10 000 Kubikmeter geplant wird, ist rechtzeitig vor der Wahl des Bauplatzes bei der vom Beauftragten (§ 3 Abs. 1) bestimmten Stelle anzumelden.

(2) Der Beauftragte kann für einen solchen Bau den Bauplatz innerhalb eines Bereichs (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) bestimmen.

§ 17

(1) Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Bereiche können Grundstücksteile im Grundbuch schon dann abgeschrieben werden, wenn sie ohne örtliche Festlegung der neuen Grenzen nach den endgültigen Bebauungsentwürfen durch Sonderung nach der Karte, die die sichere Übertragung der Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit gestattet, vorläufig ausgewiesen sind und wenn die Möglichkeit besteht, die endgültig festgestellten Grenzen des Bereichs einwandfrei in die Katasterkarte (Mappenblatt) einzutragen. Als Unterlage für die Abschreibung und Bezeichnung der Grundstücksteile im Grundbuch ist in diesem Falle dem Grundbuchamt eine von der Katasterbehörde beglaubigte Mappenkopie mit Anmeldebogen einzureichen.

(2) Sind die Grundstücksteile im Grundkataster endgültig nachgewiesen, so ist erforderlichenfalls das Grundbuch von Amts wegen zu berichtigen.

(3) Ergeben sich bei der endgültigen Nachweisung im Grundkataster andere Flächenmaße als nach den vorläufigen Feststellungen, so können hieraus Ansprüche gegen die Grundbuch- und Vermessungsbehörden nicht hergeleitet werden.

§ 18

Gegen Entscheidungen, die auf Grund dieser Verordnung ergehen, ist die Anrufung des Reichsverwaltungsgerichts ausgeschlossen.

§ 19

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1943.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung zur Ergänzung der Wehrmachtzustellungsverordnung. Vom 21. Januar 1943.

Auf Grund des § 44 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Verfahren bei Zustellungen an Angehörige der Wehrmacht (WehrmZustV.) vom 13. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 501) ist auf die Angehörigen der Organisation Todt (OT.) sinngemäß anzuwenden. Dabei tritt an die Stelle des Führers der Truppeneinheit der Führer der OT.-Einheit.

Artikel 2

§ 2 der Wehrmachtzustellungsverordnung wird aufgehoben.

Artikel 3

Im Protektorat Böhmen und Mähren gilt diese Verordnung mit Ausnahme des Artikels 2 für das Verfahren vor den deutschen Gerichten.

Berlin, den 21. Januar 1943.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Rothenberger

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Januar 1943	Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
25. 1. 43	Bekanntmachung der neuen Fassung des in den Alpen- und Donau-Reichsgauen geltenden Gesetzes über die Gewerbegerichte und des im Reichsgau Sudetenland und in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten Teilen der ehemals sudetendeutschen Gebiete geltenden Gesetzes über die Arbeitsgerichte ..	53

Bekanntmachung der neuen Fassung des in den Alpen- und Donau-Reichsgauen geltenden Gesetzes über die Gewerbegerichte und des im Reichsgau Sudetenland und in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten Teilen der ehemals sudetendeutschen Gebiete geltenden Gesetzes über die Arbeitsgerichte. Vom 25. Januar 1943.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Verordnung über Änderungen des gewerbegerichtlichen Verfahrens in der Ostmark und des arbeitsgerichtlichen Verfahrens im Reichsgau Sudetenland und in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebieten vom 19. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2452) wird unter Berücksichtigung des § 8 der Verordnung zur Anpassung kostenrechtlicher Vorschriften vom 13. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 93) und des § 11 der Vierten Vereinfachungsverordnung vom 12. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 7) der Wortlaut des in den Reichsgauen Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol-Vorarlberg und Wien (ohne die in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten Teile der ehemals sudetendeutschen Gebiete) geltenden Gesetzes über die Gewerbegerichte vom 5. April 1922 (BGBl. Nr. 229) und des im Reichsgau Sudetenland und in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten Teilen der ehemals sudetendeutschen Gebiete geltenden Gesetzes über die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Dienst- und Lehrverhältnisse (über die Arbeitsgerichte) vom 4. Juli 1931 (SdGuV. Nr. 131) in der vom 1. Februar 1943 an geltenden Fassung nachstehend bekanntgemacht. Das Gesetz über die Gewerbegerichte in der neuen Fassung ist als »Gewerbegerichtsgesetz 1943 (GewGerG. 1943)«, das Gesetz über die Arbeitsgerichte in der neuen Fassung als »Sudetenländisches Arbeitsgerichtsgesetz (SudArbGG.)« zu bezeichnen.

Berlin, den 25. Januar 1943.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

* * *

Gewerbegerichtsgesetz 1943 (GewGerG. 1943)

I. Einrichtung, Wirkungskreis und Zusammensetzung der Gewerbegerichte

§ 1

(1) Die Gewerbegerichte sind unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig:

1. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern und Beschäftigten aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnis, über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeits- oder Lehrvertrags, aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses und aus dessen Nachwirkungen sowie für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits- oder Lehrverhältnis im Zusammenhang stehen; ausgenommen sind Streitigkeiten, deren Gegenstand die Erfindung eines Beschäftigten bildet, und Streitigkeiten der nach § 481 des Handelsgesetzbuchs zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen;
2. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Beschäftigten aus gemeinsamer Arbeit und aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits- oder Lehrverhältnis im Zusammenhang stehen.

(2) Die im Abs. 1 begründete Zuständigkeit besteht auch in den Fällen, in denen der Rechtsstreit durch einen Rechtsnachfolger oder durch eine Person geführt wird, die kraft Gesetzes an Stelle der ursprünglichen Partei hierzu befugt ist.

(3) Bei den Gewerbegerichten können auch nicht unter Abs. 1 und 2 fallende Klagen gegen Unternehmer oder Beschäftigte sowie von solchen gegen Dritte erhoben werden, wenn der Anspruch mit einer bei einem Gewerbegericht anhängigen oder gleichzeitig anhängig werdenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeit der in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Art in rechtlichem oder unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang steht und für seine Geltendmachung nicht eine ausschließliche Zuständigkeit gegeben ist. Die im Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 ausgenommenen Streitigkeiten können auch im Zusammenhang mit anderen Streitigkeiten nicht vor die Gewerbegerichte gebracht werden.

(4) Auf Grund Vereinbarung können auch bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen juristischen Personen des privaten Rechts und ihren gesetzlichen Vertretern vor die Gewerbegerichte gebracht werden (§ 2 Abs. 2).

§ 2

(1) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte einschließlich der Lehrlinge. Den Arbeitern oder Angestellten stehen Personen gleich, die den Entgeltschutz nach § 2 des Gesetzes über die Heimarbeit genießen, sowie sonstige nicht mit gewerblicher Heimarbeit beschäftigte Personen, die, ohne in einem Arbeitsvertragsverhältnis zu stehen, im Auftrag und für Rechnung bestimmter anderer Personen Arbeit leisten und wegen wirtschaftlicher Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnlich anzusehen sind.

(2) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind nicht gesetzliche Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des öffentlichen und privaten Rechts, ferner Personen in ihrer Eigenschaft als öffentliche Beamte sowie als Angehörige der Wehrmacht.

§ 3

Örtlich zuständig ist nach Wahl des Klägers das Gewerbegericht, in dessen Bezirk sich die Betriebsstätte befindet, das Unternehmen seinen Sitz oder der Unternehmer seinen Wohnsitz (§ 66 Jurisdiktionsnorm) hat, oder das Gewerbegericht, in dessen Bezirk die Arbeit zu leisten oder der Lohn auszuzahlen ist.

§ 4

Das Gewerbegericht hat seine Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen.

§ 5

Wurde die sachliche Zuständigkeit eines Gewerbegerichts von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig ausgesprochen, so ist die Entscheidung für das örtlich zuständige Gewerbegericht bindend, bei dem die Rechtssache in der Folge anhängig wird. Hat ein Gewerbegericht die sachliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte rechtskräftig ausgesprochen, so sind diese an die Entscheidung des Gewerbegerichts gebunden.

§ 6

(1) Gewerbegerichte werden nach Bedarf durch Verordnung der beteiligten Reichsminister errichtet. Die Verordnung bestimmt zugleich Standort und Bezirk des Gewerbegerichts.

(2) Die bestehenden Gewerbegerichte bleiben unter Ausdehnung ihrer sachlichen Zuständigkeit auf den in den §§ 1 und 2 bezeichneten Umfang in Wirksamkeit, solange nicht durch Verordnung ihre Verlegung, Aufhebung oder die Änderung ihres Bezirks verfügt wird.

§ 7

(1) Die Kosten der Gewerbegerichte trägt das Reich. Doch ist die Gemeinde, in der das Gewerbegericht seinen Sitz hat, auf Verlangen des

Reichs zur unentgeltlichen Beistellung der erforderlichen Amtsräume verpflichtet. Die Kosten für die sonstigen sachlichen Erfordernisse, wie für die notwendige Einrichtung der Amtsräume, für ihre Beheizung und Beleuchtung, für die Kanzleibedarfsgegenstände, hat das Reich zu tragen, soweit sich nicht die Gemeinde durch Übereinkommen zur Übernahme dieser Kosten verpflichtet.

(2) Die Besorgung der Zustellung liegt der Gemeinde ob. Wenn ihr dadurch besondere Kosten erwachsen, ist ihr auf Ansuchen eine billige Entschädigung aus Reichsmitteln zu gewähren.

(3) Erstreckt sich der Bezirk des Gewerbegerichts auf mehrere Gemeindegebiete, so haben die beteiligten Gemeinden im Verhältnis der ihrem Gebiete vorgeschriebenen Gewerbe- und Einkommensteuerleistung zu den die Gemeinde treffenden Kosten beizutragen.

§ 8

Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden und nach Erfordernis aus einem oder mehreren Stellvertretern des Vorsitzenden sowie aus der erforderlichen Zahl von Beisitzern und ihren Stellvertretern, die aus den Gruppen der Unternehmer und Beschäftigten unter Berücksichtigung der Berufszweige, die für das betreffende Gewerbegericht von Bedeutung sind, berufen werden. Die Bestimmungen für Beisitzer gelten auch für ihre Stellvertreter.

§ 9

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen im aktiven Dienst stehende Richter sein; sie werden vom Reichsminister der Justiz ernannt.

§ 10

Die Beisitzer beruft der Reichsstatthalter auf Vorschlag des Gauleiters der NSDAP. oder des von diesem bestimmten Kreisleiters.

§ 11

(1) Als Beisitzer sind Reichsangehörige zu berufen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und eigenberechtigt sind. Ausgeschlossen vom Amt eines Beisitzers sind Personen, denen die Befähigung, Führer des Betriebs zu sein oder das Amt eines Vertrauensmanns auszuüben, aberkannt ist oder die nach den bestehenden Gesetzen wegen einer strafrechtlichen Verurteilung zu einer Anstellung bei Gericht nicht zugelassen werden dürfen. Niemand darf gleichzeitig Unternehmerbeisitzer und Beschäftigtenbeisitzer sein.

(2) Die Ablehnung der Berufung oder die Niederlegung des Amtes ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Die Entscheidung trifft der Reichsstatthalter.

(3) Die Beisitzer werden für die Amtsdauer von drei Jahren berufen. Das Amt inzwischen berufener Beisitzer endet mit dem Ablauf der allgemeinen dreijährigen Amtsdauer. Wiederberufung ist zulässig. Die infolge Ablaufs der Amtsdauer ausscheidenden Beisitzer haben ihr Amt bis zur Wiederbesetzung auszuüben.

(4) Der Reichsstatthalter hat einen Beisitzer seines Amtes zu entheben, wenn ein Ausschließungsgrund (Abs. 1) eintritt oder bekannt wird oder wenn sich der Beisitzer einer groben Verletzung oder dauernden Vernachlässigung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat.

(5) Ein Unternehmerbeisitzer ist auch dann zu entheben, wenn er nicht mehr Unternehmer, ein Beschäftigtenbeisitzer, wenn er nicht mehr Beschäftigter ist; doch kann Beschäftigtenbeisitzer auch sein, wer erwerbslos ist.

§ 12

(1) Dem Vorsitzenden steht die Leitung und Einteilung der Geschäfte des Gewerbegerichts zu.

(2) Die unmittelbare Dienstaufsicht über das Gewerbegericht führt der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat, sofern nicht die Dienstaufsicht dem Präsidenten eines Amtsgerichts übertragen ist.

(3) Die Beisitzer haben vor dem Antritt ihres Amtes dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihres Amtes und die Wahrung des Amtsgeheimnisses durch Handschlag zu geloben.

§ 13

(1) Das Amt des Beisitzers ist ein Ehrenamt.

(2) Die Beisitzer erhalten eine angemessene Entschädigung für den ihnen aus der Wahrnehmung des Beisitzeramts erwachsenden Verdienstausfall und Aufwand sowie Ersatz der Fahrkosten. Die nähere Regelung trifft der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz.

(3) Die Entschädigung und die erstattungsfähigen Fahrkosten setzt der Vorsitzende des Gewerbegerichts endgültig fest.

§ 14*)

(1) Das Gewerbegericht verhandelt und entscheidet in Senaten, die aus dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und zwei Beisitzern bestehen, von denen der eine der Gruppe der Unternehmer, der andere der Gruppe der Beschäftigten angehören muß.

(2) Bei Auswahl der Beisitzer hat der Vorsitzende darauf Bedacht zu nehmen, daß sie tunlichst dem gleichen Beruf wie die Parteien oder doch einem verwandten Beruf angehören.

§ 15

(1) Für die Ablehnung von Mitgliedern des Gewerbegerichts gelten, soweit nichts anderes be-

*) Derzeit verhandeln und entscheiden die Gewerbegerichte nach § 34 der Vereinfachungsverordnung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) ohne Beisitzer.

stimmt ist, sinngemäß die Vorschriften der Jurisdiktionsnorm über die Ablehnung von Richtern. Mitglieder, denen ein Verhältnis bekannt ist, das sie im gegebenen Falle nach dem Gesetz von der Ausübung des Richteramts ausschließt, haben dies dem Gericht anzuzeigen und sich der Mitwirkung in diesem Falle zu enthalten.

(2) Über die Ablehnung der Beisitzer entscheidet der Vorsitzende des Senats.

§ 16

(1) Gegen Beisitzer, die sich ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht oder nicht rechtzeitig einfinden oder sich ihren Amtspflichten in anderer Weise entziehen, kann der Vorsitzende Ordnungsstrafen bis zu 100 Reichsmark verhängen und ihnen den Ersatz der verursachten Kosten auferlegen. Im Falle nachträglicher genügender Entschuldigung kann der Vorsitzende die verhängte Ordnungsstrafe und den Kostenersatz ganz oder teilweise nachsehen. Gegen die Verhängung der Ordnungsstrafe und gegen die Entscheidung über den Kostenersatz ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung der Rekurs an das Landgericht, in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat, zulässig; dieses entscheidet endgültig.

(2) Die Geldstrafen fließen dem Reich zu; sie sind gleich den von den ordentlichen Gerichten verhängten Geldstrafen einzutreiben.

II. Verfahren

§ 17

(1) Das Verfahren vor den Gewerbegerichten richtet sich, soweit nicht im nachstehenden besondere Bestimmungen getroffen sind, nach den für das Verfahren vor den Amtsgerichten geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

(2) In den Grenzen ihrer Zuständigkeit sind die Gewerbegerichte zur Erlassung des bedingten Zahlungsbefehls nach dem Gesetz über das Mahnverfahren vom 27. April 1873 (RGBl. Nr. 67) berufen. Den Zahlungsbefehl erläßt der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein Beamter der Geschäftsstelle, dem der erweiterte Wirkungskreis im Zivilprozeßverfahren übertragen ist (§ 56a des Gerichtsorganisationsgesetzes).

§ 18

(1) Vor den Gewerbegerichten sind als Prozeßbevollmächtigte zugelassen Leiter und Angestellte der von der Deutschen Arbeitsfront getrennt nach Unternehmern und Beschäftigten einzurichtenden Rechtsberatungsstellen, soweit diese Personen — abgesehen von Rechtsanwälten — nicht neben derartigen Vertretungen die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, sowie Rechtsanwälte, die im Einzelfalle von der Deutschen Arbeitsfront zur Vertretung einer Partei ermächtigt sind. Kommt die Prozeßvertretung einer Partei durch die Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront nicht in Betracht, so kann der Vorsitzende des Gewerbegerichts einen Rechtsanwalt oder eine andere geeignete Person als Prozeßbevollmächtigten für die Partei zulassen. Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz bindende Richtlinien für die Zulassung erlassen. Im übrigen sind Personen, die die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, als Prozeßbevollmächtigte ausgeschlossen.

(2) Vor den Berufungsgerichten (§ 26) und vor dem Reichsarbeitsgericht (§ 27) müssen sich die Parteien im Rahmen der Vorschrift des § 27 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 durch Rechtsanwälte als Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen; zur Vertretung zugelassen ist jeder bei einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwalt.

§ 19

Die erste Tagsatzung ist in der Regel auf einen der nächsten drei Tage nach Anbringung der Klage anzuordnen.

§ 20

Das Gewerbegericht hat nach Bedürfnis bestimmte Tage und Stunden festzusetzen und bekanntzumachen, an denen der Kläger mit der Gegenpartei auch ohne Vorladung erscheinen kann, um eine Rechtssache anhängig zu machen und darüber zu verhandeln.

§ 21*)

(1) Die erste Tagsatzung kann vor dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts ohne Zuziehung der Beisitzer stattfinden, um einen Vergleich zu erzielen, die Einreden der Unzulässigkeit des Rechtsweges, der Unzuständigkeit des Gerichts, der Streitanhängigkeit und der rechtskräftig entschiedenen Streitsache zu entscheiden oder ein Urteil auf Grund von Anerkenntnis, Verzicht oder Versäumung zu fällen.

(2) Wenn die Parteien auf die Zuziehung von Beisitzern einverständlich verzichten, hat der Vorsitzende die Verhandlung sofort durchzuführen und in der Hauptsache zu entscheiden.

(3) In allen übrigen Fällen ist auf tunlichst kurze Zeit eine Tagsatzung zur Streitverhandlung vor dem Senat des Gewerbegerichts anzuordnen.

§ 22*)

(1) Hat eine erste Tagsatzung ohne Zuziehung von Beisitzern stattgefunden, so berichtet der Vorsitzende zu Beginn der Verhandlung vor dem Senat des Gewerbegerichts über das Ergebnis.

(2) In der Verhandlung vor dem Senat des Gewerbegerichts haben die Beisitzer das Recht, an Parteien, Zeugen und Sachverständige Fragen zu richten.

(3) Für die Beratung und Abstimmung gelten die Vorschriften der §§ 9 bis 14 der Jurisdik-

*) Siehe die Anmerkung zu § 14.

tionsnorm. Die Beisitzer stimmen nach ihrem Alter, der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.

§ 23

Läßt das Gewerbegericht in einer Streitsache, in der der Wert des Streitgegenstandes 500 Reichsmark nicht übersteigt, die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zu (§ 24), so ist das Verhandlungsprotokoll stets nach der Vorschrift des § 451 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung zu führen.

§ 24

(1) Das Urteil des Gewerbegerichts kann nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung mit Berufung angefochten werden, jedoch in Streitsachen, in denen der vom Gewerbegericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes 500 Reichsmark nicht übersteigt, auch aus anderen Gründen als wegen der im § 477 Nrn. 1 bis 8 der Zivilprozeßordnung aufgezählten Nichtigkeiten, wenn das Gewerbegericht im Urteil die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zugelassen hat. In diesem Falle beginnt die Berufungsfrist stets erst mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Urteils.

(2) Das Gewerbegericht hat in jedem Falle den Wert des Streitgegenstandes im Urteil festzusetzen (§ 29). Gegen diesen Ausspruch findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 25

(1) Soweit in diesem Gesetz nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, gelten für das Berufungsverfahren die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung.

(2) Die Parteien können die Berufungsschrift und die im § 468 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung erwähnte Mitteilung beim Gewerbegericht oder beim Amtsgericht ihres Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltsortes mündlich zu Protokoll geben.

§ 26

(1) Über die Berufung entscheidet das Landgericht, in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat.

(2) Wird über die Berufung nach den §§ 480 bis 499 der Zivilprozeßordnung entschieden, so werden dem Senat des Landgerichts zwei Beisitzer zugezogen, von denen der eine der Gruppe der Unternehmer, der andere der Gruppe der Beschäftigten angehören muß. Auf diese Beisitzer und ihre Stellvertreter sind die für die Beisitzer der Gewerbegerichte geltenden Bestimmungen anzuwenden.

(3) Hat sich der Wert des Streitgegenstandes seit der Fällung des Urteils des Gewerbegerichts geändert, so setzt ihn das Berufungsgericht in seinem Urteil neu fest. Gegen diesen Ausspruch findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 27

(1) Gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts findet die Revision an das Reichsarbeitsgericht (§§ 40 bis 44 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 319) statt, wenn der vom Gewerbegericht oder vom Berufungsgericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes die in der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit geltende Revisionsgrenze übersteigt oder wenn das Berufungsgericht im Urteil die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zugelassen hat. Die Revision ist ausgeschlossen in den Fällen der Kündigungs-Widerrufsklage.

(2) Für das Verfahren vor dem Reichsarbeitsgericht gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, entsprechend die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 über die Revision mit Ausnahme der §§ 492 und 509.

(3) Die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse und Verfügungen erläßt im Verfahren vor dem Reichsarbeitsgericht der Vorsitzende allein.

§ 28

(1) Der Rekurs ist nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das amtsgerichtliche Verfahren in Bagatellsachen zulässig. Über den Rekurs entscheidet das Landgericht, in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat, nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

(2) Die Nichtigkeits- und die Wiederaufnahmsklage sind nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zulässig.

§ 29

Auf die Berechnung des Wertes des Streitgegenstandes sind die §§ 54 bis 60 der Jurisdiktionsnorm anzuwenden. Jedoch ist das Gericht nicht an die Geldsumme gebunden, zu deren Annahme an Stelle der angesprochenen Sache sich der Kläger erboten oder die er als Wert des Streitgegenstandes angegeben hat.

§ 30

(1) Auf Grund rechtskräftiger Urteile, Zahlungsbefehle und Beschlüsse des Gewerbegerichts und der vor dem Gewerbegericht geschlossenen Vergleiche findet Exekution statt. Das Gewerbegericht hat auf Verlangen der Partei die Vollstreckbarkeit des Exekutionstitels zu bestätigen.

(2) Die Exekution ist bei dem in den §§ 18 und 19 der Exekutionsordnung bezeichneten Gerichte anzusuchen und nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung durchzuführen.

(3) Die Exekution zur Sicherstellung findet auf Grund von Urteilen und Zahlungsbefehlen nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung statt. Exekutionshandlungen zur Sicherstellung sind bei dem in den §§ 18 und 19 der Exekutionsordnung bezeichneten Gerichte anzusuchen und

von diesem zu vollziehen. Dem Antrag ist eine Ausfertigung des Urteils oder Zahlungsbefehls und in den Fällen der §§ 371 Nr. 1 und 371a der Exekutionsordnung eine Amtsbestätigung über die Erhebung der Berufung oder Revision, im Falle des § 371 Nr. 3 der Exekutionsordnung eine Amtsbestätigung über die Stellung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand anzuschließen.

III. Schlußbestimmungen

§ 31

(Außer Kraft getreten)

§ 32

(1) Das Gewerbegericht ist verpflichtet, auf Verlangen des Reichsministers der Justiz und des Reichsarbeitsministers Gutachten zu erstatten. Zur Vorbereitung oder Abgabe solcher Gutachten können besondere Ausschüsse aus der Mitte des Gewerbegerichts gebildet werden.

(2) Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, die die Interessen von Unternehmern und Beschäftigten berühren, zu gleichen Teilen aus Beisitzern beider Gruppen zusammengesetzt sein. Sie tagen unter der Leitung des Vorsitzenden des Gewerbegerichts.

§ 33

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Bestimmungen, die die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte gegenüber ihrem jetzigen Wirkungskreise erweitern, am ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft*). Die Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegen die an diesem Tage bereits gefällten Entscheidungen richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die übrigen Vorschriften treten mit dem Tage, der durch Verordnung des Bundesministers für Justiz im Einvernehmen mit den Bundesministern für soziale Verwaltung und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten festgesetzt wird, spätestens am 1. November 1922 in Kraft**). Die an diesem Tage oder am Tage des Beginns der Amtswirksamkeit eines neu errichteten Gewerbegerichts bei den ordentlichen Gerichten anhängigen Streitsachen, für die auf Grund dieses Gesetzes die Zuständigkeit des Gewerbegerichts einzutreten hat, sind von den ordentlichen Gerichten zu Ende zu führen, wenn nicht die Parteien vor der Entscheidung in der Hauptsache einverständlich die Abtretung an das Gewerbegericht beantragen.

(3) Entsprechend den im Abs. 1 und 2 festgesetzten Tagen verlieren die Gesetze vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 218, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse, und vom 24. Januar 1919, StGBl. Nr. 38, womit Bestimmungen des vorbenannten Gesetzes abgeändert werden, ihre Wirksamkeit.

(4) (Außer Kraft getreten)

(5) Soweit in bestehenden Vorschriften auf Bestimmungen der gemäß Abs. 3 außer Wirksamkeit tretenden Gesetze hingewiesen wird, haben die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle zu treten.

§ 34

(1) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister sowie mit den übrigen beteiligten Reichsministern betraut.

(2) Durch Verordnung des Reichsministers der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister kann eine Geschäftsordnung für die Gewerbegerichte erlassen werden.

*) Dies war der 1. Mai 1922, da das Gesetz am 25. April 1922 kundgemacht wurde.

**) Diese Vorschriften sind am 1. November 1922 in Kraft getreten.

Sudetenländisches Arbeitsgerichtsgesetz (SudArbGG.)

I. Errichtung und Zuständigkeit der Arbeitsgerichte

§ 1

(1) Die Arbeitsgerichte sind unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig:

1. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern und Beschäftigten aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnis, über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeits- oder Lehrvertrags, aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses und aus dessen Nachwirkungen sowie für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits- oder Lehrverhältnis im Zusammenhang stehen; ausgenommen sind Streitigkeiten, deren Gegenstand die Erfindung eines Beschäftigten bildet, und Streitigkeiten der nach § 481 des Handelsgesetzbuchs zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen;
2. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Beschäftigten aus gemeinsamer Arbeit und aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits- oder Lehrverhältnis im Zusammenhang stehen.

(2) Die im Abs. 1 begründete Zuständigkeit besteht auch in den Fällen, in denen der Rechtsstreit durch einen Rechtsnachfolger oder durch eine Person geführt wird, die kraft Gesetzes an Stelle der ursprünglichen Partei hierzu befugt ist.

(3) Bei den Arbeitsgerichten können auch nicht unter Abs. 1 und 2 fallende Klagen gegen Unternehmer oder Beschäftigte sowie von solchen gegen Dritte erhoben werden, wenn der Anspruch mit einer bei einem Arbeitsgericht anhängigen oder gleichzeitig anhängig werdenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeit der in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Art in rechtlichem oder unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang steht und für seine Geltendmachung nicht eine ausschließliche Zuständigkeit gegeben ist; die im Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 ausgenommenen Streitigkeiten können auch im Zusammenhang mit anderen Streitigkeiten nicht vor die Arbeitsgerichte gebracht werden.

(4) Auf Grund Vereinbarung können auch bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen juristischen Personen des privaten Rechts und ihren gesetzlichen Vertretern vor die Arbeitsgerichte gebracht werden (§ 2 Abs. 2).

§ 2

(1) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte einschließlich der Lehrlinge. Den Arbeitern oder Angestellten stehen Personen gleich, die den Entgeltschutz nach § 2 des Gesetzes über die Heimarbeit genießen, sowie sonstige nicht mit gewerblicher Heimarbeit beschäftigte Personen, die, ohne in einem Arbeitsvertragsverhältnis zu stehen, im Auftrag und für Rechnung bestimmter anderer Personen Arbeit leisten und wegen wirtschaftlicher Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnlich anzusehen sind.

(2) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind nicht gesetzliche Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des öffentlichen und privaten Rechts, ferner Personen in ihrer Eigenschaft als öffentliche Beamte sowie als Angehörige der Wehrmacht.

§ 3

Zur Verhandlung und Entscheidung der in den §§ 1 und 2 angeführten Streitigkeiten ist nach Wahl des Klägers das Arbeitsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten oder die Betriebsstätte befindet, und bei Personen, die außerhalb der Betriebsstätte beschäftigt sind, das Arbeitsgericht, in dessen Bezirk sich der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten befindet, oder das Arbeitsgericht, in dessen Bezirk die Arbeit zu leisten ist oder war oder die Auszahlung des Lohnes oder der sonstigen Dienstbezüge zu geschehen hat oder hatte.

§ 4

(1) Arbeitsgerichte werden von der Reichsregierung durch Verordnung in Orten errichtet, wo es die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse erheischen. In Orten, wo mehrere Amtsgerichte ihren Sitz haben, kann ein einziges Arbeitsgericht für den Bezirk aller oder einiger dieser Amtsgerichte errichtet werden.

(2) Liegen die Bedingungen für die Errichtung eines selbständigen Arbeitsgerichts nicht vor, so errichtet die Reichsregierung durch Verordnung bei einzelnen Amtsgerichten, bei denen dafür die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen gegeben sind, eine besondere Abteilung für die sonst den Arbeitsgerichten zugewiesenen Streitigkeiten (Abteilung für Arbeitsstreitigkeiten). Für eine solche besondere Abteilung gelten die in diesem Gesetze für die selbständigen Arbeitsgerichte erlassenen Bestimmungen. Was hinsichtlich des Vorsitzenden des Arbeitsgerichts bestimmt ist, gilt auch für den Richter, der diese besondere Abteilung des Amtsgerichts leitet; nur unterliegt er der Aufsicht des aufsichtführenden Richters, wenn er es nicht selbst ist.

(3) Alle Kosten der Arbeitsgerichtsbarkeit trägt das Reich.

§ 5

(1) Das Arbeitsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, nach Bedarf aus einem oder mehreren Stellvertretern des Vorsitzenden und aus der erforderlichen Anzahl von Beisitzern und ihren Ersatzmännern. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Beisitzer der Arbeitsgerichte gelten auch für die Ersatzmänner der Beisitzer.

(2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden vom Reichsminister der Justiz aus den Berufsrichtern, die am Sitze des Arbeitsgerichts tätig sind, unter Berücksichtigung ihrer Kenntnisse des Arbeitsrechts sowie der sozialen Verhältnisse ernannt.

(3) Das Personal der Geschäftsstelle und die Angestellten werden dem Arbeitsgericht von dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk sich das Arbeitsgericht befindet, zugeteilt.

§ 6

Die Beisitzer beruft auf Vorschlag des Gauleiters der NSDAP. oder des von diesem bestimmten Kreisleiters im Reichsgau Sudetenland der Regierungspräsident, in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebieten der Reichsstatthalter.

§ 7

(1) Als Beisitzer sind Reichsangehörige zu berufen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und eigenberechtigt sind. Ausgeschlossen vom Amt eines Beisitzers sind Personen, denen die Befähigung, Führer des Betriebs zu sein oder das Amt eines Vertrauensmanns auszuüben, ab-

erkannt ist oder die nach den bestehenden Gesetzen wegen einer strafrechtlichen Verurteilung zu einer Anstellung bei Gericht nicht zugelassen werden dürfen. Niemand darf gleichzeitig Unternehmerbeisitzer und Beschäftigtenbeisitzer sein.

(2) Die Ablehnung der Berufung oder die Niederlegung des Amtes ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Die Entscheidung trifft der Reichsstatthalter.

§ 8

(1) Die Beisitzer werden für die Amtsdauer von drei Jahren berufen. Das Amt inzwischen berufener Beisitzer endet mit dem Ablauf der allgemeinen dreijährigen Amtsdauer. Wiederberufung ist zulässig. Die infolge Ablaufs der Amtsdauer ausscheidenden Beisitzer haben ihr Amt bis zur Wiederbesetzung auszuüben.

(2) Der Regierungspräsident oder in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebieten der Reichsstatthalter hat einen Beisitzer seines Amtes zu entheben, wenn ein Ausschließungsgrund (§ 7 Abs. 1) eintritt oder bekannt wird oder wenn sich der Beisitzer einer groben Verletzung oder dauernden Vernachlässigung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat.

(3) Ein Unternehmerbeisitzer ist auch dann zu entheben, wenn er nicht mehr Unternehmer, ein Beschäftigtenbeisitzer, wenn er nicht mehr Beschäftigter ist; doch kann Beschäftigtenbeisitzer auch sein, wer erwerbslos ist.

§ 9

(1) Der Vorsitzende des Arbeitsgerichts und seine Stellvertreter üben das Amt unter ihrem Richtereide aus.

(2) Die Beisitzer leisten vor dem Amtsantritt das Gelöbnis, daß sie ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch ausüben und das Amtsgeheimnis wahren werden; dieses Gelöbnis nimmt der Vorsitzende des Arbeitsgerichts von ihnen entgegen.

§ 10

(1) Der Vorsitzende des Arbeitsgerichts leitet und verteilt die Amtsgeschäfte nach den für die ordentlichen Gerichte geltenden Vorschriften.

(2) Die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorsitzenden steht dem Präsidenten des Landgerichts zu, in dessen Bezirk sich das Arbeitsgericht befindet.

§ 11

(1) Das Amt des Beisitzers ist ein Ehrenamt.

(2) Die Beisitzer erhalten eine angemessene Entschädigung für den ihnen aus der Wahrnehmung des Beisitzeramts erwachsenden Verdienstausfall und Aufwand sowie Ersatz der Fahrkosten. Die nähere Regelung trifft der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz.

(3) Die Entschädigung und die erstattungsfähigen Fahrkosten setzt der Vorsitzende des Arbeitsgerichts endgültig fest.

§ 12

(1) Einem Beisitzer aus der Gruppe der Beschäftigten muß der Unternehmer die für die Sitzung des Gerichts erforderliche Zeit gewähren.

(2) Die Beisitzer des Arbeitsgerichts können vom Unternehmer nicht deshalb entlassen werden, weil sie durch die Ausübung ihres Amtes ihre Beschäftigung vernachlässigen oder weil sie ihr Amt auf eine bestimmte Art ausüben. Den Streit über die binnen 30 Tagen nach der Bekanntgabe der Entlassung einzubringende Klage des Beisitzers entscheidet das Arbeitsgericht, bei dem der Beisitzer bestellt ist.

§ 13

(1) Beisitzer, die sich ohne genügende Entschuldigung zu der Sitzung des Arbeitsgerichts nicht rechtzeitig einfinden oder ihre Amtspflichten in anderer Weise vernachlässigen, werden vom Vorsitzenden für jeden Fall mit einer Ordnungsstrafe, das erstemal bis zu 20 Reichsmark, im Wiederholungsfalle aber bis zu 100 Reichsmark bestraft, und es wird ihnen von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien der Ersatz der durch die Vernachlässigung der Pflichten verursachten Kosten auferlegt. Entschuldigt sich der säumige Beisitzer nachträglich und wird seine Entschuldigung vom Vorsitzenden als genügend anerkannt, so hat dieser den Beschluß, mit dem er über ihn die Ordnungsstrafe und den Kostenersatz verhängt hat, zu widerrufen.

(2) Die Geldstrafen fließen dem Reich zu; eingetrieben werden sie auf Ersuchen des Arbeitsgerichts von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Beisitzer wohnt.

§ 14

Die Mitglieder des Arbeitsgerichts sind von der Beteiligung an der Verhandlung und Entscheidung von Streitigkeiten aus den gleichen Gründen wie die Richter in zivilgerichtlichen Streitverfahren ausgeschlossen.

§ 15

Die Parteien können Mitglieder des Gerichts ablehnen, wenn sie gemäß § 14 ausgeschlossen sind oder wenn andere Gründe vorliegen, die Bedenken hinsichtlich ihrer Unparteilichkeit erwecken; es kann jedoch ein Mitglied des Gerichts von einer Partei, die sich in die Verhandlung vor dem Gericht eingelassen hat, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, nicht mehr abgelehnt werden. Erkennt das abgelehnte Mitglied den Ablehnungsgrund nicht an, so ist der Ablehnungsgrund zu bescheinigen; über die Ablehnung entscheidet der Vorsitzende oder, wenn es sich um diesen handelt, der Präsident des Landgerichts (§ 30). Die Entscheidung kann nicht angefochten werden.

§ 16*)

(1) Das Arbeitsgericht verhandelt und entscheidet in Senaten, die aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern bestehen, von denen der eine der Gruppe der Unternehmer, der andere der Gruppe der Beschäftigten angehört. Im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 2 sind beide Beisitzer der Gruppe der Beschäftigten zu entnehmen.

(2) Zu den einzelnen Sitzungen werden die Beisitzer vom Vorsitzenden des Arbeitsgerichts nach der für die einzelnen Fächer im vorhinein bestimmten Reihenfolge berufen, von der bloß abgewichen werden kann, wenn der Beisitzer von der Entscheidung ausgeschlossen ist (§ 14), rechtsgültig abgelehnt wurde, zur Verhandlung nicht erscheint oder sonst die Verhandlung zur festgesetzten Zeit nicht durchgeführt werden könnte. Als Beisitzer sind solche Personen zu berufen, die demselben Beruf oder, wenn solche nicht vorhanden sein sollten, wenigstens einem ähnlichen Beruf angehören wie die Parteien.

§ 17

(1) Nach verwandten Produktions-, Gewerbs- oder Dienstzweigen kann das Arbeitsgericht in mehrere ständige Abteilungen eingeteilt werden. In der Regel ist eine besondere Abteilung für Streitigkeiten der Handelsangestellten und für Streitigkeiten der in der Landwirtschaft, das ist in der Feld- und Waldwirtschaft und bei der Gärtnerei beschäftigten Personen zu errichten.

(2) Vor der Entscheidung über die Bildung besonderer Abteilungen gemäß Abs. 1 und über die Jahresgeschäftseinteilung ist der Ausschuß des Arbeitsgerichts (§ 40) zu hören.

§ 18

Entscheidungen gemäß § 13 können mit Rekurs binnen acht Tagen nach der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung angefochten werden. Im übrigen gelten hier die Bestimmungen des § 36.

II. Verfahren vor den Arbeitsgerichten

§ 19

(1) Soweit in diesem Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten für das Verfahren vor den Arbeitsgerichten die Vorschriften über das Verfahren vor den Amtsgerichten in Streitsachen.

(2) In den Grenzen ihrer Zuständigkeit sind die Arbeitsgerichte zur Erlassung des bedingten Zahlungsbefehls nach dem Gesetze über das Mahnverfahren vom 27. April 1873 (RGBl. Nr. 67) berufen. Den Zahlungsbefehl erläßt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

*) Derzeit verhandeln und entscheiden die Arbeitsgerichte nach § 34 der Vereinfachungsverordnung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) ohne Beisitzer.

§ 20

In Streitigkeiten, bei denen der Wert des Gegenstandes 500 Reichsmark nicht übersteigt, werden in das Verhandlungsprotokoll bloß aufgenommen:

1. das Vorbringen der Parteien, jedoch nur insofern, als es eine Einschränkung oder Abänderung des Klagebegehrens, eine ausdrückliche Anerkennung des Klageanspruchs oder eines Teils desselben oder eine Verzichtleistung auf den Klageanspruch oder auf einen Teil desselben enthält, Rügen der Parteien dem Gericht gegenüber sowie Erklärungen über die beantragte eidliche Vernehmung einer Partei;
2. die Erklärung über eine Vollmacht, die dem Bevollmächtigten von der persönlich erschienenen Partei erteilt wurde, das Klagebegehren, wenn die Parteien an dem hierzu bestimmten Tage erschienen sind und sofort die Verhandlung aufgenommen haben (§ 24), der wesentliche Inhalt der Aussagen der Zeugen, Sachverständigen und Parteien, das wesentliche Ergebnis der sonstigen durchgeführten Beweise, ferner die Feststellung, ob ein Zeuge oder Sachverständiger unter Eid vernommen wurde und daß der Partei vor der Vernehmung die gesetzliche vorgeschriebene Erinnerung gemacht wurde;
3. die bei der Verhandlung verkündeten Urteile.

Andere Anordnungen und Verfügungen des Gerichts sind nur dann in das Protokoll aufzunehmen, wenn gegen sie ein Rechtsmittel zulässig ist.

§ 21

(1) Das Urteil ist in der Regel nach Schluß der mündlichen Verhandlung mündlich zu verkünden; den Parteien ist eine schriftliche Ausfertigung des Urteils zuzustellen.

(2) Den Wert des Streitgegenstandes setzt das Arbeitsgericht in jedem Fall im Urteil fest. Auf die Wertberechnung sind die §§ 54 bis 60 der Jurisdiktionsnorm anzuwenden. Jedoch ist das Gericht nicht an die Geldsumme gebunden, zu deren Annahme an Stelle der ausgesprochenen Sache sich der Kläger erboten oder die er als Wert des Streitgegenstandes angegeben hat. Gegen die Wertfestsetzung findet ein Rechtsmittel nicht statt.

(3) Der Vorsitzende verkündet das Urteil und belehrt die Parteien über das Berufungsrecht, über dessen Umfang, über die Berufungsfrist und über die Stelle, wo die Berufung einzubringen ist. Die gleiche Belehrung ist auch in der schriftlichen Ausfertigung des Urteils anzuführen.

§ 22

(1) Das Arbeitsgericht prüft seine Zuständigkeit von Amts wegen.

(2) Hat ein ordentliches Gericht oder ein auf Grund eines Vertrags oder des Gesetzes zur Entscheidung von Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen errichtetes Schiedsgericht rechtskräftig entschieden, daß das Arbeitsgericht sachlich zuständig sei, so ist eine solche Entscheidung für das örtlich zuständige Arbeitsgericht, bei dem die Klage später eingebracht wurde, bindend.

(3) Hat ein Arbeitsgericht rechtskräftig entschieden, daß die ordentlichen Gerichte oder ein auf Grund eines Vertrags oder des Gesetzes zur Entscheidung von Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen errichtetes Schiedsgericht sachlich zuständig sei, so sind diese Gerichte an seine Entscheidung gebunden.

§ 23

(1) Vor den Arbeitsgerichten sind als Prozeßbevollmächtigte zugelassen Leiter und Angestellte der von der Deutschen Arbeitsfront getrennt nach Unternehmern und Beschäftigten einzurichtenden Rechtsberatungsstellen, soweit diese Personen — abgesehen von Rechtsanwälten — nicht neben derartigen Vertretungen die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, sowie Rechtsanwälte, die im Einzelfalle von der Deutschen Arbeitsfront zur Vertretung einer Partei ermächtigt sind. Kommt die Prozeßvertretung einer Partei durch die Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront nicht in Betracht, so kann der Vorsitzende des Arbeitsgerichts einen Rechtsanwalt oder eine andere geeignete Person als Prozeßbevollmächtigten für die Partei zulassen; der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz bindende Richtlinien für die Zulassung erlassen. Im übrigen sind Personen, die die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, als Prozeßbevollmächtigte ausgeschlossen.

(2) Vor den Berufungsgerichten (§ 30) und vor dem Reichsarbeitsgericht (§ 34) müssen sich die Parteien im Rahmen der Vorschrift des § 27 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 durch Rechtsanwälte als Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen; zur Vertretung zugelassen ist jeder bei einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwalt.

§ 24

Das Arbeitsgericht hat nach Bedarf bestimmte Tage und Stunden festzusetzen und kundzumachen, an denen die Parteien ohne Vorladung erscheinen können, um eine Streitsache anhängig zu machen oder über einen Vergleich zu verhandeln.

§ 25 *)

(1) Die erste Tagsatzung (Tagsatzung zur Prozeßaufnahme) oder die Tagsatzung zur ersten Verhandlung ist in der Regel binnen fünf Tagen nach Einbringung der Klage anzuberaumen. Die erste Tagsatzung (Tagsatzung zur Prozeßaufnahme) findet vor dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts oder seinem Stellvertreter zu dem Zwecke statt, um die Angelegenheit durch einen Vergleich, durch ein Urteil wegen Versäumnis, Anerkennung des Klageanspruchs oder wegen Verzichtleistung auf diesen zu erledigen oder um über die Einreden zu entscheiden, daß die Angelegenheit nicht vor die Arbeitsgerichte gehöre, daß das Arbeitsgericht örtlich oder sachlich nicht zuständig sei, daß in derselben Angelegenheit ein Streit anhängig oder rechtskräftig entschieden worden sei.

(2) Über diese Einreden entscheidet das Gericht mit Beschluß. Wurde die Einrede abgewiesen, so ist in der Hauptsache zu verhandeln (Abs. 3, § 26 Abs. 1) und die Entscheidung in das Urteil aufzunehmen; eine solche Entscheidung kann dann lediglich in Verbindung mit der Berufung gegen dieses Urteil angefochten werden. Über alle sonstigen Einreden ist gleichzeitig mit der Verhandlung und Entscheidung über die Hauptsache zu verhandeln und zu entscheiden.

(3) Verzichten beide Parteien bei der ersten Tagsatzung (Tagsatzung zur Prozeßaufnahme) darauf, daß die Verhandlung unter Beteiligung von Beisitzern stattfinde, so führt der Vorsitzende gleich bei derselben Tagsatzung auch die Verhandlung in der Hauptsache durch und fällt das Urteil. Dasselbe gilt, wenn die Parteien die gleiche Erklärung nach der ersten Tagsatzung (Tagsatzung zur Prozeßaufnahme), jedoch noch vor Beginn der Verhandlung abgegeben haben.

§ 26 *)

(1) In allen übrigen Fällen findet die Verhandlung unter Beteiligung der Beisitzer in kürzester Frist statt. Der Vorsitzende hat sie so vorzubereiten, daß das Verfahren in einer einzigen Verhandlung abgeschlossen werden kann.

(2) Zu Beginn der Verhandlung berichtet der Vorsitzende über das Ergebnis der bisherigen Verhandlung. Die Beisitzer haben das Recht, zur gehörigen Aufklärung der Angelegenheit an Parteien, Zeugen und Sachverständige Fragen zu richten.

§ 27 *)

Das Arbeitsgericht beschließt mit Stimmenmehrheit; zuerst stimmt der an Jahren ältere Beisitzer, der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Die Beratung und die Abstimmung sind nicht öffentlich; über sie ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen.

§ 28

Das Urteil des Arbeitsgerichts kann nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung durch Berufung angefochten werden, jedoch in Streitsachen, in denen der vom Arbeitsgericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes 500 Reichsmark nicht übersteigt, auch aus anderen Gründen als wegen der im § 477 Nrn. 1 bis 7 der Zivil-

*) Siehe die Anmerkung zu § 16.

*) Siehe die Anmerkung zu § 16.

prozeßordnung aufgezählten Nichtigkeiten, wenn das Arbeitsgericht im Urteil die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits für zulässig erklärt hat. In diesem Falle beginnt die Berufungsfrist stets erst mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Urteils.

§ 29

Die Parteien können die Berufungsschrift und die im § 468 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung erwähnte Mitteilung beim Arbeitsgericht oder beim Amtsgericht ihres Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltsortes mündlich zu Protokoll geben.

§ 30

Über die Berufung gegen das Urteil des Arbeitsgerichts entscheidet das Landgericht, in dessen Bezirk sich das Arbeitsgericht befindet.

§ 31

Das Berufungsgericht entscheidet in einem Senat, welcher aus drei Berufsrichtern, von denen einer den Vorsitz führt, und zwei Beisitzern besteht. Für die Ernennung und Berufung der Beisitzer des Berufungsgerichts gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Beisitzer des Arbeitsgerichts.

§ 32

Soweit in diesem Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, richtet sich das Berufungsverfahren nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

§ 33

Hat sich der Wert des Streitgegenstandes seit der Fällung des Urteils des Arbeitsgerichts geändert, so setzt ihn das Berufungsgericht in seinem Urteil neu fest. § 21 Abs. 2 Satz 2 bis 4 findet Anwendung.

§ 34

Gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts findet die Revision an das Reichsarbeitsgericht (§§ 40 bis 44 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 319) statt, wenn der vom Arbeitsgericht oder vom Berufungsgericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes die in der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit geltende Revisionsgrenze übersteigt oder wenn das Berufungsgericht im Urteil die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zugelassen hat. Die Revision ist ausgeschlossen in den Fällen der Kündigungs-Widerrufsklage.

§ 35

(1) Für das Verfahren vor dem Reichsarbeitsgericht gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, entsprechend die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 über die Revision mit Ausnahme der §§ 492 und 509.

(2) Die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse und Verfügungen erläßt im Verfahren vor dem Reichsarbeitsgericht der Vorsitzende allein.

§ 36

Gegen Beschlüsse des Arbeitsgerichts oder seines Vorsitzenden ist der Rekurs nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung zulässig. Über ihn entscheidet endgültig das Landgericht, in dessen Bezirk sich das Arbeitsgericht befindet.

§ 37

(1) Auf Grund rechtskräftiger Urteile, Zahlungsbefehle und Beschlüsse der Arbeitsgerichte und der vor ihnen geschlossenen Vergleiche kann Exekution geführt werden; das Arbeitsgericht hat zu diesem Zwecke auf Verlangen der Partei die Rechtskraft des Exekutionstitels zu bestätigen.

(2) Hinsichtlich der Bewilligung und des Vollzuges der Exekution gelten die Bestimmungen der Exekutionsordnung. Der Vollzug der Exekution ist aufs rascheste durchzuführen.

(3) Auf Grund von Urteilen, Zahlungsbefehlen und Beschlüssen der Arbeitsgerichte kann Exekution zur Sicherstellung nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung geführt werden.

III. Sonstiger Wirkungskreis der Arbeitsgerichte

§ 38

(Außer Kraft getreten)

§ 39

(Außer Kraft getreten)

§ 40

(1) Das Arbeitsgericht ist verpflichtet, auf Ansuchen der Zentralbehörden Gutachten über Fragen, betreffend das Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnis, zu erstatten.

(2) Das Arbeitsgericht ist berechtigt, den Zentralbehörden in solchen Fragen auch aus eigenem Antrieb Anträge zu stellen.

(3) Über solche Gutachten oder Anträge beschließt das Arbeitsgericht in einer Sitzung, an welcher der Vorsitzende des Gerichts als Vorsitzender, seine Stellvertreter, falls solche bestellt sind, und ein Ausschuß aus den Beisitzern (Abs. 4) teilnehmen. Die Beschlußfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit, in dem Bericht an die Zentralbehörde sind aber auch die abweichenden Meinungen und die Gründe für sie anzuführen.

(4) Die im Abs. 3 angeführten Ausschüsse sind zu je dreien aus Beisitzern des Unternehmer- und des Beschäftigtenstandes zusammengesetzt; ihre Mitglieder bestimmt der Vorsitzende. Die Verhandlungen des Ausschusses werden von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts geleitet.

IV. Gebührenbestimmungen

§ 41

(Außer Kraft getreten)

V. Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Dienst- und Lehrverhältnisse

§ 42

Die im § 1 Abs. 1 bis 3 angeführten Streitigkeiten gehören, sofern für den Gerichtsbezirk nicht ein Arbeitsgericht oder eine Abteilung des Amtsgerichts für Arbeitsstreitigkeiten errichtet ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Klage während der Dauer des Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses oder nach seiner Beendigung angebracht wurde, und ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zur sachlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte. Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts gilt in diesen Fällen die Bestimmung des § 3.

VI. Übergangs- und Vollzugsbestimmungen

§ 43

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des fünften Monats nach dem Monate der Kundmachung in Wirksamkeit*). Die bis zu diesem Tage bei den nach dem bisherigen Recht zuständigen Gerichten oder Behörden anhängig gemachten Streitigkeiten sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu erledigen.

(2) Für das Verfahren in den Streitigkeiten, die bei den auf Grund des Gesetzes vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 218, errichteten Gewerbegerichten anhängig sind, gelten vom Tage des Wirksamkeitsbeginns dieses Gesetzes die neuen Bestimmungen desselben; die am Tage des Wirksamkeitsbeginns dieses Gesetzes bestehenden Gewerbegerichte werden in Arbeitsgerichte nach diesem Gesetze umgestaltet.

(3) Die Ernennung der Vorsitzenden und der Beisitzer sowie die übrigen zum rechtzeitigen Inkrafttreten des Gesetzes erforderlichen Verfügungen können nach Kundmachung des Gesetzes schon vor dem im Abs. 1 angeführten Tage vollzogen werden.

(4) Wo in anderen Gesetzen von den Gewerbegerichten die Rede ist, sind vom Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes an die Arbeitsgerichte (Abteilungen des Amtsgerichts für Arbeitsstreitigkeiten) zu verstehen.

§ 44

Mit dem Tage, an dem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, treten alle anderen Bestimmungen über die durch dieses Gesetz geregelten Gegenstände außer Kraft. Insbesondere treten außer Kraft: Das Gesetz über die Gewerbegerichte vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 218, § 39 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetze vom 17. Dezember 1862, RGBl. Nr. 1/1863, der § 41 des Gesetzes vom 16. Januar 1910, RGBl. Nr. 20, über die Handlungsgehilfen, ferner die Bestimmungen über die Zuständigkeit und über das Verfahren in Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die in den Dienstbotenordnungen vom 21. August 1857, Böhm. Landesgesetzbl. Nr. 42, vom 7. April 1866, Böhm. Landesgesetzbl. Nr. 11, vom 2. Mai 1886, Mährisches Landesgesetzbl. Nr. 53, und vom 22. September 1899, Schlesisches Landesgesetzbl. Nr. 59, weiters in der Ministerialverordnung vom 7. Dezember 1856, RGBl. Nr. 224, dann im § 24 des Gesetzes vom 12. Dezember 1919, SdGuV. Nr. 29/1920, über die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Heimarbeit, soweit es sich um die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen einzelnen Arbeitgebern und einzelnen Arbeitnehmern handelt, und in der Ministerialverordnung vom 15. März 1860, RGBl. Nr. 73, enthalten sind.

§ 45

Dieses Gesetz wird vom Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister und den anderen beteiligten Reichsministern durchgeführt.

*) Das Gesetz wurde am 1. August 1931 kundgemacht und trat daher am 1. Januar 1932 in Kraft.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Januar 1943	Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
25. 1. 43	**Gesetz über die Verlängerung der Wahlperiode des Großdeutschen Reichstags**	65
18. 1. 43	Verordnung zur Ergänzung des österreichischen Wasserrechtsgesetzes	66
20. 1. 43	Zweite Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit	66
23. 1. 43	Verordnung über die Änderung der Strafvorschrift gegen die Verletzung fremden Fischereirechts und über die Einführung reichsrechtlicher Strafvorschriften zur Bekämpfung der Wilderei in den Alpen- und Donau-Reichsgauen	67
27. 1. 43	Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung	67

Im Teil II, Nr. 2, ausgegeben am 26. Januar 1943, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über das deutsch-italienische Abkommen über die Entschädigung für Kriegssachschäden. — Bekanntmachung über die elfte Verlängerung der Geltungsdauer des deutsch-dänischen Abkommens über den gegenseitigen Warenverkehr. — Berichtigung.

Gesetz über die Verlängerung der Wahlperiode des Großdeutschen Reichstags. Vom 25. Januar 1943.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Wahlperiode des gegenwärtig bestehenden Reichstags wird bis zum 30. Januar 1947 verlängert.

§ 2

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Führer-Hauptquartier, den 25. Januar 1943.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Ergänzung des österreichischen Wasserrechtsgesetzes. Vom 18. Januar 1943.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Einführung von ehemals österreichischem Bundesrecht in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen vom 13. Juli 1939 (Gesetzbl. f. d. Land Österr. Nr. 897/1939) wird verordnet:

§ 1

Der Anhang A. Verzeichnis der Gewässer zu § 2, Absatz 1, Punkt a, des österreichischen Bundesgesetzes vom 19. Oktober 1934, betreffend das Wasserrecht, (BGBl. II Nr. 316) wird wie folgt ergänzt:

In Nr. 3 (Reichsgau Niederdonau) werden den Worten »die Thaya, angefangen von der Vereinigung der deutschen und der mährischen Thaya« die Worte »die mährische Schwarza, die Igel.« angefügt.

In Nr. 4 (Reichsgau Oberdonau) werden nach den Worten »die Große Mühl,« die Worte »die Moldau,« eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1943.

Der Generalinspektor für Wasser und Energie
In Vertretung
Schulze-Fielitz

Zweite Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit. Vom 20. Januar 1943.

Auf Grund des § 54 des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit (Verschollenheitsgesetzes) vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1186) wird verordnet:

§ 1

Soll ein Verschollener, der an dem gegenwärtigen Kriege als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates teilgenommen oder sich bei ihr aufgehalten hat, auf Grund des § 4 Abs. 2 des Verschollenheitsgesetzes für tot erklärt werden, so findet ein Aufgebot nicht statt.

§ 2

(1) Nach Eingang des Antrags ist in jedem Falle dem Staatsanwalt, vor der Entscheidung dem Antragsteller und dem Staatsanwalt Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Im übrigen sind auf das Verfahren die §§ 13 bis 18 und 23 bis 38 des Verschollenheitsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 3

(1) In den Alpen- und Donau-Reichsgauen und im Reichsgau Sudetenland ist in den Fällen des § 1 von dem Erlaß eines Ediktes (§ 7 des österr. Todeserklärungsgesetzes in der Fassung des § 56 Abs. 3 des Verschollenheitsgesetzes) abzusehen.

(2) Das Verfahren richtet sich nach §§ 1 bis 6, 9 Abs. 2, §§ 10a und 10b des Gesetzes vom 16. Februar 1883, betreffend das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes (RGBl. Nr. 20), in der Fassung des Gesetzes vom 31. März 1918 (RGBl. Nr. 129) und des Verschollenheitsgesetzes in Verbindung mit § 56 Abs. 2 Satz 1 des Verschollenheitsgesetzes.

(3) § 2 Abs. 1 dieser Verordnung findet entsprechende Anwendung.

Berlin, den 20. Januar 1943.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Rothenberger

Verordnung über die Änderung der Strafvorschrift gegen die Verletzung fremden Fischereirechts und über die Einführung reichsrechtlicher Strafvorschriften zur Bekämpfung der Wilderei in den Alpen- und Donau-Reichsgauen.

Vom 23. Januar 1943.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet:

Artikel I

§ 293 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

»In besonders schweren Fällen ist auf Gefängnis nicht unter einem Monat zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt namentlich vor, wenn die Tat zur Nachtzeit, in der Schonzeit, durch Anwendung von Sprengstoffen oder schädlichen Stoffen begangen oder wenn der Fischbestand eines Gewässers durch den Fang von Fischen gefährdet wird, die das für die Ausübung des Fischfangs festgesetzte Mindestmaß noch nicht erreicht haben.«

Artikel II

(1) Die §§ 292 bis 296 sowie § 368 Nrn. 10 und 10a des Reichsstrafgesetzbuchs gelten in den Alpen- und Donau-Reichsgauen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Für den Antrag auf Verfolgung nach § 294 des Reichsstrafgesetzbuchs gelten die Bestimmungen der §§ 61 bis 65 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 158 der Reichsstrafprozeßordnung; Angehörige im Sinne des § 294 sind die im § 52 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs genannten Personen.
2. Im Sinne des § 296 Abs. 1 des Reichsstrafgesetzbuchs stehen den Verurteilungen wegen Wilderei Verurteilungen wegen Wild- und Fischdiebstahls nach dem österreichischen Strafgesetz gleich.
3. Die Übertretungen nach § 368 Nrn. 10 und 10a des Reichsstrafgesetzbuchs gehören zur gerichtlichen Zuständigkeit.

(2) Die Buchstaben e und f des § 174 II des österreichischen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 (RGBl. Nr. 117) entfallen.

Artikel III

Die Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1943.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung.

Vom 27. Januar 1943.

In dem totalen Kriege, den wir durchkämpfen, müssen alle Kräfte auf ein Ziel, die schnellstmögliche Erringung des Endsieges, ausgerichtet sein. Alle Deutschen sind von dem Willen beseelt, nach besten Kräften an dieser Aufgabe mitzuwirken. Um diese Aktion des nationalen Willens zur höchstmöglichen Entfaltung zu bringen, verordne ich auf Grund besonderer Ermächtigung durch den Führer:

§ 1

(1) Alle Männer vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr und alle Frauen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr, die im Reichsgebiet wohnen und die nicht zu dem im § 2 genannten Personenkreis gehören, haben sich bei dem für ihren Wohnort zuständigen Arbeitsamt nach Maßgabe eines besonderen Aufrufs des Arbeitsamts zu melden.

(2) Die Meldung erfolgt auf einem besonderen Formblatt, das beim Arbeitsamt erhältlich ist.

§ 2

(1) Von der Meldung sind befreit:

1. Ausländer,
2. Männer und Frauen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sowie die zur Wehrmacht, zur Polizei und zum Reichsarbeitsdienst Einberufenen,
3. Männer und Frauen, die mindestens seit dem 1. Januar 1943 in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, dessen Arbeitszeit 48 Stunden oder mehr in der Woche beträgt,
4. selbständige Berufstätige, die am 1. Januar 1943 mehr als fünf Personen beschäftigt haben,
5. Männer und Frauen, die in der Landwirtschaft voll tätig sind,
6. Männer und Frauen, die hauptberuflich selbständig im Gesundheitswesen tätig sind,
7. Geistliche,
8. Schüler und Schülerinnen, die eine öffentliche oder anerkannte private allgemeinbildende Schule (Mittel- oder Höhere Schule) besuchen,
9. Anstaltspfleglinge, die erwerbsunfähig sind.

(2) Von der Meldung sind befreit werdende Mütter sowie Frauen mit einem noch nicht schulpflichtigen Kind oder mindestens zwei Kindern unter 14 Jahren, die im gemeinsamen Haushalt leben.

§ 3

Die Meldepflichtigen haben das Recht, auf dem Formblatt zu erklären, für welche Beschäftigung sie sich besonders befähigt halten und — gegebenenfalls auch außerhalb ihres Wohnortes — zur Verfügung stellen.

§ 4

Die Meldepflichtigen haben dem Arbeitsamt auf Verlangen alle notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Arbeitsamt kann auch das persönliche Erscheinen anordnen.

§ 5

(1) Das Arbeitsamt kann von den Meldepflichtigen die Meldung und das persönliche Erscheinen durch Zwangsgeld bis zu 1 000 Reichsmark erzwingen. Die Zwangsgelder werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben und fließen dem Reichsstock für Arbeitseinsatz zu.

(2) Meldepflichtige, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, werden auf Antrag des Leiters des Arbeitsamts mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 27. Januar 1943.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Fritz Sauckel

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Februar 1943	Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
26. 1. 43	**Viertes Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes**	69
18. 1. 43	Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat in den Alpen- und Donau-Reichsgauen	72
25. 1. 43	Verordnung über die vorläufige Regelung des Berufsfachschulwesens in den eingegliederten Ostgebieten	73
26. 1. 43	Verordnung zur Änderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer	74
28. 1. 43	Verordnung über die Unfallversicherung der Luftausbildungsunternehmen	74
29. 1. 43	Verordnung zur Freimachung von Arbeitskräften für kriegswichtigen Einsatz	75
29. 1. 43	Verordnung zur Ergänzung und Änderung der Zuständigkeitsverordnung	76

Im Teil II, Nr. 3, ausgegeben am 30. Januar 1943, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Zweiten Zusatzabkommens zum deutsch-kroatischen Handelsvertrag. — Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Geschmacksmusterrecht. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.

Viertes Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes.
Vom 26. Januar 1943.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 653) und des Gesetzes vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1246) wird im Zweiten Abschnitt »Haftpflicht« wie folgt geändert:

1. § 19 erhält folgende neue Überschrift und Fassung:

»1. Unterabschnitt

Haftung für Personen und Sachen, die nicht im Luftfahrzeug befördert werden

§ 19

(1) Wird beim Betrieb eines Luftfahrzeugs durch Unfall jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter des Luftfahrzeugs verpflichtet, den Schaden zu ersetzen. Für die Haftung aus dem Beförderungsvertrag sowie für die Haftung der Luftwaffe und der Luftausbildungsunternehmen gelten die besonderen Vorschriften der §§ 29a bis 29m.

(2) Benutzt jemand das Luftfahrzeug ohne Wissen und Willen des Halters, so ist er an Stelle des Halters zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Daneben bleibt der Halter zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn die Benutzung des Luftfahrzeugs durch sein Verschulden ermöglicht worden ist. Ist jedoch der Benutzer vom Halter für den Betrieb des Luftfahrzeugs angestellt oder ist ihm das Luftfahrzeug vom Halter überlassen worden, so ist der Halter zum Ersatz des Schadens verpflichtet; die Haftung des Benutzers nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.«

2. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»§ 29

(1) Zur Sicherung der Schadenersatzforderungen muß der Halter des Luftfahrzeugs nachweisen, daß er in einer ihm bekannt zu gebenden Höhe eine Haftpflichtversicherung abge-

schlossen oder durch Hinterlegen von Geld oder Wertpapieren Sicherheit geleistet hat. Dies gilt nicht, wenn das Reich Halter ist.«

3. Hinter § 29 werden folgende Unterabschnitte 2 bis 5 (§§ 29a bis 29n) eingefügt:

»2. Unterabschnitt

Haftung aus dem Beförderungsvertrag

§ 29a

(1) Wird ein Fluggast an Bord eines Luftfahrzeugs oder beim Ein- und Aussteigen getötet, körperlich verletzt oder sonst gesundheitlich geschädigt, so ist der Halter des Luftfahrzeugs verpflichtet, den Schaden zu ersetzen. Das gleiche gilt für den Schaden, der an Sachen entsteht, die der Fluggast an sich trägt oder mit sich führt.

(2) Der Halter des Luftfahrzeugs haftet ferner für den Schaden, der an Frachtgütern und aufgegebenem Reisegepäck während der Luftbeförderung entsteht. Die Luftbeförderung umfaßt den Zeitraum, in dem sich die Güter oder das Reisegepäck auf einem Flughafen, an Bord eines Luftfahrzeugs oder — bei Landung außerhalb eines Flughafens — sonst in der Obhut des Halters befinden.

§ 29b

Die Ersatzpflicht des Luftfahrzeughalters nach § 29a tritt nicht ein, wenn er beweist, daß er und seine Leute alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung des Schadens getroffen haben oder daß sie diese Maßnahmen nicht treffen konnten.

§ 29c

(1) Im Falle der Tötung oder Verletzung einer beförderten Person haftet der Luftfahrzeughalter für jede Person bis zu einem Betrage von zwanzigtausend Reichsmark. Dies gilt auch für den Kapitalwert einer als Entschädigung festgesetzten Rente.

(2) Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung einer beförderten Sache haftet der Luftfahrzeughalter bis zu einem Betrage von vierzig Reichsmark für das Kilogramm. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn der Absender bei der Aufgabe des Stückes einen Lieferwert angegeben und den vereinbarten Zuschlag entrichtet hat. In diesem Falle hat der Halter bis zur Höhe des angegebenen Lieferwerts Ersatz zu leisten, sofern er nicht beweist, daß der angegebene Lieferwert höher ist als der tatsächlich entstandene Schaden.

(3) Die Haftung des Halters für Gegenstände, die der Fluggast an sich trägt oder mit sich führt, ist auf einen Höchstbetrag von achthundert Reichsmark gegenüber jedem Fluggast beschränkt.

§ 29d

Auf die Haftung des Luftfahrzeughalters für Schäden an beförderten Personen oder Sachen finden im übrigen die §§ 20 bis 22, 24 bis 26 Anwendung.

§ 29e

(1) Der Anspruch auf Schadenersatz kann gegen den Luftfahrzeughalter nur auf Grund der Bestimmungen dieses Unterabschnitts geltend gemacht werden. Ist jedoch der Schaden von dem Luftfahrzeughalter oder einem seiner Leute in Ausführung ihrer Verrichtungen vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt worden, so bleibt die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften unberührt; die Haftungsbeschränkungen dieses Gesetzes gelten in diesem Falle nicht.

(2) Unberührt bleiben ferner die gesetzlichen Vorschriften, wonach der Führer des Luftfahrzeugs oder andere Personen für den Schaden haften.

§ 29f

(1) Luftfahrtunternehmen dürfen die Haftung auf Grund der §§ 29a bis 29e im voraus durch Vereinbarung weder ausschließen noch beschränken. Das gleiche gilt für sonstige Luftfahrzeughalter, die jemand gegen Entgelt oder im Zusammenhang mit ihrem Beruf oder Gewerbe im Luftfahrzeug befördern.

(2) Eine Vereinbarung, die der Vorschrift im Abs. 1 zuwider abgeschlossen wird, ist nichtig; dies hat nicht die Nichtigkeit des sonstigen Vertragsinhalts zur Folge.

§ 29g

Die Luftfahrtunternehmen sind verpflichtet, die Fluggäste gegen Unfälle (§ 29a) zu versichern. Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt für den Fall des Todes oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit zwanzigtausend Reichsmark. Soweit aus der Unfallversicherung geleistet wird, erlischt der Anspruch auf Schadenersatz.

§ 29h

Ist der Schaden bei einer zwischenstaatlichen Luftbeförderung im Sinne des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts vom 12. Oktober 1929 (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 1039) entstanden, so gilt dieses Abkommen und das zu seiner Durchführung ergangene Gesetz vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1079).

§ 29i

Werden Sendungen, die bei der Reichspost aufgegeben werden, im Luftfahrzeug befördert, so bestimmt sich die Haftung ausschließlich nach den postrechtlichen Vorschriften.

3. Unterabschnitt

Haftung des Reichs für Luftfahrzeuge der Luftwaffe

§ 29k

(1) Für Schäden der im § 19 genannten Art, die durch Luftfahrzeuge der Luftwaffe verursacht werden, haftet das Reich als Luftfahrzeughalter nach den Vorschriften des 1. Unterabschnitts; jedoch findet § 23 keine Anwendung.

(2) War der Getötete oder Verletzte kraft Gesetzes einem Dritten zur Leistung von Diensten in dessen Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet, so hat das Reich dem Dritten auch für die entgehenden Dienste durch Entrichtung einer Geldrente Ersatz zu leisten.

(3) Bei Verletzung des Körpers oder der Gesundheit kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig ist.

§ 29l

(1) Erleidet eine Person oder eine Sache bei der Beförderung in einem Luftfahrzeug der Luftwaffe durch Unfall einen Schaden der im § 29a bezeichneten Art, so ist das Reich zum Schadenersatz verpflichtet. Das Reich wird diese Haftung im voraus durch Vereinbarung weder ausschließen noch beschränken. Die §§ 29c bis 29e finden Anwendung.

(2) Das Reich haftet nicht, wenn der Verletzte oder die beschädigte Sache ohne Genehmigung der zuständigen Dienststelle der Luftwaffe befördert wurde.

4. Unterabschnitt

Haftung und Unfallversicherung der Luftausbildungsunternehmen

§ 29m

(1) Die Unternehmen zur Ausbildung von Luftfahrern sind verpflichtet, ihre Flugschüler und die sonst in ihrem Übungsbetrieb tätigen oder beförderten Personen gegen Unfälle beim Flugbetrieb zu versichern. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt. Durch Gewährung des Versicherungsschutzes werden die Unternehmen den Versicherten gegenüber von ihrer Haftung als Halter des Luftfahrzeugs frei, es sei denn, daß der Schaden von dem Unternehmer oder einem seiner Leute vorsätzlich herbeigeführt worden ist.

(2) Die Unternehmen zur Ausbildung von Luftfahrern haben den im Abs. 1 genannten Personen den beim Flugbetrieb entstehenden Schaden für Sachen, die sie an sich tragen oder mit sich führen, nur in dem Umfang zu erstatten, der durch Verordnung bestimmt wird.

5. Unterabschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für die Haftpflicht

§ 29n

Unberührt bleiben die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung über die Unfallversicherung von Personen, die im Betriebe des Luftfahrzeughalters beschäftigt sind. Das gleiche gilt hinsichtlich der Bestimmungen des Deutschen Beamtengesetzes über die Unfallfürsorge sowie des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes und des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes über die Beschädigtenfürsorge und -versorgung, ferner der Personenschädenverordnung und der Kriegssachschädenverordnung hinsichtlich der von Luftfahrzeugen verursachten Kriegsschäden.«

4) § 30 wird in den 5. Unterabschnitt einbezogen und erhält folgende Fassung:

»§ 30

(1) Für Klagen, die auf Grund dieses Abschnitts erhoben werden, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Unfall eingetreten ist.

(2) Für Klagen, die auf Grund des § 29a erhoben werden, ist außerdem das Gericht des Bestimmungsorts zuständig.«

Artikel II

Das Luftverkehrsgesetz wird im Dritten Abschnitt »Strafvorschriften« wie folgt geändert:

1. § 31 erhält folgenden Wortlaut:

»§ 31

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft wird bestraft, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist:

1. wer den auf Grund dieses Gesetzes oder den sonst in Ausübung der Luftaufsicht erlassenen Anordnungen zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung in der Luftfahrt zuwiderhandelt;
2. und 3. wie bisher.

(2) Stellen sich Zuwiderhandlungen nach Abs. 1 Nr. 1 als schwere Verstöße gegen die fliegerische Zucht dar, so kann auf Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen erkannt werden.«

2. Im § 32 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte: »oder entgegen den Bedingungen« gestrichen.

3. Nach § 34 wird folgender neuer § 35 eingefügt:

»§ 35

(1) Wer vorsätzlich als Führer eines Luftfahrzeugs den Anordnungen über Luftsperrgebiete zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Haft bestraft.«

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1943 in Kraft; es gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten sowie im Protektorat Böhmen und Mähren.

Führer-Hauptquartier, den 26. Januar 1943.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung,
Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat in den Alpen- und Donau-Reichsgauen.

Vom 18. Januar 1943.

Auf Grund der §§ 39, 41 der Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 21. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 405) sowie auf Grund des § 10 der Verordnung über die Einführung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat im Lande Österreich vom 20. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 640) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Einführung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat im Lande Österreich vom 20. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 640) in der Fassung der Verordnung vom 13. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 489) und die Durchführungsverordnung vom 20. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 641) finden, soweit im folgenden nicht anders bestimmt ist, auch Anwendung auf folgende Straftaten:

1. Spionage (§ 2 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938, Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1455) unter den Voraussetzungen der Verordnung über die erweiterte Zuständigkeit des Volksgerichtshofs vom 10. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 776),
2. öffentliche Zersetzung der Wehrkraft (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung),
3. vorsätzliche Wehrdienstentziehung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung), wenn der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof die Aburteilung durch dieses Gericht für geboten hält,
4. Gefährdung der Wehrmacht befreundeter Staaten (§ 5 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. November 1939, Reichsgesetzbl. I S. 2319),
5. Gefährdung der Bedarfsdeckung der Rüstungswirtschaft (Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21. März 1942, Reichsgesetzbl. I S. 165),
6. das Auffordern und Erbieten zu Verbrechen nach Nr. 1 bis Nr. 5 sowie die Annahme eines solchen (§ 49a des Reichsstrafgesetzbuchs).

§ 2

Bei Taten, die nach

§ 90f des Reichsstrafgesetzbuchs (Volksverrat durch Lügenhetze),

§ 91b des Reichsstrafgesetzbuchs (Feindbegünstigung),

§ 143a des Reichsstrafgesetzbuchs (Wehrmittelbeschädigung) oder nach

§ 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung (öffentliche Zersetzung der Wehrkraft)

strafbar sind, kann die Strafverfolgung an den Generalstaatsanwalt in Wien abgegeben oder die Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht in Wien überwiesen werden (§ 3 Abs. 2 bis 4 der Verordnung vom 20. Juni 1938, Reichsgesetzbl. I S. 640). Dasselbe gilt in den Fällen des § 49a des Reichsstrafgesetzbuchs, soweit sie sich auf solche Straftaten beziehen.

§ 3

Der Schluß des § 6 der Verordnung vom 20. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 640) lautet:

»so beschränkt sich das Verfahren vor dem Volksgerichtshof auf die zu seiner Zuständigkeit gehörenden strafbaren Handlungen.«

§ 4

Die in den Alpen- und Donau-Reichsgauen und im Reichsgau Sudetenland geltenden Sondervorschriften für die Wiederaufnahme im Verfahren vor dem Sondergericht (§ 16 und § 20 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Zuständigkeitsverordnung vom 13. März 1940, Reichsgesetzbl. I S. 489) werden aufgehoben.

Berlin, den 18. Januar 1943.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Verordnung über die vorläufige Regelung des Berufsfachschulwesens in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 25. Januar 1943.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die vorläufige Regelung des Berufsschulwesens in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland vom 3. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 837) und die hierzu ergangene Durchführungsverordnung vom 5. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 616) sowie die Verordnung über die vorläufige Regelung des Berufsschulwesens in den in das Land Preußen eingegliederten Ostgebieten vom 19. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 143) gelten auch für die Berufsfachschulen, die mit Berufsschulen verbunden sind.

§ 2

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden und dem Preußischen Finanzminister.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1940, in den in das Land Preußen eingegliederten Ostgebieten mit Wirkung vom 1. April 1942 in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1943.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung zur Änderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer. Vom 26. Januar 1943.

Auf Grund von § 12 Abs. 3 Satz 2 der Reichsabgabenordnung wird bestimmt:

Artikel II § 9 der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 7. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 351) in der Fassung der Verordnungen vom 22. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. 1934 I S. 35) und vom 17. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2054),

Abschnitt I Artikel II § 9 der Einundzwanzigsten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark vom 2. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2351),

Abschnitt I Artikel II § 9 der Zwanzigsten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen vom 2. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2360) und

Abschnitt I Artikel II § 9 der Siebenten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten vom 24. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1288)

werden wie folgt geändert:

Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»(2) Wenn bei solchen Veranstaltungen Bildstreifen, die von der Filmprüfstelle oder der Oberprüfstelle als staatspolitisch wertvoll, künstlerisch wertvoll, kulturell wertvoll, volkstümlich wertvoll, anerkennenswert oder volksbildend anerkannt sind, in einer Gesamtlänge von mehr als 250 Meter (mehr als 100 Meter bei Schmalfilmvorführungen) vorgeführt werden, so tritt an die Stelle des im Abs. 1 bezeichneten Steuersatzes ein ermäßigter Steuersatz.«

Berlin, den 26. Januar 1943.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über die Unfallversicherung der Luftausbildungsunternehmen. Vom 28. Januar 1943.

Auf Grund des § 29 m des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung des Vierten Änderungsgesetzes vom 26. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 69) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Unfallversicherung der Luftausbildungsunternehmen ist mit einer im Deutschen Reich zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmung abzuschließen.

(2) Die Versicherung ist gegen Unfälle zu nehmen, die Flugschülern, Fluglehrern sowie sonstigen am Ausbildungs- und Übungsdienst teilnehmenden Personen zustoßen.

(3) Die aus der Versicherung berechtigten Personen können ihre Ansprüche selbständig geltend machen.

§ 2

Der Versicherungsschutz hat sich auf alle Unfälle zu erstrecken, welche den Versicherten im ursächlichen Zusammenhang mit dem Betrieb von Luftfahrzeugen zustoßen, die von dem Ausbildungsunternehmen betrieben werden. Von der Versicherung können Unfälle von Insassen ausgeschlossen werden, die das Luftfahrzeug ohne Wissen und Willen des Ausbildungsunternehmens benutzen.

§ 3

Der Versicherungsvertrag muß folgende Versicherungssummen vorsehen:

I. Für den Todesfall:

bei Verheirateten ..... 18000 ℛℳ,
bei Unverheirateten über 18 Jahre .. 7500 ℛℳ,

bei Unverheirateten zwischen 16 und 18 Jahren ..... 5000 RM,
bei Unverheirateten bis zu 16 Jahren 3000 RM.

Außerdem sind bei Verheirateten weitere 4000 RM für jedes eheliche Kind bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, aber höchstens weitere 16000 RM zu versichern. Auf Antrag des Versicherten sind ferner für jedes uneheliche Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 3000 RM, aber höchstens 6000 RM zu versichern.

Neben der Todesfallsumme sind die tatsächlich entstehenden notwendigen Kosten für die Überführung eines außerhalb seines Heimatortes tödlich verunglückten Versicherten bis zum Höchstbetrage von 750 RM zu decken.

Verwitwete und geschiedene Personen sind, wenn sie eheliche Kinder haben, Verheirateten, sonst Unverheirateten gleichzustellen.

II. Für den Fall der Körperbeschädigung:

a) bei dauernder Erwerbsunfähigkeit (Vollinvalidität) ein Kapital von ..... 50 000 RM,

b) bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit (Teilinvalidität),
wenn sie bis zu 33⅓ vom Hundert einschl. beträgt, den dem Beschränkungsgrad entsprechenden Teil eines Kapitals von .. 30 000 RM,
wenn sie bis zu 50 vom Hundert einschl. beträgt, den dem Beschränkungsgrad entsprechenden Teil eines Kapitals von .. 40 000 RM,
wenn sie über 50 vom Hundert beträgt, den dem Beschränkungsgrad entsprechenden Teil eines Kapitals von ..... 50 000 RM.

III. Für den Fall der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit

ist während der Dauer der ärztlichen Behandlung, äußerstens für ein Jahr, vom Unfalltage ab gerechnet, Tagegeld mitzuversichern. Das Tagegeld ist nach dem Grade der Beeinträchtigung abzustufen.

Der Versicherungsvertrag muß folgende Versicherungssummen für Tagegeld vorsehen:

bei Verheirateten ..... 7,50 RM,
bei Unverheirateten über 21 Jahre ... 5,00 RM,
bei Unverheirateten zwischen 18 und 21 Jahren ..... 2,50 RM,
bei Unverheirateten bis zu 18 Jahren 1,50 RM.

IV. Für die Behebung der Unfallfolgen sind ferner die nach dem Unfall erwachsenden notwendigen Kosten des Heilverfahrens, soweit sie angemessen sind, bis zu einem Betrage von 2000 RM zu versichern.

§ 4

Im Todesfall ist die Versicherungssumme an diejenigen Personen zu zahlen, denen der Versicherte kraft Gesetzes zum Unterhalt verpflichtet war oder unterhaltspflichtig werden könnte.

§ 5

Der Versicherungsvertrag ist der für die Genehmigung des Ausbildungsunternehmens zuständigen Behörde bei Abschluß oder Änderung sowie auf Verlangen vorzulegen.

Berlin, den 28. Januar 1943.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
In Vertretung
Förster

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Rothenberger

Verordnung zur Freimachung von Arbeitskräften für kriegswichtigen Einsatz. Vom 29. Januar 1943.

Auf Grund besonderer Ermächtigung durch den Führer wird verordnet:

§ 1

(1) Um Arbeitskräfte aus Handel, Handwerk und Gewerbe unmittelbar oder mittelbar (Einsparung von Kohle, Energie und Dienstleistungen aller Art) weitgehend für Aufgaben der Reichsverteidigung frei zu machen, sind der Reichswirtschaftsminister und die sonst zuständigen Obersten Reichsbehörden ermächtigt, im Benehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeits-

einsatz Anordnungen zur Stillegung oder Zusammenlegung von Betrieben und zur Unterlassung von bestimmten Tätigkeiten zu erlassen.

(2) Die Durchführung dieser Anordnungen kann den Reichsverteidigungskommissaren und den zuständigen Behörden der Wirtschaftsbezirke, in einzelnen Fällen auch Organisationen der Wirtschaft, übertragen werden.

§ 2

Wer den zum Zwecke der Stillegung oder Zusammenlegung von Betrieben oder zur Einstellung bestimmter Tätigkeiten ergangenen Anordnungen oder einer im Zusammenhang hiermit erlassenen Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, sie umgeht oder ihre Wirkung auf andere Weise beeinträchtigt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern die Tat nicht nach einer anderen Vorschrift mit einer schwereren Strafe bedroht ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 29. Januar 1943.

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Der Leiter der Partei-Kanzlei
M. Bormann

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Verordnung zur Ergänzung und Änderung der Zuständigkeitsverordnung.
Vom 29. Januar 1943.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs wird dahin erweitert, daß in § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 21. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 405) folgende Nummern 8 und 9 eingefügt werden:

»8. öffentliche Zersetzung der Wehrkraft (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938, Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1455),

9. vorsätzliche Wehrdienstentziehung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938, Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1455), wenn der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof die Aburteilung durch dieses Gericht für geboten hält.«

Artikel 2

§ 5 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 405) erhält folgende Fassung:

»(2) Bei Taten, die nach den §§ 82, 83, 90b bis 90f, 91b, 92 des Reichsstrafgesetzbuchs oder nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938 strafbar sind, kann der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof die Strafverfolgung an den Generalstaatsanwalt abgeben.«

Artikel 3

§ 26 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 405) erhält folgende Fassung:

»(2) Die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Verurteilten findet auch dann statt, wenn besondere Umstände vorliegen, die eine nochmalige Verhandlung vor dem Sondergericht erforderlich erscheinen lassen.«

Berlin, den 29. Januar 1943.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 5. Februar 1943	Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
13. 1. 43	Dritte Ausführungsverordnung zur Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht	77
20. 1. 43	Verordnung über die Überleitung der Beamten der Landesbergverwaltungen in das Reichsbesoldungsrecht	77
4. 2. 43	Verordnung über die Sonderführerinnen des Reichsarbeitsdienstes	78
3. 2. 43	Berichtigung	78

Dritte Ausführungsverordnung zur Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht. Vom 13. Januar 1943.

Auf Grund von § 4 der Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht vom 3. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 277) bestimme ich:

Die Ausführungsverordnung vom 31. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 501) in der Fassung der Zweiten Ausführungsverordnung vom 19. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 625) wird wie folgt ergänzt:

Unter I:

Bei Buchst. b ist hinter Nr. 6 hinzuzufügen:

„7. Ärmelband »Afrika«
8. Nahkampfspange".

Bei Buchst. c ist hinter Nr. 9 hinzuzufügen:

„10. Ärmelband »Afrika«".

Bei Buchst. d ist hinter Nr. 5 hinzuzufügen:

„6. Ärmelband »Afrika«".

Unter II:

Vor dem bisherigen Buchstaben a ist einzufügen:

„a) Wehrmacht:
Kraftfahrbewährungsabzeichen".

Der bisherige Buchstabe „a" wird „b"; der bisherige Buchstabe „b" wird „c".

Führer-Hauptquartier, den 13. Januar 1943.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Verordnung über die Überleitung der Beamten der Landesbergverwaltungen in das Reichsbesoldungsrecht Vom 20. Januar 1943

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über den Aufbau der Reichsbergbehörden vom 30. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 603) wird verordnet:

§ 1

Die Beamten der Länder, die am 31. März 1943 bei den Landesbergverwaltungen tätig und am 1. April 1943 noch im Amt sind, werden in das Reichsbesoldungsrecht übergeleitet.

§ 2

Die Beamten der Länder werden nach den Vorschriften dieser Verordnung und den Überleitungsübersichten, die vom Reichsminister der

Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister aufgestellt werden, übergeleitet.

§ 3

Beamte, die in eine Reichsbesoldungsgruppe übergeleitet werden, deren Endgrundgehalt niedriger ist als das ihrer bisherigen Landesbesoldungsgruppe, erhalten für ihre Person die Bezüge der Reichsbesoldungsgruppe, die ihrer bisherigen Besoldungsgruppe entspricht.

§ 4

Das Besoldungsdienstalter der planmäßigen Beamten und das Diätendienstalter der außerplanmäßigen Beamten bleiben unverändert, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird.

§ 5

Die übergeleiteten Beamten führen die Amtsbezeichnung, die in der Überleitungsübersicht festgelegt ist. Sie können ihre bisherige Amtsbezeichnung weiterführen, soweit das in der Überleitungsübersicht zugelassen ist.

§ 6

Die übergeleiteten Beamten werden vom Reichswirtschaftsminister schriftlich benachrichtigt, in welche Besoldungsgruppe sie übergeleitet worden sind und welche Amtsbezeichnung sie führen.

§ 7

Die Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. April 1943 in Kraft.

Berlin, 20. Januar 1943

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung über die Sonderführerinnen des Reichsarbeitsdienstes.
Vom 4. Februar 1943.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Durchführung der Reichsarbeitsdienstpflicht für die weibliche Jugend vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1693) wird verordnet:

Personen, die auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1441) zur Dienstleistung im Reichsarbeitsdienst verpflichtet werden, können als »Sonderführerinnen des Reichsarbeitsdienstes« eingestellt werden. Die Sonderführerinnen des Reichsarbeitsdienstes haben die rechtliche Stellung der planmäßig im Außendienst tätigen Reichsarbeitsdienstführerinnen mit Ausnahme der Besoldung und der Dienstzeitfürsorge und -versorgung.

Berlin, den 4. Februar 1943.

Der Reichsarbeitsführer im Reichsministerium des Innern
Hierl

Berichtigung

In der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens (Banginfektion des Rindes) vom 29. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 746) muß es in der Präambel statt »§ 78 Abs. 2« richtig heißen: »§ 79 Abs. 2«.

Berlin, den 3. Februar 1943.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Günter

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 9. Februar 1943	Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
2. 2. 43	Vierte Verordnung zur Sicherung von Gräserkrediten	79
6. 2. 43	Verordnung über die Angleichung familienrechtlicher Vorschriften	80
30. 1. 43	Bekanntmachung über Bezeichnungen als Wertpapiersammelbank	84
	Mitteilung der Geschäftsstelle des Reichsgesetzblatts	84

Im Teil II, Nr. 4, ausgegeben am 5. Februar 1943, sind veröffentlicht: Verordnung zur Durchführung des Vertrags zwischen dem Deutschen Reich und der Slowakischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen. — Bekanntmachung über den Beitritt Kroatiens zum Abkommen über Einsetzung einer dänisch-deutsch-finnisch-schwedischen Kommission zur gemeinsamen Behandlung der Holzbedarfsdeckung in den Ländern des Nordsee- und Ostseeraumes.

Vierte Verordnung zur Sicherung von Gräserkrediten.

Vom 2. Februar 1943.

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Sicherung von Gräserkrediten vom 23. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 675) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Justiz verordnet:

§ 1

(1) Das Gesetz zur Sicherung von Gräserkrediten vom 28. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 254) gilt auch für die Gräserkredite für die Weidezeit 1943.

(2) An die Stelle der im Gesetz in Bezug genommenen Vorschriften der §§ 2 und 5 des Gesetzes zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1095) treten die §§ 2 und 5 der Verordnung zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 9. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2261).

§ 2

Diese Verordnung gilt nicht in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, dem Reichsgau Sudetenland, den eingegliederten Ostgebieten einschließlich des Gebiets der ehemaligen Freien Stadt Danzig sowie im Memelland.

Berlin, den 2. Februar 1943.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Riecke

Verordnung über die Angleichung familienrechtlicher Vorschriften.

Vom 6. Februar 1943.

Auf Grund des § 33 des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 380), des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren folgendes verordnet:

Artikel 1

Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 1

Anfechtung der Ehelichkeit

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Anfechtung der Ehelichkeit werden wie folgt geändert:

1. § 1593 hat zu lauten:

»§ 1593

Die Unehelichkeit eines Kindes, das während der Ehe oder innerhalb dreihundertzwei Tagen nach Auflösung der Ehe geboren ist, kann nur geltend gemacht werden, wenn sie rechtskräftig festgestellt ist.«

2. § 1595 a hat zu lauten:

»§ 1595 a

Hat der Mann die Ehelichkeit eines Kindes nicht innerhalb eines Jahres seit der Geburt des Kindes angefochten oder ist er gestorben oder ist sein Aufenthalt unbekannt, so kann der Staatsanwalt die Ehelichkeit anfechten, wenn er dies im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Kindes oder seiner Nachkommenschaft für geboten erachtet.«

3. § 1596 Abs. 3 wird aufgehoben.

4. § 1597 hat zu lauten:

»§ 1597

Nach dem Tode des Kindes kann nur der Staatsanwalt die Ehelichkeit anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch Antrag auf Feststellung der Unehelichkeit. Über den Antrag entscheidet das Vormundschaftsgericht.«

§ 2

Ehelichkeit bei Wiederverheiratung der Mutter

§ 1600 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat zu lauten:

»§ 1600

Wird von einer Frau, die sich nach Auflösung ihrer Ehe wiederverheiratet hat, ein Kind geboren, das nach den §§ 1591 bis 1597 ein eheliches Kind sowohl des ersten als des zweiten Mannes sein würde, so gilt es als eheliches Kind des zweiten Mannes.

Ist der zweite Mann nicht der Vater des Kindes, so kann er die Feststellung begehren, daß das Kind nicht sein eheliches Kind ist. Die Vorschriften über die Anfechtung der Ehelichkeit und die Geltendmachung der Nichtehelichkeit sind entsprechend anzuwenden. Mit der Rechtskraft der dem Begehren stattgebenden Entscheidung gilt das Kind als eheliches Kind des ersten Mannes.

Ist auch der erste Mann nicht der Vater des Kindes, so beginnt für ihn die im § 1594 vorgesehene Frist frühestens mit der Rechtskraft der im vorstehenden Abs. 2 vorgesehenen Entscheidung.«

Artikel 2

Änderungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 3

Eheliche Abstammung

§ 138 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs hat zu lauten:

»**§ 138.** Für ein Kind, welches nach geschlossener Ehe und vor Ablauf des dreihundertzweiten Tages nach Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe von der Gattin geboren wird, streitet die Vermutung der ehelichen Geburt.

Wird von einer Frau, die sich nach Auflösung ihrer Ehe wiederverheiratet hat, ein Kind geboren, bei dem die Vermutung der Ehelichkeit für die Abstammung sowohl vom ersten als vom zweiten Mann streiten würde, so gilt es als eheliches Kind des zweiten Mannes.«

§ 4

Uneheliche Abstammung

(1) § 155 Satz 2 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs hat zu lauten:

»Die rechtliche Vermutung der unehelichen Geburt besteht bei denjenigen Kindern, welche zwar von einer Ehegattin, jedoch nach dem oben (§ 138) mit Rücksicht auf die aufgelöste oder für nichtig erklärte Ehe bestimmten gesetzlichen Zeitraum geboren worden sind.«

(2) Im § 163 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt an die Stelle der Zahl 300 die Zahl 302.

§ 5

Bestreitung der Ehelichkeit

An die Stelle der §§ 156 bis 159a des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs treten die nachfolgenden §§ 156 bis 159b:

»Bestreitung durch den Ehemann

§ 156. Der Ehemann der Mutter kann die Ehelichkeit des Kindes binnen Jahresfrist bestreiten.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Mann Kenntnis von den Umständen erlangt, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen. Sie beginnt frühestens mit der Geburt des Kindes.

Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange der Mann innerhalb der letzten sechs Monate der Frist durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der Bestreitung gehindert ist.

Einfluß der mangelnden Handlungsfähigkeit des Ehemannes

§ 157. Die Bestreitung der Ehelichkeit kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der Mann minderjährig oder steht er unter verlängerter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Das gleiche gilt, wenn der Mann beschränkt entmündigt ist oder wenn für ihn ein vorläufiger Beistand bestellt ist, sofern nicht nach Abs. 2 zu verfahren ist.

Ist der Mann wegen Geisteskrankheit oder aus einem anderen Grunde des Gebrauches der Vernunft beraubt, so kann, solange dieser Zustand dauert, der gesetzliche Vertreter des Mannes mit Genehmigung des Vormundschafts- oder Pflegschaftsgerichts die Ehelichkeit bestreiten; das gleiche gilt, wenn der Mann voll entmündigt ist. Hat der Mann keinen gesetzlichen Vertreter, so endet die Frist für die Bestreitung der Ehelichkeit nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, von dem ab der Mann die Ehelichkeit selbst bestreiten kann oder in dem der Mangel der gesetzlichen Vertretung aufhört. Hat der gesetzliche Vertreter die Ehelichkeit nicht rechtzeitig bestritten, so kann der Mann, sobald er die Fähigkeit zur selbständigen Bestreitung der Ehelichkeit erlangt hat, die Ehelichkeit in gleicher Weise bestreiten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre.

Bestreitung durch den Staatsanwalt

§ 158. Hat der Mann die Ehelichkeit eines Kindes nicht innerhalb eines Jahres seit der Geburt bestritten, oder ist er gestorben oder ist sein Aufenthalt unbekannt, so kann der Staatsanwalt die Ehelichkeit bestreiten, wenn er dies im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Kindes oder seiner Nachkommenschaft für geboten erachtet.

Form der Bestreitung

§ 159. Die Bestreitung der Ehelichkeit erfolgt bei Lebzeiten des Kindes durch Erhebung der Klage. Die Klage ist gegen das Kind zu richten. Wird sie zurückgenommen, so ist die Bestreitung als nicht erfolgt anzusehen.

Nach dem Tode des Kindes kann nur der Staatsanwalt die Ehelichkeit bestreiten. Die Bestreitung erfolgt durch Antrag auf Feststellung der Unehelichkeit. Über den Antrag entscheidet das Vormundschaftsgericht.

Geltendmachung der Unehelichkeit

§ 159a. Die Unehelichkeit eines Kindes, für das die rechtliche Vermutung der ehelichen Geburt streitet, kann nur geltend gemacht werden, wenn sie rechtskräftig festgestellt ist.

Bestreitung der Ehelichkeit bei Wiederverheiratung der Mutter

§ 159b. Ist im Fall des § 138 Abs. 2 der zweite Ehemann nicht der Vater des Kindes, so kann er bestreiten, daß das Kind sein ehe-

liches Kind ist. Die §§ 156 bis 159a sind entsprechend anzuwenden. Mit der Rechtskraft der Entscheidung gilt das Kind als eheliches Kind des ersten Mannes.

Ist auch der erste Mann nicht der Vater des Kindes, so beginnt für ihn die im § 156 vorgesehene Frist frühestens mit der Rechtskraft der im vorstehenden Abs. 1 vorgesehenen Entscheidung.«

Artikel 3

Verfahrensrechtliche Vorschriften

§ 6

(1) In den Reichsgauen Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Sudetenland, Tirol-Vorarlberg und Wien und im Protektorat Böhmen und Mähren hat das Gericht in Streitigkeiten über die Anerkennung und Bestreitung der ehelichen Abstammung (§ 50 Abs. 2 Ziffer 1 der Jurisdiktionsnorm) von Amts wegen dafür zu sorgen, daß alle für die Entscheidung wichtigen Tatumstände vollständig aufgeklärt werden. Zu diesem Zwecke hat es namentlich die folgenden besonderen Vorschriften zu beachten:

1. Zur Aufklärung der Tatumstände sind auch solche Tatsachen zu berücksichtigen, die von den Parteien nicht vorgebracht worden sind. Über diese Tatsachen und über Beweise, von denen von Amts wegen Gebrauch gemacht werden soll, sind die Parteien zu hören. § 183 Abs. 2, §§ 482, 483 und 504 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 sind nicht anzuwenden.
2. Leistet eine Partei der richterlichen Aufforderung, zu einer Vernehmung oder Verhandlung persönlich zu erscheinen, nicht Folge, so kann sie, sofern ihr Erscheinen für die Entscheidung wichtig ist, unter Androhung einer Ordnungsstrafe neuerlich geladen und durch die Verhängung dieser Strafe zum Erscheinen genötigt werden (§ 87 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896).
3. Die Vorschriften über die erste Tagsatzung und die Beantwortung der Klage, über die Wirkung eines Anerkenntnisses, eines Verzichtes und eines Geständnisses sowie über die Folgen der unterbliebenen oder verweigerten Erklärung über die Echtheit von Urkunden finden keine Anwendung. Urteile auf Grund von Verzicht oder Anerkenntnis und Versäumungsurteile (§§ 394 bis 400 der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895) sind unzulässig. Erscheint der Kläger zur mündlichen Verhandlung nicht, so kann das Gericht die Klage auf Antrag des Beklagten als ohne Verzicht auf den Anspruch zurückgenommen erklären.
4. Der Staatsanwalt ist zur Mitwirkung befugt, um die im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Kindes für die Feststellung der Ehelichkeit oder Unehelichkeit sprechenden Umstände geltend zu machen. Hierzu kann er, auch wenn er die Klage nicht selbst erhoben hat, allen Verhandlungen beiwohnen, sich über die zu erlassende Entscheidung gutachtlich äußern, neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen und den Rechtsstreit betreiben, insbesondere selbständige Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen. Wenn der als Partei auftretende Staatsanwalt unterliegt, sind Kostenersätze dem Staat aufzuerlegen (§§ 40 ff. der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895). Zur Mitwirkung ist der Staatsanwalt am Sitze des Prozeßgerichts zuständig.

(2) Die im Abs. 1 vorgesehenen Vorschriften sind in anderen nicht rein vermögensrechtlichen, aus dem Verhältnis zwischen Eltern und Kindern entspringenden Streitigkeiten (§ 50 Abs. 1 Ziffer 3 der Jurisdiktionsnorm) sowie in Streitigkeiten über Klagen auf Feststellung der blutmäßigen Abstammung eines unehelichen Kindes entsprechend anzuwenden. Für solche Klagen sind die Landgerichte (Kreisgerichte) ausschließlich zuständig.

Artikel 4

Abstammungsfeststellung mittels erb- und rassenkundlicher Untersuchungen

§ 7

(1) Soweit es zur Feststellung der Abstammung in einem Rechtsstreit oder einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (einem außerstreitigen Verfahren) erforderlich ist, haben sich Parteien, Beteiligte und Zeugen, erforderlichenfalls deren Eltern und Großeltern, erb- und rassenkundlichen Untersuchungen zu unterwerfen, insbesondere die Entnahme von Blutproben zum Zwecke der Blutgruppenuntersuchung zu dulden.

(2) Weigert sich eine gemäß Abs. 1 verpflichtete Person ohne triftigen Grund, so kann unmittelbarer Zwang angewendet, insbesondere die zwangsweise Vorführung zum Zwecke der Unter-

suchung angeordnet werden. Als triftiger Grund ist es nicht anzusehen, daß der zu Untersuchende sich im Falle der Durchführung der Untersuchung der Gefahr aussetzen würde, strafgerichtlich verfolgt zu werden. Über die Rechtmäßigkeit der Weigerung entscheidet das Gericht durch Beschluß. Gegen den Beschluß, durch den die Weigerung für unbegründet erklärt wird, steht dem zu Untersuchenden, gegen den Beschluß, der der Weigerung stattgibt, den Parteien und Beteiligten die sofortige Beschwerde (der Rekurs) zu.

(3) Die Verpflichtung, sich erb- und rassenkundlichen Untersuchungen zu unterwerfen, besteht auch in Verfahren vor dem Reichssippenamt. Im Falle der Weigerung (Abs. 2) hat das für den gewöhnlichen Aufenthalt des zu Untersuchenden zuständige Amtsgericht dem Reichssippenamt Beistand zu leisten. Über die sofortige Beschwerde (den Rekurs) gegen die Entscheidung des Amtsgerichts entscheidet das Kammergericht (das Oberlandesgericht Wien) endgültig. Gegen eine die Beistandsleistung ablehnende Entscheidung sowie gegen eine Entscheidung, die der Weigerung des zu Untersuchenden stattgibt, steht die sofortige Beschwerde (der Rekurs) dem Leiter des Reichssippenamtes zu.

(4) § 9 des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 380) tritt außer Kraft.

Artikel 5

Übergangsvorschriften

§ 8

(1) Die Vorschriften des Artikels 2 dieser Verordnung mit Ausnahme ihrer §§ 3 und 4 sowie des § 159 b des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des § 5 dieser Verordnung sind auch anzuwenden, wenn das Kind vor Inkrafttreten dieser Verordnung geboren ist.

(2) Hat der Mann oder sein gesetzlicher Vertreter nach den bisher geltenden Vorschriften das Recht, die Ehelichkeit des Kindes zu bestreiten, verloren, so beginnt die Frist für die Bestreitung der Ehelichkeit frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung. Ist eine frühere Klage abgewiesen, weil der Kläger die Frist zur Bestreitung der Ehelichkeit versäumt hatte, so steht der neuerlichen Bestreitung der Ehelichkeit die Rechtskraft der früheren Entscheidung nicht entgegen.

§ 9

(1) Der Staatsanwalt kann die Ehelichkeit eines vor Inkrafttreten dieser Verordnung geborenen Kindes zu Lebzeiten des Mannes frühestens nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Verordnung bestreiten. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthalt des Mannes unbekannt ist.

(2) War vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Klage abgewiesen, so stehen der Bestreitung der Ehelichkeit durch den Staatsanwalt die Vorschriften über die Rechtskraft nicht entgegen.

§ 10

Ist vor Inkrafttreten dieser Verordnung in einem Rechtsstreit wegen Feststellung der blutmäßigen Abstammung eines ehelichen Kindes festgestellt, daß das Kind nicht von dem Ehemann seiner Mutter abstammt, und ist diese Feststellung rechtskräftig, so steht sie vom Inkrafttreten der Verordnung ab einer auf Bestreitung der Ehelichkeit ergangenen Feststellung der Unehelichkeit des Kindes gleich. Die Wirkungen einer solchen Feststellung treten ferner ein, wenn vor Inkrafttreten dieser Verordnung festgestellt ist, daß das Kind von einem anderen als dem Ehemann seiner Mutter abstammt, und diese Feststellung rechtskräftig ist.

§ 11

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung sind in einem beim Inkrafttreten der Verordnung anhängigen Rechtsstreit wegen Bestreitung der Ehelichkeit auch dann anzuwenden, wenn die Klage von dem gesetzlichen Vertreter oder dem Erben des Mannes oder von dem Kinde erhoben ist. Die Befugnis zur Bestreitung der Ehelichkeit richtet sich für solche Verfahren nach den bisherigen Vorschriften. An Stelle des Kurators zur Verteidigung der ehelichen Geburt tritt das Kind als Beklagter in den Rechtsstreit ein; ist das Kind selbst Kläger oder ist es gestorben, so wird der Rechtsstreit gegen den Kurator fortgeführt.

(2) Ein beim Inkrafttreten dieser Verordnung anhängiger Rechtsstreit wegen Feststellung, daß ein eheliches Kind blutmäßig nicht von dem Ehemann seiner Mutter abstammt, ist vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab als anhängiger Rechtsstreit wegen Bestreitung der Ehelichkeit zu behandeln. Abs. 1 Satz 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Ein beim Inkrafttreten dieser Verordnung anhängiger Rechtsstreit wegen Feststellung, daß ein eheliches Kind blutmäßig von einem anderen

als dem Ehemann seiner Mutter abstammt, ist, wenn die im § 10 Satz 1 vorgesehene Feststellung vorliegt, als Rechtsstreit wegen Feststellung der blutmäßigen Abstammung eines unehelichen Kindes zwischen den bisherigen Parteien weiterzuführen. Liegt die im § 10 Satz 1 vorgesehene Feststellung nicht vor, ist aber zugleich ein Rechtsstreit der im vorstehenden Abs. 2 bezeichneten Art anhängig, so ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung dieses Rechtsstreits das Verfahren auszusetzen. Ist ein solcher Rechtsstreit nicht anhängig, so hat das Gericht dem Kläger aufzugeben, die Bestreitung der Ehelichkeit des Kindes nachzuweisen; der anhängige Rechtsstreit ist bis zur Beendigung des Verfahrens wegen Bestreitung der Ehelichkeit zu unterbrechen.

§ 12

Diese Verordnung tritt am 1. März 1943 in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1943.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Rothenberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Bekanntmachung über Bezeichnungen als Wertpapiersammelbank. Vom 30. Januar 1943.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 4. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 171) werden im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die Bekanntmachungen von Bezeichnungen als Wertpapiersammelbank vom 1. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 558) und vom 15. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 370) aufgehoben.

Die Stellung der Deutschen Reichsbank als Wertpapiersammelbank nach § 13 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes über die Deutsche Reichsbank vom 15. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1015) bleibt unberührt.

Berlin, den 30. Januar 1943.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Mitteilung der Geschäftsstelle des Reichsgesetzblatts

Die Schlußnummern zum Jahrgang 1942 des Reichsgesetzblatts, Teil I und Teil II — enthaltend Titel, Sachverzeichnis und Zeitliche Übersichten — können nicht vor Ende Februar 1943 fertiggestellt und versandt werden.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 12. Februar 1943	Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
29. 1. 43	Vierte Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten	85
7. 2. 43	Verordnung über Wochenpflegerinnen (WochPflVO.)	87
10. 2. 43	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Sozialversicherung in den besetzten Gebieten	90

Vierte Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten.

Vom 29. Januar 1943.

Auf Grund des § 545 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 107) wird verordnet:

§ 1

Die Dritte Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 16. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1117) wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

»(1) Besteht für einen Versicherten bei einer Weiterbeschäftigung in dem Unternehmen die Gefahr, daß eine Berufskrankheit entstehen, wiederentstehen oder sich verschlimmern wird, so soll der Versicherungsträger

a) ihm nötigenfalls Krankenbehandlung gewähren,

b) ihn zur Unterlassung der gefährlichen Beschäftigung anhalten und ihm zum Ausgleich einer hierdurch verursachten Minderung seines Verdienstes oder sonstiger wirtschaftlicher Nachteile eine Übergangsrente bis zur Hälfte der Vollrente oder ein Übergangsgeld bis zur Höhe des Betrages der halben Jahresvollrente gewähren.«

2. Im § 6 erhalten Abs. 1, 2 sowie Abs. 3 Satz 1 folgende Fassung:

»(1) Die Vorschriften über die Unfallanzeige in der allgemeinen und der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (§§ 1552 bis 1558 der Reichsversicherungsordnung) gelten bei Berufskrankheiten entsprechend.

(2) Der Versicherungsträger hat binnen zwei Tagen nach Eingang der Anzeige über eine Berufskrankheit die Urschrift dem für den Arbeitsort des Versicherten zuständigen Staatlichen Gewerbearzt zu übersenden.

(3) Der Gewerbearzt hat den Erkrankten, wenn er es für erforderlich hält, unverzüglich zu untersuchen oder auf Kosten des Versicherungsträgers durch einen beauftragten Arzt untersuchen zu lassen und dem Versicherungsträger ein Gutachten zu erstatten.«

§ 2

Die Anlage zu der im § 1 genannten Verordnung wird wie folgt geändert:

1. In Spalte III treten an Stelle der Worte »Betriebe und Tätigkeiten« das Wort »Unternehmen« und an Stelle der Worte »Betriebe, Tätigkeiten und Einrichtungen, die der Unfallversicherung unterliegen« die Worte »Alle Unternehmen«.

2. In der Nr. 8 Spalte II fallen die Worte »der Fettreihe« weg.

3. Hinter der Nr. 8 wird eingefügt:

   »8a Erkrankungen durch Salpetersäureester«.

4. In der Nr. 16 erhält Spalte II folgende Fassung:

   »Erkrankungen durch Erschütterung bei Arbeit mit Preßluftwerkzeugen und gleichartig wirkenden Werkzeugen und Maschinen sowie durch Arbeit an Anklopfmaschinen«.

5. Hinter der Nr. 16 wird eingefügt:

   »16a Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft«.

6. In der Nr. 17 erhält Spalte II Buchst. b folgende Fassung:

   »b) Staublungenerkrankung (Silikose) in Verbindung mit aktiv-fortschreitender Lungentuberkulose«.

7. In der Nr. 18 erhält Spalte II folgende Fassung:

   »a) Schwere Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose)
   b) Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) in Verbindung mit Lungenkrebs«.

8. In der Nr. 19 erhält Spalte III folgende Fassung:

   »Unternehmen zur Herstellung von Alkalichromaten und ihrer Weiterverarbeitung zu Chromfarben«.

9. Hinter der Nr. 20 werden eingefügt:

»20a	Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Aluminiumstaub	Alle Unternehmen
20b	Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge bei Berylliumgewinnung	Unternehmen zur Gewinnung von Beryllium aus seinen Erzen oder Zwischenprodukten der Erzverarbeitung«.

10. In der Nr. 25 erhält Spalte III folgende Fassung:

    »Alle Unternehmen«.

11. Hinter der Nr. 26 wird eingefügt:

»27	Infektiöse Gelbsucht, Bang'sche Krankheit, Milzbrand, Rotz und andere von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten	Tierhaltung und Tierpflege sowie Tätigkeiten, die durch Umgang oder Berührung mit Tieren, mit tierischen Teilen, Erzeugnissen und Abgängen zur Erkrankung Veranlassung geben«.

§ 3

Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern bestimmen, daß eine übertragbare Krankheit, die in der Anlage zu der im § 1 genannten Verordnung nicht aufgeführt ist, als Berufskrankheit gilt, wenn sie durch berufliche Beschäftigung in bestimmten, außerhalb des Großdeutschen Reichs liegenden Gebieten verursacht ist.

§ 4

Das Reichsversicherungsamt kann Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung erlassen.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1942 in Kraft.

(2) Leidet ein Versicherter zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung an einer Berufskrankheit, die erst auf Grund dieser Verordnung zu entschädigen ist, so wird auf Antrag die Entschädigung nach den vorstehenden Bestimmungen gewährt, wenn der Versicherungsfall nach dem 25. August 1939 eingetreten ist. Rechtskräftige Entscheidungen stehen nicht entgegen. Die Entschädigung wird frühestens vom Inkrafttreten der Verordnung an gewährt.

Berlin, den 29. Januar 1943.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung über Wochenpflegerinnen (WochPflVO.). Vom 7. Februar 1943.

Auf Grund der §§ 2 und 4 des Gesetzes zur Ordnung der Krankenpflege vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1309) in Verbindung mit § 25 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1893) und auf Grund des § 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1911 in der Fassung vom 28. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 563) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Ausbildung der Wochenpflegerinnen erfolgt an staatlich anerkannten Wochenpflegeschulen und wird durch die staatliche Wochenpflegeprüfung abgeschlossen.

(2) Auf Grund der staatlichen Wochenpflegeprüfung erteilt die höhere Verwaltungsbehörde die staatliche Anerkennung als Wochenpflegerin.

(3) Aufgabe der Wochenpflegerin ist die Pflege von Wöchnerinnen, Neugeborenen (einschließlich der Frühgeborenen) und Säuglingen, und zwar sowohl in Anstalten wie in der Wohnung. Verrichtungen, die nach den geltenden Vorschriften Hebammen, Krankenschwestern oder Säuglings- und Kinderschwestern vorbehalten sind, darf die Wochenpflegerin nicht ausführen.

§ 2

Die Anerkennung setzt voraus, daß die Antragstellerin

1. deutschen oder artverwandten Blutes ist und daß, wenn sie verheiratet ist, auch ihr Ehemann diese Voraussetzung erfüllt,
2. die staatliche Wochenpflegeprüfung bestanden hat,
3. politisch zuverlässig ist,
4. einen guten Leumund besitzt.

§ 3

(1) Die Anerkennung kann von der für den Wohnsitz der Wochenpflegerin zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn

1. wesentliche Voraussetzungen für die Erteilung der staatlichen Anerkennung irrigerweise als gegeben angenommen worden oder weggefallen sind,
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Wochenpflegerin die für die Ausübung ihres Berufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt.

(2) Die Anerkennung, die auf Grund des Abs. 1 zurückgenommen war, kann wiedererteilt werden, wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die eine Wiederaufnahme des Berufs unbedenklich erscheinen lassen.

(3) Vor der Zurücknahme oder der Wiedererteilung der Anerkennung ist die Reichshebammenschaft zu hören.

§ 4

(1) Staatlich anerkannte Wochenpflegeschulen sind die Landes-, Gau- und Provinzial-Hebammenlehranstalten sowie die Einrichtungen, denen die Genehmigung zur Ausbildung von Hebammen erteilt ist. Darüber hinaus können Entbindungsanstalten sowie Entbindungsabteilungen von allgemeinen Krankenhäusern auf Antrag der höheren Verwaltungsbehörde vom Reichsminister des Innern oder der von ihm beauftragten Stelle als Wochenpflegeschule anerkannt werden. Die staatliche Anerkennung kann vom Reichsminister des Innern zurückgenommen werden.

(2) Die Wochenpflegeschülerinnen sind vom Träger der Schule gegen Krankheit und Haftpflicht zu versichern. Die Versicherung gegen Krankheit muß bei dem vom Reichsarbeitsminister nach § 363a Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Träger der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn den Schülerinnen gegen den Träger der Schule ein Anspruch mindestens auf Krankenpflege in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkasse gewährleistet wird. Gegen Arbeitsunfall sind die Schülerinnen bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, soweit es sich jedoch um Anstalten der Gemeinden und Gemeindeverbände handelt, bei dem zuständigen Gemeindeunfallversicherungsverband zu versichern.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Wochenpflegeschulen, über die Zulassung zu ihrem Besuch, den Ausbildungsgang und die Wochenpflegeprüfung erläßt der Reichsminister des Innern im Verwaltungsweg.

§ 5

(1) Die Wochenpflegerin untersteht der Aufsicht des Gesundheitsamts.

(2) Die Berufsorganisation der Wochenpflegerinnen ist die Reichshebammenschaft.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Berufsausübung der Wochenpflegerinnen sowie über die Gebühren für ihre Leistungen erläßt der Reichsminister des Innern im Verwaltungsweg. Er kann entsprechende Bestimmungen auch für die Frauen erlassen, die, ohne Wochenpflegerin zu sein, gegen Entgelt Wöchnerinnen pflegen.

§ 6

(1) Eine Wochenpflegerin, die unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihr bei Ausübung ihres Berufs anvertraut worden oder sonst zugänglich geworden ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Eine unbefugte Offenbarung liegt nicht vor, wenn die Täterin das Geheimnis zur Erfüllung einer Pflicht preisgibt oder wenn sie dies zu einem nach gesundem Volksempfinden berechtigten Zweck tut und die Offenbarung das angemessene Mittel zur Erreichung des Zweckes ist.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

(4) Der Wochenpflegerin stehen Personen gleich, die in der Vorbereitung auf die Wochenpflegeprüfung stehen.

§ 7

(1) Die Berufsbezeichnung »Wochenpflegerin« darf nur führen, wer die staatliche Anerkennung als Wochenpflegerin besitzt.

(2) Wer unbefugt die Berufsbezeichnung »Wochenpflegerin« oder eine Bezeichnung führt, die geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, als ob die Trägerin die staatliche Anerkennung als Wochenpflegerin besitzt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 8

(1) Die staatliche Anerkennung als Wochenpflegerin, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach landesrechtlichen Vorschriften erteilt worden ist, gilt als Anerkennung im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung.

(2) Wer vor Inkrafttreten dieser Verordnung an einem Lehrgang für Wochenpflegerinnen an einer Hebammenlehranstalt oder einer Entbindungsanstalt oder -abteilung mit Erfolg teilgenommen hat, erhält auf Antrag die staatliche Anerkennung als Wochenpflegerin, sofern dieser Lehrgang mindestens sechs Monate gedauert hat oder sofern nach Beendigung des Lehrgangs die Wochenpflege mindestens ein Jahr lang unbeanstandet ausgeübt worden ist.

(3) Wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens fünf Jahre lang den Beruf einer Wochenpflegerin ausgeübt hat, ohne eine besondere Ausbildung hierzu erhalten zu haben, kann ohne den Besuch einer Wochenpflegeschule zur staatlichen Wochenpflegeprüfung zugelassen werden.

§ 9

(1) In § 165a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung wird als Nr. 5 eingefügt:

»5. selbständige (staatlich anerkannte) Wöchenpflegerinnen, die in ihrem Betrieb keine Angestellten beschäftigen.«

(2) Hinter § 475d der Reichsversicherungsordnung wird eingefügt:

»§ 475e

(1) Selbständige Wochenpflegerinnen (§ 165a Abs. 1 Nr. 5) haben selbst die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen.

(2) Der Grundlohn bemißt sich nach dem durchschnittlichen Jahreseinkommen aus der Wochenpflegetätigkeit. Im Mindestfall ist ein Jahreseinkommen von 1 200 Reichsmark zugrunde zu legen.«

(3) Hinter § 1 der Zweiten Verordnung über die Ausdehnung der Angestelltenversicherungspflicht vom 14. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 142) wird eingefügt:

»§ 1a

(1) Die (staatlich anerkannten) Wochenpflegerinnen, die für eigene Rechnung tätig sind, ohne in ihrem Betrieb Angestellte zu beschäftigen, stehen den im § 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes bezeichneten Personen gleich.

(2) Sie können für die Zeit, in der sie als selbständige Wochenpflegerinnen tätig gewesen sind, frühestens aber für die Zeit seit dem 1. Januar 1933, Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten nachentrichten. Die Beiträge sind durch Barzahlung oder Überweisung mindestens in der Gehaltsklasse C zu leisten; sie gelten für die Erfüllung der Wartezeit als Pflichtbeiträge.

(3) Das Recht, Beiträge nachzuentrichten, erlischt, wenn die Wochenpflegerin berufsunfähig wird, das sechzigste Lebensjahr vollendet oder stirbt. Es kann nur bis zum Ablauf des auf das Kriegsende folgenden Kalenderjahres ausgeübt werden. Bis zum Ablauf des Kalenderjahres 1943 steht die Vollendung des sechzigsten Lebensjahres der Nachentrichtung nicht entgegen.

(4) Hat eine Wochenpflegerin für die im Abs. 2 bezeichnete Zeit freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten entrichtet, so gelten sie für die Erfüllung der Wartezeit als Pflichtbeiträge.«

§ 10

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident), in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, in der Westmark und in Hamburg der Reichsstatthalter, im übrigen die Landesregierung.

§ 11

(1) Die Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Landesrechtliche Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Wochenpflegerinnen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1943.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Engel

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Rothenberger

Der Leiter der Partei-Kanzlei
M. Bormann

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Sozialversicherung in den besetzten Gebieten.

Vom 10. Februar 1943.

Auf Grund des § 1 Abs. 4 und des § 8 der Verordnung über die Sozialversicherung in den besetzten Gebieten vom 4. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 486) wird im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete, dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, dem Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete und dem Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete verordnet:

Zu § 1 Abs. 1, 2 und § 8 § 1

(1) Die in den besetzten Gebieten für die Sozialversicherung der deutschen Staatsangehörigen geltenden Vorschriften der Verordnung über die Sozialversicherung in den besetzten Gebieten vom 4. August 1941 — im folgenden »Verordnung« genannt — sind auch anzuwenden auf die in den besetzten Gebieten beschäftigten

a) deutschen Volkszugehörigen aus den eingegliederten Ostgebieten und die von dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 118) besonders bezeichneten ehemaligen polnischen und Danziger Staatsangehörigen,

b) deutschen Volkszugehörigen aus dem Bezirk Bialystok,

c) deutschen Volkszugehörigen aus dem Generalgouvernement,

d) deutschen Volkszugehörigen aus dem Elsaß, aus Lothringen und aus Luxemburg, sofern sie in diesen Gebieten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder im Besitz einer amtlichen Rückkehrerlaubnis nach dem Elsaß, nach Lothringen, nach Luxemburg oder nach dem Altreich sind,

e) Protektoratsangehörigen und Schutzangehörigen nichtpolnischen Volkstums, die auf Veranlassung deutscher Stellen in den besetzten Gebieten beschäftigt sind,

f) Ausländer (fremde Staatsangehörige und Staatenlose), die auf Veranlassung deutscher Stellen in den besetzten Gebieten beschäftigt sind.

(2) Die in den besetzten Gebieten für die Sozialversicherung der deutschen Staatsangehörigen geltenden Vorschriften der Verordnung sind nicht anzuwenden auf

a) die einheimischen Arbeitskräfte in den besetzten Gebieten,

b) die nicht im Abs. 1 Buchst. a genannten polnischen Arbeitskräfte aus den eingegliederten Ostgebieten, aus dem Bezirk Bialystok, aus dem Generalgouvernement und aus dem Reichskommissariat Ostland ohne Weißruthenien,

c) die Ostarbeiter (§ 1 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942, Reichsgesetzbl. I S. 419),

d) Juden und Zigeuner.

Die Chefs der deutschen Verwaltung in den besetzten Gebieten (Reichskommissare, Militärbefehlshaber) können mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers bestimmen, daß die Vorschriften der Verordnung auch auf andere ausländische Arbeitskräfte in den besetzten Gebieten keine Anwendung finden.

(3) Über die Sozialversicherung der nach Abs. 2 nicht den Vorschriften der Verordnung unterliegenden Arbeitskräfte aus den eingegliederten Ostgebieten, dem Bezirk Bialystok, dem Generalgouvernement und den besetzten Ostgebieten kann der Reichsarbeitsminister — hinsichtlich der Arbeitskräfte aus den besetzten Ostgebieten mit Zustimmung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete — besondere Bestimmungen treffen. Er kann in Einzelfällen zur Beseitigung von Härten die Anwendung der Vorschriften der Reichsversicherung, insbesondere der Vorschriften über Unfallversicherung, auf andere als die im Abs. 1 genannten Personen anordnen, und zwar auch für die Zeit vor dem 1. Januar 1941.

§ 2

Die Verordnung findet keine Anwendung auf die Beschäftigung bei Dienststellen des Auswärtigen Amts in den besetzten Gebieten, soweit nicht der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt etwas anderes bestimmt.

§ 3

(1) Ob deutsche Staatsangehörige, die schon vor der Besetzung in den besetzten Gebieten gewohnt haben, im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung bei einem deutschen Unternehmer beschäftigt sind, entscheidet in Zweifelsfällen der Chef der deutschen Verwaltung des betreffenden besetzten Gebiets.

(2) Die Chefs der deutschen Verwaltung in den besetzten Gebieten können mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers Näheres über die Anwendung des § 1 Abs. 1 der Verordnung bestimmen. Zur Anpassung an die in einzelnen besetzten Gebieten schon vor Verkündung der Verordnung ergangenen Anordnungen über die Sozialversicherung deutscher Staatsangehöriger und der ihnen gleichgestellten Personen sowie zur Regelung der Sozialversicherung der Grenzgänger können sie mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers auch Abweichendes bestimmen.

Zu § 1 Abs. 4 § 4

Die Zuständigkeit der Träger der Reichsversicherung in den besetzten Gebieten richtet sich nach folgenden Vorschriften:

1. In der Krankenversicherung wird die Zuständigkeit der Versicherungsträger durch die Erlasse des Reichsarbeitsministers bestimmt, die auf Grund der Verordnung über die Krankenversicherung im Ausland vom 26. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2175) und auf Grund des § 9 der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 206) ergangen sind; der Reichsarbeitsminister kann diese Erlasse ändern und ergänzen. Für die Krankenversicherung von Versicherten in knappschaftlichen Betrieben sind die von der Reichsknappschaft nach Nr. 5 bestimmten Bezirksknappschaften zuständig.

2 In der Unfallversicherung gilt folgendes:

a) Für die Unfallversicherung von Personen, die in den besetzten Gebieten in einem Unternehmen tätig sind, das eine Ausstrahlung eines inländischen Unternehmens darstellt, bleibt der Träger der reichsgesetzlichen Unfallversicherung zuständig, dem das betreffende Unternehmen im Reich angehört.

b) Für Versicherte in Unternehmen des Reichs oder in landwirtschaftlichen Unternehmen ist Versicherungsträger das Reich. Der Reichsarbeitsminister kann die Zuständigkeit des Reichs auf andere Unternehmen erstrecken. Für die Durchführung der Unfallversicherung in Unternehmen des Reichs (einschließlich der Deutschen Reichsbahn und der Reichspost) ist die für das betreffende Unternehmen im Reich zuständige Ausführungsbehörde zuständig. Für die Durchführung der Unfallversicherung in landwirtschaftlichen Unternehmen und in den vom Reichsarbeitsminister nach Satz 2 bestimmten Unternehmen ist die Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung zuständig.

c) Für Versicherte in Seeschiffahrts- oder anderen im § 1046 der Reichsversicherungsordnung genannten Unternehmen ist die See-Berufsgenossenschaft zuständig.

d) Für Versicherte, die im Dienste der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände stehen, ist diese Versicherungsträger.

e) Für alle nicht unter Buchst. a bis d fallenden Versicherten in den besetzten Gebieten ist die Tiefbau-Berufsgenossenschaft in Berlin zuständiger Versicherungsträger.

3. In der Invalidenversicherung sind zuständig:

a) für Beschäftigte in den besetzten französischen Gebieten die Landesversicherungsanstalt Westmark in Saarbrücken,

b) für Beschäftigte in den besetzten belgischen und niederländischen Gebieten die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf,

c) für Beschäftigte in Norwegen die Landesversicherungsanstalt Hansestadt Hamburg in Hamburg,

d) für Beschäftigte in den von deutschen Truppen besetzten Gebieten des früheren jugoslawischen Staates und Griechenlands die Landesversicherungsanstalt Graz in Graz,

e) für Beschäftigte in den besetzten Gebieten, für die nach der Art ihrer Beschäftigung im Reich die Reichsbahnversicherungsanstalt oder die Seekasse

zuständig wären, diese Versicherungsträger.

4. Für die Durchführung der Angestelltenversicherung ist die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zuständig.
5. Für die Durchführung der knappschaftlichen Rentenversicherung ist die Reichsknappschaft zuständig. Diese bestimmt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers die zuständigen Bezirksknappschaften.

§ 5

(1) Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus der Reichsversicherung, für die nach den reichsrechtlichen Vorschriften keine Versicherungsbehörde im Reich zuständig ist, entscheidet bis auf weiteres das Oberversicherungsamt in Berlin. Knappschaftliche Streitigkeiten entscheidet das Knappschafts-Oberversicherungsamt in Bonn. Der Reichsarbeitsminister kann weitere Oberversicherungsämter für zuständig erklären. Der Reichsverkehrsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister das besondere Oberversicherungsamt für die Beschäftigten in den besetzten Gebieten, für die nach der Art ihrer Beschäftigung im Reich die Reichsbahnversicherungsanstalt zuständig wäre.

(2) Trifft das Oberversicherungsamt im Spruch- oder Beschlußverfahren eine Entscheidung an Stelle des Versicherungsamts, so ist dagegen ein Rechtsmittel nur insoweit zulässig, als bei der Durchführung des Verfahrens nach den allgemeinen Vorschriften die Entscheidung des Oberversicherungsamts mit einem Rechtsmittel anfechtbar wäre.

Zu § 7

§ 6

Der unmittelbare Geschäftsverkehr der Träger, Verbände und Behörden der Reichsversicherung sowie der deutschen Verbände der Heilberufe mit ausländischen Behörden, Versicherungsträgern und deren Verbänden ist nur mit Zustimmung des für das betreffende Gebiet zuständigen Chefs der deutschen Verwaltung zulässig.

Zu § 9

§ 7

(1) Für die Zeit bis zum 1. September 1941 brauchen — unbeschadet des Bestehens eines Versicherungsverhältnisses — auf Grund einer Beschäftigung in den besetzten Gebieten keine Beiträge zur Reichsversicherung und zum Reichsstock für Arbeitseinsatz geleistet zu werden. Soweit bereits Beiträge entrichtet sind, werden sie mit Ausnahme der Beiträge zur Krankenversicherung auf Antrag erstattet, sofern dem Versicherten nicht bereits auf Grund der in den besetzten Gebieten bis zum 1. September 1941 zurückgelegten Versicherungszeiten Leistungen bewilligt worden sind. Der Antrag auf Beitragserstattung muß spätestens am 1. Juli 1943 bei einem deutschen Versicherungsträger oder bei einer deutschen Behörde oder Dienststelle eingegangen sein. Für die Zeit vom 1. September 1941 bis zum Beginn des auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden Kalendermonats können die Träger der Reichsversicherung und der Reichsstock für Arbeitseinsatz zur Vermeidung von Härten oder zur Ersparung von Verwaltungsaufwand auf die Nachentrichtung von Beiträgen verzichten.

(2) Soweit einem Versicherten, der Anspruch auf Leistungen der Reichsversicherung hat, auf Grund desselben Versicherungsfalles auch Leistungen von einem Träger der Sozialversicherung in den besetzten Gebieten gewährt werden, sind diese Leistungen auf die Leistungen der Reichsversicherung anzurechnen, sofern die Anrechnung nicht durch besondere Vorschriften oder zwischenstaatliche Vereinbarungen ausgeschlossen ist.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1941 in Kraft. Sie gilt nicht in den besetzten Ostgebieten und in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains. In den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains ist auch die Verordnung über die Sozialversicherung in den besetzten Gebieten vom 4. August 1941 nicht anzuwenden.

(2) Soweit für die nach § 1 der Reichsversicherung unterliegenden Arbeitskräfte, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, in der Zeit bis zum Beginn des auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden Kalendermonats die Sozialversicherung in anderer Weise durchgeführt worden ist, verbleibt es dabei.

Berlin, den 10. Februar 1943.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 16. Februar 1943	Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
13. 2. 43	Durchführungsbestimmungen (DB.) zur Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts	93

Im Teil II, Nr. 5, ausgegeben am 16. Februar 1943, sind veröffentlicht: Elfte Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Sechzehnten Zusatzvereinbarung zum deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr.

Durchführungsbestimmungen (DB.) zur Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts.

Vom 13. Februar 1943.

Auf Grund des § 18 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 580) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes:

Zu § 1

1. Der Beamte hat während einer Beschäftigung nach § 1 allen Anordnungen der Beschäftigungsbehörde Folge zu leisten. Für die Ausübung der Dienststrafbefugnis gilt Nr. 5 der Durchführungsverordnung (DV.) vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 690) zu § 24 der Reichsdienststrafordnung (RDStO.) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 71).

2. Die Vorschrift der Nr. 4 der Zweiten Durchführungsverordnung (2. DV.) vom 13. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1421) zu § 2 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG.) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) gilt bei Beschäftigungen nach § 1 sinngemäß.

3. Zu Abs. 2: Beamte, die zu einer Gruppe von Beamten mit Dienstbezügen, die nicht mit den Besoldungsgruppen der Reichsbesoldungsordnung übereinstimmen, gehören (z. B. Berufsschuldirektoren), können auch in ein ihrem bisherigen Amt entsprechendes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit niedrigerem Endgrundgehalt als dem des bisherigen Amtes — sei es bei demselben oder bei einem anderen Dienstherrn — versetzt werden. Sie behalten alsdann ihre Dienstbezüge einschließlich etwaiger ruhegehaltfähiger Zulagen sowie die bisherige Amtsbezeichnung, falls nicht die Amtsbezeichnung des neuen Amtes gleichwertig ist.

4. § 1 ist am 5. September 1939 in Kraft getreten.

Zu § 2

1. Zu Abs. 3: Der letzte Satz ist anzuwenden auf einen gemäß Abs. 1 oder 2 im Dienste belassenen, verheirateten weiblichen Beamten, auch wenn er weniger als fünfzehn Dienstjahre zurückgelegt hat.

2. Zu Abs. 4:

a) Der ehemalige weibliche Beamte ist als Angestellter oder Arbeiter in den Dienst zu stellen, wenn die Dienstbezüge, die er bei seiner Entlassung bezogen hat, nicht nach einer Besoldungsgruppe der seit dem 1. Oktober 1927 geltenden Reichsbesoldungsordnungen A oder B oder einer ihnen angeglichenen Besoldungsordnung bemessen sind oder wenn die den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Buchst. b bis d oder des § 6 Abs. 3 entsprechenden Tatbestände vorliegen.

b) Ein nach Abs. 4 in den Dienst eingestellter ehemaliger weiblicher Beamter darf nicht planmäßig angestellt werden.

c) Neben der Abfindung wird kein Übergangsgeld und damit auch kein Unterhaltsbeitrag gewährt (§ 76 Abs. 3 DBG.).

3. § 2 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 sind am 5. September 1939, die anderen Bestimmungen am 20. Oktober 1942 in Kraft getreten.

Zu § 3

1. § 3 Abs. 1 betrifft nur diejenigen Fälle, in denen der Beamte kraft gesetzlicher Vorschrift in den Ruhestand treten würde, ohne daß es einer Verfügung der Behörde bedarf; die §§ 71 bis 76 DBG. werden hierdurch also nicht berührt.

2. Über den durch § 3 Abs. 2 zugelassenen Rahmen hinaus ist die Neuschaffung von Beamtenstellen, insbesondere zur Überführung von Angestellten in das Beamtenverhältnis, unzulässig.

3. Ernennungsbehörde ist die für die Beförderung zuständige Behörde.

4. Die im § 3 Abs. 3 vorgesehene Feststellung trifft, soweit sie durch die oberste Reichsbehörde zu erfolgen hat, an deren Stelle bei Beamten der zum unmittelbaren Geschäftsbereich des Preußischen Ministerpräsidenten gehörenden Verwaltungen und Betriebe der Preußische Ministerpräsident, bei Beamten der zum Geschäftsbereich des Preußischen Finanzministers gehörenden Verwaltungen und Betriebe der Preußische Finanzminister.

5. An Stelle der im § 3 Abs. 3 Satz 1 vorgesehenen Frist von drei Jahren treten für Polizeivollzugsbeamte die in der vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz vom 26. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 858) zu § 3 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. d bestimmten Fristen (vgl. auch Runderlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern über Beförderung von Polizeivollzugsbeamten vom 5. Juni 1940, Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern – MBliV. – S. 1097).

6. Zu Abs. 4: Versetzungen von Wartestandsbeamten in den Ruhestand, die bis zum 20. Oktober 1942 gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 1 DBG. erfolgt sind, werden durch die neue Vorschrift nicht berührt.

7. Vom 1. Januar 1942 ab brauchen Entlassungen von Beamten auf Widerruf auf Grund des § 61 Satz 1 zweiter Halbsatz DBG. bis auf weiteres nicht ausgesprochen zu werden.

8. § 3 Abs. 1, 2, 3 und 4 sind am 5. September 1939 in Kraft getreten, mit Ausnahme von Abs. 4 Halbsatz 2, der seit 20. Oktober 1942 in Kraft ist.

Zu § 4

1. Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 liegen vor, wenn es sich um eine Krankheit, Verwundung oder sonstige Beschädigung im Sinne des § 2 des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes (EWFVG.) vom 6. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1217) handelt.

2. § 4 ist am 5. September 1939 in Kraft getreten.

Zu § 5

1. Ruhestandsbeamte, die am 5. September 1939 das siebzigste Lebensjahr vollendet hatten, sind nicht meldepflichtig. Werden sie wiederverwendet, so sollen sie in der Regel nur als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt werden, es sei denn, daß an ihrer Verwendung als Beamter auf Widerruf ein dringendes dienstliches Interesse besteht.

2. Ein als Beamter auf Widerruf in den Dienst gestellter Ruhestandsbeamter braucht nicht deshalb entlassen zu werden, weil er das siebzigste Lebensjahr vollendet hat.

3. Bei der Wiederverwendung von Ruhestandsbeamten ist zu prüfen, ob die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Begründung des Beamtenverhältnisses (§§ 25, 26 DBG.) erfüllt sind. Von eingehenden Ermittlungen kann jedoch abgesehen werden, wenn keine Zweifel, insbesondere hinsichtlich der Abstammung des Ruhestandsbeamten und seiner Ehefrau sowie der politischen Zuverlässigkeit bestehen.

4. Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, Reichsgesetzbl. I S. 1333) sind von jeder Wiederverwendung ausgeschlossen. Für Ruhestandsbeamte, die Mischling (ersten oder zweiten Grades) oder mit einem Ehegatten, der Jude oder Mischling ist, verheiratet sind, gilt § 25 Abs. 3 DBG.

5. (1) Ehemalige Beamte, die auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (BBG.) vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) in der Fassung des Gesetzes vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 655) oder der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums (BBV.) vom 31. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 607) entlassen oder in den Ruhestand versetzt worden sind, dürfen im öffentlichen Dienst nur beschäftigt werden, wenn der für die Beschäftigungsbehörde zuständige Gauleiter — bei obersten Reichsbehörden durch Vermittlung der Partei-Kanzlei —, bei einer Verwendung im höheren Dienst der Leiter der Partei-Kanzlei zugestimmt hat.

(2) Das gleiche gilt für Ruhestandsbeamte, die als Behördenvorstand, dessen ständiger Vertreter, als Personalsachbearbeiter oder in Stellen, deren Inhaber nach § 44 DBG. jederzeit in den Wartestand versetzt werden können, wiederverwendet werden sollen.

(3) Machen dringende Gründe die sofortige Wiederverwendung eines ehemaligen Beamten notwendig, so kann sie vorläufig vorgenommen werden. Die Zustimmung der zuständigen Parteidienststelle ist alsbald nachzuholen.

(4) Wird die Verwendung eines ehemaligen Beamten, der nach §§ 2, 2a, 4 BBG. oder nach § 4 BBV. in den Ruhestand versetzt oder entlassen worden ist, beabsichtigt, so ist vor der Anhörung der Partei die Entscheidung der für die Beschäftigungsbehörde oder -dienststelle zuständigen obersten Dienst- oder Aufsichtsbehörde auf dem Dienstweg einzuholen.

6. § 5 ist am 5. September 1939 in Kraft getreten.

Zu § 6

1. Ein Rechtsanspruch auf Verwendung als Beamter auf Widerruf besteht nicht.

2. Die Einberufung von Ruhestandsbeamten gemäß § 6 Abs. 1 wird von dem Leiter der Beschäftigungsbehörde verfügt. Behördenleiter selbst werden von der vorgesetzten Dienstbehörde oder der Aufsichtsbehörde in den Dienst gestellt. In Stellen, deren Inhaber nach § 44 DBG. jederzeit in den Wartestand versetzt werden können, dürfen Ruhestandsbeamte nur durch Verfügung oder mit Zustimmung der zuständigen obersten Reichsbehörde verwendet werden. Für die Vereidigung gilt DV. Nr. 3 zu § 4 DBG.

3. Abweichend von der Vorschrift des § 6 Abs. 3 kann ein Ruhestandsbeamter als Beamter auf Widerruf in den Dienst gestellt werden, wenn dringende dienstliche Gründe dies erfordern.

4. Für die schriftliche Mitteilung gemäß § 6 Abs. 5 wird folgender Wortlaut empfohlen:

»Auf Grund des § 6 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 580) werden Sie mit Wirkung vom ..... unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Beamter auf Widerruf in den Dienst gestellt.

Sie werden der ..... (Behörde) zur Beschäftigung zugewiesen [oder: Ich beauftrage Sie mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des ..... (Behördenleiters, Abteilungsleiters usw.) in .....].

Während dieser Verwendung führen Sie die Amtsbezeichnung ..... ohne den Zusatz „a. D.". Ihre Bezüge regeln sich nach § 7 der genannten Verordnung.«

5. Ruhestandsbeamte, die entgegen den Vorschriften des § 6 Abs. 1 bis 3 als Beamte auf Widerruf in den Dienst gestellt worden sind, sind durch Widerruf zu entlassen. Sie können als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt werden; ihre Bezüge für die Zeit der Verwendung sind so zu regeln, als ob sie von vornherein als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt worden wären, überhobene Bezüge sind zu belassen. In diesen Fällen gilt für eine Neufestsetzung des Ruhegehalts nur § 11.

6. Für die Anwendung der Verordnung macht es keinen Unterschied, ob der Ruhestandsbeamte erst nach dem 5. September 1939 auf Grund der Verordnung oder schon vorher als Angestellter oder Arbeiter in den öffentlichen Dienst eingestellt worden ist.

7. § 6 ist am 5. September 1939 in Kraft getreten.

Zu § 7

1. Die Vorschriften des § 7 gelten nur bei solchen Ruhestandsbeamten und ehemaligen weiblichen Beamten, die als Beamte auf Widerruf in den Dienst gestellt werden.

2. Die Bezüge nach § 7 erhält der Beamte auch, wenn er in einer Tätigkeit beschäftigt wird, die seiner früheren Amtstätigkeit nicht gleichwertig ist.

3. Da nach § 7 Abs. 2 Satz 1 die Versorgungsbezüge in voller Höhe ruhen, ist die Vorschrift der DV. Nr. 9 zu § 127 DBG. bei Ruhestandsbeamten, die als Beamte auf Widerruf in den Dienst gestellt werden, nicht anzuwenden.

4. Gesetzliche Vorschrift im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 2 ist z. B. § 63 des preußischen Schutzpolizeibeamtengesetzes vom 16. August 1922 (Preuß. Gesetzsamml. S. 251).

5. Die Erstattungspflicht nach § 7 Abs. 3 besteht für die volle Dauer dieser Verwendung des Ruhestandsbeamten bei dem neuen Dienstherrn, soweit sie nach dem 31. August 1939 stattgefunden hat, einschließlich der Zeit, für die Sterbegeld gezahlt ist. Für Ruhestandsbeamte, die nur als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt werden, gelten die allgemeinen Ruhensvorschriften; eine Erstattung von Versorgungsbezügen kommt insoweit nicht in Frage. Zwischen Reich und Ländern findet eine Erstattung nicht statt.

6. Zu Abs. 4: Zu den Dienstbezügen rechnet auch die nichtruhegehaltfähige Zulage nach § 8. Die Beschäftigungsbehörde hat das Sterbegeld anzuweisen, zu zahlen und zu buchen.

7. Zu Abs. 5: Die neuen Bezüge sind ab 1. November 1942 zu zahlen. Weibliche Beamte, die als außerplanmäßige Beamte ausgeschieden waren, erhalten von dem Zeitpunkt ab, zu dem bei Zusammenrechnung der alten und der neuen Dienstzeit die vorgeschriebene außerplanmäßige Dienstzeit abgeleistet worden wäre, die Bezüge der planmäßigen Beamten.

8. § 7 Abs. 1 bis 4 sind mit Wirkung vom 5. September 1939 in Kraft getreten, jedoch sind im Falle des Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz und Abs. 1 letzter Satz Mehrzahlungen erst ab 1. Juli 1942 zu leisten. Abs. 5 ist am 20. Oktober 1942 in Kraft getreten.

Zu § 8

1. § 8 ist auch anzuwenden auf Beamte auf Widerruf, die über den Zeitpunkt der Altersgrenze hinaus im Amt belassen sind (DB. 7 zu § 3).

2. Voraussetzung für die Gewährung der Zulage ist, daß die Arbeitskraft des Beamten voll in Anspruch genommen ist, nicht erforderlich ist eine ununterbrochene Tätigkeit.

3. Die Tätigkeit des Beamten, die für die Bemessung der Zulage maßgebend ist, wird erst ab dem Zeitpunkt berücksichtigt, in dem die beiden Voraussetzungen für die Gewährung der Zulage erfüllt sind: Ablauf des Monats, in dem der Beamte das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat und zweijähriger Bezug des Endgrundgehalts. Der früheste Zeitpunkt ist der 5. September 1939. Die Zeit, die ein Beamter vor dem 5. September 1939 nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres im Dienst zurückgelegt hat, wird nicht berücksichtigt.

4. (1) Als Endgrundgehalt im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Einzelgehalt. Der im Dienst belassene Beamte oder wieder eingestellte Ruhestandsbeamte muß das Einzelgehalt mindestens zwei Jahre lang bezogen haben.

(2) Erhält ein Beamter für seine Person die Dienstbezüge einer höheren Besoldungsgruppe, so ist das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe, aus der er seine Bezüge erhält, maßgebend.

5. (1) Der Beamte muß die Dienstbezüge aus dem Endgrundgehalt zwei Jahre lang tatsächlich bezogen haben, es genügt nicht, daß er das Ruhegehalt oder Wartegeld aus dem Endgrundgehalt bezogen hat.

(2) Verliert ein Beamter die bereits bezogene Zulage, weil er in eine Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt aufsteigt, so erhält er eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den bisherigen Dienstbezügen einschließlich der Zulage und den Dienstbezügen aus der neuen Besoldungsgruppe einschließlich einer etwaigen neuen Zulage.

6. Bei der Berechnung der Höhe der Zulagen bleiben nichtruhegehaltfähige Bezüge — z. B. Kinderzuschläge, Dienstaufwandsentschädigungen — außer Ansatz, der örtliche Sonderzuschlag ist jedoch zu berücksichtigen. Derjenige Wohnungsgeldzuschuß ist zugrunde zu legen, der in den Dienstbezügen des Beamten enthalten ist, nicht etwa allgemein der Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse B (§ 36 Reichsbesoldungsgesetz).

7. Die Zulage wird aus dem Monatsbetrag der gekürzten Dienstbezüge errechnet. Sie ist vom Ersten des Monats an zu zahlen, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung oder Erhöhung erfüllt sind. Wenn bisher anders verfahren ist, hat es dabei für die Vergangenheit zu bewenden.

8. Bei Ruhestandsbeamten, die zunächst als Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst beschäftigt waren, dann aber als Beamte auf Widerruf in das Beamtenverhältnis berufen sind, ist bei der Bemessung der Zulage die seit dem 5. September 1939 im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis verbrachte Zeit zu berücksichtigen.

9. § 8 ist mit Wirkung vom 5. September 1939 in Kraft getreten, Mehrzahlungen sind jedoch erst ab 1. Juli 1942 zu leisten.

Zu den §§ 7 und 8

Zum Ausgleich dafür, daß die als Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst verwendeten Ruhestandsbeamten nicht unter die Bestimmungen der §§ 7 und 8 fallen, insbesondere während ihrer Verwendung nicht in den Dienstaltersstufen aufsteigen (§ 7) und ferner die nichtruhegehaltfähige Zulage nach § 8 nicht erhalten, wird bestimmt:

Bei einem Ruhestandsbeamten, der als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst verwendet ist, erhöht sich ab 1. Juli 1942 der nach § 127 DBG. als Kürzungsgrenze ermittelte, gegebenenfalls nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzte Betrag um zehn vom Hundert und nach Ablauf des Monats, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, um fünfzehn vom Hundert. Bei Versorgungsempfängern mit Bezügen nach früherem österreichischen oder sonstigem fremden Recht ist der Erlaß vom 5. November 1940 (Reichshaush.- u. Besoldungsbl. S. 286) zu berücksichtigen. Der Monatsbetrag der Erhöhung wird auf volle Reichsmark aufgerundet. Die in der Durchführungsvorschrift Nr. 9 zu § 127 DBG. vorgesehene Grenze von dreihundert Reichsmark wird dadurch nicht erhöht.

Dasselbe gilt für Wartestandsbeamte, die als Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst verwendet sind.

Voraussetzung für die Gewährung des Ausgleichs ist, daß die Arbeitskraft des Ruhestandsbeamten voll in Anspruch genommen ist.

Zu § 9

1. Der durch Widerruf entlassene Ruhestandsbeamte erhält die ihm nach § 7 der Verordnung zustehenden Bezüge bis zum Ende des Monats, in dem ihm der Widerruf mitgeteilt worden ist (§ 62 Abs. 2 Satz 1 DBG.).

2. Das Ruhegehalt ist auch neu festzusetzen, wenn der Ruhestandsbeamte zwar bei Eintritt in den Ruhestand den Höchstbetrag des Ruhegehalts schon erreicht hatte, die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aber gemäß § 7 Abs. 1 verbessert worden sind.

3. Unter § 9 Abs. 2 letzter Satz fallen nur solche Ruhestandsbeamte, die vor dem 1. April 1937 als Landrat in den Ruhestand getreten sind.

4. (1) Bei der Neufestsetzung des Ruhegehalts gemäß § 9 Abs. 2 sind Verbesserungen auf Grund des § 7 Abs. 1 letzter Satz nur zu berücksichtigen, wenn der als Beamter auf Widerruf eingestellte Ruhestandsbeamte mindestens sechs Monate verwendet war oder während seiner Verwendung gestorben ist. In die Frist von sechs Monaten, die nicht zusammenhängend zurückgelegt zu sein braucht, ist die Zeit einzurechnen, während der der Ruhestandsbeamte vorher seit dem 5. September 1939 als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst beschäftigt war.

(2) Neufestsetzungen von Ruhegehältern für Ruhestandsbeamte, die nach ihrer Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf vor dem 20. Oktober 1942 vorgenommen worden sind, bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

5. Zu Abs. 4: Ob der Ruhestandsbeamte zu den im § 112 Nr. 1 oder Nr. 2 DBG. aufgeführten Beamten zu zählen ist, richtet sich nach dem Rechtsstand zur Zeit seiner Versetzung in den Ruhestand, d. h. ob er zu jener Zeit Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit war und ein aufsteigendes Gehalt bezogen hat oder als Beamter auf Widerruf sich in einer Planstelle mit aufsteigendem Gehalt befand, oder aber als Beamter auf Widerruf Diäten bezogen hat.

6. Auf den Arbeitsunfall eines als Angestellten oder Arbeiter beschäftigten Ruhestandsbeamten finden die Bestimmungen der §§ 537 ff. der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 107) Anwendung.

7. § 9 ist mit Wirkung vom 5. September 1939 in Kraft getreten. Mehrzahlungen nach Abs. 2 und 3 sind erst ab 1. Juli 1942 und im Falle des Abs. 4 Satz 1 ab 1. Juli 1941 zu leisten.

Zu § 10

1. Maßgebend für die Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 10 Abs. 1 Buchst. a oder Buchst. b ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles (Todestag, Tag der Versetzung in den Ruhestand, Tag der Entlassung eines Beamten ohne Dienstbezüge). Durch weiteren Zeitablauf während des Versorgungsbezuges wird die einmal getroffene Entscheidung nicht mehr beeinflußt.

2. Besoldungsgruppe im Sinne des § 10 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit § 112 Nr. 1 DBG. ist die Eingangsgruppe der Laufbahn.

3. Regelmäßige Gesamtdienstzeit im Sinne des Abs. 1 Buchst. a ist die Zeit des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes, die für den Jahrgang übliche außerplanmäßige Dienstzeit sowie die Reichsarbeits- und Wehrdienstzeit, soweit sie nicht bereits vor Eintritt in den Vorbereitungsdienst abgeleistet ist. Regelmäßige Vorbereitungszeit im Sinne des Abs. 1 Buchst. b ist die Zeit, die in den §§ 22 und 29 der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten (RVL.) vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 371) sowie in den auf Grund des § 11 RVL. ergangenen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

4. Zu Abs. 2:

a) An Stelle der Nr. 17 der Bestimmungen vom 16. Dezember 1933 (Reichsbesoldungsbl. S. 200) tritt vom 1. Januar 1943 ab Nr. 13 der Bestimmungen des Reichsministers der Finanzen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 11. September 1942 (Reichshaush.- u. Besoldungsbl. S. 184).

b) Reichsbahnbeamten wird an Stelle der Reisebeihilfen nach Nr. 13 der Bestimmungen des Reichsministers der Finanzen vom 11. September 1942 freie Fahrt gewährt. Reisen von abgeordneten Reichsbahnbeamten zum Besuch der Familie gelten dann als Dienstreisen im Sinne des § 107 Abs. 2 Nr. 1 DBG., wenn im Falle des Wegfalls der freien Fahrt Reisebeihilfen nach Nr. 13 zu gewähren wären. Wochenendfahrten, für die freie Fahrt gewährt wird, gelten nicht als Dienstreisen.

c) § 10 Abs. 2 findet auch auf die Reise eines versetzten Beamten zum Besuch der Familie entsprechende Anwendung (Vereinfachung des Umzugskostenrechts; hier: Trennungsentschädigung, vom 11. September 1942 Nr. 1 Abs. 4, Reichshaush.- u. Besoldungsbl. S. 186).

5. § 10 ist mit Wirkung vom 5. September 1939 in Kraft getreten, Mehrzahlungen sind erst ab 1. Juli 1941 zu leisten.

Zu § 11

1. Voraussetzung für die Anwendung der Vorschrift ist, daß die Arbeitskraft des Ruhestandsbeamten voll in Anspruch genommen ist.

2. Die sechsmonatige Beschäftigungszeit braucht nicht zusammenhängend zurückgelegt zu sein.

3. § 11 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Ruhestandsbeamte seit dem 1. September 1939 ein Amt in der NSDAP. oder ihren Gliederungen hauptberuflich bekleidet hat.

4. § 11 ist mit Wirkung vom 5. September 1939 in Kraft getreten.

Zu § 12

1. Zu den Abs. 1 und 2: Der Beamte oder Ruhestandsbeamte muß den Höchsthundertsatz des Ruhegehalts (§ 89 Abs. 1 vorletzter Satz DBG.) bereits erreicht haben.

2. Zu Abs. 2: Voraussetzung ist, daß die Arbeitskraft des Ruhestandsbeamten voll in Anspruch genommen ist.

3. Bei Ruhestandsbeamten, deren Ruhegehalt nach § 179 Abs. 6 DBG. festgesetzt ist, kann sich der Höchsthundertsatz des Ruhegehalts nicht über 100 vom Hundert hinaus erhöhen.

4. § 12 findet entsprechend Anwendung auf Ruhestandsbeamte, die nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres ein Amt in der NSDAP. oder ihren Gliederungen hauptberuflich bekleiden.

5. Das neu festgesetzte Ruhegehalt ist ab dem auf den Tag der Entlassung folgenden Monatsersten zu zahlen.

6. § 12 ist mit Wirkung vom 5. September 1939 in Kraft getreten.

Zu den §§ 11 und 12

Die Anwendung der Vorschriften der §§ 11 und 12 auf Versorgungsberechtigte mit Bezügen nach früherem österreichischen oder sonstigem fremden Recht regelt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen durch Erlaß.

Zu § 13

Die Vorschrift ist am 20. Oktober 1942 in Kraft getreten.

Zu § 15

1. § 15 Abs. 1 und 2 sind Kannbestimmungen. Sie kommen erst zur Anwendung, nachdem der ehemalige Beamte aus der Wiederverwendung im öffentlichen Dienst oder aus dem Wehrdienst ausgeschieden ist. Die Bewilligung erfolgt auf Antrag des ehemaligen Beamten oder seiner Hinterbliebenen. Die zuständige Dienststelle hat die Hinterbliebenen hierbei zu beraten und zu unterstützen.

2. (1) Zu Buchst. a: Die Bewährung ist nach der fachlichen und der politischen Seite zu prüfen. Es sind ein Dienstleistungszeugnis des unmittelbaren Dienstherrn und eine politische Beurteilung bei dem zuständigen Gauleiter, für Beamte des höheren Dienstes bei dem Leiter der Partei-Kanzlei einzuholen.

(2) Zu Buchst. b: Der Nachweis ist durch Militärpapiere zu führen. Ferner ist eine politische Beurteilung wie zu Buchst. a einzuholen.

3. Bei der Errechnung des Höchstbetrages, bis zu dem das Ruhegehalt (Ruhegenuß) erhöht werden kann, sind die Verbesserungen nach den §§ 9, 11, 12 Abs. 2 zu berücksichtigen. Dienstzeiten, die nach den §§ 9 bis 11 BBG. nicht berücksichtigt werden konnten, können nachträglich nicht angerechnet werden.

4. Nach § 4 BBG. entlassene oder nach § 4 BBV. in den Ruhestand versetzte Beamte, denen ein Ruhegehalt (Ruhegenuß) nicht gewährt ist, weil sie nicht mindestens eine zehnjährige Dienstzeit vollendet hatten (§§ 8, 9 BBG., § 4 Abs. 1 Satz 3 BBV.), können durch eine Wiederverwendung im öffentlichen Dienst nachträglich einen Anspruch auf Ruhegehalt oder Ruhegenuß nicht erwerben.

5. Zu Abs. 2: Da diese ehemaligen Beamten nicht Ruhestandsbeamte sind (DV. Nr. 8 zu § 184 DBG.), können bei der Festsetzung der Versorgung die §§ 9, 11, 12 Abs. 2 keine Anwendung finden.

6. § 15 ist mit Wirkung vom 5. September 1939 in Kraft getreten, Mehrzahlungen sind erst ab 1. Juli 1942 zu leisten.

Schlußbestimmung

Die Durchführungsbestimmungen (DB.) zur Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 15. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 796) werden aufgehoben.

Berlin, den 13. Februar 1943.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 18. Februar 1943	Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
11. 2. 43	Verordnung über die Herstellung von Arzneifertigwaren	99
17. 2. 43	Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der Zeitbeamten im Dienste der Gemeinden und Gemeindeverbände	100
10. 2. 43	Einundzwanzigste Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch	100

Verordnung über die Herstellung von Arzneifertigwaren.
Vom 11. Februar 1943.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Die Herstellung neuer Arzneifertigwaren (Spezialitäten) wird mit sofortiger Wirkung verboten.

§ 2

Arzneifertigwaren (Spezialitäten) im Sinne der Verordnung sind Stoffe und Zubereitungen, die zur Verhütung, Linderung oder Beseitigung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder Beschwerden bei Mensch oder Tier bestimmt sind, in abgabefertiger Packung in den Verkehr gelangen und durch besondere Bezeichnung oder Aufmachung als Erzeugnisse bestimmter Hersteller gekennzeichnet sind.

§ 3

Eine Arzneifertigware ist neu im Sinne des § 1, wenn sie bei Inkrafttreten dieser Verordnung nicht im Verkehr war.

§ 4

Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und, soweit sein Geschäftsbereich berührt wird, mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen vom Verbot des § 1 zulassen.

§ 5

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich dieser Verordnung oder ihren Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

(2) Neben der Strafe kann auf Einziehung oder Vernichtung der Arzneifertigware, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, in schweren Fällen auf Schließung des Betriebes erkannt werden.

§ 6

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und, soweit sein Geschäftsbereich berührt wird, mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 11. Februar 1943.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der Zeitbeamten im Dienste der Gemeinden und Gemeindeverbände. Vom 17. Februar 1943.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der Zeitbeamten im Dienste der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 11. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2019) in der Fassung der Ergänzungsverordnung hierzu vom 15. Januar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 32) ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Die Amtszeit der Zeitbeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung vom 11. Oktober 1939 abläuft, wird bis auf weiteres verlängert.
2. Die Verlängerung der Amtszeit steht einer Wiederberufung der Zeitbeamten auf die gesetzlich vorgeschriebene Amtszeit nicht entgegen.
3. Die für die Berufung der Zeitbeamten zuständige Behörde kann die Amtszeit hauptamtlicher Zeitbeamten, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung vom 11. Oktober 1939 abgelaufen ist oder abläuft, mit der Wirkung für beendet erklären, daß der Beamte damit in den Ruhestand versetzt ist. Sie kann ehrenamtliche Zeitbeamte, deren Amtszeit nach dem Inkrafttreten der Verordnung vom 11. Oktober 1939 abgelaufen ist oder abläuft, verabschieden.

§ 2

Die Verordnung tritt am 20. Februar 1943 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1943.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Einundzwanzigste Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch Vom 10. Februar 1943

Auf Grund von § 21 Absatz 2 der Reichsschuldenordnung in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung zur Ergänzung der Reichsschuldenordnung vom 29. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1156) habe ich bestimmt, daß den Schuldverschreibungen nach § 21 Absatz 1 der Reichsschuldenordnung und den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) weiter gleichzusetzen sind die

$3^1/_2$ %igen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1943, Folge I.

Die Schatzanweisungen können somit ebenfalls in das Reichsschuldbuch eingetragen werden.

Berlin, 10. Februar 1943

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Bayrhoffer

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Februar 1943	Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
4. 2. 43	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Handwerksrecht in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	101
13. 2. 43	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Betreuung von Kindern deutscher Wehrmachtangehöriger in den besetzten Gebieten	102
17. 2. 43	Verordnung über die Neufassung der Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren	104

Im Teil II, Nr. 6, ausgegeben am 19. Februar 1943, ist veröffentlicht: Verordnung über die Einführung der vereinfachten Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung.

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Handwerksrecht in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Vom 4. Februar 1943.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird verordnet:

Natürliche Personen, deren Eintragung in der Handwerksrolle nach § 1 der Verordnung über das Handwerksrecht in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet vom 2. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1200) nur aufrechterhalten bleibt, wenn sie die Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 15) — Ablegung der Meisterprüfung oder Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen — nachweisen, bleiben bis auf weiteres auch ohne Erfüllung dieser Voraussetzungen in der Handwerksrolle eingetragen.

Berlin, den 4. Februar 1943.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Betreuung von Kindern deutscher Wehrmachtangehöriger in den besetzten Gebieten.

Vom 13. Februar 1943.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Betreuung von Kindern deutscher Wehrmachtangehöriger in den besetzten Gebieten vom 28. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 488) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern sowie den Reichskommissaren für die besetzten norwegischen und niederländischen Gebiete verordnet:

§ 1

Die Entscheidung über die Feststellung der Vaterschaft wird den Wehrmachtgerichten als Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen.

§ 2

(1) Für die Entscheidung ist ein Wehrmachtgericht des Wehrmachtteils zuständig, dem der als Vater bezeichnete Soldat oder Wehrmachtbeamte angehört oder angehört hat. Die örtliche Zuständigkeit regeln die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile im Benehmen mit den Wehrmachtbefehlshabern in Norwegen und den Niederlanden.

(2) Das Wehrmachtgericht entscheidet in der Besetzung mit einem richterlichen Wehrmachtbeamten.

§ 3

(1) Der Antrag auf Feststellung, wer als Vater des Kindes gilt, kann von der Mutter gestellt werden.

(2) Die Mutter kann die Feststellung auch beantragen, wenn der als Vater bezeichnete Wehrmachtangehörige aus der Wehrmacht entlassen, gefallen oder verstorben ist.

(3) Ist die Mutter verstorben, geschäftsunfähig oder sonst an der Antragstellung verhindert, so steht das Antragsrecht dem Vormund des Kindes zu.

(4) Das Wehrmachtgericht beschränkt seine Ermittlungen darauf, ob der in dem Antrag bezeichnete Wehrmachtangehörige als Vater des Kindes gilt.

§ 4

(1) Als Vater des Kindes gilt, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat, es sei denn, daß auch ein anderer ihr innerhalb dieser Zeit beigewohnt hat. Eine Beiwohnung bleibt jedoch außer Betracht, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat.

(2) Als Empfängniszeit gilt die Zeit vom einhunderteinundachtzigsten bis zum dreihundertundzweiten Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes einschließlich dieser beiden Tage.

§ 5

Die Mutter oder der Vormund (§ 3) müssen sich bei der Antragstellung und in dem Verfahren vor dem Wehrmachtgericht durch die von den Reichskommissaren für die besetzten norwegischen oder niederländischen Gebiete bezeichneten Stellen vertreten lassen.

§ 6

(1) Das Wehrmachtgericht hat den in dem Antrag als Vater bezeichneten Wehrmachtangehörigen darüber zu vernehmen oder im Wege der Rechtshilfe vernehmen zu lassen, ob er bereit ist, die Vaterschaft in öffentlicher Urkunde vor einer dafür zuständigen deutschen Behörde, besonders vor einem richterlichen Wehrmachtbeamten oder einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines Wehrmachtgerichts anzuerkennen. Gegebenenfalls ist eine solche Erklärung aufzunehmen.

(2) Eine Vernehmung kann unterbleiben, wenn der in dem Antrag als Vater bezeichnete Wehrmachtangehörige die Abgabe der Anerkenntniserklärung bereits abgelehnt hat.

§ 7

Erkennt der Wehrmachtangehörige nach der Geburt des Kindes seine Vaterschaft in einer öffentlichen Urkunde an, so kann er sich nicht darauf berufen, daß ein anderer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt habe.

§ 8

(1) Erkennt der Wehrmachtangehörige die Vaterschaft nicht an, so kann das Wehrmachtgericht ihm zur Wahrnehmung seiner Rechte einen rechtskundigen oder sonst geeigneten Vertreter von Amts wegen beiordnen, soweit er nicht auf diese Beiordnung verzichtet oder selbst einen Vertreter bestellt.

(2) Das Wehrmachtgericht hat einen solchen Vertreter beizuordnen, wenn der Wehrmachtangehörige inzwischen aus der Wehrmacht entlassen, gefallen, verstorben, vermißt ist oder sich nicht mehr im Bereich des erkennenden Wehrmachtgerichts befindet. Die Beiordnung wird hinfällig, wenn der Wehrmachtangehörige oder seine Erben einen Vertreter bestellen.

§ 9

(1) Für das Verfahren gelten sinngemäß die Bestimmungen der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegsstrafverfahrensordnung — KStVO. —) vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1457) über die Beweisaufnahme (§ 60), die Sitzungspolizei (§ 57) und den Ausschluß der Öffentlichkeit (§ 58).

(2) Für die Rechts- und Amtshilfe sind die Vorschriften des § 11 der Kriegsstrafverfahrensordnung in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht vom 24. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 335) sowie § 22 Abs. 2 der Kriegsstrafverfahrensordnung über die Beistandspflicht öffentlicher Behörden sinngemäß anzuwenden.

(3) Ferner gelten sinngemäß die Bestimmungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 771) über die Ausschließung des Richters (§ 6), über Handlungen unzuständiger oder ausgeschlossener Richter (§ 7) und die Berechnung von Fristen (§ 17).

(4) Soweit diese Verordnung keine Vorschriften für das Verfahren trifft, gestaltet das Wehrmachtgericht das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 10

Das Wehrmachtgericht hat von Amts wegen unter Berücksichtigung des Vorbringens der Beteiligten die zur Feststellung von Tatsachen erforderlichen Ermittlungen anzustellen und die geeignet erscheinenden Beweise zu erheben.

§ 11

Die Mutter und der als Vater in Anspruch genommene Wehrmachtangehörige sind vor der Entscheidung zu hören, und zwar nach Möglichkeit unmittelbar.

§ 12

Über die Beeidigung der Mutter und des Wehrmachtangehörigen entscheidet das Wehrmachtgericht nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 13

(1) Die Beteiligten und die Zeugen haben sich, soweit dies zur Feststellung der Abstammung eines Kindes erforderlich ist, erb- und rassenkundlichen Untersuchungen zu unterwerfen, besonders die Entnahme von Blutproben zum Zwecke der Blutgruppenuntersuchung zu dulden.

(2) Weigert sich ein Beteiligter oder ein Zeuge ohne triftigen Grund, so kann unmittelbarer Zwang angewendet, besonders die zwangsweise Vorführung zum Zwecke der Untersuchung angeordnet werden.

(3) Wird die angeordnete Untersuchung der Mutter oder des Kindes ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Wehrmachtgericht den Antrag auf Feststellung der Vaterschaft ablehnen.

§ 14

(1) Das Wehrmachtgericht stellt auf Grund des Ergebnisses der Ermittlungen und der Beweisaufnahme durch Beschluß fest, ob der in Anspruch genommene Wehrmachtangehörige als Vater des Kindes gilt oder nicht.

(2) Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen. Sie ist der Mutter, dem Vormund, dem in Anspruch genommenen Wehrmachtangehörigen und den Vertretern (§§ 5, 8) bekanntzugeben. Die Bekanntgabe an die Vertreter genügt.

§ 15

(1) Gegen die Entscheidung des Wehrmachtgerichts ist die Beschwerde an den Chefrichter beim Wehrmachtbefehlshaber in den Niederlanden oder den Oberstkriegsgerichtsrat beim Wehrmachtbefehlshaber in Norwegen gegeben.

(2) Für das Recht zur Beschwerde gilt § 20 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß.

(3) Die Beschwerde ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Wehrmachtgericht einzulegen.

§ 16

(1) Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweismittel gestützt werden.

(2) Die Beschwerdestelle (§ 15 Abs. 1) kann eine Vervollständigung der Ermittlungen selbst vornehmen oder durch das Wehrmachtgericht oder im Wege der Rechtshilfe vornehmen lassen.

(3) Für das Verfahren vor der Beschwerdestelle gelten die §§ 5, 8, 9, 10, 12 bis 14 entsprechend.

(4) Die Entscheidung der Beschwerdestelle ist endgültig.

§ 17

Die Wiederaufnahme des Verfahrens findet statt, wenn sie das Wehrmachtgericht auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wegen schwerwiegender Bedenken gegen die ergangene Entscheidung für notwendig hält.

§ 18

(1) Die Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht vom 3. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 99) über die Führung von Listen (§§ 1, 2), Akten (§ 13), die Erteilung von Ausfertigungen (§§ 14 bis 17) und

das Aufbewahren der Listen und Akten (§ 19) gelten sinngemäß.

(2) Eine Ausfertigung der Entscheidung können die Mutter, der Vormund, der Wehrmachtangehörige, ihre Rechtsnachfolger und die Vertreter (§§ 5, 8) fordern.

§ 19

Die Wirkungen der Feststellung der Vaterschaft bestimmen sich nach dem im Bereich des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs geltenden Recht.

Führer-Hauptquartier, den 13. Februar 1943.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Verordnung
über die Neufassung der Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren.
Vom 17. Februar 1943.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 686) in Verbindung mit der Verordnung über die Verbrauchsregelung für lebenswichtige gewerbliche Erzeugnisse vom 14. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2221) in der Fassung der Verordnung vom 25. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 731) wird verordnet:

Die Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren vom 14. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2196) wird unter Berücksichtigung der Änderungsverordnungen vom 20. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1131), vom 11. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 628) und m 28. November 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 673) in der folgenden Fassung neu bekanntgemacht.

Berlin, den 17. Februar 1943.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren in der Fassung vom 17. Februar 1943

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 686) wird in Verbindung mit der Verordnung über die Verbrauchsregelung für lebenswichtige gewerbliche Erzeugnisse vom 14. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2221) in der Fassung der Verordnung vom 25. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 731) verordnet:

I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Bezugsbeschränkte Spinnstoffwaren dürfen an Verbraucher nur gegen folgende Bezugsberechtigungen abgegeben und von ihnen bezogen werden:

1. Kleiderkarte,
2. Bezugschein,
3. Sonder-Bezugsberechtigung (§§ 7 und 8).

(2) Die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete bestimmt mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers, welche Waren bezugsbeschränkt (kleiderkartenpflichtig oder bezugscheinpflichtig) sind und auf welche Bezugsberechtigung sie an Verbraucher abgegeben und von ihnen bezogen werden dürfen.

(3) Für Spinnstoffwaren, die nur auf Kleiderkarte abgegeben und bezogen werden dürfen, können in Fällen besonderen Notstands Bezugscheine erteilt werden.

(4) Gebrauchte Spinnstoffwaren sind nur dann bezugsbeschränkt, wenn die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete dies bestimmt.

§ 2

(1) Im Wege der Versteigerung oder des zwangsweisen Verkaufs dürfen bezugsbeschränkte Spinnstoffwaren nicht — auch nicht gegen Bezugsberechtigung — an Verbraucher abgegeben oder von ihnen bezogen werden.

(2) Ein handelsüblicher Umtausch gegen Bezugsberechtigung bezogener Spinnstoffwaren in Waren gleicher Art ist zulässig.

II. Abschnitt

Kleiderkarten

§ 3

(1) Alle Verbraucher erhalten vorbehaltlich der §§ 9 bis 11 die Reichskleiderkarte.

(2) Die Reichskleiderkarte wird gesondert ausgegeben:

1. für Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr (Säuglingskarte),
2. für Kinder im 2. und 3. Lebensjahr,
3. für Knaben vom vollendeten 3. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres,
4. für Mädchen vom vollendeten 3. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres,
5. für Männer vom vollendeten 15. Lebensjahr an,
6. für Frauen vom vollendeten 15. Lebensjahr an.

(3) Maßgebend ist das Alter des Verbrauchers zu Beginn des Versorgungsabschnitts. Verbraucher, die im Laufe des Versorgungsabschnitts das 1. Lebensjahr vollenden, erhalten die Reichskleiderkarte für Kinder im 2. und 3. Lebensjahr mit entsprechend verringerten Bezugsabschnitten. Die Vollendung des 3. oder 15. Lebensjahres ist während des Versorgungsabschnitts ohne Einfluß.

§ 4

Die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete gibt die Reichskleiderkarten für die einzelnen Versorgungsabschnitte aus und bestimmt ihre Geltungsdauer. Sie kann für bestimmte Verbrauchergruppen besondere Kleiderkarten oder zusätzliche Kleiderkarten einführen.

§ 5

(1) Auf die Kleiderkarten können nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen kleiderkartenpflichtige Spinnstoffwaren abgegeben und bezogen werden. § 1 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Aus dem Zusammenhang einer Kleiderkarte gelöste Kartenteile und Abschnitte sind ungültig. Zum Bezuge kleiderkartenpflichtiger Spinnstoffwaren im Wege des Versandes können die Verbraucher jedoch die erforderlichen Bezugsabschnitte von der Kleiderkarte selbst abtrennen.

III. Abschnitt

Bezugscheine und Sonder-Bezugsberechtigungen

§ 6

Der Bezugschein für Spinnstoffwaren verliert drei Monate nach Ausstellung seine Gültigkeit. War dem Verbraucher die Ausnutzung in dieser Frist nicht möglich, so kann die Gültigkeitsdauer verlängert werden.

§ 7

(1) Öffentliche Stellen, deren Jahresbeschaffung in Spinnstoffen und Spinnstoffwaren im Kalenderjahr 1940 den Wert von 2 000 Reichsmark überschritten hat, benötigen zum Warenbezug Einwilligungsbescheide, die gemäß den darin gemachten Auflagen zum Bezug bei Verkaufsstellen, Lieferstellen, Verarbeitern oder Herstellern berechtigen.

(2) Die Einwilligungsbescheide für Beschaffungsvorhaben des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei für den Bereich der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, des Oberkommandos der Wehrmacht einschließlich Reichsarbeitsdienst, Organisation Todt und sonstiger von der Wehrmacht betreuter Verbände, des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern erteilt der Reichswirtschaftsminister. Die Einwilligungsbescheide für alle übrigen öffentlichen Stellen, d. h. für Stellen, die nicht für private, sondern ausschließlich für öffentliche Zwecke tätig sind, erteilt die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete.

(3) Die gleiche Regelung wie für öffentliche Stellen gilt für

a) pflegerische Anstalten, auch soweit sie nicht ausschließlich oder überwiegend für öffentliche Zwecke tätig sind (z. B. Krankenhäuser, Privatkliniken, Entbindungsheime, Altersheime, Heilstätten),

b) Verkehrsunternehmen und Versorgungsbetriebe (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke), soweit sie privatrechtlicher Natur sind.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Reichswirtschaftsminister, ob eine Stelle öffentliche Stelle oder wie eine öffentliche Stelle zu behandeln ist.

(5) An öffentliche Stellen im Sinne der Abs. 1 bis 3, deren Beschaffungsvorhaben an Spinnstoffen und Spinnstoffwaren im Kalenderjahr 1940 den Wert von 2000 Reichsmark nicht überschritten haben, sowie an Gewerbebetriebe — bei letzteren ohne Rücksicht auf den Umfang der Beschaffungen — dürfen bezugsbeschränkte Spinnstoffwaren nur gegen Bezugscheine abgegeben werden. Der Antrag auf Ausstellung eines

Bezugscheines ist von dem Leiter der öffentlichen Stelle oder dem Inhaber des Gewerbebetriebes zu stellen.

(6) Für öffentliche Stellen, die neu errichtet, sowie solche Stellen, die in der Behandlung den öffentlichen Stellen gleichgestellt werden und daher im Kalenderjahr 1940 noch keine oder noch keine zentralen Beschaffungen vorgenommen haben, ist das erste Beschaffungsjahr maßgebend. Überschreitet der Wert der Jahresbeschaffungen an Spinnstoffen und Spinnstoffwaren im ersten Beschaffungsjahr 2000 Reichsmark, so gilt Abs. 1; wird die genannte Grenze im ersten Beschaffungsjahr nicht erreicht, so gilt Abs. 5.

§ 8

Truppenteile und Dienststellen der Wehrmacht können nach Maßgabe näherer Vorschriften in Fällen dringenden Bedarfs bezugsbeschränkte Spinnstoffwaren ohne Bezugschein gegen Aushändigung einer Empfangsbescheinigung beziehen.

IV. Abschnitt

Sondervorschriften für Uniformträger, Angehörige öffentlicher Einrichtungen, Anstaltsinsassen usw.

§ 9

(1) Verbraucher, die von einem öffentlichen Bedarfsträger (z. B. Wehrmacht, Reichsarbeitsdienst) oder von einer Anstalt (z. B. Strafanstalt) voll mit Bekleidung versorgt werden, erhalten keine Kleiderkarte. Wer in ein solches Versorgungsverhältnis eintritt, hat seine Kleiderkarte binnen drei Tagen bei dem Wirtschaftsamt (Kartenausgabestelle) seines letzten Wohnsitzes abzugeben. Hat der Versorgungsträger angeordnet, daß die Rückgabe der Kleiderkarte durch ihn erfolgt, so ist die Karte binnen drei Tagen dem Versorgungsträger zu übergeben.

(2) Bei Beendigung des Versorgungsverhältnisses erhält der Verbraucher die Kleiderkarte nach Abtrennung derjenigen Anzahl von Bezugsabschnitten, die auf den Zeitraum der vollen Versorgung anteilsmäßig entfällt.

(3) Für die Säuglingskarte kann die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete eine abweichende Regelung treffen.

(4) Verbraucher, die teilweise mit Bekleidung versorgt werden, erhalten die Kleiderkarte.

§ 10

(1) Verbrauchern, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Tragen einer Uniform verpflichtet sind, können zum Bezug der vorgeschriebenen Uniformen und Uniformteile Uniformbezugscheine erteilt werden. Die Uniformbezugscheine werden von den vorgesetzten Dienststellen ausgestellt.

(2) Die Ermächtigung zur Ausstellung von Uniformbezugscheinen erteilt der Reichswirtschaftsminister den jeweils zuständigen obersten Dienststellen. Diese erlassen mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers die erforderlichen Durchführungsvorschriften.

§ 11

(1) Bei Verbrauchern, die teilweise mit Bekleidung versorgt werden (§ 9 Abs. 4) oder für den Bezug von Uniformen und Uniformteilen Uniformbezugscheine erhalten (§ 10), können die Bezugsrechte der Kleiderkarte entsprechend verringert werden.

(2) Das Ausmaß der Kürzung bestimmt der Reichswirtschaftsminister oder auf dessen Weisung die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete. Die Durchführungsvorschriften werden von den jeweils zuständigen obersten Dienststellen erlassen. Sie bedürfen für die im § 7 Abs. 2 Satz 1 genannten öffentlichen Stellen der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers, in allen übrigen Fällen der Zustimmung der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete.

V. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 12

Die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete regelt die Verwertung und Erfassung der ausgenutzten Bezugsberechtigungen.

§ 13

Die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen. Sie bedarf hierzu der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers.

§ 14

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Februar 1943	Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
18. 2. 43	Verordnung über die Kündigung von Mietverhältnissen über Garagenräume	107
18. 2. 43	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über Verbraucherhöchstpreise für Hühner- und Enteneier	108
22. 2. 43	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau	109
23. 2. 43	Verordnung zur Durchführung der Dienststrafordnung für die männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes	111
22. 2. 43	Bekanntmachung der neuen Fassung der Vorschriften in der Reichsversicherung über die Wanderversicherung	111

Im Teil II, Nr. 7, ausgegeben am 23. Februar 1943, sind veröffentlicht: Bekanntmachung zum deutsch-italienischen Abkommen über die Entschädigung für Kriegssachschäden. — Bekanntmachung über die Abänderung der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr im wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und den Eisenbahnen der Slowakei. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-bulgarischen Verrechnungsabkommens. — Bekanntmachung über den Beitritt Bulgariens zum Abkommen über Einsetzung einer dänisch-deutsch-finnisch-schwedischen Kommission zur gemeinsamen Behandlung der Holzbedarfsdeckung in den Ländern des Nordsee- und Ostseeraumes. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste.

Verordnung über die Kündigung von Mietverhältnissen über Garagenräume. Vom 18. Februar 1943.

Auf Grund des Artikels I der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 28. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 917), der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 31. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1602) und der Verordnung über die verlängerte Geltungsdauer der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 14. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 386) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Mieter eines Garagenraums kann sich auf den gesetzlichen Kündigungsschutz nicht berufen, wenn der Vermieter bei der Kündigung durch eine Bescheinigung der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, Fachabteilung Kraftstoffe und Garagen der Fachgruppe Kraftfahrzeuge, Kraftstoffe und Garagen oder einer von ihr beauftragten Stelle nachweist, daß der Raum zur Unterbringung eines Kraftfahrzeugs mit Generatorgasantrieb benötigt wird und die anderweitige ordnungsmäßige Unterbringung des in dem Raum bisher untergebrachten Fahrzeugs sichergestellt ist. Dies gilt nicht, wenn der Mieter den Raum zur Unterbringung eines Kraftfahrzeugs mit Generatorgasantrieb selbst benötigt oder ihn zusammen mit anderen Räumen gemietet hat.

§ 2

Ist ein Mietvertrag über einen Garagenraum auf bestimmte Zeit geschlossen oder nur unter

Einhaltung einer Kündigungsfrist von mehr als zwei Wochen kündbar, so kann der Vermieter unter den Voraussetzungen des § 1 den Vertrag spätestens am Fünfzehnten jeden Monats für den Schluß des Monats kündigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens bestimmt der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister.

Berlin, den 18. Februar 1943.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Rothenberger

Der Reichswohnungskommissar
Dr. R. Ley

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über Verbraucherhöchstpreise für Hühner- und Enteneier. Vom 18. Februar 1943.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Nach § 3 der Verordnung über Verbraucherhöchstpreise für Hühner- und Enteneier vom 6. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1564) in der Fassung der Verordnung vom 8. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 993) wird folgender § 3a eingefügt:

»§ 3a

Deutsche Originaleier, Original-aussortierte Eier, Original-Kühlhauseier, Original-konservierte Eier

Für den Verkauf der durch die zugelassenen Kennzeichnungsstellen in den Verkehr gebrachten, nicht handelsklassenmäßig sortierten deutschen Hühnereier (Originaleier) werden folgende Verbraucherhöchstpreise festgesetzt:

	Stückpreis in Reichspfennig für die Zeit vom	
	1. Februar bis 15. November	16. November bis 31. Januar
1. Deutsche Originaleier	12	14
2. Original-aussortierte Eier	10 1/2	12 1/2
3. Original-Kühlhauseier und Original-konservierte Eier	11	11

«

§ 2

Der § 7 der Verordnung über Verbraucherhöchstpreise für Hühner- und Enteneier vom 6. November 1938 in der Fassung vom 8. Juni 1939 ist außer Kraft getreten und fällt weg.

§ 3

Die Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1943.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Dr. Fischböck

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau. Vom 22. Februar 1943.

Auf Grund des § 17 Abs. 1 der Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 569) — nachstehend als Verordnung bezeichnet — wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichsminister des Innern und dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

§ 1

Zu dem Mindestbetrag der Knappschaftsrente und der Knappschaftsvollrente nach § 4 Abs. 5 und § 6 Abs. 2 der Verordnung wird für jedes Kind (§ 1271 der Reichsversicherungsordnung) der Kinderzuschuß gewährt.

§ 2

(1) Als mittlerer Arbeitsverdienst im Sinne des § 8 Abs. 2 der Verordnung gilt

in der bisherigen knappschaftlichen Pensionsversicherung der Arbeiter

bei der Beitragsklasse I
der Betrag von 62,50 Reichsmark monatlich,

bei der Beitragsklasse II
der Betrag von 87,50 Reichsmark monatlich,

bei der Beitragsklasse III
der Betrag von 112,50 Reichsmark monatlich,

bei der Beitragsklasse IV
der Betrag von 137,50 Reichsmark monatlich,

bei der Beitragsklasse V
der Betrag von 162,50 Reichsmark monatlich,

bei der Beitragsklasse VI
der Betrag von 187,50 Reichsmark monatlich,

bei der Beitragsklasse VII
der Betrag von 212,50 Reichsmark monatlich,

bei der Beitragsklasse VIII
der Betrag von 237,50 Reichsmark monatlich,

bei der Beitragsklasse IX
der Betrag von 262,50 Reichsmark monatlich,

in der bisherigen knappschaftlichen Pensionsversicherung der Angestellten

bei der Gehaltsklasse A
der Betrag von 37,50 Reichsmark monatlich,

bei der Gehaltsklasse B
der Betrag von 75,— Reichsmark monatlich,

bei der Gehaltsklasse C
der Betrag von 150,— Reichsmark monatlich,

bei der Gehaltsklasse D
der Betrag von 250,— Reichsmark monatlich,

bei der Gehaltsklasse E
der Betrag von 350,— Reichsmark monatlich,

bei den Gehaltsklassen F und G
der Betrag von 400,— Reichsmark monatlich.

(2) Als Endbetrag im Sinne des § 8 Abs. 2 der Verordnung gilt in der bisherigen knappschaftlichen Pensionsversicherung der Arbeiter bei der Beitragsklasse IX der Betrag von 275 Reichsmark monatlich.

§ 3

(1) Sind aus demselben Beschäftigungsverhältnis für Zeiten vor dem 1. Januar 1943 neben Beiträgen zur knappschaftlichen Pensionsversicherung der Arbeiter oder der Angestellten auch Beiträge zur Invalidenversicherung oder zur Angestelltenversicherung entrichtet, so besteht für diese Zeit der Doppelversicherung kein Anspruch gegen die Invalidenversicherung oder die Angestelltenversicherung.

(2) Sind für einen Versicherten seit dem 1. Januar 1924 bis zum Ablauf des 30. Juni 1926 neben Beiträgen zur bisherigen knappschaftlichen Pensionsversicherung der Angestellten Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten entrichtet worden (Doppelversicherung), so wird für die Berechnung der Renten der Entgelt (§ 8 der Verordnung) für die Zeiten der Doppelversicherung um ein Drittel erhöht. Leistungsanteile aus der Rentenversicherung der Angestellten werden für diese Zeiten nicht gewährt.

(3) Der § 249 des Reichsknappschaftsgesetzes fällt weg.

§ 4

(1) Der Knappschaftssold wird von 600 Reichsmark auf 720 Reichsmark jährlich erhöht.

(2) Bei der Anwendung der Ruhensvorschriften nach § 50 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der bisherigen Fassung wird die Alterspension (das Altersruhegeld) mindestens in Höhe des Knappschaftssoldes gewährt.

§ 5

(1) Im Hinblick auf die verschiedenartigen Arbeitsverhältnisse in den einzelnen Bergbauarten gilt für die Gewährung des Bergmannstreuegeldes (§ 12 Abs. 1 der Verordnung) ausschließlich folgendes:

1. Hat ein Versicherter mindestens zweihundertundvierzig Monate als Hauer unter Tage gearbeitet, so erwirbt er den Anspruch auf das Bergmannstreuegeld für jedes volle Jahr, in dem er nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres als Hauer unter Tage arbeitet. Ist jedoch die Hauerarbeit unter Tage von mindestens zweihundertundvierzig Monaten im Steinkohlen-, Erz- oder Erdölbergbau geleistet, so wird der Anspruch bereits für jedes volle Jahr erworben, in dem der Versicherte nach Voll-

endung des achtundvierzigsten Lebensjahres als Hauer unter Tage in diesen Bergbauarten arbeitet.

2. Hat ein Versicherter mindestens hundertundachtzig Monate wesentlich bergmännische Arbeiten verrichtet, so erwirbt er, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 1 nicht erfüllt sind, den Anspruch auf das Bergmannstreuegeld für jedes volle Jahr, in dem er
   a) nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres als Hauer unter Tage im Steinkohlen-, Erz- oder Erdölbergbau arbeitet
   oder
   b) nach Vollendung des vierundfünfzigsten Lebensjahres als Hauer unter Tage in einer anderen Bergbauart arbeitet.
3. Für den Anspruch auf das Bergmannstreuegeld werden auch die vor dem 1. Januar 1943 zurückgelegten Zeiten wesentlich bergmännischer Arbeiten und der Arbeit als Hauer unter Tage berücksichtigt.

(2) Anspruchberechtigte Angehörige im Sinne des § 12 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung sind nacheinander der Ehegatte, die Abkömmlinge, die Eltern. Der Versicherte kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Reichsknappschaft die Bezugsberechtigung innerhalb dieses Kreises abweichend regeln.

§ 6

(1) Sind für einen Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung auch Beiträge zur anderen Rentenversicherung entrichtet, so gelten, unbeschadet des § 3 dieser Verordnung, die Vorschriften der Wanderversicherung mit folgender Maßgabe:

1. Für die Wartezeit und die Anwartschaft werden die in allen Versicherungszweigen zurückgelegten Beitragszeiten zusammengerechnet; für die Wartezeit der Knappschaftsrente (Witwenrente) werden jedoch nur die Beitragszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung angerechnet.
2. Sind die Leistungsvoraussetzungen der knappschaftlichen Rentenversicherung und zugleich die der anderen Rentenversicherung erfüllt, so werden die knappschaftlichen Steigerungsbeträge nur insoweit gewährt, als sie die Grundbeträge der anderen Rentenversicherung übersteigen; dies gilt auch für den Mindestbetrag der knappschaftlichen Rente. Kinderzuschuß wird nur aus der anderen Rentenversicherung, die Waisenrente nur aus der knappschaftlichen Rentenversicherung gewährt.
3. Anspruch auf den Mindestbetrag der knappschaftlichen Rente besteht nur, wenn die Wartezeit allein durch Beitragszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt ist. Ist die Gesamtleistung, einschließlich einer etwaigen Rente aus der Unfallversicherung, geringer als der Mindestbetrag der knappschaftlichen Rente, so erhöht sich die knappschaftliche Rente um den Unterschiedsbetrag.

(2) Der Reichsarbeitsminister gibt die Vorschriften über die Wanderversicherung in der geltenden Fassung neu bekannt.

§ 7

Der § 15 der Verordnung gilt entsprechend für die von der knappschaftlichen Pensionsversicherung übernommenen Renten in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, den ehemaligen tschechoslowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten, den eingegliederten Ostgebieten, sofern ihre Empfänger die Voraussetzungen der §§ 1253, 1256 der Reichsversicherungsordnung erfüllen, aber keine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter erhalten.

§ 8

Der § 128 Abs. 3 des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1393) fällt weg.

§ 9

(1) An Stelle des bisher an die Reichsknappschaft als Sonderanstalt der Rentenversicherung der Arbeiter geflossenen Anteils (§ 1385 der Reichsversicherungsordnung) leistet der Reichsstock für Arbeitseinsatz an die knappschaftliche Rentenversicherung bis auf weiteres einen Betrag von jährlich 18 Millionen Reichsmark. Der § 1385 Abs. 2, 3 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

(2) An Stelle des bisher an die Reichsknappschaft als Sonderanstalt der Rentenversicherung der Arbeiter geflossenen Anteils leistet das Reich als Beitrag zu den Steigerungsbeträgen für Ersatzzeiten an die knappschaftliche Rentenversicherung bis auf weiteres einen Betrag von jährlich 2 250 000 Reichsmark.

§ 10

Der § 7 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1942, die übrigen Vorschriften dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 1. Januar 1943 in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1943.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung zur Durchführung der Dienststrafordnung für die männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes. Vom 23. Februar 1943.

Auf Grund der §§ 15. 25 des Reichsarbeitsdienstgesetzes in der Fassung vom 9. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1747) wird verordnet:

§ 1

Während des Krieges kann die Dienststrafe des verschärften Arrestes nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Dienststrafordnung für die männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom 25. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 123) mit späteren Änderungen und Ergänzungen bis zur Dauer von 42 Tagen verhängt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1943 in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1943.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Hierl

Bekanntmachung der neuen Fassung der Vorschriften in der Reichsversicherung über die Wanderversicherung. Vom 22. Februar 1943.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 22. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 109) werden die Vorschriften der Reichsversicherung über die Wanderversicherung nachstehend neu bekanntgemacht:

Abschnitt I

In der Reichsversicherungsordnung erhält der Fünfte Abschnitt des Fünften Buches folgende Fassung:

»Fünfter Abschnitt

Wanderversicherung

§ 1544

Die Vorschriften der Wanderversicherung gelten für einen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung, für den auch Beiträge zu einem oder mehreren der anderen genannten Versicherungszweige entrichtet worden sind.

1. Wartezeit. Anwartschaft

§ 1544a

(1) Für die Wartezeit und die Anwartschaft werden die in allen Versicherungszweigen zurückgelegten Beitragszeiten zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen. Für die Wartezeit bei der Knappschaftsrente (Witwenrente der knappschaftlichen Rentenversicherung) werden nur die Beitragszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung angerechnet.

(2) Bei der Zusammenrechnung stehen Pflichtbeiträge des einen Versicherungszweiges denen des anderen gleich; entsprechendes gilt für freiwillige Beiträge und Ersatzzeiten.

(3) Als erster Eintritt in die Versicherung im Sinne des § 1265 gilt der Eintritt in den Versicherungszweig, dem der Versicherte zuerst angehört hat.

2. Leistungen

§ 1544b

(1) Beim Eintritt eines Versicherungsfalles wird eine Leistung nur aus den Versicherungszweigen gewährt, deren Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Sind in einem Versicherungszweige nicht für mehr als sechsundzwanzig Wochen oder sechs Monate Beiträge entrichtet, so wird aus ihm keine Leistung gewährt.

§ 1544c

(1) In der Rentenversicherung der Arbeiter oder in der Rentenversicherung der Angestellten wird der Grundbetrag voll gewährt, wenn die Wartezeit durch Beitragszeiten desselben Versicherungszweiges erfüllt ist; sonst wird der Grundbetrag nur zu dem Teil gewährt, der dem mit Beitragszeiten belegten Teil der Wartezeit entspricht. Dabei gelten Beitragszeiten von mehr als sechsundzwanzig Wochen oder sechs Mona-

ten als volle Beitragsjahre; Beitragszeiten von geringerer Dauer bleiben außer Betracht.

(2) Der Grundbetrag (Grundbetragsteil) der Rentenversicherung der Arbeiter wird nicht gewährt, soweit die Grundbeträge (Grundbetragsteile) beider Rentenversicherungen zusammen den Grundbetrag der Rentenversicherung der Angestellten übersteigen.

(3) Der Kinderzuschuß wird nur aus einem Versicherungszweig gewährt, und zwar in voller Höhe; hierbei gilt folgende Reihenfolge: Rentenversicherung der Angestellten, Rentenversicherung der Arbeiter, knappschaftliche Rentenversicherung.

§ 1544d

(1) Wird der volle Grundbetrag der Rentenversicherung der Angestellten gewährt, so wird der Steigerungsbetrag aus der Rentenversicherung der Arbeiter nur insoweit geleistet, als er

bei dem Ruhegelde .... 6,— Reichsmark,
bei der Witwen- und Witwerrente ..... 3,— Reichsmark,
bei der Waisenrente .... 2,40 Reichsmark

monatlich übersteigt. Diese Beträge ermäßigen sich, wenn aus der Rentenversicherung der Angestellten nur ein Teil des Grundbetrages zu leisten ist, und zwar in demselben Verhältnis.

(2) Sind die Leistungsvoraussetzungen der knappschaftlichen Rentenversicherung und zugleich die der anderen Rentenversicherung erfüllt, so werden die knappschaftlichen Steigerungsbeträge nur insoweit gewährt, als sie die Grundbeträge der anderen Rentenversicherung übersteigen; dies gilt auch für den Mindestbetrag der knappschaftlichen Rente. Die Waisenrente wird nur aus der knappschaftlichen Rentenversicherung gewährt.

(3) Die Vorschrift über die Mindesthöhe des Steigerungsbetrages nach § 1269 findet keine Anwendung. Anspruch auf den Mindestbetrag der knappschaftlichen Rente besteht nur, wenn die Wartezeit allein durch Beitragszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt ist. Ist die Gesamtleistung, einschließlich einer etwaigen Rente aus der Unfallversicherung, geringer als der Mindestbetrag der knappschaftlichen Rente, so erhöht sich die knappschaftliche Rente um den Unterschiedsbetrag.

§ 1544e

(1) Auf die festgestellte Leistung finden die für den feststellenden Versicherungsträger geltenden Vorschriften Anwendung. Die Vorschriften des anderen Versicherungszweiges über die Voraussetzungen für den Wegfall und die Entziehung bleiben für ihren Teil an der Gesamtleistung unberührt. Der Anspruch auf die Gesamtleistung darf auch auf die im § 1309 (§ 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 60 des Reichsknappschaftsgesetzes) bezeichneten Forderungen mitbeteiligter Versicherungsträger aufgerechnet werden.

(2) Für die Anwendung der Ruhensvorschriften der §§ 1274, 1275 (§ 40 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 50 des Reichsknappschaftsgesetzes) gilt folgende Reihenfolge: knappschaftliche Rentenversicherung, Rentenversicherung der Arbeiter, Rentenversicherung der Angestellten.

§ 1544f

Sind nach einem zwischenstaatlichen Vertrage Beiträge mehrerer deutscher Versicherungszweige und eines oder mehrerer ausländischer Versicherungszweige zusammenzurechnen, so ist die Höhe der deutschen Leistungen so zu berechnen, daß zunächst nach den deutschen Vorschriften festgestellt wird, welche Leistungen die einzelnen deutschen Versicherungszweige zu gewähren haben. Auf die hiernach für jeden Versicherungszweig berechnete deutsche Einzelleistung sind dann die entsprechenden Vorschriften des zwischenstaatlichen Vertrags anzuwenden.

3. Verfahren

§ 1544g

(1) Der Leistungsantrag gilt für alle beteiligten Versicherungszweige, soweit er nicht ausdrücklich auf einzelne Versicherungszweige beschränkt wird.

(2) Die Leistung wird als Gesamtleistung festgestellt, wenn Leistungen aus mehreren Versicherungszweigen in Frage kommen.

(3) Zuständig für die Feststellung und Zahlung der Leistungen ist der Träger des Versicherungszweiges, an den zuletzt Beiträge entrichtet sind. Sind zuletzt Beiträge an mehrere Versicherungszweige entrichtet, so ist der zuerst angegangene Versicherungsträger zuständig. Für die Zuständigkeit ist die Wirksamkeit der Beiträge unerheblich. Die Versicherungsträger können mit Zustimmung des Reichsversicherungsamts vereinbaren, daß der zuständige Versicherungsträger eine Sache an einen anderen abgibt.

§ 1544h

Das Reichsversicherungsamt bestimmt das Nähere zur Durchführung der §§ 1544 bis 1544g, insbesondere auch über den finanziellen Ausgleich zwischen den Versicherungsträgern.«

Abschnitt II

Im Angestelltenversicherungsgesetz fallen § 30 und § 46 Abs. 3 weg.

Berlin, den 22. Februar 1943.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Februar 1943	Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
14. 2. 43	Zweite Verordnung zur Ergänzung der Dritten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (Vergütung bei Heranziehung zum langfristigen Notdienst)	113
23. 2. 43	Siebente Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels	114

Zweite Verordnung zur Ergänzung der Dritten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (Vergütung bei Heranziehung zum langfristigen Notdienst).

Vom 14. Februar 1943.

Auf Grund des § 7 der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1441) in Verbindung mit § 7 der Ersten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung vom 15. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1775) wird verordnet:

§ 1

In den § 1 der Dritten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (Vergütung bei Heranziehung zum langfristigen Notdienst) vom 14. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2049) in der Fassung der Siebenten Durchführungsverordnung vom 22. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 818) wird nach dem Abs. 1a folgender Abs. 1b eingefügt:

»(1b) Wer im öffentlichen Dienst als Angestellter oder Arbeiter beschäftigt ist und zum langfristigen Notdienst ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses herangezogen wird, kann an Stelle der Weiterzahlung der Dienstbezüge nach Abs. 1 Satz 1 Familienunterhalt nach dem Einsatz-Familienunterhaltsgesetz vom 26. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 911) wählen, ohne sein Beschäftigungsverhältnis kündigen zu müssen.«

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1943 in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1943.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Siebente Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels. Vom 23. Februar 1943.

Auf Grund der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1685) §§ 10 und 12 in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347) wird verordnet:

§ 1

Gemäß § 4 der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 dürfen Haushaltungsvorstände in ihren Haushaltungen Arbeitskräfte fortan in jedem Falle nur einstellen, wenn eine Zustimmung des Arbeitsamts vorliegt.

§ 2

(1) Haushaltungen, die eine oder mehrere hauswirtschaftliche Kräfte beschäftigen, sind verpflichtet, dies dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk die Haushaltung liegt, nach Maßgabe eines besonderen Aufrufs des Arbeitsamts anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt auf einem besonderen Formblatt, das beim Arbeitsamt erhältlich ist.

(2) Das Arbeitsamt kann das Arbeitsverhältnis (Lehrverhältnis) von hauswirtschaftlichen Kräften durch schriftlichen Bescheid an den Haushaltungsvorstand lösen; eine Abschrift des Bescheides ist der hauswirtschaftlichen Kraft zu übersenden. Die Lösung soll zum Ende eines Kalendermonats erfolgen. Zwischen dem Zugang des Bescheides an den Haushaltungsvorstand und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses soll bei Hausgehilfinnen eine Frist von mindestens 14 Tagen, bei Hausangestellten eine Frist von mindestens einem Monat liegen. In dem Bescheid ist der Zeitpunkt für die Lösung des Arbeitsverhältnisses (Lehrverhältnisses) ausdrücklich zu bestimmen.

§ 3

Die anzeigepflichtigen Haushaltungsvorstände haben dem Arbeitsamt auf Verlangen alle notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Arbeitsamt kann auch das persönliche Erscheinen des Haushaltungsvorstandes, der Hausfrau sowie der hauswirtschaftlichen Kräfte anordnen.

§ 4

(1) Das Arbeitsamt kann von den anzeigepflichtigen Haushaltungsvorständen die Anzeige und das persönliche Erscheinen sowie von den Hausfrauen und den hauswirtschaftlichen Kräften das persönliche Erscheinen durch Zwangsgeld bis zu 1 000 Reichsmark erzwingen. Die Zwangsgelder werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben und fließen dem Reichsstock für Arbeitseinsatz zu.

(2) Haushaltungsvorstände, die dem § 2 oder dem § 3 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln oder die entgegen dem Bescheid des Arbeitsamts eine hauswirtschaftliche Kraft nach dem für die Lösung des Arbeitsverhältnisses (Lehrverhältnisses) bestimmten Zeitpunkt weiterbeschäftigen, werden auf Verlangen des Leiters des Arbeitsamts oder des Reichstreuhänders der Arbeit mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Das gleiche gilt für Hausfrauen und hauswirtschaftliche Kräfte, die dem § 3 Satz 2 zuwiderhandeln.

§ 5

§ 2 der Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 6. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1690) mit der Änderung nach der Dritten Durchführungsverordnung vom 10. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 381) erhält folgende Fassung:

„§ 2

Der Zustimmung zur Einstellung von Arbeitskräften bedarf es nicht bei Einstellungen in Betriebe des Bergbaues (Gruppe 03 des Systematischen Verzeichnisses der Arbeitsstättenzählung für die Betriebszählung vom 17. Mai 1939). Diese Ausnahme gilt nicht für die Einstellung von Arbeitskräften, die nach der Eintragung im Arbeitsbuch zuletzt in der Landwirtschaft beschäftigt waren."

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1943.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Sauckel

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 27. Februar 1943	Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
19. 2. 43	Verordnung zur Einführung der Gesetzgebung zum Schutz der nationalen Symbole in den eingegliederten Ostgebieten	115
20. 2. 43	Verordnung über Vereinfachungs- und Einsparungsmaßnahmen für Versicherungsunternehmen und Bausparkassen.....	116

Im Teil II, Nr. 8, ausgegeben am 26. Februar 1943, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über den deutsch-bulgarischen Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen.

Verordnung zur Einführung der Gesetzgebung zum Schutz der nationalen Symbole in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 19. Februar 1943.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. das Gesetz zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 285),
2. die Polizeiverordnung gegen den Mißbrauch des Badenweiler Marsches vom 17. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 921),
3. die Polizeiverordnung zum Schutz der nationalen Symbole und Lieder vom 5. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 31),
4. die hierzu ergangenen reichsrechtlichen und preußischen Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen mit der Maßgabe, daß in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland oberste Landesbehörde (Landesregierung) der Reichsstatthalter ist.

§ 2

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1943.

Der Reichsminister des Innern

Im Auftrag

Dr. Kaltenbrunner

Verordnung über Vereinfachungs- und Einsparungsmaßnahmen für Versicherungsunternehmen und Bausparkassen.

Vom 20. Februar 1943.

Auf Grund des § 1 der Verordnung zur Freimachung von Arbeitskräften für kriegswichtigen Einsatz vom 29. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz verordnet:

§ 1

(1) Der Präsident des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung wird ermächtigt, zwecks Einsparung von Arbeitskräften Anordnungen zu treffen über:

1. Vereinfachungsmaßnahmen im Geschäftsbetrieb sämtlicher im Deutschen Reich zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen einschließlich ihrer Generalagenturen, Bezirksdirektionen u. dgl. sowie der Versicherungsmaklerunternehmen und der privaten Bausparkassen,
2. Vereinfachungsmaßnahmen im Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmen untereinander,
3. die Zusammenlegung von Versicherungsunternehmen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung. Die Zusammenlegung bedarf der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers.

(2) Der Präsident des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung kann die Versicherungsunternehmen anhalten, gemeinschaftliche Einrichtungen für bestimmte Zwecke, z. B. für Inkasso oder Schadenregulierung, zu bilden und zu unterhalten.

§ 2

Inhaber und Geschäftsleiter von Unternehmen, die den Anordnungen des Präsidenten des Reichsaufsichtsamts zuwiderhandeln, können durch Ordnungsstrafen in Geld zur Befolgung der Anordnungen angehalten werden. Die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes gelten entsprechend.

Berlin, den 20. Februar 1943.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 3,00 RM. — Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 2. März 1943	Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
24. 2. 43	Fünfte Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges	117
25. 2. 43	Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Aktienbesitz	118

Fünfte Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges. Vom 24. Februar 1943.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1337) und des § 15 der Verordnung zur Begrenzung von Gewinnausschüttungen (Dividendenabgabeverordnung) vom 12. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 323) wird verordnet:

§ 1

Prüfung der Jahresabschlüsse von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien

(1) Der Jahresabschluß von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien für das am 31. Dezember 1942 endende oder laufende Geschäftsjahr unterliegt nicht der Prüfung nach den §§ 135 bis 141 des Aktiengesetzes.

(2) Von den Jahresabschlüssen für spätere Geschäftsjahre braucht bis auf weiteres von zwei aufeinanderfolgenden Jahresabschlüssen nur jeweils einer geprüft zu werden. Das Gericht hat bis auf weiteres einen Abschlußprüfer nach § 136 Abs. 4 des Aktiengesetzes nur dann zu bestellen, wenn der Jahresabschluß nach Satz 1 zwecks Vermeidung der Nichtigkeit geprüft werden muß.

(3) Soweit nach den vorstehenden Vorschriften ein Jahresabschluß nicht geprüft zu werden braucht, gilt § 135 Abs. 1 Satz 2 des Aktiengesetzes nicht.

(4) Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister zur Wahrung öffentlicher Belange eine Prüfung von nach den vorstehenden Vorschriften nicht prüfungspflichtigen Jahresabschlüssen anordnen. Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die Befugnis zur Anordnung auf andere Behörden übertragen.

§ 2

Prüfung der Jahresabschlüsse von privaten Versicherungsunternehmungen und privaten Bausparkassen

(1) Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Prüfung der Jahresabschlüsse von Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen nach den §§ 55, 57 bis 64, 112 des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Soweit hiernach ein Jahresabschluß nicht geprüft zu werden braucht, gilt § 57 Abs. 1 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes nicht.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz aus besonderen Gründen eine Prüfung nicht prüfungspflichtiger Jahresabschlüsse anordnen. Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz die Befugnis zur Anordnung auf andere Behörden übertragen.

§ 3

Prüfung der Jahresabschlüsse von Kreditinstituten

(1) Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Prüfung der Jahresabschlüsse von Kreditinstituten in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Einzelfirma, der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft nach Artikel 1 und 3 der Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse von Kreditinstituten vom 7. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 763).

(2) Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister aus besonderen Gründen eine Prüfung nicht prüfungspflichtiger Jahresabschlüsse anordnen. Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die Befugnis zur Anordnung auf andere Behörden übertragen.

§ 4

Prüfung der Jahresabschlüsse der Lagerhalter

(1) Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Prüfung der Jahresabschlüsse der Lagerhalter, denen auf Grund der Verordnung über Orderlagerscheine vom 16. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 763) die Ermächtigung zur Ausstellung von Lagerscheinen, die durch Indossament übertragen werden können, erteilt ist.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz aus besonderen Gründen eine Prüfung nicht prüfungspflichtiger Jahresabschlüsse anordnen. Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz die Befugnis zur Anordnung auf andere Behörden übertragen.

§ 5

Prüfung nach der Dividendenabgabeverordnung

(1) Die Dividendenprüfung nach § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Dividendenabgabeverordnung (1. DADV.) vom 18. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 493) in Verbindung mit den §§ 12, 13 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Dividendenabgabeverordnung (2. DADV.) vom 5. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 261) findet bis auf weiteres nicht statt.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann aus besonderen Gründen die Vornahme einer Dividendenprüfung anordnen.

(3) Der Reichswirtschaftsminister bestimmt den Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Dividendenprüfung und die Nachholung der unterbliebenen Prüfungen.

§ 6

Einreichung von Schriftstücken für Zweigniederlassungen

Bis auf weiteres brauchen zum Handelsregister für das Gericht der Zweigniederlassung nicht mehr eingereicht zu werden:

1. Bekanntmachungen der Änderungen im Aufsichtsrat (§ 91 des Aktiengesetzes),
2. Abschriften der Verhandlungsniederschriften über Hauptversammlungen (§ 111 Abs. 5 des Aktiengesetzes); dies gilt nicht für Niederschriften, die Beschlüsse enthalten, die einer Eintragung in das Handelsregister zu Grunde gelegt werden.

Berlin, den 24. Februar 1943.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Rothenberger

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Aktienbesitz. Vom 25. Februar 1943.

Auf Grund der §§ 1 und 4 der Verordnung über den Aktienbesitz vom 4. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 744) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

Hat ein Meldepflichtiger seit dem 1. September 1939 börsengängige Aktien desselben Unternehmens im Nennwert von mehr als 100 000 Reichsmark erworben, so kann der Reichswirtschaftsminister anordnen, daß der Meldepflichtige diese Aktien zum Anschaffungskurse zu verkaufen hat, soweit er niedriger als der im § 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Aktienbesitz vom 9. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 383) bestimmte Kaufpreis ist.

Berlin, den 25. Februar 1943.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 5. März 1943	Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
13. 2. 43	Verordnung über die Zuständigkeit des Gemeindeunfallversicherungsverbandes der Provinz Westfalen	119
1. 3. 43	Anordnung über den Wortlaut der Ernennungsurkunden bei Ernennung und Beförderung von gefallenen, gestorbenen oder vermißten Beamten	120
2. 3. 43	Anordnung über eine weitere Kürzung des Erholungsurlaubs der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst für das Urlaubsjahr 1943	122
3. 3. 43	Anordnung über weitere Abkürzung des Vorbereitungsdienstes für Regierungsreferendare, die Kriegsteilnehmer sind	122

Im Teil II, Nr. 9, ausgegeben am **2. März 1943,** ist veröffentlicht: Bekanntmachung über den deutsch-italienischen Vertrag über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen.

Verordnung über die Zuständigkeit des Gemeindeunfallversicherungsverbandes der Provinz Westfalen.

Vom 13. Februar 1943.

Auf Grund des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 577) Abschnitt II Artikel 6 wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1942 wird der Gemeindeunfallversicherungsverband der Provinz Westfalen auf das Gebiet der Länder Lippe und Schaumburg-Lippe erstreckt.

§ 2

Das Reichsversicherungsamt trifft die zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen.

Berlin, den 13. Februar 1943.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Anordnung über den Wortlaut der Ernennungsurkunden bei Ernennung und Beförderung von gefallenen, gestorbenen oder vermißten Beamten. Vom 1. März 1943.

Auf Grund des Erlasses des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 120) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht bestimmt:

1. Bei Ernennungen und Beförderungen auf Grund des § 2 der Verordnung vom 23. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 563) tritt an die Stelle des durch Muster 1 bis 6 der Anlage zu den Durchführungsvorschriften über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 12. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 771) in der Fassung vom 23. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 323) vorgeschriebenen Wortlauts der Urkunden der aus den Anlagen 1 bis 3 ersichtliche Wortlaut. Die nicht vom Führer zu vollziehenden Urkunden erhalten als Einleitung die Worte »Im Namen des Führers«; für die Form ihrer Vollziehung gilt Nr. VI Abs. 3 der genannten Durchführungsvorschriften.
2. Das Muster der Anlage 1 ist auch zu verwenden, wenn der zu Ernennende nicht gefallen, sondern an den Folgen einer Verwundung gestorben ist.
3. Ernennungen durch Urkunden in der Fassung der Anlagen haben, wenn der Ernannte vor der Ernennung noch nicht Beamter oder Beamter auf Lebenszeit war, dieselbe Rechtswirkung, wie wenn der Ernannte vor seinem Tode oder vor seinem Vermißtsein unter Berufung in das Beamtenverhältnis, gegebenenfalls unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, ernannt worden wäre.

Berlin, den 1. März 1943.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Anlage 1

(Zu Nr. 1 vorstehender Anordnung)

Im Namen des Deutschen Volkes

ernenne ich
den
im Kampf um die Freiheit Großdeutschlands
gefallenen

.....

.....

mit Wirkung vom ..... 194....

nachträglich zum .....

Führer-Hauptquartier, den ..... 194....

Der Führer

Anlage 2
(Zu Nr. 1 vorstehender Anordnung)

Im Namen des Deutschen Volkes

ernenne ich
den
während des Kampfes um die Freiheit Großdeutschlands
gestorbenen

.....

.....

mit Wirkung vom ..... 194....

nachträglich zum .....

Führer-Hauptquartier, den ..... 194....

Der Führer

Anlage 3
(Zu Nr. 1 vorstehender Anordnung)

Im Namen des Deutschen Volkes

ernenne ich
den
im Kampf um die Freiheit Großdeutschlands
vermißten

.....

.....

mit Wirkung vom ..... 194....

nachträglich zum .....

Führer-Hauptquartier, den ..... 194....

Der Führer

Anordnung über eine weitere Kürzung des Erholungsurlaubs der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst für das Urlaubsjahr 1943.

Vom 2. März 1943.

Auf Grund des Erlasses des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 120) wird im Benehmen mit den übrigen Reichsministern der Erholungsurlaub der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst für das Gebiet des Großdeutschen Reiches für das Urlaubsjahr 1943 wie folgt geregelt:

1. Erholungsurlaub wird nur gewährt, wenn nach Ansicht des Dienstvorgesetzten eine Urlaubsbedürftigkeit vorliegt und die Geschäftslage der kriegswichtigen Arbeiten den Urlaub zuläßt.
2. Der Erholungsurlaub beträgt grundsätzlich höchstens 14 Werktage, für Beamte und Angestellte, die vor dem 1. April 1894 geboren sind, grundsätzlich höchstens 20 Werktage.
3. Eine Übertragung von Urlaubsresten aus dem Urlaubsjahr 1942 über den 31. März 1943 hinaus findet nicht statt.
4. Eine Abgeltung nicht erhaltenen Erholungsurlaubs findet in keinem Falle statt.
5. Der Urlaubsbeginn ist während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September grundsätzlich auf die Wochentage Dienstag bis Freitag festzusetzen, es sei denn, daß eine Reise nicht beabsichtigt oder sichergestellt ist, daß der Antritt der Reise nicht in der Zeit von Sonnabend bis Montag erfolgt.
6. Vorschriften, die diesen Bestimmungen entgegenstehen, finden keine Anwendung.

   Unberührt bleiben jedoch die Sondervorschriften über Erholungszeit nach Entlassung aus dem Kriegswehrdienst, über Erholungsurlaub für beschädigte Beamte und Angestellte, über Mindesturlaub bei Arbeiten mit besonderer gesundheitlicher Gefährdung und über Urlaub für abgeordnete verheiratete und Verheirateten gleichgestellte Beamte und Angestellte bei Reisen zum Besuch der Familie.
7. Diese Anordnung findet auf Beamte und Angestellte der Wehrmacht keine Anwendung.

Berlin, den 2. März 1943.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Anordnung über weitere Abkürzung des Vorbereitungsdienstes für Regierungsreferendare, die Kriegsteilnehmer sind.

Vom 3. März 1943.

Auf Grund des § 9 Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 666) wird als Sechste Durchführungsvorschrift folgendes angeordnet:

§ 1

Regierungsreferendaren, die zum Kriegswehrdienst eingezogen sind oder eingezogen waren, wird diese Zeit bis zu 18 Monaten auf den dreijährigen Vorbereitungsdienst angerechnet.

§ 2

Die Beschäftigung während des Vorbereitungsdienstes und die zweite Prüfung (große Staatsprüfung) werden für diese Referendare besonders geregelt.

§ 3

In ganz besonders gelagerten Einzelfällen — etwa bei hervorragender Bewährung und Auszeichnung vor dem Feind — kann der Reichsminister des Innern Ausnahmen bewilligen.

§ 4

Die Dritte Durchführungs- und Überleitungsvorschrift zur Verordnung über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1664, 1700) und die Fünfte Durchführungsvorschrift zur gleichen Verordnung vom 6. Januar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 20) werden aufgehoben.

Berlin, den 3. März 1943.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 6. März 1943	Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
1. 3. 43	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Reichs-Rechtsanwaltsordnung	123
1. 3. 43	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Reichsnotarordnung	126

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Reichs-Rechtsanwaltsordnung. Vom 1. März 1943.

Auf Grund des Erlasses des Führers über die Vereinfachung der Rechtspflege vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 139) und des Artikels VII Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1470) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Partei-Kanzlei verordnet:

§ 1

Zulassung als Rechtsanwalt

(1) Der Reichsminister der Justiz kann bis auf weiteres einem Anwaltsassessor die Stellung eines Rechtsanwalts auch ohne Zulassung bei einem bestimmten Gericht verleihen. Die Verleihung kann unter Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen werden. Der Rechtsanwalt ist, soweit er nicht als Stellvertreter eines Rechtsanwalts oder als Anwaltsverwalter tätig wird, zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs nur befugt, wenn ihn ein bei einem bestimmten Gericht zugelassener Rechtsanwalt zur Ausübung seiner anwaltlichen Befugnisse ermächtigt.

(2) Soweit es die Bedürfnisse einer geordneten Rechtspflege erfordern, können bis auf weiteres Rechtsanwälte, die bereits anderweit zugelassen sind, sowie Anwaltsassessoren auch widerruflich als Rechtsanwälte zugelassen werden. Die widerrufliche Zulassung ist nicht davon abhängig, daß der Anwaltsassessor den Anwärterdienst bereits abgeleistet hat. Die Zeit der widerruflichen Zulassung kann auf den Anwärterdienst angerechnet werden.

§ 2

Anwaltsverwalter

(1) Zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte eines verstorbenen oder aus dem Beruf ausgeschiedenen Rechtsanwalts kann der Oberlandesgerichtspräsident einen Verwalter bestellen. Bestellt werden kann jeder, der die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat und die Voraussetzungen für die Berufung in das Reichsbeamtenverhältnis erfüllt. Vorzugsweise sollen Rechtsanwälte und Anwaltsassessoren bestellt werden. Dem Verwalter können auch nach der Bestellung Auflagen gemacht werden.

(2) Der Verwalter ist auf eigene Rechnung tätig. Er führt die laufenden Aufträge fort. Kostenforderungen stehen ihm zu, soweit sie nach seiner Bestellung entstehen. Er muß sich jedoch die an den verstorbenen oder ausgeschiedenen Rechtsanwalt gezahlten Vorschüsse anrechnen lassen. Er ist berechtigt, Kostenforderungen des verstorbenen Rechtsanwalts im eigenen Namen für Rechnung der Erben geltend zu machen.

§ 3

Altersgrenze

Der Reichsminister der Justiz kann Rechtsanwälte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand versetzen, sofern nicht die Bedürfnisse der Rechtspflege ein Verbleiben des Rechtsanwalts im Beruf erfordern. Er kann die Reichs-Rechtsanwaltskammer verpflichten, den in den Ruhestand versetzten Rechtsanwälten und ihren Hinterbliebenen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Lage eine Versorgung zu gewähren.

§ 4

Berufsbezeichnung ausgeschiedener Rechtsanwälte

Rechtsanwälte, die in den Ruhestand getreten sind, dürfen die Bezeichnung »Rechtsanwalt außer Dienst« (a. D.) führen. Andere Rechtsanwälte, die aus dem Beruf ausgeschieden sind,

dürfen die Bezeichnung führen, wenn es ihnen der Reichsminister der Justiz gestattet. Der Reichsminister der Justiz kann die Weiterführung der Bezeichnung bei Unwürdigkeit untersagen.

§ 5

Ausübung von Aufsichtsbefugnissen des Reichsministers der Justiz durch die Oberlandesgerichtspräsidenten

(1) Bei Ausübung der Aufsicht über den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer ist der Präsident des Oberlandesgerichts ständiger Vertreter des Reichsministers der Justiz. Er übt die Aufsicht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften aus: Er ist befugt, sich vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer und ihren Organen unterrichten zu lassen, sie auf die maßgebenden Gesichtspunkte und die danach erforderlichen Maßnahmen aufmerksam zu machen und bei Gefahr im Verzuge einstweilige Anordnungen zu treffen. Er kann seine Befugnisse nicht auf einen anderen Beamten übertragen; ist er längere Zeit abwesend oder verhindert, so werden seine Befugnisse von seinem ständigen Vertreter ausgeübt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Rechtsanwaltskammer beim Reichsgericht. Die Aufsicht wird vom Präsidenten des Reichsgerichts ausgeübt.

(3) Die Aufsichtsbefugnisse des Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer bleiben unberührt.

§ 6

Rüge und Mißbilligung

Die Vorschrift im § 57 Satz 2 der Reichs-Rechtsanwaltsordnung, wonach vor Erteilung einer Rüge oder Mißbilligung ein Ausschuß der Rechtsanwaltskammer zu hören ist, wird aufgehoben.

§ 7

Ehrengerichtliches Verfahren

I. Förmliches Verfahren

(1) Die Ehrengerichtsbarkeit über Rechtsanwälte und Anwaltsassessoren wird für die Dauer des Krieges von den Dienststrafgerichten ausgeübt.

(2) Auf das förmliche ehrengerichtliche Verfahren der Dienststrafgerichte finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, die für richterliche Beamte der Reichsjustizverwaltung geltenden Vorschriften der Reichsdienststrafordnung entsprechende Anwendung. Die §§ 65, 67 bis 94, 100, 102, 103, 105 der Reichs-Rechtsanwaltsordnung sind im förmlichen ehrengerichtlichen Verfahren bis auf weiteres nicht anzuwenden.

(3) Dienstvorgesetzte im Sinne der Reichsdienststrafordnung sind der Reichsminister der Justiz und die Oberlandesgerichtspräsidenten.

(4) Ehrengerichtliche Strafen sind:

Warnung,
Verweis,
Geldbuße,
Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft.

Geldbuße kann gegen Rechtsanwälte bis zu 5 000 Reichsmark, gegen Anwaltsassessoren bis zu 500 Reichsmark verhängt werden. Hat jedoch der Angeschuldigte aus Streben nach Gewinn gehandelt, so kann die Strafe bis zur Höhe des erzielten Vorteils erhöht werden.

(5) Als Ehrengerichte im förmlichen Verfahren entscheiden allein die Dienststrafkammern bei den Oberlandesgerichten und der Dienststrafsenat beim Reichsgericht. In der Dienststrafkammer wirkt neben einem richterlichen Beisitzer ein im Bezirk des Oberlandesgerichts ansässiger Rechtsanwalt als Beisitzer mit. Im Dienststrafsenat wirken neben zwei richterlichen Beisitzern zwei Rechtsanwälte als Beisitzer mit. Die anwaltlichen Beisitzer werden vom Reichsminister der Justiz bestellt. Sind der Vorsitzende der Dienststrafkammer und sein ständiger Vertreter behindert, so führt ein vom Reichsminister der Justiz bestellter Senatspräsident den Vorsitz; das gleiche gilt, wenn der Vorsitzende des Dienststrafsenats und sein ständiger Vertreter behindert sind.

(6) Gegen einen Anwaltsnotar (§ 8 Abs. 2 der Reichsnotarordnung) ist nur das ehrengerichtliche Verfahren vor dem Dienststrafgericht durchzuführen. Als Beisitzer aus dem Rechtsanwaltsstand sollen nur Rechtsanwälte mitwirken, die zugleich Notare sind. Gegen einen zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notar, der nach § 8 Abs. 1 der Reichsnotarordnung zugleich als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nur das Dienststrafverfahren nach der Reichsnotarordnung durchzuführen.

(7) Ehrengerichtliche Verfahren, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig sind, werden in der Lage, in der sie sich befinden, nach den Vorschriften dieser Verordnung weitergeführt.

II. Strafverfügung

§ 5 der Verordnung zur weiteren Ergänzung der Reichs-Rechtsanwaltsordnung vom 24. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 333) erhält folgende neue Fassung:

»§ 5

(1) Warnung, Verweis und Geldstrafe bis zu 500 Reichsmark können auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft auch durch

Strafverfügung des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer verhängt werden. Der Antrag ist auf eine bestimmte Strafe zu richten. Eine andere als die beantragte Strafe darf nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft verhängt werden. Vor Verhängung der Strafe hat der Präsident der Rechtsanwaltskammer den Beschuldigten zu hören. Die Strafverfügung ist dem Beschuldigten zuzustellen oder verhandlungsschriftlich zu eröffnen. Hat der Präsident der Rechtsanwaltskammer Bedenken, die Strafe ohne Hauptverhandlung festzusetzen, oder kann eine Verständigung über die zu verhängende Strafe nicht erzielt werden, so wird das förmliche ehrengerichtliche Verfahren eingeleitet. Einer Einleitungsverfügung bedarf es nicht. Der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht hat die Sache mit einer Anschuldigungsschrift dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vorzulegen.

(2) Die Staatsanwaltschaft und der Beschuldigte können gegen die Strafverfügung innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung oder Eröffnung Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist bei dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer oder dem Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet nach Anhörung des Beschuldigten der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer. Hält er im Einvernehmen mit dem Oberreichsanwalt die Einleitung eines förmlichen ehrengerichtlichen Verfahrens für erforderlich, so hebt er die Strafverfügung auf und gibt die Sache an den Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht ab, der sie mit einer Anschuldigungsschrift dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vorlegt; einer Einleitungsverfügung bedarf es in diesem Falle nicht.

(3) Der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer kann eine Strafverfügung des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer sowie eine von ihm selbst erlassene Strafverfügung innerhalb eines Jahres, nachdem sie erlassen ist, aufheben und mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft in der Sache anders entscheiden oder die Sache zur Durchführung eines förmlichen ehrengerichtlichen Verfahrens an den Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht abgeben, der sie mit einer Anschuldigungsschrift dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vorlegt; einer Einleitungsverfügung bedarf es in diesem Falle nicht.

(4) Die Entscheidungen des Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer nach Abs. 2 und 3 sind endgültig.«

§ 8

Vertretungsverbot

Die §§ 95, 96, 97 der Reichs-Rechtsanwaltsordnung sind bis auf weiteres in folgender Fassung anzuwenden:

»§ 95

(1) Ist gegen einen Rechtsanwalt ein förmliches ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet, so kann gegen ihn durch Beschluß des Ehrengerichts ein Vertretungsverbot verhängt werden.

(2) Der Beschluß über die Verhängung eines Vertretungsverbots ist zu begründen und dem Angeschuldigten zuzustellen. Wird ein Vertretungsverbot verhängt, so ist eine beglaubigte Abschrift der Formel des Beschlusses dem Reichsminister der Justiz, den Amtsgerichten, die sich am Wohnsitz des Angeschuldigten befinden, und den Gerichten mitzuteilen, bei denen der Rechtsanwalt sonst noch zugelassen ist.

§ 96

(1) Der Beschluß wird mit der Verkündung wirksam.

(2) Dem Rechtsanwalt, gegen den das Vertretungsverbot verhängt ist, ist jede anwaltliche Berufstätigkeit verboten. Ausgenommen ist die Wahrnehmung der eigenen Angelegenheiten des Rechtsanwalts und der Angelegenheiten seiner Ehefrau und seiner minderjährigen Kinder, soweit nicht Anwaltszwang besteht. Die rechtliche Wirksamkeit von Handlungen des Rechtsanwalts wird durch das Vertretungsverbot nicht berührt.

§ 97

Der Beschluß unterliegt der Beschwerde nach § 66 Abs. 2, 3 der Reichsdienststrafordnung. Die Beschwerde gegen die Verhängung des Vertretungsverbots hat keine aufschiebende Wirkung. § 95 Abs. 2 gilt entsprechend, Abs. 2 Satz 2 auch dann, wenn das Vertretungsverbot aufgehoben wird.«

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zwei Wochen nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1943.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Rothenberger

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Reichsnotarordnung. Vom 1. März 1943.

Auf Grund des Erlasses des Führers über die Vereinfachung der Rechtspflege vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 139) und des § 91 der Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 191) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Partei-Kanzlei verordnet:

§ 1

Gemeinsame Berufsausübung

Ein zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellter Notar darf sich nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde mit einem anderen Notar zu gemeinsamer Berufsausübung verbinden oder mit ihm gemeinsame Geschäftsräume haben.

§ 2

Altersgrenze

Der Reichsminister der Justiz kann Notare, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand versetzen, sofern nicht die Bedürfnisse der Rechtspflege ein Verbleiben des Notars im Amt erfordern. Er kann die Reichsnotarkammer verpflichten, dem in den Ruhestand versetzten Notar und seinen Hinterbliebenen eine Versorgung zu gewähren.

§ 3

Dienststrafverfahren

(1) Wird ein Notar oder ein Notarassessor im Dienststrafverfahren wegen einer Handlung verurteilt, die auf Streben nach Gewinn beruht, so kann auf Geldstrafe bis zur Höhe des erzielten Vorteils erkannt werden.

(2) Sind der Vorsitzende der Dienststrafkammer und sein ständiger Vertreter behindert, so führt ein vom Reichsminister der Justiz bestellter Senatspräsident den Vorsitz. Das gleiche gilt, wenn der Vorsitzende des Dienststrafsenats und sein ständiger Vertreter behindert sind.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zwei Wochen nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1943.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Rothenberger

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Das Reichsministerialblatt enthält Verordnungen, Aus- und Durchführungsbestimmungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 3,00 RM. — Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 8. März 1943	Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
27. 2. 43	Verordnung zur Wohnraumlenkung	127

Verordnung zur Wohnraumlenkung.
Vom 27. Februar 1943.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Vermietung freiwerdender Wohnungen vom 5. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 573) und des § 7 der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen vom 14. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 545) in Verbindung mit dem Dritten Erlaß des Führers über den deutschen Wohnungsbau vom 23. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 623) ordne ich im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei an:

§ 1

Zuständigkeit

(1) Die Gauleiter als Gauwohnungskommissare werden ermächtigt, mit Wirkung für das Gaugebiet Anordnungen zu erlassen, um

a) freien Wohnraum festzustellen,

b) in vorhandenen Gebäuden Wohnraum durch Um- und Ausbauten verfügbar zu machen,

c) zweckentfremdeten Wohnraum seinem ursprünglichen Zweck wieder zuzuführen,

d) Wohnraum im Sinne der Buchst. a bis c zu erfassen und bestimmten Volkskreisen bevorzugt zuzuweisen.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände treffen die entsprechenden örtlichen Anordnungen.

(3) Bei den Anordnungen nach Abs. 1 und 2 sind die Vorschriften der §§ 2 bis 9 zu beachten.

§ 2

Freier Wohnraum

(1) Wohnraum gilt als frei,

a) wenn eine Wohnung leer steht,

b) wenn das Nutzungsrechtsverhältnis (insbesondere der Mietvertrag) über eine Wohnung rechtswirksam beendet ist,

c) wenn der Inhaber einer Wohnung stirbt, ohne Familienangehörige zu hinterlassen, die bei seinem Tode zu seinem Hausstand gehört haben.

(2) In den Anordnungen nach § 1 Abs. 2 kann vorgeschrieben werden, daß jeder Hauseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte das Freiwerden von Wohnungen (Abs. 1) binnen einer bestimmten Frist der Gemeinde zu melden hat.

§ 3

Gewinnung von Wohnraum durch Um- und Ausbauten vorhandener Gebäude

Um Wohnraum in vorhandenen Gebäuden durch Um- und Ausbauten verfügbar zu machen, kann angeordnet werden,

a) daß durch die Gemeinde festgestellt wird, in welchen Häusern durch Teilung von freien Wohnungen oder von solchen Wohnungen, deren Inhaber damit einverstanden sind, durch Umbau freier gewerblicher Räume und durch Ausbau von Dachräumen Wohnungen verfügbar gemacht werden können,

b) daß die Hauseigentümer bei einer von der Gemeinde im Sinne des Buchst. a getroffenen Feststellung verpflichtet sind, die erforderlichen Teilungen, Um- und Ausbauten vorzunehmen oder diese durch die Gemeinde zu dulden und die so verfügbar gemachten Wohnungen binnen einer bestimmten Frist der Gemeinde zu melden.

§ 4

Gewinnung von zweckentfremdetem Wohnraum und von Ersatzraum für Verwaltungen und Betriebe

(1) Um zweckentfremdeten Wohnraum seinem ursprünglichen Zweck wieder zuführen zu können, kann auch über die Vorschriften der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung

von Wohnungen vom 14. August 1942 hinaus angeordnet werden,

a) daß durch die Gemeinde festgestellt wird, welche Verwaltungen und Betriebe des öffentlichen und des privaten Rechts sich in Räumen befinden, die ursprünglich als Wohnungen zu dienen bestimmt waren, daß diese Verwaltungen und Betriebe auf Verlangen der Gemeinde, erforderlichenfalls bei Nachweis anderer für sie geeigneter Büro- oder gewerblicher Räume, die von ihnen innegehabten Räume frei zu machen haben und daß die Hauseigentümer verpflichtet sind, diese Räume nötigenfalls wieder als Wohnungen herzurichten oder die Herrichtung durch die Gemeinde zu dulden und die von dem bisherigen Inhaber frei gemachten Räume als freien Wohnraum im Sinne des § 2 Abs. 2 zu behandeln,

b) daß durch die Gemeinde festgestellt wird, welche Verwaltungen und Betriebe des öffentlichen oder privaten Rechts ihren Unterkunftsraum nicht oder nicht genügend ausnutzen, daß diese Verwaltungen und Betriebe auf Verlangen der Gemeinde, erforderlichenfalls bei Nachweis anderer für sie geeigneter Büro- oder gewerblicher Räume, die von ihnen innegehabten Räume frei zu machen haben und daß die Hauseigentümer verpflichtet sind, die daraufhin frei gemachten Räume an Verwaltungen und Betriebe zu überlassen, die auf Grund einer Maßnahme im Sinne dieses Paragraphen ihre bisherige Unterkunft aufgeben.

(2) Im Falle einer Anordnung auf Grund des Abs. 1 finden die Vorschriften der §§ 3 und 4 der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen entsprechende Anwendung. Das Freimachen kann im Wege polizeilichen Zwanges durchgeführt werden.

§ 5

Erfassung von Wohnraum

(1) Freie, neue und wiedergewonnene Wohnungen (§§ 2 bis 4) können von der Gemeinde innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der vorgeschriebenen Meldung erfaßt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann der Hauseigentümer über die nicht erfaßten Wohnungen frei verfügen.

(2) Hierbei gelten folgende Ausnahmen:

a) Wohnungen, die nur mit Rücksicht auf ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis überlassen werden sollen, einschließlich der in den §§ 23b und 23c des Mieterschutzgesetzes bezeichneten Wohnungen, sind dann nicht zu erfassen, wenn bei mehreren derartigen Wohnungen desselben Eigentümers innerhalb eines Gemeindebezirks oder eines von dem Gauwohnungskommissar festzusetzenden Bezirks mindestens 10 vom Hundert mit Angehörigen bevorrechtigter oder begünstigter Volkskreise (§§ 7 und 8) besetzt sind. Erfaßbar sind jedoch derartige Wohnungen, wenn sie am 1. November 1942 bereits vorhanden waren, die besondere Zweckbestimmung aber erst nach diesem Zeitpunkt entstanden ist. Bei der Vergebung der nicht erfaßbaren Wohnungen sind die Vorschriften der §§ 7 und 8 zu beachten, soweit wichtige betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

b) Eine Wohnung, die der Eigentümer selbst beziehen will, ist nicht zu erfassen, es sei denn, daß er eine andere Wohnung besitzt und diese nicht zur Besetzung mit bevorrechtigten oder begünstigten Volkskreisen zur Verfügung stellt.

(3) Die Erfassung erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung der Gemeinde an den Hauseigentümer, bei Leerstehen einer vermieteten Wohnung oder im Falle des Todes des bisherigen Mieters (§ 2 Abs. 1 Buchst. a und c) auch an den Mieter bzw. den Erben des Mieters.

§ 6

Grundsätzliches der Wohnraumverteilung

Um eine angemessene Wohnraumverteilung herbeizuführen und insbesondere den Kriegserfordernissen zu entsprechen, kann die Vermietung gemäß den §§ 7, 8 und 9 gelenkt werden. Dabei darf jedoch in keinem Falle in eine selbständige Wohnung mehr als eine Familie eingewiesen werden.

§ 7

Bevorrechtigte Volkskreise

(1) Volksgenossen, die sich durch ganz besondere Leistungen oder Opfer für Volk und Staat hervorgetan haben, sind bevorzugt vor allen übrigen in einer für ihre persönlichen Verhältnisse angemessenen Wohnung aus dem erfaßten Wohnraum unterzubringen (bevorrechtigte Volkskreise).

(2) Zu diesen Volkskreisen gehören nur:

a) Kriegsversehrte der Stufe IV,

b) Träger des Eichenlaubes zum Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes,

c) Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern des gegenwärtigen Weltkrieges, wenn mehr als zwei Familienangehörige (Ehegatten und Kinder) infolge einer Kriegseinwirkung ihr Leben verloren haben,

d) förderungswürdige Familien, in deren häuslicher Gemeinschaft sich dauernd mindestens fünf minderjährige Kinder befinden, wobei Enkel-, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder mitgerechnet werden.

(3) Den Angehörigen der bevorrechtigten Volkskreise stehen förderungswürdige Familien gleich, die ihre bisherige Wohnung durch feind-

liche Einwirkung verloren haben oder bei denen eine sofortige Wohnungszuweisung erforderlich ist, um eine unmittelbare erhebliche Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit abzuwenden.

§ 8

Begünstigte Volkskreise

Außer den im § 7 genannten bevorrechtigten Volkskreisen sind bei der Vermietung erfaßten Wohnraums nachstehende Volkskreise zu begünstigen (begünstigte Volkskreise):

a) Familien von Kriegsversehrten der Stufen II und III, in deren Haushalt sich mindestens ein minderjähriges Kind befindet,

b) Träger des Ritterkreuzes des Eisernen Kreuzes,

c) Familien von Kriegshinterbliebenen des gegenwärtigen Weltkrieges mit mindestens zwei Kindern im Sinne des Buchst. d, wenn ein Ehegatte oder mindestens ein Kind infolge einer Kriegseinwirkung sein Leben verloren hat,

d) förderungswürdige Familien, in deren häuslicher Gemeinschaft sich dauernd mindestens vier minderjährige Kinder befinden, wobei Enkel-, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder mitgerechnet werden.

§ 9

Zuteilung erfaßten Wohnraums an bevorrechtigte und begünstigte Volkskreise

(1) Die Gemeinde kann von dem Eigentümer erfaßter Wohnungen binnen zwei Wochen nach der Erfassung verlangen, daß er mit einem von ihr bezeichneten Angehörigen der bevorrechtigten Volkskreise (§ 7 Abs. 2 und 3) innerhalb einer von ihr gestellten Frist ein Rechtsverhältnis abschließt, das dem Wohnungsuchenden die Benutzung der Wohnung ermöglicht (Zuweisung). Kann sie bei Beachtung der Vorschriften des § 7 einen Angehörigen der bevorrechtigten Kreise nicht zuweisen, so kann sie statt dessen drei geeignete Angehörige der begünstigten Volkskreise vorschlagen. Sie kann nach fruchtlosem Ablauf der Frist einen Mietvertrag mit dem Zugewiesenen oder einem der Vorgeschlagenen festsetzen. Der Inhalt des Vertrages gilt damit zwischen den Parteien als vereinbart.

(2) Wenn die Wohnungsbedürfnisse der Angehörigen der bevorrechtigten und begünstigten Volkskreise befriedigt sind oder die erfaßten Wohnungen für diese nicht in Anspruch genommen werden, kann die Gemeinde eine erfaßte Wohnung dem Hauseigentümer zur Vermietung freigeben. Die Freigabe gilt als erfolgt, wenn die Gemeinde von ihrer Befugnis nach Abs. 1 keinen fristgemäßen Gebrauch macht.

(3) Ein vor der Erfassung begründetes Rechtsverhältnis, insbesondere ein Mietvertrag über die Benutzung des erfaßten Wohnraums, erlischt spätestens mit dem Inkrafttreten eines nach den Vorschriften dieses Paragraphen abgeschlossenen neuen Rechtsverhältnisses. Ein nach der Erfassung vorgenommenes Rechtsgeschäft über die Überlassung des erfaßten Wohnraums, das den Vorschriften dieses Paragraphen nicht entspricht, ist nichtig.

§ 10

Zustimmung der Gemeinde in besonderen Fällen

(1) In Gebieten, für die eine Anordnung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 2 getroffen worden ist, gelten ohne weiteres folgende Vorschriften:

a) Wollen Inhaber von Wohnungen ihre Wohnungen miteinander tauschen, so bedarf jeder von ihnen der Zustimmung der Gemeinde.

b) Die Zustimmung der Gemeinde ist erforderlich, wenn der Inhaber einer Wohnung diese einem Dritten im ganzen überlassen will, ohne daß ein Wohnungstausch beabsichtigt ist.

c) Die Zustimmung der Gemeinde ist erforderlich, wenn ein Dritter, der im Falle des Todes des Wohnungsinhabers keinen Kündigungsschutz genießen würde, dem Mietvertrag beitreten will. Dies gilt bereits für jeden Mietbeitritt, der nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt.

d) Die Zustimmung der Gemeinde ist erforderlich, wenn eine selbständige Wohnung von einer Einzelperson gemietet oder sonstwie in Benutzung genommen wird.

(2) Bei einem Wohnungstausch (Abs. 1 Buchst. a) ist die Zustimmung nur zu verweigern, wenn durch den Wohnungstausch der erstrebenswerte Ausgleich von unterbelegtem Wohnraum mit überbelegtem Wohnraum verhindert wird. In den Fällen des Abs. 1 Buchst. b und c kann die Zustimmung nur verweigert werden, wenn ausreichender Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Untervermietung oder den Mietbeitritt die für die Lenkung der Wohnraumverteilung bestehenden Bestimmungen umgangen werden sollen.

§ 11

Zu- und Abwanderung in Brennpunkten des Wohnungsbedarfs

(1) Um die Zu- und Abwanderung in Orten besonders großer Wohnungsnot beeinflussen zu können, kann der Reichswohnungskommissar Gemeinden und Landkreise auf deren Antrag zu »Brennpunkten des Wohnungsbedarfs« mit der Wirkung erklären, daß in diesen der Zuzug auswärtiger Familien nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde erfolgen darf, soweit er nicht auf Veranlassung oder mit Zustimmung einer Behörde erfolgt.

(2) Die Abwanderung aus diesen Gemeinden oder Gemeindeverbänden in kleine und länd-

liche Gemeinden kann durch Gewährung von Umzugskosten und Mietbeihilfen gefördert werden.

§ 12

Besondere Meldepflicht

Jeder Wohnungsinhaber, der über mehr als eine selbständige möblierte oder unmöblierte Wohnung für seinen eigenen Bedarf oder den seiner Familie verfügt, hat hierüber bis zum 10. April 1943 eine Meldung an jede untere Verwaltungsbehörde (Landrat oder Oberbürgermeister) zu machen, in deren räumlichem Bereich er eine oder mehrere derartige Wohnungen besitzt. Jede Einzelperson, die eine selbständige möblierte oder unmöblierte Wohnung innehat, hat dies unter Angabe der Zahl der zu der Wohnung gehörenden Räume und der etwa darin befindlichen Untermieter und Untermieterfamilien bis zum 10. April 1943 der Gemeinde zu melden.

§ 13

Buß- und Strafbestimmungen

(1) Wer Wohnraum entgegen den Vorschriften dieser Verordnung oder der daraufhin erlassenen Anordnungen an einen anderen überläßt oder in Benutzung nimmt oder benutzt, kann von der Gemeinde zur Zahlung eines Geldbetrages bis zur Höhe von 10 000 Reichsmark zugunsten des Reichs herangezogen werden.

(2) Die Beitreibung eines festgesetzten Geldbetrages erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

(3) Wohnraum, der den Vorschriften dieser Verordnung oder der daraufhin erlassenen Anordnungen zuwider in Benutzung genommen worden ist oder benutzt wird, kann im Wege polizeilichen Zwanges geräumt werden.

(4) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine ihm auf Grund dieser Verordnung oder der daraufhin erlassenen Anordnungen obliegende Anmeldung innerhalb der festgesetzten Frist unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 14

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen die Verfügung der Gemeinde steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde zu. Über die Beschwerde entscheidet die Aufsichtsbehörde. Bei Verfügungen der Reichshauptstadt Berlin entscheidet der Stadtpräsident, bei Verfügungen der Gemeindebehörden in Hamburg und in Wien der Reichsstatthalter.

(2) Die Beschwerde ist bei der Gemeinde einzulegen. Erachtet die Gemeinde die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelfen, anderenfalls ist die Beschwerde der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 15

Entschädigungsansprüche

Aus Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung oder der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen vom 14. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 545) können Ansprüche auf Entschädigung nicht hergeleitet werden.

§ 16

Ausnahmen

(1) Wohnungen der im § 32 des Mieterschutzgesetzes bezeichneten Art fallen nicht unter die Vorschriften dieser Verordnung. Dies gilt nicht für derartige Wohnungen, wenn sie bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhanden waren, die besondere Zweckbestimmung aber erst nach diesem Zeitpunkt entstanden ist.

(2) Bei der Vergebung der im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Wohnungen sind die Vorschriften der §§ 7 und 8 zu beachten, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Der Reichswohnungskommissar kann den Kreis der zu meldenden und der erfaßbaren Wohnungen und der Bevorrechtigten und Begünstigten einengen und erweitern und Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.

§ 17

Inkrafttreten der Verordnung

(1) Diese Verordnung tritt am 10. März 1943 in Kraft.

(2) Die Vorschriften der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Vermietung freiwerdender Wohnungen vom 9. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 586) §§ 1, 2 und 3 werden aufgehoben.

(3) Die auf Grund der Verordnung vom 9. Oktober 1942 erlassenen Anordnungen treten nach näherer Bestimmung des Gauwohnungskommissars außer Kraft. Bis dahin sind auf ihre Durchführung die aufgehobenen Vorschriften der Verordnung vom 9. Oktober 1942 weiter anzuwenden.

Berlin, den 27. Februar 1943.

Der Reichswohnungskommissar
Dr. R. Ley

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 11. März 1943	Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
4. 3. 43	**Gesetz über die versicherungsrechtliche Stellung der im Dienste der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei Beschäftigten**	131
28. 2. 43	Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht	133
2. 3. 43	Verordnung zur Änderung der Bezirke der technischen Überwachung	134
5. 3. 43	Verordnung über Änderung der Jagdzeiten	134
8. 3. 43	Verordnung über Rechtsänderungen bei Krediten in der landwirtschaftlichen Siedlung	135
10. 3. 43	Verordnung über den Schutz des Heldengedenktages 1943	136

Gesetz über die versicherungsrechtliche Stellung der im Dienste der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei Beschäftigten.

Vom 4. März 1943.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I

Krankenversicherung

§ 1

(1) Für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei und ihre Gliederungen wird eine Betriebskrankenkasse (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) mit dem Sitz in München errichtet. Sie führt den Namen: Krankenversicherungsanstalt der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Krankenversicherungsanstalt ihre Tätigkeit aufnimmt.

(2) Die versicherungspflichtigen Mitglieder dieser Krankenversicherungsanstalt können nicht Mitglieder einer Ersatzkasse sein.

(3) Aus Anlaß der Errichtung der Krankenversicherungsanstalt finden Auseinandersetzungen mit anderen Krankenkassen nicht statt.

§ 2

(1) Die Satzung der Krankenversicherungsanstalt erläßt und ändert der Reichsschatzmeister.

(2) Die Satzung kann bestimmen, daß

1. die Versicherungspflicht auf Angestellte erstreckt wird, deren Jahresarbeitsverdienst den im § 165 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Betrag übersteigt oder die nach allgemeinen Vorschriften von der Krankenversicherungspflicht befreit sind,
2. die Versicherungsberechtigung auch dann zugelassen wird, wenn das regelmäßige Jahresgesamteinkommen höher ist als der im § 176 Abs. 1 und § 178 der Reichsversicherungsordnung festgesetzte Betrag,
3. die Krankenversicherungsanstalt auch für die der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei angeschlossenen Verbände zuständig ist,
4. der Arbeitsentgelt, der beim Grundlohn für die Krankenversicherung zu berücksichtigen ist, über den im § 180 Abs. 1 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung bestimmten Höchstbetrag von 10 Reichsmark für den Kalendertag festgesetzt wird; für die Berechnung der Beiträge zur Renten-

versicherung der Arbeiter und zum Reichsstock für Arbeitseinsatz ist jedoch weiter der im § 180 Abs. 1 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung festgesetzte Grundlohn maßgebend; soweit durch eine Bestimmung der Satzung nach Nr. 1 die Versicherungspflicht auf Angestellte erstreckt wird, deren Jahresarbeitsverdienst den im § 165 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Betrag übersteigt, gilt für die Festsetzung der Beiträge zum Reichsstock für Arbeitseinsatz der § 150 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,

5. die Beiträge von Unternehmern und Versicherungspflichtigen in einem von den allgemeinen Vorschriften abweichenden Verhältnis zu tragen sind.

(3) In der Satzung können im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister weitere Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften der Krankenversicherung vorgenommen und Organisationen, die der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei nahestehen, in den Mitgliederkreis der Krankenversicherungsanstalt einbezogen werden.

§ 3

(1) Für eine Versicherungspflicht auf Grund der Satzung der Krankenversicherungsanstalt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) gilt § 69 Nr. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nicht.

(2) Versicherungsberechtigte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2), die einen privaten Krankenversicherungsvertrag geschlossen haben, können diesen zum Ende des Monats kündigen, in dem sie den Beginn der Versicherung bei der Krankenversicherungsanstalt durch eine Bescheinigung nachweisen. Dasselbe gilt für die Familienmitglieder solcher Versicherungsberechtigter, für die im Rahmen der Familienhilfe die Krankenversicherungsanstalt Leistungen zu gewähren hat.

§ 4

Den Leiter der Krankenversicherungsanstalt und seine Stellvertreter bestellt der Reichsschatzmeister.

§ 5

(1) Der Reichsschatzmeister kann Aufgaben des Versicherungsamts, die nicht der Spruchausschuß wahrzunehmen hat, selbst übernehmen oder anderen Stellen übertragen.

(2) Bei Verfahren vor den Versicherungsbehörden ist an Stelle der nach allgemeinen Vorschriften zuständigen Versicherungsämter nur das Versicherungsamt der Hauptstadt der Bewegung in München zuständig.

Abschnitt II

Rentenversicherung

§ 6

Die im Dienste der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei Beschäftigten sind in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten unter den gleichen Voraussetzungen versicherungsfrei wie die im öffentlichen Dienste beschäftigten Personen (§§ 1234, 1237 der Reichsversicherungsordnung, §§ 11, 14 des Angestelltenversicherungsgesetzes). Ob eine Anwartschaft als gewährleistet anzusehen ist, entscheidet der Reichsschatzmeister.

§ 7

(1) Die für die Zeit der Versicherungsfreiheit entrichteten Beiträge zur Rentenversicherung sind unwirksam; sie werden an den Reichsschatzmeister ausgezahlt. Zum Ausgleich der Aufwendungen für die Gesundheitsfürsorge werden fünf vom Hundert der Beiträge abgesetzt.

(2) Freiwillige Beiträge und solche, die freiwillig in einer höheren Klasse entrichtet sind, werden den Gefolgschaftsmitgliedern von dem Reichsschatzmeister erstattet, soweit sie nicht von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei getragen worden sind.

Abschnitt III

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 8

(1) Die §§ 6 und 7 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1943 in Kraft; sie gelten nicht für Personen, die vor dem 1. Oktober 1942 aus dem Dienste der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ausgeschieden sind. Bis zum 31. Dezember 1944 kann die Gewährleistung der Anwartschaft auch mit rückwirkender Kraft ausgesprochen werden. Soweit die Rentenversicherungsfreiheit Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung zur Folge hat, tritt diese frühestens mit dem Zeitpunkt ein, in dem die Gewährleistung der Anwartschaft ausgesprochen worden ist.

(2) Das Gesetz gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 9

Der Reichsarbeitsminister kann zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen. Er kann

Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze zwecks Anpassung an dieses Gesetz ändern oder aufheben; er kann im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren die versicherungsrechtliche Stellung der im Dienste der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen Beschäftigten für das Protektorat Böhmen und Mähren regeln.

Führer-Hauptquartier, den 4. März 1943.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Leiter der Partei-Kanzlei
M. Bormann

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht.

Vom 28. Februar 1943.

Auf Grund besonderer Ermächtigung durch den Führer wird verordnet:

§ 1

Der Reichswirtschaftsminister ist befugt, die Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten, soweit sie nicht Träger der Reichsversicherung sind, und über die sonstigen öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen auszuüben. Er kann die fachliche Aufsicht durch das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung durchführen lassen und diesem Amte die Bezeichnung »Reichsaufsichtsamt für das Versicherungswesen« geben. Der Reichswirtschaftsminister ist ferner befugt, dem Reichsaufsichtsamt für das Versicherungswesen auch die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmen zu übertragen, deren Geschäftsbetrieb auf ein Land beschränkt ist. Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 2

Diese Verordnung gilt auch für die eingegliederten Ostgebiete.

Berlin, den 28. Februar 1943.

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Der Leiter der Partei-Kanzlei
M. Bormann

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Verordnung zur Änderung der Bezirke der technischen Überwachung.
Vom 2. März 1943.

Auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich wird die Anlage zu § 6 der Verordnung über die technische Überwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen vom 19. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 297) in der Fassung der Verordnung vom 10. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 719) mit Wirkung vom 1. April 1943 wie folgt geändert:

1. »**Überwachungsbezirk 14**, Sitz Mannheim,
   umfassend: das Land Baden.«
2. »**Überwachungsbezirk 18**, Sitz Stuttgart,
   umfassend: a) das Land Württemberg,
   b) den Regierungsbezirk Sigmaringen.«

Berlin, den 2. März 1943.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über Änderung der Jagdzeiten.
Vom 5. März 1943.

Auf Grund des § 38 Abs. 6 der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 431) wird verordnet:

§ 1

Im § 38 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz erhält Ziffer 1 folgende Fassung:

»1. männliches Elchwild vom 1. September bis 15. Oktober;«.

§ 2

Im § 38 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz erhält Ziffer 15 folgende Fassung:

»15. Fischotter, Edelmarder und Steinmarder vom 1. Dezember bis 31. Januar;«.

§ 3

Im Jagdgau Ostpreußen darf die Jagd ausgeübt werden auf:

a) Waldschnepfen vom 1. September bis 25. April;
b) wilde Gänse mit Ausnahme der Brandgans vom 16. Juli bis 15. Mai.

§ 4

Für die Dauer des Krieges wird

1. der Beginn der Jagdzeit vorverlegt für:
   a) nichtführendes weibliches Rot- und Damwild, mit Ausnahme der Kälber, sowie für Rot- und Damspießer auf den 16. Juli;
   b) Ringeltauben auf den 16. Juli;
2. die Jagdzeit verlängert für:
   a) Drosseln bis zum 31. Januar;
   b) Erpel bis zum 31. Januar.

§ 5

Im Jagdjahr 1943/44 darf die Jagd ausgeübt werden auf:

a) Rebhühner vom 1. September bis 15. Oktober;
b) Fasanenhennen vom 1. November bis 15. Januar,

soweit nicht für einzelne Gebiete die Jagd darauf gänzlich verboten ist.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. März 1943.

Der Reichsjägermeister
In Vertretung
Alpers

Verordnung über Rechtsänderungen bei Krediten in der landwirtschaftlichen Siedlung. Vom 8. März 1943.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 517) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Rechtsänderungen bei den nachrangigen Krediten

§ 1

(1) Darlehnsforderungen eines Landes oder einer öffentlichen Kreditanstalt, die durch ein nachrangiges Grundpfandrecht an einer in der Zeit vom 1. April 1924 bis zum 31. Dezember 1933 ausgelegten landwirtschaftlichen Siedlerstelle gesichert sind und deren Verwaltung das Reich durch Vertrag mit dem bisherigen Gläubiger übernommen hat oder nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung übernimmt (nachrangige Kredite), gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf die Deutsche Landesrentenbank oder die Deutsche Siedlungsbank über.

(2) Steht der Deutschen Landesrentenbank eine Landesrentenbankrente, Hypothek oder Grundschuld an demselben Grundstück mit dem Rang vor dem nachrangigen Kredit zu (Hauptkredit), so geht die Forderung aus dem nachrangigen Kredit auf die Deutsche Landesrentenbank über. Steht das Grundpfandrecht für den Hauptkredit der Deutschen Siedlungsbank zu, so geht die Forderung aus dem nachrangigen Kredit auf die Deutsche Siedlungsbank über. Die Deutsche Landesrentenbank und die Deutsche Siedlungsbank verwalten die auf sie übergehenden Rechte nach Maßgabe der darüber zu erlassenden Bestimmungen treuhänderisch für das Deutsche Reich.

(3) Der Übergang der Rechte tritt mit der Eintragung im Grundbuch ein. Im Verhältnis zwischen dem bisherigen Gläubiger, der neuen Gläubigerin und dem Schuldner ist es so anzusehen, als wenn der Übergang bereits zu den im folgenden bezeichneten Zeitpunkten eingetreten wäre:

a) bei Forderungen, deren Verwaltung das Deutsche Reich durch den mit dem Land Preußen geschlossenen Vertrag vom 16. Juni 1937 übernommen hat, am 1. April 1938,

b) bei Forderungen, deren Verwaltung das Deutsche Reich von anderen Ländern oder von öffentlichen Kreditanstalten übernommen hat, mit dem Zeitpunkt der Übernahme der Verwaltung,

c) bei Forderungen, deren Verwaltung das Deutsche Reich nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung übernimmt, im Zeitpunkt der Übernahme der Verwaltung.

(4) Der Übergang der Forderung ist auf Antrag der Deutschen Landesrentenbank bzw. der Deutschen Siedlungsbank in das Grundbuch einzutragen, ohne daß es einer Bewilligung der Betroffenen bedarf. Bei der Eintragung kann im Rahmen der §§ 874, 1115 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf den Antrag Bezug genommen werden. Der Antrag bedarf nicht der Form des § 29 Abs. 1 der Grundbuchordnung. Die Eintragung ist gebühren- und auslagenfrei.

§ 2

Forderungen der Deutschen Siedlungsbank aus der Gewährung von Darlehen für die in der Zeit vom 1. April 1924 bis zum 31. Dezember 1933 ausgelegten landwirtschaftlichen Siedlerstellen, die durch ein einer Landesrentenbankrente, Hypothek oder Grundschuld zugunsten der Deutschen Landesrentenbank nachgehendes Grundpfandrecht gesichert sind, gehen auf die Deutsche Landesrentenbank über. Der Übergang der Rechte tritt mit der Eintragung im Grundbuch ein. Im Verhältnis zwischen der Deutschen Siedlungsbank, der Deutschen Landesrentenbank und dem Schuldner ist es so anzusehen, als wenn der Übergang bereits zum 1. April 1938 eingetreten wäre. § 1 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 3

Verfügungen, die bis zum Übergang der in den §§ 1, 2 genannten Rechte von den bisherigen Gläubigern getroffen worden sind, gelten als für den neuen Gläubiger getroffen.

§ 4

(1) Der Schuldner hat die Leistungen auf die in den §§ 1, 2 bezeichneten Rechte, insbesondere Zins- und Tilgungsleistungen für die Zeitabschnitte und zu den Zeitpunkten zu erbringen, die für den Hauptkredit bestimmt sind; diese Regelung gilt bei den im § 1 Abs. 3 Buchst. a und b und im § 2 genannten Rechten vom 1. Oktober 1942 an, bei den übrigen Rechten von dem auf den Zeitpunkt der Übernahme der Verwaltung folgenden Vierteljahresersten. Dingliche Wirkung erlangen die Änderungen durch Eintragung in das Grundbuch; § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die Leistungen werden nach den Bestimmungen über den Hauptkredit und durch die für diesen zuständigen Hebestellen eingezogen.

Zweiter Abschnitt

Rechtsänderungen bei den Altsiedlerhilfskrediten

§ 5

Gehen nach den §§ 10, 11 des Gesetzes über die Deutsche Landesrentenbank vom 7. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2405) Zwischenkredit-

forderungen der Deutschen Siedlungsbank auf die Deutsche Landesrentenbank über, so gehen auch die Forderungen, die der Deutschen Siedlungsbank aus der Gewährung von Darlehen im Altsiedlerhilfsverfahren zustehen (Runderlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 8. Juli 1939 — VIII 30052 — Reichsministerialbl. d. Landwirtsch. Verw. S. 773), kraft Gesetzes auf die Deutsche Landesrentenbank zu dem von dieser zu bestimmenden Zeitpunkt über. Die Berichtigung des Grundbuchs erfolgt auf Ersuchen der Siedlungsbehörde.

§ 6

Die wiederkehrenden Leistungen, die an die Deutsche Landesrentenbank oder an die Deutsche Siedlungsbank aus der Gewährung von Darlehen im Altsiedlerhilfsverfahren zu entrichten sind, können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die für die Beitreibung zuständige Verwaltungsbehörde.

Dritter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 7

Der Nachweis darüber, daß ein Rechtsvorgang der Durchführung der §§ 1 bis 6 dient und daß es sich um den Übergang einer Forderung im Sinne der §§ 1, 2 und 5 handelt, wird durch eine Erklärung der nach den §§ 1 bis 6 berechtigten Bank erbracht.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des siebenten Tages nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. März 1943.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Verordnung über den Schutz des Heldengedenktages 1943.
Vom 10. März 1943.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über den Heldengedenktag und den Gedenktag für die Gefallenen der Bewegung vom 25. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 322) wird verordnet:

Am Heldengedenktag 1943 sind, abgesehen von den Einschränkungen der §§ 2 bis 4 der Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 199), bis 24 Uhr alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der der Bedeutung dieses Tages entsprechende soldatische und heroische Charakter gewahrt ist.

Berlin, den 10. März 1943.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 12. März 1943	Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
12. 3. 43	**Erlaß des Führers über den Heldengedenktag 1943**	137
27. 2. 43	Erste Durchführungsverordnung über den kurzfristigen Wehrdienst bei der Luftwaffe	137
11. 3. 43	Hinweis auf eine nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Rechtsverordnung	138

Erlaß des Führers über den Heldengedenktag 1943.

Vom 12. März 1943.

In diesem Jahre ist der 21. März Heldengedenktag.

Führer-Hauptquartier, den 12. März 1943.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Erste Durchführungsverordnung über den kurzfristigen Wehrdienst bei der Luftwaffe.

Vom 27. Februar 1943.

Auf Grund von § 8 der Verordnung über kurzfristigen Wehrdienst bei der Luftwaffe vom 7. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 280) und von § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

§ 1

Die Verordnung über kurzfristigen Wehrdienst bei der Luftwaffe gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 2

(1) Der Führer der einberufenden Einheit und seine unmittelbaren Vorgesetzten sind im dienstlichen Verkehr Vorgesetzte der Herangezogenen auch in der Zeit, in der sie nicht einberufen sind.

(2) Sie sind auch zuständig zur Ahndung der Disziplinarübertretungen, welche die Herangezogenen in der Zeit begehen, in der sie nicht einberufen sind, soweit sie bestehen in:

a) Verstößen gegen die militärische Zucht und Ordnung im dienstlichen Verkehr mit ihnen,
b) Nichtbefolgung eines ihrer Befehle in Dienstsachen.

(3) Im übrigen bleibt die Zuständigkeit der Wehrersatzdienststellen unberührt.

§ 3

(1) Die Herangezogenen sind dem Kriegsverfahren nach der Kriegsstrafverfahrensordnung während und außerhalb der Zeit des aktiven Wehrdienstes unterworfen

a) wegen Straftaten gegen das Militärstrafgesetzbuch,

b) wegen anderer Straftaten, wenn der Gerichtsherr erklärt, daß militärische Belange die Aburteilung durch die Wehrmachtgerichte erfordern.

Im übrigen bleiben die §§ 2 bis 3a der Kriegsstrafverfahrensordnung unberührt.

(2) Entscheidungen der allgemeinen Gerichte und Behörden gegen Herangezogene werden von diesen vollstreckt. Der Gerichtsherr kann die Vollstreckung übernehmen, wenn militärische Belange dies erfordern.

(3) Die Herangezogenen unterstehen militärgerichtlich dem Gerichtsherrn, dem die einberufende Einheit unterstellt ist.

§ 4

Die Verordnung tritt am 1. März 1943 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1943.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
In Vertretung
Förster

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Rothenberger

Hinweis auf eine nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Rechtsverordnung

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 43 vom 22. Februar 1943 — Nr. 47 vom 26. Februar 1943 (Berichtigung) — ist eine von dem Reichsminister des Innern erlassene viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 14. Februar 1943 über die Einfuhr von Tieren für Zoologische Gärten und Tierparke veröffentlicht worden, die am 1. März 1943 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 11. März 1943.

Der Reichsminister des Innern

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 16. März 1943	Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
9. 3. 43	Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung des Deutschen Polizeibeamtengesetzes	139
9. 3. 43	Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft	140
10. 3. 43	Anordnung über die Erhöhung der Mindestarbeitszeit im öffentlichen Dienst während des Krieges	141

Im Teil II, Nr. 10, ausgegeben am 13. März 1943, sind veröffentlicht: Fünfundvierzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Sechsundvierzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste.

Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung des Deutschen Polizeibeamtengesetzes.

Vom 9. März 1943.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Artikel I

An Stelle des § 19 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes (PBG.) vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653) treten folgende Vorschriften:

»§ 19

(1) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge im Sinne des § 112 des Deutschen Beamtengesetzes bemessen sich

1. für die Polizeivollzugsbeamten nach der Dienstaltersstufe ihrer Besoldungsgruppe, die sie bis zu dem auf die Erreichung ihrer Altersgrenzen folgenden 1. April oder 1. Oktober hätten erreichen können,
2. für die Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf mit Dienstbezügen, die sich noch nicht mindestens in einer Stelle der Besoldungsgruppe für Hauptwachtmeister der Schutzpolizei auf Lebenszeit befinden, nach einem Grundgehalt von 2 340 Reichsmark, und, soweit ein höheres Grundgehalt bezogen worden ist, nach diesem.

(2) a) Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, die infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig geworden sind und deren Beamtenverhältnis deshalb vor Vollendung einer zwölfjährigen Polizeidienstzeit durch Versetzung in den Ruhestand endet, erhalten als Unterhaltsbeitrag für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten

1. vollen Erwerbsunfähigkeit das im § 108 Nr. 2 des Deutschen Beamtengesetzes bezeichnete Ruhegehalt,
2. Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 25 vom Hundert den der Minderung entsprechenden Teil des Ruhegehalts nach Nr. 1.

Im Fall der Nr. 2 kann der Unterhaltsbeitrag, solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls unverschuldet arbeitslos ist, bis auf den Betrag nach Nr. 1 erhöht werden.

b) Die Hinterbliebenen dieser Beamten erhalten als Unterhaltsbeitrag Versorgung nach den §§ 115 bis 118 des Deutschen Beamtengesetzes, die sich nach dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit des Verstorbenen bemißt.

c) Ergibt sich nach den allgemeinen Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes im einzelnen für die Versorgung ein höherer Betrag, so wird dieser gewährt.«

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Juli 1937 in Kraft. Mehrzahlungen sind jedoch erst vom 1. Juli 1941 an zu leisten.

Berlin, den 9. März 1943.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft. Vom 9. März 1943.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Artikel I

Angriffe auf Ehe, Familie und Mutterschaft

§ 1

(1) Ein Ehegatte, der Familienhabe böswillig oder aus grobem Eigennutz veräußert, zerstört oder beiseiteschafft und dadurch den anderen Ehegatten oder einen unterhaltsberechtigten Abkömmling schädigt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 2

(1) Wer sich einer gesetzlichen Unterhaltspflicht vorsätzlich entzieht, so daß der Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten gefährdet ist oder ohne öffentliche Hilfe oder die Hilfe anderer gefährdet wäre, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 3

Wer einer von ihm Geschwängerten gewissenlos die Hilfe versagt, deren sie wegen der Schwangerschaft oder der Niederkunft bedarf, und dadurch Mutter oder Kind gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 4

Wer das körperliche oder sittliche Wohl eines Kindes dadurch gefährdet, daß er in gewissenloser Weise seine Fürsorge- oder Erziehungspflichten gröblich vernachlässigt, insbesondere das Kind ohne ausreichende Nahrung oder Wartung läßt, wird mit Gefängnis bestraft, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

Artikel II

Abtreibung, Zerstörung der Fortpflanzungsfähigkeit und Vertrieb von Mitteln gegen Schwangerschaft

§ 5

(1) Eine Frau, die ihre Leibesfrucht abtötet oder die Abtötung durch einen anderen zuläßt, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer sonst die Leibesfrucht einer Schwangeren abtötet, wird mit Zuchthaus, in minder schweren Fällen mit Gefängnis bestraft. Hat der Täter dadurch die Lebenskraft des deutschen Volkes fortgesetzt beeinträchtigt, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

(4) Wer einer Schwangeren ein Mittel oder einen Gegenstand zur Abtötung der Leibesfrucht verschafft, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

§ 6

Wer in anderen als in den gesetzlich zugelassenen Fällen die Zeugungs- oder Gebärfähigkeit

bei einem anderen mit dessen Einwilligung oder bei sich selbst vorsätzlich zerstört oder durch Bestrahlung oder Hormonbehandlung nachhaltig stört, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft, soweit nicht die Tat nach einer anderen Vorschrift mit schwererer Strafe bedroht ist.

§ 7

Wer Mittel oder Gegenstände, welche die Schwangerschaft abbrechen oder verhüten oder Geschlechtskrankheiten vorbeugen sollen, vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift entgegen herstellt, ankündigt oder in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Artikel III

Schlußvorschriften

§ 8

Der Reichsminister der Justiz kann bestimmen, daß die §§ 1 bis 7 auf Straftaten gegen Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit sind, keine Anwendung finden. Die Anordnungen können im Erlaßwege getroffen werden.

§ 9

(1) Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die Herstellung und Ankündigung von Mitteln und Gegenständen, welche die Schwangerschaft abbrechen oder verhüten oder Geschlechtskrankheiten vorbeugen sollen, sowie den Handel mit ihnen zu regeln.

(2) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Reichsstrafgesetzbuchs an die vorliegende Verordnung anzupassen.

§ 10

(1) Die Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Der Reichsminister der Justiz erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die erforderlichen Vorschriften, um das in den Alpen- und Donau-Reichsgauen geltende Strafrecht entsprechend zu ändern.

§ 11

(1) Im Protektorat Böhmen und Mähren gelten die Bestimmungen dieser Verordnung für Straftaten deutscher Staatsangehöriger; für Straftaten von Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, gelten sie, wenn die Tat sich gegen deutsche Staatsangehörige oder gegen die Lebenskraft des deutschen Volkes richtet.

(2) Die näheren Bestimmungen treffen der Reichsminister der Justiz und der Reichsminister des Innern im Einvernehmen miteinander und mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren.

Berlin, den 9. März 1943.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Anordnung über die Erhöhung der Mindestarbeitszeit im öffentlichen Dienst während des Krieges. Vom 10. März 1943.

Der Einsatz aller für kriegsentscheidende Aufgaben erfordert die Freimachung weiterer zahlreicher Arbeitskräfte aus den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben für den Wehrdienst und die Rüstungswirtschaft. Neueinstellungen dürfen grundsätzlich nicht mehr vorgenommen werden. Die Erledigung der Dienstgeschäfte darf durch die Verminderung der Arbeitskräfte nicht leiden, sondern muß schnell und fristgemäß erfolgen.

Ich ordne daher für das Gebiet des Großdeutschen Reiches an:

1. Die Mindestarbeitszeit der Beamten wird mit sofortiger Wirkung auf 56 Stunden, in Orten mit durchgehender Arbeitszeit auf 53 Stunden wöchentlich festgesetzt. Bei durchgehender Arbeitszeit kann eine Pause eingelegt werden, deren Festlegung nach jeweiligen örtlichen Verhältnissen den Behörden- und Betriebsleitern überlassen bleibt. Sie darf auf die Arbeitszeit nicht angerechnet werden.

2. Die Begrenzung der täglichen Arbeitszeit auf höchstens 9 Stunden fällt weg. Wie der Soldat an der Front ungeachtet aller Entbehrungen und Gefahren keine Begrenzung seines Dienstes kennt, hat jeder Behördenangehörige wie bisher, so auch in Zukunft seine Dienstgeschäfte täglich so wahrzunehmen, daß keines unerledigt bleibt.

3. Am Sonnabendnachmittag und Sonntag wird soweit gearbeitet, als kriegswichtige Aufgaben zu erfüllen sind. Jeder Behörden- und Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß keinerlei Stockung in der Erledigung oder Bearbeitung kriegswichtiger oder sonstiger dringender Arbeiten eintritt. Der Behördenleiter oder ein Vertreter muß jederzeit erreichbar sein.

4. Um die Arbeitsleistung einzelner Beamten und Angestellten oder Gruppen von solchen fruchtbarer zu gestalten, ist unter Einhaltung der Mindestarbeitszeit von einer starren Bindung dieser Dienstkräfte an die allgemeine Regelung der Arbeitszeit abzusehen. Für Frauen, die neben ihrer Berufsarbeit einen Haushalt zu versorgen haben, und für Schwerbeschädigte kann der Behörden- oder Betriebsleiter angemessene Arbeitserleichterungen gewähren. Der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 25. August 1942 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern — MBliV. — S. 1728), betreffend Arbeitszeit im Röntgen- und Laboratoriumsdienst, gilt fort.

5. Die Einführung der durchgehenden oder geteilten Arbeitszeit regelt sich nach den bisherigen Vorschriften. Anträgen auf Zulassung der durchgehenden Arbeitszeit wird auch in Zukunft nur in besonders gelagerten Einzelfällen zu entsprechen sein. Um dabei den örtlichen Verhältnissen besonders gerecht zu werden, ermächtige ich die Reichsverteidigungskommissare, bis auf weiteres nach Maßgabe des § 4 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 13. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 593) unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen durchgehende Arbeitszeit festzusetzen.

6. Die Leiter der Behörden und Betriebe werden ermächtigt, bei sich häufendem nächtlichem Fliegeralarm für den darauffolgenden Tag einen späteren Dienstbeginn festzusetzen; ausgenommen hiervon bleiben die Obersten Reichsbehörden und die mit der Feststellung und Beseitigung von Luftangriffsschäden und deren sonstigen Folgen beauftragten Dienststellen. Die etwa entstehende Verkürzung der Arbeitszeit ist in möglichst engem Rahmen zu halten und, wenn nötig, an anderen Tagen auszugleichen.

7. Diese Anordnung gilt gemäß § 13 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447) auch für Angestellte.

8. Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht hat für die Kommando- und Verwaltungsbehörden der Wehrmacht eine entsprechende Regelung getroffen.

9. Ziel dieser Anordnung ist eine möglichste Personaleinsparung. Die Reichsverteidigungskommissare haben der Freimachung von Kräften ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden. In den Obersten Reichs- und Preußischen Landesbehörden sind die Chefs dieser Behörden für die Sicherstellung dieses Zieles verantwortlich.

10. Eine Abweichung von dieser Regelung in grundsätzlicher Beziehung bedarf — falls sie nötig erscheint — meiner Genehmigung.

Berlin, den 10. März 1943.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 19. März 1943	Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
12. 3. 43	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Einführung einer Disziplinargerichtsbarkeit für Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine	143
15. 3. 43	Achte Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht	143
17. 3. 43	Verordnung zur Einschränkung des Eigentumswechsels an landwirtschaftlichen Grundstücken im Kriege	144

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Einführung einer Disziplinargerichtsbarkeit für Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine.

Vom 12. März 1943.

Auf Grund des § 24 der Verordnung über die Einführung einer Disziplinargerichtsbarkeit für Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine vom 10. Januar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 38) wird verordnet:

1. § 9 Abs. 3 der Verordnung erhält folgende Fassung:

   »(3) Der Seedisziplinarhof besteht aus dem Vorsitzer und vier Beisitzern.«

2. § 19 der Verordnung erhält folgenden Abs. 2:

   »(2) Der Seedisziplinarhof kann die von dem Beschuldigten eingelegte Berufung ohne mündliche Verhandlung durch einstimmigen Beschluß zurückweisen, wenn er sie für offensichtlich unbegründet erachtet. Der Beschluß ist mit Begründung versehen dem Beschuldigten zuzustellen.«

3. Hinter § 20 der Verordnung wird folgender neuer § 20a eingefügt:

»§ 20a

(1) Liegt der dringende Verdacht eines schweren Verstoßes gegen die im § 1 dieser Verordnung umschriebenen Pflichten vor und wird voraussichtlich auf Ausschluß aus dem Offiziersstand der Handelsmarine oder auf Entziehung des Befähigungszeugnisses erkannt werden, können bereits vor Einleitung und in jeder Lage des Verfahrens auf Antrag des Reichskommissars dem Beschuldigten alle oder einzelne Befähigungszeugnisse vorläufig entzogen werden.

(2) Über den Antrag entscheidet die Seedisziplinarkammer oder, wenn das Verfahren in der Berufungsinstanz anhängig ist, der Seedisziplinarhof ohne mündliche Verhandlung.

(3) Gegen den Beschluß der Seedisziplinarkammer ist die sofortige Beschwerde an den Seedisziplinarhof zulässig.

(4) Der Beschluß verliert, sofern er nicht inzwischen aufgehoben ist, seine Kraft mit dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens.«

Berlin, den 12. März 1943.

Der Reichskommissar für die Seeschiffahrt
Karl Kaufmann

Achte Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht.

Vom 15. März 1943.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Rechtsetzung auf dem Gebiete des Luftschutzes während des Krieges vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1487) wird verordnet:

§ 9 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1630) und der Vierten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 25. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 168) erhält folgende Fassung:

»§ 9

Heranziehung zu Dienstleistungen (Luftschutzdienstpflicht)

(1) Die ordentlichen Polizeibehörden haben die für den Luftschutzdienst notwendigen

Kräfte aus dem Kreis der nach § 2 des Luftschutzgesetzes luftschutzpflichtigen Personen durch polizeiliche Verfügung heranzuziehen. Zuständig für die Heranziehung sind die Ortspolizeibehörden.

(2) Im Werkluftschutz und im Erweiterten Selbstschutz werden nur die Werkluftschutz- und Betriebsluftschutzleiter polizeilich herangezogen. Die zuständigen Werkluftschutzdienststellen haben die polizeiliche Heranziehung der Werkluftschutzleiter vorzubereiten. Bei den öffentlichen Dienststellen ist die Heranziehung als Betriebsluftschutzleiter im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle vorzunehmen. Die übrige Gefolgschaft wird durch die Werkluftschutz- oder Betriebsluftschutzleiter herangezogen. Personen, die nicht der Gefolgschaft angehören, können nur durch die ordentlichen Polizeibehörden gemäß Abs. 1 herangezogen werden. Bei Gefahr können die Werkluftschutz- und Betriebsluftschutzleiter alle in ihrem Zuständigkeitsbereich oder in der Nähe einer Schadensstelle anwesenden, nicht anderweitig eingesetzten Personen zur vorübergehenden Hilfeleistung im Werkluftschutz oder Erweiterten Selbstschutz heranziehen.

(3) Zur Luftschutzdienstpflicht im Selbstschutz sind alle Personen kraft Gesetzes herangezogen, soweit der Heranziehung nicht nach § 3 des Luftschutzgesetzes körperliche Behinderung oder Berufspflichten entgegenstehen. Die Einteilung der Kräfte im Selbstschutz bestimmen die vom örtlichen Luftschutzleiter ernannten Luftschutzwarte nach seinen Weisungen. Bei Gefahr können außer den Polizeibeamten alle Führer des Selbstschutzes (Luftschutzwarte, Selbstschutztruppführer, Führer der Luftschutz- und Landluftschutzgemeinschaften) und deren Vertreter sowie die mit polizeilichem Ausweis versehenen Amtsträger des Reichsluftschutzbundes auch außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs alle in der Nähe einer Schadensstelle sich aufhaltenden, nicht anderweitig eingesetzten Personen zum Luftschutzdienst einteilen und einsetzen.

(4) Die Heranziehung nach den Abs. 1, 2 und 3 verpflichtet zur gewissenhaften Erfüllung aller Dienstobliegenheiten.«

Berlin, den 15. März 1943.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
In Vertretung
Milch

Verordnung zur Einschränkung des Eigentumswechsels an landwirtschaftlichen Grundstücken im Kriege. Vom 17. März 1943.

Auf Grund des Erlasses des Führers über die Einschränkung des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstücken im Kriege vom 28. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 481) wird im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Reichsbehörden folgendes verordnet:

§ 1

Bedarf ein Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, das Eigentum an einem landwirtschaftlichen Grundstück gegen Entgelt zu übertragen, keiner Genehmigung durch die untere Verwaltungsbehörde, das Anerbengericht, das Fideikommißgericht oder eine oberste Reichs- oder Landesbehörde, so ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung nach der Verordnung über die Preisüberwachung und die Rechtsfolgen von Preisverstößen im Grundstücksverkehr vom 7. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 451) zu versagen, wenn der Eigentumswechsel nach dem Führererlaß vom 28. Juli 1942 zu unterbleiben hat. Die Versagung hat die Nichtigkeit des Vertrages zur Folge.

§ 2

(1) Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Ist ein Vertrag der im § 1 bezeichneten Art bereits vorher nach der Verordnung vom 7. Juli 1942 abschließend geprüft worden, so hat es hierbei sein Bewenden; das gilt auch dann, wenn die Unbedenklichkeitsbescheinigung im Hinblick auf den Führererlaß vom 28. Juli 1942 versagt worden ist.

Berlin, den 17. März 1943.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
H. Backe

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 22. März 1943	Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
18. 3. 43	Verordnung über die Landbeschaffung für den Bau reichseigener Lagerhallen	145
18. 3. 43	Fünfte Durchführungsverordnung zum Ehegesetz	145
18. 3. 43	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen	147

Verordnung über die Landbeschaffung für den Bau reichseigener Lagerhallen.

Vom 18. März 1943.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) verordne ich folgendes:

Das Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 467) und seine Durchführungsverordnungen sind auf die Beschaffung des Landes sinngemäß anzuwenden, das für die Bauvorhaben des Deutschen Reichs zur Errichtung von Kartoffellagerhallen und anderem Lagerraum erforderlich wird.

Berlin, den 18. März 1943.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung
Körner

Fünfte Durchführungsverordnung zum Ehegesetz.

Vom 18. März 1943.

Auf Grund des § 131 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) wird folgendes verordnet:

§ 1

Feststellung der Berechtigung des Scheidungsbegehrens nach dem Tode des klagenden Ehegatten

(1) Ist ein Ehegatte, der Scheidung der Ehe wegen Verschuldens begehrt hatte, vor Rechtskraft des Urteils gestorben, so kann der Staatsanwalt die Feststellung beantragen, daß das Scheidungsbegehren des Verstorbenen gerechtfertigt war.

(2) Auf eine Verfehlung des überlebenden Ehegatten, die der Verstorbene nicht geltend gemacht hatte, darf die Feststellung nur gestützt werden, wenn dies dem erwiesenen oder als sicher anzunehmenden Willen des Verstorbenen entspricht.

(3) Zugleich mit der Feststellung ist auszusprechen, inwieweit der überlebende Ehegatte als schuldig anzusehen ist.

(4) Die Feststellung darf nicht getroffen werden, wenn im Falle der Scheidung der verstorbene Ehegatte für überwiegend schuldig zu erklären gewesen wäre.

§ 2

Ausübung der Antragsbefugnis

Der Staatsanwalt soll die im § 1 vorgesehene Feststellung nur beantragen, wenn er auch unter Berücksichtigung des Verhaltens des Verstorbenen die Schuld des überlebenden Ehegatten für so schwer erachtet, daß dieser aus Gründen des öffentlichen Wohls unwürdig erscheint, die rechtliche Stellung eines Verwitweten zu behalten.

§ 3

Antragsfrist

(1) Die im § 1 vorgesehene Feststellung kann nur binnen sechs Monaten beantragt werden.

(2) Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Staatsanwalt durch eine Mitteilung des Prozeßgerichts Kenntnis von der Erledigung des die Scheidung der Ehe betreffenden Rechtsstreits erlangt.

§ 4

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Für die Entscheidung über den Antrag des Staatsanwalts ist das Landgericht zuständig, das für die erhobene Scheidungsklage zuständig war. Das Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften über das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen (außerstreitigen) Gerichtsbarkeit.

(2) Gegen die Entscheidung über den Antrag findet die sofortige Beschwerde (der Rekurs) statt. Eine weitere Beschwerde (ein Revisionsrekurs) ist nicht zulässig.

(3) Beschwerdeberechtigt (rekursberechtigt) sind nur der Staatsanwalt und der überlebende Ehegatte.

§ 5

Kostenentscheidung

(1) Wird dem Antrag des Staatsanwalts stattgegeben, so hat der überlebende Ehegatte die Kosten des gerichtlichen Verfahrens zu tragen. Das Gericht entscheidet nach billigem Ermessen, ob und inwieweit der überlebende Ehegatte die Kosten des Rechtsstreits wegen Scheidung der Ehe und die durch die Ermittlungen des Staatsanwalts entstandenen Kosten zu tragen hat.

(2) Wird der Antrag des Staatsanwalts zurückgewiesen oder zurückgenommen, so können die dem überlebenden Ehegatten entstandenen notwendigen Auslagen ganz oder zum Teil der Reichskasse auferlegt werden.

(3) Auf die Festsetzung der Kosten finden die §§ 103 bis 107 der Reichszivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Im Geltungsbereich der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 wird in entsprechender Anwendung der §§ 52 bis 54 dieses Gesetzes der Betrag der zu erstattenden Kosten in der Entscheidung festgestellt.

(4) Die Entscheidung über die Kosten kann nur zusammen mit der Entscheidung über die Hauptsache angefochten werden.

§ 6

Wirkungen der gerichtlichen Feststellung

(1) Mit der Rechtskraft der im § 1 vorgesehenen Feststellung erlangt der überlebende Ehegatte mit Wirkung von dem dem Todestage des Verstorbenen vorausgegangenen Tage die rechtliche Stellung eines geschiedenen Ehegatten.

(2) Das im § 64 des Ehegesetzes bezeichnete Recht, der Frau die Weiterführung des Ehenamens zu untersagen, steht dem Staatsanwalt zu.

(3) Entspricht der Antrag des Staatsanwalts einem Scheidungsbegehren wegen Ehebruchs und ist der Ehebruch sowie derjenige, mit dem der überlebende Ehegatte den Ehebruch begangen hat, in der Entscheidung festgestellt, so begründet diese Feststellung das Eheverbot wegen Ehebruchs im Sinne des Ehegesetzes. Dies gilt nicht, wenn die neue Ehe geschlossen worden ist, bevor der Staatsanwalt den Antrag gestellt hatte.

§ 7

Feststellung des Rechts auf Ehescheidung ohne vorausgegangene Scheidungsklage

(1) Ist ein Ehegatte, der berechtigt gewesen wäre, auf Scheidung der Ehe wegen Verschuldens zu klagen, vor Erhebung der Scheidungsklage gestorben, ohne sein Recht auf Scheidung verloren zu haben, so gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 6 entsprechend für die Feststellung des Scheidungsrechts des Verstorbenen.

(2) Die Feststellung darf nur auf solche Verfehlungen des überlebenden Ehegatten gestützt werden, von denen erwiesen oder als sicher anzunehmen ist, daß der Verstorbene ein Scheidungsbegehren auf sie gestützt haben würde.

(3) Die Frist für den Antrag beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Staatsanwalt Kenntnis von den Tatsachen erlangt, die das Scheidungsbegehren des verstorbenen Ehegatten gerechtfertigt haben würden. Sie beginnt frühestens mit der Kenntnis des Staatsanwalts vom Tode des Verstorbenen.

(4) Der Antrag ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem Tode des Verstorbenen drei Jahre verstrichen sind.

§ 8

Aufhebung der Ehe

Die Vorschriften der §§ 1 bis 7 sind entsprechend anzuwenden, wenn der verstorbene Ehegatte die Aufhebung der Ehe mit der Maßgabe zu begehren berechtigt war, daß der andere Ehegatte für schuldig erklärt werde.

§ 9

Aufhebung der gerichtlichen Feststellung

(1) Der Staatsanwalt kann die Aufhebung einer in den §§ 1, 7 und 8 vorgesehenen Feststellung beantragen, wenn neue Tatsachen und Beweismittel hervorgetreten sind, die allein oder in Verbindung mit sonstigen Beweisen eine dem überlebenden Ehegatten günstigere Entscheidung gerechtfertigt haben würden. Die Aufhebung ist nicht mehr zulässig, wenn der überlebende Ehegatte ohne Hinterlassung eines Ehegatten oder von Abkömmlingen gestorben ist.

(2) Über den Aufhebungsantrag entscheidet das Gericht, daß die Feststellung in erster Instanz getroffen hat. Für das Verfahren und die Anfechtung der Entscheidung gilt § 4 dieser Verordnung, für die Wiederannahme des Ehenamens durch die überlebende Ehefrau § 63 Abs. 1 des Ehegesetzes entsprechend.

§ 10

Gerichtskosten

(1) Die Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 92 wird folgende neue Vorschrift als § 92a eingefügt:

»§ 92a

Gerichtliche Feststellung des Rechts auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe

Für die gerichtliche Feststellung des Rechts, die Scheidung oder Aufhebung der Ehe zu begehren (§§ 1, 7, 8 der Fünften Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 18. März 1943, Reichsgesetzbl. I S. 145), wird, wenn der gerichtlichen Feststellung eine Klage des verstorbenen Ehegatten vorausgegangen ist, eine feste Gebühr von 30 Reichsmark, wenn eine Klage nicht vorausgegangen ist, eine feste Gebühr von 60 Reichsmark erhoben.«

2. § 123 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

»(1) Für das Verfahren über die Beschwerde wird, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, erhoben:

1. in den Fällen der Verwerfung oder Zurückweisung die Hälfte der vollen Gebühr, bei Beschwerden gegen die im § 92a bezeichneten Entscheidungen jedoch eine feste Gebühr von 30 Reichsmark;
2. in den Fällen der Zurücknahme ein Viertel der vollen Gebühr, bei Beschwerden gegen die im § 92a bezeichneten Entscheidungen jedoch eine feste Gebühr von 10 Reichsmark; betrifft die Zurücknahme nur einen Teil des Beschwerdegegenstandes, so ist die Gebühr nur insoweit zu erheben, als sich die Beschwerdegebühr erhöht haben würde, wenn die Entscheidung auf den zurückgenommenen Teil erstreckt worden wäre.

Im übrigen ist das Beschwerdeverfahren gebührenfrei.«

(2) In den Reichsgauen Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol-Vorarlberg und Wien sowie im Verfahren vor den deutschen Gerichten im Protektorat Böhmen und Mähren werden die Gerichtskosten ausschließlich nach den Vorschriften der Kostenordnung erhoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1943 in Kraft.

§ 12

Anwendungsbereich und Übergangsvorschrift

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden, wenn der verstorbene Ehegatte vor dem 26. August 1939 gestorben ist.

(2) Ist der Ehegatte vor Inkrafttreten dieser Verordnung gestorben und die Anwendung der Verordnung nicht gemäß Abs. 1 ausgeschlossen, so beginnt die Frist für den Antrag des Staatsanwalts frühestens mit dem Inkrafttreten der Verordnung; einem Antrag, der vor dem 1. April 1944 gestellt ist, steht die Vorschrift des § 7 Abs. 4 nicht entgegen.

Berlin, den 18. März 1943.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen.

Vom 18. März 1943.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 97) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen erhält folgende Fassung:

»(2) Das Gesetz gilt nicht für Binnengewässer, auf die die Seewasserstraßenordnung (SWO.) vom 31. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 833) nebst Ergänzungen anzuwenden ist; für Seehäfen, die Binnengewässer sind, gilt es jedoch ohne Rücksicht darauf, ob auf sie die Seewasserstraßenordnung Anwendung findet.«

Artikel 2

Es werden bestellt:

1. das Amtsgericht Myslowitz

   zum Schiffahrtsgericht für die Przemsa und für die Weichsel abwärts bis zur Grenze zwischen der preußischen Provinz Oberschlesien und dem Generalgouvernement;

   — Schiffahrtsobergericht Oberlandesgericht Breslau —

2. das Amtsgericht Schröttersburg

   zum Schiffahrtsgericht für die Weichsel von der Grenze zwischen dem Generalgouvernement und der preußischen Provinz Ostpreußen bis zur Grenze zwischen den Regierungsbezirken Bromberg und Marienwerder sowie für den Bug und den Narew;

   — Schiffahrtsobergericht Oberlandesgericht Danzig —

3. das Amtsgericht Bromberg

   zum Schiffahrtsgericht für die Weichsel von der Grenze zwischen den Regierungsbezirken Bromberg und Marienwerder bis zur Grenze zwischen den Kreisen Graudenz und Marienwerder, für den Bromberger Kanal, die Brahe und für die Netze bis zur Küddoweinmündung;

   — Schiffahrtsobergericht Oberlandesgericht Danzig —

4. das Amtsgericht Danzig

   zum Schiffahrtsgericht für die Weichsel von der Grenze zwischen den Kreisen Graudenz und Marienwerder bis zur Mündung und für die westlich der Weichsel im Reichsgau Danzig-Westpreußen gelegenen Gewässer, soweit diese nicht zur Zuständigkeit des Schiffahrtsgerichts Bromberg gehören;

   — Schiffahrtsobergericht Oberlandesgericht Danzig —

5. das Amtsgericht Posen

   zum Schiffahrtsgericht für die Warthe bis zur Grenze zwischen dem Reichsgau Wartheland und der preußischen Provinz Mark Brandenburg sowie für den Goploseekanal;

   — Schiffahrtsobergericht Oberlandesgericht Posen —

6. das Amtsgericht Lötzen

   zum Schiffahrtsgericht für die masurischen Wasserstraßen.

   — Schiffahrtsobergericht Oberlandesgericht Königsberg —

Artikel 3

Zum Schiffahrtsobergericht für das Schiffahrtsgericht Elbing (Artikel 3 Abs. 1 Nr. 22 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 26. Juni 1941, Reichsgesetzbl. I S. 351) wird an Stelle des Oberlandesgerichts Königsberg das Oberlandesgericht Danzig bestimmt.

Artikel 4

Im Artikel 3 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen erhalten die Nrn. 23 und 24 folgende Fassung:

»23. das Amtsgericht Königsberg

   zum Schiffahrtsgericht für den Pregel mit Insterburger Kanal, die Alle, den Königsberger Seekanal und für die Deime bis Kilometer 8;

   — Schiffahrtsobergericht Oberlandesgericht Königsberg —

24. das Amtsgericht Tilsit

   zum Schiffahrtsgericht für die Memel mit Nebenwasserstraßen und den Rußstrom bis Ruß ausschließlich, für die Deime von Kilometer 8 an, die Gilge und die zwischen Deime und Gilge liegenden Wasserstraßen sowie für den südlichen Teil des Kurischen Haffs bis zur Einmündung der Skirwieth ausschließlich und bis Pillkoppen (Kurische Nehrung) einschließlich und für alle in diesen Teil des Kurischen Haffs einmündenden Wasserstraßen;

   — Schiffahrtsobergericht Oberlandesgericht Königsberg —«

Artikel 5

Für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung anhängigen Sachen bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. April 1943 in Kraft.

Berlin, den 18. März 1943.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 25. März 1943	Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
9. 3. 43	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Schaffung einer Wirtschaftsgarantie	149
19. 3. 43	Verordnung über die Zollbehandlung des Eisenbahngüterverkehrs mit den besetzten Ostgebieten	150
19. 3. 43	Verordnung zur Vereinfachung der Gewerbebesteuerung	150
19. 3. 43	Zweite Verordnung über die Auflösung früherer Träger der technischen Überwachung (Dampfkesselüberwachungsvereine)	151
18. 3. 43	Sechste Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse	151
22. 3. 43	Anordnung für den Dienst am 20. April 1943	152
22. 3. 43	Berichtigung	152

Im Teil II, Nr. 11, ausgegeben am 23. März 1943, sind veröffentlicht: Verordnung zur Durchführung des Vertrags zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Bulgarien über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen. — Siebenundvierzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Schaffung einer Wirtschaftsgarantie.

Vom 9. März 1943.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Die Verordnung über die Schaffung einer Wirtschaftsgarantie vom 22. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1189) wird wie folgt geändert:

Im § 1 Buchst. a werden hinter den Worten »der Deutschen Industriebank« ein Komma und die Worte »der Heeres-Rüstungskredit AG.« eingefügt.

Berlin, den 9. März 1943.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Zollbehandlung des Eisenbahngüterverkehrs mit den besetzten Ostgebieten.

Vom 19. März 1943.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Der Reichsminister der Finanzen wird für die Dauer des Krieges ermächtigt, die Zollbehandlung des Eisenbahngüterverkehrs mit den besetzten Ostgebieten abweichend von den Vorschriften des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) zu regeln. Das Entsprechende gilt für die Erhebung der anderen beim Eingang zu entrichtenden Abgaben.

§ 2

Die Verordnung gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren.

Berlin, den 19. März 1943.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Vereinfachung der Gewerbebesteuerung.

Vom 19. März 1943.

Auf Grund besonderer Ermächtigung durch den Führer wird verordnet:

§ 1

(1) Der Reichsminister der Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern

a) zu verordnen, daß die Gewerbesteuer (außer der Lohnsummensteuer) vom 1. April 1943 ab durch das Reich erhoben wird,
b) die Besteuerung des Wandergewerbes neu zu regeln,
c) weitere Maßnahmen zur Vereinfachung der Gewerbebesteuerung zu treffen.

(2) Das Aufkommen der Gewerbesteuer (Abs. 1 Buchst. a) fließt den Gemeinden zu.

§ 2

Die beteiligten Reichsminister können bei der Durchführung der im § 1 bezeichneten Aufgaben vom geltenden Recht abweichen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch für die eingegliederten Ostgebiete.

Berlin, den 19. März 1943.

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Leiter der Partei-Kanzlei
M. Bormann

Zweite Verordnung über die Auflösung früherer Träger der technischen Überwachung (Dampfkesselüberwachungsvereine).

Vom 19. März 1943.

Auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich wird verordnet:

Die in der Anlage aufgeführten Dampfkesselüberwachungsvereine werden mit Wirkung vom 31. März 1943 aufgelöst. Dabei finden die §§ 2 bis 10 der Verordnung über die Auflösung früherer Träger der technischen Überwachung (Dampfkesselüberwachungsvereine) vom 4. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 239) Anwendung.

Berlin, den 19. März 1943.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Anlage

Verzeichnis
der aufgelösten Dampfkesselüberwachungsvereine

Pfälzischer Revisions-Verein e. V., Kaiserslautern, Sitz: Kaiserslautern;
Dampfkessel-Überwachungs-Verein Coblenz e. V., Sitz: Koblenz;
Dampfkessel-Überwachungs-Verein Cöln e. V., Sitz: Köln;
Dampfkessel-Überwachungs-Verein für das Saargebiet e. V., Saarbrücken, Sitz: Saarbrücken;
Badischer Revisions-Verein, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Sitz: Mannheim.

Sechste Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse.

Vom 18. März 1943 *).

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 18. Februar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 106) wird angeordnet:

§ 1

Für die Berichtigung der Grundbücher im Geltungsbereich des österreichischen allgemeinen Grundbuchsgesetzes gelten die Vorschriften des § 6 Abs. 1 und 2 der Zweiten Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 24. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 452) entsprechend. Das Ansuchen um Berichtigung bedarf nicht der Form des § 31 des Grundbuchsgesetzes. Die Berichtigung ist auf Grund des Ansuchens vorzunehmen, ohne daß die sonst für eine solche Eintragung vom Grundbuchsgesetz geforderten Voraussetzungen erfüllt zu sein brauchen.

§ 2

(1) Ist das Gemeinschaftswerk der Deutschen Arbeitsfront in das Vermögen einer Verbrauchergenossenschaft oder einer verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtung, die einen Miet- oder Pachtvertrag mit einem anderen abgeschlossen hat, eingewiesen, so kann es die Rechte und Pflichten aus dem Vertrage ohne Zustimmung des Vermieters oder Verpächters (Bestandgebers) auf einen Dritten übertragen, durch den es den Geschäftsbetrieb der Verbrauchergenossenschaft

*) Die Fünfte Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 22. Dezember 1942 ist im Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums, Seite 700, veröffentlicht.

oder verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtung fortsetzen läßt. Das Gemeinschaftswerk bestimmt den Zeitpunkt, zu dem der Dritte in den Vertrag eintritt; es hat die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrage dem Vertragsgegner mitzuteilen.

(2) Besteht für den Mieter oder Pächter eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§ 1093 Bürgerliches Gesetzbuch) oder ist das Bestandrecht dem Grundbuch einverleibt, so geht es mit der Anzeige an den Eigentümer des belasteten Grundstücks auf den Dritten über. Für die Berichtigung der Grundbücher gelten § 6 der Zweiten Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 24. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 452) und § 1 dieser Anordnung.

(3) Der Übergang der Rechte und Pflichten aus dem Miet- oder Pachtvertrag (Bestandvertrag) gilt nicht als neue Vermietung oder Verpachtung.

§ 3

(1) Schließt das Gemeinschaftswerk in Erfüllung der ihm im § 8 der Dritten und der Fünften Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 26. August 1942 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 201) bzw. vom 22. Dezember 1942 (Ministerialbl. d. Reichswirtschaftsmin. S. 700) gemachten Auflage Verteilungsstellen, so kann es die über die Räume der Verteilungsstellen geschlossenen Verträge mit gesetzlicher Frist kündigen.

(2) Kündigt das Gemeinschaftswerk, so ist der andere Teil berechtigt, Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Vertrags entstehenden Schadens, jedoch nicht mehr als den Betrag einer Jahresmiete oder Jahrespacht zu verlangen.

(3) Diese Vorschriften gelten entsprechend, wenn die Rechte und Pflichten aus dem über die Räume geschlossenen Vertrage von dem Gemeinschaftswerk bereits auf einen Dritten übertragen worden sind.

§ 4

Diese Anordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie findet auch Anwendung, wenn die Einweisung bereits erfolgt ist.

Berlin, den 18. März 1943.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Anordnung für den Dienst am 20. April 1943.
Vom 22. März 1943.

Auf Grund des Erlasses des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 120) bestimme ich, daß mit Rücksicht auf die Kriegsnotwendigkeiten bei den staatlichen Behörden, den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts am 20. April 1943 in gleichem Umfange Dienst zu leisten ist wie an anderen Werktagen.

Berlin, den 22. März 1943.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Berichtigung

In den Anlagen 1 bis 3 zu Nr. 1 der Anordnung über den Wortlaut der Ernennungsurkunden bei Ernennung und Beförderung von gefallenen, gestorbenen oder vermißten Beamten vom 1. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 120) ist das Wort »nachträglich« zu streichen.

Berlin, den 22. März 1943.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Rüdiger

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 26. März 1943	Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
23. 3. 43	Verordnung zur Änderung des Strafregisterrechts in den Alpen- und Donau-Reichsgauen und im Reichsgau Sudetenland	153
23. 3. 43	Verordnung zur Durchführung des Straftilgungsgesetzes und der Strafregisterverordnung in den eingegliederten Ostgebieten	154

Verordnung zur Änderung des Strafregisterrechts in den Alpen- und Donau-Reichsgauen und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 23. März 1943.

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 19. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 575) und des § 22 der Verordnung vom 16. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 38) wird verordnet:

Artikel I

Strafregisterrecht für die Alpen- und Donau-Reichsgaue

Im § 1 der Durchführungsverordnung vom 19. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 576) erhält Nr. 3 folgende Fassung:

»3. Zu § 1 Abs. 3:

(1) Den Verurteilungen zu Zuchthaus stehen Verurteilungen zu schwerem oder verschärftem Kerker von mehr als einjähriger Dauer oder zu Kerker von mindestens fünfjähriger Dauer gleich.

(2) Verurteilungen zu Zuchthausstrafen von kürzerer als einjähriger Dauer sowie Verurteilungen Jugendlicher zu Kerker, verschärftem oder schwerem Kerker gelten nicht als Verurteilungen zu Zuchthaus im Sinne dieser Bestimmungen.«

Artikel II

Strafregisterrecht für den Reichsgau Sudetenland

Im § 1 der Verordnung vom 4. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 410) erhält Nr. 1 folgende Fassung:

»1. zu § 1 Abs. 3:

(1) Der Zuchthausstrafe stehen gleich die Strafe des schweren oder verschärften Kerkers von mehr als einjähriger Dauer oder des Kerkers von mindestens fünfjähriger Dauer.

(2) Verurteilungen Jugendlicher zu Kerker, verschärftem oder schwerem Kerker gelten nicht als Verurteilungen zu Zuchthaus im Sinne dieser Bestimmungen.«

Berlin, den 23. März 1943.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Verordnung zur Durchführung des Straftilgungsgesetzes und der Strafregisterverordnung in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 23. März 1943.

Auf Grund des § 17 der Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 844) wird verordnet:

Artikel I

Straftilgung

§ 1

Für Verurteilungen, die nach dem früher in den eingegliederten Ostgebieten in Geltung gewesenen Recht ausgesprochen sind, gilt das Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 507) in der derzeit geltenden Fassung mit folgenden Besonderheiten:

1. Zu § 1 Abs. 3:

   Der Zuchthausstrafe steht die nach polnischem Recht erkannte Gefängnisstrafe von mehr als zwei Jahren, soweit sie nicht nur wegen einer fahrlässigen Handlung verhängt worden ist, sowie die nach österreichischem Recht erkannte Strafe des schweren oder verschärften Kerkers von mehr als einem Jahr oder des Kerkers von fünfjähriger oder längerer Dauer gleich; der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt steht die Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt für Geisteskranke oder einer anderen Heilanstalt (Artikel 79, 80 des polnischen Strafgesetzbuchs), der Sicherungsverwahrung die Unterbringung in einer Anstalt für Unverbesserliche gleich.

2. Zu § 3 Abs. 3:

   Der Vergünstigung des § 1 steht nicht im Wege, daß sich aus dem Inhalt des Strafregisters über die Vollstreckung einer von einem polnischen Gericht erkannten Strafe oder Sicherungsmaßregel nichts ergibt.

3. Zu den §§ 6, 7:

   a) Den Maßregeln der Sicherung und Besserung stehen die nach polnischem Recht verhängten Sicherungsmaßregeln (Unterbringung in einer Anstalt für Geisteskranke oder einer anderen Heilanstalt, einem Zwangsarbeitshaus, einer Zwangsarbeitsanstalt oder einer Anstalt für Unverbesserliche) sowie der Ausspruch über den Verlust des Rechts auf Ausübung des Berufs oder über den Verlust der elterlichen Rechte oder der Rechte des Vormunds gleich; der Zulässigkeit der Polizeiaufsicht entspricht die Verhängung der Polizeiaufsicht.

   b) Ist aus dem Strafregister nicht zu ersehen, wann eine der unter Buchst. a genannten Maßnahmen erledigt worden ist, so wird die Frist des § 6 Abs. 1 Nr. 2 vom Tage der Verurteilung ab gerechnet; sie verlängert sich außer um die Dauer der erkannten Freiheitsstrafe (§ 11 Abs. 2 Satz 2) um die Dauer der verhängten Maßregel.

   c) Für die Anwendung des § 7 Abs. 1 Nr. 1 steht der Haft die Strafe des Arrestes bis zu sechs Wochen nach österreichischem Recht gleich; dem Gefängnis steht die Strafe der Haft (des Arrestes) und des Gefängnisses nach polnischem Recht sowie des Arrestes von mehr als sechs Wochen, des strengen oder verschärften Arrestes, des Kerkers, schweren oder verschärften Kerkers nach österreichischem Recht gleich, soweit sie nicht nach Nr. 1 dem Zuchthaus gleichzusetzen ist.

4. Zu § 11:

   Abs. 3 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

   Aus dem Strafregister werden Vermerke entfernt oder — soweit das Register außerdem Vermerke enthält, die bestimmungsgemäß darin verbleiben müssen — unkenntlich gemacht, wenn sie

   1. nach den Vorschriften des Straftilgungsgesetzes und den vorstehenden Bestimmungen zu tilgen sind;

   2. nach dem früher in den eingegliederten Ostgebieten in Geltung gewesenen Recht in das Strafregister nicht aufzunehmen oder zu tilgen (entfernen) waren;

3. Verurteilungen von Personen betreffen, die zur Zeit der Tat noch nicht 14 Jahre alt waren.

Artikel II
Strafregister

§ 2
Geltung der Strafregisterverordnung

Die Strafregisterverordnung in der Fassung vom 17. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 140) nebst den zu ihrer Ausführung in Preußen erlassenen Bestimmungen ist mit folgenden Besonderheiten anzuwenden:

1. Die im § 4 Abs. 1 vorgeschriebenen Mitteilungen sind bei allen Freiheitsstrafen von mehr als drei Monaten zu machen, sofern sie nicht nach § 1 Nr. 1 der Zuchthausstrafe gleichstehen.
2. Zu § 4 Abs. 1, 3, § 5 a, § 7 a, § 40 Abs. 2, 3: Den Maßregeln der Sicherung und Besserung stehen die nach polnischem Recht verhängten Sicherungsmaßregeln sowie der Ausspruch über den Verlust des Rechts auf Ausübung des Berufs oder über den Verlust der elterlichen Rechte oder der Rechte des Vormunds gleich; der Zulässigkeit der Polizeiaufsicht entspricht die Verhängung der Polizeiaufsicht.
3. Zu § 5 Abs. 1, 3: Der Bewilligung einer Bewährungsfrist stehen die auf Grund des polnischen Rechts ausgesprochene bedingte Strafaussetzung, die Aussetzung der Unterbringung in einer Besserungsanstalt und die bedingte Entlassung aus der Besserungsanstalt sowie ähnliche Maßnahmen gleich.
4. § 6 gilt auch, wenn der Verurteilte nach Artikel 65 des polnischen Strafgesetzbuchs bedingt entlassen worden ist.
5. Zu § 7: Dem Strafregister ist auch Mitteilung zu machen, wenn eine registerpflichtige Verurteilung in einem Verfahren auf Grund des § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 844) aufgehoben oder geändert worden ist, oder wenn der Staatsanwalt nach § 4 der Verordnung eine Anordnung über die Vollstreckung einer Strafe oder Maßnahme trifft und dabei von der im Register eingetragenen Verurteilung abweicht. Wird nach § 4 angeordnet, daß die Vollstreckung unterbleibt, weil die Verurteilung gegen einen Volksdeutschen wegen seines Bekenntnisses zum Deutschtum ausgesprochen worden ist, so ist dies in der Mitteilung zu vermerken.
6. Zu § 12 Abs. 3: In den Fällen der Nrn. 2 bis 5 sind die Muster entsprechend handschriftlich zu ändern.
7. Zu den §§ 30, 31:
   a) Der Bewilligung einer Bewährungsfrist und der vorläufigen Entlassung stehen die in den Nrn. 3, 4 genannten Maßregeln gleich; an Stelle der Behörde, die nach dem früher in Geltung gewesenen Recht eine solche Maßregel mitgeteilt hat, ist die Behörde zu benachrichtigen, die nach dem nunmehr geltenden Recht zum Widerruf zuständig ist.
   b) Den Maßregeln der Sicherung und Besserung stehen die in Nr. 2 genannten Maßregeln gleich.
8. § 35 Abs. 2 gilt auch, wenn auf Unterbringung in einem Zwangsarbeitshaus (einer Zwangsarbeitsanstalt) oder auf Verhängung der Polizeiaufsicht erkannt ist.

§ 3
Umschreibung der Strafregistervermerke

(1) Die bei den Strafregistern in den eingegliederten Ostgebieten einliegenden oder noch eingehenden Vermerke, Nachrichten und Urschriften der Auskünfte aus dem Zentralstrafregister Warschau sind, soweit sie den Bestimmungen der §§ 1, 2 nicht entsprechen, auf die vorgeschriebenen Vordrucke umzuschreiben. Dies gilt nicht für Mitteilungen über Verurteilungen im Ausland; Verurteilungen durch ehemals polnische Gerichte sind nicht als Verurteilungen im Ausland anzusehen.

(2) Die Umschreibung ist nur insoweit vorzunehmen, als der Inhalt des Strafregisters nach Reichsrecht registerpflichtig ist.

(3) Enthält ein umzuschreibender Vermerk nicht alle Angaben, die nach Reichsrecht für

Mitteilungen entsprechender Art vorgesehen sind, so sind die fehlenden Angaben nach Möglichkeit aus den Akten, den Standesregistern oder auf andere Weise zu ergänzen.

§ 4

Durchführung der Umschreibung

(1) Die Umschreibung wird beim Eingang einer neuen Nachricht oder Anfrage zum Strafregister vor Erledigung des Eingangs, im übrigen nach der Reihenfolge der einliegenden Registervermerke durchgeführt.

(2) Soweit die Umschreibung bewirkt ist, stellen die durch Umschreibung hergestellten Registerkarten das Strafregister dar.

(3) Die umgeschriebenen Strafkarten sind zusammen mit den eingehenden Mitteilungen vom bisherigen Strafregister gesondert aufzubewahren. Das Register ist alphabetisch zu ordnen; bei Frauen ist der Geburtsname maßgebend.

(4) Die bisherigen Strafkarten sind nach der Umschreibung mit dem Vermerk »umgeschrieben« oder, soweit sie nicht umgeschrieben werden, mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen und in ein gesondertes Register einzuordnen. Sie sind fünf Jahre nach der Umschreibung zu vernichten.

§ 5

Berichtigung von Strafvermerken

Hat der Staatsanwalt nach § 4 der Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 844) angeordnet, daß eine Strafe oder sonstige Maßnahme abweichend von der im Strafregister eingetragenen Art und Höhe zu vollstrecken ist, so ist diese Anordnung im Strafregister zu vermerken; der Vermerk tritt insoweit an die Stelle der bisherigen Eintragung.

§ 6

Entfernung von Strafvermerken

Vermerke über Verurteilungen, die gegen einen Volksdeutschen von ehemals polnischen Gerichten wegen seines Bekenntnisses zum Deutschtum verhängt worden sind, werden aus allen Strafregistern des Reichs entfernt; die Verurteilungen gelten als nicht ausgesprochen. Hat aus diesem Grunde der Staatsanwalt nach § 4 der Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 844) entschieden, daß die Vollstreckung unterbleibt, so wird der Vermerk auf Grund der Mitteilung nach § 2 Nr. 5 entfernt; sonst entscheidet über die Entfernung der Leiter des Strafregisters, wenn sich ein Anlaß dazu ergibt.

Artikel III

Besondere Vorschriften für das Olsagebiet

§ 7

Auf Strafvermerke über Verurteilungen, die in den früher zum Sprengel des Kreisgerichts Mährisch Ostrau und jetzt zum Bezirk des Landgerichts Tesc[illegible]n gehörenden Gebietsteilen nach dem früheren tschecho-slowakischen Recht ausgesprochen worden sind, ist die Verordnung zur Durchführung des Straftilgungsgesetzes und der Strafregisterverordnung in den sudetendeutschen Gebieten vom 4. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 410) entsprechend anzuwenden.

Artikel IV

Sinngemäße Anwendung

§ 8

Soweit das Straftilgungsgesetz, die Strafregisterverordnung und die §§ 1, 2 dieser Verordnung nicht unmittelbar angewendet werden können, gelten sie sinngemäß.

Berlin, den 23. März 1943.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 30. März 1943	Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
23. 3. 43	Verordnung über den Zusammenschluß auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens	157
23. 3. 43	Sechste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft	158
26. 3. 43	Verordnung über Zolländerungen	159
28. 3. 43	Dritte Verordnung zur Durchführung der Gewinnabführungs-Verordnung (Dritte GADV)	160

Verordnung über den Zusammenschluß auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens. Vom 23. März 1943.

Auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung der Durchführung kriegsnotwendiger Aufgaben auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 14. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 521) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz verordnet:

§ 1

Reichskammer der Wirtschaftstreuhänder

(1) Zur Sicherstellung des Berufseinsatzes für kriegswichtige Aufgaben werden Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und vereidigte Buchprüfer (vereidigte Bücherrevisoren) in der Reichskammer der Wirtschaftstreuhänder zusammengeschlossen.

(2) Personen und Personenvereinigungen, die auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungs-, Beratungs- und Treuhandwesens berufstätig sind, können der Reichskammer der Wirtschaftstreuhänder beigeschlossen werden.

§ 2

Hauptstelle für das Wirtschaftstreuhandwesen

(1) Die Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer und die Hauptstelle für das Prüfungs- und Treuhandwesen werden zu der Hauptstelle für das Wirtschaftstreuhandwesen zusammengeschlossen.

(2) Die Hauptstelle für das Wirtschaftstreuhandwesen ist rechtsfähig; sie hat ihren Sitz in Berlin.

§ 3

Öffentliche Bestellung der Wirtschaftsprüfer

(1) Wirtschaftsprüfer werden auf Grund bestandener Fachprüfung vom Reichswirtschaftsminister öffentlich bestellt, der auch die Vereidigung regelt.

(2) Als Wirtschaftsprüfer kann auch öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer den Beruf nicht selbständig ausübt, sofern die Unabhängigkeit der Berufsausübung rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

§ 4

Öffentliche Bestellung der Buchprüfer

(1) Der Reichswirtschaftsminister regelt die öffentliche Bestellung und Vereidigung der Buchprüfer.

(2) Die bisherige Berufsbezeichnung vereidigter Bücherrevisor wird durch die Berufsbezeichnung vereidigter Buchprüfer ersetzt. Die Führung der Bezeichnung Bücherrevisor ist vom 1. Juli 1943 an verboten.

Strafbestimmungen

§ 5

(1) Wer den zur Lenkung des Berufseinsatzes ergehenden Bestimmungen und Anweisungen des Reichswirtschaftsministers oder der von ihm bestimmten Stelle vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit

einer dieser Strafen bestraft. Die Höhe der Geldstrafe ist unbeschränkt.

(2) Ist die Handlung fahrlässig begangen, so ist auf Geldstrafe zu erkennen.

(3) Die gleichen Strafbestimmungen gelten für ehren- und hauptamtlich im Dienst der Reichskammer der Wirtschaftstreuhänder tätige Personen, die die ihnen obliegende besondere Verschwiegenheitspflicht verletzen.

(4) Die Strafverfolgung tritt nur auf Strafverlangen des Reichswirtschaftsministers ein. Das Verlangen kann zurückgenommen werden.

§ 6

(1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

a) wer, ohne als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt zu sein, sich als Wirtschaftsprüfer bezeichnet oder sich eine ähnliche Bezeichnung beilegt,

b) wer als Vertreter einer Gesellschaft tätig ist, die eine auf eine Wirtschaftsprüfertätigkeit hinweisende Bezeichnung führt, ohne daß die Gesellschaft in die von der Hauptstelle für das Wirtschaftstreuhandwesen geführte Liste der die Wirtschaftsprüfertätigkeit ausübenden Gesellschaften eingetragen worden ist,

c) wer, ohne als Buchprüfer öffentlich bestellt zu sein, sich als Buchprüfer bezeichnet oder sich eine ähnliche Bezeichnung beilegt.

(2) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft wird bestraft,

a) wer sich nach dem 30. Juni 1943 als Bücherrevisor bezeichnet,

b) wer unbefugt eine auf die Mitgliedschaft in der Reichskammer der Wirtschaftstreuhänder hinweisende Bezeichnung führt.

§ 7

Entschädigungsansprüche

Aus Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung oder der Verordnung zur Sicherstellung der Durchführung kriegsnotwendiger Aufgaben auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 14. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 521) können Ansprüche auf Entschädigung nicht hergeleitet werden.

§ 8

Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen

Die Verordnung zur Ausführung des § 36 Abs. 3 der Gewerbeordnung (öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern) vom 21. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 658) und die Vorschrift des § 147 Ziffer 3a der Gewerbeordnung treten außer Kraft. Im § 36 der Gewerbeordnung wird das Wort Bücherrevisor gestrichen.

§ 9

Ermächtigung

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften im Verwaltungswege unbeschadet der Bestimmung des § 29 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 166).

Berlin, den 23. März 1943.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Sechste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft.

Vom 23. März 1943.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft vom 20. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 189) wird verordnet:

§ 1

Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag wird aufgelöst und in die Reichswirtschaftskammer überführt. In der Reichswirtschaftskammer wird eine Handwerksabteilung errichtet, die vom Reichshandwerksmeister geleitet wird.

§ 2

(1) Als Rechtsnachfolger des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages übernimmt die Reichswirtschaftskammer dessen Rechte und

Verbindlichkeiten. Das Vermögen des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages wird als Sondervermögen für Zwecke des Handwerks verwaltet.

(2) Die dem Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag und dem Reichsstand des Deutschen Handwerks durch Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanordnungen übertragenen Aufgaben gehen auf die Reichswirtschaftskammer über, sofern nicht der Reichswirtschaftsminister ihre Übertragung auf die Reichsgruppe Handwerk oder eine andere Stelle bestimmt.

(3) Die Wahrnehmung der auf die Reichswirtschaftskammer übergehenden Aufgaben liegt dem Reichshandwerksmeister ob, soweit es sich nicht um gesamtwirtschaftliche Fragen handelt.

§ 3

(1) Auf die Rechtsverhältnisse der Gefolgschaftsmitglieder, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Beamte des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages waren, finden die Bestimmungen der Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Beamten der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern vom 21. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 735) sinngemäße Anwendung.

(2) Soweit gemäß Abs. 1 Beamtenverhältnisse bei der Reichswirtschaftskammer aufrechterhalten bleiben, besitzt die Reichswirtschaftskammer die Dienstherrenfähigkeit im Sinne der beamtenrechtlichen Vorschriften.

(3) Die vom Reichswirtschaftsminister auf Grund der Verordnung vom 21. Dezember 1942 zu erlassenden Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften können auch auf die Beamten des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages ausgedehnt werden.

§ 4

Die Innungen und Kreishandwerkerschaften verlieren ihre Eigenschaft als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie sind rechtsfähig. § 23 Satz 1 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 493) erhält demgemäß folgende Fassung:

»Die Innung ist rechtsfähig.«

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1943 in Kraft.

(2) Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsanordnungen.

Berlin, den 23. März 1943.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung über Zolländerungen.
Vom 26. März 1943

Ich verordne auf Grund des § 49 Absatz 2 des Zollgesetzes im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichswirtschaftsminister:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 27 (Grünfutter usw.) wird die Anmerkung 1 wie folgt gefaßt:

1. Stroh zur Herstellung von Strohstoff, Spinnfasern oder Polstermaterial unter Zollsicherung	frei	2

2. Die Tarifnr. 678 (Edelsteine usw.) wird wie folgt geändert:

a) im Absatz 2 werden die Worte », auch nicht als Werkböden, Steinlagerschrauben oder Hemmungsträger, alle diese mit Steinen, zu den Uhrenteilen der Nrn. 933 und 935 gehören« gestrichen;

b) die Anmerkung zu Abs. 2 wird durch die folgende Bestimmung ersetzt:

Anmerkung zu Abs. 2. Von der Behandlung als Waren in Verbindung mit Edelsteinen sind ausgenommen Waren, in denen die Edelsteine nach der Art ihrer Verwendung nur technischen Zwecken dienen.		

3. In der Tarifnr. 933 (Teile von Taschenuhren usw.) werden in den Absätzen 1 und 3 je-

weils die Worte », auch in Verbindung mit Steinen« gestrichen.

4. In der Tarifnr. 935 (Uhrwerke aus unedlen Metallen usw.) werden gestrichen:

a) im Absatz 2 die Worte », auch in Verbindung mit Steinen«,

b) im Absatz 3 die Worte »; alle diese auch in Verbindung mit Steinen«.

§ 2

Die Verordnung tritt am 15. April 1943 in Kraft.

Berlin, 26. März 1943

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Wucher

Dritte Verordnung zur Durchführung der Gewinnabführungs-Verordnung (Dritte GADV) Vom 28. März 1943

Ich verordne zur Durchführung der Gewinnabführung für das Wirtschaftsjahr 1942 auf Grund des § 3 der Verordnung über die Erfassung außergewöhnlicher Gewinnsteigerungen während des Krieges (Gewinnabführungs-Verordnung, GAV) vom 31. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 162) im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister:

§ 1

Gewerbliche Unternehmer

Gewerbliche Unternehmer sind natürliche Personen, Personengesellschaften und Körperschaften, die eine gewerbliche Tätigkeit selbständig ausüben.

§ 2

Gewinnabführungspflicht

(1) Der Gewinnabführung unterliegen die Unternehmer:

a) wenn ihre gewerblichen Einkünfte im Wirtschaftsjahr 1942 (1941/42) mehr als 20 000 Reichsmark (Mindestgrenze) betragen haben, und

b) wenn sie im Vergleich mit dem Wirtschaftsjahr 1938 (1937/38) eine außergewöhnliche Gewinnsteigerung erzielt haben.

(2) Außergewöhnliche Gewinnsteigerung ist das Mehr der gewerblichen Einkünfte im Wirtschaftsjahr 1942 über den Vergleichsbetrag. Vergleichsbetrag ist nach Wahl des Unternehmers ein Betrag von:

a) 120 vom Hundert der gewerblichen Einkünfte im Wirtschaftsjahr 1938,

b) 120 vom Hundert des Durchschnitts der gewerblichen Einkünfte in den Wirtschaftsjahren 1936, 1937 und 1938. Dabei sind Verluste in den einzelnen Wirtschaftsjahren mit 0 Reichsmark anzusetzen,

c) 120 vom Hundert des Durchschnitts der gewerblichen Einkünfte in den Wirtschaftsjahren 1937/38 und 1938/39, wenn das Wirtschaftsjahr des Unternehmers vor dem 1. Oktober endet,

d) 12 vom Hundert des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs,

e) 20 000 Reichsmark.

(3) Die Mindestgrenze (Absatz 1) und die Vergleichsbeträge (Absatz 2) erhöhen sich bei Unternehmern, die natürliche Personen sind, um 10 000 Reichsmark. Sie erhöhen sich bei Personengesellschaften um 10 000 Reichsmark für jeden Mitunternehmer, jedoch höchstens um 30 000 Reichsmark.

§ 3

Gewerbliche Einkünfte

(1) Gewerbliche Einkünfte im Sinn der Gewinnabführungs-Verordnung sind die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die der Besteuerung nach dem deutschen Einkommensteuerrecht zugrunde liegen. Gewinnanteile aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft sind auszuscheiden.

(2) Gewerbliche Einkünfte sind bei Personengesellschaften die einheitlich festgestellten Einkünfte aus Gewerbebetrieb, bei Körperschaften, die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Büchern verpflichtet sind, das Einkommen ohne Berücksichtigung eines etwa vorhandenen Verlustabzugs

§ 4

Bemessung des Gewinnabführungsbetrags

(1) Natürliche Personen und Personengesellschaften haben 25 vom Hundert, Körperschaften 30 vom Hundert der außergewöhnlichen Gewinnsteigerung als Gewinnabführungsbetrag zu entrichten.

(2) Der Gewinnabführungsbetrag ist weder bei der Ermittlung des steuerlichen Einkommens abzugsfähig noch auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer anrechnungsfähig.

§ 5

Berücksichtigung von Einheitspreislieferungen und von Ausfuhrlieferungen

(1) Der Gewinnabführungsbetrag vermindert sich auf Antrag insoweit, als es dem Verhältnis zwischen dem Gesamtumsatz und den Lieferungen oder Leistungen entspricht, die der Unternehmer zu Einheitspreisen oder Gruppenpreisen der Gruppe I ausführt. Die bezeichneten Preise müssen vom Reichskommissar für die Preisbildung im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition festgesetzt worden sein.

(2) Der Gewinnabführungsbetrag vermindert sich auf Antrag insoweit, als es dem Verhältnis zwischen dem Gesamtumsatz und den Ausfuhrlieferungen des Unternehmers im Wirtschaftsjahr 1938 entspricht, wenn die Ausfuhrlieferungen im Wirtschaftsjahr 1938 mehr als 10 vom Hundert des Gesamtumsatzes betragen haben. Den Ausfuhrlieferungen stehen die Lieferungen im Transithandel gleich.

§ 6

Besondere Berechnung des Gewinnabführungsbetrags

(1) War der Gewinnabführungspflichtige im Wirtschaftsjahr 1938 noch nicht gewerblicher Unternehmer, so ist Vergleichsbetrag nach Wahl des Unternehmers ein Betrag von:

a) 20 vom Hundert des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs,

b) 5 vom Hundert des Umsatzes,

c) 20 000 Reichsmark.

Diese Beträge erhöhen sich bei natürlichen Personen um 10 000 Reichsmark und bei Personengesellschaften um 10 000 Reichsmark für jeden Mitunternehmer, jedoch höchstens um 30 000 Reichsmark.

(2) Führt die Anwendung des Absatzes 1 zu einer untragbaren Härte, so kann das Finanzamt die außergewöhnliche Gewinnsteigerung auf Antrag in anderer Weise, insbesondere durch Vergleich des Unternehmens mit ähnlichen Unternehmen, ermitteln.

(3) Ist der Gewinnabführungspflichtige im Laufe des Wirtschaftsjahrs 1938 gewerblicher Unternehmer geworden, so kann er beantragen, daß der Gewinnabführungsbetrag Absatz 1 gemäß berechnet wird.

§ 7

Besondere Berücksichtigung der eingegliederten Gebiete

(1) In den Alpen- und Donau-Reichsgauen und im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig ist Vergleichsbetrag nach Wahl des Unternehmers ein Betrag von:

a) 130 vom Hundert der gewerblichen Einkünfte im Wirtschaftsjahr 1938,

b) 130 vom Hundert der gewerblichen Einkünfte im Wirtschaftsjahr 1939,

c) 12 vom Hundert des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs,

d) 20 000 Reichsmark.

(2) Im Reichsgau Sudetenland und in den sudetendeutschen Gebieten, die in die Länder Preußen und Bayern und in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliedert sind, ist Vergleichsbetrag nach Wahl des Unternehmers ein Betrag von:

a) 140 vom Hundert der gewerblichen Einkünfte im Wirtschaftsjahr 1939,

b) 12 vom Hundert des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs,

c) 20 000 Reichsmark.

(3) In den eingegliederten Ostgebieten, im Memelland und in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet ist Vergleichsbetrag nach Wahl des Unternehmers ein Betrag von:

a) 20 vom Hundert des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs,

b) 7 vom Hundert des Umsatzes, wenn es sich um Einzelhandelsunternehmen handelt. Einzelhandelsunternehmen in diesem Sinn sind Unternehmen, die Mitglieder einer Wirtschaftsgruppe der Reichsgruppe Handel sind und bei denen der Umsatz im Einzelhandel überwiegt,

c) 20 000 Reichsmark.

(4) Die Vergleichsbeträge erhöhen sich bei natürlichen Personen um 10 000 Reichsmark und bei Personengesellschaften um 10 000 Reichsmark für jeden Mitunternehmer, jedoch höchstens um 30 000 Reichsmark.

§ 8

Berücksichtigung von außergewöhnlichen Verhältnissen

(1) Sind die gewerblichen Einkünfte im Wirtschaftsjahr 1938 oder im Wirtschaftsjahr 1942 durch außergewöhnliche Verhältnisse derart beeinflußt worden, daß ihre Gegenüberstellung zu einem wirtschaftlich falschen Ergebnis führt, so sind die gewerblichen Einkünfte des Wirtschaftsjahrs, in dem die außergewöhnlichen Verhältnisse bestanden haben, durch Zurechnung oder Abrechnung eines angemessenen Betrags zu berichtigen.

(2) Außergewöhnliche Verhältnisse können zum Beispiel vorliegen:

a) bei der Umwandlung oder Aufteilung eines Unternehmens,

b) bei der Verschmelzung mehrerer Unternehmen,

c) bei dem Abschluß, bei der Änderung oder bei der Aufhebung eines Gewinnabführungsvertrags,

d) bei der Bildung eines verkürzten oder verlängerten Gewinnermittlungszeitraums,

e) bei Sonderabschreibungen auf Grund einer Bewertungsfreiheit,

f) bei der Bildung einer Aufbaurücklage.

(3) Hat eine Kapitalgesellschaft später als im Jahr 1938 ihr Kapital durch Einzahlung erhöht, so sind von dem Unterschiedsbetrag, der sich § 2 Absätzen 2 und 3 gemäß ergibt, 12 vom Hundert des Nennbetrags der Kapitalerhöhung abzuziehen.

§ 9

Zuständigkeit

Für die Gewinnabführung sind zuständig:

a) bei natürlichen Personen und bei Körperschaften das Finanzamt, das für die Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zuständig ist,

b) bei Personengesellschaften das Finanzamt, das für die einheitliche Feststellung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb zuständig ist.

§ 10

Erklärungspflicht

(1) Die gewerblichen Unternehmer haben eine besondere Gewinnerklärung nicht abzugeben.

(2) Kommt die Anwendung einer Vorschrift des § 2 Absatz 2 Satz 2 Buchstaben b bis e, der §§ 5 bis 8 oder des § 14 in Betracht, so muß der Unternehmer dem Finanzamt die erforderlichen Angaben spätestens am 1. Mai 1943, jedoch nicht vor Abgabe seiner Einkommensteuererklärung oder Körperschaftsteuererklärung für 1942 machen.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit des Gewinnabführungsbetrags

(1) Die Finanzämter setzen den Gewinnabführungsbetrag durch Gewinnabführungsbescheid fest. Der Gewinnabführungsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids bei dem zuständigen Finanzamt einzuzahlen.

(2) Die gewerblichen Unternehmer haben am 10. Mai und am 10. August 1943 auf den Gewinnabführungsbetrag Vorauszahlungen zu entrichten. Jede Vorauszahlung beträgt die Hälfte des voraussichtlichen Gewinnabführungsbetrags. Der gewerbliche Unternehmer hat den Betrag auf Grund seiner abgegebenen Einkommensteuererklärung oder Körperschaftsteuererklärung oder, wenn er diese noch nicht abgegeben hat, schätzungsweise zu ermitteln.

(3) Die Vorauszahlungen werden auf den Gewinnabführungsbetrag, den das Finanzamt festsetzt, angerechnet. Ein Zuviel von eingezahlten Gewinnabführungsbeträgen wird erstattet.

§ 12

Änderung des Gewinnabführungsbescheids

Ändern sich die Berechnungsgrundlagen für den Gewinnabführungsbetrag (gewerbliche Einkünfte, Einheitswert, Umsatz) nachträglich, so wird der Gewinnabführungsbescheid entsprechend geändert. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuzahlen oder zu erstatten.

§ 13

Beschwerde

Gegen den Gewinnabführungsbescheid ist die Beschwerde an den Oberfinanzpräsidenten gegeben. Dieser entscheidet endgültig. Er kann die örtlich zuständige Preisüberwachungsstelle beteiligen.

§ 14

Belassung oder Überlassung des Gewinnabführungsbetrags

Der Gewinnabführungsbetrag kann dem gewerblichen Unternehmer für eine bestimmte Zeit bis zur Hälfte belassen oder aus dem Gewinnabführungs-Konto überlassen werden, wenn er glaubhaft macht, daß er den Betrag aus wehrwirtschaftlichen Gründen oder infolge einer besonderen wirtschaftlichen Notlage braucht. Vor der Entscheidung ist die örtlich zuständige Gauwirtschaftskammer zu hören. Der belassene oder überlassene Betrag ist mit jährlich dreieinhalb vom Hundert zu verzinsen.

§ 15

Anwendung der Reichsabgabenordnung

Auf die Gewinnabführung finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes sinngemäß Anwendung, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Berlin, 28. März 1943

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 31. März 1943	Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 43	Verordnung über die Sitze und Verwaltungsbezirke der Oberbergämter	163
27. 3. 43	Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Eisenbahnvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	165
30. 3. 43	Verordnung über den Übergang der Staatlichen Forschungsanstalten Insel Riems auf das Reich	165
30. 3. 43	Verordnung über die Unfallversorgung der Ostarbeiter	165

Im Teil II, Nr. 12, ausgegeben am 27. März 1943, sind veröffentlicht: Verordnung über die Einführung der vereinfachten Eisenbahn-Signalordnung. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.

Im Teil II, Nr. 13, ausgegeben am 31. März 1943, sind veröffentlicht: Gesetz über die Haushaltsführung im Reich im Rechnungsjahr 1943. — Verordnung zur Änderung der Siebenundvierzigsten Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über den Beitritt der Slowakei zum Abkommen über Einsetzung einer dänisch-deutsch-finnisch-schwedischen Kommission zur gemeinsamen Behandlung der Holzbedarfsdeckung in den Ländern des Nordsee- und Ostseeraumes.

Verordnung über die Sitze und Verwaltungsbezirke der Oberbergämter.
Vom 25. März 1943.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Aufbau der Reichsbergbehörden vom 30. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 603) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

§ 1

(1) Außer den als Reichsbehörden bereits bestehenden Oberbergämtern in Wien und Saarbrücken werden Oberbergämter in Breslau, Freiberg (Sa.), Halle (Saale), Clausthal-Zellerfeld, Dortmund, Bonn, Karlsruhe und München errichtet. Die Orte Wien, Clausthal-Zellerfeld und Karlsruhe sind nur vorläufig Sitz eines Oberbergamts.

(2) Verwaltungsbezirke der Oberbergämter sind die in den §§ 2 bis 11 genannten Gebiete einschließlich der Gebietsausschlüsse (Exklaven), die von ihnen ganz oder zum größeren Teil umschlossen werden.

(3) Erstreckt sich ein unter der Aufsicht der Bergbehörden stehender Betrieb über das Gebiet mehrerer Oberbergämter, so bestimmt der Reichswirtschaftsminister das Oberbergamt und das Bergamt, zu dessen Geschäftsbereich der Betrieb gehören soll.

§ 2

Oberbergamtsbezirk Breslau

1. Vom Lande Preußen
die Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Allenstein und Zichenau,
die Regierungsbezirke Breslau, Liegnitz, Oppeln und Kattowitz.
2. Die Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland.
3. Vom Reichsgau Sudetenland
der Regierungsbezirk Troppau,
vom Regierungsbezirk Aussig die Landkreise Braunau, Trautenau und Hohenelbe.

§ 3

Oberbergamtsbezirk Freiberg (Sa.)

1. Das Land Sachsen.
2. Vom Lande Thüringen
der Stadt- und Landkreis Altenburg.
3. Vom Reichsgau Sudetenland
der Regierungsbezirk Eger mit Ausnahme des Landkreises Bischofteinitz,
der Regierungsbezirk Aussig mit Ausnahme der Landkreise Braunau, Trautenau und Hohenelbe.

§ 4

Oberbergamtsbezirk Halle (Saale)

1. Vom Lande Preußen
die Reichshauptstadt Berlin,
die Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt (Oder),
die Regierungsbezirke Stettin, Köslin und Grenzmark Posen-Westpreußen,
der Regierungsbezirk Magdeburg mit Ausnahme der Landkreise Gardelegen, Haldensleben, Oschersleben (Bode) und Wernigerode, des

Stadtkreises Halberstadt und des westlichen Teiles des Landkreises Quedlinburg,

der Regierungsbezirk Merseburg.

2. Das Land Anhalt mit Ausnahme des Landkreises Ballenstedt.

3. Das Land Mecklenburg.

§ 5

Oberbergamtsbezirk Clausthal-Zellerfeld

1. Vom Lande Preußen

der Regierungsbezirk Schleswig,

die Regierungsbezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich,

vom Regierungsbezirk Minden die Kreise Minden, Lübbecke, Halle i. W. sowie der Stadt- und Landkreis Herford,

vom Regierungsbezirk Münster der Landkreis Tecklenburg,

der Regierungsbezirk Kassel mit Ausnahme des Stadt- und Landkreises Hanau und der Landkreise Gelnhausen und Schlüchtern,

vom Regierungsbezirk Magdeburg die Landkreise Gardelegen, Haldensleben, Oschersleben (Bode) und Wernigerode, der Stadtkreis Halberstadt und der westliche Teil des Landkreises Quedlinburg,

der Regierungsbezirk Erfurt.

2. Das Land Thüringen mit Ausnahme des Stadt- und Landkreises Altenburg.

3. Das Land Braunschweig.

4. Vom Lande Anhalt

der Landkreis Ballenstedt.

5. Das Land Schaumburg-Lippe.

6. Die Länder Oldenburg und Bremen.

7. Die Hansestadt Hamburg.

§ 6

Oberbergamtsbezirk Dortmund

1. Vom Lande Preußen

vom Regierungsbezirk Minden der Stadt- und Landkreis Bielefeld sowie die Landkreise Büren, Höxter, Paderborn, Warburg und Wiedenbrück,

der Regierungsbezirk Münster mit Ausnahme des Landkreises Tecklenburg,

der Regierungsbezirk Arnsberg mit Ausnahme des Stadtkreises Lüdenscheid, der Landkreise Altena, Arnsberg, Brilon, Meschede, Olpe und Wittgenstein sowie des Stadt- und Landkreises Siegen,

der Regierungsbezirk Düsseldorf mit Ausnahme der Stadtkreise Viersen, München-Gladbach, Neuß, Wuppertal, Solingen, Remscheid und Rheydt sowie der Landkreise Grevenbroich-Neuß und Rhein-Wupperkreis.

2. Das Land Lippe.

§ 7

Oberbergamtsbezirk Bonn

1. Vom Lande Preußen

die Regierungsbezirke Köln, Koblenz, Trier und Aachen,

vom Regierungsbezirk Düsseldorf die Stadtkreise Viersen, München-Gladbach, Neuß, Wuppertal, Solingen, Remscheid und Rheydt sowie die Landkreise Grevenbroich-Neuß und Rhein-Wupperkreis,

vom Regierungsbezirk Arnsberg der Stadtkreis Lüdenscheid, die Landkreise Altena, Arnsberg, Brilon, Meschede, Olpe und Wittgenstein sowie der Stadt- und Landkreis Siegen,

vom Regierungsbezirk Kassel der Stadt- und Landkreis Hanau sowie die Landkreise Gelnhausen und Schlüchtern,

der Regierungsbezirk Wiesbaden.

2. Das Land Hessen.

§ 8

Oberbergamtsbezirk Saarbrücken

1. Das Saarland.

2. Vom Lande Bayern

der Regierungsbezirk Pfalz.

§ 9

Oberbergamtsbezirk Karlsruhe

1. Das Land Baden.

2. Das Land Württemberg.

3. Vom Lande Preußen

die Hohenzollerischen Lande (Regierungsbezirk Sigmaringen).

§ 10

Oberbergamtsbezirk München

1. Das Land Bayern mit Ausnahme des Regierungsbezirks Pfalz.

2. Der Reichsgau Tirol und Vorarlberg.

3. Vom Reichsgau Sudetenland

vom Regierungsbezirk Eger der Landkreis Bischofteinitz.

§ 11

Oberbergamtsbezirk Wien

Die Reichsgaue Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg und Steiermark.

§ 12

Diese Verordnung tritt am 1. April 1943 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1943.

Der Reichswirtschaftsminister

Walther Funk

Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Eisenbahnvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 27. März 1943.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

In den eingegliederten Ostgebieten gelten vom 1. Mai 1943 an die Verordnung zur Einführung neuer Bestimmungen über die Befähigung der Eisenbahn-Betriebs- und -Polizeibeamten (Befähigungsvorschriften, abgekürzt BV) vom 30. Oktober 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 1253) und die durch sie in Kraft gesetzten Befähigungsvorschriften (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 1254) in der gegenwärtigen Fassung.

Berlin, den 27. März 1943.

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Dr. Ganzenmüller

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über den Übergang der Staatlichen Forschungsanstalten Insel Riems auf das Reich.

Vom 30. März 1943.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet:

§ 1

Die Staatlichen Forschungsanstalten Insel Riems werden eine Reichsanstalt unter der Bezeichnung »Reichsforschungsanstalt Insel Riems«.

§ 2

Die Reichsforschungsanstalt Insel Riems untersteht dem Reichsminister des Innern.

§ 3

(1) Die Reichsforschungsanstalt Insel Riems hat die Aufgabe, die Tierviruskrankheiten, insbesondere die Maul- und Klauenseuche, zu erforschen und Mittel zu ihrer Bekämpfung zu erarbeiten.

(2) Der Reichsforschungsanstalt Insel Riems obliegt auch die Herstellung der vom Reichsminister des Innern bestimmten Tierimpfstoffe.

(3) Die Reichsforschungsanstalt Insel Riems hat die sonstigen reichseigenen Tierimpfstoffanstalten wissenschaftlich und technisch zu betreuen.

§ 4

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1943 in Kraft.

(2) Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 30. März 1943.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Verordnung über die Unfallversorgung der Ostarbeiter.

Vom 30. März 1943.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten vom 20. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 41) und des § 6 Satz 2 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbei-

ter vom 30. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 419) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete verordnet:

§ 1

Den im Reichsgebiet außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren gegen Entgelt beschäftigten Ostarbeitern (§ 1 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942, Reichsgesetzbl. I S. 419) wird Unfallversorgung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

§ 2

(1) Auf die Unfallversorgung der Ostarbeiter sind die Vorschriften der Reichsunfallversicherung entsprechend anzuwenden, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Auf die Leistungen der Unfallversorgung besteht kein Rechtsanspruch. Über ihre Gewährung entscheiden die Träger der Reichsunfallversicherung nach pflichtmäßigem Ermessen.

§ 3

(1) Als Unfallversorgung werden gewährt:

a) Krankenbehandlung mit Ausnahme der Pflege (§ 558c Reichsversicherungsordnung),
b) Krankenunterstützung an Stelle des Krankengeldes,
c) Unfallunterstützung an Stelle der Verletztenrente,
d) Witwenunterstützung an Stelle der Witwenrente.

(2) Die Krankenunterstützung beträgt kalendertäglich 1,50 Reichsmark. Sie ist an den Unternehmer zu zahlen, wenn er nach § 6 Satz 1 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 419) Unterkunft und Verpflegung stellt.

(3) Die Unfallunterstützung wird bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens einem Drittel gezahlt. Kinderzulagen werden nicht gewährt.

(4) Witwenunterstützung erhält die Witwe des Getöteten, solange sie nicht arbeitseinsatzfähig ist. Die Witwenunterstützung beträgt ein Drittel des maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes.

§ 4

Unfallunterstützung und Witwenunterstützung werden auch in den besetzten Ostgebieten gezahlt, Unfallunterstützung jedoch nur, wenn der Ostarbeiter mit Zustimmung der Arbeitseinsatzverwaltung nach den besetzten Ostgebieten zurückkehrt. § 615a der Reichsversicherungsordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 5

Als Entgelt der Ostarbeiter, das nach den entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Reichsversicherung für die Bemessung der Beiträge maßgebend ist, gilt das Arbeitsentgelt der Ostarbeiter zuzüglich der Ostarbeiterabgabe. Das Reichsversicherungsamt kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers Näheres bestimmen.

§ 6

Die für die Berechnung der Unfall- und Witwenunterstützungen maßgebenden Jahresarbeitsverdienste bestimmt das Reichsversicherungsamt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

§ 7

Für die Durchführung der Unfallversorgung der Ostarbeiter sind die Träger der Reichsunfallversicherung zuständig, die für die Durchführung der Unfallversicherung zuständig wären.

§ 8

Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern Bestimmungen zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung treffen. Er kann den Geltungsbereich der Verordnung im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren auf das Protektorat Böhmen und Mähren erstrecken und dabei die Vorschriften der Verordnung den besonderen Verhältnissen des Protektorats anpassen.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. April 1943 in Kraft. Die Vorschriften der §§ 898 ff. der Reichsversicherungsordnung über den Haftungsausschluß bei Arbeitsunfällen gelten auch für Unfälle von Ostarbeitern, die vor diesem Zeitpunkt eingetreten sind. Auch für solche Unfälle können Leistungen der Unfallversorgung gewährt werden.

Berlin, den 30. März 1943.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 1. April 1943	Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
19. 3. 43	Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer der gewerbegerichtlichen Berufungssenate und der Arbeitsberufungsgerichte in den Alpen- und Donau-Reichsgauen und im Reichsgau Sudetenland	167
26. 3. 43	Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Handel und die Auftragsvermittlung bei öffentlichen Aufträgen	167
29. 3. 43	Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Führung akademischer Grade	168

Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer der gewerbegerichtlichen Berufungssenate und der Arbeitsberufungsgerichte in den Alpen- und Donau-Reichsgauen und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 19. März 1943.

Auf Grund des § 44 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) wird verordnet:

Die Amtsdauer der nichtrichterlichen Beisitzer der gewerbegerichtlichen Berufungssenate und der Arbeitsberufungsgerichte in den Alpen- und Donau-Reichsgauen und im Reichsgau Sudetenland wird bis auf weiteres verlängert.

Das Ende der Amtszeit bestimmt der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister.

Berlin, den 19. März 1943.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Handel und die Auftragsvermittlung bei öffentlichen Aufträgen.

Vom 26. März 1943.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan zur Durchführung der Verordnung über den Handel und die Auftragsvermittlung bei öffentlichen Aufträgen vom 11. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1235) verordnet:

§ 1

(1) Handelsunternehmen dürfen bei unmittelbaren Aufträgen öffentlicher Auftraggeber, die sie nicht von ihrem Lager ausführen, höchstens einen Aufschlag von 2,5 vom Hundert auf den Einkaufspreis berechnen, wenn der Wert des Auftrags den Betrag von 10 000 Reichsmark überschreitet. Daneben dürfen Frachten und sonstige Versandkosten sowie die Umsatzsteuer berechnet werden.

(2) Der Einkaufspreis ist unter Abzug aller Rabatte, deren Höhe bei der Lieferung feststeht, jedoch ohne Berücksichtigung des Skontos zu berechnen.

(3) Wird der Auftrag teils ab Lager und teils im Streckengeschäft ausgeführt, so finden die

Vorschriften der Abs. 1 und 2 für den im Strekkengeschäft ausgeführten Teil Anwendung, wenn dessen Wert die im Abs. 1 bezeichnete Höhe überschreitet.

(4) Wird der Auftrag auf Verlangen des Handelsunternehmens geteilt, so ist für die Wertgrenze des Abs. 1 der Gesamtwert maßgebend.

(5) Der nach Abs. 1 zulässige Aufschlag darf auch bei Lagergeschäften nicht überschritten werden, wenn das Handelsunternehmen die Ware über sein Lager leitet, ohne daß das volkswirtschaftlich notwendig ist.

(6) Der nach Abs. 1 bis 3 zulässige Aufschlag muß unterschritten werden, sofern dies nach den Vorschriften der Kriegswirtschaftsverordnung geboten ist.

(7) Soweit Preisbindungen die Berechnung eines höheren Handelsaufschlags vorschreiben, gelten sie als aufgehoben.

§ 2

(1) Wenn die Berechnung des Handelsaufschlags nach § 1 zu einer nicht zumutbaren Härte für das Handelsunternehmen führen würde, kann der öffentliche Auftraggeber dem Handelsunternehmen einen höheren Handelsaufschlag bewilligen.

(2) Will der öffentliche Auftraggeber dem Handelsunternehmen einen Handelsaufschlag bewilligen, der das Doppelte der nach § 1 Abs. 1 zulässigen Höhe überschreitet, ist die Einwilligung der Preisbildungsstelle einzuholen.

§ 3

Wenn ein Handelsunternehmen bisher niedrigere als die nach §§ 1 und 2 zulässigen Handelsaufschläge berechnet hat, dürfen diese ohne Genehmigung der Preisbildungsstelle nicht erhöht werden.

§ 4

(1) Soweit der Reichskommissar für die Preisbildung oder die ihm nachgeordneten Preisbehörden andere Handelsaufschläge für öffentliche Aufträge genehmigt oder festgesetzt haben, verbleibt es bei diesen Regelungen.

(2) Das gleiche gilt bei Preisregelungen, die mit Genehmigung des Reichskommissars für die Preisbildung oder der ihm nachgeordneten Preisbehörden von öffentlichen Auftraggebern mit der Gruppenorganisation des Handels oder mit einzelnen Handelsunternehmen vereinbart worden sind.

§ 5

(1) Der Reichskommissar für die Preisbildung kann Ausnahmen anordnen oder zulassen.

(2) Der Reichskommissar für die Preisbildung kann die Geltung der Vorschriften dieser Verordnung auf mittelbare Aufträge ausdehnen.

(3) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für den Bereich der Ernährungswirtschaft.

(4) Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Verordnung für alle Lieferungen vom 1. Mai 1943 ab.

Berlin, den 26. März 1943.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Fischböck

Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Führung akademischer Grade.
Vom 29. März 1943.

Auf Grund von § 8 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 985) wird verordnet:

1. Mit der Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) tritt zugleich der Verlust der von einer deutschen staatlichen Hochschule verliehenen akademischen Grade ein.
2. Dasselbe gilt bei der Aberkennung der Protektoratsangehörigkeit gemäß § 1 der Verordnung vom 3. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1997).
3. Bei Personen, denen vor Inkrafttreten dieser Verordnung die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Protektoratsangehörigkeit aberkannt worden ist, tritt der Verlust der akademischen Grade mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein, soweit nicht dieser Verlust bereits auf Grund einer Entscheidung der zuständigen Hochschule eingetreten ist.

Berlin, den 29. März 1943.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 2. April 1943	Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
18. 3. 43	Verordnung zur Durchführung der Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft	169
20. 3. 43	Verordnung zur Arbeitsbuchpflicht der Arbeiter und Angestellten im Memelland	171
29. 3. 43	Zweite Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung	171

Im Teil II, Nr. 14, ausgegeben am 1. April 1943, sind veröffentlicht: Bekanntmachung zu den Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr (Ratifikation durch Spanien). — Bekanntmachung über das Übereinkommen über den Europäischen Post- und Fernmeldeverein.

Verordnung zur Durchführung der Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft.

Vom 18. März 1943.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 und des § 10 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft vom 9. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 140) wird verordnet:

Artikel I
Änderungen des Reichsstrafgesetzbuchs

§ 1

(1) Der Zwölfte Abschnitt des Zweiten Teils des Reichsstrafgesetzbuchs erhält die Überschrift:

»Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie«.

(2) Als §§ 170a bis d werden in diesen Abschnitt folgende Vorschriften eingestellt:

»§ 170a

Ein Ehegatte, der Familienhabe böswillig oder aus grobem Eigennutz veräußert, zerstört oder beiseiteschafft und dadurch den anderen Ehegatten oder einen unterhaltsberechtigten Abkömmling schädigt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 170b

Wer sich einer gesetzlichen Unterhaltspflicht vorsätzlich entzieht, so daß der Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten gefährdet ist oder ohne öffentliche Hilfe oder die Hilfe anderer gefährdet wäre, wird mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 170c

Wer einer von ihm Geschwängerten gewissenlos die Hilfe versagt, deren sie wegen der Schwangerschaft oder der Niederkunft bedarf, und dadurch Mutter oder Kind gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 170d

Wer das körperliche oder sittliche Wohl eines Kindes dadurch gefährdet, daß er in gewissenloser Weise seine Fürsorge- oder Erziehungspflichten gröblich vernachlässigt, insbesondere das Kind ohne ausreichende Nahrung oder Wartung läßt, wird mit Gefängnis bestraft, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.«

(3) Die §§ 171 und 172 des Reichsstrafgesetzbuchs werden in den Zwölften Abschnitt des Zweiten Teils eingestellt.

§ 2

Die §§ 218 und 219 erhalten folgende Fassung:

»§ 218

Eine Frau, die ihre Leibesfrucht abtötet oder die Abtötung durch einen anderen zuläßt, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Wer sonst die Leibesfrucht einer Schwangeren abtötet, wird mit Zuchthaus, in minder schweren Fällen mit Gefängnis bestraft. Hat der Täter dadurch die Lebenskraft des deutschen Volkes fortgesetzt beeinträchtigt, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

Wer einer Schwangeren ein Mittel oder einen Gegenstand zur Abtötung der Leibesfrucht verschafft, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

§ 219

Wer Mittel oder Gegenstände, welche die Schwangerschaft abbrechen oder verhüten oder Geschlechtskrankheiten vorbeugen sollen, vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift entgegen herstellt, ankündigt oder in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.«

§ 3

Als § 226b wird folgende Vorschrift in das Reichsstrafgesetzbuch eingestellt:

»§ 226b

Wer in anderen als in den gesetzlich zugelassenen Fällen die Zeugungs- oder Gebärfähigkeit bei einem anderen mit dessen Einwilligung oder bei sich selbst vorsätzlich zerstört oder durch Bestrahlung oder Hormonbehandlung nachhaltig stört, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft, soweit nicht die Tat nach einer anderen Vorschrift mit schwererer Strafe bedroht ist.«

§ 4

§ 361 Abs. 1 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs wird gestrichen, ebenso im § 361 Abs. 2 die Worte »und 10«.

Artikel II

Änderungen des in Kraft gebliebenen ehemals österreichischen Strafrechts

Die §§ 144 bis 148 des österr. Strafgesetzes und § 1 des österr. Gesetzes über den Schutz des gesetzlichen Unterhaltsanspruches vom 4. Februar 1925 (BGBl. Nr. 69) werden aufgehoben.

Artikel III

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit der Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft vom 9. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 140) in Kraft.

Berlin, den 18. März 1943.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Arbeitsbuchpflicht der Arbeiter und Angestellten im Memelland. Vom 20. März 1943.

Auf Grund der Verordnung über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 824) § 31 Abs. 1 in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347) wird verordnet:

§ 28 Nr. 5 der Verordnung über das Arbeitsbuch tritt im Memelland am 10. April 1943 in Kraft.

Berlin, den 20. März 1943.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
In Vertretung
Dr. Timm

Zweite Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung Vom 29. März 1943

Ich verordne auf Grund des § 4 Ziffer 1, Buchstabe b des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 942) in Verbindung mit § 12 Absatz 1 und § 13 Absatz 1 Ziffer 1 der Reichsabgabenordnung:

§ 1

Die Ausgleichsteuerordnung (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird geändert:

1. § 4 Absatz 3 Satz 3 erhält die folgende Fassung:
   »Ihnen ist der auf die Ware tatsächlich entfallende Betrag an Zoll einschließlich Lagerausgleich und an Verbrauchsteuer (ausschließlich der Ausgleichsteuer) und der Monopolausgleich hinzuzurechnen.«
2. Im § 8 werden
   a) nach dem Wort »Post-Zollordnung« der Beistrich durch das Wort »und« ersetzt,
   b) die Wörter »die Warenerklärung« gestrichen.

§ 2

Die Liste der Durchschnittswerte (Anlage 1 der Ausgleichsteuerordnung) wird geändert:

1. In der Zolltarifnummer »aus 46« erhält die letzte Zeile in Spalte 2 die folgende Fassung:
   »andere Nüsse als die vorgenannten mit Ausnahme von Haselnüssen«.
2. In der Zolltarifnummer »aus 65« werden
   a) in Spalte 1 das Wort »aus«,
   b) in Spalte 2 der Klammerzusatz
   gestrichen.

3. Die Zolltarifnummer »aus 238« erhält die folgende Fassung:

»aus 238	Steinkohle:	
	ungarischer Erzeugung	
	a) Staubkohle (ein Gemenge von Kohlenstaub und Kohlenstückchen mit einem größten Durchmesser bis zu 10 mm; vereinzelte größere Stücke, die das Gemenge enthält, bleiben außer Betracht)	1,25
	b) andere	1,80
	Braunkohle:	
	ungarischer Erzeugung	2,15
	kroatischer Erzeugung	1,70«

4. Die Zolltarifnummer »361« wird in »361 A« geändert.

In der Zolltarifnummer »aus 232« wird statt der Wörter »Bauxit, ungereinigt, auch gemahlen;« gesetzt: »Bauxit, roh, auch gemahlen, auch aufbereitet;«.

§ 3

Die Freiliste 1 (Anlage 2 der Ausgleichsteuerordnung) in der Fassung der Verordnung vom 10. Januar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird geändert:

§ 4

Die Verordnung tritt am 1. April 1943 in Kraft.

Berlin, 29. März 1943

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

ABC des Reichsrechts

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5 500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 9. April 1943	Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
23. 3. 43	Verordnung über die Einführung des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten	173
30. 3. 43	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Ordnung der Arbeit in der Binnenschiffahrt)	174
30. 3. 43	Zweite Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Börsenwesens während des Krieges	176
30. 3. 43	Verordnung über die Führung der deutschen Handelsflagge durch fremde Seeschiffe	177
4. 4. 43	Verordnung zur Einheitsbewertung, zur Vermögensbesteuerung, zur Erbschaftsteuer und zur Grunderwerbsteuer	177
6. 4. 43	Zweite Verordnung zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag	178
6. 4. 43	Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen	179

Verordnung über die Einführung des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 23. März 1943.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) sowie auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

(1) In den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten gilt das Gesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. S. 319) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Mai 1901 (Reichsgesetzbl. S. 184) und der Verordnungen vom 14. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 209) und vom 21. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) mit den aus der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44) sich ergebenden Änderungen.

(2) Strafbare Handlungen nach §§ 21, 22 dieses

Gesetzes gehören in den Alpen- und Donau-Reichsgauen und im Reichsgau Sudetenland zur gerichtlichen Zuständigkeit.

§ 2

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. März 1943.

Der Reichskommissar für die Seeschiffahrt
Karl Kaufmann

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Ordnung der Arbeit in der Binnenschiffahrt). Vom 30. März 1943.

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) § 64 Abs. 2 und der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347) wird verordnet:

§ 1

Die Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG.) einschließlich der Durchführungsverordnungen finden auf Schiffe der Binnenschiffahrt und ihre Besatzungen mit nachstehenden Änderungen entsprechende Anwendung.

§ 2

Schiffahrtbetrieb

Sämtliche Binnenschiffe eines Unternehmers bilden einen Betrieb im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Schiffahrtbetrieb). Binnenschiffe sind die zur Schiffahrt auf Flüssen und sonstigen Binnengewässern bestimmten und hierzu von einem deutschen Schiffseigner verwendeten Schiffe. Als Schiffseigner gilt auch der Ausrüster.

§ 3

Führer und Gefolgschaft des Schiffahrtbetriebes

Führer des Schiffahrtbetriebes ist der Schiffseigner. Führt er das Schiff nicht selbst, so ist der Schiffer (Schiffsführer, Kapitän) sein Stellvertreter an Bord. Die Schiffsbesatzungen bilden die Gefolgschaft des Schiffahrtbetriebes.

§ 4

Vertrauensrat

(1) In jedem Schiffahrtbetrieb mit in der Regel mindestens zwanzig Gefolgschaftsmitgliedern wird ein Vertrauensrat gebildet. Der Vertrauensrat setzt sich zusammen aus dem Führer des Schiffahrtbetriebes und den Vertrauensmännern.

(2) Die Zahl der Vertrauensmänner bestimmt sich nach § 7 AOG. Für jeden Vertrauensmann ist ein Stellvertreter zu bestellen. Bei der Auswahl der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter sind die einzelnen Berufsgruppen der Schiffsbesatzungen angemessen zu berücksichtigen; mindestens einer der Vertrauensmänner muß Schiffer (Kapitän oder Schiffsführer) sein.

(3) Bis zu einer allgemeinen Neubestellung der Vertrauensmänner werden die Vertrauensmänner und ihre Stellvertreter durch den Reichstreuhänder der Arbeit berufen. Der Führer des Schiffahrtbetriebes hat im Einvernehmen mit dem Betriebsobmann der Deutschen Arbeitsfront dem Reichstreuhänder der Arbeit geeignete Gefolgschaftsangehörige vorzuschlagen; wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so hat der Betriebsführer außer dem eigenen Vorschlag auch den Vorschlag des Betriebsobmannes zu übermitteln. In Schiffahrtbetrieben, die ihren Sitz in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Ober-

donau, Salzburg, Steiermark und Tirol-Vorarlberg haben, richtet sich das Verfahren zur Bestellung der Vertrauensmänner nach der Zweiten Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 9. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 851).

(4) Das Amt als Vertrauensmann beginnt mit der Mitteilung der Berufung an den Betriebsführer. Dieser hat den Vertrauensmann von der erfolgten Berufung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Vertrauensrat tritt spätestens vier Wochen nach seiner Berufung erstmalig zusammen. Im übrigen ist er nach Bedarf vom Betriebsführer einzuberufen, jedoch mindestens zweimal jährlich. Der Vertrauensrat muß einberufen werden, wenn die Hälfte der Vertrauensmänner es beantragt. Hält der Führer des Schiffahrtbetriebes den Antrag für unbegründet, so hat er die Entscheidung des Reichstreuhänders der Arbeit einzuholen.

(5) Zu den Sitzungen des Vertrauensrats sind vom Betriebsführer bis zu der nach Abs. 2 erforderlichen Zahl jeweils diejenigen Vertrauensmänner oder ihre Stellvertreter zu berufen, die dem Sitz des Betriebes am nächsten sind.

(6) Die Mitglieder des Vertrauensrats legen das Gelöbnis jeweils zu Beginn der ersten Sitzung des Vertrauensrats ab, an der sie teilnehmen.

§ 5

Unternehmensbeirat

Zur Wahrung der Betriebsgemeinschaft hat der Führer des Unternehmens aus den Vertrauensräten des Land- und Schiffahrtbetriebes einen Unternehmensbeirat am Sitze des Unternehmens zu berufen.

§ 6

Betriebsordnung

(1) Der Führer eines Schiffahrtbetriebes mit in der Regel mindestens zwanzig Gefolgschaftsmitgliedern erläßt die Betriebsordnung für den gesamten Schiffahrtbetrieb.

(2) Auf den Inhalt der Betriebsordnung findet § 27 Abs. 1 Nr. 1 AOG. (Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen) keine Anwendung.

(3) Ein Abdruck der Betriebsordnung und der für das Schiff geltenden Tarifordnung, soweit eine solche erlassen ist, ist auf jedem Schiff an geeigneter, der Schiffsbesatzung zugänglicher Stelle auszuhängen.

§ 7

Soziale Ehrengerichtsbarkeit

(1) Die Verjährung im Sinne des § 37 AOG. beginnt nicht vor dem Tage, an dem das Schiff erstmalig einen deutschen Hafen oder Liegeplatz anläuft.

(2) Der Termin zur mündlichen Verhandlung (§ 47 AOG.) ist so festzusetzen, daß es dem Angeklagten möglich ist, selbst der Hauptverhandlung beizuwohnen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten zu lassen.

§ 8

Entlassungsanzeige

§ 20 AOG. findet auf Entlassungen, die durch die besonderen Verhältnisse in der Binnenschiffahrt bedingt sind, keine Anwendung.

§ 9

Kündigungsschutz

Die Klage auf Widerruf der Kündigung (§ 56 Abs. 1 AOG.) ist binnen zwei Wochen, nachdem der Gefolgsmann zum Sitz des Schiffahrtbetriebes zurückgekehrt ist, zu erheben, spätestens jedoch binnen sechs Wochen nach Zugang der Kündigung. Wird die Kündigung während der Fahrt des Schiffes ausgesprochen, so beginnt die sechswöchige Frist nicht vor dem Tage, an dem das Schiff einen deutschen Hafen oder Liegeplatz anläuft. § 56 Abs. 2 AOG. (Bescheinigung des Vertrauensrats) findet keine Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Betriebsordnungen auf Grund dieser Verordnung sind erstmalig bis zum 1. August 1943 zu erlassen.

Berlin, den 30. März 1943.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Sauckel

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Zweite Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Börsenwesens während des Krieges.

Vom 30. März 1943.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Der Reichswirtschaftsminister kann während der Dauer des Krieges Anordnungen über die Festsetzung von Börsenpreisen für Wertpapiere und Bestimmungen über Preise der zum amtlichen Börsenhandel nicht zugelassenen Wertpapiere treffen. Er kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen für einzelne Geschäfte zulassen.

§ 2

(1) Ein Rechtsgeschäft über Wertpapiere, das zu höheren als den nach § 1 festgesetzten oder zugelassenen Preisen abgeschlossen wird, ist nichtig.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann alle sonstigen Maßnahmen treffen, um einen Handel zu anderen als den auf Grund des § 1 festgesetzten Preisen zu unterbinden.

§ 3

Wer Wertpapiere zu höheren als den auf Grund des § 1 festgesetzten Preisen kauft, verkauft oder tauscht oder wer derartige Geschäfte vermittelt oder die Gelegenheit zu derartigen Geschäften nachweist oder wer den auf Grund des § 2 Abs. 2 getroffenen Maßnahmen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist. Das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt. Die Wertpapiere können eingezogen werden. Die Bestimmungen der §§ 1 und 3 der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 999) in der Fassung der Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 28. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 539) finden sinngemäß Anwendung.

§ 4

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft; sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 30. März 1943.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft

Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Verordnung über die Führung der deutschen Handelsflagge durch fremde Seeschiffe. Vom 30. März 1943.

Auf Grund besonderer Ermächtigung durch den Führer wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern zur Regelung besonderer Verhältnisse in der Seeschiffahrt verordnet:

§ 1

Seeschiffen, die im Dienst der deutschen Versorgung fahren, kann das Recht zur Führung der deutschen Handelsflagge ausnahmsweise für bestimmte Zeit, auf Widerruf oder unter Auflagen verliehen werden, auch wenn die Voraussetzungen des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. S. 319) nicht vorliegen.

§ 2

In den Fällen des § 1 wird das Recht zur Führung der deutschen Handelsflagge durch eine Bescheinigung nachgewiesen, die durch die von mir bestimmten Behörden, im Ausland von den deutschen Konsuln, ausgestellt wird (Flaggenbescheinigung).

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1943 in Kraft; den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen.

Berlin, den 30. März 1943.

Der Reichskommissar für die Seeschiffahrt
Karl Kaufmann

Verordnung zur Einheitsbewertung, zur Vermögensbesteuerung, zur Erbschaftsteuer und zur Grunderwerbsteuer Vom 4. April 1943

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung wird verordnet:

§ 1

Wertgrenzen bei der Fortschreibung der Einheitswerte

§ 2a der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz in der Fassung der Verordnung vom 22. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2271) erhält die folgende Fassung:

»§ 2a

Wertgrenzen bei der Fortschreibung

Der Einheitswert wird abweichend von § 22 Absatz 1 Sätzen 1 bis 3 des Reichsbewertungsgesetzes neu festgestellt (Wertfortschreibung), wenn sich der Wert ändert:

1. bei einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, einem Grundstück oder einem Betriebsgrundstück

   entweder um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 500 Reichsmark,

   oder um mehr als 200 000 Reichsmark,

2. bei einem gewerblichen Betrieb oder einer Gewerbeberechtigung

   entweder um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 10 000 Reichsmark,

   oder um mehr als 200 000 Reichsmark.«

§ 2

Wertgrenzen bei der Neuveranlagung der Vermögensteuer und der Aufbringungsumlage

Die Vermögensteuer und die Aufbringungsumlage werden abweichend von § 13 Absatz 1 Ziffer 1 des Vermögensteuergesetzes neu veranlagt, wenn sich der Wert des Gesamtvermögens oder des Inlandsvermögens entweder um mehr als ein Fünftel oder um mehr als 200 000 Reichsmark ändert.

§ 3

Behandlung der Abgeltung der Gebäudeentschuldungsteuer bei der Vermögensbesteuerung

Grundbesitz, für den ein Abgeltungsbetrag gemäß der Verordnung über die Aufhebung der

Gebäudeentschuldungsteuer vom 31. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 501) festgesetzt worden ist, ist bei Wertfortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten gewerblicher Betriebe und bei Neuveranlagungen und Nachveranlagungen der Vermögensteuer und der Aufbringungsumlage mit dem Betrag anzusetzen, der sich ergibt, wenn Einheitswert und Abgeltungsbetrag zusammengezählt werden.

§ 4

Erbschaftsteuer

Grundbesitz, für den ein Abgeltungsbetrag gemäß der Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungsteuer vom 31. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 501) festgesetzt worden ist, ist bei der Veranlagung der Erbschaftsteuer mit dem Betrag anzusetzen, der sich ergibt, wenn Einheitswert und Abgeltungsbetrag zusammengezählt werden.

§ 5

Grunderwerbsteuer

(1) Ist die Grunderwerbsteuer § 10 Absatz 2 des Grunderwerbsteuergesetzes gemäß vom Wert des Grundstücks zu berechnen, so ist bei einem Grundstück, für das ein Abgeltungsbetrag gemäß der Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungsteuer vom 31. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 501) festgesetzt worden ist, als Wert des Grundstücks der Betrag anzusetzen, der sich ergibt, wenn Einheitswert und Abgeltungsbetrag zusammengezählt werden.

(2) Der Stichtagwert ist abweichend von § 12 Absatz 3 des Grunderwerbsteuergesetzes festzustellen, wenn der Wert der wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit) im Zeitpunkt des Erwerbsvorgangs (Stichtag) vom Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunkts um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 500 Reichsmark, oder um mehr als 200 000 Reichsmark abweicht.

Berlin, 4. April 1943

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Zweite Verordnung zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Vom 6. April 1943.

Auf Grund des Fünften Abschnitts der Verordnung zur Vereinheitlichung des Rechts der Vertragsversicherung vom 19. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2443) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern und dem Reichskommissar für die Preisbildung folgendes verordnet:

Artikel I

Das Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 263) in der Fassung der Verordnung vom 19. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2443), der Verordnung vom 3. November 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 636) und der Verordnung vom 28. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 740) wird wie folgt geändert:

1. § 51 erhält folgende Fassung:

»§ 51

(1) Ergibt sich, daß die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, daß zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung, herabgesetzt wird.

(2) Ist die Überversicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlaß eines Krieges verursacht oder ist sie die unvermeidliche Folge eines Krieges, so kann der Versicherungsnehmer das Verlangen nach Abs. 1 mit Wirkung vom Eintritt der Überversicherung ab stellen.

(3) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag

nichtig: dem Versicherer gebührt, sofern er nicht bei der Schließung des Vertrags von der Nichtigkeit Kenntnis hatte, die Prämie bis zum Schlusse der Versicherungsperiode, in welcher er diese Kenntnis erlangt.«

2. § 68 erhält folgende Fassung:

»§ 68

(1) Besteht das versicherte Interesse bei dem Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

(2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

(3) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlaß eines Krieges weg oder ist der Wegfall des Interesses die unvermeidliche Folge eines Krieges, so gebührt dem Versicherer nur der Teil der Prämie, welcher der Dauer der Gefahrtragung entspricht.

(4) Fällt das versicherte Interesse weg, weil der Versicherungsfall eingetreten ist, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode.«

3. § 68a erhält folgende Fassung:

»§ 68a

Auf eine Vereinbarung, durch welche von den Vorschriften des § 51 Abs. 1, 2 und der §§ 62, 67, 68 zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen.«

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie ist auf bestehende Versicherungsverhältnisse auch dann anzuwenden, wenn die Überversicherung oder der Wegfall des versicherten Interesses vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten ist; soweit jedoch die aus dem Eintritt der Überversicherung oder die aus dem Wegfall des versicherten Interesses sich ergebenden Fragen bereits geregelt sind, behält es dabei sein Bewenden.

Berlin, den 6. April 1943.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen. Vom 6. April 1943.

Auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165) und auf Grund des § 4 der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 22. August 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 297) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 25. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 83) in der Fassung der Verordnungen vom 29. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 539) und vom 6. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 444) wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Buchst. a erhält der letzte Satz folgende Fassung:

»Einsätze müssen mit dem Datum ihrer Herstellung versehen sein: sind sie älter als ein Jahr, vom aufgestempelten Herstellungsdatum

an gerechnet, so dürfen sie, selbst wenn sie ungebraucht sind, nicht verwendet werden,«.

2. Im § 7 wird die Bestimmung unter Buchst. a gestrichen; die folgenden Bestimmungen unter Buchst. »b)«, »c)«, »d)« erhalten die Bezeichnung: »a)«, »b)«, »c)«.

3. Im § 7 Buchst. b (neu) wird am Schluß angefügt:

„die den »Ratschlägen über Erste Hilfe und ärztliche Behandlung bei Blausäurevergiftungen«(Reichs-Gesundheitsbl. 1942 Nr. 8 S. 143ff.) sinngemäß anzupassen ist, sowie ein Stück dieser »Ratschläge«."

4. In § 14 wird nach dem Satz »Im übrigen finden die §§ 1 bis 7 sinngemäß Anwendung« eingefügt:

»Begaste Kleidungsstücke und Sachen dürfen erst nach gründlicher Lüftung und nach negativem Ausfall der Gasrestprobe vom Durchgasungsleiter freigegeben werden. Bei der Lüftung und der Durchführung der Gasrestprobe finden die Vorschriften des § 11 sinngemäß Anwendung.«

§ 2

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. April 1943.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Riecke

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 3,00 RM. — Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 10. April 1943	Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
5. 4. 43	Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter	181
2. 4. 43	Berichtigung	182

Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter. Vom 5. April 1943.

Auf Grund des § 14 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 419) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1

Allgemeine Beschäftigungsbedingungen

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz kann im Erlaßwege bestimmen, in welchem Umfange und mit welchen Maßgaben die deutschen arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften auf die Ostarbeiter Anwendung finden sollen.

§ 2

Entgeltabrechnungen

Dem Ostarbeiter sind von dem Lohnabrechnungszeitraum ab, der nach dem 1. Mai 1943 endet, Entgeltabrechnungen zu erteilen, aus denen sich neben den Berechnungsgrundlagen (Vergleichslohn im Sinne des § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942) das Gesamtentgelt des Ostarbeiters (Spalte 2 der Entgelttabelle), die Abzüge für Unterkunft und Verpflegung und die Abzüge für sonstige Sachleistungen ergeben.

§ 3

Entgelttabelle

(1) Die der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 beigefügte Tabelle, aus der sich die Höhe des dem Ostarbeiter zustehenden Entgelts und die Höhe der vom Arbeitgeber zu entrichtenden Ostarbeiterabgabe ergibt, wird durch die dieser Verordnung beigefügten Tabelle ersetzt. Die neue Tabelle ist erstmalig für die Berechnung des Entgelts anzuwenden, das für den nach dem 1. Mai 1943 endenden Lohnabrechnungszeitraum ausgezahlt wird.

Anlage (S. 189)

(2) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz oder die von ihm beauftragten Stellen können im Erlaßwege die bisher in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft für Ostarbeiter geltenden Entgeltsätze ändern.

(3) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz oder die von ihm beauftragten Stellen können für gewährte Unterkunft und Verpflegung einen geringeren Abzug vom Gesamtentgelt als 1,50 Reichsmark je Kalendertag zulassen oder anordnen.

§ 4

Leistungszulagen

(1) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz oder die von ihm beauftragten Stellen können zugunsten von Ostarbeitern mit besonders hochwertigen Leistungen im Erlaßwege unter entsprechender Kürzung der Ostarbeiterabgabe höhere Entgelte zulassen, als sich nach der dieser Verordnung beigefügten Tabelle ergeben. Sie können auch bestimmen, daß einzelnen Ostarbeitern besondere Zulagen zum Entgelt gegeben werden können, die nicht Teil des Vergleichslohnes im Sinne des § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 sind und die infolgedessen auch bei der Feststellung der Ostarbeiterabgabe außer Ansatz bleiben. Die Zulagen dürfen jedoch nicht so bemessen sein, daß sich für den Ostarbeiter höhere Bezüge als für den nach Leistungen und Arbeit vergleichbaren deutschen Arbeiter ergeben.

(2) Soweit sich in Durchführung des § 4 Abs. 1 die Höhe der Ostarbeiterabgabe ändert, ist das Einvernehmen des Reichsministers der Finanzen herbeizuführen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1943 in Kraft.

Berlin, den 5. April 1943.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Sauckel

Berichtigung

In der Zweiten Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 20. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 66) muß es im § 3 Abs. 2 am Anfang statt

»Das Verfahren richtet sich nach §§ 1 bis 6, 9 Abs. 2, §§ 10a und 10b des Gesetzes vom 16. Februar 1883«

richtig lauten:

»Das Verfahren richtet sich nach den §§ 1 bis 4, 6, 8 Abs. 2, §§ 10a und 10b des Gesetzes vom 16. Februar 1883«.

Berlin, den 2. April 1943.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Rothenberger

Anlage

(Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter)

Entgelttabelle für Ostarbeiter

A. Entgelttabelle bei täglicher Lohnzahlung

Bruttolohn (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn) als Berechnungsgrundlage (§ 3 Abs. 3 der Verordnung vom 30. Juni 1942) für den Tag von mehr als — bis in Reichsmark	Entgelt des Ostarbeiters			Ostarbeiterabgabe (§ 10 der Verordnung vom 30. Juni 1942) in Reichsmark
	Insgesamt für den Tag (§ 3 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1942) in Reichsmark	davon sind für Unterkunft und Verpflegung abzusetzen in Reichsmark	Auszuzahlender Betrag in Reichsmark	
1	2	3	4	5
bis 1,40	1,60	1,50	0,10	—
1,40—1,45	1,65	1,50	0,15	—
1,45—1,50	1,70	1,50	0,20	—
1,50—1,60	1,75	1,50	0,25	—
1,60—1,70	1,80	1,50	0,30	—
1,70—1,80	1,85	1,50	0,35	—
1,80—1,90	1,90	1,50	0,40	—
1,90—2,00	1,95	1,50	0,45	—
2,00—2,10	2,00	1,50	0,50	—
2,10—2,20	2,05	1,50	0,55	0,05
2,20—2,30	2,10	1,50	0,60	0,10
2,30—2,40	2,15	1,50	0,65	0,15
2,40—2,50	2,20	1,50	0,70	0,20
2,50—2,60	2,25	1,50	0,75	0,25
2,60—2,70	2,30	1,50	0,80	0,30
2,70—2,80	2,35	1,50	0,85	0,35
2,80—2,90	2,40	1,50	0,90	0,40
2,90—3,00	2,45	1,50	0,95	0,45
3,00—3,10	2,50	1,50	1,00	0,50
3,10—3,20	2,55	1,50	1,05	0,55
3,20—3,30	2,60	1,50	1,10	0,60
3,30—3,40	2,65	1,50	1,15	0,65
3,40—3,50	2,70	1,50	1,20	0,70
3,50—3,60	2,75	1,50	1,25	0,75
3,60—3,70	2,80	1,50	1,30	0,80
3,70—3,80	2,85	1,50	1,35	0,85
3,80—3,90	2,90	1,50	1,40	0,90
3,90—4,00	2,95	1,50	1,45	0,95
4,00—4,15	3,00	1,50	1,50	1,05
4,15—4,30	3,05	1,50	1,55	1,15
4,30—4,45	3,10	1,50	1,60	1,25
4,45—4,60	3,15	1,50	1,65	1,35
4,60—4,75	3,20	1,50	1,70	1,45
4,75—4,90	3,25	1,50	1,75	1,55
4,90—5,05	3,30	1,50	1,80	1,65
5,05—5,20	3,35	1,50	1,85	1,75

Bruttolohn (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn) als Berechnungsgrundlage (§ 3 Abs. 3 der Verordnung vom 30. Juni 1942) für den Tag von mehr als — bis in Reichsmark	Entgelt des Ostarbeiters			Ostarbeiterabgabe (§ 10 der Verordnung vom 30. Juni 1942) in Reichsmark
	Insgesamt für den Tag (§ 3 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1942) in Reichsmark	davon sind für Unterkunft und Verpflegung abzusetzen in Reichsmark	Auszuzahlender Betrag in Reichsmark	
1	2	3	4	5
5,20— 5,35	3,40	1,50	1,90	1,85
5,35— 5,50	3,45	1,50	1,95	1,95
5,50— 5,65	3,50	1,50	2,00	2,05
5,65— 5,80	3,55	1,50	2,05	2,15
5,80— 5,95	3,60	1,50	2,10	2,25
5,95— 6,15	3,65	1,50	2,15	2,40
6,15— 6,35	3,70	1,50	2,20	2,55
6,35— 6,55	3,75	1,50	2,25	2,70
6,55— 6,75	3,80	1,50	2,30	2,85
6,75— 6,95	3,85	1,50	2,35	3,00
6,95— 7,15	3,90	1,50	2,40	3,15
7,15— 7,35	3,95	1,50	2,45	3,30
7,35— 7,55	4,00	1,50	2,50	3,45
7,55— 7,75	4,05	1,50	2,55	3,60
7,75— 7,95	4,10	1,50	2,60	3,75
7,95— 8,15	4,15	1,50	2,65	3,90
8,15— 8,35	4,20	1,50	2,70	4,05
8,35— 8,55	4,25	1,50	2,75	4,20
8,55— 8,75	4,30	1,50	2,80	4,35
8,75— 9,00	4,35	1,50	2,85	4,50
9,00— 9,25	4,40	1,50	2,90	4,70
9,25— 9,50	4,45	1,50	2,95	4,90
9,50— 9,75	4,50	1,50	3,00	5,10
9,75—10,00	4,55	1,50	3,05	5,30
10,00—10,25	4,60	1,50	3,10	5,50
10,25—10,50	4,65	1,50	3,15	5,70
10,50—10,75	4,70	1,50	3,20	5,90
10,75—11,00	4,75	1,50	3,25	6,10
11,00—11,25	4,80	1,50	3,30	6,30
11,25—11,50	4,85	1,50	3,35	6,50
11,50—11,75	4,90	1,50	3,40	6,70
11,75—12,00	4,95	1,50	3,45	6,90
12,00—12,25	5,00	1,50	3,50	7,10
12,25—12,50	5,05	1,50	3,55	7,30
12,50—12,75	5,10	1,50	3,60	7,50
12,75—13,00	5,15	1,50	3,65	7,70

Für jede weiteren 25 Reichspfennig erhöht sich das Gesamtentgelt und der auszuzahlende Betrag um je 0,05 Reichsmark und die Ostarbeiterabgabe um je 0,20 Reichsmark.

B. Entgelttabelle bei wöchentlicher Lohnzahlung

Bruttolohn (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn) als Berechnungsgrundlage (§ 3 Abs. 3 der Verordnung vom 30. Juni 1942) für eine Woche von mehr als — bis in Reichsmark	Entgelt des Ostarbeiters			Ostarbeiterabgabe (§ 10 der Verordnung vom 30. Juni 1942) in Reichsmark
	Insgesamt für eine Woche (§ 3 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1942) in Reichsmark	davon sind für Unterkunft und Verpflegung abzusetzen in Reichsmark	Auszuzahlender Betrag in Reichsmark	
1	2	3	4	5
bis 9,80	11,20	10,50	0,70	—
9,80—10,15	11,55	10,50	1,05	—
10,15—10,50	11,90	10,50	1,40	—
10,50—11,20	12,25	10,50	1,75	—
11,20—11,90	12,60	10,50	2,10	—
11,90—12,60	12,95	10,50	2,45	—
12,60—13,30	13,30	10,50	2,80	—
13,30—14,00	13,65	10,50	3,15	—
14,00—14,70	14,00	10,50	3,50	—
14,70—15,40	14,35	10,50	3,85	0,35
15,40—16,10	14,70	10,50	4,20	0,70
16,10—16,80	15,05	10,50	4,55	1,05
16,80—17,50	15,40	10,50	4,90	1,40
17,50—18,20	15,75	10,50	5,25	1,75
18,20—18,90	16,10	10,50	5,60	2,10
18,90—19,60	16,45	10,50	5,95	2,45
19,60—20,30	16,80	10,50	6,30	2,80
20,30—21,00	17,15	10,50	6,65	3,15
21,00—21,70	17,50	10,50	7,00	3,50
21,70—22,40	17,85	10,50	7,35	3,85
22,40—23,10	18,20	10,50	7,70	4,20
23,10—23,80	18,55	10,50	8,05	4,55
23,80—24,50	18,90	10,50	8,40	4,90
24,50—25,20	19,25	10,50	8,75	5,25
25,20—25,90	19,60	10,50	9,10	5,60
25,90—26,60	19,95	10,50	9,45	5,95
26,60—27,30	20,30	10,50	9,80	6,30
27,30—28,00	20,65	10,50	10,15	6,65
28,00—29,05	21,00	10,50	10,50	7,35
29,05—30,10	21,35	10,50	10,85	8,05
30,10—31,15	21,70	10,50	11,20	8,75
31,15—32,20	22,05	10,50	11,55	9,45
32,20—33,25	22,40	10,50	11,90	10,15
33,25—34,30	22,75	10,50	12,25	10,85
34,30—35,35	23,10	10,50	12,60	11,55
35,35—36,40	23,45	10,50	12,95	12,25
36,40—37,45	23,80	10,50	13,30	12,95
37,45—38,50	24,15	10,50	13,65	13,65
38,50—39,55	24,50	10,50	14,00	14,35
39,55—40,60	24,85	10,50	14,35	15,05
40,60—41,65	25,20	10,50	14,70	15,75
41,65—43,05	25,55	10,50	15,05	16,80

Bruttolohn (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn) als Berechnungsgrundlage (§ 3 Abs. 3 der Verordnung vom 30. Juni 1942) für eine Woche von mehr als — bis in Reichsmark	Entgelt des Ostarbeiters			Ostarbeiterabgabe (§ 10 der Verordnung vom 30. Juni 1942) in Reichsmark
	Insgesamt für eine Woche (§ 3 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1942) in Reichsmark	davon sind für Unterkunft und Verpflegung abzusetzen in Reichsmark	Auszuzahlender Betrag in Reichsmark	
1	2	3	4	5
43,05—44,45	25,90	10,50	15,40	17,85
44,45—45,85	26,25	10,50	15,75	18,90
45,85—47,25	26,60	10,50	16,10	19,95
47,25—48,65	26,95	10,50	16,45	21,00
48,65—50,05	27,30	10,50	16,80	22,05
50,05—51,45	27,65	10,50	17,15	23,10
51,45—52,85	28,00	10,50	17,50	24,15
52,85—54,25	28,35	10,50	17,85	25,20
54,25—55,65	28,70	10,50	18,20	26,25
55,65—57,05	29,05	10,50	18,55	27,30
57,05—58,45	29,40	10,50	18,90	28,35
58,45—59,85	29,75	10,50	19,25	29,40
59,85—61,25	30,10	10,50	19,60	30,45
61,25—63,00	30,45	10,50	19,95	31,50
63,00—64,75	30,80	10,50	20,30	32,90
64,75—66,50	31,15	10,50	20,65	34,30
66,50—68,25	31,50	10,50	21,00	35,70
68,25—70,00	31,85	10,50	21,35	37,10
70,00—71,75	32,20	10,50	21,70	38,50
71,75—73,50	32,55	10,50	22,05	39,90
73,50—75,25	32,90	10,50	22,40	41,30
75,25—77,00	33,25	10,50	22,75	42,70
77,00—78,75	33,60	10,50	23,10	44,10
78,75—80,50	33,95	10,50	23,45	45,50
80,50—82,25	34,30	10,50	23,80	46,90
82,25—84,00	34,65	10,50	24,15	48,30
84,00—85,75	35,00	10,50	24,50	49,70
85,75—87,50	35,35	10,50	24,85	51,10
87,50—89,25	35,70	10,50	25,20	52,50
89,25—91,00	36,05	10,50	25,55	53,90

Für jede weiteren 1,75 Reichsmark erhöht sich das Gesamtentgelt und der auszuzahlende Betrag um je 0,35 Reichsmark und die Ostarbeiterabgabe um je 1,40 Reichsmark.

C. Entgelttabelle bei monatlicher Lohnzahlung

Bruttolohn (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn) als Berechnungsgrundlage (§ 3 Abs. 3 der Verordnung vom 30. Juni 1942) für einen Monat von mehr als — bis in Reichsmark	Entgelt des Ostarbeiters			Ostarbeiter-abgabe (§ 10 der Verordnung vom 30. Juni 1942) in Reichsmark
	Insgesamt für einen Monat (§ 3 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1942) in Reichsmark	davon sind für Unterkunft und Verpflegung abzusetzen in Reichsmark	Auszuzahlender Betrag in Reichsmark	
1	2	3	4	5
bis 42,00	48,00	45,00	3,00	—
42,00— 43,50	49,50	45,00	4,50	—
43,50— 45,00	51,00	45,00	6,00	—
45,00— 48,00	52,50	45,00	7,50	—
48,00— 51,00	54,00	45,00	9,00	—
51,00— 54,00	55,50	45,00	10,50	—
54,00— 57,00	57,00	45,00	12,00	—
57,00— 60,00	58,50	45,00	13,50	—
60,00— 63,00	60,00	45,00	15,00	—
63,00— 66,00	61,50	45,00	16,50	1,50
66,00— 69,00	63,00	45,00	18,00	3,00
69,00— 72,00	64,50	45,00	19,50	4,50
72,00— 75,00	66,00	45,00	21,00	6,00
75,00— 78,00	67,50	45,00	22,50	7,50
78,00— 81,00	69,00	45,00	24,00	9,00
81,00— 84,00	70,50	45,00	25,50	10,50
84,00— 87,00	72,00	45,00	27,00	12,00
87,00— 90,00	73,50	45,00	28,50	13,50
90,00— 93,00	75,00	45,00	30,00	15,00
93,00— 96,00	76,50	45,00	31,50	16,50
96,00— 99,00	78,00	45,00	33,00	18,00
99,00—102,00	79,50	45,00	34,50	19,50
102,00—105,00	81,00	45,00	36,00	21,00
105,00—108,00	82,50	45,00	37,50	22,50
108,00—111,00	84,00	45,00	39,00	24,00
111,00—114,00	85,50	45,00	40,50	25,50
114,00—117,00	87,00	45,00	42,00	27,00
117,00—120,00	88,50	45,00	43,50	28,50
120,00—124,50	90,00	45,00	45,00	31,50
124,50—129,00	91,50	45,00	46,50	34,50
129,00—133,50	93,00	45,00	48,00	37,50
133,50—138,00	94,50	45,00	49,50	40,50
138,00—142,50	96,00	45,00	51,00	43,50
142,50—147,00	97,50	45,00	52,50	46,50
147,00—151,50	99,00	45,00	54,00	49,50
151,50—156,00	100,50	45,00	55,50	52,50
156,00—160,50	102,00	45,00	57,00	55,50
160,50—165,00	103,50	45,00	58,50	58,50
165,00—169,50	105,00	45,00	60,00	61,50
169,50—174,00	106,50	45,00	61,50	64,50
174,00—178,50	108,00	45,00	63,00	67,50
178,50—184,50	109,50	45,00	64,50	72,00

Bruttolohn (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn) als Berechnungsgrundlage (§ 3 Abs. 3 der Verordnung vom 30. Juni 1942) für einen Monat von mehr als — bis in Reichsmark	Entgelt des Ostarbeiters			Ostarbeiterabgabe (§ 10 der Verordnung vom 30. Juni 1942) in Reichsmark
	Insgesamt für einen Monat (§ 3 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1942) in Reichsmark	davon sind für Unterkunft und Verpflegung abzusetzen in Reichsmark	Auszuzahlender Betrag in Reichsmark	
1	2	3	4	5
184,50—190,50	111,00	45,00	66,00	76,50
190,50—196,50	112,50	45,00	67,50	81,00
196,50—202,50	114,00	45,00	69,00	85,50
202,50—208,50	115,50	45,00	70,50	90,00
208,50—214,50	117,00	45,00	72,00	94,50
214,50—220,50	118,50	45,00	73,50	99,00
220,50—226,50	120,00	45,00	75,00	103,50
226,50—232,50	121,50	45,00	76,50	108,00
232,50—238,50	123,00	45,00	78,00	112,50
238,50—244,50	124,50	45,00	79,50	117,00
244,50—250,50	126,00	45,00	81,00	121,50
250,50—256,50	127,50	45,00	82,50	126,00
256,50—262,50	129,00	45,00	84,00	130,50
262,50—270,00	130,50	45,00	85,50	135,00
270,00—277,50	132,00	45,00	87,00	141,00
277,50—285,00	133,50	45,00	88,50	147,00
285,00—292,50	135,00	45,00	90,00	153,00
292,50—300,00	136,50	45,00	91,50	159,00
300,00—307,50	138,00	45,00	93,00	165,00
307,50—315,00	139,50	45,00	94,50	171,00
315,00—322,50	141,00	45,00	96,00	177,00
322,50—330,00	142,50	45,00	97,50	183,00
330,00—337,50	144,00	45,00	99,00	189,00
337,50—345,00	145,50	45,00	100,50	195,00
345,00—352,50	147,00	45,00	102,00	201,00
352,50—360,00	148,50	45,00	103,50	207,00
360,00—367,50	150,00	45,00	105,00	213,00
367,50—375,00	151,50	45,00	106,50	219,00
375,00—382,50	153,00	45,00	108,00	225,00
382,50—390,00	154,50	45,00	109,50	231,00

Für jede weiteren 7,50 Reichsmark erhöht sich das Gesamtentgelt und der auszuzahlende Betrag um je 1,50 Reichsmark und die Ostarbeiterabgabe um je 6,00 Reichsmark.

Bei eintägiger Lohnzahlung ist die Tabelle A,
» zehntägiger » » » » A mit den jeweils zehnfachen Beträgen,
» wöchentlicher » » » » B,
» vierzehntägiger » » » » B mit den jeweils doppelten Beträgen,
» vierwöchentlicher » » » » B mit den jeweils vierfachen Beträgen und
» monatlicher » » » » C anzuwenden.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 12. April 1943	Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
30. 3. 43	**Gesetz zur Ergänzung des Reichsbesoldungsrechts und des Reisekostenrechts**	189

Gesetz zur Ergänzung des Reichsbesoldungsrechts und des Reisekostenrechts

Vom 30. März 1943

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Artikel I

Ergänzungen des Besoldungsgesetzes

§ 1

I. Das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Absatz 4 wird mit Wirkung ab 1. April 1941 am Schluß angefügt:

»Beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 8 c Untergruppen 1 und 2 in die Besoldungsgruppe A 8 a wird die sechs Jahre übersteigende Polizeidienstzeit (§ 13 Absatz 2 und 3 und § 32 des Polizeibeamtengesetzes) auf das Besoldungsdienstalter angerechnet; Absatz 1 findet keine Anwendung.«

2. § 7 Absatz 5 erhält mit Wirkung ab 1. April 1941 die folgende Fassung:

»(5) Das Besoldungsdienstalter wird beim Übertritt

aus der Besoldungsgruppe	A 11	in die Besoldungsgruppe	A 10a	höchstens um	4	Jahre,	
» »	»	A 10a	» »	»	A 8a	»	» 4 » ,
» »	»	A 8b	» »	»	A 7a	»	» 4 » ,
» »	»	A 8a	» »	»	A 7a	»	» 4 » ,
» »	»	A 8a	» »	»	A 6	»	» 4 » ,
» »	»	A 4c 2	» »	»	A 4b 1....	»	» 8 » ,
» »	»	A 4c 1	» »	»	A 4b 1....	»	» 8 » ,
» »	»	A 4b 2	» »	»	A 4b 1....	»	» 8 » ,
» »	»	A 2c 2	» »	»	A 2b	»	» 8 » ,
» »	»	A 2c 1	» »	»	A 2b	»	» 8 » ,
» »	»	A 2c 2	» »	»	A 2a	»	» 2 » ,
» »	»	RADm 8b	» »	»	RADm 8a	»	» 2 »

gekürzt. Das Besoldungsdienstalter wird beim Übertritt

aus der Besoldungsgruppe	A 4c 2	in die Besoldungsgruppe	A 4c 1,	
» »	»	A 4c 2	» »	» A 4b 2,
» »	»	A 4c 2	» »	» A 4a 2,
» »	»	A 4c 2	» »	» A 4a 1,
» »	»	A 4c 1	» »	» A 4b 2,
» »	»	A 4c 1	» »	» A 4a 2,
» »	»	A 4c 1	» »	» A 4a 1,
» »	»	A 4b 2	» »	» A 4a 2,
» »	»	A 2c 2	» »	» A 2c 1

nicht geändert. Das Besoldungsdienstalter wird beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 2 c 1 in die Besoldungsgruppe A 2 a in den ersten zwei Jahren nicht geändert, im übrigen höchstens um zwei Jahre gekürzt. Das Besoldungsdienstalter wird beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 7 a in die Besoldungsgruppe A 5 b um höchstens dreizehn Jahre gekürzt, soweit es sich um Polizeivollzugsbeamte handelt, um höchstens acht Jahre.«

3. § 9 Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

»(3) Ledige Unteroffiziere und Mannschaften, denen kasernenmäßige Unterkunft gewährt wird, erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß. Satz 1 gilt entsprechend für die Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf der Besoldungsgruppen A 7 c und abwärts, für die Reichsarbeitsdienstführer der Besoldungsgruppen RADm 9 bis RADm 11 c und für die planmäßigen Unterführer der Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps. Die Bordunterkunft derjenigen ledigen Unteroffiziere und Mannschaften, die zur planmäßigen Besatzung in Dienst gestellter Kriegsfahrzeuge gehören, steht im Sinn vorstehender Bestimmung der kasernenmäßigen Unterkunft gleich. Die Reichsarbeitsdienstführerinnen, denen amtliche Unterkunft gewährt wird, erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß.«

Die Änderung des § 9 Absatz 3 tritt für die Reichsarbeitsdienstführerinnen mit Wirkung ab 1. Juni 1940 und für die Polizeivollzugsbeamten ab 1. April 1941 in Kraft.

4. § 9 Absatz 4 wird mit Wirkung ab 1. Januar 1942 gestrichen.

5. Im § 10 Absatz 1 wird mit Wirkung ab 1. April 1942 der folgende Satz 3 angefügt:

»Ledige Beamte, die im eigenen Hausstand ihrem unehelichen Kind Wohnung und Unterhalt gewähren, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß für Verheiratete. Sie behalten ihn auch dann, wenn das Kind aus dem Hausstand des Beamten ausscheidet.«

6. Im § 10 Absatz 2 erhält Satz 1 mit Wirkung ab 1. April 1942 die folgende Fassung:

»Ledigen Beamten, die im eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten bis zum vierten Grad, Verschwägerten bis zum zweiten Grad, Adoptiv- oder Pflegekindern oder Adoptiv- oder Pflegeeltern Wohnung und Unterhalt gewähren, kann der volle Wohnungsgeldzuschuß jederzeit widerruflich gewährt werden.«

7. § 14 Absatz 2 erhält mit Wirkung ab 1. April 1942 die folgende Fassung:

»(2) Den ehelichen Kindern stehen gleich

1. für ehelich erklärte Kinder;
2. an Kindes Statt angenommene Kinder;
3. Stiefkinder, die in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind:
4. uneheliche Kinder, wenn die Vaterschaft des Beamten festgestellt ist und er das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hat oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufkommt, oder wenn der Unterhalt überwiegend von dem weiblichen Beamten als Mutter gewährt wird.«

8. Im § 16 Absatz 2 wird mit Wirkung ab 1. April 1938 hinter »wissenschaftlichen Assistenten« eingefügt:

»an den wissenschaftlichen Hochschulen«.

9. § 20a erhält die folgende Fassung:

»§ 20a

(1) Die Reichsarbeitsdienstführer der Besoldungsgruppen RADm 9 bis RADm 11c und die Reichsarbeitsdienstführerinnen der Besoldungsgruppen RADw 6 und RADw 7 erhalten neben der Besoldung Dienstbekleidung.

(2) Die Reichsarbeitsdienstführer der Besoldungsgruppen RADm 1 bis RADm 8b und die Reichsarbeitsdienstführerinnen der Besoldungsgruppen RADw 1 bis RADw 5 erhalten neben der Besoldung eine Entschädigung für besondere Abnutzung der Dienstbekleidung nach näherer Bestimmung des Reichshaushaltsplans.

(3) Für die in Natur gewährte Verpflegung werden den Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes Beträge in einer durch den Reichshaushaltsplan festzusetzenden Höhe einbehalten.«

Die Vorschrift im § 20a Absatz 2 tritt für die Reichsarbeitsdienstführer mit Wirkung ab 1. April 1940 und für die Reichsarbeitsdienstführerinnen mit Wirkung ab 1. Juni 1940 in Kraft.

II. Die Reichsbesoldungsordnung A (Anlage 1 zum Besoldungsgesetz) erhält die Fassung der Anlage 1 dieses Gesetzes.

Anlage 1 (S. 198)

Die Änderungen der Reichsbesoldungsordnung A treten mit Wirkung ab 1. April 1942 in Kraft. Sie gelten

1. für die Beamten der Feuerschutzpolizei,
2. für die Leiter und Lehrer an den Hauptschulen, Mittelschulen, Höheren Schulen, Nationalpolitischen Erziehungsanstalten, Lehrerbildungsanstalten und den Instituten für den landwirtschaftlichen Unterricht,
3. für die Konrektorinnen an Volksschulen und die Lehrer an den Aufbauzügen

schon mit Wirkung ab 1. April 1941. Soweit die neugefaßte Reichsbesoldungsordnung A Beamtengruppen mit neuer Amtsbezeichnung oder Besoldung enthält, deren Ämter bereits in den Reichshaushaltsplänen für das Rechnungsjahr 1941 oder früher entsprechend neu eingerichtet worden sind, tritt sie mit Wirkung ab 1. April des Rechnungsjahres der Neueinrichtung der Ämter in Kraft.

III. Die Besoldungsordnung AD (2. Anlage zur Anlage 1 zum Besoldungsgesetz) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift

»Besoldungsordnung AD
Planmäßige Führer des Reichsarbeitsdienstes«

wird mit Wirkung ab 1. Juni 1940 geändert in

»Reichsbesoldungsordnung RAD
I. Reichsarbeitsdienstführer (abgekürzt RADm)«;

2. die Besoldungsgruppen 11a bis 11c erhalten mit Wirkung ab 1. April 1941 die folgende Fassung:

»Besoldungsgruppe 11a
1 920 RM

Wohnungsgeldzuschuß: VI

Truppführer mit einer Gesamtdienstzeit von viereinhalb Jahren[1]).

Besoldungsgruppe 11b
1 536 RM

Wohnungsgeldzuschuß: VI

Truppführer mit einer Gesamtdienstzeit von weniger als viereinhalb Jahren[1]).

[1]) Zu der Gesamtdienstzeit rechnen auch die Dienstzeiten in der Wehrmacht.«;

3. am Schluß der Reichsbesoldungsordnung RAD wird mit Wirkung ab 1. Juni 1940 als Teil II die Anlage 2 dieses Gesetzes angefügt.

IV. Die Besoldungsordnung JL (3. Anlage zur Anlage 1 zum Besoldungsgesetz) erhält die Fassung der Anlage 3 dieses Gesetzes. Die Änderungen in den Besoldungsgruppen JL 1 bis JL 3 treten mit Wirkung ab 1. April 1941, die übrigen Änderungen mit Wirkung ab 1. Oktober 1940 in Kraft.

Anlage 2 (S. 230)
Anlage 3 (S. 231)

V. Die Reichsbesoldungsordnung B (Anlage 2 zum Besoldungsgesetz) erhält mit Wirkung ab 1. April 1942 die Fassung der Anlage 4 dieses Gesetzes. Soweit die neugefaßte Reichsbesoldungsordnung B neue Beamtengruppen enthält, deren Ämter schon in den Reichshaushaltsplänen für das Rechnungsjahr 1941 oder früher eingerichtet worden sind, tritt sie mit Wirkung ab 1. April des Rechnungsjahres der Einrichtung der neuen Ämter in Kraft.

Anlage 4 (S. 232)

VI. Die Reichsbesoldungsordnung C (Anlage 3 zum Besoldungsgesetz) wird wie folgt geändert:

1. Die Besoldungsgruppen 1 und 2 erhalten mit Wirkung ab 1. April 1942 die folgende Fassung:

»Besoldungsgruppe 1a[1])

Die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile,
Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht,
Generalfeldmarschälle,
Großadmirale.

[1]) Erhalten die jeweils für die Reichsminister festgesetzten Bezüge.

Besoldungsgruppe 1b
26 500 RM

Wohnungsgeldzuschuß: I

Generalobersten,
Generaladmirale.

Besoldungsgruppe 2
24 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: I

Generale,
Admirale.«

2. Mit Wirkung ab 1. April 1942 werden eingefügt:

a) in Besoldungsgruppe 11
vor »Oberärzte«: »Oberleutnante (Ing) des Heeres,« und
vor »Assistenzärzte«: »Leutnante (Ing) des Heeres,«,

b) in Besoldungsgruppe 20b
vor »Unterärzte«: »Fahnenjunker-Ingenieure,«.

3. Mit Wirkung ab 1. Januar 1942 werden eingefügt:

a) in Besoldungsgruppe 13
hinter »Musikinspizienten«: »Reitmeister der Spanischen Hofreitschule Wien.«,

b) in Besoldungsgruppe 14
hinter »Stabsmusikmeister«: »Oberbereiter I. Klasse der Spanischen Hofreitschule Wien.«,

c) in Besoldungsgruppe 15
hinter »Obermusikmeister«: »Oberbereiter II. Klasse der Spanischen Hofreitschule Wien.«,

d) in Besoldungsgruppe 16
hinter »Musikmeister«: »Bereiter der Spanischen Hofreitschule Wien.«,

e) in Besoldungsgruppe 19

aa) in der 1. Stufe (Grundgehaltsatz 2 550 *RM*) am Schluß:
»Reitgehilfen der Spanischen Hofreitschule Wien im 1. und 2. Dienstjahr[2]).«,

bb) in der 2. Stufe (Grundgehaltsatz 2 742 *RM*) am Schluß:
»Reitgehilfen der Spanischen Hofreitschule Wien im 3. und 4. Dienstjahr[2]).«,

cc) in der 3. Stufe (Grundgehaltsatz 2 934 *RM*) am Schluß:
»Reitgehilfen der Spanischen Hofreitschule Wien mit mehr als 4 Dienstjahren[2]).«,

dd) am Schluß hinter Fußnote 1:
»[2]) Ausgehend vom Tage der Einweisung in die Besoldungsgruppe C 19.«

4. Die Besoldungsgruppen 23b und 24 erhalten mit Wirkung ab 1. Juli 1940 die folgende Fassung:

»Besoldungsgruppe 23b[1])

1 536 — 1 920 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: VI

Unteroffiziere[2]), Maate[2]), Stabsgefreite alter Art beim Heer und bei der Luftwaffe[2]), Oberstabsgefreite bei der Kriegsmarine[2]),	nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht mit weniger als 12 Dienstjahren.

[1]) Nach dieser Besoldungsgruppe werden ebenfalls besoldet
a) Fahnenjunker, die zu Unteroffizieren befördert worden sind,
b) die zu Unteroffizieren beförderten Soldaten, soweit sie zu Reserve-Offizieranwärtern ernannt sind und sich auf ein drittes Dienstjahr verpflichtet haben.

[2]) Unteroffiziere und Maate mit einer Gesamtdienstzeit von 4 Jahren sowie die Stabsgefreiten alter Art beim Heer und bei der Luftwaffe und die Oberstabsgefreiten bei der Kriegsmarine erhalten die Bezüge der zweiten Dienstaltersstufe.

Besoldungsgruppe 24

1 680 — 1 740 — 1 800 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: VI

Obergefreite alter Art beim Heer und bei der Luftwaffe,
Stabsgefreite bei der Kriegsmarine.«

VII. Die Diätenordnung für die außerplanmäßigen Beamten (Anlage 5 zum Besoldungsgesetz) wird wie folgt geändert:

1. In der Aufstellung der Diätensätze werden

a) mit Wirkung ab 1. April 1941 vor »A 4 c 2 und A 4 e ..... 2 000 — 2 300 — 2 600« eingefügt:
»A 4 a 2 ..... 2 500 — 2 800 — 3 100«,

b) mit Wirkung ab 1. April 1941 an Stelle von »A 7 c und A 8 a .... 1 500 — 1 680 — 1 850« gesetzt:

»A 8 a und A 8 c 2..... 1 500 — 1 680 — 1 850«,

c) mit Wirkung ab 1. Juli 1938 an Stelle von »A 11 und A 12 ..... 1 250 — 1 330 — 1 400« gesetzt:

»A 11 ..... 1 250 — 1 330 — 1 400«.

2. Der letzte Absatz der Anmerkungen »Die außerplanmäßigen Lehrerinnen an den Volksschulen erhalten die Diätensätze um 10 v. H. gekürzt.« wird mit Wirkung ab 1. April 1941 wie folgt neugefaßt:

»Die Diätensätze der weiblichen außerplanmäßigen Lehrkräfte und der Jugendleiterinnen werden um 10 v. H. gekürzt.«.

VIII. In der Diätenordnung für die Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten sowie die den letzteren gleichgestellten Beamten bei den wissenschaftlichen Hochschulen (Anlage zur Anlage 5 zum Besoldungsgesetz) werden mit Wirkung ab 1. April 1942 eingefügt:

1. in der Überschrift vor »**die Dozenten**«:

»**die außerplanmäßigen Professoren,**«,

2. in der ersten Spalte der Aufstellung der Diätensätze vor »Dozenten«:

»Außerplanmäßige Professoren,«,

3. in den Anmerkungen 1 und 3 vor »Die Dozenten«:

»Die außerplanmäßigen Professoren,«.

Artikel II

Überleitungsvorschriften für die Besoldung der Beamten der Feuerschutzpolizei

§ 2

(1) Das Reichsbesoldungsrecht gilt für die Beamten der Feuerschutzpolizei der Gemeinden und des Landes Bremen mit Wirkung ab 1. April 1941 unmittelbar.

(2) Beamte der Feuerschutzpolizei sind die im § 5 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Organisation der Feuerschutzpolizei) vom 27. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1983) bezeichneten Beamten.

(3) Die dienstrechtliche Stellung der Beamten der Feuerschutzpolizei wird dadurch nicht berührt. Die Besoldung und die Versorgung der Beamten der Feuerschutzpolizei (Absatz 1) werden wie bisher von den Gemeinden (dem Land Bremen) getragen.

§ 3

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern zu bestimmen, welcher Reichsbesoldungsgruppe die überzuleitenden Beamten der Feuerschutzpolizei zuzuweisen sind und wie das Besoldungsdienstalter festzusetzen ist.

§ 4

Die Reichsminister der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, für das Besoldungsdienstalter der Beamten der Feuerschutzpolizei besondere Bestimmungen in Abweichung von §§ 5 und 7 des Reichsbesoldungsgesetzes zu treffen.

§ 5

(1) Sind die Bezüge, die einem Beamten der Feuerschutzpolizei am 31. März 1941 nach bisherigem Recht zugestanden haben, höher als die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Dienstbezüge, so erhält er eine Ausgleichszulage. Diese besteht in dem Unterschiedsbetrag zwischen den bisherigen und den neuen Bezügen. Bei der Berechnung des Unterschiedsbetrags bleiben außer Ansatz

a) Kinderzuschläge,

b) Dienstaufwandsentschädigungen und sonstige nichtruhegehaltfähige widerrufliche Zulagen.

(2) Soweit die Ausgleichszulage einem Beamten der Feuerschutzpolizei gewährt wird, der durch die Einweisung in die Reichsbesoldungsordnung eine Minderung des Wohnungsgeldzuschusses und des örtlichen Sonderzuschlags erfährt, bestimmt sich ihre Höhe nach dem jeweiligen dienstlichen Wohnsitz.

(3) Die Ausgleichszulage wird gewährt, bis sie durch Erhöhung der neuen Bezüge, insbesondere durch Aufsteigen in den Dienstaltersstufen oder durch Übertritt in eine andere Besoldungsgruppe, ausgeglichen wird. Dabei werden nicht angerechnet Änderungen des Wohnungsgeldzuschusses und des örtlichen Sonderzuschlags, die durch Versetzung in einen anderen Ort oder durch Einweisung des Dienstorts in eine andere Ortsklasse eintreten.

(4) Beim Übertritt in eine Besoldungsgruppe mit gleichem oder höherem Endgrundgehalt sind für die Ermittlung des nächsthöheren Grundgehaltsatzes ausschließlich die Grundgehaltsätze der Reichsbesoldungsordnung maßgebend.

(5) Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit die Dienstbezüge, zu deren Ausgleich sie dient, ruhegehaltfähig waren.

(6) Verringern sich die Dienstbezüge eines Beamten der Feuerschutzpolizei infolge Anwendung des Kapitels VIII des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433), so wird der Unterschiedsbetrag als Ausgleichszulage gezahlt. Die Ausgleichszulage verringert sich bis zum Zeitpunkt ihres Wegfalls um Erhöhungen der neuen Bezüge (Hinweis auf Absatz 3). Für den Wegfall der Ausgleichszulage gelten die Vorschriften des § 24.

(7) Absatz 6 findet entsprechende Anwendung auf Versorgungsbezüge.

§ 6

Beamte der Feuerschutzpolizei, die für ihre Person höhere Bezüge haben als die der Besoldungsgruppe ihrer Planstelle, werden wie die Beamten besoldet, denen sie für ihre Person gleichstehen. § 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 7

Erhalten ledige Beamte der Feuerschutzpolizei infolge Vollendung des fünfundvierzigsten Lebensjahres beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits den Wohnungsgeldzuschuß für Verheiratete, so verbleibt es dabei. Der Wohnungsgeldzuschuß für Verheiratete wird auch bei Berechnung der Versorgungsbezüge dieser Beamten zugrunde gelegt.

§ 8

Die Wartegelder, Ruhegehälter und sonstigen Versorgungsbezüge für die bis zum 1. April 1941 ausscheidenden oder zu einem früheren Zeitpunkt ausgeschiedenen Beamten der Feuerschutzpolizei werden unbeschadet der Vorschriften des Kapitels VIII des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) durch die Vorschriften dieses Abschnitts nicht berührt. Dasselbe gilt für die Bezüge der Hinterbliebenen derjenigen Beamten der Feuerschutzpolizei, die bis zum 31. März 1941 im Dienst oder als Versorgungsempfänger verstorben sind. Die Gewährung von Kinderzuschlägen richtet sich jedoch nach den Vorschriften des Reichs.

§ 9

Die Reichsminister der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, die zur Durchführung dieses Artikels erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 10

Die nach den §§ 2 bis 9 getroffenen Entscheidungen sind für die Gerichte bindend.

§ 11

Artikel II tritt mit Wirkung ab 1. April 1941 in Kraft.

Artikel III

Überleitungsvorschriften für die Besoldung der Lehrer und Leiter an den Hauptschulen, Mittelschulen, Höheren Schulen, Nationalpolitischen Erziehungsanstalten, Lehrerbildungsanstalten und den Instituten für den landwirtschaftlichen Unterricht

§ 12

Das Reichsbesoldungsrecht gilt mit Wirkung ab 1. April 1941 für die beamteten Lehrer an den öffentlichen Hauptschulen, Mittelschulen, Höheren Schulen, Nationalpolitischen Erziehungsanstalten, Lehrerbildungsanstalten und den Instituten für den landwirtschaftlichen Unterricht.

§ 13

(1) Die beamteten Lehrer an den öffentlichen Haupt- und Mittelschulen sind unmittelbare Reichsbeamte, auch soweit das sich nicht bereits aus § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Vereinheitlichung im Behördenaufbau vom 5. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1197) ergibt.

(2) Die sonstige beamtenrechtliche Stellung der Haupt- und Mittelschullehrer, die haushaltsrechtliche Behandlung und die Grundsätze über die Aufbringung der Schullasten werden besonders geregelt. Bis dahin verbleibt es bei dem bisherigen Zustand.

§ 14

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zu bestimmen, welcher Reichsbesoldungsgruppe die nach § 12 überzuleitenden Lehrer zuzuweisen sind und wie das Besoldungsdienstalter festzusetzen ist.

§ 15

(1) Sind die Bezüge, die einem Lehrer am 31. März 1941 nach Reichs- oder Landesrecht zugestanden haben, höher als die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Dienstbezüge, so erhält er eine Ausgleichszulage. Diese besteht in dem Unterschiedsbetrag zwischen den bisherigen und den neuen Bezügen. Bei der Berechnung des Unterschiedsbetrags bleiben außer Ansatz

a) Kinderzuschläge,

b) Dienstaufwandsentschädigungen und Nebenamtsvergütungen.

(2) Soweit die Ausgleichszulage einem Lehrer gewährt wird, der durch die Einweisung in die Reichsbesoldungsordnung eine Minderung des Wohnungsgeldzuschusses und des örtlichen Sonderzuschlags erfährt, bestimmt sich ihre Höhe nach dem jeweiligen dienstlichen Wohnsitz.

(3) Die Ausgleichszulage wird gewährt, bis sie durch Erhöhung der neuen Bezüge, insbesondere durch Aufsteigen in den Dienstaltersstufen oder durch Übertritt in eine andere Besoldungsgruppe, ausgeglichen wird. Dabei werden nicht angerechnet Änderungen des Wohnungsgeldzuschusses und des örtlichen Sonderzuschlags, die durch Versetzung in einen anderen Ort oder durch Einweisung des Dienstorts in eine andere Ortsklasse eintreten.

(4) Beim Übertritt in eine Besoldungsgruppe mit gleichem oder höherem Endgrundgehalt sind für die Ermittlung des nächsthöheren Grundgehaltsatzes ausschließlich die Grundgehaltsätze der Reichsbesoldungsordnung maßgebend.

(5) Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit die Dienstbezüge, zu deren Ausgleich sie dient, ruhegehaltfähig waren.

(6) Verringern sich die Dienstbezüge eines Lehrers infolge Anwendung des Kapitels VIII des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433), so wird der Unterschiedsbetrag als Ausgleichszulage gezahlt. Die Ausgleichszulage verringert sich bis zum Zeitpunkt ihres Wegfalls um Erhöhungen der neuen Bezüge (Hinweis auf Absatz 3). Für den Wegfall der Ausgleichszulage gelten die Vorschriften des § 24.

(7) Absatz 6 findet entsprechende Anwendung auf Versorgungsbezüge.

§ 16

Lehrer, die für ihre Person höhere Bezüge haben als die der Besoldungsgruppe ihrer Planstelle, werden wie die Lehrer oder anderen Beamten besoldet, denen sie für ihre Person gleichstehen. § 15 findet entsprechende Anwendung.

§ 17

Erhalten ledige Lehrer infolge Vollendung des fünfundvierzigsten Lebensjahres beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits den Wohnungsgeldzuschuß für Verheiratete, so verbleibt es dabei. Der Wohnungsgeldzuschuß für Verheiratete wird auch der Berechnung der Versorgungsbezüge dieser Lehrer zugrunde gelegt.

§ 18

Die Wartegelder, Ruhegehälter und sonstigen Versorgungsbezüge für die zum 1. April 1941 oder zu einem früheren Zeitpunkt ausgeschiedenen Lehrer werden unbeschadet der Vorschriften des Kapitels VIII des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) durch die Vorschriften dieses Artikels nicht berührt. Dasselbe gilt für die Bezüge der Hinterbliebenen derjenigen Lehrer, die bis zum 31. März 1941 im Dienst oder als Versorgungsempfänger verstorben sind. Die Gewährung von Kinderzuschlägen richtet sich jedoch nach den Vorschriften des Reichs.

§ 19

Die Reichsminister der Finanzen und für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung werden ermächtigt, die zur Durchführung dieses Artikels erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 20

Die nach den §§ 12 bis 19 getroffenen Entscheidungen sind für die Gerichte bindend.

§ 21

Artikel III tritt mit Wirkung ab 1. April 1941 in Kraft.

Artikel IV

Änderung der Volksschullehrerbesoldung
(Artikel II des Gesetzes über die Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Besoldungsrechts vom 29. Januar 1940 — Reichsgesetzbl. I S. 303 —)

§ 22

Die Änderung der Besoldung der Rektoren, Hauptlehrer und Hilfsschullehrer tritt mit Wirkung ab 1. April 1942, die Änderung der Besoldung der Konrektorinnen und die Umwandlung der Lehrer an den Aufbauzügen in Hauptschullehrer treten ab 1. April 1941 in Kraft.

§ 23

Die Vorschriften der §§ 14 bis 20 des Artikels III gelten mit der Maßgabe, daß für die Rektoren, Hauptlehrer und Hilfsschullehrer an die Stelle der Stichtage vom 31. März und 1. April 1941 die Stichtage vom 31. März und 1. April 1942 treten.

Artikel V

Verlängerung der Frist für den Wegfall von Ausgleichszulagen

§ 24

Die Ausgleichszulagen nach § 6 Absätze 6 und 7 sowie §§ 14 bis 16 des Gesetzes über die Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Besoldungsrechts (Fünfunddreißigste Ergänzung des Besoldungsgesetzes) vom 29. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 303), die für den Monat März 1942 zustanden, werden bis nach Beendigung des Krieges weitergezahlt. Der Zeitpunkt des Wegfalls dieser Ausgleichszulagen wird besonders bestimmt. Die Vorschriften über die Anrechnung von Erhöhungen von Bezügen auf die Ausgleichszulagen werden dadurch nicht berührt.

§ 25

Artikel V tritt mit Wirkung ab 1. April 1942 in Kraft.

Artikel VI

Änderungen des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten

§ 26

Das Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält die folgende Fassung:

»§ 4

Um die Beamten und die planmäßigen Führer des Reichsarbeitsdienstes für den durch die Dienstreise verursachten Mehraufwand zu entschädigen, wird eine Reisekostenvergütung nach folgender Stufeneinteilung gewährt:

Beamte				Planmäßige		gehören zur Reisekostenstufe
				Führer des Reichsarbeitsdienstes	Führerinnen des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend	
mit Grundgehalt nach der Reichsbesoldungsordnung						
A	B	JL	H	RADm	RADw	
Aus den Besoldungsgruppen						
—	2 und 3	—	—	1	—	Ia
1a	4 bis 9	1 bis 3	1	2 bis 4	—	Ib
1b bis 3	10	4 bis 6	2	5 bis 7	1 und 2	II
4	—	7 und 8	—	8	3 und 4	III
5 bis 7	—	—	—	9	5	IV
8 bis 11	—	—	—	10 und 11	6 und 7	V«

2. § 6 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

»(1) Für Strecken, die mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt sind, werden die Auslagen vergütet für das Befördern

a) der Beamten und der planmäßigen Führer des Reichsarbeitsdienstes

	höchstens in der
der Stufe I, soweit sie den Besoldungsgruppen B 2 bis 9, JL 1 und 2, H 1a sowie RADm 1 bis 3 angehören, ...	1. Wagen- oder 1. Schiffsklasse
der Stufe I, soweit sie den Besoldungsgruppen A 1a, JL 3, H 1b sowie RADm 4 angehören, ...	2. Wagen- oder 1. Schiffsklasse
der Stufen II und III, ...	
der Stufen IV und V, ...	3. Wagen- oder 2. Schiffsklasse

b) des notwendigen persönlichen und dienstlichen Gepäcks.«

§ 27

Die Änderungen nach § 26 treten, soweit der Reichsminister der Finanzen für einzelne Beamtengruppen nichts Abweichendes bestimmt hat, mit dem Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Artikel VII

Zahlungsermächtigung

§ 28

Die beteiligten obersten Reichs- und Landesbehörden werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die nach den Vorschriften dieses Gesetzes erwachsenden Mehrausgaben über die Ansätze des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1942 hinaus zu leisten. Dasselbe gilt für die anderen beteiligten Dienstherren des öffentlichen Rechts nach Zustimmung der Reichs- oder Landesbehörde, die für die Genehmigung ihres Haushaltsplans zuständig ist.

Führer-Hauptquartier, 30. März 1943

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
In Vertretung
Zschintzsch

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Der Leiter der Partei-Kanzlei
M. Bormann

Anlage 1

zum Gesetz zur Ergänzung des Reichsbesoldungsrechts und des Reisekostenrechts

Anlage 1 zum Besoldungsgesetz

Reichsbesoldungsordnung A

Aufsteigende Gehälter

Vorbemerkungen:

1. Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe in der Buchstabenfolge aufgeführt. Ihre Reihenfolge innerhalb der Besoldungsgruppe ist keine Rangordnung.
2. Die allgemeinen Amtsbezeichnungen gelten auch für die technischen Beamtengruppen. Beispiel: Zu den »Oberinspektoren« gehören auch die »Technischen Oberinspektoren«.
3. Die weiblichen Beamten erhalten die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form, auch wenn die Amtsbezeichnung in der Besoldungsordnung nur in der männlichen Form ausgebracht ist.
4. Soweit die Einreihung in die Besoldungsgruppen sich nach der Zahl der Einwohner eines Bezirks bestimmt, ist die vom Statistischen Reichsamt ermittelte »Ständige Bevölkerung« maßgebend.

Besoldungsgruppe 1a

8 400 — 9 500 — 10 600 — 11 600 — 12 600 RM

Wohnungsgeldzuschuß: III in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe,
II von der dritten Dienstaltersstufe an

Abteilungspräsidenten
- bei den Reichspostdirektionen, deren Präsidenten in der Besoldungsgruppe B 6 oder B 7a stehen,
- beim Reichspostzentralamt,

Amtsgerichtspräsidenten als Leiter von Amtsgerichten mit mehr als 450 000 Einwohnern im Bezirk, soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 7a und B 8[1]),

Bevollmächtigter des Generalgouverneurs in Berlin[2]),

Botschaftsräte,

Direktor
- bei der Chemisch-Technischen Reichsanstalt,
- bei der Deutschen Reichslotterie,
- bei der Deutschen Seewarte,
- bei der Reichsbauverwaltung,
- bei der Reichsdruckerei,
- beim Reichsamt für Wetterdienst,
- beim Reichsmonopolamt für Branntwein,
- der Archive des Generalgouvernements,
- der Chemisch-Physikalischen Versuchsanstalt der Kriegsmarine,
- der Forschungsanstalt für Kriegs- und Heeresgeschichte,
- der Heeresplankammer,
- der Konsularakademie in Wien,
- der Reichsanstalt für Erdbebenforschung in Jena,
- der Reichsanstalt für Fleischwirtschaft,
- der Reichspostbaudirektion Berlin,
- der Reichsstelle für das Auswanderungswesen,
- der Schul- und Hochschulabteilung der Staatsverwaltung Hamburg,
- der Staatsdruckerei Wien,
- des Amts für Bodenforschung des Generalgouvernements,
- des Branntweinmonopols des Generalgouvernements,
- des Heerestechnischen Büros,
- des Luftfahrtmedizinischen Forschungsinstituts,
- des Marineobservatoriums,
- des Reichsarchivs Potsdam,

Direktor
- des Reichssippenamts,
- des Statistischen Amts des Generalgouvernements,
- des Tabakmonopols des Generalgouvernements,
- des Zentralnachweiseamts für Kriegerverluste und Kriegergräber,
- des Zeughauses,

Direktoren
- als Leiter der Arbeitsämter Wien und Hamburg,
- als ständige Stellvertreter der Präsidenten von Landesarbeitsämtern,
- bei den Museen des Reichs in Wien,
- bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt,
- beim Archäologischen Institut des Deutschen Reichs,
- beim Reichsamt für Bodenforschung,
- beim Reichsamt für Landesaufnahme,
- beim Reichsamt für Wirtschaftsausbau,
- beim Reichsaufsichtsamt für das Kreditwesen,
- beim Reichsgesundheitsamt,
- beim Reichsversicherungsamt,
- beim Statistischen Reichsamt,
- der Hauptversorgungsämter,
- der wissenschaftlichen Anstalten der Staatsverwaltung Hamburg,

Direktoren und Professoren beim Robert-Koch-Institut,

Direktor und Professor bei der Reichsanstalt für Wasser- und Luftgüte,

Erster Direktor
- bei der Nationalbibliothek in Wien,
- der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt (Main),

Erste Sekretare beim Archäologischen Institut des Deutschen Reichs,

Finanzgerichtspräsidenten,

Finanzpräsidenten,

Generaldirektor der staatlichen Bibliotheken des Generalgouvernements,

Generalkonsuln,

Gesandte,

Heeresmaschinenbaudirektoren,

Heeresoberlandforstmeister,

Inspekteur der Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps,

Landgerichtspräsidenten, soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 7a, B 7b und B 8,

Leitende Regierungsdirektoren,

Marinebaudirektoren der verschiedenen Fachrichtungen,

Marineintendanten,

Marineoberstkriegsgerichtsräte,

Marinewerftverwaltungsdirektoren,

Ministerialräte[3]),

Oberlandforstmeister,

Oberregierungsbaudirektoren,

Oberstaatsanwalt
- als Leiter der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Wien,
- als Vertreter des Generalstaatsanwalts beim Kammergericht,

Oberstärzte der Polizei[4]),

Obersten
- der Schutzpolizei[4]),
- der Gendarmerie[4]),
- der Polizei[4]),
- der Feuerschutzpolizei[4]),

Oberstintendanten,

Oberstkriegsgerichtsräte,

Oberstveterinäre der Polizei[4]),

Oberverwaltungsrichter beim Reichsverwaltungsgericht,

Polizeipräsidenten der staatlichen Polizeiverwaltungen mit mehr als 200 000 bis 500 000 Einwohnern,

Polizeivizepräsident in Berlin,

Präsident der Hauptverwaltung der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost,
Präsidenten der deutschen Obergerichte des Generalgouvernements,
Präsident und Professor der Staatlichen Anstalt für Lebensmitteluntersuchungen in Wien,
Räte beim Verwaltungsgerichtshof in Wien,
Regierungsvizepräsidenten,

Senatspräsidenten
- bei den Oberlandesgerichten[5]),
- beim Landeserbhofgericht in Celle,
- beim Reichsaufsichtsamt für das Versicherungswesen,
- beim Reichspatentamt,
- beim Reichsversicherungsamt,
- beim Reichsversorgungsgericht,

Staatsfinanzräte,

Stadthauptmann
- in Krakau,
- in Lemberg,
- in Warschau,

Verwaltungsgerichtspräsidenten,
Vizegouverneure als Vertreter der Gouverneure im Generalgouvernement[6]),

Vizepräsident
- beim Landeserbhofgericht in Celle,
- beim Landgericht Wien,
- der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt,
- der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin,
- des Reichsamts für Bodenforschung,
- des Reichsamts für Wirtschaftsausbau,
- des Reichsaufsichtsamts für das Kreditwesen,
- des Reichsaufsichtsamts für das Versicherungswesen,
- des Reichsgesundheitsamts,
- des Reichspatentamts,
- des Reichsversicherungsamts,
- des Reichsversorgungsgerichts,
- des Statistischen Reichsamts,

Vizepräsidenten
- als ständige Stellvertreter der Präsidenten großer Landesarbeitsämter und der Landesarbeitsämter, die in der Person des Behördenleiters mit der Reichstreuhänderverwaltung verbunden sind,
- bei den Oberlandesgerichten,
- bei den Reichspostdirektionen (nur als erste Vertreter der in der Besoldungsgruppe B 6 stehenden Präsidenten),
- beim Landgericht Berlin und beim Amtsgericht Berlin,

Vizepräsident und Professor
- der Reichsanstalt für Vitaminprüfung und Vitaminforschung,
- des Robert-Koch-Instituts,

Vortragende Legationsräte,
Wasserstraßendirektoren.

---

[1]) Über die Zuteilung der Leiter von Amtsgerichten mit eingeschränktem Zuständigkeitsbereich zur Besoldungsgruppe A 1a oder einer niedrigeren Besoldungsgruppe entscheiden die Reichsminister der Finanzen und der Justiz gemeinschaftlich.

[2]) Der am 1. Oktober 1941 im Amt befindliche Stelleninhaber erhält eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 5000 *RM*.

[3]) Die Ministerialräte bei der Reichskanzlei und bei der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 2400 *RM*.

[4]) Erhalten nur die letzte Dienstaltersstufe: 12 600 *RM* und den Wohnungsgeldzuschuß: II.

[5]) Senatspräsidenten als hauptamtliche Leiter von Prüfungsstellen des Reichs-Justizprüfungsamts erhalten nach besonderer Vorschrift der Reichsminister der Finanzen und der Justiz einen nichtruhegehaltfähigen Anteil an den Prüfungsgebühren.

[6]) Die am 1. Oktober 1941 im Amt befindlichen Stelleninhaber erhalten eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 1200 *RM*.

Besoldungsgruppe 1b

6 200 — 7 000 — 7 800 — 8 500 — 9 200 — 9 900 — 10 600 RM

Wohnungsgeldzuschuß: III

Abteilungsdirektoren und Professoren bei der Reichsanstalt für Wasser- und Luftgüte,

Abteilungsdirektor und Professor beim Reichsinstitut für Bevölkerungswissenschaft und Bevölkerungspolitik,

Amtsgerichtsdirektoren
- als Leiter von Amtsgerichten mit mehr als 175 000 Einwohnern im Bezirk[1]),
- als Vertreter des Amtsgerichtspräsidenten in Wien,
- als Abteilungsleiter beim Amtsgericht Berlin[2]),

Baudirektoren der Luftwaffe,

Bibliotheksdirektoren als Leiter der Universitätsbibliotheken in Wien und Straßburg,

Direktor
- der Forstlichen Versuchsanstalt Mariabrunn,
- der Heil- und Pflegeanstalt Merzig,
- der Reichsanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Wien-Mödling,
- der Reichsstelle für das Schulwesen,
- der Reichsstelle für Naturschutz,
- des Hauptmünzamts Wien,
- des Landeskrankenhauses Homburg,
- des Oberversicherungsamts in Hamburg,

Direktoren
- als Leiter von Instituten für den landwirtschaftlichen Unterricht,
- bei den Museen des Reichs in Wien, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 1 a und A 2 b,
- bei der Reichsanstalt für Holzforschung in Eberswalde,
- beim Reichsarchiv Wien,
- im Reichswetterdienst,

Direktor und Professor bei der Versuchs- und Forschungsanstalt für Wein- und Obstbau und Höheren Wein- und Obstbauschule in Wien-Klosterneuburg,

Heeresbaudirektoren,

Heereslandforstmeister,

Kommandant des Gemeinschaftslagers Hanns Kerrl,

Kreishauptmänner im Generalgouvernement,

Landforstmeister,

Landgerichtsdirektoren[2]),

Landjägermeister beim Reichsforstamt,

Leiter einer Nationalpolitischen Erziehungsanstalt,

Marinebaudirektoren der verschiedenen Fachrichtungen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1 a,

Marinedekane,

Oberbergamtsdirektoren,

Oberbergräte als Direktoren der Knappschafts-Oberversicherungsämter[3]),

Oberpostdirektoren,

Oberschulräte,

Oberstaatsanwälte
- als Abteilungsleiter bei den Oberlandesgerichten[2]),
- als Leiter von Staatsanwaltschaften bei Landgerichten mit mehr als 400 000 Einwohnern im Bezirk, soweit deren Präsidenten in der Besoldungsgruppe B 8 stehen,

Oberstaatsanwalt
- als Leiter der Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht Berlin,
- als Vertreter des Generalstaatsanwalts beim Landgericht Berlin,

Oberstudiendirektoren
- als Leiter besonders bedeutender Höherer Schulen,
- als Leiter von zweizügig ausgebauten Lehrerbildungsanstalten,

Polizeipräsidenten der staatlichen Polizeiverwaltungen mit mehr als 100 000 bis 200 000 Einwohnern[4]),

Regierungsbaudirektoren,

Regierungsdirektoren,

Regierungsmedizinaldirektoren,
Regierungs- und Kriminaldirektoren,
Stadthauptmann { in Lublin, in Radom, in Tschenstochau,
Verwaltungsdirektor bei der Zentralverwaltung der wissenschaftlichen Hochschulen in Wien,
Verwaltungsgerichtsdirektoren,
Wehrmachtdekane.

[1]) Über die Zuteilung der Leiter von Amtsgerichten mit eingeschränktem Zuständigkeitsbereich zur Besoldungsgruppe A 1 b oder einer niedrigeren Besoldungsgruppe entscheiden die Reichsminister der Finanzen und der Justiz gemeinschaftlich.

[2]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen.

[3]) Nur in den von dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichswirtschaftsminister bestimmten Stellen.

[4]) Außerdem in Weißenfels, Koblenz, Weimar, Zwickau, Elbing und Waldenburg. Beim Freiwerden dieser Stellen entscheiden die Reichsminister der Finanzen und des Innern über deren Wiederbesetzung in dieser Besoldungsgruppe oder in der Besoldungsgruppe, die der Einwohnerzahl des Bezirks entspricht.

Besoldungsgruppe 2a

4 800 — 5 400 — 6 000 — 6 600 — 7 100 — 7 600 — 8 100 — 8 600 — 9 100 — 9 700 RM

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe,
III von der dritten Dienstaltersstufe an

Abteilungsleiter und Professoren { bei der Reichsanstalt für Vitaminprüfung und Vitaminforschung, beim Reichsinstitut für Bevölkerungswissenschaft und Bevölkerungspolitik,
Finanzräte,
Oberfinanzräte,
Oberregierungsräte und Regierungsräte als Mitglieder { bei der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft, bei der Chemisch-Technischen Reichsanstalt, bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, beim Reichsaufsichtsamt für das Versicherungswesen, beim Reichsgesundheitsamt, beim Reichspatentamt[1]), beim Reichsversicherungsamt, beim Reichsversorgungsgericht, beim Statistischen Reichsamt,
Oberregierungsrat als Beauftragter des Generalgouverneurs für das Patentamt in Warschau[2]),
Wissenschaftliche Räte und Professoren { bei der Reichsanstalt für Wasser- und Luftgüte, beim Robert-Koch-Institut.

[1]) Erhalten als Abteilungsvorsitzende oder als Mitglieder der Beschwerdesenate eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 800 RM; sie führen als Abteilungsvorsitzende die Amtsbezeichnung »Direktor beim Reichspatentamt« und als Mitglieder der Beschwerdesenate die Amtsbezeichnung »Senatsrat beim Reichspatentamt«.

[2]) Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 800 RM.

Besoldungsgruppe 2b

7 000 — 7 500 — 8 000 — 8 500 — 8 900 — 9 300 — 9 700 RM

Wohnungsgeldzuschuß: III

Abteilungsdirektoren bei der Nationalbibliothek in Wien,
Abteilungsleiter und Professoren bei der Staatlichen Anstalt für Lebensmitteluntersuchungen in Wien,
Amtsgerichtsdirektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1b[1]),
Bibliotheksdirektoren,
Bürodirektor { beim Reichsfinanzhof, beim Reichsgericht, beim Reichskriegsgericht, beim Reichsverwaltungsgericht, beim Volksgerichtshof,

Direktor
- beim Chef der Heeresbüchereien,
- der Reichshauptkasse,
- des Reichspostmuseums,
- des Seeamts in Hamburg,
- des Stenografenbüros des Reichstags,
- des Tiergartens Schönbrunn,

Direktoren bei den Museen des Reichs in Wien, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 1a und A 1b,

Direktoren und Professoren als Leiter von Staatlichen Anstalten für Lebensmitteluntersuchungen,

Direktor und Professor bei der Versuchs- und Forschungsanstalt für Gartenbau und Höheren Gartenbauschule in Eisgrub,

Erbhofgerichtsräte,

Gesandtschaftsräte Erster Klasse,

Hauptobservatoren,

Heeresoberarchivräte,

Heeresoberforstmeister,

Kammergerichtsräte[2][3]),

Konsuln Erster Klasse,

Kreishauptmänner im Generalgouvernement, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 1b und A 2c 1,

Landgerichtsdirektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1b,

Landstallmeister,

Legationsräte Erster Klasse,

Leiter der Landesversicherungsanstalt im Saarland,

Marineoberbauräte,

Marineoberfeldapotheker,

Marineoberintendanturräte,

Marineoberkriegsgerichtsräte,

Marineoberpfarrer,

Oberarchivräte,

Oberarzt
- als ständiger Vertreter des Direktors der Heil- und Pflegeanstalt Merzig.
- als ständiger Vertreter des Direktors des Landeskrankenhauses Homburg.

Oberbauräte,

Oberbergräte,

Oberbergräte als Direktoren der Knappschafts-Oberversicherungsämter, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1b,

Oberchemieräte,

Oberfeldapotheker,

Oberfeldapotheker der Polizei,

Oberfeldärzte der Polizei[4]),

Oberfeldintendanten,

Oberfeldveterinäre der Polizei[4]),

Oberfinanzräte,

Oberforstmeister,

Oberjägermeister,

Oberkriegsgerichtsräte,

Oberlandesgerichtsräte[2][3]),

Oberlandwirtschaftsräte an Instituten für den landwirtschaftlichen Unterricht,

Obermedizinalräte als Amtsärzte und Leiter besonders großer Gesundheitsämter mit mindestens 4 planmäßigen Ärzten,

Obermedizinalräte als Direktoren von Medizinaluntersuchungsämtern[5]),

Obermedizinalrat als Leiter der Staatlichen Impfanstalt und des Staatlichen Serumprüfungsinstituts in Wien,

Obermünzwardeine,

Oberpostbauräte,

Oberposträte,

Oberpostrat als Ministerialbürodirektor,
Oberregierungsbauräte,
Oberregierungschemieräte,
Oberregierungsgewerberäte als Leiter großer, besonders bedeutungsvoller Gewerbeaufsichtsämter,
Oberregierungsmedizinalräte,
Oberregierungsräte[6])[7]),
Oberregierungsräte als Ministerialbürodirektoren[6]),
Oberregierungs- und -bauräte,
Oberregierungs- und -eichräte,
Oberregierungs- und -gewerbemedizinalräte,
Oberregierungs- und -gewerberäte,
Oberregierungs- und -gewerbeschulräte,
Oberregierungs- und -kriminalräte,
Oberregierungs- und -kulturräte,
Oberregierungs- und -landeskulturräte,
Oberregierungs- und -landwirtschaftsräte,
Oberregierungs- und -landwirtschaftsschulräte,
Oberregierungs- und -medizinalräte,
Oberregierungs- und -schulräte,
Oberregierungs- und -vermessungsräte,
Oberregierungs- und -veterinärräte,
Oberregierungsvermessungsräte,
Oberregierungsveterinärräte[5]),
Oberregierungsveterinärräte als Direktoren von Veterinäruntersuchungsämtern[5]),
Oberrichter bei den Deutschen Obergerichten des Generalgouvernements,
Oberseefahrtschuldirektoren in Altona, Bremen und Hamburg,
Oberstaatsanwälte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1b,
Oberstleutnante { der Schutzpolizei[4]), der Gendarmerie[4]), der Polizei[4]), der Feuerschutzpolizei[4]),
Oberstudiendirektoren { als Leiter von Höheren Schulen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1b, als Leiter von Lehrerbildungsanstalten, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1b,
Oberstudienräte { als ständige Vertreter der Leiter besonders bedeutender Höherer Schulen, als ständige Vertreter der Leiter von Nationalpolitischen Erziehungsanstalten, an zweizügig ausgebauten Lehrerbildungsanstalten[8]),
Oberstudienräte und stellvertretende Direktoren an zweizügig ausgebauten Lehrerbildungsanstalten,
Oberstudienrat bei der Reichsstelle für das Schulwesen,
Oberwardeine,
Polizeioberschulrat,
Regierungsoberapotheker bei den reichseigenen Apotheken in Wien (künftig wegfallend),
Regierungsgeologen { beim Amt für Bodenforschung des Generalgouvernements, beim Reichsamt für Bodenforschung,
Reichsrechnungsdirektor { als Vorsteher der Hauptbuchhalterei beim Reichsfinanzministerium, als Vorsteher der Reichsrechnungsstelle beim Reichsfinanzministerium,
Stadthauptmann in Kielce,
Stadtkommissar in Tarnow,
Verwaltungsdirektor { bei der Reichsschuldenverwaltung, der staatlichen Krankenanstalten in Krakau, des Universitäts-Krankenhauses Eppendorf,
Verwaltungsrichter beim Reichsverwaltungsgericht,

Wehrmachtoberpfarrer,
Wissenschaftlicher Oberakademierat bei der Akademie der Wissenschaften in Wien,
Zweiter Direktor der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt (Main),
Zweite Sekretare beim Archäologischen Institut des Deutschen Reichs.

---

[1]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen.

[2]) Die hauptamtlichen Mitglieder des Reichs-Justizprüfungsamts erhalten nach besonderer Vorschrift der Reichsminister der Finanzen und der Justiz einen nichtruhegehaltfähigen Anteil an den Prüfungsgebühren.

[3]) Oberlandesgerichtsräte, die zugleich das Amt eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors an einer öffentlichen wissenschaftlichen Hochschule bekleiden, erhalten als einheitliche Dienstbezüge im Sinn des § 38 Absatz 1 Satz 4 des Deutschen Beamtengesetzes die um 1500 RM erhöhten Dienstbezüge eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors.

[4]) Erhalten nur die letzte Dienstaltersstufe: 9700 RM und den Wohnungsgeldzuschuß: III.

[5]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und des Innern bestimmten Stellen.

[6]) Die Oberregierungsräte bei der Reichskanzlei und bei der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 2040 RM; das gleiche gilt für die Oberregierungsräte als Ministerialbürodirektoren bei der Reichskanzlei und bei der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers.

[7]) Als Leiter von Justizvollzugsanstalten nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen.

[8]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bestimmten Stellen.

Besoldungsgruppe 2c 1. Abteilung (abgekürzt 2c 1)

4800 — 5300 — 5800 — 6200 — 6600 — 7000 — 7400 — 7800 — 8200 — 8500 — 8800 RM

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
III von der vierten Dienstaltersstufe an

Abteilungsvorsteher und Professoren
- beim Hygienischen Institut in Litzmannstadt,
- beim Institut für Hygiene und Infektionskrankheiten in Saarbrücken,

Archivräte
- als Leiter von Archivämtern im Generalgouvernement,
- als Leiter von Reichsarchiven, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2c 2,

Berg- und Vermessungsräte,
Direktoren und Professoren als Leiter von Staatlichen Anstalten für Lebensmitteluntersuchungen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2b,
Erste Bergräte an Bergämtern mit mindestens 3 planmäßigen Stellen des höheren technischen Dienstes,
Erste Bibliotheksräte,
Erste Staatsanwälte[1]),
Erste Wardeine,
Forstmeister als Vorstände besonders bedeutungsvoller Forstämter,
Gestütveterinärräte,
Hauptkonservator beim Armeemuseum München,
Kreishauptmänner im Generalgouvernement, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 1b und A 2b,
Kustoden,
Kustoden und Professoren als Gruppenleiter,
Landräte,

Medizinalräte
- als Amtsärzte und Leiter großer Gesundheitsämter mit mindestens 2 planmäßigen Ärzten,
- als stellvertretende Amtsärzte der Gesundheitsämter, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2c 2,

Oberärzte
- als Abteilungsärzte bei der Heil- und Pflegeanstalt Merzig,
- als Abteilungsärzte beim Landeskrankenhaus Homburg,

Oberamtsrichter[1]),
Oberbergräte als Mitglieder der Oberbergämter,
Oberforstmeister, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2b,
Oberlandräte im Protektorat Böhmen und Mähren,
Oberpfarrer,

Oberstudienräte
- als ständige Vertreter der Leiter von Lehrerbildungsanstalten,
- an zweizügig ausgebauten Lehrerbildungsanstalten, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2b,

Oberstudienräte an Höheren Schulen
- als Leiter der Studienseminare für das Lehramt an Höheren Schulen,
- als Leiter von Schülerheimen mit mindestens 40 Schülern,
- als Leiter von Zubringeschulen,
- als ständige Vertreter der Leiter von Vollschulen mit mindestens 8 Klassen,
- mit Sonderaufgaben auf dem Gebiet der Schulaufsicht,

Oberstudienräte an Nationalpolitischen Erziehungsanstalten als Hundertschaftsführer.
Polizeidirektoren der staatlichen Polizeiverwaltungen mit mehr als 40 000 bis 100 000 Einwohnern[2]),
Regierungsbauräte,
Regierungsgewerberäte,
Regierungsmedizinalräte[1]),
Regierungsräte als Leiter von Justizvollzugsanstalten[1]),
Regierungs- und Bauräte,
Regierungs- und Eichräte,
Regierungs- und Gewerbemedizinalräte,
Regierungs- und Gewerberäte,
Regierungs- und Gewerbeschulräte,
Regierungs- und Landeskulturräte,
Regierungs- und Landwirtschaftsschulräte,
Regierungs- und Medizinalräte,
Regierungs- und Schulräte,
Regierungs- und Vermessungsräte,
Regierungs- und Veterinärräte,
Regierungsvermessungsräte,
Regierungsveterinärräte,
Regierungsveterinärräte als Direktoren von Veterinäruntersuchungsämtern,
Seefahrtschuldirektoren,
Stabsführer der Inspektion der Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps,

Stadtkommissar
- in Jaroslau,
- in Neu-Sandez,
- in Przemysl,
- in Reichshof,

Weinbaudirektoren,
Wissenschaftliche Räte und Professoren
- als Gruppenleiter bei den staatlichen Anstalten für Lebensmitteluntersuchungen,
- bei den wissenschaftlichen Anstalten der Staatsverwaltung Hamburg,

Wissenschaftlicher Rat bei dem Universitäts-Krankenhaus Eppendorf (künftig wegfallend).

---

[1]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen.

[2]) Außerdem in Cuxhaven, Friedrichshafen und Baden-Baden. Beim Freiwerden dieser Stellen entscheiden die Reichsminister der Finanzen und des Innern über deren Wiederbesetzung in dieser Besoldungsgruppe oder in der Besoldungsgruppe, die der Einwohnerzahl des Bezirks entspricht.

Besoldungsgruppe 2c 2. Abteilung (abgekürzt 2c2)

4 800 — 5 200 — 5 600 — 6 000 — 6 400 — 6 800 — 7 200 — 7 500 — 7 800 — 8 100 — 8 400 RM

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
III von der vierten Dienstaltersstufe an

Abteilungsarzt bei der Psychiatrischen und Nervenklinik in Hamburg (künftig wegfallend),
Akademische Turn- und Sportlehrer bei den Hochschulinstituten für Leibesübungen,
Amtsgerichtsräte,
Anstaltsärzte bei der Heil- und Pflegeanstalt Merzig,
Anstaltspfarrer beim Landeskrankenhaus Homburg,
Archivräte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2c1,
Assistenten beim Archäologischen Institut des Deutschen Reichs,
Bergräte,

Berg- und Vermessungsräte (künftig wegfallend), soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 1,
Bergvermessungsräte,
Betriebsdirektor bei der Reichswasserstraßenverwaltung,
Bezirksgeologen { beim Amt für Bodenforschung des Generalgouvernements,
beim Reichsamt für Bodenforschung,
Bezirksturnräte,
Bibliotheksräte,
Chemieräte,
Direktor { der Reichsgärten in Wien,
des Weserlotsenwesens,
Direktoren der Chemischen Untersuchungsanstalten bei den Auslandsfleischbeschaustellen,
Dozenten bei den Kunsthochschulen,
Erste Bergräte,
Erste Bibliotheksräte, } soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 1,
Finanzprüfer bei den Gemeindeprüfungsämtern,
Finanzräte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 a,
Forstmeister, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 1,
Gartenbauräte,
Gesandtschaftsräte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 b,
Gestütveterinärräte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 1,
Gewerbemedizinalräte,
Heeresarchivräte,
Heeresforstmeister,
Heereslandwirtschaftsräte,
Heeressportlehrer (künftig wegfallend),
Justiz- und Kassenräte,
Konservatoren,
Konsuln,
Kriegsgerichtsräte,
Kustoden, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 1,
Landespfleger der Bodendenkmale,
Landgerichtsräte,
Landwirtschaftsräte an Instituten für den landwirtschaftlichen Unterricht[1]),
Legationsräte,
Legationssekretäre,
Leiter der Reichsmotorsportschule des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps,
Majore { der Schutzpolizei[2]),
der Gendarmerie[2]),
der Feuerschutzpolizei[2]),
Marinebauräte,
Marineintendanturräte,
Marinekriegsgerichtsräte,
Marineoberstabsapotheker,
Marinepfarrer,
Marinesportlehrer (künftig wegfallend),
Marinestabsapotheker,
Medizinalräte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 1,
Münzwardeine,
Oberapotheker (künftig wegfallend),
Oberstabsärzte der Polizei[2]),
Oberstabsapotheker,
Oberstabsapotheker der Polizei,
Oberstabsintendanten,
Oberstabsveterinäre der Polizei[2]),

Observatoren,

Pfarrer,

Polizeischulungsleiter (künftig wegfallend),

Postbauräte,

Posträte,

Regierungsapotheker,

Regierungsbankräte,

Regierungsbauräte,

Regierungschemieräte,

Regierungseichräte,

Regierungsfischereiräte,

Regierungsgewerberäte,
Regierungsmedizinalräte, } soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 1,

Regierungsräte[3]),

Regierungsräte als Leiter von Justizvollzugsanstalten, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 1,

Regierungs- und Kassenräte,

Regierungs- und Kriminalräte,

Regierungs- und Kulturräte,

Regierungs- und Landwirtschaftsräte,

Regierungs- und Vermessungsräte (künftig wegfallend),
Regierungsvermessungsräte,
Regierungsveterinärräte, } soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 1,

Reichstagsstenografen,

Schulräte,

Staatsanwälte,

Stabsapotheker,

Stabsapotheker der Polizei,

Stabsintendanten,

Studienräte[1]),

Studienräte und Professoren { bei der Versuchs- und Forschungsanstalt für Gartenbau und Höheren Gartenbauschule in Eisgrub,
bei der Versuchs- und Forschungsanstalt für Wein- und Obstbau und Höheren Wein- und Obstbauschule in Wien-Klosterneuburg,

Studienrätinnen als Leiterinnen des hauswirtschaftlichen Unterrichts an Oberschulen für Mädchen mit hauswirtschaftlicher Oberstufe,

Tierärzte,

Verwaltungsdirektor { der Heil- und Pflegeanstalt Kobierzyn,
der Heil- und Pflegeanstalt Pruschkow,

Verwaltungsdirektoren { bei den Reichstheatern,
der Universitätskliniken,

Vizekonsuln,

Wardeine,

Wehrmachtpfarrer,

Wissenschaftliche Räte.

---

[1]) Die Grundgehaltsätze der Landwirtschaftsrätinnen und Studienrätinnen werden um 10 v. H. gekürzt.

[2]) Erhalten die Dienstaltersstufen: 7700 bis 8400 *RM* und den Wohnungsgeldzuschuß: III.

[3]) Die Regierungsräte bei der Reichskanzlei und bei der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 2040 *RM*.

Besoldungsgruppe 2d

4 800 — 5 200 — 5 600 — 6 000 — 6 400 — 6 800 — 7 200 — 7 500 — 7 800 RM

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
III von der vierten Dienstaltersstufe an

Amtsräte[1]),

Finanzprüfer bei den Gemeindeprüfungsämtern, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 2 c 2, A 3 b, A 4 b 2 und A 4 c 1,

Justizoberamtmänner,

Kanzler Erster Klasse bei den Botschaften, Gesandtschaften und Generalkonsulaten,

Kriminaldirektoren[2]),

Marineoberamtmänner,

Marineoberstabsingenieure,

Marineoberverwaltungsamtmänner[3]),

Oberamtmänner,

Oberfeldzahlmeister[3]),

Oberpostamtmänner,

Oberrechnungsamtmänner als Vorstände von Rechnungsämtern der Reichsautobahnen,

Polizeioberamtmann bei der staatlichen Polizeiverwaltung in Berlin,

Regierungsoberamtmänner,

Regierungsoberbauamtmänner,

Rendant der Legationskasse,

Steuerräte,

Verwaltungsdirektoren bei der Reichsschuldenverwaltung, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 b[4]),

Verwaltungsoberamtmänner,

Zollräte.

---

[1]) Die Amtsräte bei der Reichskanzlei und bei der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 1680 RM.

[2]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und des Innern bestimmten Stellen.

[3]) Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Beamten erhält als Leiter besonders großer Standortverwaltungen und Verpflegungshauptämter eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 600 RM.

[4]) Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 600 RM.

Besoldungsgruppe 2e

3 600 — 4 000 — 4 400 — 4 800 — 5 200 — 5 600 — 6 000 — 6 400 — 6 800 — 7 100 — 7 400 RM

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe,
III von der siebenten Dienstaltersstufe an.

Besoldungsgruppe 3a

3 600 — 4 000 — 4 400 — 4 800 — 5 200 — 5 600 — 6 000 — 6 300 — 6 600 — 6 900 — 7 200 RM

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe,
III von der siebenten Dienstaltersstufe an

Regierungslandmesser (künftig wegfallend).

Besoldungsgruppe 3b

4 800 — 5 200 — 5 600 — 6 000 — 6 400 — 6 700 — 7 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
III von der vierten Dienstaltersstufe an

Abteilungsvorsteher bei der Reichsdruckerei,
Amtmänner,
Archivamtmänner,
Bergamtmänner,
Eichamtmänner,
Finanzamtmänner,
Finanzprüfer bei den Gemeindeprüfungsämtern, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 2 c 2, A 2 d, A 4 b 2 und A 4 c 1,
Forstamtmänner,
Hafenkapitäne,
Hauptfahrlehrer bei der Reichsmotorsportschule des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps,
Hauptflugführer Erster Klasse[1]),
Hauptleute { der Schutzpolizei[2]), der Gendarmerie[2]), der Feuerschutzpolizei[2]),
Hauptschulrektoren als Leiter von Hauptschulen mit mindestens 8 Klassen,
Heeresforstamtmänner,
Heeresjustizamtmänner,
Heeresremonteamtsamtmänner,
Hochschulamtmänner,
Intendanturamtmänner,
Justizamtmänner,
Justizverwaltungsräte,
Kanzler bei den Auslandsbehörden des Auswärtigen Amts,
Kartographenamtmänner,
Kriminalräte,
Landrentmeister,
Leiter der Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps,
Marineamtmänner,
Marinehauptschiffsingenieure,
Marinehauptseekapitäne,
Marinejustizamtmänner,
Marinelotsenkapitäne,
Marinestabsingenieure,
Marinestabswaffenrevisoren,
Marineverwaltungsamtmänner,
Ministerialkanzleivorsteher[3]),
Mittelschulrektoren als Leiter von Mittelschulen mit mindestens 8 Klassen,
Oberstabszahlmeister,
Polizeiamtmänner,
Polizeiräte[4]),
Postamtmänner,
Regierungsamtmänner[5]),
Regierungsbauamtmänner,
Stabsärzte der Polizei[2]),
Stabsflugführer[1])[6]),
Stabsveterinäre der Polizei[2]),
Steueramtmänner,
Universitätsamtmänner,

Vermessungsamtmänner,
Verwaltungsamtmänner,
Waffenamtmänner,
Wetterdienstamtmänner,
Zollamtmänner.

[1]) Erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 1200 RM, als Erprobungsflieger mit besonders schwierigen und gefahrvollen Aufgaben an deren Stelle eine solche von 2000 RM nach näherer Bestimmung der Reichsminister der Finanzen und der Luftfahrt.

[2]) Erhalten die Dienstaltersstufen: 4 800 — 6 000 — 6 900 RM und den Wohnungeldzuschuß: IV in der ersten Dienstaltersstufe, III von der zweiten Dienstaltersstufe an.

[3]) Die am 30. September 1927 im Amt gewesenen Ministerialkanzleidirektoren erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 2d. Der Ministerialkanzleivorsteher bei der Reichskanzlei erhält eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 1 500 RM. Der am 1. April 1938 im Amt gewesene Ministerialkanzleivorsteher bei der Reichskanzlei erhält für seine Person eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 1 680 RM.

[4]) Als Leiter von staatlichen Polizeiverwaltungen nur in Reutlingen, Tübingen und Zella-Mehlis, sowie künftig wegfallend in Göppingen, Schwäbisch-Gmünd, Heidenheim und Schwenningen.

[5]) Die Regierungsamtmänner bei der Reichskanzlei und bei der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 1500 RM.

[6]) Ein durch den Reichshaushaltsplan zu bestimmender Teil der Beamten erhält die Amtsbezeichnung »Stabsflugführer Erster Klasse«. Diese erhalten entsprechend ihrem Besoldungsdienstalter 2 Jahre nach Erreichung des Endgrundgehalts eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 400 RM und an deren Stelle nach weiteren 2 Jahren eine solche von 800 RM.

Besoldungsgruppe 3c

3 600 — 3 900 — 4 200 — 4 500 — 4 800 — 5 100 — 5 400 — 5 700 — 6 000 — 6 300 — 6 600 RM

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis achten Dienstaltersstufe,
III von der neunten Dienstaltersstufe an

Amtsanwälte,
Fachschuloberlehrer[1])[4]),
Handelsoberlehrer an den Seefahrtschulen[2]),
Hauptschulrektoren als Leiter von Hauptschulen mit 5 bis 7 Klassen,
Lotsenkommandeure,
Mittelschulrektoren als Leiter von Mittelschulen mit 5 bis 7 Klassen,
Oberamtsanwälte { als Leiter von Amtsanwaltschaften[3]), als Stellvertreter des Leiters von Amtsanwaltschaften[3]),
Seefahrtoberlehrer.

[1]) Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Beamten erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 400 RM.

[2]) Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 400 RM.

[3]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen; sie erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 400 RM.

[4]) Die Grundgehaltsätze der Lehrerinnen werden um 10 v. H. gekürzt.

Besoldungsgruppe 3d

3 500 — 3 750 — 4 000 — 4 250 — 4 500 — 4 750 — 5 000 — 5 300 — 5 600 — 5 900 — 6 200 RM

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis zehnten Dienstaltersstufe,
III in der elften Dienstaltersstufe

Hauptschulkonrektoren an Hauptschulen mit mindestens 8 Klassen,
Hauptschulrektoren als Leiter von Hauptschulen mit bis zu 4 Klassen,
Mittelschulkonrektoren an Mittelschulen mit mindestens 8 Klassen,
Mittelschulrektoren als Leiter von Mittelschulen mit bis zu 4 Klassen.

Besoldungsgruppe 4a 1. Abteilung (abgekürzt 4a 1)

3 000 — 3 300 — 3 600 — 3 900 — 4 200 — 4 450 — 4 700 — 4 950 — 5 200 — 5 500 — 5 800 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
IV von der vierten Dienstaltersstufe an

Finanzinspektoren,
Inspektoren (technische) bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt,
Oberfinanzinspektoren,
Oberinspektoren (technische) bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt,
Polizeischulrektoren,

Regierungsoberinspektoren und Regierungsinspektoren
- bei der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft,
- bei der Chemisch-Technischen Reichsanstalt,
- bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt,
- beim Reichsaufsichtsamt für das Versicherungswesen,
- beim Reichsgesundheitsamt,
- beim Reichspatentamt,
- beim Reichsversicherungsamt,
- beim Reichsversorgungsgericht,
- beim Statistischen Reichsamt.

Besoldungsgruppe 4a 2. Abteilung (abgekürzt 4a 2)

3 300 — 3 550 — 3 800 — 4 050 — 4 300 — 4 500 — 4 700 — 4 950 — 5 200 — 5 500 — 5 800 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten Dienstaltersstufe,
IV von der zweiten Dienstaltersstufe an

Hauptschullehrer[1]),
Mittelschullehrer[1]),
Oberlehrer bei den Justizvollzugsanstalten,
Oberschullehrer[1]).

[1]) Die Grundgehaltsätze der Lehrerinnen werden um 10 v. H. gekürzt.

Besoldungsgruppe 4b 1. Abteilung (abgekürzt 4b 1)

4 100 — 4 400 — 4 700 — 4 950 — 5 200 — 5 500 — 5 800 RM

Wohnungsgeldzuschuß: IV

Abteilungsführer beim Gemeinschaftslager Hanns Kerrl[1]) (künftig wegfallend),
Archivoberinspektoren,
Bergoberinspektoren,
Bergoberrentmeister,
Bergrevieroberinspektoren,
Bergvermessungsoberinspektoren,
Bezirksrevisoren,
Bezirkszollkommissare,
Bibliotheksoberinspektoren,
Domänenoberrentmeister,
Eichoberinspektoren,
Gartenoberinspektoren bei der Verwaltung der Schlösser und Gärten in Wien,
Gestütoberrentmeister,

Gewerbeoberinspektoren,
Hafenoberinspektoren beim Gewerbeaufsichtsamt Hamburg (künftig wegfallend),
Hauptflugführer[3]),
Hauptlehrer { als Leiter von Hilfsschulen mit 3 und 4 Schulstellen,
als Leiter von Volksschulen mit 3 bis 6 Schulstellen,
Heeresjustizoberinspektoren,
Heeresoberförster,
Heeresremonteamtsoberinspektoren,
Hochschuloberinspektoren,
Justizoberinspektoren,
Kartographenoberinspektoren,
Konsulatssekretäre Erster Klasse,
Kulturbauoberinspektoren,
Lotsenoberinspektoren bei der Reichswasserstraßenverwaltung,
Marinelazarettverwaltungsvorsteher[4]),
Marineoberingenieure,
Marineoberinspektoren,
Marineoberjustizinspektoren,
Marineoberlotsen,
Marineoberschiffsingenieure,
Marineoberseekapitäne,
Marineoberverwaltungsinspektoren,
Marineoberwaffenrevisoren,
Marinestandortverwaltungsvorsteher[4]),
Marineverpflegungsamtsvorsteher[4]),
Nautische Oberinspektoren,
Oberbuchhalter bei den Oberkassen (einschließlich der Polizeihauptkasse in Berlin),
Oberfinanzinspektoren,
Oberflugführer Erster Klasse[3]),
Oberförster,
Oberinspektoren,
Oberpostbauinspektoren,
Oberpostinspektoren[5]),
Oberpostmeister,
Oberrentmeister { bei den staatlichen Kreiskassen,
bei wissenschaftlichen Hochschulen,
Oberseekapitäne,
Obersteuerinspektoren,
Obertelegrapheninspektoren[5]),
Oberwerftinspektoren,
Oberzollinspektoren,
Polizeioberinspektoren,
Polizeioberrentmeister bei den großen Polizeikassen,
Regierungsoberbauinspektoren,
Regierungsoberinspektoren[6]),
Reichskriegsgerichtsoberinspektoren,
Rektoren als Leiter von Hilfsschulen mit mindestens 5 Schulstellen[7]),
Rektoren als Leiter von Volksschulen mit mindestens 7 Schulstellen[7]),
Stabszahlmeister,
Universitätsoberinspektoren,
Vermessungsoberinspektoren,
Verwaltungsoberbauinspektoren,
Verwaltungsoberinspektoren,
Waffenoberinspektoren,

Waffenoberrevisoren der Polizei[2]),
Wasserstraßenoberinspektoren,
Wetterdienstoberinspektoren.

[1]) Erhalten eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 200 RM.

[2]) Nur in den von dem Reichsminister der Finanzen und dem fachlich zuständigen Reichsminister bestimmten Stellen.

[3]) Erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 1 200 RM, als Erprobungsflieger mit besonders schwierigen und gefahrvollen Aufgaben an deren Stelle eine solche von 2 000 RM nach näherer Bestimmung der Reichsminister der Finanzen und der Luftfahrt.

[4]) Ein durch den Reichshaushaltsplan zu bestimmender Teil der Beamten erhält als Inhaber besonders wichtiger Dienstposten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 200 RM.

[5]) Ein Teil der Beamten erhält als Bezirksaufsichtsbeamte eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Zulage von 200 RM.

[6]) Die Regierungsoberinspektoren bei der Reichskanzlei und bei der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 1 440 RM.

[7]) Die Rektoren erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 200 RM.

Besoldungsgruppe 4b 2. Abteilung (abgekürzt 4b 2)

3 000 — 3 250 — 3 500 — 3 750 — 4 000 — 4 250 — 4 500 — 4 750 — 5 000 — 5 250 — 5 500 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe,
IV von der dritten Dienstaltersstufe an

Bergoberinspektoren,
Bergvermessungsoberinspektoren,
} soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4b 1,

Dolmetscherinspektoren[1]),

Eichoberinspektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4b 1,

Finanzprüfer bei den Gemeindeprüfungsämtern, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 2c 2, A 2d, A 3b und A 4c 1,

Gestütoberrentmeister,
Gewerbeoberinspektoren,
} soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4b 1,

Hilfsschullehrer[2]),

Hochschuloberinspektoren,
Justizoberinspektoren,
Kulturbauoberinspektoren,
} soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4b 1,

Oberbuchhalter bei wissenschaftlichen Hochschulen,
Oberinspektoren,
Oberrentmeister bei den staatlichen Kreiskassen,
Oberrentmeister bei wissenschaftlichen Hochschulen,
Oberwerftinspektoren,
Polizeioberinspektoren,
} soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4b 1,

Polizeirechnungsrevisoren,
Rechnungsrevisoren,
Regierungsoberbauinspektoren,
Regierungsoberinspektoren,
Universitätsoberinspektoren,
Vermessungsoberinspektoren,
Verwaltungsoberbauinspektoren,
Verwaltungsoberinspektoren,
Wasserstraßenoberinspektoren,
} soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4b 1.

[1]) Ein von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz zu bestimmender Teil der Dolmetscherinspektoren erhält die Amtsbezeichnung »Dolmetscheroberinspektor«.

[2]) Die Grundgehaltsätze der Lehrerinnen werden um 10 v. H. gekürzt.

Besoldungsgruppe 4c 1. Abteilung (abgekürzt 4c 1)

2 800 — 3 100 — 3 400 — 3 600 — 3 900 — 4 150 — 4 400 — 4 650 — 4 900 — 5 100 — 5 300 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe,
IV von der dritten Dienstaltersstufe an

Berginspektoren[1]),
Bergrevierinspektoren[1]),
Bergvermessungsinspektoren[1]);
Betriebsinspektor beim Universitäts-Krankenhaus Eppendorf,
Eichinspektoren[1]),
Finanzprüfer bei den Gemeindeprüfungsämtern, soweit nicht in höheren Besoldungsgruppen,
Gestütrentmeister,
Inspektoren, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 4a 1 und A 4c 2[1]),
Justizinspektoren[1]),
Kassierer bei den Oberkassen,
Konrektoren an Volksschulen mit mindestens 14 Schulstellen,
Kriminalkommissare[2]),
Kulturbauinspektoren[1]),
Lotsen[1]),
Nautische Inspektoren[1]),
Polizeiinspektoren[1]),
Polizeirentmeister bei kleineren Polizeikassen,
Regierungsbauinspektoren[1]),
Regierungsinspektoren, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 4a 1 und A 4c 2[1]),
Rentmeister[1]),
Vermessungsinspektoren[1]),
Verwaltungsinspektoren[1]),
Wasserstraßeninspektoren[1]),
Werftinspektoren[1]).

[1]) Nur in den von dem Reichsminister der Finanzen und dem fachlich zuständigen Reichsminister bestimmten Stellen.
[2]) Erhalten die Dienstaltersstufen: 3 900 — 4 100 — 4 300 — 4 500 — 4 700 — 4 900 — 5 100 — 5 300 RM und den Wohnungsgeldzuschuß: IV.

Besoldungsgruppe 4c 2. Abteilung (abgekürzt 4c 2)

2 800 — 3 050 — 3 300 — 3 550 — 3 800 — 4 000 — 4 200 — 4 400 — 4 600 — 4 800 — 5 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
IV von der vierten Dienstaltersstufe an

Archivinspektoren,
Berginspektoren,
Bergrevierinspektoren,
Bergvermessungsinspektoren,
} soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4c 1,

Bezirksoberleutnante { der Gendarmerie[2]),
der Feuerschutzpolizei[2]),

Bibliotheksinspektoren,
Eichinspektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4c 1,
Erste Seemaschinisten,
Erste Seesteuermänner,
Finanzinspektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4a 1,
Flugführer[3]),
Funklehrer bei den Seefahrtschulen,
Gartenbauinspektoren,
Garteninspektoren,
Gewerbeinspektoren,
Heeresjustizinspektoren,

Heeresremonteamtsinspektoren,
Heeresrevierförster,
Hochschulinspektoren,
Inspektoren, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 4a 1 und A 4c 1,
Jugendleiterinnen an Höheren Schulen[8]),
Justizinspektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4c 1,
Kammermusiker bei Reichstheatern (künftig wegfallend),
Kanzleivorsteher
- beim Reichserbhofgericht,
- beim Reichsfinanzhof[4]),
- beim Reichsgericht,
- beim Reichskriegsgericht,
- beim Reichsverwaltungsgericht,
- beim Volksgerichtshof,

Kartographeninspektoren,
Konsulatssekretäre,
Kreisversicherungsinspektoren,
Kriminalinspektoren[2]),
Kulturbauinspektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4c 1,
Lehrer an den Volksschulen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4b 2[8])[9]),
Lotsen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4c 1,
Marineingenieure,
Marineinspektoren,
Marinejustizinspektoren,
Marinelotsen,
Marineschiffsingenieure,
Marineseekapitäne,
Marineseemaschinisten,
Marineverwaltungsinspektoren,
Marinewaffenrevisoren,
Nautische Inspektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4c 1,
Oberbeschußmeister,
Oberflugführer[3]),
Obermaschinenmeister beim Reichstag,
Oberzahlmeister,
Polizeiinspektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4c 1,
Polizeischullehrer[5]),
Postbauinspektoren,
Postinspektoren,
Postmeister,
Regierungsbauinspektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4c 1,
Regierungsinspektoren, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 4a 1 und A 4c 1[6]),
Reichskriegsgerichtsinspektoren,
Rentmeister, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4c 1,
Revierförster,
Revieroberleutnante der Schutzpolizei[2]),
Seekapitäne,
Steuerinspektoren,
Telegrapheninspektoren,
Theaterinspektoren bei den Reichstheatern,
Universitätsinspektoren,
Vermessungsinspektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4c 1,
Verwaltungsbauinspektoren,
Verwaltungsinspektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4c 1,
Waffeninspektoren,

Waffenrevisoren der Polizei[7]),
Wasserstraßeninspektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4c 1,
Weinbauinspektoren,
Werftinspektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4c 1,
Wetterdienstinspektoren,
Zahlmeister,
Zollinspektoren,
Zollkapitäne.

---

[1]) .....

[2]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und des Innern bestimmten Stellen.

[3]) Erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 1 200 RM, als Erprobungsflieger mit besonders schwierigen und gefahrvollen Aufgaben an deren Stelle eine solche von 2 000 RM nach näherer Bestimmung der Reichsminister der Finanzen und der Luftfahrt.

[4]) Der am 30. September 1927 im Amt gewesene Kanzleidirektor erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 2d.

[5]) Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 200 RM.

[6]) Die Regierungsinspektoren bei der Reichskanzlei und bei der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 1 200 RM.

[7]) Nur Beamte, die neben abgeschlossener Fachschulbildung eine der Inspektorprüfung gleichzubewertende technische Prüfung abgelegt haben.

[8]) Die Grundgehaltsätze der Lehrerinnen und Jugendleiterinnen werden um 10 v. H. gekürzt.

[9]) Alleinstehende Lehrer und die Ersten Lehrer an Volksschulen mit 2 Schulstellen erhalten nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
nach einer 5jährigen Dienstzeit als solche eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 200 RM,
nach einer 10jährigen Dienstzeit als solche eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 300 RM,
nach einer 15jährigen Dienstzeit als solche eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 300 RM.

Besoldungsgruppe 4d

2 800 — 3 050 — 3 300 — 3 550 — 3 800 — 4 000 — 4 200 RM

(künftig wegfallend)

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
IV von der vierten Dienstaltersstufe an

Obersekretäre und Sekretäre des Besoldungsgesetzes vom $\frac{\text{30. April 1920}}{\text{17. Dezember 1920}}$, die auf Grund des Beschlusses der Reichsregierung vom 9. März 1921 die Ergänzungsprüfung bis zum 29. Februar 1928 abgelegt haben.

Beamte der vormaligen Landesverwaltungen, die im Landesdienst eine der Ergänzungsprüfung des Reichs entsprechende Prüfung abgelegt haben oder nach Landesrecht den hiernach geprüften Beamten gleichgestellt sind[1]).

---

[1]) Den Gerichtsvollziehern, die in diese Gruppe eingestuft werden, kann der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Anteil an den Gebühren, eine Zulage oder eine Dienstaufwandsentschädigung bewilligen und einen Betrag als ruhegehaltfähig erklären.

Besoldungsgruppe 4e

2 800 — 3 000 — 3 200 — 3 400 — 3 600 — 3 800 — 4 000 — 4 150 — 4 300 — 4 450 — 4 600 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
IV von der vierten Dienstaltersstufe an

Assistenzärzte der Polizei[1]),
Garteninspektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4c 2,
Gewerbeoberkontrolleure,
Hauptbrandmeister,
Leutnante { der Schutzpolizei[2]), / der Feuerschutzpolizei[2]),
Marinehauptbrandmeister,
Maschinenbetriebsinspektoren,
Ministerialkanzleiobersekretäre bei der Reichskanzlei und bei der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers[3]),

Ministerialregistratoren,
Oberärzte der Polizei[1]),
Oberleutnante { der Schutzpolizei[4]), der Gendarmerie[4]), der Feuerschutzpolizei[4]),
Oberveterinäre der Polizei[1]),
Schleppbetriebsinspektoren,
Schloßinspektoren bei der Verwaltung der Schlösser und Gärten in Wien,
Veterinäre der Polizei[1]),
Weinbauinspektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4c 2.

[1]) Erhalten die Dienstaltersstufen: 3 400 — 3 800 — 4 200 RM und den Wohnungsgeldzuschuß: IV.
[2]) Erhalten die Dienstaltersstufen: 2 400 — 2 700 — 3 000 — 3 400 — 3 700 — 4 000 — 4 200 RM und den Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe, IV von der vierten Dienstaltersstufe an.
[3]) Erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 1 200 RM.
[4]) Erhalten die Dienstaltersstufen: 3 400 — 3 700 — 4 000 — 4 200 RM und den Wohnungsgeldzuschuß: IV.

Besoldungsgruppe 4f

2 400 — 2 600 — 2 800 — 3 000 — 3 200 — 3 400 — 3 600 — 3 800 — 4 000 — 4 200 RM

(künftig wegfallend)

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe, IV von der sechsten Dienstaltersstufe an

Marinerevierförster,
Oberförster, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4b 1[1]),
Revierförster, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4c 2.

[1]) Die planmäßig angestellten Oberförster erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 500 RM.

Besoldungsgruppe 5a

2 800 — 3 000 — 3 200 — 3 400 — 3 600 — 3 750 — 3 900 — 4 050 — 4 200 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe, IV von der vierten Dienstaltersstufe an

Hauptfahrlehrer bei den Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps[1]),
Hauptprüfmeister der Luftwaffe,
Hauptwerkmeister der Luftwaffe,
Heereshauptwerkmeister,
Kupferstecher,
Lithographen,
Marinehauptschiffskapitäne,
Marinehauptschiffsmaschinisten,
Marinehauptwerkmeister,
Marinelithographen,
Marinephotographen,
Obermeister im Reichsluftaufsichtsdienst,
Oberwerkmeister { im Kraftwagendienst bei der Deutschen Reichspost, im Maschinendienst bei der Deutschen Reichspost,
Photographen[2]),
Telegraphenoberwerkmeister,
Werksekretäre,
Zugführer bei der Reichsmotorsportschule und bei den Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps.

[1]) Erhalten als Vertreter des Leiters der Motorsportschulen eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 800 RM.
[2]) Ein am 30. September 1927 im Amt gewesener »Technischer Inspektor« bei dem Reichsamt für Landesaufnahme erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 4c 2.

Besoldungsgruppe 5b

2 300 — 2 550 — 2 800 — 3 000 — 3 200 — 3 400 — 3 600 — 3 800 — 4 000 — 4 200 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe,
IV von der sechsten Dienstaltersstufe an

Bauhofsvorsteher[1]),
Bergobersekretäre,
Bergvermessungsobersekretäre,
Beschußmeister[1]),
Betriebsleiter { bei den Justizvollzugsanstalten, / bei der Reichsbauverwaltung, / bei der Staatsgebäudeverwaltung in Wien, / beim Heeresfilmwesen, / im Reichsflugsicherungsdienst,
Betriebsobersekretär beim Universitäts-Krankenhaus Eppendorf,
Bezirksleutnante { der Gendarmerie, / der Feuerschutzpolizei,
Bibliotheksobersekretäre,
Dünenmeister,
Erste Maschinenmeister bei den Ingenieurschulen,
Fachlehrer bei den Reichslehrgängen für Kesselwärter,
Finanzobersekretäre,
Fischereiobersekretäre,
Gerichtsvollzieher[2]),
Gesundheitspflegerinnen mit staatlicher Prüfung (künftig wegfallend),
Gewerbeobersekretäre,
Gutsinspektor beim Landeskrankenhaus Homburg,
Hafenmeister,
Hauptsattelmeister,
Hauptstutmeister,
Hauptwerkmeister,
Heereshauptfuttermeister,
Heereshaupthufbeschlagmeister,
Heereshauptstutmeister,
Justizobersekretäre,
Justizobersekretäre der Luftwaffe,
Kanzleiobersekretäre { beim Reichsfinanzhof, / beim Reichsgericht, / beim Reichstag,
Kanzleivorsteher { bei der Reichsschuldenverwaltung, / beim Reichsaufsichtsamt für das Versicherungswesen, / beim Reichsgesundheitsamt, / beim Reichspatentamt, / beim Reichsversicherungsamt, / beim Reichsversorgungsgericht, / beim Statistischen Reichsamt,
Kartographenobersekretäre,
Kassenobersekretäre bei den großen staatlichen Kreiskassen als ständige Vertreter der Oberrentmeister,
Kraftfahrzeugwerkmeister bei der Reichsmotorsportschule und den Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps,
Kriminalobersekretäre,
Marinehauptbetriebsmeister,
Marineoberbrandmeister,
Marineobersekretäre,

Marineoberverwaltungssekretäre,
Marinewaffenmeister,
Marinewallmeister,
Maschinenbetriebsleiter[3]),
Maschinenbetriebsleiter auf Seezollkreuzern,
Ministerialkanzleiobersekretäre[4]),
Nautische Obersekretäre,
Oberbrandmeister,
Obereichmeister[1]),
Oberpostsekretäre,
Oberpostverwalter,
Oberpräparatoren[3]),
Obersekretäre,
Obersteuersekretäre,
Oberstrommeister,
Obertelegraphensekretäre,
Oberverwalter { bei den Justizvollzugsanstalten[3]), bei den Polizeigefängnissen[3]),
Oberzollsekretäre,
Polizeiobersekretäre,
Regierungsobersekretäre,
Reichskriegsgerichtsobersekretäre,
Restauratoren,
Revierleutnante der Schutzpolizei,
Schiffbrückenmeister,
Schiffshauptkapitäne,
Schiffshauptmaschinisten,
Schiffskapitäne,
Straßenmeister[1]),
Theaterobermeister bei den Reichstheatern (künftig wegfallend),
Theaterobersekretäre,
Vermessungsobersekretäre,
Verwaltungsobersekretäre,
Waffenmeister,
Waffenmeister der Polizei[5]),
Wallmeister,
Wasserstraßenobersekretäre,
Wetterdienstobersekretäre,
Zugführer beim Gemeinschaftslager Hanns Kerrl[6]) (künftig wegfallend).

---

[1]) In Eingangsstellen nur Beamte mit abgeschlossener Fachschulbildung.

[2]) Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Anteil an den Gebühren, eine Zulage oder eine Dienstaufwandsentschädigung bewilligen und einen Betrag als ruhegehaltfähig erklären.

[3]) Nur in den von dem Reichsminister der Finanzen und dem fachlich zuständigen Reichsminister bestimmten Stellen.

[4]) Die Ministerialkanzleiobersekretäre beim Auswärtigen Amt erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 400 *RM*.

[5]) Nur Beamte mit abgeschlossener Fachschulbildung.

[6]) Erhalten eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 600 *RM*.

Besoldungsgruppe 6

2 400 — 2 600 — 2 750 — 2 900 — 3 050 — 3 200 — 3 350 — 3 500 — 3 600 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: V

Baggermeister,
Galvanoplastiker,
Hafenmeister,

Heeresoberwerkmeister,
Marineoberschiffskapitäne,
Marineoberschiffsmaschinisten,
Marineoberwerkmeister,
Maschinenmeister { bei der Deutschen Reichspost, / bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, / bei der Reichswasserstraßenverwaltung,
Oberprüfmeister der Luftwaffe,
Oberwerkmeister der Luftwaffe,
Oberwerkmeister,
Oberzollmaschinisten,
Oberzollschiffer,
Schiffskapitäne, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 5b und A 7a,
Schiffsobermaschinisten,
Seeoberschleusenmeister,
Telegraphenbauführer,
Telegraphenwerkmeister,
Werkmeister im Kraftwagendienst,
Zweite Seemaschinisten,
Zweite Seesteuermänner.

Besoldungsgruppe 7a

2 350 — 2 500 — 2 650 — 2 800 — 2 950 — 3 100 — 3 200 — 3 300 — 3 400 — 3 500 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V

Abgabenrevisoren,
Bauhofsvorsteher, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5b,
Beleuchtungsmeister bei den Reichstheatern (künftig wegfallend),
Bergsekretäre,
Bergvermessungssekretäre,
Betriebsmeister bei der Reichswasserstraßenverwaltung,
Bibliothekssekretäre,
Brandmeister,
Eichmeister,
Erste Fischmeister,
Finanzsekretäre,
Gesundheitspflegerinnen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5b (künftig wegfallend),
Gewerbesekretäre,
Gutsinspektor bei der Heil- und Pflegeanstalt Merzig,
Hausinspektoren bei der Reichskanzlei und bei der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers[1]),
Heeresoberforstwarte,
Heeresoberfuttermeister,
Heeresoberhufbeschlagmeister,
Heeresoberstutmeister,
Justizsekretäre,
Justizsekretäre der Luftwaffe,
Kanzleivorsteher, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 4c 2 und A 5b,
Kartographensekretäre,
Kassensekretäre bei den staatlichen Kreiskassen,
Kriminalsekretäre,
Marinebrandmeister,
Marineoberbetriebsmeister,
Marinesekretäre,
Marineverwaltungssekretäre,
Maschinenmeister, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 6, A 8a und A 9,

Meister { der Schutzpolizei, der Gendarmerie, der Feuerschutzpolizei, im Reichsluftaufsichtsdienst,
Nautische Sekretäre,
Oberforstwarte,
Obergartenmeister { bei der Forstlichen Versuchsanstalt Mariabrunn (künftig wegfallend), bei der Verwaltung der Schlösser und Gärten in Wien (künftig wegfallend),
Oberin der Pflegerinnen { bei der Heil- und Pflegeanstalt Merzig, beim Landeskrankenhaus Homburg,
Obersattelmeister,
Oberstutmeister,
Pflegevorsteher { bei der Heil- und Pflegeanstalt Merzig, beim Landeskrankenhaus Homburg,
Polizeikanzleisekretäre (künftig wegfallend),
Polizeisekretäre,
Postsekretäre,
Postverwalter,
Präparatoren,
Regierungssekretäre,
Reichskriegsgerichtssekretäre,
Revierlotsen,
Schiffahrtsmeister,
Schiffskapitäne, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 5b und A 6,
Schleppbetriebsleiter,
Schleusenvorsteher,
Sekretäre[2]),
Steuersekretäre[3]),
Straßenmeister, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 5b und A 8a,
Strommeister,
Telegraphensekretäre,
Theatersekretäre,
Vermessungssekretäre,
Verwalter { bei den Justizvollzugsanstalten[4]), bei den Polizeigefängnissen[4]),
Verwaltungssekretäre,
Wasserstraßensekretäre,
Werkmeister,
Wetterdienstsekretäre,
Wirtschaftsverwalter bei der Reichsdomänenverwaltung,
Zollsekretäre[3]).

[1]) Erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 720 *RM*.

[2]) Die Sekretäre bei der Reichskanzlei und bei der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 840 *RM*.

[3]) Können im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Entschädigung erhalten.

[4]) Nur in den von dem Reichsminister der Finanzen und dem fachlich zuständigen Reichsminister bestimmten Stellen.

Besoldungsgruppe 7b

2 400 — 2 550 — 2 700 — 2 800 — 2 900 — 3 000 — 3 100 — 3 200 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: V

Erste Marinemaschinenmeister,
Erste Maschinenmeister,
Obergartenmeister bei der Verwaltung der Schlösser und Gärten in Wien, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7a,

Verwaltungsassistenten in den Ministerien[1])[2]),
Werkmeister, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 6, A 7a und A 8a.

[1]) Jn jedem Reichsministerium nur eine Stelle.

[2]) Der Verwaltungsassistent bei der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers erhält eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 720 *RM*.

Besoldungsgruppe 7c

2 000 — 2 100 — 2 200 — 2 300 — 2 400 — 2 500 — 2 600 — 2 700 — 2 800 — 2 900 — 3 000 *RM*

(künftig wegfallend)

Wohnungsgeldzuschuß: V

Hauptwachtmeister { der Schutzpolizei, der Gendarmerie, der Feuerschutzpolizei,

Kriminaloberassistenten.

Besoldungsgruppe 8a

2 100 — 2 190 — 2 280 — 2 370 — 2 460 — 2 550 — 2 640 — 2 720 — 2 800 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: V

Assistenten[1]),
Beleuchtungsassistenten bei den Reichstheatern,
Bergbüroassistenten,
Bergvermessungsassistenten,
Bibliotheksassistenten,
Dritte Seemaschinisten,
Dritte Seesteuermänner,
Dünenoberwarte,
Eichwarte,
Finanzassistenten,
Fischmeister,
Forstwarte,
Gartenmeister,
Gewerbeassistenten,
Handwerksobermeister { bei der Heil- und Pflegeanstalt Merzig, beim Landeskrankenhaus Homburg,
Hauptwachtmeister { der Schutzpolizei, der Gendarmerie, der Feuerschutzpolizei,
Heeresforstwarte,
Heeresfuttermeister,
Heereshufbeschlagmeister,
Heeresstutmeister,
Heereswerkmeister,
Justizassistenten,
Justizvollstreckungsassistenten[2]),
Kartographenassistenten,
Kassenassistenten bei den staatlichen Kreiskassen,
Kriminaloberassistenten,
Marineassistenten,
Marinebetriebsmeister,
Marineküster,
Marineobergeldzähler,
Marineschiffskapitäne,
Marineschiffsmaschinisten,

Marineunterbrandmeister,
Marineverwaltungsassistenten,
Marinewerkmeister,
Maschinenmeister, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 6, A 7a und A 9,
Nautische Assistenten,
Oberbauaufseher,
Oberbotenmeister bei der Reichskanzlei und bei der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers[1]),
Obergeldzähler,
Oberpfleger,
Polizeiassistenten,
Postassistenten,
Präparatoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7a,
Prüfmeister der Luftwaffe,
Regierungsassistenten,
Reichskriegsgerichtsassistenten,
Sattelmeister,
Schiffsführer,
Schiffsmaschinisten,
Schleusenmeister,
Seeschleusenmeister,
Steuerassistenten[3]),
Straßenmeister, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 5b und A 7a,
Stutmeister,
Telegraphenassistenten,
Telegraphenwerkführer,
Theaterassistenten,
Unterbrandmeister,
Untermeister im Reichsluftaufsichtsdienst,
Vermessungsassistenten,
Verwaltungsassistenten,
Vollziehungsassistenten bei den staatlichen Kreiskassen[4]),
Wasserstraßenassistenten,
Werkführer[1]),
Werkmeister der Luftwaffe,
Wetterdienstassistenten,
Wirtschaftsführer bei der Reichsforschungsanstalt für alpine Landwirtschaft in Admont,
Zollassistenten[3]),
Zollmaschinisten,
Zollschiffer.

---

[1]) Die Assistenten und Oberbotenmeister bei der Reichskanzlei und bei der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers sowie der Werkführer bei der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 720 *RM*.

[2]) Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Entschädigung bewilligen.

[3]) Können im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Entschädigung erhalten.

[4]) Können nach näherer Bestimmung eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Entschädigung erhalten.

Besoldungsgruppe 8b

1 800 — 1 920 — 2 030 — 2 140 — 2 240 — 2 340 — 2 430 — 2 530 — 2 620 — 2 710 — 2 800 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: VI in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
V von der vierten Dienstaltersstufe an

Postassistentinnen.

Besoldungsgruppe 8c

1. 2 370 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V

Kompaniehauptwachtmeister { der Schutzpolizei[1]), der motorisierten Gendarmerie[1]), der Feuerschutzpolizei[1]), } bis zur Vollendung einer Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren.
Hauptwachtmeister der Gendarmerie als Werkmeister in den motorisierten Gendarmeriekompanien[1]),

2. 2 160 — 2 340 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V

Revieroberwachtmeister, Zugwachtmeister } der Schutzpolizei,
Bezirksoberwachtmeister, Zugwachtmeister } der Gendarmerie,
Bezirksoberwachtmeister, Zugwachtmeister } der Feuerschutzpolizei[2]),
Kriminalassistenten.

3. 2 040 RM

Wohnungsgeldzuschuß: VI

Oberwachtmeister { der Schutzpolizei, der Gendarmerie, der Feuerschutzpolizei[2]).

4. 1 920 RM

Wohnungsgeldzuschuß: VI

Wachtmeister { der Schutzpolizei, der Gendarmerie, der Feuerschutzpolizei[2]).

5. 1 536 RM

Wohnungsgeldzuschuß: VI

Rottwachtmeister { der Schutzpolizei, der Gendarmerie, der Feuerschutzpolizei[2]).

[1]) Nur einer bei jeder Kompanie der Schutzpolizei, der motorisierten Gendarmerie oder der Feuerschutzpolizei.

[2]) Die Militäranwärter und die Anwärter des Reichsarbeitsdienstes (§ 4 Absatz 1 und 2 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes) erhalten, wenn sie die Abschlußprüfung I abgelegt haben, die Bezüge der Besoldungsgruppe A 8a. Versorgungsanwärter alten Rechts, die die Abschlußprüfung I abgelegt haben, erhalten diese Bezüge nach Ablauf einer einjährigen Ausbildungszeit.

Besoldungsgruppe 9

1 800 — 1 900 — 2 000 — 2 100 — 2 200 — 2 300 — 2 400 — 2 500 — 2 600 — 2 700 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V bei Gewährung einer unwiderruflichen und ruhegehaltfähigen Stellenzulage;
im übrigen: VI in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
V von der vierten Dienstaltersstufe an

Abteilungspfleger,
Beschlagmeister (künftig wegfallend),
Betriebswarte bei den Reichsautobahnen,
Dünenwarte,
Erste Hauptwachtmeister { bei den Justizvollzugsanstalten[1]), bei den Polizeigefängnissen[1]),
Fernsprechgehilfen,
Gartenmeister, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 8a,

Gasmeister,
Geldzähler,
Gerätemeister der Reichsfeuerwehrschule,
Handwerksmeister { bei der Heil- und Pflegeanstalt Merzig, bei der Verwaltung der Schlösser und Gärten in Wien, beim Landeskrankenhaus Homburg,
Hauptwachtmeister { bei den Justizvollzugsanstalten[2]), bei den Polizeigefängnissen[2]),
Hausmeister bei den Reichstheatern (künftig wegfallend),
Hilfsrestauratoren,
Kanzleiassistenten,
Kraftwagenführer bei den Reichsautobahnen,
Küchenvorsteherin bei der Heil- und Pflegeanstalt Merzig,
Landkartendrucker,
Magazinmeister,
Magazinmeister bei den Reichstheatern (künftig wegfallend),
Marinegeldzähler,
Marinemaschinenmeister,
Marineoberlagermeister,
Marineseekartendrucker,
Maschinenmeister, soweit nicht in höheren Besoldungsgruppen,
Obergarderobiers bei den Reichstheatern (künftig wegfallend),
Oberhutmänner,
Oberwachtmeister { bei den Justizvollzugsanstalten, bei den Polizeigefängnissen,
Postbetriebswarte,
Postkraftwagenführer,
Requisitenverwalter, Rüstmeister } bei den Reichstheatern (künftig wegfallend),
Sattelmeister, Stutmeister, } soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 8a (künftig wegfallend),
Tapeziermeister bei den Reichstheatern (künftig wegfallend),
Telegraphenbetriebswarte,
Telegraphisten bei der Reichswasserstraßenverwaltung,
Theatermeister bei den Reichstheatern (künftig wegfallend),
Vollziehungsbeamte bei den Polizeiverwaltungen,
Wasserstraßenbetriebswarte,
Werkführer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 8a.

[1]) Nur in den von dem Reichsminister der Finanzen und dem fachlich zuständigen Reichsminister bestimmten Stellen; sie erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 600 *RM*.

[2]) Nur in den von dem Reichsminister der Finanzen und dem fachlich zuständigen Reichsminister bestimmten Stellen; sie erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 400 *RM*.

Besoldungsgruppe 16a

1 750 — 1 840 — 1 930 — 2 020 — 2 110 — 2 200 — 2 290 — 2 380 — 2 470 — 2 550 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: V bei Gewährung einer unwiderruflichen und ruhegehaltfähigen Stellenzulage;
im übrigen: VI in der ersten bis vierten Dienstaltersstufe,
V von der fünften Dienstaltersstufe an

Amtsgehilfen { bei den Auslandsbehörden des Auswärtigen Amts, bei der Reichshauptkasse, beim Reichserbhofgericht, beim Reichsfinanzhof, beim Reichstag, beim Reichsverwaltungsgericht,

Bauaufseher[1]),
Bergbetriebsassistenten,
Betriebsassistenten[2]),
Bootsleute (künftig wegfallend),
Botenmeister beim Statistischen Reichsamt,
Brückenaufseher bei den Werften,
Bühnenmaschinisten[1]) (künftig wegfallend),
Drucker[1]) [2]),
Eichobergehilfen,
Fährmeister,
Forstaufseher,
Gestütoberwärter,
Handwerker (künftig wegfallend),
Hausinspektor
- beim Nachwuchshaus des Auswärtigen Amts[3]),
- beim Reichsfinanzhof[3]),
- beim Reichsgericht[3]),
- beim Reichspatentamt[3]),
- beim Volksgerichtshof[3]),

Hutmänner,
Laboranten,
Lagermeister,
Leitungsaufseher bei den Reichsautobahnen,
Magazinaufseher,
Marinebauaufseher,
Marinebrückenaufseher,
Marinelagermeister,
Marinedrucker,
Marinemaschinisten,
Maschinisten[1]),
Materialienverwalter,
Ministerialamtsgehilfen[2]),
Ministerialhausinspektoren[3]),
Museumsoberaufseher,
Oberbotenmeister[3]),
Obergärtner,
Obertierwärter (künftig wegfallend),
Oberzähler[4]),
Pfleger,
Postbetriebsassistenten,
Reichsgerichtswachtmeister,
Reichskriegsgerichtswachtmeister,
Schiffsführer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 8a,
Schiffsheizer,
Schleusenverwalter,
Schloßoberaufseher,
Schloßvögte,
Steuerbetriebsassistenten[5]),
Straßenoberwärter (künftig wegfallend),
Telegraphenleitungsaufseher[6]),
Volksgerichtswachtmeister,

Zollbetriebsassistenten[5]),
Zollbootsleute.

[1]) Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Maschinisten, Drucker und Bauaufseher zugeteilt, die handwerksmäßig vorgebildet sind und von denen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte eine handwerksmäßige Vorbildung gefordert wird. Soweit eine dieser beiden Voraussetzungen nicht erfüllt ist, sind die Beamten der Besoldungsgruppe A 10b zuzuteilen; soweit sie bisher die Bezüge der Besoldungsgruppe A IV erhalten haben, erhalten sie ihr um vier Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter sowie für ihre Person eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 150 *RM*.

[2]) Die Ministerialamtsgehilfen bei der Reichskanzlei und bei der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers, der Betriebsassistent bei der Reichskanzlei und der Drucker bei der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 480 *RM*.

[3]) Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 300 *RM*.

[4]) Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 120 *RM*.

[5]) Können im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Entschädigung erhalten.

[6]) Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Telegraphenoberleitungsaufseher und Telegraphenleitungsaufseher zugeteilt, die handwerksmäßig vorgebildet sind und von denen die zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte erforderliche handwerksmäßige Vorbildung gefordert worden ist; die am 30. September 1927 im Amt gewesenen nicht handwerksmäßig vorgebildeten Telegraphenoberleitungsaufseher (Gruppe A IV alt) werden wie die Oberpostschaffner, die nicht handwerksmäßig vorgebildeten Telegraphenleitungsaufseher (Gruppe A III alt) wie die Postschaffner behandelt.

Besoldungsgruppe 10b

1 700 — 1 790 — 1 880 — 1 970 — 2 060 — 2 150 — 2 240 — 2 320 — 2 400 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: V bei Gewährung einer unwiderruflichen und ruhegehaltfähigen Stellenzulage von der vierten Dienstaltersstufe an;
im übrigen: VI in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe,
V von der sechsten Dienstaltersstufe an

Amtsgehilfen, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 10a und A 11,
Bauaufseher, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10a,
Betriebsgehilfen (künftig wegfallend),
Bibliotheksgehilfen,
Botenmeister[1]),
Drucker, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10a,
Eichgehilfen,
Gärtner,
Gartenaufseher,
Gebäudeverwalter,
Gehilfen (technische),
Gestütwärter,
Hausmeister,
Hausverwalter,
Heeresjustizwachtmeister,
Justizoberwachtmeister[2]),
Justizwachtmeister[3]),
Justizwachtmeister der Luftwaffe,
Kassengehilfen[4]),
Kastellane,
Kellermeister (künftig wegfallend),
Kreisamtsgehilfen,
Leuchtfeueroberwärter,
Marineamtsgehilfen,
Marinebauaufseher, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10a,
Marinebotenmeister[1]),
Marinejustizwachtmeister,
Marineleuchtturmaufseher,
Maschinisten, Materialienverwalter, } soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10a,
Museumsaufseher,
Oberpedell bei der Konsularakademie in Wien,
Oberpedelle bei den Universitäten[5]),
Pedelle,

Pförtner { bei den Hochschulen, bei den Museen des Reichs, bei den Reichsstatthaltern in den Reichsgauen, bei den Schlössern und Gärten des Reichs in Wien, beim Reichsverwaltungsgericht, in den Ministerien,
Postschaffner,
Reitgehilfen (künftig wegfallend),
Schiffbrückenoberaufseher,
Schleusenoberwärter,
Schloßaufseher,
Schloßvögte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10a,
Signaloberwärter,
Steuerwachtmeister,
Straßenoberaufseher beim Straßenbauamt des Saarlandes (künftig wegfallend),
Straßenwärter (künftig wegfallend),
Tierwärter (künftig wegfallend),
Walzenführer (künftig wegfallend),
Wiesenmeister,
Zähler { bei der Deutschen Reichslotterie[6]), bei der Münzverwaltung[6]),
Zollwachtmeister.

[1]) Die Botenmeister bei den höheren Reichsbehörden und beim Polizeipräsidium in Berlin erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 200 RM; die übrigen Botenmeister, denen mehr als 15 ständige Kräfte im Botendienst unterstellt sind, erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 150 RM[7]).

[2]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen; sie erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 200 RM.

[3]) Je ein als Kassengehilfe bei den Oberjustizkassen beschäftigter Justizwachtmeister erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 120 RM[7]).

[4]) Je ein Kassengehilfe bei den Oberkassen (ohne die Polizeihauptkasse in Berlin) erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 120 RM[7]).

[5]) Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 150 RM[7]).

[6]) Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 120 RM[7]).

[7]) Die Fußnote 1 zweite Hälfte sowie die Fußnoten 3 bis 6 gelten nur für die am 31. März 1942 im Amt befindlichen Stelleninhaber, die nicht bei Vollzug des Haushalts 1942 aus der bisherigen Besoldungsgruppe A 10b mit der Zulage in die Besoldungsgruppe A 10a ohne Zulage im Weg der Beförderung übergeführt worden sind.

Besoldungsgruppe 11

1 600 — 1 690 — 1 780 — 1 870 — 1 960 — 2 050 — 2 140 — 2 220 — 2 300 RM

Wohnungsgeldzuschuß: VI in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe,
V von der siebenten Dienstaltersstufe an

Amtsgehilfen, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 10a und A 10b,
Brückenwärter,
Flußwärter,
Hauswarte,
Heizer,
Krankenhausgehilfen,
Lagerwarte,
Leuchtfeuerwärter,
Marinelagerwarte,
Postboten,
Schiffbrückenaufseher,
Signalwärter,
Straßenaufseher beim Straßenbauamt des Saarlandes, Straßenwärter, } soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10b (künftig wegfallend),
Wächter,
Waldhüter.

Anlage 2

zum Gesetz zur Ergänzung des Reichsbesoldungsrechts und des Reisekostenrechts

II. Reichsarbeitsdienstführerinnen (abgekürzt RADw)

Besoldungsgruppe 1

5 500 — 6 000 — 6 500 — 7 000 — 7 500 — 8 000 — 8 500 — 9 000 — 9 500 RM

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten Dienstaltersstufe,
III von der zweiten Dienstaltersstufe an

Stabshauptführerinnen.

Besoldungsgruppe 2

4 800 — 5 200 — 5 600 — 6 000 — 6 400 — 6 800 — 7 200 — 7 500 — 7 800 — 8 100 — 8 400 RM[1])

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
III von der vierten Dienstaltersstufe an

Stabsoberführerinnen.

[1]) Die Grundgehaltsätze sind um 10 v. H. zu kürzen.

Besoldungsgruppe 3

3 800 — 4 100 — 4 400 — 4 650 — 4 900 — 5 150 — 5 400 — 5 650 — 5 900 RM

Wohnungsgeldzuschuß: IV

Stabsführerinnen.

Besoldungsgruppe 4

2 500 — 2 750 — 3 000 — 3 250 — 3 500 — 3 750 — 4 000 — 4 250 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis vierten Dienstaltersstufe,
IV von der fünften Dienstaltersstufe an

Maidenhauptführerinnen[1])[2]).

[1]) Erhalten in den Stäben eine kürzungspflichtige, widerrufliche Stabszulage von 300 RM.

[2]) In den Stellen von Lagerführerinnen nur bei Großlagern mit mindestens sechs Kameradschaften und vierundsechzig Arbeitsmaiden.

Besoldungsgruppe 5

2 100 — 2 300 — 2 500 — 2 700 — 2 900 — 3 100 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V

Maidenoberführerinnen[1]).

[1]) Erhalten in den Stäben eine kürzungsfreie, widerrufliche Stabszulage von 300 RM.

Besoldungsgruppe 6

1 440 — 1 560 — 1 680 — 1 800 — 1 920 — 2 040 — 2 200 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V bei Gewährung der Stabszulage von der vierten Dienstaltersstufe an;
im übrigen: VI

Maidenführerinnen[1]).

[1]) Erhalten in den Stäben eine kürzungsfreie, widerrufliche Stabszulage von 300 RM.

Besoldungsgruppe 7

1 200 — 1 290 — 1 380 — 1 470 — 1 560 — 1 650 RM

Wohnungsgeldzuschuß: VI bei Gewährung der Stabszulage;
im übrigen: VII in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
VI von der vierten Dienstaltersstufe an

Maidenunterführerinnen[1]).

[1]) Erhalten in den Stäben eine kürzungsfreie, widerrufliche Stabszulage von 300 RM.

Anlage 3
zum Gesetz zur Ergänzung des Reichsbesoldungsrechts und des Reisekostenrechts

3. Anlage zur Anlage 1 zum Besoldungsgesetz

Besoldungsordnung JL

Beamte des Ingenieurkorps der Luftwaffe

Besoldungsgruppe 1

18 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: I

Generalstabsingenieur.

Besoldungsgruppe 2

16 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: II

Generalingenieure[1]).

Besoldungsgruppe 3

8 400 — 10 500 — 12 600 RM

Wohnungsgeldzuschuß: III in der ersten Dienstaltersstufe,
II von der zweiten Dienstaltersstufe an

Oberstingenieure[2]).

Besoldungsgruppe 4

7 000 — 7 700 — 8 400 — 9 100 — 9 700 RM

Wohnungsgeldzuschuß: III

Flieger-Oberstabsingenieure[2]).

Besoldungsgruppe 5

4 800 — 5 700 — 6 600 — 7 500 — 8 400 RM

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe,
III von der dritten Dienstaltersstufe an

Flieger-Stabsingenieure[2]).
Flieger-Hauptingenieure mit abgeschlossener Hochschulbildung[2]),
Flieger-Stabsnautiker.

Besoldungsgruppe 6

4 800 — 5 400 — 6 000 — 6 500 — 7 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe,
III von der dritten Dienstaltersstufe an

Flieger-Hauptingenieure[2]),
Flieger-Hauptnautiker.

Besoldungsgruppe 7

4 100 — 4 600 — 5 000 — 5 400 — 5 800 RM

Wohnungsgeldzuschuß: IV

Flieger-Oberingenieure[2]),
Flieger-Obernautiker.

Besoldungsgruppe 8

2 800 — 3 250 — 3 700 — 4 150 — 4 600 — 5 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe,
IV von der dritten Dienstaltersstufe an

Flieger-Ingenieure[2]).

---

[1]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Luftfahrt bestimmten Stellen.

[2]) Erhalten als Erprobungsflieger mit besonders schwierigen und gefahrvollen Aufgaben eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage bis zu 2 000 RM nach näherer Bestimmung der Reichsminister der Finanzen und der Luftfahrt.

Anlage 4

zum Gesetz zur Ergänzung des Reichsbesoldungsrechts und des Reisekostenrechts

Anlage 2 zum Besoldungsgesetz

Reichsbesoldungsordnung B

Feste Gehälter

Besoldungsgruppe 2

26 500 RM

Wohnungsgeldzuschuß: I

Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei[1]),
Staatssekretäre[2]),
Jugendführer des Deutschen Reichs,
Botschafter,
Generaloberst der Polizei,
Präsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs.

[1]) Der beim Jnkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Stelleninhaber erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe C 1a.

[2]) Der Staatssekretär, der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das Amt des Reichsarbeitsführers bekleidet, erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe C 1a.

Besoldungsgruppe 3a

24 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: I

Oberpräsidenten,
Stadtpräsident und Oberbürgermeister in Berlin,
Generale der Polizei,
Präsident des Reichsverwaltungsgerichts,
Präsident des Reichsgerichts,
Präsident des Volksgerichtshofs,
Präsident des Reichsfinanzhofs.

Besoldungsgruppe 3b

22 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: I

Kammergerichtspräsident.

Besoldungsgruppe 4

19 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: I

Reichskabinettsräte in der Reichskanzlei[1]),
Ministerialdirektoren[1])[2])[3]),
Gesandte Erster Klasse als Missionschefs[4]),
Generalleutnante der Polizei,

Reichssportführer,
Oberberghauptmann,
Generalinspekteur des Zollgrenzschutzes.

[1]) Die Reichskabinettsräte in der Reichskanzlei sowie die Ministerialdirektoren in der Reichskanzlei und in der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 2 400 RM.

[2]) Diejenigen Leiter von Reichsministerialabteilungen, die die Amtsbezeichnung »Unterstaatssekretär« führen, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppen B 4 und B 3b.

[3]) Der am 1. Juli 1941 im Amt gewesene Ministerialdirektor bei der Regierung des Generalgouvernements führt die Amtsbezeichnung »Unterstaatssekretär« und erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppen B 4 und B 3b.

[4]) Die gleichen Bezüge erhalten außerdem bis zu sechs Gesandte Erster Klasse, die mit besonderen im Ausland durchzuführenden Aufgaben betraut sind.

Besoldungsgruppe 5

18 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: I

Oberreichskriegsanwalt,
Präsident des Reichs-Justizprüfungsamts,
Oberreichsanwalt beim Reichsverwaltungsgericht,
Oberreichsanwalt beim Reichsgericht,
Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof,
Oberlandesgerichtspräsidenten[1]),
Präsident des Landeserbhofgerichts in Celle,
Präsident der Reichsschuldenverwaltung.

[1]) Bis zur späteren endgültigen Einstufung nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen.

Besoldungsgruppe 6

17 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: II

Vizepräsident und Senatspräsidenten beim Reichsverwaltungsgericht[1]),
Präsident des Reichsgesundheitsamts,
Präsident und Professor der Reichsanstalt für Vitaminprüfung und Vitaminforschung,
Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt,
Präsident und Professor des Robert-Koch-Instituts,
Präsident der Reichsarchive,
Regierungspräsidenten,
Präsident der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin,
Polizeipräsident in Berlin,
Präsident des Reichsaufsichtsamts für das Kreditwesen,
Präsident des Statistischen Reichsamts,
Präsident des Reichsaufsichtsamts für das Versicherungswesen,
Präsident des Reichsamts für Bodenforschung,
Präsidenten großer Landesarbeitsämter und der Landesarbeitsämter, die in der Person des Behördenleiters mit der Reichstreuhänderverwaltung verbunden sind,
Präsident des Reichsversicherungsamts,
Präsident der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte,
Präsident der Reichsknappschaft,
Senatspräsidenten beim Reichskriegsgericht[1]),
Vizepräsident und Senatspräsidenten beim Reichsgericht[1]),
Vizepräsident und Senatspräsidenten beim Volksgerichtshof[1]),

Präsident des Reichspatentamts,
Oberlandesgerichtspräsidenten, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5,
Generalstaatsanwalt beim Kammergericht,
Senatspräsidenten beim Reichserbhofgericht[1]),
Vizepräsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs,
Vizepräsident und Senatspräsidenten beim Reichsfinanzhof[1]),
Oberfinanzpräsidenten,
Präsidenten großer Reichspostdirektionen[2]),
Präsidenten als Leiter besonders großer Oberster Bauleitungen der Reichsautobahnen,
Gouverneure als Distriktchefs im Generalgouvernement[3]),
Präsidenten der Hauptabteilungen der Regierung des Generalgouvernements[4]).

[1]) Der Vizepräsident und die Senatspräsidenten beim Reichsverwaltungsgericht, beim Reichsgericht, beim Volksgerichtshof, beim Reichsfinanzhof sowie die Senatspräsidenten beim Reichskriegsgericht und beim Reichserbhofgericht erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 1 000 RM.

[2]) Nur in den von dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichspostminister bestimmten Stellen.

[3]) Die am 1. Oktober 1941 im Amt befindlichen Stelleninhaber erhalten eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 5 000 RM.

[4]) Ein von dem Reichsminister der Finanzen und dem Generalgouverneur zu bestimmender Teil der Präsidenten erhält eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 1 000 RM.

Besoldungsgruppe 7a

16 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: II

Reichspräsidialräte in der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers[1]),
Ministerialdirigenten,
Gesandte Erster Klasse,
Generalkonsuln Erster Klasse,
Reichsanwälte beim Reichsverwaltungsgericht,
Reichsrichter beim Reichsverwaltungsgericht,
Senatspräsidenten beim Verwaltungsgerichtshof in Wien,
Präsident des Reichsamts für Landesaufnahme,
Generalmajore der Polizei,
Generalärzte der Polizei,
Polizeipräsident in Wien,
Präsident des Reichsamts für Wirtschaftsausbau,
Reichskommissar bei der Berliner Börse,
Berghauptleute,
Präsidenten der Landesarbeitsämter, soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 6 und B 8,
Reichstreuhänder der Arbeit,
Generalintendanten,
Reichskriegsgerichtsräte,
Reichskriegsanwälte,
Chefrichter der Wehrmachtteile,
Vizepräsident des Reichs-Justizprüfungsamts,
Reichsgerichtsräte,
Reichsanwälte beim Reichsgericht,
Volksgerichtsräte,
Reichsanwälte beim Volksgerichtshof,
Vizepräsident des Kammergerichts,
Landgerichtspräsident in Berlin,
Amtsgerichtspräsident in Berlin,
Reichserbhofgerichtsräte,
Direktoren beim Rechnungshof des Deutschen Reichs,

Reichsrichter beim Reichsfinanzhof,
Präsident der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein,
Präsident des Reichsamts für Wetterdienst,
Präsident des Reichspostzentralamts,
Präsidenten mittlerer Reichspostdirektionen[2]),
Präsident des Postsparkassenamts,
Direktor der Reichsdruckerei,
Präsident des Archäologischen Instituts des Deutschen Reichs,
Generaldirektor der Nationalbibliothek in Wien,
Erster Direktor des Kunsthistorischen Museums in Wien,
Präsident des Obersten Rechnungsprüfungsamts des Generalgouvernements.

[1]) Die Reichspräsidialräte in der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 2 400 *RM*.

[2]) Nur in den von dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichspostminister bestimmten Stellen.

Besoldungsgruppe 7b

15 000 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: II

Direktoren und Professoren der Kaiser-Wilhelm-Institute,
Landgerichtspräsident in Wien,
Direktor und Professor als Leiter der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt Pulawy.

Besoldungsgruppe 8

14 000 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: II

Direktor des Reichsarchivs Wien,
Präsident und Professor des Reichsinstituts für Bevölkerungswissenschaft und Bevölkerungspolitik,
Präsident und Professor der Reichsanstalt für Wasser- und Luftgüte,
Polizeipräsident in Hamburg,
Präsidenten kleiner Landesarbeitsämter,
Präsident des Arbeitsamts Berlin,
Feldbischöfe der Wehrmacht,
Landgerichtspräsidenten bei Gerichten mit mehr als 400 000 Einwohnern im Bezirk, soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 7a und B 7b[1]),
Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten[2]),
Generalstaatsanwalt beim Landgericht Berlin,
Amtsgerichtspräsident in Wien,
Präsident der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft,
Präsident der Deutschen Seewarte,
Vizepräsident der Reichsschuldenverwaltung,
Präsident der Deutschen Reichslotterie,
Präsidenten kleiner Reichspostdirektionen,
Präsident der Forschungsanstalt der Deutschen Reichspost,
Präsident des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde (Monumenta Germaniae Historica),
Präsident der Chemisch-Technischen Reichsanstalt,
Präsident des Reichsinstituts für Geschichte des neuen Deutschlands,
Präsidenten als Leiter großer Oberster Bauleitungen der Reichsautobahnen,
Präsident der Generaldirektion der Monopole des Generalgouvernements.

[1]) Über die Zuteilung der Leiter von Landgerichten mit eingeschränktem Zuständigkeitsbereich zu den Besoldungsgruppen B 8 oder A 1a entscheiden die Reichsminister der Finanzen und der Justiz gemeinschaftlich.

[2]) Nur in den von den Reichsminister der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen.

Besoldungsgruppe 9

13 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: II

Polizeipräsidenten der staatlichen Polizeiverwaltungen mit mehr als 500 000 Einwohnern mit Ausnahme von Berlin, Wien und Hamburg,
Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 8,
Universitätskuratoren,
Kurator der wissenschaftlichen Hochschulen in Graz und Leoben in Graz,
Kurator der deutschen wissenschaftlichen Hochschulen in Prag,
Kurator der wissenschaftlichen Hochschulen in Wien,
Erster Direktor des Naturhistorischen Museums in Wien.

Besoldungsgruppe 10

10 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: III

Direktoren und Professoren bei wissenschaftlichen Versuchs- und Forschungsanstalten,
Direktor und Professor des Hygienischen Instituts in Litzmannstadt,
Direktor und Professor des Instituts für Hygiene und Infektionskrankheiten in Saarbrücken.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 12. April 1943	Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 43	Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form (GewStVV)	237
6. 4. 43	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über öffentliche Aufträge auf den Gebieten der Spinnstoff- und der Felle- und Häutewirtschaft	240

Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form (GewStVV)

Vom 31. März 1943

Auf Grund der Verordnung zur Vereinfachung der Gewerbebesteuerung vom 19. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 150) wird verordnet:

Abschnitt I

Festsetzung, Erhebung und Verteilung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital

§ 1

(1) Die Festsetzung und die Erhebung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital auf Grund des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 979) obliegen vorbehaltlich des Absatzes 2 ab 1. April 1943 den Finanzämtern. Vorschriften, die dieser Regelung entgegenstehen, sind ab 1. April 1943 nicht mehr anzuwenden.

(2) Den Gemeindebehörden obliegen für Erhebungszeiträume (§ 14 Absatz 2 des Gewerbesteuergesetzes), die vor dem 1. April 1943 enden, auch nach dem 31. März 1943 noch die Festsetzung und die Erhebung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital:

a) bei erstmaliger Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags (§ 14 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes) oder des Zerlegungsanteils (§ 28 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes),

b) bei einer Änderung des einheitlichen Steuermeßbetrags oder des Zerlegungsanteils, wenn die Änderung vor dem 1. April 1943 durchgeführt worden ist. Die Gemeindebehörde hat den Steuerbescheid, der der Änderung entspricht, spätestens am 15. Mai 1943 dem Steuerschuldner bekanntzugeben.

§ 2

(1) Der einheitliche Steuermeßbetrag (§ 14 des Gewerbesteuergesetzes) wird ab dem Kalenderjahr 1943 jeweils für ein Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) nach dessen Ablauf festgesetzt. Fällt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres weg, so kann der einheitliche Steuermeßbetrag sofort festgesetzt werden.

(2) Maßgebend ist der Gewerbeertrag des Kalenderjahres, für das der einheitliche Steuermeßbetrag festgesetzt wird. Bei Gewerbetreibenden, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu führen verpflichtet sind und solche tatsächlich führen, gilt der Gewerbeertrag als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr geendet hat oder die Wirtschaftsjahre geendet haben. Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres bestanden, so ist der während der Dauer der Steuerpflicht im Kalenderjahr bezogene Gewerbeertrag auf einen Jahresbetrag umzurechnen.

(3) Maßgebender Einheitswert im Sinn des § 9 Ziffer 1 und des § 12 des Gewerbesteuergesetzes ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Kalenderjahres (Absatz 1) lautet.

§ 3

(1) Die Gewerbesteuer wird auf Grund des einheitlichen Steuermeßbetrags (§ 2 Absatz 1) nach dem Hebesatz festgesetzt und erhoben, der für das Rechnungsjahr festgesetzt ist (§ 16 des Gewerbesteuergesetzes), das in dem Erhebungszeitraum beginnt. Es ist der Hebesatz der Ge-

meinde maßgebend, in der der Gewerbebetrieb am Ende des Kalenderjahres betrieben wird. Ist die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres weggefallen, so ist der Hebesatz der Gemeinde maßgebend, in der der Gewerbebetrieb zuletzt betrieben worden ist.

(2) Die Gemeinden haben als Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für das Rechnungsjahr 1943 und die folgenden Rechnungsjahre denjenigen Hundertsatz festzusetzen, der sich ergibt, wenn der für das Rechnungsjahr 1942 festgesetzte allgemeine Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital auf den nächsten vollen, durch fünf teilbaren Betrag aufgerundet wird. Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen eine abweichende Festsetzung zulassen.

(3) Befinden sich am Ende des Kalenderjahres oder im Zeitpunkt des Wegfalls der Steuerpflicht Betriebstätten desselben Gewerbebetriebs in mehreren Gemeinden oder erstreckt sich eine Betriebstätte über mehrere Gemeinden, so wird die Gewerbesteuer auf Grund des einheitlichen Steuermeßbetrags (§ 2 Absatz 1) nach dem Hebesatz festgesetzt und erhoben, der sich als gewogener Durchschnitt (Absatz 4) aus den Hebesätzen ergibt, die von den beteiligten Gemeinden für das Rechnungsjahr 1942 festgesetzt waren. Dabei ist die Zweigstellensteuer (§ 17 des Gewerbesteuergesetzes) zu berücksichtigen. Mehrbelastungen (§ 3 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936, Reichsgesetzbl. I S. 961) bleiben außer Betracht. Der danach ermittelte Hebesatz ist auf den nächsten vollen, durch fünf teilbaren Hundertsatz aufzurunden. Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen den Hebesatz ändern.

(4) Gewogener Durchschnitt im Sinn des Absatzes 3 ist der Durchschnitt der Hebesätze, gewogen nach den Anteilen am einheitlichen Steuermeßbetrag, die auf die beteiligten Gemeinden (Absatz 5) entfallen. Für die Ermittlung dieser Anteile sind die Vorschriften der §§ 28 bis 33 des Gewerbesteuergesetzes entsprechend anzuwenden. Anteile am einheitlichen Steuermeßbetrag von nicht mehr als einhundert Reichsmark sind dabei auszuscheiden.

(5) Beteiligte Gemeinden im Sinn des Absatzes 4 sind:

a) wenn der einheitliche Steuermeßbetrag für das Rechnungsjahr 1942 nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes zu zerlegen war: die Gemeinden, die an dieser Zerlegung zu beteiligen waren;

b) in allen anderen Fällen: die Gemeinden, in denen am Ende des Erhebungszeitraums (§ 2 Absatz 1) Betriebstätten sich befinden, oder auf die an diesem Zeitpunkt eine Betriebstätte sich erstreckt. Maßgebend ist der Erhebungszeitraum, in dem diese Voraussetzung erstmals erfüllt ist.

§ 4

(1) Der Steuerschuldner hat am 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November Vorauszahlungen zu entrichten.

(2) Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel der Steuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Das Finanzamt kann die Vorauszahlung der Steuer anpassen, die sich für das laufende Kalenderjahr voraussichtlich ergeben wird.

(3) Die einzelne Vorauszahlung ist auf den nächsten vollen Reichsmarkbetrag nach unten abzurunden. Sie wird nur festgesetzt, wenn sie mindestens fünf Reichsmark beträgt.

§ 5

(1) Die nach § 4 für ein Kalenderjahr entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr angerechnet.

(2) Ist die Steuerschuld größer als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung). Der Teil der Abschlußzahlung, der den im Kalenderjahr fällig gewordenen, aber nicht entrichteten Vorauszahlungen entspricht, ist sofort zu entrichten.

(3) Ist die Steuerschuld kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

§ 6

(1) Vereinbarungen auf Grund des § 5 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen über die Höhe der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital treten für die Geltungsdauer dieser Verordnung außer Kraft. Die Laufzeit der Steuervereinbarungen wird dadurch nicht unterbrochen.

(2) Die Vorschrift des § 3 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen (Mehrbelastung) ist ab 1. April 1943 auf die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital nicht mehr anzuwenden.

§ 7

Das Aufkommen der Gewerbesteuer (§ 1 Absatz 1) wird auf die einzelnen Gemeinden verteilt. Der Verteilung wird das Aufkommen 1942 zugrunde gelegt. Die Gewerbesteuerausgleichzuschüsse (§§ 12 bis 21 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen) werden in die Verteilung einbezogen. Der Reichsminister des Innern regelt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die Verteilung im Verwaltungsweg.

Abschnitt II

Vereinfachungen bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für Erhebungszeiträume, die vor dem 1. April 1943 enden

§ 8

(1) Steuerfestsetzungen für Erhebungszeiträume, die vor dem 1. April 1943 enden, werden bei Änderung des einheitlichen Steuermeßbetrags nicht mehr berichtigt, wenn die Änderung des Steuermeßbetrags nach dem 31. März 1943 durchgeführt worden ist. Führt die Änderung des Steuermeßbetrags zu einer Erhöhung gegenüber dem ursprünglichen Steuermeßbetrag, so ist der Unterschiedsbetrag dem einheitlichen Steuermeßbetrag für das Kalenderjahr 1943 zuzuschlagen. Führt die Änderung des Steuermeßbetrags zu einer Herabsetzung gegenüber dem ursprünglichen Steuermeßbetrag, so ist der Unterschiedsbetrag von dem einheitlichen Steuermeßbetrag für das Kalenderjahr 1943 abzuziehen.

(2) Ist der einheitliche Steuermeßbetrag für das Kalenderjahr 1943 bereits festgesetzt, so ist der Zuschlag oder der Abzug bei der Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags zu berücksichtigen, die als nächste für ein späteres Kalenderjahr vorzunehmen ist.

(3) Ist der Zuschlag oder der Abzug weder nach Absatz 1 noch nach Absatz 2 möglich, so setzt das Finanzamt auf Grund des Unterschiedsbetrags zwischen dem zuletzt festgesetzten und dem neuen Steuermeßbetrag den Steuerbetrag fest, der gegenüber der letzten Steuerfestsetzung mehr oder weniger zu entrichten ist. Maßgebend ist der Hebesatz, der für den betreffenden Erhebungszeitraum von der Gemeinde festgesetzt war, in der zu Beginn dieses Erhebungszeitraums die Geschäftsleitung des Gewerbebetriebs sich befunden hat. Befand sich die Geschäftsleitung im Ausland, so ist der Hebesatz der Gemeinde maßgebend, in der sich die wirtschaftlich bedeutendste der inländischen Betriebstätten befand.

(4) Steuerfestsetzungen für Erhebungszeiträume, die vor dem 1. April 1943 enden, werden bei Änderung der Zerlegung des einheitlichen Steuermeßbetrags (§§ 28 bis 34 des Gewerbesteuergesetzes) nicht mehr berichtigt, wenn die Änderung der Zerlegung nach dem 31. März 1943 durchgeführt worden ist. Das Finanzamt setzt den Steuerbetrag fest, der auf Grund der neuen Zerlegung an alle beteiligten Gemeinden zusammen mehr oder weniger zu entrichten wäre als auf Grund der vorangegangenen Zerlegung.

(5) Mehrbeträge nach den Absätzen 3 und 4 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids an das Finanzamt zu zahlen. Zuviel gezahlte Beträge werden vom Finanzamt durch Zurückzahlung oder Aufrechnung ausgeglichen.

§ 9

Die Steuerbeträge, die der Steuerschuldner in den Fällen des § 8 vor der Steuerfestsetzung durch das Finanzamt an die Gemeinde gezahlt hat, verbleiben in voller Höhe der Gemeinde, an die die Zahlung geleistet worden ist.

Abschnitt III

Wegfall der Wandergewerbesteuer

§ 10

(1) Das Gesetz über die Besteuerung des Wandergewerbes vom 10. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1348) tritt für die Zeit ab 1. Januar 1943 außer Kraft.

(2) Die Wandergewerbebetriebe unterliegen, soweit sie im Inland betrieben werden, ab 1. Januar 1943 der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital auf Grund des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Dezember 1936.

(3) Unter einem Wandergewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinn des Einkommensteuergesetzes zu verstehen, zu dessen Ausübung es nach den Vorschriften der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich und den Ausführungsbestimmungen dazu eines Wandergewerbescheins bedarf. Wird im Rahmen eines einheitlichen Gewerbebetriebs sowohl ein stehendes Gewerbe als auch ein Wandergewerbe betrieben, so ist der Betrieb in vollem Umfang als stehendes Gewerbe zu behandeln.

(4) Die Festsetzung und die Erhebung der Gewerbesteuer für die Wandergewerbebetriebe obliegen, abweichend von der Vorschrift des § 1, schon ab 1. Januar 1943 den Finanzämtern.

(5) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer der Wandergewerbebetriebe beträgt 240 vom Hundert des einheitlichen Steuermeßbetrags. § 3 Absatz 3 letzter Satz gilt entsprechend.

Abschnitt IV

Vereinfachung der Lohnsummensteuer

§ 11

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 23 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes ist ab 1. April 1943 Besteuerungsgrundlage die Lohnsumme, die in jedem Kalendervierteljahr an die Arbeitnehmer der in der Gemeinde belegenen Betriebstätte gezahlt worden ist. Die Lohnsummensteuer für ein Kalendervierteljahr ist spätestens am fünfzehnten Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres zu entrichten.

(2) Eine Erklärung über die Berechnungsgrundlagen der Lohnsummensteuer (§ 26 Satz 2 des Gewerbesteuergesetzes) ist der Gemeindebehörde nur noch jeweils für ein Kalendervierteljahr, und zwar spätestens am fünfzehnten Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres abzugeben.

§ 12

Die Vorschriften des § 24 Absatz 3 Ziffern 1 und 2 des Gewerbesteuergesetzes sind ab 1. April 1943 nicht mehr anzuwenden.

Abschnitt V

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 13

Die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital bemißt sich für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1943 bei stehenden Gewerbebetrieben nach neun Zwölfteln des einheitlichen Steuermeßbetrags für das Kalenderjahr 1943. Die Zuschläge oder Abzüge § 8 Absatz 1 gemäß sind daneben in voller Höhe zu berücksichtigen.

§ 14

(1) Der Steuerschuldner hat bis zur Bekanntgabe des ersten Steuerbescheids auf Grund dieser Verordnung an das Finanzamt zu den im § 4 Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkten, erstmals zum 10. Mai 1943, Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital zu entrichten. Die Höhe der Vorauszahlungen bestimmt sich nach § 4 Absatz 2. Waren bei der letzten Veranlagung mehrere Gemeinden hebeberechtigt, so bemessen sich die Vorauszahlungen nach der Steuer, die sich für alle hebeberechtigten Gemeinden zusammen bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die einzelne Vorauszahlung wird nur erhoben, wenn sie mindestens fünf Reichsmark beträgt.

(2) Bei Wandergewerbebetrieben setzt das Finanzamt die Vorauszahlungen fest. Die Vorauszahlungen bemessen sich nach der Steuer, die sich für das Kalenderjahr 1943 voraussichtlich ergeben wird.

§ 15

Die Vorschriften dieser Verordnung mit Ausnahme der Vorschriften des § 10 Absätze 1 bis 3 treten mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach Beendigung des Krieges außer Kraft.

Berlin, 31. März 1943

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über öffentliche Aufträge auf den Gebieten der Spinnstoff- und der Felle- und Häutewirtschaft. Vom 6. April 1943.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 686) wird hiermit verordnet:

Die Verordnung über öffentliche Aufträge auf den Gebieten der Spinnstoff- und der Felle- und Häutewirtschaft vom 26. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1416) in der Fassung der Verordnung vom 31. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1537) tritt mit dem 15. April 1943 außer Kraft.

Berlin, den 6. April 1943.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 14. April 1943	Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
8. 4. 43	Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über Schiffspfandbriefbanken (Schiffsbankgesetzes)	241

Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über Schiffspfandbriefbanken (Schiffsbankgesetzes).

Vom 8. April 1943.

Auf Grund des § 83 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) in Verbindung mit Artikel 10 der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 21. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über Schiffspfandbriefbanken (Schiffsbankgesetzes) vom 14. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 583) in der vom 1. Mai 1943 ab geltenden Fassung bekanntgemacht.

Berlin, den 8. April 1943.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

* * *

Gesetz über Schiffspfandbriefbanken (Schiffsbankgesetz).

Vom 8. April 1943.

§ 1

Genehmigung des Geschäftsbetriebs

(1) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, bei denen der Gegenstand des Unternehmens in der Gewährung von Darlehen gegen Bestellung von Schiffshypotheken und in der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der erworbenen durch Schiffshypotheken gesicherten Darlehnsforderungen besteht (Schiffspfandbriefbanken), bedürfen zur Ausübung ihres Geschäftsbetriebs der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers.

(2) Die Genehmigung ist auch zu jeder Änderung der Satzung einer Schiffspfandbriefbank erforderlich.

§ 2

Ausschluß vom Geschäftsbetrieb

Offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragenen Genossenschaften, rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Vereinen und einzelnen Personen ist der Betrieb eines Unternehmens der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art untersagt.

§ 3

Aufsicht

Die Schiffspfandbriefbanken unterliegen der Aufsicht des Reichswirtschaftsministers. Die Aufsicht erstreckt sich auf den ganzen Geschäftsbetrieb der Bank und dauert auch nach deren

Auflösung bis zur Beendigung der Abwicklung fort.

§ 4

Aufsichtsbefugnisse

(1) Der Reichswirtschaftsminister ist befugt, im Rahmen der Aufsicht alle Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um den Geschäftsbetrieb der Bank mit den Gesetzen, der Satzung und den sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen im Einklang zu erhalten.

(2) Er ist namentlich befugt:

1. jederzeit die Bücher und Schriften der Bank einzusehen sowie den Bestand der Kasse und die Bestände an Wertpapieren zu untersuchen;
2. von den Verwaltungsträgern der Bank Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu verlangen;
3. einen Vertreter in die Hauptversammlungen und in die Sitzungen der Verwaltungsträger der Bank zu entsenden, die Berufung der Hauptversammlung, die Anberaumung von Sitzungen der Verwaltungsträger sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung zu verlangen und, wenn dem Verlangen nicht entsprochen wird, die Berufung, Anberaumung oder Ankündigung auf Kosten der Bank selbst vorzunehmen;
4. die Ausführung von Beschlüssen oder Anordnungen zu untersagen, die gegen das Gesetz, die Satzung oder die sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen verstoßen.

(3) Der Reichswirtschaftsminister kann einen Kommissar bestellen, der unter seiner Leitung die Aufsicht ausübt. Er kann bestimmen, daß für die Tätigkeit des Kommissars eine Vergütung von der Bank an die Reichskasse zu entrichten ist; er setzt den Betrag dieser Vergütung fest.

§ 5

Geschäftskreis der Bank

(1) Eine Schiffspfandbriefbank darf außer der Beleihung von Schiffen oder Schiffsbauwerken und der Ausgabe von Schiffspfandbriefen nur folgende Geschäfte betreiben:

1. den Erwerb, die Veräußerung und die Beleihung von Forderungen, für die Schiffshypotheken bestellt sind;
2. die Vermittlung von Darlehen, die durch Schiffshypotheken gesichert werden, und ihre Verwaltung für Dritte;
3. den Ankauf und Verkauf von Wertpapieren im eigenen Namen für fremde Rechnung, jedoch unter Ausschluß von Zeitgeschäften;
4. die Annahme von Geld als verzinsliche oder unverzinsliche Einlagen, jedoch mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag der Einlagen die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen darf;
5. die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen, insbesondere Wertpapieren, für Dritte;
6. die Besorgung der Einziehung von Wechseln, Anweisungen und ähnlichen Papieren.

(2) Verfügbares Geld darf die Schiffspfandbriefbank nutzbar machen durch Anlegung bei geeigneten Kreditinstituten, durch Ankauf ihrer Schiffspfandbriefe, durch Ankauf solcher Wechsel und Wertpapiere, die nach den Vorschriften des Gesetzes über die Deutsche Reichsbank vom 15. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1015) von der Deutschen Reichsbank angekauft werden dürfen, sowie durch Beleihung von Wertpapieren nach einer von der Schiffspfandbriefbank aufzustellenden Anweisung. Die Anweisung hat die beleihungsfähigen Papiere und die zulässige Höhe der Beleihung festzusetzen.

(3) Der Erwerb von Schiffen oder Schiffsbauwerken ist der Schiffspfandbriefbank nur zur Verhütung von Verlusten an Schiffshypotheken gestattet.

(4) Der Erwerb von Grundstücken ist der Bank nur zur Beschaffung von Geschäftsräumen oder zur Verhütung von Verlusten an Hypotheken gestattet, welche die Bank sich aus besonderen Gründen neben der Schiffshypothek als Sicherung für ihre Darlehnsforderung hat bestellen lassen. Hierbei stehen in jedem Lande Schiffspfandbriefbanken, die im Gebiet eines anderen deutschen Landes ihren Sitz haben, den einheimischen Schiffspfandbriefbanken gleich.

§ 6

Deckung der Schiffspfandbriefe

(1) Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffspfandbriefe muß in Höhe des Nennwerts jederzeit durch Darlehnsforderungen, die durch Schiffshypotheken gesichert sind, von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrage gedeckt sein.

(2) Hat die Bank ein Schiff oder ein Schiffsbauwerk zur Verhütung eines Verlustes an einer ihr daran zustehenden Schiffshypothek erworben, so kann sie, sofern die Schiffshypothek nach den allgemeinen Vorschriften erlöschen würde, beim Erwerb durch Rechtsgeschäft durch Erklärung gegenüber dem Registergericht, beim Erwerb in der Zwangsversteigerung durch Erklärung gegenüber dem Vollstreckungsgericht bestimmen, daß die Schiffshypothek bestehen bleiben soll; die Erklärung muß im Falle des Erwerbs durch Rechtsgeschäft zugleich mit dem Antrag auf Eintragung der Eigentumsänderung in das Schiffsregister abgegeben werden, im Falle des Erwerbs in der Zwangsversteigerung spätestens

bevor das Registergericht um die Berichtigung des Schiffsregisters ersucht wird. Die Erklärung bedarf, wenn sie nicht vor dem zuständigen Gericht zur Niederschrift des Richters abgegeben wird, der öffentlichen Beglaubigung; ihr Inhalt ist im Schiffsregister einzutragen. Soweit die Bank das Bestehenbleiben der Schiffshypothek bestimmt, gilt diese als nicht erloschen; § 64 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) gilt sinngemäß. Die Bank darf die Schiffshypothek als Deckung von Schiffspfandbriefen höchstens mit der Hälfte des Betrags in Ansatz bringen, mit dem sie vor dem Erwerb des Schiffs durch die Bank in Ansatz gebracht war.

(3) Ist infolge der Rückzahlung von Darlehen, für die Schiffshypotheken bestellt sind, oder aus einem anderen Grunde die vorgeschriebene Deckung nicht mehr vollständig vorhanden, und ist weder die Ergänzung durch andere durch Schiffshypotheken gesicherte Darlehnsforderungen oder andere Schiffshypotheken noch die Einziehung eines entsprechenden Betrags von Schiffspfandbriefen sofort ausführbar, so hat die Bank die fehlende Deckung einstweilen durch Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Landes oder durch Geld zu ersetzen. Die Schuldverschreibungen dürfen höchstens mit einem Betrage in Ansatz gebracht werden, der um fünf vom Hundert des Nennwerts unter ihrem jeweiligen Börsenpreis bleibt, aber den Nennwert nicht übersteigt. Der Reichswirtschaftsminister kann aus besonderen Gründen eine andere als die in diesem Abs. vorgesehene Ersatzdeckung zulassen.

§ 7

Umlaufsgrenze für die Schiffspfandbriefe

Die Schiffspfandbriefbanken dürfen Schiffspfandbriefe nur insoweit ausgeben, als der Betrag der ausgegebenen Schiffspfandbriefe den zwanzigfachen Betrag des eingezahlten Grundkapitals und der ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz oder zur Sicherung der Schiffspfandbriefgläubiger bestimmten Rücklagen nicht übersteigt. Eigene Aktien der Schiffspfandbriefbank sind bei Berechnung der Umlaufsgrenze von dem Grundkapital abzusetzen.

§ 8

Inhalt der Schiffspfandbriefe

(1) In den Schiffspfandbriefen sind die für das Rechtsverhältnis zwischen der Schiffspfandbriefbank und den Schiffspfandbriefgläubigern maßgebenden Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen über die Kündbarkeit der Schiffspfandbriefe, ersichtlich zu machen.

(2) Die Schiffspfandbriefbank darf auf das Recht zur Rückzahlung der Schiffspfandbriefe höchstens für einen Zeitraum von zehn Jahren verzichten. Den Schiffspfandbriefgläubigern darf ein Kündigungsrecht nicht eingeräumt werden.

(3) Die Ausgabe von Schiffspfandbriefen, deren Einlösungswert den Nennwert übersteigt, ist nicht gestattet.

§ 9

Erfordernisse der zur Deckung benutzten Schiffshypotheken

Als Deckung für Schiffspfandbriefe dürfen nur durch Schiffshypotheken gesicherte Darlehnsforderungen benutzt werden, die den in den §§ 10 bis 12 bezeichneten Erfordernissen entsprechen.

§ 10

Voraussetzungen für die Beleihung eines Schiffs

(1) Die Beleihung ist auf Schiffe oder Schiffsbauwerke beschränkt, die in einem deutschen Schiffsregister oder Schiffsbauregister eingetragen sind.

(2) Die Beleihung ist regelmäßig nur zur ersten Stelle zulässig. Sie darf die ersten drei Fünfteile des Werts des Schiffs oder Schiffsbauwerks nicht übersteigen und darf nur durch Gewährung von Abzahlungsdarlehen erfolgen. Die Darlehnsdauer darf höchstens zwölf Jahre betragen. Dieser Zeitraum beginnt mit der Auszahlung des Darlehns, im Falle der Auszahlung in Teilbeträgen mit der letzten Zahlung. Eine dem Darlehnsnehmer gewährte Stundung, die zur Folge haben würde, daß die vorbezeichnete Höchstdauer des Darlehns überschritten wird, ist nur mit Zustimmung des Treuhänders (§ 28) zulässig. Die Abzahlung des Darlehns ist in der Regel gleichmäßig auf die einzelnen Abzahlungsjahre zu verteilen.

(3) Aus besonderen Gründen kann der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 zulassen.

§ 11

Versicherung des Schiffs

(1) Die Beleihung ist nur zulässig, wenn das Schiff oder das Schiffsbauwerk entsprechend den Geschäftsbedingungen der Bank versichert ist und der Versicherer sich verpflichtet hat, der Bank gegenüber Einwendungen auf Grund des § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) nicht zu erheben.

(2) Die Bank hat die Beleihung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

(3) Soweit der Versicherer auf Grund der nach Abs. 1 übernommenen Verpflichtung die Bank befriedigt, geht die Schiffshypothek auf ihn über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil der Bank oder eines gleich- oder nachstehenden Schiffshypothekengläubigers, demgegenüber die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen geblieben ist, geltend gemacht werden.

§ 12

Bewertung des Schiffs oder Schiffsbauwerks. Höchstgrenze für die Deckung der Schiffspfandbriefe durch Schiffshypotheken an Schiffsbauwerken

(1) Der bei der Beleihung eines Schiffs angenommene Wert des Schiffs darf den durch sorgfältige Ermittlung festgestellten Verkaufswert nicht übersteigen. Bei der Feststellung dieses Werts sind nur die dauernden Eigenschaften des Schiffs und der Ertrag zu berücksichtigen, den das Schiff bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer für die Dauer gewähren kann.

(2) Abs. 1 gilt für die Bewertung eines Schiffsbauwerks sinngemäß.

(3) Die zur Deckung von Schiffspfandbriefen in Ansatz gebrachten durch Schiffshypotheken an Schiffsbauwerken gesicherten Darlehnsforderungen dürfen zusammen den zehnten Teil des Gesamtbetrags der zur Deckung der Schiffspfandbriefe verwendeten Schiffshypotheken sowie den halben Betrag des eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen. Aus besonderen Gründen kann der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz Abweichungen zulassen.

§ 13

Anweisung für die Ermittlung des Schiffswerts

Die Schiffspfandbriefbank hat auf Grund der Vorschriften des § 12 eine Anweisung über die Wertermittlung zu erlassen; die Anweisung bedarf der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers.

§ 14

Auszahlung der Darlehen in Geld

Die durch Schiffshypotheken gesicherten Darlehen sind in Geld zu gewähren. Die Gewährung von Darlehen in Schiffspfandbriefen der Bank ist unzulässig.

§ 15

Darlehnsbedingungen

Die Grundzüge der Bedingungen für die durch Schiffshypotheken gesicherten Darlehen sind von der Bank festzustellen; sie bedürfen der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers. In den Bedingungen ist namentlich zu bestimmen, welche Nachteile den Schuldner bei nicht rechtzeitiger Zahlung treffen sowie unter welchen Voraussetzungen die Bank befugt ist, die vorzeitige Rückzahlung des Darlehns zu verlangen. Die Bedingungen sollen auch den Belangen der Schuldner gerecht werden.

§ 16

Inhalt der Darlehnswerbeschriften und der Antragsformblätter der Bank

In den von der Schiffspfandbriefbank verwendeten Darlehnswerbeschriften sowie in ihren Antragsformblättern sollen alle Bestimmungen über die Art der Auszahlung der Darlehen, über die Abzüge zugunsten der Bank, über die Höhe und Fälligkeit der Zinsen und der sonst dem Schuldner obliegenden Leistungen, über den Beginn der Abzahlung und über die Rückzahlung wiedergegeben werden.

§ 17

Verbot der Kündigung des Darlehns durch die Bank. Jahresleistung des Schuldners

(1) Bei den Darlehen darf zugunsten der Bank ein Kündigungsrecht nicht bedungen werden. Eine Vereinbarung, die der Bank das Recht einräumt, aus besonderen, in dem Verhalten des Schuldners oder in einer wesentlichen Verminderung der Sicherheit liegenden Gründen die Rückzahlung des Darlehns vor der bestimmten Zeit zu verlangen, wird hierdurch nicht berührt.

(2) Die Jahresleistung des Schuldners darf nur die bedungenen Zinsen und den Abzahlungsbetrag enthalten.

(3) Es darf nicht bedungen werden, daß die Bank im Falle ihrer Auflösung die vorzeitige Rückzahlung des Darlehns verlangen kann.

§ 18

Abzahlung des Darlehns

(1) Der Beginn der Abzahlung darf für einen Zeitraum, der die Dauer eines Jahres nicht übersteigt, hinausgeschoben werden; mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers kann dieser Zeitraum für einzelne Darlehnsforderungen aus besonderen Gründen auf zwei Jahre verlängert werden. Auch in diesem Falle darf die im § 10 Abs. 2 vorgesehene Darlehnshöchstdauer von zwölf Jahren nicht überschritten werden, soweit nicht nach § 10 Abs. 3 eine Ausnahme zugelassen wird.

(2) Von dem Beginn der Abzahlung an dürfen die Jahreszinsen von keinem höheren Betrage als von dem für den Schluß des Vorjahres sich ergebenden Restkapital berechnet werden; ein Mehrbetrag der Jahresleistung ist zur Abzahlung zu verwenden.

§ 19

Löschung des abgezahlten Betrags. Auskunftserteilung über diesen Betrag

(1) Die Bank darf sich nicht im voraus von der Verpflichtung befreien, im Falle der Abzahlung die zur Berichtigung des Schiffs- oder Schiffsbauregisters erforderlichen Erklärungen abzugeben und die hierzu notwendigen Urkunden vorzulegen.

(2) Die Bank hat dem Schuldner auf Verlangen mitzuteilen, welcher Betrag am Schluß des Vorjahres abgezahlt war.

§ 20

Deckungsregister

(1) Die zur Deckung der Schiffspfandbriefe bestimmten Darlehnsforderungen nebst den zu ihrer Sicherung dienenden Schiffshypotheken sind von der Bank einzeln in ein Register einzutragen.

(2) Im Falle des § 6 Abs. 3 sind die ersatzweise zur Deckung bestimmten Wertpapiere gleichfalls in das Deckungsregister einzutragen; die Eintragung hat die einzelnen Stücke zu bezeichnen.

(3) Innerhalb des ersten Monats eines jeden Kalenderhalbjahres ist eine von dem nach § 28 bestellten Treuhänder beglaubigte Abschrift der Eintragungen, die während des letzten Halbjahres in dem Register vorgenommen worden sind, dem Reichswirtschaftsminister zur Aufbewahrung einzureichen.

§ 21

Bekanntgabe der Schiffspfandbriefdeckung

(1) Innerhalb des zweiten Monats eines jeden Kalenderhalbjahres hat die Bank im Deutschen Reichsanzeiger und in den für die Veröffentlichungen der Bank bestimmten Blättern bekanntzumachen:

1. den Gesamtbetrag der Schiffspfandbriefe, die am letzten Tage des vergangenen Halbjahres im Umlauf waren;
2. den nach Abzug aller Rückzahlungen oder sonstigen Minderungen sich ergebenden Gesamtbetrag der am letzten Tage des vergangenen Halbjahres im Deckungsregister eingetragenen durch Schiffshypotheken gesicherten Darlehnsforderungen;
3. den Gesamtbetrag der an diesem Tage im Deckungsregister eingetragenen Wertpapiere;
4. den Gesamtbetrag des auf Grund des § 6 Abs. 3 und des § 30 in Verwahrung des Treuhänders befindlichen Geldes.

(2) Ist nach § 6 Abs. 3 Satz 3 eine besondere Art der Ersatzdeckung zugelassen, so gilt Abs. 1 auch für diese Ersatzdeckung.

(3) Sind in dem Register Wertpapiere oder solche Darlehnsforderungen oder Schiffshypotheken eingetragen, die nicht ihrem vollen Betrage nach zur Deckung von Schiffspfandbriefen geeignet sind, so ist in der Bekanntmachung anzugeben, mit welchem Betrage die Wertpapiere oder die Darlehnsforderungen oder Schiffshypotheken als Deckung nicht in Ansatz kommen.

(4) Der Reichswirtschaftsminister kann die Banken von der Verpflichtung zu den in Abs. 1 bis 3 vorgeschriebenen Bekanntmachungen im Deutschen Reichsanzeiger befreien, wenn sichergestellt ist, daß die in diesen Vorschriften bezeichneten Angaben anderweit im Deutschen Reichsanzeiger bekanntgemacht werden.

§ 22

Jahresbilanz der Bank

Die Jahresbilanz einer Schiffspfandbriefbank hat in getrennten Posten namentlich zu enthalten:

1. den Gesamtbetrag der zur Deckung der Schiffspfandbriefe bestimmten, am Jahresschluß im Deckungsregister der Bank eingetragenen durch Schiffshypotheken gesicherten Darlehnsforderungen unter Angabe des Gesamtbetrags der rückständigen Abzahlungsraten; ferner den Gesamtbetrag der im Register eingetragenen Wertpapiere;
2. den Gesamtbetrag der rückständigen Darlehnszinsen;
3. den Gesamtwert der im Eigentum der Bank stehenden Schiffe oder Schiffsbauwerke (§ 5 Abs. 3);
4. den Gesamtwert der im Eigentum der Bank stehenden Grundstücke (§ 5 Abs. 4);
5. die Gesamtbeträge der Bestände an Geld, an Wechseln und an Wertpapieren unter gesonderter Angabe des Betrags der eigenen Schiffspfandbriefe der Bank;
6. den Gesamtbetrag der Guthaben bei Bankhäusern;
7. den Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffspfandbriefe nach ihrem Nennwert, bei verschieden verzinslichen Schiffspfandbriefen den Gesamtbetrag jeder dieser Gattungen;
8. den Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten der Bank aus der Annahme von verzinslichen oder unverzinslichen Einlagen.

§ 23

Bilanz bei Ausgabe von Schiffspfandbriefen unter dem Nennwert

(1) Sind Schiffspfandbriefe zu einem geringeren Betrag als dem Nennwert ausgegeben worden, so darf in die Aktiven der Bilanz ein Betrag aufgenommen werden, der vier Fünfteilen des Mindererlöses gleichkommt. Von dem Mindererlös ist der Gewinn abzuziehen, den die Bank durch Rückkauf von Schiffspfandbriefen zu einem geringeren Betrage als dem Nennwert erzielt hat. Der demgemäß in die Bilanz eingestellte Aktivposten muß jährlich zu mindestens einem Vierteil abgeschrieben werden.

(2) In keinem Jahr dürfen die nach den Vorschriften des Abs. 1 in die Bilanz aufgenommenen Aktivposten zusammen mehr betragen als das Doppelte des Überschusses, den die Darlehnszinsen für das Bilanzjahr ergeben, wenn von ihnen die Pfandbriefzinsen und außerdem ein Vierteil vom Hundert der Gesamtsumme der Darlehnsforderungen abgezogen werden; auch dürfen die bezeichneten Aktivposten zusammen nicht den Betrag der gesetzlichen Rücklage übersteigen.

(3) Die durch die Ausgabe der Schiffspfandbriefe entstandenen Kosten mit Einschluß der für die Unterbringung gezahlten Provisionen sind ihrem vollen Betrage nach zu Lasten des Jahres zu verrechnen, in dem sie entstanden sind.

(4) Ansprüche der Bank auf Jahresleistungen der Darlehnsschuldner für die auf das Bilanzjahr folgende Zeit dürfen nicht in die Aktiven der Bilanz aufgenommen werden.

§ 24

Bilanz bei Ausgabe von Schiffspfandbriefen über dem Nennwert

Sind Schiffspfandbriefe zu einem höheren Betrage als dem Nennwert ausgegeben worden, und hat die Bank auf das Recht verzichtet, die Schiffspfandbriefe jederzeit zurückzuzahlen, so ist der Mehrerlös, soweit er den Betrag von eineinhalb vom Hundert des Nennwerts übersteigt, in die Passiven der Bilanz einzustellen. Die Bank darf über ihn während der Jahre, für welche die Rückzahlung der Schiffspfandbriefe ausgeschlossen ist, alljährlich nur zu einem der Zahl dieser Jahre entsprechenden Bruchteil verfügen. Die Verfügung ist ausgeschlossen, solange ein Mindererlös der im § 23 Abs. 1 bezeichneten Art als Aktivposten in der Bilanz steht. Zur Tilgung eines solchen Mindererlöses sowie zur Deckung des Verlustes, der für die Bank durch den Rückkauf von Schiffspfandbriefen zu einem den Nennwert übersteigenden Betrage entstanden ist, darf der Mehrerlös jederzeit verwendet werden.

§ 25

Gewinn- und Verlustrechnung

In der Gewinn- und Verlustrechnung sind in getrennten Posten namentlich die Gesamtbeträge der in dem Geschäftsjahr von der Bank verdienten Darlehnszinsen, Darlehnsprovisionen und sonstigen Nebenleistungen der Darlehnsschuldner und der Gesamtbetrag der für das Geschäftsjahr von der Bank zu entrichtenden Pfandbriefzinsen anzugeben.

§ 26

Angaben im Geschäftsbericht oder Jahresabschluß

(1) In dem Geschäftsbericht oder in der Bilanz sind ersichtlich zu machen:

1. die Zahl der zur Deckung der Schiffspfandbriefe bestimmten, durch Schiffshypotheken gesicherten Darlehnsforderungen und deren Verteilung nach ihrer Höhe, und zwar bei Beträgen bis zu einhunderttausend Reichsmark in Stufen von zehntausend Reichsmark, bei höheren Beträgen in Stufen von hunderttausend Reichsmark;
2. die Beträge, welche hiervon auf Schiffshypotheken an Schiffen und solche an Schiffsbauwerken entfallen;
3. die Zahl der im Geschäftsjahr auf Antrag der Bank eingeleiteten Zwangsversteigerungen von Schiffen oder Schiffsbauwerken und die Zahl der im Geschäftsjahr eingeleiteten Zwangsversteigerungen von Schiffen oder Schiffsbauwerken, an denen die Bank sonst beteiligt war;
4. die Zahl der Fälle, in denen die Bank während des Geschäftsjahres Schiffe oder Schiffsbauwerke zur Verhütung von Verlusten an Schiffshypotheken hat übernehmen müssen; ferner der Gesamtbetrag dieser Schiffshypotheken und die Verluste oder Gewinne, die sich bei dem Wiederverkauf übernommener Schiffe oder Schiffsbauwerke ergeben haben;
5. die Jahre, aus denen die Rückstände auf die von den Darlehnsschuldnern zu entrichtenden Zinsen herrühren, und der Gesamtbetrag der Rückstände eines jeden Jahres;
6. der Gesamtbetrag der im Geschäftsjahr erfolgten Rückzahlungen auf die durch Schiffshypotheken gesicherten Darlehnsforderungen, getrennt nach den durch planmäßige Abzahlung und den in anderer Weise erfolgten Rückzahlungen;
7. die Beschränkungen, denen sich die Bank hinsichtlich der Rückzahlung der Schiffspfandbriefe unterworfen hat, getrennt nach den einzelnen Gattungen der Schiffspfandbriefe.

(2) Die unter Nr. 2 bis Nr. 5 bezeichneten Angaben sind getrennt nach Seeschiffen und Binnenschiffen zu machen.

(3) In dem Geschäftsbericht oder in der Gewinn- und Verlustrechnung sind der Mehrerlös und der Mindererlös anzugeben, die im Geschäftsjahr durch die Ausgabe von Schiffspfandbriefen zu einem höheren oder geringeren Betrage als dem Nennwert entstanden sind.

§ 27

Aufrechterhaltung aktienrechtlicher Vorschriften

Durch die Vorschriften der §§ 22 bis 26 werden die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Jahresabschluß und die Bestimmungen über die hierbei zu verwendenden Formblätter nicht berührt.

§ 28

Bestellung eines Treuhänders

(1) Der Reichswirtschaftsminister bestellt bei jeder Schiffspfandbriefbank nach Anhörung der Bank einen Treuhänder und einen Stellvertreter für ihn; er kann die Bestellung jederzeit widerrufen.

(2) Die Obliegenheiten des Treuhänders können auch dem im § 4 Abs. 3 vorgesehenen Kommissar übertragen werden.

§ 29

Überwachung der Schiffspfandbriefdeckung durch den Treuhänder

(1) Der Treuhänder hat darauf zu achten, daß die vorschriftsmäßige Deckung für die Schiffs-

pfandbriefe jederzeit vorhanden ist; hierbei hat er, sofern der Wert der beliehenen Schiffe auf Grund der von dem Reichswirtschaftsminister genehmigten Anweisung festgesetzt ist, nicht zu untersuchen, ob der festgesetzte Wert dem wirklichen Wert entspricht.

(2) Er hat darauf zu achten, daß die zur Deckung der Schiffspfandbriefe bestimmten Darlehnsforderungen, Schiffshypotheken und Wertpapiere nach § 20 Abs. 1 und 2 in das Deckungsregister eingetragen werden.

(3) Er hat auf den Schiffspfandbriefen vor der Ausgabe zu bescheinigen, daß die vorschriftsmäßige Deckung vorhanden und im Deckungsregister eingetragen ist.

(4) Eine im Deckungsregister eingetragene Darlehnsforderung oder Schiffshypothek und ein dort eingetragenes Wertpapier kann nur mit Zustimmung des Treuhänders in dem Register gelöscht werden. Die Zustimmung des Treuhänders bedarf der schriftlichen Form; sie kann in der Weise erfolgen, daß der Treuhänder seine Namensunterschrift dem Löschungsvermerk im Deckungsregister beifügt.

§ 30

Verwahrung von Urkunden, Wertpapieren und Geld durch den Treuhänder

(1) Der Treuhänder hat die Urkunden über die im Deckungsregister eingetragenen Darlehnsforderungen und Schiffshypotheken sowie die im Register eingetragenen Wertpapiere und das nach § 6 Abs. 3 zur Deckung der Schiffspfandbriefe bestimmte Geld unter dem Mitverschluß der Bank zu verwahren; er darf diese Gegenstände nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes herausgeben. Ist nach § 6 Abs. 3 Satz 3 eine besondere Art der Ersatzdeckung zugelassen, so gilt Satz 1 für diese Ersatzdeckung entsprechend.

(2) Der Treuhänder ist verpflichtet, Urkunden über die Darlehnsforderungen oder Schiffshypotheken sowie Wertpapiere und Geld auf Verlangen der Bank herauszugeben und zur Löschung im Deckungsregister mitzuwirken, soweit die übrigen im Register eingetragenen durch Schiffshypotheken gesicherten Darlehnsforderungen und Wertpapiere zur Deckung der Schiffspfandbriefe genügen oder die Bank eine andere vorschriftsmäßige Deckung beschafft. Ist die Bank dem Schuldner gegenüber zur Aushändigung der Urkunde verpflichtet, so hat der Treuhänder die Urkunde auch dann herauszugeben, wenn die bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen; wird das Darlehn zurückgezahlt, so ist in diesem Falle das gezahlte Geld dem Treuhänder zur Verwahrung nach Abs. 1 zu übergeben.

(3) Bedarf die Bank einer Urkunde über eine Darlehnsforderung oder Schiffshypothek nur zu vorübergehendem Gebrauch, so hat der Treuhänder die Urkunde herauszugeben, ohne daß die Bank verpflichtet ist, eine andere Deckung zu beschaffen.

§ 31

Recht des Treuhänders auf Einsichtnahme und Benachrichtigung

(1) Der Treuhänder ist befugt, jederzeit die Bücher und Schriften der Bank einzusehen, soweit sie sich auf die Schiffspfandbriefe und auf die im Deckungsregister eingetragenen Darlehnsforderungen und Schiffshypotheken beziehen.

(2) Die Bank ist verpflichtet, von den Kapitalrückzahlungen auf die im Deckungsregister eingetragenen Darlehnsforderungen sowie von anderen für die Schiffspfandbriefgläubiger erheblichen Änderungen, welche die eingetragenen Darlehnsforderungen oder Schiffshypotheken betreffen, dem Treuhänder fortlaufend Mitteilung zu machen.

§ 32

Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Bank und Treuhänder

Streitigkeiten zwischen dem Treuhänder und der Bank entscheidet der Reichswirtschaftsminister.

§ 33

Vergütung für den Treuhänder

(1) Der Treuhänder kann von der Schiffspfandbriefbank eine angemessene Vergütung für seine Geschäftsführung verlangen. Der Betrag der vereinbarten Vergütung ist dem Reichswirtschaftsminister anzuzeigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt der Reichswirtschaftsminister den Betrag fest.

(2) Werden nach § 28 Abs. 3 die Obliegenheiten des Treuhänders dem Kommissar übertragen, so regelt sich die Vergütung nach § 4 Abs. 3.

§ 34

Veräußerungsverbot

Die Schiffspfandbriefbank kann über eine im Deckungsregister eingetragene Darlehnsforderung oder Schiffshypothek durch Veräußerung, Belastung oder Verzicht nur mit schriftlicher Zustimmung des Treuhänders verfügen. Diese Verfügungsbeschränkung ist, soweit sie die Schiffshypothek betrifft, auf Antrag der Bank in das Schiffs- oder Schiffsbauregister einzutragen; der Treuhänder hat darauf zu achten, daß dies geschieht; der Antrag bedarf nicht der im § 37 der Schiffsregisterordnung vorgeschriebenen Form.

§ 35

Vollstreckungsbeschränkung

(1) Arreste und Zwangsvollstreckungen in die im Deckungsregister eingetragenen durch Schiffshypotheken gesicherten Darlehnsforderungen und Wertpapiere sind nur wegen der Ansprüche aus den Schiffspfandbriefen zulässig. Das gleiche gilt für Arreste und Zwangsvollstreckungen in Geld, das dem Treuhänder zur Deckung der Schiffspfandbriefe in Verwahrung gegeben ist.

(2) Ist nach § 6 Abs. 3 Satz 3 eine besondere Art der Ersatzdeckung zugelassen, so gilt Abs. 1 auch für diese Ersatzdeckung.

§ 36

Vorzugsrecht im Konkurs

(1) Ist über das Vermögen der Schiffspfandbriefbank der Konkurs eröffnet, so werden aus den in das Deckungsregister eingetragenen, durch Schiffshypotheken gesicherten Darlehnsforderungen und Wertpapieren die Forderungen der Schiffspfandbriefgläubiger vor den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger befriedigt. Das gleiche gilt von der Befriedigung aus Geld, das dem Treuhänder zur Deckung der Schiffspfandbriefe in Verwahrung gegeben ist. Die Schiffspfandbriefgläubiger haben untereinander gleichen Rang.

(2) Ist nach § 6 Abs. 3 Satz 3 eine besondere Art der Ersatzdeckung zugelassen, so gilt Abs. 1 auch für diese Ersatzdeckung.

(3) Auf den Anspruch der Schiffspfandbriefgläubiger auf Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen der Bank sind die für die Absonderungsberechtigten geltenden Vorschriften der §§ 64, 153, 155, 156, 168 Nr. 3 der Konkursordnung entsprechend anzuwenden.

(4) Gehören zur Konkursmasse eigene Schiffspfandbriefe der Bank, die von dieser dem Bestand an Wertpapieren zugeschrieben sind, so werden sie bei der Berechnung der auf die einzelnen Schiffspfandbriefe fallenden Anteile an dem Erlös aus den im Abs. 1 bezeichneten Gegenständen mitgezählt.

(5) Während des Konkurses der Schiffspfandbriefbank sind die Kosten einer Versammlung der Schiffspfandbriefgläubiger, die nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, vom 4. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 691) berufen wird, aus dem zur vorzugsweisen Befriedigung der Schiffspfandbriefgläubiger dienende Teile der Konkursmasse zu berichtigen.

§ 37

Bestrafung einer Untreue des Treuhänders

Treuhänder, die absichtlich zum Nachteile der Schiffspfandbriefgläubiger handeln, werden wegen Untreue nach § 266 des Strafgesetzbuchs bestraft.

§ 38

Bestrafung von Verstößen gegen die Deckungsvorschriften

(1) Wer für eine Schiffspfandbriefbank wissentlich Schiffspfandbriefe über den Betrag hinaus ausgibt, der durch die nach § 20 im Deckungsregister eingetragenen Werte und das in der Verwahrung des Treuhänders befindliche Geld vorschriftsmäßig gedeckt ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die gleiche Strafe trifft den, der für eine Schiffspfandbriefbank wissentlich über eine im Deckungsregister eingetragene Darlehnsforderung oder über ein dort eingetragenes Wertpapier durch Veräußerung oder Belastung verfügt oder auf eine im Deckungsregister eingetragene Schiffshypothek verzichtet, obwohl die übrigen Deckungswerte zur vorschriftsmäßigen Deckung der Schiffspfandbriefe nicht genügen, sowie den, der dem § 30 Abs. 2 Satz 2 zuwider es unterläßt, bei der Rückzahlung eines Darlehns das gezahlte Geld dem Treuhänder zur Verwahrung zu übergeben.

(3) Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf die Geldstrafe allein erkannt werden.

§ 39

Strafvorschrift zu § 29 Abs. 3

Wer für eine Schiffspfandbriefbank Schiffspfandbriefe ohne die nach § 29 Abs. 3 erforderliche Bescheinigung ausgibt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 40

Strafvorschrift zu § 2

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 2 werden mit Geldstrafe bestraft.

§ 41

Durchführung des Gesetzes

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie nötigenfalls besondere Überleitungsvorschriften zu erlassen.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 15. April 1943	Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 43	Verordnung zur vorläufigen Regelung der Errichtung und Unterhaltung der Hauptschulen	249
31. 3. 43	Zweite Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht	250
13. 4. 43	Dritte Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Genossenschaftsrechts	251
14. 4. 43	Achte Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes (Verordnung über die ruhegehaltfähige Dienstzeit der volksdeutschen Umsiedler)	255

Verordnung zur vorläufigen Regelung der Errichtung und Unterhaltung der Hauptschulen.

Vom 31. März 1943.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Die Errichtung und Unterhaltung der Hauptschulen liegt den Gemeinden oder Schulverbänden ob. Die Entschließungen der Gemeinden über die Errichtung von Hauptschulen unterliegen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

(2) Schulverbände stehen im Sinne dieser Verordnung den Gemeinden gleich.

§ 2

Die Gemeinden tragen die sächlichen Kosten der Hauptschulen.

§ 3

(1) Die Lehrkräfte an den Hauptschulen erhalten ihre Bezüge in den Ländern vom Land, in den Reichsgauen vom Reich. Die Gemeinden leisten zu den persönlichen Kosten der Hauptschulen Beiträge an das Land, in den Reichsgauen an das Reich.

(2) Der Beitragsleistung ist die Beteiligung der Gemeinden an den persönlichen Volksschullasten zugrunde zu legen. Die näheren Bestimmungen treffen die Landesregierungen im Verwaltungswege, für die Reichsgaue die beteiligten Reichsminister.

§ 4

Die Länder, in den Reichsgauen das Reich, gewähren leistungsschwachen Gemeinden Zuschüsse zur Erleichterung der persönlichen und sächlichen Kosten (Ergänzungszuschüsse).

§ 5

Für die Klassen von Mittelschulen oder von sechsstufigen Aufbauzügen an Volksschulen, in denen nach den Bestimmungen über Erziehung und Unterricht in der Hauptschule unterrichtet wird, verbleibt es im Rechnungsjahre 1942 bei den bestehenden Grundsätzen

für die Unterhaltung dieser Schulen. Ein Schulgeld wird in diesen Klassen nicht erhoben.

§ 6

Die Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, die für die Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsanweisungen zu erlassen.

§ 7

Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 31. März 1943.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Zweite Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht. Vom 31. März 1943.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 467) in der Fassung der Verordnung vom 18. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 557) erhält folgende Fassung:

»(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1946 außer Kraft.«

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1943 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1943.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Dritte Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Genossenschaftsrechts. Vom 13. April 1943.

Zur weiteren Vereinfachung des Genossenschaftsrechts, insbesondere zur Förderung des Zusammenschlusses von Genossenschaften, wird auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1337) verordnet:

Artikel I

Die Vorschriften der §§ 22, 93a bis 93d, 133 und 143 des Reichsgesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, werden aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende Vorschriften:

»§ 22

(1) Werden der Geschäftsanteil oder die auf ihn zu leistenden Einzahlungen herabgesetzt oder die für die Einzahlungen festgesetzten Fristen verlängert, so ist der wesentliche Inhalt des Beschlusses der Generalversammlung durch das Gericht bei der Bekanntmachung der Eintragung in das Genossenschaftsregister anzugeben.

(2) Den Gläubigern der Genossenschaft ist, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung bei der Genossenschaft zu diesem Zweck melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen.

(3) Genossen, die zur Zeit der Eintragung des Beschlusses der Genossenschaft angehörten, können sich auf die Änderung erst berufen, wenn die Bekanntmachung erfolgt ist und die Gläubiger, die sich rechtzeitig gemeldet haben, wegen der erhobenen Ansprüche befriedigt oder sichergestellt sind.

(4) Das Geschäftsguthaben eines Genossen darf, solange er nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt oder im geschäftlichen Betriebe zum Pfande genommen, eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden.

(5) Gegen die letztere kann der Genosse eine Aufrechnung nicht geltend machen.«

»§ 93a

(1) Genossenschaften gleicher Haftart können unter Ausschluß der Liquidation in der Weise vereinigt (verschmolzen) werden, daß das Vermögen der einen Genossenschaft (übertragende Genossenschaft) als Ganzes auf eine andere Genossenschaft (übernehmende Genossenschaft) übertragen wird.

(2) Die Verschmelzung ist auch zulässig, wenn die übertragende Genossenschaft aufgelöst ist, die Verteilung des Vermögens unter die Genossen aber noch nicht begonnen hat.

§ 93b

(1) Die Verschmelzung muß von der Generalversammlung jeder Genossenschaft beschlossen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt.

(2) Vor der Beschlußfassung der Generalversammlung ist der Prüfungsverband darüber zu hören, ob die Verschmelzung mit den Belangen der Genossen und der Gläubiger der Genossenschaft vereinbar ist. Das Gutachten des Prüfungsverbandes ist in jeder Generalversammlung zu verlesen, in der über die Verschmelzung verhandelt wird. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Generalversammlung beratend teilzunehmen.

§ 93c

Für den Verschmelzungsvertrag ist die schriftliche Form erforderlich und ausreichend.

§ 93d

(1) Der Vorstand jeder Genossenschaft hat die Verschmelzung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister des Sitzes seiner Genossenschaft anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind der Verschmelzungsvertrag, das Gutachten des Prüfungsverbandes, die Verschmelzungsbeschlüsse in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift sowie, wenn die Verschmelzung der staatlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde beizufügen.

(3) Der Anmeldung zum Genossenschaftsregister des Sitzes der übertragenden Genossenschaft ist ferner eine Bilanz der übertragenden Genossenschaft beizufügen, die für einen höchstens sechs Monate vor der Anmeldung liegenden Zeitpunkt aufgestellt worden ist (Schlußbilanz). Für diese Bilanz gelten die Vorschriften über die Jahresbilanz sinngemäß; sie braucht nicht bekanntgemacht zu werden.

§ 93e

(1) Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister des Sitzes der übertragenden Genossenschaft geht das Vermögen dieser Genossenschaft einschließlich der Schulden auf die übernehmende Genossenschaft über. Soweit durch die Verschmelzung Grundbücher oder andere öffentliche Register unrichtig werden, sind sie auf Antrag des Vorstands der übernehmenden Genossenschaft zu berichtigen. Zum Nachweis des Vermögensübergangs genügt eine vom Gericht des Sitzes der übertragenden Genossenschaft ausgestellte Bestätigung über die Verschmelzung.

(2) Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister des Sitzes der übertragenden Genossenschaft erlischt diese. Einer besonderen Löschung bedarf es nicht.

(3) Ist beim Abschluß des Verschmelzungsvertrages die schriftliche Form nicht gewahrt oder der Prüfungsverband nicht angehört worden, so werden diese Mängel durch die Eintragung geheilt.

(4) Das Gericht des Sitzes der übertragenden Genossenschaft hat von Amts wegen die bei ihm aufbewahrten Urkunden und sonstigen Schriftstücke nach der Eintragung der Verschmelzung dem Gericht des Sitzes der übernehmenden Genossenschaft zur Aufbewahrung zu übersenden.

§ 93f

Den Gläubigern der übertragenden Genossenschaft ist, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister des Sitzes der übertragenden Genossenschaft bei der übernehmenden Genossenschaft zu diesem Zweck melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen.

§ 93g

Die in der Schlußbilanz der übertragenden Genossenschaft angesetzten Werte gelten für die Jahresbilanzen der übernehmenden Genossenschaft als Anschaffungskosten im Sinne des § 33c Nr. 1 und 2.

§ 93h

(1) Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister des Sitzes der übertragenden Genossenschaft erwerben die Genossen dieser Genossenschaft die Mitgliedschaft bei der übernehmenden Genossenschaft mit allen Rechten und Pflichten.

(2) Die Genossen der übertragenden Genossenschaft sind bei der übernehmenden Genossenschaft mit mindestens einem Geschäftsanteil beteiligt. Läßt das Statut der übernehmenden Genossenschaft die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen zu oder verpflichtet es die Genossen zur Übernahme mehrerer Geschäftsanteile, so ist jeder Genosse der übertragenden Genossenschaft mit so vielen Geschäftsanteilen bei der übernehmenden Genossenschaft beteiligt, wie durch Anrechnung seines Geschäftsguthabens bei der übertragenden Genossenschaft als voll eingezahlt anzusehen sind; eine Verpflichtung zur Übernahme weiterer Geschäftsanteile bleibt unberührt.

(3) Übersteigt das Geschäftsguthaben, das der Genosse bei der übertragenden Genossenschaft hatte, den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen er bei der übernehmenden Genossenschaft beteiligt ist, so ist der übersteigende Betrag nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung auszuzahlen; die Auszahlung darf jedoch nicht erfolgen, bevor die Gläubiger, die sich nach § 93f gemeldet haben, befriedigt oder sichergestellt sind.

(4) Für die Feststellung des Geschäftsguthabens, das der Genosse bei der übertragenden Genossenschaft gehabt hat, ist die Schlußbilanz maßgebend.

§ 93i

(1) Der Vorstand der übernehmenden Genossenschaft hat die Genossen der übertragenden Genossenschaft nach der Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister des Sitzes der übertragenden Genossenschaft unverzüglich zur Eintragung in die Liste der Genossen der übernehmenden Genossenschaft anzumelden.

(2) Das Gericht hat den Vorstand und die Genossen unverzüglich von der Eintragung zu benachrichtigen. Die Genossen können auf die Benachrichtigung nicht verzichten.

(3) Der Vorstand der übernehmenden Genossenschaft hat jedem Genossen der übertragenden Genossenschaft unverzüglich, spätestens binnen drei Monaten seit der Benachrichtigung durch das Gericht, schriftlich mitzuteilen:

1. den Betrag des Geschäftsguthabens bei der übernehmenden Genossenschaft;
2. den Betrag des Geschäftsanteils bei der übernehmenden Genossenschaft und die Zahl der Geschäftsanteile, mit denen der

Genosse nach § 93h Abs. 2 an der übernehmenden Genossenschaft beteiligt ist;

3. den Betrag der von dem Genossen nach Anrechnung seines Geschäftsguthabens noch zu leistenden Einzahlung oder den Betrag, der nach § 93h Abs. 3 an den Genossen auszuzahlen ist;
4. bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht den Betrag der Haftsumme der übernehmenden Genossenschaft.

Die Genossen können auf die Mitteilung nicht verzichten.

§ 93k

(1) Die durch die Verschmelzung erworbene Mitgliedschaft kann kündigen:

1. jeder in der Generalversammlung erschienene Genosse, wenn er gegen den Verschmelzungsbeschluß Widerspruch zu Protokoll erklärt hat;
2. jeder in der Generalversammlung nicht erschienene Genosse, wenn er zu der Generalversammlung zu Unrecht nicht zugelassen worden ist oder die Versammlung nicht gehörig berufen oder der Gegenstand der Beschlußfassung nicht gehörig angekündigt worden ist.

Die Kündigung hat durch schriftliche Erklärung gegenüber der übernehmenden Genossenschaft zu geschehen.

(2) Hat eine Vertreterversammlung die Verschmelzung beschlossen, so kann jeder Genosse kündigen. Für die Vertreter gilt Abs. 1.

(3) Die Kündigung kann nur innerhalb eines Monats seit Zugang der Mitteilung des Vorstands (§ 93i Abs. 3), längstens aber binnen sechs Monaten seit Absendung der Benachrichtigung durch das Gericht (§ 93i Abs. 2) erklärt werden.

§ 93l

(1) Der Vorstand hat die Kündigung des Genossen dem Gericht zur Eintragung in die Liste der Genossen unverzüglich anzumelden. Der Anmeldung sind das Kündigungsschreiben und die schriftliche Versicherung des Vorstands, daß die Kündigung rechtzeitig erfolgt ist, beizufügen.

(2) Wird die Kündigung eingetragen, so gilt die Mitgliedschaft des Genossen der übertragenden Genossenschaft bei der übernehmenden Genossenschaft als nicht erworben. Dies ist bei der Eintragung in der Liste der Genossen zu vermerken. § 71 gilt sinngemäß.

§ 93m

(1) Mit dem kündigenden Genossen hat die übernehmende Genossenschaft sich auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Schlußbilanz der übertragenden Genossenschaft. Der kündigende Genosse kann die Auszahlung seines Geschäftsguthabens verlangen; an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der übertragenden Genossenschaft hat er keinen Anteil, auch wenn sie bei der Verschmelzung den Geschäftsguthaben der Genossen der übertragenden Genossenschaft zugerechnet werden. Das Geschäftsguthaben ist binnen sechs Monaten seit der Kündigung auszuzahlen; die Auszahlung darf jedoch nicht erfolgen, bevor die Gläubiger, die sich nach § 93f gemeldet haben, befriedigt oder sichergestellt sind, und nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung.

(2) Reichen die Geschäftsguthaben und die in der Schlußbilanz ausgewiesenen Rücklagen zur Deckung eines in dieser Bilanz ausgewiesenen Verlustes nicht aus, so hat der kündigende Genosse den anteiligen Fehlbetrag an die übernehmende Genossenschaft zu zahlen, bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht jedoch höchstens bis zur Höhe der Haftsumme. Der anteilige Fehlbetrag wird, falls das Statut der übertragenden Genossenschaft nichts anderes bestimmt, nach der Kopfzahl der Genossen der übertragenden Genossenschaft errechnet.

(3) Die Ansprüche verjähren binnen drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Ansprüche fällig geworden sind.

§ 93n

(1) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der übertragenden Genossenschaft sind den Genossen und den Gläubigern dieser Genossenschaft als Gesamtschuldner zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den sie durch die Verschmelzung erleiden. Mitglieder, die bei der Prüfung der Vermögenslage der Genossenschaften und beim Abschluß des Verschmelzungsvertrages ihre Sorgfaltspflicht beobachtet haben, sind von der Ersatzpflicht befreit.

(2) Zuständig für die Geltendmachung der Ersatzansprüche ist das Gericht, in dessen Bezirk die übertragende Genossenschaft ihren Sitz hatte.

(3) Die Ersatzansprüche verjähren in fünf Jahren seit Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister des Sitzes der übertragenden Genossenschaft.

§ 93o

Schadenersatzansprüche, die sich nach §§ 34, 41 gegen die Mitglieder des Vorstands

und des Aufsichtsrats der übernehmenden Genossenschaft auf Grund der Verschmelzung ergeben, verjähren in fünf Jahren seit der Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister des Sitzes der übertragenden Genossenschaft.

§ 93p

(1) Für die Anfechtung des Verschmelzungsvertrages nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts und die Geltendmachung der auf Grund der Anfechtung sich ergebenden Ansprüche gilt die übertragende Genossenschaft als fortbestehend.

(2) Die übertragende Genossenschaft kann den Verschmelzungsvertrag nur anfechten, wenn die Generalversammlung dies mit einer Mehrheit beschließt, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt.

§ 93q

Nach Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister des Sitzes der übertragenden Genossenschaft ist eine Anfechtung des Verschmelzungsbeschlusses dieser Genossenschaft gegen die übernehmende Genossenschaft zu richten.

§ 93r

(1) Ist die Haftsumme bei der übernehmenden Genossenschaft geringer, als sie bei der übertragenden Genossenschaft war, und können die Gläubiger, die sich nach § 93f gemeldet haben, wegen ihrer Forderung Befriedigung oder Sicherstellung auch nicht aus den von den Genossen eingezogenen Nachschüssen erlangen, so haben zur Befriedigung dieser Gläubiger die Genossen, die Mitglieder der übertragenden Genossenschaft waren, weitere Nachschüsse bis zur Höhe der Haftsumme bei der übertragenden Genossenschaft zu leisten. Für die Einziehung dieser Nachschüsse gelten die §§ 105 bis 115a.

(2) Abs. 1 ist nur anzuwenden, wenn das Konkursverfahren binnen achtzehn Monaten seit der Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister des Sitzes der übertragenden Genossenschaft eröffnet wird.«

»§ 133

Für die Herabsetzung der Haftsumme gilt § 22 Abs. 1 bis 3 sinngemäß.«

»§ 143

(1) Eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht kann sich in eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht umwandeln.

(2) § 22 Abs. 1 bis 3 gilt sinngemäß.«

Artikel II

(1) Das Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wird wie folgt geändert:

1. Im § 82 Abs. 2 werden die Worte »zu drei verschiedenen Malen« gestrichen.
2. Im § 90 Abs. 1 werden die Worte »zum dritten Male« gestrichen.
3. § 156 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   »Eine gerichtliche Bekanntmachung von Eintragungen findet nur gemäß §§ 12, 16 Abs. 3, § 51 Abs. 5 sowie in den Fällen des § 22 Abs. 1, des § 82 Abs. 1, der §§ 97, 133 und der Verschmelzung und Umwandlung von Genossenschaften und nur durch den Deutschen Reichsanzeiger statt.«

(2) Das in den Alpen- und Donau-Reichsgauen und im Reichsgau Sudetenland geltende Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wird dahin geändert, daß im § 40 Abs. 1 die Worte »zu drei verschiedenen Malen« gestrichen werden.

(3) Die Verordnung über die Verschmelzung von Genossenschaften in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 30. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1066) wird dahin geändert, daß im § 6 Abs. 1 das Wort »dreimal« und im § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 3, § 10 Abs. 2 letzter Satz das Wort »letzten« gestrichen wird.

Artikel III

(1) Die Verordnung tritt am 15. April 1943 in Kraft.

(2) Für die Verschmelzung gelten die bisherigen Vorschriften, wenn der Beschluß über die Verschmelzung auch nur von einer Genossenschaft vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gefaßt worden ist.

Berlin, den 13. April 1943.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Thierack

Achte Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes (Verordnung über die ruhegehaltfähige Dienstzeit der volksdeutschen Umsiedler).

Vom 14. April 1943.

Auf Grund des § 183 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG.) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) wird zugleich aus Gründen der Wiedergutmachung folgendes verordnet:

§ 1

(1) Wird ein volksdeutscher Umsiedler im Zusammenhang mit der Umsiedlung in ein deutsches Beamtenverhältnis berufen, so ist als ruhegehaltfähig auch die vor seiner Ernennung zum deutschen Beamten nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres liegende Zeit zu berücksichtigen,

1. während der er in seinem Herkunftslande in einem öffentlichen Dienstverhältnis gestanden oder eine einem öffentlichen Dienstverhältnis gleichzuachtende Tätigkeit ausgeübt hat,
2. die zwischen der Beendigung des öffentlichen Dienstverhältnisses oder der einem öffentlichen Dienstverhältnis gleichzuachtenden Tätigkeit in seinem Herkunftslande und der Ernennung zum deutschen Beamten liegt, unabhängig davon, ob er während dieser Zeit Versorgungsbezüge erhalten hat oder nicht,
3. die er wegen seiner Betätigung für die Interessen der deutschen Volksgruppe in der Verbannung, in einer Strafanstalt oder in einem Anhaltelager zugebracht hat,
4. während der er in seinem Herkunftslande Wehrdienst abgeleistet hat.

(2) Als ruhegehaltfähig ist auch die Zeit zu berücksichtigen, während der ein volksdeutscher Umsiedler nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres und nach der Ernennung zum deutschen Beamten mit oder ohne Dienstbezüge zu einer dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, unterstehenden Dienststelle, Arbeitsgemeinschaft oder sonstigen Einrichtung oder zu einer sonstigen im Interesse der Umsiedlung eingerichteten reichsdeutschen Dienststelle beurlaubt worden ist.

(3) Die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähig, die im öffentlichen Dienst oder im Wehrdienst vor 1920 im Deutschen Reich oder im ehemaligen Österreich-Ungarn verbracht worden sind, regelt sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(4) Als ruhegehaltfähig kann auch die vor der Umsiedlung liegende Zeit berücksichtigt werden, während der ein volksdeutscher Umsiedler sich nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres besondere Verdienste um die deutsche Volksgruppe erworben hat. Ob diese Voraussetzung vorliegt, ist im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, festzustellen.

(5) Als öffentlicher Dienst gilt auch der Dienst bei einem staatlichen Eisenbahnunternehmen in dem Herkunftslande. Im übrigen entscheidet im Zweifelsfalle der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen endgültig, ob eine Zeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis verbracht worden oder eine Tätigkeit einem öffentlichen Dienstverhältnis gleichzuachten ist.

(6) Der gleiche Zeitraum kann bei Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur einmal berücksichtigt werden.

(7) Ob eine Anrechnung von Zeiten nach Abs. 1 bis 6 als ruhegehaltfähig in Betracht kommt, soll alsbald nach der Anstellung festgestellt werden.

(8) Hat ein Umsiedler trotz Einberufung in den deutschen öffentlichen Dienst sich aus lediglich in seiner Person liegenden Gründen bis zu einem späteren Zeitpunkt zurückstellen lassen, so ist die Zeit zwischen der Einberufung und dem tatsächlichen Dienstantritt nicht als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen.

§ 2

(1) Soweit ein Beamter zur Abgeltung seiner Versorgungsansprüche oder Versorgungsanwartschaften oder sonst mit Rücksicht auf sein früheres Dienstverhältnis im Herkunftslande einen einmaligen oder laufenden Abfindungsbetrag erhalten hat oder erhält, hat er diesen an die zur Zahlung seiner Dienstbezüge zuständige Stelle abzuführen. Kommt er der Verpflichtung zur Abführung des Abfindungsbetrages nicht nach, so werden die Zeiten, für die die Abfindung gezahlt worden ist, nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt.

(2) Ist der neue Dienstherr des Beamten einer Ruhegehalts- oder Versorgungskasse angeschlossen, so sind die vor der Ernennung zum deutschen Beamten liegenden Zeiten, die bei einem

volksdeutschen Umsiedler als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen sind oder berücksichtigt werden können, bei der Feststellung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen, ohne daß Nachzahlungen für die Anrechnung dieser Zeiten von dem Dienstherrn an die Ruhegehalts- oder Versorgungskasse zu entrichten sind. Bezüge, die der Dienstherr gemäß Abs. 1 von dem Beamten erhalten hat, sind jedoch an die Ruhegehalts- oder Versorgungskasse abzuführen; dies gilt entsprechend, wenn der Dienstherr von einer anderen Stelle für den Beamten einen Abfindungsbetrag erhalten hat oder erhält.

§ 3

Wird ein volksdeutscher Umsiedler, der vor der Umsiedlung bereits Versorgungsbezüge erhalten hat, im Wege der Wiedergutmachung als Planbeamter in ein deutsches Beamtenverhältnis übernommen, so erhält er lediglich aus dem deutschen Beamtenverhältnis Dienst- und Versorgungsbezüge; sein Anspruch auf Versorgungsbezüge aus dem früheren Dienstverhältnis im Herkunftslande gilt damit mit Wirkung gegenüber dem Deutschen Reich als erloschen. Erhält er von seinem früheren Dienstherrn oder einer sonstigen Stelle aus dem Herkunftslande auch nach der Umsiedlung für eine als ruhegehaltfähig zu berücksichtigende Zeit ein Ruhegehalt, eine Rente oder sonstige Versorgungsbezüge, so ist er verpflichtet, diese in voller Höhe an den Dienstherrn abzuführen. Dies gilt entsprechend, wenn er auf Grund einer als ruhegehaltfähig zu berücksichtigenden Dienstzeit im Herkunftslande eine Rente oder sonstige laufende Versorgungsbezüge von einer Dienststelle der Sozialversicherung des Deutschen Reichs erhält.

§ 4

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 gelten sinngemäß, wenn ein volksdeutscher Umsiedler nicht in ein deutsches Beamtenverhältnis, sondern in ein sonstiges Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst übernommen wird, in dem er eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhält.

§ 5

Tritt bei einem volksdeutschen Umsiedler, der im Zusammenhang mit der Umsiedlung planmäßig, aber nur als Beamter auf Widerruf angestellt ist, der Versorgungsfall ein, bevor die Ernennung zum deutschen Beamten auf Lebenszeit durchgeführt ist, so ist im Falle des § 76 Abs. 2 DBG. der Umsiedler nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres in jedem Falle in den Ruhestand zu versetzen. Den Hinterbliebenen eines solchen Umsiedlers ist in jedem Falle gemäß § 103 DBG. die in den §§ 97 bis 102 DBG. vorgesehene Versorgung in der gesetzlichen Höhe als Unterhaltsbeitrag lebenslänglich zu bewilligen.

§ 6

Die Vorschriften unter §§ 1 bis 5 gelten für die einzelnen Umsiedler von dem Zeitpunkt ihrer Ernennung zum deutschen Beamten ab.

Berlin, den 14. April 1943.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 16. April 1943	Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
20. 3. 43	Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern	257
13. 4. 43	Verordnung über die Einführung der Verordnung über Gemeinschaftswerke in der gewerblichen Wirtschaft im Protektorat Böhmen und Mähren	260

Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern. Vom 20. März 1943 *).

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern vom 12. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 466) wird im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan, dem Reichsarbeitsminister und den übrigen beteiligten Reichsministern verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Als Betriebe im Sinne der Verordnung vom 12. Juli 1942 gelten auch die öffentlichen Verwaltungen. Diese Verordnung und die Durchführungsverordnung gelten daher für die Beamten, ferner für die Angehörigen der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes sowie für die Angestellten und Arbeiter usw. in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220).

§ 2

Erfinderbetreuung im Betriebe

(1) In Betrieben, für welche die Bestellung eines Betreuers für die erfinderisch tätig werdenden Gefolgschaftsmitglieder zweckmäßig erscheint, werden die Betreuer vom Betriebsführer im Einvernehmen mit dem Betriebsobmann vorgeschlagen und nach Zustimmung des Gauamts für Technik der NSDAP. von dem zuständigen Dienststellenleiter der DAF. berufen.

(2) Das Hauptamt für Technik der NSDAP. gewährleistet, daß die am Verfahren Beteiligten auf Geheimhaltung, besonders im Interesse der Landesverteidigung, verpflichtet werden.

(3) Für die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe bestimmt die zuständige oberste Reichsbehörde nach Fühlungnahme mit dem Hauptamt für Technik der NSDAP. die geeignete Form der Betreuung.

§ 3

Meldung der Erfindung durch das Gefolgschaftsmitglied

(1) Ein Gefolgschaftsmitglied, das während der Dauer des Arbeitsverhältnisses eine Erfindung gemacht hat, ist verpflichtet, diese, gegebenenfalls unter Hinzuziehung des Erfinderbetreuers, unverzüglich dem Unternehmer schriftlich zu melden. Haben mehrere Gefolgschaftsmitglieder zu der Erfindung beigetragen, so haben sie die Erfindungsmeldung gemeinsam oder jeder für sich abzugeben.

(2) In der Erfindungsmeldung soll das Gefolgschaftsmitglied die Aufgabe und ihre Lösung bezeichnen und unter Beifügung etwaiger Aufzeichnungen das Zustandekommen der Erfindung kurz beschreiben; dabei sollen die ihm von Dienstvorgesetzten erteilten Weisungen oder Richtlinien, die benutzten Hilfsmittel und Vorarbeiten des Betriebes, die Mitarbeiter sowie Art und Umfang ihrer Mitarbeit angegeben werden.

(3) Vor Beginn des Arbeitsverhältnisses gemachte, noch nicht zum Patent angemeldete Erfindungen hat das Gefolgschaftsmitglied bei seinem Dienstantritt dem Unternehmer anzuzeigen, soweit es sie nicht seinem früheren Unternehmer angezeigt hat. In diesem Falle hat es nur die Tatsache der Erfindungsanzeige mitzuteilen.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 70 vom 25. März 1943 und Nr. 88 vom 15. April 1943.

§ 4

Inanspruchnahme der Erfindung durch den Unternehmer

(1) Der Unternehmer kann eine vom Gefolgschaftsmitglied während der Dauer des Arbeitsverhältnisses gemachte Erfindung in Anspruch nehmen, wenn sie aus der Arbeit des Gefolgschaftsmitgliedes im Betriebe heraus entstanden ist; dazu rechnet jede Erfindung, die aus der dem Gefolgschaftsmitglied im Betriebe obliegenden Tätigkeit erwachsen ist oder die maßgeblich auf betrieblichen Erfahrungen, Vorarbeiten oder sonstigen betrieblichen Anregungen beruht.

(2) Die Inanspruchnahme ist so bald wie möglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Erfindungsmeldung, gegenüber dem Gefolgschaftsmitglied schriftlich zu erklären. Mit dem Zeitpunkt der Erklärung geht die Erfindung auf den Unternehmer über. Verfügungen, die das Gefolgschaftsmitglied vorher trifft, sind dem Unternehmer gegenüber unwirksam. Gibt der Unternehmer eine eindeutige Erklärung innerhalb der Frist nicht ab, so kann das Gefolgschaftsmitglied — erforderlichenfalls unter Beachtung der im Interesse der Landesverteidigung gegebenen Geheimhaltungsbestimmungen — über die Erfindung frei verfügen.

(3) Der Unternehmer hat die gemeldete Erfindung so lange geheim zu behandeln, wie er sie nicht in Anspruch genommen hat. Das Gefolgschaftsmitglied hat die Erfindung so lange geheim zu behandeln, bis es die freie Verfügung darüber erhält.

§ 5

Anspruch des Gefolgschaftsmitgliedes auf angemessene Vergütung

(1) Nimmt der Unternehmer eine patentfähige Erfindung eines Gefolgschaftsmitgliedes in Anspruch, so hat dieses gegenüber dem Unternehmer einen Anspruch auf angemessene Vergütung. Bei der Bemessung der Vergütung sind insbesondere die Verwertbarkeit der Erfindung, das Ausmaß der schöpferischen Leistung, die Höhe des Arbeitsentgeltes und die Aufgaben des Gefolgschaftsmitgliedes im Betriebe zu berücksichtigen.

(2) Die Art und Höhe der Vergütung ist in angemessener Frist nach Entstehung des Vergütungsanspruches, spätestens mit Erteilung des Patents, zwischen dem Unternehmer und dem Gefolgschaftsmitglied, erforderlichenfalls unter Hinzuziehung des Erfinderbetreuers, festzulegen. Auf die Erfindung etwa voraus geleistete Beträge sind auf die Vergütung anzurechnen. Sind mehrere Gefolgschaftsmitglieder an der Erfindung beteiligt, so ist die Vergütung für jedes Gefolgschaftsmitglied gesondert festzulegen.

(3) Kommt eine Einigung über Art und Höhe der Vergütung nicht zustande, so hat der Unternehmer diese durch schriftliche Erklärung an das Gefolgschaftsmitglied festzusetzen. Ist das Gefolgschaftsmitglied mit der Festsetzung nicht einverstanden, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Festsetzung der Vergütung nach § 10 Abs. 1 zu verfahren. Das Gefolgschaftsmitglied kann auch dann nach § 10 vorgehen, wenn der Unternehmer die Festsetzung ungebührlich verzögert.

(4) Ist ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes (Beamter, Angehöriger der Wehrmacht oder des Reichsarbeitsdienstes, Angestellter, Arbeiter usw.) mit der von der zuständigen Dienststelle festgesetzten Vergütung nicht einverstanden, so bestimmt die oberste Dienstbehörde, für die Angehörigen der Wehrmacht das Oberkommando des zuständigen Wehrmachtteils, für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes der Reichsarbeitsführer, nach Fühlungnahme mit dem Hauptamt für Technik der NSDAP., die Vergütung. Ist der betreffende Angehörige des öffentlichen Dienstes mit diesem Entscheid nicht einverstanden, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Festsetzung der Vergütung nach § 10 Abs. 2 zu verfahren.

(5) Treten nachträglich Umstände ein, die eine festgelegte oder festgesetzte Vergütung als offenbar unbillig erscheinen lassen, so können der Unternehmer und das Gefolgschaftsmitglied eine andere Festsetzung der Vergütung — gegebenenfalls gemäß § 10 — verlangen. Rückzahlung einer bereits geleisteten Vergütung kann nicht verlangt werden, auch dann nicht, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Erfindung nicht patentfähig ist.

(6) Für nicht patentfähige Erfindungen, für Gebrauchsmuster und für Verbesserungsvorschläge kann dem Gefolgschaftsmitglied unabhängig von den Vergütungsbestimmungen dieser Verordnung eine Belohnung gewährt werden.

§ 6

Erwirkung von Patenten

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet und insoweit allein berechtigt, eine ihm gemeldete Erfindung unverzüglich im Inland zum Patent anzumelden, wenn er die Erfindung dem Erfinder nicht freigibt. Nach erfolgter Inanspruchnahme der Erfindung ist der Unternehmer berechtigt, auch im Ausland Patente für sich zu erwerben. Das Gefolgschaftsmitglied hat auf Verlangen den Unternehmer hierbei zu unterstützen und erforderliche Erklärungen abzugeben.

(2) Der Unternehmer hat, abgesehen von dem Fall des Abs. 3, auf Verlangen des Gefolgschaftsmitgliedes diesem den Erwerb von Auslandspatenten zu ermöglichen, soweit er selbst Auslandspatente nicht erwerben will. Er kann jedoch verlangen, daß ihm das Gefolgschaftsmitglied in den Ländern, in denen dieses ein Patent erwirbt, ein Recht zur Benutzung der Erfindung gegen angemessene Vergütung einräumt.

(3) Wenn besondere Belange des Betriebes es erfordern, die Erfindung nicht bekannt werden zu lassen, kann der Unternehmer von der Erwir-

kung von Patenten absehen, wenn er die Patentfähigkeit der Erfindung gegenüber dem Gefolgschaftsmitglied anerkennt. Bestehen jedoch Meinungsverschiedenheiten über die Patentfähigkeit, so ist der Unternehmer verpflichtet, die Erfindung im Inland zum Patent anzumelden, und berechtigt, die Anmeldung nach Erlaß des Bekanntmachungsbeschlusses zurückzunehmen; die Entscheidung des Reichspatentamts ist dann in dem Verhältnis zwischen Unternehmer und Gefolgschaftsmitglied maßgebend. Falls in beiden vorstehenden Fällen die Erfindung rüstungswirtschaftliche Bedeutung hat, ist der Erfindungsgedanke dem zuständigen Wehrmachtteil vom Unternehmer mitzuteilen. Bei der Festsetzung der Vergütung sind wirtschaftliche Nachteile, die sich für das Gefolgschaftsmitglied aus der Wahrung des Betriebsgeheimnisses ergeben, zu berücksichtigen.

(4) Der Unternehmer hat dem Gefolgschaftsmitglied bei der Anmeldung der Erfindung zum Patent Abschrift der Anmeldungsunterlagen und Kenntnis von dem Fortgang des Verfahrens sowie auf Verlangen Einsicht in den Schriftwechsel zu geben.

§ 7

Nichtaufrechterhaltung und Übertragung von Patenten

Will der Unternehmer ein Patent vor der Erfüllung der Ansprüche des Gefolgschaftsmitgliedes auf angemessene Vergütung fallen lassen, so hat er dies dem Gefolgschaftsmitglied vorher mitzuteilen. Dessen Anspruch auf angemessene Vergütung bleibt erhalten, wenn nicht der Unternehmer bereit ist, das Patent auf das Gefolgschaftsmitglied zu übertragen. Überträgt der Unternehmer das Patent auf das Gefolgschaftsmitglied, kann er von ihm die Einräumung eines Benutzungsrechtes gegen angemessene Vergütung verlangen.

§ 8

Lösung des Arbeitsverhältnisses

Rechte und Pflichten aus dieser Verordnung werden durch die Lösung des Arbeitsverhältnisses nicht berührt.

§ 9

Unabdingbarkeit

Die Vorschriften dieser Verordnung können zu Ungunsten des Gefolgschaftsmitgliedes nicht im voraus abgedungen werden.

§ 10

Zuständigkeit und Verfahren in Rechtsstreitigkeiten

(1) In allen Streit- und Zweifelsfällen können die Rechtsberatungsstellen der DAF. zum Zwecke der gütlichen Beilegung angegangen werden. Vor der Durchführung von Rechtsstreitigkeiten müssen sie angerufen werden. Wird eine Verständigung nicht erzielt, so kann das Hauptamt für Technik der NSDAP. im Einvernehmen mit dem Amt für Rechtsberatungsstellen der DAF. zur Beilegung eines Streitfalls einen Einigungsvorschlag machen. Dieser wird für beide Teile verbindlich, sofern nicht der Streitteil, der dem Einigungsvorschlag nicht zustimmen will, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung des Einigungsvorschlages die Entscheidung der ordentlichen Gerichte beantragt.

(2) Für Angehörige des öffentlichen Dienstes entscheidet ihre oberste Dienstbehörde nach Fühlungnahme mit dem Hauptamt für Technik der NSDAP., für Angehörige der Wehrmacht das Oberkommando des beteiligten Wehrmachtteils nach Fühlungnahme mit dem Hauptamt für Technik der NSDAP., für den Reichsarbeitsdienst der Reichsarbeitsführer nach Fühlungnahme mit dem Hauptamt für Technik der NSDAP. Gegen diese Entscheidung können innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung, die nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu erfolgen hat, die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

(3) Für Rechtsstreitigkeiten über Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern sind die für Patentstreitsachen zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig. Die bisherige Zuständigkeit der Arbeitsgerichte zur Entscheidung über Ansprüche von Vergütung oder Entschädigung für Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern wird aufgehoben (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 319). Für Rechtsstreitigkeiten, die bei Verkündung dieser Verordnung anhängig sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

(4) Auf das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten auf Grund dieser Verordnung finden die Vorschriften des § 51 Abs. 1 Satz 2 (Ausschluß der erweiterten Zulässigkeit von Rechtsmitteln), Abs. 3 bis 5 (Zulassung von Rechtsanwälten und Kostenregelung), § 52 Abs. 3, 4 (Mitwirkung des Reichspatentamts) und Abs. 5 (Besondere Anordnungen für den Beweis durch Sachverständige), sowie § 53 (Kostenfestsetzung nach einem Teil des Streitwerts) des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 117), sowie § 9 Abs. 3 (Mitwirkung von Patentanwälten) des Patentanwaltsgesetzes vom 28. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 669) sowie die Vorschriften des Gesetzes über die Beiordnung von Patentanwälten in Armensachen vom 5. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 116) Anwendung. § 74 Abs. 2 und 3 des Gerichtskostengesetzes (Vorauszahlung der Gerichtskosten) sind nicht anzuwenden.

§ 11

Öffentlicher Dienst

(1) Für den öffentlichen Dienst finden die vorstehenden Bestimmungen einschließlich der besonderen Bestimmungen für den öffentlichen Dienst entsprechend Anwendung mit nachfolgender Maßgabe:

(2) Die obersten Dienstbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen, für Angehörige der Wehrmacht das Oberkommando des betreffenden Wehrmachtteils, für den Reichsarbeitsdienst

der Reichsarbeitsführer, entscheiden unter Ausschluß des Rechtsweges darüber, ob die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 für die Inanspruchnahme einer Erfindung vorliegen.

(3) Für den öffentlichen Dienst kann sich der Dienstherr statt mit der Inanspruchnahme der Erfindung mit der Inanspruchnahme eines Nutzungsrechts begnügen. Die Anmeldung der Erfindung zum Patent ist dann Sache des Erfinders. Sein Vergütungsanspruch mindert sich entsprechend.

(4) In Sonderfällen kann der Dienstherr statt der Erfindung oder neben einem Nutzungsrecht nach vorheriger Vereinbarung auch eine angemessene Beteiligung an dem Ertrage der Erfindung in Anspruch nehmen. Über die Höhe der Beteiligung können im voraus bindende Abmachungen getroffen werden. Kommt in angemessener Frist nach Entstehung des Rechts auf Beteiligung an dem Ertrage eine Vereinbarung über die Höhe der Beteiligung nicht zustande, so hat der Dienstherr die Höhe der Beteiligung festzusetzen. Die Vorschriften des § 5 finden entsprechende Anwendung.

(5) Den Angehörigen des öffentlichen Dienstes können im öffentlichen Interesse durch Anordnungen der zuständigen obersten Dienstbehörde Beschränkungen hinsichtlich der Art der Erfindungsverwertung auferlegt werden. Die Pflichten des Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die sich aus seiner Stellung in diesem ergeben, insbesondere die Pflichten des Beamten aus dem Beamtenrecht, bleiben unberührt.

(6) Die oberste Dienstbehörde oder das Oberkommando eines Wehrmachtteils oder der Reichsarbeitsführer können ihre Rechte und Pflichten auf eine andere oberste Dienstbehörde oder ein anderes Oberkommando übertragen.

§ 12

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

(1) Diese Verordnung findet auch Anwendung auf die NSDAP., ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände. Nähere Bestimmungen erläßt der Reichsschatzmeister der NSDAP. im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei durch Anordnung im Reichsverfügungsblatt.

(2) § 10 Abs. 2 und § 11 gelten entsprechend.

§ 13

Inkrafttreten und Rückwirkung

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 22. Juli 1942 in Kraft. Die Vorschriften dieser Verordnung über die Vergütung sind auch auf Erfindungen anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung zustande gekommen sind, wenn das Hauptamt für Technik der NSDAP. erklärt, daß die bisherige Behandlung der Vergütung in besonderem Maße unbefriedigend ist. Für Erfindungsmeldungen zwischen dem 22. Juli 1942 und dem Datum der Veröffentlichung der Durchführungsverordnung verlängert sich die Frist zur Inanspruchnahme der Erfindung gemäß § 4 Abs. 2 um die gleiche Zeit.

(2) Die im § 10 Abs. 4 vorgesehene Anwendung des Gesetzes über die Beiordnung von Patentanwälten in Armensachen unterbleibt in den Alpen- und Donau-Reichsgauen und dem Reichsgau Sudetenland so lange, wie das Gesetz dort noch nicht eingeführt ist.

Berlin, den 20. März 1943.

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition
Speer

Verordnung über die Einführung der Verordnung über Gemeinschaftswerke in der gewerblichen Wirtschaft im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 13. April 1943.

Auf Grund des § 6 der Verordnung über die Einführung des Zwangskartellrechts im Protektorat Böhmen und Mähren vom 10. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 43) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1 der Verordnung über die Einführung des Zwangskartellrechts im Protektorat Böhmen und Mähren vom 10. Januar 1940 erhält folgenden Zusatz:

»c) die Verordnung über Gemeinschaftswerke in der gewerblichen Wirtschaft vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1621).«

Berlin, den 13. April 1943.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 21. April 1943	Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 43	Vierte Verordnung zur Ergänzung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung	261
16. 4. 43	Dritte Verordnung zur Ergänzung der Vertragshilfeverordnungen	262
17. 4. 43	Zehnte Verordnung über die von den Trägern der Invaliden- und der Unfallversicherung an die Deutsche Reichspost zu zahlenden Vergütungen	262
18. 4. 43	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Einführung des Handwerksrechts in den Alpen- und Donau-Reichsgauen	262
19. 4. 43	Verordnung über die Einschränkung von Mitgliederversammlungen	263

Im Teil II, Nr. 15, ausgegeben am 17. April 1943, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Neunten Zusatzvereinbarung zum deutsch-ungarischen Handelsvertrag. — Bekanntmachung zum Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde und zum Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen (Beitritt von Kroatien).

Im Teil II, Nr. 16, ausgegeben am 20. April 1943, ist veröffentlicht: Verordnung über die Reichswasserstraßen.

Vierte Verordnung zur Ergänzung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung.

Vom 31. März 1943.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung) vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1455) wird verordnet:

Artikel 1

§ 5a der Kriegssonderstrafrechtsverordnung erhält folgende Fassung:

»§ 5a

(1) Gegen Personen, die dem Kriegsverfahren unterliegen, kann wegen strafbarer Handlungen gegen die Manneszucht oder das Gebot des soldatischen Mutes unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens die Strafe bis zur Höchstgrenze der angedrohten Strafart erhöht oder auf zeitiges oder lebenslanges Zuchthaus oder auf Todesstrafe erkannt werden, wenn es die Aufrechterhaltung der Manneszucht oder die Sicherheit der Truppe erfordert.

(2) Das gleiche gilt für strafbare Handlungen, durch die der Täter einen besonders schweren Nachteil für die Kriegführung oder die Sicherheit des Reichs verschuldet hat, wenn der regelmäßige Strafrahmen nach gesundem Volksempfinden zur Sühne nicht ausreicht.«

Artikel 2

Artikel 1 gilt auch für Taten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangen sind.

Führer-Hauptquartier, den 31. März 1943.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Dritte Verordnung zur Ergänzung der Vertragshilfeverordnungen. Vom 16. April 1943.

Auf Grund des § 36 der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2329) wird verordnet:

Die Verordnung über die Abwicklung von Lieferverträgen vom 20. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 671) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

»2a

Für ungültig erklärte Lieferverträge

(1) Wird ein Liefervertrag (§ 1) durch eine im Rahmen der Wirtschaftslenkung ergangene Anordnung für ungültig erklärt, so kann jeder der beiden Vertragsteile die Vertragshilfe des Richters zur Abwicklung der zwischen ihnen bestehenden Rechtsbeziehungen in Anspruch nehmen.

(2) Der Richter kann nach billigem Ermessen darüber Bestimmung treffen, inwieweit der Besteller dem Lieferer die Kosten zu erstatten hat, die diesem durch die Vorbereitung der versprochenen Lieferung entstanden sind, inwieweit der Lieferer eine bereits geleistete Anzahlung zurückzuzahlen hat oder in welcher sonstigen Weise ein angemessener Ausgleich stattfinden soll.«

2. § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Für die in den §§ 1, 2, 2a vorgesehene Vertragshilfe ist das Oberlandesgericht zuständig.«

Berlin, den 16. April 1943.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Zehnte Verordnung über die von den Trägern der Invaliden- und der Unfallversicherung an die Deutsche Reichspost zu zahlenden Vergütungen. Vom 17. April 1943.

Auf Grund des § 726a, des § 1297 Abs. 2 und des § 1412 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichspostminister verordnet:

Die Verordnung über die von den Trägern der Invaliden- und der Unfallversicherung an die Deutsche Reichspost zu zahlenden Vergütungen vom 24. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 344) ist auch in den Rechnungsjahren 1943 und 1944 anzuwenden, jedoch mit folgender Maßgabe:

1. Die Vergütung für die Auszahlung von Renten nach § 1 Abs. 1 beträgt 20 Reichspfennig; sie wird für das Rechnungsjahr nach der Gesamtzahl der in dem Kalenderjahr gezahlten Renten berechnet, das in dem Rechnungsjahr endet.
2. Die Vergütung für den Vertrieb der Marken nach § 2 Abs. 1 beträgt 0,11 vom Hundert des Markenerlöses und 0,8 Reichspfennig für jede abgesetzte Marke.
3. Die Höhe der Vorschüsse, die die Versicherungsträger auf die Vergütungen an die Deutsche Reichspost monatlich zu entrichten haben, bestimmt das Reichsversicherungsamt im Einvernehmen mit dem Reichspostminister.

Berlin, den 17. April 1943.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Einführung des Handwerksrechts in den Alpen- und Donau-Reichsgauen. Vom 18. April 1943.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Die im Artikel II Nr. 5 unter A Buchst. e Abs. 2 der Verordnung über die Einführung des Handwerksrechts vom 24. Februar 1940 (Reichs-

gesetzbl. I S. 420) vorgeschriebene Frist wird verlängert. Dieser Absatz erhält demgemäß folgende Fassung:

»Nach diesem Zeitpunkt wird in die Handwerksrolle nur eingetragen, wer den Erfordernissen des § 3 Abs. 1 der 3. HVO. genügt; bei Ablegung der Meisterprüfung ist jedoch bis auf weiteres bei Handwerken, die bisher freie oder gebundene Gewerbe waren, § 22 der 3. HVO. sinngemäß anzuwenden.«

§ 2

Im Artikel II Nr. 5 der vorerwähnten Verordnung vom 24. Februar 1940 ist vor Buchst. c einzufügen:

»B. Eintragung
bei Eröffnung eines Handwerksbetriebes
nach Inkrafttreten der 3. HVO.«

Berlin, den 18. April 1943.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einschränkung von Mitgliederversammlungen.

Vom 19. April 1943.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1337) und der Verordnung zur Freimachung von Arbeitskräften für kriegswichtigen Einsatz vom 29. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird verordnet:

Artikel I

Eingetragene Genossenschaften

§ 1

Auf Antrag des Vorstands und des Aufsichtsrats einer eingetragenen Genossenschaft kann der Prüfungsverband, bei Zentralgenossenschaften der Spitzenverband, bestimmen, daß Generalversammlungen im Jahre 1943 nicht mehr stattfinden.

§ 2

(1) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder verlängert sich, wenn nach § 1 keine Generalversammlung stattfindet, bis zur Vornahme einer neuen Wahl in der nächsten Generalversammlung. Dasselbe gilt für die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder, wenn sie von der Generalversammlung zu wählen sind.

(2) Gehören dem Aufsichtsrat länger als drei Monate weniger Mitglieder an, als zur Beschlußfähigkeit nötig sind, so wählt der Aufsichtsrat die erforderlichen Mitglieder mit Wirkung bis zur nächsten Generalversammlung, in der über die Ergänzung des Aufsichtsrats beschlossen wird.

§ 3

(1) Über den Jahresabschluß und den auf die Genossen fallenden Betrag des Gewinns oder Verlustes beschließen, wenn nach § 1 keine Generalversammlung stattfindet, Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam. Der Beschluß ist der nächsten Generalversammlung zur Kenntnis vorzulegen.

(2) Solange Vorstand und Aufsichtsrat einen Beschluß nach Abs. 1 nicht gefaßt haben, kann die nächste Generalversammlung darüber beschließen.

§ 4

Soweit über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats infolge der Vorschrift des § 1 nicht beschlossen werden kann, ist der Beschluß in der nächsten Generalversammlung nachzuholen.

§ 5

Für Vertreterversammlungen gelten die §§ 1 bis 4 sinngemäß.

§ 6

Für Genossenschaften mit örtlich begrenztem Mitgliederkreis gelten die vorstehenden Vorschriften nicht; im Zweifel entscheidet der Prüfungsverband.

§ 7

Für die Wahl von Abgeordneten oder Vertretern für Generalversammlungen (Vertreterversammlungen) der Genossenschaften, die ihren Sitz in den Alpen- und Donau-Reichsgauen oder im Reichsgau Sudetenland haben, gilt § 4 der Zweiten Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 7. Januar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 23) sinngemäß.

Artikel II

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

§ 8

(1) Versammlungen der obersten Vertretung von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit finden im Jahre 1943 nicht mehr statt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn über eine Verschmelzung oder Auflösung zu beschließen ist. Die Aufsichtsbehörde kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 9

Die Amtsdauer der Vertreter für die oberste Vertretung und der Aufsichtsratsmitglieder verlängert sich bis zur Vornahme einer neuen Wahl in der nächsten Versammlung der obersten Vertretung.

§ 10

(1) Über den Jahresabschluß und die Gewinnverteilung beschließen an Stelle der obersten Vertretung Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam. Der Beschluß ist der nächsten Versammlung der obersten Vertretung zur Kenntnis vorzulegen.

(2) Der Aufsichtsrat kann bei dringendem Bedürfnis die allgemeinen Versicherungsbedingungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorläufig ändern, auch wenn die Satzung oder die oberste Vertretung ihn dazu bisher nicht ermächtigt hat. Die Änderungen sind der nächsten Versammlung der obersten Vertretung vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn sie es verlangt.

§ 11

Soweit über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats infolge der Vorschrift des § 8 nicht beschlossen werden kann, ist der Beschluß in der nächsten Versammlung der obersten Vertretung nachzuholen.

Artikel III

Vereine

§ 12

(1) Mitgliederversammlungen von Vereinen finden im Jahre 1943 nicht mehr statt; der Reichsminister der Justiz oder die von ihm bestimmte Stelle kann Ausnahmen aus wichtigem Grunde zulassen.

(2) Auf Vereine, die als gemeinnützige Wohnungsunternehmen anerkannt sind, findet Abs. 1 keine Anwendung. Für diese kann auf Antrag des Vorstands der Prüfungsverband bestimmen, daß Generalversammlungen im Jahre 1943 nicht mehr stattfinden.

§ 13

Die Amtsdauer der von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstands oder eines anderen verfassungsmäßig berufenen Vertretungskörpers verlängert sich bis zur Vornahme einer neuen Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 14

Soweit über die Entlastung des Vorstands oder eines anderen verfassungsmäßig berufenen Vertretungskörpers infolge der Vorschrift des § 12 nicht beschlossen werden kann, ist der Beschluß in der nächsten Mitgliederversammlung nachzuholen.

§ 15

Für Vereine mit örtlich begrenztem Mitgliederkreis gelten die §§ 12 bis 14 nicht. Im Zweifel entscheidet der Reichsminister der Justiz oder die von ihm bestimmte Stelle, bei Vereinen, die als gemeinnützige Wohnungsunternehmen anerkannt sind, der Prüfungsverband.

Artikel IV

Schlußvorschriften

§ 16

Der Reichsminister der Justiz erläßt die Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung durch Rechtsverordnung oder im Verwaltungsweg.

§ 17

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1943 in Kraft.

Berlin, den 19. April 1943.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 30. April 1943	Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
10. 4. 43	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Fünften Verordnung zur Ausführung des § 118 der Deutschen Gemeindeordnung	265
14. 4. 43	Verordnung über die Vereinfachung der Organisation der Außenhandelsstellen	266
16. 4. 43	Verordnung über die Anzeigepflicht, den Eigentumserwerb und das Benutzungsrecht des Finders	266
16. 4. 43	Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung	267
20. 4. 43	Verordnung über die Fälligkeit der Grundsteuer	267
20. 4. 43	Dritte Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Dritte Wasserverbandverordnung)	268
25. 4. 43	Zwölfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz	268
25. 4. 43	Verordnung über die Staatsangehörigkeit auf Widerruf	269
25. 4. 43	Erste Verordnung über die Schutzangehörigkeit des Deutschen Reichs	271
27. 4. 43	Verordnung über Zolländerungen	272

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Fünften Verordnung zur Ausführung des § 118 der Deutschen Gemeindeordnung. Vom 10. April 1943.

Auf Grund des Artikels I der Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den eingegliederten Ostgebieten vom 21. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2467) in Verbindung mit § 118 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) verordne ich:

Artikel I

Die Fünfte Verordnung zur Ausführung des § 118 der Deutschen Gemeindeordnung vom 23. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 363) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird der dritte Satz gestrichen.

2. Folgender § 3 wird eingeführt:

»§ 3

Der Beauftragte kann seine Aufgaben mit vorheriger Zustimmung des Leiters der Partei-Kanzlei übertragen.«

3. Der bisherige § 3 wird § 4.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Führer-Hauptquartier, den 10. April 1943.

Der Leiter der Partei-Kanzlei
M. Bormann

Verordnung über die Vereinfachung der Organisation der Außenhandelsstellen. Vom 14. April 1943.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels vom 18. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 743) wird verordnet:

§ 1

(1) Die durch die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels vom 18. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 744) errichteten Außenhandelsstellen werden aufgelöst.

(2) Bei den Gauwirtschaftskammern, in Ausnahmefällen bei den Wirtschaftskammern, werden Abteilungen für die Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen zum Auslande (Außenwirtschaftsabteilungen) errichtet.

(3) Die Festsetzung und Änderung der Bezirke der Außenwirtschaftsabteilungen bleibt vorbehalten. Die Kammern, bei denen Außenwirtschaftsabteilungen errichtet sind, werden im Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums bekanntgegeben.

(4) Die Zuständigkeitsregelung auf dem Gebiete der Wirtschaftswerbung bleibt unberührt.

§ 2

Die Gauwirtschaftskammern (Außenwirtschaftsabteilungen) haben die Aufgabe, die Unternehmen ihres Bezirks in Außenhandelsfragen zu unterrichten, zu beraten und zu vertreten.

§ 3

(1) Der ehrenamtliche Leiter der Außenwirtschaftsabteilung wird von dem Präsidenten der Gauwirtschaftskammer bzw. Wirtschaftskammer aus den Kreisen der Wirtschaft mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers berufen und gehört dem Beirat der Gauwirtschaftskammer bzw. Wirtschaftskammer an.

(2) Der Geschäftsführer der Außenwirtschaftsabteilung wird vom Präsidenten der Gauwirtschaftskammer bzw. Wirtschaftskammer mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers bestellt.

§ 4

Die Kosten der Außenwirtschaftsabteilungen werden von den Gauwirtschafts- und Wirtschaftskammern ihres Bezirks aufgebracht.

§ 5

(1) Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels vom 18. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 744) tritt außer Kraft.

(2) Die Rechte und Pflichten der aufgelösten Außenhandelsstellen gehen ohne Liquidation auf diejenigen Kammern über, deren Außenwirtschaftsabteilungen die Aufgaben der Außenhandelsstelle übernehmen.

Berlin, den 14. April 1943.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung über die Anzeigepflicht, den Eigentumserwerb und das Benutzungsrecht des Finders. Vom 16. April 1943.

Um zu verhindern, daß Fundsachen, unter denen sich vielfach verknappte Gegenstände des lebensnotwendigen Bedarfs befinden, für längere Zeit ungenutzt bei den Fundämtern lagern, und um die mit der Behandlung und Verwahrung von Fundsachen verbundene Verwaltungstätigkeit zu vereinfachen, verordnet der Ministerrat für die Reichsverteidigung mit Gesetzeskraft:

Artikel I

(1) Im Geltungsbereich des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird die Wertgrenze für die Pflicht zur Anzeige eines Fundes bei der Polizeibehörde bis auf weiteres von drei auf zehn Reichsmark erhöht. Dementsprechend sind die Vorschriften des § 965 Abs. 2, des § 973 Abs. 2 und des § 974 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Worte »drei Reichsmark« die Worte »zehn Reichsmark« treten.

(2) Im Geltungsbereich des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs bedarf es bis auf weiteres der Bekanntmachung oder Anzeige eines Fundes (§ 389 Satz 2) nur, wenn die Sache mehr als zehn Reichsmark wert ist. Der Reichsminister des

Innern bestimmt die für die Entgegennahme der Anzeige und die Behandlung und Verwahrung von Fundsachen zuständige Behörde.

Artikel II

Die Frist, mit deren Ablauf der Finder das Eigentum (§§ 973, 974 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder das Benutzungsrecht (§§ 391, 392 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs) an der Fundsache erwirbt, wird bis auf weiteres von einem Jahr auf drei Monate verkürzt. Soweit es sich um Geldbeträge von mehr als einhundert Reichsmark, um Wertpapiere oder Kostbarkeiten handelt, bewendet es bei der bisherigen Regelung.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1943 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 16. April 1943.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung. Vom 16. April 1943.

Auf Grund des Artikels 3 § 1 Satz 1 des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 107) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

§ 1

Im § 541 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des eingangs genannten Gesetzes wird folgende Nr. 9 angefügt:

»9. die im § 537 aufgeführten Personen hinsichtlich der Unfälle, wegen deren ihnen Fürsorge und Versorgung nach den Wehrmachtversorgungsgesetzen und den Vorschriften, die diese Gesetze für anwendbar erklären, oder den Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzen gewährleistet ist.«

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1942 in Kraft.

Berlin, den 16. April 1943.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung über die Fälligkeit der Grundsteuer Vom 20. April 1943

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung wird verordnet:

§ 1

Entrichtung der Grundsteuer

§ 22 des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 986) ist in der folgenden Fassung anzuwenden:

»§ 22
Fälligkeit

(1) Die Grundsteuer wird am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags fällig.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird die Steuer fällig:

1. am 15. November mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser zwanzig Reichsmark nicht übersteigt,
2. am 15. Mai und 15. November zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser vierzig Reichsmark nicht übersteigt.«

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. April 1943 in Kraft.

Berlin, 20. April 1943

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Dritte Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Dritte Wasserverbandverordnung). Vom 20. April 1943.

Auf Grund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 10. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 188) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über den Generalinspektor für Wasser und Energie vom 29. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 467) verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgendes:

Die Aufsicht über den Ruhrtalsperrenverein und über den Ruhrverband (§ 33 Abs. 1 des preußischen Ruhrtalsperrengesetzes vom 5. Juni 1913 und § 32 Abs. 1 des preußischen Ruhrreinhaltungsgesetzes vom 5. Juni 1913, Preuß. Gesetzsamml. S. 317 und 305) führt in erster Stufe der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

Berlin, den 20. April 1943.

Der Generalinspektor für Wasser und Energie
In Vertretung
Schulze-Fielitz

Zwölfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz. Vom 25. April 1943.

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Staatsangehörigkeit kann widerruflich zuerkannt werden. Die Staatsangehörigen auf Widerruf bilden eine besondere Gruppe der Staatsangehörigen.

(2) Außer den Staatsangehörigen gibt es Schutzangehörige des Deutschen Reichs; ein Schutzangehöriger kann nicht zugleich Staatsangehöriger sein.

§ 2

Staatsangehörige auf Widerruf sind diejenigen Personen, denen die Staatsangehörigkeit auf Widerruf durch allgemeine Anordnung oder durch Entscheidung im Einzelfall zuerkannt ist oder zuerkannt wird.

§ 3

Schutzangehörige des Deutschen Reichs sind solche nicht zum deutschen Volk gehörende Einwohner des Deutschen Reichs, denen die Schutzangehörigkeit durch allgemeine Anordnung oder durch Entscheidung im Einzelfall zuerkannt ist oder zuerkannt wird.

§ 4

(1) Juden und Zigeuner können nicht Staatsangehörige werden. Sie können nicht Staatsangehörige auf Widerruf oder Schutzangehörige sein.

(2) Jüdische Mischlinge ersten Grades gelten auch dann als Juden, wenn sie die Staatsangehörigkeit nicht besitzen, aber auf sie die sonstigen Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) zutreffen.

§ 5

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 6

Die Verordnung gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren.

Berlin, den 25. April 1943.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Staatsangehörigkeit auf Widerruf.

Vom 25. April 1943.

Auf Grund des § 5 der Zwölften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. April 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 268) wird im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, verordnet:

Erwerb der Staatsangehörigkeit auf Widerruf

§ 1

(1) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, durch allgemeine Anordnung bestimmten Gruppen von Personen die Staatsangehörigkeit auf Widerruf zuerkennen.

(2) Bei der Einbürgerung kann im Einzelfall von der Einbürgerungsbehörde nach vorheriger Zustimmung des Reichsministers des Innern oder der von ihm bezeichneten Stelle bestimmt werden, daß die Einzubürgernden die Staatsangehörigkeit nur auf Widerruf erwerben. Die Widerruflichkeit der Einbürgerung ist auf der Einbürgerungsurkunde zu vermerken.

(3) Der Widerruf der Staatsangehörigkeit ist binnen zehn Jahren zulässig. Wird der Widerruf innerhalb dieser Frist nicht ausgesprochen, so wird mit Ablauf der Frist die unbeschränkte Staatsangehörigkeit erworben.

(4) Der Reichsminister des Innern regelt das Nähere zur Durchführung der in den Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Bestimmungen.

§ 2

(1) Eheliche Kinder von Staatsangehörigen auf Widerruf erwerben durch Geburt die Staatsangehörigkeit auf Widerruf. Eheliche Kinder, deren einer Elternteil die unbeschränkte Staatsangehörigkeit besitzt, während der andere Staatsangehöriger auf Widerruf ist, erwerben durch Geburt die unbeschränkte Staatsangehörigkeit.

(2) Uneheliche Kinder einer Staatsangehörigen auf Widerruf erwerben vorbehaltlich der Bestimmungen im § 1 Abs. 2 der Ersten Verordnung über die Schutzangehörigkeit des Deutschen Reichs vom 25. April 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 271) durch Geburt die Staatsangehörigkeit auf Widerruf.

(3) Eine nach deutschem Gesetz wirksame Legitimation durch einen Staatsangehörigen auf Widerruf begründet für das Kind die Staatsangehörigkeit auf Widerruf, es sei denn, daß es bereits die unbeschränkte Staatsangehörigkeit besitzt.

(4) Der Reichsminister des Innern oder die von ihm bezeichnete Stelle kann in einzelnen Fällen der in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Art bestimmen, daß das Kind die unbeschränkte Staatsangehörigkeit erlangt; der Leiter der Partei-Kanzlei und der Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, ist an dieser Entscheidung zu beteiligen.

§ 3

Bei Eheschließung mit einem Staatsangehörigen auf Widerruf behält eine staatsangehörige Frau deutschen Volkstums ihre Staatsangehörigkeit, eine staatsangehörige Frau fremden Volkstums und eine nicht staatsangehörige Frau erwirbt die Staatsangehörigkeit auf Widerruf.

Verlust der Staatsangehörigkeit auf Widerruf

§ 4

(1) Durch den Widerruf verliert der Staatsangehörige auf Widerruf die Staatsangehörigkeit; hat er den Wohnsitz im Inland, so erwirbt er, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt wird, die Schutzangehörigkeit.

(2) Der Widerruf wird mit der Zustellung oder öffentlichen Bekanntmachung der Widerrufsverfügung wirksam.

§ 5

(1) Der Verlust der Staatsangehörigkeit auf Widerruf nach § 4 erstreckt sich — soweit diese Folge nicht im Einzelfall ausdrücklich ausgeschlossen wird — auf

a) die Ehefrau,

b) die minderjährigen Kinder — mit Ausnahme verheirateter und verheiratet gewesener Töchter —, soweit sie von dem Vater oder der Mutter, deren Staatsangehörigkeit widerrufen wird, gesetzlich vertreten werden,

es sei denn, daß die Ehefrau oder die Kinder die unbeschränkte Staatsangehörigkeit besitzen.

(2) Das gleiche gilt für den Erwerb der Schutzangehörigkeit nach § 4, sofern Wohnsitz im Inland besteht.

§ 6

Im übrigen gelten die Bestimmungen über den Verlust der Staatsangehörigkeit vorbehaltlich der §§ 7 und 8 auch für die Staatsangehörigkeit auf Widerruf.

§ 7

Durch die Eheschließung mit einem Staatsangehörigen deutschen Volkstums erwirbt eine Frau, die die Staatsangehörigkeit auf Widerruf besitzt, die unbeschränkte Staatsangehörigkeit; ist der Ehemann ein Staatsangehöriger fremden Volkstums, so behält sie die Staatsangehörigkeit auf Widerruf.

§ 8

Eine nach deutschen Gesetzen wirksame Legitimation eines unehelichen Kindes, das die Staatsangehörigkeit auf Widerruf besitzt, durch einen Staatsangehörigen deutschen Volkstums begründet für das Kind die unbeschränkte Staatsangehörigkeit; wird das Kind durch einen Staatsangehörigen fremden Volkstums legitimiert, so behält es die Staatsangehörigkeit auf Widerruf.

Verzicht auf den Widerruf

§ 9

(1) Auf die Geltendmachung des Widerrufs kann bei voller Bewährung vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, oder durch die von ihnen bestimmten Stellen bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist nach Maßgabe näherer Bestimmungen verzichtet werden. Die Staatsangehörigkeit wird in diesem Falle mit dem Tage der Bekanntgabe der Verzichtsverfügung endgültig erworben.

(2) Der Erwerb der unbeschränkten Staatsangehörigkeit durch Ablauf der Widerrufsfrist (§ 1 Abs. 3) oder durch Verzicht auf den Widerruf erstreckt sich, soweit diese Folge nicht im Einzelfall ausdrücklich ausgenommen wird, auf

a) die Ehefrau,

b) die minderjährigen ehelichen Kinder des Staatsangehörigen auf Widerruf und die minderjährigen unehelichen Kinder der Staatsangehörigen auf Widerruf, die von dem Vater oder der Mutter gesetzlich vertreten werden, soweit diese bisher Staatsangehörige auf Widerruf waren; auf verheiratete oder verheiratet gewesene Töchter erstreckt sich der Erwerb der unbeschränkten Staatsangehörigkeit nicht.

Rechtsstellung der Staatsangehörigen auf Widerruf

§ 10

(1) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die für deutsche Staatsangehörige gelten, haben auch für die Staatsangehörigen auf Widerruf Gültigkeit, soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich bestimmt wird.

(2) Staatsangehörige auf Widerruf können nicht Reichsbürger (§ 2 des Reichsbürgergesetzes) sein.

Inkrafttreten

§ 11

Die Verordnung tritt mit Ausnahme der §§ 2, 3, 6, 7 und 8 mit Wirkung vom 1. Mai 1943 in Kraft. Die §§ 2, 3, 6, 7 und 8 treten rückwirkend mit dem 7. März 1941 in Kraft.

Berlin, den 25. April 1943.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Erste Verordnung über die Schutzangehörigkeit des Deutschen Reichs. Vom 25. April 1943.

Auf Grund des § 5 der Zwölften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. April 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 268) wird im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, verordnet:

Erwerb der Schutzangehörigkeit

§ 1

(1) Das eheliche Kind eines Schutzangehörigen sowie das uneheliche Kind einer Schutzangehörigen erwirbt die Schutzangehörigkeit.

(2) Einem unehelichen Kind einer Staatsangehörigen oder einer Staatsangehörigen auf Widerruf, dessen Erzeuger nicht deutscher Staatsangehöriger oder nicht feststellbar ist, sowie einem Findelkind kann der Reichsminister des Innern oder die von ihm bezeichnete Stelle die Schutzangehörigkeit zuerkennen. Der Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, ist an dieser Entscheidung zu beteiligen.

§ 2

(1) Durch eine nach § 8 von der zuständigen Behörde genehmigte Eheschließung mit einer schutzangehörigen Person erwirbt der nichtschutzangehörige Ehegatte — mit Ausnahme der männlichen Angehörigen fremder Staaten — die Schutzangehörigkeit, es sei denn, daß bei der Genehmigung der Eheschließung etwas anderes bestimmt wird.

(2) Staatsangehörige und Staatsangehörige auf Widerruf erwerben durch Eheschließung mit einer in Abteilung 4 der Deutschen Volksliste eingetragenen oder mit einer vom Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Deutsche Volksliste vom 4. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 118) besonders bezeichneten Person die Schutzangehörigkeit nicht, sondern behalten ihre Staatsangehörigkeit. Kinder aus solchen Ehen erwerben die Staatsangehörigkeit desjenigen Elternteils, der die Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit auf Widerruf besitzt.

§ 3

Durch den Widerruf erwirbt ein im Inland wohnender Staatsangehöriger auf Widerruf die Schutzangehörigkeit, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.

Verlust der Schutzangehörigkeit

§ 4

Die Schutzangehörigkeit des Deutschen Reichs verliert, wer aus ihr entlassen wird.

§ 5

Die Schutzangehörigkeit verliert, wer sich im Ausland niederläßt oder auf nicht nur vorübergehende Zeit die Grenze überschreitet. Entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben. Der Reichsminister des Innern kann Ausnahmen zulassen.

§ 6

Die Schutzangehörigkeit erlischt durch den Erwerb der Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit auf Widerruf.

§ 7

Der Verlust der Schutzangehörigkeit nach § 4 erstreckt sich, soweit diese Folge nicht im Einzelfall ausgeschlossen wird, auf

a) die Ehefrau,

b) die minderjährigen Kinder, die von dem Vater oder der Mutter gesetzlich vertreten werden; auf verheiratete oder verheiratet gewesene Töchter erstreckt sich der Verlust nicht.

Eheschließungsrecht der Schutzangehörigen

§ 8

(1) Zwischen Schutzangehörigen und Personen, die nicht Schutzangehörige sind, darf die Ehe nicht geschlossen werden. Die in Abteilung 4 der Deutschen Volksliste eingetragenen Personen und die vom Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Deutsche Volksliste vom 4. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 118) besonders bezeichneten Personen gelten nicht als Schutzangehörige im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Von dem Verbot des Abs. 1 kann Befreiung bewilligt werden. Dabei kann über die Staatsangehörigkeit der Ehegatten und der Kinder Bestimmung getroffen werden.

(3) Ehen zwischen Schutzangehörigen untereinander unterliegen keiner Beschränkung, soweit nicht auf Grund des § 11 dieser Verordnung etwas anderes bestimmt wird; entgegenstehende Vorschriften werden aufgehoben.

(4) Zum Nachweis der Schutzangehörigkeit bei der Eheschließung (vgl. § 18 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 533) genügt die Vorlage einer Bescheinigung darüber, daß der Verlobte Schutzangehöriger ist; die Bescheinigung wird von der zur Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen und Heimatscheinen zuständigen Behörde des Wohnsitzes ausgestellt.

(5) Schutzangehörige bedürfen zur Eheschließung nicht der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses im Sinne des § 21 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 533).

§ 9

(1) Eine dem Eheverbot des § 8 zuwider geschlossene Ehe ist nichtig.

(2) Die Nichtigkeitsklage kann nur der Staatsanwalt erheben.

(3) Für die rechtliche Stellung der aus der Ehe hervorgegangenen Kinder gilt § 29 des Ehegesetzes entsprechend.

(4) Die Ehe ist als von Anfang gültig anzusehen, wenn nachträglich Befreiung von der Vorschrift des § 8 bewilligt wird.

§ 10

Über die Befreiung vom Eheverbot des § 8 entscheidet die Behörde, der in Personenstandssachen die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde übertragen sind, im Einvernehmen mit der vom Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, bestimmten Stelle. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die Ehe geschlossen werden soll.

Schlußbestimmungen

§ 11

(1) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, sowie den sonst beteiligten obersten Reichsbehörden die Rechtsstellung der Schutzangehörigen und einzelner Gruppen von Schutzangehörigen auch im Verwaltungswege regeln. Eine solche Verwaltungsanordnung ist für die Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

(2) Der Reichsminister des Innern kann diese Befugnis im Einvernehmen mit den vorgenannten Stellen auf den Reichsprotektor in Böhmen und Mähren und auf nachgeordnete Behörden übertragen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Die Verordnung tritt mit Ausnahme der §§ 1, 2 Abs. 2 und § 6 mit Wirkung vom 1. Mai 1943 in Kraft. §§ 1, 2 Abs. 2 und § 6 der Verordnung treten rückwirkend mit dem 7. März 1941 in Kraft.

Berlin, den 25. April 1943.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über Zolländerungen. Vom 27. April 1943*)

Ich verordne auf Grund des § 49 Absatz 2 des Zollgesetzes im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 48 (Anderes Obst, getrocknet usw.) wird in der Anmerkung zu Abs. 3 Unterabs. 1 »30. April 1943« ersetzt durch »30. April 1945«.

2. In der Tarifnr. 49 (Anderes Obst, gemahlen usw.) werden im Absatz 4 (anderes Obst) die Anmerkungen wie folgt geändert:

a) in der Anmerkung 1 wird »30. April 1943« durch »30. April 1945« und der Zollsatz »5« durch »frei« ersetzt;

b) in den Anmerkungen 2 und 3 wird jeweils »30. April 1943« ersetzt durch »30. April 1945«;

c) die Anmerkung 4 wird wie folgt gefaßt:

4. Pflaumenpülpe in Fässern bis 30. April 1945	frei

3. In der Tarifnr. 218 (Nahrungs- und Genußmittel usw.) wird in der Anmerkung »30. April 1943« durch »30. April 1945« und der Zollsatz »2,50« durch »frei« ersetzt.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1943 in Kraft.

Berlin, 27. April 1943

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Wucher

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 97 vom 28. April 1943.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 3. Mai 1943	Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
30. 4. 43	Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Wein- und Trinkbranntweinwirtschaft	273
1. 5. 43	Verordnung über das Arbeitsbuch für ausländische Arbeitskräfte	277

Im Teil II, Nr. 17, ausgegeben am 30. April 1943, ist veröffentlicht: Achtundvierzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Wein- und Trinkbranntweinwirtschaft. Vom 30. April 1943.

Auf Grund der §§ 3, 9 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung verordnet:

§ 1

(1) Die der deutschen Wein- und Trinkbranntweinwirtschaft angehörenden Betriebe werden für das Reichsgebiet zur Hauptvereinigung der deutschen Wein- und Trinkbranntweinwirtschaft (Hauptvereinigung) und für bestimmte Wirtschaftsgebiete zu Wein- und Trinkbranntweinwirtschaftsverbänden (Wirtschaftsverbänden) zusammengeschlossen.

(2) Der Hauptvereinigung und den Wirtschaftsverbänden gehören an:

A. als Erzeuger

1. die Betriebe, die Weintrauben von weinbergmäßig angebauten Reben erzeugen und in den Verkehr bringen, sowie die Betriebe, die aus Weintrauben eigenen Wachstums Maische, Most, Traubensüßmost, Traubendicksaft, Wein, Trester oder Weinhefe gewinnen;
2. als Erzeuger gelten auch die Betriebe, deren Zukäufe an Trauben und Maische zu der eigenen Erzeugung 20 vom Hundert im Durchschnitt der Jahre (etwa fünf Jahre) nicht übersteigen.

B. als Verarbeiter

1. die Betriebe, die aus Weintrauben fremden Wachstums Maische, Most, Traubensüßmost, Traubendicksaft, Wein, Trester oder Weinhefe gewinnen;
2. die Betriebe, die Wein
   a) zu Schaumwein,
   b) zu Wermutwein,
   c) zu weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken

   verarbeiten;
3. die Betriebe, die Rückstände von Erzeugnissen aus Weintrauben verarbeiten;
4. die Betriebe der
   a) Wein-, Weintrester- und Weinhefebrennereien,
   b) Getreidebrennereien,
   c) Obst-, Obstweinhefe- und Obsttresterbrennereien,
   d) Wachholderbrennereien,
   e) Enzianbrennereien,
   f) Rum- und Arrakbrennereien;
5. die Betriebe, die trinkfähige Branntweine und Liköre herstellen;
6. die Betriebe, die Grundstoffe und Essenzen für trinkfähige Branntweine und Liköre herstellen.

C. als Verteiler

die Betriebe, die die unter A und B genannten Erzeugnisse verteilen. Ausgenommen sind die Verteiler der für den Frischverzehr bestimmten Weintrauben. Als Verteiler gelten auch die Verkaufsvermittler (Agenten, Kommissionäre, Makler, Versteigerer usw.).

(3) Als Verteiler gelten auch solche Betriebe, die fremde Erzeugnisse der im Abs. 2 genannten Art lagern.

(4) Der Reichsbauernführer kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft den Kreis der im Abs. 2 genannten Betriebe durch Anordnung ergänzen. Die Anordnung ist im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger und im Verkündungsblatt des Reichsnährstandes bekanntzumachen.

§ 2

(1) Die Hauptvereinigung und die Wirtschaftsverbände (Zusammenschlüsse) sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Anzahl und Gebiet der Wirtschaftsverbände werden durch Anordnung des Reichsbauernführers festgesetzt.

(3) Im übrigen bestimmen sich die Rechtsverhältnisse der Zusammenschlüsse nach den Satzungen.

§ 3

(1) Die Zusammenschlüsse haben die Aufgabe, auf dem Gebiete der Wein- und Trinkbranntweinwirtschaft die Marktordnung durchzuführen und alle Maßnahmen zu treffen, die der Versorgung der Verbraucher dienen; dabei haben sie dafür zu sorgen, daß ein volkswirtschaftlicher Ausgleich zwischen den einzelnen Betrieben, Gruppen von Betrieben und Wirtschaftsgebieten herbeigeführt wird.

(2) Der Hauptvereinigung liegt die Aufgabe ob, die zur einheitlichen Gestaltung der Marktordnung erforderlichen Anordnungen und Richtlinien zu erlassen. Den Wirtschaftsverbänden liegt die Aufgabe ob, die Marktordnung innerhalb ihres Wirtschaftsgebiets durchzuführen. Sie sind an die Weisungen der Hauptvereinigung gebunden. Diese kann Maßnahmen der Wirtschaftsverbände aufheben oder ihre Durchführung untersagen.

§ 4

(1) Zur Erfüllung ihrer im § 3 genannten Aufgaben können die Zusammenschlüsse unter Berücksichtigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls insbesondere

1. die Erzeugung, die Erfassung, den Absatz, die Ablieferung, die Be- und Verarbeitung und die Verteilung der im § 1 Abs. 2 genannten Erzeugnisse regeln,
2. das gewerbsmäßige Abfüllen der im § 1 Abs. 2 genannten Erzeugnisse von ihrer Genehmigung abhängig machen,
3. Forschungsaufgaben fördern,
4. Maßnahmen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe und zur Ordnung des Wettbewerbs treffen,
5. Maßnahmen zur Förderung des Absatzes der Erzeugnisse der deutschen Wein- und Trinkbranntweinwirtschaft im In- und Ausland treffen,
6. Vorschriften über Verpackung, Kennzeichnung und Güteanforderungen erlassen,
7. Ablieferungs-, Abnahme- und Einlagerungspflichten auferlegen,
8. den Arbeitsumfang und Ausnutzungsgrad der Betriebe der Verarbeitergruppe festsetzen sowie Regelungen über Umsatzmengen für Betriebe der Verteilergruppe treffen,
9. wirtschaftlich unnötige Betriebe der Verarbeiter- und Verteilergruppen vorübergehend oder dauernd stillegen,
10. anordnen, daß bei Betrieben der Verarbeitergruppe und Betrieben der Verteilergruppe mit Ausnahme der Betriebe des Einzelhandels Erweiterungen des Geschäftsbetriebes oder der Leistungsfähigkeit, Betriebsumstellungen, durch die die Erzeugung, Herstellung oder Verteilung wesentlich beeinflußt wird, sowie Verlegungen von ihrer Genehmigung abhängig sind,
11. volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise und Preisspannen vorschreiben,
12. Ausgleichsabgaben festsetzen,
13. zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen Umlagen erheben und für die Benutzung von Einrichtungen Gebühren festsetzen,

14. gegen Mitglieder, die gegen Bestimmungen der Satzungen oder gegen Anordnungen der Zusammenschlüsse verstoßen, Ordnungsstrafen bis zu 100 000 Reichsmark im Einzelfall festsetzen.

(2) Anordnungen nach Abs. 1 Nrn. 11, 12 und 13 bedürfen der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

(3) Anordnungen, die Fragen der Preisbildung berühren, insbesondere Anordnungen nach Abs. 1 Nrn. 11, 12 und 13 bedürfen der Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung.

§ 5

(1) Die Neuerrichtung eines Betriebes der Verarbeitergruppe oder eines Großverteilerbetriebes und die Wiederaufnahme eines nicht nur vorübergehend eingestellten Betriebes dieser Arten bedürfen der Genehmigung nach näherer Bestimmung der Hauptvereinigung. Sofern der Antragsteller die erforderliche Eignung besitzt, muß im Fall eines volkswirtschaftlichen Bedürfnisses die Genehmigung erteilt werden; sie soll erteilt werden, wenn eine Gefährdung bestehender Betriebe und eine Übersetzung des Gewerbezweiges nicht zu befürchten sind.

(2) Als Großverteilerbetriebe im Sinne des Abs. 1 gelten Betriebe, die Erzeugnisse der im § 1 Abs. 2 genannten Art, die sie nicht selbst erzeugt haben, an Wiederverkäufer absetzen oder vermitteln.

(3) Gegen eine Entscheidung, durch welche die Genehmigung versagt oder nur unter einer Bedingung oder Auflage erteilt wird, ist dem Betroffenen in den Satzungen ein Beschwerderecht einzuräumen.

(4) Wird ein Betrieb ohne die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung errichtet oder wiederaufgenommen, so hat die zuständige Behörde, erforderlichenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwanges, dagegen einzuschreiten.

§ 6

(1) Die Hauptvereinigung kann Betrieben der Verarbeiter- und der Verteilergruppe die Fortführung auf Zeit oder dauernd untersagen, wenn der Betriebsführer oder ein Mitglied der Betriebsleitung die für die Führung des Betriebes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Ein Mangel der erforderlichen Zuverlässigkeit darf nur angenommen werden, wenn

a) der Betriebsführer oder ein Mitglied der Betriebsleitung wegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoßes gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder einer auf Grund dieser Verordnung ergangenen Anordnung rechtskräftig verurteilt oder der Betrieb wegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoßes des Betriebsführers oder eines Mitgliedes der Betriebsleitung gegen eine Anordnung über Preise oder Preisspannen, Regelung des Arbeitsumfanges oder des Ausnutzungsgrades von Betrieben, Wettbewerbsregelungen, Lieferungs- oder Verteilungsvorschriften mit einer Ordnungsstrafe bestraft,

b) der Betrieb darauf von einem Zusammenschluß verwarnt worden ist,

c) der Betriebsführer oder ein Mitglied der Betriebsleitung danach innerhalb einer Frist von zwei Jahren einen erneuten vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß gegen Bestimmungen der genannten Art begangen hat.

(2) Gegen die Untersagung ist dem Betroffenen in der Satzung ein Beschwerderecht einzuräumen.

(3) Im Falle der Untersagung findet die Vorschrift im § 5 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(4) Die Wiederaufnahme eines Betriebes, dessen Fortführung nach Abs. 1 dauernd untersagt worden ist, bedarf der Genehmigung der Hauptvereinigung, die endgültig entscheidet. § 5 Abs. 1 bis 3 findet keine Anwendung.

§ 7

(1) Für Fälle, in denen eine auf Grund dieser Verordnung getroffene Maßnahme der Zusammenschlüsse eine schwere wirtschaftliche Schädigung eines Betriebes zur Folge hat, ist in den Satzungen die Gewährung einer angemessenen Entschädigung vorzusehen. Eine Entschädigung kann auch Verpächtern eines Betriebes gewährt werden.

(2) Eine schwere wirtschaftliche Schädigung liegt in der Regel vor, wenn ein Betrieb ganz oder teilweise stillgelegt oder seine Fortführung unmöglich gemacht oder gefährdet wird.

(3) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht

1. für wirtschaftliche Nachteile, die durch die Festsetzung von Preisen oder Preisspannen oder durch allgemeine Anordnungen über den Ausnutzungsgrad oder den Arbeitsumfang von Betrieben entstehen,
2. für Schädigungen, die dadurch entstehen, daß durch eine Maßnahme Betriebe eingeschränkt oder stillgelegt werden, die ohne Zustimmung des zuständigen Zusammenschlusses begonnen oder nach einer nicht nur vorübergehenden Stillegung wiederaufgenommen worden sind,
3. für Schädigungen, die durch die Versagung der Genehmigung in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 10 entstehen,
4. für Schädigungen, die dadurch entstehen, daß die Fortführung eines Betriebes auf Grund des § 6 untersagt wird,
5. in dem Umfang, in dem eine Schädigung durch ein unwirtschaftliches oder unzuverlässiges Verhalten des Betroffenen mitverursacht worden ist.

(4) Für Streitigkeiten über Voraussetzung und Umfang der Entschädigung ist in den Satzungen die Anrufung eines Schiedsgerichts vorzusehen.

§ 8

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann auf Antrag der Hauptvereinigung die zuständigen Polizeibehörden ersuchen, einer Anordnung, die ein Zusammenschluß innerhalb seiner Zuständigkeit erlassen hat, erforderlichenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwanges, den Vollzug zu sichern. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft nach Maßgabe der Gesetze zu entsprechen.

§ 9

Umlagen, Ausgleichsabgaben, Gebühren und Ordnungsstrafen, die von den Zusammenschlüssen festgesetzt werden, werden auf Antrag der Zusammenschlüsse durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften beigetrieben.

§ 10

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Reichsmark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich ohne die erforderliche Genehmigung einen Betrieb oder eine Anlage errichtet oder wiederaufnimmt.

(2) Wer eine der im Abs. 1 bezeichneten Taten fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 Reichsmark bestraft.

(3) Bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften verbleibt es bei den geltenden Bestimmungen.

§ 11

(1) Aufgehoben werden

1. die Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Weinbauwirtschaft vom 21. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 915),
2. die Verordnung über die Regelung der Herstellung, des Absatzes, der Preise und der Preisspannen für Erzeugnisse der Trinkbranntweinwirtschaft vom 13. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1401).

(2) Die Rechte und Pflichten der Hauptvereinigung der Deutschen Weinbauwirtschaft und des Beauftragten des Reichsnährstandes für die Trinkbranntweinwirtschaft gehen auf die durch diese Verordnung gebildete Hauptvereinigung über; das Entsprechende gilt für die Rechte und die Pflichten der Weinbauwirtschaftsverbände. Anordnungen, die auf Grund der im Abs. 1 genannten Verordnungen und Satzungen ergangen sind, gelten als auf Grund dieser Verordnung und der hierzu ergehenden Satzungen erlassen; sie bleiben bestehen, solange sie nicht von den zuständigen Stellen aufgehoben worden sind.

(3) Verfahren vor den Schiedsgerichten und den Beschwerdeausschüssen, die auf Grund der im Abs. 1 aufgehobenen Verordnungen gebildet worden sind, gehen auf die entsprechenden Schiedsgerichte und Beschwerdeausschüsse bei der Hauptvereinigung oder den zuständigen Wirtschaftsverbänden über. Im Zweifel entscheidet der Reichsbauernführer über die Zuständigkeit.

(4) Solange die Organe der Hauptvereinigung und der Wirtschaftsverbände, die auf Grund dieser Anordnung und der Satzungen zu bilden

sind, noch nicht berufen worden sind, üben ihre Befugnisse die Organe aus, die auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Weinbauwirtschaft vom 21. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 915) und der Verordnung über die Regelung der Herstellung, des Absatzes, der Preise und der Preisspannen für Erzeugnisse der Trinkbranntweinwirtschaft vom 13. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1401) berufen worden sind und ihnen entsprechen.

§ 12

Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) sowie die hierzu ergangenen Änderungs-, Ergänzungs- und Ausführungsvorschriften nicht berührt.

§ 13

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. April 1943.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
H. Backe

Verordnung über das Arbeitsbuch für ausländische Arbeitskräfte. Vom 1. Mai 1943.

Auf Grund des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 311) §§ 1 und 5 in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347) wird verordnet:

§ 1

(1) Die im Reichsgebiet außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte (Arbeiter und Angestellten) unterliegen den Vorschriften der Verordnung über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 — ArbVO. — (Reichsgesetzbl. I S. 824) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Als Ausländer im Sinne dieser Verordnung gelten alle Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, ferner die Schutzangehörigen, die Staatenlosen und die Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Die Verordnung gilt nicht für Protektoratsangehörige.

§ 2

(1) Die ausländischen Arbeitskräfte erhalten ein »Arbeitsbuch für Ausländer« nach besonderem Muster.

(2) Das Arbeitsbuch für Ausländer wird von Amts wegen durch das Arbeitsamt ausgestellt.

§ 3

(1) Der ausländische Arbeiter oder Angestellte hat das Arbeitsbuch bei der Aufnahme der Beschäftigung unverzüglich dem Unternehmer zu übergeben. Vor Beginn und nach Beendigung der Beschäftigung hat er selbst das Arbeitsbuch sorgfältig aufzubewahren und bei sich zu führen.

(2) Auf Verlangen eines Arbeitsamts ist das Arbeitsbuch auch diesem jederzeit vorzulegen oder zu übersenden.

(3) Anderen amtlichen Stellen ist auf Verlangen Einsicht in das Arbeitsbuch zu gewähren.

§ 4

Bei Beendigung der Beschäftigung hat der Unternehmer das Arbeitsbuch nach Vornahme der vorgeschriebenen Eintragung vor der Rückgabe an den Inhaber dem Arbeitsamt zur Eintragung einer amtlichen Bescheinigung über die Beendigung der Beschäftigung vorzulegen.

§ 5

Andere als die vorgeschriebenen oder vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz besonders zugelassenen Eintragungen dürfen im Arbeitsbuch für Ausländer nicht gemacht werden. Amtliche Eintragungen über die Leistungen und das persönliche Verhalten des Arbeiters oder Angestellten sind auf besondere Anordnung

des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz zulässig.

§ 6

Die Mitnahme des Arbeitsbuches für Ausländer in das Ausland ist nicht gestattet. Der Inhaber hat das Arbeitsbuch dem Arbeitsamt zurückzugeben, wenn er das Reichsgebiet verläßt.

§ 7

Über die im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte wird auf der Grundlage der Arbeitsbuchkartei eine zentrale Kartei in Berlin eingerichtet und laufend geführt. Die zentrale Kartei enthält die wesentlichen Angaben im Arbeitsbuch für Ausländer über die Person und die Beschäftigung des Inhabers.

§ 8

(1) Wer den Vorschriften der §§ 3 bis 6 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

(2) Das Arbeitsamt kann von Unternehmern und Arbeitsbuchpflichtigen die Einhaltung der Vorschriften der §§ 3 oder 4 durch Zwangsgeld bis zu 150 Reichsmark erzwingen.

(3) Im übrigen gelten die Strafbestimmungen der §§ 27 bis 29 ArbVO.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung über die Führung des Arbeitsbuches für Ausländer finden Anwendung, sobald das Arbeitsbuch für den ausländischen Arbeiter oder Angestellten ausgegeben ist.

Berlin, den 1. Mai 1943.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Sauckel

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 3,00 RM. — Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 7. Mai 1943	Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
30. 4. 43	Verordnung über Vermögensschäden aus dem Volkstumskampf im Westen	279
30. 4. 43	Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Eisenbahnvorschriften im Reichsgau Sudetenland	281
4. 5. 43	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Reichsverteidigungskommissare und die Vereinheitlichung der Wirtschaftsverwaltung	281
21. 4. 43	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens (Banginfektion des Rindes)	282

Verordnung über Vermögensschäden aus dem Volkstumskampf im Westen. Vom 30. April 1943.

Auf Grund des § 1 Abs. 5 und des § 37 der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

§ 1

(1) Für Sach- und sonstige Vermögensschäden, die deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet sowie in den von den Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg verwalteten Gebieten im Zusammenhang mit der Bekämpfung des deutschen Volkstums entstanden sind, gewährt das Deutsche Reich auf Antrag eine Entschädigung.

(2) Voraussetzung für die Entschädigung ist, daß das schädigende Ereignis in der Zeit vom 1. Januar 1933 bis zum 30. Juni 1940 eingetreten und der Schaden von Dienststellen des belgischen, französischen oder luxemburgischen Staates oder ihren Beauftragten, von politischen Gegnern oder durch Flucht, die wegen dringender Gefahr für Leib oder Leben notwendig war, unmittelbar verursacht worden ist.

(3) In den von den Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß und in Lothringen verwalteten Gebieten sind die Vorschriften dieser Verordnung auch auf Sach- und sonstige Vermögensschäden anzuwenden, die deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen seit dem 1. Januar 1926 in unmittelbarem Zusammenhang mit volkstumspolitischen Prozessen entstanden sind.

(4) Als durch die in den Abs. 2 und 3 genannten Geschehnisse unmittelbar verursacht ist ein Schaden anzusehen, wenn er auf ihrer unmittelbaren Einwirkung beruht oder ihre unvermeidliche Folge ist.

(5) Entschädigung wird auch gewährt für angemessene Aufwendungen zur Minderung eines eingetretenen oder zur Abwendung eines drohenden Schadens.

(6) Die Verordnung findet insoweit keine Anwendung, als die Kriegssachschädenverordnung, die Erste Verordnung über die Ausdehnung der Kriegssachschädenverordnung auf außerhalb des Reichsgebiets eingetretene Schäden vom 18. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 215) oder die Dritte Verordnung über die Ausdehnung des Kriegssachschädenrechts auf außerhalb des Reichsgebiets eingetretene Schäden vom 7. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 446) anwendbar ist.

§ 2

(1) Vermögensschäden, die nicht Sachschäden sind, werden nur ersetzt, soweit sie wirtschaftlich noch nicht überwunden sind.

(2) Nicht ersetzt werden ferner Vermögensschäden, die verursacht sind

a) durch Urteile belgischer, französischer oder luxemburgischer Straf- oder Zivilgerichte, es sei denn, daß der dem Urteil zugrunde liegende Sachverhalt in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Volkstumskampf steht,

b) durch Geschäftsschädigung oder Geschäftsaufgabe infolge allgemeinen, nicht auf einer besonderen Maßnahme gegen den einzelnen Geschädigten beruhenden Boykotts,

c) durch den allgemeinen Niedergang des Wirtschaftslebens (Konjunkturschäden),

d) durch Währungsverluste.

§ 3

(1) Deutsche Volkszugehörige, die noch nicht im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit oder der deutschen Staatsangehörigkeit auf Widerruf sind, bedürfen einer Zulassung zum Entschädigungsverfahren.

(2) Über die Zulassung zum Entschädigungsverfahren entscheiden der Regierungspräsident in Aachen und die Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, oder seinen Beauftragten. Zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die Feststellungsbehörde ihren Sitz hat oder die selbst Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe ist.

(3) Hat der Geschädigte im Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bereichs der nach Abs. 2 zuständigen Zulassungsbehörde, so hat diese vor der Entscheidung über die Zulassung die für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Geschädigten zuständige höhere Verwaltungsbehörde zu hören.

§ 4

(1) Entschädigungsberechtigt nach dieser Verordnung sind auch juristische Personen, Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und sonstige Zweckvermögen mit dem Sitz in den im § 1 genannten Gebieten oder im Deutschen Reich, wenn sie im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses unmittelbar oder mittelbar unter maßgebendem reichs- oder volksdeutschem Einfluß standen und im Zeitpunkt der Entscheidung nicht als reichs- oder volksfeindliches Vermögen anzusehen sind.

(2) Sie bedürfen jedoch einer Zulassung zum Entschädigungsverfahren gemäß § 3.

§ 5

(1) Die Zulassung nach § 3 und § 4 Abs. 2 kann bedingt oder in beschränktem Umfang erteilt werden.

(2) Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Zulassung erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums.

§ 6

In allen Fällen, in denen der Geschädigte nach den §§ 3 bis 5 zum Entschädigungsverfahren zugelassen wird, ist der Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, oder sein Beauftragter vor der Entscheidung über den Entschädigungsantrag zu hören; dies gilt auch für Härteausgleichsanträge.

§ 7

(1) Die Entschädigung wird in allen Fällen alsbald gewährt.

(2) Sie kann mit Auflagen verbunden werden; ihre Verwendung zur Beseitigung des Schadens oder zur Abdeckung fälliger Verbindlichkeiten, die mit dem Schadensgegenstand rechtlich oder tatsächlich zusammenhängen, ist nach dem Ermessen der Feststellungsbehörde sicherzustellen.

§ 8

Die Bestimmungen der Kriegssachschädenverordnung über Entschädigungsberechtigte und Rechte Dritter (§ 3), Höhe der Entschädigung von Sachschäden (§ 4), Behandlung von Ersatzleistungen und Ersatzansprüchen anderer Art (§ 5), Verschulden des Geschädigten (§ 6), Versagung der Entschädigung (§ 7), Art der Entschädigung (§ 8 Abs. 1), Ersatzleistung in Natur (§ 10), Übergang, Verpfändung und Pfändung des Entschädigungsanspruchs, Pfändung der ausgezahlten Entschädigung (§ 11), Wiedererlangung einer in Verlust geratenen beweglichen Sache (§ 27), Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 30), Behandlung von Juden (§ 31) und Härteausgleich (§ 38) finden entsprechende Anwendung.

§ 9

Für Schäden in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften im 2. Abschnitt der Kriegssachschädenverordnung.

§ 10

Für Schäden in den Gebieten der Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg bestimmen diese die Feststellungsbehörden und das Verfahren. Soweit sie keine abweichenden Bestimmungen treffen, finden die Verfahrensvorschriften des 2. Abschnitts der Kriegssachschädenverordnung Anwendung.

§ 11

Der Entschädigungsantrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bis zum 31. Dezember 1943 zu stellen.

§ 12

Die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 13

Diese Verordnung tritt in den Gebieten, die von den Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg verwaltet werden, am siebenten Tage nach Veröffentlichung in den Verordnungsblättern der genannten Gebiete, im übrigen am siebenten Tage nach Verkündung im Reichsgesetzblatt in Kraft.

Berlin, den 30. April 1943.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Eisenbahnvorschriften im Reichsgau Sudetenland.

Vom 30. April 1943.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

Im Reichsgau Sudetenland gelten mit Wirkung vom 1. Juni 1943 folgende reichsrechtliche Eisenbahnvorschriften in der gegenwärtigen Fassung:

a) die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 17. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. II S. 541),

b) die Verordnung zur Einführung neuer Bestimmungen über die Befähigung der Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten (Befähigungsvorschriften, abgekürzt BV) vom 30. Oktober 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 1253) und die durch sie in Kraft gesetzten Befähigungsvorschriften (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 1254).

§ 2

Soweit die bestehenden baulichen Anlagen und die vorhandenen Fahrzeuge von den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung abweichen oder die Innehaltung der Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung über den Bahnbetrieb nicht gestatten, werden die Abweichungen bis auf weiteres als Ausnahme zugelassen.

§ 3

Die im Reichsgau Sudetenland bisher geltenden Vorschriften, die mit der durch diese Verordnung eingeführten Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung im Widerspruch stehen, treten mit dem Ablauf des 31. Mai 1943 außer Kraft.

§ 4

Der Reichsverkehrsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die im Reichsgau Sudetenland noch in Kraft bleibenden eisenbahnrechtlichen Vorschriften zusammenzufassen und unter Bedachtnahme auf die geänderten Verhältnisse, die Rechtsangleichung und die Verwaltungsvereinfachung neu bekanntzumachen.

Berlin, den 30. April 1943.

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Dr. Ganzenmüller

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Reichsverteidigungskommissare und die Vereinheitlichung der Wirtschaftsverwaltung.

Vom 4. Mai 1943.

Auf Grund des § 21 der Verordnung über die Reichsverteidigungskommissare und die Vereinheitlichung der Wirtschaftsverwaltung vom 16. November 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 649) wird nach Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan, des Leiters der Partei-Kanzlei und des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet:

Zu § 10 § 1

(1) Die nach dem Erlaß des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft über die Organisation der Wirtschaftsverwaltung vom 27. August 1939 — GBW 1/5075/39 — (nicht veröffentlicht) errichteten Führungsstäbe Wirtschaft werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

(2) Die Beauftragten des Generalbevollmächtigten für Sonderfragen der chemischen Erzeugung bei den bisherigen Führungsstäben Wirtschaft und die Verkehrsbeauftragten der bisherigen Führungsstäbe Wirtschaft werden den Landeswirtschaftsämtern eingegliedert. Die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen Maßnahmen trifft der Reichswirtschaftsminister im Verwaltungswege.

§ 2 Zu § 19 Abs. 2 und § 20

Die unteren Verwaltungsbehörden sind auch an die fachlichen Weisungen der Forst- und Holzwirtschaftsämter gebunden.

Zu Nr. 12 der Anlage § 3

Das nach § 4 der Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den Gemeinden des bremischen Landesgebiets vom 30. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 343) zum Gemeindebezirk Bremen gehörende Hafengelände Bremerhaven gehört zum Reichsverteidigungsbezirk Weser-Ems.

§ 4

Die Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1943.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens (Banginfektion des Rindes). Vom 21. April 1943.

Auf Grund der §§ 18 ff. und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird zum Schutz gegen das seuchenhafte Verkalben für das gesamte Reichsgebiet folgendes bestimmt:

In der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens (Banginfektion des Rindes) vom 29. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 746) erhält der § 10 folgende neue Fassung:

»§ 10

(1) Rinder aus Impfbeständen im Alter von zwei Jahren und darüber dürfen nur zur Schlachtung oder in banginfizierte Abmelkebetriebe oder in andere Impfbestände abgegeben werden.

(2) Weibliche Jungrinder im Alter bis zu zwei Jahren dürfen aus Impfbeständen ohne Einschränkung abgegeben werden, wenn seit der letzten Impfung mindestens ein Jahr verflossen und der Nachweis des einwandfrei verneinenden Ergebnisses einer frühestens 14 Tage vor der Abgabe vorzunehmenden Blutuntersuchung erbracht ist.

(3) Die Abgabe ungeimpfter Jungbullen aus Impfbeständen ist bis zum Alter von zwei Jahren ohne Einschränkung, die Abgabe geimpfter Jungbullen bis zur gleichen Altersgrenze unter den gleichen Bedingungen wie die von weiblichen Jungrindern gestattet.«

Berlin, den 21. April 1943.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 10. Mai 1943	Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
1. 5. 43	Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Fürsorge- und Versorgungsgesetzes für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen	283
1. 5. 43	Vierte Verordnung über die Änderung des österreichischen Gesetzes über die Anforderung von Wohnungen und Geschäftsräumen	284
4. 5. 43	Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Saatgut	285
7. 5. 43	Verordnung zur Einführung der Vorschriften über Krankheitserreger in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten	288

Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Fürsorge- und Versorgungsgesetzes für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen.

Vom 1. Mai 1943.

Auf Grund des § 58 Abs. 2 des Fürsorge- und Versorgungsgesetzes für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen — Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz WJ — (RADVG-WJ) vom 20. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1631) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsarbeitsminister verordnet:

Artikel 1

Die Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Fürsorge- und Versorgungsgesetzes für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen vom 21. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1650) wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Zu § 14

Neu aufzunehmen:

»Zu Abs. 4

An Stelle der Fürsorge und Versorgung nach Abs. 4 kann beim Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst auch Fürsorge nach Abs. 2 gewählt werden. Die Wahl ist endgültig.«

b) Zu § 16

Der Durchführungsvorschrift zu Abs. 4 unter b ist anzufügen:

»(2) Nach Abs. 4 unter b wird auch angerechnet

a) ehemaligen Lehrerinnen,
b) ehemaligen Volkspflegerinnen und Jugendleiterinnen,
c) ehemaligen ländlichen Haushaltspflegerinnen und Hauswirtschaftsleiterinnen,
d) ehemaligen Krankenschwestern, Säuglings- und Kleinkinderschwestern und Kindergärtnerinnen

die nach vollendetem 17. Lebensjahr abgeleistete, öffentlich-rechtlich vorgeschriebene und durch staatliche Prüfung abgeschlossene Ausbildungszeit einschl. des daran anschließenden Praktikums, wenn diese Ausbildung die Voraussetzung für die Ernennung zur Reichsarbeitsdienstführerin oder für die Beförderung bildete. Insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Jahre angerechnet werden.«

Die bisherige Durchführungsvorschrift wird Abs. 1.

c) Zu § 19

Neu aufzunehmen:

»(1) Bewerben sich Reichsarbeitsdienstführerinnen auf Grund des Reichsarbeitsdienstscheins für die weibliche Jugend um Übernahme in Beamtenstellen oder Angestelltenstellen des öffentlichen Dienstes, die ihrer Art nach zweckmäßig mit weiblichen Personen besetzt werden, so

sind sie vor allen sonstigen Bewerbern bevorzugt zu berücksichtigen. Die Bewerbung ist nur innerhalb von 2 Jahren nach Ausstellung des Reichsarbeitsdienstscheins zulässig. Die Bewerberinnen müssen die für diese Stellen vorgeschriebene oder, mangels solcher Vorschriften, die übliche Vorbildung besitzen. Dabei darf von den Inhabern des Reichsarbeitsdienstscheins nur das für die zu besetzende Stelle erforderliche Mindestmaß an körperlicher Rüstigkeit verlangt werden.

(2) Die Inhaber des Reichsarbeitsdienstscheins dürfen nicht befristet angestellt werden. Ein vertragliches Anstellungsverhältnis darf nur aus wichtigen Gründen, die in der Person der Anstellungsberechtigten liegen, oder wegen Auflösung der Beschäftigungsdienststelle, wenn sich eine Überweisung an eine andere Dienststelle nicht ermöglichen läßt, gekündigt werden. Zur Kündigung ist die Genehmigung der obersten Dienstbehörde erforderlich.

(3) Eine Entlassung wegen Nichteignung kann nur innerhalb von vier Monaten seit der Einstellung ausgesprochen werden. Ist die Anstellungsberechtigte mit der Entlassung nicht einverstanden, so entscheidet über ihren Einspruch die oberste Dienstbehörde ausschließlich und endgültig; der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(4) Inhaber des Reichsarbeitsdienstscheins für die weibliche Jugend haben sich sofort nach der Aushändigung des Reichsarbeitsdienstscheins um eine Anstellung im öffentlichen Dienst nach freier Wahl zu bewerben. Sie haben innerhalb von drei Monaten nach der Aushändigung des Reichsarbeitsdienstscheins der für ihren Wohnort zuständigen Bezirksführerin schriftlich oder mündlich zu melden, bei welchen Behörden und für welche Angestellten- oder Beamtenstellen sie sich beworben haben. Ferner haben sie der Bezirksführerin am Ende jedes weiteren Vierteljahres zu melden, ob und welchen Erfolg ihre Bewerbungen gehabt haben. Die Bezirksführerinnen geben diese Meldungen unverzüglich an das Versorgungsamt V Berlin weiter.

(5) Ist eine der im § 16 Abs. 3 genannten Reichsarbeitsdienstführerinnen nach Ablauf von einem Jahr und neun Monaten nach der Aushändigung des Reichsarbeitsdienstscheins noch nicht in eine Angestellten- oder Beamtenstelle oder zum Ausbildungs- oder Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn einberufen und besteht keine Aussicht, daß die Anstellungsberechtigte innerhalb der nächsten drei Monate einberufen wird, so teilt die Bezirksführerin dies der nach Durchführungsvorschrift zu § 50 zuständigen Versorgungsstelle beim Arbeitsgauführer mit, die das weitere gemäß Durchführungsvorschrift zu § 16 Abs. 3 veranlaßt.

(6) Die Beschäftigungsdienststellen sind verpflichtet, dem Versorgungsamt V Berlin unverzüglich die Einstellung von Inhabern des Reichsarbeitsdienstscheins und jede Zuwiderhandlung im Sinne des § 19 Abs. 4 a bis c mitzuteilen.«

Zu Abs. 3 und 4

Neu aufzunehmen:

»(3) Bei Entziehung und Erlöschen des Reichsarbeitsdienstscheins ist die Zahlung der Übergangsgebührnisse einzustellen.«

d) Zu § 50

Die Durchführungsvorschrift erhält folgende Fassung:

»Für die im § 136 Abs. 2 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes-M unter a bis c genannten Aufgaben ist die Versorgungsstelle bei dem Arbeitsgauführer zuständig, in dessen Arbeitsgau sich die Dienststelle der Bezirksführerin befindet, in deren Bezirk die letzte Stammdienststelle der Ausscheidenden oder der Verstorbenen ihren Standort hat.«

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1940 in Kraft. Etwaige Mehrzahlungen sind erst ab 1. Oktober 1942 zu leisten.

Berlin, den 1. Mai 1943.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Hierl

Vierte Verordnung über die Änderung des österreichischen Gesetzes über die Anforderung von Wohnungen und Geschäftsräumen.

Vom 1. Mai 1943.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) Artikel III wird verordnet:

§ 1

(1) § 6 Abs. 2 des österreichischen Gesetzes über die Anforderung von Wohnungen und Geschäftsräumen (Gesetzbl. f. d. Land Österr. Nr.

588/1938) in der Fassung der Dritten Verordnung über die Änderung des österreichischen Gesetzes über die Anforderung von Wohnungen in Geschäftsräumen vom 13. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 175) erhält folgende Fassung:

»Gegen den Bescheid kann binnen drei Tagen Berufung erhoben werden, über die die Aufsichtsbehörde — im Reichsgau Wien der Reichsstatthalter — endgültig entscheidet.«

(2) § 13 erhält folgende Fassung:

»§ 13

Dieses Gesetz tritt am 31. März 1945 außer Kraft.«

§ 2

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung, § 1 Abs. 2 mit Wirkung vom 31. März 1943 in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1943.

Der Reichswohnungskommissar
Dr. R. Ley

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Saatgut.

Vom 4. Mai 1943.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 und des § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527), des Artikels 1 § 11 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143), des § 8 des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 854) und auf Grund der §§ 3 und 20 der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 686) wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Saatgut wird eine Reichsstelle für Saatgut (Reichsstelle) mit dem Sitz in Berlin errichtet.

(2) Der Reichsstelle werden für die Waren, die durch besondere Bekanntmachung bestimmt werden, die Befugnisse aus der Verordnung über den Warenverkehr übertragen.

(3) Auf dem Gebiet des Monopol- und Übernahmescheinrechts gehen die Rechte und Pflichten der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, der Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette sowie der Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse für die in der Anlage bezeichneten Waren auf die Reichsstelle über. Die für diese Waren bisher erlassenen Anordnungen gelten weiter, solange die Reichsstelle nichts anderes bestimmt.

(4) Soweit die Reichsstelle auf dem Gebiet der Devisenbewirtschaftung oder der Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen tätig wird oder Anordnungen auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr trifft oder durchführt, führt sie die Bezeichnung »Reichsstelle für Saatgut als Überwachungsstelle«.

§ 2

(1) Im Rahmen ihrer Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 3 sowie im Rahmen eigener Geschäfte auf dem Gebiet der Saatgutwirtschaft wird die Reichsstelle an Stelle des Reichsbeauftragten (§§ 4 und 5 der Verordnung über den Warenverkehr) gerichtlich und außergerichtlich durch einen Vorstand vertreten, und zwar entweder durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Mitglied des Vorstandes im Zusammenwirken mit einem Stellvertreter oder durch zwei Stellvertreter.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestellt; er regelt die Stellvertretung. Die Namen der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter sind im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen.

(3) Im Rahmen seiner Aufgaben liegt dem Vorstand die Geschäftsführung nach den Weisungen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft ob; sie wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt.

(S. 287)

§ 3

Die Verwendung der Überschüsse und die Deckung der Verluste, die aus eigenen Geschäften der Reichsstelle auf dem Gebiet der Saatgutwirtschaft herrühren, regelt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen. Im Falle der Auflösung der Reichsstelle fällt das aus ihrer Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 3 sowie das aus eigenen Geschäften erwachsene Vermögen dem Reich zu; der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft regelt die Abwicklung.

§ 4

(1) § 1 Abs. 1 des Maisgesetzes vom 5. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 918, 919) in der Fassung der Verordnung zur Änderung des Maisgesetzes vom 28. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 131) wird dahin geändert, daß in der Klammer die Worte »für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse« wegfallen.

(2) § 1 der Verordnung zur Ausführung des Maisgesetzes vom 5. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 921) erhält folgende Fassung:

»§ 1

(1) Reichsstelle im Sinne des Maisgesetzes ist die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, ausgenommen für Saatgut von Mais, anderen nicht besonders genannten Getreidearten, Hirse und den im § 17 des Maisgesetzes genannten Erzeugnissen ohne Kanariensaat (Spitzsamen); für diese Erzeugnisse ist Reichsstelle die Reichsstelle für Saatgut.

(2) Die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse hat ihren Sitz in Berlin. Sie untersteht dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.«

(3) Die Verordnung über den Verkehr mit Ölsämereien, Ölfrüchten, Margarine und Kunstspeisefett vom 5. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2409) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Reichsstelle im Sinne der im Abs. 1 genannten Vorschriften ist die Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette (Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Öle und Fette vom 4. April 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 166 — in der Fassung der Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 21. Dezember 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 1109), ausgenommen für Saatgut von Ölsämereien und Ölfrüchten aus den Nrn. 13 bis 17 des Zolltarifs; für diese Erzeugnisse ist Reichsstelle die Reichsstelle für Saatgut (Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Saatgut vom 4. Mai 1943 — Reichsgesetzbl. I S. 285).«

2. § 1 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Die Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette und die Reichsstelle für Saatgut können im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen hiervon bestimmen.«

3. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Rechte und Pflichten der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse gehen im Rahmen der im § 1 Abs. 2 bestimmten Zuständigkeit auf die Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette und die Reichsstelle für Saatgut über.«

(4) § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 857) erhält folgenden Abs. 2:

»(2) Die Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse ist außer für Sämereien (§ 14 Abs. 1 Nr. 1), Saatgut von Kümmel, Pflanzkartoffeln und Steckzwiebeln Reichsstelle im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 854) und dieser Verordnung. Für Sämereien (§ 14 Abs. 1 Nr. 1), Saatgut von Kümmel, Pflanzkartoffeln und Steckzwiebeln ist Reichsstelle die Reichsstelle für Saatgut.«

§ 5

Die Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, jedoch gehen die Rechte und Pflichten der Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse hinsichtlich der Sämereien der Nr. 21 des Zolltarifs und des Saatgutes von Kümmel aus Nr. 22 des Zolltarifs erst am 1. Juli 1943 auf die Reichsstelle für Saatgut über.

Berlin, den 4. Mai 1943.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
H. Backe

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Anlage
(Zu § 1 Abs. 3 vorstehender Verordnung)

Verzeichnis der Waren,

hinsichtlich deren die Rechte und Pflichten der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, der Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette sowie der Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse auf dem Gebiete des Monopol- und Übernahmescheinrechtes auf die Reichsstelle für Saatgut übergehen

Aus Nr. 6 des Zolltarifs: Saatgut von Hirse;

» » 7 » » Saatgut von Mais;

» » 8 » » Saatgut anderer, nicht besonders genannter Getreidearten;

» » 11 » » Saatgut von Speisebohnen, Speiseerbsen und Futtererbsen;

» » 12 » » Saatgut von Futter- (Pferde- usw.) Bohnen, Lupinen und Wicken;

» » 13 » » Saatgut von Raps, Rübsen, Dotter, Ölrettichsaat und Senf;

» » 14 » » Saatgut von Mohn und Sonnenblumensamen;

» » 15 » » Saatgut von Leinsaat und Hanfsaat;

» » 16 » » Saatgut von Sojabohnen;

Rotkleesaat, Weißkleesaat und andere Kleesaaten der Nr. 18 des Zolltarifs;

Grassaat aller Art der Nr. 19 des Zolltarifs mit Ausnahme von Kanariensaat (Spitzsamen);

aus Nr. 20 des Zolltarifs: Salatbetensamen und Mangoldsamen;

Sämereien der Nr. 21 des Zolltarifs mit Ausnahme solcher Sämereien, die zur Gewinnung von Ölen oder zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen unter Zollsicherung eingeführt werden;

aus Nr. 22 des Zolltarifs: Saatgut von Kümmel;

» » 23 » » Pflanzkartoffeln, die in der Zeit vom 1. April bis 31. August in den freien Verkehr übergeführt werden;

» » 33 » » Steckzwiebeln.

Verordnung zur Einführung der Vorschriften über Krankheitserreger in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 7. Mai 1943.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten gelten die Vorschriften über Krankheitserreger vom 21. November 1917 (Reichsgesetzbl. S. 1069) in der Fassung vom 17. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1608), vom 13. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 352), vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1076), vom 20. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1187) und vom 16. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 178).

§ 2

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis ist in den Fällen der §§ 1 und 2a der Vorschriften in den Alpen- und Donau-Reichsgauen der Reichsstatthalter, im übrigen der Regierungspräsident, in den Fällen der §§ 2 und 3 die Kreispolizeibehörde, für die Zurücknahme und die Untersagung in allen Fällen die zur Erteilung der Erlaubnis befugte Behörde zuständig. Eine bereits erteilte Erlaubnis bedarf der Erneuerung. Bei Anstalten der Wehrmacht entscheidet in allen Fällen der jeweilige Sanitätsinspekteur bzw. der Veterinärinspekteur.

(2) Die nach § 2 Abs. 2 und nach § 4 der Vorschriften erforderlichen Anzeigen sind an die Kreispolizeibehörde zu richten. Der Anzeigepflicht unterliegen auch die im § 2 Abs. 3 daselbst bezeichneten Krankenhäuser und Anstalten.

§ 3

Soweit die durch diese Verordnung eingeführten Vorschriften nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1943 in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1943.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

ABC des Reichsrechts

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5 500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 422265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Mai 1943	Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
11. 5. 43	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten	289
12. 5. 43	Verordnung über Kriegsmaßnahmen auf dem Gebiete der bürgerlichen Rechtspflege (Kriegsmaßnahmenverordnung)	290
12. 5. 43	Verordnung über das Beschwerdeverfahren in Angelegenheiten der freiwilligen (außerstreitigen) Gerichtsbarkeit (Kriegs-Beschwerdeverordnung)	290
12. 5. 43	Durchführungsverordnung zur Kriegsmaßnahmenverordnung und zur Kriegs-Beschwerdeverordnung	292

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten

Vom 11. Mai 1943

Auf Grund des § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) wird verordnet:

§ 3 des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) erhält mit Wirkung ab 1. Juni 1940 die folgende neue Fassung:

»§ 3

Stufeneinteilung

Für das Bemessen der Umzugskostenentschädigung nach §§ 4 und 5 gilt die folgende Stufeneinteilung:

Beamte				Planmäßige		gehören zur Umzugskostenstufe
				Führer des Reichsarbeitsdienstes	Führerinnen des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend	
mit Grundgehalt nach der Reichsbesoldungsordnung						
A	B	JL	H	RADm	RADw	
aus den Besoldungsgruppen						
—	2 und 3	—	—	1	—	Ia
1a	4 bis 9	1 bis 3	1	2 bis 4	—	Ib
1b bis 3	10	4 bis 6	2	5 bis 7	1 und 2	II
4	—	7 und 8	—	8	3 und 4	III
5 bis 7	—	—	—	9	5	IV
8 bis 11	—	—	—	10 und 11	6 und 7	V«

Berlin, 11. Mai 1943

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Verordnung über Kriegsmaßnahmen auf dem Gebiete der bürgerlichen Rechtspflege (Kriegsmaßnahmenverordnung).

Vom 12. Mai 1943.

Auf Grund des Erlasses des Führers über die Vereinfachung der Rechtspflege vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 139) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Partei-Kanzlei verordnet:

Erster Abschnitt

Zurückstellung nichtkriegsdringlicher Rechtssachen

§ 1

Die Gerichte haben die Bearbeitung bürgerlicher Rechtssachen zurückzustellen, soweit deren Erledigung während des Krieges nicht dringlich ist. Die Entscheidung über die Zurückstellung ist unanfechtbar.

Zweiter Abschnitt

Vereinfachung des Rechtsmittelverfahrens

§ 2

Über Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtssachen entscheiden die Oberlandesgerichte.

§ 3

Das Reichsgericht und die Oberlandesgerichte können Beschlüsse in der Besetzung mit zwei Richtern einschließlich des Vorsitzers erlassen, wenn der Vorsitzer die Zuziehung weiterer Beisitzer nicht für erforderlich hält.

§ 4

Der Präsident des Reichsgerichts kann die Entscheidung über einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 2 des Gesetzes über die Mitwirkung des Staatsanwalts in bürgerlichen Rechtssachen vom 15. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 383) an Stelle des Großen Senats für Zivilsachen einem Zivilsenat bei dem Reichsgericht übertragen, wenn das Reichsgericht in der Rechtssache noch nicht entschieden hat.

Dritter Abschnitt

Vereinfachung der Zustellung

§ 5

Zustellungen durch die Post können in der Weise bewirkt werden, daß der Gerichtsvollzieher oder die Geschäftsstelle das zu übergebende Schriftstück unter der Anschrift des Empfängers zur Post gibt. Einer Beurkundung durch den Postbediensteten bedarf es nicht. Die Zustellung gilt, wenn die Wohnung des Empfängers im Bereich des Ortsbestellverkehrs liegt, am zweiten, im übrigen am vierten Werktag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, sofern nicht den Umständen nach anzunehmen ist, daß die Sendung nicht oder erst in einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Vierter Abschnitt

Durchführungsvorschriften und Inkrafttreten

§ 6

Der Reichsminister der Justiz trifft die Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung durch Rechtsverordnung oder im Verwaltungsweg. Er kann Richtlinien für die Handhabung dieser Verordnung erlassen.

§ 7

Die Vorschrift des § 1 tritt am dritten Tage nach der Verkündung, die übrigen Vorschriften treten am 1. Juni 1943 in Kraft. Die Verordnung gilt mit Ausnahme des § 5 im Protektorat Böhmen und Mähren für das Verfahren der deutschen Gerichte.

Berlin, den 12. Mai 1943.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Verordnung über das Beschwerdeverfahren in Angelegenheiten der freiwilligen (außerstreitigen) Gerichtsbarkeit (Kriegs-Beschwerdeverordnung).

Vom 12. Mai 1943.

Auf Grund des Erlasses des Führers über die Vereinfachung der Rechtspflege vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 139) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Partei-Kanzlei verordnet:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Soweit in Angelegenheiten der freiwilligen (außerstreitigen) Gerichtsbarkeit, die den Ge-

richten durch Reichs- oder Landesrecht übertragen sind, in erster Instanz das Amts- oder Landgericht zuständig ist, gelten für das Beschwerdeverfahren bis auf weiteres die folgenden Bestimmungen:

§ 2

(1) Über die Beschwerde (Rekurs) gegen die Verfügungen des Gerichts erster Instanz entscheidet das diesem Gericht übergeordnete Oberlandesgericht.

(2) Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist unanfechtbar.

(3) Will das Oberlandesgericht bei der Auslegung einer reichsgesetzlichen Vorschrift, welche eine durch Reichsgesetz den Gerichten übertragene Angelegenheit der freiwilligen (außerstreitigen) Gerichtsbarkeit betrifft, von einer Entscheidung des Reichsgerichts oder einer auf erste oder weitere Beschwerde (Rekurs) ergangene Entscheidung des Kammergerichts oder der Oberlandesgerichte München, Wien, Leitmeritz oder Prag abweichen, so hat es die Beschwerde (Rekurs) unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Reichsgericht vorzulegen. Der Beschluß über die Vorlegung ist dem Beschwerdeführer bekanntzumachen. Über die Beschwerde (Rekurs) entscheidet in diesen Fällen das Reichsgericht. Die Beschwerde (Rekurs) ist dem Reichsgericht nicht vorzulegen, wenn die Entscheidung, von der abgewichen werden soll, vor dem 1. Juli 1935, im Falle des Oberlandesgerichts Wien vor dem 1. April 1939, ergangen ist.

(4) Abs. 3 gilt nicht in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 3

Das Gericht, dessen Verfügung angefochten wird, kann der Beschwerde (Rekurs) abhelfen. Dies gilt auch in den Fällen der sofortigen Beschwerde.

§ 4

Ist die Beschwerde (Rekurs) offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so bedarf der verwerfende oder zurückweisende Beschluß keiner Begründung.

§ 5

(1) Die Beschwerde (Rekurs) ist unbeschadet ausdrücklicher anderweitiger Bestimmungen unzulässig:

a) gegen Verfügungen über die Leitung des Verfahrens, die Anstellung von Ermittlungen oder ähnliche, das Verfahren betreffende Anordnungen;

b) gegen Verfügungen, die eine einstweilige Anordnung oder vorläufige Sachentscheidung betreffen.

(2) Die Beschwerde (Rekurs) ist ferner unzulässig, soweit sie sich ausschließlich gegen die Kostenentscheidung richtet. Dies gilt auch dann, wenn eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen ist.

§ 6

(1) Die Vorschriften der §§ 2 bis 5 gelten sinngemäß auch in solchen Angelegenheiten der freiwilligen (außerstreitigen) Gerichtsbarkeit, für die in erster Instanz andere als gerichtliche Behörden zuständig sind, soweit das Beschwerdeverfahren (Rekursverfahren) sich nach den allgemeinen, für die Gerichte gegebenen Vorschriften der freiwilligen (außerstreitigen) Gerichtsbarkeit richtet.

(2) Die Vorschriften der §§ 2 bis 5 gelten ferner für alle sonstigen den Amtsgerichten oder Landgerichten in erster Instanz übertragenen Angelegenheiten, deren Erledigung sich nach den Vorschriften der Reichs- oder Landesgesetze über die freiwillige (außerstreitige) Gerichtsbarkeit richtet.

(3) Die Vorschriften der §§ 2 bis 5 gelten nicht

a) für Verfahren zur Sicherung der Landbewirtschaftung,

b) für Erbhofsachen,

c) für Sachen der landwirtschaftlichen Schuldenregelung,

d) für Pachtschutzsachen,

e) für Erbgesundheitssachen.

(4) Für Grundbuchsachen und sonstige Sachen, auf die nach Reichs- oder Landesrecht die Vorschriften der Grundbuchordnung oder des Grundbuchsgesetzes anzuwenden sind, sowie für Schiffsregistersachen gelten ausschließlich die Vorschriften des Zweiten Abschnitts.

Zweiter Abschnitt

Grundbuch- und Schiffsregistersachen

§ 7

(1) Im Geltungsbereich der Grundbuchordnung entscheidet über die Beschwerde in Grundbuchsachen oder sonstigen Sachen, auf die nach Reichs- oder Landesrecht die Vorschriften der Grundbuchordnung anzuwenden sind, das Gericht, das nach den bisherigen Vorschriften für die Entscheidung über die weitere Beschwerde zuständig war. Dabei sind die Vorschriften über die weitere Beschwerde mit Ausnahme des § 80 Abs. 2 der Grundbuchordnung sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist unanfechtbar.

§ 8

(1) Im Geltungsbereich des österreichischen Allgemeinen Grundbuchsgesetzes entscheidet über den Rekurs in Grundbuchsachen oder sonstigen Sachen, auf die die Vorschriften des Grundbuchsgesetzes anzuwenden sind, das Gericht, das nach den bisherigen Vorschriften für die Entscheidung über den weiteren Rekurs (Revisionsrekurs) zuständig war. Im Falle des § 133 Abs. 2 Satz 1 des Grundbuchsgesetzes ist das einverleibte oder vorgemerkte Recht zu löschen.

(2) Die Entscheidung des Rekursgerichts ist unanfechtbar.

§ 9

(1) In Schiffsregistersachen entscheidet über die Beschwerde das Gericht, das nach den bisherigen Vorschriften für die Entscheidung über die weitere Beschwerde zuständig war. Dabei sind die Vorschriften über die weitere Beschwerde mit Ausnahme des § 88 Abs. 2 der Schiffsregisterordnung sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist unanfechtbar.

§ 10

§§ 4, 5 Abs. 2 sind anzuwenden.

Dritter Abschnitt

Anpassungs- und Durchführungsbestimmungen. Inkrafttreten

§ 11

(1) Zur Entscheidung über den Widerspruch im Entmündigungsverfahren (§ 37 der Entmündigungsordnung vom 28. Juni 1916 — öRGBl. Nr. 207) ist das Oberlandesgericht berufen, das dem in erster Instanz erkennenden Amtsgericht übergeordnet ist.

(2) Die Entscheidung des Oberlandesgerichts über den Widerspruch ist unanfechtbar.

§ 12

Legt in einer Schuldenbereinigungssache oder in einer Hypothekenfälligkeitssache das Oberlandesgericht die Beschwerde gemäß § 2 Abs. 3 dem Reichsgericht vor, so kann der Oberreichsanwalt in dem Beschwerdeverfahren mitwirken. Das Reichsgericht hat dem Oberreichsanwalt die Beschwerdeschrift mit der angefochtenen Entscheidung und der Äußerung des Oberlandesgerichts unverzüglich mitzuteilen. Der Oberreichsanwalt kann sich zur Sache äußern und Anträge stellen.

§ 13

Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften durch Rechtsverordnung oder im Verwaltungswege. Er kann Zweifelsfragen im Verwaltungswege entscheiden.

§ 14

(1) Die Verordnung tritt am 1. Juni 1943 in Kraft.

(2) Sie gilt im Protektorat Böhmen und Mähren für das Verfahren vor den deutschen Gerichten.

(3) Wird eine Beschwerde bis zum 30. Juni 1943 bei dem bisher zuständigen Landgericht als Rechtsmittelgericht eingelegt, so gilt sie als bei dem nach dieser Verordnung zuständigen Oberlandesgericht eingegangen und ist an dieses abzugeben. Sie ist nicht deshalb unzulässig, weil die Beschwerdeschrift nicht von einem Rechtsanwalt unterzeichnet ist.

Berlin, den 12. Mai 1943.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Durchführungsverordnung zur Kriegsmaßnahmenverordnung und zur Kriegs-Beschwerdeverordnung. Vom 12. Mai 1943.

Auf Grund des § 6 der Verordnung über Kriegsmaßnahmen auf dem Gebiete der bürgerlichen Rechtspflege (Kriegsmaßnahmenverordnung) vom 12. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 290) sowie des § 13 der Verordnung über das Beschwerdeverfahren in Angelegenheiten der freiwilligen (außerstreitigen) Gerichtsbarkeit (Kriegs-Beschwerdeverordnung) vom 12. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 290) verordne ich zur Durchführung dieser Verordnungen:

Erster Abschnitt

Vorschriften für die Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit

Zurückstellung

§ 1

(1) Die Zurückstellung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten hat dieselbe Wirkung wie die Aussetzung des Verfahrens. Sie dauert so lange, bis das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen die Aufnahme des Verfahrens anordnet.

(2) Über die Zurückstellung und die Aufnahme des Verfahrens ist durch Beschluß zu entscheiden. Der Beschluß bedarf keiner mündlichen Verhandlung und ist unanfechtbar.

(3) Die Klage ist unbeschadet der Zurückstellung in jedem Falle zuzustellen. Der Vorsitzer kann jedoch anordnen, daß die Terminsbestimmung vorbehalten bleibt. Diese Anordnung steht im Sinne des Gerichtskostengesetzes einer Terminbestimmung gleich.

§ 2

Im Mahnverfahren ist über die Zurückstellung nicht eher zu entscheiden, als bis die Sache zur Terminsbestimmung vorliegt.

§ 3

Artikel 3 Nr. 2 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts (Schutzverordnung) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1656) wird aufgehoben.

Rechtsmittel

§ 4

§ 516 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»§ 516

Die Berufungsfrist beträgt einen Monat; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.«

Zustellung

§ 5

Als Aufgabe zur Post im Sinne des § 5 Satz 1 der Kriegsmaßnahmenverordnung gilt nicht die Aufgabe einer Sendung, bei welcher der Empfänger mittels einer Feldpostnummer bezeichnet ist.

§ 6

Die Zustellung gilt als nach § 5 Satz 3 der Kriegsmaßnahmenverordnung bewirkt auch dann, wenn der Empfänger die Annahme der Sendung verweigert oder ihre Abholung, falls diese nach den Umständen erwartet werden konnte, unterlassen hat.

Zwangsvollstreckung

§ 7

In Zwangsvollstreckungssachen gilt § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dieser Verordnung entsprechend. Das Verfahren ist bis auf weiteres einzustellen, soweit nicht eine Versagung des Zuschlags (§ 33 ZVG.) in Betracht kommt; während der Dauer der Einstellung laufen gesetzliche Fristen nach den bestehenden vollstreckungsrechtlichen Vorschriften nicht.

§ 8

Einer Aufnahme der Aufforderung an den Drittschuldner zur Abgabe der Erklärung nach § 840 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung in die Zustellungsurkunde (§ 840 Abs. 2 Satz 1 ZPO.) sowie einer Entgegennahme und Beurkundung dieser Erklärung durch den Gerichtsvollzieher (§ 840 Abs. 3 ZPO.) bedarf es nicht, wenn die Zustellung nach der Vorschrift des § 5 der Kriegsmaßnahmenverordnung bewirkt wird.

Geltung in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im Reichsgau Sudetenland und für die deutschen Gerichte im Protektorat Böhmen und Mähren

§ 9

(1) Die §§ 1 und 2 dieser Verordnung gelten entsprechend, die §§ 3, 5 und 6 unmittelbar. Der Aussetzung (§ 1 Abs. 1) entspricht die Unterbrechung des Verfahrens, der Terminsbestimmung (§ 1 Abs. 3, § 2) die Anberaumung einer Tagsatzung über die Klage.

(2) Der § 7 gilt in folgender Fassung:

»§ 7

In Exekutionssachen gilt § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dieser Verordnung entsprechend. Die Exekution ist bis zur Aufnahme des Verfahrens aufzuschieben; während der Dauer der Aufschiebung laufen gesetzliche Fristen nach den bestehenden vollstreckungsrechtlichen Vorschriften nicht.«

(3) Die §§ 4 und 8 gelten nicht. Im Protektorat Böhmen und Mähren gelten auch die §§ 5 und 6 nicht.

Zweiter Abschnitt

Vorschriften für die Angelegenheiten der freiwilligen (außerstreitigen) Gerichtsbarkeit

Zurückstellung

§ 10

(1) In Angelegenheiten der freiwilligen (außerstreitigen) Gerichtsbarkeit, die allgemein durch Reichsrecht den Gerichten übertragen, durch Landesrecht aber anderen als gerichtlichen Behörden zugewiesen sind (§ 194 Abs. 1 FGG.), gilt § 1 der Kriegsmaßnahmenverordnung auch für diese nichtgerichtlichen Behörden.

(2) Soweit die Entscheidung dieser Behörden nach Landesrecht durch Abänderungsgesuch an das Amtsgericht angefochten werden kann (§ 195 FGG.), bewendet es dabei auch für die Entscheidung über die Zurückstellung.

§ 11

(1) Wird eine Angelegenheit der freiwilligen (außerstreitigen) Gerichtsbarkeit einschließlich der im § 6 Abs. 2 der Kriegs-Beschwerdeverordnung bezeichneten Angelegenheiten wegen Mangels der Dringlichkeit zurückgestellt, so kann die entscheidende Behörde eine einstweilige Anordnung treffen.

(2) Die Beschwerde gegen die einstweilige Anordnung ist unzulässig; § 10 Abs. 2 gilt auch hier.

(3) Die einstweilige Anordnung kann von der entscheidenden Behörde aufgehoben oder geändert werden.

(4) Die Befugnis zum Erlaß einstweiliger Anordnungen auf Grund anderer Bestimmungen bleibt unberührt.

Zustellung

§ 12

§§ 5, 6 gelten auch für den Bereich der freiwilligen (außerstreitigen) Gerichtsbarkeit, jedoch nicht im Protektorat Böhmen und Mähren.

Dritter Abschnitt

Vorschriften auf dem Gebiete des Kostenrechts

§ 13

(1) Über Erinnerungen gegen den Ansatz von Gerichtskosten entscheiden die Justizbehörden bis auf weiteres ausschließlich im Verwaltungswege. Das gleiche gilt für Erinnerungen gegen den Ansatz von Rechtsanwaltskosten, die nach § 5 des Gesetzes, betreffend die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen, vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 411) von der Reichskasse geltend gemacht werden, sowie für Erinnerungen gegen den Ansatz von Gerichtsvollzieherkosten. Die Verwaltungsentscheidungen sind für die Gerichte bindend.

(2) Die Verwaltungsbehörde entscheidet auch insoweit, als sich die Erinnerung gegen den zugrunde gelegten Wert richtet oder eine Festsetzung des Wertes beantragt wird. Eine gerichtliche Wertfestsetzung für Zwecke des Gebührenansatzes ist bis auf weiteres nicht zulässig.

(3) Abs. 2 gilt nicht für die Wertfestsetzung

a) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten,

b) in Verfahren vor den Fideikommißgerichten,

c) in Verfahren, in denen das Gericht den Geschäftswert in jedem Falle von Amts wegen festzusetzen hat.

In diesen Angelegenheiten bleiben für die Wertfestsetzung die bisherigen Vorschriften maßgebend.

(4) Unberührt bleibt die Befugnis des Gerichts, in den Fällen des § 6 des Gerichtskostengesetzes und des § 15 der Kostenordnung die Nichterhebung der Gerichtskosten anzuordnen.

(5) Abs. 1 und 2 gelten auch für den Ansatz von Notargebühren, die der Reichskasse zufließen.

(6) Die in den Alpen- und Donau-Reichsgauen geltenden Vorschriften über Rechtsbehelfe gegen den Kostenansatz in Strafsachen bleiben unberührt.

§ 14

In Angelegenheiten der freiwilligen (außerstreitigen) Gerichtsbarkeit ist ein Kostenvorschuß nur zu erheben oder die Amtshandlung von der Zahlung oder Sicherstellung eines Kostenvorschusses nur dann abhängig zu machen, wenn es das Gericht im Einzelfall anordnet. § 7 Abs. 2 Satz 2 der Kostenordnung bleibt unberührt.

§ 15

§ 71 Abs. 4 des Gerichtskostengesetzes, § 138 Abs. 2 der Kostenordnung, § 4 Abs. 2 der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 357) und § 6 Sätze 2 bis 4 der Verordnung über die Gebühren und sonstigen Verfahrenskosten der deutschen Gerichte im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1262) erhalten folgende Fassung:

»Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, die 28 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, 25 Reichspfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege (Druck, Lichtbild usw.) stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird als voll gerechnet. Für bestimmte Arten von Fällen kann im Verwaltungsweg die Höhe der Schreibgebühr anderweit geregelt werden.«

Vierter Abschnitt

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

§ 16

Die Vorschriften der §§ 1, 2, 3, 7, 10, 11 und, soweit sie sich hierauf beziehen, des § 9 treten am dritten Tage nach der Verkündung, die übrigen Vorschriften am 1. Juni 1943 in Kraft.

§ 17

(1) Für die Entscheidung über solche Rechtsmittel, die vor dem 1. Juni 1943 bei den bis dahin zuständigen Gerichten eingelegt sind, bleiben diese zuständig.

(2) Die Vorschrift des § 13 ist auf Erinnerungen und Anträge auf Wertfestsetzung, die vor dem 1. Juni 1943 eingegangen sind, nicht anzuwenden.

Berlin, den 12. Mai 1943.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Thierack

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Mai 1943	Nr. 49

Tag	Inhalt	Seite
10. 5. 43	**Erlaß des Führers über die Regierungsgesetzgebung**	295

Im Teil II, Nr. 18, ausgegeben am 4. Mai 1943, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Ausführung des deutsch-slowakischen Auslieferungsvertrags und des deutsch-slowakischen Abkommens über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und des Handels-Rechts.

Im Teil II, Nr. 19, ausgegeben am 11. Mai 1943, ist veröffentlicht: Bekanntmachung des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmen in den Alpen- und Donau-Reichsgauen und im Reichsgau Sudetenland (Eisenbahngesetz).

Im Teil II, Nr. 20, ausgegeben am 14. Mai 1943, sind veröffentlicht: Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Reichswasserstraßen. — Zweite Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Patent- und Gebrauchsmusterrecht.

Erlaß des Führers über die Regierungsgesetzgebung.

Vom 10. Mai 1943.

Mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz vom 24. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 141) formell am 10. Mai 1943 abläuft, bestimme ich:

Die Reichsregierung hat die ihr durch das Gesetz vom 24. März 1933 übertragenen Befugnisse auch weiterhin auszuüben.

Ich behalte mir vor, eine Bestätigung dieser Befugnisse der Reichsregierung durch den Großdeutschen Reichstag herbeizuführen.

Führer-Hauptquartier, den 10. Mai 1943.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 18. Mai 1943	Nr. 50

Tag	Inhalt	Seite
10. 5. 43	**Erlaß des Führers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses im Geschäftsbereich des Reichswohnungskommissars**	297
7. 5. 43	Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft	298
7. 5. 43	Verordnung über die Bildung von Forstverbänden	298
11. 5. 43	Dritte Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts	301
11. 5. 43	Verordnung über die Vereinigung der Zusammenschlüsse auf dem Gebiete der Milch-, Fett- und Eierwirtschaft	303
11. 5. 43	Verordnung über die Vereinigung der Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette und der Reichsstelle für Eier	304

Erlaß des Führers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses im Geschäftsbereich des Reichswohnungskommissars.

Vom 10. Mai 1943.

1. Ich übertrage die Ausübung des mir zustehenden Rechts zur Ernennung, zur Versetzung in den Ruhestand und zur Entlassung der zum Geschäftsbereich des Reichswohnungskommissars gehörenden Beamten, soweit ich einen Vorbehalt nach Nr. 1 meines Erlasses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) nicht ausgesprochen habe, dem Reichswohnungskommissar, der seine Befugnisse mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen weiter übertragen kann. Mein Erlaß zur Dezentralisierung der Personalverwaltung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 119) gilt sinngemäß.

2. Für besondere Fälle behalte ich mir das Recht der persönlichen Entscheidung auch hinsichtlich dieser Beamten vor.

3. Soweit ich mir die Ausübung des Rechts zur Ernennung, zur Versetzung in den Ruhestand und zur Entlassung der Beamten vorbehalten habe, übermittelt der Reichswohnungskommissar die Vorschläge dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, der die erforderlichen Urkunden mitzeichnet.

Führer-Hauptquartier, den 10. Mai 1943.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft. Vom 7. Mai 1943.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird verordnet:

§ 1

Zur Steigerung der Erzeugung von Holz und forstlichen Nebenerzeugnissen, zur Sicherung der Holzaufbringung für die deutsche Wirtschaft und zur Stärkung der wirtschaftlichen Kraft der Waldbesitzer können Forstverbände (§ 2) und Waldwirtschaftsgenossenschaften (§ 3) gebildet und bestehende Zusammenschlüsse ähnlicher Art im Sinne der Vorschriften dieser Verordnung umgestaltet werden.

§ 2

Zur gemeinschaftlichen Durchführung einzelner oder mehrerer Maßnahmen des Forstbetriebes im Sinne des § 1 können die jeweiligen Eigentümer von Waldgrundstücken zu Forstverbänden zusammengeschlossen werden. Die gemeinschaftliche Durchführung einheitlicher Wirtschaftspläne (§ 3) fällt nicht hierunter.

§ 3

Zur gemeinschaftlichen Durchführung einheitlicher Wirtschaftspläne und anderer Maßnahmen des Forstbetriebes können Waldgrundstücke zu Genossenschaftswaldungen zusammengeschlossen werden. Die Eigentümer der Grundstücke des Genossenschaftswaldes bilden eine Waldwirtschaftsgenossenschaft.

§ 4

(1) In Forstverbände können auch Waldwirtschaftsgenossenschaften einbezogen werden.

(2) Forstverbände und Waldwirtschaftsgenossenschaften sowie Waldeigentümer, die nicht einem Forstverband oder einer Waldwirtschaftsgenossenschaft angehören, können zu Forstverbänden höherer Ordnung zusammengeschlossen werden.

§ 5

Forstverbände und Waldwirtschaftsgenossenschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 6

Die Eigentums- und anderen Rechtsverhältnisse der Grundstücke werden durch die Bildung von Forstverbänden und Waldwirtschaftsgenossenschaften nicht berührt.

§ 7

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsforstmeister im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1943 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 7. Mai 1943.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Verordnung über die Bildung von Forstverbänden. Vom 7. Mai 1943.

Auf Grund der Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft vom 7. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 298) wird verordnet:

§ 1

Aufgaben der Forstverbände

(1) Forstverbände können zur Steigerung der Erzeugung von Holz und forstlichen Nebenerzeugnissen, zur Sicherung der Holzaufbringung für die deutsche Wirtschaft und zur Stärkung der wirtschaftlichen Kraft der Waldbesitzer gebildet werden. Aufgaben der Forstverbände können sein:

1. Aufbringung und Verwertung von Holz und forstlichen Nebenerzeugnissen,
2. Bau und Unterhaltung von Holzabfuhrwegen und Holzbringungsanlagen,
3. Verbesserungen des Bodens und der Holzbestände,
4. Ausführung von Forstkulturen, Aufforstung von Ödland und anderen ungenügend genutzten Flächen,
5. Beschaffung von Forstsämereien und Forstpflanzen,
6. Durchführung von Maßnahmen des Forstschutzes,
7. Bestellung genügend ausgebildeter oder befähigter Dienstkräfte für die Bewirtschaftung und den Schutz der Waldungen.

(2) Weitere Aufgaben können den Forstverbänden vom Reichsforstmeister im Einverneh-

men mit den beteiligten Reichsministern übertragen werden.

§ 2

Mitglieder

(1) Mitglieder der Forstverbände können sein:

1. Eigentümer von Waldgrundstücken und von Grundstücken, die zur Aufforstung bestimmt sind,
2. Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse von Waldeigentümern.

(2) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis einzutragen. In diesem sind auch die Grundstücke aufzuführen, mit denen die Mitglieder dem Forstverband angehören.

(3) Die Mitgliedschaft bei einem Forstverband endet, wenn das Mitglied das Eigentum an den Grundstücken verliert, mit denen es dem Forstverband angehört; der Erwerber tritt an seine Stelle. Im übrigen kann die Mitgliedschaft nur mit Genehmigung oder auf Anordnung der höheren Forstbehörde aufgegeben werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; sie ist zu versagen, wenn durch das Ausscheiden die gemeinschaftliche Durchführung der Aufgaben des Forstverbandes gefährdet werden würde.

§ 3

Nutzungsberechtigte

Steht einem anderen als dem Eigentümer die tatsächliche Gewalt über den Wald zu, so kann er neben dem Eigentümer zur Erfüllung der Pflichten, die sich aus den Vorschriften dieser Verordnung und der Satzung ergeben, herangezogen werden.

§ 4

Bildung von Forstverbänden

(1) Ein Forstverband entsteht durch Genehmigung der Satzung, wenn mehr als die Hälfte der beteiligten Eigentümer, Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnlichen Zusammenschlüsse (§ 2 Abs. 1), die zugleich mehr als die Hälfte der beteiligten Fläche vertreten, der Bildung des Forstverbandes zugestimmt hat.

(2) Ein Forstverband kann durch Erlaß der Satzung auch ohne Zustimmung der Beteiligten (Abs. 1) gebildet werden, wenn die Ziele, die mit der Bildung von Forstverbänden verfolgt werden, nur auf diese Weise erreicht werden können. Der Forstverband entsteht mit dem Erlaß der Satzung.

(3) Der Eigentümer eines Waldgrundstücks, dessen ordnungsgemäße Bewirtschaftung anderweit gesichert ist, kann gegen seinen Willen in einen Forstverband mit der ausschließlichen Zweckbestimmung des § 1 Abs. 1 Nr. 7 nicht einbezogen werden.

(4) Im Zweifel entscheidet die höhere Forstbehörde, wer im Sinne der Abs. 1 und 2 als beteiligt anzusehen ist und auf welche Flächen und Aufgaben sich die Beteiligung erstreckt.

(5) Nach Bildung des Forstverbandes können diesem weitere Beteiligte mit Genehmigung des Vorstandes (§ 8) beitreten. Die höhere Forstbehörde kann den Beitritt solcher Beteiligten anordnen, wenn dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig ist.

§ 5

Satzung

(1) Die Satzung regelt die Rechtsverhältnisse des Forstverbandes und seiner Mitglieder, soweit sie nicht durch diese Verordnung und die Durchführungsvorschriften bestimmt werden.

(2) Die Satzung bezeichnet insbesondere den Namen, den Sitz und den Zweck des Forstverbandes; sie trifft Bestimmungen über die Vertretung und die Verwaltung des Forstverbandes sowie über Beiträge und Ordnungsstrafen, sie setzt das Teilnahmeverhältnis der Mitglieder an Erträgen des Forstverbandes fest und regelt die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Verbandes.

(3) Der Reichsforstmeister erläßt eine Mustersatzung; sie ist den Satzungen der Forstverbände zugrunde zu legen.

(4) Die Satzung wird von der höheren Forstbehörde nach Anhören des Landesbauernführers genehmigt (§ 4 Abs. 1) oder erlassen (§ 4 Abs. 2). Änderungen der Satzung werden in gleicher Weise genehmigt oder erlassen.

§ 6

Auflösung des Forstverbandes

Die höhere Forstbehörde löst den Forstverband nach Anhören des Landesbauernführers auf,

1. wenn zwei Drittel aller Mitglieder, denen zugleich mindestens zwei Drittel der beteiligten Fläche gehören, der Auflösung zustimmen und die Erreichung der Ziele, die mit der Bildung von Forstverbänden verfolgt werden, gesichert ist, oder
2. wenn die Auflösung aus Gründen des Gemeinwohls notwendig ist.

§ 7

Selbstverwaltung

(1) Die Forstverbände verwalten ihre Angelegenheiten selbst unter eigener Verantwortung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

(2) Der Forstverband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung. An die Stelle der Verbandsversammlung kann bei größeren Forstverbänden ein Verbandsausschuß treten.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand kann aus einer Person, dem Vorsteher, oder aus mehreren Personen bestehen, von denen eine, der Vorsteher, den Vorsitz führt. Dem Vorstand können nur Mitglieder des Forstverbandes angehören.

(3) Der Vorsteher wird von der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuß gewählt und von der höheren Forstbehörde nach Anhören

des Landesbauernführers bestätigt. Versagt die höhere Forstbehörde die Bestätigung, so kann die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuß innerhalb einer von der höheren Forstbehörde zu bestimmenden Frist eine neue Wahl vornehmen. Wird die Wahl nicht rechtzeitig durchgeführt oder die Bestätigung erneut versagt, so kann die höhere Forstbehörde nach Anhören des Landesbauernführers den Vorsteher ohne Wahl bestellen.

(4) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so bestellt der Vorsteher die übrigen Vorstandsmitglieder auf Vorschlag der Verbandsversammlung.

(5) Die höhere Forstbehörde kann, solange der Vorstand noch nicht besteht oder, wenn er an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, nach Anhören des Landesbauernführers einen vorläufigen Vorstand bestellen. Sie kann in gleicher Weise den Vorstand seines Amtes entheben, wenn er sich als ungeeignet erweist oder seine Pflichten verletzt.

§ 9

Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben der Verbandsversammlung sind in der Satzung festzulegen.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet nach Stimmenmehrheit. Das Stimmverhältnis der Mitglieder in der Verbandsversammlung ist nach der Größe ihrer zum Forstverband gehörenden Grundstücke abzustufen und in der Satzung festzulegen. Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Niemand darf mehr als zwei Fünftel der Stimmen haben.

§ 10

Verbandsausschuß

Der Verbandsausschuß wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Verbandsversammlung bestellt. Er entscheidet nach Stimmenmehrheit.

§ 11

Beiträge

(1) Die Forstverbände können zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Beiträge erheben. Darüber hinaus können sie ihre Aufwendungen für einzelne Maßnahmen von den daran beteiligten Mitgliedern erstattet verlangen. Erstattungsbeträge können nach Pauschsätzen berechnet werden.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den einzelnen Mitgliedern über Beiträge und Erstattungsforderungen des Verbandes entscheidet die untere Forstbehörde.

(3) Beiträge und Erstattungsforderungen der Forstverbände können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 12

Ordnungsstrafen

Der Vorstand des Forstverbandes kann gegen Mitglieder, die ihren Pflichten gegenüber dem Verbande nicht nachkommen, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von dreihundert Reichsmark festsetzen. Die Abs. 2 und 3 des § 11 gelten sinngemäß.

§ 13

Aufsicht

(1) Die Aufsicht sorgt durch Überwachung der Verbandstätigkeit und des Forstbetriebs dafür, daß die Vorschriften dieser Verordnung und die Bestimmungen, die auf Grund dieser Verordnung ergehen, durchgeführt, die zum Forstverbande gehörenden Waldungen den Verbandszwecken entsprechend bewirtschaftet und die Aufgaben des Forstverbandes erfüllt werden.

(2) Die Aufsicht wird von der unteren Forstbehörde ausgeübt.

(3) Die Aufsicht wird unmittelbar von der höheren Forstbehörde ausgeübt, wenn der Forstverband für die Betriebsleitung einen eigenen Forstamtsleiter bestellt hat.

(4) Die Forstbehörden können die Durchführung ihrer Anordnungen mit den Zwangsmitteln durchsetzen, die den Verwaltungsbehörden zustehen.

§ 14

Höhere Forstbehörde

(1) Höhere Forstbehörde im Sinne dieser Verordnung ist in den Reichsgauen der Reichsstatthalter (Landesforstamt), in der Saarpfalz der Reichsstatthalter in der Westmark (Landesforstamt), in den preußischen Provinzen Ostpreußen, Oberschlesien und Pommern der Oberpräsident (Landesforstamt), in den übrigen preußischen Gebieten der Landforstmeister, in Bayern das Regierungsforstamt, in den anderen Ländern die Landesforstverwaltung.

(2) Die Anstellung forstlicher Dienstkräfte durch den Forstverband bedarf der Bestätigung durch die höhere Forstbehörde.

§ 15

Untere Forstbehörde

(1) Als untere Forstbehörde ist das staatliche Forstamt zuständig, in dessen Bezirk der Forstverband seinen Sitz hat oder mit dem größten Teil der zugehörigen Waldungen liegt. Im Zweifel entscheidet die höhere Forstbehörde, welches Forstamt zuständig ist.

(2) In Gebieten, in denen Forstämter des Reichsnährstandes bestehen, werden die Aufgaben der unteren Forstbehörde von dem Forstamt des Reichsnährstandes wahrgenommen, in dessen Bezirk der Forstverband seinen Sitz hat oder mit dem größten Teil der zugehörigen Waldungen liegt. Im Zweifel entscheidet die höhere Forstbehörde im Benehmen mit dem Landesbauernführer, welches Forstamt zuständig ist.

(3) Die höhere Forstbehörde kann die Aufgaben der unteren Forstbehörde Forstämtern von Gebietskörperschaften im Einvernehmen mit der oberen Aufsichtsbehörde der Körperschaft und in Gebieten gemäß Abs. 2 im Benehmen mit dem Landesbauernführer übertragen.

(4) Werden in Gebieten, in denen Forstämter des Reichsnährstandes bestehen, Forstverbände aus Waldungen der öffentlichen Hand und aus Privatwaldungen gebildet, so entscheidet die höhere Forstbehörde im Benehmen mit dem

Landesbauernführer und, soweit Körperschaftswaldungen beteiligt sind, mit der oberen Aufsichtsbehörde der Körperschaft, welches Forstamt zuständig ist.

§ 16

Beschwerde

(1) Gegen Entscheidungen und Maßnahmen der unteren Forstbehörden, der Reichsnährstandsforstämter (§ 15 Abs. 2) und der Forstämter von Gebietskörperschaften (§ 15 Abs. 3) ist binnen zwei Wochen die Beschwerde zulässig, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Forstbehörde. Die Entscheidung ist endgültig. Doch können Entscheidungen über Beiträge und Erstattungsbeträge (§ 11 Abs. 2) sowie über Ordnungsstrafen (§ 12) durch Klage vor dem Reichsverwaltungsgericht angefochten werden, wenn die höhere Forstbehörde die Klage wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache zuläßt oder wenn der Wert des Streitgegenstandes mehr als 500 Reichsmark beträgt.

(2) Gegen Entscheidungen und Maßnahmen der höheren Forstbehörden mit Ausnahme der Entscheidungen nach Abs. 1 Satz 2 ist binnen zwei Wochen die Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet der Reichsforstmeister endgültig.

§ 17

Kosten

(1) Der Staat trägt die Kosten für die Vertreter der Staatsbehörden, die bei der Bildung oder Auflösung von Forstverbänden mitwirken, und die Kosten der Aufsicht über die Forstverbände (§ 13).

(2) Alle übrigen Kosten, die sich aus der Durchführung seiner Aufgaben ergeben, trägt der Forstverband.

§ 18

Forstverbände höherer Ordnung

(1) Zur Sicherung der mit der Bildung von Forstverbänden verfolgten Ziele können Forstverbände und Waldwirtschaftsgenossenschaften sowie Waldeigentümer, die nicht einem Forstverband oder einer Waldwirtschaftsgenossenschaft angehören, zu Forstverbänden höherer Ordnung zusammengeschlossen werden.

(2) Die näheren Vorschriften für die Forstverbände höherer Ordnung erläßt der Reichsforstmeister im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern.

§ 19

Umgestaltung bestehender Forstverbände

Bestehende Forstverbände und Zusammenschlüsse ähnlicher Art sind nach den Vorschriften dieser Verordnung umzugestalten. Den Zeitpunkt der Umgestaltung bestimmt die höhere Forstbehörde.

§ 20

Durchführungsvorschriften

Die zur Durchführung dieser Verordnung nötigen Vorschriften erläßt der Reichsforstmeister im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1943 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 7. Mai 1943.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Dritte Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts. Vom 11. Mai 1943.

Auf Grund des § 38 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) wird verordnet:

I. Beschränkung des Kostenersatzes zwischen Fürsorgeverbänden

§ 1

(1) Die Pflicht eines Fürsorgeverbandes, einem anderen Fürsorgeverband Kosten zu ersetzen, wird auf die Fälle beschränkt, in denen öffentliche Fürsorge gewährt worden ist

1. während des Aufenthalts in einer Anstalt der im § 9 Abs. 1 der Fürsorgepflichtverordnung genannten Art oder anschließend an die Entlassung aus einer solchen Anstalt,
2. während der Unterbringung von Kindern bis zu 16 Jahren in Pflege oder anschließend an die Beendigung einer solchen Pflege.

3. an Hilfsbedürftige nach dem Übertritt aus dem Ausland (§ 12 der Fürsorgepflichtverordnung),
4. an Personen, die aus Gründen der Luftgefährdung ihren Aufenthaltsort gewechselt haben, ohne Anspruch auf Räumungs-Familienunterhalt zu haben,
5. nach Abschiebung.

(2) In den übrigen Fällen entfällt die Pflicht zum Kostenersatz, sofern sie nicht vor dem In krafttreten dieser Verordnung durch Anerkennung oder rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden ist.

(3) Soweit die Pflicht zum Kostenersatz aufrechterhalten wird, bleibt auch die Pflicht zur Übernahme und Übergabe des Hilfsbedürftigen in eigene Fürsorge bestehen.

§ 2

§ 1 tritt mit Ablauf des auf das Kriegsende folgenden Rechnungsjahres außer Kraft. Soweit ein Fürsorgefall, in dem nach § 1 Abs. 2 die Pflicht zum Kostenersatz entfällt, über diesen Zeitpunkt hinaus fortdauert, entfällt die Pflicht zum Kostenersatz für die Zeit bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit.

II. Sonstige Vereinfachungen des Fürsorgerechts

§ 3

(1) Die Fürsorgepflichtverordnung wird wie folgt geändert:

1. § 11 fällt fort.
2. § 21a Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   »(2) Die schriftliche Anzeige an den Dritten bewirkt den Übergang des Rechtsanspruchs für die Zeit seit Eintritt der Hilfsbedürftigkeit bis zu ihrer Beendigung. Für die Vergangenheit kann der Fürsorgeverband einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen außer unter den Voraussetzungen des § 1613 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur in Anspruch nehmen, wenn er ihm von der Gewährung der Fürsorge unverzüglich schriftliche Mitteilung gemacht hat.«
3. § 25 Abs. 4 erhält folgenden Buchst. d:
   »d) Kosten der Krankenhilfe bei übertragbaren Krankheiten im Sinne der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1721) und bei ansteckenden Geschlechtskrankheiten im Sinne des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 61).«
4. § 25 Abs. 5 fällt fort. Abs. 6 wird Abs. 5. Die Zahl »5« in diesem Absatz wird durch die Zahl »4« ersetzt.
5. Im § 25a Abs. 2 werden die Worte: »Abs. 4a und b und Abs. 5« durch die Worte: »Abs. 4a, b und d« ersetzt.

(2) Ist die Erstattungspflicht eines Verbandes vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund des § 11 der Fürsorgepflichtverordnung durch Anerkennung oder rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden oder hat ein Verband vor dem 1. Februar 1943 auf Grund des § 11 der Fürsorgepflichtverordnung Kosten getragen, die nicht nach § 18 der Fürsorgepflichtverordnung zur Erstattung angemeldet worden sind, so bleibt er für die ersten 26 Wochen nach dem Beginn der Krankenpflege gemäß § 11 der Fürsorgepflichtverordnung verpflichtet. Im übrigen wird der nach der Fürsorgepflichtverordnung in der Fassung dieser Verordnung zuständige Verband auch für die Zeit vor ihrem Inkrafttreten endgültig verpflichtet.

(3) Ersatzleistungen, die für Krankenhilfe bei Krankheiten der im Abs. 1 Nr. 3 genannten Art bis zum Tage der Verkündung dieser Verordnung bewirkt worden sind, können nicht zurückgefordert werden. Im übrigen hat Abs. 1 Nr. 3 rückwirkende Kraft; Sicherheiten für Ansprüche, die hiernach erlöschen, sind freizugeben.

§ 4

Fürsorgerechtliche Vorschriften, nach denen die kreisangehörigen Gemeinden verpflichtet sind, den Landkreisen einen Teil ihrer Aufwendungen für die soziale und sonstige Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sowie die ihnen Gleichgestellten zu ersetzen, treten mit Wirkung vom 1. April 1943 außer Kraft; neue Vorschriften dieser Art können nicht mehr erlassen werden.

Berlin, den 11. Mai 1943.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Engel

Verordnung über die Vereinigung der Zusammenschlüsse auf dem Gebiete der Milch-, Fett- und Eierwirtschaft.

Vom 11. Mai 1943.

Auf Grund der §§ 3, 9 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 29. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 957) wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält die Bezeichnung »Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch-, Fett- und Eierwirtschaft«.
2. § 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:

»§ 1

(1) Die der deutschen Milch-, Fett-, Eier-, Schlachtgeflügel- und Honigwirtschaft angehörenden Betriebe werden für das Reichsgebiet zur Hauptvereinigung der deutschen Milch-, Fett- und Eierwirtschaft (Hauptvereinigung) und für bestimmte Wirtschaftsgebiete zu Milch-, Fett- und Eierwirtschaftsverbänden (Wirtschaftsverbänden) zusammengeschlossen.

(2) Der Hauptvereinigung und den Wirtschaftsverbänden gehören an:

A. als Erzeuger
   1. die Betriebe, die Milch, Eier, Schlachtgeflügel oder Honig erzeugen,
   2. die Betriebe, die Ölfrüchte oder Ölsämereien anbauen;

B. als Be- oder Verarbeiter
   1. die Betriebe, die Milch bearbeiten oder Milch- oder Eierzeugnisse herstellen, be- oder verarbeiten oder Eier, Schlachtgeflügel oder Teile davon oder Honig be- oder verarbeiten,
   2. a) Schmalzsiedereien, Talgschmelzen,
      b) Schlachter (Fleischer, Metzger), Fleischwarenhersteller,
      c) Ölmühlen, Ölhärtungsbetriebe, Ölraffinerien,
      d) Margarinefabriken, Hersteller von Pflanzenfett und Kunstspeisefett,
      e) sonstige Betriebe, die tierische oder pflanzliche Öle und Fette gewinnen, herstellen, bearbeiten oder miteinander mischen,
   3. die Betriebe, die Erzeugnisse, gleich welcher Zusammensetzung, herstellen, die bestimmt oder geeignet sind, Ei, Fett oder Öl zu ersetzen oder zu strecken:

C. als Verteiler
   die Betriebe, die die unter A genannten Erzeugnisse sowie die Erzeugnisse der unter B genannten Betriebe verteilen.

(3) Als Bearbeiter gelten auch solche Betriebe, die Erzeugnisse der im Abs. 2 unter C genannten Art lagern. Als Verteiler gelten auch die Verkaufsvermittler (Agenten, Kommissionäre, Makler, Sammler, Versteigerer usw.).

(4) Der Reichsbauernführer kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft den Kreis der im Abs. 2 genannten Betriebe durch Anordnung ergänzen. Die Anordnung ist im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger und im Verkündungsblatt des Reichsnährstandes bekanntzumachen.

(5) Die Vorschriften des Abs. 2 unter B Nr. 2 und C sowie des Abs. 3 gelten nicht für Betriebe, deren Tätigkeit ausschließlich anderen Zwecken als der menschlichen Ernährung dient.«

3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Zusammenschlüsse haben die Aufgabe, auf dem Gebiete der Milch-, Fett-, Eier-, Schlachtgeflügel- und Honigwirtschaft die Marktordnung durchzuführen und alle Maßnahmen zu treffen, die der Versorgung der Verbraucher dienen; dabei haben sie dafür zu sorgen, daß ein volkswirtschaftlicher Ausgleich zwischen den einzelnen Betrieben, Gruppen von Betrieben und Wirtschaftsgebieten herbeigeführt wird.«

4. § 11 erhält folgenden Abs. 3:

»(3) Eier im Sinne dieser Verordnung sind Hühner- und Enteneier. Eierzeugnisse im Sinne dieser Verordnung sind Vollei, Eigelb und Eiweiß in flüssiger, trockener oder gefrorener Form. Federwild gilt nicht als Geflügel im Sinne dieser Verordnung.«

§ 2

(1) Die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Eierwirtschaft vom 22. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1355) wird aufgehoben.

(2) Die Rechte und Pflichten der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft gehen auf die Hauptvereinigung der deutschen Milch-, Fett- und Eierwirtschaft über; das Entsprechende gilt für die Rechte und Pflichten der Eierwirtschaftsverbände. Anordnungen und Bekanntmachungen, die auf Grund der im Abs. 1 genannten Verordnung und der bisherigen Satzungen ergangen sind, gelten als auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch-, Fett- und Eierwirtschaft und der neuen Satzungen erlassen. Sie bleiben bestehen, solange sie nicht geändert oder aufgehoben worden sind.

(3) Verfahren vor den Schiedsgerichten und Beschwerdeausschüssen, die auf Grund der im Abs. 1 genannten Verordnung gebildet worden sind, gehen auf die Schiedsgerichte oder Beschwerdeausschüsse bei der Hauptvereinigung der deutschen Milch-, Fett- und Eierwirtschaft oder den zuständigen Milch-, Fett- und Eierwirtschaftsverbänden über. Im Zweifel entscheidet der Reichsbauernführer über die Zuständigkeit.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1943.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
H. Backe

Verordnung über die Vereinigung der Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette und der Reichsstelle für Eier. Vom 11. Mai 1943.

Auf Grund des Artikels 1 § 11 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143), des § 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Eiern vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1094) und der §§ 3 und 20 der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 685) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette und die Reichsstelle für Eier werden zur »Reichsstelle für Fette und Eier«, ihre Überwachungsstellen zur »Reichsstelle für Fette und Eier als Überwachungsstelle« mit dem Sitz in Berlin vereinigt.

(2) Die Reichsstelle für Fette und Eier und ihre Überwachungsstelle sind juristische Personen.

(3) Die Reichsstelle für Fette und Eier wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, durch ein Vorstandsmitglied im Zusammenwirken mit einem Stellvertreter oder durch zwei Stellvertreter. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Öle und Fette vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 166) sinngemäß.

(4) Die Reichsstelle für Fette und Eier als Überwachungsstelle wird von einem Reichsbeauftragten geleitet.

§ 2

(1) Die Reichsstelle für Fette und Eier und ihre Überwachungsstelle übernehmen die Aufgaben und Befugnisse, das Vermögen, die Rechte und Pflichten der in ihnen vereinigten Reichsstellen und Überwachungsstellen.

(2) Die Zuständigkeit, die Aufgaben und die Rechte der Reichsstelle für Fette und Eier und ihrer Überwachungsstelle ergeben sich aus den Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen und Bekanntmachungen über die Zuständigkeiten, Aufgaben und Rechte der Reichsstellen und Überwachungsstellen, deren Aufgaben sie übernehmen.

§ 3

(1) Die Anordnungen und Bekanntmachungen, welche die Reichsstellen und ihre Überwachungsstellen vor dem Zeitpunkt ihrer Vereinigung erlassen haben, bleiben gültig, solange sie nicht geändert oder aufgehoben werden.

(2) Die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, welche für die Reichsstellen vor dem Zeitpunkt ihrer Vereinigung bestellt worden sind, üben ihre Befugnisse für die Reichsstelle für Fette und Eier aus, solange sie nicht abberufen werden. Das gleiche gilt für die Reichsbeauftragten der Überwachungsstellen und deren Stellvertreter.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1943.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
H. Backe

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 21. Mai 1943	Nr. 51

Tag	Inhalt	Seite
6. 5. 43	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Steuererleichterungen zur Förderung der eingegliederten Ostgebiete	305
11. 5. 43	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verbraucherhöchstpreise für Hühner- und Enteneier	306
13. 5. 43	Siebente Verordnung über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden	306
13. 5. 43	Verordnung zur Vereinheitlichung der Ruhegehaltsversicherungen für die Träger der Reichsversicherung	307

Im Teil II, Nr. 21, ausgegeben am 18. Mai 1943, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über das Abkommen über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung des ehemaligen jugoslawischen Staates und einige andere damit zusammenhängende finanzielle Fragen.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Steuererleichterungen zur Förderung der eingegliederten Ostgebiete

Vom 6. Mai 1943

Auf Grund der §§ 12 und 13 der Reichsabgabenordnung und des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

1. Die Vorschrift im § 2 der Verordnung über Steuererleichterungen zur Förderung der eingegliederten Ostgebiete vom 9. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1565) wird mit Wirkung ab 1. Juli 1943 für die Dauer des gegenwärtigen Krieges außer Kraft gesetzt;
2. Die Vorschriften der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) über den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer (Abschnitt II Unterabschnitt 1 §§ 2 bis 5) und die Ersten Durchführungsbestimmungen über den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1613) treten in den eingegliederten Ostgebieten und im Memelland am 1. Juli 1943 in Kraft;
3. Der Reichsminister der Finanzen trifft die erforderlichen Anordnungen über die Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer für 1943 im Verwaltungsweg.

Berlin, 6. Mai 1943

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verbraucherhöchstpreise für Hühner- und Enteneier. Vom 11. Mai 1943.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

§ 1

§ 1 der Verordnung über Verbraucherhöchstpreise für Hühner- und Enteneier vom 6. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1564) in der Fassung der Verordnungen vom 8. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 993) und vom 18. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 108) fällt fort.

§ 2

§ 2 unter III der Verordnung über Verbraucherhöchstpreise für Hühner- und Enteneier vom 6. November 1938 in der Fassung der Verordnungen vom 8. Juni 1939 und vom 18. Februar 1943 erhält folgende Fassung:

»III. Auslandseier

(bei einer Größe — einem Gewicht — entsprechend den unter I genannten Klassen)

Gewichtsgruppe	Gewicht des einzelnen Eies in Gramm	Stückpreis in Reichspfennig für die Zeit vom	
		1. Februar bis 15. November	16. November bis 31. Januar
S (Sonderklasse)	über 65	13	15
A (Große Eier)	60 bis 65	12 1/2	14 1/2
B (Mittelgroße Eier)...	55 bis 60	12	14
C (Gewöhnliche Eier)..	50 bis 55	11 1/4	13 1/4
D (Kleine Eier).....	45 bis 50	10 1/2	12 1/2
„Original"-Eier		12	14

§ 3

Die Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1943.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Fischböck

Siebente Verordnung über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden. Vom 13. Mai 1943.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I

S. 286) erstrecken sich auf die Schuldverschreibungen, welche die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden für Beträge ausgibt, die auf Fälligkeiten aus der Zeit vom 1. Januar 1943 bis zum 31. Dezember 1943 bei ihr eingehen.

Berlin, den 13. Mai 1943.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Vereinheitlichung der Ruhegehaltsversicherungen für die Träger der Reichsversicherung. Vom 13. Mai 1943.

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Sechzehnten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Versicherungsträger) vom 9. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 622) wird zur Vereinheitlichung der Ruhegehaltsversicherungen für die Träger der Reichsversicherung im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

§ 1

(1) Die Allgemeine Ruhegehaltsversicherung deutscher Krankenkassen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und die Allgemeine Angestellten-Versorgungskasse für Deutsche Krankenkassen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – werden ohne Liquidation zur

Versorgungskasse
der Träger der Reichsversicherung
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –

vereinigt.

(2) Die Versorgungskasse der Träger der Reichsversicherung – nachstehend als Versorgungskasse bezeichnet – ist Rechtsnachfolger der Allgemeinen Ruhegehaltsversicherung deutscher Krankenkassen und der Allgemeinen Angestellten-Versorgungskasse für Deutsche Krankenkassen, deren Rechte und Pflichten auf sie übergehen.

(3) Die Versorgungskasse ist rechtsfähig, führt ein Dienstsiegel nach § 4 Abs. 2 (Muster 3) des Erlasses über die Reichssiegel vom 16. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 307) und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Die Versorgungskasse untersteht der Aufsicht des Reichsarbeitsministers, der darüber zu wachen hat, daß die Versorgungskasse Gesetz und Satzung beobachtet. Er kann seine Aufsicht auf Fragen der Zweckmäßigkeit erstrecken.

§ 3

Die Versorgungskasse bezweckt die gegenseitige Deckung des Aufwandes ihrer Mitglieder für die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung ihrer eigenen, nach § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Nr. 1, § 17 Nr. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und nach § 1234 Abs. 1, § 1235 Nr. 1, § 1242 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfreien Bediensteten nach Maßgabe der Satzung.

§ 4

(1) Mitglieder der Versorgungskasse sind vom 1. Juli 1943 an – unbeschadet des § 16 Abs. 1 – für ihre eigenen Bediensteten (§ 3)

- die Krankenkassen nach § 225 der Reichsversicherungsordnung,
- die Kassenverbände nach § 406 der Reichsversicherungsordnung,
- die Reichsverbände der Krankenkassen nach § 414 der Reichsversicherungsordnung.

(2) Die Mitgliedschaft der Versorgungskasse kann auch von anderen Versicherungsträgern und von der Gemeinschaftsstelle der Landesversicherungsanstalten beim Reichsversicherungsamt erworben werden. Diese Stellen haben das Recht, die Mitgliedschaft auf die Bediensteten (§ 3) zu beschränken, die entweder aus den Diensten eines Mitglieds nach Abs. 1 oder aus den

Diensten eines Mitglieds nach Satz 1 übernommen worden sind oder werden; eine Auswahl unter solchen Bediensteten ist nicht zulässig.

(3) Bediensteten, die aus den Diensten eines Mitglieds ausscheiden, ohne in die Dienste eines anderen Mitglieds einzutreten, sowie Bediensteten, die ihren Versorgungsanspruch gegen das Mitglied verlieren, kann die Satzung die eigene Mitgliedschaft gestatten und über die Anrechnung ihrer Beschäftigungszeiten das Nähere bestimmen.

(4) Die Versorgungskasse hat für ihre sämtlichen ruhegehaltsberechtigten Bediensteten die Rechte und Pflichten eines Mitglieds.

§ 5

(1) Die Versorgungskasse hat einen Leiter und einen Geschäftsführer als ständigen Stellvertreter des Leiters. Der Leiter wird vom Reichsarbeitsminister berufen und abberufen. Der Leiter bestellt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers den Geschäftsführer.

(2) Der Leiter vertritt die Versorgungskasse gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 6

(1) Der Leiter erläßt die Satzung der Versorgungskasse.

(2) Der Leiter stellt jährlich vor Beginn des Geschäftsjahrs einen Haushaltsplan auf.

(3) Der Leiter bedarf jährlich für das abgelaufene Geschäftsjahr der Entlastung.

§ 7

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Leiters bestellt der Reichsarbeitsminister einen Beirat. Der Beirat besteht aus sechs Vertretern der Mitglieder der Versorgungskasse und einem Vertreter des Reichs. Für jedes Beiratsmitglied werden vom Reichsarbeitsminister zwei Stellvertreter berufen, die das Beiratsmitglied in der für sie bestimmten Reihenfolge vertreten und an seine Stelle rücken, wenn es ausscheidet. Die Amtsdauer des Beirats ist fünf Jahre. Der Reichsarbeitsminister kann Beiratsmitglieder vor Ablauf der Amtsdauer abberufen.

(2) Dem Beirat obliegt insbesondere die Abnahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung des Leiters. Bei Ablehnung entscheidet über die strittigen Punkte der Reichsarbeitsminister.

(3) Der Beirat ist zu hören

1. vor Erlaß und Änderung der Satzung,
2. vor Feststellung des Haushaltsplans.

Will der Leiter in diesen Fällen von dem Gutachten des Beirats abweichen, so entscheidet der Reichsarbeitsminister.

(4) Der Leiter kann in allen Angelegenheiten den Rat des Beirats einholen. Er soll den Beirat vor der Entscheidung über wichtige Angelegenheiten hören; was wichtige Angelegenheiten sind, entscheidet der Leiter nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen.

(5) Die Verhandlungen des Beirats werden vom Leiter oder seinem Stellvertreter geleitet. Der Leiter oder sein Stellvertreter kann zu den Beratungen von Fall zu Fall Sachverständige zuziehen.

§ 8

Die Satzung (§ 6) muß Bestimmungen enthalten über

a) Verfassung und Verwaltung,
b) Mitgliedschaft,
c) Gegenstand, Umfang und Zahlung der Leistungen,
d) Aufbringung der Mittel, insbesondere Festsetzung der Grundbeiträge und Tilgungsbeträge sowie Deckung eines etwaigen versicherungstechnischen Fehlbetrags,
e) Vermögensanlage,
f) Haushaltsplan,
g) Rechnungsführung, Jahresrechnung und Vermögensbilanz, Rechenschaftsbericht,
h) Versicherungstechnische Bilanzen,
i) Bekanntmachungen,
k) Schiedsgericht.

§ 9

(1) Soweit die Bediensteten der Versorgungskasse nicht Beamte sind, gelten für sie die Vorschriften über das Dienstrecht der Krankenkassenangestellten entsprechend.

(2) Bei Streitigkeiten nach § 358 der Reichsversicherungsordnung entscheidet das Versicherungsamt der Reichshauptstadt Berlin.

§ 10

Die Satzung und die Dienstordnung sowie ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

§ 11

Für die Anlegung des Vermögens der Versorgungskasse gelten die für die Träger der Reichsversicherung maßgebenden gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und Verwaltungsanordnungen entsprechend.

§ 12

Die zur Deckung der Verpflichtungen erforderlichen Mittel werden durch Grundbeiträge und Tilgungsbeträge aufgebracht.

§ 13

Die Grundbeiträge werden nach dem geschlossenen Deckungsplanverfahren so bemessen, daß durch sie der Wert der Verpflichtungen für die nach dem 31. Dezember 1943 hinzutretenden Bediensteten (§ 3) gedeckt wird. Die Grundbeiträge sind von allen Mitgliedern in einem gleichen Vomhundertsatz der Dienstbezüge (ohne Kinderzuschläge) der Bediensteten (§ 3) zu entrichten. Die Grundbeiträge sind bis auf weiteres fünfundzwanzig vom Hundert dieser Dienstbezüge.

§ 14

(1) Die Tilgungsbeträge werden in Form von Einmalbeiträgen, getrennt für die festgestellten Leistungen – einschließlich der Anwartschaften der daraus abzuleitenden Hinterbliebenenversorgung – und für die Anwartschaften, so bemessen, daß sie zusammen mit dem Vermögen den durch die Grundbeiträge nicht gedeckten, zum 31. Dezember 1943 festgestellten Wert der künftigen Verpflichtungen decken. Die danach auf die festgestellten Leistungen entfallenden Tilgungsbeträge werden in Vomhundertsätzen der am 31. Dezember 1943 laufenden Leistungen, die übrigen Tilgungsbeträge in Vomhundertsätzen der Dienstbezüge (ohne Kinderzuschläge) der Bediensteten (§ 3) festgesetzt, und zwar getrennt für Mitglieder, die am 30. Juni 1943 mit der überwiegenden Zahl ihrer Bediensteten

a) der Allgemeinen Ruhegehaltsversicherung deutscher Krankenkassen,

b) der Allgemeinen Angestellten-Versorgungskasse für Deutsche Krankenkassen,

c) einer Versorgungskasse im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 2,

d) einer anderen oder keiner Versorgungskasse

angehören.

(2) Die Tilgungsbeträge sind am 31. Dezember 1943 fällig. Sie sind entweder in einem einmaligen Betrag zu zahlen oder nach näherer Bestimmung der Satzung mit dreieinhalb vom Hundert jährlich zu verzinsen und mit mindestens einhalb vom Hundert jährlich zu tilgen.

§ 15

(1) Für die Bemessung der Grundbeiträge und Tilgungsbeträge stellt die Versorgungskasse zunächst anläßlich ihrer Errichtung, alsdann in vierjährigen Zeitabschnitten, erstmalig für den 31. Dezember 1945, versicherungstechnische Bilanzen auf; sie kann sich hierfür eines geeigneten Sachverständigen bedienen. Die bei der Aufstellung der Bilanzen zu verwendenden Rechnungsgrundlagen und Berechnungsmethoden bedürfen der Zustimmung des Reichsarbeitsministers. Die Bilanzen sind alsbald dem Reichsarbeitsminister vorzulegen.

(2) Weist eine versicherungstechnische Bilanz (Abs. 1) einen Überschuß auf, so wird er zur Bildung einer Sicherheitsrücklage oder zur Senkung der Grundbeiträge verwendet.

(3) Weist eine versicherungstechnische Bilanz (Abs. 1) einen Fehlbetrag auf, der nicht als vorübergehend angesehen werden kann, so hat der Leiter der Versorgungskasse durch Erhöhung der Grundbeiträge oder durch Festsetzung einer einmaligen Umlage oder besonderer Sanierungsbeiträge für den erforderlichen Ausgleich zu sorgen. Die Umlage oder die Sanierungsbeiträge werden in Vomhundertsätzen der Dienstbezüge (ohne Kinderzuschläge) der Bediensteten (§ 3) festgesetzt.

§ 16

(1) Mitglieder, die bisher einer anderen Versorgungskasse als einer der im § 1 genannten angehörten, scheiden aus dieser Kasse mit dem 30. September 1943 aus. Die Versorgungskasse übernimmt die von den ausscheidenden Mitgliedern für die Bediensteten erworbenen Anwartschaften und die für ihre ehemalige Bediensteten und deren Hinterbliebenen festgestellten Leistungen nach Maßgabe ihrer Satzung vom 1. Oktober 1943 an.

(2) Aus Anlaß des Übergangs von Mitgliedern sowie von Anwartschaften und Leistungen nach Abs. 1 finden Vermögensauseinandersetzungen zwischen der Versorgungskasse und den anderen Versorgungskassen nicht statt. Hat jedoch eine abgebende Versorgungskasse eine Sonderabteilung für Träger der Reichsversicherung mit eigener Rechnungsführung und eigenem Vermögen, so zahlt sie aus dem Vermögen einer

solchen Sonderabteilung nach dem Stichtag vom 30. September 1943 an die Versorgungskasse den Teilbetrag, der dem Verhältnis der Summe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und Leistungen der auf die Versorgungskasse übergehenden Bediensteten und Leistungsempfänger zu der Summe der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und Leistungen der Bediensteten und Leistungsempfänger entspricht, die der Sonderabteilung der abgebenden Versorgungskasse am 30. September 1943 angehören. Der Teilbetrag ist am 30. September 1943 fällig; wird er später gezahlt, so ist er vom 1. Oktober 1943 an mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen.

(3) Bei Streit zwischen der Versorgungskasse und einer anderen Versorgungskasse (Abs. 1) entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 17

(1) Diese Verordnung tritt für die zu ihrer Durchführung notwendigen Maßnahmen mit dem Tage der Verkündung, im übrigen mit dem 1. Juli 1943 in Kraft.

(2) Für Geschäfte, die aus Anlaß der Errichtung der Versorgungskasse vorgenommen werden, werden Gebühren nicht erhoben.

Berlin, den 13. Mai 1943.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Engel

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 3,00 RM. — Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Mai 1943	Nr. 52

Tag	Inhalt	Seite
17. 5. 43	Verordnung zur vorübergehenden Änderung einiger Vorschriften des Frachtrechts der Binnenschiffahrt	311
21. 5. 43	Verordnung über Sonderführer des Reichsarbeitsdienstes	312
22. 5. 43	Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über Sonderführer des Reichsarbeitsdienstes	313

Im Teil II, Nr. 22, ausgegeben am 22. Mai 1943, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über das deutsch-kroatische Abkommen über den kleinen Grenzverkehr. — Bekanntmachung über Erleichterungen im gewerblichen Rechtsschutz für finnische Staatsangehörige.

Verordnung zur vorübergehenden Änderung einiger Vorschriften des Frachtrechts der Binnenschiffahrt. Vom 17. Mai 1943.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1337) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Ladebereitschaft (§ 28 des Binnenschiffahrtsgesetzes) ist an Werktagen bis 18 Uhr anzuzeigen. Endet die ortsübliche Geschäftszeit vor diesem Zeitpunkt, so hat der Frachtführer seine Absicht, die Anzeige nach dem Schluß der Geschäftszeit zu bewirken, dem Absender innerhalb der ortsüblichen Geschäftszeit mitzuteilen (Voranmeldung).

(2) An Sonn- und Feiertagen ist die Ladebereitschaft bis 13 Uhr anzuzeigen. Der Frachtführer hat seine Absicht, die Anzeige an einem Sonn- oder Feiertag zu bewirken, dem Absender spätestens am vorhergehenden Werktag innerhalb der ortsüblichen Geschäftszeit mitzuteilen (Voranmeldung).

(3) Wird die Ladebereitschaft an einem Werktag erst nach 18 Uhr oder an einem Sonn- oder Feiertag erst nach 13 Uhr angezeigt oder ist die Voranmeldung unterblieben und die Anzeige erst nach dem Schluß der ortsüblichen Geschäftszeit oder an einem Sonn- oder Feiertag bewirkt, so ist die Anzeige erst als am nächsten Tage erfolgt anzusehen.

(4) Die höhere Verwaltungsbehörde kann allgemeine Anordnungen erlassen, die von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 abweichen.

§ 2

Wird am Tage der Anzeige der Ladebereitschaft (Meldetag) in das Schiff geladen, so wird dieser Tag in die Ladezeit (§ 29 des Binnenschiffahrtsgesetzes) eingerechnet. Wird am Meldetag erst nach 13 Uhr geladen, so beginnt die Ladezeit um 13 Uhr des Meldetags und endet um 13 Uhr des der Dauer der Ladezeit entsprechenden Tages.

§ 3

Sonn- und Feiertage werden in die Ladezeit eingerechnet, wenn an diesen Tagen in das Schiff geladen wird.

§ 4

Vereinbarungen, die von den Vorschriften der §§ 1 bis 3 abweichen, sind unzulässig, soweit sie

die Zeit für die Anzeige der Ladebereitschaft beschränken oder die Ladezeit verlängern.

§ 5

Die §§ 1 bis 4 gelten sinngemäß für die Anzeige der Löschbereitschaft (§ 47 des Binnenschiffahrtsgesetzes) und die Berechnung der Löschzeit (§ 48 des Binnenschiffahrtsgesetzes).

§ 6

Soweit die Vorschriften des Binnenschiffahrtsgesetzes (§ 28 Abs. 2, § 29 Abs. 1, 3, § 47 Abs. 2, § 48 Abs. 1, 3) den §§ 1 bis 5 widersprechen, finden sie keine Anwendung.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1943 in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1943.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Verordnung über Sonderführer des Reichsarbeitsdienstes. Vom 21. Mai 1943.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges vom 20. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2465) und des § 3 der Verordnung über die Durchführung der Reichsarbeitsdienstpflicht für die weibliche Jugend vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1693) wird verordnet:

§ 1

Während des Krieges können Personen auf Grund freiwilliger Bewerbung oder Notdienstverpflichtung als »Sonderführer des Reichsarbeitsdienstes« und als »Sonderführerinnen des Reichsarbeitsdienstes« eingestellt werden.

§ 2

Die Sonderführer des Reichsarbeitsdienstes haben die rechtliche Stellung der ihrem Rang entsprechenden Reichsarbeitsdienstführer mit Ausnahme der Besoldung und der Dienstzeitfürsorge und -versorgung.

§ 3

Der Reichsarbeitsführer verfügt die Einstellung; er kann die Einstellung jederzeit widerrufen. Der Reichsarbeitsführer kann diese Befugnisse durch andere Reichsarbeitsdienstführer ausüben lassen.

§ 4

Die Sonderführer des Reichsarbeitsdienstes haben keinen Dienstgrad; sie erhalten den ihrer Dienstaufgabe entsprechenden Rang eines Reichsarbeitsdienstführers der unteren, mittleren oder oberen Laufbahn und führen die Dienstbezeichnung »RAD-Sonderführer (u)«, »RAD-Sonderführer (m 1)«, »RAD-Sonderführer (m 2)« oder »RAD-Sonderführer (o)«. Sie tragen die Uniform der Reichsarbeitsdienstführer ihres Ranges mit besonderen Abzeichen. Ihre dienstliche und dienststrafrechtliche Stellung wird besonders geregelt.

§ 5

Familienunterhalt nach dem Einsatz-Familienunterhaltsgesetz vom 26. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 911) wird nicht gewährt.

§ 6

Die §§ 2 bis 5 gelten entsprechend für die Sonderführerinnen des Reichsarbeitsdienstes.

§ 7

Die Verordnung über die Führerinnen im Kriegshilfsdienst des Reichsarbeitsdienstes vom 17. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 573) und die Verordnung über die Sonderführerinnen des Reichsarbeitsdienstes vom 4. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 78) werden aufgehoben.

Berlin, den 21. Mai 1943.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Hierl

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über Sonderführer des Reichsarbeitsdienstes. Vom 22. Mai 1943.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges vom 20. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2465) und des § 3 der Verordnung über die Durchführung der Reichsarbeitsdienstpflicht für die weibliche Jugend vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1693) wird zur Durchführung der Verordnung über Sonderführer des Reichsarbeitsdienstes vom 21. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 312) bestimmt:

A. Einstellung

Die Einstellung von Sonderführern (Sonderführerinnen) des Reichsarbeitsdienstes kann auch für einen befristeten Zeitraum ausgesprochen werden. Das Dienstverhältnis endet in diesem Falle mit Ablauf des letzten Tages dieser Frist; eines Widerrufs der Einstellung bedarf es dann nicht.

B. Besoldung

(1) Die Sonderführer (Sonderführerinnen) des Reichsarbeitsdienstes erhalten Grundgehalt nach der ersten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe ihres Ranges (Truppführer, Feldmeister, Oberstfeldmeister, Arbeitsführer, Maidenunterführerin, Maidenoberführerin, Stabsführerin). Örtlicher Sonderzuschlag, Wohnungsgeldzuschuß und Kinderzuschläge werden nach den Vorschriften des Reichsbesoldungsgesetzes gewährt. Der Wohnungsgeldzuschuß und der örtliche Sonderzuschlag werden nach dem Wohnsitz oder dem dauernden Aufenthaltsort vor der Einstellung bemessen.

(2) Für Reisekosten, Beschäftigungsvergütung und Trennungsentschädigung finden die für Reichsarbeitsdienstführer geltenden Vorschriften Anwendung.

(3) Können Sonderführer (Sonderführerinnen) des Reichsarbeitsdienstes nicht vollen Dienst leisten, so erhalten sie von den für Sonderführer (Sonderführerinnen) des Reichsarbeitsdienstes besonders festgesetzten Dienstbezügen einen Teil, der dem Maß ihrer Dienstleistung entspricht.

(4) Sonderführer (Sonderführerinnen) des Reichsarbeitsdienstes, die bis zur Einstellung als Beamte, Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst beschäftigt waren und Sonderführer (Sonderführerinnen) des Reichsarbeitsdienstes, die als Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes Ruhegehalt oder ruhegehaltähnliche Bezüge beziehen, erhalten eine Abfindung, wie sie nach der Dritten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung vom 14. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2049) in der Fassung der Siebenten Durchführungsverordnung vom 22. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 818) den ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses Herangezogenen zusteht. Sie erhalten auf Antrag an Stelle der hier genannten Bezüge Besoldung nach Abs. 1, falls diese günstiger ist. Die Bestimmung im § 4 Abs. 2 der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1441), wonach Angehörige des öffentlichen Dienstes nur mit Zustimmung der vorgesetzten oder aufsichtführenden Dienststellen zum Notdienst herangezogen werden können, bleibt unberührt; das gleiche gilt von der Bekanntmachung der Behörden, die Notdienstleistungen fordern können, vom 8. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1204).

(5) Sonderführer des Reichsarbeitsdienstes, die im Rahmen der Wehrmacht eingesetzt sind, werden für die Dauer des Einsatzes nach den Vorschriften des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1531) abgefunden.

C. Sozialversicherung

(1) Die Sonderführer (Sonderführerinnen) des Reichsarbeitsdienstes sind von der Sozialversicherungspflicht befreit. Nehmen sie binnen zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst eine versicherungspflichtige Beschäftigung auf oder beantragen sie innerhalb dieser Frist die Nachversicherung zwecks freiwilliger Weiterversicherung, so sind sie nach den Vorschriften über die Nachversicherung des Stammpersonals des Reichsarbeitsdienstes nachzuversichern. Die Durchschnittsbeträge zur Berechnung der Nachversicherung werden besonders festgesetzt.

(2) Bei Sonderführern (Sonderführerinnen) des Reichsarbeitsdienstes, die nach Abschnitt B Abs. 4 ihre bisherigen Dienstbezüge als Beamte, Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst

weiter erhalten, bleibt das bisherige Sozialversicherungsverhältnis unberührt; Abs. 1 findet auf sie keine Anwendung.

D. Heilfürsorge

Die Sonderführer (Sonderführerinnen) des Reichsarbeitsdienstes erhalten freie Heilfürsorge wie die an ihrer Dienststelle tätigen Reichsarbeitsdienstführer (Reichsarbeitsdienstführerinnen).

E. Bekleidung

Bekleidung und Ausrüstung werden unentgeltlich aus Reichsarbeitsdienstbeständen gestellt. Ein Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Einkleidungsbeihilfe und der laufenden Dienstbekleidungsentschädigung nach den für Reichsarbeitsdienstführer (Reichsarbeitsdienstführerinnen) geltenden Bestimmungen besteht daneben nicht; auch die einmalige Ausrüstungsbeihilfe und die monatliche Bekleidungsentschädigung nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges vom 10. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 626) werden nicht gewährt.

Berlin, den 22. Mai 1943.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Reichsarbeitsführers
Dr. Schmeidler

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 25. Mai 1943	Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
19. 5. 43	**Erlaß des Führers über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einstellung in die deutsche Wehrmacht, die Waffen-SS, die deutsche Polizei oder die Organisation Todt**	315
6. 5. 43	Verordnung über die Anwendung der Kriegssachschädenverordnung und der Volkstumsschädenverordnung auf Schäden, die in den besetzten Ostgebieten eingetreten sind	316
14. 5. 43	Achte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung	318

Erlaß des Führers über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einstellung in die deutsche Wehrmacht, die Waffen-SS, die deutsche Polizei oder die Organisation Todt.

Vom 19. Mai 1943.

I.

(1) Deutschstämmige Ausländer, die der deutschen Wehrmacht, der Waffen-SS, der deutschen Polizei oder der Organisation Todt angehören, erwerben mit der Verkündung dieses Erlasses die deutsche Staatsangehörigkeit.

(2) Deutschstämmige Ausländer, die in die deutsche Wehrmacht, die Waffen-SS, die deutsche Polizei oder die Organisation Todt eingestellt werden, erwerben mit dem Tag ihrer Einstellung die deutsche Staatsangehörigkeit.

(3) Im Einzelfall kann etwas anderes bestimmt werden.

II.

Das Nähere zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses bestimmt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Stellen.

Führer-Hauptquartier, den 19. Mai 1943.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Verordnung über die Anwendung der Kriegssachschädenverordnung und der Volkstumsschädenverordnung auf Schäden, die in den besetzten Ostgebieten eingetreten sind.

Vom 6. Mai 1943.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers über die Verwaltung der neu besetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941 verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern:

§ 1

(1) Für Kriegssachschäden und Nutzungsschäden, die deutschen Staatsangehörigen in den dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete unterstehenden Gebieten seit dem 22. Juni 1941 entstanden sind, wird in entsprechender Anwendung der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (KSSchVO.) (Reichsgesetzbl. I S. 1547) und ihrer Durchführungs- und Ergänzungsverordnungen in ihrer jeweiligen Fassung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Entschädigung gewährt, wenn der Geschädigte sowohl im Zeitpunkt des schadenbringenden Ereignisses als auch zur Zeit der Antragstellung deutscher Staatsangehöriger war.

(2) Schäden an dem von der UdSSR. verstaatlichten Privateigentum sowie Schäden, die durch die Verstaatlichung des Privateigentums entstanden sind, sind nicht Kriegssachschäden und Nutzungsschäden im Sinne des Abs. 1, dagegen können Nutzungsschäden deutscher Staatsangehöriger, die vom Reichsminister für die besetzten Ostgebiete oder den von ihm bestimmten Stellen zur selbständigen Verwaltung und Nutzung solcher Vermögen eingesetzt sind, ersetzt werden.

(3) In den Gebietsteilen, die am 26. August 1939 zum ehemaligen polnischen Staate gehörten, findet Abs. 1 auch auf Schäden solcher Geschädigter Anwendung, die lediglich im Zeitpunkt der Antragstellung deutsche Staatsangehörige sind, wenn die Schäden in der Zeit zwischen dem 26. August 1939 und dem 21. Juni 1941 entstanden sind oder in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1939 und dem 25. August 1939 unmittelbar durch militärische Maßnahmen der ehemaligen polnischen Wehrmacht verursacht worden sind. Bei der Anwendung des § 2 der KSSchVO. vom 30. November 1940 sind diese Gebietsteile bis zum 22. Juni 1941 als vom Gegner bedroht anzusehen. Entschädigung für den Verlust der Nutzung wird nur gewährt, soweit Kriegssachschäden oder Besitzstörungen, die vor dem 22. Juni 1941 entstanden sind, über diesen Zeitpunkt hinaus Nutzungsschäden verursachen.

(4) Diese Verordnung gilt nicht, wenn der Schaden unmittelbar nach den Bestimmungen der Kriegssachschädenverordnung im Deutschen Reich zu behandeln ist.

(5) Soweit die KSSchVO. vom 30. November 1940 dem Reichsminister des Innern und anderen Reichsministern Ermächtigungen oder Anordnungsbefugnisse einräumt, werden diese durch den Reichsminister für die besetzten Ostgebiete in den ihm unterstehenden Gebieten im Benehmen mit dem Reichsminister des Innern und den sonst beteiligten Reichsministern ausgeübt.

§ 2

Bei der Anwendung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 KSSchVO. vom 30. November 1940 sind die besetzten Ostgebiete bis auf weiteres als vom Gegner bedroht anzusehen. Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete ordnet im Verwaltungswege an, wann diese Bestimmung außer Kraft tritt.

§ 3

(1) Entschädigungsberechtigt sind auch juristische Personen, Personenvereinigungen, Personengemeinschaften, Anstalten, Stiftungen und sonstige Zweckvermögen.

(2) Sie bedürfen zur Stellung des Antrages der Genehmigung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete oder der von diesem beauftragten Stelle, wenn bei ihnen eine nichtdeutsche Beteiligung von 25 vom Hundert oder mehr gegeben ist.

§ 4

Die im § 21 Abs. 1 Satz 3 der KSSchVO. vom 30. November 1940 vorgeschriebene Ausschlußfrist von drei Monaten beginnt, soweit es sich um Fälle handelt, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen waren, mit dem 1. Oktober 1943.

§ 5

Entschädigung ist auch zu gewähren in Höhe von zwei Drittel des Verdienstausfalles eines deutschen Staatsangehörigen, den er während der Dauer einer Internierung oder anläßlich einer ähnlichen Sondermaßnahme erlitten hat. Das gleiche gilt für zusätzliche Ausgaben (Mehrkosten, Mehraufwendungen) anläßlich einer Internierung oder einer ähnlichen Sondermaßnahme. Ersparte

Ausgaben sind auf die Entschädigung anzurechnen. Bei Internierten gelten Kriegssachschäden und Schäden im Sinne von Satz 1, wenn sie infolge der Internierung außerhalb der besetzten Ostgebiete entstanden sind, als an dem Orte verursacht, wo die schädigende Maßnahme ihren Ursprung hat.

§ 6

(1) Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit kann auf Anordnung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete Entschädigung nach dieser Verordnung gewährt werden. Nähere Bestimmungen hierüber ergehen im Verwaltungswege.

(2) Für Volksdeutsche ergeht im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, eine Sonderregelung im Verwaltungswege.

§ 7

(1) Deutsche Staatsangehörige, die in den Gebietsteilen, die am 26. August 1939 zum ehemaligen polnischen Staate gehörten, in der Zeit vom 1. April 1939 bis 21. Juni 1941 im Zusammenhang mit der Bekämpfung des deutschen Volkstums einen Sach- oder sonstigen Vermögensschaden erlitten haben, erhalten auf Antrag eine Entschädigung, auch wenn sie lediglich im Zeitpunkt der Antragstellung deutsche Staatsangehörige sind.

(2) Soweit nicht in dieser Verordnung Abweichendes bestimmt ist, gelten für die Erfassung und Behandlung dieser Schäden die Vorschriften der Verordnung über Volkstumsschäden in den eingegliederten Ostgebieten (Volkstumsschädenverordnung) vom 7. Februar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 85) und die dazu erlassenen oder noch ergehenden Durchführungsvorschriften sinngemäß.

(3) Anträge auf Entschädigung sind bis zum 31. Dezember 1943 bei der nach § 8 dieser Verordnung näher bezeichneten Behörde einzureichen. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Antrag bis zu diesem Zeitpunkt bei einer anderen deutschen Behörde eingegangen ist. Bei nachträglichem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist der Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zu stellen.

§ 8

(1) Über den Antrag auf Entschädigung oder auf Feststellung des Entschädigungsanspruchs oder der Schadenhöhe entscheidet der Generalkommissar, in dessen Gebiet der Schaden verursacht ist. Der Generalkommissar kann den zuständigen Gebietskommissar mit der Entgegennahme und Vorprüfung der Anträge beauftragen.

(2) Gegen den Bescheid des Generalkommissars ist die Beschwerde zulässig, wenn die Beschwerdesumme den Betrag von 10 000 Reichsmark übersteigt oder wenn der Generalkommissar die Beschwerde ausdrücklich zugelassen hat. Über die Beschwerde entscheidet der Reichskommissar (Außenstelle des Reichskriegsschädenamts).

(3) Über Anträge der Umsiedler auf Ersatz von Kriegssachschäden und Volkstumsschäden entscheidet die Entschädigungsabteilung des Reichskriegsschädenamts.

§ 9

(1) Bei Schäden, die an Versandgut und privaten Transportmitteln während eines Transports (Transportschäden) innerhalb der besetzten Ostgebiete entstanden sind, ist, soweit nicht § 1 Abs. 4 Anwendung findet, diejenige Feststellungsbehörde zuständig, in deren Geschäftsbereich der Versendungsort liegt. Satz 1 gilt nicht, wenn zweifellos feststeht, im Bereich welcher Feststellungsbehörde der Schaden eingetreten ist.

(2) Läßt sich nicht mit Sicherheit ermitteln, ob ein Transportschaden innerhalb oder außerhalb der besetzten Ostgebiete entstanden ist, so entscheidet, wenn bestimmungsgemäß der Transport über die besetzten Ostgebiete zu leiten war, als Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe die Entschädigungsabteilung des Reichskriegsschädenamts. Die Feststellungsbehörde hat diese Verordnung anzuwenden.

Berlin, den 6. Mai 1943.

Der Reichsminister
für die besetzten Ostgebiete
Rosenberg

Achte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung. Vom 14. Mai 1943.

Auf Grund des § 96 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung (Devisengesetz) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1733) wird verordnet:

Artikel 1

An die Stelle der §§ 1 bis 12, 18 und 19 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1966) treten die folgenden Vorschriften:

»1. Allgemeines«

§ 1

Deutsches Wirtschaftsgebiet im Sinne dieser Vorschrift ist das Reichsgebiet ohne die badischen Zollausschlüsse, jedoch einschließlich der Zollanschlüsse.

Ausfuhr im Sinne dieser Vorschrift ist das Verbringen von Waren aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet über die Grenzen des deutschen Wirtschaftsgebiets.

Einfuhr im Sinne dieser Vorschrift ist das Verbringen von Waren über die Grenzen des deutschen Wirtschaftsgebiets in das deutsche Wirtschaftsgebiet.

Durchfuhr im Sinne dieser Vorschrift ist die Beförderung von Waren durch das deutsche Wirtschaftsgebiet ohne zwischenzeitliche Lagerung.

2. Überwachung der Ausfuhrerlöse

§ 2

(1) Waren, die aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet ausgeführt werden, sind durch Abgabe einer Exportvalutaerklärung mit Ausfuhrmeldung anzumelden, wenn der Ausführer durch die Ausfuhr einen Anspruch auf einen Gegenwert erwirbt oder erworben hat. Die zuständige Reichsbankanstalt kann den Ausführer zu einem Sammelmeldeverfahren zulassen. In diesem Fall ist die Ausfuhr durch Abgabe einer vereinfachten Exportvalutaerklärung anzumelden.

(2) Waren, die unentgeltlich ausgeführt werden, sind mit einer Ausfuhrerklärung anzumelden. Erfolgt die unentgeltliche Versendung von Waren auf Grund einer Genehmigung, so kann die Ausfuhr durch Abgabe der Genehmigung angemeldet werden.

(3) Waren, die an Bord eines Seeschiffes ausländischer Nationalität verbracht werden und zu seinem Betrieb oder zum Ge- oder Verbrauch der Besatzung oder der Fahrgäste dienen, sind nicht mit einer Exportvalutaerklärung, sondern monatlich mit einer Sammelmeldung anzumelden.

(4) Bei Waren, die im Zollverkehr durch das deutsche Wirtschaftsgebiet durchgeführt werden, treten die schriftlichen Zollanmeldungen an die Stelle der in den Abs. 1 und 2 genannten Anmeldepapiere.

(5) Waren, die im kleinen Grenzverkehr ausgeführt werden, sind mündlich anzumelden.

(6) Der Reichswirtschaftsminister bestimmt, in welchen Fällen der Ausgang von Waren von der Anmeldung ausgenommen ist.

§ 3

(1) Die Anmeldepapiere (§ 2 Abs. 1 und 2) sind vom Ausführer auszustellen und den Begleitpapieren (Frachturkunden usw.) der Sendung beizufügen.

(2) Durch die Anmeldung der Ware mit der Exportvalutaerklärung erfüllt der Ausführer seine Verpflichtung zur Anbietung der ihm aus der Ausfuhr erwachsenden Forderung (§§ 46, 48 des Devisengesetzes). Werden durch die Ausfuhr anbietungspflichtige Zahlungsmittel erworben, so sind diese der Reichsbank anzubieten.

§ 4

(1) Ausführer ist:

1. wer die Waren unmittelbar oder durch einen inländischen Vermittler an einen Ausländer verkauft hat. Der Warenverkehr zwischen inländischen und ausländischen Niederlassungen desselben Unternehmens ist einem Verkauf im Sinne dieser Bestimmung gleichzuachten;
2. wer die Waren für seine Rechnung einem Ausländer in Kommission (Konsignation) gibt oder zur Ansicht, zur Ausstellung, zum vorübergehenden Gebrauch oder zum Verkauf auf Messen und Märkten überläßt;
3. wer die Waren für seine Rechnung von einem Ausländer be- oder verarbeiten läßt;
4. wer die einem Ausländer gehörigen Waren für dessen Rechnung be- oder verarbeitet hat;
5. wer als Lagerhalter ausländische Waren, die für ausländische Rechnung im deutschen Wirtschaftsgebiet nur gelagert haben, im Auftrage eines Ausländers wieder ausführt.

(2) Werden die Waren aus anderem Anlaß ausgeführt, als im Abs. 1 angegeben, so gilt als Ausführer derjenige, der den Vertrag über die Beförderung der Waren mit dem Frachtführer (Verfrachter) abgeschlossen hat. Liegt ein Frachtgeschäft nicht vor, so gilt derjenige als Ausführer, der zur Zeit der Ausfuhr Besitzer der Waren ist.

§ 5

(1) Die den Ausfuhrsendungen beigefügten Anmeldepapiere sind einer nach § 6 zuständigen Anmeldestelle zu übergeben.

(2) Bei dem Ausgang von Waren aus dem Hafen Hamburg und den bremischen Häfen nach See hat der Verlader die Anmeldepapiere zusammen mit einer Konnossementsdurchschrift dem Reeder oder Schiffsmakler auszuhändigen, der sie der für den Verladehafen zuständigen Anmeldestelle zusammen mit dem Ladungsverzeichnis (§ 7) spätestens innerhalb einer Woche nach Abgang des Schiffes einzureichen hat.

(3) Die Anmeldestellen haben die Anmeldepapiere der Deutschen Reichsbank, Berlin C111, unverzüglich zu übersenden.

§ 6

Als Anmeldestellen sind zuständig:

1. die Zollstellen der Freihäfen — ausgenommen Hamburg und Bremen — für die Anmeldung von Waren, die nach See über die Freihäfen ausgehen;
2. das Handelsstatistische Amt in Hamburg bzw. das Statistische Landesamt in Bremen für die Anmeldung von Waren, die nach See über den Hafen Hamburg oder die bremischen Häfen ausgehen;
3. die Flughafenzollstellen für die Anmeldung der Waren, die im Luftfrachtverkehr ausgehen;
4. die Aufgabepostämter für die Waren, die im Postverkehr ausgeführt werden;
5. die Gepäckannahmestellen der Deutschen Reichsbahn und anderer öffentlicher Beförderungsanstalten für Waren, die im Reisegepäck und unbegleiteten Reisegepäck im Eisenbahnverkehr ausgeführt werden;
6. die Anmeldeposten für die Anmeldung von Waren, die außerhalb der Zollstraßen ausgeführt werden;
7. bei der Ausfuhr von Seeschiffen die für den Ort der Registerbehörde (Amtsgericht) zuständigen Zollstellen, in Hamburg das Handelsstatistische Amt, in Bremen das Statistische Landesamt;
8. die Grenzzollstellen in allen übrigen Fällen.

§ 7

(1) Die Frachtführer (Verfrachter) dürfen Ausfuhrsendungen nur dann befördern oder, falls ihnen erst während der Beförderung bekannt wird, daß die Waren aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet ausgehen sollen, weiterbefördern, nachdem sie die Anmeldepapiere erhalten und festgestellt haben, daß ihr Inhalt den Angaben der Frachtpapiere nicht widerspricht.

(2) Die Frachtführer im Land- und Luftverkehr haben bei der Übergabe der Anmeldepapiere an die Anmeldestelle auf deren Verlangen schriftlich zu erklären, daß die Papiere alle der Anmeldepflicht unterliegenden Frachtstücke umfassen.

(3) Für jedes see- oder flußwärts beladen ausgehende Schiff ist vom Verfrachter oder Frachtführer oder, wenn kein Frachtgeschäft vorliegt, vom Besitzer der Ladung bei der Anmeldestelle ein Ladungsverzeichnis einzureichen. Das Ladungsverzeichnis muß mit den Konnossementen oder sonstigen Ladungspapieren übereinstimmen und die Erklärung des Verfrachters oder Frachtführers enthalten, daß in dem Ladungsverzeichnis die gesamte Ladung des Schiffes aufgeführt ist. Bei unbeladenen Schiffen ist vom Schiffsführer schriftlich zu erklären, daß das Schiff unbeladen ist.

§ 8

Der Ausführer ist verpflichtet, zum 10. Januar und 10. Juli eines jeden Jahres der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt anzuzeigen, welche Gesamtforderungen aus der Warenausfuhr er gegenüber den einzelnen Ausfuhrländern am 31. Dezember und 30. Juni eines jeden Jahres hat. Form und Inhalt der einzureichenden Nachweisung bestimmt die Deutsche Reichsbank.

§ 9

Form und Inhalt der Meldevordrucke bestimmt die Deutsche Reichsbank im Einvernehmen mit dem Statistischen Reichsamt.

3. Überwachung der Wareneinfuhr

§ 10

(1) Waren, die in das deutsche Wirtschaftsgebiet eingeführt werden, sind mit einer Einfuhrmeldung anzumelden, die vom Einführer auszustellen ist. Der Anmeldung bedarf es nicht bei Waren, die in einen Zollausschluß eingeführt werden, soweit nicht der Reichswirtschaftsminister etwas anderes bestimmt.

(2) Bei der Einfuhr von Waren auf Grund einer Unbedenklichkeitsbescheinigung tritt an die Stelle der Einfuhrmeldung die Unbedenklichkeitsbescheinigung.

(3) Bei der Einfuhr von Waren im Postverkehr treten an die Stelle der Einfuhrmeldung die Zollinhaltserklärungen, Notinhaltserklärungen oder die schriftlichen Zollanmeldungen.

(4) Bei Waren, die nach den zollrechtlichen Vorschriften mündlich anzumelden sind, tritt die mündliche Anmeldung an die Stelle der Einfuhrmeldung.

(5) Der Reichswirtschaftsminister bestimmt, in welchen Fällen der Eingang von Waren von der Anmeldung ausgenommen ist.

§ 11

Einführer ist:

1. wer die Waren von einem Ausländer gekauft hat;
2. wer die Waren von einem Ausländer in Kommission oder Konsignation nimmt oder zu öffentlichen Ausstellungen, zum ungewissen Verkauf, zur Ansicht, zur Auswahl, als Vorbild, zur Entgegennahme von Bestellungen, zum vorübergehenden Gebrauch oder zum Verkauf auf Messen und Märkten erhält;
3. wer die Waren, ohne sie gekauft zu haben, von einem Ausländer zur Be- oder Verarbeitung übernimmt;
4. wer als Lagerhalter die Waren lediglich zur Aufbewahrung für Rechnung eines Ausländers übernimmt;
5. wer von Amts wegen mit der Einlagerung von Waren in ein Zollager von der Zollverwaltung beauftragt worden ist (Spediteur oder Lagerhalter);
6. wer eigene Waren nach Be- oder Verarbeitung im Ausland zurücknimmt;
7. wer Waren aus einem anderen Grunde zurücknimmt (Rückwaren);
8. in allen anderen Fällen, wer zu der Zeit, in der die Anmeldung abzugeben ist (§ 12), Besitzer der Waren ist.

§ 12

(1) Die Einfuhrmeldung ist abzugeben:

1. der abfertigenden Zollstelle bei der ersten Abfertigung der Waren zu einem öffentlichen Zollager, einem Zolleigenlager, einem Zollvormerkverkehr oder, wenn eine solche Abfertigung nicht vorausgegangen ist, bei der Abfertigung zum freien Verkehr;
2. für Waren, die ohne Zollabfertigung in eine Freizone eingeführt werden, der zuständigen Zollstelle bei der Einlagerung;
3. bei der Einfuhr von Seeschiffen unverzüglich nach Eintragung in das Schiffsregister an die für den Ort der Registerbehörde (Amtsgericht) zuständige Zollstelle, in Hamburg an das Handelsstatistische Amt, in Bremen an das Statistische Landesamt.

(2) Für Waren, die in einen Zollausschluß eingeführt werden und gemäß besonderer Anordnung der Anmeldung unterliegen, bestimmt der Reichswirtschaftsminister die Anmeldestelle und den Zeitpunkt der Anmeldung.

(3) Die Anmeldestellen haben die Anmeldepapiere unverzüglich dem Statistischen Reichsamt, Berlin C 2, zu übersenden.«

»4. Verwaltungsanordnungen

§ 18

Die erforderlichen Verwaltungsanordnungen zur Durchführung dieser Verordnung erlassen, soweit es sich um ihren Geschäftsbereich handelt, der Reichspostminister, der Reichsverkehrsminister, der Reichsminister der Luftfahrt oder die zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, im übrigen der Reichsminister der Finanzen.

5. Zwangsmittel und Strafen

§ 19

Die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung und den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Verwaltungsanordnungen kann von den Hauptzollämtern erzwungen werden. § 202 der Reichsabgabenordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 20

Die in den §§ 70, 74, 76 des Devisengesetzes angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch Anwendung

1. auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 3 Abs. 1 und der §§ 7, 8 und 10 Abs. 1; verletzt der Zuwiderhandelnde zugleich die ihm nach § 46 des Devisengesetzes obliegende Verpflichtung zur Anbietung der ihm aus der Ausfuhr anfallenden Forderungen und Zahlungsmittel, so bleibt § 69 Abs. 1 Nr. 5 des Devisengesetzes unberührt;
2. auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 14 bis 17.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1943 in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1943.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Mai 1943	Nr. 54

Tag	Inhalt	Seite
19. 5. 43	Verordnung über die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die in die Deutsche Volksliste der Ukraine eingetragenen Personen	321
20. 5. 43	Verordnung über die Anstellung der Militäranwärter und der Anwärter des Reichsarbeitsdienstes im Beamtenverhältnis (Militäranwärteranstellungsverordnung — MAV. —)	322

Verordnung über die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die in die Deutsche Volksliste der Ukraine eingetragenen Personen.

Vom 19. Mai 1943.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen vom 20. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 40) wird verordnet:

§ 1

Die ehemaligen Staatsangehörigen der UdSSR. und die Staatenlosen deutscher Volkszugehörigkeit, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilung 1 und 2 der Deutschen Volksliste der Ukraine erfüllen und am 21. Juni 1941 im Gebiet des Reichskommissariats Ukraine ansässig waren, erwerben ohne Rücksicht auf den Tag ihrer Aufnahme mit Wirkung vom 21. Juni 1941 die deutsche Staatsangehörigkeit.

§ 2

(1) Die ehemaligen Staatsangehörigen der UdSSR. und die Staatenlosen deutscher Volkszugehörigkeit, die in die Abteilung 3 der Deutschen Volksliste der Ukraine aufgenommen sind, erwerben durch die Aufnahme die Staatsangehörigkeit auf Widerruf.

(2) Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kann nur binnen 10 Jahren widerrufen werden. Auf die Geltendmachung des Widerrufs kann bei voller Bewährung bereits vorher verzichtet werden. Den Widerruf oder den Verzicht auf seine Geltendmachung sprechen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, oder die von ihnen bestimmten Stellen aus. Im Falle des Widerrufs geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Zustellung oder öffentlichen Bekanntmachung der Widerrufsverfügung verloren. Wird auf die Geltendmachung des Widerrufs verzichtet, so tritt der endgültige Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit mit der Bekanntgabe der Verzichtverfügung ein.

§ 3

Die in den §§ 1 und 2 getroffene Regelung gilt nicht für die Umsiedler.

§ 4

Auf die Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund dieser Verordnung erworben haben, finden Anwendung:

a) das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583), ferner § 3, § 4 Abs. 1, Abs. 2 Nrn. 2 und 4, Abs. 3 der Verordnung über die

deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 85) und das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 593);

b) die Bestimmungen im § 2 Abs. 1, Abs. 3 bis 5 und § 3 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) und unter den Nrn. I und II zu § 2 der Verordnung zur Durchführung des genannten Gesetzes vom 26. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 538).

Berlin, den 19. Mai 1943.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Anstellung der Militäranwärter und der Anwärter des Reichsarbeitsdienstes im Beamtenverhältnis (Militäranwärteranstellungsverordnung — MAV. —).

Vom 20. Mai 1943.

Um den Berufsunteroffizieren der deutschen Wehrmacht und den unteren Reichsarbeitsdienstführern, die die Anstellung als Beamter erstreben und deshalb Militäranwärter oder Anwärter des Reichsarbeitsdienstes werden, ihre aus dem Militäranwärterverhältnis oder aus dem Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes erworbenen Rechte zu sichern, wird auf Grund des § 37 Abs. 3 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) und des § 35 Abs. 3 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes — M — in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) von der Reichsregierung folgendes verordnet:

Militäranwärter und Anwärter des Reichsarbeitsdienstes

§ 1

(1) Militäranwärter ist der in das Militäranwärterverhältnis übergeführte Berufssoldat und Inhaber einer Militäranwärterurkunde.

(2) Anwärter des Reichsarbeitsdienstes ist der in das Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes übergeführte untere Reichsarbeitsdienstführer und Inhaber einer Anwärterurkunde des Reichsarbeitsdienstes.

(3) Das Militäranwärterverhältnis und das Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes werden mit dem Ziele begründet, den Militäranwärter und den Anwärter des Reichsarbeitsdienstes in einer Beamtenstelle auf Lebenszeit anzustellen.

(4) Das Militäranwärterverhältnis und das Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes werden durch die Ernennung des Militäranwärters und des Anwärters des Reichsarbeitsdienstes zum außerplanmäßigen oder sonstigen nichtplanmäßigen Beamten nicht berührt.

(5) Im Sinne dieser Verordnung gehören die Anwärter des Reichsarbeitsdienstes zu den Militäranwärtern.

Vorbildung für die Beamtenlaufbahnen

§ 2

(1) Die Überführung der Militäranwärter in das Beamtenverhältnis richtet sich nach dem Ergebnis der Ausbildung an einer Fachschule der Wehrmacht oder des Reichsarbeitsdienstes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Die nicht technisch vorgebildeten Militäranwärter erfüllen die Voraussetzungen für den unmittelbaren Eintritt in

a) den gehobenen nichttechnischen Dienst mit dem Zeugnis über die Abschlußprüfung II einer Fachschule für Verwaltung der Wehrmacht oder des Reichsarbeitsdienstes,

b) den mittleren nichttechnischen Dienst mit dem Zeugnis über die Abschlußprüfung I einer Fachschule für Verwaltung der Wehrmacht oder des Reichsarbeitsdienstes,

c) den einfachen nichttechnischen Dienst ohne ein Zeugnis über eine Abschlußprüfung einer Fachschule der Wehrmacht oder des Reichsarbeitsdienstes.

(3) Die technisch vorgebildeten Militäranwärter erfüllen die Voraussetzung für den unmittelbaren Eintritt in

a) den gehobenen technischen Dienst mit dem Zeugnis über die Abschlußprüfung einer durch Eintragung in die Reichsliste anerkannten Fachschule der Wehrmacht oder des Reichsarbeitsdienstes (Abschlußprüfung II einer Fachschule für Technik der Wehrmacht oder des Reichsarbeitsdienstes in der erforderlichen Fachrichtung),

b) den mittleren technischen Dienst mit dem Zeugnis über die Abschlußprüfung I einer Fachschule für Technik der Wehrmacht oder des Reichsarbeitsdienstes in der erforderlichen Fachrichtung, und zwar, soweit in den Laufbahnbestimmungen daneben vorgesehen, in Verbindung mit einer handwerksmäßigen Ausbildung oder mit einer sonstigen technischen Tätigkeit von bestimmter, höchstens zweijähriger Dauer, auf die die im technischen Dienst bei der Wehrmacht oder in einer entsprechenden Dienstaufgabe des Reichsarbeitsdienstes verbrachte Zeit einer entsprechenden Tätigkeit anzurechnen ist,

c) den einfachen technischen Dienst mit

1. der Gesellenprüfung in einem der Fachrichtung entsprechenden Handwerk, einer Facharbeiterprüfung oder der Kesselwärterprüfung oder
2. einer für die einzelnen Laufbahnen geforderten praktischen Tätigkeit von bestimmter, höchstens zweijähriger Dauer, auf die die im technischen Dienst der Wehrmacht oder in einer entsprechenden Dienstaufgabe des Reichsarbeitsdienstes verbrachte Zeit einer entsprechenden Tätigkeit anzurechnen ist.

(4) Für die Beamtenstellen, für die eine landwirtschaftliche, gärtnerische, forstwirtschaftliche oder seemännische Ausbildung notwendig ist, treten an die Stelle der im Abs. 3 aufgeführten Fachschulzeugnisse oder Fertigkeiten die entsprechenden Zeugnisse oder Tätigkeiten.

(5) Die Voraussetzungen für den Eintritt in den Lehrerberuf erfüllen

a) für die Laufbahn des Volksschullehrers: die Militäranwärter mit dem Zeugnis über die Abschlußprüfung II einer Fachschule für Verwaltung der Wehrmacht oder des Reichsarbeitsdienstes;

b) für die Laufbahn des Berufsschullehrers an landwirtschaftlichen Berufsschulen: die Militäranwärter mit dem Abschlußzeugnis einer Fachschule für Landwirtschaft der Wehrmacht oder des Reichsarbeitsdienstes in Verbindung mit zwei Jahren landwirtschaftlicher Praxis und der Ablegung der Landwirtschaftsprüfung;

c) für die Laufbahn des Berufsschullehrers an gartenbaulichen Berufsschulen: die Militäranwärter mit dem Abschlußzeugnis einer höheren Gartenbauschule;

d) für die Laufbahn des Fachlehrers an den übrigen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen: die Militäranwärter mit dem Zeugnis über die Abschlußprüfung II einer Fachschule für Technik der Wehrmacht oder des Reichsarbeitsdienstes in der erforderlichen Fachrichtung oder einer Fachschule für Verwaltung der Wehrmacht oder des Reichsarbeitsdienstes; für Planstellen des mittleren Dienstes genügt das Zeugnis über die Abschlußprüfung I einer Fachschule für Technik der Wehrmacht oder des Reichsarbeitsdienstes in der erforderlichen Fachrichtung.

(6) Außer den gemäß Abs. 1 bis 4 nachzuweisenden Kenntnissen dürfen von den Militäranwärtern in besonderen Ausnahmefällen weitergehende Kenntnisse nur dann bei der Annahme gefordert werden, wenn sie vom Reichsminister des Innern in das Stellenverzeichnis aufgenommen sind.

(7) Sonstige besondere Anforderungen, wie besondere körperliche Rüstigkeit, Farbentüchtigkeit, Altersgrenze u. a., dürfen an die Militäranwärter nur gestellt werden, wenn sie vom Reichsminister des Innern in das Stellenverzeichnis aufgenommen sind.

Stellenvorbehalt

§ 3

(1) Der Stellenvorbehalt nach § 40 Abs. 2 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes und nach § 38 Abs. 2 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes — M — umfaßt alle Beamtenstellen der im Abs. 1 der vorgenannten Bestimmungen aufgeführten Dienstherren, in denen die Beamten nach den bestehenden Grundsätzen in der Regel unter erstmaliger Einweisung in eine Planstelle angestellt werden. Soll eine Beamtenstelle, die nach den bestehenden Grundsätzen nur im Wege der Beförderung zu besetzen ist, mit einem Beamten eines anderen Dienstherrn besetzt werden, so gelten die Vorschriften über den Stellenvorbehalt auch für diese Beamtenstellen mit der Maßgabe, daß in die den Militäranwärtern vorbehaltene Beamtenstelle ehemalige Militäranwärter zu berufen sind.

(2) Den Beamtenstellen stehen solche Stellen gleich, deren Inhaber, ohne Beamte im Sinne des Deutschen Beamtengesetzes zu sein, Besoldung nach den Grundsätzen des Reichsbesoldungsrechts und Versorgung nach den Grundsätzen des Deutschen Beamtengesetzes erhalten.

(3) Im gehobenen Dienst ist mindestens jede erste, dritte, fünfte usw. frei werdende oder neu eingerichtete Planstelle mit einem Militäranwärter zu besetzen. Im mittleren Dienst darf ein nicht zu den Militäranwärtern gehörender Bewerber erst bei der Besetzung der zehnten, zwanzigsten usw. frei werdenden oder neu eingerichteten Planstelle berücksichtigt werden. Von der Reihenfolge darf nicht zum Nachteil der Militäranwärter abgewichen werden.

(4) Die Anstellungsbehörden sind verpflichtet, bereits bei der Einberufung von Beamten in den Vorbereitungsdienst dem Stellenvorbehalt für Militäranwärter Rechnung zu tragen.

(5) Es ist unzulässig, unbesetzte Planstellen zum Nachteil der Militäranwärter von nicht zu diesem Personenkreis gehörenden außerplanmäßigen oder sonstigen nichtplanmäßigen Beamten oder von Angestellten oder Arbeitern wahrnehmen zu lassen.

(6) Mindestens jede fünfte frei werdende oder neu eingerichtete vorbehaltene Beamtenstelle ist mit einem schwerbeschädigten Militäranwärter zu besetzen. Abweichungen in Einzelfällen bedürfen der Zustimmung des Reichsministers des Innern. Als schwerbeschädigt gelten die arbeitsverwendungsfähigen Militäranwärter und Anwärter des Reichsarbeitsdienstes, die mindestens ein Versehrtengeld der Stufe II gemäß § 84 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes oder § 82 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes — M — beziehen.

Stellenverzeichnis

§ 4

(1) Die Anstellungsbehörden sind verpflichtet, die vorbehaltenen Beamtenstellen, getrennt nach Laufbahngruppen, zum 1. Oktober jedes Jahres den vom Reichsminister des Innern bestimmten Stellen mitzuteilen, und zwar, soweit es sich um die der staatlichen Aufsicht unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts handelt, über die Aufsichtsbehörden. Gegenüber dem Vorjahre eingetretene Veränderungen sind besonders kenntlich zu machen. Die vom Reichsminister des Innern bestimmten Stellen haben die ihnen mitgeteilten Beamtenstellen, getrennt nach Laufbahngruppen, auf Grund der vom Reichsminister des Innern zu erlassenden näheren Weisungen zusammenzufassen und bis zum 15. Dezember jedes Jahres dem Reichsminister des Innern zu melden.

(2) Der Reichsminister des Innern faßt die ihm gemeldeten Beamtenstellen in einem Stellenverzeichnis zusammen, das im Reichsministerialblatt, Zentralblatt für das Deutsche Reich, zum 1. Februar jedes Jahres zu veröffentlichen ist. Der Reichsminister des Innern kann die Veröffentlichung auf die seit dem Vorjahre eingetretenen Veränderungen beschränken.

Vormerkstellen

§ 5

(1) Zur Vereinfachung des Bewerbungsverfahrens sowie zur Sicherung der Erfassung der vorbehaltenen Beamtenstellen werden Vormerkstellen eingerichtet, und zwar

a) für den Verwaltungsdienst

1. für den Geschäftsbereich des Reichsministers der Finanzen

bei dem Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg in Berlin,

2. für den Geschäftsbereich des Reichsministers der Justiz

   bei dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Kassel,

3. für den Geschäftsbereich des Reichspostministers

   bei dem Reichspostzentralamt in Berlin,

4. für den Geschäftsbereich des Reichsverkehrsministers — Deutsche Reichsbahn —

   bei dem Reichsbahnzentralamt für Sozial- und Personalwesen in Berlin.

5. für den Geschäftsbereich des Oberkommandos der Wehrmacht einschließlich der drei Wehrmachtteile und des Reichsluftfahrtministers

   bei dem Oberkommando der Wehrmacht in Berlin,

6. für den Geschäftsbereich der Reichsbank und der Staatsbanken sowie aller sonstigen öffentlichen Banken und Kreditinstitute

   bei der Deutschen Reichsbank — Personalabteilung I (Beamte) — in Berlin,

7. für den Geschäftsbereich der staatlichen und kommunalen Polizeiverwaltung, soweit ausnahmsweise Militäranwärter oder Anwärter des Reichsarbeitsdienstes eingestellt werden,

   bei dem Polizeipräsidenten — Vormerkstelle für den Polizeidienst — in Potsdam,

8. für den Geschäftsbereich des Reichsministers des Innern, sonstige Reichs- und Länderverwaltungen, soweit nicht unter 1 bis 7 erfaßt, den Gemeindedienst und die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

   bei dem Regierungspräsidenten in Potsdam.

b) für den Schuldienst — Volksschullehrer, Berufsschullehrer, Fachschullehrer —

   bei der Reichsstelle für das Schulwesen in Berlin-Schöneberg,

c) für den technischen Dienst

1. für die Fachrichtung Hochbau

   bei dem Regierungspräsidenten in Potsdam,

2. für die Fachrichtung Tiefbau (Straßenbau, Wasserbau und Wasserwirtschaft)

   bei dem Oberpräsidenten — Wasserstraßendirektion — in Potsdam,

3. für die Fachrichtung Tiefbau (Eisenbahnbau)

   bei dem Reichsbahnzentralamt für Sozial- und Personalwesen in Berlin,

4. für die Fachrichtungen Maschinenbau, Metall- und Holzgewerbe

   bei dem Reichsbahnzentralamt für Sozial- und Personalwesen in Berlin,

5. für die Fachrichtung Elektrotechnik und Kraftfahrwesen

   bei dem Reichspostzentralamt in Berlin,

6. für die Fachrichtung Wehrtechnik

   bei dem Oberkommando der Wehrmacht in Berlin,

7. für die Fachrichtung Vermessung und Graphische Berufe

   bei dem Reichsamt für Landesaufnahme in Berlin,

8. für die Fachrichtung Eich- und Beschußwesen

   bei dem Oberpräsidenten (Eichdirektion) in Berlin,

9. für die Fachrichtung des nautischen Dienstes (Schiffsführung und Lotsendienst, Schleusendienst)

   bei dem Oberpräsidenten — Wasserstraßendirektion — in Stettin,

10. für die Fachrichtungen Gartenbau und Friedhofswesen

    bei dem Regierungspräsidenten in Potsdam,

11. für die Fachrichtung Forstwesen

    beim Reichsforstamt in Berlin,

12. für sonstige Fachrichtungen

    beim Regierungspräsidenten in Potsdam.

(2) Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht weitere Vormerkstellen zuzulassen und die Zusammenlegung von Vormerkstellen anzuordnen.

(3) Die Vormerkstellen können mit Zustimmung des Reichsministers des Innern Wunschbezirke in der Weise einrichten, daß die Bewerbungen in erster Linie für Beamtenstellen mit dem dienstlichen Wohnsitz innerhalb des Wunschbezirks und nur, falls sonstige Bewerbungen für die anderen Wunschbezirke nicht mehr vorliegen, auch für diese gelten. Die Zahl der Wunschbezirke darf vier nicht übersteigen.

Bewerbungen

§ 6

(1) Die Bewerber haben sich um die ihnen vorbehaltenen Beamtenstellen an Hand des Stellenverzeichnisses zu bewerben. Da sie keinen Anspruch auf eine bestimmte Beamtenstelle haben, dürfen ihre Bewerbungen nicht auf einzelne bestimmte Beamtenstellen oder auf die Beamtenstellen bestimmter Behörden beschränkt werden, sie erstrecken sich vielmehr, selbst wenn im Bewerbungsgesuch eine solche Einschränkung enthalten sein sollte, auf alle von der Vormerkstelle erfaßten Beamtenstellen der Laufbahngruppe, für die der Bewerber die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder voraussichtlich erfüllen wird. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Bis zur anderweitigen Regelung durch den Reichsminister des Innern ist jedoch zulässig, die Bewerbung in erster Linie auf die Beamtenstellen einer oder mehrerer Laufbahnen der betreffenden Laufbahngruppe zu beschränken. Falls jedoch sonstige Bewerbungen für andere Laufbahnen der betreffenden Laufbahngruppe nicht mehr vorliegen, gilt die Bewerbung auch für diese Laufbahnen, sofern der Bewerber die erforderlichen Voraussetzungen dafür erfüllt oder voraussichtlich erfüllen wird.

§ 7

(1) Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

a) ein von dem Bewerber selbst verfaßter und handschriftlich gefertigter Lebenslauf;

b) eine Bescheinigung der zuständigen Dienststelle der Wehrmacht oder des Reichsarbeitsdienstes, daß und zu welchem Zeitpunkt der Bewerber aus der Wehrmacht oder dem Reichsarbeitsdienst entlassen und gleichzeitig in das Militäranwärterverhältnis oder in das Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes übergeführt werden wird oder übergeführt worden ist;

c) eine Bescheinigung der zuständigen Dienststelle der Wehrmacht oder des Reichsarbeitsdienstes, welches Abschlußzeugnis der Bewerber besitzt oder bis zur Entlassung voraussichtlich noch erwerben wird oder welche sonstigen für die Laufbahn erforderlichen Kenntnisse er bis zur Entlassung wird nachweisen können;

d) ein amts- (truppen- oder arbeitsdienst-) ärztliches Gesundheitszeugnis;

e) ein militärisches Führungszeugnis oder ein Führungszeugnis des Reichsarbeitsdienstes;

f) Zeugnisse über Beschäftigung seit der Schulentlassung;

g) eine Bescheinigung der zuständigen Dienststelle der Wehrmacht oder des Reichsarbeitsdienstes, daß der Bewerber für sich und seine Ehefrau den vorgeschriebenen Abstammungsnachweis geführt hat;

h) eine Erklärung über Schuldenfreiheit.

(2) Urkunden können in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden. Urkunden und beglaubigte Abschriften, die im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren vorzulegen sind, sind gebührenfrei.

Eintragung in die Bewerberliste

§ 8

(1) Jeder Bewerber, dessen Ungeeignetheit sich nicht ohne weiteres aus der Bewerbung ergibt, ist vorzumerken. Im Falle der Ablehnung des Bewerbers sind ihm und dem zuständigen Wehrmachtfürsorgeoffizier oder dem zuständigen Arbeitsgauführer die Gründe hierfür mitzuteilen.

(2) Der Tag des Eingangs der Bewerbung ist für die Reihenfolge der Eintragung in die von den Vormerkstellen zu führenden Bewerberliste maßgebend; ist die Bewerbung unvollständig, so tritt an die Stelle des Tages des Eingangs der Bewerbung der Tag, an dem die vollständigen Unterlagen eingehen. Gehen mehrere Meldungen an demselben Tage ein, so ist für die Reihen-

folge der Eintragung die Länge der im Reichsarbeitsdienst und Wehrdienst insgesamt verbrachten Dienstzeit und, wenn diese gleich ist, der Dienstgrad und, wenn dieser gleich ist, das Lebensalter und, wenn auch dieses gleich ist, der Familienstand maßgebend.

(3) Schwerbeschädigte sind in der Bewerberliste besonders zu kennzeichnen.

Bewerbungs- und Vormerkungsverfahren

§ 9

(1) Die Anstellungsbehörden haben sich mit der Einberufung von Militäranwärtern als Beamte auf Probe oder als Beamte in den Vorbereitungsdienst so einzurichten, daß die Einberufung nach Möglichkeit zum 1. Oktober als dem allgemeinen Entlassungstag der Wehrmacht erfolgt.

(2) Die zukünftigen Militäranwärter und Anwärter des Reichsarbeitsdienstes sind verpflichtet, sich schon vor der Entlassung aus der Wehrmacht oder dem Reichsarbeitsdienst so rechtzeitig um die ihnen vorbehaltenen Beamtenstellen zu bewerben, daß möglichst gleichzeitig mit dem Militäranwärterverhältnis oder dem Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes das Beamtenverhältnis beginnen kann.

§ 10

(1) Die Anstellungsbehörden haben bis zum 15. April jedes Jahres den Vormerkstellen den voraussichtlichen Bedarf an Militäranwärtern im nichttechnischen Dienst für den 1. Oktober des laufenden Jahres anzumelden.

(2) Gleichfalls bis zum 15. April jedes Jahres haben sich die bis Ende des laufenden Jahres zur Entlassung heranstehenden Unteroffiziere und unteren Reichsarbeitsdienstführer, die Aussicht haben, bei der Entlassung in das Militäranwärterverhältnis oder in das Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes übergeführt zu werden, nach freier Wahl über den zuständigen Wehrmachtfürsorgeoffizier oder den zuständigen Arbeitsgauführer bei einer der im § 5 genannten Vormerkstellen zu bewerben. Die Wehrmachtfürsorgeoffiziere oder die Arbeitsgauführer prüfen die Bewerbungsgesuche auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit.

(3) Die Vormerkstellen bestätigen den Bewerbern die Vormerkung. Übersteigt die Zahl der bei einer Vormerkstelle eingegangenen Bewerbungen die Zahl der bei ihr von den Anstellungsbehörden als besetzbar gemeldeten Beamtenstellen, so teilen die Vormerkstellen bis zum 15. Mai den überzähligen Bewerbern unter Rückgabe der Bewerbungsunterlagen mit, daß sie mit einer Einberufung nicht rechnen können und nur vorläufig vorgemerkt sind. Die Wehrmachtfürsorgeoffiziere oder die Arbeitsgauführer erhalten Abschrift der Bestätigung der Vormerkung oder der Mitteilung über die nur vorläufig erfolgte Vormerkung. Die Vormerkstellen melden bis zum 30. April dem Reichsminister des Innern die Zahl der bei ihnen überzählig vorgemerkten Militäranwärter getrennt nach Laufbahngruppen.

(4) Vormerkstellen, bei denen bis zum 15. April weniger Bewerbungen eingegangen sind, als besetzbare Beamtenstellen von den Anstellungsbehörden gemeldet worden sind, teilen die Beamtenstellen, für die noch Bedarf an Bewerbern besteht, bis zum 30. April dem Reichsminister des Innern mit. Der Reichsminister des Innern veranlaßt die Ausschreibung dieser Beamtenstellen im Reichsministerialblatt, Zentralblatt für das Deutsche Reich, bis zum 10. Mai.

(5) Die Bewerber, die auf ihre erste Bewerbung die Mitteilung erhalten haben, daß sie nur vorläufig vorgemerkt sind, sind verpflichtet, sich bis zum 31. Mai über den zuständigen Wehrmachtfürsorgeoffizier oder den zuständigen Arbeitsgauführer bei einer der aus der Ausschreibung nach Abs. 4 ersichtlichen Vormerkstelle zu bewerben.

(6) Die Vormerkstellen bestätigen auch diesen Bewerbern die Vormerkung. Übersteigt die Zahl der zweiten Bewerbungen die Zahl der besetzbaren Beamtenstellen, so senden die Vormerkstellen bis zum 15. Juni die überzähligen Bewerbungen den Wehrmachtfürsorgeoffizieren oder den Arbeitsgauführern mit einer entsprechenden Mitteilung zurück. Diese geben bis zum 30. Juni die Bewerbungsunterlagen an das Oberkommando der Wehrmacht oder den Reichsarbeitsführer weiter.

(7) Vormerkstellen, bei denen auch im zweiten Bewerbungsgang immer noch nicht die erforderliche Zahl von Bewerbungen eingegangen ist, teilen die Beamtenstellen, für die noch Bedarf an Bewerbern besteht, bis zum 15. Juni dem

Reichsminister des Innern sowie dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsarbeitsführer mit.

(8) Das Oberkommando der Wehrmacht und der Reichsarbeitsführer verteilen im gegenseitigen Einvernehmen die ihnen vorgelegten Bewerbungsgesuche auf die beteiligten Vormerkstellen.

(9) Reichen die zur Verfügung stehenden Beamtenstellen nicht aus, um sämtlichen Bewerbern eine Beamtenstelle nachzuweisen, so werden die nicht berücksichtigten Militäranwärter vom Oberkommando der Wehrmacht oder vom Reichsarbeitsführer den Vormerkstellen, bei denen sie auf Grund der ersten Bewerbung nur vorläufig vorgemerkt sind, unter Übersendung der Bewerbungsunterlagen namentlich mitgeteilt; ihre vorläufige Vormerkung bleibt bestehen. Die nur vorläufig vorgemerkten Bewerber, die inzwischen bei einer anderen Vormerkstelle vorgemerkt sind, werden gestrichen.

§ 11

Für Bewerbungen um Beamtenstellen im Schuldienst oder im technischen Dienst gelten die Vorschriften des § 10 Abs. 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß auch die Bewerbungsunterlagen der nur vorläufig vorgemerkten Bewerber bei der Vormerkstelle verbleiben.

§ 12

(1) Der Reichsminister des Innern ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht anzuordnen, daß die auf Grund der ersten Bewerbung nur vorläufig vorgemerkten Bewerber unmittelbar von einer Vormerkstelle auf eine andere überwiesen werden.

(2) Er ist ferner ermächtigt, die Bewerbungen bei bestimmten Vormerkstellen allgemein oder für bestimmte Laufbahnen oder Laufbahngruppen zu sperren, wenn ein Bedarf an Bewerbern in einem Jahr nicht besteht. Die Sperre ist im Reichsministerialblatt, Zentralblatt für das Deutsche Reich, bekanntzugeben.

§ 13

Die Bewerber sind verpflichtet, alle nach der Vormerkung eintretenden Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen sofort der Vormerkstelle, dem zuständigen Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt oder dem zuständigen Arbeitsgauführer und, wenn sie bereits einer Anstellungsbehörde zugewiesen sind, auch dieser zu melden. Insbesondere haben die nur vorläufig vorgemerkten Bewerber die Vormerkstelle zu unterrichten, sobald sie bei einer anderen Vormerkstelle vorgemerkt sind.

§ 14

(1) Vorgemerkte Unteroffiziere und untere Reichsarbeitsdienstführer, die die Prüfung nicht bestehen, die nach § 2 Abs. 2, 4 oder 5 Voraussetzung für die Zulassung zu der erstrebten Laufbahngruppe ist, werden in der Bewerberliste gestrichen. Die Streichung ist dem zuständigen Wehrmachtfürsorgeoffizier oder dem zuständigen Arbeitsgauführer unter Rückgabe der Bewerbungsunterlagen mitzuteilen. Der Wehrmachtfürsorgeoffizier oder der Arbeitsgauführer haben diese Unteroffiziere oder unteren Reichsarbeitsdienstführer dem Oberkommando der Wehrmacht oder dem Reichsarbeitsführer unter Vorlage der Bewerbungsunterlagen sofort zu melden. Diese verteilen die ihnen vorgelegten Bewerbungsgesuche auf die noch besetzbaren Beamtenstellen, für die die Bewerber nunmehr die laufbahnmäßigen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Stehen freie Beamtenstellen in ausreichender Zahl nicht zur Verfügung, so sind die Bewerber den Vormerkstellen, bei denen sie dies in erster Linie wünschen, zur Vormerkung zuzuweisen. Im übrigen sind sie wie die nur vorläufig vorgemerkten Bewerber zu behandeln.

(3) Unteroffiziere und untere Reichsarbeitsdienstführer, die die nach § 2 Abs. 3 geforderte Prüfung nicht bestehen, sind, gegebenenfalls nur vorläufig, für die Beamtenstellen vorzumerken, für die sie nunmehr die laufbahnmäßigen Voraussetzungen erfüllen.

Zuweisung der Bewerber

§ 15

(1) Die Vormerkstellen weisen die vorgemerkten Bewerber entsprechend der Reihenfolge der bei ihnen von den Anstellungsbehörden als besetzbar gemeldeten Beamtenstellen den Anstellungsbehörden zu.

(2) Die bei den Vormerkstellen lediglich vorläufig vorgemerkten Bewerber sind von den Vormerkstellen den Anstellungsbehörden zusätzlich zuzuweisen. Der Reichsminister des Innern

kann im Benehmen mit dem zuständigen Fachminister Anstellungsbehörden bestimmen, welche die Ausbildung der vorläufig vorgemerkten Bewerber zu übernehmen haben.

§ 16

Sind den Anstellungsbehörden mangels ausreichender Vormerkungen Militäranwärter nicht oder nicht in der geforderten Zahl zugewiesen worden, so haben diese in der Besetzung der bei den Vormerkstellen als besetzbar gemeldeten Stellen freie Hand.

Einberufung der Bewerber

§ 17

(1) Die Anstellungsbehörden haben die ihnen zugewiesenen Bewerber so rechtzeitig einzuberufen, daß sie nach Möglichkeit am 1. Oktober ihren Dienst antreten können. Dies gilt auch für die nach § 15 Abs. 2 überzählig zugewiesenen Bewerber. Läuft die Dienstverpflichtung eines Bewerbers in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres ab, so ist der Bewerber unmittelbar nach der Entlassung einzuberufen, wenn er nicht für die Zeit vom 1. Oktober bis zum Entlassungstag beurlaubt wird.

(2) Spätestens beim Dienstantritt ist den Bewerbern die Urkunde über die Berufung in das Beamtenverhältnis auszuhändigen. Die Bewerber haben beim Dienstantritt die Urkunde über ihre Ernennung zum Militäranwärter oder Anwärter des Reichsarbeitsdienstes vorzulegen.

Wechsel der Anstellungsbehörde

§ 18

(1) Die gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 überzählig einberufenen Bewerber sind, wenn über den nach § 10 Abs. 1 für den 1. Oktober eines Jahres angemeldeten Bedarf hinaus bis zum 30. September des folgenden Jahres weitere Beamtenstellen frei werden, von ihrer Vormerkstelle den Anstellungsbehörden, die nachträglich einen solchen Bedarf anmelden, nach der Reihenfolge ihrer Vormerkung zuzuweisen. Dem Oberkommando der Wehrmacht oder dem Reichsarbeitsführer ist dies mitzuteilen.

(2) Stehen im Bereich einer Vormerkstelle überzählig einberufene Bewerber für nachträglich gemeldete Beamtenstellen nicht zur Verfügung, so hat die Vormerkstelle die Beamtenstellen dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsarbeitsführer zu melden. Sind bei diesen geeignete Militäranwärter nicht mehr gemeldet und können auch von ihnen bereits im Bereich einer anderen Vormerkstelle überzählig einberufene Bewerber nicht überwiesen werden, so sind die Beamtenstellen bis zum 1. Oktober des folgenden Jahres zugunsten der Militäranwärter offenzuhalten. § 40 Abs. 2 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes und § 38 Abs. 2 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes — M — bleiben unberührt.

Kosten des Vorbereitungs- und Probedienstes

§ 19

(1) Kosten, die durch einen während des Vorbereitungsdienstes vorgeschriebenen Schulbesuch einem Militäranwärter entstehen, sind von den Anstellungsbehörden zu erstatten.

(2) Gebühren, die aus Anlaß der Ablegung einer Prüfung während oder am Schluß des Vorbereitungsdienstes von einem Militäranwärter zu entrichten sind, sind ihm von den Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämtern oder den Versorgungsstellen bei den Arbeitsgauführern zu erstatten.

(3) Die Dienstbezüge und sonstigen Bezüge der gemäß § 15 Abs. 2 den Anstellungsbehörden überzählig zur Ausbildung zugewiesenen Militäranwärter werden den Anstellungsbehörden halbjährlich nachträglich von den Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämtern und den Versorgungsstellen bei den Arbeitsgauführern erstattet.

Vorbereitungs- und Probedienst

§ 20

(1) Vor Beendigung des Vorbereitungs- und Probedienstes sollen die Militäranwärter wegen mangelnder Leistungen aus dem Beamtenverhältnis in der Regel nicht entlassen werden. Befriedigen ihre Leistungen nach Beendigung des Probedienstes nicht oder haben sie die nach Beendigung des Probedienstes oder des Vorbereitungsdienstes abzulegenden Prüfungen nicht bestanden, so ist, sofern dies nicht von vornherein zwecklos erscheint, der Probe- oder Vorbereitungsdienst angemessen zu verlängern und gegebenenfalls Gelegenheit zur Wiederholung der Prüfung zu geben.

(2) Militäranwärter, die die Prüfung für den mittleren Dienst auch nach Wiederholung nicht bestehen, sind bei ihrer Anstellungsbehörde in den einfachen Dienst zu übernehmen; steht bei der Anstellungsbehörde eine geeignete Beamtenstelle des einfachen Dienstes nicht zur Verfügung, so sind diese Militäranwärter unter gleichzeitiger Mitteilung an das Oberkommando der Wehrmacht oder den Reichsarbeitsführer aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen.

(3) Militäranwärter, die die Prüfung für den gehobenen Dienst auch nach Wiederholung nicht bestehen, sind bei ihrer Anstellungsbehörde in den mittleren Dienst zu übernehmen, wenn nach dem Urteil des Prüfungsausschusses die nachgewiesenen Kenntnisse dazu ausreichen; steht bei der Anstellungsbehörde eine geeignete Beamtenstelle des mittleren Dienstes nicht zur Verfügung, so sind diese Militäranwärter unter gleichzeitiger Mitteilung an das Oberkommando der Wehrmacht oder den Reichsarbeitsführer aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen.

(4) Militäranwärter, die nach Abs. 1 bis 3 oder aus anderen Gründen während des Vorbereitungs- oder Probedienstes entlassen werden, haben sich an dem nächsten allgemeinen Bewerbungsverfahren nach den §§ 10 und 11 zu beteiligen, sofern nicht ihre sofortige Zuteilung zu einer anderen Anstellungsbehörde durch das Oberkommando der Wehrmacht oder den Reichsarbeitsführer möglich ist oder die Voraussetzungen für die Beendigung des Militäranwärterverhältnisses oder des Anwärterverhältnisses des Reichsarbeitsdienstes gegeben sind.

(5) Die Vorschrift des Abs. 4 gilt entsprechend, wenn Militäranwärter oder Anwärter des Reichsarbeitsdienstes während der außerplanmäßigen Dienstzeit oder wenn frühere Militäranwärter oder Anwärter des Reichsarbeitsdienstes, die aus besonderen Gründen ausnahmsweise in einer planmäßigen Beamtenstelle auf Widerruf angestellt waren, aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grunde entlassen werden.

Anstellung

§ 21

Militäranwärter, die den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet und die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben, sollen, soweit freie Planstellen verfügbar sind, alsbald angestellt werden. Die Anstellung hat im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu erfolgen; dies gilt sinngemäß bei Beamten des einfachen Dienstes, die auf Probe angestellt sind, bei der Bestätigung in der Planstelle.

Ausschreibung von Beförderungsstellen

§ 22

Beförderungsstellen, die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 dem Stellenvorbehalt unterliegen, sind dem Reichsminister des Innern zur Ausschreibung im Reichsministerialblatt, Zentralblatt für das Deutsche Reich, anzumelden.

Überwachung des Stellenvorbehalts

§ 23

(1) Die Obersten Reichsbehörden haben für ihren Geschäftsbereich und Aufsichtsbereich zu überwachen, ob bei der Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Beamtenstellen die Vorschriften des § 40 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes, des § 38 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes — M — sowie des § 3 dieser Verordnung über den Stellenvorbehalt beachtet worden sind. Sie können diese Rechte auf nachgeordnete Behörden übertragen, soweit es sich um die Besetzung der Beamtenstellen bei den der staatlichen Aufsicht unterstellten Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts handelt. Der Reichsminister des Innern ist ermächtigt, im Einvernehmen mit der fachlich zuständigen Obersten Reichsbehörde auch bei den nicht seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Beachtung des Stellenvorbehalts nachzuprüfen.

(2) Darüber hinaus haben der Rechnungshof des Deutschen Reichs und die sonstigen für die Rechnungsprüfung zuständigen Stellen bei der Prüfung der Jahresrechnungen in geeigneter Weise nachzuprüfen, ob der Stellenvorbehalt beachtet worden ist. Zu diesem Zweck hat jede Dienststelle ihrer Jahresrechnung eine Übersicht beizufügen, aus der hervorgeht:

a) welche Planstellen des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes, in denen die Beamten nach den bestehenden Grundsätzen in der Regel unter erstmaliger Einweisung in eine Planstelle angestellt werden oder die als Beförderungs-

stellen mit einem Beamten eines anderen Dienstherrn besetzt worden sind, in dem Rechnungsjahr frei geworden oder neu eingerichtet und

b) welche dieser Stellen mit Militäranwärtern besetzt worden sind.

Abweichungen vom Stellenvorbehalt sind zu begründen.

(3) Hat eine Anstellungsbehörde eine den Militäranwärtern vorbehaltene Beamtenstelle ohne die nach § 40 Abs. 4 Satz 2 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vorgeschriebene Zustimmung des Reichsministers des Innern mit einem anderen Bewerber besetzt, so ist sie verpflichtet, sofort nach Feststellung der bestimmungswidrigen Besetzung einen Ausgleich zu bewirken oder, sofern dies mangels einer geeigneten, den Militäranwärtern nicht vorbehaltenen Beamtenstelle nicht möglich ist, sofort über den Stellenplan und Haushaltsplan hinaus die Beamtenstelle ordnungsmäßig mit dem an der Reihe befindlichen Militäranwärter zu besetzen. Kommt die Anstellungsbehörde dieser Verpflichtung nicht nach, so ist bei den der staatlichen Aufsicht unterstellten Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts die zuständige Aufsichtsbehörde und, falls auch diese das Erforderliche nicht veranlaßt, der Reichsminister des Innern ermächtigt, an ihrer Stelle die ordnungsmäßige Besetzung der Stelle vorzunehmen und zu diesem Zweck den an der Reihe befindlichen Militäranwärter zu ernennen und in die Planstelle einzuweisen.

Besetzung der Beförderungsstellen

§ 24

(1) Der Reichsminister des Innern hat unbeschadet der Vorschriften über die Zuständigkeit nach dem Erlaß über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) die Besetzung von Beförderungsstellen mit Militäranwärtern zu überwachen.

(2) Die obersten Dienst- oder Aufsichtsbehörden haben dem Reichsminister des Innern bis zum 1. Juli jedes Jahres eine zahlenmäßige Nachweisung zu übersenden, aus der ersichtlich ist, wie viele Militäranwärter und wie viele Zivilanwärter im gehobenen Dienst in dem Ende März des Jahres abgelaufenen Rechnungsjahr

a) aus der Eingangsstelle (Inspektorstelle) in die erste Beförderungsstelle (Oberinspektorstelle),

b) aus der ersten Beförderungsstelle in die zweite Beförderungsstelle (Amtmannstelle),

c) aus der zweiten Beförderungsstelle in die Spitzenstelle der Laufbahngruppe (Amtsratstelle)

gelangt sind und wie viele voraussichtlich im laufenden Rechnungsjahr in diese Beförderungsstellen gelangen werden.

(3) Erachtet der Reichsminister des Innern die Anzahl der mit Militäranwärtern besetzten oder zu besetzenden Beförderungsstellen nicht für genügend, so hat er die oberste Dienstbehörde oder Aufsichtsbehörde anzuhalten, sofort für entsprechenden Ausgleich zu sorgen.

(4) Ergibt sich ein zahlenmäßig erheblicher Unterschied in der Beförderung von Militäranwärtern und Zivilanwärtern zu Ungunsten der Militäranwärter, so kann bei den der staatlichen Aufsicht unterstellten Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts die zuständige Aufsichtsbehörde und, falls auch diese das Erforderliche nicht veranlaßt, der Reichsminister des Innern für bestimmte Fachrichtungen und für einen begrenzten Zeitraum den Stellenvorbehalt für Militäranwärter auf die Beförderungsstellen ausdehnen.

(5) Die Durchführung der Maßnahmen zu Abs. 3 und 4 erfolgt im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht.

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 25

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und die Verbände von solchen. Sie teilen ihre freien Beamtenstellen dem Oberkommando der Wehrmacht mit; dieses weist ihnen geeignete Militäranwärter für die Besetzung der freien Beamtenstellen zu.

§ 26

Wo in Gesetzen oder Verordnungen besondere Vorschriften für Versorgungsanwärter bestehen, gelten diese auch für Militäranwärter, soweit sich nicht aus dem Wehrmachtfürsorge- und

-versorgungsgesetz, dem Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz — M — dieser Verordnung oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 27

Für Versorgungsanwärter alten Rechts, die noch bei einer der bisherigen Vormerkstellen vorgemerkt sind, bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft mit folgender Maßgabe:

1. An die Stelle der §§ 4 bis 16, 44 bis 48 und 50 bis 52 der Anstellungsgrundsätze vom 16. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 234) treten die entsprechenden Vorschriften des § 40 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes sowie dieser Verordnung.
2. Die §§ 33 bis 35 und 68 bis 92 der Anstellungsgrundsätze vom 16. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 234) treten außer Kraft.
3. Die bisherigen Vormerkstellen haben die Bewerbungsgesuche unter Angabe des Tages der Vormerkung den nach § 5 nunmehr zuständigen Vormerkstellen zuzuleiten. Diese tragen die Bewerber in der Reihenfolge des bisherigen Vormerkungstages in die Bewerberliste ein.

§ 28

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften sowie die für Kriegsteilnehmer zu treffenden Übergangsbestimmungen erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht.

§ 29

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1943 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1943.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Mai 1943	Nr. 55

Tag	Inhalt	Seite
15. 5. 43	Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für Preisangelegenheiten	333
19. 5. 43	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO. —)	333
27. 5. 43	Anordnung über Auszahlung von Gutschriftbeträgen für frühere Angehörige des freiwilligen Arbeitsdienstes	336

Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für Preisangelegenheiten.

Vom 15. Mai 1943.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Die Kostenordnung für Preisangelegenheiten vom 6. Januar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 29) wird wie folgt geändert:

Als § 5 Abs. 3 wird folgende Bestimmung eingefügt:

»(3) Die Gebühr kann in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchst. b demjenigen auferlegt werden, der das Verfahren durch sein Verhalten veranlaßt oder verschleppt hat.«

Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden Abs. 4 bis 6.

§ 2

Die Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1943.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Im Auftrag
Dr. Rentrop

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO. —).

Vom 19. Mai 1943.

Auf Grund der §§ 6 und 27 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 901) wird verordnet:

Die Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO. —) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) in der Fassung der Verordnungen vom 13. Ok-

tober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1433), vom 3. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 874), vom 3. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1988) und vom 24. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 682) wird wie folgt geändert:

1. § 48 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

»(1) Wehrmacht, Waffen-SS, Polizei, Feuerwehr im Feuerlöschdienst und der Grenzaufsichtsdienst sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit die Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben es erfordert. Das gleiche gilt für die Feuerwehr, die Technische Nothilfe und den Reichsarbeitsdienst beim Einsatz im Katastrophenschutz.

(2) Geschlossene Verbände der Wehrmacht, der Waffen-SS, der Polizei, des Reichsarbeitsdienstes und der NSDAP. und ihrer Gliederungen, Leichenzüge und Prozessionen dürfen nur durch die Polizei und Fahrzeuge im Feuerlöschdienst unterbrochen oder sonst in ihrer Bewegung gehemmt werden.«

2. Die Vorschriften der »Anlage 1 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen« werden wie folgt ergänzt:

a) Im Abschnitt A I c wird hinter Nr. 3 folgende Nr. 3a eingefügt:

»3a. Rufstellen des NSKK.-Verkehrshilfsdienstes als Hilfsorganisation der Polizei:

rechteckige weiße Tafel mit blauem Rand; im weißen Mittelfeld als Sinnbild eine rote Wählerscheibe. Über der Wählerscheibe, in den blauen Rand hineinragend, ist in schwarzer Farbe das Hoheitszeichen des NSKK., unterhalb der Wählerscheibe im blauen Rand ein rotes Kreuz auf weißem Grunde angebracht. Das Zeichen ist mit einem hellen Leuchtrand versehen (Bild 34a).

Der NSKK.-Verkehrshilfsdienst vermittelt insbesondere beschleunigt sanitäre und technische Hilfe bei Verkehrsunfällen. Auf Anruf bei einer durch die Tafel gekennzeichneten Rufstelle benachrichtigt ein »Zonenführer« je nach Lage des Einzelfalles unverzüglich die nächste Unfallhilfsstelle des Deutschen Roten Kreuzes (Krankenwagen), den Arzt, eine Werkstätte des Kraftfahrzeughandwerks sowie die Polizei.«

b) Im Abschnitt A III wird hinter Abs. 6 als neuer Abs. 6a eingefügt:

»(6a) Hinweiszeichen für »Rufstellen des NSKK.-Verkehrshilfsdienstes« (Bild 34a) sind in beiden Fahrtrichtungen — in der Regel jeweils auf der rechten Seite der Straße — möglichst in unmittelbarer Nähe des Gebäudes aufzustellen, in dem sich die Rufstelle befindet. Für Beschaffung, Aufstellung und Unterhaltung der Zeichen sorgt — abweichend von § 3 Abs. 3 — ausschließlich das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps.«

c) Beim Abschnitt »D. Abbildungen von Verkehrszeichen« ist in der Übersicht hinter »Bild 34 Hilfsposten« einzufügen:

»Bild 34a Rufstelle des NSKK.-Verkehrshilfsdienstes«.

d) Ebenda wird im Unterabschnitt »III. Hinweiszeichen« hinter Bild 34 das als Anlage hier beigefügte Bild 34a eingefügt.

(S. 335)

3. In der »Anlage 2 Beschaffenheit und Prüfung von Rückstrahlern« werden in Nr. 1 Satz 2 die Worte »roten Rückstrahlers und eines« gestrichen.

Berlin, den 19. Mai 1943.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern

Daluege

Anlage

(Zu Nr. 2 Buchst. d vorstehender Verordnung)

Bild 34a

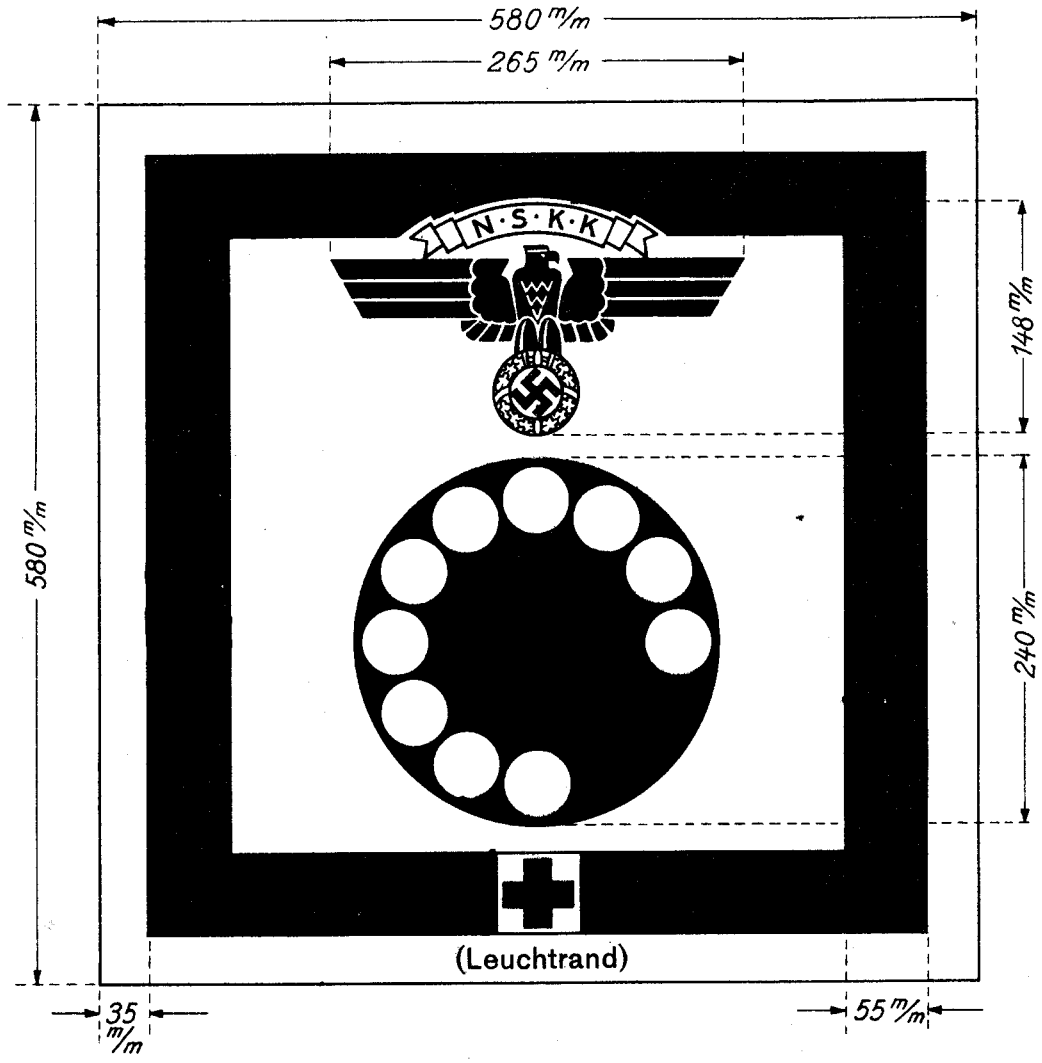

Rufstelle des NSKK.-Verkehrshilfsdienstes

Maße in Millimeter

Anordnung über Auszahlung von Gutschriftbeträgen für frühere Angehörige des freiwilligen Arbeitsdienstes.

Vom 27. Mai 1943.

Auf Grund des Artikels 9 der Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 352) in Verbindung mit Artikel 2 der Zweiten Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 581) wird angeordnet:

§ 1

(1) Die Voraussetzungen für die Verfügungsberechtigung über Siedlungsgutschriften gelten in allen Fällen als erfüllt bei Gutschriftberechtigten, die

a) in dem gegenwärtigen Kriege infolge kriegerischer Einwirkung ihr Leben verloren haben,

b) infolge einer Dienstbeschädigung oder eines Unfalls im Sinne der gesetzlichen Vorschriften ihr Leben verloren haben,

c) auf Grund des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes oder des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes Versehrtengeld mindestens der Stufe II beziehen oder sonst Schwerbeschädigte im Sinne des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung vom 12. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 57) mit späteren Änderungen und Ergänzungen geworden sind.

(2) Der Gutschriftbetrag ist auf Antrag dem Gutschriftberechtigten, beim Tode des Gutschriftberechtigten den erbberechtigten Ehegatten, Kindern oder Eltern zur freien Verfügung auszuzahlen.

§ 2

Die Anordnung über die Auszahlung von Gutschriftbeträgen an Angehörige von Gefallenen vom 2. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1157) tritt außer Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1943.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung des Reichsarbeitsführers

Dr. Schmeidler

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Mai 1943	Nr. 56

Tag	Inhalt	Seite
29. 5. 43	Verordnung über Kriegsvereinfachungen im Erbhofverfahren	337

Im Teil II, Nr. 23, ausgegeben am 31. Mai 1943, sind veröffentlicht: Neunundvierzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über die deutsch-italienisch-kroatisch-ungarischen Vereinbarungen über die Neuordnung der Verhältnisse der Donau-Save-Adria Eisenbahn-Gesellschaft. — Schiffahrtpolizeiverordnung über die Führung einer Mannschaftsrolle und Bordliste auf Binnenschiffen.

Verordnung über Kriegsvereinfachungen im Erbhofverfahren.
Vom 29. Mai 1943.

Auf Grund der §§ 46, 47, 61 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) wird verordnet:

I. Bestellung von Altbauern zu Beisitzern

§ 1

Bäuerlicher Beisitzer bei den Anerbenbehörden kann auch ein früherer Bauer sein, der seinen Erbhof gemäß § 37 Abs 3 des Reichserbhofgesetzes übergeben hat (Altbauer). Bei der Aufstellung der Jahresliste (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs 3, § 6 Abs. 8 der Erbhofverfahrensordnung) soll der Vorsitzende jedoch darauf achten, daß nicht zwei Altbauern gleichzeitig zu einer Sitzung herangezogen werden.

II. Entscheidung durch das nicht voll besetzte Gericht

§ 2

Die Anerbenbehörden können ohne die bäuerlichen Beisitzer entscheiden, sofern es sich um Angelegenheiten von geringerer Bedeutung handelt; der Vorsitzende des Erbhofgerichts kann in diesen Fällen auch allein entscheiden.

§ 3

Von der Befugnis nach § 2 soll insbesondere Gebrauch gemacht werden

1. bei der Entscheidung über ein Armenrechtsgesuch und bei der Entziehung des Armenrechts,
2. bei sichernden Maßnahmen oder einstweiligen Anordnungen im Sinne des § 12 Abs. 3 der Erbhofverfahrensordnung,
3. bei der Entscheidung über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,
4. wenn nach Rücknahme eines Antrags oder einer Beschwerde lediglich über die Kosten zu entscheiden ist,
5. wenn ein Antrag wegen Unzuständigkeit der Anerbenbehörde unzulässig ist,
6. wenn ein Rechtsmittel unzulässig ist, weil
   a) die vorgeschriebene Form oder Frist nicht eingehalten ist, oder
   b) bei Versorgungsstreitigkeiten (§ 32 des Reichserbhofgesetzes, § 36 der Erbhofrechtsverordnung) der Geschäftswert die im § 23a der Erbhofverfahrensordnung vorgesehenen Beträge nicht übersteigt,
7. bei der Genehmigung von Teilveräußerungen und Teilverpachtungen, die für den Hof von geringer Bedeutung sind,
8. bei der Genehmigung von Bestandteilszuschreibungen gemäß § 29 der Erbhofrechtsverordnung.
9. bei Genehmigung der Änderung von Belastungen (§ 37 Abs. 2 des Reichserbhofgesetzes) infolge Änderung der einer Hypothek zugrunde liegenden Schuldbedingungen (Änderung des Zins- und Tilgungssatzes, der Fälligkeit und ähnliches) oder infolge Ausdehnung der auf einem Teil des Erbhofes ruhenden Belastung auf den restlichen Teil des Erbhofes,
10. bei Entscheidungen nach § 36 der Erbhofrechtsverordnung, soweit es sich nur um Zahlungsansprüche handelt und nicht eine anderweitige Festsetzung gemäß Abs. 3 dieser Bestimmung begehrt wird,
11. bei Entlassung eines Vertrauensmannes oder Treuhänders und Bestellung eines Nachfolgers, sofern die Entlassung mit Zustimmung des Abzuberufenden infolge Einziehung zum Wehrdienst oder aus ähnlichen Gründen erfolgt.

§ 4

Eine nach §§ 2, 3 erlassene Entscheidung steht einer Entscheidung des vollbesetzten Gerichts gleich; die Bestimmung des § 19 der Erbhofverfahrensordnung findet insoweit keine Anwendung.

§ 5

Die Bestimmungen des § 2 und des § 3 Nrn. 7 und 9 gelten nicht, wenn im Verfahren vor dem Anerbengericht oder Erbhofgericht der Kreisbauernführer, im Verfahren vor dem Reichserbhofgericht der Landesbauernführer, mit der Einlegung einer Beschwerde oder binnen zwei Wochen, nachdem er zur mündlichen Verhandlung geladen oder ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, die Entscheidung durch die vollbesetzte Anerbenbehörde beantragt.

§ 6

Der im § 15 der Erbhofverfahrensordnung geregelte Güteversuch und die Beurkundung eines Vergleichs können auch vom Vorsitzenden oder einem beamteten Beisitzer allein vorgenommen werden. Dies gilt nicht, wenn der Kreisbauernführer, im Verfahren vor dem Reichserbhofgericht der Landesbauernführer, vor oder in dem Termin die Hinzuziehung der bäuerlichen Beisitzer beantragt.

III. Beschwerdeverfahren

§ 7

Ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, so unterliegt die Kostenentscheidung keinem Rechtsmittel.

§ 8

Ist das Rechtsmittel offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so bedarf der verwerfende oder zurückweisende Beschluß keiner Begründung.

IV. Zustellungen

§ 9

Für die Zustellungen gelten die Bestimmungen des § 5 der Kriegsmaßnahmenverordnung vom 12. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 290) und der §§ 5 und 6 der Durchführungsverordnung zur Kriegsmaßnahmenverordnung und zur Kriegs-Beschwerdeverordnung vom 12. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 292).

V. Erbhöferolle

§ 10

Erhält das Anerbengericht von dem Grundbuchamt gemäß § 52 der Erbhofverfahrensordnung Mitteilungen über Bestandsveränderungen des Erbhofes, so kann die entsprechende Berichtigung der Erbhöferolle bis auf weiteres unterbleiben. Die Mitteilungen des Grundbuchamts sind in diesem Falle in den Erbhofakten bei der Abschrift des Blattes der Erbhöferolle aufzubewahren.

VI. Gebühren und Auslagen

§ 11

Die Vorschriften des § 13 Abs. 1 und 4 der Durchführungsverordnung zur Kriegsmaßnahmenverordnung und zur Kriegs-Beschwerdeverordnung vom 12. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 292) gelten entsprechend für Erinnerungen gegen den Ansatz von Gerichtskosten bei dem Reichserbhofgericht.

VII. Pachtschutzangelegenheiten

§ 12

Soweit die Anerbenbehörden gemäß § 38 der Reichspachtschutzordnung vom 30. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1065) als Pachtbehörden tätig werden, gilt die Verordnung über die Vereinfachung des Verfahrens in Pachtschutzangelegenheiten vom 6. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 585).

VIII. Durchführungsvorschriften und Inkrafttreten

§ 13

Der Reichsminister der Justiz und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft können gemeinschaftlich Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung im Verwaltungswege treffen und auch Zweifelsfragen im Verwaltungswege entscheiden.

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1943 in Kraft.

(2) Der Reichsminister der Justiz und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmen gemeinschaftlich den Zeitpunkt, zu dem die Verordnung oder Teile der Verordnung außer Kraft treten.

Berlin, den 29. Mai 1943.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Juni 1943	Nr. 57

Tag	Inhalt	Seite
29. 5. 43	Verordnung zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue (Strafrechtsangleichungsverordnung)	339
29. 5. 43	Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue	341
29. 5. 43	Dritte Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege	342
29. 5. 43	Verordnung zur Durchführung der Dritten Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege	345
29. 5. 43	Verordnung zur weiteren Kräfteersparnis in der Strafrechtspflege	346

Verordnung zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue (Strafrechtsangleichungsverordnung). Vom 29. Mai 1943.

Zur vorläufigen Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Partei-Kanzlei auf Grund des Erlasses des Führers über besondere Vollmachten des Reichsministers der Justiz vom 20. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 535) verordnet:

Artikel 1

Bestrafung der erfolglosen Anstiftung und anderer Vorbereitungshandlungen bei Verbrechen

a) § 49a des Reichsstrafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

»§ 49a

Wer einen anderen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Teilnahme an einem Verbrechen auffordert, wird auch dann wie ein Anstifter bestraft, wenn das Verbrechen nicht oder unabhängig von der Aufforderung zur Ausführung gelangt. Die Strafe kann gemildert werden (§ 44).

Ebenso wird bestraft, wer sich einem anderen zu einem Verbrechen erbietet oder ein solches Anerbieten annimmt oder wer die Begehung eines Verbrechens verabredet oder in eine ernsthafte Verhandlung darüber eintritt.

Wer dem Täter zur Begehung eines Verbrechens Hilfe leistet, wird auch dann als Gehilfe bestraft, wenn das Verbrechen nicht oder unabhängig von seiner Hilfeleistung zur Ausführung gelangt. Der Richter kann die Strafe nach pflichtgemäßem Ermessen mildern oder von Strafe absehen.

Nach diesen Vorschriften wird nicht bestraft, wer freiwillig und endgültig davon absieht, die Straftat zu begehen, und ihre Begehung oder den Erfolg verhindert. Dies gilt auch für den, der sich freiwillig und ernstlich bemüht, die Begehung oder den Erfolg zu verhindern, wenn nicht sein Bemühen, sondern ein anderer Umstand dies erreicht.«

b) Im § 49b des Reichsstrafgesetzbuchs werden die Worte »oder Verabredung« gestrichen.

Artikel 2

Einstehen für eigene Schuld

§ 50 des Reichsstrafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

»§ 50

Sind mehrere an einer Tat beteiligt, so ist jeder ohne Rücksicht auf die Schuld des anderen nach seiner Schuld strafbar.

Bestimmt das Gesetz, daß besondere persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse die Strafe schärfen, mildern oder ausschließen, so gilt dies nur für den Täter oder Teilnehmer, bei dem sie vorliegen.«

Artikel 3

Teilbarkeit des Strafantrags

Der die Unteilbarkeit des Strafantrags bestimmende § 63 des Reichsstrafgesetzbuchs sowie § 64 Abs. 2 werden gestrichen.

Artikel 4

Ausdehnung der Strafbarkeit des Versuchs

Die Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs gegen

Widerstand gegen die Staatsgewalt (§§ 113, 117),
Falsche Versicherung an Eides Statt (§ 156),
Tötung auf Verlangen (§ 216),
Hehlerei (§ 259),
Urkundenvernichtung (§ 274) und
Falschbeurkundung (§ 348)

erhalten folgenden weiteren Absatz:

»Der Versuch ist strafbar.«

Artikel 5

Änderung der Verfolgungsverjährung

Dem § 66 des Reichsstrafgesetzbuchs wird folgender Abs. 2 angefügt:

»Der Staatsanwalt kann die Verfolgung einleiten, wenn die Verhängung der Todesstrafe oder von lebenslangem Zuchthaus zu erwarten ist.«

Artikel 6

Vortäuschung einer Straftat

Der Abschnitt des Reichsstrafgesetzbuchs über Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung wird durch folgende Vorschrift ergänzt:

»§ 145 d

Wer einer Dienststelle des Staates wider besseres Wissen die Begehung einer Straftat vortäuscht oder die Dienststelle über die Person eines an einer Straftat Beteiligten zu täuschen sucht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.«

Artikel 7

Bestrafung der falschen uneidlichen Aussage

a) Hinter § 156 des Reichsstrafgesetzbuchs wird folgender § 156 a eingefügt:

»§ 156 a

Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Stelle als Zeuge oder Sachverständiger uneidlich vorsätzlich falsch aussagt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

Der Versuch ist strafbar.«

b) § 157 des Reichsstrafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

»§ 157

Hat ein Zeuge oder Sachverständiger sich eines Meineids, einer falschen Versicherung an Eides Statt oder einer falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht, so kann der Richter die Strafe nach pflichtgemäßem Ermessen mildern und im Falle uneidlicher Aussage auch ganz von Strafe absehen, wenn der Täter die Unwahrheit gesagt hat, um von einem Angehörigen oder von sich selbst die Gefahr einer gerichtlichen Bestrafung abzuwenden.

Der Richter kann auch dann die Strafe mildern oder ganz von Strafe absehen, wenn ein noch nicht Eidesmündiger uneidlich falsch ausgesagt hat.«

c) § 158 des Reichsstrafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

»§ 158

Der Richter kann die Strafe wegen Meineids, falscher Versicherung an Eides Statt oder falscher uneidlicher Aussage nach seinem pflichtgemäßen Ermessen mildern oder von Strafe absehen, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt.

Die Berichtigung ist verspätet, wenn sie bei der Entscheidung nicht mehr verwertet werden kann oder aus der Tat ein Nachteil für einen anderen entstanden ist oder wenn schon gegen den Täter eine Anzeige erstattet oder eine Untersuchung eingeleitet worden ist.

Die Berichtigung kann bei der Stelle, der die falsche Angabe gemacht worden ist oder die sie im Verfahren zu prüfen hat, sowie bei einem Gericht, einem Staatsanwalt oder einer Polizeibehörde erfolgen.«

d) In den §§ 159 und 160 des Reichsstrafgesetzbuchs werden hinter den Worten »an Eides Statt« die Worte »oder einer falschen uneidlichen Aussage« eingefügt.

Artikel 8

Unzucht unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses

§ 174 des Reichsstrafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

»§ 174

Mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten wird bestraft,

1. wer einen seiner Erziehung, Ausbildung, Aufsicht oder Betreuung anvertrauten Menschen unter einundzwanzig Jahren oder
2. wer unter Ausnutzung seiner Amtsstellung oder seiner Stellung in einer Anstalt für Kranke oder Hilfsbedürftige einen anderen zur Unzucht mißbraucht.«

Artikel 9

Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener

§ 189 des Reichsstrafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

»§ 189

Wer das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern, der Kinder, des Ehegatten oder der Geschwister des Verstorbenen ein.

Hat der Verstorbene sein Leben für das Deutsche Volk hingegeben, so ist die Strafe Gefängnis. Abs. 2 findet keine Anwendung. In besonders schweren Fällen ist auf Zuchthaus zu erkennen.«

Artikel 10

Nötigung

a) § 240 des Reichsstrafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

»§ 240

Wer einen anderen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird wegen Nötigung mit Gefängnis oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Zufügung des angedrohten Übels zu dem angestrebten Zweck dem gesunden Volksempfinden widerspricht.

Der Versuch ist strafbar.«

b) § 339 des Reichsstrafgesetzbuchs wird gestrichen.

Artikel 11

Urkundenfälschung

An die Stelle der §§ 267 bis 270 des Reichsstrafgesetzbuchs tritt folgende Vorschrift:

»§ 267

Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus.«

Artikel 12

Angleichung des Strafmaßes

a) Die Strafvorschrift des Reichsstrafgesetzbuchs gegen Meineid (§ 153) wird durch folgenden Abs. 2 ergänzt:

»Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten.«

b) In der Strafvorschrift des Reichsstrafgesetzbuchs gegen Erpressung (§ 253) tritt an Stelle der bisherigen Strafdrohung die Androhung von Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

c) Die Strafvorschrift des Reichsstrafgesetzbuchs gegen Falschbeurkundung (§ 348) erhält folgenden Schlußabsatz:

»In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus.«

d) Die §§ 254, 349 des Reichsstrafgesetzbuchs werden gestrichen.

Schlußvorschrift

Die Verordnung tritt am 15. Juni 1943 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten. Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, für das Protektorat Böhmen und Mähren im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor.

Berlin, den 29. Mai 1943.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue.

Vom 29. Mai 1943.

Auf Grund der Schlußvorschrift der Verordnung zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue (Strafrechtsangleichungsverordnung) vom 29. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 339) wird verordnet:

Artikel 1

Versuch

Im § 44 des Reichsstrafgesetzbuchs erhalten Abs. 1 und 2 folgende Fassung:

»Das versuchte Verbrechen oder Vergehen kann milder bestraft werden als das vollendete.

Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus bedroht, so kann auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren erkannt werden.«

Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Teilnahme

1. Im § 48 des Reichsstrafgesetzbuchs werden die Worte »strafbaren Handlung« durch die Worte »mit Strafe bedrohten Handlung«, im

§ 49 des Reichsstrafgesetzbuchs die Worte »des Verbrechens oder Vergehens« durch die Worte »einer als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedrohten Handlung« ersetzt.

2. Im § 49 Abs. 2 treten an Stelle der Worte »jedoch nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen zu ermäßigen« die Worte »kann jedoch nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen ermäßigt werden«.

Artikel 3

Erpressung

§ 253 des Reichsstrafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

»§ 253

Wer einen anderen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird wegen Erpressung mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Zufügung des angedrohten Übels zu dem angestrebten Zweck dem gesunden Volksempfinden widerspricht.«

Artikel 4

Vernehmung von Zeugen

1. § 57 der Reichsstrafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»§ 57

Vor der Vernehmung sind die Zeugen zur Wahrheit zu ermahnen und über die Bedeutung des Eides sowie die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage zu belehren.«

2. § 59 der Reichsstrafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»§ 59

Das Gericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Zeuge zu vereidigen ist. Die Vereidigung erfolgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, in der Hauptverhandlung. Die Zeugen sind einzeln und nach ihrer Vernehmung zu vereidigen.«

3. § 66b Abs. 2 Satz 2 der Reichsstrafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»Der vernehmende Richter kann die Vereidigung jedoch aussetzen und einer neuen Entschließung des beauftragenden oder ersuchenden Gerichts vorbehalten, wenn bei der Vernehmung Tatsachen hervortreten, die das Gericht von dem Verlangen, den Zeugen zu vereidigen, voraussichtlich abgehalten haben würden.«

4. Die §§ 61, 62, 79 Abs. 1 Satz 2, § 223 Abs. 3 und § 286 Abs. 2 der Reichsstrafprozeßordnung werden gestrichen.

Berlin, den 29. Mai 1943.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Dritte Verordnung*) zur Vereinfachung der Strafrechtspflege. Vom 29. Mai 1943.

Auf Grund des Erlasses des Führers über die Vereinfachung der Rechtspflege vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 139) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Partei-Kanzlei verordnet:

Artikel 1

Vereinfachtes Verfahren bei Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen

1. § 27 der Reichsstrafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»§ 27

Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die Stelle, der die Dienstaufsicht über den Richter zusteht. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Richter das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

Dieselbe Stelle hat auch dann zu entscheiden, wenn ein Ablehnungsgesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnis Anzeige macht, das seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

Die Entscheidung erfolgt durch unanfechtbaren Beschluß.«

2. Die §§ 28 und 30 der Reichsstrafprozeßordnung und § 19 der Zuständigkeitsverordnung vom 21. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 405) werden gestrichen.

3. Im § 31 Abs. 3 der Reichsstrafprozeßordnung werden die Worte »das Gericht« durch die Worte »der Vorsitzer des Gerichts« ersetzt.

*) Als »Erste Verordnung« gilt die Verordnung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658), als »Zweite Verordnung« die Verordnung vom 13. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 508).

Artikel 2

Vereinfachung der Anklageschrift

§ 200 Abs. 2 der Reichsstrafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»In der Anklageschrift wird auch das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen dargestellt. Davon kann abgesehen werden, wenn die Darstellung zur Vorbereitung der Hauptverhandlung nicht erforderlich ist.«

Artikel 3

Abkürzung der Ladungsfrist

Im § 217 Abs. 1 der Reichsstrafprozeßordnung wird folgender zweiter Satz eingefügt:

»Der Vorsitzer kann die Frist aus wichtigen Gründen bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.«

Artikel 4

Erleichterte Verlesung von Niederschriften in der Hauptverhandlung

§ 251 der Reichsstrafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»§ 251

Die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten darf durch Verlesung der Niederschrift über seine frühere richterliche Vernehmung ersetzt werden,

1. wenn der Zeuge, Sachverständige oder Mitbeschuldigte verstorben oder in Geisteskrankheit verfallen ist oder wenn sein Aufenthalt nicht zu ermitteln ist;
2. wenn dem Erscheinen des Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit, Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen;
3. wenn dem Zeugen oder Sachverständigen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen des damit verbundenen Zeitverlustes oder wegen der Schwierigkeiten der Verkehrsverhältnisse nicht zugemutet werden kann;
4. wenn der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte mit der Verlesung einverstanden sind.

Ist ein Zeuge, Sachverständiger oder Mitbeschuldigter verstorben oder kann er aus einem anderen Grund in absehbarer Zeit gerichtlich nicht vernommen werden, so dürfen auch Niederschriften über eine anderweite Vernehmung sowie Urkunden, die eine von ihm stammende schriftliche Äußerung enthalten, verlesen werden.

Soll die Verlesung anderen Zwecken als unmittelbar der Urteilsfindung, insbesondere zur Vorbereitung der Entscheidung darüber dienen, ob die Ladung und Vernehmung einer Person erfolgen sollen, so dürfen Vernehmungsniederschriften, Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke auch sonst verlesen werden.

In den Fällen der Abs. 1 und 2 beschließt das Gericht, ob die Verlesung angeordnet wird. Der Grund der Verlesung wird bekanntgegeben. Wird die Niederschrift über eine richterliche Vernehmung verlesen, so wird festgestellt, ob der Vernommene vereidigt worden ist. Die Vereidigung wird nachgeholt, wenn sie dem Gericht notwendig erscheint und noch ausführbar ist.«

Artikel 5

Entschädigung des Verletzten im Strafverfahren

1. Die §§ 403 bis 406 der Reichsstrafprozeßordnung werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

»Dritter Abschnitt

Entschädigung des Verletzten

§ 403

Der Verletzte oder sein Erbe kann gegen den Beschuldigten einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, der zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört und noch nicht anderweit gerichtlich anhängig gemacht ist, im Strafverfahren geltend machen, im Verfahren vor dem Amtsrichter jedoch nur insoweit, als der Anspruch zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehört.

Der Verletzte oder sein Erbe soll von dem Strafverfahren möglichst frühzeitig Kenntnis erhalten; dabei soll er auf die Möglichkeit, seinen Anspruch auch im Strafverfahren geltend zu machen, hingewiesen werden.

§ 404

Der Antrag, durch den der Anspruch geltend gemacht wird, kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten, in der Hauptverhandlung auch mündlich, bis zum Beginn der Schlußvorträge gestellt werden. Er muß den Gegenstand und Grund des Anspruchs bestimmt bezeichnen und soll die Beweismittel enthalten. Ist der Antrag außerhalb der Hauptverhandlung gestellt, so wird er dem Beschuldigten zugestellt.

Die Antragstellung hat dieselben Wirkungen wie die Erhebung der Klage im bürgerlichen Rechtsstreit.

Ist der Antrag vor Beginn der Hauptverhandlung gestellt, so wird der Antragsteller von Ort und Zeit der Hauptverhandlung benachrichtigt. Der Antragsteller, sein gesetzlicher Vertreter und der Ehemann der antragsberechtigten Ehefrau können an der Hauptverhandlung teilnehmen. Des Beistandes eines Rechtsanwalts oder einer anderen Person kann sich der Antragsteller in der Hauptverhandlung nicht bedienen; er kann sich in ihr auch nicht durch einen Rechtsanwalt oder eine andere Person vertreten lassen.

Der Antrag kann bis zur Verkündung des Urteils zurückgenommen werden.

§ 405

Das Gericht sieht von einer Entscheidung über den Antrag im Urteil ab, wenn der Angeklagte einer Straftat nicht schuldig gesprochen und auch nicht eine Maßregel der Sicherung und Besserung gegen ihn angeordnet wird oder soweit der Antrag unbegründet erscheint. Es sieht von der Entscheidung auch dann ab, wenn sich der Antrag zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet, insbesondere wenn seine Prüfung das Verfahren verzögern würde, oder wenn der Antrag unzulässig ist; dies kann in jeder Lage des Verfahrens auch durch Beschluß geschehen.

§ 406

Soweit der Antrag nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung begründet ist, gibt ihm das Gericht im Urteil statt. Die Entscheidung darf sich nicht auf den Grund des geltend gemachten Anspruchs beschränken.

Das Gericht kann die Entscheidung für vorläufig vollstreckbar erklären. Es kann die vorläufige Vollstreckung von einer vorherigen Sicherheitsleistung abhängig machen; es kann auch dem Angeklagten gestatten, sie durch Sicherheitsleistung abzuwenden. Diese Anordnungen können durch unanfechtbaren Beschluß auch nachträglich getroffen, geändert oder aufgehoben werden.

Die Entscheidung über den Antrag steht einem im bürgerlichen Rechtsstreit ergangenen Endurteil gleich. Soweit der Anspruch nicht zuerkannt ist, kann er anderweit geltend gemacht werden.

Der Antragsteller erhält eine Abschrift des Urteils mit Gründen oder einen Auszug daraus.

§ 406a

Dem Antragsteller steht, auch soweit das Gericht von einer Entscheidung absieht, ein Rechtsmittel nicht zu.

Soweit das Gericht dem Antrag stattgibt, kann der Angeklagte die Entscheidung auch ohne den strafrechtlichen Teil des Urteils mit dem sonst zulässigen Rechtsmittel anfechten. In diesem Fall kann über das Rechtsmittel durch Beschluß in nichtöffentlicher Sitzung entschieden werden.

Wird auf ein Rechtsmittel unter Aufhebung der Verurteilung der Angeklagte einer Straftat nicht schuldig gesprochen und auch nicht eine Maßregel der Sicherung und Besserung gegen ihn angeordnet, so ist zugleich die dem Antrag stattgebende Entscheidung aufzuheben, auch wenn das Urteil insoweit nicht angefochten ist.

§ 406b

Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten. Für das Verfahren nach den §§ 731, 767, 768, 887 bis 890 der Reichszivilprozeßordnung ist das Gericht der bürgerlichen Rechtspflege zuständig, in dessen Bezirk das Strafgericht des ersten Rechtszuges seinen Sitz hat. Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, nach Schluß der Hauptverhandlung des ersten Rechtszuges und, wenn das Berufungsgericht entschieden hat, nach Schluß der Hauptverhandlung im Berufungsrechtszug entstanden sind.

§ 406c

Den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann der Angeklagte darauf beschränken, eine wesentlich andere Entscheidung über den Anspruch herbeizuführen. Das Gericht entscheidet dann ohne Erneuerung der Hauptverhandlung durch Beschluß.

Richtet sich der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nur gegen den strafrechtlichen Teil des Urteils, so gilt § 406a Abs. 3 entsprechend.

§ 406d

Verlangt der Verletzte nach den Vorschriften des Strafrechts eine Buße, so finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Ist der Antrag auf Zuerkennung einer Buße unzulässig oder unbegründet, so wird er im Urteil abgelehnt.«

2. Im § 272 Nr. 4 der Reichsstrafprozeßordnung sind hinter dem Wort »Nebenkläger« die Worte einzufügen »Verletzten, die Ansprüche aus der Straftat geltend machen«.

3. Im § 463 der Reichsstrafprozeßordnung werden die Worte »oder eine Buße« gestrichen.

4. Hinter § 471 der Reichsstrafprozeßordnung wird folgende Vorschrift eingefügt:

»§ 472

Soweit dem Antrag auf Zuerkennung eines aus der Straftat erwachsenen Anspruchs oder einer Buße stattgegeben wird, hat der Angeklagte auch die dadurch entstandenen besonderen Kosten und die notwendigen Auslagen des Verletzten zu tragen.

Sieht das Gericht von der Entscheidung über den Antrag ab, wird ein Teil des Anspruchs dem Verletzten nicht zuerkannt, wird die Zuerkennung einer Buße abgelehnt oder nimmt der Verletzte den Antrag zurück, so entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen, wer die insoweit entstandenen gerichtlichen Auslagen und die insoweit den Beteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen trägt. Die gerichtlichen Auslagen können der Reichskasse auferlegt werden, soweit es unbillig wäre, die Beteiligten damit zu belasten.«

Artikel 6

Erleichterte Wiederaufnahme des Verfahrens

1. § 359 der Reichsstrafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»§ 359

Ein durch rechtskräftiges Urteil geschlossenes Verfahren wird wieder aufgenommen, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder verbunden mit den früheren geeignet sind,

1. die Freisprechung eines Verurteilten oder eine wesentlich mildere Ahndung oder statt der Verurteilung die Einstellung des Verfahrens zu begründen,
2. die Verurteilung eines Freigeprochenen oder eine wesentlich strengere Ahndung oder statt der Einstellung des Verfahrens die Verurteilung des Angeklagten zu begründen,
3. eine wesentlich andere Entscheidung über eine Maßregel der Sicherung und Besserung herbeizuführen.

Die Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten ist nur zulässig, wenn die neue Verfolgung zum Schutze des Volkes notwendig ist.«

2. Die §§ 362 und 363 der Reichsstrafprozeßordnung werden gestrichen.

3. Im § 367 Abs. 1 der Reichsstrafprozeßordnung erhält Satz 2 folgende Fassung:

»Wird ein auf Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde hin ergangenes Urteil angefochten, so entscheidet das untere Gericht, wenn Feststellungen angegriffen werden, die nur dieses getroffen hat.«

4. § 370 Abs. 1 der Reichsstrafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die in ihm aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben.«

5. Hinter § 373 der Reichsstrafprozeßordnung wird folgende Vorschrift eingefügt:

»§ 373a

Für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen Strafbefehl geschlossenen Verfahrens gelten die Vorschriften der §§ 359 bis 373 entsprechend.«

Artikel 7

Durchführungsbestimmungen

Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung notwendigen weiteren Bestimmungen. Er kann Zweifelsfragen im Verwaltungsweg entscheiden.

Artikel 8

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am vierzehnten Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1943.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Verordnung zur Durchführung der Dritten Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege. Vom 29. Mai 1943.

Auf Grund des Artikels 7 der Dritten Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 29. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 342) wird verordnet:

§ 1

Das Gerichtskostengesetz wird wie folgt geändert:

1. Im § 56 wird folgender Abs. 3 angefügt:

»Diese Vorschriften gelten auch für das Wiederaufnahmeverfahren, das sich gegen einen Strafbefehl richtet (§ 373a der Reichsstrafprozeßordnung).«

2. Als § 69a wird folgende Vorschrift eingefügt:

»§ 69a

Soweit dem Verletzten oder seinem Erben im Strafverfahren ein aus der Straftat erwachsener vermögensrechtlicher Anspruch (§ 403 der Reichsstrafprozeßordnung) zuerkannt ist, wird für jeden Rechtszug eine volle Gebühr gemäß § 8 nach dem Wert des zuerkannten Anspruchs erhoben.«

3. § 70 erhält folgende Fassung:

»§ 70

Für das Verfahren zur Vollstreckung einer Entscheidung über eine Vermögensstrafe, einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, eine Buße oder über Erstat-

tung von Kosten (§§ 406b, 406d, 463, 464 der Reichsstrafprozeßordnung) werden Gebühren nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Abschnitts besonders erhoben.«

§ 2

Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte wird wie folgt geändert:

1. Als § 73a wird folgende Vorschrift eingefügt:

»§ 73a

Die Gebühren des Verteidigers und des Vertreters des Privatklägers und des Nebenklägers erhöhen sich dadurch nicht, daß der Verletzte oder sein Erbe im Strafverfahren einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch geltend macht oder eine Buße verlangt (§§ 403 ff. der Reichsstrafprozeßordnung).«

2. Im § 75 Nr. 2 werden vor den Worten »eine Buße« die Worte »einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch,« eingefügt und die Worte »Strafprozeßordnung §§ 463, 464« durch »§§ 406b, 406d, 464 der Reichsstrafprozeßordnung« ersetzt.

§ 3

(1) Im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren ist § 406b der Reichsstrafprozeßordnung nicht anzuwenden. Entscheidungen der Strafgerichte über einen Anspruch des Verletzten sind Vollstreckungstitel im Sinne des § 1 Nr. 8 der in diesen Gebieten geltenden Exekutionsordnung.

(2) Dies gilt auch in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, soweit dort die Reichsstrafprozeßordnung angewendet wird.

§ 4

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit der Dritten Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 29. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 342) in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1943.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Verordnung zur weiteren Kräfteersparnis in der Strafrechtspflege. Vom 29. Mai 1943.

Auf Grund des Erlasses des Führers über die Vereinfachung der Rechtspflege vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 139) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Partei-Kanzlei verordnet:

Artikel 1

(1) Der Vorsitzer der Strafkammer, des Sondergerichts und des Strafsenats beim Oberlandesgericht kann bestimmen, daß ein Beisitzer die Entscheidung allein trifft, wenn er wegen der einfachen Sach- und Rechtslage die volle Besetzung des Gerichts nicht für nötig hält und der Staatsanwalt zustimmt.

(2) Entscheidungen der Strafkammer, des Sondergerichts und des Strafsenats beim Oberlandesgericht werden in der Besetzung von zwei Richtern mit Einschluß des Vorsitzers getroffen, wenn dieser die Mitwirkung eines zweiten Beisitzers für entbehrlich hält und der Staatsanwalt zustimmt.

(3) Beschlüsse des Strafsenats und des Besonderen Strafsenats beim Reichsgericht werden außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von zwei Richtern mit Einschluß des Vorsitzers erlassen, wenn dieser die Mitwirkung weiterer Beisitzer für entbehrlich hält.

Artikel 2

Bei der richterlichen Vernehmung eines Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen und bei sonstigen richterlichen Untersuchungshandlungen wird außerhalb der Hauptverhandlung ein Schriftführer nur zugezogen, wenn der Richter es für erforderlich hält.

Artikel 3

Die Verordnung gilt im Protektorat Böhmen und Mähren für die deutschen Justizbehörden.

Artikel 4

Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung notwendigen weiteren Bestimmungen. Zweifelsfragen kann er im Verwaltungsweg entscheiden.

Berlin, den 29. Mai 1943.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 16. Juni 1943	Nr. 58

Tag	Inhalt	Seite
22. 5. 43	Verordnung zur Änderung der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen	347
7. 6. 43	Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung (Beisitzer des Reichsoberseeamts)	348
10. 6. 43	Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend	349
11. 6. 43	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abwicklung der Forderungen und Schulden polnischer Vermögen	351
22. 5. 43	Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen	351

Verordnung zur Änderung der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen.

Vom 22. Mai 1943.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

Die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3. Mai 1917 (Reichsgesetzbl. S. 393) in der Fassung des Artikels III der Verordnung vom 12. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 230) wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

»§ 1

Wer, ohne Beamter zu sein, bei einer Behörde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder, sofern sich der Staat ihrer für die staatliche Wirtschaftslenkung bedient, bei einer berufsständischen Organisation, einer Personenvereinigung des Handelsrechts, einem Kartell oder einem wirtschaftlichen Verbande haupt- oder nebenamtlich beschäftigt oder ehrenamtlich tätig ist, kann auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten durch Handschlag verpflichtet werden.

Bei Behörden bestimmt der vorgesetzte Minister, bei sonstigen Organisationen der Minister, dem die Aufsicht über die Organisation zusteht, wer die Verpflichtung vorzunehmen hat und in welcher Form die Verpflichtung erfolgen soll. Der Minister kann die Befugnis, diese Bestimmung zu treffen, auf unterstellte Behörden und Dienststellen, mit Ausnahme der Behörden und Dienststellen der unteren Stufe, übertragen.

Bei der Verpflichtung sollen die zu verpflichtenden Personen auf die Bestimmungen dieser Verordnung hingewiesen werden. Über die Verpflichtung wird ein Protokoll aufgenommen, das der Verpflichtete mit unterzeichnet.

Wer nach § 2 der Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO) durch Gelöbnis, Unterzeichnung einer Erklärung oder Berufung auf

ein früheres Gelöbnis oder eine frühere schriftliche Erklärung verpflichtet worden ist, steht während der Geltungsdauer dieser Verpflichtung einem nach Abs. 1 Verpflichteten gleich.«

Artikel II

Im § 6 Abs. 1 werden die Worte »bis zu einem Jahre« gestrichen.

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»Die Strafverfolgung tritt nur mit Zustimmung des im § 1 Abs. 2 bezeichneten Ministers oder der von ihm beauftragten Stelle ein.«

Artikel III

Im § 7 Abs. 1 werden die Worte »bis zu drei Monaten« gestrichen.

§ 7 Abs. 2 und 3 werden gestrichen.

Artikel IV

Die Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen unter Berücksichtigung der Änderungen, die durch die Verordnung vom 20. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 230), durch die Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44) und durch diese Verordnung eingetreten sind, neu bekanntzumachen.

Berlin, den 22. Mai 1943.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung (Beisitzer des Reichsoberseeamts).

Vom 7. Juni 1943.

Auf Grund der Nr. VI des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1535) wird verordnet:

In dem § 11 des Gesetzes über die Untersuchung von Seeunfällen vom 28. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1183) erhalten Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz folgende Fassung:

»(1) Das Reichsoberseeamt hat seinen Sitz in Hamburg; es besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

(2) Von den Beisitzern müssen wenigstens zwei der Schiffahrt kundig sein;«.

Berlin, den 7. Juni 1943.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung
Körner

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
In Vertretung
Dr. Stuckart

Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend.

Vom 10. Juni 1943.

Wegen der durch den Krieg bedingten veränderten Lebensverhältnisse wird zum Schutze der Jugend auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) folgendes verordnet:

§ 1

Fernhaltung von öffentlichen Straßen und Plätzen während der Dunkelheit

Minderjährige unter 18 Jahren dürfen sich auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder an sonstigen öffentlichen Orten während der Dunkelheit nicht herumtreiben.

§ 2

Fernhaltung aus öffentlichen Lokalen

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten aller Art ist Minderjährigen unter 16 Jahren, die sich nicht in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten befinden, verboten.

(2) Minderjährige im Alter von 16 bis 18 Jahren dürfen sich ohne eine solche Begleitung nur bis 21 Uhr in Gaststätten aufhalten.

§ 3

Fernhaltung von öffentlichen Lichtspielvorführungen

Der Besuch von öffentlichen Lichtspielvorführungen, die nach 21 Uhr beendet sind, ist Minderjährigen unter 18 Jahren, die sich nicht in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten befinden, verboten.

§ 4

Fernhaltung von öffentlichen Varieté-, Kabarett- und Revuevorführungen

Der Besuch von öffentlichen Varieté-, Kabarett- und Revuevorführungen ist Minderjährigen unter 18 Jahren verboten.

§ 5

Fernhaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten

Der Aufenthalt in Räumen, in denen öffentliche Tanzlustbarkeiten stattfinden, und die Teilnahme an öffentlichen Tanzlustbarkeiten in Räumen und im Freien ist Minderjährigen unter 16 Jahren verboten und Minderjährigen im Alter von 16 bis 18 Jahren nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten bis 23 Uhr gestattet.

§ 6

Fernhaltung von öffentlichen Schieß- oder Spieleinrichtungen

(1) Minderjährige unter 18 Jahren dürfen sich in öffentlichen Schieß- oder Spielhallen und ähnlichen Räumen, in denen für die Benutzung von Schieß- oder Spielgeräten ein Entgelt erhoben wird, nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten aufhalten.

(2) Minderjährige unter 16 Jahren dürfen Schieß- oder Spielgeräte, die an anderen Orten als in den im Abs. 1 bezeichneten Räumen aufgestellt sind (z. B. auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder bei sonstigen Volksbelustigungen), nur in Anwesenheit des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten gegen Entgelt benutzen.

§ 7

Verbot des Alkoholgenusses

Minderjährigen unter 18 Jahren ist in Gaststätten der Genuß von Branntwein oder überwiegend branntweinhaltigen Genußmitteln, Minderjährigen unter 16 Jahren in Abwesenheit des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten auch der Genuß von anderen alkoholhaltigen Getränken verboten.

§ 8

Verbot des öffentlichen Rauchens

Minderjährigen unter 18 Jahren ist der Genuß von Tabakwaren in der Öffentlichkeit verboten.

§ 9

Vertretung des Erziehungsberechtigten

Der Erziehungsberechtigte darf mit der Wahrnehmung seiner Erziehungsgewalt im Sinne dieser Polizeiverordnung nur eine volljährige Person beauftragen.

§ 10

Aushangspflicht

(1) Die Unternehmer haben auf die nach den §§ 3 bis 6 für ihre Betriebe, Einrichtungen und Veranstaltungen geltenden Verbote durch einen deutlich sichtbaren Aushang hinzuweisen.

(2) Die Kreispolizeibehörden können auch den Aushang der in den §§ 2 und 7 enthaltenen Bestimmungen anordnen.

§ 11

Ausnahmen

(1) Die Vorschriften dieser Polizeiverordnung (§§ 1 bis 8) finden auf Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes keine Anwendung.

(2) Die Vorschriften der §§ 2 und 3 gelten nicht für Veranstaltungen der Partei und ihrer Gliederungen.

(3) Die Vorschrift des § 2 gilt nicht für Minderjährige unter 18 Jahren, die sich nachweislich auf Reisen befinden.

(4) Die Kreispolizeibehörden können Ausnahmen von den Verboten der §§ 2 bis 5 zulassen.

§ 12

Strafvorschriften

I. Jugendliche

(1) Gegen Jugendliche, die vorsätzlich gegen die §§ 1 bis 8 dieser Polizeiverordnung verstoßen oder Minderjährigen unter 18 Jahren vorsätzlich Verstöße gegen die §§ 2 bis 8 ermöglichen, wird Jugendarrest in der Form des Freizeitarrestes von einer Freizeit bis zu vier Freizeiten oder Geldstrafe bis zu 50 Reichsmark verhängt.

II. Erwachsene

(2) Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder Haft bis zu sechs Wochen werden bestraft:

a) Erziehungsberechtigte und die von ihnen beauftragten Personen, die vorsätzlich oder fahrlässig durch Verletzung ihrer Aufsichtspflicht Minderjährigen unter 18 Jahren Verstöße gegen die §§ 1 bis 8 dieser Polizeiverordnung ermöglichen;

b) Unternehmer der in den §§ 2 bis 6 genannten Betriebe, Einrichtungen und Veranstaltungen, die vorsätzlich oder fahrlässig Minderjährigen unter 18 Jahren Verstöße gegen die §§ 2 bis 6 dieser Polizeiverordnung ermöglichen oder vorsätzlich oder fahrlässig dem § 10 zuwiderhandeln;

c) sonstige Personen über 18 Jahre, die vorsätzlich Minderjährigen unter 18 Jahren Verstöße gegen die §§ 2 bis 8 dieser Polizeiverordnung ermöglichen.

(3) Unberührt bleiben polizeiliche Sicherungsmaßnahmen, die Strafvorschriften des § 29 Ziffer 8 und des § 30 Abs. 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146), der §§ 25, 27 und 28 des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 95) und sonstige Strafvorschriften, die eine höhere Strafe androhen.

§ 13

Schlußvorschriften

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

die Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 9. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 499),

die Polizeiverordnung über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Schieß- oder Spieleinrichtungen vom 24. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2116) und

die Polizeiverordnung über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Tanzlustbarkeiten vom 29. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2374).

Berlin, den 10. Juni 1943.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
H. Himmler

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abwicklung der Forderungen und Schulden polnischer Vermögen.

Vom 11. Juni 1943.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) in Verbindung mit der Verordnung über die Einführung des Vierjahresplans in den Ostgebieten vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2125) wird für das Gebiet des Deutschen Reichs einschließlich der eingegliederten Ostgebiete und des Protektorats Böhmen und Mähren verordnet:

Die Verordnung über die Abwicklung der Forderungen und Schulden polnischer Vermögen (Schuldenabwicklungsverordnung) vom 15. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 516) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Nr. 4 wird gestrichen.

2. § 47 erhält folgende Fassung:

»§ 47

(1) § 45 findet keine Anwendung auf Forderungen von Kreditinstituten gegen Gemeinden und Gemeindeverbände.

(2) Soweit danach Forderungen gegen Gemeinden und Gemeindeverbände bestehen bleiben, ersetzt das Reich den Gemeinden und Gemeindeverbänden die entstehenden Aufwendungen.«

Berlin, den 11. Juni 1943.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung
Körner

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen.

Vom 22. Mai 1943.

Auf Grund des Artikels IV der Verordnung zur Änderung der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen wird die Verordnung vom 3. Mai 1917 (Reichsgesetzbl. S. 393) in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgegeben.

Berlin, den 22. Mai 1943.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

* * *

Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943

§ 1

(1) Wer, ohne Beamter zu sein, bei einer Behörde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder, sofern sich der Staat ihrer für die staatliche Wirtschaftslenkung bedient, bei einer berufsständischen Organisation, einer Personenvereinigung des Handelsrechts, einem Kartell oder einem wirtschaftlichen Verbande haupt- oder nebenamtlich beschäftigt oder ehrenamtlich tätig ist, kann auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten durch Handschlag verpflichtet werden.

(2) Bei Behörden bestimmt der vorgesetzte Minister, bei sonstigen Organisationen der Minister, dem die Aufsicht über die Organisation zusteht, wer die Verpflichtung vorzunehmen hat und in welcher Form die Verpflichtung erfolgen soll. Der Minister kann die Befugnis, diese Bestimmung zu treffen, auf unterstellte Behörden und Dienststellen, mit Ausnahme der Behörden und Dienststellen der unteren Stufe, übertragen.

(3) Bei der Verpflichtung sollen die zu verpflichtenden Personen auf die Bestimmungen dieser Verordnung hingewiesen werden. Über die Verpflichtung wird ein Protokoll aufgenommen, das der Verpflichtete mit unterzeichnet.

(4) Wer nach § 2 der Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO) durch Gelöbnis, Unterzeichnung einer Erklärung oder Berufung auf ein früheres Gelöbnis oder eine frühere schriftliche Erklärung verpflichtet worden ist, steht während der Geltungsdauer dieser Verpflichtung einem nach Abs. 1 Verpflichteten gleich.

§ 2

Wer gemäß § 1 verpflichtet worden ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn er für eine zu seinen Obliegenheiten gehörende Handlung Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt.

§ 3

Wer gemäß § 1 verpflichtet ist, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe, bei mildernden Umständen mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn er für eine Handlung, die eine Verletzung der ihm übertragenen Obliegenheiten enthält, Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt.

§ 4

Wer einer gemäß § 1 verpflichteten Person für eine Handlung, die eine Verletzung der ihr übertragenen Obliegenheiten enthält, Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5

(1) In den Fällen der §§ 2 bis 4 ist das Empfangene oder dessen Wert im Urteil für den Staat verfallen zu erklären.

(2) In den Fällen der §§ 3 und 4 kann neben Gefängnis auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 6

(1) Wer gemäß § 1 verpflichtet worden ist, wird, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn er die infolge seiner Tätigkeit erlangten Kenntnisse über Einrichtungen oder Maßnahmen der Behörde oder der Organisation dazu mißbraucht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur mit Zustimmung des im § 1 Abs. 2 bezeichneten Ministers oder der von ihm beauftragten Stelle ein.

§ 7

(1) Wer gemäß § 1 verpflichtet worden ist, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bestraft, wenn er Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eines Dritten, die infolge seiner Tätigkeit zu seiner Kenntnis gelangt sind, unbefugt offenbart.

(2) Neben der Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegende Buße erkannt werden. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 8

Die Verordnung tritt in dieser Fassung am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Der Reichsminister der Justiz bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 18. Juni 1943	Nr. 59

Tag	Inhalt	Seite
1. 6. 43	Verordnung zur Rechtsangleichung zwischen dem Reich und dem Generalgouvernement auf dem Gebiet des Patent- und Gebrauchsmusterrechts	353
15. 6. 43	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den organischen Aufbau des Verkehrs	353

Verordnung zur Rechtsangleichung zwischen dem Reich und dem Generalgouvernement auf dem Gebiet des Patent- und Gebrauchsmusterrechts.

Vom 1. Juni 1943.

Auf Grund besonderer Ermächtigung durch den Führer wird verordnet:

§ 1

Der Reichsminister der Justiz hat die zur Rechtsangleichung zwischen dem Reich und dem Generalgouvernement auf dem Gebiet des Patent- und Gebrauchsmusterrechts erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Diese Vorschriften gelten auch im Generalgouvernement.

§ 2

Der Reichsminister der Justiz kann beim Erlaß der im § 1 bezeichneten Vorschriften vom geltenden Recht abweichen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Feldquartier, den 1. Juni 1943.

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Leiter der Partei-Kanzlei
M. Bormann

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den organischen Aufbau des Verkehrs.

Vom 15. Juni 1943.

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 185) in Verbindung mit § 44 der Ersten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 27. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1194) wird im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Seeschiffahrt, dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsminister der Justiz und dem Reichsminister des Innern verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den organischen Aufbau des Verkehrs vom 25. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1169) wird wie folgt geändert:

1. Der § 17 erhält folgende Fassung:

»§ 17

(1) Der Leiter der Fachgruppe kann gegen Mitglieder, die gegen seine Weisungen oder

Weisungen des Leiters einer Untergliederung (§ 16) vorsätzlich oder leichtfertig verstoßen oder in deren Unternehmen solche Verstöße vorsätzlich oder leichtfertig begangen werden, eine Ordnungsstrafe bis zum Höchstbetrag von 10 000 Reichsmark festsetzen.

(2) Die Ordnungsstrafbescheide sind zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und mit Postzustellungsurkunde zuzustellen.

(3) Gegen die Verhängung der Ordnungsstrafe ist die Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet endgültig, wenn die verhängte Ordnungsstrafe nicht mehr als 1 000 Reichsmark beträgt, der Leiter der Reichsverkehrsgruppe, im übrigen das Reichsverwaltungsgericht.

(4) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ordnungsstrafbescheides schriftlich mit Begründung bei der Stelle einzulegen, die den Ordnungsstrafbescheid erlassen hat. Diese kann der Beschwerde ganz oder zum Teil abhelfen; andernfalls hat sie die Beschwerde der zur Entscheidung zuständigen Stelle zuzuleiten.

(5) Für das Verfahren vor dem Reichsverwaltungsgericht gelten die bei ihm jeweils allgemein maßgebenden Vorschriften für Streitigkeiten auf dem Gebiete des Wirtschaftsrechts.

(6) Die Ordnungsstrafen werden durch die Gauwirtschaftskammern nach den für die Einziehung der Beiträge zu diesen Kammern geltenden Vorschriften eingezogen. Sie sind an die Reichsverkehrsgruppe abzuführen.

(7) Die Gauwirtschaftskammer ist berechtigt, für ihre Aufwendungen bei der Einziehung der Ordnungsstrafe von dem Strafschuldner eine Gebühr zu erheben. Die Gebühr wird mit der Ordnungsstrafe eingezogen.«

2. Folgende §§ 17a und 17b werden eingeschaltet:

»§ 17a

(1) Der Fachgruppenleiter und der Leiter der Reichsverkehrsgruppe können im Ordnungsstrafverfahren (§ 17) den Amtsrichter ersuchen, zur Aufklärung der Zuwiderhandlung einen Zeugen eidlich zu vernehmen, wenn dies nötig ist, um eine wahre Aussage herbeizuführen, und von der Aussage der Fortgang des Verfahrens abhängt.

(2) Das Ersuchen ist an den Amtsrichter zu richten, in dessen Bezirk die Vernehmung vorgenommen werden soll. Dieser entscheidet über die Vereidigung nach freiem Ermessen. Gegen seine Entscheidung ist keine Beschwerde zulässig. Auf die Vernehmung finden im übrigen die allgemeinen strafverfahrensrechtlichen Vorschriften Anwendung.

(3) Die der Reichskasse durch das Ersuchen entstehenden baren Auslagen sind von der ersuchenden Fachgruppe (Reichsverkehrsgruppe) zu ersetzen.

§ 17b

(1) Die Reichsverkehrsgruppe ist berechtigt:

a) die der Reichskasse zu erstattenden baren Auslagen (§ 17a Abs. 3) im Falle der Festsetzung oder Bestätigung einer Ordnungsstrafe vom Strafschuldner einzuziehen,

b) bei Zurückweisung einer unzulässigen oder unbegründeten Beschwerde durch den Leiter der Reichsverkehrsgruppe vom Strafschuldner einen Kostenzuschlag von 10 vom Hundert der Ordnungsstrafe, mindestens aber drei Reichsmark zu erheben. Dieser Zuschlag bleibt außer Ansatz, wenn ein Strafschuldner, der nicht juristische Person ist, durch Vorlegung einer Bescheinigung der Steuerbehörde nachweist, daß sein gesamtes Einkommen im Sinne des § 2 des Einkommensteuergesetzes unter 3 000 Reichsmark liegt.

(2) Die baren Auslagen und der Kostenzuschlag werden mit der Ordnungsstrafe eingezogen.«

3. Der § 37 erhält folgende Fassung:

»§ 37

Der Reichsverkehrsminister kann Vorschriften zur Durchführung, Änderung und Ergänzung der Verordnung erlassen und in Einzelfällen abweichende Regelungen treffen, auf dem Gebiete der Reichsverkehrsgruppe Seeschiffahrt im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Seeschiffahrt.«

Artikel II

Die Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1943.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Juni 1943	Nr. 60

Tag	Inhalt	Seite
21. 6. 43	Verordnung zur Wohnraumversorgung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung	355

Verordnung zur Wohnraumversorgung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung. Vom 21. Juni 1943.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Vermietung freiwerdender Wohnungen vom 5. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 573), des § 16 Abs. 3 der Verordnung zur Wohnraumlenkung vom 27. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 127), des Artikels I der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 28. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 917), der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 31. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1602) und der Verordnung über die verlängerte Geltungsdauer der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 14. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 386) verordnen wir im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei:

A. Erfassung von Wohnraum zu Gunsten Luftkriegsbetroffener

§ 1

Luftkriegsbetroffene im Sinne dieser Verordnung sind nur solche Personen, die eine Abreisebescheinigung auf Grund der Vorschriften des Reichsministers des Innern über Umquartierungen wegen Luftgefährdung und Fliegerschäden besitzen oder die an dem bisherigen Wohnort infolge Feindeinwirkung umquartiert werden müssen.

§ 2

Zu Gunsten von Luftkriegsbetroffenen sind erfaßbar:

a) Nebenwohnungen gemäß den Vorschriften der §§ 4 bis 10 dieser Verordnung;

b) unterbelegte Wohnungen gemäß den Vorschriften der §§ 11 bis 20 dieser Verordnung;

c) Ausbauwohnungen gemäß den Vorschriften des § 21 dieser Verordnung;

d) zweckentfremdete Wohnungen gemäß den Vorschriften des § 22 dieser Verordnung.

§ 3

Die Erfassung einer Wohnung nach § 2 hat die Wirkung, daß die Aufnahme und Zuweisung von anderen Personen als Luftkriegsbetroffenen in die Wohnung oder Teile davon verboten ist, auch wenn diese längere Zeit als Reserve unbesetzt bleiben.

B. Nebenwohnungen

§ 4

(1) Wer über mehr als eine selbständige möblierte oder unmöblierte Wohnung für seinen eigenen Bedarf oder den seiner Familie als Wohnungsinhaber verfügt, kann eine davon als »Hauptwohnung« bestimmen; die anderen sind alsdann »Nebenwohnungen« im Sinne dieser Verordnung.

(2) Dazu gehören alle Wohnungen, die gemäß § 12 Satz 1 der Wohnraumlenkungsverordnung gemeldet und dabei gemäß dem Zweiten Ausführungserlaß zur Wohnraumlenkung vom 23. März 1943 (»Der Wohnungsbau in Deutschland S. 283«) als Nebenwohnung bezeichnet worden sind. Ist eine solche Bezeichnung unterblieben, so kann die Gemeinde nach fruchtlosem Ablauf einer von

ihr zur Nachholung der Bezeichnung zu setzenden Frist unterstellen, daß die in ihrem Bereich gelegene gemeldete Wohnung eine Nebenwohnung ist.

§ 5

Der Wohnungsinhaber hat jede Nebenwohnung der Gemeinde, in deren Bereich sie sich befindet, binnen zwei Wochen, nachdem er Inhaber der Wohnung geworden ist, zu melden. Für Nebenwohnungen, die bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits als solche vorhanden sind, beginnt die Frist am 1. Juli 1943. Die Frist kann von der Gemeinde allgemein für ihren Bereich geändert werden. Wohnungen, die bereits auf Grund der Wohnraumlenkungsverordnung gemeldet worden sind, sind nicht nochmals zu melden.

§ 6

Nebenwohnungen werden durch eine schriftliche Mitteilung der Gemeinde an den Wohnungsinhaber erfaßt; sie ist an keine Frist gebunden.

§ 7

Nicht zu erfassen ist:

a) eine Nebenwohnung, die nach ihrer Bauart oder ihrer örtlichen Lage nur während bestimmter Jahreszeiten benutzt werden kann, soweit sie nicht durch geringfügige bauliche Maßnahmen oder Einrichtungen für einen ganzjährigen Gebrauch hergerichtet werden kann; solche Maßnahmen und Einrichtungen hat der Eigentümer und der Inhaber auf Verlangen der Gemeinde vorzunehmen oder zu dulden;

b) eine Nebenwohnung, die in räumlichem Zusammenhang mit einem Betriebe steht, wenn und soweit ihre Benutzung für den Leiter des Betriebes zur Ausübung der Betriebsleitung notwendig ist.

§ 8

In einer erfaßbaren Nebenwohnung sollen mindestens so viel Luftkriegsbetroffene untergebracht werden, wie sie Räume im Sinne des § 12 dieser Verordnung enthält.

§ 9

Der Inhaber einer erfaßten Nebenwohnung kann darin unbeschadet seiner Rechtsstellung innerhalb einer von der Gemeinde bestimmten Frist nach eigener Wahl Luftkriegsbetroffene unter Beachtung des § 8 aufnehmen. Die Aufnahme hat er der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 10

Soweit der Wohnungsinhaber den Vorschriften der §§ 8 und 9 nicht fristgerecht entspricht, kann ihm die Gemeinde Luftkriegsbetroffene zuweisen. Er hat mit diesen innerhalb einer von der Gemeinde gestellten Frist ein Rechtsverhältnis abzuschließen, das ihnen unbeschadet seiner Rechtsstellung die vorübergehende Benutzung der Wohnung ermöglicht. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die Gemeinde einen Mietvertrag (Untermietvertrag) zwischen dem Inhaber und dem Zugewiesenen festsetzen. Der Inhalt des Vertrages gilt damit zwischen den Parteien als vereinbart. Dabei steht dem Wohnungsinhaber frei, ob und inwieweit er seine Einrichtungsgegenstände in den Räumen belassen und an den Zugewiesenen vermieten oder anderweitig unterbringen will.

C. Unterbelegte Wohnungen

§ 11

Unterbelegte Wohnungen sind solche Wohnungen, bei denen die Zahl der Benutzer der dazugehörigen Räume um mehr als eins kleiner ist als die Zahl dieser Räume.

§ 12

Als Raum im Sinne dieser Vorschriften gilt jeder Wohnraum, dessen Grundfläche mindestens 10 qm beträgt, wobei die Grundfläche unterhalb einer Dachschräge und im Keller nur zur Hälfte mitgerechnet wird. Küchen, Nebenräume wie Flur, Badezimmer, Abort, Luftschutzraum u. dgl. und Räume, die zur Ausübung eines Berufes erforderlich sind, bleiben außer Betracht.

§ 13

Als Benutzer einer Wohnung gelten der Inhaber, die bei ihm wohnenden polizeilich gemeldeten Familienangehörigen (Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte des Inhabers), Hausangestellte, Hausgehilfen und Untermieter des Inhabers, soweit sie keine eigene selbständige Wohnung haben. Sind mehrere Kinder unter zehn Jahren als Benutzer vorhanden, so zählen je zwei davon als nur eine Person. Inhaber und Familienangehörige gelten auch dann als Benutzer, wenn sie polizeilich abgemeldet sind, weil sie Wehrdienst leisten oder zur Berufsausbildung, zur auswärtigen Arbeitsleistung oder zu ähnlichen Zwecken vorübergehend abwesend sind. Personen, die sich nur besuchsweise in der Wohnung aufhalten, sind nicht Benutzer.

§ 14

Unterbelegte Wohnungen sind von den Inhabern der Gemeinde binnen einer von ihr festzusetzenden Frist anzumelden.

§ 15

Die Erfassung der unterbelegten Wohnung erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung der Gemeinde an den Wohnungsinhaber; sie ist an keine Frist gebunden.

§ 16

In einer erfaßten unterbelegten Wohnung sollen mindestens so viel Luftkriegsbetroffene untergebracht werden, daß die Zahl dieser und der bisherigen Benutzer zusammen um höchstens eins kleiner ist als die Zahl der Räume der Wohnung.

§ 17

Der Inhaber der unterbelegten Wohnung kann innerhalb einer von der Gemeinde bestimmten Frist nach eigener Wahl die gesamte Wohnung oder Teile derselben unbeschadet seiner eigenen Rechtsstellung unter Beachtung des § 16 an Luftkriegsbetroffene überlassen (vermieten). Die Überlassung hat er der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 18

Soweit der Wohnungsinhaber den Vorschriften der §§ 16 und 17 nicht fristgerecht entspricht, kann ihm die Gemeinde Luftkriegsbetroffene zuweisen. Der Wohnungsinhaber hat mit diesen innerhalb einer bei der Zuweisung von der Gemeinde festzusetzenden Frist ein Rechtsverhältnis abzuschließen, das unbeschadet der Rechtsstellung des Inhabers die vorübergehende Benutzung der Wohnung oder der von ihm zu überlassenden Räume durch den (die) Zugewiesenen ermöglicht, und den Abschluß der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die Gemeinde einen Mietvertrag (Untermietvertrag) zwischen dem Inhaber und den Zugewiesenen festsetzen. Der Inhalt des Vertrages gilt damit zwischen den Parteien als vereinbart. Dabei steht dem Wohnungsinhaber frei, ob und inwieweit er seine Einrichtungsgegenstände in den Räumen belassen und an den Zugewiesenen vermieten oder anderweitig unterbringen will.

§ 19

Stellt der Wohnungsinhaber freiwillig (§ 17) oder im Wege der Zuweisung (§ 18) nur einen Teil seiner unterbelegten Wohnung für Luftkriegsbetroffene zur Verfügung, so haben der Hauseigentümer und der Inhaber im Hause und in der Wohnung diejenigen baulichen Maßnahmen zu dulden, die den Luftkriegsbetroffenen die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen und eine gegenseitige Störung vermeidbar machen. Die baulichen Maßnahmen erstrecken sich insbesondere auf die Anbringung einer eigenen Kochstelle und richten sich im übrigen nach der Material- und Arbeitslage sowie den örtlichen technischen Gegebenheiten.

§ 20

Stellt der Wohnungsinhaber freiwillig (§ 17) oder im Wege der Zuweisung (§ 18) seine unterbelegte Wohnung im ganzen für Luftkriegsbetroffene zur Verfügung, so ist die Gemeinde verpflichtet, ihm eine für seinen Bedarf angemessene anderweitige wohnliche Unterkunft zu verschaffen. In derartigen Fällen sind solche Wohnungsinhaber und die sonstigen Benutzer der von ihnen aufgegebenen Wohnungen wie Luftkriegsbetroffene im Sinne dieser Verordnung und wie Bevorrechtigte im Sinne der Wohnraumlenkungsverordnung zu behandeln.

D. Ausbauwohnungen

§ 21

Wohnungen, die nach § 3 der Wohnraumlenkungsverordnung durch Ausbau von Dach- und Untergeschossen oder durch Teilung von Wohnungen gewonnen und erfaßt werden, sind bis auf weiteres nur noch Luftkriegsbetroffenen zuzuweisen, soweit sie nicht bereits auf Grund der Wohnraumlenkungsverordnung von der Gemeinde einem bestimmten Bevorrechtigten oder Begünstigten zugesagt worden sind.

E. Verwendung zweckentfremdeter Wohnungen

§ 22

Wohnungen, die auf Grund der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen vom 14. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 545) und des § 4 der Wohnraumlenkungsverordnung wieder gewonnen und erfaßt sind, sind bis auf weiteres nur noch Luftkriegsbetroffenen zuzuweisen, soweit sie nicht bereits von der Gemeinde auf Grund der Wohnraumlenkungsverordnung einem bestimmten Bevorrechtigten oder Begünstigten zugesagt worden sind.

F. Mietrecht

§ 23

Für Mietverhältnisse und Untermietverhältnisse, die im Vollzuge dieser Verordnung mit Luftkriegsbetroffenen begründet werden, gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Die Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung an einen Luftkriegsbetroffenen gilt allgemein als erteilt; der Vermieter kann jedoch im Einzelfalle der Untervermietung aus wichtigem Grund widersprechen; über den Widerspruch entscheidet im Streitfalle das Mieteinigungsamt. § 1 Abs. 5 der Fünften Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 14. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1104) findet Anwendung. Wo ein Mieteinigungsamt nicht besteht und eine sonstige Regelung nicht getroffen ist, entscheidet an Stelle des Mieteinigungsamts das Amtsgericht; Verfahren, Rechtsmittelzug und Kosten richten sich in diesem Falle nach den Vorschriften des Mieterschutzgesetzes in der Fassung vom 15. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 712) und der Anordnung für das Verfahren in Mieteinigungssachen vom 16. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 723).
2. Für ein dem Untermieter beim Gebrauche des Mietraumes zur Last fallendes Verschulden haftet der Mieter nur, wenn er die Veränderungen oder Verschlechterungen nicht unverzüglich nach Rückgabe des Raumes dem Vermieter anzeigt; im übrigen haftet dem Vermieter nur der Untermieter.
3. Die Vorschriften über den gesetzlichen Mieterschutz und Untermieterschutz (Kündigungsschutz) finden keine Anwendung.

G. Gemeinsame Vorschriften

§ 24

Der Reichswohnungskommissar kann bestimmen, inwieweit bei der Anwendung der Vorschriften der §§ 3, 8 bis 10 und 16 bis 18 Ausnahmen und Abweichungen stattfinden. Er kann die Gemeinden ermächtigen, in Einzelfällen nach Richtlinien, die er aufstellt, Ausnahmen zu bewilligen.

§ 25

Die Vorschriften der §§ 13, 14, 15 und 16 Abs. 1 und 2 der Wohnraumlenkungsverordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 26

Die Verordnung tritt mit Ausnahme der Abschnitte C, D und E am 1. Juli 1943 in Kraft. Wann und inwieweit die Vorschriften über die unterbelegten Wohnungen (§§ 11 bis 20), über die Ausbauwohnungen (§ 21) und über die zweckentfremdeten Wohnungen (§ 22) in Kraft treten, bestimmt der Reichswohnungskommissar im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Reichsminister des Innern.

Berlin, den 21. Juni 1943.

Der Reichswohnungskommissar
Dr. R. Ley

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 23. Juni 1943	Nr. 61

Tag	Inhalt	Seite
29. 5. 43	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Preisbildung für inländisches Rohholz	359
12. 6. 43	Verordnung über die Einführung der Paßvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	360
15. 6. 43	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Regelung des Absatzes von Düngekalk	361
17. 6. 43	Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung (Änderung des Reichsjagdgesetzes)	361
22. 6. 43	Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1943/44	361

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Preisbildung für inländisches Rohholz. Vom 29. Mai 1943.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Preisbildung für inländisches Rohholz vom 16. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 191) wird wie folgt geändert:

1. Es werden gestrichen:
   a) im § 6 Abs. 3 der letzte Satz und die Fußnote **),
   b) im § 7 Abs. 1 der letzte Satz,
   c) im § 8 Abs. 1 die Worte »ausgenommen in den Hochgebirgs-Preisgebieten der Reichsgaue Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg (§ 10 Abs. 1) sowie in den Hochgebirgsteilen der bayerischen Preisgebiete (§ 10 Abs. 2)«,
   d) im § 8 Abs. 2 der letzte Satz,
   e) im § 8 Abs. 3 der letzte Satz.
2. Im § 9 Abs. 1 ist statt der Worte »gelten diese Preise ab der dem Schlagort nächstgelegenen Ablage« zu setzen: »gelten diese Preise frei Ablage, die mit Frachtfuhrwerk (Wagen, Vollschlitten, Kraftwagen) erreichbar sein muß«.

§ 2

Die Anlagen der Verordnung werden wie folgt geändert:

1. In den Preistabellen zu den Anlagen A, B, C, D, E, F und H sind zu ersetzen:
   a) die Preise des Preisgebiets 26 für Rotbuchen-Stammholz durch die im Preisgebiet 27 geltenden Preise,
   b) die Preise der Preisgebiete 36, 37, 39, 40, 41 und 42 für Kiefern- (Lärchen-, Weymouthskiefern-) Stammholz durch die im Preisgebiet 32 geltenden Preise,
   c) die Preise der Preisgebiete 33, 34, 36, 37 und 38 für Fichten- (Tannen-, Douglasien-) Langholz durch die im Preisgebiet 28 geltenden Preise,

d) die Preise des Preisgebiets 16 für Laub- und Nadel-Grubenholz durch die im Preisgebiet 12 geltenden Preise,

e) die Preise des Preisgebiets 30 für Rotbuchen-Faserholz durch die im Preisgebiet 24 geltenden Preise und

f) die Preise des Preisgebiets 23 für Fichten-Faserholz durch die im Preisgebiet 20 geltenden Preise.

2. In der Preistabelle zur Anlage G sind beim Preisgebiet 23 die bisherigen Preise für Kiefern-Faserholz durch die nachstehenden Preise zu ersetzen:

Preisgebiet	A			B			C		
	N	M	H	N	M	H	N	M	H
	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm
23	8,30	9,70	10,50	6,70	7,30	7,90	5,50	6,10	6,70

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1943 in Kraft. Sie gilt vom Einschlag des Forstwirtschaftsjahres 1944 ab und findet auf laufende Verträge insoweit Anwendung, als diese noch nicht durch Auslieferung des verkauften Holzes erfüllt sind.

Berlin, den 29. Mai 1943.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Fischböck

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Verordnung über die Einführung der Paßvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 12. Juni 1943.

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589) und der Verordnung über die Einführung dieses Gesetzes in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 501) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. die Verordnung über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang vom 10. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1739) in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung der vorerwähnten Verordnung vom 20. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1008),
2. die Paßbekanntmachung vom 7. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 257),
3. die Verordnung über Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken (Paßgebührenverordnung) vom 28. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 341),
4. die Verordnung über Reisepässe von Juden vom 5. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1342),
5. die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die der Reichsminister des Innern zur Durchführung und Ergänzung der unter Nrn. 1 bis 4 aufgeführten Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen hat.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1943 in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1943.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
H. Himmler

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Regelung des Absatzes von Düngekalk. Vom 15. Juni 1943.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

Artikel I

Die Zweite Verordnung zur Regelung des Absatzes von Düngekalk vom 23. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1401) wird wie folgt ergänzt:

In § 3 Abs. 1 ist zwischen Kalkmergel (kohlensaurer Kalk) und Stückkalk einzufügen:

»Hüttenkalk .... 0,92 Reichsmark.«

Artikel II

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1943.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Fischböck

Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung (Änderung des Reichsjagdgesetzes). Vom 17. Juni 1943.

Auf Grund Ziffer VI des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1535) wird verordnet:

§ 1

§ 59 Abs. 1 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) in der Fassung des Gesetzes vom 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 410) erhält folgende Fassung:

»(1) Gegen den Spruch des Ehrengerichts ist die Einlegung der Revision durch den Gaujägermeister in jedem Falle, durch den Beschuldigten nur insoweit zulässig, als dies in der Ehrengerichtsordnung der Deutschen Jägerschaft vorgesehen ist.«

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1943 in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1943.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung
Körner

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1943/44. Vom 22. Juni 1943.

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527), der §§ 1 und 6 des Gesetzes zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 667) und des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1942/43 vom 5. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 429) gilt auch im Wirtschaftsjahr 1943/44 mit folgenden Änderungen:

1. In den Anlagen I bis IV

tritt an Stelle der Jahreszahl »1942« jeweils die Jahreszahl »1943« und an Stelle der Jahreszahl »1943« jeweils die Jahreszahl »1944«.

2. In der Anlage I (Roggen) sind zu streichen:

Im Preisgebiet R I bei der Provinz Oberschlesien, Regierungsbezirk Oppeln,

in Spalte 3 (Kreis):	»Grottkau, Leobschütz, Neiße, Stadtkr.,	Neiße, Landkr., Neustadt (Oberschles)«.

3. In der Anlage II (Weizen) sind zu streichen:

Im Preisgebiet W II bei der Provinz Oberschlesien, Regierungsbezirk Oppeln,

in Spalte 3 (Kreis):	»Grottkau, Leobschütz, Neiße, Stadtkr.,	Neiße, Landkr., Neustadt (Oberschles)«,

beim Reichsgau Sudetenland, Regierungsbezirk Troppau,

in Spalte 3 (Kreis):	»Troppau, Stadtkr.,	Troppau, Landkr.«.

4. Zu der Anlage I (Roggen) sind hinzuzufügen:

Im Preisgebiet R III bei der Provinz Oberschlesien, Regierungsbezirk Oppeln,

in Spalte 3 (Kreis):	»Grottkau, Leobschütz, Neiße, Stadtkr.,	Neiße, Landkr., Neustadt (Oberschles)«.

5. Zu der Anlage II (Weizen) sind hinzuzufügen:

Im Preisgebiet W IV bei der Provinz Oberschlesien, Regierungsbezirk Oppeln,

in Spalte 3 (Kreis):	»Grottkau, Leobschütz, Neiße, Stadtkr.,	Neiße, Landkr., Neustadt (Oberschles)«, ferner
in Spalte 1 (Provinz-Land):	»Sudetenland«,	
in Spalte 2 (Regierungsbezirk):	»Troppau«,	
in Spalte 3 (Kreis):	»Troppau, Stadtkr.,	Troppau, Landkr.«.

Artikel 2

(1) Die in den Anlagen I bis IV festgesetzten Getreidepreise treten für die einzelnen Preisgebiete, soweit sie sich auf Weizen beziehen, am 16. Juli 1943, soweit sie sich auf Futterhafer beziehen, am 16. August 1943, im übrigen mit Wirkung vom 1. Juli 1943 in Kraft.

(2) Die in den Anlagen I bis IV festgelegten Preisgebiete bleiben von einer etwaigen Änderung der staatlichen Verwaltungsbezirke unberührt.

Artikel 3

Die Reichsstatthalter der Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland sowie die Oberpräsidenten der Provinzen Ostpreußen und Oberschlesien werden ermächtigt, mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für die Gebiete der ehemaligen Freien Stadt Danzig und die eingegliederten Ostgebiete Preise für Roggen, Weizen, Futtergerste und Futterhafer festzusetzen.

Artikel 4

(1) Der Aufschlag zum Grundpreis für Weizen in den Alpen- und Donau-Reichsgauen in Höhe von 30 Reichsmark je Tonne gemäß Artikel 3 der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise für das Land Österreich im Wirtschaftsjahr 1938/39 vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1994) in der Fassung der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1940/41 vom 29. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 938) bleibt aufrechterhalten.

(2) Die Ergänzung der Anlage III (Futtergerste) der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1939/40 vom 30. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1102) bleibt für die Alpen- und Donau-Reichsgaue vorbehalten. Bis auf weiteres gelten für Futtergerste die Vorschriften der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Lande Österreich vom 29. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 340).

Berlin, den 22. Juni 1943.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Fischböck

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Riecke

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Juni 1943	Nr. 62

Tag	Inhalt	Seite
22. 6. 43	Verordnung über die Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht	363
22. 6. 43	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Sicherstellung des Brotgetreidebedarfs	364

Verordnung über die Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht. Vom 22. Juni 1943.

Auf Grund der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 28. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 133) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und dem Reichsarbeitsminister verordnet:

I.

Öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten

§ 1

(1) Der Reichswirtschaftsminister führt die Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten, soweit sie nicht Träger der Reichsversicherung sind, und über die sonstigen öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen.

(2) Die Aufsicht richtet sich, soweit reichsrechtliche Vorschriften nicht erlassen sind oder werden, nach dem Landesrecht. Es gelten jedoch die §§ 13, 14, 54, 55 Abs. 1 und 2, §§ 81 bis 86, 88 und 89 des Versicherungsaufsichtsgesetzes — VAG. — entsprechend; Ordnungsstrafen können auf Grund des VAG. gegen Beamte oder Angestellte öffentlich-rechtlicher Versicherungsanstalten und -einrichtungen nicht verhängt werden.

§ 2

(1) Die fachliche Aufsicht führt nach § 1 Abs. 2 das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung durch, das die Bezeichnung »Reichsaufsichtsamt für das Versicherungswesen« erhält. Die §§ 93 bis 95a und 97 bis 103 VAG. gelten entsprechend.

(2) Die Dienstaufsicht wird bis auf weiteres den Behörden übertragen, die bisher die Staatsaufsicht ausgeübt haben. Soweit der Reichswirtschaftsminister bisher schon Dienstaufsichtsbehörde war, verbleibt es dabei.

(3) Der Reichswirtschaftsminister genehmigt die Satzungen aller öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten und -einrichtungen; die Genehmigung kann für Satzungsänderungen von geringerer Bedeutung den Dienstaufsichtsbehörden übertragen werden. Er kann sich weitere Befugnisse der Fach- und Dienstaufsicht vorbehalten. Er grenzt im Erlaßwege die Fachaufsicht von der Dienstaufsicht ab.

§ 3

Soweit die unmittelbare Aufsicht über öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten und -einrichtungen bisher von obersten Reichsbehörden ausgeübt worden ist, kann der Reichswirtschaftsminister anordnen, daß es bei der bisherigen Aufsicht verbleibt. Die §§ 1 und 2 finden dann keine Anwendung.

II.

Private Versicherungsunternehmen

§ 4

(1) Das Reichsaufsichtsamt für das Versicherungswesen übernimmt die Aufsicht über alle privaten Versicherungsunternehmen, deren Geschäftsbetrieb auf ein Land beschränkt ist oder deren Beaufsichtigung nach § 4 Abs. 2 VAG. Aufsichtsbehörden der Länder übertragen ist.

(2) Das Reichsaufsichtsamt kann die Aufsicht entweder unmittelbar ausüben oder, soweit es sich um Unternehmen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung handelt, auf die Regierungspräsidenten übertragen.

(3) Auch nach Übertragung der Aufsicht kann das Reichsaufsichtsamt die Aufsicht über einzelne Unternehmen selbst übernehmen, namentlich wenn die Unternehmen größere wirtschaftliche Bedeutung erlangt haben.

§ 5

Soweit die Aufsicht auf die Regierungspräsidenten übertragen wird, gilt folgendes:

1. Aufsichtsbehörde im Sinne des VAG. ist der Regierungspräsident.
2. Die Aufsicht über die laufende Verwaltung der Versicherungsunternehmen, deren Geschäftsbetrieb über den Umfang eines Stadtkreises oder Landkreises nicht hinausgeht, sowie der als kleinere Vereine im Sinne des § 53 VAG. anerkannten Ver-

sicherungsunternehmen führt an Stelle des Regierungspräsidenten der Landrat, in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in dessen Bezirk das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat.

§ 6

(1) Gegen Entscheidungen des Regierungspräsidenten, die Gegenstände des § 93 Abs. 1 VAG. betreffen, können die Beteiligten binnen einem Monat nach Zustellung Beschwerde beim Reichsaufsichtsamt erheben. § 94 Abs. 1 Satz 2 und 3 VAG. findet entsprechende Anwendung.

(2) Über die Beschwerde entscheidet das Reichsaufsichtsamt in der Besetzung nach § 93 VAG. Für das Verfahren gelten § 93 Abs. 3 bis 5 und 7 Satz 1 sowie § 95 Abs. 1 Satz 2 bis 4 entsprechend

(3) § 95a VAG. ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig, sofern nicht das Reichsaufsichtsamt in ihr die Berufung für zulässig erklärt. Für das Berufungsverfahren gelten die §§ 94 und 95 VAG.

§ 7

An die Stelle des Regierungspräsidenten treten in Ländern, in denen Regierungspräsidenten nicht vorhanden sind, die bisher für die Aufsicht über die im § 4 Abs. 1 genannten Versicherungsunternehmen zuständigen Behörden. Die für die Alpen- und Donau-Reichsgaue, für den Reichsgau Sudetenland und die eingegliederten Ostgebiete geltenden reichsrechtlichen Sonderregelungen bleiben unberührt.

§ 8

Bis zur Entscheidung des Reichsaufsichtsamts darüber, für welche Unternehmen die Aufsicht von ihm oder von den Regierungspräsidenten ausgeübt wird, ist die Aufsicht in der bisherigen Weise auszuüben.

III.

Schlußbestimmungen

§ 9

Es fallen folgende Vorschriften weg:

1. die §§ 92 Abs. 4, §§ 104, 147 und § 158 Abs. 4 VAG.
2. Artikel 2 des Gesetzes über Befugnisse der Versicherungsaufsichtsbehörden vom 27. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1189).

§ 10

Beschlüsse des Leiters der Genossenschaft über Einrichtungen der im § 843 Nrn. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Art sowie über deren Satzungen und Geschäftspläne bedürfen auch der Genehmigung des Reichsaufsichtsamts für das Versicherungswesen.

§ 11

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1943.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Sicherstellung des Brotgetreidebedarfs.
Vom 22. Juni 1943.

Auf Grund der §§ 1 bis 4, 7, 8 des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527) und der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Getreide, Futtermitteln und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1705) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Sicherstellung des Brotgetreidebedarfs vom 5. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 443) wird wie folgt geändert:

1. Die Abschnitte III und IV werden gestrichen; Abschnitt V wird Abschnitt III.
2. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   »(2) Eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 3 liegt auch schon dann vor, wenn Brotgetreide, Menggetreide oder Mischfrucht (§ 1 Abs. 3) zum Zwecke der Verarbeitung für Futterzwecke an einen Verarbeitungsbetrieb geliefert oder von diesem entgegengenommen wird, ohne daß ein ausdrücklicher schriftlicher Genehmigungsbescheid über die Verarbeitung zu Futterzwecken vorliegt.«
3. Im § 13 Abs. 1 wird das Wort »Gerste« gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1943.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Riecke

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juni 1943	Nr. 63

Tag	Inhalt	Seite
25. 6. 43	**Erlaß des Führers über die Besetzung des Wehrmachtdienststrafhofs**	365
22. 6. 43	Verordnung über Einschränkung des Energieverbrauchs	366
22. 6. 43	Neunte Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes	367
28. 6. 43	Verordnung über Räumungs-Familienunterhalt im Protektorat Böhmen und Mähren	368
17. 6. 43	Hinweis auf eine nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Bekanntmachung	368

Im Teil II, Nr. 24, ausgegeben am 25. Juni 1943, sind veröffentlicht: Fünfzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Verordnung zur Ausführung zwischenstaatlicher Abkommen auf dem Gebiet des Patentrechts. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.

Erlaß des Führers über die Besetzung des Wehrmachtdienststrafhofs.

Vom 25. Juni 1943.

Im Anschluß an meinen Erlaß über die Besetzung der Dienststrafgerichte vom 12. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 725) bestimme ich zur weiteren Vereinheitlichung der Vorschriften über die Besetzung der Dienststrafgerichte:

§ 1

Die Mitglieder des nach § 113 RDStO. gebildeten Wehrmachtdienststrafhofs für Wehrmachtbeamte bestellt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

§ 2

Die bisherige Bestellung der Mitglieder des Wehrmachtdienststrafhofs verlängert sich ab 1. Juli 1943 jeweils um ein Jahr, wenn die Bestellung nicht vorher widerrufen wird.

§ 3

Die §§ 1 und 2 gelten mit Wirkung vom 1. Juli 1943. Entgegenstehende Vorschriften treten mit dem 30. Juni 1943 außer Kraft.

Führer-Hauptquartier, den 25. Juni 1943.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Verordnung über Einschränkung des Energieverbrauchs.

Vom 22. Juni 1943.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Generalinspektor für Wasser und Energie ist ermächtigt, die Abgabe und den Verbrauch von Energie (Elektrizität und Gas) zu beschränken.

(2) Diese Beschränkungen können von der Reichsstelle für die Elektrizitätswirtschaft im Rahmen der Verordnung zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung vom 3. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1607) sowie von durch den Generalinspektor für Wasser und Energie eingesetzten Sonderbeauftragten angeordnet werden.

(3) Die Durchführung der Anordnungen kann den in den §§ 10 und 19 der Verordnung über die Reichsverteidigungskommissare und die Vereinheitlichung der Wirtschaftsverwaltung vom 16. November 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 649) bezeichneten Behörden der allgemeinen Verwaltung, bei denen Landeswirtschaftsämter oder Wirtschaftsämter errichtet sind, übertragen werden.

§ 2

(1) Wer den unter Strafandrohung erlassenen Anordnungen des Generalinspektors für Wasser und Energie oder der nach § 1 Abs. 2 ermächtigten Stellen über die Beschränkung des Verbrauchs von Elektrizität oder Gas oder über die Abgabe von Meldungen über den Verbrauch dieser Energien zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) In leichten Fällen kann auf Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder auf Haft erkannt werden.

(3) Die §§ 4, 7, 8, 11 bis 19, 21 bis 23 Abs. 1 der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 734) gelten entsprechend. Für gewerbliche Unternehmen gelten auch die §§ 14 und 15 der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 686) entsprechend, wobei das Landeswirtschaftsamt an die Stelle des Reichsbeauftragten tritt.

(4) In den Alpen- und Donau-Reichsgauen gehören Zuwiderhandlungen nach Abs. 2 zur Zuständigkeit der Gerichte.

§ 3

Der Generalinspektor für Wasser und Energie erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 4

Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 5

Diese Verordnung gilt auch für die bisher erlassenen Anordnungen der im § 1 genannten Stellen und tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt ab gelten § 14 der Verordnung zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung vom 3. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1607) und § 10 der Verordnung zur Sicherstellung der Gasversorgung vom 20. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1856) nicht mehr für Verstöße, die unter § 2 dieser Verordnung fallen.

Berlin, den 22. Juni 1943.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Reichsmarschall

Neunte Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes. Vom 22. Juni 1943.

Auf Grund des § 183 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) wird verordnet:

Die Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 669) in der jetzigen Fassung wird wie folgt geändert und ergänzt:

I. Die DV. zu § 44 erhält folgende Fassung:

»Bis zum 30. Juni 1944 können auch die Regierungsvizepräsidenten und der Polizeivizepräsident in Berlin jederzeit in den Wartestand versetzt werden.«

II. Zu § 63

(1) Als DV. Nr. 1 tritt hinzu:

»1. Verwitwete und geschiedene weibliche Beamte sind auf ihren Antrag zu entlassen, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit mindestens einem Kinde leben, das am Tage des Eingangs des Antrags das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und die Fortsetzung des Dienstverhältnisses mit den Mutterpflichten nicht vereinbar ist.«

(2) DV. Nrn. 1 bis 3 werden Nrn. 2 bis 4.

III. Zu § 65

(1) Die bisherige DV. wird Nr. 1.

(2) Als Nr. 2 tritt folgende Vorschrift hinzu:

»2. Als Dienstzeit gilt nur die Zeit, in der die Arbeitskraft des weiblichen Beamten durch das Dienstverhältnis überwiegend in Anspruch genommen war. Diese Voraussetzung ist im öffentlichen und nichtöffentlichen Schuldienst bei Erteilung von mindestens 14 Unterrichtsstunden in der Woche erfüllt, auch wenn die sonst vorgeschriebene Pflichtstundenzahl nicht erreicht worden ist.«

(3) Als Nr. 3 tritt folgende Vorschrift hinzu:

»3. Als Dienstzeit kann auch die Zeit angerechnet werden, während der der weibliche Beamte vor seiner Ernennung und nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor dem 30. Januar 1933 in der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihren Gliederungen ein Amt bekleidet hat.«

IV. Zu § 127

(1) In DV. Nr. 3 Abs. 1 wird der dritte Satz mit Wirkung vom 1. Januar 1943 gestrichen.

(2) DV. Nr. 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»3. (1) Nach Abs. 4 ist jede Beschäftigung im Dienste des Reichs usw. „Verwendung im öffentlichen Dienst" im Sinne der Abs. 1 und 2. Es kommt also weder auf die Dauer der Beschäftigung noch darauf an, ob die Beschäftigungsstelle eine Behörde ist, ob die Beschäftigung im Beamten- oder im Angestelltenverhältnis oder in anderer Form erfolgt oder aus welchen Mitteln die Vergütung für die Leistung fließt. Ausgenommen ist jedoch

a) eine Tätigkeit als gerichtlicher Sachverständiger,

b) eine Tätigkeit, die unter das Umsatzsteuergesetz fällt. Dies gilt aber nicht,

1. wenn die Tätigkeit für sich allein betrachtet nicht der Umsatzsteuer unterliegen würde und nur deshalb unter das Umsatzsteuergesetz fällt, weil sie im Zusammenhang mit einer selbständigen Berufstätigkeit ausgeübt wird,
2. wenn der Reichsminister der Finanzen für besondere Fälle bestimmt, daß trotz Unterwerfung der Tätigkeit unter das Umsatzsteuergesetz § 127 anzuwenden ist.

Die auf die Tätigkeit entfallende Umsatzsteuer ist ohne Rücksicht auf die Fälligkeit bei der Ruhensberechnung von dem Einkommen aus der Tätigkeit abzusetzen.«

Berlin, den 22. Juni 1943.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über Räumungs-Familienunterhalt im Protektorat Böhmen und Mähren. Vom 28. Juni 1943.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren folgendes verordnet:

§ 1

Im Protektorat Böhmen und Mähren gelten die für das übrige Reichsgebiet erlassenen Vorschriften über Räumungs-Familienunterhalt bei Umquartierung aus Gründen der Luftgefährdung und anläßlich von Fliegerschäden in der jeweils maßgebenden Fassung, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist. Die Vorschriften gelten auch für Protektoratsangehörige.

§ 2

Die Aufgaben des Räumungs-Familienunterhalts werden den Bezirkshauptmännern (Leitern der Städte mit eigenem Statut) — Reichsauftragsverwaltung —, im zweiten Rechtszug den Landespräsidenten — Reichsauftragsverwaltung — übertragen.

§ 3

Die Kosten des Räumungs-Familienunterhalts werden vorbehaltlich der Beteiligung des Protektorats Böhmen und Mähren vom Reich getragen.

§ 4

Der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren kann ergänzende Vorschriften zur Anpassung der reichsrechtlichen Vorschriften an den Rechtszustand und die besonderen Verhältnisse des Protektorats Böhmen und Mähren erlassen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1943 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1943.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Hinweis auf eine nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Bekanntmachung

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 132 vom 9. Juni 1943 ist eine Bekanntmachung vom 9. Juni 1943 über Änderung der Satzung der Akademie für Deutsches Recht veröffentlicht worden.

Berlin, den 17. Juni 1943.

Der Reichsminister der Justiz — Der Reichsminister des Innern

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 2. Juli 1943	Nr. 64

Tag	Inhalt	Seite
25. 4. 43	**Verordnung über die Stiftung des Demjanskschildes**	369
28. 6. 43	Verordnung über die Preisbildung für nordisches Nadelschnittholz und die daraus hergestellten Hobelwaren	370
30. 6. 43	Durchführungsverordnung über Kreditabkommen mit ausländischen Bankenausschüssen	371
1. 7. 43	Dreizehnte Verordnung zum Reichsbürgergesetz	372

Verordnung über die Stiftung des Demjanskschildes.

Vom 25. April 1943

Artikel 1

Zur Erinnerung an die mehrmonatige heldenhafte Verteidigung des Kampfraumes Demjansk gegen einen zahlenmäßig weit überlegenen Gegner stifte ich den

Demjanskschild.

Artikel 2

Der Demjanskschild wird zur Uniform am linken Oberarm getragen.

Artikel 3

(1) Der Demjanskschild wird verliehen als Kampfabzeichen an alle Wehrmachtangehörigen und der Wehrmacht unterstellte Personen, die in dem eingeschlossenen Raum von Demjansk an dem Verteidigungskampf ehrenvoll beteiligt waren.

(2) Die Verleihung vollzieht in meinem Namen der Verteidiger von Demjansk, General der Infanterie Graf Brockdorff-Ahlefeldt.

Artikel 4

Der Beliehene erhält ein Besitzzeugnis.

Artikel 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Führer-Hauptquartier, den 25. April 1943.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Verordnung über die Preisbildung für nordisches Nadelschnittholz und die daraus hergestellten Hobelwaren. Vom 28. Juni 1943.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan angeordnet:

§ 1

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für alle Verkäufe von Nadelschnittholz, das aus Schweden, Finnland und Norwegen in das Reichsgebiet eingeführt wird (nordisches Nadelschnittholz).

§ 2

(1) Für nordisches besäumtes Nadelschnittholz gelten beim Verkauf durch den einführenden Holzhändler (Importeur) die Preise der Preisliste, die von dem Fachunterausschuß »Nordische Länder« des Fachausschusses »Holz« der Wirtschaftsgruppe Groß- und Außenhandel gemeinschaftlich mit der Fachgruppe Hobelwerke der Wirtschaftsgruppe Sägeindustrie mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung und des Reichsforstmeisters aufgestellt wird.

(2) Teil I dieser Liste enthält die Preise, die vom Importeur höchstens gefordert werden dürfen, wenn das Holz über ein von ihm unterhaltenes Lager genommen wird.

(3) Teil II dieser Liste enthält die Preise, die höchstens gefordert werden dürfen, wenn das Holz, ohne über ein Lager im Reichsgebiet zu gehen, an Händler oder Verbraucher abgesetzt wird. Innerhalb des Reichsgebiets nach der Entlöschung entstehende Transport- und Speditionskosten dürfen zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Die Preise dürfen auch dann nicht überschritten werden, wenn mehrere Händler sich an einem solchen Geschäft beteiligen.

(4) Die Preise für unbesäumtes nordisches Nadelschnittholz sowie für in der Liste nicht aufgeführte Sortimente sind im verkehrsüblichen Verhältnis zu den Preisen der preisgeregelten Sortimente zu bilden.

§ 3

Der Importeur darf beim Absatz an den Verbraucher vom Handelslager in Mengen

unter 20 cbm einen Aufschlag bis zu 10 vom Hundert,

unter 5 cbm einen Aufschlag bis zu 15 vom Hundert

zu den Preisen der Liste Teil I berechnen, sofern er von der Reichsstelle Forst und Holz oder einer von ihr beauftragten Stelle die Genehmigung hierzu erhält.

§ 4

(1) Wird das Holz an den Verbraucher von einem zweiten Holzhändler abgesetzt, der die Ware vom Lager des Importeurs bezieht, so darf dieser einen Zuschlag bis zu 8 vom Hundert auf den Preis der Liste Teil I berechnen.

(2) Nimmt der zweite Holzhändler das vom Importeur bezogene Holz über ein von ihm unterhaltenes Lager, so darf er einen Aufschlag bis zu 12 vom Hundert zu den Preisen der Liste Teil I berechnen. Beim Absatz

von Mengen unter 20 cbm darf der Aufschlag bis zu 20 vom Hundert,

bei Mengen unter 5 cbm darf der Aufschlag bis zu 25 vom Hundert

betragen.

(3) Beim Absatz vom Handelslager des zweiten Holzhändlers dürfen die durch den Transport vom Lager zum Verbraucher entstandenen Transportkosten, ausschließlich Aufladekosten, in angemessener Höhe, jedoch bei Bahnversand nicht über den Betrag von 5 Reichsmark je cbm hinaus in Rechnung gestellt werden.

(4) Bei Lieferung an nicht gewerbliche Verbraucher in Mengen bis zu 1 cbm darf ein weiterer Zuschlag von 10 vom Hundert zu den Preisen für Mengen unter 5 cbm gefordert werden.

(5) Beteiligen sich an einem der im Abs. 1 und Abs. 2 genannten Geschäfte mehrere Holzhändler, so dürfen die Preise nicht erhöht werden.

§ 5

(1) Wird in Fällen, in denen bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung eine Bestellung und eine Lieferung hätte erfolgen müssen, in Teilmengen geliefert, so sind für die Zuschlagsberechnung nach §§ 3 und 4 die Teilmengen zusammenzurechnen.

(2) Liegen zwischen Teillieferungen aus einem Auftrag nicht mehr als sechs Werktage, so sind diese stets zusammenzurechnen.

(3) Diese Zusammenrechnung hat auch zu erfolgen, wenn nordische und inländische Ware zusammen geliefert wird.

§ 6

(1) Leistet der Erwerber von nordischem Nadelschnittholz Zahlung innerhalb von 45 Tagen nach Ausstellung der Rechnung, so dürfen keine Zahlungszuschläge, insbesondere keine Verzugszinsen zu den Preisen dieser Verordnung gefordert, versprochen oder gewährt werden.

(2) Die Rechnung darf erst ausgestellt werden, nachdem die Ware versandt, abgenommen oder zum Abruf durch den Erwerber versandfertig bereitgestellt ist.

§ 7

(1) Jede Bestellung von mehr als 10 cbm muß vom Veräußerer schriftlich bestätigt werden.

(2) Angebote, Bestätigungsschreiben und Rechnungen müssen alle Angaben enthalten, die zur Preiserrechnung nach den Vorschriften dieser Verordnung erforderlich sind. Lieferscheine müssen die Anschrift des Erwerbers sowie Angabe über Güte und Stückzahl der Lieferung enthalten.

§ 8

Der Reichskommissar für die Preisbildung kann im Benehmen mit dem Reichsforstmeister Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen oder andere Stellen hierzu ermächtigen.

§ 9

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 10

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Verordnung über die Marktregelung für nordisches Einfuhr-Nadelschnittholz und die daraus hergestellten Hobelwaren vom 3. Dezember 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 285),

die Runderlasse des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 63 und Nr. 76 von 1937,

die Erlasse des Reichskommissars für die Preisbildung vom

15. Februar 1939 (III C — 322 — 1014),

15. Mai 1941 (V — 321 — 4019/41),

3. Juni 1941 (V — 321 — 5532/41),

15. Juli 1941 (V — 152 — 6999/41),

12. Dezember 1941 (V — 152 — 11880/41).

Berlin, den 28. Juni 1943.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Fischböck

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Durchführungsverordnung über Kreditabkommen mit ausländischen Bankenausschüssen. Vom 30. Juni 1943.

Auf Grund der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 9. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 489) und 27. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 85) wird verordnet:

§ 1

Für das Deutsche Kreditabkommen von 1943 sowie für die Kreditabkommen, die während der Laufzeit dieses Abkommens mit ausländischen Bankenausschüssen abgeschlossen werden, gelten sinngemäß die Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1933 vom 20. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 138) und die Verordnung über die Einführung des Rechtes der Deutschen Kreditabkommen im Lande Österreich und über die Durchführung des Zusatzabkommens zum Deutschen Kreditabkommen von 1938 vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 364).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1943 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1943.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Rothenberger

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Dreizehnte Verordnung zum Reichsbürgergesetz.
Vom 1. Juli 1943.

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Strafbare Handlungen von Juden werden durch die Polizei geahndet.

(2) Die Polenstrafrechtsverordnung vom 4. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 759) gilt nicht mehr für Juden.

§ 2

(1) Nach dem Tode eines Juden verfällt sein Vermögen dem Reich.

(2) Das Reich kann jedoch den nichtjüdischen Erbberechtigten und Unterhaltsberechtigten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, einen Ausgleich gewähren.

(3) Der Ausgleich kann durch einen Kapitalbetrag gewährt werden. Er darf die Höhe des Verkaufswertes des in die Verfügungsgewalt des Deutschen Reichs übergegangenen Vermögens nicht übersteigen.

(4) Der Ausgleich kann durch Überlassung von Sachen und Rechten aus dem übernommenen Vermögen gewährt werden. Für die hierfür erforderlichen Rechtshandlungen werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Hierbei bestimmt er, inwieweit diese Verordnung für Juden ausländischer Staatsangehörigkeit gilt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Im Protektorat Böhmen und Mähren gilt sie für den Bereich der deutschen Verwaltung und der deutschen Gerichtsbarkeit; § 2 findet auch auf protektoratsangehörige Juden Anwendung.

Berlin, den 1. Juli 1943.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Leiter der Partei-Kanzlei
M. Bormann

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 5. Juli 1943	Nr. 65

Tag	Inhalt	Seite
25. 6. 43	**Erlaß des Führers über die Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Angehörigen der Polizei und des Sicherheitsdienstes des Reichsführers SS (SD) und ihre Hinterbliebenen**	373
12. 6. 43	Verordnung über die Reichskammer der Steuerberater	374

Erlaß des Führers über die Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Angehörigen der Polizei und des Sicherheitsdienstes des Reichsführers SS (SD) und ihre Hinterbliebenen.

Vom 25. Juni 1943.

§ 1

(1) Die Vorschriften des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes (WFVG.) vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) und des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes (EWFVG.) vom 6. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1217) über die Beschädigtenfürsorge und -versorgung und die Durchführungsbestimmungen zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz hinsichtlich der SS-Verfügungstruppe vom 10. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1607) finden Anwendung auf ehemalige Angehörige der Polizei und des Sicherheitsdienstes des Reichsführers SS (SD), die

in Kampfverbänden an der Front,

zur Bekämpfung von Banden,

zur Sicherung der besetzten Gebiete und von Einrichtungen und Betrieben des Reichs in diesen Gebieten

als solche eingesetzt waren und hierbei Körperschäden erlitten haben, die bei Soldaten als Wehrdienstbeschädigung anerkannt würden. Für ihre Hinterbliebenen gelten diese Gesetze entsprechend.

(2) Abs. 1 gilt auch für die anläßlich der Befreiung der sudetendeutschen Gebiete im Grenzsicherungs- und -überwachungsdienst eingesetzten Angehörigen des Sicherheitsdienstes des Reichsführers SS (SD) und ihre Hinterbliebenen bei Körperschäden durch Verwundung oder beim Tod infolge Waffeneinwirkung.

§ 2

(1) Die Polizeiangehörigen, die einen Versorgungsanspruch nach dem Deutschen Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) und dem Deutschen Polizeibeamtengesetz vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653) haben, erhalten daneben den Versorgungsanspruch nach § 1. Die Zuständigkeit der Feststellungs- und Regelungsbehörden der Polizei bleibt, soweit eine Versorgung nach dem Deutschen Beamtengesetz und dem Deutschen Polizeibeamtengesetz in Betracht kommt, unberührt.

(2) Soweit die im § 1 genannten Personen auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1441) zur Dienstleistung herangezogen waren, gilt für sie § 9 der Ersten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung vom 15. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1775) nicht.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsminister der Finanzen die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 4

Dieser Erlaß tritt rückwirkend mit dem 26. August 1939, für den im § 1 Abs. 2 genannten Personenkreis mit dem 20. September 1938, mit der Maßgabe in Kraft, daß Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. Juli 1942 nicht geleistet werden.

Führer-Hauptquartier, den 25. Juni 1943.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Leiter der Partei-Kanzlei
M. Bormann

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Reichskammer der Steuerberater
Vom 12. Juni 1943*)

Ich verordne auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung:

§ 1

Diejenigen Steuerberater, die auf Grund des § 107 Absatz 3 Ziffer 2 der Reichsabgabenordnung zugelassen worden sind, und die Steuerberatungsgesellschaften werden in der Reichskammer der Steuerberater zusammengeschlossen.

§ 2

(1) Die Reichskammer der Steuerberater wird hierdurch errichtet. Sie ist rechtsfähig. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

(2) Die Reichskammer der Steuerberater hat am Sitz jedes Oberfinanzpräsidenten eine Bezirkstelle. Die Bezirkstellen sind nicht rechtsfähig.

(3) Der Präsident der Reichskammer der Steuerberater und die Obmänner der Bezirkstellen werden vom Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei berufen und abberufen. Die Berufung erfolgt jeweils für drei Jahre, das erste Mal für die Zeit bis zum 31. Dezember 1946. Wiederberufung ist zulässig.

(4) Der Präsident leitet die Reichskammer der Steuerberater verantwortlich. Er vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Die Obmänner der Bezirkstellen sind an die Weisungen des Präsidenten gebunden.

(5) Für die Verbindlichkeiten der Reichskammer haftet das Vermögen der Reichskammer. Soweit die Gläubiger daraus nicht befriedigt werden können, müssen die Mitglieder der Reichskammer durch Umlage den Fehlbetrag aufbringen.

(6) Die Reichskammer der Steuerberater, ihre Organe und ihre Einrichtungen unterstehen der Aufsicht des Reichsministers der Finanzen. Die Bezirkstellen, ihre Organe und ihre Einrichtungen unterstehen der Aufsicht der Oberfinanzpräsidenten.

Berlin, 12. Juni 1943

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 150 vom 1. Juli 1943.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Juli 1943	Nr. 66

Tag	Inhalt	Seite
19. 6. 43	Verordnung über die Eingliederung von Umsiedlern in die Reichsversicherung	375
30. 6. 43	Verordnung über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht im Generalgouvernement	380
2. 7. 43	Berichtigung	382

Im Teil II, Nr. 25, ausgegeben am 3. Juli 1943, sind veröffentlicht: Einundfünfzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über das deutsch-slowakische Abkommen über die Auseinandersetzung auf dem Gebiet der Sozialversicherung aus Anlaß der Eingliederung von ehemaligen tschecho-slowakischen Gebieten in die Slowakische Republik und eine Vereinbarung zur Ergänzung dieses Abkommens.

Im Teil II, Nr. 26, ausgegeben am 6. Juli 1943, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Vierten Zusatzabkommens zum deutsch-slowakischen Handelsvertrag. — Bekanntmachung über den deutsch-rumänischen Vertrag über die Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet.

Verordnung über die Eingliederung von Umsiedlern in die Reichsversicherung. Vom 19. Juni 1943.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Umsiedler im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Personen, die von dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, als solche bezeichnet sind. Die Umsiedlereigenschaft ist gegenüber den Trägern der Reichsversicherung durch Vorlage eines Umsiedlerausweises (Rückkehrerausweises) oder einer entsprechenden Bescheinigung der für die Durchführung der Umsiedlung zuständigen Dienststelle nachzuweisen.

(2) Umsiedler werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in die Reichsversicherung eingegliedert.

Abschnitt I
Unfallversicherung

§ 2

(1) Die Renten von Umsiedlern, die einen Anspruch auf Zahlung einer Rente aus der sozialen Unfallversicherung ihres Herkunftsstaates haben, werden von der Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung in Berlin übernommen. Die übernommenen Renten gelten als Leistungen der Reichsversicherung. Beträgt die Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge von Unfällen (Berufskrankheiten) weniger als 20 vom Hundert, so werden die Renten nicht übernommen; soweit in solchen Fällen bisher auf Grund von Verwaltungsanordnungen Leistungen gewährt worden sind, fallen sie mit dem Ende des Monats weg, in dem diese Verordnung in Kraft tritt. Über den Wegfall der Rente erhält der Umsiedler eine Mitteilung; ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Umsiedler von dem Träger der sozialen Unfallversicherung des Herkunftsstaates aus Anlaß der Umsiedlung mit einem Kapitalbetrag abgefunden worden ist, jedoch mit der Maßgabe, daß die Übernahme der Rente nur erfolgt, wenn der Umsiedler dies beantragt und den Abfindungsbetrag durch Vermittlung des für die Rentenzahlung zuständigen Versicherungsträgers an das Reich abführt.

§ 3

Die übernommenen Renten werden von der Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung nach Reichsrecht neu berechnet, jedoch mit folgenden Besonderheiten:

1. Bei Unfällen, die nach Reichsrecht der Allgemeinen Unfallversicherung unterliegen würden, ist als Jahresarbeitsverdienst ein Betrag von 1 600 Reichsmark zugrunde zu legen.
2. Bei Unfällen, die nach Reichsrecht der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterliegen würden, ist der für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft geltende Jahresarbeitsverdienst zugrunde zu legen, in deren Bezirk der Berechtigte wohnt.
3. Hat der Versicherungsträger im Herkunftsstaat bei der Festsetzung der Unfallrente einen offensichtlich zu hohen oder zu niedrigen Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit zugrunde gelegt, so kann die Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung bei der Neuberechnung der Leistungen die Minderung der Erwerbsfähigkeit auch ohne Nachweis einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse auf Grund eines neuen ärztlichen Gutachtens nach den Grundsätzen des Reichsrechts schätzen.
4. Der Berechtigte erhält die bisherige Rente unverändert weiter, wenn die Neuberechnung einen geringeren Betrag ergeben würde. Als bisherige Rente gilt auch die Rente, die der Umsiedler am 1. Juli 1943 bezogen hätte, wenn er an diesem Tage noch im Herkunftsstaat gewohnt hätte und diese Rente höher ist als die bei der Umsiedlung bezogene Rente.
5. Die Zahlung der übernommenen Rente beginnt mit dem Anfang des auf die Beendigung der Sammelbetreuung folgenden Monats. Hat eine Sammelbetreuung nicht stattgefunden, so beginnt die Rentenzahlung mit dem Anfang des auf die Überschreitung der Reichsgrenze folgenden Monats. Die Renten werden jedoch frühestens für die Zeit vom 1. Juli 1943 ab gezahlt.
6. Stirbt der Berechtigte einer der in Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Unfallrenten, so werden seinen Hinterbliebenen Leistungen unter denselben Voraussetzungen wie den Hinterbliebenen des Empfängers einer nach Reichsrecht festgestellten Unfallrente gewährt. Der Berechnung ist der für die Rente des Verstorbenen nach Nr. 1 und Nr. 2 maßgebende Jahresarbeitsverdienst zugrunde zu legen.

Abschnitt II
Rentenversicherung

Unterabschnitt 1
Regelung der Ansprüche von Umsiedlern nach Eintritt in die Reichsversicherung

§ 4

(1) Für Umsiedler, die nach der Umsiedlung eine der reichsgesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegende Beschäftigung während mindestens 26 Wochen (6 Monaten) ausüben, gelten für die Leistungsgewährung bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Reichsrecht die reichsrechtlichen Vorschriften mit folgenden Besonderheiten:

(2) Die Wartezeit gilt als erfüllt

1. bei Renten wegen Invalidität (Berufsunfähigkeit), wenn der Umsiedler bei Eintritt in die Reichsversicherung nach der Umsiedlung das fünfundzwanzigste Lebensjahr,
2. bei Renten wegen Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres, wenn der Umsiedler bei Eintritt in die Reichsversicherung nach der Umsiedlung das sechzigste Lebensjahr

vollendet hat.

(3) Ist nach Abs. 2 oder nach Reichsrecht die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aus den nach der Umsiedlung zur Reichsversicherung entrichteten Beiträgen erhalten, so werden gewährt

1. für die zur Reichsversicherung nach der Umsiedlung entrichteten Beiträge Renten nach Reichsrecht,
2. zur Abgeltung sämtlicher vor der Umsiedlung zurückgelegten Beschäftigungszeiten ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer Sozialversicherung im Herkunftsstaat Steigerungsbeträge nach folgenden Bestimmungen:
   a) bei der Rente des Versicherten — mit Ausnahme des Knappschaftssoldes — für männliche Berechtigte

120 Reichsmark jährlich, wenn der Berechtigte bei Eintritt in die Reichsversicherung nach der Umsiedlung das dreißigste Lebensjahr,

156 Reichsmark jährlich, wenn der Berechtigte bei Eintritt in die Reichsversicherung nach der Umsiedlung das fünfunddreißigste Lebensjahr,

204 Reichsmark jährlich, wenn der Berechtigte bei Eintritt in die Reichsversicherung nach der Umsiedlung das vierzigste Lebensjahr,

240 Reichsmark jährlich, wenn der Berechtigte bei Eintritt in die Reichsversicherung nach der Umsiedlung das fünfundvierzigste Lebensjahr,

276 Reichsmark jährlich, wenn der Berechtigte bei Eintritt in die Reichsversicherung nach der Umsiedlung das fünfzigste Lebensjahr,

324 Reichsmark jährlich, wenn der Berechtigte bei Eintritt in die Reichsversicherung nach der Umsiedlung das fünfundfünfzigste Lebensjahr,

372 Reichsmark jährlich, wenn der Berechtigte bei Eintritt in die Reichsversicherung nach der Umsiedlung das sechzigste Lebensjahr,

420 Reichsmark jährlich, wenn der Berechtigte bei Eintritt in die Reichsversicherung nach der Umsiedlung das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hatte. Für männliche Berechtigte, die bei Eintritt in die Reichsversicherung nach der Umsiedlung das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, werden 84 Reichsmark jährlich gewährt;

b) bei der Rente des Versicherten für weibliche Berechtigte werden zwei Drittel der für männliche Berechtigte nach Buchst. a maßgebenden Sätze gewährt, mindestens jedoch 84 Reichsmark jährlich;

c) bei der Witwen- (Witwer-) Rente werden fünf Zehntel, bei der Waisenrente — mit Ausnahme der Waisenrente der knappschaftlichen Rentenversicherung — vier Zehntel der nach Buchst. a und b für die Rente des Verstorbenen maßgebenden Sätze gewährt;

d) bei der Berechnung der Steigerungsbeträge findet § 1269 der Reichsversicherungsordnung keine Anwendung;

e) die Steigerungsbeträge gelten als Bestandteil der nach Nr. 1 zu gewährenden Rente.

(4) Abs. 2 und 3 gelten auch für Umsiedler, bei denen der Versicherungsfall bis zum Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Sammelbetreuung oder, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, nach Überschreitung der Reichsgrenze eingetreten ist oder eintritt, ohne daß sie nach der Umsiedlung eine nach Reichsrecht versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben.

§ 5

Wenn eine versicherte Umsiedlerin nach Eintritt in die Reichsversicherung geheiratet hat oder heiratet, werden ihr, wenn ihr nach Reichsrecht eine Beitragserstattung zusteht und sie im Herkunftsstaat einer sozialen Rentenversicherung für den Fall der Invalidität (Berufsunfähigkeit), des Alters und des Todes angehört hat, zur Abgeltung sämtlicher vor der Umsiedlung zurückgelegten Beschäftigungszeiten Pauschbeträge in Höhe der dreifachen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b zu bestimmenden Steigerungsbeträge gewährt. § 1309a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt.

Unterabschnitt 2

Übernahme der Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenrenten von Umsiedlern aus der Sozialversicherung des Herkunftsstaates

§ 6

(1) Die Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenrenten von Umsiedlern, die einen Anspruch auf Zahlung einer solchen Rente aus der Sozialversicherung ihres Herkunftsstaates haben, werden von der Landesversicherungsanstalt Berlin übernommen. Die übernommenen Renten gelten als Leistungen der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung. Die Wartezeit gilt als erfüllt, die Anwartschaft als erhalten.

(2) § 2 Abs. 2 und § 3 Nr. 4 und Nr. 5 gelten entsprechend.

(3) Wird für den Berechtigten einer nach Abs. 1 übernommenen Rente eine Rente nach § 4 festgestellt, so fällt die übernommene Rente mit dem Beginn der neu festzustellenden Rente weg.

§ 7

Die übernommenen Renten werden, unbeschadet des § 12, von der Landesversicherungsanstalt Berlin wie folgt neu berechnet:

1. Der Grundbetrag ist
   bei der Invaliden- oder Altersrente ..... 156 Reichsmark,
   bei der Witwen- oder Witwerrente ..... 132 Reichsmark,
   bei der Waisenrente .. 84 Reichsmark
   jährlich.
2. Der Kinderzuschuß ist für jedes nach Reichsrecht zuschußberechtigte Kind .. 120 Reichsmark jährlich.
3. Der Steigerungsbetrag zur Abgeltung sämtlicher vor der Umsiedlung zurückgelegten Versicherungszeiten ist
   bei der Invaliden- oder Altersrente für einen männlichen Berechtigten ..... 300 Reichsmark,
   bei der Invaliden- oder Altersrente für einen weiblichen Berechtigten ..... 198 Reichsmark,
   bei der Witwen- oder Witwerrente ..... 150 Reichsmark,
   bei der Waisenrente 96 Reichsmark
   jährlich.

§ 8

Stirbt der Berechtigte einer übernommenen Invaliden- oder Altersrente, so werden seinen Hinterbliebenen Renten unter denselben Voraussetzungen wie den Hinterbliebenen des Berechtigten einer Invalidenrente nach Reichsrecht gewährt. Die Wartezeit gilt als erfüllt, die Anwartschaft als erhalten. Die Hinterbliebenenrenten werden nach § 7 berechnet.

Unterabschnitt 3

Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung (freiwillige Versicherung der Umsiedler)

§ 9

(1) Abweichend von § 1 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes und von § 1 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes sind bei Umsiedlern die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht auch dann gegeben, wenn sie bei Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das Alter von sechzig Jahren vollendet haben. Die übrigen reichsrechtlichen Vorschriften über die Versicherungspflicht und die Versicherungsfreiheit bleiben unberührt.

(2) Umsiedler, die in ihrem Herkunftsstaat einer sozialen Rentenversicherung für den Fall der Invalidität (Berufsunfähigkeit), des Alters und des Todes angehört haben und in der reichsgesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert sind, können sich in der Invaliden- oder Angestelltenversicherung freiwillig weiterversichern. Ist aus den nach der Umsiedlung zur Reichsversicherung entrichteten Beiträgen die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft erhalten, so ist zur Abgeltung der in der Sozialversicherung des Herkunftsstaates zurückgelegten Versicherungszeiten der Steigerungsbetrag nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 und die Beitragserstattung nach § 5 zu gewähren.

Abschnitt III

Aufbringung der Mittel

§ 10

(1) Vom Reich werden getragen
a) die nach §§ 2 und 6 zu übernehmenden Renten,
b) die nach § 3 Nr. 6 und § 8 festzustellenden Renten,
c) die nach Reichsrecht vom Reich zu tragenden Rentenbestandteile der nach § 4 festzustellenden Renten,
d) die Hälfte der Grundbeträge und der Kinderzuschüsse der nach § 4 festzustellenden Renten der Angestelltenversicherung sowie der Kinderzuschüsse der Invalidenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung, soweit die Wartezeit aus in diesem Versicherungszweig zurückgelegten Beitragszeiten allein nicht erfüllt ist,
e) die Steigerungsbeträge nach § 4 Abs. 3 Nr. 2,
f) von den Beitragserstattungen nach § 5 der Teil, der zur Abgeltung sämtlicher vor der Umsiedlung zurückgelegten Beschäftigungszeiten gewährt wird.

(2) Das Reich erhält die Beträge, die auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen im Wege des Finanzausgleichs auf dem Gebiete der Sozialversicherung von den Herkunftsstaaten der Umsiedler zu zahlen sind. Die zwischenstaatlichen Abkommen werden auf deutscher Seite vom Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit

den beteiligten Reichsministern und dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, getroffen.

Abschnitt IV
Verhältnis der Umsiedlerrenten zur Umsiedlerkreisfürsorge

§ 11

Die nach dieser Verordnung zu gewährenden Renten gehen den Leistungen aus der Umsiedlerkreisfürsorge vor. Abschriften der nach dieser Verordnung zu erteilenden Bescheide und Mitteilungen sind den Landräten (in den Stadtkreisen den Oberbürgermeistern) zu übersenden.

Abschnitt V
Sonderbestimmungen für Südtiroler Umsiedler

§ 12

Für Südtiroler Umsiedler, die unter das Abkommen über die wirtschaftliche Durchführung der Umsiedlung von Volksdeutschen und deutschen Reichsangehörigen aus Italien in das Deutsche Reich vom 21. Oktober 1939 fallen, gelten folgende Besonderheiten:

1. Wird eine Rente für einen Südtiroler Umsiedler wegen seiner Zugehörigkeit zur reichsgesetzlichen Rentenversicherung nach § 4 festgestellt, so ist die Rente aus der italienischen Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung, die nach dem Abkommen vom 26. Februar 1941 zur Regelung der Sozialversicherung der Personen, die unter das Abkommen über die wirtschaftliche Durchführung der Umsiedlung von Volksdeutschen und deutschen Reichsangehörigen aus Italien in das Deutsche Reich vom 21. Oktober 1939 fallen, von einem Träger der Reichsversicherung zu übernehmen ist, nicht an den Berechtigten auszuzahlen, sondern von der Landesversicherungsanstalt Oberbayern an das Reich abzuführen. In diesen Fällen sind die §§ 6 bis 8 nicht anzuwenden.
2. Ist eine Rente für einen Südtiroler Umsiedler nicht nach § 4 festzustellen, so ist für die Neuberechnung und Feststellung der übernommenen Rente aus der italienischen Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung nach §§ 6 bis 8 an Stelle der Landesversicherungsanstalt Berlin die Landesversicherungsanstalt Oberbayern in München zuständig.
3. Soweit die italienische Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung an Stelle von Renten für nach der Umsiedlung eintretende Versicherungsfälle einmalige Leistungen gewährt, hat der Berechtigte sie an die Landesversicherungsanstalt Oberbayern zwecks Abführung an das Reich abzutreten. Der Berechtigte erhält, falls die Voraussetzungen des § 4 vorliegen, eine Rente, die nach § 4, im übrigen eine Rente, die nach § 7 festzustellen ist.
4. Bezieht ein Südtiroler Umsiedler eine übernommene Rente der italienischen Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten oder der italienischen Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung, so erhält er die zum Kurse 1 Reichsmark = 4,50 Lire umgerechnete Rente der obenbezeichneten italienischen Versicherungen zuzüglich einer Erhöhung des sich danach ergebenden Reichsmarkbetrages um 20 vom Hundert weiter, wenn die Neuberechnung nach § 3 Nrn. 1 bis 3 und § 7 einen geringeren Betrag ergeben würde.
5. Auf die Beitragserstattung nach § 5, soweit sie nach § 10 Abs. 1 vom Reich zu tragen ist, sind die Leistungen der italienischen Heirats- und Geburtenversicherung anzurechnen.
6. § 10 Abs. 2 Satz 1 gilt auch für die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund des in Nr. 1 bezeichneten Abkommens vom 26. Februar 1941 an die Landesversicherungsanstalt Oberbayern in München und die Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung in Berlin von den italienischen Versicherungsträgern gezahlten Beträge.

Abschnitt VI
Schlußbestimmungen

§ 13

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1943 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten. Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. Juli 1943 finden nicht statt. Leistungen nach Abschnitt II, Unterabschnitt 1 und § 12 Nr. 3 werden jedoch auch für die Zeit vorher gewährt, frühestens aber vom 1. Januar 1942 an. Mit dem 1. Juli 1943 treten Verwaltungsanordnungen, die mit dieser Verordnung im Widerspruch stehen, außer Kraft.

§ 14

Soweit es nach dieser Verordnung auf die Höhe einer Leistung in der Währung des Herkunftsstaates ankommt, sind bei der Berechnung des Reichsmarkgegenwertes folgende Umrechnungskurse zugrunde zu legen:

Estland	1 Krone	= Reichsmark 0,6250,
Lettland	1 Lat	= Reichsmark 0,4880,
Wolhynien-Galizien-Narewgebiet-Chelm-Lubliner-Umsiedlungsgebiet	1 Zloty	= Reichsmark 0,50,
Litauen	1 Lit	= Reichsmark 0,42,
Bessarabien-Nordbuchenland	100 Lei	= Reichsmark 1,92,
Südbuchenland-Dobrudscha	100 Lei	= Reichsmark 1,92,
Frankreich	1 Franc	= Reichsmark 0,05,
Sowjet-Union	1 Rubel	= Reichsmark 0,50.

§ 15

Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern und dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen und Maßnahmen zum Ausgleich von Härten treffen.

Berlin, den 19. Juni 1943.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht im Generalgouvernement. Vom 30. Juni 1943.

Auf Grund des § 1 der Verordnung zur Rechtsangleichung zwischen dem Reich und dem Generalgouvernement auf dem Gebiet des Patent- und Gebrauchsmusterrechts vom 1. Juni 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 353) verordne ich:

§ 1

Erstreckung der Reichspatente und Reichsgebrauchsmuster auf das Generalgouvernement

(1) Patente und Gebrauchsmuster, die nach dem 31. Juli 1943 beim Reichspatentamt angemeldet werden, haben im Generalgouvernement die gleiche Wirkung wie im Reichsgebiet, soweit ihnen nicht im Generalgouvernement Rechte entgegenstehen, die dort auf Grund einer Anmeldung mit gleichem oder älterem Zeitrang erworben worden sind.

(2) Nach dem 31. Juli 1943 können beim Patentamt in Warschau Patente und Gebrauchsmuster nicht mehr angemeldet werden.

§ 2

Geltendmachung von Prioritätsrechten

(1) Wer vor dem 1. August 1943 beim Reichspatentamt ein Patent oder ein Gebrauchsmuster angemeldet hat, kann innerhalb der im Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Reichsgesetzbl. 1937 II S. 584) bestimmten Prioritätsfristen durch schriftliche Erklärung an das Reichspatentamt die Erstreckung des Schutzrechts auf das Generalgouvernement herbeiführen. Diese Wirkung tritt jedoch nur insoweit ein, als dort nicht Rechte entgegenstehen, die auf Grund einer Anmeldung mit gleichem oder älterem Zeitrang erworben worden sind. Die Erklärung wird ohne Prüfung der Wirksamkeit in die Rolle eingetragen und bekanntgemacht; jedoch können offenbar verspätete Erklärungen zurückgewiesen werden.

(2) Wer für die Anmeldung eines Patents oder eines Gebrauchsmusters beim Reichspatentamt ein Prioritätsrecht aus einer Patentanmeldung oder aus einer Gebrauchsmusteranmeldung beim Patentamt in Warschau in Anspruch nimmt und die Berechtigung dazu nachweist, ist von der Gebühr für die Anmeldung befreit. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet.

(3) Für die Anwendung der Abs. 1 und 2 werden die Prioritätsfristen, die in der Zeit vom Tage der Verkündung dieser Verordnung bis zum 30. Juli 1944 ablaufen, bis zum 31. Juli 1944 verlängert.

§ 3

Erstreckung des einstweiligen Patentschutzes

Unter den im § 1 Abs. 1 und im § 2 Abs. 1 bestimmten Voraussetzungen wird im Generalgouvernement auch der einstweilige Schutz wirksam, der nach § 30 Abs. 1 Satz 2 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 117) mit der Bekanntmachung der Patentanmeldung eintritt.

§ 4

Erstreckung der Geheimpatente und Geheimgebrauchsmuster

(1) Die Wirkung der Patente, die im Verfahren nach § 30 Abs. 5 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 erteilt und vor dem 1. August 1943 angemeldet worden sind, erstreckt sich vom 1. August 1943 an auf das Generalgouvernement, soweit den Patenten dort nicht Rechte entgegenstehen, die einen Zeitrang vor dem 1. September 1939 haben; die Wirkung der Patente mit Zeitrang nach dem 31. August 1939 wird auch insoweit nicht auf das Generalgouvernement erstreckt, als ihnen dort Rechte mit gleichem oder älterem, nach dem 31. August 1939 liegenden Zeitrang entgegenstehen.

(2) Ein nach Abs. 1 erstrecktes Patent wirkt im Generalgouvernement nicht gegen den, der dort am 31. August 1939 oder, wenn das Patent mit Zeitrang von einem späteren Tage begründet worden ist, an diesem Tage bereits die Erfindung in Benutzung genommen oder die dazu erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte. Wer danach von der Wirkung des Patents nicht betroffen wird, ist befugt, die Erfindung im Generalgouvernement für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebs in eigenen oder fremden Werkstätten auszunutzen. Die Befugnis kann nur zusammen mit dem Betrieb vererbt oder veräußert werden.

(3) Die Bestimmungen in den Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die nach § 3 Abs. 5 Satz 2 des Gebrauchsmustergesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 130) behandelten Gebrauchsmuster.

§ 5

Offenkundige Vorbenutzung im Generalgouvernement

Für alle mit Zeitrang nach dem 31. Juli 1943 beim Reichspatentamt bewirkten Anmeldungen von Patenten und Gebrauchsmustern rechnet das Generalgouvernement zum Inland im Sinne des § 2 Satz 1 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 und des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gebrauchsmustergesetzes vom 5. Mai 1936.

§ 6

Patentfreie Benutzung von Fahrzeugen

(1) Auf Einrichtungen an Fahrzeugen und Luftfahrzeugen, die nur vorübergehend aus dem Generalgouvernement in das Reichsgebiet oder in die besetzten Ostgebiete oder aus diesen Gebieten in das Generalgouvernement gelangen, erstreckt sich die Wirkung der in dem vorübergehend befahrenen Gebiet geltenden Patente und Gebrauchsmuster nicht.

(2) Fahrzeuge, Luftfahrzeuge und andere nicht zu ortsfester Verwendung bestimmte Gegenstände des Reichs, die im Generalgouvernement einerseits oder im Reichsgebiet oder in den besetzten Ostgebieten anderseits ohne Verletzung von Patenten oder Gebrauchsmustern hergestellt oder in Benutzung genommen worden sind, dürfen in den anderen Gebietsteilen auch dann verwendet werden, wenn der Gebrauch dort in einen Patent- oder Gebrauchsmusterschutz eingreift.

§ 7

Gerichtsbarkeit in Patent- und Gebrauchsmusterstreitsachen

(1) Für Klagen, durch die ein Anspruch aus einem im Patentgesetz vom 5. Mai 1936 oder im Gebrauchsmustergesetz vom 5. Mai 1936 geregelten Rechtsverhältnis geltend gemacht wird, ist im Generalgouvernement die deutsche Gerichtsbarkeit begründet.

(2) Für Klagen, durch die ein Anspruch aus einem im Patentgesetz geregelten Rechtsverhältnis geltend gemacht wird, ist im Generalgouvernement das Deutsche Gericht in Warschau ausschließlich zuständig.

(3) Klagen, durch die ein Anspruch aus einem im Gebrauchsmustergesetz geregelten Rechtsverhältnis geltend gemacht wird, können statt

bei dem sonst örtlich zuständigen Deutschen Gericht im Generalgouvernement bei dem Deutschen Gericht in Warschau erhoben werden. Ein bei einem anderen Deutschen Gericht anhängiger Rechtsstreit ist auf Antrag des Beklagten an das Deutsche Gericht in Warschau zu verweisen. Der Antrag ist nur vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache zulässig. Die Entscheidung ist unanfechtbar und für das Gericht bindend.

§ 8

Anwendung von Reichsrecht auf die vom Patentamt in Warschau erteilten Patente und Gebrauchsmuster

Auf die vom Patentamt in Warschau erteilten Patente und Gebrauchsmuster ist mit Wirkung vom 1. September 1939 der § 8 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an die Stelle der Bestimmung der Reichsregierung die Bestimmung der Regierung des Generalgouvernements tritt.

§ 9

Vertretung vor dem Reichspatentamt

Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei und der Regierung des Generalgouvernements nichtdeutsche Advokaten und Patentanwälte, die zur Vertretung vor dem Patentamt in Warschau befugt sind, zur Ausübung der Vertretung in Patentangelegenheiten vor dem Reichspatentamt ermächtigen.

§ 10

Wirkung der bei Patentamt in Warschau angemeldeten Patente und Gebrauchsmuster in den ehemals sowjetischen Gebietsteilen des Generalgouvernements

(1) Die beim Patentamt in Warschau vor dem 1. August 1941 angemeldeten Patente und Gebrauchsmuster haben auch Wirkung in den ehemals sowjetischen Gebietsteilen des Generalgouvernements.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 hindert niemand, in den ehemals sowjetischen Gebietsteilen des Generalgouvernements Handlungen fortzusetzen, die er dort vor dem 1. August 1941 bereits rechtmäßig vorgenommen hatte.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1943 in Kraft, soweit nicht im einzelnen anders bestimmt ist.

Berlin, den 30. Juni 1943.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Berichtigung

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Preisbildung für inländisches Rohholz vom 29. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 359) ist im § 1 wie folgt zu berichtigen:

unter Nr. **1** Buchst. **b** muß es richtig heißen:
»**b)** im § 7 Abs. 1 der zweite und dritte Satz,«;

unter Nr. **1** Buchst. **d** muß es richtig heißen:
»**d)** im § 8 Abs. 2 der vierte und fünfte Satz,«.

Berlin, den 2. Juli 1943.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Im Auftrag
Hess

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 12. Juli 1943	Nr. 67

Tag	Inhalt	Seite
8. 7. 43	Sechste Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung (Vereinfachung des Verfahrens)	383
8. 7. 43	Zweite Verordnung über die Reichskammer der Steuerberater	385
8. 7. 43	Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit von Mitgliedern der Reichsärztekammer und der Ärztekammern und ihrer Stellvertreter sowie der Mitglieder der ärztlichen Berufsgerichte und ihrer Stellvertreter	386
1. 7. 43	Berichtigung	386

Sechste Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung (Vereinfachung des Verfahrens).

Vom 8. Juli 1943.

Auf Grund von §§ 16 Abs. 4, 22 Abs. 1 und 37 der Kriegssachschädenverordnung (KSSchVO.) vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) und von § 10 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts vom 3. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 201) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden verordnet:

§ 1

Auszahlung der Entschädigung

Bis zum Betrage von 3 000 Reichsmark kann die Entschädigung alsbald gewährt werden, auch wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 oder 2 KSSchVO. nicht vorliegen.

§ 2

Anordnung der Ersatzleistung in Natur

Die Befugnis der Feststellungsbehörde zur Anordnung der Ersatzleistung in Natur nach § 10 KSSchVO. kann die untere Verwaltungsbehörde auch dann wahrnehmen, wenn ihre Zuständigkeit als Feststellungsbehörde im übrigen nicht gegeben ist.

§ 3

Antragstellung durch Ausländer

Der Reichsminister des Innern kann die Zuständigkeit zur Genehmigung des Antrags eines nichtdeutschen Staatsangehörigen nach § 13 Abs. 2 KSSchVO. auf die untere Verwaltungsbehörde — Feststellungsbehörde — übertragen.

§ 4

Entscheidung der Feststellungsbehörde

Die Feststellungsbehörde kann bei der Entscheidung über den Antrag nach § 17 Abs. 6 KSSchVO. Schäden, die derart geringfügig sind, daß sie im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage des Geschädigten nach billigem Ermessen die Gewährung einer Entschädigung nicht rechtfertigen, unberücksichtigt lassen.

§ 5

Mindestbetragsbescheid

Ist ein Mindestschaden nachgewiesen, so kann der Bescheid nach § 19 Abs. 1 KSSchVO. auch als Mindestbetragsbescheid ergehen. Die Vorschriften über den Teilbescheid finden sinngemäß Anwendung.

§ 6

Zustellung des Bescheides

Die Zustellung des Bescheides nach § 19 Abs. 2 KSSchVO. kann nach den Bestimmungen der Verordnung über Kriegsmaßnahmen auf dem Gebiete der bürgerlichen Rechtspflege (Kriegsmaßnahmenverordnung) vom 12. Mai 1943 und der Durchführungsverordnung dazu vom gleichen Tage (Reichsgesetzbl. I S. 290 und 292) oder durch Aushändigung gegen Empfangsbescheinigung erfolgen.

§ 7

Formloser Bescheid

(1) Von einem förmlichen Bescheid nach § 19 Abs. 1 KSSchVO. kann abgesehen werden, wenn der vom Antragsteller geltend gemachte Sachschaden den Betrag von 100 Reichsmark nicht übersteigt. Macht der Antragsteller einen Sachschaden bis zu 1 000 Reichsmark geltend oder fordert er Entschädigung für entgangene Einnahmen und laufende zusätzliche Ausgaben bis zu 100 Reichsmark monatlich oder für einmalige zusätzliche Ausgaben bis zu 1 000 Reichsmark, so kann von einem förmlichen Bescheid abgesehen werden, wenn dem Antrag von der Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe in vollem Umfange entsprochen und die Entschädigung alsbald unmittelbar an den Geschädigten ausgezahlt wird.

(2) In diesen Fällen genügt es, daß die Entscheidung der Feststellungsbehörde aktenkundig gemacht und den Beteiligten und dem Vertreter des Reichsinteresses formlos bekanntgegeben wird (formloser Bescheid).

§ 8

Feststellungsverfahren bei Ersatzleistung in Natur

Die Frist von drei Monaten, innerhalb deren ein Beteiligter bei Ersatzleistung in Natur nach § 21 Abs. 1 KSSchVO. das Feststellungsverfahren beantragen kann, beginnt mit dem Tage, an dem ihm eine Mitteilung der Feststellungsbehörde zugeht, daß die Ersatzleistung in Natur abgeschlossen sei, oder eine entsprechende ortsübliche Bekanntmachung erfolgt.

§ 9

Ausschluß der Beschwerde

Gegen einen formlosen Bescheid (§ 7) findet eine Beschwerde nach § 22 KSSchVO. nicht statt. Auch im übrigen findet eine Beschwerde nur statt, wenn die Beschwerdesumme den Betrag von 100 Reichsmark übersteigt, sofern die entscheidende Feststellungsbehörde die Beschwerde nicht ausdrücklich zuläßt.

§ 10

Zulassung der Beschwerde

Die nachträgliche Zulassung der Beschwerde oder der weiteren Beschwerde (§ 22 Abs. 2 KSSchVO. und § 9 der vorliegenden Verordnung) kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahre nach Zustellung des Bescheides erfolgen. Sie kann auch durch den Präsidenten des Reichsverwaltungsgerichts — Reichskriegsschädenamt — ausgesprochen werden.

§ 11

Kosten des Verfahrens

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens nach § 23 KSSchVO. kann für sich allein mit der Beschwerde nach § 22 KSSchVO. nicht angefochten werden.

§ 12

Berichtigung des Bescheides

In einem Bescheid enthaltene Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten können jederzeit von Amts wegen berichtigt werden.

§ 13

Vorauszahlungen

Vorauszahlungen auf die zu gewährende Entschädigung nach § 26 KSSchVO. kann die Feststellungsbehörde bis zum Betrage von 5 000 Reichsmark und mit Zustimmung des Vertreters des Reichsinteresses bis zu 50 000 Reichsmark gewähren. Bis zum Betrage von 3 000 Reichsmark kann Vorauszahlung gewährt werden, auch wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 oder 2 KSSchVO. nicht vorliegen.

§ 14

Rückforderung gezahlter Entschädigungsbeträge

(1) Zu Unrecht gezahlte Entschädigungsbeträge (Entschädigungen, Beihilfen und Vorauszahlungen) können zurückgefordert werden. Die Rückforderung ist, soweit erforderlich, durch Bescheid der Feststellungsbehörde im Sinne von § 19 KSSchVO. (Rückforderungsbescheid) auszusprechen. In dem Bescheid ist der zurückzufordernde Betrag anzugeben. Der Bescheid unterliegt der Anfechtung durch Beschwerde nach § 22 KSSchVO.

(2) Die nach Abs. 1 zurückgeforderten Beträge können auf Ersuchen der Feststellungsbehörde nach den am Ort der Feststellungsbehörde geltenden Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren (Verwaltungsvollstreckungsverfahren) beigetrieben werden.

§ 15

Verfahren beim Reichskriegsschädenamt

Das Reichskriegsschädenamt als Spruchbehörde im Sinne von § 4 der Verordnung über die Einrichtung des Reichskriegsschädenamts vom 15. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 205) entscheidet nach freiem Ermessen, ob und inwieweit es in eine Nachprüfung der tatsächlichen Umstände des Falles eintreten will.

§ 16

Anwendung der geltenden Bestimmungen

Die Vorschriften im § 9 Abs. 4, in den §§ 10, 13 Abs. 2, im § 17 Abs. 6, in den §§ 19, 21 Abs. 1. im § 22 Abs. 1 und 2, in den §§ 23 und 26 Abs. 1 KSSchVO. sowie im § 4 der Verordnung über die Einrichtung des Reichskriegsschädenamts vom 15. April 1941 sind mit den sich aus den vorstehenden Bestimmungen ergebenden Änderungen und Ergänzungen anzuwenden.

§ 17

Schiffahrtsschäden

Die Verordnung findet auch Anwendung auf Schäden der Schiffahrt. § 9 der Fünften Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung (Schäden der Seeschiffahrt) vom 13. November 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 645) bleibt unberührt.

§ 18

Zuständigkeitsregelung für das Protektorat Böhmen und Mähren

(1) Im Protektorat Böhmen und Mähren gelten im Sinne der KSSchVO.

a) als untere Verwaltungsbehörde die politischen Behörden erster Instanz (Bezirkshauptmann, Leiter einer Stadt mit eigenem Statut) — Reichsauftragsverwaltung —,

b) als höhere Verwaltungsbehörde die Landespräsidenten — Reichsauftragsverwaltung — in Prag und Brünn.

(2) Gegen den Bescheid einer höheren Verwaltungsbehörde im Protektorat Böhmen und Mähren steht den Antragsberechtigten und dem Vertreter des Reichsinteresses unter den Voraussetzungen des § 22 KSSchVO. die Beschwerde oder die weitere Beschwerde an das Reichsverwaltungsgericht (Reichskriegsschädenamt) zu.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 treten mit Wirkung vom 15. Juni 1942 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an sind die Bestimmungen im § 36 Nrn. 1, 3 bis 5 KSSchVO. und im § 1 Nr. 2 und § 2 Abs. 1 letzte Zeile der Ersten Durchführungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung (Kriegsschädenzuständigkeitsverordnung) vom 2. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1557) nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 8. Juli 1943.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Zweite Verordnung über die Reichskammer der Steuerberater
Vom 8. Juli 1943*)

Ich verordne auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung:

Die Helfer in Steuersachen und die Steuerhelfergesellschaften werden der Reichskammer der Steuerberater beigeschlossen.

Berlin, 8. Juli 1943

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 158 vom 10. Juli 1943.

Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit von Mitgliedern der Reichsärztekammer und der Ärztekammern und ihrer Stellvertreter sowie der Mitglieder der ärztlichen Berufsgerichte und ihrer Stellvertreter.

Vom 8. Juli 1943.

Auf Grund § 92 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1433) wird verordnet:

§ 1

Die Amtszeit

1. der Mitglieder der Reichsärztekammer und ihrer Stellvertreter, die der Reichsärztekammer am 1. Mai 1943 als Vertreter einer Ärztekammer oder als Amtsarzt angehörten (§ 23 der Reichsärzteordnung),
2. der Mitglieder der Ärztekammern und ihrer Stellvertreter, die den Ärztekammern am 1. Mai 1943 als Vertreter einer ärztlichen Bezirksvereinigung, einer medizinischen Universitätsfakultät oder als Amtsarzt angehörten (§ 31 a. a. O.),
3. der am 31. Dezember 1943 im Amt befindlichen Mitglieder der ärztlichen Berufsgerichte und ihrer Stellvertreter (§ 61 Abs. 1 a. a. O.)

wird bis auf weiteres verlängert.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. April 1943 ab in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1943.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Berichtigung

Im § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Wohnraumversorgung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung vom 21. Juni 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 355) muß das in Klammer gesetzte Zitat wie folgt lauten:

„(»Der Wohnungsbau in Deutschland« S. 173)".

Berlin, den 1. Juli 1943.

Der Reichswohnungskommissar
Im Auftrag
Dr. Wormit

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Juli 1943	Nr. 68

Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 43	Vierte Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften in den Alpen- und Donau-Reichsgauen	387
13. 7. 43	Zweite Verordnung zur Änderung der Schuldenabwicklungsverordnung	387
14. 7. 43	Verordnung über die lagermäßige Unterbringung von Arbeitskräften während der Dauer des Krieges (Lagerverordnung)	388
12. 7. 43	Zweiundzwanzigste Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch	390

Im Teil II, Nr. 27, ausgegeben am 13. Juli 1943, ist veröffentlicht: Verordnung über die Einführung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen.

Vierte Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften in den Alpen- und Donau-Reichsgauen.

Vom 23. Juni 1943.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347) wird verordnet:

§ 1

Die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Bildung und Aufgaben von Gesamthafenbetrieben) vom 8. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 510) gilt auch in den Alpen- und Donau-Reichsgauen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1943.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Sauckel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweite Verordnung zur Änderung der Schuldenabwicklungsverordnung.

Vom 13. Juli 1943.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) in Verbindung mit der Verordnung über die Einführung des Vierjahresplans in den Ostgebieten vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2125) wird in Ergänzung der Schuldenabwicklungsverordnung vom 15. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 516) verordnet:

§ 1

(1) Der Verteilungsplan (§§ 19 und 20) ist in der Weise aufzustellen, daß dem Abwicklungs-

status eine Berechnung der Verteilungsquote und eine Liste der Gläubiger beigefügt wird.

(2) Bei den von den örtlichen Treuhandstellen betreuten Betrieben erfolgt die im § 20 Abs. 2 vorgeschriebene Bekanntmachung nur in dem Amtsblatt des zuständigen Gerichts.

(3) Die im § 20 Abs. 2 vorgesehene Übermittlung des Auszuges aus dem Verteilungsplan kann in allen Fällen durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

§ 2

(1) Wenn bei stillgelegten Unternehmen die Aufstellung eines Abwicklungsstatus (§ 6 der Vierten Durchführungsanordnung zur Schuldenabwicklungsverordnung — Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 72 von 1942) nicht möglich ist, weil das Buchwerk fehlt oder unübersichtlich ist und das ursprünglich vorhandene Anlage- und Umlaufsvermögen auch auf andere Weise nicht mehr festgestellt werden kann, so können die Haupttreuhandstelle Ost oder die zuständigen örtlichen Treuhandstellen anordnen, daß die Gläubiger bestehenbleibender Forderungen mit einer Entschädigung abgefunden werden. Die Entschädigung beträgt:

bei Forderungen bis zu 500 Reichsmark 100%,
für den Mehrbetrag bis zu 1 000 Reichsmark 75%,
für den Mehrbetrag bis zu 5 000 Reichsmark 50%,
für den weiteren Mehrbetrag 25%

der Hauptforderung (ohne Zinsen). Die Forderung des Gläubigers mit Zinsen gilt dann als erloschen.

(2) § 3 der Vierten Durchführungsanordnung zur Schuldenabwicklungsverordnung bleibt unberührt. Abs. 1 findet insoweit Anwendung, als der Gläubiger bei der Befriedigung nach § 3 ausfällt.

§ 3

Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und im Protektorat Böhmen und Mähren.

Berlin, den 13. Juli 1943

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung
Körner

Verordnung über die lagermäßige Unterbringung von Arbeitskräften während der Dauer des Krieges (Lagerverordnung). Vom 14. Juli 1943.

Auf Grund des Gesetzes über die Unterkunft bei Bauten vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1234) § 2 und der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 206) § 9 wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die lagermäßige Unterbringung von Arbeitskräften, die in Betrieben und Verwaltungen aller Art beschäftigt werden. Ausgenommen sind Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft und Kriegsgefangene.

(2) Als lagermäßige Unterbringung gilt die Gewährung gemeinschaftlicher Unterkunft für mindestens zehn Arbeitskräfte. Diese Mindestzahl kann in besonderen Fällen durch die Aufsichtsbehörde (§ 13) herabgesetzt werden.

§ 2

Anzeigepflicht

(1) Wer Arbeitskräfte lagermäßig unterbringen will oder lagermäßig untergebracht hat, ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde (§ 13) unverzüglich Lage der Unterkunft, Zahl der lagermäßig unterzubringenden oder untergebrachten Arbeitskräfte sowie den Namen desjenigen anzuzeigen, der für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung verantwortlich ist.

(2) Soll die Unterkunft voraussichtlich dauernd oder für längere Zeit nicht mehr zur lagermäßigen Unterbringung von Arbeitskräften benutzt werden, so ist der Tag der Schließung der Aufsichtsbehörde vorher mitzuteilen.

§ 3

Bau und Gestaltung der Unterkunft

(1) Bei der lagermäßigen Unterbringung von Arbeitskräften muß die einwandfreie und ausreichende Versorgung mit Trink- und Brauchwasser und die unschädliche Beseitigung der festen und flüssigen Abfallstoffe sichergestellt sein.

(2) Die Unterkunft soll übersichtlich und so umgrenzt sein, daß der Zutritt Unbefugter zu den Unterkunftsräumen verhindert werden kann.

(3) Je nach Größe der Unterkunft sind außer Schlaf- und Tagesräumen die erforderlichen Nebenräume zu erstellen. In erster Linie kommen Verwaltungsräume, Wasch-, Trocken- und Plätträume, Handwerksstuben sowie Vorrats- und Lagerräume in Betracht.

(4) Bei dem Aufbau und Ausbau der Unterkünfte ist, soweit es die Kriegsverhältnisse zulassen, über die in dieser Verordnung vorgesehenen Mindestanforderungen hinaus durch zweckmäßige Ausgestaltung und Verschönerung dafür zu sorgen, daß den Arbeitskräften der Aufenthalt in den Unterkünften in jeder nur möglichen Weise erleichtert wird, um die Beschwernisse des Lagerlebens zu mildern und die Arbeitsfreude zu erhalten.

§ 4

Belegung und Einrichtung der Schlafräume

(1) Jeder Arbeitskraft ist eine Bettstelle zur Verfügung zu stellen. Mehr als zwei Betten dürfen nicht übereinanderstehen. Der seitliche Abstand zwischen den Betten muß mindestens Stuhlbreite betragen.

(2) Der Luftraum, der in dem Schlafraum auf jede Arbeitskraft entfällt, darf sieben cbm nicht unterschreiten.

(3) Bei Frauenunterkünften dürfen in einem Schlafraum nicht mehr als zwölf Frauen untergebracht sein.

(4) Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, daß die Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Lebensmittel u. dgl. jeder Arbeitskraft ordnungsmäßig aufbewahrt werden können.

(5) In jedem Schlafraum sind mindestens ein Tisch und für jede Arbeitskraft ein Sitz aus gehobeltem Holz aufzustellen.

(6) Die Schlafräume müssen in der kalten Jahreszeit ausreichend beheizt werden.

§ 5

Tagesaufenthaltsräume

Je nach Größe der Unterkunft und der Anzahl der dort untergebrachten Volksgruppen sind besondere Tagesaufenthaltsräume einzurichten, die den Arbeitskräften während der Freizeit Erholung und Ausspannung ermöglichen und in denen Gemeinschaftsveranstaltungen durchgeführt werden können. In der kalten Jahreszeit müssen auch diese Räume angemessen beheizt werden.

§ 6

Gemeinschaftsverpflegung

In jeder Unterkunft ist Gemeinschaftsverpflegung einzurichten. Für die Einnahme der Mahlzeiten sollen geeignete Räume zur Verfügung stehen.

§ 7

Waschgelegenheiten

(1) Um eine ausreichende Körperreinigung zu ermöglichen, sind Wascheinrichtungen mit fließendem Wasser von solcher Größe vorzusehen, daß auf fünf Arbeitskräfte eine Zapfstelle entfällt. Kann eine solche Waschgelegenheit nicht geschaffen werden, so muß für je drei Arbeitskräfte ein Waschbecken vorhanden sein.

(2) Außerdem ist jeder Arbeitskraft Gelegenheit zu geben, sich einmal wöchentlich mit warmem Wasser zu reinigen. Zu diesem Zweck soll für jede Unterkunft eine Brauseanlage ausreichender Größe vorhanden oder in Lagernähe verfügbar sein.

§ 8

Abortanlage

(1) Die Abortanlagen müssen gesundheitlich einwandfrei und für Männer und Frauen getrennt sein. Für je zwanzig männliche Arbeitskräfte und für je fünfzehn weibliche Arbeitskräfte ist mindestens ein Abortsitz — für männliche Arbeitskräfte außerdem ein Bedürfnisstand — vorzusehen. Die Abortanlagen sind stets sauberzuhalten; sie sind nach Bedarf, mindestens aber wöchentlich zweimal, zu scheuern.

(2) In Frauenunterkünften müssen Nachtaborte, die in räumlicher Verbindung mit den Schlafräumen stehen, vorhanden sein.

§ 9

Sauberhaltung

Alle Räume sind täglich zu reinigen. Die Räume und ihre Bewohner sind regelmäßig auf Ungezieferbefall zu prüfen. Es müssen geeignete Einrichtungen zur Vernichtung von Ungeziefer vorhanden sein.

§ 10

Erste Hilfe, ärztliche Betreuung, Krankenstube

(1) In jeder Unterkunft ist Verbandszeug für erste Hilfe in ausreichender Menge und einwandfreier Beschaffenheit vorrätig zu halten. Eine in der ersten Hilfe ausgebildete Hilfskraft muß jederzeit erreichbar sein.

(2) Die ärztliche Betreuung muß für alle in den Unterkünften untergebrachten Arbeitskräfte sichergestellt sein. Wohnung und Fernsprecher des zuständigen Arztes sind durch Anschlag in der Unterkunft bekanntzugeben.

(3) Für jede Unterkunft, die in der Regel mit mehr als fünfzig Arbeitskräften belegt ist, ist eine Krankenstube, für jede Unterkunft mit mehr als zweihundert Arbeitskräften außerdem die Möglichkeit der Absonderung infektiös Erkrankter (Isolierzimmer) vorzusehen. Die Krankenstube muß ihrem Zweck entsprechend eingerichtet sein; für je fünfzig Arbeitskräfte sind mindestens zwei Betten aufzustellen.

§ 11

Feuerschutz

(1) In jeder Unterkunft ist jederzeit gebrauchsfertiges Feuerlöschgerät (stets gefüllte Wassereimer od. dgl.) bereit zu halten.

(2) Elektrische Einrichtungen müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker entsprechen.

§ 12

Sonderregelung

Die Aufsichtsbehörde (§ 13) kann im Einzelfalle weitere Anforderungen stellen oder im Benehmen mit der zuständigen Dienststelle der Deutschen Arbeitsfront Erleichterungen zulassen, die nach den Umständen als angemessen erscheinen.

§ 13

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Durchführung dieser Verordnung obliegt den Gewerbeaufsichtsämtern, bei bergbaulichen Betrieben den Bergbehörden. Auf die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörden finden die Vorschriften der Gewerbeordnung § 139b Anwendung, im Reichsgau Sudetenland die Vorschriften der Verordnung vom 15. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 218) § 2, in den Donau- und Alpen-Reichsgauen die Vorschriften der Verordnung vom 7. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 552) § 12.

(2) Bei den Betrieben und Verwaltungen des Reichs, des »Unternehmens Reichsautobahnen« und der Länder und bei den Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände üben die vorgesetzten Dienstbehörden die Aufsicht über die Durchführung dieser Verordnung aus.

(3) Die nach anderen Vorschriften bestehende Zuständigkeit der Gesundheitsämter und sonstiger Stellen bleibt unberührt.

§ 14

Strafvorschriften

Wer einer Vorschrift dieser Verordnung oder einer auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark, in schweren Fällen mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1943 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichsarbeitsminister.

(2) Für die Dauer der Geltung dieser Verordnung tritt die Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Unterkunft bei Bauten vom 24. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1516) außer Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1943.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Zweiundzwanzigste Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch

Vom 12. Juli 1943

Auf Grund von § 21 Absatz 2 der Reichsschuldenordnung in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung zur Ergänzung der Reichsschuldenordnung vom 29. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1156) habe ich bestimmt, daß den Schuldverschreibungen nach § 21 Absatz 1 der Reichsschuldenordnung und den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) weiter gleichzusetzen sind die

$3^1/_2$ %igen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1943, Folge II.

Die Schatzanweisungen können somit ebenfalls in das Reichsschuldbuch eingetragen werden.

Berlin, 12. Juli 1943

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Bayrhoffer

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Juli 1943	Nr. 69

Tag	Inhalt	Seite
5. 7. 43	**Erlaß des Führers über die Ausübung des Gnadenrechts in der Disziplinargerichtsbarkeit für Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine**	391
3. 7. 43	Vierte Ausführungsverordnung zur Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht	392
8. 7. 43	Vierte Verordnung zur Erleichterung des Frühbezuges von Düngemitteln und Saatgut	392
12. 7. 43	Neunte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz	392
14. 7. 43	Verordnung zur Änderung von Vorschriften über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen im Reichsgau Sudetenland	393
15. 7. 43	Zweite Verordnung über die verlängerte Geltungsdauer der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume	393
15. 7. 43	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über Schiffspfandbriefbanken (Schiffsbankgesetzes) in den Alpen- und Donau-Reichsgauen und im Reichsgau Sudetenland	394
15. 7. 43	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über bürgerlich-rechtliche Überleitungsvorschriften für die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet	394

Im Teil II, Nr. 28, ausgegeben am 15. Juli 1943, ist veröffentlicht: Verordnung über die Einführung der vereinfachten Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen.

Erlaß des Führers über die Ausübung des Gnadenrechts in der Disziplinargerichtsbarkeit für Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine.

Vom 5. Juli 1943.

Auf Grund des § 8 des Reichsstatthaltergesetzes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 65) übertrage ich die Befugnis zu Gnadenerweisen und ablehnenden Entschließungen in der Disziplinargerichtsbarkeit für Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine — Verordnung vom 10. Januar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 38) — dem Reichskommissar für die Seeschiffahrt. Dieser bedarf des Einvernehmens mit dem Reichsminister der Justiz.

Führer-Hauptquartier, den 5. Juli 1943.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichskommissar für die Seeschiffahrt
Karl Kaufmann

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Vierte Ausführungsverordnung zur Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht.

Vom 3. Juli 1943.

Auf Grund von § 4 der Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht vom 3. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 277) bestimme ich:

Die Ausführungsverordnung vom 31. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 501) in der Fassung der Zweiten Ausführungsverordnung vom 19. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 625) und der Dritten Ausführungsverordnung vom 13. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 77) wird wie folgt ergänzt:

Unter I Buchst. a ist hinter Nr. 4 hinzuzufügen:

»5. Demjanskschild«.

Führer-Hauptquartier, den 3. Juli 1943.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Vierte Verordnung zur Erleichterung des Frühbezuges von Düngemitteln und Saatgut.

Vom 8. Juli 1943.

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Erleichterung des Frühbezuges von Düngemitteln und Saatgut vom 8. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1339) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Justiz für die Dauer des Krieges verordnet:

Das im § 1 der Verordnung zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 9. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2261) bezeichnete Pfandrecht entsteht auch wegen der Ansprüche aus solchen Lieferungen, die nach dem 31. Juli zur Steigerung des Ertrages der nächsten Ernte beschafft und verwendet worden sind.

Berlin, den 8. Juli 1943.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Riecke

Neunte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz.

Vom 12. Juli 1943.

Auf Grund des § 118 der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegsstrafverfahrensordnung — KStVO. —) vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1457) ordne ich an:

Artikel I

Erleichterte disziplinare Erledigung von Straftaten

§ 1

Im § 16a Abs. 1 KStVO., der die disziplinare Erledigung vor Meldung an den Gerichtsherrn nur bei Straftaten von Unteroffizieren und Mannschaften gestattet, werden die Worte »von Unteroffizieren und Mannschaften« gestrichen.

§ 2

(1) Im § 47 Abs. 1 KStVO., der ein Absehen von der Anklage wegen Geringfügigkeit bei Mißbrauch der Dienstgewalt ausschließt, wird der Satz gestrichen: »Dies gilt nicht bei Mißbrauch der Dienstgewalt (§§ 114 bis 125 des Militärstrafgesetzbuchs)«.

(2) Im § 63 Abs. 3 KStVO., der die Einstellung in der Hauptverhandlung wegen Geringfügigkeit bei Mißbrauch der Dienstgewalt verbietet, wird der Satz gestrichen: »soweit es sich nicht um

Mißbrauch der Dienstgewalt (§§ 114 bis 125 des Militärstrafgesetzbuchs) handelt«.

Artikel II

Vereinfachung der Strafzeitberechnung

§ 1

Im § 107 Abs. 2 KStVO. wird in dem Satz: »Die Strafzeit rechnet in der Regel vom Zeitpunkt des Einstellens in die Strafanstalt« das Wort »Zeitpunkt« durch das Wort »Tag« ersetzt.

§ 2

§ 107 Abs. 2 KStVO. erhält folgende Ausführungsbestimmung:

»Bei gerichtlichen Freiheitsstrafen wird die Strafzeit nur noch nach vollen Tagen berechnet; Umstände, die im Laufe eines Tages eintreten, gelten als zu Beginn des Tages eingetreten.

Das gilt auch, wenn eine Freiheitsentziehung, die der Verurteilte vor Rechtskraft erlitten hat, auf eine gerichtliche Strafe angerechnet wird.«

Artikel III

Inkrafttreten der Verordnung

Artikel I tritt am 1. August 1943, Artikel II mit Wirkung vom 1. Dezember 1942 in Kraft.

Führer-Hauptquartier, den 12. Juli 1943.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Verordnung zur Änderung von Vorschriften über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen im Reichsgau Sudetenland.

Vom 14. Juli 1943.

Auf Grund des Erlasses des Führers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

Im § 1 der Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen usw. vom 15. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 658) in der Fassung der Verordnung vom 22. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 678) tritt für den Reichsgau Sudetenland bei Nr. 4 Buchst. c an Stelle des 31. März 1943 der 31. März 1946 und bei Nr. 5 an Stelle des 1. April 1943 der 1. April 1946.

Berlin, den 14. Juli 1943.

Der Reichswohnungskommissar
Dr. R. Ley

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweite Verordnung über die verlängerte Geltungsdauer der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume.

Vom 15. Juli 1943.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) verordne ich folgendes:

Meine Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 28. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 917), deren Geltungsdauer ich durch die Verordnung vom 14. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 386) bis zum 30. September 1943 verlängert habe, bleibt über diesen Zeitpunkt hinaus bis zum 30. September 1945 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1943.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung
Körner

Verordnung über die Einführung des Gesetzes über Schiffspfandbriefbanken (Schiffsbankgesetzes) in den Alpen- und Donau-Reichsgauen und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 15. Juli 1943.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

In den Alpen- und Donau-Reichsgauen und im Reichsgau Sudetenland gilt das Gesetz über Schiffspfandbriefbanken (Schiffsbankgesetz) vom 8. April 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 241).

§ 2

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, Vorschriften zur Angleichung des Gesetzes an das in den im § 1 genannten Reichsgauen geltende Recht zu erlassen.

Berlin, den 15. Juli 1943.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über bürgerlich-rechtliche Überleitungsvorschriften für die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Vom 15. Juli 1943.

Auf Grund des § 55 der Verordnung über bürgerlich-rechtliche Überleitungsvorschriften für die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet vom 3. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1222) wird bestimmt:

§ 1

Im § 14 der genannten Verordnung in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 23. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 476) tritt an die Stelle des 1. August 1943 der 1. August 1944.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1943 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1943.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Juli 1943	Nr. 70

Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 43	Verordnung über Erhebung von Umlagen in der gewerblichen Wirtschaft	395
14. 7. 43	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen in den eingegliederten Ostgebieten	396
21. 7. 43	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über landschaftliche Kreditanstalten	396

Im Teil II, Nr. 29, ausgegeben am 16. Juli 1943, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung deutsch-türkischer Abkommen zur Regelung des Warenverkehrs und des Zahlungsverkehrs. — Bekanntmachung über den Beitritt Rumäniens zum Abkommen über Einsetzung einer dänisch-deutsch-finnisch-schwedischen Kommission zur gemeinsamen Behandlung der Holzbedarfsdeckung in den Ländern des Nordsee- und Ostseeraumes.

Verordnung über Erhebung von Umlagen in der gewerblichen Wirtschaft. Vom 13. Juli 1943.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Die Reichswirtschaftskammer kann Anordnungen über die Erhebung, Einziehung, Beitreibung und Verwendung von Umlagen durch Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft treffen.

(2) Die Anordnungen bedürfen der Zustimmung des Reichsbauernführers oder des Präsidenten der Reichskulturkammer, wenn die Umlagen sich auch auf Unternehmen erstrecken sollen, die auch dem Reichsnährstand oder auch der Reichskulturkammer angehören.

§ 2

Das Gesetz über Erhebung von Umlagen in der gewerblichen Wirtschaft vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 812) tritt außer Kraft.

§ 3

Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 13. Juli 1943.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 14. Juli 1943.

Auf Grund des Erlasses des Führers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

Im § 1 der Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen in den eingegliederten Ostgebieten vom 28. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 985) in der Fassung der Verordnung vom 22. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 679) tritt bei Nr. 4 Buchst. c an Stelle des 31. März 1943 der 31. März 1946 und bei Nr. 5 an Stelle des 1. April 1943 der 1. April 1946.

Berlin, den 14. Juli 1943.

Der Reichswohnungskommissar
Dr. R. Ley

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über landschaftliche Kreditanstalten.

Vom 21. Juli 1943.

Auf Grund der Verordnung über landschaftliche Kreditanstalten vom 22. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 417) und der §§ 1 Abs. 4 der Ersten und Zweiten Verordnung vom 8. Mai 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 109) zur Durchführung der Verordnung über landschaftliche Kreditanstalten wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und dem Reichswirtschaftsminister als weiterer Teil der Satzung der Danzig-Westpreußischen Landschaft und der Landschaft für das Wartheland folgende Vollstreckungsordnung der Danzig-Westpreußischen Landschaft und der Landschaft für das Wartheland erlassen:

Vollstreckungsordnung der Danzig-Westpreußischen Landschaft und der Landschaft für das Wartheland

§ 1

Vollstreckungsrecht der Landschaft

(1) Der Landschaft steht ein Vollstreckungsrecht nach Maßgabe dieser Vollstreckungsordnung zu.

(2) Das Vollstreckungsrecht ist auf die Beitreibung fälliger Forderungen an Darlehnskapital und Zinsen, an Tilgungsbeiträgen und auf sonstige durch die Satzung vorgesehene Leistungen beschränkt. Es kann nur gegen Schuldner, welche Eigentümer des beliehenen Grundstücks sind, geltend gemacht werden. Bestreitet der Schuldner die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge, so bleibt es ihm überlassen, seine Rechte im Wege der Klage geltend zu machen. Schuldner im Sinne dieser und der nachstehenden Vorschriften ist die Person, gegen die sich die Vollstrekkung richtet.

§ 2

Vollstreckung in das bewegliche Vermögen; Zwangsverwaltung

(1) Kraft des Vollstreckungsrechts ist die Landschaft befugt, die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners zu betreiben.

(2) Die Landschaft ist ferner befugt, das beliehene Grundstück in Zwangsverwaltung zu nehmen. Die Einleitung einer Zwangsverwaltung durch die Landschaft ist ausgeschlossen, solange eine gerichtliche Zwangsverwaltung anhängig ist.

(3) Die Landschaft kann die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen und die Zwangsverwaltung zusammen oder einzeln durchführen.

§ 3

Landschaftliche Vollstreckung und Zwangsversteigerung

Gleichzeitig mit den im § 2 bezeichneten Maßnahmen kann die Landschaft die gerichtliche

Zwangsversteigerung des beliehenen Grundstücks betreiben. Der vollstreckbare Schuldtitel wird durch den Antrag auf Zwangsversteigerung ersetzt. Der Antrag soll das Grundstück, den Eigentümer und den Anspruch bezeichnen.

§ 4

Vollstreckung in das bewegliche Vermögen

Für die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners finden die Vorschriften der preußischen Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 15. November 1899 (Preuß. Gesetzsamml. S. 545) und des preußischen Gesetzes vom 12. Juli 1933 (Preuß. Gesetzsamml. S. 252) in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5

Vollstreckungsbehörde

Die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde werden durch den Vorstand der Landschaft wahrgenommen. In den nachstehenden Bestimmungen wird der Vorstand als »Vollstreckungsbehörde« bezeichnet.

§ 6

Zwangsverwaltung; Anordnung

(1) Die Zwangsverwaltung wird durch Beschluß der Vollstreckungsbehörde angeordnet.

(2) Sie darf nur angeordnet werden, wenn der Schuldner als Eigentümer des Grundstücks eingetragen oder wenn er Erbe des eingetragenen Eigentümers ist.

(3) Mehrere Grundstücke können in demselben Verfahren zwangsverwaltet werden, wenn sie entweder wegen einer Forderung gegen denselben Schuldner oder wegen eines an jedem der Grundstücke bestehenden Rechtes betrieben wird.

§ 7

Zustellung des Anordnungsbeschlusses; Eintragung in das Grundbuch

(1) Der Beschluß, durch den die Zwangsverwaltung angeordnet wird, ist dem Schuldner zuzustellen.

(2) Das Grundbuchamt ist um Eintragung der Anordnung der landschaftlichen Zwangsverwaltung in das Grundbuch und um Übersendung der im § 19 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (Reichszwangsversteigerungsgesetzes) vom 24. März 1897 (Reichsgesetzbl. S. 97) bezeichneten Urkunden und Mitteilungen zu ersuchen. Nach dem Eingang der Mitteilungen sind die Beteiligten (§ 9 des Reichszwangsversteigerungsgesetzes) von der Anordnung der Zwangsverwaltung zu benachrichtigen.

§ 8

Beschlagnahme; Zahlungsverbot

(1) Der Beschluß, durch den die Zwangsverwaltung angeordnet wird, gilt zu Gunsten der Landschaft als Beschlagnahme des Grundstücks.

(2) Umfang, Zeitpunkt des Wirksamwerdens und Wirkungen der Beschlagnahme bestimmen sich entsprechend den für die gerichtliche Zwangsverwaltung geltenden Vorschriften.

(3) Erstreckt sich die Beschlagnahme auf eine Forderung, so hat die Vollstreckungsbehörde dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen. Die Beschlagnahme wird dem Drittschuldner gegenüber erst mit dem Zeitpunkt wirksam, an dem sie ihm bekannt oder das Zahlungsverbot ihm zugestellt wird.

§ 9

Belassung von Wohnräumen; Räumung; Zuwendungen an den Schuldner

(1) Wohnt der Schuldner zur Zeit der Beschlagnahme auf dem Grundstück, so sind ihm die für seinen Hausstand unentbehrlichen Räume zu belassen.

(2) Gefährdet der Schuldner oder ein Mitglied seines Hausstandes das Grundstück oder die Verwaltung, so kann die Vollstreckungsbehörde dem Schuldner die Räumung des Grundstücks innerhalb einer bestimmten Frist aufgeben und nach deren fruchtlosem Ablauf ohne weiteres Verfahren durch einen Vollziehungsbeamten die Räumung des Grundstücks erzwingen.

(3) Dem Schuldner kann während der Dauer der Zwangsverwaltung eine bescheiden zu bemessende Zuwendung aus den Erträgnissen des Grundstücks oder in barem Gelde gewährt werden.

§ 10

Bestellung des Verwalters; Besitzübernahme

(1) Der Verwalter wird von der Vollstrekkungsbehörde bestellt. Er hat die Stellung eines gerichtlichen Zwangsverwalters.

(2) Die Vollstreckungsbehörde hat dem Verwalter durch einen bevollmächtigten Vertreter das Grundstück zu übergeben oder die Ermächtigung zu erteilen, sich selbst den Besitz zu verschaffen. Der bevollmächtigte Vertreter oder der Verwalter können einen Vollziehungsbeamten zuziehen.

§ 11

Anweisung für den Verwalter

Die Geschäftsführung des Verwalters wird durch eine von dem Vorstand der Landschaft zu erlassende Anweisung geregelt, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

§ 12

Rechte und Pflichten des Verwalters; Miet- oder Pachtverträge

(1) Der Verwalter hat das Recht und die Pflicht, alle Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um das Grundstück in seinem wirtschaftlichen Bestand zu erhalten und ordnungsmäßig zu benutzen; er hat die Ansprüche, auf die sich die Beschlagnahme erstreckt, geltend zu machen und die für die Verwaltung entbehrlichen Nutzungen in Geld umzusetzen.

(2) Wurde das Grundstück vor der Beschlagnahme einem Mieter oder Pächter überlassen, so ist der Miet- oder Pachtvertrag auch dem Verwalter gegenüber wirksam.

§ 13

Verwaltungsanweisungen; Vergütung; Aufsicht; Sicherheit; Zwangsstrafe

(1) Die Vollstreckungsbehörde hat den Verwalter nach Anhörung des Schuldners mit den erforderlichen Anweisungen für die Verwaltung zu versehen, die dem Verwalter zu gewährende Vergütung festzusetzen und die Geschäftsführung des Verwalters zu beaufsichtigen. Sie kann die Beaufsichtigung des Verwalters durch ein Mitglied der Landschaft, eine sonst geeignete Person oder durch eine der Landschaft angegliederte oder von ihr beauftragte Wirtschaftsberatungsstelle ausüben lassen und Sachverständige zuziehen.

(2) Die Vollstreckungsbehörde ist befugt, dem Verwalter die Leistung einer Sicherheit aufzuerlegen, ihn zur Befolgung ihrer Anordnungen durch Zwangsstrafen, die im einzelnen Falle eintausend Reichsmark nicht übersteigen dürfen, anzuhalten und ihn zu entlassen. Der Festsetzung einer Zwangsstrafe muß eine Androhung vorangehen.

§ 14

Verantwortlichkeit des Verwalters; Rechnungslegung

(1) Der Verwalter ist für die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen allen Beteiligten gegenüber verantwortlich. Er hat der Vollstreckungsbehörde jährlich und nach Beendigung der Verwaltung Rechnung zu legen.

(2) Die Rechnung ist der Vollstreckungsbehörde einzureichen und von dieser dem Schuldner vorzulegen.

(3) Die Befugnis der Vollstreckungsbehörde, weitergehende Rechnungslegung zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 15

Ausgaben der Verwaltung; Verteilung der Überschüsse

(1) Aus den Nutzungen des Grundstücks sind die Ausgaben der Verwaltung einschließlich der von der Landschaft zur Erhaltung oder nötigen Verbesserung des Grundstücks gewährten und hierzu verwendeten Vorschüsse und der Vergütung des Verwalters sowie die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme derjenigen, die durch die Anordnung des Verfahrens entstanden sind, vorweg zu bestreiten. Für die Zwangsverwaltungsvorschüsse kann die Landschaft vier vom Hundert Zinsen in Ansatz bringen.

(2) Die Überschüsse werden auf die nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 des Reichszwangsversteigerungsgesetzes zu berücksichtigenden Ansprüche verteilt, auf die Ansprüche der zweiten, dritten und vierten Klasse jedoch nur insoweit, als laufende Beträge wiederkehrender Leistungen zu berücksichtigen sind.

(3) Die laufenden Beträge der öffentlichen Lasten sind von dem Verwalter ohne weiteres Verfahren zu berichtigen. Die Vollstreckungsbehörde kann den Verwalter anweisen, die auf die Darlehen der Landschaft und der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten aus den Ansprüchen auf laufende Jahresleistungen entfallenden Beträge unter Berücksichtigung des Vorrechts der etwaigen Ansprüche der zweiten und vierten Klasse an die Landschaft abzuführen. Die alsdann noch verfügbaren Beträge unterliegen dem Verteilungsverfahren.

§ 16

Verteilungsverfahren; Widerspruchsklage; Aufgebotsverfahren

(1) Auf das Verteilungsverfahren finden die für die gerichtliche Zwangsverwaltung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht im § 26 dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Widerspruchsklage nach § 878 der Zivilprozeßverordnung ist bei dem Amtsgericht und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, bei dem Landgericht zu erheben, in dessen Bezirk die Landschaft ihren Sitz hat.

(3) Für das Aufgebotsverfahren (§ 140 des Reichszwangsversteigerungsgesetzes) ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Landschaft ihren Sitz hat.

(4) § 160 des Reichszwangsversteigerungsgesetzes findet keine Anwendung.

§ 17

Aufhebung der Zwangsverwaltung

(1) Das Verfahren wird durch Beschluß der Vollstreckungsbehörde aufgehoben.

(2) Das Verfahren ist aufzuheben:

a) wenn die Landschaft befriedigt ist,

b) wenn wegen des Anspruchs eines anderen Gläubigers die gerichtliche Zwangsverwaltung angeordnet wird,

c) in den Fällen, in denen die gerichtliche Zwangsverwaltung aufzuheben ist,

d) in den Fällen, in denen die Zwangsverwaltung kraft Gesetzes endigt.

(3) Das Verfahren kann aufgehoben werden, wenn seine Fortsetzung besondere Aufwendungen erfordert.

(4) Im Falle der Zwangsversteigerung ist die Landschaft befugt, die Zwangsverwaltung für Rechnung des Erstehers bis zur Rechtskraft des Zuschlags fortzuführen.

(5) Im Falle des Abs. 2 Buchst. b ist die gerichtliche Zwangsverwaltung als Fortsetzung der durch die Landschaft eingeleiteten Zwangsverwaltung anzusehen.

(6) Für die von der Landschaft zur Erhaltung und zu nötigen Verbesserungen des Grundstücks gewährten und hierzu verwendeten Vorschüsse haftet der Schuldner auch nach Aufhebung des Verfahrens.

§ 18

Kosten und Ausgaben der Zwangsverwaltung

(1) Im Falle des § 17 Abs. 2 Buchst. b findet die Vorschrift des § 155 Abs. 1 des Reichszwangsversteigerungsgesetzes auch auf die Kosten und Ausgaben der durch die Landschaft eingeleiteten Zwangsverwaltung Anwendung.

(2) Der Landschaft steht wegen ihrer Ausgaben zur Erhaltung oder nötigen Verbesserung des Grundstücks ein Recht auf Befriedigung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Reichszwangsversteigerungsgesetzes auch insoweit zu, als sie die Ausgaben während der von ihr eingeleiteten Zwangsverwaltung aufgewendet hat. Im Falle der Zwangsversteigerung gilt dies nur dann, wenn die von der Landschaft eingeleitete Zwangsverwaltung oder die anschließende gerichtliche Zwangsverwaltung (§ 17 Abs. 2 b) bis zum Zuschlage fortdauert.

(3) Die Landschaft ist berechtigt, von den im Abs. 2 bezeichneten Ausgaben seit der Zeit der Aufwendung vier vom Hundert Zinsen mit dem Range des Anspruchs auf Ersatz der Ausgaben in Ansatz zu bringen.

(4) Wenn vor Ablauf von sechs Monaten nach Rechtskraft des Zuschlags erneut in das Grundstück vollstreckt wird, genießen die Ansprüche der Landschaft aus § 17 Abs. 4 die in dieser Vollstreckungsordnung und im Reichszwangsversteigerungsgesetz vorgesehenen Vorrechte.

§ 19

Zustellung des Aufhebungsbeschlusses; Löschung des Zwangsverwaltungsvermerks

(1) Der Beschluß, durch den das Verfahren aufgehoben wird, ist dem Schuldner zuzustellen.

(2) Das Grundbuchamt ist um Löschung des Zwangsverwaltungsvermerks zu ersuchen.

§ 20

Beschwerde

Gegen die Entscheidungen der Vollstreckungsbehörde im Zwangsverwaltungsverfahren ist die sofortige Beschwerde im Sinne der Zivilprozeßordnung an das Landgericht zulässig, in dessen Bezirk die Landschaft ihren Sitz hat.

§ 21

Zustellungsverfahren

(1) Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung für die Zustellung von Amts wegen; an Stelle des Urkundsbeamten tritt der geschäftsleitende Bürobeamte der Landschaft.

(2) Die Vorschriften der §§ 4 bis 8 des Reichszwangsversteigerungsgesetzes finden entsprechende Anwendung. Als Bezirk des Vollstrekkungsgerichts gilt der Bezirk des Amtsgerichts, in dem die Landschaft ihren Sitz hat.

§ 22

Beitritt zu einer Zwangsverwaltung der Central-Landschaft

(1) Die Landschaft kann einer von der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten angeordneten Zwangsverwaltung eines beliehenen Grundstücks durch Beschluß der Vollstrekkungsbehörde beitreten.

(2) Im Falle des Beitritts richtet sich die landschaftliche Zwangsverwaltung nach den Vorschriften, die für die von der Central-Landschaft angeordneten Zwangsverwaltungen maßgebend sind.

§ 23

Überweisung von Vollstreckungsmaßnahmen an die Landschaft

(1) Im Falle einer gerichtlichen Zwangsverwaltung hat die Landschaft hinsichtlich der von

ihr beliehenen Grundstücke das Recht, zu verlangen, daß ihr die in den §§ 150, 153 und 154 des Reichszwangsversteigerungsgesetzes dem Gericht zugewiesene Tätigkeit von diesem überwiesen wird. Die Landschaft kann auf Ersuchen des Gerichts auch hinsichtlich der von ihr nicht beliehenen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke die in den genannten Vorschriften dem Gericht zugewiesene Tätigkeit übernehmen.

(2) In beiden Fällen finden die Vorschriften dieser Vollstreckungsordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Rechnung des Verwalters auch dem betreibenden Gläubiger vorzulegen ist.

§ 24

Arrest

(1) Wenn der Eigentümer des beliehenen Grundstücks oder ein anderer auf das Grundstück in solcher Weise einwirkt, daß eine die Sicherheit der Hypothek gefährdende Verschlechterung des Grundstücks zu besorgen ist, oder wenn der Eigentümer die erforderlichen Vorkehrungen gegen Einwirkungen Dritter oder gegen andere Beschädigungen unterläßt und daraus eine Verschlechterung des Grundstücks zu besorgen ist, oder wenn Zubehörstücke, auf die sich die Hypothek erstreckt, verschlechtert oder den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zuwider von dem Grundstück entfernt werden, so ist die Landschaft befugt, unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der preußischen Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 15. November 1899 (Preuß. Gesetzsamml. S. 545) und des preußischen Gesetzes vom 12. Juli 1933 (Preuß. Gesetzsamml. S. 252) den Arrest in das bewegliche Vermögen des Schuldners vollziehen zu lassen und das beliehene Grundstück im Wege des Arrestes in Zwangsverwaltung zu nehmen.

(2) Wird von dem Schuldner die Rechtmäßigkeit des Arrestes bestritten, so ist der Widerspruch im Wege der Klage geltend zu machen. Zuständig ist das im § 16 Abs. 2 bezeichnete Gericht.

§ 25

Vollstreckbare Urkunden

(1) Aus Urkunden, welche von einem Syndikus der Landschaft nach § 17 Abs. 4 der Satzung innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse aufgenommen sind, findet die gerichtliche Vollstreckung statt.

(2) Auf die gerichtliche Vollstreckung aus den im Abs. 1 vorgesehenen Urkunden finden die Vorschriften über die Vollstreckung aus notariellen Urkunden entsprechende Anwendung.

(3) In den Fällen des § 725 Abs. 1, der §§ 727 bis 729, 738, 742, 744, des § 745 Abs. 2 und des § 749 der Zivilprozeßordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts zu erteilen, in dessen Bezirk die Landschaft ihren Sitz hat.

§ 26

Befreiung von der Glaubhaftmachung

(1) Bei einer Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung, bei der die Landschaft beteiligt ist, brauchen die Ansprüche der Landschaft, die nach § 1 Abs. 2 dieser Vollstreckungsordnung dem Vollstreckungsrecht der Landschaft unterliegen, einschließlich der Ansprüche auf Ersatz ihrer Ausgaben zur Erhaltung und nötigen Verbesserung des Grundstücks nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Reichszwangsversteigerungsgesetzes auch insoweit, als sie aus dem Grundbuch nicht hervorgehen, weder zum Zwecke ihrer Berücksichtigung bei Feststellung des geringsten Gebots noch zum Zwecke ihrer Aufnahme in den Teilungsplan glaubhaft gemacht zu werden.

(2) Durch den Widerspruch, den bei der Verhandlung über den Teilungsplan ein anderer Beteiligter gegen einen Anspruch der bezeichneten Art erhebt, wird die Ausführung des Plans nicht aufgehalten. Dem widersprechenden Beteiligten bleibt es überlassen, seine Rechte nach Auszahlung im Wege der Klage geltend zu machen.

§ 27

Führt die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen, die die Landschaft auf Grund dieser Vollstreckungsordnung betreibt, zu einem Verteilungsverfahren, so finden die Vorschriften des § 26 entsprechende Anwendung.

Berlin, den 21. Juli 1943.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Riecke

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juli 1943	Nr. 71

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 43	Verordnung über die Preisbildung für inländisches Nadelschnittholz	401

Verordnung über die Preisbildung für inländisches Nadelschnittholz. Vom 10. Juli 1943.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Inländisches Fichten-, Tannen-, Kiefern- und Lärchenschnittholz darf in den Preisgebieten der Anlage I höchstens zu den Preisen angeboten, verkauft oder abgenommen werden, die sich aus den Anlagen II und III ergeben. Hierzu dürfen beim Absatz durch den Erzeuger in Mengen unter 20 cbm und beim Absatz durch den Handel Zuschläge gemäß § 3 gefordert werden.

(S. 404)

S. 414, 432)

§ 2

(1) Die Ware ist an den Verbraucher frei Empfangsort zu liefern.

(2) Der Höchstpreis ist zu errechnen aus dem in der Anlage III für das Erzeugungspreisgebiet festgesetzten Preis und den Frachtkosten bis zum Empfangsort, wobei der für das Preisgebiet des Empfangsorts festgesetzte Preis einschließlich der aus der Anlage III sich ergebenden Transportkostenspanne nicht überschritten werden darf.

(3) Beim Absatz vom Handelslager dürfen — soweit nicht zum Empfangsortpreis geliefert wird — die durch den Transport vom Lager zum Verbraucher entstandenen Transportkosten in angemessener Höhe, jedoch bei Bahnversand nicht über den Betrag von 5,— ℛℳ je cbm hinaus, in Rechnung gestellt werden.

(4) Verbringt der Verbraucher die Ware auf von ihm gestellten Fahrzeugen ohne Einschaltung eines Eisenbahntransports auf eigene Rechnung vom Erzeugerbetrieb oder Handelslager zur Verarbeitungsstätte, so darf er zu den für das Erzeugerpreisgebiet bzw. für das Handelslagerpreisgebiet zulässigen Preisen einkaufen. Bei der Berechnung der Zuschläge sind die Vorschriften des § 3 sinngemäß anzuwenden.

(5) Bei Selbstabholung darf vom Verarbeiter kein höherer Preis weitergegeben werden als beim Bezug des Schnittholzes frei Empfangsort.

(6) Die Transportgefahr trägt der Erwerber.

§ 3

(1) Beim Absatz vom Erzeuger an den Verbraucher auf eine Entfernung von nicht mehr als 50 km dürfen folgende Zuschläge berechnet werden:

1. bei Mengen bis 5 cbm ..... 15 v. H.,
2. » » » 20 » ..... 8 »

vom Empfangsortpreis ausschließlich Transportkostenspanne.

(2) Beim Absatz durch den Holzhandel an den Verbraucher darf, soweit nicht eine andere Handelsspanne festgesetzt ist, ein Zuschlag bis 8 v. H. vom Empfangsortpreis ausschließlich Transportkostenspanne berechnet werden.

(3) Wird die Ware vom Holzhändler abgesetzt, nachdem sie auf ein von ihm unterhaltenes Handelslager genommen worden ist, so darf beim Absatz auf eine Entfernung von nicht mehr als 100 km in Mengen bis 5 cbm ein Zuschlag bis 25 v. H. und bei größeren Mengen ein Zuschlag bis 20 v. H. vom Empfangsortpreis ausschließlich Transportkostenspanne berechnet werden.

(4) Der Holzhandel darf beim Absatz vom Lager aus der Gesamtheit seiner Einkaufspreise und den innerhalb der Frachtspanne liegenden Transportkosten Durchschnittspreise bilden.

(5) Beim Absatz innerhalb des Holzhandels können die Preise im Rahmen der Handelszuschläge frei vereinbart werden.

(6) Bei Lieferung an nichtgewerbliche Verbraucher in Mengen bis 1 cbm darf ein weiterer Zuschlag von 10 v. H. von dem für Mengen bis 5 cbm zulässigen Preis berechnet werden.

(7) Für Listenbauholz darf vom Erzeuger bei Mengen über 5 cbm kein Zuschlag und vom Handel für alle Mengen höchstens ein Zuschlag von 4,— ℛℳ je cbm berechnet werden.

(8) Wird in Fällen, in denen bei ordnungsmäßiger Geschäftsführung eine Bestellung und eine Lieferung hätte erfolgen müssen, in Teilmengen geliefert, so sind für die Zuschlagsberechnung die Teilmengen zusammenzurechnen.

(9) Liegen zwischen Teillieferungen aus einem Auftrag nicht mehr als 6 Werktage, so sind diese stets zusammenzurechnen.

§ 4

(1) Gemischtbetriebe, die gleichzeitig Erzeuger- und Holzhandelsbetriebe sind, gelten

a) hinsichtlich der zugekauften Schnittware beim Ein- und Verkauf insoweit als Holzhandelsbetriebe, als ihr Handelsumsatz in inländischem Nadelschnittholz im Jahre 1936 mindestens 15 v. H. des Gesamtumsatzes an inländischem Nadelschnittholz betragen hat;

b) hinsichtlich der selbsterzeugten Schnittware beim Verkauf insoweit als Holzhandelsbetriebe, als sie ein von dem Bearbeiterbetrieb räumlich getrenntes Handelslager in einer anderen Gemeinde unterhalten und von diesem aus ihre Ware verkaufen.

Holzhändler, welche gleichzeitig Inhaber von Sägewerken sind, dürfen beim Verkauf der auf diesen Werken für eigene Rechnung erzeugten Ware keine Handelszuschläge berechnen, sofern sie unmittelbar vom Werk an den Abnehmer liefern. Dies gilt auch dann, wenn das Sägewerk vom Holzhandelsbetrieb räumlich getrennt ist.

(2) Holzhandelsbetriebe, die Rohholz im Lohn einschneiden lassen, gelten bei dem Absatz von Lohnschnittware insoweit als Erzeugerbetriebe, als sie die Schnittware nicht auf ihr Handelslager nehmen, sondern unmittelbar an den Verbraucher oder an andere Holzhandlungen ausliefern.

(3) Hobelwerke, die rauhe Ware zur Weiterverarbeitung kaufen, dürfen für die hieraus erzeugte Hobelware die gleichen Zuschläge wie Holzhandelsbetriebe berechnen.

(4) Verarbeiterbetriebe, die einen Teil der gekauften Schnittware an Dritte weiterverkaufen, gelten als Holzhandelsbetriebe, wenn sie im Jahre 1936 mindestens 60 v. H. der bezogenen Schnittware ohne Be- und Verarbeitung im Wege des Handels abgesetzt haben. Betriebe, welche diese 60 v. H. nicht erreichen, dürfen die im § 3 für den Absatz durch den Erzeuger festgesetzten Mengenzuschläge von 8 v. H. (beim Verkauf in Mengen über 5 bis 20 cbm) und von 15 v. H. (beim Verkauf in Mengen bis 5 cbm) berechnen. Das Recht des Weiterverkaufs mit den vorstehenden Aufschlägen wird nicht ausgeschlossen durch eine Bearbeitung, durch welche kein Gegenstand anderer Gattung als Schnittholz entsteht, wie z. B. Spalten, Besäumen, Hobeln, Nuten oder Kappen der Ware.

(5) Gemischtbetriebe der genannten Art haben über den Ein- und Verkauf der inländischen zugekauften sowie über den Verkauf der im Lohnschnitt hergestellten Ware wert- und mengenmäßig (kubisch) getrennt Buch zu führen und sie getrennt in Rechnung zu stellen.

§ 5

(1) Erfolgt die Zahlung innerhalb von 45 Tagen nach Ausstellung der Rechnung, so dürfen keine Zahlungszuschläge gefordert, versprochen oder gewährt werden.

(2) Wird Zahlung innerhalb 14 Tagen nach Ausstellung der Rechnung vereinbart und wird innerhalb dieser Frist Zahlung geleistet, so muß ein Skonto von mindestens $1^1/_2$ v. H. des Rech-

nungsbetrags gewährt werden. Verkäufe an nichtgewerbliche private Verbraucher sind skontofrei.

(3) Erfolgt die Zahlung vereinbarungsgemäß vor Lieferung der Ware, so ist ein Skonto von 3 v. H. zu gewähren.

(4) Die Rechnung darf erst ausgestellt werden, wenn die Ware versandt, abgenommen oder zum Abruf versandfertig bereitgestellt ist.

(5) Durch andere Zahlungs- oder Lieferungsarten darf der Käufer nicht schlechter gestellt werden, als er bei Zahlung des vollen Rechnungsbetrags innerhalb von 45 Tagen nach Ausstellung der Rechnung stehen würde.

§ 6

(1) Die Ware ist vom Erzeuger vor dem Abtransport vom Sägewerk gemäß den Bestimmungen der Anlage II zu kennzeichnen.

(2) Jede Bestellung von mehr als 10 cbm muß vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden.

(3) Angebote, Bestätigungsschreiben und Rechnungen müssen alle Angaben enthalten, die zur Preiserrechnung nach den Vorschriften dieser Verordnung erforderlich sind. Lieferscheine müssen die Anschrift des Käufers sowie Angaben über Güte und Stückzahl der Lieferung enthalten.

§ 7

Der Reichskommissar für die Preisbildung kann im Benehmen mit dem Reichsforstmeister Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen oder andere Stellen hierzu ermächtigen.

§ 8

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 9

(1) Die Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Verordnung über die Preisbildung für inländisches Nadel-Schnittholz vom 12. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 59),

die Anordnung zur Durchführung der Kennzeichnung von inländischem Nadel-Schnittholz vom 12. Januar 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 15) sowie

die Anordnung über die Preisbildung für inländisches Weymouthskiefern-Schnittholz vom 26. März 1941 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 75).

(2) Soweit in noch in Kraft gebliebenen Anordnungen auf Bestimmungen der Verordnung vom 12. Januar 1940 Bezug genommen worden ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung.

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch auf laufende Verträge Anwendung, soweit sie vom Veräußerer noch nicht erfüllt sind.

Berlin, den 10. Juli 1943.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Fischböck

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Anlage I

Übersicht der Preisgebiete

Preisgebiet I:

Von der Provinz Ostpreußen

aus dem Regierungsbezirk Königsberg
der Stadtkreis Königsberg (Pr),
die Landkreise: Bartenstein (Ostpr.), Braunsberg (Ostpr.), Gerdauen, Heiligenbeil, Labiau, Preußisch Eylau, Preußisch Holland, Samland, Wehlau,

aus dem Regierungsbezirk Gumbinnen
die Stadtkreise: Insterburg, Memel, Tilsit,
die Landkreise: Angerapp, Ebenrode, Elchniederung, Goldap, Gumbinnen, Heydekrug, Insterburg, Memel, Schloßberg (Ostpr.), Tilsit-Ragnit.

Preisgebiet II:

Von der Provinz Ostpreußen

aus dem Regierungsbezirk Königsberg
die Landkreise: Heilsberg, Mohrungen, Rastenburg,

der Regierungsbezirk Gumbinnen,
soweit er nicht zum Preisgebiet I gehört,

der Regierungsbezirk Allenstein.

Von dem Reichsgau Danzig-Westpreußen

aus dem Regierungsbezirk Marienwerder
die Landkreise: Marienwerder, Rosenberg i. Westpr., Stuhm.

Preisgebiet IIa:

Von der Provinz Ostpreußen

der Regierungsbezirk Zichenau.

Preisgebiet III:

Von der Provinz Pommern

aus dem Regierungsbezirk Stettin
der Stadtkreis Stargard i. Pom.,
die Landkreise: Cammin i. Pom., Naugard, Saatzig,

der Regierungsbezirk Köslin,

der Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen.

Preisgebiet IIIa:

Von dem Reichsgau Danzig-Westpreußen

der Regierungsbezirk Danzig,

der Regierungsbezirk Bromberg,

der Regierungsbezirk Marienwerder
ohne die Landkreise Marienwerder, Rosenberg i. Westpr., Stuhm.

Preisgebiet IV:

Von der Provinz Pommern

aus dem Regierungsbezirk Stettin
die Landkreise: Greifenhagen, Pyritz.

Von der Provinz Mark Brandenburg

aus dem Regierungsbezirk Frankfurt

die Stadtkreise: Cottbus, Forst (Lausitz), Guben, Landsberg (Warthe),

die Landkreise: Calau, Cottbus, Crossen (Oder), Guben, Landsberg (Warthe), Luckau (Nd. Lausitz), Lübben (Spreewald), Meseritz, Oststernberg, Schwerin (Warthe), Soldin, Sorau (Lausitz), Spremberg (Lausitz), Weststernberg, Züllichau-Schwiebus.

Von der Provinz Sachsen

aus dem Regierungsbezirk Merseburg

die Landkreise: Liebenwerda, Schweinitz, Torgau.

Preisgebiet IVa:

Von dem Reichsgau Wartheland

der Regierungsbezirk Posen.

Preisgebiet V:

Die Reichshauptstadt Berlin.

Von der Provinz Mark Brandenburg

der Regierungsbezirk Potsdam

ohne den Landkreis Prenzlau,

aus dem Regierungsbezirk Frankfurt

der Stadtkreis Frankfurt (Oder),

die Landkreise: Königsberg (Nm.), Lebus.

Preisgebiet VI:

Von der Provinz Pommern

aus dem Regierungsbezirk Stettin

die Stadtkreise: Greifswald, Stettin, Stralsund,

die Landkreise: Anklam, Demmin, Franzburg-Barth, Greifswald, Grimmen, Rügen, Uckermünde, Usedom-Wollin.

Von der Provinz Mark Brandenburg

aus dem Regierungsbezirk Potsdam

der Landkreis Prenzlau.

Das Land Mecklenburg.

Preisgebiet VII:

Von der Provinz Niederschlesien

der Regierungsbezirk Breslau.

Die Provinz Oberschlesien.

Von dem Reichsgau Sudetenland

aus dem Regierungsbezirk Troppau

die Landkreise: Freiwaldau, Grulich, Jägerndorf.

aus dem Regierungsbezirk Aussig

der Landkreis Braunau.

Preisgebiet VIIa:

Von dem Reichsgau Wartheland

die Regierungsbezirke Hohensalza, Litzmannstadt.

Preisgebiet VIII:

Von der Provinz Niederschlesien

der Regierungsbezirk Liegnitz

ohne die Landkreise Hoyerswerda, Rothenburg (Ob. Laus.).

Von dem Reichsgau Sudetenland

aus dem Regierungsbezirk Aussig

die Landkreise: Friedland (Isergebirge), Gablonz an der Neiße, Hohenelbe, Trautenau.

Preisgebiet IX:

Von der Provinz Schleswig-Holstein

der Regierungsbezirk Schleswig.

Die Hansestadt Hamburg.

Von der Provinz Hannover

aus dem Regierungsbezirk Lüneburg
der Stadtkreis Lüneburg,
die Landkreise: Harburg, Lüneburg,

aus dem Regierungsbezirk Stade
die Stadtkreise: Cuxhaven, Wesermünde,
die Landkreise: Land Hadeln, Stade, Wesermünde,

aus dem Regierungsbezirk Osnabrück
die Landkreise: Aschendorf-Hümmling, Meppen,

der Regierungsbezirk Aurich.

Das Land Oldenburg

ohne den Landkreis Vechta.

Preisgebiet X:

Von der Provinz Hannover

der Regierungsbezirk Stade
ohne die Stadtkreise Cuxhaven und Wesermünde sowie
ohne die Landkreise Land Hadeln, Stade, Wesermünde,

der Regierungsbezirk Osnabrück
ohne die Landkreise Aschendorf-Hümmling, Meppen,

aus dem Regierungsbezirk Hannover
die Landkreise: Grafschaft Diepholz, Grafschaft Hoya, Nienburg a. Weser.

Von der Provinz Westfalen

aus dem Regierungsbezirk Minden
der Landkreis Lübbecke,

aus dem Regierungsbezirk Münster
die Landkreise: Ahaus, Steinfurt, Tecklenburg.

Vom Land Oldenburg

der Landkreis Vechta.

Das Land Bremen.

Preisgebiet XI:

Von der Provinz Hannover

aus dem Regierungsbezirk Hannover
die Stadtkreise: Hameln, Hannover,
die Landkreise: Grafschaft Schaumburg, Hameln-Pyrmont, Hannover, Neustadt a. Rbge., Springe,

aus dem Regierungsbezirk Hildesheim
der Stadtkreis Hildesheim,
die Landkreise: Hildesheim, Peine,

aus dem Regierungsbezirk Lüneburg
der Stadtkreis Celle,
die Landkreise: Burgdorf, Celle, Dannenberg, Fallingbostel, Gifhorn, Soltau, Uelzen.

Von der Provinz Sachsen

aus dem Regierungsbezirk Magdeburg
die Stadtkreise: Burg b. M., Magdeburg, Stendal,
die Landkreise: Calbe a. S., Gardelegen, Haldensleben, Jerichow I und II, Oschersleben (Bode), Osterburg, Salzwedel, Stendal, Wanzleben, Wolmirstedt,

aus dem Regierungsbezirk Merseburg
der Stadt- und Landkreis Wittenberg.

Vom Land Braunschweig

die Stadtkreise: Braunschweig, Watenstedt-Salzgitter,
die Landkreise: Braunschweig, Helmstedt, Wolfenbüttel.

Vom Land Anhalt

die Stadtkreise: Bernburg, Dessau, Köthen, Zerbst.
die Landkreise: Bernburg, Dessau-Köthen, Zerbst.

Das Land Schaumburg-Lippe.

Preisgebiet XII:

Von der Provinz Sachsen

aus dem Regierungsbezirk Merseburg
die Landkreise: Mansfelder Gebirgskreis, Sangerhausen,

aus dem Regierungsbezirk Magdeburg
die Stadtkreise: Aschersleben, Halberstadt, Quedlinburg,
die Landkreise: Quedlinburg, Wernigerode,

aus dem Regierungsbezirk Erfurt
der Stadtkreis Nordhausen,
die Landkreise: Grafschaft Hohenstein, Heiligenstadt, Worbis.

Vom Land Anhalt

der Landkreis Ballenstedt.

Vom Land Braunschweig

der Stadtkreis Goslar,
die Landkreise: Blankenburg, Gandersheim, Goslar

Von der Provinz Hannover

aus dem Regierungsbezirk Hildesheim
der Stadtkreis Göttingen,
die Landkreise: Alfeld, Duderstadt, Einbeck, Göttingen, Holzminden, Marienburg i. Hann., Northeim, Osterode am Harz, Zellerfeld.

Von der Provinz Westfalen

aus dem Regierungsbezirk Minden
der Landkreis Höxter.

Preisgebiet XIII:

Von der Provinz Sachsen

aus dem Regierungsbezirk Merseburg
die Stadtkreise: Eisleben, Halle a. S., Merseburg, Naumburg a. S., Weißenfels, Zeitz,
die Landkreise: Bitterfeld, Delitzsch, Mansfelder Seekreis, Merseburg, Querfurt, Saalkreis, Weißenfels, Zeitz,

aus dem Regierungsbezirk Erfurt
der Landkreis Ziegenrück.

Vom Land Sachsen

aus dem Regierungsbezirk Chemnitz
die Stadtkreise: Chemnitz, Glauchau, Meerane,
die Landkreise: Chemnitz, Flöha, Glauchau, Stollberg,

aus dem Regierungsbezirk Dresden-Bautzen
die Stadtkreise: Dresden, Freital, Meißen, Radebeul, Riesa.
die Landkreise: Dresden, Großenhain, Meißen,

der Regierungsbezirk Leipzig,

aus dem Regierungsbezirk Zwickau
die Stadtkreise: Crimmitschau, Werdau, Zwickau,
der Landkreis Zwickau.

Vom Land Thüringen

die Stadtkreise: Gera, Greiz, Altenburg und Jena,
die Landkreise: Gera, Greiz, Schleiz, Saalfeld, Stadtroda, Altenburg.

Preisgebiet XIV:

Von der Provinz Niederschlesien

aus dem Regierungsbezirk Liegnitz
die Landkreise: Hoyerswerda, Rothenburg (Ob. Laus.).

Vom Land Sachsen

aus dem Regierungsbezirk Chemnitz
die Landkreise: Annaberg, Marienberg,

aus dem Regierungsbezirk Dresden-Bautzen
die Stadtkreise: Bautzen, Freiberg, Pirna, Zittau,
die Landkreise: Bautzen, Dippoldiswalde, Freiberg, Kamenz, Löbau, Pirna, Zittau,

aus dem Regierungsbezirk Zwickau
die Stadtkreise: Aue, Reichenbach, Plauen,
die Landkreise: Auerbach, Oelsnitz, Plauen, Schwarzenberg.

Vom Land Bayern

aus dem Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken
der Stadt- und Landkreis Hof.

Vom Reichsgau Sudetenland

aus dem Regierungsbezirk Aussig
der Landkreis Schluckenau,

aus dem Regierungsbezirk Eger
der Landkreis Asch.

Preisgebiet XV:

Von der Provinz Sachsen

aus dem Regierungsbezirk Merseburg
der Landkreis Eckartsberga,

der Regierungsbezirk Erfurt
ohne den Stadtkreis Nordhausen und
ohne die Landkreise Grafschaft Hohenstein, Heiligenstadt, Worbis, Ziegenrück.

Das Land Thüringen

ohne die Stadtkreise Gera, Greiz, Altenburg, Jena und
ohne die Landkreise Gera, Greiz, Schleiz, Saalfeld, Stadtroda, Altenburg.

Von der Provinz Hessen-Nassau

aus dem Regierungsbezirk Kassel
der Landkreis Herrschaft Schmalkalden.

Vom Land Bayern

aus dem Regierungsbezirk Mainfranken
der Landkreis Königshofen i. Grabfeld,

aus dem Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken
die Landkreise: Kronach, Münchberg, Naila, Rehau, Stadtsteinach, Wunsiedel.

Preisgebiet XVI:

Von der Provinz Westfalen

aus dem Regierungsbezirk Minden
der Landkreis Warburg,

aus dem Regierungsbezirk Arnsberg
die Landkreise: Brilon, Wittgenstein.

Von der Provinz Hessen-Nassau

aus dem Regierungsbezirk Kassel

die Stadtkreise: Fulda, Kassel, Marburg a. d. Lahn,

die Landkreise: Eschwege, Frankenberg (Eder), Fritzlar-Homberg, Fulda, Hersfeld, Hofgeismar, Hünfeld, Kassel, Marburg a. d. Lahn, Melsungen, Rotenburg i. Hessen-Nassau, Witzenhausen, Wolfhagen, Ziegenhain, Waldeck,

aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden

die Landkreise: Biedenkopf, Dillkreis, Wetzlar.

Vom Land Hessen

der Stadtkreis Gießen,

die Landkreise: Alsfeld, Büdingen, Friedberg, Gießen, Lauterbach.

Von der Provinz Hannover

aus dem Regierungsbezirk Hildesheim

der Landkreis Münden (Hann. Münden).

Preisgebiet XVII:

Von der Provinz Westfalen

der Regierungsbezirk Münster

ohne die Landkreise: Ahaus, Steinfurt, Tecklenburg,

der Regierungsbezirk Arnsberg

ohne die Landkreise: Brilon, Wittgenstein,

aus dem Regierungsbezirk Minden

die Stadtkreise: Bielefeld, Herford,

die Landkreise: Bielefeld, Büren, Halle i. W., Herford, Minden, Paderborn, Wiedenbrück.

Das Land Lippe.

Von der Rheinprovinz

der Regierungsbezirk Düsseldorf,

der Regierungsbezirk Aachen,

aus dem Regierungsbezirk Koblenz

der Landkreis Altenkirchen (Westerwald),

der Regierungsbezirk Köln.

Preisgebiet XVIII:

Von der Provinz Hessen-Nassau

aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden

die Landkreise: Limburg a. L., Oberlahnkreis, Oberwesterwaldkreis, Rheingaukreis, Sankt Goarshausen, Unterlahnkreis, Untertaunuskreis, Unterwesterwaldkreis, Usingen.

Von der Rheinprovinz

der Regierungsbezirk Trier,

der Regierungsbezirk Koblenz

ohne den Landkreis Altenkirchen (Westerwald).

Das Saarland.

Vom Land Hessen

der Stadtkreis Mainz,

die Landkreise: Bingen, Mainz.

Preisgebiet XIX:

Vom Land Hessen

der Stadtkreis Worms,
die Landkreise: Alzey, Bergstraße, Worms, Erbach

Vom Land Baden

aus dem Landeskommissärbezirk Mannheim
die Stadtkreise: Heidelberg, Mannheim,
die Landkreise: Heidelberg, Mannheim, Sinsheim.

aus dem Landeskommissärbezirk Karlsruhe
der Stadtkreis Karlsruhe,
die Landkreise: Bruchsal, Karlsruhe mit Ausnahme des bisherigen Amtsbezirks Ettlingen.

Vom Land Württemberg

aus dem Landkreis Heilbronn
der bisherige Kreis Neckarsulm.

Vom Land Bayern

der Regierungsbezirk Pfalz,

aus dem Regierungsbezirk Mainfranken
der Landkreis Miltenberg.

Preisgebiet XX:

Von der Provinz Hessen-Nassau

aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden
die Stadtkreise: Frankfurt a. M., Wiesbaden,
die Landkreise: Main-Taunuskreis, Obertaunuskreis

aus dem Regierungsbezirk Kassel
der Stadtkreis Hanau,
die Landkreise: Gelnhausen, Hanau, Schlüchtern.

Vom Land Hessen

die Stadtkreise: Darmstadt, Offenbach a. M.,
die Landkreise: Darmstadt, Dieburg, Groß-Gerau, Offenbach a. M

Vom Land Bayern

aus dem Regierungsbezirk Mainfranken
die Stadtkreise: Aschaffenburg, Schweinfurt, Würzburg,
die Landkreise: Alzenau i. Mainfr., Aschaffenburg, Brückenau, Gemünden, Hammelburg, Karlstadt, Kissingen, Lohr, Marktheidenfeld, Mellrichstadt, Neustadt a. d. Saale, Obernburg, Schweinfurt, Würzburg.

Preisgebiet XXI:

Vom Land Bayern

aus dem Regierungsbezirk Mainfranken
die Landkreise: Ebern, Gerolzhofen, Haßfurt, Hofheim i. Mainfr., Kitzingen, Ochsenfurt,

aus dem Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken
die Stadtkreise: Ansbach, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Erlangen, Fürth, Nürnberg,
die Landkreise: Ansbach, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Ebermannstadt, Erlangen, Forchheim, Fürth, Hersbruck, Höchstadt a. d. Aisch, Kulmbach, Lauf (Pegnitz), Lichtenfels, Neustadt a. d. Aisch, Nürnberg, Pegnitz, Rothenburg ob der Tauber-Scheinfeld, Staffelstein, Uffenheim.

Preisgebiet XXII:

Vom Land Bayern

aus dem Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken

die Landkreise: Dinkelsbühl ohne die Stadt Dinkelsbühl, Eichstädt, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Hilpoltstein, Schwabach, Weißenburg i. Bay..

aus dem Regierungsbezirk Schwaben

die Landkreise: Donauwörth, Neuburg a. d. Donau, Nördlingen,

aus dem Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz

die Stadtkreise: Amberg, Regensburg, Weiden,

die Landkreise: Amberg, Beilngries, Burglengenfeld, Cham, Eschenbach i. d. Opf., Kelheim, Kemnath, Nabburg, Neumarkt i. d. Opf., Neunburg vorm Wald, Neustadt a. d. Waldnaab, Oberviechtach, Parsberg, Regensburg, Riedenburg, Roding, Sulzbach-Rosenberg, Tirschenreuth, Vohenstrauß, Waldmünchen.

aus dem Regierungsbezirk Oberbayern

der Stadt- und Landkreis Ingolstadt.

Vom Reichsgau Sudetenland

aus dem Regierungsbezirk Eger

die Landkreise: Bischofteinitz, Mies, Tachau.

Preisgebiet XXIII:

Vom Land Bayern

der Regierungsbezirk Oberbayern

mit Ausnahme des Stadtkreises Ingolstadt und der Landkreise Ingolstadt und Schongau,

aus dem Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz

die Stadtkreise: Landshut, Passau, Straubing,

die Landkreise: Bergreichenstein, Bogen, Deggendorf, Dingolfing, Eggenfelden, Grafenau, Griesbach, Kötzting, Landau a. d. Isar, Landshut, Mainburg, Mallersdorf, Markt Eisenstein, Passau, Pfarrkirchen, Prachatitz, Regen, Rottenburg, Straubing, Viechtach, Vilsbiburg, Vilshofen, Wegscheid, Wolfstein.

Preisgebiet XXIV:

Vom Land Bayern

aus dem Regierungsbezirk Schwaben

die Stadtkreise: Augsburg, Kempten (Allgäu),

die Landkreise: Augsburg, Dillingen a. d. Donau, Füssen, Günzburg, Illertissen, Kaufbeuren, Kempten (Allgäu), Krumbach (Schwaben), Markt Oberdorf, Memmingen, Mindelheim, Neu-Ulm ohne das Gebiet der früheren kreisfreien Stadt Neu-Ulm, Schwabmünchen, Sonthofen, Wertingen,

aus dem Regierungsbezirk Oberbayern

der Landkreis Schongau.

Preisgebiet XXV:

Vom Land Baden

aus dem Landeskommissärbezirk Konstanz

der Stadtkreis Konstanz,

die Landkreise: Donaueschingen (östlicher Teil, begrenzt durch die Linie der Gemeinden Aasen, Donaueschingen, Hüffingen, Haufen vor Wald, Mündelfingen, Ewattingen, Münchingen einschließlich dieser Gemeindebezirke), Konstanz, Stockach, Überlingen.

aus dem Landeskommissärbezirk Karlsruhe

der Stadt- und Landkreis Pforzheim,

aus dem Landkreis Karlsruhe

der bisherige Amtsbezirk Ettlingen,

aus dem Landeskommissärbezirk Mannheim

die Landkreise: Buchen, Mosbach, Tauberbischofsheim

Vom Land Bayern

aus dem Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken
die Stadt Dinkelsbühl ohne den Landkreis Dinkelsbühl,

aus dem Regierungsbezirk Schwaben
das Gebiet der früheren kreisunmittelbaren Stadt Neu-Ulm,
der Landkreis Lindau (Bodensee).

Das Land Württemberg
mit Ausnahme des früheren Kreises Neckarsulm.

Die Hohenzollerischen Lande.

Preisgebiet XXVI:

Vom Land Baden

aus dem Landeskommissärbezirk Konstanz
die Landkreise: Donaueschingen, soweit er nicht zum Preisgebiet XXV gehört, Säckingen, Villingen, Waldshut,
der Landeskommissärbezirk Freiburg,

aus dem Landeskommissärbezirk Karlsruhe
der Stadtkreis Baden-Baden,
die Landkreise: Bühl, Rastatt.

Preisgebiet XXVII:

Vom Reichsgau Tirol-Vorarlberg
der Verwaltungsbezirk Vorarlberg.

Preisgebiet XXVIII:

Der Reichsgau Tirol-Vorarlberg
ohne den Verwaltungsbezirk Vorarlberg.

Der Reichsgau Salzburg
ohne den Landkreis Tamsweg.

Preisgebiet XXIX:

Der Reichsgau Kärnten

aus dem Reichsgau Salzburg
der Landkreis Tamsweg,

aus dem Reichsgau Steiermark
die Landkreise: Murau, Judenburg.

Preisgebiet XXX:

Der Reichsgau Oberdonau

aus dem Reichsgau Niederdonau
der Landkreis Amstetten,

aus dem Reichsgau Steiermark
der Landkreis Liezen.

Preisgebiet XXXI:

Der Reichsgau Steiermark
ohne die Landkreise Judenburg, Liezen, Murau.

Preisgebiet XXXII:

Vom Reichsgau Niederdonau

die Stadtkreise: Krems an der Donau, Sankt Pölten, Wiener Neustadt,

die Landkreise: Gmünd, Horn, Krems an der Donau, Lilienfeld, Melk, Neubistritz, Neunkirchen in Niederdonau, Oberpullendorf, Sankt Pölten ohne den Gerichtsbezirk Neulengbach und die zum Gerichtsbezirk Purkersdorf gehörigen Gemeinden, Scheibbs, Waidhofen an der Thaya, Wiener Neustadt, Zwettl.

Preisgebiet XXXIII:

Der Reichsgau Wien

aus dem Reichsgau Niederdonau

die Landkreise: Baden, Bruck an der Leitha, Eisenstadt, Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach an der Zaya, Nikolsburg, Tulln, Znaim, der Gerichtsbezirk Neulengbach und die zum Gerichtsbezirk Purkersdorf gehörigen Gemeinden vom Landkreis St. Pölten.

Preisgebiet XXXIV:

Vom Reichsgau Sudetenland

aus dem Regierungsbezirk Troppau

der Stadtkreis Troppau,

die Landkreise: Bärn, Freudenthal, Hohenstadt, Landskron, Mährisch Schönberg, Mährisch Trübau, Neu-Titschein, Römerstadt, Sternberg, Troppau, Wagstadt, Zwittau.

Preisgebiet XXXV:

Vom Reichsgau Sudetenland

aus dem Regierungsbezirk Aussig

die Stadtkreise: Aussig, Reichenberg,

die Landkreise: Aussig, Bilin, Böhmisch-Leipa, Brüx, Dauba, Deutsch Gabel, Dux, Komotau, Leitmeritz, Reichenberg, Rumburg, Teplitz-Schönau, Tetschen, Warnsdorf,

aus dem Regierungsbezirk Eger

die Stadtkreise: Eger, Karlsbad,

die Landkreise: Eger, Elbogen, Falkenau an der Eger, Graslitz, Kaaden, Karlsbad, Luditz, Marienbad, Neudek, Podersam, Preßnitz, Saaz, Sankt Joachimsthal, Tepl.

Anmerkungen

1. Die in dieser Verordnung festgelegten Preisgebiete werden durch eine Änderung der staatlichen Verwaltungsbezirke nicht berührt.
2. Exklaven, die nicht besonders aufgeführt sind, rechnen zu den Preisgebieten, von denen sie umschlossen werden oder an die sie mit dem größten Teil ihres Grenzlinienumfangs anschließen.

Anlage II

Gütebestimmungen für inländisches Nadelschnittholz
(Fichte — Tanne — Kiefer — Lärche)

Abschnitt I
Allgemeines

Die Ware muß, soweit bei den einzelnen Güteklassen nichts anderes bestimmt ist, gesund sein.

Bei brettweiser Sortierung ist für die Beurteilung der Güteklassenzugehörigkeit die bessere Seite maßgebend. Die andere Seite muß mindestens der nachfolgenden Güteklasse entsprechen. Ist dies nicht der Fall, so wird das Brett — gilt sinngemäß auch für Bohle — um eine Klasse höher als die schlechtere Seite eingestuft. Dies gilt auch für Bretter, welche wie Spaltware berechnet, aber im Originalschnitt erzeugt werden. Bei Spaltware ist für die Güteklassenzugehörigkeit die Güteklasse des Originalbrettes vor dem Spalten, bei einseitig gehobelter Ware die bearbeitete, bei zweiseitig gehobelter Ware die bessere Seite maßgebend.

Bei Ermittlung der Durchschnittsbreite ist von dem tatsächlich berechneten Maß — bei Dicken von 45 mm aufwärts gilt hier das beiderseits (verglichen) festgestellte Maß — auszugehen.

Für unbesäumte Bretter und Bohlen gelten, soweit bei den einzelnen Güteklassen nichts anderes bestimmt ist, folgende Mindestdeckbreiten:

Schnittstärke	Mindestdeckbreite
bis 19 mm	8 cm
von 20 bis 30 mm	10 »
» 31 » 35 »	12 »
» 36 » 40 »	13 »
» 41 » 45 »	14 »
» 46 mm aufwärts	16 » .

Abschnitt II
Besondere Gütemerkmale

A. Fichte — Tanne

Die Ware gilt:

als blank, wenn sie weder rot- noch blaustreifig, noch durch unsachgemäße Behandlung farbig geworden ist,

als leicht farbig, wenn sie bis zu 10 v. H.,

als mittelfarbig, wenn sie bis zu 40 v. H. der Oberfläche farbig ist.

Nicht nagelfestes Holz gilt als faul.

Äste gelten:

als klein, wenn sie nicht mehr als 2 cm kleinsten Durchmesser,

als mittelgroß, wenn sie nicht mehr als 4 cm kleinsten Durchmesser haben (nach Rund- und Flügelästen wird nicht unterschieden).

Äste bis zu $^1/_2$ cm kleinsten Durchmesser bleiben unberücksichtigt.

Feste schwarze und feste schwarzumrandete Äste gelten als gesund, wenn sie einseitig mindestens zur Hälfte festverwachsen sind.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, darf der größere Durchmesser der Äste jeweils nicht mehr als etwa das Vierfache des zulässigen kleinsten Durchmessers betragen.

Harzgallen gelten:

als klein, wenn sie nicht mehr als $^1/_2$ cm breit und 5 cm lang,

als mittelgroß, wenn sie nicht mehr als 1 cm breit und 10 cm lang sind. Gemessen wird die längste und breiteste Stelle. Harzgallen bis zu 2 mm Breite und 2 cm Länge bleiben unberücksichtigt. Das gleiche gilt bei unbesäumter Ware für Harzgallen von größerer Ausdehnung, wenn sie auf der Breitseite des Brettes innerhalb der Fläche vorkommen, die durch die Baumkante begrenzt ist.

Risse gelten:

als klein, wenn sie nicht schräg laufen, nicht länger als die Brettbreite sind und nicht durchgehen — Endrisse dürfen auch durchgehen —,

als mittelgroß, wenn sie nicht länger als die $1^1/_2$fache Brettbreite sind, diese dürfen auch durchgehen.

Durchgehende Schrägrisse oder Risse, welche durch Kern- oder Ringschäligkeit entstanden sind, gelten in jedem Fall als große Risse.

Kleine unbedeutende sogenannte Haarrisse bleiben bei allen Güteklassen unberücksichtigt. Bei unbesäumter Ware können Risse im Maß vergütet werden.

Baumkante gilt:

als klein, wenn sie nicht mehr als $^1/_4$ der Brettlänge beträgt und, schräg gemessen, nicht über $^1/_4$ der Brettdicke mißt,

als mittelgroß, wenn sie nicht mehr als die Hälfte der Brettlänge beträgt und, schräg gemessen, nicht mehr als die Brettdicke mißt,

als groß, wenn das Brett in ganzer Länge mindestens von der Säge gestreift ist. Die Mindestdeckbreite muß jedoch die Hälfte der Brettbreite betragen.

Baumkante ist bei der Güteeinstufung auch dann zu berücksichtigen, wenn sie auf der schlechteren Brettseite vorkommt.

Bei unbesäumter Ware können Faulstellen im Maß vergütet werden. Die im Maß vergüteten Fehler sind bei der Einstufung in die jeweilige Güteklassen außer acht zu lassen.

B. Kiefer

Als blank gilt die Ware, welche frei von Bläue jeder Art ist. Vereinzelt vorkommende Anbläue, die durch einen leichten Hobelstoß entfernt werden kann, bleibt unberücksichtigt.

Als angeblaut gilt die Ware, bei welcher die Anbläue nur hin und wieder (vereinzelt) vorkommt.

Als blau gilt die Ware, welche stärker blau ist.

Ware, die durch unsachgemäße Behandlung schwarz oder schimmelig geworden ist, gilt als verdorben.

Äste bis zu etwa 1 cm kleinsten Durchmesser bleiben unberücksichtigt — gilt nicht für astreine Seiten — (nach Rund- und Flügelästen wird nicht unterschieden).

Äste gelten als klein:

a) bei unbesäumter Ware, wenn der kleinste Durchmesser nicht mehr als etwa $^1/_{10}$ der Brettmittenbreite beträgt; sie dürfen jedoch 2 cm Durchmesser haben,

b) bei besäumter Ware, wenn sie — ohne Rücksicht auf die Brettbreite — nicht mehr als etwa 3 cm kleinsten Durchmesser haben.

Der größte Durchmesser der unter a und b beschriebenen Äste darf nicht mehr als etwa das Vierfache des kleinsten Durchmessers, jedoch 8 cm betragen.

Kleinere Zersetzungserscheinungen der Äste auf einer Seite des Brettes bleiben unberücksichtigt. Feste schwarze und feste schwarzumrandete Äste gelten als gesund, wenn sie einseitig mindestens zur Hälfte festverwachsen sind.

Harzgallen und Risse sind im Maß zu vergüten, soweit sie den normalen Verwendungszweck beeinträchtigen und soweit bei den einzelnen Güteklassen nichts anderes bestimmt ist. Kleine unbedeutende Trockenrisse (Haarrisse) bleiben allgemein unberücksichtigt.

Baumkante gilt:

als klein, wenn sie nicht mehr als $^1/_4$ der Brettlänge beträgt und, schräg gemessen, nicht über $^1/_4$ der Brettdicke mißt,

als mittelgroß, wenn sie nicht mehr als die Hälfte der Brettlänge beträgt und, schräg gemessen, nicht mehr als die Brettdicke mißt,

als groß, wenn das Brett in ganzer Länge mindestens von der Säge gestreift ist. Die Mindestdeckbreite muß jedoch die Hälfte der Brettbreite betragen.

Baumkante ist bei der Güteeinstufung auch dann zu berücksichtigen, wenn sie auf der schlechteren Seite des Brettes vorkommt.

Für Kiefern-Stammware und Kiefern-Stammponys gelten folgende Normal-Durchschnittsbreiten (DB):

Schnittstärke	Normal-Durchschnittsbreite
bis 15 mm	20 cm
16 bis 19 mm	22 »
20 » 22 »	23 »
23 » 26 »	24 »
27 » 30 »	25 »
31 » 35 »	26 »
36 » 40 »	27 »
41 » 45 »	28 »
46 mm und mehr	30 »

Die vorstehend aufgeführten Normal-Durchschnittsbreiten dürfen höchstens bis zu 4 cm unterschritten werden.

Die Berechnung der DB hat für die Sortimente Stammware und Stammponys getrennt zu erfolgen.

C. Lärche

Die Ware gilt:

als blank, wenn sie weder rot- noch blaustreifig, noch durch unsachgemäße Behandlung farbig geworden ist,

als leicht farbig, wenn sie bis 10 v. H.,

als mittelfarbig, wenn sie bis 40 v. H. der Oberfläche farbig ist.

Nicht nagelfestes Holz gilt als faul.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind gerade Risse und gerade Pechrisse ohne Maßvergütung gestattet.

Äste gelten:

als klein, wenn sie nicht mehr als 2 cm kleinsten Durchmesser,

als mittelgroß, wenn sie nicht mehr als 4 cm kleinsten Durchmesser haben (nach Rund- und Flügelästen wird nicht unterschieden).

Soweit nichts anderes bestimmt ist, darf der größere Durchmesser der Äste jeweils nicht mehr als etwa das Vierfache des zulässigen kleinsten Durchmessers betragen.

Schwarzumrandete Äste gelten noch als gesund, sofern sie keine Loslösungserscheinungen aufweisen.

Harzgallen gelten:

als klein, wenn sie nicht mehr als $^1/_2$ cm breit und 5 cm lang,

als mittelgroß, wenn sie nicht mehr als 1 cm breit und 10 cm lang sind. Gemessen wird die längste und breiteste Stelle. Harzgallen bis zu 2 mm Breite und 2 cm Länge bleiben unberücksichtigt. Das gleiche gilt bei unbesäumter Ware für Harzgallen von größerer Ausdehnung, wenn sie auf der Breitseite des Brettes innerhalb der Fläche vorkommen, die durch die Baumkante begrenzt ist.

Risse gelten:

als klein, wenn sie nicht schräg laufen, nicht länger als die Brettbreite sind und nicht durchgehen — Endrisse dürfen auch durchgehen —,

als mittelgroß, wenn sie nicht länger als die $1^1/_2$fache Brettbreite sind; diese dürfen auch durchgehen. Durchgehende Schrägrisse oder Risse, welche durch Kern- oder Ringschäligkeit entstanden sind, gelten in jedem Fall als große Risse. Kleine unbedeutende sogenannte Haarrisse bleiben bei allen Güteklassen unberücksichtigt. Bei unbesäumter Ware können Risse im Maß vergütet werden.

Baumkante gilt:

als klein, wenn sie nicht mehr als $^1/_4$ der Brettlänge beträgt und, schräg gemessen, nicht über $^1/_4$ der Brettdicke mißt,

als mittelgroß, wenn sie nicht mehr als die Hälfte der Brettlänge beträgt und, schräg gemessen, nicht mehr als die Brettdicke mißt,

als groß, wenn das Brett in ganzer Länge mindestens von der Säge gestreift ist. Die Mindestdeckbreite muß jedoch die Hälfte der Brettbreite betragen.

Baumkante ist bei der Güteeinstufung auch dann zu berücksichtigen, wenn sie auf der schlechteren Brettseite vorkommt.

Bei unbesäumter Ware sind vorkommende Faulstellen, fauler, rissiger und wurmstichiger Splint sowie Schrägrisse gestattet, müssen jedoch im Maß vergütet werden.

Abschnitt III

Güteklassen

A. Fichte — Tanne

1. Bretter und Bohlen unbearbeitet

a) Blockware ... Normallänge 3 bis 6 m

Die Stapelung und der Verkauf müssen blockweise erfolgen

Gruppe I: von 40 cm Zopfdurchmesser aufwärts,

Gruppe II: von 30 bis 39 cm Zopfdurchmesser *).

Kennzeichnung:

Gruppe I: Farbe gelb (am Zopfende) oder B 1,

Gruppe II: Farbe braun (am Zopfende) oder B 2.

Vermessungsart: brettweise bis 44 mm Dicke schmalseitig, von 45 mm Dicke aufwärts beiderseitig oder blockliegend.

Die Ware muß aus im allgemeinen gesunden, äußerlich ast- und beulenfreien Erdstämmen erzeugt werden.

Vereinzelt dürfen Blöcke aus forstseitig gesundgeschnittenem Rundholz mitgeliefert werden, soweit der Erdstammcharakter erhalten ist.

Der innere Ausfall des Blockes muß innerhalb der Güteklassen 0 bis II liegen. Es sind Blöcke zulässig, bei denen ein Kernbrett der Güteklasse III und bei Blöcken, welche im Kern durchschnitten sind, 2 Kernbretter der Güteklasse III vorkommen.

Rotharte (buchsige) Blöcke sind ausgeschlossen.

b) Ziffern-Güteklassen

Güteklasse 0 .... Normallänge 3 bis 6 m, 8 cm aufwärts breit, besäumt und unbesäumt.

Kennzeichnung: stückweise, Farbe violett oder 0.

Vermessungsart: brettweise.

Die Ware muß

1. blank sein.

Die Ware darf

2. je lfdm — ohne Rücksicht auf die Lage — einen kleinen Ast, jedoch nicht länger als 5 cm,
3. statt eines kleinen Astes eine kleine Harzgalle,
4. vereinzelt kleine Risse,
5. vereinzelt kleine Baumkante,
6. bei unbesäumter Ware Krümmung bis 2 cm je lfdm

haben.

Rotharte (buchsige) Bretter und Bohlen sind ausgeschlossen.

Güteklasse I .... Normallänge 3 bis 6 m, 8 cm aufwärts breit, besäumt und unbesäumt.

Kennzeichnung: stückweise, Farbe rot oder 1.

Vermessungsart: brettweise.

*) Beim Einschnitt von Brettern bis einschl. 19 mm Dicke können in der Gruppe II auch Zopfdurchmesser von 25 bis 29 cm mitgeliefert werden.

Die Ware darf

1. vereinzelt leicht farbig sein — sofern sie jedoch die Voraussetzungen der Nrn. 2 bis 5 der Güteklasse 0 erfüllt, darf sie ohne Begrenzung der Stückzahl farbig sein; der Käufer ist berechtigt, die Lieferung solcher Ware auszuschließen —,
2. kleine festverwachsene Äste, nicht über 5 cm lang, und je lfdm einen kleinen Durchfallast,
3. vereinzelt kleine Harzgallen,
4. vereinzelt kleine Risse — Endrisse, welche nicht länger als die Brettbreite sind, bleiben unberücksichtigt —,
5. vereinzelt kleine Baumkante,
6. bei unbesäumter Ware Krümmung bis 2 cm je lfdm

haben.

Güteklasse II .... Normallänge 3 bis 6 m, 8 cm aufwärts breit, besäumt und unbesäumt.
Kennzeichnung: stückweise, Farbe blau oder 2.
Vermessungsart: brettweise.

Die Ware darf

1. bis $^1/_3$ der Stückzahl leicht farbig sein,
2. ohne Rücksicht auf die Lage je lfdm zwei kleine Durchfalläste und auf beiden Seiten festverwachsene mittelgroße Äste bis 10 cm Länge haben. Die bessere Seite darf keine sich gegenüberliegenden, vom Kern ausgehenden Äste aufweisen,
3. kleine Harzgallen,
4. vereinzelt vorkommende kleine Risse — Endrisse, welche nicht länger als die Brettbreite sind, bleiben unberücksichtigt —,
5. kleine Baumkante,
6. bei unbesäumter Ware Krümmung bis 2 cm je lfdm

haben.

Bretter von besonderer Güte dürfen unerheblich von den vorstehenden Gütevorschriften abweichen.

Güteklasse III (Bauware) ... Normallänge 3 bis 6 m, 8 cm aufwärts breit, besäumt und unbesäumt.
Kennzeichnung: partieweise, Farbe schwarz oder 3.
Vermessungsart: brettweise oder nach Flächenmaß, bei Lieferung von 8 cm aufwärts breit 12 cm Mindest-DB, von 18 cm aufwärts ohne DB *).

Die Ware darf

1. mittelfarbig sein,
2. kleine und vereinzelt mittelgroße lose, im übrigen gesunde Äste,
3. Harzgallen,
4. mittelgroße Baumkante,
5. mittelgroße Risse,
6. bei unbesäumter Ware Krümmungen

haben.

Güteklasse IV (Schalung) ... Normallänge 2 bis 6 m, jedoch nur bis 30 v. H. der Stückzahl von 2 bis 2,50 m zulässig *), 8 cm aufwärts breit, besäumt und unbesäumt.
Kennzeichnung: partieweise, Farbe grün oder 4.
Vermessungsart: brettweise oder nach Flächenmaß, bei Lieferung von 8 cm aufwärts breit 11 cm Mindest-DB, von 18 cm aufwärts ohne DB *).

Die Ware darf

1. farbig sein,
2. große, auch lose oder ausgefallene und faule Äste,
3. Harzgallen,
4. große Baumkante,
5. Risse bis $^1/_3$ der Brettlänge — und Kernschiefer (Schilber),

*) Sind auf Wunsch des Käufers bei den Güteklassen III und IV Breiten zu liefern, bei denen die DB von 12 bzw. 11 cm nicht erreicht wird, kann für die Unterschreitung der DB kein Preisabschlag verlangt werden.

Sind auf Wunsch des Käufers bei Güteklasse IV über die zulässigen 30 v. H. hinaus Längen von 2 bis 2,50 m zu liefern, kann hierfür kein Preisabschlag verlangt werden.

6. kleine Faulstellen und geringe Wurmstichigkeit (auch Käferfraß),
7. verschnittene Bretter,
8. Anbruch (Anbruchbretter können vom Käufer ausgeschlossen werden),
9. bei unbesäumter Ware Krümmungen

haben.

c) Rohhobler .... Normallänge 2 bis 6 m, Normalbreite 10 bis 18 cm*), nur parallel besäumt.
Kennzeichnung: stückweise, Farbe gelb oder H.
Vermessungsart: brettweise.

Die Ware darf

1. bis 1/3 der Stückzahl leicht farbig sein,
2. bis mittelgroße gesunde Äste — keine Durchfalläste —,
3. kleine Harzgallen,
4. vereinzelt kleine Baumkante,
5. vereinzelt kleine Risse sowie Endrisse, welche nicht länger als die Brettbreite sind,

haben.

2. Bretter und Bohlen bearbeitet

Hobeldielen, Stab- und Fasebretter, Stülpschalung, Rauhspund und Fußleisten

Güteklasse I .... Normallänge 2 bis 6 m, erzeugt aus Rauhware 10 bis 18 cm breit**).
Kennzeichnung: stückweise, Farbe rot oder 1.
Vermessungsart: brettweise mit Feder nach mm.

Die Ware muß

1. blank sein — bis 10 v. H. der Stückzahl leicht farbig zulässig —,
2. frei von ausgedübelten Stellen und Hobelfehlern sein (als Hobelfehler gilt auch die durch die Bearbeitung sichtbar gewordene Kernröhre, sofern sie länger als die doppelte Brettbreite ist),
3. gut und passend gehobelt sein — im allgemeinen soll die linke Seite (Außenseite des Brettes) gehobelt werden —.

Die Ware darf

4. nur festverwachsene Äste bis 2 1/2 cm kleinsten Durchmesser,
5. vereinzelt kleine Harzgallen,
6. kleine Baumkante — nur auf der ungehobelten Seite —,
7. kleine Risse

haben.

Güteklasse II .... Normallänge 2 bis 6 m, erzeugt aus Rauhware 10 bis 18 cm breit**).
Kennzeichnung: stückweise, Farbe blau oder 2.
Vermessungsart: brettweise mit Feder nach mm.

Die Ware muß

1. gut und passend gehobelt sein — im allgemeinen soll die linke Seite (Außenseite des Brettes) gehobelt werden —.

Die Ware darf

2. leicht farbig sein,
3. mittelgroße festverwachsene und kleine schwarze Äste,
4. kleine Harzgallen,
5. kleine Baumkante — nur auf der ungehobelten Seite —,
6. kleine Risse,
7. kleine Hobelfehler, sichtbar gewordene Kernröhre und ausgedübelte Stellen

haben.

*) Mit Einverständnis des Käufers kann Ware auch in Breiten von 8 bis unter 10 cm geliefert werden.

**) Mit Einverständnis des Käufers können die Güteklassen I und II auch aus Rauhware von 8 bis unter 10 cm erzeugt geliefert werden.

Güteklasse III ... Normallänge 2 bis 6 m, erzeugt aus Rauhware 8 cm aufwärts breit.
Kennzeichnung: partieweise, Farbe schwarz oder 3.
Vermessungsart: brettweise mit Feder nach mm.

Die Ware darf

1. mittelfarbig sein,
2. vereinzelt nur kleine ausgeschlagene Äste,
3. Harzgallen,
4. kleine Baumkante auf der ungehobelten Seite,
5. große Risse — nicht länger als $^1/_3$ der Brettlänge —,
6. Hobelfehler

haben.

Rauhspund ..... Normallänge 2 bis 6 m, erzeugt aus Rauhware 8 cm aufwärts breit.
Kennzeichnung: partieweise, Farbe grün oder R.
Vermessungsart: brettweise mit Feder nach mm.

Die Ware darf

1. farbig sein,
2. große Äste — auch lose oder ausgeschlagen —.
3. Harzgallen,
4. mittelgroße Baumkante,
5. Risse bis $^1/_3$ der Brettlänge,
6. geringe Wurmstichigkeit

haben.

Fußleisten (ohne Breitenbegrenzung):

I. Klasse: Gütebestimmungen wie Hobeldielen I. Klasse,

II. Klasse: Gütebestimmungen wie Hobeldielen II. Klasse.

B. Kiefer

1. Bretter und Bohlen unbearbeitet

a) Stammware

Stammware ..... nur aus Erdstämmen erzeugt, brettweise sortiert.
1. Klasse Kennzeichnung: stückweise, Farbe rot oder 1.

Bis 5 v. H. der Stückzahl aus forstseitig gesundgeschnittenem Rundholz dürfen mitgeliefert werden, soweit der Erdstammcharakter erhalten ist. Die Ware darf nicht grobringig und muß frei von stärkerem Drehwuchs sein.

Die Faser muß gerade verlaufen, nur eine leichte Abweichung von der geraden Linie ist gestattet. Die Kernröhre darf nicht wesentlich von der Mitte des Brettes abweichen.

Die Ware muß blank, 10 v. H. der Stückzahl dürfen angeblaut sein.

Die Längen dürfen nicht unter 4 m und nicht über 9 m — bis 5 v. H. der Stückzahl dürfen über 9 bis 10 m — betragen. Die Ware muß im ersten und zweiten Drittel der Länge — bei Längen bis 6 m auf mindestens 4 m — einseitig astrein sein; wenige kleine gesunde, im mittleren Drittel der Brettbreite liegende Äste bleiben unberücksichtigt. Im übrigen Teil der Länge dürfen auch einige größere gesunde, jedoch nicht bis zum Rand durchgehende Äste vorkommen.

Kernschiefer (Schilber), nicht über ein Drittel der Brettbreite reichend, kleine Faulstellen, Stamm- (Stock-) Fäule sowie mit der Faser verlaufende Risse sind zulässig, müssen jedoch der Ausdehnung entsprechend im Maß vergütet werden. Seitenrisse sowie durchgehende Schrägrisse sind ausgeschlossen.

Einseitige Krümmung bis zu 2 cm je lfdm ist gestattet.

Bretter von besonders hochwertiger Beschaffenheit dürfen unerheblich von den vorstehenden Gütebestimmungen abweichen.

Stammponys .... nur aus Erdstämmen erzeugt, brettweise sortiert.

1. Klasse Kennzeichnung: stückweise, Farbe rot oder 1.

Die Ware muß 2,4 bis 3,8 m lang und auf der ganzen Länge einseitig astrein sein. Wenige kleine gesunde, im mittleren Drittel der Brettbreite liegende Äste bleiben unberücksichtigt. Im übrigen müssen Stammponys 1. Klasse den Bedingungen der Stammware 1. Klasse entsprechen.

Stammware ..... nur aus Erdstämmen erzeugt, brettweise sortiert.

2. Klasse Kennzeichnung: stückweise, Farbe blau oder 2.

Bis 5 v. H. der Stückzahl aus forstseitig gesundgeschnittenem Rundholz dürfen mitgeliefert werden, soweit der Erdstammcharakter erhalten ist.

Die Längen dürfen nicht unter 4 m und nicht über 9 m — bis 5 v. H. der Stückzahl dürfen über 9 bis 10 m — betragen. Die Ware muß im ersten Drittel der Länge — bei Längen bis 6 m auf mindestens 2 m — einseitig astrein sein, im übrigen nach den für Stammware 1. Klasse geltenden Gütebestimmungen sortiert werden.

Bretter von besonders hochwertiger Beschaffenheit dürfen unerheblich von den vorstehenden Gütebestimmungen abweichen.

Stammponys .... nur aus Erdstämmen erzeugt, brettweise sortiert.

2. Klasse Kennzeichnung: stückweise, Farbe blau oder 2.

Die Ware muß 2,4 bis 3,8 m lang und mindestens auf 2 m einseitig astrein sein. Wenige kleine gesunde, im mittleren Drittel der Brettbreite liegende Äste bleiben unberücksichtigt. Der übrige Teil der Länge darf — ohne Rücksicht auf die Lage — einige größere gesunde, nicht bis zum Rand durchgehende Äste haben.

Im übrigen müssen Stammponys 2. Klasse den Bedingungen der Stammware 2. Klasse entsprechen.

Stammware ..... nur aus Erdstämmen erzeugt, brettweise sortiert.

3. Klasse Kennzeichnung: stückweise, Farbe schwarz oder 3.

Bis 5 v. H. der Stückzahl aus forstseitig gesundgeschnittenem Rundholz dürfen mitgeliefert werden, soweit der Erdstammcharakter erhalten ist.

Im ersten Drittel der Länge — bei Längen bis 6 m auf nicht weniger als 2 m — dürfen nur einige kleine gesunde, nicht bis zum Rand durchgehende Äste, im übrigen Teil der Länge kleine faule und große gesunde Äste in mäßiger Anzahl vorkommen. Bauholzqualität (starkbeulig und grobästig) ist ausgeschlossen. Die Längen dürfen nicht unter 4 m und nicht über 9 m — bis 5 v. H. der Stückzahl dürfen über 9 bis 10 m — betragen.

Die Ware muß blank, bis 30 v. H. der Stückzahl dürfen angeblaut sein.

Jahrringbau, Faser- und Kernröhrenverlauf unterliegen keiner Beschränkung.

Kernschiefer (Schilber), kleine Faulstellen und Stamm- (Stock-) Fäule sowie Risse sind zulässig, müssen jedoch der Ausdehnung entsprechend im Maß vergütet werden.

Krümmung bis zu 3 cm je lfdm ist gestattet.

Stammponys .... nur aus Einzelbrettern bestehend, die beim Einschnitt der Stammponys 1. und 2. Klasse anfallen.

3. Klasse Kennzeichnung: stückweise, Farbe schwarz oder 3.

Die Ware muß 2,4 bis 3,8 m lang sein. Sie darf in den ersten 2 m der Länge kleine gesunde, nicht bis zum Rand durchgehende Äste, im übrigen Teil der Länge kleine faule und große gesunde Äste in mäßiger Anzahl haben.

Im übrigen müssen Stammponys 3. Klasse den Bestimmungen der Stammware 3. Klasse entsprechen.

b) Mittelware ... blockweise sortiert.

Kennzeichnung: brettweise, in haltbarer Farbe
von 30 cm Zopf⌀ aufwärts, Farbe rot oder M,
von 25 bis 29 cm Zopf⌀, Farbe grün oder Ms.

Die Ware ist einzuschneiden aus nicht grobringigen, nicht stärker drehwüchsigen, äußerlich astreinen, nicht starkbeuligen — bei besonders hochwertiger Beschaffenheit auch äußerlich fast astreinen — zweiten oder dritten Mittelstücken.

Erdstämme sind ausgeschlossen.

Mittelware ist in zwei getrennt zu haltenden Breitengruppen einzuschneiden, und zwar aus Blöcken von 25 bis 29 cm und von 30 cm Zopfdurchmesser aufwärts.

Die Normallänge muß 3 m und aufwärts betragen. Höchstens 15 v. H. der Brettzahl dürfen 2,4 bis 2,8 m lang sein.

Die Ware muß blank sein, bei 15 v. H. der Brettzahl ist Anbläue gestattet.

Kernschiefer (Schilber), nicht über ein Drittel der Brettbreite reichend, kleine Faulstellen sowie mit der Faser verlaufende Risse und Schrägrisse sind zulässig, müssen jedoch der Ausdehnung entsprechend im Maß vergütet werden.

Der Block darf einseitige Krümmung bis 2 cm je lfdm haben.

Der innere Ausfall des Blockes ist bei der Güteeinstufung entscheidend. Die Mehrzahl der Bretter des Blockes muß klein- und gesundästig sein.

Bei besonders hochwertiger Beschaffenheit des Blockes sind unerhebliche Abweichungen zulässig. Blöcke, die diese Bedingungen nicht erfüllen, sind unter Zopfware einzustufen.

c) Zopfware

1. Klasse ..... blockweise sortiert.

Kennzeichnung: brettweise, in haltbarer Farbe
von 25 cm Zopf ⌀ aufwärts, Farbe blau oder Z,
von 20 bis 24 cm Zopf ⌀, Farbe braun oder Zs.

Die Ware ist einzuschneiden aus nicht grobringigen, nicht stärker drehwüchsigen, äußerlich schlanken, nicht starkbeuligen, höchstens kleinästigen Mittelstücken und Zopfenden.

Zopfware 1. Klasse ist in zwei getrennt zu haltenden Breitengruppen einzuschneiden, und zwar aus Blöcken von 20 bis 24 cm und von 25 cm Zopfdurchmesser aufwärts.

Die Normallänge muß 3 m und aufwärts betragen. Höchstens 15 v. H. der Brettzahl dürfen 2,4 bis 2,8 m lang sein.

Die Ware muß blank sein, bei 20 v. H. der Brettzahl ist Anbläue gestattet.

Kernschiefer (Schilber) und kleine Faulstellen sowie mit der Faser verlaufende Risse und Schrägrisse sind zulässig, sind jedoch der Ausdehnung entsprechend im Maß zu vergüten. Der Block darf einseitige Krümmung bis 2 cm je lfdm haben. Der innere Ausfall des Blockes ist bei der Güteeinstufung entscheidend. Die Mehrzahl der Bretter des Blockes muß gesundästig sein. Größere sich gegenüberliegende, vom Kern bis zum Rand durchgehende Äste sind ausgeschlossen.

Blöcke, die diese Bedingungen nicht erfüllen, sind unter Zopfware 2. Klasse einzustufen. Bei besonders hochwertiger Beschaffenheit des Blockes sind unwesentliche Abweichungen von den vorstehenden Gütebestimmungen zulässig.

2. Klasse ..... blockweise sortiert.

Kennzeichnung: brettweise, in haltbarer Farbe weiß oder Z 2.

Die Ware ist einzuschneiden aus äußerlich nicht grobästigen Mittelstücken und Zopfenden, Bauholzqualität (starkbeulig und grobästig) ist ausgeschlossen.

Der Mindestzopfdurchmesser muß 20 cm, die Normallänge 3 m und aufwärts betragen. Höchstens 20 v. H. der Brettzahl dürfen 2,4 bis 2,8 m lang sein.

Die Ware muß blank, bis 30 v. H. der Brettzahl dürfen blau sein.

Kernschiefer (Schilber) und kleine Faulstellen sowie mit der Faser verlaufende Risse und Schrägrisse sind der Ausdehnung entsprechend im Maß zu vergüten.

Der Block darf einseitige Krümmung bis 2 cm je lfdm haben.

d) Modellware .. unbesäumt, block- oder brettweise sortiert.

Kennzeichnung: stückweise, in haltbarer Farbe gelb oder Mo.

Die Ware ist einzuschneiden aus Stamm- und Mittelstücken oder Zopfenden von 30 cm Zopfdurchmesser aufwärts.

Die Ware muß gesund sein, sie darf grob, krumm sowie blau sein und faule Äste haben.

Die Normallänge muß 3 m und aufwärts betragen. Bis 15 v. H. der Brettzahl dürfen 2,4 bis 2,8 m lang sein.

Modellware darf nur zur Herstellung von Modellen, nicht aber für andere Zwecke verkauft und verwendet werden.

e) Kistenbretter .. unbesäumt.

Kennzeichnung: partieweise, Farbe rot oder K.

Die Ware darf aus Rundhölzern eingeschnitten werden, die krumm, grob- und schlechtästig sind. Kistenbretter müssen eine Mindestlänge von 2 m und eine DL von 3 m, ein Mindestdeckmaß von 7 cm sowie eine DB von 13 cm aufweisen.

Sie müssen gesund sein, weitere Qualitätsansprüche werden an diese Ware nicht gestellt.

Längen von 0,8 bis 1,8 m dürfen auf Wunsch des Käufers zu zwei Drittel des Normalpreises mitgeliefert werden.

f) Schwammware

1. Klasse ..... blockweise sortiert, DB 26 cm für jede Dicke.

Kennzeichnung: brettweise, Farbe rot + oder 1 +.

Die Ware muß, abgesehen von Schwamm und Bläue, den Bedingungen der Stammware 1., 2. und 3. Klasse sowie für Stammponys 1. und 2. Klasse entsprechen.

Nicht nagelfeste Stellen müssen ihrer Ausdehnung entsprechend im Maß vergütet werden. Bläue und Wurmbefall sind zulässig.

2. Klasse ..... blockweise sortiert, DB 24 cm für jede Dicke.

Kennzeichnung: brettweise, Farbe blau + oder 2 +.

Die Mindestlänge muß 2,4 m betragen. Die Ware muß, abgesehen von Schwamm und Bläue, den Bedingungen der Mittel- und Zopfware 1. und 2. Klasse entsprechen.

Nicht nagelfeste Stellen müssen ihrer Ausdehnung entsprechend im Maß vergütet werden. Bläue und Wurmbefall sind zulässig.

3. Klasse ..... unbesäumt, angesäumt und besäumt, ohne DB.

Kennzeichnung: partieweise, Farbe schwarz + oder 3 +.

Mindestlänge 2 m.

In dieses Sortiment sind diejenigen Schwammbretter einzustufen, die den Bedingungen der Schwammware 1. und 2. Klasse nicht entsprechen.

Nicht nagelfeste Stellen müssen der Ausdehnung entsprechend im Maß vergütet werden. Bläue und Wurmbefall sind zulässig.

g) Astreine Seiten

Bis 30 mm dick, mindestens einseitig astrein, rißfrei, blank, bis zu 10 v. H. der Stückzahl dürfen angeblaut sein. Krümmungen bis 2 cm je lfdm sind zulässig.

Die Ware ist nach folgenden Sortimenten zu unterscheiden:

a) breite blanke Stammseiten, unbesäumt, entrindet, 10 cm Mindestdeckbreite, 18 cm aufwärts breit, 21 cm DB, 3 m aufwärts lang, 4 m DL (Kennzeichnung: stückweise, Farbe rot oder S),

b) schmale blanke Stammseiten, unbesäumt, entrindet, 6 cm Mindestdeckbreite, 8 cm aufwärts breit, 15 cm DB, 2 m aufwärts lang, 3,50 m DL (Kennzeichnung: stückweise, Farbe blau oder Ss),

c) alle übrigen blanken Seiten, unbesäumt und besäumt, 6 cm Mindestdeckbreite, 15 cm DB, 2 m aufwärts lang, 3,20 m DL (Kennzeichnung: keine),

d) angeblaute Seiten der Sortimente a bis c, 6 cm Mindestdeckbreite, 15 cm DB, 2 m aufwärts lang, 3,50 m DL (Kennzeichnung: partieweise, Farbe gelb),

e) blaue Seiten der Sortimente a bis c, 6 cm Mindestdeckbreite, 15 cm DB, 2 m aufwärts lang, 3,50 m DL (Kennzeichnung: keine),

f) blanke Kürzungsseiten 0,80 bis 1,80 m lang, 6 cm Mindestdeckbreite, ohne DB und DL (Kennzeichnung: keine),

g) angeblaute und blaue Kürzungsseiten in Abmessungen wie unter f (Kennzeichnung: keine).

h) Kleinästige Seiten unbesäumt und angesäumt.

Kennzeichnung: stückweise, Farbe blau oder Ks.

Bis 30 mm dick, 2 m aufwärts lang, DL 3,30 m, 6 cm Mindestdeckbreite, 8 cm aufwärts breit, 15 cm DB, blank, rißfrei.

Bis zu 30 v. H. der Stückzahl dürfen angeblaut sein, wenige Äste bis höchstens 3 cm größten Durchmesser, vereinzelte Harzgallen sowie einseitige Krümmung bis zu 2 cm je lfdm sind zulässig.

i) Ziffern-Güteklassen

Güteklasse I .... Normallänge 3 bis 6 m, 18 cm aufwärts breit, nur parallel besäumt.
Kennzeichnung: stückweise, Farbe rot oder 1.
Vermessungsart: brettweise.

Die Ware muß
1. scharfkantig — bis 15 v. H. der Stückzahl kleine Baumkante —,
2. blank sein — bis 10 v. H. der Stückzahl Anbläue gestattet —.

Die Ware darf
vereinzelt kleine gesunde Äste haben. Kernschiefer (Schilber) und Risse sind ausgeschlossen.

Güteklasse II ... Normallänge 3 bis 6 m, bis 5 v. H. der Stückzahl von 2 bis unter 3 m zulässig, 18 cm aufwärts breit, nur parallel besäumt.
Kennzeichnung: stückweise, Farbe blau oder 2.
Vermessungsart: brettweise.

Die Ware muß
blank sein — bis 25 v. H. der Stückzahl Anbläue gestattet —.

Die Ware darf
kleine gesunde und bei Dicken von 30 mm aufwärts auch vereinzelt größere gesunde Äste und kleine Baumkante haben.

Kernschiefer (Schilber), Schrägrisse und durchgehende Endrisse sind ausgeschlossen. Vereinzelt vorkommende Risse bis zur Länge der Brettbreite, die nicht durchgehen, sind gestattet.

Güteklasse III (Bauware) ... Normallänge 3 bis 6 m, bis 15 v. H. der Stückzahl von 2 bis unter 3 m zulässig, 18 cm aufwärts breit, nur parallel und konisch besäumt.
Kennzeichnung: partieweise, Farbe schwarz oder 3.
Vermessungsart: brettweise oder nach Flächenmaß, bei Lieferung von 8 cm aufwärts breit 12 cm Mindest-DB, von 18 cm aufwärts ohne DB*).

Die Ware darf
1. der Jahreszeit entsprechend blau sein,
2. kleine lose und kleine faule sowie große gesunde — bei Dicken über 30 mm vereinzelt auch größere faule — Äste,
3. Harzgallen,
4. mittelgroße Baumkante,
5. Risse und Kernschiefer (Schilber), soweit die Bruchfestigkeit nicht beeinträchtigt wird.

haben.

Güteklasse IV (Schalung) ... Normallänge 2 bis 6 m, jedoch nur bis 30 v. H. der Stückzahl von 2 bis 2,50 m zulässig*), 8 cm aufwärts breit, nur parallel und konisch besäumt.
Kennzeichnung: partieweise, Farbe grün oder 4.
Vermessungsart: brettweise oder nach Flächenmaß, bei Lieferung von 8 cm aufwärts breit 11 cm Mindest-DB, von 18 cm aufwärts ohne DB*).

Die Ware darf
1. blau sein,
2. große, auch lose und faule oder ausgefallene Äste,
3. Harzgallen,
4. große Baumkante,
5. Risse und Kernschiefer (Schilber),
6. kleine Faulstellen und geringe Wurmstichigkeit (auch Käferfraß).
7. verschnittene Bretter

haben.

*) Sind auf Wunsch des Käufers bei den Güteklassen III und IV Breiten zu liefern, bei denen die DB von 12 bzw. 11 cm nicht erreicht wird, kann für die Unterschreitung der DB kein Preisabschlag verlangt werden.

Sind auf Wunsch des Käufers bei Güteklasse IV über die zulässigen 30 v. H. hinaus Längen von 2 bis 2,50 m zu liefern, kann hierfür kein Preisabschlag verlangt werden.

Rohhobler ..... Normallänge 2 bis 6 m, Normalbreite 10 bis 18 cm*), nur parallel besäumt.

Kennzeichnung: stückweise, Farbe gelb oder H.

Vermessungsart: brettweise.

Die Ware muß

1. blank — bis 15 v. H. der Stückzahl dürfen angeblaut — sein.

Die Ware darf

2. gesunde Äste bis etwa $3^1/_2$ cm kleinsten Durchmesser — keine Durchfalläste —,
3. kleine Harzgallen,
4. vereinzelt kleine Baumkante,
5. vereinzelt kleine Risse sowie Endrisse, welche nicht länger als die Brettbreite sind.

haben.

2. Bretter und Bohlen bearbeitet

Hobeldielen, Stab- und Fasebretter, Stülpschalung, Rauhspund und Fußleisten

Güteklasse I .... Normallänge 2 bis 6 m, erzeugt aus Rauhware 10 bis 18 cm breit**).

Kennzeichnung: stückweise, Farbe rot oder 1.

Vermessungsart: brettweise mit Feder nach mm.

Die Ware muß

1. blank sein — bis 10 v. H. der Stückzahl angeblaut zulässig —,
2. frei von ausgedübelten Stellen und Hobelfehlern sein (als Hobelfehler gilt auch die durch die Bearbeitung sichtbar gewordene Kernröhre, sofern sie länger als die doppelte Brettbreite ist),
3. gut und passend gehobelt sein.

Die Ware darf

4. nur festverwachsene Äste bis $2^1/_2$ cm kleinsten Durchmesser,
5. vereinzelt kleine Harzgallen,
6. kleine Baumkante — nur auf der ungehobelten Seite —,
7. kleine Risse

haben.

Güteklasse II ... Normallänge 2 bis 6 m, erzeugt aus Rauhware 10 bis 18 cm breit**).

Kennzeichnung: stückweise, Farbe blau oder 2.

Vermessungsart: brettweise mit Feder nach mm

Die Ware muß

1. gut und passend gehobelt sein.

Die Ware darf

2. angeblaut sein,
3. gesunde festverwachsene Äste bis 4 cm kleinsten Durchmesser,
4. kleine Harzgallen,
5. kleine Baumkante — nur auf der ungehobelten Seite —,
6. kleine Risse,
7. kleine Hobelfehler, sichtbar gewordene Kernröhre und ausgedübelte Stellen

haben.

*) Mit Einverständnis des Käufers kann Ware auch in Breiten von 8 bis unter 10 cm geliefert werden.

**) Mit Einverständnis des Käufers können die Güteklassen I und II auch aus Rauhware von 8 bis unter 10 cm erzeugt geliefert werden.

Güteklasse III ... Normallänge 2 bis 6 m, erzeugt aus Rauhware 8 cm aufwärts breit.
Kennzeichnung: partieweise, Farbe schwarz oder 3.
Vermessungsart: brettweise mit Feder nach mm.

Die Ware darf
1. angeblaut sein,
2. vereinzelt nur kleine ausgeschlagene Äste,
3. Harzgallen,
4. kleine Baumkante auf der ungehobelten Seite,
5. große Risse — nicht länger als $^1/_3$ der Brettlänge —,
6. Hobelfehler

haben.

Rauhspund ..... Normallänge 2 bis 6 m, erzeugt aus Rauhware 8 cm aufwärts breit.
Kennzeichnung: partieweise, Farbe grün oder R.
Vermessungsart: brettweise mit Feder nach mm.

Die Ware darf
1. blau sein,
2. große Äste — auch lose oder ausgeschlagen —,
3. Harzgallen,
4. mittelgroße Baumkante,
5. Risse bis $^1/_3$ der Brettlänge,
6. geringe Wurmstichigkeit

haben.

Fußleisten (ohne Breitenbegrenzung):
I. Klasse: Gütebestimmungen wie Hobeldielen I. Klasse,
II. Klasse: Gütebestimmungen wie Hobeldielen II. Klasse.

C. Lärche

1. Bretter und Bohlen unbearbeitet

a) Stammbretter und Bohlen unbesäumt, 40 mm aufwärts dick

Nur aus Erdstämmen von 3 m aufwärts lang und aus waldseitig bereits von 2,4 m aufwärts lang ausgehaltenen Wertholzstämmen erzeugt.

Für Lärchen-Stammbretter und -bohlen gelten folgende Durchschnittsbreiten (DB):

Schnittstärke	Durchschnittsbreite
40 bis 45 mm	28 cm
46 » 50 »	29 »
51 mm und mehr	30 »

Die vorstehend aufgeführten Normal-Durchschnittsbreiten dürfen höchstens bis zu 4 cm unterschritten werden.

Mindestdeckmaß wie bei Fichte — Tanne — Kiefer.

Güteklasse A .... Normallänge 2,4 m aufwärts, unbesäumt.
Kennzeichnung: stückweise, Farbe rot oder A.
Vermessungsart: brettweise.

Die Ware muß
1. auf der linken Seite (Außenseite) an jeder Stelle mindestens $^2/_3$ der Brettbreite Kernholz aufweisen,
2. frei von starkem Drehwuchs sein.

Die Ware darf

3. kleine gesunde Äste ohne Rücksicht auf die Lage sowie Nageläste bis zu einer Breite von etwa 15 mm, welche in der Längsrichtung aufgeschnitten sind — ohne Rücksicht auf ihre Länge —,
4. Pechrisse (Pechlarsen), Kernröhrenrisse sowie vereinzelt vorkommende kleine Risse — Endrisse, diese jedoch nicht länger als die Brettbreite —,
5. kleine Harzgallen,
6. einseitige Krümmung bis 3 cm je lfdm

haben.

Anmerkung:

Bretter und Bohlen von besonderer Güte dürfen je angefangene 3 lfdm eine unerhebliche Abweichung von den Gütebestimmungen aufweisen.

Güteklasse B .... Normallänge 2,4 m aufwärts, unbesäumt.
Kennzeichnung: stückweise, Farbe blau oder B.
Vermessungsart: brettweise.

Die Ware muß

1. auf der linken Seite (Außenseite) an jeder Stelle mindestens die Hälfte der Brettbreite Kernholz aufweisen,
2. frei von starkem Drehwuchs sein.

Die Ware darf

3. mittelgroße gesunde Äste ohne Rücksicht auf die Lage sowie Nageläste bis zu einer Breite von etwa 15 mm, welche in der Längsrichtung aufgeschnitten sind — ohne Rücksicht auf ihre Länge —,
4. Pechrisse (Pechlarsen), Kernröhrenrisse sowie mittelgroße Risse — Endrisse, diese jedoch nicht länger als die doppelte Brettbreite —,
5. mittelgroße Harzgallen,
6. vereinzelt leichte Brandigkeit (Rotfäule),
7. einseitige Krümmung bis 3 cm je lfdm

haben.

Anmerkung:

Die schlechtere Seite der Bretter und Bohlen darf nicht geringer als Güteklasse III sein.

b) Ziffern-Güteklassen

Güteklasse 0 .... Normallänge 3 bis 6 m, 8 cm aufwärts breit, besäumt und unbesäumt.
Kennzeichnung: stückweise, Farbe violett oder 0.
Vermessungsart: brettweise.

Die Ware muß

1. blank und frei von Brandigkeit sein.

Die Ware darf

2. je lfdm einen Ast bis etwa 15 mm kleinsten Durchmesser,
3. vereinzelt kleine Harzgallen,
4. vereinzelt kleine Risse, an den Kanten auftretende Schrägrisse, welche nicht länger als die Brettbreite sind (diese sind im Maß zu vergüten), sowie Endrisse, welche nicht länger als die Brettbreite sind,
5. vereinzelt kleine Baumkante,
6. bei unbesäumter Ware einseitige Krümmung bis 3 cm je lfdm

haben.

Güteklasse I .... Normallänge 3 bis 6 m, 8 cm aufwärts breit, besäumt und unbesäumt.
Kennzeichnung: stückweise, Farbe rot oder 1.
Vermessungsart: brettweise.

Die Ware muß

1. blank und frei von Brandigkeit sein.

Die Ware darf

2. kleine gesunde Äste und je lfdm einen kleinen Durchfallast oder angefaulten Ast,
3. kleine Harzgallen,

4. vereinzelt kleine Risse, an den Kanten auftretende Schrägrisse, welche nicht länger als die Brettbreite sind (diese sind im Maß zu vergüten), sowie Endrisse, welche nicht länger als die Brettbreite sind,
5. vereinzelt kleine Baumkante,
6. bei unbesäumter Ware einseitige Krümmung bis 3 cm je lfdm

haben.

Güteklasse II ... Normallänge 3 bis 6 m, 8 cm aufwärts breit, besäumt und unbesäumt.
Kennzeichnung: stückweise, Farbe blau oder 2.
Vermessungsart: brettweise.

Die Ware darf

1. leicht farbig sein und vereinzelt leichte Brandigkeit (Rotfäule),
2. mittelgroße gesunde Äste und je lfdm 2 kleine Durchfalläste oder angefaulte Äste und 2 Nageläste bis zu einer Breite von etwa 15 mm, welche in der Längsrichtung aufgeschnitten sind — ohne Rücksicht auf ihre Länge —,
3. Harzgallen,
4. kleine Risse, an den Kanten auftretende Schrägrisse, welche nicht länger als die Brettbreite sind (diese sind im Maß zu vergüten), sowie Endrisse, welche nicht länger als die Brettbreite sind,
5. kleine Baumkante,
6. bei unbesäumter Ware Krümmung bis 3 cm je lfdm

haben.

Güteklasse III ... Normallänge 3 bis 6 m, 8 cm aufwärts breit, besäumt und unbesäumt.
Kennzeichnung: partieweise, Farbe schwarz oder 3.
Vermessungsart: brettweise oder nach Flächenmaß, bei Lieferung von 8 cm aufwärts breit 12 cm Mindest-DB, von 18 cm aufwärts ohne DB*).

Die Ware darf

1. mittelfarbig sein und leichte Brandigkeit (Rotfäule),
2. kleine und vereinzelt mittelgroße lose, im übrigen gesunde Äste,
3. Harzgallen,
4. mittelgroße Baumkante,
5. mittelgroße Risse,
6. bei unbesäumter Ware Krümmungen

haben.

Güteklasse IV ... Normallänge 2 bis 6 m, jedoch nur bis 30 v. H. der Stückzahl von 2 bis 2,50 m zulässig*), 8 cm aufwärts breit, besäumt und unbesäumt.
Kennzeichnung: partieweise, Farbe grün oder 4.
Vermessungsart: brettweise oder nach Flächenmaß, bei Lieferung von 8 cm aufwärts breit 11 cm Mindest-DB, von 18 cm aufwärts ohne DB*).

Die Ware darf

1. farbig sein,
2. große, auch lose oder ausgefallene und faule Äste,
3. Harzgallen,
4. große Baumkante,
5. Risse — nicht länger als $^1/_3$ der Brettlänge — und Kernschiefer (Schilber),
6. kleine Faulstellen und geringe Wurmstichigkeit (auch Käferfraß),
7. verschnittene Bretter,
8. starke Brandigkeit (Rotfäule), welche noch nagelfest ist — kann jedoch vom Käufer ausgeschlossen werden —,
9. bei unbesäumter Ware Krümmungen

haben.

*) Sind auf Wunsch des Käufers bei den Güteklassen III und IV Breiten zu liefern, bei denen die DB von 12 bzw. 11 cm nicht erreicht wird, kann für die Unterschreitung der DB kein Preisabschlag verlangt werden.
Sind auf Wunsch des Käufers bei Güteklasse IV über die zulässigen 30 v. H. hinaus Längen von 2 bis 2,50 m zu liefern, kann hierfür kein Preisabschlag verlangt werden.

c) Rohhobler .... Normallänge 2 bis 6 m, Normalbreite 10 bis 18 cm*), nur parallel besäumt.
Kennzeichnung: stückweise, Farbe gelb oder R.
Vermessungsart: brettweise.

Die Ware darf
1. bis 1/3 der Stückzahl leicht farbig sein,
2. bis mittelgroße gesunde Äste — keine Durchfalläste —,
3. kleine Harzgallen,
4. vereinzelt kleine Baumkante,
5. vereinzelt vorkommende kleine Risse und Pechrisse sowie Endrisse, welche nicht länger als die Brettbreite sind,

haben.

2. Bretter und Bohlen bearbeitet

Hobeldielen, Stab- und Fasebretter, Stülpschalung, Rauhspund und Fußleisten

Güteklasse I .... Normallänge 2 bis 6 m, erzeugt aus Rauhware 10 bis 18 cm breit**).
Kennzeichnung: stückweise, Farbe rot oder 1.
Vermessungsart: brettweise mit Feder nach mm.

Die Ware muß
1. blank sein — bis 10 v. H. der Stückzahl leicht farbig zulässig —,
2. frei von ausgedübelten Stellen und Hobelfehlern sein (als Hobelfehler gilt auch die durch die Bearbeitung sichtbar gewordene Kernröhre, sofern sie länger als die doppelte Brettbreite ist),
3. gut und passend gehobelt sein — im allgemeinen soll die linke Seite (Außenseite des Brettes) gehobelt werden —.

Die Ware darf
4. nur festverwachsene Äste bis 2 1/2 cm kleinsten Durchmesser,
5. vereinzelt kleine Harzgallen,
6. kleine Baumkante — nur auf der ungehobelten Seite —,
7. kleine Risse und Pechrisse, welche nicht länger als die Brettbreite sind,

haben.

Güteklasse II ... Normallänge 2 bis 6 m, erzeugt aus Rauhware 10 bis 18 cm breit**).
Kennzeichnung: stückweise, Farbe blau oder 2.
Vermessungsart: brettweise mit Feder nach mm.

Die Ware muß
1. gut und passend gehobelt sein — im allgemeinen soll die linke Seite (Außenseite des Brettes) gehobelt werden —.

Die Ware darf
2. leicht farbig sein,
3. mittelgroße festverwachsene und kleine schwarze Äste,
4. kleine Harzgallen,
5. kleine Baumkante — nur auf der ungehobelten Seite —,
6. kleine Risse und Pechrisse, welche nicht länger als die Brettbreite sind,
7. kleine Hobelfehler, sichtbar gewordene Kernröhre und ausgedübelte Stellen

haben.

Güteklasse III ... Normallänge 2 bis 6 m, erzeugt aus Rauhware 8 cm aufwärts breit.
Kennzeichnung: partieweise, Farbe schwarz oder 3.
Vermessungsart: brettweise mit Feder nach mm.

Die Ware darf
1. mittelfarbig sein und leichte Brandigkeit aufweisen,
2. vereinzelt nur kleine ausgeschlagene Äste,
3. Harzgallen.

*) Mit Einverständnis des Käufers kann Ware auch in Breiten von 8 bis unter 10 cm geliefert werden.

**) Mit Einverständnis des Käufers können die Güteklassen I und II auch aus Rauhware von 8 bis unter 10 cm erzeugt, geliefert werden.

4. kleine Baumkante auf der ungehobelten Seite,
5. große Risse — nicht länger als $^1/_3$ der Brettlänge — und Pechrisse,
6. Hobelfehler

haben.

Rauhspund ..... Normallänge 2 bis 6 m, erzeugt aus Rauhware 8 cm aufwärts breit.
Kennzeichnung: partieweise, Farbe grün oder R.
Vermessungsart: brettweise mit Feder nach mm.

Die Ware darf

1. farbig sein und leichte Brandigkeit aufweisen,
2. große Äste — auch lose oder ausgeschlagen —,
3. Harzgallen,
4. mittelgroße Baumkante,
5. Risse bis $^1/_3$ der Brettlänge und Pechrisse,
6. geringe Wurmstichigkeit

haben.

Fußleisten (ohne Breitenbegrenzung):
I. Klasse: Gütebestimmungen wie Hobeldielen I. Klasse,
II. Klasse: Gütebestimmungen wie Hobeldielen II. Klasse.

D. Fichte — Tanne — Kiefer — Lärche

Latten, Kreuzholz, Rahmen und Bauholz

Für die nachstehenden Güteklassen und Sortimente gelten die für die einzelnen Holzarten vorgeschriebenen Gütemerkmale:

1. Latten (Als solche gelten Querschnittabmessungen bis 32 cm² und nicht über 8 cm breit.)

Güteklasse I .... Normallänge 3 bis 6 m.
Kennzeichnung: partieweise, Farbe rot oder 1.

Die Ware darf

1. bei Fichte—Tanne—Lärche leicht farbig, bei Kiefer der Jahreszeit entsprechend angeblaut sein,
2. kleine Äste, soweit sie die Bruchfestigkeit, und Harzgallen, soweit sie die Verwendungsfähigkeit nicht beeinträchtigen,
3. kleine Baumkante,
4. kleine Risse

haben.

Güteklasse II ... Normallänge 3 bis 6 m.
Kennzeichnung: partieweise, Farbe blau oder 2.

Die Ware darf

1. bei Fichte—Tanne—Lärche farbig, bei Kiefer der Jahreszeit entsprechend blau sein,
2. Äste, soweit sie die Bruchfestigkeit nicht beeinträchtigen, und Harzgallen,
3. mittelgroße Baumkante,
4. Risse, soweit sie die Bruchfestigkeit nicht beeinträchtigen,

haben.

Güteklasse III ... Normallänge 2 bis 6 m, jedoch nur bis 30 v. H. der Stückzahl von 2 bis 2,50 m zulässig.
Kennzeichnung: partieweise, Farbe schwarz oder 3.

Die Ware darf

1. bei Fichte—Tanne—Lärche farbig, bei Kiefer blau sein,
2. Äste und Harzgallen,
3. Baumkante — jede Seite muß auf der ganzen Länge von der Säge gestreift sein —,
4. Risse

haben.

Spalierlatten ... Länge von 0,80 m aufwärts.
Dicke bis 24 mm.
Breite bis 35 mm.

Spalierlatten (auch Plafondlatten, Gipslatten usw.) müssen gleichmäßig geschnitten sein, 50 v. H. der Stückzahl dürfen keine Baumkante aufweisen. Im übrigen müssen die Latten auf allen Seiten in ganzer Länge von der Säge gestreift sein.

2. Kreuzholz (kerngetrennt) und Rahmen

Als solche gelten nur Querschnittabmessungen von mehr als 32 cm².

Bei Kreuzholz müssen 4 Stück kerngetrennt, bei Rahmen mindestens 4 Stück aus einem Rundholzabschnitt erzeugt sein.

Güteklasse 0 .... Normallänge 3 bis 6 m, bis 10 v. H. der Stückzahl unter 3 m zulässig.
Kennzeichnung: stückweise, Farbe violett oder O.

Die Ware muß
1. auf allen Seiten blank,
2. frei von Rissen, Baumkante und Drehwuchs sein.

Die Ware darf
3. kleine fest verwachsene Äste bis etwa 5 cm Länge,
4. kleine Harzgallen

haben.

Güteklasse I .... Normallänge 3 bis 6 m, bis 10 v. H. der Stückzahl unter 3 m zulässig.
Kennzeichnung: partieweise, Farbe rot oder 1.

Die Ware muß
1. frei von durchgehenden Rissen und Drehwuchs sein.

Die Ware darf
2. bei Fichte—Tanne—Lärche leicht farbig, bei Kiefer angeblaut sein,
3. bei Fichte—Tanne—Lärche mittelgroße, bei Kiefer große Äste,
4. Harzgallen,
5. kleine Baumkante

haben.

Güteklasse II ... Normallänge 3 bis 6 m, bis 10 v. H. der Stückzahl unter 3 m zulässig.
Kennzeichnung: partieweise, Farbe schwarz oder 3.

Die Ware darf
1. bei Fichte—Tanne—Lärche farbig, bei Kiefer blau sein,
2. Äste, Harzgallen und Risse,
3. Baumkante — schräg gemessen nicht mehr als $^2/_3$ der größeren Querschnittabmessung —,
4. Drehwuchs und bis 20 v. H. der Stückzahl leichte Wurmstichigkeit (auch Käferfraß)

haben.

3. Bauholz (Kantholz und Balken)

Bauholz darf bei Fichte—Tanne—Lärche farbig, bei Kiefer blau sein sowie Kern- und Trockenrisse aufweisen. Es muß äußerlich gesund und fehlerfrei sein.

Als Fehler gelten insbesondere Sandbrandigkeit und jede Art von Fäule — bei Kiefer auch Ringschäligkeit —. Äußerlich leichter Wurmbefall und äußerlich leichter Käferfraß sowie bei Fichte—Tanne—Lärche leichte Ringschäligkeit zulässig.

Schnittklasse A.. Kennzeichnung: stück- oder partieweise, Farbe rot oder A.

Die Ware darf

nur an zwei beliebigen Kanten in ganzer Länge Baumkante aufweisen, die — schräg gemessen — nicht mehr als $^1/_8$ der größeren Querschnittabmessung (Höhe) beträgt.

Schnittklasse B.. Kennzeichnung: stück- oder partieweise, Farbe blau oder B.

Die Ware darf

an allen vier Kanten in ganzer Länge Baumkante aufweisen, die — schräg gemessen — nicht mehr als $^1/_3$ der größeren Querschnittabmessung (Höhe) beträgt.

Schnittklasse C.. Kennzeichnung: stück- oder partieweise, Farbe schwarz oder C.

Die Ware muß

an allen Seiten in ganzer Länge von der Säge gestreift sein. In geringer Länge nicht gestreifte Stellen sind im Maß entsprechend zu vergüten.

Halbholz (Kantholz und Balken)

Halbholz ist kerngetrenntes Bauholz, bei dem die kleinere Dicke doppelt gerechnet mindestens 20 cm beträgt.

Anlage III

Die Ware muß so eingeschnitten werden, daß die berechneten Maße

a) bei den Sortimenten Stamm-, Mittel-, Zopf-, Schwammware, astreinen und kleinästigen Seiten und Modellware sowie Fichten- und Tannen-Blockware in trockenem Zustand,
b) bei Rohhoblern und den übrigen Sortimenten in halbtrockenem Zustand,
c) bei Dimensions- und Listenware — soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist — in frischem Zustande vorhanden sind.

Bei höchstens 10 v. H. der Stückzahl dürfen die Breiten bis 2 v. H., die Dicken bis 3 v. H. unterschritten werden.

Als trocken gilt Schnittholz, das, ohne unter der eigenen Feuchtigkeit zu leiden, im Schuppen zusammengesetzt werden kann.

Als halbtrocken gilt Schnittholz, das unter normalen Verhältnissen bei der Beförderung durch eigene Feuchtigkeit nicht leidet. Holz, das diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt, gilt als frisch.

Die Breitenvermessung unbesäumter Ware erfolgt bei Dicken unter 45 mm auf der schmalen Seite, bei Dicken von 45 mm aufwärts auf der schmalen und breiten Seite. Der Durchschnitt aus den Maßen der schmalen und breiten Seite ergibt die zu berechnende Breite. Alle Maße sind auf volle Zentimeter nach unten abzurunden. Die Vermessung erfolgt in der Mitte des Brettes.

Besäumte Bretter und Bohlen sind bei Einzelvermessung ebenfalls auf volle Zentimeter nach unten abzurunden, wobei 1 v. H. Abweichung unberücksichtigt bleibt; Dimensions- und Listenware bleibt ausgenommen.

Beim Einschnitt in süddeutschen Zollbreiten ist nicht auf volle Zentimeter abzurunden. Die im § 14 der Lieferungsbedingungen und Gebräuche im süddeutschen und rheinisch-westfälischen Holzhandelsverkehr festgelegten Zollmaße müssen in dem jeweils vorgeschriebenen Trockenheitszustand vorhanden sein. Es sind die gleichen Maßdifferenzen zulässig wie bei der nach Zentimetern eingeschnittenen Ware.

Bei gehobelter und gespundeter sowie bei nur gespundeter Ware ist das nach der Bearbeitung vorhandene Federmaß in Millimetern zu berechnen.

Bei glattkantig gehobelter Ware gilt das nach der Bearbeitung vorhandene Breitenmaß. Bei mit Wechselfalz hergestellter Ware ist das nach der Bearbeitung vorhandene Breitenmaß mit Falz in Millimetern zu berechnen.

Bretter mit geringerer Deckbreite dürfen mitgeliefert werden, wenn der Teil des Brettes, der die zulässige Deckbreite nicht erreicht, nicht mitgemessen wird.

Die Längenvermessung erfolgt nach geraden Dezimetern, Viertelmetern und halben Metern, bei Dimensions- und Listen- sowie sonstiger in fixen Längen bestellter Ware nach vollen Zentimetern.

Bei der Errechnung der Preise sind folgende Auf- und Abrundungen vorzunehmen:

a) Bei Kubikmeterlieferungen:
Pfennigbeträge bis 4 ℛpf einschließlich nach unten und von 5 ℛpf aufwärts nach oben auf volle 10 ℛpf.

b) Bei Lieferungen nach Quadratmetern und laufenden Metern:
Bruchteile von Pfennigen bis 0,4 ℛpf einschließlich nach unten und von 0,5 ℛpf aufwärts nach oben auf volle Reichspfennig. Dies gilt auch für die Berechnung der Frachtkostenspanne bei Hobeldielen.

Die Einzelpreise für Grubenschwarten, Fußleisten und Latten dürfen nicht abgerundet werden.

Bretter unter 16 mm Dicke, die im Originalschnitt erzeugt sind, gelten als Spaltware.

Für die Preisberechnung der Spaltware gilt folgendes:

Auszugehen ist von dem Preis des Schnittholzsortimentes, aus dem die Spaltware hergestellt wird. Für das Spalten ist ein Spaltlohn von 0,13 ℛℳ je Schnitt-Quadratmeter in Ansatz zu bringen.

Die Berechnung ist nach folgender Regel vorzunehmen:

$$\frac{\text{Preis des Originalbrettes je qm} + 0{,}13\ \mathcal{RM}\ \text{Zuschlag je Schnitt-Quadratmeter}}{\text{Summe der Dicke der Spaltbretter}} = \text{Preis der Spaltbretter je cbm.}$$

Der Berechnung der Dicken (Effektivdicken) der Spaltbretter sind — ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Dicken der verwendeten Originalbretter — folgende Originaldicken zugrunde zu legen:

Effektivdicken der Spaltbretter in Millimeter	Der Berechnung zugrunde zu legende Originaldicken in Millimeter	Für Spaltlohn in Ansatz zu bringende Spaltschnitte
15	32	1
14	30	1
13	28	1
12	26	1
11	24	1
10	22	1
9	20	1
8	18	1
7	26	2
6½	24	2
6	22	2
5	26	3
4	22	3
3	24	4

Andere als die angegebenen Effektivdicken dürfen nicht berechnet werden.

Die nachstehenden Tabellen enthalten den Grundpreis für jedes in der Anlage I aufgeführte Preisgebiet und die Zu- und Abschläge, die bei jedem einzelnen Sortiment zur Errechnung des Höchstpreises zu machen sind.

Preisgruppe I: Bretter und Bohlen

A. Fichte — Tanne

Nadelschnittholzpreisgebiete

1	2	2a	3	3a	4	4a	5	6	7	7a	8	9	10	11	12	13	14	15	16

Grundpreis je cbm in Reichsmark für das darüberstehende Preisgebiet:

49,—	48,—	46,—	52,—	50,—	53,—	51,—	57,—	54,—	48,—	47,—	51,—	58,—	57,—	56,—	54,—	54,—	53,—	51,—	56,—

Frachtkostenspanne je cbm in Reichsmark für das obenstehende Preisgebiet:

a) Bretter und Bohlen besäumt:

6,—	7,—	8,—	6,—	8,—	6,—	7,—	8,—	7,—	9,—	9,—	6,—	8,—	8,—	7,—	5,—	8,—	6,—	6,—	5,—

b) Bretter und Bohlen unbesäumt:

8,—	9,—	10,—	8,—	10,—	8,—	10,—	10,—	9,—	11,—	11,—	8,—	11,—	11,—	9,—	7,—	10,—	8,—	8,—	7,—

Abschläge bzw. Zuschläge (auf den Grundpreis bezogen):

Güteklasse parallel besäumt	0 Normallänge 3 bis 6 m Kürzungslänge 0,8 bis 2,8 m	I Normallänge 3 bis 6 m Kürzungslänge 0,8 bis 2,8 m
Bretter 21 bis 34 mm dick		
Normallängen 8 bis unter 18 cm breit	+ 30,—	+ 15,—
» 18 » » 28 » »	+ 40,—	+ 25,—
» 28 cm aufwärts »	+ 43,—	+ 28,—
Kürzungslängen 8 bis unter 18 cm breit	+ 5,—	— 5,—
» 18 » » 28 » »	+ 15,—	+ 5,—
» 28 cm aufwärts »	+ 18,—	+ 8,—
Bretter und Bohlen 35 mm aufwärts dick		
Normallängen 8 bis unter 18 cm breit	+ 28,—	+ 13,—
» 18 » » 28 » »	+ 39,—	+ 24,—
» 28 cm aufwärts »	+ 43,—	+ 28,—
Kürzungslängen 8 bis unter 18 cm breit	+ 3,—	— 7,—
» 18 » » 28 » »	+ 14,—	+ 4,—
» 28 cm aufwärts »	+ 18,—	+ 8,—
Bretter 20 mm dick		
Normallängen 8 bis unter 18 cm breit	+ 31,—	+ 16,—
» 18 » » 28 » »	+ 41,—	+ 26,—
» 28 cm aufwärts »	+ 44,—	+ 29,—
Kürzungslängen 8 bis unter 18 cm breit	+ 6,—	— 4,—
» 18 » » 28 » »	+ 16,—	+ 6,—
» 28 cm aufwärts »	+ 19,—	+ 9,—
Bretter 16 bis 19 mm dick		
Normallängen 8 bis unter 18 cm breit	+ 33,—	+ 18,—
» 18 » » 28 » »	+ 43,—	+ 28,—
» 28 cm aufwärts »	+ 46,—	+ 31,—
Kürzungslängen 8 bis unter 18 cm breit	+ 8,—	— 2,—
» 18 » » 28 » »	+ 18,—	+ 8,—
» 28 cm aufwärts »	+ 21,—	+ 11,—

Fichten — Tannen — Blockware	Gruppe I nur 40 cm Zopf⌀ aufwärts	Gruppe II 30 bis 39 cm Zopf⌀
3 bis 6 m lang, 16 bis 19 mm dick	+ 26,—	+ 23,—
3 » 6 m » 20 mm dick	+ 24,—	+ 21,—
3 » 6 m » 21 mm aufwärts dick	+ 23,—	+ 20,—

Abschläge bzw. Zuschläge, auf die Preise für parallel besäumte Ware bezogen:

a) Für konisch besäumte Ware ein Abschlag von 5 v. H.

b) Für unbesäumte Ware ein Abschlag von 10 v. H.

c) Wird Schnittholz auf Bestellung des Käufers vorgemodelt (prismiert) geliefert, so darf — mit Ausnahme von Rohhoblern — in der Breitenstaffel 8 bis unter 18 cm ein Zuschlag von 2,— *RM* je cbm und in den übrigen Breitenstaffeln ein Zuschlag von 1,— *RM* je cbm berechnet werden.

17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
57,—	56,—	54,—	54,—	52,—	49,—	49,—	49,—	52,—	52,—	49,—	49,—	49,—	49,—	49,—	49,—	51,—	47,—	53,—
9,—	7,—	8,—	7,—	5,—	5,—	6,—	6,—	7,—	6,—	3,—	5,—	5,—	6,—	5,—	5,—	7,—	4,—	6,—
12,—	10,—	10,—	9,—	6,—	6,—	7,—	7,—	9,—	7,—	4,—	6,—	6,—	7,—	6,—	6,—	8,—	5,—	8,—

II Normallänge 3 bis 6 m Kürzungslänge 0,8 bis 2,8 m*)	III Normallänge 3 bis 6 m Kürzungslänge 0,8 bis 2,8 m*)	IV Normallänge 2 bis 6 m Kürzungslänge 0,8 bis 1,8 m*)	Rohhobler Länge 2 bis 6 m
+ 1,— + 11,— + 14,— — 18,— — 18,— — 18,—	± 0,— + 3,— + 6,— — 18,— — 18,— — 18,—	— 10,— — 9,— — 8,— — 18,— — 18,— — 18,—	+ 6,—
— 1,— + 10,— + 14,— — 18,— — 18,— — 18,—	— 2,— + 2,— + 6,— — 18,— — 18,— — 18,—	— 12,— — 10,— — 8,— — 18,— — 18,— — 18,—	+ 4,—
+ 2,— + 12,— + 15,— — 18,— — 18,— — 18,—	+ 1,— + 4,— + 7,— — 18,— — 18,— — 18,—	— 10,— — 9,— — 8,— — 18,— — 18,— — 18,—	+ 7,—
+ 4,— + 14,— + 17,— — 18,— — 18,— — 18,—	+ 3,— + 6,— + 9,— — 18,— — 18,— — 18,—	— 10,— — 9,— — 8,— — 18,— — 18,— — 18,—	+ 9,—

d) Soweit Flächenmaßvermessung zugelassen ist und von dieser Gebrauch gemacht wird, ist der Preis gegenüber der brettweisen Vermessungsart um 5 v. H. zu ermäßigen, mit Ausnahme der Güteklasse IV und Kürzungslängen der Klassen II bis IV. Wird die Güteklasse III ohne Sortierung nach Breitenstaffeln Flächenmaß vermessen, so darf für dieses Mischsortiment bei parallel besäumter Ware nur der Grundpreis mit einem Abschlag von 5 v. H. und für konisch besäumte Ware mit einem Abschlag von 10 v. H. berechnet werden.

e) Für Schnittholz, das den Güteanforderungen der Güteklasse IV nicht mehr entspricht, ist ein Abschlag von mindestens 25 v. H. vom Preis der Güteklasse IV zu berechnen.

*) Kürzungslängen der Güteklassen II bis IV bilden in allen Breiten und Dicken ein Sortiment.

Preisgruppe I: Bretter und Bohlen

B. Kiefer

Nadelschnittholzpreisgebiete:

1	2	2a	3	3a	4	4a	5	6	7	7a	8	9	10	11	12	13	14	15	16

Grundpreis je cbm in Reichsmark für das darüberstehende Preisgebiet:

49,—	48,—	46,—	52,—	50,—	53,—	51,—	57,—	54,—	48,—	47,—	51,—	58,—	57,—	56,—	54,—	54,—	53,—	51,—	56,—

Frachtkostenspanne je cbm in Reichsmark für das obenstehende Preisgebiet:

a) Stammware, Stammponys, Mittel- und Zopfware, Modellholz und Kistenbretter:

11,—	12,—	14,—	13,—	13,—	15,—	12,—	12,—	14,—	15,—	18,—	16,—	12,—	13,—	13,—	14,—	13,—	13,—	17,—	14,—

b) astreine Seiten unbesäumt und kleinästige Seiten unbesäumt bzw. angesäumt sowie Schwamm

13,—	14,—	16,—	15,—	15,—	17,—	14,—	14,—	16,—	17,—	20,—	18,—	15,—	16,—	16,—	17,—	16,—	16,—	20,—	17,—

c) Ziffern-Güteklassen — besäumte Ware:

10,—	10,—	10,—	10,—	10,—	12,—	11,—	10,—	8,—	8,—	15,—	11,—	10,—	9,—	9,—	9,—	10,—	10,—	9,—	9,—

Abschläge bzw. Zuschläge (auf den Grundpreis bezogen):

Güteklassen — unbesäumt — blank	Stammware			Stammponys		
	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
Normallänge und Normal-DB 21 mm aufwärts dick	+ 67,—	+ 44,—	+ 16,—	+ 56,—	+ 35,—	+ 10,—
Normallänge und Normal-DB 20 mm dick	+ 68,—	+ 45,—	+ 17,—	+ 57,—	+ 36,—	+ 11,—
Normallänge und Normal-DB 16 bis 19 mm dick	+ 70,—	+ 47,—	+ 19,—	+ 59,—	+ 38,—	+ 13,—

Für angeblaute Stammware, Stammponys, Mittelware und Zopfware 20 v. H. Abschlag von den vorstehenden

Für blaue Stammware, Stammponys, Mittelware und Zopfware 30 v. H. Abschlag von den vorstehenden Preisen

Güteklassen — unbesäumt	astreine Seiten		
	a	b	c
Normallänge und Normal-DB 16 bis 30 mm dick	+ 67,—	+ 54,—	+ 34,—

Abschläge bzw. Zuschläge bei vorstehenden Sortimenten, soweit eine Durchschnittslänge bzw. Durchschnittsbreite

a) Abschlag je cbm für nicht erreichte Durchschnittslänge bei astreinen Seiten, kleinästigen Seiten und Kistenbrettern ..... 0,10 RM je angefangenes cm,

b) Abschlag je cbm für nicht erreichte Durchschnittsbreite bei Stammware, Stammponys und astreinen Seiten ..... 1,— RM je angefangenes 1/2 cm,

c) Abschlag je cbm für nicht erreichte Durchschnittsbreite bei Schwammware, kleinästigen Seiten und Kistenbrettern ..... 0,50 RM je angefangenes 1/2 cm,

d) Zuschlag für überschrittene Durchschnittslänge bei astreinen Seiten, kleinästigen Seiten und Kistenbrettern , jedoch nur bis zu einer Überlänge von 1 m ..... 0,10 RM je volles cm,

17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
57,—	56,—	54,—	54,—	52,—	49,—	49,—	49,—	52,—	52,—	49,—	49,—	49,—	49,—	49,—	49,—	51,—	47,—	53,—
13,—	15,—	8,—	8,—	7,—	9,—	12,—	10,—	12,—	9,—	5,—	7,—	7,—	8,—	7,—	7,—	8,—	6,—	9,—

ware:

16,—	18,—	9,—	9,—	8,—	10,—	14,—	11,—	14,—	10,—	6,—	8,—	8,—	9,—	8,—	8,—	9,—	7,—	10,—
9,—	7,—	8,—	8,—	6,—	6,—	7,—	7,—	9,—	7,—	4,—	6,—	6,—	7,—	6,—	6,—	7,—	5,—	8,—

Mittelware		Zopfware			Schwammware		
30 cm Mindestzopf ∅	25 bis 29 cm Zopf ∅	1. Klasse 25 cm Zopf ∅ aufwärts	1. Klasse 20 bis 24 cm Zopf ∅	2. Klasse 20 cm Zopf ∅ aufwärts	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
+ 43,—	+ 35,—	+ 24,—	+ 16,—	+ 4,—	+ 15,—	+ 6,—	— 4,—
+ 44,—	+ 36,—	+ 25,—	+ 17,—	+ 5,—	+ 16,—	+ 7,—	— 4,—
+ 46,—	+ 38,—	+ 27,—	+ 19,—	+ 7,—	+ 18,—	+ 9,—	— 4,—

Preisen für blanke Ware. (Für Schwammware kein Abschlag.)

für blanke Ware.

der Sortimente:				kleinästige Seiten (auch angesäumt)	Modellware	Kistenbretter	
d	e	f	g				
+ 27,—	+ 18,—	+ 16,—	+ 2,—	+ 7,—	+ 12,— (alle Dicken)	Dicken in mm 20 und mehr	— 11,—
						18 bis 19	— 9,—
						16 bis 17	— 8,—

vorgeschrieben ist:

e) Zuschlag für überschrittene Durchschnittsbreite bei Stammware, Stammponys, astreinen Seiten, jedoch nur bis zu einer Überbreite von 4 cm ..... 1,— *RM* je volles $^1/_2$ cm,

f) Zuschlag für überschrittene Durchschnittsbreite bei Schwammware, kleinästigen Seiten und Kistenbrettern, jedoch nur bis zu einer Überbreite von 4 cm ..... 0,50 *RM* je volles $^1/_2$ cm,

g) bei der Ermittlung der DB für den einzelnen Auftrag dürfen nur folgende Sortimente zusammengezählt werden: Stammware 1. bis 3. Klasse bzw. Stammponys 1. bis 3. Klasse.

Preisgruppe 1: Bretter und Bohlen

Noch: **B. Kiefer**

Güteklassen — parallel besäumt	I Normallänge 3 bis 6 m Kürzungslänge 0,8 bis 2,8 m
Bretter 21 bis 34 mm dick	
Normallängen 8 bis unter 18 cm breit	—
» 18 » » 28 » »	+ 43,—
» 28 cm aufwärts »	+ 46,—
Kürzungslängen 8 bis unter 18 cm breit	—
» 18 » » 28 » »	+ 17,—
» 28 cm aufwärts »	+ 20,—
Bretter und Bohlen 35 mm aufwärts dick	
Normallängen 8 bis unter 18 cm breit	—
» 18 » » 28 » »	+ 42,—
» 28 cm aufwärts »	+ 46,—
Kürzungslängen 8 bis unter 18 cm breit	—
» 18 » » 28 » »	+ 16,—
» 28 cm aufwärts »	+ 20,—
Bretter 20 mm dick	
Normallängen 8 bis unter 18 cm breit	—
» 18 » » 28 » »	+ 44,—
» 28 cm aufwärts »	+ 47,—
Kürzungslängen 8 bis unter 18 cm breit	—
» 18 » » 28 » »	+ 18,—
» 28 cm aufwärts »	+ 21,—
Bretter 16 bis 19 mm dick	
Normallängen 8 bis unter 18 cm breit	—
» 18 » » 28 » »	+ 46,—
» 28 cm aufwärts »	+ 49,—
Kürzungslängen 8 bis unter 18 cm breit	—
» 18 » » 28 » »	+ 20,—
» 28 cm aufwärts »	+ 23,—

Abschläge bzw. Zuschläge, auf die Preise für parallel besäumte Ware bezogen:

a) Für konisch besäumte Ware ein Abschlag von 5 v. H.

b) Wird Schnittholz auf Bestellung des Käufers vorgemodelt (prismiert) geliefert, so darf — mit Ausnahme von Rohhoblern — in der Breitenstaffel 8 bis unter 18 cm ein Zuschlag von 2, — ℛℳ je cbm und in den übrigen Breitenstaffeln ein Zuschlag von 1,— ℛℳ je cbm berechnet werden.

*) Kürzungslängen der Güteklassen III und IV bilden in allen Breiten und Dicken ein Sortiment.

II Normallänge 3 bis 6 m Kürzungslänge 0,8 bis 2,8 m	III Normallänge 3 bis 6 m Kürzungslänge 0,8 bis 2,8 m*)	IV Normallänge 2 bis 6 m Kürzungslänge 0,8 bis 1,8 m*)	Rohhobler Länge 2 bis 6 m
—	± 0,—	— 10,—	+ 18,—
+ 29,—	+ 3,—	— 9,—	
+ 32,—	+ 6,—	— 8,—	
—	— 18,—	— 18,—	
+ 7,—	— 18,—	— 18,—	
+ 10,—	— 18,—	— 18,—	
—	— 2,—	— 12,—	+ 16,—
+ 28,—	+ 2,—	— 10,—	
+ 32,—	+ 6,—	— 8,—	
—	— 18,—	— 18,—	
+ 6,—	— 18,—	— 18,—	
+ 10,—	— 18,—	— 18,—	
—	+ 1,—	— 10,—	+ 19,—
+ 30,—	+ 4,—	— 9,—	
+ 33,—	+ 7,—	— 8,—	
—	— 18,—	— 18,—	
+ 8,—	— 18,—	— 18,—	
+ 11,—	— 18,—	— 18,—	
—	+ 3,—	— 10,—	+ 21,—
+ 32,—	+ 6,—	— 9,—	
+ 35,—	+ 9,—	— 8,—	
—	— 18,—	— 18,—	
+ 10,—	— 18,—	— 18,—	
+ 13,—	— 18,—	— 18,—	

c) Soweit Flächenmaßvermessung zugelassen ist und von dieser Gebrauch gemacht wird, ist der Preis gegenüber der brettweisen Vermessungsart um 5 v. H. zu ermäßigen, mit Ausnahme der Güteklasse IV und Kürzungslängen der Klassen III bis IV. Wird die Güteklasse III ohne Sortierung nach Breitenstaffeln Flächenmaß vermessen, so darf für dieses Mischsortiment bei parallel besäumter Ware nur der Grundpreis mit einem Abschlag von 5 v. H. und für konisch besäumte Ware mit einem Abschlag von 10 v. H. berechnet werden.

d) Für Schnittholz der Ziffern-Güteklassen, das den Güteanforderungen der Güteklasse IV nicht mehr entspricht, ist ein Abschlag von mindestens 25 v. H. vom Preis der Güteklasse IV zu berechnen.

Preisgruppe I: Bretter und Bohlen

C. Lärche

Nadelschnittholzpreisgebiet:

1	2	2a	3	3a	4	4a	5	6	7	7a	8	9	10	11	12	13	14	15	16

Grundpreis je cbm in Reichsmark für das darüberstehende Preisgebiet:

49,—	48,—	46,—	52,—	50,—	53,—	51,—	57,—	54,—	48,—	47,—	51,—	58,—	57,—	56,—	54,—	54,—	53,—	51,—	56,—

Frachtkostenspanne je cbm in Reichsmark für das obenstehende Preisgebiet:

a) Bretter und Bohlen besäumt:

10,—	10,—	10,—	9,—	10,—	9,—	12,—	16,—	11,—	13,—	17,—	11,—	20,—	20,—	9,—	9,—	11,—	10,—	12,—	14,—

b) Bretter und Bohlen unbesäumt und Stammbretter und Bohlen:

13,—	14,—	16,—	15,—	15,—	15,—	16,—	21,—	25,—	15,—	19,—	13,—	25,—	25,—	22,—	11,—	13,—	12,—	14,—	16,—

Abschläge bzw. Zuschläge (auf den Grundpreis bezogen):

Güteklassen parallel besäumt	0 Normallänge 3 bis 6 m Kürzungslänge 0,8 bis 2,8 m	I Normallänge 3 bis 6 m Kürzungslänge 0,8 bis 2,8 m
Bretter 21 bis 34 mm dick		
Normallängen 8 bis unter 18 cm breit	+ 73,—	+ 48,—
» 18 » » 28 » »	+ 88,—	+ 63,—
» 28 cm aufwärts »	+ 98,—	+ 73,—
Kürzungslängen 8 bis unter 18 cm breit	+ 33,—	+ 23,—
» 18 » » 28 » »	+ 48,—	+ 35,—
» 28 cm aufwärts »	+ 53,—	+ 40,—
Bohlen 35 mm aufwärts dick		
Normallängen 8 bis unter 18 cm breit	+ 71,—	+ 46,—
» 18 » » 28 » »	+ 87,—	+ 62,—
» 28 cm aufwärts »	+ 98,—	+ 73,—
Kürzungslängen 8 bis unter 18 cm breit	+ 31,—	+ 21,—
» 18 » » 28 » »	+ 47,—	+ 34,—
» 28 cm aufwärts »	+ 53,—	+ 40,—
Bretter 20 mm dick		
Normallängen 8 bis unter 18 cm breit	+ 74,—	+ 49,—
» 18 » » 28 » »	+ 89,—	+ 64,—
» 28 cm aufwärts »	+ 99,—	+ 74,—
Kürzungslängen 8 bis unter 18 cm breit	+ 34,—	+ 24,—
» 18 » » 28 » »	+ 49,—	+ 36,—
» 28 cm aufwärts »	+ 54,—	+ 41,—
Bretter 16 bis 19 mm dick		
Normallängen 8 bis unter 18 cm breit	+ 76,—	+ 51,—
» 18 » » 28 » »	+ 91,—	+ 66,—
» 28 cm aufwärts »	+101,—	+ 76,—
Kürzungslängen 8 bis unter 18 cm breit	+ 36,—	+ 26,—
» 18 » » 28 » »	+ 51,—	+ 38,—
» 28 cm aufwärts »	+ 56,—	+ 43,—

Stammbretter und Bohlen:

40 mm aufwärts dick mit normaler Durchschnittsbreite (DB) .....

Abschläge bzw. Zuschläge für Stammbretter und Bohlen:

a) Abschlag je cbm für nicht erreichte Durchschnittsbreite 1,— ℛℳ je angefangenes $^1/_2$ cm.

b) Zuschlag je cbm für überschrittene Durchschnittsbreite 1,— ℛℳ je volles $^1/_2$ cm, welcher jedoch nur bis zu einer Überbreite von 4 cm berechnet werden darf.

c) Wird auf besondere Bestellung des Käufers splintfreie Besäumung verlangt, wird die Berechnung im verkehrsüblichen Verhältnis gestattet.

Abschläge bzw. Zuschläge, auf die Preise für parallel besäumte Ware bezogen:

a) Für konisch besäumte Ware ein Abschlag von 5 v. H.

b) Für unbesäumte Ware ein Abschlag von 10 v. H.

17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
57,—	56,—	54,—	54,—	52,—	49,—	49,—	49,—	52,—	52,—	49,—	49,—	49,—	49,—	49,—	49,—	51,—	47,—	53,—
15,—	15,—	15,—	15,—	12,—	12,—	8,—	12,—	15,—	17,—	11,—	9,—	6,—	7,—	6,—	6,—	10,—	5,—	8,—
17,—	17,—	17,—	17,—	14,—	14,—	9,—	14,—	17,—	19,—	13,—	10,—	7,—	8,—	7,—	7,—	11,—	6,—	9,—

II Normallänge 3 bis 6 m Kürzungslänge 0,8 bis 2,8 m*)	III Normallänge 3 bis 6 m Kürzungslänge 0,8 bis 2,8 m*)	IV Normallänge 2 bis 6 m Kürzungslänge 0,8 bis 1,8 m*)	Rohhobler Länge 2 bis 6 m	Stammbretter und Bohlen unbesäumt	
				Klasse A	Klasse B
+ 4,— + 38,— + 48,— — 18,— — 18,— — 18,—	± 0,— + 10,— + 18,— — 18,— — 18,— — 18,—	— 10,— — 9,— — 8,— — 18,— — 18,— — 18,—	+ 21,—		
+ 2,— + 37,— + 48,— — 18,— — 18,— — 18,—	— 2,— + 9,— + 18,— — 18,— — 18,— — 18,—	— 12,— — 10,— — 8,— — 18,— — 18,— — 18,—	+ 19,—		
+ 5,— + 39,— + 49,— — 18,— — 18,— — 18,—	+ 1,— + 11,— + 19,— — 18,— — 18,— — 18,—	— 10,— — 9,— — 8,— — 18,— — 18,— — 18,—	+ 22,—		
+ 7,— + 41,— + 51,— — 18,— — 18,— — 18,—	+ 3,— + 13,— + 21,— — 18,— — 18,— — 18,—	— 10,— — 9,— — 8,— — 18,— — 18,— — 18,—	+ 24,—		
				103,—	88,—

c) Wird Schnittholz auf Bestellung des Käufers vorgemodelt (prismiert) geliefert, so darf — mit Ausnahme von Rohhoblern — in der Breitenstaffel 8 bis unter 18 cm ein Zuschlag von 2,— *RM* je cbm und in den übrigen Breitenstaffeln ein Zuschlag von 1,— *RM* je cbm berechnet werden.

d) Soweit Flächenmaßvermessung zugelassen ist und von dieser Gebrauch gemacht wird, ist der Preis gegenüber der brettweisen Vermessungsart um 5 v. H. zu ermäßigen, mit Ausnahme der Güteklasse IV und Kürzungslängen der Klassen II bis IV. Wird die Güteklasse III ohne Sortierung nach Breitenstaffeln Flächenmaß vermessen, so darf für dieses Mischsortiment bei parallel besäumter Ware nur der Grundpreis mit einem Abschlag von 5 v. H. und für konisch besäumte Ware mit einem Abschlag von 10 v. H. berechnet werden.

e) Für Schnittholz, das den Güteanforderungen der Güteklasse IV nicht mehr entspricht, ist ein Abschlag von mindestens 25 v. H. vom Preis der Güteklasse IV zu berechnen.

*) Kürzungslängen der Güteklassen II bis IV bilden in allen Dicken und Breiten ein Sortiment.

Preisgruppe II: Hobeldielen, Stab- und Fasebretter, Stülpschalung und Fußleisten

Nadelschnittholzpreisgebiete:

1	2	2a	3	3a	4	4a	5	6	7	7a	8	9	10	11	12	13	14	15	16

Grundpreis für Hobeldielen I. Klasse je qm aus 24 mm Dicke erzeugt:

a) Fichte — Tanne

1,72	1,70	1,65	1,79	1,74	1,81	1,77	1,91	1,84	1,70	1,67	1,77	1,94	1,91	1,89	1,84	1,84	1,81	1,77	1,89

b) Kiefer

2,05	2,03	1,98	2,12	2,07	2,14	2,10	2,24	2,17	2,03	2,—	2,10	2,27	2,24	2,22	2,17	2,17	2,14	2,10	2,22

c) Lärche

2,21	2,19	2,14	2,28	2,23	2,30	2,26	2,40	2,33	2,19	2,16	2,26	2,43	2,40	2,38	2,33	2,33	2,30	2,26	2,38

Grundpreise für Fußleisten I. Klasse aus 24×48 mm Dicke erzeugt je lfdm:

a) Fichte — Tanne

0,11	0,11	0,11	0,11	0,11	0,12	0,11	0,12	0,12	0,11	0,11	0,11	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	0,11	0,12

b) Kiefer

0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	0,13	0,12	0,13	0,13	0,12	0,12	0,12	0,13	0,13	0,13	0,13	0,13	0,13	0,12	0,13

c) Lärche

0,13	0,13	0,13	0,13	0,13	0,14	0,13	0,14	0,14	0,13	0,13	0,13	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14	0,13	0,14

Frachtkostenspanne je cbm Hobeldielen, Stab- und Fasebretter, Stülpschalung und Fußleisten:

a) Fichte — Tanne

6,—	7,—	8,—	6,—	8,—	6,—	7,—	8,—	7,—	9,—	9,—	6,—	8,—	8,—	7,—	5,—	8,—	6,—	6,—	5,—

b) Kiefer

10,—	10,—	10,—	10,—	10,—	12,—	11,—	10,—	8,—	8,—	15,—	11,—	10,—	9,—	9,—	9,—	10,—	10,—	9,—	9,—

c) Lärche

10,—	10,—	10,—	9,—	10,—	9,—	12,—	16,—	11,—	13,—	17,—	11,—	20,—	20,—	9,—	9,—	11,—	10,—	12,—	14,—

Ab- und Zuschläge zu den Grundpreisen für Hobeldielen in Reichsmark:

Holzart	Fichte — Tanne			
Güteklassen	I 2 bis 6 m lang 9,5 bis 17,5 cm breit	II 2 bis 6 m lang 9,5 bis 17,5 cm breit	III 2 bis 6 m lang 7,5 cm aufwärts breit	Rauhspund 2 bis 6 m lang 7,5 cm aufwärts breit
Hobeldielen aus 24 mm Dicke erzeugt	± 0,—	— 0,20	— 0,30	— 0,40
» » 12 » » »	— 0,53	— 0,67	— 0,74	— 0,91
» » 15 » » »	— 0,36	— 0,52	— 0,59	— 0,75
» » 18 » » »	— 0,27	— 0,44	— 0,53	— 0,66
» » 20 » » »	— 0,20	— 0,38	— 0,47	— 0,59
» » 26 » » »	+ 0,12	— 0,08	— 0,18	— 0,30
» » 30 » » »	+ 0,37	+ 0,13	+ 0,01	— 0,09
» » 35 » »	+ 0,61	+ 0,35	+ 0,21	+ 0,11

Zuschläge:

a) Zuschläge für weitere Bearbeitung (auf die sich aus der Tabelle ergebenden Preise je Güteklasse):
1. Für einseitige Fase oder Stab ..... Zuschlag 0,08 *RM* je qm Federmaß,
2. Für zweiseitiges Hobeln (nicht egalisieren oder überhobeln) ..... » 0,10 » » » » ,
3. Für zweiseitiges Hobeln und zweiseitige Fase oder Stab ..... » 0,26 » » » » ,
4. Für doppelten Stab oder doppelte Fase (in der Mitte des Brettes angebracht) sowie für Stülpschalung..... » 0,13 » » » » ,
5. Für glattkantig bearbeitete Hobeldielen..... » 0,08 » » » » .

b) 1. Hobeldielen und Rauhspund aus Dicken über 35 mm und Fußleisten in anderen Abmessungen sind im verkehrsüblichen Verhältnis zu berechnen.
2. Für Fußleisten der Güteklasse 2 ist je lfdm ein Abschlag von 0,03 *RM* von den Preisen für Fußleisten der Güteklasse 1 zu berechnen.

c) Werden auf ausdrückliches Verlangen des Käufers Hobeldielen aus Breiten über 18 cm erzeugt, so dürfen bei:
1. Fichte — Tanne aus den Güteklassen 0, I und II,
2. Kiefer aus den Güteklassen I und II,
3. Lärche aus den Güteklassen 0, I und II

17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
1,91	1,89	1,84	1,84	1,79	1,72	1,72	1,72	1,79	1,79	1,72	1,72	1,72	1,72	1,72	1,72	1,77	1,67	1,81
2,24	2,22	2,17	2,17	2,12	2,05	2,05	2,05	2,12	2,12	2,05	2,05	2,05	2,05	2,05	2,05	2,10	2,—	2,14
2,40	2,38	2,33	2,33	2,28	2,21	2,21	2,21	2,28	2,28	2,21	2,21	2,21	2,21	2,21	2,21	2,26	2,16	2,30
0,12	0,12	0,12	0,12	0,11	0,11	0,11	0,11	0,11	0,11	0,11	0,11	0,11	0,11	0,11	0,11	0,11	0,11	0,12
0,13	0,13	0,13	0,13	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	0,13
0,14	0,14	0,14	0,14	0,13	0,13	0,13	0,13	0,13	0,13	0,13	0,13	0,13	0,13	0,13	0,13	0,13	0,13	0,14
9,—	7,—	8,—	7,—	5,—	5,—	6,—	6,—	7,—	6,—	3,—	5,—	5,—	6,—	5,—	5,—	7,—	4,—	6,—
9,—	7,—	8,—	8,—	6,—	6,—	7,—	7,—	9,—	7,—	4,—	6,—	6,—	7,—	6,—	6,—	7,—	5,—	8,—
15,—	15,—	15,—	15,—	12,—	12,—	8,—	12,—	15,—	17,—	11,—	9,—	6,—	7,—	6,—	6,—	10,—	5,—	8,—

Kiefer				Lärche			
I 2 bis 6 m lang 9,5 bis 17,5 cm breit	II 2 bis 6 m lang 9,5 bis 17,5 cm breit	III 2 bis 6 m lang 7,5 cm auf- wärts breit	Rauhspund 2 bis 6 m lang 7,5 cm auf- wärts breit	I 2 bis 6 m lang 9,5 bis 17,5 cm breit	II 2 bis 6 m lang 9,5 bis 17,5 cm breit	III 2 bis 6 m lang 7,5 cm auf- wärts breit	Rauhspund 2 bis 6 m lang 7,5 cm auf- wärts breit
± 0,—	— 0,23	— 0,36	— 0,73	± 0,—	— 0,25	— 0,39	— 0,89
— 0,66	— 0,82	— 0,91	— 1,24	— 0,74	— 0,91	— 1,—	— 1,40
— 0,46	— 0,64	— 0,74	— 1,08	— 0,50	— 0,70	— 0,80	— 1,24
— 0,35	— 0,54	— 0,65	— 0,99	— 0,38	— 0,59	— 0,70	— 1,15
— 0,25	— 0,47	— 0,58	— 0,92	— 0,27	— 0,49	— 0,61	— 1,08
+ 0,14	— 0,11	— 0,24	— 0,63	+ 0,15	— 0,12	— 0,26	— 0,79
+ 0,44	+ 0,16	± 0,—	— 0,42	+ 0,47	+ 0,17	— 0,01	— 0,58
+ 0,74	+ 0,42	+ 0,25	— 0,22	+ 0,80	+ 0,46	+ 0,28	— 0,38

die laut Verordnung gültigen Preise für das Sortiment der Rauhware berechnet werden. Ferner dürfen als Hobellohn einschließlich Spunden je qm 0,15 *RM* sowie die tatsächlichen Kosten für besonders vorgenommene künstliche Trocknung zusätzlich berechnet werden.

d) Für kerngetrennte Hobeldielen in den Güteklassen I und II darf je mm Dicke vor der Bearbeitung ein Zuschlag von 0,8 *Rpf* berechnet werden.

e) Mit Einverständnis des Käufers können die Güteklassen I und II auch aus Rauhware von 8 bis unter 10 cm erzeugt und ohne Preisabschlag berechnet werden.

f) Liefert der Handel Hobeldielen unmittelbar vom Hobelwerk an den Verbraucher, so dürfen bei allen Mengen nur die Handelszuschläge für Direktgeschäfte berechnet werden.

g) Wird Hobelware aus vom Handelslager entnommener Rauhware auf einem Lohnhobelwerk erzeugt, so darf der gleiche Zuschlag berechnet werden wie bei Lieferung von Hobelware vom Handelslager.

Errechnung der Frachtkostenspanne je qm für die jeweiligen Dicken:

$$\frac{\text{Frachtkostenspanne je cbm} \times \text{Fertigdicke}}{1000} = \text{Frachtkosten je qm.} \quad \text{Beispiel: } \frac{6 \times 15}{1000} = 9\ \textit{Rpf}.$$

Preisgruppe III: Kreuzholz, Rahmen, Latten, Bauholz (Kantholz — Balken)

Fichte — Tanne — Kiefer — Lärche

Nadelschnittholzpreisgebiete

1	2	2a	3	3a	4	4a	5	6	7	7a	8	9	10	11	12	13	14	15	16

Grundpreise je cbm in Reichsmark für das darüberstehende Preisgebiet:

49,—	48,—	46,—	52,—	50,—	53,—	51,—	57,—	54,—	48,—	47,—	51,—	58,—	57,—	56,—	54,—	54,—	53,—	51,—	56,—

Frachtkostenspanne je cbm in Reichsmark für das obenstehende Preisgebiet:

a) Kreuzholz, Rahmen, Latten, Spalierlatten:

10,—	10,—	10,—	10,—	10,—	12,—	11,—	10,—	8,—	9,—	15,—	11,—	10,—	9,—	9,—	9,—	10,—	9,—	8,—	8,—

b) Bauholz (Kantholz — Balken):

11,—	11,—	11,—	11,—	11,—	13,—	12,—	11,—	9,—	10,—	17,—	12,—	11,—	10,—	10,—	10,—	11,—	10,—	9,—	9,—

c) Kreuzholz, Rahmen, Latten, Bauholz, nur in Lärche geliefert:

12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	14,—	13,—	12,—	10,—	11,—	18,—	13,—	25,—	25,—	22,—	11,—	12,—	11,—	10,—	16,—

Abschläge bzw. Zuschläge (auf den Grundpreis bezogen):

Güteklassen	0
1. Latten und Leisten: Güteklasse 1 und 2 Normallänge 3 bis 6 m » 3 » 2 » 6 m	
a) Normallänge 18 bis 40 mm dick	
15 mm dick	
12 mm dick	
b) Kürzungslatten 0,8 m aufwärts lang	
in allen Dicken	
c) Spalierlatten 0,8 m aufwärts lang	
2. Kreuzholz (kerngetrennt) und Rahmen	
a) bis 6 m lang und bis 90 mm dick	+ 28,—
b) auf besondere Bestellung nur in Lärche geliefert	+ 36,—
3. Bauholz (Kantholz — Balken)	
a) Fichte — Tanne bis 8 m lang Kiefer — Lärche bis 6 m lang } und bis 19 cm dick	
b) auf besondere Bestellung nur in Lärche geliefert bis 6 m lang und bis 10/10 cm dick	

Abschläge bzw. Zuschläge, auf die sich aus der Tabelle ergebenden Preise bezogen:

a) **Bei Kreuzholz (kerngetrennt) und Rahmen:**

1. Fichte — Tanne: bei Längen über 6 m für jedes angefangene lfdm 1,— *RM* Zuschlag,
bei Dicken über 90/90 mm für jedes angefangene $^1/_2$ cm 1,— *RM* Zuschlag.

2. Kiefer — Lärche: bei Längen über 6 m für jedes angefangene lfdm 1,50 *RM* Zuschlag,
bei Dicken über 90/90 mm für jedes angefangene $^1/_2$ cm 1,— *RM* Zuschlag.

Größte Querschnittabmessung für Güteklasse 0 in Kreuzholz und Rahmen 100 mm.

Für die Errechnung der Dickenzuschläge ist nur eine, und zwar die größere Dicke maßgebend.

b) **Bauholz (Kantholz — Balken) Fichte — Tanne — Kiefer — Lärche**

Schnittklasse A: 10 v. H. mehr als Schnittklasse B einschließlich Dicken- und Längenzuschläge,
» C: 10 v. H. weniger als Schnittklasse B einschließlich Dicken- und Längenzuschläge.

Längenzuschläge: Fichte — Tanne: bei Längen über 8 m für jedes angefangene lfdm 1,50 *RM*,
Kiefer — Lärche: bei Längen über 6 m für jedes angefangene lfdm 1,50 *RM*.

Dickenzuschläge:

Listen- und Vorratsbauholz: bei Dicken über 19 cm je angefangenes cm 1,— *RM* (hiervon ausgenommen ist Vorratsbauholz bis zur Länge von 6 m und über 26 cm Dicke, hier beträgt der Zuschlag für Dicken über 19 bis 26 cm 1,— *RM* und darüber hinaus nur noch 0,50 *RM* je angefangenes cm).

Halbholz: Dickenzuschläge wie vor, sie werden entweder für die größere Dicke oder die doppelte kleinere Dicke berechnet.

17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
57,—	56,—	54,—	54,—	52,—	49,—	49,—	49,—	52,—	52,—	49,—	49,—	49,—	49,—	49,—	49,—	51,—	47,—	53,—
10,—	8,—	9,—	8,—	6,—	6,—	7,—	7,—	8,—	7,—	4,—	6,—	6,—	7,—	6,—	6,—	8,—	5,—	7,—
12,—	10,—	10,—	9,—	6,—	6,—	7,—	7,—	9,—	7,—	4,—	6,—	6,—	7,—	6,—	6,—	7,—	5,—	8,—
17,—	17,—	17,—	17,—	14,—	14,—	9,—	14,—	17,—	19,—	13,—	7,—	8,—	9,—	8,—	8,—	11,—	7,—	9,—

I	II	III	Bauholz nach Liste Schnittklasse B	Vorratsbauholz Schnittklasse B
+ 13,— + 18,— + 21,—	+ 4,— + 9,— + 12,—	— 6,— — 1,— + 2,— — 12,— — 12,—		
+ 6,— + 14,—	— 4,— + 4,—			
			± 0,— + 2,—	— 2,— ± 0,—

c) **Bauholz (Kantholz — Balken) auf besondere Bestellung nur in Lärche geliefert:**
1. bei Längen über 6 m für jedes angefangene lfdm 1,50 *RM* Zuschlag,
2. bei Dicken über 10 cm für jedes angefangene cm 1,— *RM* Zuschlag,
3. Lärchenkantholz in Längen über 6 m und einer Querschnittabmessung von über 400 cm² gilt als Dimensionsware,
4. auf Bestellung herzfrei oder splintfrei geschnittene Kanthölzer gelten in allen Abmessungen als Dimensionsware.

d) Wird vom Käufer absolut scharfkantig geschnittenes Bauholz (ohne jede Baumkante) verlangt, so darf ein Zuschlag von 15 v. H. auf den Preis der Schnittklasse B berechnet werden.

e) **Beschlagenes Bauholz (nur in Schnittklasse B und C)**
Für paralle beschlagenes Bauholz 10 v. H. Abschlag vom Preis der jeweiligen Schnittklasse.
Für konisch beschlagenes Bauholz 30 v. H. Abschlag vom Preis der jeweiligen Schnittklasse.
Die Vermessung erfolgt am starken Ende.

f) Ist Schnittklasse B bestellt, so dürfen anfallende A- und C-Klassen mitgeliefert und zum Preis dieser Klassen berechnet werden.

g) Die Unterteilung eines Bauholzstückes nach verschiedenen Güteklassen ist unzulässig.

h) Vorratsbauholz in Längen von 2 bis unter 3 m kann bis zu 10 v. H. der Stückzahl mitgeliefert werden. Wird diese Menge überschritten, so ist für diese Übermenge ein Abschlag von 10,— *RM* je cbm von den Preisen der Normallänge zu berechnen.

Anmerkung:
1. Latten, bei denen die Breite 80 mm übersteigt, gelten als Bretter oder Bohlen.
2. Kürzungslatten brauchen nicht nach Güteklassen sortiert zu werden, dürfen aber nicht schlechter als Latten der Güteklasse III sein.

Preisgruppe IV: Grubenschwarten

Fichte — Tanne — Kiefer — Lärche

Die Preise der Grubenschwarten gelten ab Werk. Die Transportkosten dürfen zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Preis je lfdm in Reichspfennigen im Erzeugerpreisgebiet:

Preisgebiete der Nadelschnittholzpreisverordnung	1	2	2a	3	3a
1. Brettschwarten:					
bis 1,32 m lang, 18 bis 21 mm dick	4,5	4,5	4,—	4,5	4,5
» 1,32 m » 22 » 24 mm »	6,—	6,—	5,5	6,—	6,—
über 1,32 m » 18 » 21 mm »	5,5	5,5	5,—	5,5	5,5
» 1,32 m » 22 » 24 mm »	7,—	7,—	6,5	7,—	7,—
2. Rundschwarten:					
bis 1,32 m lang, 18 bis 21 mm dick	3,—	3,—	2,5	3,—	3,—
» 1,32 m » 22 » 24 mm »	4,5	4,5	4,—	4,5	4,5
über 1,32 m » 18 » 21 mm »	4,—	4,—	3,5	4,—	4,—
» 1,32 m » 22 » 24 mm »	5,5	5,5	5,—	5,5	5,5

	16	17	18	19	20	21
1. Brettschwarten:						
bis 1,32 m lang, 18 bis 21 mm dick	7,—	7,5	7,—	7,—	7,—	6,—
» 1,32 m » 22 » 24 mm »	8,5	9,—	8,5	8,5	8,5	7,5
über 1,32 m » 18 » 21 mm »	8,—	8,5	8,—	8,—	8,—	7,—
» 1,32 m » 22 » 24 mm »	9,5	10,—	9,5	9,5	9,5	8,5
2. Rundschwarten:						
bis 1,32 m lang, 18 bis 21 mm dick	5,5	6,—	5,5	5,5	5,5	4,5
» 1,32 m » 22 » 24 mm »	7,—	7,5	7,—	7,—	7,—	6,—
über 1,32 m » 18 » 21 mm »	6,5	7,—	6,5	6,5	6,5	5,5
» 1,32 m » 22 » 24 mm »	8,—	8,5	8,—	8,—	8,—	7,—

a) Den vorstehend festgesetzten Preisen liegt eine Mindest-Spitzenbreite von 12 cm zugrunde. Grubenschwarten mit einer höheren Spitzenbreite müssen zu gleichen Preisen verkauft werden.

b) Die Preise für Grubenschwarten mit geringerer Minder-Spitzenbreite als 12 cm sind wie folgt zu berechnen: je angefangenes cm Mindest-Spitzenbreite 5 v. H. Abschlag von vorstehenden Preisen.

c) Bei der Berechnung von Grubenschwarten sich ergebende Bruchteile von Reichspfennigen dürfen nicht aufgerundet werden.

4	4a	5	6	7	7a	8	9	10	11	12	13	14	15
5,—	4,5	6,—	5,5	5,5	4,5	6,—	7,5	7,5	7,5	7,—	7,—	6,5	6,—
6,5	6,—	7,5	7,—	7,—	6,—	7,5	9,—	9,—	9,—	8,5	8,5	8,—	7,5
6,—	5,5	7,—	6,5	6,5	5,5	7,—	8,5	8,5	8,5	8,—	8,—	7,5	7,—
7,5	7,—	8,5	8,—	8,—	7,—	8,5	10,—	10,—	10,—	9,5	9,5	9,—	8,5
3,5	3,—	4,5	4,—	4,—	3,—	4,5	6,—	6,—	6,—	5,5	5,5	5,—	4,5
5,—	4,5	6,—	5,5	5,5	4,5	6,—	7,5	7,5	7,5	7,—	7,—	6,5	6,—
4,5	4,—	5,5	5,—	5,—	4,—	5,5	7,—	7,—	7,—	6,5	6,5	6,—	5,5
6,—	5,5	7,—	6,5	6,5	5,5	7,—	8,5	8,5	8,5	8,—	8,—	7,5	7,—

22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
5,5	5,5	5,5	6,—	6,—	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	6,—	5,—	6,—
7,—	7,—	7,—	7,5	7,5	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,5	6,5	7,5
6,5	6,5	6,5	7,—	7,—	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	7,—	6,—	7,—
8,—	8,—	8,—	8,5	8,5	8,—	8,—	8,—	8,—	8,—	8,—	8,5	7,5	8,5
4,—	4,—	4,—	4,5	4,5	4,—	4,—	4,—	4,—	4,—	4,—	4,5	3,5	4,5
5,5	5,5	5,5	6,—	6,—	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	6,—	5,—	6,—
5,—	5,—	5,—	5,5	5,5	5,—	5,—	5,—	5,—	5,—	5,—	5,5	5,—	5,5
6,5	6,5	6,5	7,—	7,—	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	7,—	6,—	7,—

d) Werden Rund- und Brettschwarten gemischt geliefert, so darf der Verkauf zu einem Einheitspreis erfolgen, der im verkehrsüblichen Verhältnis zu dem oben angeführten Preise steht. Dasselbe gilt für Grubenschwarten verschiedener Dicken.

e) Bei Lieferung von Brett- und Rundschwarten in Längen von 2 m aufwärts können die für Längen über 1,32 m festgesetzten Preise bis zu 0,5 ℛ℘ für das lfdm überschritten werden.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Juli 1943	Nr. 72

Tag	Inhalt	Seite
26. 7. 43	Verordnung über die Durchführung der Holzaufbringung	449
27. 7. 43	Verordnung über die Gauarbeitsämter	450

Im Teil II, Nr. 30, ausgegeben am 28. Juli 1943, sind veröffentlicht: Zwölfte Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung. — Bekanntmachung über die Änderung des Behördenverzeichnisses zu dem deutsch-schweizerischen Beglaubigungsvertrag. — Bekanntmachung zum Madrider Abkommen, betreffend die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken (Beitritt der Slowakischen Republik).

Verordnung über die Durchführung der Holzaufbringung.

Vom 26. Juli 1943.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung zur verstärkten Deckung des Rohstoffbedarfs an Holz vom 7. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1011) und der Verordnung über den Anbau und die Nutzung von Pappeln und anderen Nutzholzarten außerhalb des Waldes vom 8. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 551) wird folgendes verordnet:

§ 1

Waldeigentümer jeder Besitzart und Besitzgröße und Nutzungsberechtigte an Waldungen können zur Deckung des Bedarfs der deutschen Wirtschaft an Holz in jedem Forstwirtschaftsjahr mit einem für jeden einzelnen Wald oder Betrieb nach einzelnen Holzarten und Holzsorten oder im ganzen festzusetzenden Holzeinschlag herangezogen werden. Die Festsetzung eines bestimmten Holzeinschlags schließt in sich die Verpflichtung zur rechtzeitigen Erfüllung des Einschlags sowie zur ordnungsgemäßen Verwertung im Rahmen der jeweils geltenden marktordnenden Bestimmungen.

§ 2

Der Holzeinschlag darf in den Waldungen aller Besitzarten und Größen nur auf Grund von Holzeinschlagsfestsetzungen (Umlagen) oder Holzeinschlagsgenehmigungen durchgeführt werden.

§ 3

(1) Der zum Verbrauch im eigenen Haushalt und eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb benötigte Holzbedarf darf bis zu einer bestimmten, durch Anordnung noch festzulegenden Höchstmenge im eigenen Wald ohne Genehmigung eingeschlagen werden.

(2) Die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des ohne Genehmigung für den Eigenbedarf eingeschlagenen Holzes seitens der Waldeigentümer bzw. der Nutzungsberechtigten ist untersagt.

§ 4

Die Holzeinschlagsfestsetzungen und Holzeinschlagsgenehmigungen werden im Auftrage des zuständigen Forst- und Holzwirtschaftsamts durch die von diesem beauftragten Forstdienststellen bzw. Prüfungsstellen ausgesprochen, soweit nicht das zuständige Forst- und Holzwirtschaftsamt die Holzeinschlagsfestsetzung bzw. Holzeinschlagsgenehmigung selbst ausspricht.

§ 5

Zur Durchführung und Überwachung des Holzeinschlags dienen die vom Reichsforstmeister zu bestimmenden Prüfungsstellen, die ihre Weisungen im einzelnen von den Forst- und Holzwirtschaftsämtern erhalten.

§ 6

Die waldbesitzenden Gemeinden, privaten und sonstigen nichtstaatlichen Waldbesitzer sind verpflichtet, den Prüfungs- und den den Einschlag festsetzenden Stellen auf Verlangen Aufschlüsse über den Waldzustand, Holzvorräte, Altersklassenverhältnisse, Hiebssätze zu geben, alle sonstigen für die Beurteilung der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse und Leistungsfähigkeit benötigten Angaben zu machen, Ortsbesichtigungen zuzulassen sowie vorgeschriebene oder sonstwie benötigte Unterlagen vorzulegen.

§ 7

(1) Gegen Höhe und Art des festgesetzten Holzeinschlags sind als Rechtsmittel innerhalb einer Ausschlußfrist von je 14 Tagen gegeben:

Der Einspruch; er ist bei der zuständigen Prüfungsstelle einzureichen; über ihn ent-

scheidet das zuständige Forst- und Holzwirtschaftsamt.

Gegen die Entscheidung über den Einspruch:

Die Beschwerde; sie ist bei der Stelle einzureichen, die über den Einspruch entschieden hat; über sie entscheidet der Reichsforstmeister endgültig.

(2) Ein eingelegtes Rechtsmittel hemmt den Vollzug des festgesetzten Holzeinschlags nur in dem Umfang, in dem die festsetzende Stelle auf Antrag dem Aussetzen des Holzeinschlags zugestimmt hat.

§ 8

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten sinngemäß auch für die Durchführung des Holzeinschlags auf mit Pappeln und anderen Nutzholzarten bestockten Flächen außerhalb des Waldes.

§ 9

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung fallen unter die Strafbestimmungen der Verordnung zur verstärkten Deckung des Rohstoffbedarfs an Holz vom 7. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1011).

§ 10

Der Reichsforstmeister erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Durchführungs- und Verwaltungsanordnungen.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1943 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage treten außer Kraft: Die Verordnung zur Verstärkung des Holzeinschlags vom 4. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 234) in der Fassung vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2028) und die Verordnung zur Verstärkung des Holzeinschlags im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 2) in der Fassung vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2029).

§ 12

Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 26. Juli 1943.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Verordnung über die Gauarbeitsämter.
Vom 27. Juli 1943.

Auf Grund der §§ 18 und 22 der Verordnung über die Reichsverteidigungskommissare und die Vereinheitlichung der Wirtschaftsverwaltung vom 16. November 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 649) und besonderer Ermächtigung durch den Führer wird mit Genehmigung des Beauftragten für den Vierjahresplan und im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet:

§ 1

(1) Für die Reichsverteidigungsbezirke werden Gauarbeitsämter mit den Aufgaben der Landesarbeitsämter und der Reichstreuhänder der Arbeit gebildet.

(2) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Gauarbeitsämter den Dienstbetrieb aufnehmen. Bis dahin werden die Aufgaben von den bisher zuständigen Landesarbeitsämtern und Reichstreuhändern der Arbeit weitergeführt.

§ 2

Die Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Wirtschaftsgebiete der Reichstreuhänder der Arbeit) vom 24. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1968) und die Abschnitte I bis III der Verordnung über die Arbeitseinsatz-, die Reichstreuhänder- und die Gewerbeaufsichtsverwaltung in der Ostmark vom 7. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 552) werden aufgehoben.

Berlin, den 27. Juli 1943.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Sauckel

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 9. August 1943	Nr. 73

Tag	Inhalt	Seite
23. 7. 43	Verordnung über die Gewährung von Prämien an Ostarbeiter	451
28. 7. 43	Zweite Durchführungsverordnung über den kurzfristigen Wehrdienst	452
31. 7. 43	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken	453
31. 7. 43	Vierte Verordnung über den Fortfall der Bezugscheinpflicht bei Betäubungsmitteln	454
4. 8. 43	Neunte Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand	454

Im Teil II, Nr. 31, ausgegeben am 29. Juli 1943, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über das deutsch-slowakisch-ungarische Abkommen über die Regelung der Verhältnisse der Versicherungsanstalt Star in Prag.

Im Teil II, Nr. 32, ausgegeben am 3. August 1943, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Dritten Zusatzabkommens zum deutsch-kroatischen Handelsvertrag. — Bekanntmachung über das deutsch-rumänische Beglaubigungsabkommen. — Bekanntmachung über den deutsch-kroatischen Auslieferungsvertrag. — Bekanntmachung zum deutsch-slowakisch-ungarischen Abkommen über die Versicherungsanstalt Star in Prag.

Verordnung über die Gewährung von Prämien an Ostarbeiter

Vom 23. Juli 1943

Ich verordne auf Grund der Ermächtigung im § 14 Absatz 3 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 419) im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz:

1. Der Betrag, der an den Ostarbeiter auszuzahlen ist (Spalte 4 der Entgelttabelle für Ostarbeiter in der Fassung der Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943, Reichsgesetzbl. I S. 181), erhöht sich zugunsten des Ostarbeiters

   a) nach Vollendung des ersten Jahres seines Einsatzes

      im Großdeutschen Reich um eine Prämie von 20 vom Hundert,

   b) nach Vollendung des zweiten Jahres seines Einsatzes

      im Großdeutschen Reich um eine Prämie von 30 vom Hundert,

   c) nach Vollendung des dritten Jahres seines Einsatzes

      im Großdeutschen Reich um eine Prämie von 50 vom Hundert,

   höchstens jedoch um den Betrag, der vom Arbeitgeber für die Beschäftigung des Ostarbeiters als Ostarbeiter-Abgabe zu zahlen ist (Spalte 5 der Entgelttabelle für Ostarbeiter);

2. Die Prämie Ziffer 1 gemäß ist erstmalig für den Lohnzahlungszeitraum zu gewähren, in den die Vollendung des ersten Jahres oder der weiteren Jahre des Einsatzes des Ostarbeiters im Großdeutschen Reich fällt. Sie darf frühestens für einen Lohnzahlungszeitraum gewährt werden, der nach dem 31. Juli 1943 endet.

Berlin, 23. Juli 1943

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Zweite Durchführungsverordnung über den kurzfristigen Wehrdienst. Vom 28. Juli 1943.

Auf Grund von § 8 der Verordnung über den kurzfristigen Wehrdienst bei der Luftwaffe vom 7. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 280) und auf Grund des Erlasses des Führers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern und dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den kurzfristigen Wehrdienst bei der Luftwaffe sowie die dazu erlassenen Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften werden in der jeweiligen Fassung auf den kurzfristigen Wehrdienst bei den anderen Wehrmachtteilen entsprechend angewendet.

§ 2

Verwendet der Führer der einberufenden Einheit Personen auf Grund freiwilliger Meldung zum Dienst, werden auf diese die für Soldaten geltenden Vorschriften entsprechend angewendet.

§ 3

Die Verordnung über den kurzfristigen Wehrdienst bei der Luftwaffe gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren. Die Bestimmungen über die Erstattung nach § 6 der Verordnung über den kurzfristigen Wehrdienst bei der Luftwaffe sowie § 4 dieser Verordnung erläßt der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

§ 4

(1) Hat ein Einberufener Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit, so erhält er vom Arbeitsamt nach näherer Bestimmung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz für die Dauer der Einberufung während seiner Arbeitszeit bis zu drei Tagen den nachstehenden Stundensatz. Als Arbeitszeit gilt die regelmäßige Arbeitszeit einschließlich regelmäßig geleisteter Überstunden des Betriebes, aus dem der Selbständige seine Einkünfte zieht. Gibt es, insbesondere bei freien Berufen, eine solche Arbeitszeit nicht, so wird die Arbeitszeit zugrunde gelegt, die bei Beschäftigung unselbständiger Hilfskräfte für den Beruf üblich ist. In Zweifelsfällen entscheidet das Arbeitsamt endgültig.

(2) Soweit die Dauer der Einberufung die Arbeitszeit nach Abs. 1 nicht um drei Stunden übersteigt, ist der Anspruch auf Wehrsold und Verpflegungsgeld mit der Zahlung des Stundensatzes abgegolten.

(3) Der Stundensatz beträgt bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit

nach dem letzten Einkommensteuerbescheid von				Betrag:
0 bis	1 200	Reichsmark	...	0,50 Reichsmark,
über 1 200 »	1 800	»	...	0,75 » ,
» 1 800 »	2 400	»	...	1,00 » ,
» 2 400 »	3 000	»	...	1,25 » ,
» 3 000 »	3 600	»	...	1,50 » ,
» 3 600 »	4 200	»	...	1,75 » ,
» 4 200 »	4 800	»	...	2,00 » ,
» 4 800 »	5 400	»	...	2,25 » ,
» 5 400 »	10 000	»	...	2,50 » .

Soweit ein Einkommensteuerbescheid nicht vorhanden ist, wird je Stunde ein Betrag von 0,50 Reichsmark gezahlt. Beträgt das Einkommen insgesamt mehr als 10 000 Reichsmark,

wird beim Vorliegen der Voraussetzungen Familienunterhalt nach dem Einsatz-Familienunterhaltsgesetz vom 26. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 911) gewährt.

§ 5

Die Zeit für einen An- und Abmarsch, der nur wegen des Wehrdienstes notwendig wird, wird in die Dauer der Einberufung eingerechnet.

§ 6

Die Verordnung tritt am 15. August 1943 in Kraft. Soweit für den Wehrdienst bei anderen Wehrmachtteilen als der Luftwaffe seit dem 1. März 1943 von den Unternehmern das Arbeitsentgelt für Angestellte oder Arbeiter ohne rechtliche Verpflichtung weitergezahlt worden ist, werden die dafür aufgewendeten Beträge im Rahmen dieser Verordnung auf Antrag des Unternehmers vom Arbeitsamt erstattet.

Berlin, den 28. Juli 1943.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung,
Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Göring

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
Frick

Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken.
Vom 31. Juli 1943.

Auf Grund der §§ 8 und 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung der Gesetze zur Änderung des Opiumgesetzes vom 22. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 287), vom 9. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 22) und der Sechsten Verordnung über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes vom 12. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 328) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 19. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 635) in der Fassung der Verordnungen vom 24. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 76), vom 8. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 349), vom 20. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 287) und der Sechsten Verordnung über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes vom 12. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 328) wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 1 und 3 wird hinter der Klammer nach dem Wort »Elastonon« angefügt »zur Anwendung am Auge jedoch bis 0,5 g«.
2. Im § 10 Abs. 1 und 3 wird zwischen den Worten »bis« und »Phenylaminopropan« die Angabe »0,2 g« ersetzt durch »1 g«.
3. Im § 19 Abs. 1 Buchst. c wird hinter dem Wort »Kokain« eingefügt »oder Phenylaminopropan (Aktedron, Benzedrin, Elastonon)«.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1943 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1943.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Vierte Verordnung über den Fortfall der Bezugscheinpflicht bei Betäubungsmitteln. Vom 31. Juli 1943.

Auf Grund des § 1 Abs. 4, § 4 Abs. 4 und § 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes vom 9. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 22) wird hiermit verordnet:

§ 1

In der Anlage zu der Verordnung über den Fortfall der Bezugscheinpflicht bei Betäubungsmitteln vom 21. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 513) in der Fassung der Dritten Verordnung über den Fortfall der Bezugscheinpflicht bei Betäubungsmitteln vom 8. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1349) wird gestrichen:

»**Codyl-Sirup,**

der außer Thebain noch Kodein, Narcotin, Papaverin und Narwin enthält.«

An dessen Stelle tritt folgender Wortlaut:

»**Mydrial-Augensalbe,**

die neben Phenylaminopropan Atropin, Psicain und Suprarenin enthält.«

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1943 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1943.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Neunte Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand. Vom 4. August 1943.

Auf Grund der Vorschriften des Fünften Teils, Kapitel VIII, § 2 der Verordnung vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 562) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Jahresabschluß der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand (Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 30. März 1933, Reichsgesetzbl. I S. 180) für das am 31. Dezember 1942 endende oder laufende Geschäftsjahr unterliegt nicht der Prüfung durch einen Bilanzprüfer.

(2) Von den Jahresabschlüssen für spätere Geschäftsjahre braucht bis auf weiteres von zwei aufeinanderfolgenden Jahresabschlüssen jeweils nur einer geprüft zu werden.

(3) Soweit nach Abs. 1 und 2 ein Jahresabschluß nicht geprüft wird, ist die Feststellung des Jahresabschlusses auch ohne eine solche Prüfung vorzunehmen und seine Veröffentlichung ohne gleichzeitige Veröffentlichung des Prüfungsvermerks zugelassen.

(4) Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister zur Wahrung öffentlicher Belange eine Prüfung der nach den vorstehenden Vorschriften nicht prüfungspflichtigen Jahresabschlüsse anordnen; er kann die Befugnis, solche Anordnungen zu treffen, auf andere Behörden übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. August 1943.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 10. August 1943	Nr. 74

Tag	Inhalt	Seite
2. 8. 43	Durchführungsbestimmungen zur Militäranwärteranstellungsverordnung — MAVDB. —	455

Durchführungsbestimmungen zur Militäranwärteranstellungsverordnung — MAVDB. —.

Vom 2. August 1943.

Auf Grund des § 28 der Militäranwärteranstellungsverordnung vom 20. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 322) wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht bestimmt:

Zu § 1

Nr. 1

Der Militäranwärter und der Anwärter des Reichsarbeitsdienstes stehen zum Führer und zum Reich in einem öffentlich-rechtlichen Treueverhältnis (Militäranwärterverhältnis und Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes). Die Überführung in das Militäranwärterverhältnis oder in das Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes ist ein Vertrauensbeweis der Staatsführung (§ 37 WFVG. und § 35 RADVG.–M.).

Nr. 2

In das Militäranwärterverhältnis werden die Unteroffiziere mit einer aktiven Wehrdienstzeit von zwölf und mehr Jahren übergeführt, die wegen Ablaufs ihrer Dienstverpflichtung, wegen Dienstunfähigkeit, wegen mangelnder Eignung, aus Mangel an Verwendungsmöglichkeit oder auf eigenen Antrag entlassen werden und die Anstellung als Beamte erstreben. In das Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes werden die unteren Reichsarbeitsdienstführer (Unterfeldmeister, Obertruppführer, Truppführer) mit einer Arbeitsdienstzeit von zwölf und mehr Jahren übergeführt, die wegen Ablaufs ihrer Dienstverpflichtung, wegen Dienstunfähigkeit, wegen mangelnder Eignung, aus Mangel an Verwendungsmöglichkeit oder auf eigenen Antrag entlassen werden und die Anstellung als Beamte erstreben (§ 16 Abs. 1, DB. zu § 40 Abs. 1 WFVG. und § 15 Abs. 1 RADVG.–M.).

Nr. 3

Militäranwärter sind auch die Angehörigen der Waffen-SS, die in das Militäranwärterverhältnis übergeführt worden sind (§ 201 WFVG.).

Nr. 4

Militäranwärter sind auch die ehemaligen Berufsunteroffiziere, die während des Krieges zu Offizieren befördert worden sind und bei ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst nach einer Dienstzeit von zwölf und mehr Jahren auf Antrag die Militäranwärterurkunde nach WFVG. § 37 Abs. 2 erhalten.

Nr. 5

Nicht zu den Militäranwärtern gehören die wehrdienstbeschädigten Offiziere und arbeitsdienstbeschädigten Reichsarbeitsdienstführer, die im Besitz eines Anstellungsscheines nach § 44 WFVG. oder § 43 RADVG.–M. sind.

Nr. 6

Das Militäranwärterverhältnis und das Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes werden durch Aushändigung einer Urkunde (Militäranwärterurkunde, Anwärterurkunde des Reichsarbeitsdienstes) begründet, die bei der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst oder beim Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst erteilt wird (§ 37 WFVG. und § 35 RADVG.–M.).

Anmerkung: Die in den Durchführungsbestimmungen enthaltenen Anlagen sind in der Drucksachenverwaltung der Reichsdruckerei, Berlin SW 68, unter den Lagernummern G 1 bis 18 erhältlich.

Nr. 7

(1) Das Militäranwärterverhältnis und das Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes werden erst durch Anstellung in einer planmäßigen Beamtenstelle beendet. Hierbei ist ohne Bedeutung, ob mit der planmäßigen Anstellung die Anstellung auf Lebenszeit verbunden ist oder ob das Widerrufsverhältnis wie bei Beamten des einfachen Dienstes auf Probe zunächst bestehen bleibt. Das Militäranwärterverhältnis oder das Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes bleibt bestehen, solange ein Militäranwärter oder Anwärter des Reichsarbeitsdienstes als nichtplanmäßiger Beamter in den Vorbereitungsdienst einberufen oder als außerplanmäßiger Beamter eingestellt ist (§ 42 WFVG. und DV. zu § 37 RADVG.-M.).

(2) Das Militäranwärterverhältnis und das Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes enden ferner, außer durch Tod, durch

Ausscheiden,

Entlassung,

Eintritt in den Ruhestand als Militäranwärter oder Anwärter des Reichsarbeitsdienstes,

Entfernung aus dem Militäranwärterverhältnis oder aus dem Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes.

Für die Beendigung des Militäranwärterverhältnisses und des Anwärterverhältnisses des Reichsarbeitsdienstes gelten in diesen Fällen die Vorschriften der §§ 51 ff. DBG. über die Beendigung des Beamtenverhältnisses der Beamten auf Lebenszeit entsprechend (§ 42 WFVG. und § 40 RADVG.-M.).

(3) Ein Militäranwärter oder ein Anwärter des Reichsarbeitsdienstes wird auch dann gemäß § 42 Abs. 3 WFVG. oder § 40 Abs. 3 RADVG.-M. aus dem Militäranwärterverhältnis oder dem Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes entlassen, wenn er ohne Zustimmung des Oberkommandos der Wehrmacht oder des Reichsarbeitsführers oder des Hauptfürsorge- und -versorgungsamts SS im Reichsministerium des Innern

a) der Einberufung in eine Beamtenstelle oder zum Ausbildungs- und Vorbereitungsdienst für eine Bamtenlaufbahn nicht folgt,

b) eine solche Stelle oder einen solchen Ausbildungs- und Vorbereitungsdienst aufgibt,

c) eine ihm zugewiesene Beschäftigung im öffentlichen Dienst nicht annimmt oder aufgibt.

(4) Ein Militäranwärter oder ein Anwärter des Reichsarbeitsdienstes kann gemäß § 42 Abs. 4 WFVG. oder § 40 Abs. 4 RADVG.-M. aus dem Militäranwärterverhältnis oder Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes auch entlassen werden, wenn er aus einem von ihm zu vertretendem Grunde erstmalig oder nach Widerruf nicht in eine Beamtenstelle einberufen wird.

(5) Die im § 40 Abs. 1 des WFVG. oder § 38 Abs. 1 RADVG.-M. genannten Stellen sind verpflichtet, dem Oberkommando der Wehrmacht oder dem Reichsarbeitsführer die Gründe mitzuteilen, die zur vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses eines bei ihnen beschäftigten Militäranwärters oder Anwärters des Reichsarbeitsdienstes geführt haben (§ 39 Abs. 3 WFVG. und § 37 Abs. 3 RADVG.-M.).

(6) Die Beschäftigungsbehörden sind verpflichtet, dem zuständigen Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt oder dem Reichsarbeitsführer unverzüglich die Anstellung in einer planmäßigen Beamtenstelle und jede Zuwiderhandlung im Sinne des § 42 Abs. 3 WFVG. oder § 40 Abs. 3 RADVG.-M. mitzuteilen.

(7) Endet das Militäranwärter- oder das Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes durch Anstellung in einer planmäßigen Beamtenstelle, verbleibt die Militäranwärterurkunde oder die Anwärterurkunde des Reichsarbeitsdienstes bei den Personalakten der Anstellungsbehörde. Sie darf einem früheren Militäranwärter oder Anwärter des Reichsarbeitsdienstes nicht wieder ausgehändigt werden, wenn er nach der planmäßigen Anstellung aus dem Beamtenverhältnis wieder entlassen wird (Ausnahmen vgl. Nr. 8). In allen anderen Fällen wird die Militäranwärterurkunde oder Anwärterurkunde des Reichsarbeitsdienstes nach Beendigung des Militäranwärterverhältnisses zu den Fürsorge- und Versorgungsakten des zuständigen Fürsorge- und Versorgungsamts genommen.

Nr. 8

(1) Wenn ein früherer Militäranwärter oder ein früherer Anwärter des Reichsarbeitsdienstes, der in einer planmäßigen Beamtenstelle auf Widerruf angestellt ist, aus einem von ihm nicht zu vertretendem Grunde durch Widerruf entlassen wird, so tritt er mit der Entlassung in seine früheren Rechte als Militäranwärter oder als Anwärter des Reichsarbeitsdienstes wieder ein (§ 42 Abs. 6 WFVG. und § 40 Abs. 6 RADVG.-M.).

(2) Bei der Mitteilung der Gründe des Widerrufs an das Oberkommando der Wehrmacht oder an den Reichsarbeitsführer ist das für den Militäranwärter oder den Anwärter des Reichsarbeitsdienstes zuständige Fürsorge- und Versorgungsamt anzugeben.

Nr. 9

(1) Die Militäranwärter und die Anwärter des Reichsarbeitsdienstes erhalten, auch wenn sie bereits als nichtplanmäßige Beamte in den Vorbereitungsdienst einberufen oder als außerplanmäßige Beamte eingestellt sind, für sich und ihre Hinterbliebenen eine gemäß § 43 WFVG. oder § 41 RADVG.-M. nach den Vorschriften für die Versorgung der Beamten auf Lebenszeit sich richtende Versorgung von den zuständigen Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämtern oder vom Versorgungsamt V Berlin.

(2) Stirbt ein früherer Militäranwärter oder Anwärter des Reichsarbeitsdienstes, der z. Z. des Todes in einer planmäßigen Beamtenstelle auf Widerruf angestellt war, so erhalten die Hinterbliebenen Versorgung in gleicher Weise nach § 42 Abs. 7 WFVG. und § 40 Abs. 7 RADVG.-M. Die Versorgung ist von der zuständigen Zivilverwaltung festzusetzen und zu zahlen (Reichshaush. u. Besoldgs. Bl. 1940 S. 329).

Zu § 2

Nr. 10

(1) Fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen von Militäranwärtern und Anwärtern des Reichsarbeitsdienstes nur nach § 2 MAV. gefordert werden. Die Ablehnung eines Bewerbers wegen des Fehlens von Kenntnissen und Fähigkeiten, die nicht in das Stellenverzeichnis aufgenommen sind, ist unzulässig. Dem Militäranwärter und Anwärter des Reichsarbeitsdienstes muß vielmehr während des Vorbereitungsdienstes oder Probedienstes Gelegenheit zur Aneignung solcher Kenntnisse und Fähigkeiten gegeben werden.

(2) Bei Militäranwärtern und Anwärtern des Reichsarbeitsdienstes gilt der Nachweis der Kenntnis der Stenografie als erbracht, wenn in dem Abschlußzeugnis einer Fachschule der Wehrmacht oder des Reichsarbeitsdienstes die genügende Schreibfertigkeit der Stenografie bescheinigt ist.

(3) Im übrigen gilt neben § 2 MAV. die Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 371).

(4) Von den Wehrdienst- und Arbeitsdienstbeschädigten sowie von Schwerbeschädigten darf nur das für die betreffende Stelle erforderliche Mindestmaß an körperlicher Rüstigkeit verlangt werden (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939, Reichsgesetzbl. I S. 371).

Zu § 3

Nr. 11

(1) Den Militäranwärtern und Anwärtern des Reichsarbeitsdienstes sind gemäß § 40 WFVG. und § 38 RADVG.-M. vorbehalten die planmäßigen Beamtenstellen

1. des einfachen Dienstes zu hundert vom Hundert,
2. des mittleren Dienstes mindestens zu neunzig vom Hundert,
3. des gehobenen Dienstes mindestens zu fünfzig vom Hundert,

bei

a) den Behörden des Reichs, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände,
b) der Reichsbank,
c) den übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und den Verbänden von solchen,
d) den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,
e) den Betrieben der unter Buchst. a bis d genannten Stellen.

(2) Dem Stellenvorbehalt unterliegen nicht die Stellen der Beamten auf Zeit und die Stellen der Ehrenbeamten.

(3) Der Stellenvorbehalt gilt nicht für die Beamtenstellen im Polizeidienst des Reichs und der Gemeinden (Gemeindeverbände) außer der Feuerschutzpolizei, jedoch können nach der Vorläufigen Durchführungsverordnung zu § 4 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes in der Fassung vom 22. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 290) und zu § 30 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes in der Fassung vom 9. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1249) die den Wachtmeistern (SB.) vorbehaltenen Stellen im einfachen Verwaltungsdienst der Geheimen Staatspolizei sowie im mittleren und im gehobenen Polizeiverwaltungsdienst des Reichs und der Gemeinden sowie bei der Schutzpolizei des Reichs und der Gemeinden, der Gendarmerie sowie des mittleren Vollzugsdienstes der Geheimen Staatspolizei und der Kriminalpolizei des Reichs und der Gemeinden mit Militäranwärtern oder Anwärtern des Reichsarbeitsdienstes besetzt werden, soweit — abgesehen von den Stellen bei der Schutzpolizei — Wachtmeister nicht zur Verfügung stehen.

(4) Der Stellenvorbehalt gilt ferner nicht für die Stellen, die ihrer Art nach mit weiblichen Beamten besetzt werden müssen. Diese Stellen sind im Haushaltsplan oder Stellenplan als solche besonders kenntlich zu machen. Welche Stellen ihrer Art nach mit weiblichen Beamten besetzt werden müssen, bestimmt die zuständige Oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

Nr. 12

(1) Dem Stellenvorbehalt unterliegen die Eingangsstellen der Laufbahnen des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes auch dann, wenn sie

a) im Wege des Aufstiegs mit einem Beamten, der bereits in einer niedrigeren Besoldungsgruppe als der der Eingangsstelle seiner neuen Laufbahn angestellt ist, oder
b) im Wege der Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses und nicht im Wege der Versetzung mit einem Beamten, der bereits in der gleichen Besoldungsgruppe wie der der neuen Beamtenstelle angestellt ist,

besetzt werden sollen.

(2) Frühere Militäranwärter und Versorgungsanwärter alten Rechts können dabei auf den Stellenanteil der Militäranwärter angerechnet werden.

Nr. 13

(1) § 3 Abs. 1 Satz 2 MAV. gilt nur, wenn die Übertragung des neuen Amtes nicht im Wege der Versetzung, sondern im Wege der Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses erfolgt. Nr. 12 Abs. 2 gilt auch hier.

(2) Die Ausschreibung der unter § 3 Abs. 1 Satz 2 MAV. fallenden Beförderungsstellen regelt sich nach § 22 MAV.

Nr. 14

Unter § 3 Abs. 2 MAV. fallen insbesondere die im Stellenplan vorgesehenen Stellen bei den Trägern der Sozialversicherung, in denen die Bediensteten dienstordnungsmäßig angestellt werden.

Nr. 15

Soweit die Einberufung der Beamten in den Vorbereitungsdienst nicht den Anstellungsbehörden, sondern anderen Behörden, insbesondere den Ausbildungsbehörden zusteht, sind auch diese verpflichtet, bei der Einberufung dem Stellenvorbehalt für Militäranwärter Rechnung zu tragen. Sie sind neben den Anstellungsbehörden dafür verantwortlich, daß die Anstellungsbehörden ihren Personalbedarf unter Beachtung des Stellenvorbehalts decken können.

Nr. 16

Bei Verstößen gegen § 3 Abs. 5 MAV. ist nach § 23 MAV. zu verfahren.

Nr. 17

Als schwerbeschädigt im Sinne der MAV. gelten auch wehrdienstbeschädigte oder arbeitsdienstbeschädigte Militäranwärter und Anwärter des Reichsarbeitsdienstes mit Versehrtengeld der Stufe I, die nach § 86 Abs. 3 WFVG. oder nach § 84 Abs. 3 RADVG. – M. den Schwerbeschädigten gleichgestellt sind.

Zu § 4

Nr. 18

Anstellungsbehörden sind die Behörden, die zur Anstellung der Militäranwärter und Anwärter des Reichsarbeitsdienstes als Beamte zuständig sind.

Nr. 19

(1) Die Anstellungsbehörden haben die vorbehaltenen Beamtenstellen nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster zum 1. Oktober jedes Jahres den zuständigen Vormerkstellen mitzuteilen. Anlage 1 (S. 464)

(2) Die Obersten Reichsbehörden sind ermächtigt, für ihren Geschäftsbereich zu bestimmen, daß in Abweichung von Abs. 1 die vorbehaltenen Beamtenstellen von den Anstellungsbehörden ihnen nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster mitzuteilen sind. Die Obersten Reichsbehörden fassen die ihnen gemeldeten Beamtenstellen zusammen und teilen sie den zuständigen Vormerkstellen mit.

(3) Die unmittelbar der Aufsicht des Reichsministers des Innern unterstellten Gemeinden und Gemeindeverbände haben die vorbehaltenen Beamtenstellen den zuständigen Vormerkstellen nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster mitzuteilen. Die übrigen Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die gemeindlichen Zweckverbände melden die vorbehaltenen Beamtenstellen nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster den oberen Aufsichtsbehörden. Diese fassen die ihnen gemeldeten Beamtenstellen zusammen und teilen sie den zuständigen Vormerkstellen mit.

Nr. 20

Die Vormerkstellen fassen die ihnen mitgeteilten Beamtenstellen nach den einzelnen Laufbahnen zusammen; hierbei sind gleiche oder gleichartige Laufbahnen selbst dann zusammenzufassen, wenn es sich nicht um Laufbahnen bei demselben Dienstherrn handelt.

Zu § 5

Nr. 21

Die Zustimmung des Reichsministers des Innern gilt allgemein als erteilt, wenn folgende Wunschbezirke eingerichtet werden:

1. Osten: die Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland, die Provinzen Ostpreußen, Niederschlesien, Oberschlesien sowie das Generalgouvernement und der Bezirk Bialystok,

2. Mitte: die Reichshauptstadt Berlin, die ProvinzenSchleswig-Holstein,Mark Brandenburg, Pommern, Sachsen, die Hansestadt Hamburg, die Länder Sachsen, Thüringen, Anhalt, Braunschweig, Mecklenburg, der Reichsgau Sudetenland sowie das Protektorat Böhmen und Mähren,

3. Westen: die Provinzen Hannover, Westfalen, Rheinland, Hessen-Nassau, die Hansestadt Bremen, die Länder Oldenburg, Schaumburg-Lippe, Lippe, Hessen, Baden und die Westmark sowie Elsaß, Lothringen und Luxemburg,

4. Süden: die Reichsgaue Wien, Oberdonau, Niederdonau, Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg, Salzburg, die Länder Bayern und Württemberg sowie die Untersteiermark und die besetzten Gebiete von Oberkrain.

Zu § 6

Nr. 22

Auch in den Fällen des § 6 Abs. 2 MAV. dürfen die Bewerbungen nicht auf einzelne bestimmte Behörden beschränkt werden. § 6 Abs. 2 MAV. gibt lediglich die Möglichkeit, die Bewerbung in erster Linie auf eine oder mehrere bestimmte Laufbahnen der Laufbahngruppe, für die der Bewerber die Voraussetzungen erfüllt, zu beschränken, also z. B. bei einer Vormerkung bei der unter § 5 Abs. 1 Buchst. a Nr. 8 MAV. aufgeführten Vormerkstelle im gehobenen Dienst auf die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung, auf die Laufbahn des gehobenen Gemeindedienstes oder des gehobenen Dienstes in der Sozialversicherung, im mittleren Dienst auf die Laufbahn des Vollstreckungsdienstes, im einfachen Dienst auf die Laufbahn der Amtsgehilfen.

Zu § 7

Nr. 23

(1) Für das Bewerbungsgesuch ist ein Vordruck nach dem als Anlage 2 oder, wenn es sich um eine zweite Bewerbung nach § 10 Abs. 5 MAV. handelt, nach dem als Anlage 3 beigefügten Muster zu verwenden.

Anlage 2 (S. 465) Anlage 3 (S. 466)

(2) Der Lebenslauf muß insbesondere Angaben enthalten über

a) Datum und Ort der Geburt,

b) Vor- und Zuname des Vaters und Vor- und Geburtsname der Mutter,

c) den Schulbesuch und das erreichte Schulziel,

d) die Beschäftigung vom Tage der Schulentlassung bis zum Eintritt in den Reichsarbeitsdienst oder den Wehrdienst,

e) die Laufbahn im Reichsarbeitsdienst und im Wehrdienst, insbesondere den erreichten Dienstgrad,

f) etwaige Verwundungen während des Krieges oder sonstige Wehrdienst- oder Arbeitsdienstbeschädigungen und eine etwaige Zuerkennung eines Versehrtengeldes,

g) etwa erhaltene militärische oder sonstige Auszeichnungen (Orden usw.),

h) die Teilnahme am Fachschulunterricht der Wehrmacht oder des Reichsarbeitsdienstes oder eine sonstige Fachausbildung unter gleichzeitiger Mitteilung der bereits erworbenen oder bis zur Entlassung aus der Wehrmacht oder dem Reichsarbeitsdienst voraussichtlich noch zu erwerbenden Abschlußzeugnisse,

i) eine Verheiratung oder frühere Verheiratung unter Anführung des Vor- und Geburtsnamens sowie des Datums und Ortes der Geburt der Ehefrau oder früheren Ehefrau,

k) Zahl und Alter etwa vorhandener ehelicher oder unehelicher Kinder,

l) Zugehörigkeit oder frühere Zugehörigkeit zur NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen, insbesondere der HJ., und die während dieser Zugehörigkeit etwa erreichte Dienststellung.

(3) Ferner sind zu verwenden

a) für die im § 7 Abs. 1 Buchst. b MAV. vorgesehene Bescheinigung ein Vordruck nach dem als Anlage 4 beigefügten Muster, Anlage 4 (S. 467)

b) für die im § 7 Abs. 1 Buchst. c MAV. vorgesehene Bescheinigung ein Vordruck nach dem als Anlage 5 beigefügten Muster, Anlage 5 (S. 467)

c) für das im § 7 Abs. 1 Buchst. d MAV. vorgesehene Gesundheitszeugnis ein Vordruck nach dem als Anlage 6 beigefügten Muster, Anlage 6 (S. 468)

d) für das im § 7 Abs. 1 Buchst. e MAV. vorgesehene Führungszeugnis ein Vordruck nach dem als Anlage 7 beigefügten Muster, Anlage 7 (S. 469)

e) für die im § 7 Abs. 1 Buchst. g MAV. vorgesehene Bescheinigung ein Vordruck nach dem als Anlage 8 beigefügten Muster, Anlage 8 (S. 470)

f) für die im § 7 Abs. 1 Buchst. h MAV. vorgesehene Erklärung über Schuldenfreiheit ein Vordruck nach dem als Anlage 9 beigefügten Muster. Anlage 9 (S. 470)

Nr. 24

Bewerber um Stellen des Eisenbahndienstes haben dem Bewerbungsgesuch an Stelle eines Amts- (usw.) ärztlichen Gesundheitszeugnisses ein Gesundheitszeugnis eines Reichsbahnarztes beizufügen, wenn das wegen der besonderen körperlichen Anforderungen für bestimmte Laufbahnen im Stellenverzeichnis vorgesehen ist. Die Kosten dieses Zeugnisses trägt die Deutsche Reichsbahn.

Zu § 8

Nr. 25

Im Zweifelsfalle entscheidet der Reichsminister des Innern endgültig, ob ein Militäranwärter oder ein Anwärter des Reichsarbeitsdienstes ungeeignet ist.

Nr. 26

Militäranwärter oder Anwärter des Reichsarbeitsdienstes, die aus dienstlichen Gründen über die zwölfjährige Dienstverpflichtung hinaus in der Wehrmacht oder im Reichsarbeitsdienst zurückbehalten werden, sollen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbung nach der Länge der im Reichsarbeitsdienst und Wehrdienst insgesamt verbrachten Dienstzeit bevorzugt eingetragen werden; sie gehen Militäranwärtern und Anwärtern des Reichsarbeitsdienstes, bei denen diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, in der Reihenfolge der Eintragung vor.

Nr. 27

Es entspricht im Sinne des § 8 Abs. 2 MAV. der Dienstgrad des

Hauptscharführers und des Unterfeldmeisters dem des Oberfeldwebels,

des Oberscharführers und des Obertruppführers dem des Feldwebels,

des Unterscharführers und des Truppführers dem des Unteroffiziers.

Zu § 9

Nr. 28

Zur Beteiligung an dem Bewerbungsverfahren sind die Unteroffiziere und unteren Reichsarbeitsdienstführer verpflichtet, die noch nicht in das Militäranwärterverhältnis oder Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes übergeführt sind, jedoch bis Ende Dezember des laufenden Jahres übergeführt werden (§ 10 Abs. 2 MAV.).

Nr. 29

Militäranwärter und Anwärter des Reichsarbeitsdienstes, deren Dienstverpflichtung zwischen dem 1. Januar und dem 30. September eines Jahres abläuft, haben sich nach § 10 Abs. 2 MAV. an dem Bewerbungsverfahren dieses Jahres zu beteiligen. Mit ihrer Einberufung ist nicht bis zum 1. Oktober zu warten, vielmehr sind sie, gegebenenfalls auch außer der Reihenfolge ihrer Eintragung in der Bewerberliste, von den Vormerkstellen möglichst frühzeitig für eine der ihnen nach § 10 Abs. 1 MAV. angemeldeten Beamtenstelle auszuweisen und einzuberufen.

Zu § 10

Nr. 30

(1) Die Obersten Reichsbehörden können sich für ihren Geschäftsbereich an Stelle der Anstellungsbehörden die Anmeldung des Bedarfs an Militäranwärtern vorbehalten.

(2) Für die Anmeldung des Bedarfs an Militäranwärtern ist ein Vordruck nach dem als Anlage 10 beigefügten Muster zu verwenden. Anlage 10 (S. 471)

Nr. 31

Die Bewerbungsgesuche nach § 10 Abs. 2 MAV. sind frühestens vom 1. Januar an einzureichen. Vor diesem Zeitpunkt eingehende Bewerbungsgesuche sind mit dem Anheimgeben, das Gesuch zu dem genannten Zeitpunkt zu wiederholen, zurückzusenden.

Nr. 32

Für die Bestätigung der Vormerkung ist ein Vordruck nach dem als Anlage 11 beigefügten Muster, für die Mitteilung der vorläufigen Vormerkung ein Vordruck nach dem als Anlage 12 beigefügten Muster zu verwenden. Anlage 11 (S. 472) Anlage 12 (S. 473)

Nr. 33

Für die Meldung der Vormerkstellen nach § 10 Abs. 3 MAV. an den Reichsminister des Innern über die Zahl der bei ihnen überzählig vorgemerkten Militäranwärter und Anwärter des Reichsarbeitsdienstes ist ein Vordruck nach dem als Anlage 13 beigefügten Muster zu verwenden. Anlage 13 (S. 474)

Nr. 34

Für die Meldung der Vormerkstellen nach § 10 Abs. 4 oder Abs. 7 MAV. über die Beamtenstellen, für die noch Bedarf an Bewerbern besteht, ist ein Vordruck nach dem als Anlage 14 beigefügten Muster zu verwenden. Anlage 14 (S. 475)

Nr. 35

Dem zweiten Bewerbungsgesuch nach § 10 Abs. 5 MAV. ist eine Abschrift der Mitteilung über die nur vorläufige Vormerkung beizufügen.

Nr. 36

Die Vormerkstellen haben für die Rücksendung der überzähligen Bewerbungsunterlagen nach § 10 Abs. 6 MAV. einen Vordruck nach dem als Anlage 15 beigefügten Muster zu verwenden.

Anlage 15 (S. 476)

Zu § 11

Nr. 37

Die Nrn. 30 bis 33 gelten auch entsprechend.

Zu § 12

Nr. 38

Anträge, die Bewerbungen bei bestimmten Vormerkstellen allgemein oder für bestimmte Laufbahnen oder Laufbahngruppen zu sperren, sind von den Vormerkstellen bis spätestens zum 1. Dezember eines Jahres für das Bewerbungsverfahren des folgenden Jahres zu stellen. Im allgemeinen ist Voraussetzung, daß in dem letzten Bewerbungs- und Vormerkungsverfahren so viele Bewerber überzählig einberufen worden sind, daß aus ihnen der Bedarf des nächsten Jahres mitgedeckt werden kann.

Zu § 13

Nr. 39

Die Reihenfolge der Eintragung in die Bewerberliste nach § 8 MAV. wird durch nachträglich eintretende Änderungen in den persönlichen Verhältnissen des Bewerbers nicht berührt.

Zu § 14

Nr. 40

Die Nichtzuerkennung eines Abschlußzeugnisses ist nach § 13 MAV. zu melden.

Nr. 41

Maßgebend für die Reihenfolge der Eintragung in die Bewerberliste nach § 8 Abs. 2 MAV. ist der Tag der ersten Vormerkung. Jedoch werden bereits erfolgte Zuweisungen nach § 15 MAV. hierdurch nicht berührt.

Zu § 15

Nr. 42

Mit der Zuweisung sind den Anstellungsbehörden die Bewerbungsunterlagen zu übersenden.

Nr. 43

Die Vormerkstellen haben die lediglich vorläufig vorgemerkten Bewerber auf die Anstellungsbehörden, für die ihre Zuständigkeit gegeben ist, angemessen, etwa nach dem Durchschnitt der im Laufe der vorhergehenden Jahre zugewiesenen Bewerber, zu verteilen. Soweit dies nicht möglich ist, ist bei dem Reichsminister des Innern die Bestimmung der Anstellungsbehörden zu beantragen, welche die Ausbildung der vorläufig vorgemerkten Bewerber zu übernehmen haben.

Zu § 16

Nr. 44

(1) Unter § 16 MAV. fallen nur solche vorbehaltenen Beamtenstellen, die die Anstellungsbehörden gemäß § 10 Abs. 1 MAV. bis zum 15. April des Jahres bei der zuständigen Vormerkstelle angemeldet haben.

(2) Beamtenstellen, die nicht gemäß § 10 Abs. 1 MAV. angemeldet sind, sind gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 MAV. bis zu dem Bewerbungsverfahren des folgenden Jahres bei der zuständigen Vormerkstelle anzumelden, soweit nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt ein geeigneter Militäranwärter oder Anwärter des Reichsarbeitsdienstes nach § 18 MAV. ausnahmsweise zugewiesen werden kann.

Nr. 45

Wird in eine den Militäranwärtern vorbehaltene Beamtenstelle, in deren Besetzung die Anstellungsbehörde gemäß § 16 MAV. freie Hand hat, ein Zivilanwärter einberufen, so ist zu den Personalakten des Zivilanwärters eine Abschrift der Mitteilung der zuständigen Vormerkstelle zu nehmen, aus der ersichtlich ist, daß mangels ausreichender Vormerkung von Militäranwärtern und Anwärtern des Reichsarbeitsdienstes die Beamtenstelle anderweitig besetzt werden darf. Zivilanwärter, in deren Personalakten sich eine solche Mitteilung befindet, dürfen bei der Überwachung des Stellenvorbehalts nach § 23 MAV. auf den Stellenanteil der Militäranwärter angerechnet werden.

Zu § 17

Nr. 46

Bei Bewerbern, deren Dienstverpflichtung zwischen dem 1. Januar und dem 30. September eines Jahres abläuft, ist nach Nr. 29 zu verfahren.

Nr. 47

Bewerber, deren Dienstverpflichtung in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres abläuft und die für die Zeit vom 1. Oktober bis zur Entlassung aus dem Wehrdienst oder Reichsarbeitsdienst beurlaubt werden, sind während der Dauer der Beurlaubung informatorisch wie ein Beamter im Vorbereitungsdienst oder Probedienst zu beschäftigen. In das Beamtenverhältnis sind sie erst nach der Entlassung zu berufen. Die Dauer der informatorischen Beschäftigung ist auf den Vorbereitungs- oder Probedienst anzurechnen.

Nr. 48

(1) Tritt ein Militäranwärter oder ein Anwärter des Reichsarbeitsdienstes den Dienst als Beamter innerhalb von sechs Monaten nach der

Entlassung aus dem Wehrdienst oder aus dem Reichsarbeitsdienst an, so bedarf es keiner besonderen Feststellung, daß er die Gewähr dafür bietet, jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einzutreten.

(2) Wird ein Militäranwärter oder ein Anwärter des Reichsarbeitsdienstes innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung aus dem Wehrdienst oder aus dem Reichsarbeitsdienst im Anschluß an den Probedienst in seiner Stelle bestätigt, so ist der zuständige Gauleiter zu unterrichten.

(3) Tritt ein Militäranwärter oder ein Anwärter des Reichsarbeitsdienstes den Dienst als Beamter zu einem später als sechs Monate nach der Entlassung aus dem Wehrdienst oder dem Reichsarbeitsdienst liegenden Zeitpunkt an, so gelten hinsichtlich der Anhörung des zuständigen Gauleiters die allgemeinen Vorschriften, insbesondere der Erlaß des Führers zur Ergänzung des Erlasses über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 26. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 153) und die Durchführungsbestimmungen dazu vom 1. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 670).

Zu § 18

Nr. 49

Haben die unter § 18 Abs. 1 MAV. fallenden Militäranwärter und Anwärter des Reichsarbeitsdienstes bereits bei einer Anstellungsbehörde, der sie nach § 15 Abs. 2 MAV. zusätzlich zugewiesen waren, einen Vorbereitungs- oder Probedienst abgeleistet, so ist er auf den bei der neuen Anstellungsbehörde abzuleistenden Vorbereitungs- und Probedienst voll anzurechnen.

Nr. 50

Die zugunsten der Militäranwärter offen zu haltenden Beamtenstellen sind zum 15. April des folgenden Jahres bei der zuständigen Vormerkstelle anzumelden. Nr. 44 Abs. 2 gilt auch hier.

Zu § 19

Nr. 51

Für Anträge auf Erstattung der Prüfungsgebühren ist ein Vordruck nach dem als Anlage 16 beigefügten Muster zu verwenden. Die Quittungen über die gezahlten Prüfungsgebühren sind beizufügen.

Anlage 16 (S. 476)

Nr. 52

Anträge auf Erstattung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge nach § 19 Abs. 3 MAV. sind für Anwärter des Reichsarbeitsdienstes bis auf weiteres ausschließlich an das Versorgungsamt V Berlin zu richten.

Zu § 20

Nr. 53

Die im § 20 Abs. 1 MAV. vorgesehene Verlängerung des Probe- oder Vorbereitungsdienstes richtet sich nach der für die Laufbahn geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Nr. 54

Militäranwärter und Anwärter des Reichsarbeitsdienstes, die infolge des Nichtbestehens der Prüfung nach Wiederholung für den mittleren Dienst nur in den einfachen Dienst oder infolge des Nichtbestehens der Prüfung nach Wiederholung für den gehobenen Dienst nur in den mittleren Dienst übernommen werden, sind den zuständigen Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämtern oder Fürsorge- und Versorgungsämtern der Waffen-SS oder den zuständigen Versorgungsstellen bei den Arbeitsgauführern mitzuteilen.

Nr. 55

Militäranwärter oder Anwärter des Reichsarbeitsdienstes, die nach § 20 Abs. 1 bis 3 MAV. während des Vorbereitungs- oder Probedienstes entlassen werden, dürfen sich an dem nächsten allgemeinen Bewerbungsverfahren nach § 20 Abs. 4 MAV., wenn sie nach § 2 MAV. die Voraussetzungen für den Eintritt in eine Beamtenstelle des gehobenen Dienstes erfüllt haben, nur für Beamtenstellen des mittleren Dienstes, oder wenn sie nach § 2 MAV. die Voraussetzungen für den Eintritt in den mittleren Dienst erfüllt haben, nur für Beamtenstellen des einfachen Dienstes beteiligen.

Nr. 56

Wird ein Militäranwärter oder ein Anwärter des Reichsarbeitsdienstes aus dem Vorbereitungs- oder Probedienst wegen eines Dienstvergehens durch Widerruf aus dem Beamtenverhältnis entlassen, so darf seine weitere Bewerbung nicht wegen dieser Entlassung aus dem Beamtenverhältnis zurückgewiesen werden, es sei denn, daß er auf Grund eines gegen ihn mit dem Ziele der Entfernung aus dem Militäranwärterverhältnis oder dem Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes eingeleiteten förmlichen Dienststrafverfahrens mit der Entfernung aus dem Militäranwärterverhältnis oder dem Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes bestraft worden ist.

Zu § 21

Nr. 57

(1) Nach § 7 Abs. 3 der Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 14. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 893) und nach § 24 Abs. 2 der Verordnung über die Vorbil-

dung und die Laufbahnen der deutschen Beamten (RVL.) vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 371) sind die Bestimmungen über Ableistung einer außerplanmäßigen Dienstzeit auf Militäranwärter nicht anzuwenden. Militäranwärter, die den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet und die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben, sind, soweit freie Planstellen verfügbar sind, auf Lebenszeit anzustellen, sofern nicht außergewöhnliche, in der Person des Militäranwärters liegende Gründe dem entgegenstehen.

(2) Für die in Stellen nach § 3 Abs. 2 MAV. einberufenen Militäranwärter und Anwärter des Reichsarbeitsdienstes tritt an die Stelle der Anstellung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die dienstordnungsmäßige Anstellung.

Zu § 22

Nr. 58

Voraussetzung für die Ausschreibung der unter § 22 MAV. fallenden Beförderungsstellen ist, daß die Beförderungsstelle nicht mit einem Beamten des gleichen oder eines anderen Dienstherrn im Wege der Versetzung besetzt werden kann.

Zu § 23

Nr. 59

(1) Für die nach § 23 Abs. 2 MAV. aufzustellende Übersicht ist ein Vordruck nach dem als Anlage 17 beigefügten Muster zu verwenden.

Anlage 17 (S. 477)

(2) Die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der staatlichen Aufsicht unterstellten Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts haben eine Abschrift der Übersicht bis Ende Juni jedes Jahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Nr. 60

(1) Im Falle der überplanmäßigen Ernennung eines Militäranwärters oder eines Anwärters des Reichsarbeitsdienstes zur Wahrung des Stellenvorbehalts nach § 23 Abs. 3 MAV. ist nachträglich durch Nachtragshaushalt oder im Haushalt des folgenden Rechnungsjahres eine mit »k. w.«-Vermerk versehene Zusatzstelle auszubringen, in die alsdann der bestimmungswidrig ernannte Beamte einzuweisen ist, während der Militäranwärter in die dadurch freiwerdende, dem Stellenvorbehalt unterliegende Planstelle einzuweisen ist. Die mit »k. w.«-Vermerk versehene Planstelle darf nur fortfallen, wenn der bestimmungswidrig ernannte Beamte in eine freiwerdende, nicht dem Stellenvorbehalt unterliegende Planstelle eingewiesen werden kann; auch ist Vorsorge zu treffen, daß die Beförderungsaussichten der Militäranwärter nicht verschlechtert werden.

(2) Der für die bestimmungswidrige Besetzung der Beamtenstelle verantwortliche Beamte hat nach Maßgabe des § 23 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG.) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) den durch die doppelte Besetzung der Beamtenstelle der Anstellungsbehörde entstandenen Schaden zu ersetzen.

Zu § 24

Nr. 61

(1) Für die nach § 24 Abs. 2 MAV. dem Reichsminister des Innern einzureichende Nachweisung ist ein Vordruck nach dem als Anlage 18 beigefügten Muster zu verwenden.

Anlage 18 (S. 478)

(2) Sind in einer Laufbahn des gehobenen Dienstes mehr als drei Beförderungsstellen vorgesehen, z. B. weil auch noch Stellen der Besoldungsgruppen A 4 c 1 und A 4 b 2 vorhanden sind, so ist auch dies in der Übersicht zu berücksichtigen.

(3) Die Nachweisungen für den gehobenen Dienst der nicht unmittelbar der Aufsicht des Reichsministers des Innern unterstehenden Gemeinden und Gemeindeverbände sind von den oberen Aufsichtsbehörden für ihren Bereich in einer Nachweisung zusammenzufassen und der Obersten Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Zu § 27

Nr. 62

Als Versorgungsanwärter alten Rechts gelten die unter die §§ 1 und 2 der Anstellungsgrundsätze vom 16. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 234) fallenden Personen.

Berlin, den 2. August 1943.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
In Vertretung
Reinecke

Anlage 1

(Zu § 4 Abs. 1 MAV. und zu Nr. 19 MAVDB.)

..... (Anstellungsbehörde bzw. vorlegende Behörde)

..... (Aktenzeichen)

..... , den ..... 19.....

Verzeichnis

der den Militäranwärtern und Anwärtern des Reichsarbeitsdienstes vorbehaltenen Beamtenstellen — dienstordnungsmäßigen Stellen[1]) — Verwaltungsdienst — Schuldienst — technischer Dienst[2])

Lfde. Nr.	Amtsbezeichnung	Besoldungsgruppe	Geforderte Fachkenntnisse (Abschlußzeugnisse usw.)	Sonstige besondere Anforderungen (besondere körperliche Rüstigkeit usw.)	Dauer des Probe- oder Vorbereitungsdienstes
1	2	3	4	5	6
	I. Einfacher Dienst				
1					
2					
3					
	II. Mittlerer Dienst				
4					
5					
	III. Gehobener Dienst				
6					
7					

An

.....

in _____

[1]) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

[2]) In einem Stellenverzeichnis dürfen nur die Beamtenstellen zusammengefaßt werden, für die die Zuständigkeit der gleichen Vormerkstelle gegeben ist. Anstellungsbehörden usw., für deren Bereich mehrere Vormerkstellen zuständig sind, haben entsprechend getrennte Stellenverzeichnisse vorzulegen.

Lager Nr. G 1

Anlage 2

(Zu § 7 Abs. 1 MAV. und zu Nr. 23 Abs. 1 MAVDB.)

..... , den ..... 19.....
(Zuname und Vorname des Bewerbers) (Datum der Bewerbung)

.....
(Dienstgrad oder Militäranwärter bzw. Anwärter des Reichsarbeitsdienstes)

.....
(Anschrift des Bewerbers)

An

die Vormerkstelle für Militäranwärter bei .....

in .....

durch den Herrn Wehrmachtfürsorgeoffizier — Arbeitsgauführer [1]) — in .....

In den Anlagen überreiche ich

a) einen selbstverfaßten und handschriftlich gefertigten Lebenslauf,

b) eine Bescheinigung meines Truppenteils — meiner Reichsarbeitsdienststelle [1]) —, daß ich am ..... 19..... aus der Wehrmacht — dem Reichsarbeitsdienst [1]) — entlassen und gleichzeitig in das Militäranwärterverhältnis — Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes [1]) — übergeführt werde — worden bin [1]) —,

c) eine Bescheinigung meines Truppenteils — meiner Reichsarbeitsdienststelle [1]) —, daß ich das Abschlußzeugnis ..... besitze — bis zur Entlassung voraussichtlich noch erwerben werde [1]) — folgende für die nachgenannte Laufbahn erforderlichen Kenntnisse nachweisen kann — bis zur Entlassung werde nachweisen können: ..... [1]),

d) ein amts- — truppen- — arbeitsdienst- — reichsbahn- [1]) — ärztliches Gesundheitszeugnis,

e) ein militärisches Führungszeugnis — ein Führungszeugnis des Reichsarbeitsdienstes [1]) —,

f) ..... Zeugnisse über Beschäftigung seit der Schulentlassung [1]),

g) eine Bescheinigung meines Truppenteils — meiner Reichsarbeitsdienststelle [1]) —, daß ich für mich — und meine Ehefrau [1]) — den vorgeschriebenen Abstammungsnachweis geführt habe,

h) eine Erklärung über Schuldenfreiheit.

Ich bitte um Vormerkung für die Beamtenstellen der Laufbahngruppe des einfachen — mittleren — gehobenen [1]) — Dienstes, für die ich die erforderlichen Voraussetzungen erfülle — oder voraussichtlich bis zu meiner Entlassung erfüllen werde [1]).

In erster Linie bitte ich meine Vormerkung auf folgende im Stellenverzeichnis aufgeführten Beamtenstellen zu beschränken: ..... [1]).
— In erster Linie bitte ich mich für Beamtenstellen im Wunschbezirk ..... zuzuweisen [1]) —.

.....
(Unterschrift)

[1]) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 3

(Zu § 7 Abs. 1 und § 10 Abs. 5 MAV. und zu Nr. 23 Abs. 1 MAVDB.)

..... , den ..... 19.....
(Zuname und Vorname des Bewerbers) (Datum der Bewerbung)

.....
(Dienstgrad oder Militäranwärter bzw. Anwärter des Reichsarbeitsdienstes)

.....
(Anschrift des Bewerbers)

An

die Vormerkstelle für Militäranwärter bei .....

in .....

über den Herrn Wehrmachtfürsorgeoffizier — Arbeitsgauführer [1]) — in .....

Nach dem abschriftlich beigefügten Bescheid der Vormerkstelle für Militäranwärter beim ..... bin ich bisher lediglich vorläufig bei dieser Vormerkstelle für die Laufbahngruppe des einfachen [1]) — mittleren [1]) — gehobenen [1]) — Dienstes vorgemerkt.

Ich überreiche deshalb in den Anlagen

a) einen selbstverfaßten und handschriftlich gefertigten Lebenslauf,

b) eine Bescheinigung meines Truppenteils — meiner Reichsarbeitsdienststelle [1]) —, daß ich am ..... 19..... aus der Wehrmacht — dem Reichsarbeitsdienst [1]) — entlassen und gleichzeitig in das Militäranwärterverhältnis — Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes [1]) — übergeführt werde — worden bin [1]) —,

c) eine Bescheinigung meines Truppenteils — meiner Reichsarbeitsdienststelle [1]) —, daß ich das Abschlußzeugnis ..... besitze — bis zur Entlassung voraussichtlich noch erwerben werde [1]) — folgende für die genannte Laufbahn erforderlichen Kenntnisse nachweisen kann — bis zur Entlassung werde nachweisen können: ..... [1]),

d) ein amts- — truppen- — arbeitsdienst- — reichsbahn- [1]) — ärztliches Gesundheitszeugnis,

e) ein militärisches Führungszeugnis — ein Führungszeugnis des Reichsarbeitsdienstes [1]) —,

f) ..... Zeugnisse über Beschäftigung seit der Schulentlassung [1]),

g) eine Bescheinigung meines Truppenteils — meiner Reichsarbeitsdienststelle [1]) —, daß ich für mich — und meine Ehefrau [1]) — den vorgeschriebenen Abstammungsnachweis geführt habe,

h) eine Erklärung über Schuldenfreiheit.

Ich bitte um Vormerkung für die Beamtenstellen der Laufbahngruppe des einfachen — mittleren — gehobenen [1]) — Dienstes, für die ich die erforderlichen Voraussetzungen erfülle — oder voraussichtlich bis zu meiner Entlassung erfüllen werde [1]) —.

— In erster Linie bitte ich meine Vormerkung auf folgende im Stellenverzeichnis aufgeführten Beamtenstellen zu beschränken: ..... [1]) —.

— In erster Linie bitte ich mich für Beamtenstellen im Wunschbezirk ..... zuzuweisen [1]) —.

.....
(Unterschrift)

[1]) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 4

(Zu § 7 Abs. 1 Buchst. b MAV. und zu Nr. 23 Abs. 3 Buchst. a MAVDB.)

..... (Dienststelle) ....., den ..... 19.....

..... (Aktenzeichen)

Bescheinigung

Dem ..... (Dienstgrad) ..... (Vor- und Zuname)

wird bescheinigt, daß er am ..... aus der Wehrmacht — dem Reichsarbeitsdienst [1]) — entlassen und gleichzeitig in das Militäranwärterverhältnis — in das Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes [1]) — übergeführt werden wird — übergeführt worden ist [1]) —.

(Dienststempel)

..... (Unterschrift)

..... (Dienstgrad)

[1]) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Lager Nr. **G 4**

Anlage 5

(Zu § 7 Abs. 1 Buchst. c MAV. und zu Nr. 23 Abs. 3 Buchst. b MAVDB.)

..... (Dienststelle) ....., den ..... 19.....

..... (Aktenzeichen)

Bescheinigung

Dem ..... (Dienstgrad) ..... (Vor- und Zuname)

wird bescheinigt, daß er das Abschlußzeugnis einer Fachschule für ..... der Wehrmacht — des Reichsarbeitsdienstes [1]) — besitzt — bis zu seiner Entlassung voraussichtlich noch erwerben wird [1]) — folgende für die Laufbahn ..... erforderlichen Kenntnisse nachweisen kann [1]) — bis zur Entlassung aus dem Wehrdienst — dem Reichsarbeitsdienst [1]) — wird nachweisen können: .....

..... [1]).

(Dienststempel)

..... (Unterschrift)

..... (Dienstgrad)

[1]) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Lager Nr. **G 5**

Anlage 6

(Zu § 7 Abs. 1 Buchst. d MAV. und zu Nr. 23 Abs. 3 Buchst. c MAVDB.)

..... (Dienststelle)

..... (Aktenzeichen)

....., den ..... 19.....

Amts- — Truppen- — Reichsarbeitsdienst- [1]) — ärztliches Gesundheitszeugnis

Der ..... (Dienstgrad) ..... (Vor- und Zuname),

geboren am ..... 19....., ist heute zur Feststellung seiner körperlichen Rüstigkeit für den Beamtendienst untersucht worden.

Sehleistung: Rechts ....., links .....

Farbentüchtigkeit: .....

Etwaige gesundheitliche Fehler und ihr Einfluß auf die Tauglichkeit: .....

.....

.....

Nach dem derzeitigen Gesundheitszustand des Untersuchten ist er voraussichtlich imstande, für absehbare Zeit Beamtendienst zu leisten.

(Dienststempel)

..... (Unterschrift)

..... (Amtsbezeichnung, Dienstgrad)

[1]) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 7

(Zu § 7 Abs. 1 Buchst. e MAV. und zu Nr. 23 Abs. 3 Buchst. d MAVDB.)

..... (Dienststelle) ....., den ..... 19.....

..... (Aktenzeichen)

Führungszeugnis

Der ..... (Dienstgrad) ..... (Vor- und Zuname),

geboren am ..... 19 ....., zu ..... (Ort)

..... (Verwaltungsbezirk, Kreis), hat dem — der [1]) —

..... (Heer — Kriegsmarine — Luftwaffe — Waffen-SS — Reichsarbeitsdienst[1])) vom .....

bis ..... zuletzt als ..... angehört.

Er hat sich während seiner Dienstzeit ..... (Führungsnote) geführt und ist in Ehren aus dem Wehrdienst — dem Dienst in der Waffen-SS — Reichsarbeitsdienst [1]) — ausgeschieden.

..... (Unterschrift)

(Dienststempel)

..... (Dienstgrad, Dienststellung)

[1]) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 8

(Zu § 7 Abs. 1 Buchst. g MAV. und zu Nr. 23 Abs. 3 Buchst. e MAVDB.)

..... (Dienststelle)

..... (Aktenzeichen)

....., den ..... 19.....

Bescheinigung

Dem ..... (Dienstgrad) ..... (Vor- und Zuname)

wird bescheinigt, daß er für sich — und seine Ehefrau ..... (Vorname)

geborene ..... [1]) — den vorgeschriebenen Abstammungsnachweis geführt hat.

(Dienststempel)

..... (Unterschrift)

..... (Dienstgrad)

[1]) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Lager Nr. **G 8**

Anlage 9

(Zu § 7 Abs. 1 Buchst. h MAV. und zu Nr. 23 Abs. 3 Buchst. f MAVDB.)

..... (Zuname und Vorname)

..... (Dienstgrad oder Militäranwärter bzw. Anwärter des Reichsarbeitsdienstes)

....., den ..... 19.....

Erklärung

Ich erkläre pflichtgemäß, daß meine wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und ich schuldenfrei bin — daß ich folgende Schulden habe: .....

..... [1]).

..... (Unterschrift)

[1]) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Lager Nr. **G 9**

Anlage 10

(Zu § 10 Abs. 1 MAV. und zu Nr. 30 Abs. 2 MAVDB.)

..... (Anfordernde Anstellungsbehörde)

..... den ..... 19 .....

..... (Aktenzeichen)

..... (Genaue Anschrift)

Voraussichtlicher Bedarf an Militäranwärtern zum 1. Oktober 19 .....

Lfde. Nr.	Zahl der angeforderten Militäranwärter	Bezeichnung der Beamtenstellen, für die Militäranwärter einberufen werden sollen, gemäß der Aufführung in dem Stellenverzeichnis nach				Bemerkungen
		Amtsbezeichnung	Besoldungsgruppe	Fachkenntnisse (Abschlußzeugnisse usw.)	sonstige besondere Anforderungen (besondere körperliche Rüstigkeit usw.)	
1	2	3a	3b	3c	3d	4

An

die Vormerkstelle für Militäranwärter

bei .....

in .....

..... (Unterschrift)

Anmerkung: Es sind getrennte Bedarfsanforderungen für die Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes einzureichen.

Lager Nr. G 10

Anlage 11

(Zu § 10 Abs. 3 MAV. und zu Nr. 32 MAVDB.)

Vormerkstelle für Militäranwärter

bei ...., den ..... 19.....

.....
(Aktenzeichen)

Betrifft: Ihr Bewerbungsgesuch vom ..... 19.....,
hier eingegangen am ..... 19.....

Unter Hinweis auf § 10 Abs. 3 MAV. teile ich Ihnen mit, daß ich Sie unter dem ..... 19..... für die Beamtenstellen der Laufbahngruppe des einfachen — mittleren — gehobenen[1]) — Dienstes, für die Sie die Voraussetzungen erfüllen — bis zu Ihrer Entlassung aus der Wehrmacht — dem Reichsarbeitsdienst[1]) — voraussichtlich noch erfüllen werden[1]) —, vorgemerkt habe.

— In erster Linie erstreckt sich die Vormerkung auf folgende Beamtenstellen: .....
.....[1]) —,

und auf den Wunschbezirk .....[1]) —.

Sie werden unter dem oben angegebenen Aktenzeichen bei mir geführt, das bei allen künftigen Eingaben stets anzugeben ist.

(Dienststempel)

.....
(Unterschrift)

An

Herrn .....

.....

in .....

[1]) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Lager Nr. **G 11**

Anlage 12

(Zu § 10 Abs. 3 Satz 2 MAV. und zu Nr. 32 MAVDB.)

Vormerkstelle für Militäranwärter

bei ...., den ..... 19.....

.....
(Aktenzeichen)

Betrifft: Ihr Bewerbungsgesuch vom ..... 19.....

Unter Hinweis auf § 10 Abs. 3 MAV. teile ich Ihnen mit, daß Sie mangels freier Stellen mit einer Einberufung nicht rechnen können.

Ich habe Sie jedoch unter dem ..... 19..... vorläufig vorgemerkt für die Beamtenstellen der Laufbahngruppen des einfachen — mittleren — gehobenen [1]) — Dienstes, für die Sie die Voraussetzungen erfüllen — bis zu Ihrer Entlassung aus der Wehrmacht — dem Reichsarbeitsdienst [1]) — voraussichtlich noch erfüllen werden [1]) —, und zwar in erster Linie für folgende Beamtenstellen: .....

..... [1]) —.

und den Wunschbezirk ..... [1]) —.

Sie werden unter dem oben angegebenen Aktenzeichen bei mir geführt, das bei allen künftigen Eingaben stets anzugeben ist.

(Dienststempel)

.....
(Unterschrift)

An

Herrn .....

.....

in .....

[1]) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 13

(Zu § 10 Abs. 3 MAV. und zu Nr. 33 MAVDB.)

Vormerkstelle für Militäranwärter

bei ...., den ..... 19.....

..... (Aktenzeichen)

Nachweisung[1]

der überzählig vorgemerkten Militäranwärter und Anwärter des Reichsarbeitsdienstes

Als überzählig habe ich gemäß § 10 Abs. 3 MAV. vorgemerkt:

..... Bewerber für die Beamtenstellen der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes[2])

..... Bewerber für die Beamtenstellen der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes[2])

..... Bewerber für die Beamtenstellen der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes[2])

..... (Unterschrift)

An
den Herrn Reichsminister des Innern
in Berlin NW 7
Unter den Linden 72

[1]) Vormerkstellen, die sowohl nach § 5 Abs. 1 Buchst. a MAV. als nach § 5 Abs. 1 Buchst. c MAV. eingerichtet sind, haben zwei entsprechend getrennte Nachweisungen vorzulegen.

[2]) Gegebenenfalls ist die Nachweisung innerhalb der Laufbahngruppen nach Laufbahnen weiter aufzugliedern.

Anlage 14

(Zu § 10 Abs. 4 MAV. und zu Nr. 34 MAVDB.)

Vormerkstelle für Militäranwärter

bei ...., den ..... 19.....

.....
(Aktenzeichen)

Nachweisung[1] [2]
des Bedarfs an Militäranwärtern und Anwärtern des Reichsarbeitsdienstes

Gemäß § 10 Abs. 4 — § 10 Abs. 7 [3] — MAV. melde ich, daß in meinem Bereich noch Bedarf an Bewerbern für die nachstehend aufgeführten Stellen besteht:

Lfde. Nr.	Anzahl der Stellen	Bezeichnung der Beamtenstellen, für die noch Bedarf an Bewerbern besteht, gemäß der Aufführung in dem Stellenverzeichnis nach				Bemerkungen
		Amtsbezeichnung	Besoldungsgruppe	Fachkenntnisse (Abschlußzeugnisse usw.)	sonstige besondere Anforderungen (besondere körperliche Rüstigkeit usw.)	
1	2	3a	3b	3c	3d	4

An

den Herrn Reichsminister des Innern
— das Oberkommando der Wehrmacht [4] —
— den Herrn Reichsarbeitsführer [4] —

in Berlin

.....
(Unterschrift)

[1] Vormerkstellen, die sowohl nach § 5 Abs. 1 Buchst. a MAV. als nach § 5 Abs. 1 Buchst. c MAV. eingerichtet sind, haben zwei entsprechend getrennte Nachweisungen vorzulegen.

[2] Es sind getrennte Bedarfsanforderungen für die Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes einzureichen.

[3] Gegebenenfalls ist die Nachweisung innerhalb der Laufbahngruppen nach Laufbahnen weiter aufzugliedern.

[4] Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Lager Nr. **G 14**

Anlage 15

(Zu § 10 Abs. 6 MAV. und zu Nr. 36 MAVDB.)

Vormerkstelle für Militäranwärter

bei ...., den ..... 19.....

.....
(Aktenzeichen)

Betrifft: Überzählig vorgemerkte Militäranwärter — Anwärter des Reichsarbeitsdienstes —

Gemäß § 10 Abs. 6 MAV. übersende ich in den Anlagen die Bewerbungsunterlagen der nachstehend aufgeführten Bewerber, deren Gesuch ich mangels freier Stellen nicht berücksichtigen konnte:

1. .....
2. .....
3. ..... usw.

.....
(Unterschrift)

An
den Herrn Wehrmachtfürsorgeoffizier — Arbeitsgauführer [1]) —
in .....

[1]) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Lager Nr. **G 15**

Anlage 16

(Zu § 19 Abs. 2 MAV. und zu Nr. 51 MAVDB.)

...., den ..... 19.....
(Zuname und Vorname des Militäranwärters oder Anwärter des Reichsarbeitsdienstes)

.....
(Dienstbezeichnung als Beamter)

.....
(Genaue Anschrift)

An
das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt
in .....

An
das Versorgungsamt V in Berlin [1])

Betrifft: Rückerstattung von Prüfungsgebühren

Am ..... 19..... habe ich die Prüfung für

.....
(Angabe der Laufbahn)

abgelegt.

Ich habe gemäß der Prüfungsordnung vor Ablegung der Prüfung eine Gebühr von ..... RM entrichtet, um deren Rückerstattung gemäß § 19 Abs. 2 MAV. ich bitte.

Anbei 1 Beleg über gezahlte ..... RM.

.....
(Unterschrift)

[1]) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Lager Nr. **G 16**

Anlage 17
(Zu § 23 Abs. 2 MAV. und zu Nr. 59 Abs. 1 MAVDB.)

.....
(Behörde, Dienststelle)

.....
(Aktenzeichen)

....., den ..... 19.....

Übersicht der im Rechnungsjahr 19..... freigewordenen oder neu eingerichteten Planstellen bei .....

Lfde. Nr.	Anzahl der im Rechnungsjahr 19..... freigewordenen oder neu eingerichteten Plan-(Eingangs-) Stellen	Anzahl der aus früheren Rechnungsjahren noch freien Plan-(Eingangs-) Stellen	Gesamtzahl der Stellen unter 2a und 2b	Bezeichnung der Plan-(Eingangs-) Stellen gemäß der Aufführung in dem Stellenverzeichnis nach		Zahl der in Spalte 2c aufgeführten, mit Militäranwärtern und Anwärtern des Reichsarbeitsdienstes besetzten Stellen	Zahl der in Spalte 2c aufgeführten, mit Zivilanwärtern besetzten Stellen	Zahl der in Spalte 2c aufgeführten Stellen, die bis Ende des Rechnungsjahres unbesetzt geblieben sind	Begründung etwaiger Abweichungen vom Stellenvorbehalt (z. B. § 16 MAV.)	Anzahl der Militäranwärter, die noch im Vorbereitungsdienst stehen
				Amtsbezeichnung	Besoldungsgruppe					
1	2a	2b	2c	3a	3b	4	5	6	7	8
	I. Verwaltungsdienst									
				a) Einfacher Dienst						
1										
2										
				b) Mittlerer Dienst						
3										
4										
5										
				c) Gehobener Dienst						
6										
7										
	II. Technischer Dienst									
				a) Einfacher Dienst						
8										
				b) Mittlerer Dienst						
9										
10										
				c) Gehobener Dienst						
11										
12										

.....
(Unterschrift)

Lager Nr. **G 17**

Anlage 18

(Zu § 24 Abs. 2 MAV. und zu Nr. 61 MAVDB.)

..... (Behörde, Dienststelle)

..... (Aktenzeichen)

..... , den ..... 19.....

Zahlenmäßige Nachweisung

der Beförderungsstellen, die in dem am 31. März 19..... abgelaufenen Rechnungsjahr 19..... im gehobenen Dienst — Laufbahn: ..... [1] — besetzt sind

	Eingangsstelle		1. Beförderungsstelle		2. Beförderungsstelle		Spitzenstelle		Bemerkungen
	MA.	ZA.	MA.	ZA.	MA.	ZA.	MA.	ZA.	
1. Am Beginn des abgelaufenen Rechnungsjahres, d. h. am 1. April 19..... waren vorhanden in der									
2. Von den unter Nr. 1 aufgeführten Planbeamten sind im abgelaufenen Rechnungsjahr befördert worden in die									
3. Im laufenden Rechnungsjahr werden voraussichtlich befördert in die									

..... (Unterschrift)

[1]) Für jede Laufbahn ist eine besondere Nachweisung aufzustellen.

Lager Nr. **G 18**

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 11. August 1943	Nr. 75

Tag	Inhalt	Seite
6. 8. 43	**Erlaß des Führers über Kriegsmaßnahmen in der Elektrizitätswirtschaft**	479
3. 8. 43	Verordnung zur Änderung der Wildverkehrsordnung	479
10. 8. 43	Dritte Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Saar-Bergbeamten	480

Erlaß des Führers über Kriegsmaßnahmen in der Elektrizitätswirtschaft.

Vom 6. August 1943.

§ 1

Der Generalinspektor für Wasser und Energie hat alle Maßnahmen zum kriegswirtschaftlich zweckmäßigsten Einsatz der Elektrizitätsbetriebe zu treffen. Er kann hierzu für die Dauer des Krieges über die Anlagen, das Material und Personal in den Elektrizitätsbetrieben verfügen. Die Eigentums- und Vermögensverhältnisse an den Elektrizitätsbetrieben dürfen hierdurch nicht berührt werden.

§ 2

Dieser Erlaß tritt sechs Monate nach Beendigung des Krieges außer Kraft.

Führer-Hauptquartier, den 6. August 1943.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Änderung der Wildverkehrsordnung.

Vom 3. August 1943.

Auf Grund des § 51 der Ausführungsverordnung vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 431) zum Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) in der Fassung des Gesetzes vom 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 410) verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern folgendes:

§ 1

Die Wildverkehrsordnung vom 21. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 259) wird wie folgt geändert:

(1) § 10 erhält folgende Fassung:

»§ 10

Die Ursprungsscheine sind nach der vollständigen Zerwirkung oder der Plombierung des Wildes mit durchschnittenem Plombenband vom Zerwirker bzw. Eigentümer gesammelt bis zum 5. eines jeden Monats ausgefüllt an die auf der Rückseite der Ursprungsscheine angegebene Dienststelle postgeldfrei zu senden.«

(2) § 11 erhält folgende Fassung:

»§ 11

Beschädigte oder sonstwie unbrauchbar gewordene Ursprungsscheine sind der ausgebenden Dienststelle am Schluß des Jagdjahres zurückzugeben. Kosten werden nicht zurückerstattet.«

(3) Im § 12 Abs. 2 sind an Stelle der Worte »und dem Stempel der Landesforstverwaltung« zu setzen: »und dem Dienststempel des Reichsjägermeisters«.

(4) Im § 12 Abs. 3 werden die Worte »nach Eintragung des Jagdjahres auf dem oberen Rande (Falzklappe)« und im § 13 Abs. 3 die Worte »sowie für verpachtete Jagden mit der Jahreszahl« gestrichen.

(5) § 12 erhält den neuen Abs. 4:

»(4) Innerhalb des Jagdjahres nicht verbrauchte Ursprungsscheinvordrucke können später weiterverwendet werden.«

§ 2

Die Verordnung tritt am 15. August 1943 in Kraft.

Berlin, den 3. August 1943.

Der Reichsjägermeister
In Vertretung
Alpers

Dritte Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Saar-Bergbeamten.
Vom 10. August 1943.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Einbringung des Reichs-Bergwerksbesitzes im Saarland in eine Aktiengesellschaft vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1448) wird folgendes verordnet:

Die im Zweiten Abschnitt der Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Saar-Bergbeamten vom 18. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 249) vorgesehene fünfjährige Frist, binnen deren die beteiligten Beamten erklären können, daß sie ihre Tätigkeit im Reichsdienst wiederaufnehmen wollen, wird um weitere zwei Jahre bis zum 30. September 1945 verlängert.

Berlin, den 10. August 1943.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 13. August 1943	Nr. 76

Tag	Inhalt	Seite
6. 8. 43	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes	481
11. 8. 43	Verordnung über die Ernennung von Reichsarbeitsdienstführern der unteren Laufbahn zum Feldmeister	481
11. 8. 43	Verordnung über die Verlängerung von Wechselfristen	482
11. 8. 43	Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VPÖ.)	482
11. 8. 43	Hinweis auf eine nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Anordnung des Reichswirtschaftsministers	484

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes. Vom 6. August 1943.

Auf Grund des § 7 Abs. 3 und des § 26 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern folgendes verordnet:

§ 1

(1) Untere Naturschutzbehörden sind in Sachsen die Kreispolizeibehörden.

(2) Im § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) sind die Worte »in Sachsen die Kreishauptmannschaften,« zu streichen.

§ 2

Die Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 6. August 1943.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Verordnung über die Ernennung von Reichsarbeitsdienstführern der unteren Laufbahn zum Feldmeister. Vom 11. August 1943.

Auf Grund des § 25 des Reichsarbeitsdienstgesetzes in der Fassung vom 9. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1747) und des § 184 Abs. 2 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes–M. (RADVG.–M.) vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) wird verordnet:

§ 1

Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges kann der Reichsarbeitsführer besonders geeignete Reichsarbeitsdienstführer der unteren Laufbahn, die nicht Anwärter für die mittlere Laufbahn sind, zum Feldmeister befördern.

§ 2

(1) Die im § 1 genannten Reichsarbeitsdienstführer gelten mit der Beförderung zum Feldmeister als auf unbegrenzte Dienstzeit im Reichsarbeitsdienst verpflichtet; Reichsarbeitsdienstführer, die aus besonderen Gründen nicht im Reichsarbeitsdienst verbleiben wollen, können nach Beendigung des Krieges oder, falls bis dahin ihre früher eingegangene Verpflichtung auf eine zehnjährige Dienstzeit noch nicht abgelaufen ist, beim Ablauf dieser Dienstverpflichtung ihre Entlassung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g des Reichsarbeitsdienstgesetzes beantragen.

(2) Werden diese Reichsarbeitsdienstführer in dem im Abs. 1 angegebenen Zeitpunkt nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g des Reichsarbeitsdienstgesetzes entlassen, so erhalten sie die für Reichsarbeitsdienstführer der unteren Laufbahn mit mindestens zehnjähriger Dienstverpflich-

tung und einer Arbeitsdienstzeit von zwölf und mehr Jahren nach § 15 RADVG.-M. vorgesehene Fürsorge.

(3) Werden diese Reichsarbeitsdienstführer wegen Dienstunfähigkeit (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c Reichsarbeitsdienstgesetz) oder wegen mangelnder Eignung (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d Reichsarbeitsdienstgesetz) entlassen, so können sie statt der Versorgung nach § 27 RADVG.-M. (Ruhegehalt usw.) die Fürsorge nach § 15 RADVG.-M. wählen.

§ 3

Sind die im § 1 genannten Reichsarbeitsdienstführer zu einer Dienstzeit von zehn Jahren verpflichtet worden und haben sie eine Dienstzeit von mehr als fünf Jahren abgeleistet, so dürfen sie vor Ablauf ihrer Dienstverpflichtung wegen Dienstunfähigkeit nur entlassen werden, wenn sie auch arbeitsverwendungsunfähig im Sinne des § 86 RADVG.-M. sind und die Wiedererlangung der Arbeitsverwendungsfähigkeit voraussichtlich nicht mehr zu erwarten ist oder wenn sie trotz der Möglichkeit, im Reichsarbeitsdienst weiterverwendet zu werden, den Wunsch haben, entlassen zu werden; im letzteren Falle sind sie nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c des Reichsarbeitsdienstgesetzes zu entlassen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1939 in Kraft.

Berlin, den 11. August 1943.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Hierl

Verordnung über die Verlängerung von Wechselfristen. Vom 11. August 1943.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1337) wird verordnet:

§ 1

Die Fristen, in denen nach den Vorschriften des Wechselgesetzes die zur Erhaltung der Rückgriffsrechte erforderlichen Handlungen vorzunehmen sind, werden für Wechsel, die in den Oberlandesgerichtsbezirken Düsseldorf, Hamburg, Hamm und Köln zahlbar sind, mit Rückwirkung auf den 1. Juli 1943 bis auf weiteres um 30 Tage, jedenfalls aber bis zum 31. August 1943 verlängert.

§ 2

Durch Kundmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger kann diese Verordnung auf weitere Gebiete ausgedehnt und hierbei ein anderer Wirksamkeitsbeginn bestimmt werden.

Berlin, den 11. August 1943.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VPÖ.). Vom 11. August 1943.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Öffentliche Aufträge

(1) Öffentliche Aufträge im Sinne dieser Verordnung sind die Aufträge aller Dienststellen des Reichs, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Der Reichskommissar für die Preisbildung kann allgemein oder im Einzelfall weitere Aufträge in die Bestimmungen dieser Verordnung einbeziehen.

(3) Die Dienststellen der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände unterliegen an Stelle dieser Bestimmungen einer besonderen Anordnung des Reichsschatzmeisters.

§ 2

Geltung der Preisvorschriften

Die Preise bei öffentlichen Aufträgen unterliegen den bestehenden allgemeinen und besonderen Preisvorschriften; sie müssen den Grundsätzen der kriegsverpflichteten Volkswirtschaft entsprechen.

§ 3

Einheitliche, feste Preise

Öffentliche Aufträge sollen, soweit es die Verhältnisse des Auftrags ermöglichen, zu einheitlichen und festen Preisen vergeben werden.

§ 4

Einheits- oder Gruppenpreise

(1) Preise, die vom Reichskommissar für die Preisbildung oder von den von ihm ermächtigten Stellen nach seinen Grundsätzen als »Einheits- oder Gruppenpreise« festgesetzt worden sind, entsprechen dem Gebot der §§ 2 und 3.

(2) Einheits- oder Gruppenpreise für Rüstungsleistungen (Anordnung über Einheits- oder Gruppenpreise vom 19. Mai 1942, Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 117) werden vom Arbeitsstab Gruppenpreise beim Reichsminister für Bewaffnung und Munition ermittelt und vom Reichskommissar für die Preisbildung festgesetzt.

§ 5

Preise für gängige Leistungen

(1) Soweit keine Einheits- oder Gruppenpreise bestehen, dürfen für gängige Leistungen höchstens die nach den allgemeinen oder besonderen Preisvorschriften zulässigen Preise (z. B. Stoppreise, Höchstpreise auf bestimmten Fachgebieten) gefordert und gewährt werden.

(2) Auftragnehmer und Auftraggeber müssen höchstzulässige Preise unterschreiten, wenn der höchstzulässige Preis wegen der bei dem Auftrag vorliegenden Verhältnisse ungerechtfertigt hoch ist. Bei gebundenen Preisen ist der einzelne Auftragnehmer nicht verpflichtet, die Mindestpreise zu unterschreiten. Wenn die gebundenen Preise zu hoch erscheinen oder Sondernachlässe für öffentliche Auftraggeber kriegswirtschaftlich gerechtfertigt sind, ist die Entscheidung des Reichskommissars für die Preisbildung durch den Auftraggeber einzuholen. Die Träger der Preisbindung sind verpflichtet, dem Auftraggeber und dem Reichskommissar für die Preisbildung unaufgefordert Vorschläge über die Senkung der gebundenen Preise einzureichen.

§ 6

Selbstkostenfestpreise

(1) Öffentliche Aufträge dürfen zu Selbstkostenpreisen, die auf die angemessenen Kosten des einzelnen Auftragnehmers abgestellt sind, nur dann vergeben werden, wenn sie weder nach § 4 (Einheits- oder Gruppenpreise) noch nach § 5 (Preise für gängige Leistungen) vergeben werden können oder ein nach § 5 Abs. 2 ungerechtfertigt hoch erscheinender Preis unterschritten werden soll. Die Selbstkostenpreise sollen vor, spätestens aber unmittelbar nach der Auftragserteilung fest vereinbart werden (Selbstkostenfestpreis). Der Selbstkostenfestpreis ist auf Grund einer Vorkalkulation nach den hierzu erlassenen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber vom 15. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1623) und der Anlage zu dieser Verordnung (LSÖ.) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 12. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 89), zu ermitteln.

(2) Bei Vergebung an mehrere Auftragnehmer soll für gleiche Leistungen der gleiche Preis vereinbart werden. Als gleich gelten Leistungen, die in Ausführung, Liefermenge, Lieferzeitraum und Lieferungs- und Zahlungsbedingungen übereinstimmen. Zur Ermittlung des Preises sind die Selbstkostenpreise derjenigen Unternehmen heranzuziehen, die der Auftraggeber an der Lieferung zu beteiligen beabsichtigt. Der Preisbildung soll der Selbstkostenpreis eines guten Betriebes zugrunde gelegt werden.

§ 7

Selbstkostenrichtpreise und Selbstkostenerstattungspreise

(1) Wenn ein Preis nach den Vorschriften der §§ 4 bis 6 nicht festgestellt werden kann, ist zunächst zu einem Selbstkostenrichtpreis zu vergeben. Der Richtpreis soll alsbald, möglichst vor Beendigung der Fertigung, in einen Preis nach den §§ 4 bis 6 umgewandelt werden.

(2) Zu Selbstkostenerstattungspreisen (nachträgliche Preiserrechnung auf Grund der nachgewiesenen angemessenen Kosten) dürfen öffentliche Aufträge nur in besonderen Ausnahmefällen vergeben werden.

(3) Grundlage für die Preisermittlung nach Abs. 1 und 2 ist die Verordnung über die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber vom 15. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1623) und der Anlage zu dieser Verordnung (LSÖ.) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 12. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 89).

§ 8

Bauleistungen

(1) Bauleistungen sollen in öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung zu festen Preisen auf Grund der Verordnung über die Baupreisbildung (Baupreisverordnung) vom 16. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1041) vergeben werden.

(2) Zu Selbstkostenpreisen darf nur bei freihändiger Vergebung und nur dann abgeschlossen werden, wenn die Vereinbarung eines Preises nach Abs. 1 nicht möglich ist. Unter diesen Voraussetzungen ist die Verordnung über die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber vom 25. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 850) und der Anlage zu dieser Verordnung (LSBÖ.) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 12. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 89) anzuwenden, und zwar:

a) Abschnitt III der Leitsätze (Vergebung zum Selbstkostenfestpreis), wenn die Angemessenheit der Preise nur auf Grund der Selbstkosten gemäß den Rechnungsvorschriften der Leitsätze festgestellt werden kann;
b) Abschnitt II der Leitsätze (Vergebung nach Selbstkosten), wenn Bauleistungen infolge ihres Umfangs oder ihrer Eigenart nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können, daß eine einwandfreie Preisermittlung möglich ist.

Soweit hiernach die LSBÖ. anzuwenden sind, haben die Verordnung über die Baupreisbildung (Baupreisverordnung) vom 16. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1041) sowie die für die verschiedenen Reichsgebiete erlassenen Verordnungen über das Verbot von Preiserhöhungen keine Geltung. In allen übrigen Fällen, vor allem bei öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung, gelten die allgemeinen, für die Bauwirtschaft maßgebenden Preisvorschriften.

§ 9

Preisdauer

Die in den §§ 3 bis 6 genannten Preise sind für eine bestimmte, nicht zu gering zu bemessende Zahl von Leistungseinheiten oder auf mindestens drei Monate fest zu vereinbaren. Eine nachträgliche Preisberichtigung durch den öffentlichen Auftraggeber findet — unbeschadet etwaiger gesetzlicher Ansprüche — nicht statt.

§ 10

Mittelbare Leistungen

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers Anwendung auf mittelbare Leistungen zu öffentlichen Aufträgen.

(2) Selbstkostenpreise (§§ 6 bis 8) für mittelbare Leistungen sind zu ermitteln nach den Vorschriften der Ersten Durchführungsverordnung vom 11. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 140) zur Verordnung über die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber vom 15. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1623) und zur Verordnung über die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber vom 25. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 850) und der Anlage zu dieser Verordnung.

(3) Der Hauptlieferer hat den öffentlichen Auftraggeber zu benachrichtigen, wenn ihm die Preisforderung des Unterlieferers zu hoch erscheint.

§ 11

Strafen

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Vorschriften der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 999) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 28. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 539) bestraft. Bei Verstößen öffentlicher Auftraggeber wird außerdem gegen die verantwortlichen Beamten oder nicht beamteten Dienstkräfte dienstlich vorgegangen.

§ 12

Durchführungsbestimmungen

(1) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichskommissar für die Preisbildung. Soweit Rüstungsleistungen betroffen sind, werden diese Durchführungsvorschriften im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition erlassen.

(2) Der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen oder anordnen.

§ 13

Aufhebung der RPÖ.

Die Anordnung vom 24. März 1941 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 73) über die Neufassung der Richtlinien für die Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen (RPÖ.) vom 15. November 1938 wird aufgehoben. An die Stelle der RPÖ. treten die Vorschriften dieser Verordnung.

§ 14

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. September 1943 in Kraft.

Berlin, den 11. August 1943.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Fischböck

Hinweis auf eine nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Anordnung des Reichswirtschaftsministers

Im Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums Nr. 22 vom 10. August 1943 (S. 637) ist eine vom Reichswirtschaftsminister erlassene Anordnung über die Übertragung von Verwaltungsentscheidungen in der Wirtschaftsverwaltung vom 26. Juli 1943 — I Verw. 3/12419/43 — veröffentlicht worden.

Berlin, den 11. August 1943.

Der Reichswirtschaftsminister

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 18. August 1943	Nr. 77

Tag	Inhalt	Seite
12. 8. 43	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Sozialversicherung deutscher Staatsangehöriger im Protektorat Böhmen und Mähren bei Wehr- und Reichsarbeitsdienst sowie ähnlichen Diensten	485
13. 8. 43	Vierte Verordnung zur Ergänzung der Vertragshilfeverordnungen	487
14. 8. 43	Verordnung zur Änderung des Lebensmittelgesetzes	488

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Sozialversicherung deutscher Staatsangehöriger im Protektorat Böhmen und Mähren bei Wehr- und Reichsarbeitsdienst sowie ähnlichen Diensten.

Vom 12. August 1943.

Auf Grund des § 16 Abs. 1, der §§ 18, 23, 24 der Verordnung über die Sozialversicherung deutscher Staatsangehöriger im Protektorat Böhmen und Mähren bei Wehr- und Reichsarbeitsdienst sowie ähnlichen Diensten vom 2. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 58) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

(1) Der Unternehmer hat dem Versicherungsträger zu melden, wenn Beschäftigte zu Diensten eingezogen werden, die in der Verordnung über die Sozialversicherung deutscher Staatsangehöriger im Protektorat Böhmen und Mähren bei Wehr- und Reichsarbeitsdienst sowie ähnlichen Diensten vom 2. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 58) — im folgenden kurz Verordnung vom 2. Februar 1942 genannt — angeführt sind. Hierbei gelten die allgemeinen Vorschriften über die Meldungen in der Kranken- und Rentenversicherung. Berechtigt zur Erstattung der Meldungen sind auch die Versicherten und ihre Familienangehörigen. Ist kein Unternehmer vorhanden, so ist der Versicherte zur Meldung verpflichtet. An seiner Stelle können auch seine Familienangehörigen die Meldung erstatten.

(2) Wurde der Dienst vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung angetreten, so müssen die Meldungen innerhalb von drei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgen.

§ 2

(1) Die Vorschriften der §§ 10 und 11 der Verordnung vom 2. Februar 1942 gelten entsprechend für

a) Wehrmachtangehörige, die vor dem 26. August 1939 wegen Eintritts in die Wehrmacht aus der Krankenversicherung ausgeschieden sind, an diesem Tage noch der Wehrmacht angehörten und am besonderen Einsatz der Wehrmacht teilnehmen oder teilgenommen haben,

b) versicherte Angehörige der NSKK.-Transport-Standarte Speer während ihres Einsatzes bei der Luftwaffe.

(2) Die nach § 10 der Verordnung vom 2. Februar 1942 und Abs. 1 Buchst. a bestehende Versicherung gegen Krankheit endet bei den in Ehren aus dem Kriegsdienst entlassenen Soldaten erst mit Ablauf der zweiten Woche nach der Entlassung, sofern nicht bereits vorher nach anderen Vorschriften Versicherungspflicht in der Krankenversicherung eintritt. Vom Zeitpunkt der Entlassung aus dem Kriegsdienst bis zur Beendigung der Versicherung nach § 10 der Verordnung vom 2. Februar 1942 ist bei Vorliegen

der sonstigen Voraussetzungen auch Versichertenkrankenhilfe zu gewähren, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Versicherte schon vor der Entlassung oder erst nachher erkrankt ist.

§ 3

Für die Durchführung der Krankenversicherung nach § 13 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung vom 2. Februar 1942 und nach § 2 Abs. 1 Buchst. a ist der Träger der Krankenversicherung zuständig, dem der Versicherte vor seinem Eintritt in die Wehrmacht oder in den Reichsarbeitsdienst angehört hat. War der zur Wehrmacht oder zum Reichsarbeitsdienst Einberufene pensionsversicherungspflichtig, so ist zuständiger Versicherungsträger die Krankenversicherungsanstalt der Privatangestellten in Prag, auch wenn er vor dem Eintritt in die Wehrmacht oder in den Reichsarbeitsdienst bei einem anderen Träger der Krankenversicherung versichert war.

§ 4

Beim Tode eines nach §§ 10, 13 der Verordnung vom 2. Februar 1942 und nach § 2 Abs. 1 Versicherten ist dem Vater oder der Mutter des Versicherten Begräbnisgeld auch dann zu gewähren, wenn sie mit ihm nicht in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, es sei denn, daß andere Bezugsberechtigte (Mutter, Geschwister) vorhanden sind, bei denen diese Voraussetzung zur Zeit des Todes erfüllt war. Hat der Vater (die Mutter) mit dem Versicherten nicht in häuslicher Gemeinschaft gelebt und sind sonstige Bezugsberechtigte nicht vorhanden, so kann die Krankenversicherungsanstalt nach pflichtmäßigem Ermessen das Sterbegeld anstatt dem Vater (der Mutter) wahlweise dem Großvater, der Großmutter, dem Pflegevater oder der Pflegemutter des Versicherten zubilligen, wenn dies den Erfordernissen der Billigkeit entspricht.

§ 5

§ 11 der Verordnung vom 2. Februar 1942 gilt nur für solche im öffentlichen Dienst beschäftigten Bediensteten, die nach dem Gesetz vom 15. Oktober 1925 (SdGuV. Nr. 221/25) versichert sind.

§ 6

Wird ein Kind eines Rentners zum Wehrdienst oder zum Reichsarbeitsdienst einberufen, so ist der Erziehungszuschuß (Kinderzuschuß) bis zur Erreichung der Altersgrenze zu gewähren.

§ 7

Der zu Renten der Pensionsversicherung nach Erreichung der Altersgrenze gewährte Erziehungszuschuß (Kinderzuschuß) fällt mit dem Ende des Monats weg, in dem die Einberufung zum Wehrdienst oder zum Reichsarbeitsdienst erfolgt. Der Rentner hat dem Versicherungsträger den Zeitpunkt des Beginns des Wehrdienstes oder des Reichsarbeitsdienstes unverzüglich mitzuteilen. Liegen nach der in Ehren erfolgten Entlassung aus dem Wehrdienst oder Reichsarbeitsdienst die Voraussetzungen für die Gewährung des Erziehungszuschusses (Kinderzuschusses) nach Erreichung der Altersgrenze wieder vor, so ist der Erziehungszuschuß (Kinderzuschuß) auf Antrag von dem Beginn des Monats an wieder zu gewähren, in dem der Antrag gestellt wird, und zwar auch über das 24. Lebensjahr hinaus. Der Erziehungszuschuß (Kinderzuschuß) darf aber nur für einen solchen Zeitraum gewährt werden, der nicht größer ist als der Zeitraum von Erreichung der Altersgrenze bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres.

§ 8

Die Vorschriften der §§ 6 und 7 gelten entsprechend für die zum Wehrdienst oder Reichsarbeitsdienst einberufenen Waisenrentenberechtigten.

§ 9

Sind Versicherte infolge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder bei einer Wehrdienst- oder Arbeitsdienstbeschädigung invalide geworden, so kann in der Pensionsversicherung bei vorübergehender Invalidität die Rente auch schon vor Ablauf eines Jahres nach Eintritt der Invalidität gewährt werden, wenn dem Berechtigten ein Anspruch auf Krankengeld nicht zusteht.

§ 10

(1) Die Höhe der Leistungen nach § 16 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung vom 2. Februar 1942 richtet sich nach dem Verdienst vor Beginn des besonderen Einsatzes. Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren bestimmen, daß ein höherer Verdienst zugrunde gelegt wird, falls während des besonderen Einsatzes der maßgebende Tariflohn oder, wenn ein solcher nicht bestand, der für einen gleichartig Beschäftigten übliche Lohn erhöht worden ist.

(2) Sind für einen Versicherten der Ersatzinstitute der Pensionsversicherung der Privatangestellten in höheren Diensten und der Pensionsversicherungsträger der Angestellten der dem öffentlichen Verkehre dienenden Privatbahnen für die Zeiten des besonderen Einsatzes freiwillige Beiträge entrichtet worden, so sind die Leistungen nach § 16 Abs. 1 der Verordnung vom 2. Februar 1942 so zu berechnen, als ob die Versicherung bei der Allgemeinen Pensionsanstalt bestanden hätte.

§ 11

Für den Rentenanspruch der Witwe eines Versicherten oder Rentners, der während des Krieges als Soldat oder infolge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder einer Wehrdienst- oder Arbeitsdienstbeschädigung gestorben ist, gelten die Vorschriften nicht, nach denen die Wiwenrente nur zu gewähren ist, wenn die Ehe eine bestimmte Zeit bestanden hat.

§ 12

(1) Gilt die Wartezeit nach § 18 der Verordnung vom 2. Februar 1942 als erfüllt, so sind die zur Erfüllung der Wartezeit fehlenden Beitragsmonate (Beitragswochen) so zu berücksichtigen, wie wenn es sich um Beitragszeiten im Sinne des § 16 Abs. 1 der Verordnung vom 2. Februar 1942 handelte. Dies gilt jedoch nicht, soweit danach eine höhere Rente zu gewähren wäre als die Mindestrente.

(2) Die Vorschriften über Höchstrenten gelten auch bei den nach § 18 der Verordnung vom 2. Februar 1942 festgesetzten Renten.

§ 13

Zu den Renten nach § 18 der Verordnung vom 2. Februar 1942 werden die Zulagen nach Artikel III der Regierungsverordnung vom 13. Mai 1941 (SdGuV. Nr. 316/41) gewährt. Bei der Prüfung, ob der Berechtigte mindestens die Hälfte der für die Rentenbemessung anrechenbaren Beitragszeit vor dem 31. März 1941 zurückgelegt hat, werden die nach § 16 der Verordnung vom 2. Februar 1942 und nach § 12 anzurechnenden Zeiten nur insoweit berücksichtigt, als sie vor dem 31. März 1941 liegen.

§ 14

Es treten in Kraft:

1. § 1 eine Woche nach der Verkündung,
2. § 13 mit Wirkung vom 1. Juni 1941,
3. die §§ 2 bis 12 mit Wirkung vom 26. August 1939.

Berlin, den 12. August 1943.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Vierte Verordnung zur Ergänzung der Vertragshilfeverordnungen.
Vom 13. August 1943.

Auf Grund des § 36 der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2329) wird verordnet:

Die Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 in der Fassung der Ergänzungsverordnungen vom 3. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 684) und vom 11. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 706) wird wie folgt geändert:

Hinter § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

»§ 7a

Vertragshilfe zugunsten von Angehörigen freier Berufe

Auf selbständige Berufstätige, die weder ein Gewerbe betreiben noch Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sind (wie Rechtsanwälte, Ärzte, Angehörige künstlerischer Berufe), finden die §§ 1 bis 5a und § 7 entsprechende Anwendung.«

Berlin, den 13. August 1943.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Verordnung zur Änderung des Lebensmittelgesetzes.
Vom 14. August 1943.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet:

Artikel 1

In dem Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) in der Fassung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) erhalten die §§ 11, 12 folgende Fassung:

»§ 11

(1) Wer vorsätzlich einem der Verbote des § 3, des § 4 oder einer nach § 5 Nrn. 1 bis 3, Nr. 6 erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Hat der Täter wissentlich und gewissenlos aus grobem Eigennutz gehandelt oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Neben der Zuchthausstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(4) Neben der Freiheitsstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, neben Zuchthaus auch auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

(5) Ist die Zuwiderhandlung gegen ein Verbot des § 3, des § 4 Nrn. 2 oder 3 oder gegen eine nach § 5 Nrn. 1 bis 3, Nr. 6 erlassene Vorschrift fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe und Gefängnis oder eine dieser Strafen ein.

§ 12

(1) Wer vorsätzlich einer nach § 5 Nr. 4 erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder Haft ein.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. August 1943.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 24. August 1943	Nr. 78

Tag	Inhalt	Seite
15. 8. 43	**Gesetz zur Änderung des Reichshaftpflichtgesetzes**	489
13. 8. 43	Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges	491
21. 8. 43	Verordnung über Erzeugerpreise für Speisekartoffeln, Futterkartoffeln und Fabrikkartoffeln im Kartoffelwirtschaftsjahr 1943/44	491

Gesetz zur Änderung des Reichshaftpflichtgesetzes.
Vom 15. August 1943.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. 1871 S. 207, 1896 S. 616 und 1939 I S. 2391) — Reichshaftpflichtgesetz — wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

»§ 1a

(1) Ist ein Unfall, der den Tod oder die Gesundheitsschädigung eines Menschen oder eine Sachbeschädigung zur Folge hat, auf die Wirkungen der Elektrizität oder des Gases zurückzuführen, die von einer Anlage zur Fortleitung oder Abgabe von Elektrizität oder Gas ausgehen, so ist der Inhaber der Anlage verpflichtet, den Schaden zu ersetzen. Das gleiche gilt, wenn der Schaden, ohne auf den Wirkungen der Elektrizität oder des Gases zu beruhen, auf das Vorhandensein einer solchen Anlage zurückzuführen ist, es sei denn, daß sich diese zur Zeit des Unfalls in ordnungsmäßigem Zustand befand. Ordnungsmäßig ist eine Anlage, solange sie den anerkannten Regeln der Technik entspricht und unversehrt ist.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Anlagen, die lediglich der Übertragung von Zeichen oder Lauten dienen.

(3) Die Ersatzpflicht nach Abs. 1 ist ausgeschlossen,

1. wenn der Schaden innerhalb eines Gebäudes entstanden und auf eine darin befindliche Anlage (Abs. 1) zurückzuführen oder wenn er innerhalb eines im Besitz des Inhabers der Anlage stehenden befriedeten Grundstücks entstanden ist;
2. wenn ein Energieverbrauchsgerät beschädigt oder durch ein solches Gerät ein Schaden verursacht worden ist;
3. wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht worden ist, es sei denn, daß er auf das Herabfallen von Leitungsdrähten zurückzuführen ist.

(4) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; bei Beschädigung einer Sache steht das Verschulden desjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, dem Verschulden des Geschädigten gleich.«

2. In den §§ 3 und 3a werden die Verweisungen »(§§ 1 und 2)« ersetzt durch die Verweisungen »(§§ 1, 1a und 2)«.

3. In § 4 werden hinter den Worten »durch den Betriebsunternehmer« die Worte »oder den im § 1a bezeichneten Inhaber der Anlage« und hinter den Worten »des Betriebsunternehmers« die Worte »oder des im § 1a bezeichneten Inhabers der Anlage« eingefügt.

4. In § 5 Abs. 1 werden hinter dem Wort »Unternehmer« die Worte »und der im § 1a bezeichnete Inhaber der Anlage« eingefügt.

5. In § 7a werden hinter dem Wort »Unternehmer« die Worte »oder der im § 1a bezeichnete Inhaber der Anlage« eingefügt.

6. Hinter § 7a wird folgender § 7b eingefügt:

»§ 7b

(1) Im Falle des § 1a haftet der Inhaber der Anlage für Sachschaden nur bis zum Betrag von fünfundzwanzigtausend Reichsmark, auch wenn durch dasselbe Ereignis mehrere Sachen beschädigt werden.

(2) Sind auf Grund desselben Ereignisses an mehrere Personen Entschädigungen zu leisten, die insgesamt den Höchstbetrag von fünfundzwanzigtausend Reichsmark übersteigen, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für die Beschädigung von Grundstücken.«

7. Hinter § 9 werden folgende §§ 9a und 9b eingefügt:

»§ 9a

Unberührt bleiben die reichsgesetzlichen Vorschriften, wonach der im § 1a bezeichnete Inhaber der Anlage für den Schaden in weiterem Umfang haftet oder die Haftung eines anderen begründet ist.

§ 9b

(1) Ist der Schaden durch mehrere im § 1a bezeichnete Anlagen verursacht worden und sind die Inhaber der Anlagen einem Dritten kraft Gesetzes zum Ersatz des Schadens verpflichtet, so hängt im Verhältnis der Inhaber zueinander die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden überwiegend durch die eine oder andere Anlage verursacht worden ist. Das gleiche gilt, wenn der Schaden einem der Inhaber entstanden ist, von der Haftpflicht, die einen anderen von ihnen trifft.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn neben der Haftung des Inhabers der Anlage die Haftung eines anderen für den Schaden durch Gesetz bestimmt ist.«

Artikel 2

(1) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes zu treffen.

(2) Der Reichsminister der Justiz wird ferner ermächtigt, das Gesetz über die Haftpflicht der Eisenbahnen und Straßenbahnen für Sachschaden vom 29. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 691) in das Reichshaftpflichtgesetz einzufügen, die Vorschriften beider Gesetze einander anzupassen und das Reichshaftpflichtgesetz in neuer Fassung bekanntzumachen.

Artikel 3

Für die Alpen- und Donau-Reichsgaue und für den Reichsgau Sudetenland gilt folgendes:

1. im Artikel 1 Nr. 1 dieses Gesetzes (§ 1a Abs. 4 des Reichshaftpflichtgesetzes) tritt an Stelle des § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der § 1304 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs;
2. im Artikel 1 Nr. 7 dieses Gesetzes (§ 9a des Reichshaftpflichtgesetzes) treten an Stelle der Worte »Unberührt bleiben die reichsgesetzlichen Vorschriften« die Worte »Unberührt bleiben die Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs«;
3. sind bei einem durch eine Anlage im Sinne des § 1a verursachten Schaden mehrere Haftpflichtige vorhanden, so haften sie zur ungeteilten Hand, auch soweit sie nicht Inhaber einer schädigenden Anlage sind.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1943 in Kraft. Es gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Führer-Hauptquartier, den 15. August 1943.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Der Generalinspektor für Wasser und Energie
Speer

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges.

Vom 13. August 1943.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges vom 20. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2465) wird verordnet:

Artikel 1

Erleiden im Krankenpflegedienst des Reichsarbeitsdienstes verwendete Personen, für die ein Verwendungsbuch geführt wird, infolge des Krankenpflegedienstes Körperschäden, so erhalten sie und ihre Hinterbliebenen Fürsorge und Versorgung nach dem Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz – M vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) und dem Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz vom 6. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1217) mit späteren Änderungen und Ergänzungen wie die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes.

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1943 in Kraft.

Berlin, den 13. August 1943.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Hierl

Verordnung über Erzeugerpreise für Speisekartoffeln, Futterkartoffeln und Fabrikkartoffeln im Kartoffelwirtschaftsjahr 1943/44.

Vom 21. August 1943.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

I. Speisekartoffeln

§ 1

(1) Für Speisekartoffeln werden Festpreise je 50 kg frei Verladestation oder Verladestelle wie folgt festgesetzt:

a) In den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Danzig-Westpreußen, Kurmark, Mecklenburg, Ostpreußen, Pommern, Schlesien, Sudetenland (außer den Regierungsbezirken Aussig und Eger) und Wartheland:

Lieferung in den Monaten	weißfleischige Sorten Reichsmark	gelbfleischige Sorten Reichsmark
September, Oktober 1943	2,70	3,00
November 1943	2,80	3,10
Dezember 1943	2,85	3,15
Januar, Februar 1944	3,05	3,35
März, April 1944	3,20	3,50
Mai 1944	3,30	3,60
Juni, Juli, August 1944	3,55	3,85

b) In den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Niedersachsen (außer den Ländern Braunschweig und Schaumburg-Lippe, dem Regierungsbezirk Hildesheim, den Stadtkreisen Cuxhaven, Hameln, Hannover und Wesermünde und den Landkreisen Hannover, Hameln-Pyrmont, Grafschaft Schaumburg und Springe), Sachsen-Anhalt und im Lande Bremen:

Lieferung in den Monaten	weißfleischige Sorten Reichsmark	gelbfleischige Sorten Reichsmark
September, Oktober 1943	2,75	3,05
November 1943	2,85	3,15
Dezember 1943	2,90	3,20
Januar, Februar 1944	3,10	3,40
März, April 1944	3,25	3,55
Mai 1944	3,35	3,65
Juni, Juli, August 1944	3,60	3,90

c) Im Gebiet des Kartoffelwirtschaftsverbandes Schleswig-Holstein und in den Stadtkreisen Cuxhaven und Wesermünde:

Lieferung in den Monaten	weißfleischige Sorten Reichsmark	gelbfleischige Sorten Reichsmark
September, Oktober 1943	2,80	3,10
November 1943	2,90	3,20
Dezember 1943	2,95	3,25
Januar, Februar 1944	3,15	3,45
März, April 1944	3,30	3,60
Mai 1944	3,40	3,70
Juni, Juli, August 1944	3,65	3,95

d) In den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Bayern (außer den Stadtkreisen München, Kempten und Rosenheim und den Landkreisen Aibling, Berchtesgaden, Füssen, Garmisch-Partenkirchen, Kaufbeuren, Kempten, Laufen, Lindau, Markt Oberdorf, Miesbach, München, Rosenheim, Schongau, Sonthofen, Starnberg, Tölz, Traunstein, Weilheim und Wolfratshausen), Hessen-Nassau, Kurhessen, Sachsen, Sudetenland (außer dem Regierungsbezirk Troppau), Thüringen und Weser-Ems (außer dem Lande Bremen und den Kreisen Melle, Osnabrück-Stadt, Osnabrück-Land und Wittlage) und im Gebiet des Kartoffelwirtschaftsverbandes Niedersachsen in den Ländern Braunschweig und Schaumburg-Lippe, dem Regierungsbezirk Hildesheim, den Stadtkreisen Hameln und Hannover und den Landkreisen Hannover, Hameln-Pyrmont, Grafschaft Schaumburg und Springe:

Lieferung in den Monaten	weißfleischige Sorten Reichsmark	gelbfleischige Sorten Reichsmark
September, Oktober 1943	2,90	3,20
November 1943	3,00	3,30
Dezember 1943	3,05	3,35
Januar, Februar 1944	3,25	3,55
März, April 1944	3,40	3,70
Mai 1944	3,50	3,80
Juni, Juli, August 1944	3,75	4,05

e) In den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Alpen- und Donauland, Baden, Rheinland, Westfalen, Westmark und Württemberg, im Gebiet des Kartoffelwirtschaftsverbandes Weser-Ems in den Kreisen Melle, Osnabrück-Stadt, Osnabrück-Land und Wittlage und im Gebiet des Kartoffelwirtschaftsverbandes Bayern in den Stadtkreisen München, Kempten und Rosenheim und den Landkreisen Aibling, Berchtesgaden, Füssen, Garmisch-Partenkirchen, Kaufbeuren, Kempten, Laufen, Lindau, Markt Oberdorf, Miesbach, München, Rosenheim, Schongau, Sonthofen, Starnberg, Tölz, Traunstein, Weilheim und Wolfratshausen:

Lieferung in den Monaten	weißfleischige Sorten Reichsmark	gelbfleischige Sorten Reichsmark
September, Oktober 1943	2,95	3,25
November 1943	3,05	3,35
Dezember 1943	3,10	3,40
Januar, Februar 1944	3,30	3,60
März, April 1944	3,45	3,75
Mai 1944	3,55	3,85
Juni, Juli, August 1944	3,80	4,10

(2) Für Speisekartoffeln, die unter der Bezeichnung »Königsberger Blaublanke« und »Weißblanke« in den Verkehr gebracht werden, können die jeweils für weißfleischige Sorten festgesetzten Festpreise bis zu einer Reichsmark je 50 Kilogramm überschritten werden.

(3) Für die Sorten »Juli (Nieren)«, »Frühe Hörnchen«, »Sieglinde«, »Viola« und für Speisekartoffeln, die unter der Bezeichnung »Königsberger Gelbblanke« in den Verkehr gebracht werden, können die jeweils für gelbfleischige Sorten festgesetzten Festpreise bis zu einer Reichsmark je 50 Kilogramm überschritten werden.

§ 2

Der Erzeuger erhält den frei Verladestation oder Verladestelle festgesetzten Preis desjenigen Preisgebiets, in dem sein Betrieb gelegen ist. Übernimmt der Käufer die Anfuhr zur Verladestation oder Verladestelle auf eigene Kosten, so darf er einen Betrag von höchstens 0,10 Reichsmark je 50 Kilogramm in Abzug bringen.

II. Futterkartoffeln

§ 3

(1) Für Futterkartoffeln wird für die Zeit vom 1. September 1943 bis 31. August 1944 ein Erzeugerpreis je 50 Kilogramm frachtfrei Empfangsstation wie folgt festgesetzt:

a) In den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Danzig-Westpreußen, Kurmark Mecklenburg, Ostpreußen, Pommern, Schlesien, Sudetenland (außer den Regierungsbezirken Aussig und Eger) und Wartheland:

mindestens Reichsmark	jedoch nicht mehr als Reichsmark
1,60	1,75

b) In den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Niedersachsen (außer den Ländern Braunschweig und Schaumburg-Lippe, dem Regierungsbezirk Hildesheim, den Stadtkreisen Cuxhaven, Hameln, Hannover und Wesermünde und den Landkreisen Hannover, Hameln-Pyrmont, Grafschaft Schaumburg und Springe), Sachsen-Anhalt und im Lande Bremen:

mindestens Reichsmark	jedoch nicht mehr als Reichsmark
1,70	1,85

c) Im Gebiet des Kartoffelwirtschaftsverbandes Schleswig-Holstein und in den Stadtkreisen Cuxhaven und Wesermünde:

mindestens Reichsmark	jedoch nicht mehr als Reichsmark
1,75	1,90

d) In den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Bayern (außer den Stadtkreisen München, Kempten und Rosenheim und den Landkreisen Aibling, Berchtesgaden, Füssen, Garmisch-Partenkirchen, Kaufbeuren, Kempten, Laufen, Lindau, Markt Oberdorf, Miesbach, München, Rosenheim, Schongau, Sonthofen, Starnberg, Tölz, Traunstein, Weilheim und Wolfratshausen), Hessen-Nassau, Kurhessen, Sachsen, Sudetenland (außer dem Regierungsbezirk Troppau), Thüringen, Weser-Ems (außer dem Lande Bremen und den Kreisen Melle, Osnabrück-Stadt, Osnabrück-Land und Wittlage) und im Gebiet des Kartoffelwirtschaftsverbandes Niedersachsen in den Ländern Braunschweig und Schaumburg-Lippe, dem Regierungsbezirk Hildesheim, den Stadtkreisen Hameln und Hannover und den Landkreisen Hannover, Hameln-Pyrmont, Grafschaft Schaumburg und Springe:

mindestens Reichsmark	jedoch nicht mehr als Reichsmark
1,85	2,00

e) In den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Alpen- und Donauland, Baden, Rheinland, Westfalen, Westmark und Württemberg, im Gebiet des Kartoffelwirtschaftsverbandes Weser-Ems in den Kreisen Melle, Osnabrück-Stadt, Osnabrück-Land und Wittlage und im Gebiet des Kartoffelwirtschaftsverbandes Bayern in den Stadtkreisen München, Kempten und Rosenheim und den Landkreisen Aibling, Berchtesgaden, Füssen, Garmisch-Partenkirchen, Kaufbeuren, Kempten, Laufen, Lindau, Markt Oberdorf, Miesbach, München, Rosenheim, Schongau, Sonthofen, Starnberg, Tölz, Traunstein, Weilheim und Wolfratshausen:

mindestens Reichsmark	jedoch nicht mehr als Reichsmark
1,90	2,05

(2) Bei einem Stärkegehalt von weniger als 16 vom Hundert kann bei Kaufabschluß ein Abschlag von 10 Reichspfennig je 50 Kilogramm und je 1 vom Hundert des an 16 vom Hundert fehlenden Stärkegehalts vereinbart werden.

§ 4

Der Erzeuger erhält den frachtfrei Empfangsstation festgesetzten Preis abzüglich der tatsächlich entstandenen Fracht, bei Abholung durch den Käufer bei Entfernungen bis zu 30 Kilometer abzüglich höchstens 15 Reichspfennig, bei Entfernungen über 30 Kilometer abzüglich höchstens 25 Reichspfennig je 50 Kilogramm.

III. Fabrikkartoffeln

§ 5

(1) Für Fabrikkartoffeln werden für Lieferungen aus der Ernte 1943 Erzeugerpreise je Kilogramm Stärke frei Empfangsstation wie folgt festgesetzt:

bis 15. September 1943	32 Reichspfennig,
vom 16. September bis 31. Oktober 1943	31 Reichspfennig,
vom 1. bis 30. November 1943	32 Reichspfennig,
vom 1. Dezember 1943 ab	33 Reichspfennig.

(2) Der Erzeuger hat einen Frachtanteil, bei Abholen durch den Käufer einen Fuhrkostenanteil von 10 Reichspfennig je 50 Kilogramm Kartoffelbruttogewicht zu tragen. Die verarbeitenden Betriebe haben einen Frachtausgleich durchzuführen. Ausführungsbestimmungen hierzu erläßt die Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft.

(3) Übernimmt der Käufer die Anfuhr zur Verladestation oder Verladestelle auf eigene Kosten, so darf er hierfür einen Betrag von 10 Reichspfennig je 50 kg Kartoffelbruttogewicht in Abzug bringen.

(4) Für Kartoffeln, die in Brennereien verarbeitet werden, gelten die unter Abs. 1 angegebenen Preise als Höchstpreise. Ein angemessener Wert für zurückgelieferte Schlempe kann angerechnet werden. Die Bestimmungen unter Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung.

§ 6

Der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm im Einzelfall beauftragten Stellen können die Vorschriften dieser Verordnung ändern oder ergänzen.

Berlin, den 21. August 1943.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Fischböck

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 25. August 1943	Nr. 79

Tag	Inhalt	Seite
20. 8. 43	**Erlaß des Führers über die Errichtung einer Obersten Reichsbehörde »Der Reichsarbeitsführer«**	495
9. 8. 43	Verordnung über die Feststellung von Unterhaltsansprüchen dänischer Kinder gegen deutsche Wehrmachtangehörige	495
20. 8. 43	Verordnung zur Hebung der baulichen Feuersicherheit	497

Erlaß des Führers über die Errichtung einer Obersten Reichsbehörde »Der Reichsarbeitsführer«.

Vom 20. August 1943.

In Abänderung des Reichsarbeitsdienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1747) und meines Erlasses vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 95) bestimme ich:

I

Unter der Bezeichnung »Der Reichsarbeitsführer« wird eine Oberste Reichsbehörde mit dem Sitz in Berlin errichtet.

II

(1) Dem Reichsarbeitsführer untersteht der Reichsarbeitsdienst.

(2) Die Befugnisse, die dem Reichsminister des Innern nach Gesetzen, Erlassen und Verordnungen in Angelegenheiten des Reichsarbeitsdienstes zustehen, gehen auf den Reichsarbeitsführer über. Die Bearbeitung der Angelegenheiten des Reichsarbeitsdienstes scheidet aus dem Geschäftsbereich des Reichsministers des Innern aus.

(3) Der Reichsarbeitsführer untersteht mir unmittelbar.

Führer-Hauptquartier, den 20. August 1943.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Feststellung von Unterhaltsansprüchen dänischer Kinder gegen deutsche Wehrmachtangehörige.

Vom 9. August 1943.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Über die Verpflichtung Reichsdeutscher zur Gewährung von Unterhalt für Kinder, die in Dänemark während des Krieges erzeugt und die von Müttern dänischer Staatsangehörigkeit außerehelich geboren sind, entscheidet ausschließlich der vom Befehlshaber der deutschen Truppen in Dänemark bestimmte Wehrmachtrichter, wenn der Reichsdeutsche zur Zeit der Zeu-

gung oder der Inanspruchnahme Angehöriger der Wehrmacht oder des Wehrmachtgefolges ist.

(2) Das gleiche gilt für Ansprüche auf Ersatz von Entbindungskosten und sonstige durch die Schwangerschaft oder Geburt begründete Ansprüche.

§ 2

(1) Der Wehrmachtrichter kann sich darüber hinaus für zuständig erklären, wenn das Kind außerhalb Dänemarks oder vor dem Kriege erzeugt ist und die Beteiligten sich seiner Zuständigkeit unterworfen haben.

(2) Der Wehrmachtrichter kann sich, auch wenn die Voraussetzungen des § 1 vorliegen, für unzuständig erklären, wenn er dies wegen der besonderen Lage des Falles für angemessen hält.

§ 3

(1) Das Verfahren vor dem Wehrmachtrichter wird auf Antrag der Anspruchsberechtigten oder der zu ihrer Vertretung berechtigten Personen oder Stellen eingeleitet.

(2) Der Wehrmachtrichter regelt das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Beteiligten sind vor der Entscheidung zu hören.

(3) Als Bevollmächtigte oder Beistände können solche Personen oder Stellen auftreten, die der Wehrmachtrichter allgemein oder im Einzelfall zuläßt.

§ 4

Der Wehrmachtrichter wendet bei seiner Entscheidung das Recht des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs einschließlich des dazu ergangenen Einführungsgesetzes an.

§ 5

(1) Der Wehrmachtrichter entscheidet durch Beschluß. Der Beschluß lautet, soweit dem Antrage stattgegeben wird, dahin, daß die Leistungspflicht dem Grunde nach festgestellt wird.

(2) Der Beschluß ist zu begründen. Eine Ausfertigung ist den Beteiligten mitzuteilen.

§ 6

(1) Der Beschluß unterliegt keinem Rechtsmittel.

(2) Die Wiederaufnahme des Verfahrens findet statt, wenn einer der Wiederaufnahmegründe der deutschen Reichszivilprozeßordnung vorliegt, ferner dann, wenn der Wehrmachtrichter auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wegen schwerwiegender Bedenken gegen die ergangene Entscheidung die Wiederaufnahme für erforderlich hält.

§ 7

Die Entscheidung des Wehrmachtrichters steht dem rechtskräftigen Urteil des sonst zuständigen deutschen Gerichts gleich.

§ 8

Das Verfahren vor dem Wehrmachtrichter ist kostenfrei.

§ 9

(1) In den Fällen, in denen die Zuständigkeit des Wehrmachtrichters begründet ist (§§ 1, 2 Abs. 1), ist während des Krieges die Klage auf Leistung ausgeschlossen.

(2) Zur Befriedigung anerkannter oder nach den Vorschriften dieser Verordnung festgestellter Ansprüche können Leistungen aus Mitteln des Großdeutschen Reichs gewährt werden. Soweit dies geschieht, gehen die Ansprüche der Berechtigten auf das Großdeutsche Reich über.

§ 10

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 11

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern zu erlassen.

Berlin, den 9. August 1943.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Hebung der baulichen Feuersicherheit. Vom 20. August 1943.

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird verordnet:

§ 1

Verminderung der Brand- und Einsturzgefahr

(1) Gebäude sollen so weit aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt werden, wie dies aus Gründen ihrer Zweckbestimmung, der Bauwirtschaft und der Baugestaltung möglich ist.

(2) Für ausgiebige senkrechte und waagerechte Aussteifung der Gebäude ist zu sorgen.

§ 2

Massivdecken

(1) In Gebäuden mit Umfassungswänden aus nichtbrennbaren Baustoffen sind die Decken über dem Keller und über jedem Vollgeschoß aus nichtbrennbaren Baustoffen (Massivdecken) herzustellen

a) bei drei oder mehr Vollgeschossen,
b) bei zwei Vollgeschossen und einer Gebäudegrundfläche von mehr als 500 qm.

Die Massivdecken über dem obersten Vollgeschoß müssen feuerbeständig und möglichst wasserundurchlässig sein.

(2) Die Massivdecken des Kellers müssen nicht nur über dem Luftschutzraum, sondern auch über den Fluchtwegen aus dem Luftschutzraum außer dem Eigengewicht und außer der durch den Verwendungszweck des Gebäudes bestimmten Verkehrslast die bei einem Einsturz des Gebäudes wirkende Auftreffwucht und die ruhende Last der Gebäudetrümmer aufnehmen können.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht für landwirtschaftliche Betriebsgebäude. Holzbalkendecken über Ställen sind mit einem Lehmauftrag (Strohlehm) von mindestens 8 cm Dicke oder mit einem mindestens 3 cm dicken Estrich aus Zement oder Gips auf mindestens 5 cm Sandschüttung zu versehen.

(4) Liegen Wohnräume über oder unter landwirtschaftlichen Betriebsräumen, so ist der dazwischenliegende Teil der Decke als Massivdecke herzustellen, wenn er größer als 100 qm ist.

(5) Öffnungen in den in den Abs. 3 und 4 genannten Decken sind nur zulässig, wenn sie für den Betrieb unentbehrlich sind. Sie sind in Massivdecken mit mindestens feuerhemmenden Verschlüssen, in anderen Decken mit rauchdichten Verschlüssen zu versehen.

§ 3

Randbalken

In Verbindung mit den nach § 2 Abs. 1 notwendigen Massivdecken sind in allen hierzu geeigneten Wänden biege- und schubfeste Balken (Randbalken) anzuordnen. Sie sind an den Schnittpunkten miteinander zug-, druck- und biegefest und mit den Decken zu Scheiben zu verbinden.

§ 4

Massivtreppen

In Gebäuden, die unter § 2 Abs. 1 fallen, sind die notwendigen Geschoßtreppen im Keller und in den Vollgeschossen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Massivtreppen) herzustellen. Die Massivtreppen müssen mindestens feuerhemmend sein.

§ 5

Treppenhäuser, Fahrstuhlschächte u. dgl.

In Gebäuden, die unter § 2 Abs. 1 fallen, sind Treppenhäuser, Fahrstuhlschächte und alle anderen Räume, soweit sie von unten her in das Dachgeschoß oder in den freien Dachraum hineinragen, mit feuerbeständigen Wänden zu umschließen und einschließlich ihrer Dachschrägen mit feuerbeständigen Decken zu versehen. Öffnungen zwischen diesen Räumen und dem freien Dachraum sind mit feuerbeständigen Verschlüssen zu versehen.

§ 6

Brandwände und Trennwände

(1) In Gebäuden von mehr als 40 m Länge sind in Abständen von höchstens 30 m Brandwände (Brandmauern) zu errichten. Größere Abstände können zugelassen werden, wenn es der Verwendungszweck des Gebäudes erfordert. Jedoch sind in Gebäuden, deren Dachraum durch eine Geschoßdecke von den darunterliegenden Räumen getrennt ist, wenigstens im Dachgeschoß im Abstand von höchstens 30 m mindestens 1 Stein dicke, feuerbeständige Trennwände zu errichten, die bis unmittelbar unter die Dachhaut zu führen sind.

(2) Landwirtschaftliche Gebäude sind durch Brandwände in Brandabschnitte zu unterteilen, deren umbauter Raum nicht größer als 5 000 cbm oder, wenn sie Wohnräume oder Ställe enthalten, nicht größer als 3 500 cbm sein darf.

(3) Sofern nicht nach Abs. 2 bereits eine Brandwand ausgeführt wird, sind durch eine mindestens $^1/_2$ Stein dicke, feuerbeständige Trennwand zu scheiden:

a) Wohnungen von Scheunen,
b) Wohnungen von Ställen, deren Grundfläche größer als 100 qm ist,
c) Ställe von Scheunen, deren Grundfläche größer als 100 qm ist.

Bei Wohnungen ist die Trennwand bis unmittelbar unter die Dachhaut zu führen.

(4) Öffnungen in Brandwänden und Trennwänden sind nur zulässig, wenn sie für den Betrieb unentbehrlich sind. Sie sind in Brand-

wänden mit feuerbeständigen, in Trennwänden mit mindestens feuerhemmenden Verschlüssen zu versehen. Für Öffnungen im Erdgeschoß landwirtschaftlicher Gebäude genügen bei Brandwänden feuerhemmende und bei den im Abs. 3 genannten Trennwänden rauchdichte Verschlüsse.

§ 7

Dachgeschoßausbau

(1) Um die kriegsbedingte Wohnungsverknappung zu mildern, sind die zur Zeit bestehenden Bestimmungen, nach denen der Ausbau des Dachgeschosses zu selbständigen Wohnungen oder zu gewerblichen Arbeits- und Lagerräumen

a) in der geschlossenen Bauweise bei Gebäuden mit nicht mehr als zwei Vollgeschossen und

b) in der offenen oder halboffenen Bauweise bei Gebäuden mit nicht mehr als drei Vollgeschossen

verboten ist, bis auf weiteres nicht anzuwenden, sofern dem nicht im Einzelfall besondere ausschlaggebende Gründe entgegenstehen. Jedoch müssen die Dachgeschoßräume einen zweiten gesicherten Fluchtweg erhalten oder mit den Leitern des Feuerlöschdienstes zu erreichen sein.

(2) In Gemeinden oder Gemeindeteilen, deren Bebauung weder stark brandgefährdet noch kulturhistorisch wertvoll ist, kann die Baugenehmigungsbehörde auch bestehende Bestimmungen, in denen der Dachgeschoßausbau in höheren als den im Abs. 1 genannten Gebäuden verboten ist, bis auf weiteres für nichtanwendbar erklären.

(3) Im übrigen ist der Dachgeschoßausbau zu selbständigen Wohnungen oder zu gewerblichen Arbeits- und Lagerräumen über die im Abs. 1 gegebene Abgrenzung hinaus nur zulässig, wenn er durch bereits bestehende Bestimmungen ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

§ 8

Ausführung des Dachgeschoßausbaues

Beim Dachgeschoßausbau in zwei- und mehrgeschossigen Gebäuden sind

a) die Wohn- und Arbeitsräume sowie deren Zugänge von dem nicht ausgebauten Teil des Dachgeschosses durch feuerbeständige Trennwände zu scheiden;

b) die Decken über dem ausgebauten Teil des Dachgeschosses mindestens feuerhemmend auszuführen; dasselbe gilt für die Wände, soweit sie nicht nach Buchst. a feuerbeständig hergestellt werden müssen;

c) Öffnungen in den im Buchst. a genannten Trennwänden sowie in den im Buchst. b genannten Decken mit mindestens feuerhemmenden Verschlüssen zu versehen;

d) Spitzböden, Zwickel und ähnliche Dachraumteile vom Gebäudeinnern aus zugänglich zu machen und so groß zu gestalten, daß darin entstehende Brände wirkungsvoll bekämpft werden können. Unzugängliche Hohlräume sind auszumauern oder mit nicht brennbaren Stoffen zu füllen;

e) brennbare Bauteile des gesamten Dachgeschosses schwer entflammbar zu machen.

§ 9

Zugänglichkeit der Dachhohlräume in bestehenden Gebäuden

In Gebäuden, die unter § 2 Abs. 1 fallen, müssen Spitzböden, Zwickel und ähnliche Dachraumteile auch in bereits ausgebauten Dachgeschossen vom Gebäudeinnern aus zugänglich gemacht werden.

§ 10

Wasserzapfstellen

Erhalten drei- oder mehrgeschossige Gebäude oder zweigeschossige Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoß eine Druckwasserversorgungsanlage, so ist in jedem Treppenhaus nahe vor dem Eingang zum Dachgeschoß eine Wasserzapfstelle mit Schlauchanschluß und Ablauf einzubauen.

§ 11

Durchführung

(1) Diese Verordnung gilt nicht für die behelfsmäßige Instandsetzung beschädigter Gebäude und für Bauwerke, die in behelfsmäßiger Kriegsbauweise errichtet werden.

(2) Weitergehende Vorschriften werden, abgesehen von den Fällen des § 7, nicht berührt.

(3) Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsarbeitsminister. Er bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichswohnungskommissar den Zeitpunkt, in dem § 7 außer Kraft tritt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. August 1943.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Engel

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 2. September 1943	Nr. 80

Tag	Inhalt	Seite
31. 8. 43	Neunte Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht	499
31. 8. 43	Bekanntmachung der neuen Fassung des Luftschutzgesetzes und der Durchführungsverordnungen zum Luftschutzgesetz	506

Neunte Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht.

Vom 31. August 1943.

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) in der Fassung vom 8. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1762) und auf Grund des Erlasses des Führers über die Rechtsetzung auf dem Gebiet des Luftschutzes während des Krieges vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1487) wird verordnet:

Artikel I

Die Erste Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1630; Berichtigungen S. 1772), der Vierten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 25. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 168), der Fünften Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 18. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 212), der Siebenten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 15. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 615) und der Achten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 15. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 143) wird wie folgt geändert:

1.

§ 1 erhält folgende Fassung:

»§ 1

Aufgabe des Luftschutzes

Der Luftschutz hat die Aufgabe, organisatorische und technische Vorkehrungen zu treffen, um die Kampfkraft, die Arbeitskraft und den Widerstandswillen des gesamten Volkes gegen die Wirkungen von Luftangriffen zu erhalten. Luftangriffsschäden hat er durch raschen Einsatz zu bekämpfen und dem Entstehen von Katastrophen entgegenzutreten.«

2.

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) a) Der Luftschutzwarndienst wird durch besondere, der Luftwaffe unterstellte Einheiten durchgeführt; in den Marinefestungsgebieten wird er durch Einheiten der Kriegsmarine wahrgenommen.

b) Zur Bekämpfung von Schäden und zur Abwehr von Gefahren bei Luftangriffen sowie für besondere Aufgaben werden Luftschutzeinheiten der Luftwaffe und Einheiten der Luftschutzpolizei aufgestellt.

c) In Orten, in denen keine Luftschutzpolizei vorhanden ist, sind die vorhandenen staatlichen, kommunalen und sonstigen in Betracht kommenden öffentlichen Einrichtungen zur Bekämpfung von Schäden und zur Abwehr von Gefahren bei Luftangriffen unter einheitliche Führung des örtlichen Luftschutzleiters zu stellen und den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu gliedern (Luftschutzwacht); diese Verpflichtung bleibt auch bestehen, wenn die Orte zur Verstärkung der bestehenden Einrichtungen teilweise mit Einheiten der Luftschutzpolizei belegt werden. Darüber hinausgehende Maßnahmen bleiben den Gemeinden überlassen, sofern nicht der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe besondere Maßnahmen anordnet.

d) Das Deutsche Rote Kreuz und die Technische Nothilfe werden für Zwecke des Luftschutzes im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben in Anspruch genommen.

c) Soweit Sachmittel der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände notwendig sind, werden diese bei den zuständigen Hoheitsträgern angefordert.«

3.

§ 6 erhält folgende Fassung:

»§ 6

Aufgaben des örtlichen Luftschutzleiters

(1) Der örtliche Luftschutzleiter hat die Führung im Luftschutzort, soweit nicht durch besondere Anordnungen Abweichungen bestimmt sind. Er ist insbesondere für das einheitliche Zusammenwirken aller mit der Durchführung des Luftschutzes im Luftschutzort beauftragten Organisationen und Stellen verantwortlich.

(2) Der örtliche Luftschutzleiter trifft die Entscheidung darüber, welche Dienststellen und Betriebe zum Selbstschutz, zum Erweiterten Selbstschutz oder zum Werkluftschutz gehören. Er kann den Zusammenschluß von Wohnungen, Dienststellen und Betrieben zu Gemeinschaften des Selbstschutzes, Erweiterten Selbstschutzes oder Werkluftschutzes anordnen.«

4.

Im § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte »durch polizeiliche Verfügung« ersetzt durch die Worte »durch polizeiliche Anordnung«, Satz 2 erhält folgende Fassung:

»In jeder Anordnung ist die ihr zugrunde liegende Ermächtigung anzugeben.«

5.

Hinter § 8 ist folgender § 8a einzufügen:

»§ 8a

Beteiligung am Luftschutz der Gemeinschaften

(1) Die Beteiligung an den Luftschutzmaßnahmen, die von den nach § 6 Abs. 2 gebildeten Gemeinschaften durchzuführen sind, richtet sich nach Richtlinien, die der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe erläßt.

(2) Geldansprüche, die sich aus der Beteiligung an den Gemeinschaften ergeben, können durch die Gemeinden im Verwaltungszwangsverfahren wie Gemeindeabgaben gegen Erstattung der Kosten beigetrieben werden.«

6.

a) § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

»Der Ortspolizeiverwalter als örtlicher Luftschutzleiter ernennt die Führer im Selbstschutz. Die Einteilung der Selbstschutzkräfte obliegt den Führern im Selbstschutz nach den Weisungen des örtlichen Luftschutzleiters. Bei Gefahr können außer den Polizeibeamten alle Führer des Selbstschutzes und deren Vertreter sowie die mit Polizeiausweis versehenen Amtsträger des Reichsluftschutzbundes auch außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs alle in der Nähe einer Schadensstelle sich aufhaltenden, nicht anderweitig eingesetzten Personen zum Luftschutzdienst einteilen und einsetzen.«

b) § 9 erhält folgenden Abs. 5:

»(5) Nähere Vorschriften über die Heranziehung und Einteilung sowie Vorschriften über die Einberufung zum Luftschutzdienst werden im Verwaltungswege erlassen.«

7.

Die §§ 9a, 10 und 11 werden gestrichen.

8.

§ 12 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

»(1) Für die Dienstleistungen im Luftschutz werden den Luftschutzdienstpflichtigen Vergütungen oder Entschädigungen nach Maßgabe der vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern zu erlassenden Bestimmungen gewährt.

(2) Träger dieser Verpflichtung sind im Selbstschutz der Dienststellen und Betriebe, im Erweiterten Selbstschutz und im Werkluftschutz die Dienststellen und Betriebe, für die Luftschutzwacht die Gemeinden, im übrigen das Reich.«

9.

§ 12a Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Dies gilt hinsichtlich der Heilfürsorge nicht, soweit Luftschutzdienstpflichtigen des Luftschutzwarndienstes nach Aufruf des Luftschutzes truppenmäßige Heilfürsorge gewährt wird.«

10.

§ 13 wird gestrichen.

11.

§ 14 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die nicht unter Abs. 2 fallenden Angestellten und Arbeiter haben ihre beabsichtigte Verwendung im Luftschutz mit dem Anfrag auf Urlaub dem Unternehmer (Arbeitgeber) unverzüglich mitzuteilen.«

12.

Im § 14a Abs. 1 sind in der ersten Zeile die Worte »und Sicherheits- und Hilfsdienst« und in der zweiten Zeile die Worte »aus diesen Diensten« zu streichen.

13.

a) § 15 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Sachschäden, die den Luftschutzdienstpflichtigen aus ihrer Tätigkeit ohne eigenes Verschulden entstehen, werden ersetzt.«

b) § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Träger dieser Verpflichtung sind im Selbstschutz der Dienststellen und Betriebe, im Erweiterten Selbstschutz und im Werk-

luftschutz die Dienststellen und Betriebe, für die Luftschutzwacht die Gemeinden, im übrigen das Reich.«

14.

a) Im § 16 Abs. 1 wird in Satz 2 und unter Buchst. b die Angabe »im Sicherheits- und Hilfsdienst II. und III. Ordnung,« gestrichen,

b) § 16 Abs. 2 wird gestrichen. Abs. 3 wird Abs. 2

15.

§ 18 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
»An die Stelle des Reichs treten bei der Luftschutzwacht die Gemeinden.«

16.

§ 19 wird gestrichen.

17.

a) § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
»(1) Gegen polizeiliche Verfügungen und gegen Anordnungen nach § 9 ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.«

b) Im § 21 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte »Heranziehung nach § 9 Abs. 2« ersetzt durch die Worte »Heranziehung oder Einteilung nach § 9 Abs. 2 und 3«.

18.

§ 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
»(1) Die Wehrmacht, die Waffen-SS, die SS-Junkerschulen, die SA.-Standarte »Feldherrnhalle«, der Reichsarbeitsdienst, die Deutsche Reichspost, die Reichswasserstraßenverwaltung, die Deutsche Reichsbahn, der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen (Reichsautobahnen) und die vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe bestimmten Stellen führen die für sie in Betracht kommenden Luftschutzmaßnahmen in ihrem Geschäftsbereich nach den Weisungen ihrer obersten Behörden durch. Diese sind an die Weisungen und Richtlinien des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe gebunden. Im übrigen finden § 3, § 12 Abs. 1 und 3, § 12a, § 12b, § 14 Abs. 1, § 14a, § 15 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 20 und hinsichtlich der Heranziehung der Gefolgschaft der § 9 Abs. 2 und 4 sinngemäß Anwendung. Das gleiche gilt hinsichtlich des § 16 mit der Maßgabe, daß sich Abs. 1 auf die genannten Verwaltungen schlechthin bezieht. Gegen die Heranziehung nach § 9 Abs. 2 und gegen Anordnungen zur Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten nach § 9 Abs. 4 ist nur die Beschwerde im Dienstaufsichtswege zulässig. § 2 Abs. 5 Satz 2, §§ 7, 17, § 21 Abs. 1 und 2 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß, soweit im Bereich der genannten Verwaltungen eine Sonderpolizei besteht, diese im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften an die Stelle der ordentlichen Polizei tritt, und daß im übrigen die ordentlichen Polizeibehörden nur auf Antrag der genannten Verwaltungen tätig werden.«

19.

a) Der bisherige § 23 wird gestrichen.

b) Hinter § 22 ist folgender neuer § 23 einzufügen:

»§ 23

Gebührenfreiheit bei baulichen Luftschutzmaßnahmen

Soweit zwecks Schaffung von Luftschutzräumen oder Mauerdurchbrüchen, zur Verdunklung, Tarnung oder sonst für Luftschutzzwecke bauliche Maßnahmen durchzuführen sind, die einer baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, werden Gebühren nicht erhoben.«

Artikel II

Die Zweite Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 566) in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1626) wird wie folgt geändert:

1.

§ 1 erhält folgende Fassung:

»§ 1

Wer Neubauten sowie sonstige bauliche Anlagen errichtet oder Um- oder Erweiterungsbauten, die eine erhebliche Wertsteigerung eines bestehenden Gebäudes oder Gebäudeteils darstellen, ausführt, hat bauliche Maßnahmen durchzuführen, die den Anforderungen des Luftschutzes entsprechen. Die näheren Bestimmungen hierüber, insbesondere über Art und Umfang der Maßnahmen, werden vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe und vom Reichsarbeitsminister erlassen; sie werden im Reichsministerialblatt veröffentlicht.«

2.

Im § 3 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.

Artikel III

Die Dritte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 566) in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1626) und der Vierten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 25. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 168) wird wie folgt geändert:

1.

§ 5 erhält folgende Fassung:

»§ 5

Nach Aufruf des Luftschutzes können durch polizeiliche Anordnung in besonders luft- und brandgefährdeten Baugebieten die Vorschriften über Umfang und Geltungsbereich der Entrümplungspflicht erweitert werden.«

2.

§ 7 erhält folgende Fassung:

»§ 7

Überwachung

(1) Die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung obliegt dem Ortspolizeiverwalter. Er kann die zur Durchführung notwendigen Maßnahmen im Wege polizeilicher Verfügung durchsetzen. Die Bestimmungen des § 17 und des § 21 Abs. 1, 2 und 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 31. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 507) finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Durchführung dieser Verordnung in öffentlichen Dienststellen regelt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern.«

Artikel IV

Die Fünfte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 21. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 312) in der Fassung der Vierten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 25. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 168) wird wie folgt geändert:

1.

Im § 1 Abs. 1 werden die Worte »nach § 10 Abs. 1 Nr. 3a der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz« ersetzt durch die Worte »nach § 3 des Luftschutzgesetzes«.

2.

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) § 3, § 9 Abs. 1 und 4, §§ 14, 15, 16, 17, 18, 20 und 21 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz finden entsprechende Anwendung.«

Artikel V

In der Sechsten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 324) werden § 2 Satz 2 und § 3 Satz 2 gestrichen.

Artikel VI

Die Siebente Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Beschaffung von Selbstschutzgerät) vom 23. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 963) in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1626), der Vierten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 25. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 168) und der Siebenten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 15. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird wie folgt geändert:

1.

§ 1 erhält folgenden Abs. 4:

»(4) Für die Bereitstellung von Wasser und Sand in nicht allgemein zugänglichen Räumen sind die Benutzer dieser Räume verantwortlich.«

2.

Bei § 4 wird der Hinweis auf »§ 9 Abs. 1« ersetzt durch den Hinweis auf »§ 9 Abs. 3«.

Artikel VII

Die Achte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsverordnung) vom 23. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 965) in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1626), der Vierten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 25. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 168) und der Siebenten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 15. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird wie folgt geändert:

1.

Hinter § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

»§ 2

Umfang

(1) Alles künstlich erzeugte Licht, das zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen, öffentlichen und privaten Lebens und des Verkehrs notwendig gebraucht wird, ist zu verdunkeln.

(2) Alle Lichtquellen, die nicht notwendig gebraucht werden, sind so außer Betrieb zu setzen, daß jede versehentliche oder unberufene Betätigung mit Sicherheit verhindert wird.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Ortspolizeiverwalter auf Grund der Weisungen des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe, welche Lichtquellen außer Betrieb zu setzen sind.«

2.

Der bisherige § 2 wird § 3 und erhält folgende Fassung:

»§ 3

Verantwortlichkeit

(1) Für die Verdunklung ist der Eigentümer verantwortlich. Wer die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt, ist für die Verdunklung an Stelle des Eigentümers verantwortlich.

(2) Für die Verdunklung des Treppenhauses ist derjenige verantwortlich, dem die Bedienung der Beleuchtung obliegt. In Zweifelsfällen entscheidet der Ortspolizeiverwalter. Soweit sich bei der Durchführung dieser Vorschriften für den hiernach Verantwortlichen unbillige Härten ergeben, kann der Ortspolizeiverwalter auch andere Personen als verantwortlich bestimmen.

(3) Jede Störung der Verdunklung ist verboten.«

3.

Der bisherige § 3 wird § 4 und erhält folgende Fassung:

»§ 4
Kosten

Die Kosten der Verdunklung trägt der Eigentümer oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt, es sei denn, daß sich aus gesetzlichen Vorschriften oder vertraglichen Vereinbarungen etwas anderes ergibt.«

4.

Die bisherigen §§ 4 bis 7 werden §§ 5 bis 8.

5.

Hinter § 8 ist folgender § 9 anzufügen:

»§ 9
Ermächtigung

(1) Näheres über Art und Durchführung der Verdunklungsmaßnahmen wird vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe durch Ausführungsbestimmungen, die im Reichsministerialblatt veröffentlicht werden, geregelt.

(2) Über die Beleuchtung der Landfahrzeuge bei Verdunklung werden vom Reichsverkehrsminister und vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe nähere Bestimmungen erlassen.«

6.

Die bisherigen §§ 8 bis 29 werden gestrichen.

Artikel VIII

Die Neunte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Behelfsmäßige Luftschutzmaßnahmen in bestehenden Gebäuden) vom 17. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1391) in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1626) und der Vierten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 25. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 168) wird wie folgt geändert:

1.

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Art und Umfang dieser Maßnahmen werden durch Ausführungsbestimmungen, die im Reichsministerialblatt veröffentlicht werden, geregelt.«

2.

§ 3 wird gestrichen. Die bisherigen §§ 4 und 5 werden §§ 3 und 4.

3.

Hinter dem nunmehrigen § 4 ist folgender § 5 einzufügen:

»§ 5

Die für die Durchführung von behelfsmäßigen Luftschutzmaßnahmen erlassenen Bestimmungen sind auch dann zu beachten, wenn Luftschutzmaßnahmen über die gesetzliche Verpflichtung hinaus durchgeführt werden.«

Artikel IX

Die Zehnte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Luftschutzmäßiges Verhalten bei Luftangriffen und Luftschutzübungen) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1570) in der Fassung der Vierten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 25. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 168) und der Siebenten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 15. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird wie folgt geändert:

1.

Die §§ 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

»§ 1
Luftschutzmäßiges Verhalten nach Aufruf des Luftschutzes

Nach Aufruf des Luftschutzes sind alle Maßnahmen vorzubereiten, die einen wirksamen Luftschutz gewährleisten. Insbesondere gilt folgendes:

1. Friedensmäßig genutzte Luftschutzräume sind so herzurichten, daß sie jederzeit zweckentsprechend benutzt werden können.
2. Jeder Hauseigentümer muß einen einfachen Lageplan der in seinem Hause benutzten Luftschutzräume an den vom örtlichen Luftschutzleiter bestimmten Stellen niederlegen.
3. Inhaber von verschlossenen Räumen, die mit einfachen Geräten nicht gewaltsam zu öffnen sind, haben den sofortigen Zutritt im Gefahrenfalle sicherzustellen. Bei längerem Verlassen der Wohnungen ist dafür Sorge zu tragen, daß im Falle des Fliegeralarms die Wohnungen zugänglich sind.
4. Sirenen und sonstige Signaleinrichtungen, deren Ton zu Verwechslungen mit Luftschutzsignalen führen könnte, dürfen nicht verwendet werden.
5. Größere, im Freien verbleibende Tierbestände sind nach Möglichkeit in kleinere Gruppen zu unterteilen; Zirkusse, Menagerien und ähnliche bewegliche Anlagen sind in Stadtrandgebiete umzuquartieren.

§ 2
Luftschutzmäßiges Verhalten bei Fliegeralarm

(1) Personen, die sich in Gebäuden, insbesondere Wohnungen, Büros, Warenhäusern, Theatern, Lichtspieltheatern, Gastwirtschaften, Wartehallen, Vergnügungsstätten usw. befinden, haben sich sofort, soweit vorhanden mit Gasmaske, in die Luftschutzräume oder

Deckungsgräben zu begeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf Personen, deren körperlicher Zustand dies nicht zuläßt, auf ihr Pflegepersonal sowie auf Personen, für die Ausnahmebestimmungen gemäß §§ 6, 7 und 7a gelten.

(2) Wer vom Fliegeralarm auf öffentlichen Straßen betroffen wird, hat vorhandene Luftschutzräume oder Deckungsgräben aufzusuchen. Im übrigen hat er sich so zu verhalten, daß er und die von ihm mitgeführten Sachen oder Tiere keine Gefahr für andere bedeuten und Luftschutz-, insbesondere Löschmaßnahmen nicht hindern.

(3) Der örtliche Luftschutzleiter kann Personen, für die im Hause keine geeigneten Luftschutzräume vorhanden sind, in andere Luftschutzräume einweisen. Straßenpassanten sind in die Luftschutzräume aufzunehmen, soweit der Raum ausreicht. Wo keine ausreichenden Luftschutzräume vorhanden sind, ist ihnen durch Aufnahme in überdeckte Räume Schutz gegen Splitter zu gewähren. Das gilt nicht, wenn Bestimmungen über Geheim- oder Betriebsschutz entgegenstehen.

(4) Im Luftschutzraum hat jeder diejenigen Rücksichten auf die Gemeinschaft zu nehmen, die das Zusammensein auf beschränktem Raum unter den obwaltenden Umständen erfordert. Insbesondere darf nur in abgesonderten Räumen, die hierfür bestimmt sind, geraucht werden. Tiere dürfen in Luftschutzräume, die von mehr als einer Familie benutzt werden, nicht mitgenommen werden; ausgenommen sind Blindenhunde und Diensthunde, die mit Maulkorb versehen sind und an der Leine geführt werden. Den Anordnungen der Ordner, des Luftschutzwarts oder der sonst mit der Aufsicht im Luftschutzraum betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(5) Die Hauptzugangstüren zu den Hausböden, die Türen zu Vorgärten und die Haustüren in Mehrfamilienhäusern mit abgeschlossenen Einzelwohnungen sind unverschlossen zu halten. Die Inhaber von Wohnungen und Räumen aller Art einschließlich der zu Wohnzwecken benutzten Bodenkammern und der Trockenräume haben die Wohnungen und Räume offen zu halten oder die Schlüssel mit deutlicher Beschriftung dem Luftschutzwart oder dessen Stellvertreter zur Mitgabe an die während des Alarms im Haus Kontrollgänge durchführenden Selbstschutzkräfte auszuhändigen, sofern der Wohnungsinhaber nicht selbst an den Kontrollgängen teilnimmt. In Häusern, in denen kein Luftschutzwart wohnt, tritt an seine Stelle die von dem zuständigen Luftschutzwart bestimmte Selbstschutzkraft.

(6) Weitere Bestimmungen über den Straßenverkehr bei Fliegeralarm werden vom Reichsminister des Innern und vom Reichsverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe erlassen.

§ 3

Luftschutzmäßiges Verhalten bei öffentlicher Luftwarnung

Inwieweit Maßnahmen, die für den Fall des Fliegeralarms vorgeschrieben sind, auch bei öffentlicher Luftwarnung durchzuführen sind, bestimmen der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe oder die von ihm ermächtigten Dienststellen.«

2.

Im § 4 treten an die Stelle der Worte »Luftschutzwarte und Ordner in öffentlichen Luftschutzräumen« die Worte »Führer im Selbstschutz, der Ordner in öffentlichen Luftschutzräumen und der Luftschutzbunkerwarte«.

3.

Im § 6 treten an die Stelle der Worte »Stellvertreter des Führers« die Worte »Leiter der Partei-Kanzlei« und an die Stelle des Hinweises »§ 2 Abs. 2 Nr. 5« der Hinweis »§ 2 Abs. 2«.

4.

Im § 10 tritt an die Stelle der Abs. 3 und 4 folgender Abs. 3:

»(3) Bei Verstößen gegen die Vorschrift, Luftschutzräume oder Deckungsgräben aufzusuchen, können Strafen und Zwangsmittel nach § 9 des Luftschutzgesetzes und § 17 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz allgemein angewandt werden, wenn jemand außerhalb von Gebäuden vom Fliegeralarm betroffen wird (§ 2 Abs. 2), innerhalb von Gebäuden (§ 2 Abs. 1) nur dann, wenn die Zuwiderhandlung von Personen begangen wird, die sich in Dienststellen und Betrieben des Erweiterten Selbstschutzes, des Werkluftschutzes oder in öffentlich zugänglichen Betrieben und Dienststellen des Selbstschutzes aufhalten. Die Bestrafung bei Verstößen gegen Dienstobliegenheiten gemäß § 9 Abs. 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz bleibt unberührt.«

Artikel X

Die Elfte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Disziplinarstrafordnung für den Sicherheits- und Hilfsdienst I. Ordnung und Luftschutzwarndienst) vom 15. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1109) in der Fassung der Vierten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 25. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 168) und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen werden aufgehoben.

Artikel XI

Auf Grund des § 12 der Verordnung über den Reichsluftschutzbund vom 14. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 784) wird die Verordnung über den Reichsluftschutzbund wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

»§ 2

An der Spitze des Reichsluftschutzbundes steht der Präsident. Sein ständiger Vertreter ist der geschäftsführende Präsident. Der Präsident und der geschäftsführende Präsident sind dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe unterstellt.«

Artikel XII

Auf Grund des § 3 der Verordnung über den Reichsluftschutzbund vom 14. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 784) wird die Satzung des Reichsluftschutzbundes vom 28. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 992) in der Fassung der Sechsten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 5. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 695) wie folgt geändert:

1.

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) An der Spitze des Reichsluftschutzbundes steht der Präsident. Sein ständiger Vertreter ist der geschäftsführende Präsident; er vertritt den Reichsluftschutzbund gerichtlich und außergerichtlich. Der ständige Stellvertreter des geschäftsführenden Präsidenten ist der Stabsführer im Präsidium. Der Präsident, der geschäftsführende Präsident und der Stabsführer werden vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe ernannt und abberufen.«

2.

§ 5 erhält folgende Fassung:

»§ 5

Mitglieder

Mitglied im Reichsluftschutzbund kann nicht sein, wer

1. mit Zuchthaus bestraft oder nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte oder den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42a des Strafgesetzbuchs unterworfen ist;
2. wer durch militärgerichtliches Urteil die Wehrwürdigkeit verloren hat oder wegen staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich bestraft ist;
3. wer Jude im Sinne des § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) ist;
4. wer mit einem Juden im Sinne des § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz verheiratet ist;
5. wer nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, sofern sich aus § 8 nicht etwas anderes ergibt.«

3.

§ 6 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

»4. wer nachweislich des Strafregisterauszugs oder des polizeilichen Führungszeugnisses ehrenwidrige Handlungen begangen hat; Ausnahmen kann der Präsident des Reichsluftschutzbundes zulassen.«

4.

§ 8 erhält folgende Fassung:

»§ 8

Ausländer und Staatenlose

Deutschstämmige Ausländer oder Staatenlose können mit Zustimmung des Präsidenten des Reichsluftschutzbundes Mitglieder und Amtsträger werden. Andere Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, können Mitglieder werden, wenn der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe die Aufnahme in den Reichsluftschutzbund genehmigt; zu Amtsträgern sind sie nicht zu bestellen.«

Artikel XIII

Übergangsbestimmungen

Bis zur Verkündung neuer Ausführungsbestimmungen zu § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung, zu § 9 der Achten Durchführungsverordnung, zu § 1 der Neunten Durchführungsverordnung und zu § 2 Abs. 6 der Zehnten Durchführungsverordnung sind die bisherigen Ausführungsbestimmungen zur Zweiten, Achten und Neunten Durchführungsverordnung sowie die bisherigen §§ 9 bis 28 der Achten Durchführungsverordnung und die bisherigen Nrn. 8 bis 15 des § 2 Abs. 2 der Zehnten Durchführungsverordnung weiter anzuwenden.

Artikel XIV

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe wird ermächtigt, das Luftschutzgesetz und die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Berlin, den 31. August 1943.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

In Vertretung

Milch

Bekanntmachung der neuen Fassung des Luftschutzgesetzes und der Durchführungsverordnungen zum Luftschutzgesetz. Vom 31. August 1943.

Nach Artikel XIV der Neunten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 31. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 499) wird die neue Fassung des Luftschutzgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 31. August 1943.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
In Vertretung
Milch

* *
*

Luftschutzgesetz
in der Fassung vom 31. August 1943

§ 1

Aufgabe und durchführende Dienststellen

(1) Der Luftschutz ist Aufgabe des Reichs; er obliegt dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

(2) Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe bedient sich bei der Durchführung des Luftschutzes neben den Dienststellen der Reichsluftfahrtverwaltung der ordentlichen Polizei- und Polizeiaufsichtsbehörden; auch kann er andere Dienststellen und Einrichtungen der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in Anspruch nehmen. Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe handelt hierbei in Fällen grundsätzlicher Art im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsm. istern.

(3) Falls den Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts durch die Inanspruchnahme für Zwecke des Luftschutzes besondere Kosten entstehen, trägt sie der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

§ 2

Luftschutzpflicht

(1) Alle Deutschen sind zu Dienst- und Sachleistungen sowie zu sonstigen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen verpflichtet, die zur Durchführung des Luftschutzes erforderlich sind (Luftschutzpflicht).

(2) Ausländer und Staatenlose, die im Großdeutschen Reich Wohnsitz, Aufenthalt oder Vermögen haben, sind luftschutzpflichtig, soweit nicht Staatsverträge oder allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechts entgegenstehen.

(3) Luftschutzpflichtig sind ferner alle juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, Anstalten und Einrichtungen öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie im Großdeutschen Reich Sitz, Niederlassung oder Vermögen haben.

§ 3

Dienstbefreiung

Personen, die infolge ihres Lebensalters oder ihres Gesundheitszustandes ungeeignet erscheinen, dürfen zu persönlichen Diensten im Luftschutz nicht herangezogen werden. Das gleiche gilt für Personen, deren Heranziehung mit ihren Berufspflichten gegenüber der Volksgemeinschaft, insbesondere mit den Pflichten eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, nicht zu vereinbaren ist.

§ 4

Umfang und Inhalt der Luftschutzpflicht

Umfang und Inhalt der Luftschutzpflicht werden in den Durchführungsbestimmungen festgelegt. Die dauernde Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum richtet sich nach den Enteignungsgesetzen.

§ 5

Heranziehung

Die Heranziehung zur Luftschutzpflicht erfolgt, soweit die Durchführungsbestimmungen nichts anderes vorschreiben, durch polizeiliche Verfügung.

§ 6

Vergütung und Entschädigung

Ob und in welchem Umfang bei Erfüllung der Luftschutzpflicht Vergütung oder Entschädigung zu gewähren ist, wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt. Für die Leistung persönlicher Dienste wird grundsätzlich keine Vergütung gewährt.

§ 7

Schweigepflicht

Die Luftschutzdienstpflichtigen haben — auch nach Beendigung ihres Luftschutzdienstes — über die ihnen bei Erfüllung der Luftschutzdienstpflicht anvertrauten oder sonst zugänglich gewordenen Angelegenheiten, deren Bekanntwerden das Wohl des Reichs gefährden oder die berechtigten Belange der Betroffenen schädigen würde oder deren Geheimhaltung vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt für andere im Luftschutz tätige Personen entsprechend.

§ 8

Genehmigungsvorbehalt

Wer Gerät oder Mittel für den Luftschutz vertreiben oder über Fragen des Luftschutzes Unterricht erteilen, Vorträge halten, Druckschriften veröffentlichen oder sonst verbreiten, Bilder oder Filme öffentlich vorführen oder Luftschutzausstellungen veranstalten will, bedarf der Genehmigung des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe oder der von ihm bestimmten Stellen.

Strafvorschriften

§ 9

(1) Wer den Vorschriften der §§ 2, 7 oder 8 oder den darauf beruhenden Rechtsverordnungen und Verfügungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Haft und mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder einer dieser Strafen bestraft. In schweren Fällen kann auf Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen erkannt werden.

(2) Sind durch die Tat vorsätzlich Menschen oder bedeutende Werte gefährdet worden, so kann auf Zuchthaus erkannt werden.

§ 10

Wer die Erfüllung der einem anderen nach den §§ 2, 7 oder 8 obliegenden Pflichten hindert oder zu hindern sucht oder zu einer Zuwiderhandlung nach § 9 öffentlich auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht andere Gesetze schwerere Strafen androhen, mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus erkannt werden.

§ 10a

(1) Wer einen Luftschutzraum oder den dafür bestimmten Werkstoff vorsätzlich beschädigt, fehlerhaft herstellt, liefert oder eine fehlerhafte Lieferung wissentlich begünstigt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Schutzwirkung ganz oder teilweise aufhebt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig Mittel oder Geräte, die öffentlichen Luftschutzzwecken dienen, zerstört, unbrauchbar macht, beschädigt, preisgibt, beiseite schafft, fehlerhaft herstellt oder liefert oder wer mit Alarmzeichen des Luftschutzes oder mit Warnmeldungen vorsätzlich Mißbrauch treibt.

§ 11

(fortgefallen)

§ 12

Ermächtigung

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern zur Durchführung, Ergänzung und Änderung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Darin kann angeordnet werden, daß der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse auf eine andere Behörde übertragen kann.

Erste Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz

in der Fassung vom 31. August 1943

Teil I

§ 1

Aufgabe des Luftschutzes

Der Luftschutz hat die Aufgabe, organisatorische und technische Vorkehrungen zu treffen, um die Kampfkraft, die Arbeitskraft und den Widerstandswillen des gesamten Volkes gegen die Wirkungen von Luftangriffen zu erhalten. Luftangriffsschäden hat er durch raschen Einsatz zu bekämpfen und dem Entstehen von Katastrophen entgegenzutreten.

§ 2

Durchführung des Luftschutzes

(1) a) Der Luftschutzwarndienst wird durch besondere, der Luftwaffe unterstellte Einheiten durchgeführt; in den Marinefestungsgebieten wird er durch Einheiten der Kriegsmarine wahrgenommen.

b) Zur Bekämpfung von Schäden und zur Abwehr von Gefahren bei Luftangriffen sowie für besondere Aufgaben werden Luftschutzeinheiten der Luftwaffe und Einheiten der Luftschutzpolizei aufgestellt.

c) In Orten, in denen keine Luftschutzpolizei vorhanden ist, sind die vorhandenen staatlichen, kommunalen und sonstigen in Betracht kommenden öffentlichen Einrichtungen zur Bekämpfung von Schäden und zur Abwehr von Gefahren bei Luftangriffen unter einheitliche Führung des örtlichen Luftschutzleiters zu stellen und den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu gliedern (Luftschutzwacht); diese Verpflichtung bleibt auch bestehen, wenn die Orte zur Verstärkung der bestehenden Einrichtungen teilweise mit Einheiten der Luftschutzpolizei belegt werden. Darüber hinausgehende Maßnahmen bleiben den Gemeinden überlassen, sofern nicht der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe besondere Maßnahmen anordnet.

d) Das Deutsche Rote Kreuz und die Technische Nothilfe werden für Zwecke des Luftschutzes im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben in Anspruch genommen.

e) Soweit Sachmittel der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände notwendig sind, werden diese bei den zuständigen Hoheitsträgern angefordert.

(2) a) Der Werkluftschutz wird von den zu ihm gehörenden Betrieben unter Leitung der Werkluftschutzdienststellen der Reichsgruppe Industrie durchgeführt. Organisation und Unterstellung der Werkluftschutzdienststellen bestimmt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

b) Die zum Werkluftschutz gehörenden Betriebe haben den Werkluftschutz außer nach den gesetzlichen Vorschriften auch nach den vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe für den Werkluftschutz erlassenen Dienstvorschriften und besonderen Weisungen durchzuführen; dies geschieht, soweit nichts anderes bestimmt wird, in Erfüllung ihrer allgemeinen Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten. Zur Durchführung dieser Vorschriften erteilen die zuständigen Dienststellen der Luftwaffe und die Werkluftschutzdienststellen, nach Aufruf des Luftschutzes auch die Polizeibehörden, die notwendigen Weisungen.

(3) Der Selbstschutz obliegt der Bevölkerung; seine Organisation und die Ausbildung der Selbstschutzkräfte wird vom Reichsluftschutzbund durchgeführt. Auf allen übrigen Gebieten des Selbstschutzes übt der Reichsluftschutzbund, soweit nicht in Einzelfällen etwas anderes bestimmt wird, nur beratende Tätigkeit aus. Bei den zum Selbstschutz gehörenden Dienststellen des Reichs, der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts (öffentliche Dienststellen) beschränkt sich die Zuständigkeit des Reichsluftschutzbundes auf die Beratung der Dienststellenleiter und die Ausbildung der Selbstschutzkräfte. Auch diese Tätigkeit übt der Reichsluftschutzbund nur auf Antrag der betreffenden Dienststellen aus. Die Durchführung des Selbstschutzes in diesen Dienststellen überwachen die ordentlichen Polizeibehörden.

(4) a) Der Erweiterte Selbstschutz wird von den zu ihm gehörenden Dienststellen und Betrieben unter Leitung der ordentlichen Polizeibehörden durchgeführt. Der Reichsluftschutzbund übt auf dem Gebiete des Erweiterten Selbstschutzes beratende Tätigkeit aus, die sich auf Weisung des Ortspolizeiverwalters auch auf die luftschutzmäßige Betreuung der Dienststellen und Betriebe und die Überwachung der Luftschutzmaßnahmen erstreckt. Bei den zum Erweiterten Selbstschutz gehörenden öffentlichen Dienststellen sowie der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden erfolgt die Beratung auf Antrag. Auf dem Gebiet der Ausbildung bedient sich die Polizei des Reichsluftschutzbundes, soweit nicht bereits polizeiliche Ausbildungseinrichtungen hierfür in Anspruch genommen werden.

b) Die zum Erweiterten Selbstschutz gehörenden Dienststellen und Betriebe haben den Erweiterten Selbstschutz außer nach den gesetzlichen Vorschriften auch nach den vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe für den Erweiterten Selbstschutz erlassenen Dienstvorschriften und besonderen Weisungen durchzuführen; dies geschieht, soweit nichts anderes bestimmt wird, in Erfüllung ihrer allgemeinen Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten. Zur Durchführung dieser Vorschriften erteilen die zuständigen Dienststellen der Luftwaffe und die Polizeibehörden die notwendigen Weisungen.

(5) Die Reichsgruppe Industrie und der Reichsluftschutzbund handeln nach den Weisungen des Reichsministers der Luftfahrt und Ober-

befehlshabers der Luftwaffe. Zwangsmittel können nur von den ordentlichen Polizeibehörden angewendet werden.

§ 3

Vergütungen und Entschädigungen

Soweit in den nachstehenden (§§ 12 und 15) und noch zu erlassenden Bestimmungen nichts anderes bestimmt wird, werden für die Erfüllung der Luftschutzpflicht Vergütungen oder Entschädigungen nicht gewährt.

§ 4

Luftschutzort

Luftschutzort ist der Ortspolizeibezirk. Ausnahmen sind zulässig, sie bestimmt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 5

Örtlicher Luftschutzleiter

Örtlicher Luftschutzleiter ist der Ortspolizeiverwalter, in Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung der staatliche Polizeiverwalter. Ausnahmen bestimmt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 6

Aufgaben des örtlichen Luftschutzleiters

(1) Der örtliche Luftschutzleiter hat die Führung im Luftschutzort, soweit nicht durch besondere Anordnungen Abweichungen bestimmt sind. Er ist insbesondere für das einheitliche Zusammenwirken aller mit der Durchführung des Luftschutzes im Luftschutzort beauftragten Organisationen und Stellen verantwortlich.

(2) Der örtliche Luftschutzleiter trifft die Entscheidung darüber, welche Dienststellen und Betriebe zum Selbstschutz, zum Erweiterten Selbstschutz oder zum Werkluftschutz gehören. Er kann den Zusammenschluß von Wohnungen, Dienststellen und Betrieben zu Gemeinschaften des Selbstschutzes, Erweiterten Selbstschutzes oder Werkluftschutzes anordnen.

§ 7

Luftschutzmäßiges Verhalten

(1) Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe kann die Polizeibehörden ermächtigen, über die Anforderungen der Durchführungsverordnungen zum Luftschutzgesetz hinaus für bestimmte Maßnahmen luftschutzpflichtigen Personen eine Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten durch polizeiliche Anordnung aufzuerlegen. In jeder Anordnung ist die ihr zugrunde liegende Ermächtigung anzugeben.

(2) Soweit dadurch Pflichten auferlegt werden, die über die allgemeine Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten hinausgehen, wird Entschädigung nach den Richtlinien gewährt, die der Reichsminister des Innern gemäß § 1 Abs. 4 und 5 der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) erläßt.

§ 8

Beitragspflicht im Werkluftschutz und im Erweiterten Selbstschutz

(1) Die zum Werkluftschutz und zum Erweiterten Selbstschutz gehörenden Dienststellen und Betriebe haben zur Deckung der durch die Durchführung des Werkluftschutzes und des Erweiterten Selbstschutzes entstehenden Verwaltungskosten Beiträge zu leisten. Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe setzt die Beiträge im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichswirtschaftsminister fest.

(2) Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe kann die Reichsgruppe Industrie und den Reichsluftschutzbund mit der Einziehung der nach Abs. 1 zu zahlenden Beiträge beauftragen. Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren durch die Gemeinden wie Gemeindeabgaben gegen Erstattung der Kosten beigetrieben werden.

§ 8a

Beteiligung am Luftschutz der Gemeinschaften

(1) Die Beteiligung an den Luftschutzmaßnahmen, die von den nach § 6 Abs. 2 gebildeten Gemeinschaften durchzuführen sind, richtet sich nach Richtlinien, die der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe erläßt.

(2) Geldansprüche, die sich aus der Beteiligung an den Gemeinschaften ergeben, können durch die Gemeinden im Verwaltungszwangsverfahren wie Gemeindeabgaben gegen Erstattung der Kosten beigetrieben werden.

Teil II

§ 9

Heranziehung zu Dienstleistungen (Luftschutzdienstpflicht)

(1) Die ordentlichen Polizeibehörden haben, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, die für den Luftschutzdienst notwendigen Kräfte aus dem Kreis der nach § 2 des Luftschutzgesetzes luftschutzpflichtigen Personen durch polizeiliche Verfügung heranzuziehen. Zuständig für die Heranziehung sind die Ortspolizeibehörden.

(2) a) Im Werkluftschutz und im Erweiterten Selbstschutz werden nur die Werkluftschutz- und Betriebsluftschutzleiter polizeilich herangezogen. Die zuständigen Werkluftschutzdienststellen haben die polizeiliche Heranziehung der Werkluftschutzleiter vorzubereiten. Bei den öffentlichen Dienststellen ist die Heranziehung als Be-

triebsluftschutzleiter im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle vorzunehmen. Die übrige Gefolgschaft wird durch die Werkluftschutz- oder Betriebsluftschutzleiter herangezogen. Personen, die nicht der Gefolgschaft angehören, können nur durch die ordentlichen Polizeibehörden gemäß Abs. 1 herangezogen werden.

b) Bei Gefahr können die Werkluftschutz- und Betriebsluftschutzleiter alle in ihrem Zuständigkeitsbereich oder in der Nähe einer Schadensstelle anwesenden, nicht anderweitig eingesetzten Personen zur vorübergehenden Hilfeleistung im Werkluftschutz oder Erweiterten Selbstschutz heranziehen.

(3) a) Zur Luftschutzdienstpflicht im Selbstschutz sind alle Personen kraft Gesetzes herangezogen, soweit der Heranziehung nicht nach § 3 des Luftschutzgesetzes körperliche Behinderung oder Berufspflichten entgegenstehen. Der Ortspolizeiverwalter als örtlicher Luftschutzleiter ernennt die Führer im Selbstschutz. Die Einteilung der Selbstschutzkräfte obliegt den Führern im Selbstschutz nach den Weisungen des örtlichen Luftschutzleiters.

b) Bei Gefahr können außer den Polizeibeamten alle Führer im Selbstschutz und deren Vertreter sowie die mit Polizeiausweis versehenen Amtsträger des Reichsluftschutzbundes auch außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs alle in der Nähe einer Schadensstelle sich aufhaltenden, nicht anderweitig eingesetzten Personen zum Luftschutzdienst einteilen und einsetzen.

(4) Die Heranziehung nach den Abs. 1, 2 und 3 verpflichtet zur gewissenhaften Erfüllung aller Dienstobliegenheiten.

(5) Nähere Vorschriften über die Heranziehung und Einteilung sowie Vorschriften über die Einberufung zum Luftschutzdienst werden im Verwaltungswege erlassen.

§ 10

(fortgefallen)

§ 11

(fortgefallen)

§ 12

Vergütungen und Entschädigungen für Leistung persönlicher Dienste

(1) Für die Dienstleistungen im Luftschutz werden den Luftschutzdienstpflichtigen Vergütungen oder Entschädigungen nach Maßgabe der vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern zu erlassenden Bestimmungen gewährt.

(2) Träger dieser Verpflichtung sind im Selbstschutz der Dienststellen und Betriebe, im Erweiterten Selbstschutz und im Werkluftschutz die Dienststellen und Betriebe, für die Luftschutzwacht die Gemeinden, im übrigen das Reich.

(3) Der ordentliche Rechtsweg ist gegeben. Der Anspruch verjährt in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte von dem Anspruch Kenntnis erhalten hat. Im übrigen finden die allgemeinen Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

(4) Die Barvergütungen, sämtliche Zulagen, freie Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung, Unterkunfts- und Verpflegungsgelder, Bekleidungsentschädigungen sowie Einkleidungs- und Ausrüstungsbeihilfen sind unpfändbar. Die Aufrechnung wegen eines Anspruchs auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung und wegen überhobener Gebührnisse ist gegen die Barvergütungen zulässig. Jedoch sind dem Luftschutzdienstpflichtigen, gegenüber dem die Aufrechnung erklärt wird, mindestens zwei Drittel der Barvergütungen zu belassen.

§ 12a

Versorgung

(1) Erleidet ein zur Luftschutzdienstpflicht herangezogener Luftschutzdienstpflichtiger nach Aufruf des Luftschutzes eine Luftschutzdienstbeschädigung, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen auf Antrag Fürsorge und Versorgung nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung von Personenschäden (Personenschädenverordnung) in der Fassung vom 10. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1482) gewährt. Dies gilt hinsichtlich der Heilfürsorge nicht, soweit Luftschutzdienstpflichtigen des Luftschutzwarndienstes nach Aufruf des Luftschutzes truppenmäßige Heilfürsorge gewährt wird.

(2) Luftschutzdienstbeschädigung liegt vor, wenn ein Körperschaden infolge des Luftschutzdienstes eingetreten ist.

(3) Ist ein Körperschaden, der als Luftschutzdienstbeschädigung nicht anerkannt ist, durch den Luftschutzdienst verschlimmert worden, so gilt die Verschlimmerung als Luftschutzdienstbeschädigung.

(4) Luftschutzdienstbeschädigung liegt nicht vor, wenn ein Körperschaden durch den Beschädigten vorsätzlich herbeigeführt worden ist.

§ 12b

Familienunterhalt

Die Angehörigen der zu Dienstleistungen einberufenen Luftschutzdienstpflichtigen erhalten Familienunterhalt nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und Verwaltungsbestimmungen.

§ 13

(fortgefallen)

§ 14

Beurlaubungen

(1) Soweit die Luftschutzdienstpflicht nicht außerhalb der Arbeitszeit erfüllt werden kann, sind die Luftschutzdienstpflichtigen zur Erfüllung der Luftschutzdienstpflicht zu beurlauben.

(2) Hinsichtlich der im Dienst des Reichs, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts und der öffentlichen Betriebe stehenden Personen erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe die näheren Bestimmungen. Hinsichtlich der Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände erläßt der Leiter der Partei-Kanzlei die näheren Bestimmungen im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

(3) Die nicht unter Abs. 2 fallenden Angestellten und Arbeiter haben ihre beabsichtigte Verwendung im Luftschutz mit dem Antrag auf Urlaub dem Unternehmer (Arbeitgeber) unverzüglich mitzuteilen. Die Beurlaubung gibt dem Unternehmer nicht das Recht, das Arbeitsverhältnis zu kündigen. Im übrigen gilt folgendes:

a) Übersteigt der Urlaub nicht die Dauer von drei Arbeitstagen, so behält der Angestellte oder Arbeiter gegenüber dem Unternehmer den Anspruch auf Zahlung von Arbeitsentgelt oder sonstigen Bezügen. Der Unternehmer ist jedoch berechtigt, die ausgefallenen Arbeitsstunden jeweils bis zur Dauer eines Arbeitstages nacharbeiten zu lassen. Bei Beurlaubungen von längerer Dauer als drei Tagen besteht ein Anspruch auf Zahlung von Arbeitsentgelt und sonstigen Bezügen nicht.

b) Der Urlaub ist dem Angestellten oder Arbeiter außerhalb des ihm zustehenden Erholungsurlaubs zu gewähren; beträgt der einzelne Urlaub mehr als drei Tage, so kann der Unternehmer, wenn er dem Angestellten oder Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt in der bisherigen Höhe unter Abzug der Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen fortzahlt, den drei Tage übersteigenden Urlaub auf den Erholungsurlaub im gleichen oder nachfolgenden Jahr anrechnen; der Erholungsurlaub darf jedoch nur bis zu einem Drittel und nicht um mehr als zehn Tage gekürzt werden. Mehrere drei Tage übersteigende Beurlaubungen sind zusammenzurechnen und auf den Erholungsurlaub nur im Rahmen der vorstehenden Höchstgrenze anzurechnen. Wird ein Angestellter oder Arbeiter im gleichen Jahr zu Übungen der Wehrmacht beurlaubt, so findet auch insoweit eine Zusammenrechnung statt. Der Anspruch auf Erholungsurlaub entfällt jedoch für Luftschutzdienstpflichtige, die im Urlaubsjahr nicht mindestens drei Monate im Betrieb gearbeitet haben.

§ 14a

Berufsfürsorge

(1) Die zum Luftschutzwarndienst einberufenen Luftschutzdienstpflichtigen, die in Ehren entlassen werden, erhalten Berufsfürsorge nach Maßgabe nachstehender Vorschriften:

(2) Bei Rückkehr in den Zivilberuf darf den Luftschutzdienstpflichtigen aus der durch den Luftschutzdienst bedingten Abwesenheit kein Nachteil erwachsen.

(3) Luftschutzdienstpflichtige, die nach ihrem Ausscheiden nicht gemäß § 14 als Beurlaubte in das frühere Beschäftigungsverhältnis zurückkehren können, sind vom zuständigen Arbeitsamt bevorzugt vor anderen Bewerbern (ausgenommen Soldaten) in einen anderen Arbeitsplatz zu vermitteln. Für den Übergang dieser Luftschutzdienstpflichtigen in das neue Beschäftigungsverhältnis gilt folgendes:

a) Hängen Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis von der Dauer der Berufszugehörigkeit ab, so wird die Zeit des Luftschutzdienstes auf die Zeit der Berufszugehörigkeit angerechnet. Hängen Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis von der Dauer der Betriebszugehörigkeit ab, so wird die Zeit des Luftschutzdienstes sowie die Zeit, die im letzten Beschäftigungsverhältnis zu berücksichtigen war, auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit angerechnet, wenn der Luftschutzdienstpflichtige anschließend an den Luftschutzdienst in den Betrieb eintritt.

Eine Anrechnung auf die Wartezeit für den Erwerb des Urlaubsanspruchs findet nicht statt. Der Reichstreuhänder der Arbeit kann auch für andere Wartezeiten die Anrechnung ausschließen. Bei Kündigungsfristen erfolgt die Anrechnung erst nach dreimonatiger Betriebszugehörigkeit, das gleiche gilt für die Klage auf Widerruf der Kündigung nach § 56 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45).

b) Wird eine Lehrzeit nicht im früheren, sondern in einem anderen Betrieb fortgesetzt, so ist die bisherige Lehrzeit im neuen Lehrverhältnis zu berücksichtigen, wenn der Lehrling im gleichen Beruf weiter ausgebildet wird. Tritt der Luftschutzdienstpflichtige nach Beendigung des Luftschutzdienstes in ein Lehrverhältnis ein, so sind die Vorschriften des Abs. 3 Buchst. a Sätze 1 bis 4 erst nach Abschluß der Lehrzeit anzuwenden.

c) Luftschutzdienstpflichtige, die noch nicht in der freien Wirtschaft tätig waren, sind

nach sechsmonatiger Zugehörigkeit zu dem Betrieb der freien Wirtschaft im Sinne der Vorschriften des Abs. 3 Buchst. a Sätze 1 bis 4 so zu behandeln, als wenn sie während der Zeit, in der sie der Luftschutzdienstpflicht genügten, bereits in gleicher Weise beschäftigt gewesen wären.

d) Bei Bewerbung um Beschäftigung im öffentlichen Dienst sind die entlassenen Luftschutzdienstpflichtigen vor anderen Bewerbern gleicher Eignung (ausgenommen Soldaten) bevorzugt zu berücksichtigen; die Vorschriften über die Berufsfürsorge für entlassene Soldaten und männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes sowie über Bewerbungen um Beamtenstellen, die den Militäranwärtern ausdrücklich vorbehalten sind, bleiben unberührt. Die Zeit des Luftschutzdienstes ist bei Beschäftigung im öffentlichen Dienst als Reichsdienst im Sinne der Tarifordnungen des öffentlichen Dienstes anzusehen, wenn der ehemalige Luftschutzdienstpflichtige drei Monate im Arbeits- oder Angestelltenverhältnis beschäftigt ist; das gleiche gilt für die Klage auf Widerruf der Kündigung nach § 56 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit.

(4) Das allgemeine Dienstalter der planmäßigen Beamten wird durch die Einberufung zum Luftschutzdienst nicht berührt. Weisen entlassene Luftschutzdienstpflichtige nach, daß durch Erfüllen der Luftschutzdienstpflicht ohne ihr Verschulden der Beginn des Beamtenverhältnisses, die planmäßige Anstellung als bisher nichtplanmäßiger Beamter oder die Beförderung als planmäßiger Beamter um eine bestimmte Zeit verzögert worden ist, so wird diese Zeit auf das künftige allgemeine Dienstalter angerechnet.

(5) Versehrten ist erhöhte Berufsfürsorge zuzuwenden; wenn es nötig ist, sind sie vor dem Arbeitseinsatz zu schulen. Nach der Schulung sind die Versehrten nach Möglichkeit in solche Arbeitsplätze einzuweisen, in denen sie mindestens ihr früheres Arbeitseinkommen erreichen. Gelingt das in Einzelfällen nicht, so ist durch Fürsorge nach Maßgabe noch zu erlassender Bestimmungen zu helfen.

§ 15

Sachschäden

(1) Sachschäden, die den Luftschutzdienstpflichtigen aus ihrer Tätigkeit ohne eigenes Verschulden entstehen, werden ersetzt. Ein Anspruch besteht nur bei Beschädigungen solcher Sachen, die zur Ausübung des Dienstes unentbehrlich sind oder weisungsgemäß mitgebracht werden.

(2) Träger dieser Verpflichtung sind im Selbstschutz der Dienststellen und Betriebe, im Erweiterten Selbstschutz und im Werkluftschutz die Dienststellen und Betriebe, für die Luftschutzwacht die Gemeinden, im übrigen das Reich.

(3) Der Entschädigungsantrag ist zu richten:

a) soweit eine Ersatzpflicht des Reichs in Betracht kommt, an die Ortspolizeibehörde,

b) soweit eine Ersatzpflicht der Gemeinde in Betracht kommt, an den Bürgermeister,

c) in allen übrigen Fällen an die Dienststellenleiter oder Betriebsführer.

Die Ortspolizeibehörde leitet den Antrag gegebenenfalls nach Klärung des Sachverhalts unmittelbar dem Luftgaukommando zur Prüfung zu.

(4) § 12 Abs. 3 findet Anwendung. Die Klage ist jedoch erst zulässig, nachdem die im Abs. 3 bezeichneten Stellen über den Entschädigungsantrag einen Bescheid erteilt oder wenn sie innerhalb von einem Monat, nachdem ihnen der Entschädigungsantrag zugegangen ist, einen Bescheid nicht erteilt haben. Die Klage muß bei Verlust des Klagerechts innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides oder nach Ablauf der für diesen bestimmten Frist erhoben werden.

(5) Etwaige Forderungen der Geschädigten an Dritte gehen auf die nach Abs. 2 zum Ersatz verpflichteten Stellen über.

§ 16

Unfallversicherung

(1) Für die Unfallversicherung der im Luftschutzdienst tätigen Personen sind die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung maßgebend. Hierbei gilt für die Unfallversicherung im Selbstschutz der Dienststellen und Betriebe, im Werkluftschutz und im Erweiterten Selbstschutz folgendes:

a) Durch § 537 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung wird die nach anderen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung bestehende Unfallversicherung nicht berührt.

b) Im Sinne des § 624 Abs. 1 Buchst. c der Reichsversicherungsordnung sind als Tätigkeiten, die Bestandteil eines zu einem anderen Versicherungsträger gehörenden Unternehmens sind, die Tätigkeiten im Selbstschutz der Dienststellen und Betriebe, im Werkluftschutz und im Erweiterten Selbstschutz anzusehen. Hierher rechnen auch solche Tätigkeiten im Luftschutz außerhalb der Betriebsstätte, zu denen die unfallversicherte Gefolgschaft als solche oder ein Teil von ihr (z. B. Werkfeuerwehr) herangezogen wird.

c) Wird ein Unfallversicherter von seinem Unternehmer zur Teilnahme an einem Luftschutzdienst abgeordnet, so gilt § 634 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

(2) Soweit vor dem Inkrafttreten des Luftschutzgesetzes andere Stellen als das Reich Träger der Unfallversicherung waren, findet ein Ausgleich nicht statt.

§ 17

Polizeiliche Strafverfügung

(1) Die Polizeibehörden können wegen der in ihrem Bezirk verübten Übertretungen des § 9 des Luftschutzgesetzes die Strafe durch polizeiliche Strafverfügung festsetzen und eine etwa verwirkte Einziehung verhängen. In leichteren Fällen ist von einer polizeilichen Strafverfügung abzusehen. Statt oder neben einer polizeilichen Strafverfügung kann eine gebührenfreie oder gebührenpflichtige Verwarnung erteilt werden. Die §§ 413 bis 418 der Strafprozeßordnung gelten entsprechend.

(2) Unbeschadet der Vorschriften des Abs. 1 können die Polizeibehörden die Erfüllung der Luftschutzpflicht durch polizeiliche Zwangsmittel (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen, Festsetzung von Zwangsgeld — im Nichtbeitreibungsfall Zwangshaft —, unmittelbarer Zwang) durchsetzen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Weisungen der Werkluftschutzdienststellen der Reichsgruppe Industrie gegenüber den Betriebsführern. Hinsichtlich des Verfahrens bei der Anwendung der polizeilichen Zwangsmittel finden die allgemeinen Vorschriften über die polizeilichen Zwangsmittel sinngemäß Anwendung. Mangels allgemeiner Vorschriften sind die Vorschriften der §§ 55 ff. des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Preuß. Gesetzsamml. S. 77) sinngemäß anzuwenden.

§ 18

Beamtenhaftung

(1) Soweit die auf Grund dieser Verordnung zur Luftschutzdienstpflicht herangezogenen Personen als Beamte im Sinne des § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten, trifft die darin bestimmte Verantwortlichkeit, unbeschadet des Rückgriffrechts gegen denjenigen, der den Schaden verschuldet hat, das Reich. Das Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 798) findet Anwendung. An die Stelle des Reichs treten bei der Luftschutzwacht die Gemeinden.

(2) Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 sind bei der Ortspolizeibehörde anzumelden. Diese leitet den Antrag, gegebenenfalls nach Klärung des Sachverhalts, dem Luftgaukommando auf dem Dienstwege zur Prüfung zu.

§ 19

(fortgefallen)

§ 20

Meldepflicht

Soweit Personen nach dieser Verordnung zur Erfüllung der Luftschutzdienstpflicht herangezogen sind, haben sie bei den polizeilichen An- und Abmeldungen ihre Verwendung im Luftschutz anzuzeigen. Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

§ 21

Rechtsmittel

(1) Gegen polizeiliche Verfügungen und gegen Anordnungen nach § 9 ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem die polizeiliche Verfügung oder die sonstige Anordnung nach § 9 dem Betroffenen zugestellt, zugegangen oder zu seiner Kenntnis gekommen ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei derjenigen Stelle einzulegen, die die Verfügung erlassen hat. Die Klage im Verwaltungsstreitverfahren findet nicht statt. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Beschwerde, die sich gegen die Heranziehung oder Einteilung nach § 9 Abs. 2 und 3 und gegen die Anordnungen zur Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten nach § 9 Abs. 4 richtet, ist bei der Ortspolizeibehörde einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei derjenigen Stelle eingegangen ist, die über die Beschwerde zu entscheiden hat. Im übrigen finden die allgemeinen Vorschriften über das Beschwerdeverfahren gegen polizeiliche Verfügungen sinngemäß Anwendung. Die Einlegung der Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, soweit nicht diejenige Stelle, die die Verfügung erlassen hat, aus überwiegenden Gründen des Luftschutzes die sofortige Ausführung verlangt. Für das Verfahren über die Beschwerde werden Kosten nicht erhoben.

(3) Soweit die Beschwerde sachliche Fragen des Werkluftschutzes oder des Selbstschutzes betrifft, entscheiden die im Abs. 2 genannten Behörden nach Anhörung der zuständigen Stellen der Reichsgruppe Industrie oder des Reichsluftschutzbundes.

(4) Gegen die polizeilichen Verfügungen, die der Polizeipräsident in Berlin erläßt, ist statt der Beschwerde der Einspruch gegeben. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen bei dem Polizeipräsidenten oder bei demjenigen Polizeirevier, das die Verfügung erlassen hat, einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Polizeipräsident endgültig. Im übrigen gelten die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 entsprechend.

Teil III

§ 22

Luftschutz in besonderen Verwaltungen

(1) Die Wehrmacht, die Waffen-SS, die SS-Junkerschulen, die SA.-Standarte »Feldherrnhalle«, der Reichsarbeitsdienst, die Deutsche Reichspost, die Reichswasserstraßenverwaltung, die Deutsche Reichsbahn, der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen (Reichsautobahnen) und die vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe bestimmten Stellen führen die für sie in Betracht kommenden Luftschutzmaßnahmen in ihrem Geschäftsbereich nach den Weisungen ihrer

obersten Behörden durch. Diese sind an die Weisungen und Richtlinien des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe gebunden. Im übrigen finden § 3, § 12 Abs. 1 und 3, § 12a, § 12b, § 14 Abs. 1, § 14a, § 15 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 20 und hinsichtlich der Heranziehung der Gefolgschaft der § 9 Abs. 2 und 4 sinngemäß Anwendung. Das gleiche gilt hinsichtlich des § 16 mit der Maßgabe, daß sich Abs. 1 auf die genannten Verwaltungen schlechthin bezieht. Gegen die Heranziehung nach § 9 Abs. 2 und gegen Anordnungen zur Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten nach § 9 Abs. 4 ist nur die Beschwerde im Dienstaufsichtswege zulässig. § 2 Abs. 5 Satz 2, §§ 7, 17, § 21 Abs. 1 und 2 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß, soweit im Bereich der genannten Verwaltungen eine Sonderpolizei besteht, diese im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften an die Stelle der ordentlichen Polizei tritt, und daß im übrigen die ordentlichen Polizeibehörden nur auf Antrag der genannten Verwaltungen tätig werden.

(2) Die Zusammenarbeit der Organe der im Abs. 1 genannten Verwaltungen mit den nach § 2 dieser Verordnung mit der Durchführung des Luftschutzes beauftragten Stellen regelt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden und der Gesellschaft Reichsautobahnen.

(3) Soweit das Personal der im Abs. 1 genannten Verwaltungen zur Durchführung der Luftschutzmaßnahmen nicht ausreicht, können aus dem Kreis der nach § 2 des Luftschutzgesetzes luftschutzpflichtigen Personen durch die ordentlichen Polizeibehörden Ergänzungskräfte herangezogen werden. Insoweit finden die Bestimmungen der Teile I und II dieser Verordnung sinngemäß Anwendung.

(4) Soweit nach den §§ 12 und 15 Vergütungen und Entschädigungen zu zahlen sind, sind sie von derjenigen Verwaltung zu tragen, die die Heranziehung veranlaßt hat. Die nach § 12 Abs. 1 notwendigen näheren Bestimmungen erlassen die Verwaltungen im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

(5) Wenn Angehörige der im Abs. 1 genannten Verwaltungen zur Durchführung des allgemeinen Luftschutzes herangezogen werden, finden die Bestimmungen der Teile I und II dieser Verordnung Anwendung.

(6) Die Obersten Reichsbehörden können innerhalb ihres Geschäftsbereichs für die zum Luftschutz der im Abs. 1 genannten Verwaltungen herangezogenen Luftschutzdienstpflichtigen im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe Dienststrafbestimmungen erlassen.

(7) Die Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1677) findet Anwendung.

§ 23

Gebührenfreiheit bei baulichen Luftschutzmaßnahmen

Soweit zwecks Schaffung von Luftschutzräumen oder Mauerdurchbrüchen, zur Verdunklung, Tarnung oder sonst für Luftschutzzwecke bauliche Maßnahmen durchzuführen sind, die einer baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, werden Gebühren nicht erhoben.

Zweite Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz
(Luftschutzmaßnahmen für Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten)
in der Fassung vom 31. August 1943

§ 1

Art und Umfang der Maßnahmen

Wer Neubauten sowie sonstige bauliche Anlagen errichtet oder Um- oder Erweiterungsbauten, die eine erhebliche Wertsteigerung eines bestehenden Gebäudes oder Gebäudeteils darstellen, ausführt, hat bauliche Maßnahmen durchzuführen, die den Anforderungen des Luftschutzes entsprechen. Die näheren Bestimmungen hierüber, insbesondere über Art und Umfang der Maßnahmen, werden vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe und vom Reichsarbeitsminister erlassen; sie werden im Reichsministerialblatt veröffentlicht.

§ 2

Bei Um- und Erweiterungsbauten erstreckt sich die Verpflichtung des § 1 auch auf die vom Um- oder Erweiterungsbau nicht berührten Teile der bestehenden baulichen Anlage, wenn die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Pflichtigen zugemutet werden können.

§ 3

Überwachung

(1) Die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung obliegt den Baupolizeibehörden. Die Baupolizeibehörden können die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Maßnahmen im Wege polizeilicher Verfügung durchsetzen. Das Verfahren ist gebührenfrei, soweit es durch Maßnahmen veranlaßt wird, die der Erfüllung der §§ 1 und 2 dienen.

(2) Die Bestimmungen des § 17 und des § 21 Abs. 1, 2 und 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 31. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 507) finden sinngemäß Anwendung.

Dritte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Entrümplungsverordnung)

in der Fassung vom 31. August 1943

§ 1

Art der Entrümplung

In Gebäudeteilen, die bei Luftangriffen im besonderen Maße der Brandgefahr ausgesetzt sind, ist verboten:

1. das Aufbewahren von Gerümpel,
2. das übermäßige und feuersicherheitswidrige Ansammeln von verbrauchbaren Gegenständen,
3. das Abstellen anderweitig unterbringbarer oder schwer beweglicher Gebrauchsgegenstände.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Gebäude, die innerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteils liegen, und zwar:

1. für Gebäude, die in geschlossener Bauweise errichtet sind, ohne Ausnahme,
2. für Gebäude, die in halboffener Bauweise errichtet sind, wenn
   a) die Häusergruppen mehr als zwei Vollgeschosse besitzen oder
   b) die Länge der Häusergruppen 75 Meter überschreitet oder
   c) der Abstand der Häusergruppen untereinander kleiner als 5 Meter ist,
3. für Gebäude, die in offener Bauweise errichtet sind, wenn die überbaute Fläche insgesamt größer als 1000 Quadratmeter ist,
4. für sonstige Gebäude, wenn es vom Ortspolizeiverwalter aus Gründen des Luftschutzes angeordnet wird.

(2) Auf Kleinsiedlungen und Volkswohnungen, die nach Art der Kleinsiedlungen erbaut werden, finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Brandgefährdete Gebäudeteile im Sinne des § 1 sind alle zu Abstell- und Lagerzwecken benutzten Räume, die

a) von der obersten Vollgeschoßdecke und den Dachflächen ganz oder teilweise umschlossen werden (Dachbodenräume),
b) in Nebenzwecken dienenden Baulichkeiten (Nebenanlagen: Schuppen, Ställe, Werkstätten, Waschhäuser, Lauben, Schutzdächer usw.) vorhanden sind, sofern diese Baulichkeiten weniger als 5 Meter von Fenstern der nach § 2 zu entrümpelnden Gebäude entfernt liegen.

(2) Gerümpel im Sinne des § 1 Nr. 1 sind alle brennbaren oder sperrigen Gegenstände, die für den Besitzer dauernd entbehrlich oder für ihn nach der Verkehrsanschauung geringwertig sind.

(3) Übermäßiges und feuersicherheitswidriges Ansammeln im Sinne des § 1 Nr. 2 ist eine Anhäufung von verbrauchbaren Gegenständen, die den in absehbarer Zeit (im Höchstfall in einem Jahr) zu erwartenden Bedarf übersteigt und die Ausbreitung eines Feuers begünstigt oder die Brandbekämpfung erschwert.

(4) Anderweitig unterbringbar im Sinne des § 1 Nr. 3 sind Gebrauchsgegenstände, die ohne erheblichen Nachteil in weniger brandgefährdeten, von dem Besitzer ebenfalls benutzten Gebäudeteilen des Hauses aufbewahrt werden können; schwer beweglich im Sinne des § 1 Nr. 3 sind solche Gebrauchsgegenstände, die bei Aufruf des Luftschutzes nicht rasch von dem Besitzer oder seinen ihm ständig zur Verfügung stehenden Arbeitskräften in weniger brandgefährdete Gebäudeteile gebracht werden können.

§ 4

Lagerung

Gegenstände, die von dem Verbot des § 1 nicht betroffen werden, müssen in den im § 3 genannten Räumen so gelagert werden, daß sie die Übersichtlichkeit und Zugänglichkeit der Räume nicht beeinträchtigen. Leicht entzündliches Material ist so zu verpacken oder zu bündeln, daß es schnell entfernt werden kann.

§ 5

Erweiterung der Entrümplungspflicht

Nach Aufruf des Luftschutzes können durch polizeiliche Anordnung in besonders luft- und brandgefährdeten Baugebieten die Vorschriften über Umfang und Geltungsbereich der Entrümplungspflicht erweitert werden.

§ 6

Ausnahmen

Der Ortspolizeiverwalter kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Durchführung offensichtlich zu einer Härte führen würde, die in einem starken Mißverhältnis zu der Gefahr für die Allgemeinheit steht.

§ 7

Überwachung

(1) Die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung obliegt dem Ortspolizeiverwalter. Er kann die zur Durchführung notwendigen Maßnahmen im Wege polizeilicher Verfügung durchsetzen. Die Bestimmungen des § 17 und des § 21 Abs. 1, 2 und 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 31. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 507) finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Durchführung dieser Verordnung in öffentlichen Dienststellen regelt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern.

§ 8

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. September 1937 in Kraft.

Vierte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz

(Vertriebsgenehmigung)

in der Fassung vom 31. August 1943

§ 1

Vertriebsgenehmigungspflichtige Luftschutzgegenstände

(1) Geräte oder Mittel für den Luftschutz, deren Vertrieb nach § 8 des Luftschutzgesetzes in der Fassung vom 31. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 506) genehmigungspflichtig ist, sind diejenigen Geräte, Mittel, Einrichtungen und Verfahren, die nach der Verkehrsanschauung ausschließlich oder vorwiegend für Luftschutzzwecke bestimmt sind oder die von der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz für luftschutzwichtig erklärt werden (Luftschutzgegenstände). Diese entscheidet über Zweifelsfälle. Sie kann auch den Vertrieb von Geräten, Mitteln, Einrichtungen und Verfahren, die nach Satz 1 Luftschutzgegenstände sind, für genehmigungsfrei erklären.

(2) Vertrieb im Sinne des Abs. 1 ist auch die kostenlose Abgabe und Verteilung.

§ 2

Werbung

(1) Bei der Werbung für Luftschutzgegenstände, deren Vertrieb gemäß § 8 des Luftschutzgesetzes genehmigt worden ist, dürfen ohne besondere Genehmigung nur solche Bezeichnungen, Beschreibungen oder Anpreisungen der Gegenstände verwendet werden, die inhaltlich der erteilten Genehmigung einschließlich etwaiger Bedingungen und Auflagen entsprechen.

(2) Jede Werbung für Luftschutzgegenstände, deren Vertrieb gemäß § 8 des Luftschutzgesetzes noch nicht genehmigt worden ist, bedarf der Zustimmung der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz.

(3) Bei der Werbung für Gegenstände, die nicht Luftschutzgegenstände sind, dürfen Bezeichnungen, Beschreibungen oder Anpreisungen, die auf eine ausschließliche oder vorwiegende Eignung für Luftschutzzwecke hinweisen, nicht verwendet werden. Hinweise darauf, daß die Gegenstände neben ihren sonstigen Verwendungszwecken auch für Luftschutzzwecke geeignet sind, sind zulässig; der Gebrauch derartiger Hinweise kann von der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz untersagt oder von der Erfüllung von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.

(4) Die Verbindung der Bezeichnung eines nach § 1 nicht genehmigungspflichtigen Gegenstands mit den Worten Luftschutz-, Schutzraum- und ähnlichen Zusätzen bedarf der Zustimmung der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz.

(5) Für Werbungen, insbesondere Druckschriften, die über eine Bezeichnung, Beschreibung oder Anpreisung des Gegenstands hinausgehen, gilt § 8 des Luftschutzgesetzes.

§ 3

Antrag und Genehmigung

(1) Anträge auf Genehmigung zum Vertrieb von Luftschutzgegenständen im Inland und Ausland sind an die Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz zu richten. Diese entscheidet über die Genehmigung.

(2) Dem Antrag sind prüfungsfähige Unterlagen (Zeichnungen, Beschreibungen u. dgl.) beizufügen. Die Genehmigung kann von dem Ergebnis einer Eignungsprüfung, vom Nachweis der geforderten Eigenschaften und von sonstigen Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Insbesondere kann die Vorlage von Mustern des Gegenstands und der verwendeten Werkstoffe gefordert werden. Muster und Unterlagen gehen auf Verlangen der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz entschädigungslos in das Eigentum des Reichs über.

(3) Die Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz kann die zur Genehmigung erforderlichen Prüfungen selbst vornehmen oder andere Stellen damit beauftragen. Die Kosten der Prüfung hat der Antragsteller zu tragen.

(4) Gleichzeitig mit dem Antrag auf Genehmigung ist eine Verwaltungsgebühr von 20 Reichsmark zu zahlen.

(5) In Ausnahmefällen kann die Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz die Kosten und die Verwaltungsgebühr ermäßigen oder erlassen.

§ 4

Widerruf

(1) Die Genehmigung wird widerruflich, unbeschadet der Rechte Dritter und nach freiem Ermessen erteilt. Der Widerruf ist zu begründen. Gegen den Widerruf ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe zulässig.

(2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, insbesondere auch hinsichtlich der Art der Werbung, erteilt werden.

(3) Die Genehmigung erstreckt sich nur auf solche Gegenstände, die mit den zur Prüfung vorgelegten und geprüften Unterlagen völlig übereinstimmen.

§ 5

Genehmigungsempfänger

(1) Die Genehmigung wird in der Regel nur dem Hersteller erteilt.

(2) Dem Hersteller gleichzuachten ist, wer im Ausland hergestellte Luftschutzgegenstände in das Reichsgebiet einführt.

(3) Die Genehmigung ist nur mit Zustimmung der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz übertragbar.

(4) Für Luftschutzgegenstände, an die keine besonderen luftschutztechnischen Anforderungen zu stellen sind, kann die Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz allgemeine Vertriebsgenehmigungen erteilen.

§ 6

Bekanntmachung

Erteilung und Widerruf der Genehmigungen werden grundsätzlich im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht. Das gleiche gilt für die von der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz nach § 1 Abs. 1 abzugebenden Erklärungen über die Luftschutzwichtigkeit.

§ 7

Weitervertrieb

(1) Ist die Vertriebsgenehmigung dem Hersteller erteilt, so ist jeder weitere Vertrieb ohne Genehmigung zulässig, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird.

(2) Vor jedem Weitervertrieb muß sich der Vertreibende von dem Hersteller oder Verkäufer eine Abschrift des für den Gegenstand erteilten Genehmigungsbescheids aushändigen lassen und sich davon überzeugen, daß die Gegenstände, deren Vertrieb er beabsichtigt, die in dem Genehmigungsbescheid vorgeschriebene Kennzeichnung tragen. Der Vertreibende ist dafür verantwortlich, daß der Weitervertrieb den gesetzlichen Vorschriften und etwaigen in dem Genehmigungsbescheid niedergelegten Bedingungen und Auflagen der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz entspricht.

(3) Der Weitervertrieb kann von der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz untersagt werden.

§ 8

Haftung

(1) Aus der Erteilung, Versagung oder Zurücknahme der Genehmigung können Ansprüche gegen das Reich nicht hergeleitet werden.

(2) Die Vorschriften über die Haftung des Reichs für seine Beamten bleiben unberührt.

§ 9

Übergangsbestimmung

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung von anderen Stellen als der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz erteilten Inlands-Vertriebsgenehmigungen erlöschen mit Ablauf des 1. Mai 1938.

(2) Für einen erneuten Antrag auf Genehmigung werden Kosten und Gebühren nicht erhoben.

§ 10

Strafvorschriften

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können die Gegenstände, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, eingezogen werden, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung der Gegenstände selbständig erkannt werden.

(3) Die Benutzung der ohne Genehmigung vertriebenen Gegenstände für Luftschutzzwecke kann untersagt werden.

§ 11

Überwachung

Der Ortspolizeiverwalter kann die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Maßnahmen im Wege polizeilicher Verfügung durchsetzen. § 17 und § 21 Abs. 1, 2 und 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 31. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 507) finden entsprechende Anwendung.

Fünfte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz

(Ärztliche Untersuchungspflicht)

in der Fassung vom 31. August 1943

§ 1

Ärztliche Luftschutzpflicht

(1) Die nach § 2 des Luftschutzgesetzes in der Fassung vom 31. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 506) luftschutzpflichtigen Ärzte und ärztlichen Hilfskräfte sind verpflichtet, die nach § 3 des Luftschutzgesetzes notwendig werdenden Untersuchungen kostenlos durchzuführen.

(2) Die Ärzte und die Stellen des Gesundheitsdienstes sind verpflichtet, die für die ärztlichen Untersuchungen notwendigen Räume und Einrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Heranziehung

(1) Zur Vornahme der Untersuchungen werden die im § 1 genannten Pflichtigen durch die Ortspolizeibehörden im Einvernehmen mit dem leitenden Luftschutzarzt oder Leiter des zuständigen Gesundheitsamts herangezogen. Die zuständigen ärztlichen Bezirksvereinigungen der Reichsärztekammer (§ 28 Abs. 1 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1433) schlagen dem Ortspolizeiverwalter als örtlichem Luftschutzleiter die für eine Heranziehung in Betracht kommenden Ärzte vor. Zu diesem Zwecke teilt der Ortspolizeiverwalter der vorgenannten Dienststelle der Reichsärztekammer den Bedarf an Ärzten mit. Soweit über die Geeignetheit vorgeschlagener Ärzte eine Einigung nicht erzielt werden sollte, berichtet der Ortspolizeiverwalter seiner vorgesetzten Dienststelle, die im Benehmen mit der zuständigen Ärztekammer endgültig entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung trifft der Ortspolizeiverwalter die zur Vermeidung von Verzögerungen in der planmäßigen Untersuchung notwendige Regelung.

(2) § 3, § 9 Abs. 1 und 4, §§ 14, 15, 16, 17, 18, 20 und 21 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 31. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 507) finden entsprechende Anwendung.

§ 3

Räume und Einrichtungen

Zur Stellung der für die Untersuchungen notwendigen Räume und Einrichtungen werden die im § 1 Abs. 2 genannten Pflichtigen durch die Ortspolizeibehörde herangezogen. § 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz findet Anwendung. §§ 17 und 21 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz gelten entsprechend.

§ 4

Erstattung der Auslagen

(1) Die bei der Vornahme der Untersuchung, der Hilfeleistung hierbei und bei der Zurverfügungstellung der notwendigen Räume und Einrichtungen den Herangezogenen entstehenden baren Auslagen werden ersetzt, soweit dem Pflichtigen nach seiner wirtschaftlichen Lage nicht zugemutet werden kann, sie selbst zu tragen.

(2) Der Antrag auf Ersatz der baren Auslagen ist bei der Ortspolizeibehörde zu stellen, gegen deren Entscheid die Beschwerde nach § 21 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz gegeben ist. Zur Zahlung der Auslagen ist die Gemeinde verpflichtet, der der Untersuchte angehört.

§ 5

Durchführungsbestimmungen

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen erläßt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

Sechste Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz

(Normung von Feuerlöscheinrichtungen)

in der Fassung vom 31. August 1943

§ 1

Anschaffung von Geräten

Wer aus Gründen der Feuersicherheit zum Besitz und zum Bereithalten von Feuerlöscheinrichtungen verpflichtet ist, hat bei Neu- und Ersatzbeschaffungen solcher Geräte, für die eine vom Deutschen Normenausschuß e. V., Berlin, herausgegebene Norm besteht, diesen Normen entsprechende Geräte zu beschaffen.

§ 2

Vorhandene Hydranten

Vorhandene Hydranten, die aus Gründen der Feuersicherheit unterhalten werden müssen, und Hinweisschilder auf solche Hydranten sind, sofern sie den Normen des Deutschen Normenausschusses nicht entsprechen, auf normgerechte Ausführung umzustellen.

§ 3

Vorhandene Schlauchkupplungen

Vorhandene Schlauchkupplungen, die aus Gründen der Feuersicherheit unterhalten werden müssen, sind, sofern sie den Normen des Deutschen Normenauschusses nicht entsprechen, in normgerechte Ausführungen umzustellen.

§ 4

Überwachung

Der Ortspolizeiverwalter überwacht die Durchführung dieser Verordnung. Zur Durchführung kann er polizeiliche Verfügungen erlassen und diese mit Zwangsmitteln (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen, Festsetzung von Zwangsgeld — im Nichtbeitreibungsfalle Zwangshaft —, unmittelbarer Zwang) durchsetzen. § 17 und § 21 Abs. 1, 2 und 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 31. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 507) finden entsprechende Anwendung.

Siebente Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz

(Beschaffung von Selbstschutzgerät)

in der Fassung vom 31. August 1943

§ 1

Umfang der Pflicht

(1) In Gebäuden der im § 2 der Dritten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 31. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 515) bezeichneten Art haben die Hauseigentümer für jede Luftschutzgemeinschaft Selbstschutzgerät nach näherer Bestimmung der Anlage 1 bereitzustellen und dauernd in gebrauchsfähigem Zustand zu halten. Hierbei ist weitgehend auf vorhandenes Gerät zurückzugreifen. (S. 520)

(2) Bilden mehrere Häuser eine Luftschutzgemeinschaft, so ist jeder der beteiligten Hauseigentümer für die Erfüllung der Verpflichtung nach Abs. 1 verantwortlich. Über die Ansprüche der beteiligten Hauseigentümer auf Ausgleichung untereinander entscheiden, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, die ordentlichen Gerichte nach billigem Ermessen.

(3) Jedes Haus stellt in der Regel eine Luftschutzgemeinschaft dar. Die zuständige Stelle des Reichsluftschutzbundes benachrichtigt den Hauseigentümer, wenn sein Haus mehrere Luftschutzgemeinschaften bildet oder mit anderen Häusern zu einer Luftschutzgemeinschaft zusammengeschlossen wird.

(4) Für die Bereitstellung von Wasser und Sand in nicht allgemein zugänglichen Räumen sind die Benutzer dieser Räume verantwortlich.

§ 2

Prüfung und Benutzung

Das Selbstschutzgerät ist bei Luftschutzübungen und beim Aufruf des Luftschutzes dem Luftschutzwart zur Verfügung zu stellen. Im übrigen ist der Luftschutzwart verpflichtet, von Zeit zu Zeit das Vorhandensein und die Gebrauchsfähigkeit des Selbstschutzgeräts nachzuprüfen. Die Benutzung des Geräts für andere Zwecke ist gestattet, wenn die Verwendung für Luftschutzzwecke dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

Luftschutzgerät in Stallungen

Wenn in den im § 1 genannten Gebäuden Pferde, Rinder oder Schweine gehalten werden, haben die Eigentümer der Ställe das in Anlage 2 genannte Gerät zum Schutze der Tiere bereitzustellen und dauernd in gebrauchsfähigem Zustand zu halten. (S. 520)

§ 4

Persönliche Ausrüstung

Wer nach § 9 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 31. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 507) zur Erfüllung der Luftschutzdienstpflicht im Selbstschutz herangezogen wird, ist verpflichtet, für seine persönliche Ausrüstung selbst zu sorgen. Die Gasmaske (Volksgasmaske) ist innerhalb einer durch Polizeiverordnung nach den Weisungen des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe zu bestimmenden Frist zu beschaffen.

§ 5

Überwachung

Der Ortspolizeiverwalter überwacht die Durchführung dieser Verordnung. Zur Durchführung kann er polizeiliche Verfügungen erlassen und diese mit Zwangsmitteln (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen, Festsetzung von Zwangsgeld — im Nichtbeitreibungsfalle Zwangshaft —, unmittelbarer Zwang) durchsetzen. § 17 und § 21 außer Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 31. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 507) finden entsprechende Anwendung.

§ 6

Ermächtigung

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe kann die Verzeichnisse des Selbstschutzgeräts der Anlagen 1 und 2 im Benehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen ändern und ergänzen. Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe oder die von ihm bestellten Dienststellen können Erleichterungen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen oder zulassen.

Anlage 1

Zum § 1 Abs. 1 der vorstehenden
ebenten Durchführungsverordnung)

Ausstattung einer Luftschutzgemeinschaft mit Selbstschutzgerät

Lfde. Nr.	Gegenstand	Anzahl	Bemerkungen
1	Handfeuerspritze ...	je Treppenhaus 1 Stück, auf Anordnung des Ortspolizeiverwalters mehrere	Einstellspritzen (Luftschutzhandspritzen), die von der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz eine Vertriebsgenehmigung nach § 8 des Luftschutzgesetzes erhalten haben, oder Kübelspritzen, die von dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern anerkannt worden sind. Von einer Neubeschaffung kann Abstand genommen werden, wenn vorhandene Handspritzen von dem Ortspolizeiverwalter als ausreichend angesehen werden.
2	Einreißhaken	1 Stück je Treppenhaus	Mit Haken oder kräftigem, langem Nagel versehene starke Holzstange.
3	Leine	1 Stück je Treppenhaus	Lange, kräftige Leine auf Holzwelle gewickelt.
4	Leiter	1 Stück je Treppenhaus	Steh- oder Anstelleiter (Haushaltsleiter).
5	Luftschutz-Hausapotheke	1 Stück	Hausapotheke, die eine Vertriebsgenehmigung nach § 8 des Luftschutzgesetzes erhalten hat.
6	Feuerpatsche	1 bis 2 Stück je Treppenhaus	1 bis 2 Meter langer, kräftiger Stock, an dessen Ende ein vor der Benutzung mit Wasser zu tränkendes Stück Stoff befestigt ist.
7	Wassereimer	1 bis 2 Stück je Haushaltung	—
8	Wasserbehälter	1 oder mehr Stück je Treppenhaus sowie 1 oder mehr Stück im Keller jedes Hauses	Faß, Kübel, Waschbottich, Wanne oder dergleichen.
9	Sandkiste	1 bis 2 Stück je Treppenhaus	Kiste mit etwa 5 Eimern Sand oder Erde.
10	Handschaufel	1 Stück je Sandkiste	—
11	Löschsandtüten	im allgemeinen 2 Stück für jeden Raum mittlerer Größe, verteilt auf Wohnungsflure und Treppenhaus	Je Tüte mit 5 Kilogramm Sand oder Erde gefüllt.
12	Schaufel oder Spaten	1 Stück je Treppenhaus	—
13	Axt oder Beil	1 Stück je Treppenhaus	—
14	Armbinden	1 Stück je Luftschutzwart, je Laienhelfer(in), je Melder	Nach vorgeschriebenem Muster.

Anlage 2

(Zum § 3 der vorstehenden
ebenten Durchführungsverordnung)

Selbstschutzgerät der Stalleigentümer für Pferde, Rinder und Schweine

I.	Für Pferde, Rinder oder mehr als 10 Schweine: ein Luftschutz-Veterinärkasten	Kasten für die erste Hilfeleistung des Tierhalters nach Luftangriffen, der eine Vertriebsgenehmigung nach § 8 des Luftschutzgesetzes erhalten hat.
II.	Bei insgesamt mehr als 20 Tieren (Pferde, Rinder oder Schweine): ein zweiter Luftschutz-Veterinärkasten, bei insgesamt mehr als 40 Tieren: ein dritter Luftschutz-Veterinärkasten usw.	

Achte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz
(Verdunklungsverordnung)
in der Fassung vom 31. August 1943

§ 1

Verdunklungspflicht

Im Großdeutschen Reich ist nach Maßgabe dieser Verordnung die Verdunklung vorzubereiten und durchzuführen.

§ 2

Umfang

(1) Alles künstlich erzeugte Licht, das zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen, öffentlichen und privaten Lebens und des Verkehrs notwendig gebraucht wird, ist zu verdunkeln.

(2) Alle Lichtquellen, die nicht notwendig gebraucht werden, sind so außer Betrieb zu setzen, daß jede versehentliche oder unberufene Betätigung mit Sicherheit verhindert wird.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Ortspolizeiverwalter auf Grund der Weisungen des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe, welche Lichtquellen außer Betrieb zu setzen sind.

§ 3

Verantwortlichkeit

(1) Für die Verdunklung ist der Eigentümer verantwortlich. Wer die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt, ist für die Verdunklung an Stelle des Eigentümers verantwortlich.

(2) Für die Verdunklung des Treppenhauses ist derjenige verantwortlich, dem die Bedienung der Beleuchtung obliegt. In Zweifelsfällen entscheidet der Ortspolizeiverwalter. Soweit sich bei der Durchführung dieser Vorschriften für den hiernach Verantwortlichen unbillige Härten ergeben, kann der Ortspolizeiverwalter auch andere Personen als verantwortlich bestimmen.

(3) Jede Störung der Verdunklung ist verboten.

§ 4

Kosten

Die Kosten der Verdunklung trägt der Eigentümer oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt, es sei denn, daß sich aus gesetzlichen Vorschriften oder vertraglichen Vereinbarungen etwas anderes ergibt.

§ 5

Vorbereitung

Die Verdunklungsmaßnahmen sind so vorzubereiten, daß sie jederzeit sofort durchgeführt werden können.

§ 6

Beginn und Dauer

Beginn und Dauer der Verdunklung werden durch die Polizeibehörden bekanntgegeben. Vom Aufruf des Luftschutzes ab ist die Verdunklung ohne besondere Bekanntgabe täglich vom Einbruch der Dunkelheit bis zum Hellwerden als Dauerzustand durchzuführen.

§ 7

Erleichterungen

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe oder die von ihm bestellten Dienststellen können Erleichterungen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen oder zulassen.

§ 8

Überwachung

Der Ortspolizeiverwalter überwacht die Durchführung dieser Verordnung. Zur Durchführung kann er polizeiliche Verfügungen erlassen und Zwangsmittel (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen, Festsetzung von Zwangsgeld — im Nichtbeitreibungsfalle Zwangshaft —, unmittelbarer Zwang) anwenden. § 17 und § 21 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 31. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 507) finden entsprechende Anwendung. Eine Bestrafung nach § 9 des Luftschutzgesetzes in der Fassung vom 31. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 506) setzt das Vorliegen einer polizeilichen Verfügung oder eine Störung der Verdunklung voraus. An Stelle oder neben einer Bestrafung kann die Ortspolizeibehörde auch die vorübergehende Sperrung der Stromlieferung anordnen.

§ 9

Ermächtigung

(1) Näheres über Art und Durchführung der Verdunklungsmaßnahmen wird vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe durch Ausführungsbestimmungen, die im Reichsministerialblatt veröffentlicht werden, geregelt.

(2) Über die Beleuchtung der Landfahrzeuge bei Verdunklung werden vom Reichsverkehrsminister und vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe nähere Bestimmungen erlassen.

Neunte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz
(Behelfsmäßige Luftschutzmaßnahmen in bestehenden Gebäuden)
in der Fassung vom 31. August 1943

§ 1

Umfang

(1) In bestehenden Gebäuden sind behelfsmäßige Luftschutzmaßnahmen durchzuführen. Diese Verpflichtung entfällt, soweit vorschriftsmäßige Luftschutzmaßnahmen vorhanden sind oder geschaffen werden.

(2) Art und Umfang dieser Maßnahmen werden durch Ausführungsbestimmungen, die im Reichsministerialblatt veröffentlicht werden, geregelt.

§ 2

Verantwortlichkeit und Beitragspflicht

(1) Verantwortlich für die Erfüllung der Verpflichtung ist der Eigentümer, an seiner Stelle der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher.

(2) Zur Durchführung der Maßnahmen haben neben den nach Abs. 1 Verantwortlichen im Selbstschutz alle Personen, im Erweiterten Selbstschutz und im Werkluftschutz alle Dienststellen und Betriebe, zu deren Schutz die Behelfsmaßnahmen bestimmt sind, beizutragen. Über Art und Umfang des Beitrags erläßt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Richtlinien.

(3) Kommt über Art und Umfang des Beitrags gemäß Abs. 2 eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag des Verpflichteten (Abs. 1)

a) über Geldbeiträge das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück liegt,

b) über die nicht in Geld zu erbringenden Beiträge der Ortspolizeiverwalter.

(4) Der Richter versucht, eine Einigung der Beitragspflichtigen zu vermitteln. Gelingt dies nicht, so bestimmt er die Höhe der von jedem Beitragspflichtigen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der im Abs. 2 genannten Richtlinien. Die Entscheidung des Amtsgerichts ist durch sofortige Beschwerde (Rekurs) innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung anfechtbar. Über die sofortige Beschwerde entscheidet das Landgericht. Eine weitere Beschwerde ist nicht zulässig. Im übrigen gelten die Bestimmungen über das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Verfahren außer Streitsachen) entsprechend. Aus den rechtskräftigen Entscheidungen sowie aus einem vor Gericht abgeschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung (Exekutionsordnung) statt.

(5) Gegen die Entscheidung des Ortspolizeiverwalters ist die Beschwerde innerhalb einer Frist von zwei Wochen zulässig. § 21 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 31. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 507) findet sinngemäß Anwendung. Der Ortspolizeiverwalter kann seine Entscheidung gemäß § 6 durch Zwangsmittel durchsetzen.

(6) Im Verfahren zur Feststellung der Beitragspflicht werden Gebühren nicht erhoben; die Gebührenpflicht des gerichtlichen Beschwerdeverfahrens bleibt unberührt. Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

§ 3

Hergabe von Räumen

Hat der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nießbraucher den Besitz an Räumen, die zur Durchführung der Maßnahmen in Anspruch genommen werden müssen, auf Grund eines Miet-, Pacht-, Leih- oder sonstigen Rechtsverhältnisses einem oder mehreren anderen überlassen, so sind diese den nach § 2 Abs. 1 Verantwortlichen gegenüber verpflichtet, die Räume so weit zur Verfügung zu stellen, wie es zur Durchführung der Maßnahmen notwendig ist. Hinsichtlich der Zwangsmittel findet § 6 Anwendung.

§ 4

Nachbarliche Duldung

(1) Wird durch die Errichtung von Splitterschutz-Vorrichtungen oder die Herrichtung und Benutzung von Notauslässen die Inanspruchnahme eines Nachbargrundstücks aus zwingenden Gründen notwendig, sind Eigentümer und Besitzer verpflichtet, die Inanspruchnahme zu dulden, es sei denn, daß ihnen die Inanspruchnahme nicht zuzumuten ist. Entschädigungen werden nicht gewährt.

(2) Ob die Notwendigkeit zur Inanspruchnahme eines Grundstücks nach Abs. 1 besteht, entscheidet auf Antrag, wenn sich die Beteiligten nicht einigen, bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen die Baugenehmigungsbehörde, in anderen Fällen der Ortspolizeiverwalter. Hinsichtlich der Zwangsmittel findet § 6 Anwendung.

§ 5

Freiwillige Durchführung von Luftschutzmaßnahmen

Die für die Durchführung von behelfsmäßigen Luftschutzmaßnahmen erlassenen Bestimmungen sind auch dann zu beachten, wenn Luftschutzmaßnahmen über die gesetzliche Verpflichtung hinaus durchgeführt werden.

§ 6

Überwachung

(1) Der Ortspolizeiverwalter überwacht die Durchführung dieser Verordnung. Zur Durchführung kann er polizeiliche Verfügungen erlassen und diese mit Zwangsmitteln (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen, Festsetzung von Zwangsgeld — im Nichtbeitreibungsfalle Zwangshaft —, unmittelbarer Zwang) durchsetzen. Zur Erfüllung seiner Aufgabe bedient sich der Ortspolizeiverwalter insbesondere der örtlich zuständigen Stellen des Reichsluftschutzbundes — auf dem Gebiet des Selbstschutzes — und der Reichsgruppe Industrie — auf dem Gebiet des Werkluftschutzes.

(2) § 17 und § 21, außer Abs. 3, der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz finden entsprechende Anwendung.

Zehnte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz

(Luftschutzmäßiges Verhalten bei Luftangriffen und Luftschutzübungen)

in der Fassung vom 31. August 1943

Teil I

§ 1

Luftschutzmäßiges Verhalten nach Aufruf des Luftschutzes

Nach Aufruf des Luftschutzes sind alle Maßnahmen vorzubereiten, die einen wirksamen Luftschutz gewährleisten. Insbesondere gilt folgendes:

1. Friedensmäßig genutzte Luftschutzräume sind so herzurichten, daß sie jederzeit zweckentsprechend benutzt werden können.
2. Jeder Hauseigentümer muß einen einfachen Lageplan der in seinem Hause benutzten Luftschutzräume an den vom örtlichen Luftschutzleiter bestimmten Stellen niederlegen.
3. Inhaber von verschlossenen Räumen, die mit einfachen Geräten nicht gewaltsam zu öffnen sind, haben den sofortigen Zutritt im Gefahrenfalle sicherzustellen. Bei längerem Verlassen der Wohnungen ist dafür Sorge zu tragen, daß im Falle des Fliegeralarms die Wohnungen zugänglich sind.
4. Sirenen und sonstige Signaleinrichtungen, deren Ton zu Verwechslungen mit Luftschutzsignalen führen könnte, dürfen nicht verwendet werden.
5. Größere, im Freien verbleibende Tierbestände sind nach Möglichkeit in kleinere Gruppen zu unterteilen; Zirkusse, Menagerien und ähnliche bewegliche Anlagen sind in Stadtrandgebiete umzuquartieren.

§ 2

Luftschutzmäßiges Verhalten bei Fliegeralarm

(1) Personen, die sich in Gebäuden, insbesondere Wohnungen, Büros, Warenhäusern, Theatern, Lichtspieltheatern, Gastwirtschaften, Wartehallen, Vergnügungsstätten usw. befinden, haben sich sofort, soweit vorhanden mit Gasmaske, in die Luftschutzräume oder Deckungsgräben zu begeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf Personen, deren körperlicher Zustand dies nicht zuläßt, auf ihr Pflegepersonal sowie auf Personen, für die Ausnahmebestimmungen gemäß §§ 6, 7 und 7a gelten.

(2) Wer vom Fliegeralarm auf öffentlichen Straßen betroffen wird, hat vorhandene Luftschutzräume oder Deckungsgräben aufzusuchen. Im übrigen hat er sich so zu verhalten, daß er und die von ihm mitgeführten Sachen oder Tiere keine Gefahr für andere bedeuten und Luftschutz- insbesondere Löschmaßnahmen nicht hindern.

(3) Der örtliche Luftschutzleiter kann Personen, für die im Hause keine geeigneten Luftschutzräume vorhanden sind, in andere Luftschutzräume einweisen. Straßenpassanten sind in die Luftschutzräume aufzunehmen, soweit der Raum ausreicht. Wo keine ausreichenden Luftschutzräume vorhanden sind, ist ihnen durch Aufnahme in überdeckte Räume Schutz gegen Splitter zu gewähren. Das gilt nicht, wenn Bestimmungen über Geheim- oder Betriebsschutz entgegenstehen.

(4) Im Luftschutzraum hat jeder diejenigen Rücksichten auf die Gemeinschaft zu nehmen, die das Zusammensein auf beschränktem Raum unter den obwaltenden Umständen erfordert. Insbesondere darf nur in abgesonderten Räumen, die hierfür bestimmt sind, geraucht werden. Tiere dürfen in Luftschutzräume, die von mehr als einer Familie benutzt werden, nicht mitgenommen werden; ausgenommen sind Blindenhunde und Diensthunde, die mit Maulkorb versehen sind und an der Leine geführt werden. Den Anordnungen der Ordner, des Luftschutzwarts oder der sonst mit der Aufsicht im Luftschutzraum betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(5) Die Hauptzugangstüren zu den Hausböden, die Türen zu Vorgärten und die Haustüren in Mehrfamilienhäusern mit abgeschlossenen Einzelwohnungen sind unverschlossen zu halten. Die Inhaber von Wohnungen und Räumen aller Art einschließlich der zu Wohnzwecken benutzten Bodenkammern und der Trockenräume haben die Wohnungen und Räume offen zu halten oder die Schlüssel mit deutlicher Beschriftung dem Luftschutzwart oder dessen Stellvertreter zur Mitgabe an die während des Alarms im Hause Kontrollgänge durchführenden Selbstschutzkräfte auszuhändigen, sofern der Wohnungsinhaber nicht selbst an den Kontrollgängen teilnimmt. In Häusern, in denen kein Luftschutzwart wohnt, tritt an seine Stelle die von dem zuständigen Luftschutzwart bestimmte Selbstschutzkraft.

(6) Weitere Bestimmungen über den Straßenverkehr bei Fliegeralarm werden vom Reichsminister des Innern und vom Reichsverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe erlassen.

§ 3

Luftschutzmäßiges Verhalten bei öffentlicher Luftwarnung

Inwieweit Maßnahmen, die für den Fall des Fliegeralarms vorgeschrieben sind, auch bei öffentlicher Luftwarnung durchzuführen sind, bestimmen der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe oder die von ihm ermächtigten Dienststellen.

Teil II

§ 4

Weisungsbefugnis

Den zur Durchführung dieser Verordnung ergehenden Anordnungen der Polizei- und Hilfspolizeibeamten sowie der Betriebsführer, Werk- und Betriebsluftschutzleiter, Führer im Selbstschutz, der Ordner in öffentlichen Luftschutzräumen und der Luftschutzbunkerwarte innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches ist Folge zu leisten.

§ 5

Bekanntmachungen

Die nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführenden Maßnahmen sind bei Aufruf des Luftschutzes durch den örtlichen Luftschutzleiter in geeigneter Weise bekanntzumachen.

Ausnahmen

§ 6

(1) Die von dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei zu bestimmenden Hoheitsträger der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei können nach Bestimmungen, die der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei erläßt, von der Vorschrift des § 2 Abs. 2 abweichen.

(2) Im Rahmen der Weisungen des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe kann auf den Gebieten des Werkluftschutzes und des Erweiterten Selbstschutzes von den Vorschriften dieser Verordnung abgewichen werden.

§ 7

(1) Die Wehrmacht und die Polizei können von den Vorschriften dieser Verordnung abweichen, soweit die Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben es erfordert.

(2) Abs. 1 gilt auch für Amtsträger des Reichsluftschutzbundes und Luftschutzkräfte in Erfüllung ihrer Luftschutzaufgaben.

§ 7a

Erleichterungen

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe oder die von ihm bestellten Dienststellen können Erleichterungen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen oder zulassen.

§ 8

Luftschutzübungen

Bei Luftschutzübungen gelten die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäß. Die Kreispolizeibehörde kann Erleichterungen von den Vorschriften dieser Verordnung durch Bekanntmachung zulassen, wenn es mit Rücksicht auf die Allgemeinheit (Wirtschaft, Verkehr) notwendig ist.

§ 9

Photographierverbot

(1) Durch Luftangriffe entstandene Schadenstellen dürfen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde oder der vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe bestimmten Stellen photographiert werden.

(2) Luftschutzanlagen und Luftschutzübungen dürfen nicht photographiert werden, wenn ein entsprechendes Verbot bekanntgegeben ist.

§ 10

Überwachung

(1) Der Ortspolizeiverwalter überwacht die Durchführung dieser Verordnung. Zur Durchführung kann er polizeiliche Verfügungen erlassen und diese mit Zwangsmitteln (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen, Festsetzung von Zwangsgeld — im Nichtbeitreibungsfalle Zwangshaft —, unmittelbarer Zwang) durchsetzen.

(2) § 17 und § 21 außer Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 31. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 507) finden entsprechende Anwendung.

(3) Bei Verstößen gegen die Vorschrift, Luftschutzräume oder Deckungsgräben aufzusuchen, können Strafen und Zwangsmittel nach § 9 des Luftschutzgesetzes in der Fassung vom 31. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 506) und § 17 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz allgemein angewandt werden, wenn jemand außerhalb von Gebäuden vom Fliegeralarm betroffen wird (§ 2 Abs. 2), innerhalb von Gebäuden (§ 2 Abs. 1) nur dann, wenn die Zuwiderhandlung von Personen begangen wird, die sich in Dienststellen und Betrieben des Erweiterten Selbstschutzes, des Werkluftschutzes oder in öffentlich zugänglichen Betrieben und Dienststellen des Selbstschutzes aufhalten. Die Bestrafung bei Verstößen gegen Dienstobliegenheiten gemäß § 9 Abs. 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz bleibt unberührt.

Zwölfte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz
(Tarnverordnung)
in der Fassung vom 31. August 1943

§ 1

Umfang

(1) Die Eigentümer und Besitzer von beweglichen und unbeweglichen Sachen sind verpflichtet, auf Anordnung der nach § 3 zuständigen Stellen Tarnmaßnahmen durchzuführen oder die Durchführung von Tarnmaßnahmen zu dulden.

(2) Die Verpflichtung erstreckt sich nicht auf Tarnmaßnahmen, die zu einer dauernden Entziehung oder Beschränkung des Grundeigentums führen. Sie umfaßt jedoch eine vorläufige Duldung derartiger Tarnmaßnahmen bis zum Abschluß des einzuleitenden Enteignungsverfahrens. Dem Grundeigentum stehen die sonstigen dinglichen Rechte an Grundstücken sowie andere Rechte gleich, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

§ 2

Baubedingungen

Die Genehmigung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten kann von der Erfüllung von Bedingungen zur Tarnung des Gebäudes und der anläßlich der Bauten neugeschaffenen oder veränderten Anlagen abhängig gemacht werden.

§ 3

Polizeiliche Verfügungen

(1) Die Durchführung oder Duldung sowie die Wartung, Instandhaltung und Beseitigung der vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe oder von seinen nachgeordneten Luftwaffendienststellen angeordneten Tarnmaßnahmen wird den nach § 1 Verpflichteten von den Polizeibehörden durch polizeiliche Verfügung aufgegeben.

(2) Für die beweglichen und unbeweglichen Sachen der im § 22 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 31. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 507) genannten besonderen Verwaltungen erläßt das zuständige Luftgaukommando die Anordnungen unmittelbar.

Kosten

§ 4

(1) Die Kosten der Tarnmaßnahmen trägt das Reich, soweit sich aus § 5 nicht etwas anderes ergibt.

(2) Soweit die nach den §§ 1 und 2 Verpflichteten die Tarnmaßnahmen, ihre Wartung, Instandhaltung und Beseitigung selbst durchzuführen haben, werden die Kosten von den vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe bestimmten Stellen erstattet. Diese Stellen entscheiden endgültig. Der Antrag auf Erstattung ist bei der Polizeibehörde einzureichen, die die Maßnahmen angeordnet hat.

(3) Für Sach- und Nutzungsschäden, die infolge der Tarnmaßnahmen entstehen, wird Entschädigung nach Richtlinien gewährt, die der Reichsminister des Innern gemäß § 1 Abs. 4 und 5 der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) erläßt.

§ 5

Eine Kostenerstattung nach § 4 Abs. 2 findet nicht statt:

1. bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für die Berücksichtigung von Bedingungen über besondere Form- und Farbgebung von Bauwerken und Anlagen gemäß § 2,
2. bei bestehenden Anlagen für die Durchführung von Tarnmaßnahmen, die bei ohnehin vorgenommenen Änderungen (z. B.

Neuanstrich, Anlage von Gärten und Wegen) ohne wesentliche Mehrkosten durchzuführen sind,

3. allgemein gegenüber Reichsverwaltungen sowie der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden, ferner gegenüber den Ländern und dem Protektorat Böhmen und Mähren.

§ 6

Überwachung

Die Polizeibehörden überwachen die Durchführung der Tarnmaßnahmen. § 17 und § 21 außer Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 31. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 507) finden entsprechende Anwendung. Die Einlegung der Beschwerde hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

§ 7

Übergangsbestimmungen

Für Tarnmaßnahmen, die seit dem 26. August 1939 — in den eingegliederten Gebieten und dem Protektorat Böhmen und Mähren seit der Einführung des Luftschutzrechts in diesen Gebieten — durchgeführt worden sind, gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 5 sinngemäß. Für das Kostenerstattungs- und Entschädigungsverfahren bei diesen Tarnmaßnahmen steht eine polizeiliche Bestätigung ihrer Notwendigkeit der polizeilichen Anordnung gleich.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 2. September 1943	Nr. 81

Tag	Inhalt	Seite
20. 8. 43	**Erlaß des Führers über den »Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren«**	527
23. 8. 43	Verordnung über Postzustellung in der öffentlichen Verwaltung (Postzustellungsverordnung)	527

Erlaß des Führers über den »Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren«.

Vom 20. August 1943.

Der Staatssekretär beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren führt in Zukunft die Amtsbezeichnung

»Der Deutsche Staatsminister für Böhmen und Mähren«.

Führer-Hauptquartier, den 20. August 1943.

Der Führer

Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Verordnung über Postzustellung in der öffentlichen Verwaltung (Postzustellungsverordnung).

Vom 23. August 1943.

Auf Grund der Nr. VI des Erlasses des Führers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1535) wird verordnet:

§ 1

(1) Zustellungen durch die Post werden auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung in der Weise bewirkt, daß das mitzuteilende Schriftstück unter der Anschrift des Empfängers zur Post gegeben wird. Einer Beurkundung durch den Postbediensteten bedarf es nicht. Die Zustellung gilt, wenn die Wohnung des Empfängers im Bereich des Ortsbestellverkehrs liegt, am zweiten, im übrigen am vierten Werktag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, sofern nicht den Umständen nach anzunehmen ist, daß die Sendung nicht oder erst in einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

(2) Als Aufgabe zur Post gilt nicht die Aufgabe einer Sendung, bei welcher der Empfänger mittels einer Feldpostnummer bezeichnet ist.

(3) Die Zustellung gilt als nach Abs. 1 Satz 3 bewirkt auch dann, wenn der Empfänger die Annahme der Sendung verweigert oder ihre Abholung, falls diese nach den Umständen erwartet werden konnte, unterlassen hat.

§ 2

Eine Zustellung nach den Bestimmungen des § 1 genügt auch dann, wenn eine Rechtsvorschrift die Zustellung zu Händen des Empfängers anordnet.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 4

(1) Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Sie tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. August 1943.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung
Körner

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 9. September 1943	Nr. 82

Tag	Inhalt	Seite
2. 9. 43	**Erlaß des Führers über die Konzentration der Kriegswirtschaft**	529
2. 9. 43	**Erlaß des Führers über die Organisation Todt**	530
16. 7. 43	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechtsverhältnisse der in die Austria-Tabakwerke AG., vormals Österreichische Tabakregie, in Wien übertretenden Bediensteten der Österreichischen Tabakregie	531
6. 9. 43	Erste Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers über die Konzentration der Kriegswirtschaft	531
1. 9. 43	Berichtigung	532
2. 9. 43	Berichtigung	532

Im Teil II, Nr. 33, ausgegeben am 27. August 1943, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Zehnten Zusatzvereinbarung zum deutsch-ungarischen Handelsvertrag. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung zum Madrider Abkommen, betreffend die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren (Beitritt der Slowakischen Republik).

Im Teil II, Nr. 34, ausgegeben am 6. September 1943, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Zweiten Protokolls zu Artikel 2 des deutsch-finnischen Verrechnungsabkommens.

Erlaß des Führers über die Konzentration der Kriegswirtschaft.

Vom 2. September 1943.

Mit Rücksicht auf die durch die Erfordernisse des Krieges gebotene straffere Zusammenfassung und den einheitlichen Einsatz aller wirtschaftlichen Kräfte bestimme ich für die Dauer des Krieges:

§ 1

Der Reichswirtschaftsminister ist zuständig für die grundsätzlichen wirtschaftspolitischen Fragen der deutschen Wirtschaft.

§ 2

Die Zuständigkeiten des Reichswirtschaftsministers auf dem Gebiete der Rohstoffe und der Produktion in Industrie und Handwerk gehen auf den Reichsminister für Bewaffnung und Munition über. Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition führt im Hinblick auf seinen erweiterten Aufgabenkreis die Bezeichnung

»Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion«.

§ 3

(1) Der Reichswirtschaftsminister bleibt zuständig für die Versorgung der Zivilbevölkerung mit Verbrauchsgütern und die Regelung ihrer Verteilung.

(2) Der Reichswirtschaftsminister ist auf dem Gebiete der Rohstoffe und der Produktion in Industrie und Handwerk und auf dem Gebiete des Handels für die Behandlung von Außenwirtschaftsfragen im Rahmen der Außenhandelspolitik des Reichs zuständig.

(3) Er hat ferner auf dem Gebiete des gesamten Außenhandels für die Wahrung der allgemeinen wirtschaftlichen Gesichtspunkte im Rahmen der gesamtdeutschen Wirtschaftsplanung Sorge zu tragen und die deutsche Wirtschaft entsprechend auszurichten.

(4) Die Zuständigkeit des Reichsministers des Auswärtigen für die Außenhandelspolitik des Reichs und für die Vorbereitung und Führung der außenhandelspolitischen Verhandlungen bleibt unberührt.

§ 4

(1) Der Reichswirtschaftsminister führt die oberste Aufsicht über die Kreditinstitute. Auf ihn gehen die nach Gesetz oder Satzung den nachgeordneten Reichs- und Landesbehörden zustehenden Aufsichts- oder Verwaltungsrechte über. Er überträgt diese Aufsichts- oder Verwaltungsrechte auf die nachgeordneten Behörden, soweit sie nicht aus besonderen Gründen von ihm selbst wahrgenommen werden müssen.

(2) Er ist zuständig für die Finanzierungsfragen der deutschen Wirtschaft.

§ 5

Die Befugnisse des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reichs als Beauftragter für den Vierjahresplan bleiben unberührt.

§ 6

Dieser Erlaß gilt für das Gebiet des Großdeutschen Reichs einschließlich der eingegliederten Ostgebiete und des Protektorats. Auch im Protektorat ist der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion zuständig auf dem Gebiete der Rohstoffe und der Produktion in Industrie und Handwerk.

§ 7

Die zur Durchführung und Ergänzung der §§ 2, 3 und 4 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen zu § 2 der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion und der Reichswirtschaftsminister gemeinsam, zu §§ 3 und 4 der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern.

Führer-Hauptquartier, den 2. September 1943.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Erlaß des Führers über die Organisation Todt.
Vom 2. September 1943.

I

(1) Die Organisation Todt ist eine Einrichtung zur Durchführung kriegsentscheidender Bauaufgaben aller Art.

(2) Chef der Organisation Todt ist der Reichsminister für Bewaffnung und Munition. Er untersteht mir unmittelbar und ist nur mir verantwortlich.

II

Der Einsatz der Organisation Todt kann im Großdeutschen Reich, in den ihm angegliederten und in den besetzten Gebieten erfolgen. Er wird von dem Chef der Organisation Todt befohlen.

III

Ziffer I und II gelten für die bei der Organisation Todt eingesetzten Transporteinrichtungen entsprechend.

IV

Die Ausführungsbestimmungen über den Aufbau der Organisation Todt erläßt der Chef der Organisation Todt.

Führer-Hauptquartier, den 2. September 1943.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechtsverhältnisse der in die Austria-Tabakwerke AG., vormals Österreichische Tabakregie, in Wien übertretenden Bediensteten der Österreichischen Tabakregie

Vom 16. Juli 1943

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

Im § 1 der Verordnung über die Rechtsverhältnisse der in die Austria-Tabakwerke AG., vormals Österreichische Tabakregie, in Wien übertretenden Bediensteten der Österreichischen Tabakregie vom 24. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2127) in der Fassung der Verordnung vom 7. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 657) treten an die Stelle der Worte »31. Dezember 1943« und »31. Oktober 1943« die Worte »31. Dezember 1944« und »31. Oktober 1944«.

Berlin, 16. Juli 1943

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Maaß

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Erste Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers über die Konzentration der Kriegswirtschaft.

Vom 6. September 1943.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers über die Konzentration der Kriegswirtschaft vom 2. September 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 529) wird verordnet:

§ 1

(1) Soweit in Rechtsvorschriften die Zuständigkeit des Reichswirtschaftsministers für die Regelung des Warenverkehrs begründet ist, werden diese Befugnisse für die Dauer des Krieges von dem Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion ausgeübt.

(2) Dies gilt nicht hinsichtlich der Vorschriften über die Verbrauchsregelung für Verbrauchsgüter, der allgemeinen Vorschriften über Handel, Handwerk und Gewerbe und der Kartellgesetzgebung.

§ 2

Die zuständigen Stellen (Behörden, Selbstverwaltungsorgane, Zusammenschlüsse u. a.) erhalten in Fragen der Erzeugung gewerblicher Güter ihre fachlichen Weisungen vom Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion, in Fragen der Regelung der Verteilung von Verbrauchsgütern an die zivile Bevölkerung vom Reichswirtschaftsminister.

§ 3

Der Aufgabenbereich der im bisherigen Zuständigkeitsbereich des Reichswirtschaftsministers mit Bewirtschaftungsaufgaben betrauten Stellen (z. B. Reichsstellen, Reichsvereinigungen usw.) wird hinsichtlich der Befugnis zur Steuerung der Erzeugung durch Anweisungen des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion neu geregelt. Bis zum Erlaß dieser Anweisungen führen diese Stellen ihre Tätigkeit in der bisherigen Weise fort.

§ 4

Im Rahmen der Zuständigkeit des Reichswirtschaftsministers auf dem Gebiete der Außenwirtschaft und in Fragen der Regelung der Verteilung der Verbrauchsgüter an die zivile Bevölkerung unterstehen die Reichsstellen und Reichsvereinigungen den fachlichen Weisungen des Reichswirtschaftsministers; im übrigen erhalten sie ihre Weisungen vom Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben.

§ 5

Die Neuordnung der bezirklichen Stellen mit dem Ziele einer Konzentration und Verein-

fachung der Verwaltung wird durch besonderen Erlaß geregelt.

§ 6

Die Reichsstellen und die Organisation der gewerblichen Wirtschaft unterstehen weiter der Dienstaufsicht des Reichswirtschaftsministers. Soweit die Berufung oder Abberufung in leitende Stellungen dem Reichswirtschaftsminister durch Gesetz oder Verordnung vorbehalten ist, übt er sie im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion aus.

§ 7

Die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 4 treten am 1. November 1943 in Kraft, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird.

Berlin, den 6. September 1943.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister
für Rüstung und Kriegsproduktion
Speer

Berichtigung

In der Verordnung zur Änderung der Wildverkehrsordnung vom 3. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 479) muß § 1 Abs. 3 wie folgt lauten:

„(3) Im § 12 Abs. 2 ist an Stelle der Worte »und dem Dienststempel des Gaujägermeisters« und im § 13 Abs. 2 an Stelle der Worte »und dem Dienststempel der Landesforstverwaltung« zu setzen: »und dem Dienststempel des Reichsjägermeisters«."

Berlin, den 1. September 1943.

Der Reichsjägermeister
Im Auftrag
Scherping

Berichtigung

Im § 1 der Vierten Verordnung über den Fortfall der Bezugscheinpflicht bei Betäubungsmitteln vom 31. Juli 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 454) muß es anstatt »Narwin« richtig heißen: »Narcein«.

Berlin, den 2. September 1943.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Grunwald

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 11. September 1943	Nr. 83

Tag	Inhalt	Seite
5. 9. 43	**Zweiter Erlaß des Führers über das Sanitäts- und Gesundheitswesen**	533
27. 8. 43	Verordnung über Kriegssach- und Volkstumsschäden im Generalgouvernement	533

Zweiter Erlaß des Führers über das Sanitäts- und Gesundheitswesen.

Vom 5. September 1943.

In Erweiterung meines Erlasses über das Sanitäts- und Gesundheitswesen vom 28. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 515) ordne ich an:

Der Bevollmächtigte für das Sanitäts- und Gesundheitswesen, Generalkommissar Professor Dr. med. Brandt, ist beauftragt, zentral die Aufgaben und Interessen des gesamten Sanitäts- und Gesundheitswesens zusammenzufassen und weisungsgemäß zu steuern. Sinngemäß ist diese Anordnung auch auf das Gebiet medizinischer Wissenschaft und Forschung sowie auf organisatorische Einrichtungen, die sich mit der Fertigung und Verteilung von Sanitätsmaterial usw. befassen, zu übertragen.

Der Bevollmächtigte für das Sanitäts- und Gesundheitswesen ist berechtigt, besondere Beauftragte für seine Aufgabengebiete zu ernennen und zu bevollmächtigen.

Führer-Hauptquartier, den 5. September 1943.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über Kriegssach- und Volkstumsschäden im Generalgouvernement.

Vom 27. August 1943.

Auf Grund des § 1 Abs. 5 und des § 37 der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsverkehrsminister verordnet:

§ 1

Die Entschädigung für Kriegssachschäden (§ 1 der Kriegssachschädenverordnung), die im Gebiet des Generalgouvernements seit dem 26. August 1939 entstanden sind, sowie für die im Gebiet des Generalgouvernements seit dem

1. April 1939 entstandenen Volkstumsschäden (§ 1 der Volkstumsschädenverordnung vom 7. Februar 1941 — Reichsgesetzbl. I S. 85) erfolgt vom 1. September 1943 ab auf Grund der Verordnung des Generalgouverneurs vom 21. Juli 1943 (Verordnungsbl. f. d. Gen. Gouv. S. 414) in sinngemäßer Anwendung der Kriegssachschädenverordnung und der Volkstumsschädenverordnung und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen ohne Rücksicht darauf, wo der Geschädigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.

§ 2

Die Bestimmungen der Ersten Verordnung über die Ausdehnung der Kriegssachschädenverordnung auf außerhalb des Reichsgebiets eingetretene Schäden vom 18. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 215) und der Verordnung über Volkstumsschäden im Generalgouvernement vom 5. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 101) werden, soweit sie sich auf das Gebiet des Generalgouvernements beziehen, aufgehoben.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1943 in Kraft.

(2) Die am 31. August 1943 bei dem Reichskriegsschädenamt anhängigen Sachen werden nach den bisherigen Vorschriften abgewickelt.

Berlin, den 27. August 1943.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 422265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 14. September 1943	Nr. 84

Tag	Inhalt	Seite
9. 9. 43	**Erlaß des Führers über die Errichtung des Deutschen Wohnungshilfswerkes**	535
3. 9. 43	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO. —)	536

Erlaß des Führers über die Errichtung des Deutschen Wohnungshilfswerkes.

Vom 9. September 1943.

I

(1) Zur Unterkunftsbeschaffung für Luftkriegsbetroffene wird das »Deutsche Wohnungshilfswerk« errichtet.

(2) Es soll alle Maßnahmen zur erträglichen Unterbringung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung umfassen. Sein besonderes Ziel ist die Aufstellung von einfachen Behelfsheimen in Siedlungsform, die in weitestgehender Selbst- und Gemeinschaftshilfe der Bevölkerung erfolgt.

II

Mit der Durchführung des »Deutschen Wohnungshilfswerkes« beauftrage ich den Reichswohnungskommissar Reichsleiter Dr. Ley.

III

Die Dienststellen des Staates, der Partei, der Wehrmacht, des Reichsarbeitsdienstes und die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten das »Deutsche Wohnungshilfswerk« entsprechend den Anforderungen des Reichswohnungskommissars mit allen Mitteln zu unterstützen.

IV

Die bauwirtschaftlichen Voraussetzungen für das »Deutsche Wohnungshilfswerk« schafft der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft unter Abstimmung mit dem Kriegsbauprogramm. Er bestimmt, wie weit neben der Selbst- und Gemeinschaftshilfe der Bevölkerung in Ausnahmefällen Kräfte der Bauwirtschaft herangezogen werden können.

V

Die Kosten der Maßnahmen trägt das Reich. Der Reichsminister der Finanzen stellt dem Reichswohnungskommissar die erforderlichen Mittel zur Verfügung. Das Nähere über die Verwendung der Mittel bestimmt der Reichswohnungskommissar.

VI

Die zur Durchführung des »Deutschen Wohnungshilfswerkes« erforderlichen Vorschriften und Anordnungen erläßt der Reichswohnungskommissar nach Benehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden.

Führer-Hauptquartier, den 9. September 1943.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO. —). Vom 3. September 1943.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) mit späteren Änderungen wird verordnet:

Die Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO. —) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215) mit späteren Änderungen wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage I (Plan für die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge) wird nach

   »Organisation Todt . . . . . OT«

   eingefügt:

   »Deutsches Rotes Kreuz . . . . RK«.

2. § 68 Abs. 3 erhält folgenden weiteren Zusatz:

   »Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle für Kraftfahrzeuge) für die dem Deutschen Roten Kreuz gehörigen Kraftfahrzeuge wird durch das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes ausgeübt.«

Berlin, den 3. September 1943.

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Dr. Ganzenmüller

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 17. September 1943	Nr. 85

Tag	Inhalt	Seite
6. 9. 43	Fünfte Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht	537
14. 9. 43	Dreiundzwanzigste Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch	538

Fünfte Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht.

Vom 6. September 1943.

Auf Grund des Artikels 5 Abs. 3 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht vom 24. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 335) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz zur Ergänzung dieses Gesetzes folgendes verordnet:

Abschnitt I

Hinter Artikel 1 § 3 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht werden folgende §§ 3a bis 3d eingefügt:

„§ 3a

(1) Der Gültigkeit eines vom Erblasser eigenhändig geschriebenen oder unterschriebenen Militärtestaments (Artikel 1 § 3 Abs. 1) steht nicht entgegen, daß die sonstigen Formerfordernisse des Artikels 1 § 3 Abs. 1 nicht erfüllt sind, wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß das Testament den letzten Willen des Erblassers zuverlässig wiedergibt.

(2) Der Gültigkeit eines öffentlichen Militärtestaments (Artikel 1 § 3 Abs. 3), über das die schriftliche Verhandlung aufgenommen und vom Aufnehmenden und den Zeugen unterschrieben ist, stehen Verstöße gegen sonstige Formvorschriften nicht entgegen, wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die schriftliche Verhandlung den letzten Willen des Erblassers zuverlässig wiedergibt. Dasselbe gilt, wenn der Erblasser vor Abfassung der schriftlichen Verhandlung gestorben ist.

(3) Der Gültigkeit eines vom Erblasser nach Artikel 1 § 3 Abs. 1 oder 3 errichteten Militärtestaments steht nicht entgegen, daß darin auf eine bereits errichtete deutlich bezeichnete andere Urkunde, auch wenn sie dem Testament nicht beigefügt ist, verwiesen wird. Diese andere Urkunde gilt als Teil des Testaments.

§ 3b

(1) Auf eine vom Erblasser eigenhändig geschriebene oder unterschriebene letztwillige Verfügung, die er vor Eintritt in das mobile Verhältnis errichtet hat, sind, soweit dies zu ihrer Aufrechterhaltung dient, die Vorschriften über Militärtestamente sinngemäß anzuwenden, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes befugt war, ein Militärtestament zu errichten.

(2) Abs. 1 ist auf Kriegsgefangene und Geiseln (§ 3 Abs. 6) entsprechend anzuwenden.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn feststeht, daß die Aufrechterhaltung der letztwilligen Verfügung dem Willen des Erblassers zur Zeit des Erbfalls nicht mehr entsprochen hat.

§ 3c

(1) Der Gültigkeit einer letztwilligen Verfügung steht das Fehlen jeglicher Form nicht entgegen, wenn der Erblasser zu der Verfügung durch eine unmittelbare Todesgefahr, in der er sich befand oder zu befinden glaubte, veranlaßt ist und die urkundliche Festlegung nach den Umständen unmöglich oder ihm nicht zuzumuten war.

(2) Eine gemäß Abs. 1 vorgenommene letztwillige Verfügung gilt als nicht getroffen, wenn seit ihrer Anordnung drei Monate verstrichen sind und der Erblasser noch lebt.

§ 3d

(1) Ist ein Militärtestament nicht in einer Urkunde enthalten (§ 3c), so hat das Nachlaßgericht auf Antrag oder von Amts wegen die erforderlichen Ermittlungen über den Inhalt des Testaments anzustellen, ihr Ergebnis schriftlich niederzulegen und mit dieser Niederschrift nach §§ 40, 42 des Testamentsgesetzes zu verfahren. Vor der schriftlichen Niederlegung durch das Nachlaßgericht kann das Testament im Rechtsverkehr nicht geltend gemacht werden.

(2) Ist in einem Militärtestament auf eine andere Urkunde verwiesen (§ 3a Abs. 3), so sind auf sie die Vorschriften über die Ablieferung, Eröffnung und Verwahrung eines Testaments sinngemäß anzuwenden.«

Abschnitt II

(1) Abschnitt I gilt nicht für einen Erbfall, der sich vor seinem Inkrafttreten ereignet hat, sofern nicht das Nachlaßgericht (Verlassenschaftsgericht) gemäß Abs. 2 eine abweichende Anordnung trifft.

(2) Das Nachlaßgericht (Verlassenschaftsgericht) hat bei einem Erbfall, der sich vor dem Inkrafttreten des Abschnitts I, aber nach dem 26. August 1939 ereignet hat, die Rückwirkung auf Antrag anzuordnen, wenn ihre Durchführung noch möglich ist und nicht zu einer unbilligen Härte führen würde. Anderenfalls hat das Nachlaßgericht (Verlassenschaftsgericht), soweit möglich, einen angemessenen Ausgleich unter den Beteiligten zu vermitteln und notfalls durch Entscheidung anzuordnen.

(3) Antragsberechtigt nach Abs. 2 ist jeder, dem die Gültigkeit des Militärtestaments unmittelbar zustatten kommen würde. Der Antrag ist binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Abschnitts I zu stellen. Auf den Lauf der Frist sind die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 Bürgerlichen Gesetzbuchs, §§ 1494, 1496 Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 30 Vertragshilfeverordnung entsprechend anzuwenden.

(4) Im übrigen regelt der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht das Verfahren des Nachlaßgerichts (Verlassenschaftsgerichts) im Verwaltungswege.

Berlin, den 6. September 1943.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Dreiundzwanzigste Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch

Vom 14. September 1943

Auf Grund von § 21 Absatz 2 der Reichsschuldenordnung in Verbindung mit Artikel I der Verordnung zur Ergänzung der Reichsschuldenordnung vom 29. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1156) habe ich bestimmt, daß den Schuldverschreibungen nach § 21 Absatz 1 der Reichsschuldenordnung und den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) weiter gleichzusetzen sind die

$3^1/_2$%igen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1943, Folge III.

Die Schatzanweisungen können somit ebenfalls in das Reichsschuldbuch eingetragen werden.

Berlin, 14. September 1943

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Bayrhoffer

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 21. September 1943	Nr. 86

Tag	Inhalt	Seite
15. 8. 43	**Gesetz über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften und die Ein-, Aus- und Durchfuhrbestimmungen benachbarter Zollgebiete** ...	539
26. 8. 43	Verordnung über die Einführung des Zündwarenmonopols und der Zündwarensteuer im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	540
16. 9. 43	Polizeiverordnung über den Verkehr mit Trikresylphosphat	541
20. 9. 43	Verordnung über die Wiedereinführung der Normalzeit im Winter 1943/44	542

Im **Teil II, Nr. 35**, ausgegeben am 21. September 1943, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs der deutsch-schwedischen und deutsch-dänischen Verträge und Vereinbarungen über den Rechtshilfeverkehr in Strafsachen auf die Alpen- und Donau-Reichsgaue und das Protektorat Böhmen und Mähren.

Gesetz über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften und die Ein-, Aus- und Durchfuhrbestimmungen benachbarter Zollgebiete

Vom 15. August 1943

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern Strafvorschriften für Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften benachbarter Zollgebiete zu erlassen und das Strafverfahren zu regeln.

§ 2

Den Zollvorschriften im Sinn des § 1 stehen gleich:

1. die Vorschriften über andere Abgaben, die bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr erhoben werden,
2. die Vorschriften, die die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren, Zahlungsmitteln, Wertpapieren und Wertgegenständen verbieten.

§ 3

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Reichsminister der Finanzen.

§ 4

Das Gesetz gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und im Protektorat Böhmen und Mähren.

Führer-Hauptquartier, den 15. August 1943

Der Führer
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Rothenberger

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Einführung des Zündwarenmonopols und der Zündwarensteuer im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig

Vom 26. August 1943

Auf Grund von § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird verordnet:

§ 1

(1) Im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig treten am 1. Oktober 1943 in Kraft:

1. das Zündwarenmonopolgesetz vom 29. Januar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 11) sowie die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen mit den aus dieser Verordnung sich ergebenden Abweichungen,
2. das Zündwarensteuergesetz vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 570) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1939

(Reichsgesetzbl. I S. 92) sowie die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

(2) Die in der bisherigen Freien Stadt Danzig noch geltenden Vorschriften auf diesen Gebieten treten mit demselben Zeitpunkt außer Kraft.

§ 2

Das im Zündwarenmonopolgesetz vorgesehene Ausfuhrmonopol gilt nicht für die Danziger Zündholzfabrik »Meteor« AG. in Danzig-Schellmühl. Sie ist berechtigt, Ausfuhrwaren außerhalb ihrer Beteiligungsziffer herzustellen und unabhängig von der Deutschen Zündwaren-Monopolgesellschaft auszuführen; § 34 des Zündwarenmonopolgesetzes findet keine Anwendung.

§ 3

Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister durch Verordnung oder im Verwaltungswege Bestimmungen zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung sowie für den Übergang erlassen. Er kann dabei von dem geltenden Recht abweichen.

Berlin, 26. August 1943.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Polizeiverordnung über den Verkehr mit Trikresylphosphat.
Vom 16. September 1943.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird verordnet:

§ 1

Trikresylphosphat, das Orthotrikresylphosphat enthält, darf nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn es mit mindestens 0,0012 vom Hundert Zaponechtblau BL gefärbt ist.

§ 2

Behälter, die Trikresylphosphat (§ 1), auch in Mischung mit anderen Flüssigkeiten, enthalten, müssen mit dem Gefahrzettel »Gift« (Totenkopf, schwarz, einmal umrahmt) versehen sein. Diese Vorschrift gilt nicht für Mischungen mit Farbpigmentlacken.

§ 3

Trikresylphosphat (§ 1) und seine Mischungen (§ 2) müssen bei der Lagerung, bei der Verarbeitung und beim Versand von Lebens- und Futtermitteln räumlich getrennt gehalten werden.

§ 4

Wer den Vorschriften dieser Polizeiverordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 5

Diese Polizeiverordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. September 1943.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Verordnung über die Wiedereinführung der Normalzeit im Winter 1943/44.

Vom 20. September 1943.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Die durch § 1 der Verordnung über die Einführung der Sommerzeit vom 23. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 232) bestimmte Zeitrechnung endet am 4. Oktober 1943 vormittags um 3 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt werden die öffentlichen Uhren um eine Stunde, d. h. von 3 Uhr auf 2 Uhr, zurückgestellt.

(2) Von der am 4. Oktober 1943 doppelt erscheinenden Stunde von 2 bis 3 Uhr vormittags wird die erste Stunde als 2 A, 2 A 1 Minute usw. bis 2 A 59 Minuten, die zweite als 2 B, 2 B 1 Minute usw. bis 2 B 59 Minuten bezeichnet.

§ 2

Am 3. April 1944 vormittags 2 Uhr beginnt wieder die Zeitrechnung gemäß § 1 der Verordnung über die Einführung der Sommerzeit vom 23. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 232). Zu diesem Zeitpunkt werden die öffentlichen Uhren um eine Stunde, d. h. von 2 Uhr auf 3 Uhr, vorgestellt.

§ 3

(1) Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten, im Protektorat Böhmen und Mähren und im Generalgouvernement.

(2) Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 20. September 1943.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
H. Himmler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 30. September 1943	Nr. 87

Tag	Inhalt	Seite
19. 9. 43	Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen	543
21. 9. 43	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1943/44	545
22. 9. 43	Verordnung über Änderungen in der Marktorganisation der Ernährungswirtschaft	545
28. 9. 43	Verordnung über die Einwirkung von Kriegssachschäden an Gebäuden auf Miet- und Pachtverhältnisse	546
29. 9. 43	Siebente Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung	548

Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen.

Vom 19. September 1943.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 9. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 281) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

Artikel I

1. Die Erste Durchführungsverordnung vom 17. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 905) zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen in der Fassung der Verordnung vom 8. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 623) gilt nicht mehr

a) im Regierungsbezirk Marienwerder
für die Landkreise Rosenberg und Marienwerder;

b) im Regierungsbezirk Köslin
für die Landkreise Lauenburg i. Pom. und Rummelsburg i. Pom.;

c) im Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen
für die Landkreise Schlochau, Netzekreis und Friedeberg (Nm.);

d) im Regierungsbezirk Liegnitz
für die Landkreise Grünberg i. Schles., Fraustadt, Glogau und für den Stadtkreis Glogau;

e) im Regierungsbezirk Breslau
für die Landkreise Guhrau, Militsch, Groß Wartenberg, Namslau, Habelschwerdt und Glatz;

f) im Reichsgau Oberdonau
für die Landkreise Rohrbach, Linz und Freistadt;

g) im Reichsgau Niederdonau
für die Landkreise Zwettl, Korneuburg, Wiener Neustadt, Neunkirchen und den Stadtkreis Wiener Neustadt;

h) im Reichsgau Steiermark
für die Landkreise Leibnitz und Deutschlandsberg.

2. § 14 erhält daher nachstehende Fassung:

»§ 14

Diese Verordnung gilt

a) im Regierungsbezirk Gumbinnen
für die Landkreise Memel, Heydekrug, Elchniederung, Tilsit-Ragnit, Schloßberg, Ebenrode, Goldap, Treuburg, Sudauen und die Stadtkreise Memel und Tilsit;

b) im Regierungsbezirk Allenstein
für die Landkreise Lyck, Johannisburg, Ortelsburg, Neidenburg, Osterode, Rößel, Allenstein und für den Stadtkreis Allenstein;

c) im Regierungsbezirk Marienwerder
für den Landkreis Stuhm;

d) im Regierungsbezirk Köslin
für den Landkreis Bütow;

e) im Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen
für den Landkreis Flatow und für den Stadtkreis Schneidemühl;

f) im Regierungsbezirk Frankfurt (Oder)
für die Landkreise Schwerin (Warthe), Meseritz und Züllichau-Schwiebus;

g) im Regierungsbezirk Oppeln
für die Landkreise Kreuzburg (Oberschles.), Rosenberg (Oberschles.), Blachstädt, Warthenau, Loben, Groß Strehlitz, Cosel, Ratibor, Leobschütz, Neustadt (Oberschles.), Oppeln und für die Stadtkreise Oppeln und Ratibor;

h) im Regierungsbezirk Kattowitz
für die Landkreise Tost-Gleiwitz, Beuthen-Tarnowitz, Kattowitz, Bendsburg, Ilkenau, Krenau, Bielitz, Saybusch, Teschen, Pleß, Rybnik sowie für die Stadtkreise Beuthen, Hindenburg, Gleiwitz, Kattowitz, Königshütte und Sosnowitz;

i) im Regierungsbezirk Troppau
für die Landkreise Freiwaldau, Jägerndorf, Freudenthal, Troppau, Wagstadt, Neutitschein, Bärn, Sternberg, Römerstadt, Mährisch Schönberg, Hohenstadt, Mährisch Trübau, Zwittau, Landskron, Grulich und für den Stadtkreis Troppau;

k) im Regierungsbezirk Aussig
für die Landkreise Braunau, Trautenau, Hohenelbe, Gablonz, Reichenberg, Friedland, Deutsch Gabel, Warnsdorf, Rumburg, Schluckenau, Tetschen, Böhmisch Leipa, Dauba, Leitmeritz, Aussig, Teplitz–Schönau, Dux, Bilin, Brüx, Komotau und für die Stadtkreise Aussig und Reichenberg;

l) im Regierungsbezirk Eger
für die Landkreise Saaz, Preßnitz, Kaaden, Podersam, Luditz, Karlsbad, Sankt Joachimsthal, Neudek, Graslitz, Asch, Eger, Falkenau, Elbogen, Tepl, Marienbad, Tachau, Mies, Bischofteinitz und für die Stadtkreise Eger und Karlsbad;

m) im Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz
für die Landkreise Waldmünchen, Cham, Kötzting, Markt Eisenstein, Bergreichenstein und Prachatitz;

n) im Reichsgau Oberdonau
für die Landkreise Krummau a. d. Moldau und Kaplitz;

o) im Reichsgau Niederdonau
für die Landkreise Gmünd, Neubistritz, Waidhofen an der Thaya, Horn, Hollabrunn, Znaim, Nikolsburg, Mistelbach a. d. Zaya, Gänserndorf, Bruck a. d. Leitha, Eisenstadt und Oberpullendorf;

p) im Reichsgau Steiermark
für die Landkreise Oberwart, Fürstenfeld, Feldbach und Radkersburg;

q) im Reichsgau Kärnten
für die Landkreise Wolfsberg, Völkermarkt, Klagenfurt, Villach, Hermagor, Lienz und die Stadtkreise Klagenfurt und Villach;

r) im Reichsgau Salzburg
für den Landkreis Zell am See;

s) im Reichsgau Tirol und Vorarlberg
für die Landkreise Schwaz, Innsbruck, Imst, Landeck und den Stadtkreis Innsbruck.«

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1943 in Kraft.

Berlin, den 19. September 1943.

Der Reichsminister des Innern
H. Himmler

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1943/44. Vom 21. September 1943.

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527), der §§ 1 und 6 des Gesetzes zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 667) und des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

Der in der Beilage zur Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1942/43 vom 5. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 429) festgesetzte Sonderzuschlag zu den Erzeugerfestpreisen für Roggen und für Weizen von 10 Reichsmark je Tonne, der nach Artikel 1 der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1943/44 vom 22. Juni 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 361) auch im Wirtschaftsjahr 1943/44 gültig ist, gilt bei Roggen und Weizen bis zum 31. Dezember 1943 einschließlich.

Berlin, den 21. September 1943.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Fischböck

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Riecke

Verordnung über Änderungen in der Marktorganisation der Ernährungswirtschaft. Vom 22. September 1943.

Auf Grund des § 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

§ 1

Der Reichsbauernführer kann den Kreis der Betriebe, die im Rahmen der landwirtschaftlichen

Marktordnung zu Hauptvereinigungen oder Wirtschaftsverbänden zusammengeschlossen sind, durch Anordnung ergänzen.

§ 2

(1) Der Reichsbauernführer kann Mitglieder oder Mitgliedsgruppen von Zusammenschlüssen allgemein oder für einzelne Sachgebiete in das Mitgliedschaftsverhältnis bei anderen Zusammenschlüssen überführen oder in anderer Weise der Anordnungsbefugnis anderer Zusammenschlüsse unterstellen. Er kann Wirtschaftsverbände miteinander vereinigen.

(2) Der Reichsbauernführer kann die im Abs. 1 erwähnten Rechte auf nachgeordnete Stellen übertragen, soweit es sich um die Vereinigung, Überführung oder Unterstellung innerhalb von Wirtschaftsverbänden der gleichen Art handelt.

§ 3

Anordnungen, die der Reichsbauernführer auf Grund dieser Verordnung trifft, bedürfen der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft. Sie sind im Verkündungsblatt des Reichsnährstandes, Anordnungen auf Grund des § 1 außerdem im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntzumachen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. September 1943.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
H. Backe

Verordnung über die Einwirkung von Kriegssachschäden an Gebäuden auf Miet- und Pachtverhältnisse. Vom 28. September 1943.

Auf Grund des § 37 der Kriegssachschädenverordnung (KSSchVO.) vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547), des Artikels I der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 28. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 917), der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 31. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1602), der Verordnung über die verlängerte Geltungsdauer der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 14. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 386) und des Erlasses des Führers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

(1) Wird ein Gebäude, in dem sich vermietete Räume befinden, von einem Kriegssachschaden betroffen, so erlischt das Mietverhältnis nur,

a) wenn das Gebäude infolge des Kriegssachschadens zerstört ist oder

b) wenn die Mieträume infolge des Schadens nicht nur vorübergehend unbenutzbar geworden sind und ihre Instandsetzung nicht innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Schadens in Angriff genommen ist.

(2) Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Gebäude infolge des Kriegssachschadens zerstört ist, ob die Mieträume infolge des Schadens nicht nur vorübergehend unbenutzbar geworden sind und ob ihre Instandsetzung innerhalb der vorgesehenen Frist in Angriff genommen ist, entscheidet auf Antrag des Hauseigentümers oder des Mieters die nach der KSSchVO. zur Feststellung der Entschädigung für das zerstörte oder beschädigte Gebäude zuständige Feststellungsbehörde endgültig.

(3) Die Mieter, deren Mietverhältnis nach Abs. 1 erloschen ist, werden bei der Vermietung der wiederhergestellten oder als Ersatz geschaffenen neuen Räume bevorzugt berücksichtigt (§ 2).

§ 2

(1) Wird im Falle des § 1 anstatt des zerstörten Gebäudes ein neues Gebäude errichtet oder werden die unbenutzbar gewordenen Mieträume nach Erlöschen des Mietverhältnisses instandgesetzt, so bedarf der Hauseigentümer zur erstmaligen Verfügung über die neu erstellten oder wiederhergestellten Räume der Zustimmung der Gemeindebehörde.

(2) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn ein Mietvertrag mit dem bisherigen Mieter abgeschlossen wird. Sie kann jedoch versagt werden, wenn aus besonderen außergewöhnlichen Gründen die Vermietung an einen Dritten geboten ist, der seine Wohnung durch Kriegssachschaden verloren hat.

(3) Zu einer anderen Verfügung darf die Zustimmung nur erteilt werden,

a) wenn der bisherige Mieter anderweit angemessen untergebracht oder verzogen ist, oder wenn er sonst kein Interesse an den neu erstellten oder wiederhergestellten Räumen hat, oder

b) wenn in den neu erstellten oder wiederhergestellten Gebäuden keine Räume vorhanden sind, die bei billiger Berücksichtigung der Interessen des bisherigen Mieters als Ersatz für die bisherigen Mieträume angesehen werden können.

Für die Erteilung der Zustimmung gelten in diesen Fällen die Vorschriften in den §§ 7 und 8 der Verordnung zur Wohnraumlenkung vom 27. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 127).

§ 3

(1) Die Gemeindebehörde kann von dem Hauseigentümer verlangen, daß er mit dem bisherigen Mieter oder unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 mit dem von ihr bezeichneten Dritten innerhalb einer angemessenen Frist einen Mietvertrag abschließt. Sie kann nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist einen Mietvertrag festsetzen. Der Inhalt des Vertrages gilt zwischen den Parteien als vereinbart.

(2) Gegen die Verfügung der Gemeindebehörde nach Abs. 1 steht dem Hauseigentümer innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde zu. Über die Beschwerde entscheidet die Aufsichtsbehörde. Bei Verfügung der Gemeindebehörde in Berlin entscheidet der Stadtpräsident, bei Verfügung der Gemeindebehörden in Hamburg und Wien der Reichsstatthalter (Staatliche Verwaltung). Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

§ 4

Eine Wohnung, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider vermietet, an einen Dritten unentgeltlich überlassen oder in eigene Benutzung genommen worden ist, kann im Wege polizeilichen Zwanges geräumt werden.

§ 5

Ist der Mieter verstorben, so gelten die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäß für die Familienangehörigen des Mieters, die bei Eintritt des Kriegssachschadens zu seinem Hausstand gehört haben.

§ 6

Diese Verordnung ist auch in den Fällen anzuwenden, in denen vermietete Räume vor ihrem Inkrafttreten von einem Kriegssachschaden nach § 1 betroffen worden sind. Sie gilt jedoch nicht, soweit vor ihrem Inkrafttreten die neu erstellten oder wiederhergestellten Räume bereits vermietet, an einen Dritten unentgeltlich überlassen oder von dem Hauseigentümer selbst in Benutzung genommen sind.

§ 7

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Pachtverhältnisse über Räume sowie für die Überlassung von Wohnungen auf Grund eines Nutzungsvertrages entsprechend. Sie gelten nicht für Untermietverhältnisse und Unterpachtverhältnisse.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung, wenn der Mieter ein Jude oder Pole ist.

§ 8

Die in den §§ 1 und 2 dieser Verordnung genannten Räume unterliegen — vorbehaltlich der Bestimmung im § 2 Abs. 3 Satz 2 — nicht den Vorschriften der Verordnung zur Wohnraumlenkung vom 27. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 127).

§ 9

Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden im Verwaltungswege Vorschriften zur

Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erlassen. Er kann dabei für Gebäude bestimmter Art eine von den Bestimmungen in den §§ 2 ff. abweichende Regelung treffen.

§ 10

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 28. September 1943.

Der Reichsminister des Innern
H. Himmler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Der Reichswohnungskommissar
Dr. R. Ley

Siebente Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung. Vom 29. September 1943.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung vom 31. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 839) wird bestimmt:

§ 1

Die Verordnung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung vom 31. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 839) sowie die Erste Durchführungsverordnung vom 31. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 840) und die Dritte Durchführungsverordnung vom 17. März 1941 (Reichsgesetzbl. I. S. 159) treten mit dem 1. Oktober 1943 für die Provinz Niederschlesien in Kraft.

§ 2

Die Regierungsforstämter in Breslau und Liegnitz werden zusammengefaßt und als Landesforstamt der Behörde des Oberpräsidenten eingegliedert. Die Dienststelle in Liegnitz verbleibt bis zur Abwicklung als Außendienststelle des Landesforstamts an ihrem bisherigen Amtssitz.

§ 3

Dienstbezirk des Landesforstamts ist die Provinz Niederschlesien.

Berlin, den 29. September 1943.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsforstmeister
In Vertretung des Staatssekretärs
Mahler

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Oktober 1943	Nr. 88

Tag	Inhalt	Seite
30. 9. 43	Verordnung zur Fortbildung des Erbhofrechts (Erbhoffortbildungsverordnung — EHFV. —)	549

Verordnung zur Fortbildung des Erbhofrechts (Erbhoffortbildungsverordnung — EHFV. —). Vom 30. September 1943.

Auf Grund des § 61 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Besserstellung des einheiratenden Ehegatten

I. Erweiterter Bauernbegriff

§ 1

Bauer und Bäuerin

(1) Bauer heißt auch der in einen Erbhof einheiratende bauernfähige Ehemann.

(2) Bäuerin heißt auch die in einen Erbhof einheiratende bauernfähige Ehefrau.

§ 2

Altbauer und Altbäuerin

(1) Bauer und Bäuerin heißen nach der Übergabe des Erbhofs Altbauer und Altbäuerin.

(2) Dasselbe gilt nach dem Tode des Hofeigentümers für den überlebenden Ehegatten, soweit er nicht bäuerlicher Verwalter und Nutznießer oder Anerbe wird und deshalb weiterhin Bauer oder Bäuerin heißt.

§ 3

Bäuerliche Beisitzer bei den Anerbenbehörden

Der in einen Erbhof einheiratende bauernfähige Ehemann und der Altbauer können Anerbenrichter, Erbhofrichter oder Reichserbhofrichter werden.

II. Stellung des einheiratenden Ehemannes

§ 4

Bäuerliche Verwaltung und Nutznießung des einheiratenden Ehemannes

(1) Dem einheiratenden bauernfähigen Ehemanne steht am Erbhofe seiner Ehefrau die bäuerliche Verwaltung und Nutznießung (§ 17) zu. Das gleiche gilt, wenn die Ehefrau nur die bäuerliche Verwaltung und Nutznießung an einem Erbhofe hat.

(2) Die bäuerliche Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes kann durch Ehevertrag (Ehepakt) ausgeschlossen, aufgehoben oder zeitlich begrenzt werden.

(3) Auf Antrag des Landesbauernführers oder der Ehefrau kann das Anerbengericht die bäuerliche Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes aus wichtigem Grund aufheben oder beschränken.

§ 5

Gemeinsame Bestimmung des Anerben

(1) Die Bäuerin kann den Anerben aus den gemeinsamen Abkömmlingen nur gemeinsam mit dem einheiratenden bauernfähigen Ehemanne bestimmen. Verweigert er die Mitwirkung oder ist er an der Mitwirkung verhindert, so ist die Zustimmung des Anerbengerichts in jedem Fall erforderlich und genügend.

(2) Die Ehegatten können die getroffene Bestimmung gemeinsam aufheben. Verweigert einer die Mitwirkung oder ist er an der Mitwirkung verhindert, so ist die Zustimmung des Anerbengerichts erforderlich und genügend.

§ 6

Beteiligung in Verfahren vor den Anerbenbehörden

(1) In den Verfahren vor den Anerbenbehörden ist der einheiratende bauernfähige Ehemann als Beteiligter hinzuzuziehen, und zwar auch dann, wenn ihm die bäuerliche Verwaltung und Nutznießung nicht zusteht. Das gilt nicht, wenn sie ihm durch das Anerbengericht entzogen worden ist.

(2) Das Anerbengericht kann von der Beteiligung absehen, wenn es sich um eine Angelegenheit von geringerer Bedeutung handelt, oder wenn der Ehemann an der Mitwirkung verhindert ist.

III. Stellung des überlebenden Ehegatten. Wiederverheiratung

§ 7

Bäuerliche Verwaltung und Nutznießung des überlebenden Ehegatten

(1) Dem bauernfähigen überlebenden Ehegatten des Hofeigentümers steht die bäuerliche Verwaltung und Nutznießung (§ 17) am Erbhofe zu, und zwar, wenn der Anerbe ein Abkömmling des Erblassers ist, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Anerben, in anderen Fällen auch darüber hinaus. Dieses Recht kann durch Ehevertrag ausgeschlossen oder zeitlich begrenzt werden. Der Erblasser kann die Verwaltung und Nutznießung mit Zustimmung des Anerbengerichts auch durch Verfügung von Todes wegen ausschließen oder beschränken.

(2) Auf Antrag des Landesbauernführers oder des überlebenden Ehegatten kann das Anerbengericht die Verwaltung und Nutznießung aus wichtigem Grund ausschließen, aufheben, beschränken oder ihre Dauer verlängern.

§ 8

Nachträgliche Bestimmung eines anderen Anerben durch den überlebenden Ehegatten

(1) Der überlebende Ehegatte kann während der Dauer der bäuerlichen Verwaltung und Nutznießung an Stelle des Abkömmlings des Erblassers, der kraft Gesetzes Anerbe geworden ist, einen anderen Abkömmling des Erblassers zum Anerben bestimmen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Er kann die Bestimmung nicht mehr treffen, wenn der gesetzliche Anerbe das 25. Lebensjahr vollendet hat. Der Erblasser kann die Befugnis zur nachträglichen Bestimmung eines anderen Anerben durch Verfügung von Todes wegen ausschließen.

(2) Der überlebende Ehegatte kann die im Abs. 1 vorgesehene Bestimmung nur mündlich zur Niederschrift vor dem Vorsitzenden des zuständigen Anerbengerichts oder in der Form der notarischen Beurkundung treffen. Sie bedarf der Zustimmung des Anerbengerichts. Das Anerbengericht hat vor seiner Entscheidung den Landesbauernführer zu hören. § 59 der Erbhofverfahrensordnung vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1082) gilt sinngemäß.

(3) Die Bestimmung des Anerben wird mit der Rechtskraft des Zustimmungsbeschlusses wirksam. Mit diesem Zeitpunkte tritt der bestimmte Anerbe hinsichtlich des Erbhofs in die Rechtsstellung des gesetzlichen Anerben ein. Das Anerbengericht regelt und entscheidet, und zwar auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die mit dem Übergange des Hofes zusammenhängenden Fragen.

(4) Der Vorsitzende des Anerbengerichts ersucht das Grundbuchamt von Amts wegen um die Eintragung des neuen Eigentümers im Grundbuch.

§ 9

Wiederverheiratung der überlebenden Ehefrau

(1) Heiratet die überlebende Ehefrau und bäuerliche Nutzverwalterin (§ 7) wieder, so steht dem neuen bauernfähigen Ehemanne die bäuerliche Verwaltung und Nutznießung am Erbhofe zu (§§ 4, 17). Stirbt sie, so behält er die Verwaltung und Nutznießung, und zwar, wenn der Anerbe zu den Abkömmlingen des vorherigen Hofeigentümers gehört, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Anerben, in anderen Fällen auch darüber hinaus, jedoch nicht länger, als sie der Ehefrau zugestanden hätte. Die bäuerliche Verwaltung und Nutznießung kann durch eine vom verstorbenen Eigentümer getroffene Verfügung von Todes wegen oder durch Ehevertrag (Ehepakt) ausgeschlossen, aufgehoben oder zeitlich begrenzt werden. Das Anerbengericht kann sie auf Antrag des Landesbauernführers oder der Ehefrau aus wichtigem Grund ausschließen, aufheben, beschränken oder ihre Dauer verlängern. Endet die Verwaltung und Nutznießung des neuen Ehemannes während der Ehe, so wird sie wieder von der Ehefrau ausgeübt.

(2) Nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung am Erbhofe hat auch der neue Ehemann einen Anspruch auf Altenteil (§ 31 des Reichserbhofgesetzes). Den während der Verwaltung und Nutznießung gezeugten Kindern aus der neuen Ehe stehen Unterhalts-, Erziehungs- und Ausstattungsansprüche (§ 30 Abs. 1 und 2 des Gesetzes) zu. Bei der Bemessung des Altenteils des neuen Ehegatten und der Ausstattungsansprüche der Kinder aus der neuen Ehe sind jedoch außer der Leistungsfähigkeit des Hofes grundsätzlich die Verdienste der Berechtigten um den Erbhof maßgebend zu berücksichtigen.

§ 10

Wiederverheiratung des überlebenden Ehemannes

Heiratet der überlebende Ehemann und bäuerliche Nutzverwalter (§ 7) wieder, so stehen der neuen Ehefrau und den während der Verwaltung und Nutznießung gezeugten Kindern aus der neuen Ehe ebenfalls ein Altenteilsanspruch sowie die Versorgungsansprüche nach § 9 Abs. 2 zu.

§ 11

Zwischenwirtschaftsvertrag. Zwischenwirtschaftsregelungen des Anerbengerichts

(1) Der überlebende Ehegatte, sein neuer Ehegatte und der Anerbe können die bäuerliche Verwaltung und Nutznießung, den Unterhalt und die bäuerliche Erziehung des Anerben, die Versorgung seiner Geschwister, die Altenteilsansprüche des überlebenden und des neuen Ehegatten sowie die Versorgung der Kinder aus der neuen Ehe nach den besonderen Verhältnissen des Erbhofs und der Sippe durch Zwischenwirtschaftsvertrag näher regeln. Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Anerbengerichts.

(2) Ist ein Zwischenwirtschaftsvertrag nicht geschlossen, lassen die Verhältnisse des einzelnen Falles aber eine besondere Regelung er-

forderlich erscheinen, so kann das Anerbengericht auf Antrag des Kreisbauernführers oder eines Beteiligten eine solche durch eine Zwischenwirtschaftsordnung oder durch Regelung einzelner Rechtsbeziehungen treffen.

(3) Das Anerbengericht kann auf Antrag des Kreisbauernführers oder eines Beteiligten die durch den Zwischenwirtschaftsvertrag oder die Zwischenwirtschaftsregelungen begründeten Ansprüche anderweit festsetzen oder die Rechtsbeziehungen unter den Beteiligten anderweit regeln, wenn die Verhältnisse, die für die vereinbarte oder getroffene Regelung maßgebend waren, sich seit Abschluß und Genehmigung des Vertrages oder seit Anordnung der Zwischenwirtschaftsregelung wesentlich geändert haben.

(4) Auf Antrag des Landesbauernführers kann das Anerbengericht den Zwischenwirtschaftsvertrag oder die Zwischenwirtschaftsordnung aufheben, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(5) Die Reichspachtschutzordnung vom 30. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1065) findet auf den Zwischenwirtschaftsvertrag keine Anwendung.

IV. Sippegebundene Anerbenfolge des Ehegatten. Wiederverheiratung

§ 12

Bestimmung des Ehegatten zum Anerben. Weitere Anerbenfolge

(1) Der Alleineigentümer eines Erbhofs kann seinen bauernfähigen Ehegatten zum Anerben bestimmen. Weiter kann er anordnen, daß auch schon zu Lebzeiten des Ehegatten in einem bestimmten Zeitpunkt oder mit einem bestimmten Ereignis die weitere Anerbenfolge nach dem Ehegatten eintritt.

(2) Mit dem Tode des Anerbe gewordenen Ehegatten oder mit dem sonstigen Eintritte der weiteren Anerbenfolge fällt der Hof demjenigen als weiterem Anerben an, der nach dem Reichserbhofgesetz als Anerbe des vorverstorbenen Ehegatten und Hofeigentümers berufen wäre, wenn dieser erst in diesem Zeitpunkte gestorben wäre.

(3) Hat der Eigentümer seinen Ehegatten zum Anerben bestimmt (Abs. 1), so kann er auch den weiteren Anerben, in den Fällen des § 5 gemeinsam mit dem Ehegatten, bestimmen. Ist eine solche Bestimmung nicht getroffen, so kann auch der zur Anerbenfolge gelangte Ehegatte den weiteren Anerben bestimmen. Zum weiteren Anerben kann jedoch nur bestimmt werden, wer nach dem Reichserbhofgesetze zum Anerben des erstverstorbenen Ehegatten berufen wäre oder bestimmt werden könnte. Die Vorschriften, nach denen in gewissen Fällen die Zustimmung des Anerbengerichts zur Anerbenbestimmung erforderlich ist, bleiben unberührt. Der überlebende Ehegatte bedarf jedoch zur Bestimmung des weiteren Anerben in jedem Falle der Zustimmung des Anerbengerichts.

(4) Sind bauernfähige eheliche Abkömmlinge des vorverstorbenen Ehegatten und Hofeigentümers nicht vorhanden und ist eine Bestimmung nach Abs. 3 Satz 1 nicht getroffen, so kann der Anerbe gewordene überlebende Ehegatte den weiteren Anerben in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung des Anerbengerichts auch aus seinen Abkömmlingen bestimmen, wenn nach den besonderen Umständen des Falles das Festhalten an der Anerbenfolge in der Hofessippe für diesen Abkömmling eine unbillige schwere Härte bedeuten würde. Das Anerbengericht hat vor seiner Entscheidung den Landesbauernführer zu hören.

(5) Im Erbschein (in der Einantwortungsurkunde) und im Hoffolgezeugnis (in der Amtsbestätigung) ist der nach den vorstehenden Bestimmungen zur Anerbenfolge gelangte Ehegatte als »Anerbe nach § 12 der Erbhoffortbildungsverordnung« zu bezeichnen.

§ 13

Wiederverheiratung der zum Anerben bestimmten Ehefrau

(1) Heiratet die zur Anerbenfolge gelangte Ehefrau (§ 12) wieder, bevor die weitere Anerbenfolge eingetreten ist, so steht dem neuen bauernfähigen Ehemanne die bäuerliche Verwaltung und Nutznießung am Erbhofe zu (§§ 4, 17). Stirbt sie, so behält er die Verwaltung und Nutznießung, und zwar, wenn der weitere Anerbe zu den Abkömmlingen des vorherigen Hofeigentümers gehört, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des weiteren Anerben, in anderen Fällen auch darüber hinaus, jedoch nicht länger, als die Ehefrau Anerbin gewesen wäre. Die Verwaltung und Nutznießung kann durch eine von dem verstorbenen Eigentümer getroffene Verfügung von Todes wegen oder durch Ehevertrag (Ehepakt) ausgeschlossen, aufgehoben oder zeitlich begrenzt werden. Das Anerbengericht kann sie auf Antrag des Landesbauernführers oder der Ehefrau aus wichtigem Grund ausschließen, aufheben, beschränken oder ihre Dauer verlängern.

(2) Nach Eintritt der weiteren Anerbenfolge stehen der Ehefrau und dem neuen Ehegatten die Ansprüche auf Altenteil (§ 31 des Reichserbhofgesetzes) zu. Die vor Eintritt der weiteren Anerbenfolge gezeugten Kinder aus der neuen Ehe haben die Unterhalts-, Erziehungs- und Ausstattungsansprüche (§ 30 Abs. 1 und 2 des Gesetzes). Bei der Bemessung des Altenteils des neuen Ehegatten und der Ausstattungsansprüche der Kinder aus der neuen Ehe sind jedoch außer der Leistungsfähigkeit des Hofes grundsätzlich die Verdienste der Berechtigten um den Erbhof maßgebend zu berücksichtigen.

§ 14

Wiederverheiratung des zum Anerben bestimmten Ehemannes

Heiratet der zur Anerbenfolge gelangte Ehemann (§ 12) wieder, bevor die weitere Anerbenfolge eingetreten ist, so stehen nach Eintritt der weiteren Anerbenfolge ihm, dem neuen Ehegatten und den vor Eintritt der weiteren Anerbenfolge gezeugten Kindern aus der neuen Ehe

die Altenteilsansprüche sowie die Versorgungsansprüche nach § 13 Abs. 2 zu.

§ 15

Anordnung der weiteren Anerbenfolge. Hofübergabe an den weiteren Anerben

(1) Auf Antrag des Landesbauernführers kann das Anerbengericht, und zwar auch im Falle der Wiederverheiratung des Anerbe gewordenen Ehegatten (§ 12), aus wichtigem Grunde den vorzeitigen Eintritt der weiteren Anerbenfolge anordnen. Die weitere Anerbenfolge tritt mit der Rechtskraft dieses Beschlusses ein. Der Vorsitzende des Anerbengerichts ersucht das Grundbuchamt von Amts wegen um die Eintragung des weiteren Anerben als neuen Eigentümers im Grundbuch.

(2) Der Anerbe gewordene Ehegatte soll den Erbhof an den weiteren Anerben übergeben, wenn dieser zu den Abkömmlingen des verstorbenen Ehegatten gehört, das 25. Lebensjahr überschritten hat und nach seiner bäuerlichen Ausbildung zur Selbstbewirtschaftung des Hofes in der Lage ist, und wenn die Hofübergabe zur Förderung der Familiengründung des weiteren Anerben oder des Kinderreichtums auf dem Hofe geboten erscheint. Wird die Hofübergabe verweigert, so soll das Anerbengericht auf Antrag des Landesbauernführers nach Abs. 1 den vorzeitigen Eintritt der weiteren Anerbenfolge anordnen. § 43 Abs. 3 und 4 gelten auch hier.

§ 16

Erbfolge in einen weiteren Erbhof bei Einsetzung eines Ehegatten zum Anerben

(1) Wer als Ehegatte auf Grund des § 12 Abs. 1 einen Erbhof erworben hat, kann abweichend von § 22 des Reichserbhofgesetzes Anerbe eines weiteren Erbhofs werden, ohne seinen Erbhof gegen den anfallenden Erbhof austauschen zu müssen.

(2) Der Eigentümer eines Erbhofs kann auf Grund des § 12 Abs. 1 als Ehegatte Anerbe weiterer Erbhöfe werden; hierbei entfällt der im § 22 des Gesetzes vorgesehene Austausch der Erbhöfe und das im § 23 des Gesetzes geregelte Wahlrecht der als Anerbe Berufenen.

(3) Der Eintritt der Anerbenfolge auf Grund des § 12 Abs. 1 gilt nicht als Erbfall im Sinne des § 47 Abs. 2 der Erbhofrechtsverordnung vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1069) (Bestimmung des Hauskindes zum Anerben) und des § 58 des Gesetzes (Anerbenfolge eines Sohnes in zwei Erbhöfe).

V. Sonstige Bestimmungen

§ 17

Inhalt und Wirkungen der bäuerlichen Verwaltung und Nutznießung

(1) Der bäuerliche Nutzverwalter (in den Fällen der §§ 4, 9, 13, 22, 26 der einheiratende Ehemann, in den Fällen des § 7 der überlebende Ehegatte) hat den Erbhof ordnungsmäßig zu bewirtschaften. Ihm stehen die Nutzungen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung zu. Soweit dabei ein den Erbhof betreffendes Rechtsgeschäft nach den Vorschriften des Reichserbhofrechts der Genehmigung des Anerbengerichts bedarf, kann er es nur mit Zustimmung der Ehefrau (§§ 4, 13, 22, 26) oder des sonstigen Eigentümers (§§ 7, 9) vornehmen. Verweigert die Ehefrau oder der sonstige Eigentümer die Zustimmung oder sind sie an der Mitwirkung verhindert, so kann das Anerbengericht die Zustimmung erteilen. Der Ehefrau verbleiben in jedem Falle die ortsüblichen Rechte und Pflichten einer Bäuerin.

(2) Die Ehefrau (in den Fällen der §§ 4, 13, 22, 26) und der sonstige Eigentümer (in den Fällen der §§ 7, 9) bedürfen zu Rechtsgeschäften unter Lebenden, die den Erbhof betreffen und nach den Vorschriften des Reichserbhofrechts anerbengerichtlich genehmigt werden müssen, während der Dauer der Verwaltung und Nutznießung auch der Zustimmung des Nutzverwalters. Verweigert er seine Zustimmung oder ist er an der Mitwirkung verhindert, so kann das Anerbengericht die Zustimmung erteilen.

(3) Der Nutzverwalter hat dem Eigentümer und Anerben, soweit dies der Billigkeit entspricht, Unterhalt nach den Kräften des Hofes zu gewähren und ihm, auch wenn dieser nicht zu seiner Hausgemeinschaft gehört, Gelegenheit zur bäuerlichen Ausbildung zu geben.

(4) Während der Verwaltung und Nutznießung kann der Nutzverwalter etwaige Ansprüche aus Vermögensverwendungen für den Erbhof nicht geltend machen. Nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung kann er ein Zurückbehaltungsrecht am Erbhofe wegen solcher Ansprüche nicht ausüben.

(5) Wird die bäuerliche Verwaltung und Nutznießung durch Verfügung von Todes wegen, durch Ehevertrag (Ehepakt) oder durch das Anerbengericht ausgeschlossen, aufgehoben oder beschränkt, so gilt, sofern dabei nicht etwas anderes vereinbart oder angeordnet ist, auch die Verwaltung und Nutznießung (rechnungsfreie Verwaltung) des bürgerlichen Rechts hinsichtlich des Erbhofs als ausgeschlossen, aufgehoben oder beschränkt.

(6) Inhalt und Wirkungen der bäuerlichen Verwaltung und Nutznießung bestimmen sich im übrigen in ihren verschiedenen Anwendungsfällen nach den mit der Verwaltung und Nutznießung verfolgten Zwecken. Im Zweifel entscheidet das Anerbengericht.

(7) Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für die im § 26 des Reichserbhofgesetzes und in den §§ 11, 21, 22, 24 und 52 der Erbhofrechtsverordnung vorgesehenen Fällen der Verwaltung und Nutznießung.

§ 18

Zuständigkeit der Anerbenbehörden

Für die Entscheidung über alle Anträge und Streitigkeiten, die die bäuerliche Verwaltung und Nutznießung (§ 17), Zwischenwirtschaftsverträge und Zwischenwirtschaftsregelungen (§ 11) oder sonstige ähnliche Abmachungen der Beteiligten betreffen, oder die sich sonst bei der An-

wendung der Vorschriften dieses Abschnitts ergeben, sind die Anerbenbehörden ausschließlich zuständig.

§ 19

Bestehende Ehen, bereits eingetretene Erbfälle

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten auch für die vor dem Inkrafttreten der Verordnung geschlossenen Ehen und eingetretenen Erbfälle, soweit sich nicht aus den Übergangsbestimmungen des § 50 etwas anderes ergibt.

Zweiter Abschnitt

Sippegebundene Ehegattenerbhöfe

§ 20

Überführung von Erbhöfen in Eigentum der Ehegatten

(1) Der Eigentümer eines Erbhofs kann mit seinem Ehegatten auch mit Wirkung für den Hof Gütergemeinschaft vereinbaren oder dem Ehegatten sonst das Miteigentum am Hof einräumen.

(2) Ehegatten können einen Erbhof auch gemeinschaftlich erwerben.

(3) Die Rechtsgeschäfte nach Abs. 1 und 2 können auch von Brautleuten vorgenommen werden. In diesem Falle werden solche Rechtsgeschäfte erst mit der Eheschließung wirksam.

(4) Das Anerbengericht soll die zur Begründung des Ehegattenerbhofs erforderliche Genehmigung erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn in der Gegend, in der der Erbhof liegt, die Begründung von Ehegattenhöfen in Fällen der zur Entscheidung stehenden Art früher üblich war.

(5) Mit dem Übergang in das gemeinschaftliche Eigentum wird der Erbhof Ehegattenerbhof.

§ 21

Rechtliche Behandlung der Ehegattenerbhöfe

Für Ehegattenerbhöfe sind dieselben Vorschriften maßgebend, die allgemein für Erbhöfe gelten, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 22

Güterrechtliche Vorschriften

(1) Soweit die Ehegatten mit Wirkung für den Erbhof Gütergemeinschaft vereinbaren, gelten die Vorschriften des allgemeinen Rechts über die Gütergemeinschaften, insbesondere über die rechtliche Stellung der Ehegatten. Im Geltungsbereich des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Ehefrau der rechnungsfreien Verwaltung (§§ 1238, 1239) nur mit Genehmigung des Anerbengerichts widersprechen.

(2) Soweit die Ehegatten sonst das Miteigentum am Erbhofe begründen, steht dem bauernfähigen Ehemanne die bäuerliche Verwaltung und Nutznießung (§ 17) an den der Ehefrau gehörenden Teilen oder Anteilen des Erbhofs zu. Die Verwaltung und Nutznießung kann durch Ehevertrag (Ehepakt) ausgeschlossen, aufgehoben oder zeitlich begrenzt werden. Auf Antrag des Landesbauernführers oder der Ehefrau kann das Anerbengericht die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes aus wichtigem Grund aufheben oder beschränken.

§ 23

Ehegatte, von dem der Erbhof stammt

(1) Der Ehegattenerbhof stammt von dem Ehegatten, der den wirtschaftlich bedeutenderen Teil des den Erbhof bildenden Besitzes bei der Eheschließung oder später eingebracht hat. Ist der Hof von beiden Ehegatten zu gleichen Teilen in die Ehe eingebracht, so gilt er als vom Ehemanne stammend. Bestehen Zweifel, so entscheidet auf Antrag eines der Ehegatten das Anerbengericht nach billigem Ermessen.

(2) Ist jedoch die Sippe des einen Ehegatten bereits in mehrfacher Geschlechterfolge auf dem von ihm eingebrachten Teile des Hofes ansässig, während das für den anderen Ehegatten nicht zutrifft, so kann das Anerbengericht, sofern dies dem bäuerlichen Denken entspricht, ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Bedeutung der von den Ehegatten eingebrachten Teile des Hofes auf Antrag des Kreisbauernführers oder eines der Ehegatten entscheiden, daß der Hof von dem alteingesessenen Ehegatten stammt.

(3) Das Anerbengericht hat im Verfahren die nächstberechtigten gesetzlichen Anerben aus den Sippen beider Ehegatten als Beteiligte hinzuzuziehen. Die Entscheidung wirkt für und gegen alle Anerbenberechtigten aus beiden Sippen.

(4) Eheverträge (Ehepakte) und gemeinschaftliche Verfügungen von Todes wegen sollen zur Erleichterung der späteren Feststellung, von wem der Hof stammt, Angaben über den Umfang und den Wert des von jedem Ehegatten eingebrachten Vermögens enthalten.

§ 24

Gesetzliche Anerbenfolge

(1) Beim Tode eines Ehegatten fällt der Ehegattenerbhof zunächst dem überlebenden Ehegatten als Anerben an. Nach ihm wird derjenige weiterer Anerbe, der nach dem Reichserbhofgesetz als Anerbe des Ehegatten, von dem der Hof stammt, berufen wäre, wenn dieser erst in diesem Zeitpunkte gestorben wäre.

(2) Der Ehegatte, von dem der Hof stammt, kann durch Verfügung von Todes wegen mit Zustimmung des Anerbengerichts den anderen Ehegatten aus wichtigem Grunde von der Anerbenfolge ausschließen. Diesem steht alsdann die bäuerliche Verwaltung und Nutznießung zu, soweit sie nicht ebenfalls durch Verfügung von Todes wegen mit Zustimmung des Anerbengerichts ausgeschlossen oder beschränkt ist (§ 7 Abs. 1 Satz 3).

§ 25

Bestimmung des Anerben

(1) Die Ehegatten können den Anerben nur gemeinsam bestimmen und eine getroffene Bestimmung nur gemeinsam aufheben. Einigen sie sich nicht, so kann derjenige, von dem der Erb-

hof stammt, allein den Anerben bestimmen oder die getroffene Bestimmung aufheben. Hierzu ist aber die Zustimmung des Anerbengerichts in jedem Fall erforderlich.

(2) Die Ehegatten können einander gegenseitig zum Anerben bestimmen. Ferner können sie anordnen, daß die weitere Anerbenfolge schon zu Lebzeiten des Überlebenden in einem bestimmten Zeitpunkt oder mit einem bestimmten Ereignis eintritt. Sie können auch bestimmen, wer sonst nach dem Tode des Erstversterbenden oder wer nach dem Überlebenden Anerbe oder weiterer Anerbe werden soll. Ist eine solche Bestimmung nicht getroffen, so kann der überlebende Ehegatte, der Anerbe geworden ist, den weiteren Anerben bestimmen. Zum Anerben oder weiteren Anerben kann jedoch nur bestimmt werden, wer nach dem Reichserbhofgesetz zum Anerben des Ehegatten berufen wäre oder bestimmt werden könnte, von dem der Hof stammt. Die Vorschriften, nach denen in gewissen Fällen die Zustimmung des Anerbengerichts zur Anerbenbestimmung erforderlich ist, bleiben unberührt. Der überlebende Ehegatte, von dem der Hof nicht stammt, bedarf jedoch zur Bestimmung des weiteren Anerben in jedem Falle dieser Zustimmung.

(3) Sind bauernfähige eheliche Abkömmlinge des verstorbenen Ehegatten, von dem der Hof stammt, nicht vorhanden und ist eine Bestimmung nach Abs. 2 Satz 3 oder nach Abs 1 Satz 2 nicht getroffen, so kann der überlebende Ehegatte, der Anerbe geworden ist, den weiteren Anerben in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung des Anerbengerichts auch aus seinen Abkömmlingen bestimmen, wenn nach den besonderen Umständen des Falles das Festhalten an der Anerbenfolge in der Hofessippe für diesen Abkömmling eine unbillige schwere Härte bedeuten würde. Das Anerbengericht hat vor seiner Entscheidung den Landesbauernführer zu hören.

(4) Im Erbschein (in der Einantwortungsurkunde) und im Hoffolgezeugnis (in der Amtsbestätigung) ist der nach den §§ 24 und 25 zur Anerbenfolge gelangte Ehegatte, von dem der Hof nicht stammt, als »Anerbe nach §§ 24, 25 der Erbhoffortbildungsverordnung« zu bezeichnen.

§ 26

Wiederverheiratung des zum Anerben berufenen Ehegatten

(1) Heiratet der zum Anerben berufene Ehegatte, von dem der Erbhof stammt, wieder, so kann er mit dem neuen Ehegatten wieder einen Ehegattenerbhof begründen. Geschieht das nicht, so steht dem neuen bauernfähigen Ehemanne die bäuerliche Verwaltung und Nutznießung am Erbhofe (§§ 4, 7, 17) nach § 13 Abs. 1 zu.

(2) Heiratet die zum Anerben berufene Ehefrau, von der der Hof nicht stammt, wieder, so steht dem neuen bauernfähigen Ehemanne die Verwaltung und Nutznießung am Erbhofe (§§ 4, 7, 17) nach § 13 Abs. 1 zu.

(3) Die Altenteilsansprüche der Ehegatten und die Versorgungsansprüche der Kinder aus der neuen Ehe bestimmen sich bei Wiederverheiratung des Ehegatten, von dem der Hof stammt, nach § 31 und § 30 des Reichserbhofgesetzes, bei Wiederverheiratung des Ehegatten, von dem der Hof nicht stammt, nach § 13 Abs. 2 und § 14 dieser Verordnung.

§ 27

Anordnung der weiteren Anerbenfolge. Hofübergabe an den weiteren Anerben

(1) Auf Antrag des Landesbauernführers kann das Anerbengericht aus wichtigem Grunde den vorzeitigen Eintritt der weiteren Anerbenfolge nach dem Anerbe gewordenen Ehegatten (§§ 24, 25), von dem der Erbhof nicht stammt, anordnen, und zwar auch dann, wenn der Ehegatte wieder geheiratet hat. Die weitere Anerbenfolge tritt mit der Rechtskraft dieses Beschlusses ein. Der Vorsitzende des Anerbengerichts ersucht das Grundbuchamt von Amts wegen um die Eintragung des weiteren Anerben als neuen Eigentümers im Grundbuch.

(2) Der Anerbe gewordene Ehegatte (§§ 24, 25), von dem der Hof nicht stammt, soll den Erbhof an den weiteren Anerben übergeben, wenn dieser zu den Abkömmlingen des verstorbenen Ehegatten gehört, das 25. Lebensjahr überschritten hat und nach seiner bäuerlichen Ausbildung zur Selbstbewirtschaftung des Hofes in der Lage ist, und wenn die Hofübergabe zur Förderung der Familiengründung des weiteren Anerben oder des Kinderreichtums geboten erscheint. Wird die Hofübergabe verweigert, so soll das Anerbengericht auf Antrag des Landesbauernführers nach Abs. 1 den vorzeitigen Eintritt der weiteren Anerbenfolge anordnen. § 43 Abs. 3 und 4 gelten auch hier.

(3) Für die Hofübergabe durch den Anerbe gewordenen Ehegatten, von dem der Hof stammt, gilt § 43.

§ 28

Ehegattenerbhof und Erbfolge in einen weiteren Erbhof

(1) Der Ehegatte, von dem der Erbhof stammt, kann einen weiteren Erbhof nur nach § 22 des Reichserbhofgesetzes (Austausch des Erbhofs gegen einen anfallenden Erbhof) § 42 dieser Verordnung oder § 16 Abs. 2 dieser Verordnung erben. Die Erklärung, daß er den angefallenen Erbhof übernehme (§ 22 Abs. 2 des Gesetzes), bedarf der Zustimmung des anderen Ehegatten, die innerhalb der Frist des § 22 Abs. 2 des Gesetzes dem Anerbengerichte gegenüber in öffentlich beglaubigter Form oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle abzugeben ist. Verweigert der andere Ehegatte seine Zustimmung oder ist er an der Erteilung der Zustimmung verhindert, so bedarf die Erklärung der Genehmigung des Anerbengerichts, die während der Frist des § 22 Abs. 2 des Gesetzes beantragt werden muß. Die Genehmigung ersetzt die Zustimmung des anderen Ehegatten. Wird die Genehmigung versagt, so ist die Erklärung unwirksam.

(2) Der Ehegatte, von dem der Hof nicht stammt, scheidet in Abweichung von § 22 des Gesetzes als Anerbe eines anderen Erbhofs nicht aus.

§ 29

Auseinandersetzung bei Ehescheidung

(1) Für die Auseinandersetzung über einen Ehegattenerbhof nach einer Ehescheidung gelten die §§ 67 bis 72 der Erbhofverfahrensordnung sowie die folgenden Vorschriften.

(2) Der Erbhof ist im allgemeinen dem Ehegatten zuzusprechen, von dem er stammt. Das soll nicht geschehen, wenn die Ehe aus alleinigem oder überwiegendem Verschulden dieses Ehegatten geschieden ist, der Ehegatte sich eines unbäuerlichen und ehrlosen Verhaltens schuldig gemacht hat und der andere Ehegatte fähig ist, den Erbhof ordnungsmäßig zu bewirtschaften. Die Entscheidung ist unter Berücksichtigung aller Umstände nach billigem Ermessen zu treffen.

(3) Das Anerbengericht kann dabei den Erbhof auf den gesetzlichen oder bestimmten Anerben übertragen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Erscheinen der gesetzliche und der bestimmte Anerbe mit Rücksicht auf die an eine ordnungsmäßige Wirtschaftsführung zu stellenden Anforderungen dauernd oder voraussichtlich auf lange Zeit ungeeignet und würde die Übertragung des Erbhofs auf einen von ihnen dem bäuerlichen Denken widersprechen, so kann das Anerbengericht den Erbhof auf eine andere Person übertragen, die zum Anerben des Ehegatten, von dem der Hof stammt, bestimmt werden könnte. Die Bestimmung muß den Belangen der Sippe und des Erbhofs entsprechen und soll für den übergangenen oder einen anderen näher berufenen Anerbenberechtigten keine unbillige Härte bedeuten. Vor der Entscheidung sind der gesetzliche und der bestimmte Anerbe sowie die etwa übergangenen näher berufenen Anerbenberechtigten zu hören.

(4) Wird der Erbhof dem Ehegatten zugesprochen, von dem er nicht stammt, so hat dieser dieselbe Rechtsstellung wie als Anerbe seines Ehegatten (§§ 24, 25). Er kann von einer Anerbenbestimmung aus der Zeit vor der Ehescheidung mit Zustimmung des Anerbengerichts abweichen.

(5) Das Anerbengericht kann im Rahmen der Auseinandersetzung den Ehegatten, dem der Erbhof nicht zugesprochen ist, als Anerben des Hofes für künftige Fälle ausschließen.

§ 30

Zuständigkeit der Anerbenbehörden

Für die Entscheidung über alle Anträge und Streitigkeiten, die sich bei der Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts sowie aus Abmachungen der Beteiligten hierüber ergeben, sind die Anerbenbehörden ausschließlich zuständig.

§ 31

Bereits bestehende Ehegattenerbhöfe

Für die schon bestehenden Ehegattenerbhöfe gelten die Vorschriften dieses Abschnitts erst vom 1. April 1944 ab. Im übrigen gelten für diese Ehegattenerbhöfe die Übergangsvorschriften des § 51.

Dritter Abschnitt

Anerbenfolge und Anerbenbestimmung in sonstigen Fällen

§ 32

Anerbenrecht der Mutter

Stammt der Erbhof von der Mutter des Erblassers, so tritt sie in der Anerbenfolge (§ 20 des Reichserbhofgesetzes) an die Stelle des Vaters.

§ 33

Anerbenfolge der Töchter und Töchtersöhne

(1) Töchter, Töchtersöhne und deren Söhne haben als Anerbenberechtigte bis auf weiteres den Vorrang vor dem Vater (im Falle des § 32 vor der Mutter) und den Seitenverwandten des Erblassers.

(2) Der Bauer kann jedoch mit Geltung für alle künftigen Erbfälle den im Abs. 1 vorgesehenen Vorrang der Töchter, Töchtersöhne und deren Söhne mit Genehmigung des Anerbengerichts ausschließen (Bruderrecht). In diesem Falle kann der jeweilige Hofeigentümer auch nicht mit Genehmigung des Anerbengerichts eine Tochter oder deren Abkömmlinge vor den Brüdern, deren Söhnen und Sohnessöhnen (§ 25 Abs. 3 des Reichserbhofgesetzes) zum Anerben bestimmen.

(3) Die Bestimmung des Bruderrechts ist mündlich zur Niederschrift vor dem Vorsitzenden des zuständigen Anerbengerichts zu erklären. Das Bruderrecht wird mit der Rechtskraft des Genehmigungsbeschlusses wirksam. Das Anerbengericht trägt von Amts wegen in die Erbhöferolle ein, daß Bruderrecht gilt.

(4) Abs. 3 gilt auch für die Aufhebung des Bruderrechts; sie bedarf ebenfalls der Genehmigung des Anerbengerichts.

§ 34

In die Erbhofrechtsverordnung wird folgender § 54a eingefügt:

»§ 54a

Zulassung der Sohnestöchter zur bevorzugten Anerbenfolge

(1) Falls die gesetzliche Anerbenfolge eines Seitenverwandten des Erblassers zu einer als ungerecht und unbillig anzusehenden schweren Härte für eine Sohnestochter des Erblassers führen würde, kann der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf Antrag des Landesbauernführers oder der Sohnestochter diese mit Wirkung vom Erbfall ab zum Anerben bestimmen.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach dem Erbfalle bei dem zuständigen Anerbengericht zu stellen; der Landesbauernführer reicht ihn schriftlich ein, die Sohnestochter hat ihn mündlich zur Niederschrift vor dem Vorsitzenden zu erklären. Aus besonderen Gründen kann der Antrag auch dann noch zugelassen werden, wenn er spätestens innerhalb eines Jahres nach der Eintragung

des Todesfalles durch den Standesbeamten in das Sterbebuch gestellt worden ist.

(3) Der Vorsitzende des Anerbengerichts hat den Antrag mit seiner Stellungnahme dem Erbhofgericht zur Prüfung vorzulegen. Das Erbhofgericht klärt erforderlichenfalls den Sachverhalt noch näher auf und hört, sofern der Antrag von der Sohnestochter gestellt ist, den Landesbauernführer. Hält es den Antrag nicht für gerechtfertigt, so lehnt es ihn ab. Die Entscheidung ist zu begründen; sie ist unanfechtbar. Andernfalls legt das Erbhofgericht den Antrag mit seiner gutachtlichen Stellungnahme dem Reichsminister der Justiz vor.«

§ 35

Anerbenfolge der halbbürtigen Geschwister

(1) Halbbürtige Geschwister, die mit dem Erblasser nicht den Elternteil gemeinsam haben, von dem oder aus dessen Sippe der Erbhof stammt, sind nicht anerbenberechtigt.

(2) Der Erblasser kann sie, ihre Söhne oder Sohnessöhne jedoch in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung des Anerbengerichts zum Anerben bestimmen, wenn er bauernfähige Abkömmlinge nicht hat, sein zum Anerben berufener Elternteil nicht mehr am Leben oder nicht bauernfähig ist, und wenn nach den besonderen Umständen des Falles das Festhalten an der Anerbenfolge in der Hofessippe für den zum Anerben bestimmten halbbürtigen Seitenverwandten eine unbillige schwere Härte bedeuten würde. Das Anerbengericht hat vor seiner Entscheidung den Landesbauernführer zu hören.

§ 36

Anerbenfolge der Seitenverwandten des angenommenen Kindes

(1) Sind Abkömmlinge der an Kindes Statt angenommenen Person und Anerbenberechtigte nach dem Angenommenen aus der Sippe des Annehmenden (§ 47 Abs. 4 der Erbhofrechtsverordnung) nicht vorhanden, so sind die leiblichen Seitenverwandten des Angenommenen im Rahmen des § 20 des Reichserbhofgesetzes zur Anerbenfolge berufen, sofern sie auch nach dem Annehmenden anerbenberechtigt gewesen wären.

(2) Der Angenommene kann seine leiblichen Geschwister, ihre Söhne oder Sohnessöhne in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung des Anerbengerichts zum Anerben bestimmen, wenn er bauernfähige Abkömmlinge nicht hat, der Annehmende nicht mehr am Leben oder nicht bauernfähig ist, und wenn nach den besonderen Umständen des Falles das Festhalten an der Anerbenfolge in der Hofessippe für den zum Anerben bestimmten leiblichen Seitenverwandten des Erblassers eine unbillige schwere Härte bedeuten würde. Das Anerbengericht hat vor seiner Entscheidung den Landesbauernführer zu hören.

§ 37

Anerbenbestimmung bei Fehlen gesetzlicher Anerbenberechtigter

(1) Will der Erblasser in den Fällen des § 25 Abs. 5 Satz 1 des Reichserbhofgesetzes eine Person zum Anerben bestimmen, die nicht zu der Sippe gehört, von der der Erbhof stammt, so bedarf er der Zustimmung des Anerbengerichts.

(2) Bestimmt der Reichsbauernführer in den Fällen des § 25 Abs. 5 Satz 2 den Anerben, so kann er dabei einem Dritten die bäuerliche Verwaltung und Nutznießung für eine bestimmte Zeit oder auf Lebensdauer einräumen.

Vierter Abschnitt

Sonstige Vorschriften

§ 38

Bergbauernhöfe über 125 Hektar

(1) Bergbauernhöfe von mehr als 125 Hektar, die nach bäuerlicher Art bewirtschaftet werden, sind mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung Erbhöfe, sofern die sonstigen allgemeinen sachlichen und persönlichen Erfordernisse für das Entstehen der Erbhofeigenschaft vorliegen und die Schuldengrenze des § 1 der Erbhofrechtsverordnung gewahrt ist.

(2) Die Erfassung dieser Erbhöfe und ihre Eintragung in die Erbhöferolle erfolgt durch besondere Regelung. § 32 Abs. 2 der Erbhofverfahrensordnung (Bedeutung der Nichteintragung in die Erbhöferolle) gilt hinsichtlich dieser Erbhöfe bis auf weiteres nicht.

§ 39

Zulassung von sonstigen Erbhöfen über 125 Hektar

(1) § 5 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 des Reichserbhofgesetzes erhalten folgende Fassung:

»(2) Eine Größe von mehr als einhundertfünfundzwanzig Hektar soll jedoch in der Regel nur zugelassen werden,

1. .....;
2. wenn ein wirtschaftlich in sich geschlossener und in seinen Ländereien abgerundeter oder im Wege der Umlegung abrundungsfähiger Hof zur Verwurzelung des auf ihm lebenden Geschlechts erhalten werden soll, und wenn dies einer gesunden Bodenverteilung in der Gegend nicht widerspricht;
3. wenn ein um das Gesamtwohl des Deutschen Volkes besonders verdienter Deutscher in eigener Person oder in seinen Nachkommen geehrt werden soll, vor allem, wenn er sich große Verdienste um den nationalsozialistischen Staat erworben oder sich im Kampf um die Zukunft des Deutschen Volkes durch Tat und Leistung besonders ausgezeichnet hat;«.

(2) § 5 Abs. 3 des Reichserbhofgesetzes wird aufgehoben.

§ 40

Zuständigkeit bei Vergrößerung von Erbhöfen über 125 Hektar

(1) Im Falle des § 2 Abs. 1 der Erbhofrechtsverordnung entscheidet an Stelle des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft das Anerbengericht, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Reichserbhofgesetzes (Zulassung von Höfen über

125 Hektar wegen Bodenart, Klima oder zur Erhaltung geschlossenen Familienbesitzes) in Betracht kommt.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 2 der Erbhofrechtsverordnung entscheidet das Anerbengericht, wenn die seit dem Entstehen der Erbhofeigenschaft hinzugekommene Fläche 10 vom Hundert der bisherigen Gesamtfläche des Erbhofs nicht übersteigt.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 kann der Antrag auch vom Landesbauernführer gestellt werden.

§ 41

Zulassung einer Abweichung von der gesetzlichen Anerbenfolge

(1) § 54 Abs. 1 der Erbhofrechtsverordnung erhält folgende Fassung:

»(1) Falls die kraft Gesetzes eingetretene Erbfolge in den Erbhof nach den besonderen Umständen des Falles zu einer als ungerecht und unbillig anzusehenden schweren Härte führen würde, kann der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf den innerhalb eines Jahres nach dem Erbfalle zu stellenden Antrag des Landesbauernführers nach Anhörung des Erbhofgerichts mit Wirkung vom Erbfall ab einen anderen Anerbenberechtigten, Verwandten, den Ehegatten oder einen Verschwägerten des Erblassers zum Anerben bestimmen. Der Antrag kann aus besonderen Gründen auch dann noch zugelassen werden, wenn er spätestens innerhalb eines Jahres nach der Eintragung des Todesfalles durch den Standesbeamten in das Sterbebuch gestellt worden ist. Die Bestimmung des anderen Anerben kann unter einer Auflage erfolgen.«

(2) § 54 Abs. 4 der Erbhofrechtsverordnung (zeitliche Beschränkung der Geltungsdauer des § 54) wird aufgehoben.

§ 42

Zulassung der Erbfolge in einen weiteren Erbhof oder in mehrere Erbhöfe

(1) In den Fällen des § 22 des Reichserbhofgesetzes (Austausch des Erbhofs gegen einen anfallenden Erbhof) kann das Anerbengericht auf Antrag des Erblassers oder des Anerben, der nach Abs. 1 dieser Vorschrift als Anerbe ausscheidet, weil er schon einen Erbhof hat, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes anordnen, daß dieser Anerbe nicht ausscheidet. Der Antrag muß spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem der Anerbe vom Anfalle des Erbhofs Kenntnis erlangt hat, gestellt werden. Die Frist des § 22 Abs. 2 des Gesetzes beginnt in diesen Fällen erst mit der Rechtskraft des den Antrag abweisenden Beschlusses.

(2) In den Fällen des § 23 des Gesetzes (Hinterlassung mehrerer Erbhöfe) kann das Anerbengericht auf Antrag des Erblassers oder des an erster Stelle berufenen Anerben bei Vorliegen eines wichtigen Grundes anordnen, daß dieser Anerbe mehrere Erbhöfe erbt. Der Antrag muß spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem der Anerbe von seiner Berufung Kenntnis erlangt hat, gestellt werden. Die Frist des § 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes kann in diesem Falle erst nach Rechtskraft des den Antrag abweisenden Beschlusses bestimmt werden. Eine vorher bestimmte Frist bleibt ohne Rechtswirkung.

(3) Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn durch die Vereinigung mehrerer Erbhöfe in einer Hand eine wünschenswerte Bereinigung der Besitzverhältnisse ermöglicht wird, oder die Vereinigung nur eine vorübergehende ist, weil beim nächsten Erbfall die getrennte Vererbung der Erbhöfe auf gesetzliche Anerben zu erwarten steht.

§ 43

Rechtzeitige Hofübergabe

(1) Unterläßt es der Hofeigentümer entgegen der bäuerlichen Lebensordnung, den Erbhof an den Anerben zu übergeben, so kann das Anerbengericht auf Antrag des Landesbauernführers den Erbhof auf den gesetzlichen oder bestimmten Anerben übertragen.

(2) Erscheinen der gesetzliche und der bestimmte Anerbe mit Rücksicht auf die an eine ordnungsmäßige Wirtschaftsführung zu stellenden Anforderungen dauernd oder voraussichtlich auf lange Zeit ungeeignet und würde die Übertragung des Erbhofs auf einen von ihnen dem bäuerlichen Denken widersprechen, so kann das Anerbengericht den Erbhof im Falle des Abs. 1 auch auf eine andere Person übertragen, die zum Anerben des Hofeigentümers bestimmt werden könnte. Die Auswahl muß den Belangen der Sippe und des Erbhofs entsprechen und soll für den Übergangenen oder einen anderen näher berufenen Anerbenberechtigten keine unbillige Härte bedeuten. Vor der Entscheidung sind der gesetzliche und der bestimmte Anerbe sowie die etwa übergangenen näher berufenen Anerbenberechtigten zu hören.

(3) Das Anerbengericht soll zunächst eine gütliche Einigung versuchen und nach erfolglosem Einigungsversuch dem Hofeigentümer eine angemessene Frist zur Übergabe setzen. Kommt eine solche Einigung zustande, so können der Übergabevertrag und die Auflassung (der Übergabsvertrag samt Einverleibungsbewilligung) vor dem Anerbengericht erklärt werden. Das Gericht beurkundet den Übergabevertrag und die Auflassung (den Übergabsvertrag samt Einverleibungsbewilligung) und die sonstigen Vereinbarungen und entscheidet über die anerbengerichtliche Genehmigung.

(4) Mit der Übertragung kann das Anerbengericht gleichzeitig die Rechtsverhältnisse unter den Beteiligten regeln, wie es bei einer Hofübergabe üblich ist. Für alle Streitigkeiten und Entscheidungen, die die Regelung betreffen oder sich aus ihr ergeben, sind die Anerbenbehörden ausschließlich zuständig.

(5) Mit der Rechtskraft des Übertragungsbeschlusses geht das Eigentum am Erbhof auf den Anerben über. Der Vorsitzende des Anerben-

gerichts ersucht das Grundbuchamt um die Eintragung des neuen Eigentümers im Grundbuch.

§ 44

§ 31 des Reichserbhofgesetzes erhält folgende Fassung:

»§ 31

Altenteil

Der überlebende Ehegatte des Erblassers kann, wenn er Miterbe oder pflichtteilsberechtigt ist und auf alle ihm aus der Verwendung eigenen Vermögens für den Erbhof zustehenden Ansprüche verzichtet, vom Anerben auf Lebenszeit den in solchen Verhältnissen üblichen Unterhalt auf dem Erbhofe verlangen.«

§ 45

Ausnahmen vom Belastungsverbot

§ 32 Abs. 1 Nr. 1 der Erbhofrechtsverordnung erhält folgende Fassung:

»(1) Die im § 37 des Gesetzes vorgesehene anerbengerichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich

1. für die Belastung eines Erbhofs mit öffentlichen Lasten sowie mit solchen Grunddienstbarkeiten und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten, die die bestimmungsmäßige Nutzung des Erbhofs nicht wesentlich beeinträchtigen;«.

§ 46

Zusammenfassung von Verfahren

(1) Das Anerbengericht soll darauf hinwirken, daß Erbhofsachen, die den gleichen Fall betreffen, insbesondere Verfahren über die Feststellung der Erbhofeigenschaft und der Bauernfähigkeit, möglichst in einem einheitlichen Verfahren durchgeführt werden, und deshalb alle Antragsberechtigten, Beschwerdeberechtigten und sonstigen Personen, deren Rechte durch die Entscheidung beeinträchtigt werden, nach Möglichkeit von vornherein als Beteiligte hinzuziehen.

(2) Bei der Übergabe eines Erbhofs (§ 37 Abs. 3 des Reichserbhofgesetzes) sollen möglichst die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Bauern, der Bäuerin, dem Anerben und den sämtlichen weichenden Erben (§§ 30, 31 des Gesetzes) geregelt werden.

(3) Beteiligte, die vom Anerbengericht gemäß Abs. 1 hinzugezogen worden sind, können einen neuen Antrag auf Entscheidung über die Erbhofeigenschaft oder Bauernfähigkeit nicht auf Tatsachen gründen, die in dem früheren Verfahren geltend gemacht worden sind oder von ihnen dort hätten geltend gemacht werden können. Ein neuer Antrag auf Entscheidung über die Erbhofeigenschaft kann jedoch gestellt werden, wenn ein berechtigter Grund für die nochmalige Nachprüfung vorliegt.

§ 47

Zuständigkeit des Anerbengerichts an Stelle des Vormundschaftsgerichts

In den zur Zuständigkeit der Anerbenbehörden gehörenden Angelegenheiten tritt an die Stelle der Genehmigung des Vormundschaftsrichters (Pflegschaftsrichters) die Genehmigung des Anerbengerichts. Der Vormundschaftsrichter (Pflegschaftsrichter) ist vor der Entscheidung zu hören. Er kann gegenüber der Beschlußfassung des Anerbengerichts die Entscheidung des Erbhofgerichts beantragen; für den Antrag und das weitere Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften über die sofortige Beschwerde in Erbhofsachen.

§ 48

Beschwerderecht in Versorgungsstreitigkeiten

Gegen Entscheidungen, die die Anerbenbehörden in Versorgungsstreitigkeiten auf Grund des § 32 des Reichserbhofgesetzes oder des § 36 der Erbhofrechtsverordnung erlassen, steht auch dem Kreisbauernführer und dem Landesbauernführer das Beschwerderecht zu.

§ 49

Beschränkung des Rechtsmittelzuges

(1) In den Verfahren, in denen der vom Anerbengericht oder von dessen Vorsitzenden festgesetzte Geschäftswert den Betrag von 300 Reichsmark nicht übersteigt, findet die sofortige Beschwerde an das Erbhofgericht, und in den Fällen, in denen der vom Erbhofgericht oder von dessen Vorsitzenden festgesetzte Geschäftswert den Betrag von 600 Reichsmark nicht übersteigt, findet die sofortige weitere Beschwerde an das Reichserbhofgericht nur statt, wenn das Anerbengericht oder das Erbhofgericht das Rechtsmittel wegen der tatsächlichen oder rechtlichen Bedeutung der Sache in der Entscheidung ausdrücklich zugelassen hat.

(2) Dies gilt jedoch nicht für Entscheidungen, welche die Feststellung der Erbhofeigenschaft oder der Bauernfähigkeit betreffen oder die Entziehung des Eigentums am Erbhofe (§ 15 des Reichserbhofgesetzes, § 95 der Erbhofverfahrensordnung) zum Gegenstande haben. Weicht in Verfahren, in denen nach ausdrücklicher Vorschrift der Landesbauernführer vor der Entscheidung zu hören ist oder ihm ein eigenes Antragsrecht zusteht, die Entscheidung von der Stellungnahme des Landesbauernführers ab, so findet die Rechtsmittelbeschränkung des Abs. 1 ebenfalls keine Anwendung.

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 50

Übergangsvorschriften zum Ersten Abschnitt

(1) Bestehende Eheverträge (Ehepakte) behalten ihre Wirksamkeit. Die Bestimmungen

der § 4 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 gelten in diesen Fällen nicht, soweit den Eheverträgen ein entgegenstehender Wille zu entnehmen ist.

(2) In den Fällen des § 5 bleibt die Wirksamkeit der vor dem Inkrafttreten der Verordnung errichteten Verfügungen von Todes wegen unberührt.

(3) Die §§ 7 und 9 gelten uneingeschränkt nur für die Fälle, in denen der Anerbe zu den Abkömmlingen des Erblassers gehört und die Bewirtschaftung des Hofes noch nicht persönlich übernommen hat. In den übrigen Fällen kann das Anerbengericht auf einen bis zum 30. Juni 1944 zu stellenden Antrag des Landesbauernführers oder des überlebenden Ehegatten anordnen, daß dem überlebenden Ehegatten oder seinem neuen Ehegatten die Verwaltung und Nutznießung zustehen soll, sofern der Erblasser dieses Recht nicht durch Verfügung von Todes wegen ausgeschlossen oder eingeschränkt hat. Dem Antrag soll grundsätzlich stattgegeben werden, sofern nicht ein wichtiger Grund entgegensteht. Im Zusammenhang mit der Entscheidung kann das Anerbengericht die Rechtsverhältnisse der Beteiligten neu regeln. Der Beschluß wird mit der Rechtskraft wirksam.

(4) § 11 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht für bereits bestehende Zwischenwirtschaftsverträge.

(5) § 12 gilt nur für Erbfälle, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung eintreten. Ist in einer vor dem Inkrafttreten der Verordnung errichteten Verfügung von Todes wegen bestimmt worden, daß dem Ehegatten des Erblassers die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofs auf Lebenszeit zustehen soll, so ist eine solche Anordnung im Zweifel nicht als Bestimmung des Ehegatten zum Anerben anzusehen.

(6) § 18 gilt nicht für Verfahren, die bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind.

(7) § 11 der Erbhofrechtsverordnung tritt außer Kraft. Für die nach dieser Vorschrift eingetretene Verwaltung und Nutznießung ist er jedoch weiterhin anzuwenden.

(8) § 1 der Verordnung über Kriegsvereinfachungen im Erbhofverfahren vom 29. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 337) wird aufgehoben.

§ 51

Übergangsvorschriften zum Zweiten Abschnitt

(1) Die §§ 19 bis 22 der Erbhofrechtsverordnung treten mit Ablauf des 31. März 1944 außer Kraft. Für die nach diesen Vorschriften errichteten Verfügungen von Todes wegen und die hiernach eingetretene Verwaltung und Nutznießung sind sie jedoch weiterhin anzuwenden. Hat eine nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung vor dem 1. April 1944 getroffene Bestimmung des Anerben den Verlust des Erbhofs für die Sippe, von der der Hof stammt, zur Folge, so bedarf sie in jedem Falle der Zustimmung des Anerbengerichts.

(2) § 30 gilt nicht für Verfahren, die bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind.

§ 52

Übergangsvorschriften zum Dritten Abschnitt

(1) Das Anerbengericht kann auf einen bis zum 30. Juni 1944 zu stellenden Antrag des Landesbauernführers oder eines der im § 33 bezeichneten Abkömmlinge anordnen, daß die Rangordnung des § 33 auch auf einen Erbfall Anwendung findet, der vor dem Inkrafttreten der Verordnung eingetreten ist. Dem Antrag ist in der Regel stattzugeben, es sei denn, daß die Anordnung für den bisherigen Anerben (Eigentümer) zu einer unbilligen schweren Härte führen würde. Dabei kann das Anerbengericht die Rechtsverhältnisse unter den Beteiligten neu regeln. Die Anordnung wird mit der Rechtskraft wirksam. Ein dadurch unrichtig gewordener Erbschein (Einantwortungsurkunde) oder ein unrichtig gewordenes Hofolgezeugnis (Amtsbestätigung) ist von Amts wegen einzuziehen. Der Vorsitzende des Anerbengerichts ersucht das Grundbuchamt von Amts wegen um die Eintragung des neuen Eigentümers. Bei Streitigkeiten unter den Beteiligten entscheiden ausschließlich die Anerbenbehörden.

(2) § 34 gilt auch für Erbfälle, die vor dem 1. Oktober 1943 eingetreten sind; die Frist des § 34 Abs. 2 Satz 1 beginnt in diesen Fällen mit dem Inkrafttreten der Verordnung.

(3) § 37 Abs. 1 dieser Verordnung gilt nicht für die vor dem Inkrafttreten der Verordnung auf Grund des § 25 Abs. 5 Satz 1 des Reichserbhofgesetzes errichteten Verfügungen von Todes wegen.

(4) § 21 Abs. 7 des Reichserbhofgesetzes und § 48 der Erbhofrechtsverordnung werden aufgehoben.

§ 53

Übergangsvorschriften zum Vierten Abschnitt

(1) § 47 Abs. 1 gilt auch für die vor dem Inkrafttreten der Verordnung eingetretenen Erbfälle.

(2) In den Fällen des § 42, in denen die Frist des § 22 Abs. 2 des Reichserbhofgesetzes bei dem Inkrafttreten der Verordnung noch nicht abgelaufen ist, kann der Antrag aus § 42 auch noch innerhalb von sechs Wochen nach dem Inkrafttreten der Verordnung gestellt werden.

(3) Der Altbauer und die Altbäuerin erwerben den Altenteilsanspruch nach § 31 des Gesetzes in der Fassung des § 44 der Verordnung auch in den Fällen, in denen die Erbfolge bereits vor dem Inkrafttreten der Verordnung eingetreten ist, jedoch nur für die zukünftige Zeit.

(4) § 47 gilt nicht für die bei dem Inkrafttreten der Verordnung anhängigen Verfahren.

(5) § 49 gilt nicht für die bei dem Inkrafttreten der Verordnung bereits eingelegten Beschwerden.

(6) § 32 Satz 3 des Gesetzes und § 23a der Erbhofverfahrensordnung werden aufgehoben.

§ 54

Beschwerderecht der Bauernführer

(1) Gegen die Entscheidungen, die das Anerbengericht auf Grund dieser Verordnung trifft, kann auch der Kreisbauernführer sofortige Beschwerde einlegen. Soweit jedoch der Landesbauernführer antragsberechtigt ist oder zu dem Verfahren hinzugezogen werden soll, ist nur er zur Einlegung der sofortigen Beschwerde befugt.

(2) Gegen die auf Grund dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen des Erbhofgerichts kann auch der Landesbauernführer sofortige weitere Beschwerde einlegen.

§ 55

Ermächtigung

Der Reichsminister der Justiz und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft können gemeinschaftlich Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung im Verwaltungswege treffen und auch Zweifelsfragen im Verwaltungswege regeln.

§ 56

Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1943 in Kraft.

Berlin, den 30. September 1943.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
H. Backe

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 422265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Oktober 1943	Nr. 89

Tag	Inhalt	Seite
15. 9. 43	Sechste Durchführungsverordnung zum Energiewirtschaftsgesetz	561
24. 9. 43	Verordnung über die Aufhebung der Steuerfreiheit für neue Unternehmen	562
30. 9. 43	Sechste Verordnung zum Schutz gefährdeten landwirtschaftlichen Grundbesitzes im Reichsgau Sudetenland sowie in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau und den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebieten	562
30. 9. 43	Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Erlaß des Führers zur Ergänzung des Erlasses über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses	563
9. 10. 43	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO. —)	563
	Druckfehlerberichtigung	564

Sechste Durchführungsverordnung zum Energiewirtschaftsgesetz.
Vom 15. September 1943.

Zur Entlastung von Behörden und Betrieben auf dem Gebiet des Anzeigewesens für Bauvorhaben der Gasversorgungswirtschaft wird auf Grund des § 4 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451) verordnet:

§ 1

Von der Anzeigepflicht des § 4 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes sind ausgenommen

1. Anlagen, die der Weiterverarbeitung des Ammoniakwassers dienen;
2. Anlagen, die der Gewinnung von Benzol dienen;
3. Gastankstellen;
4. Anlagen zur Dampferzeugung, falls sie mit einem Kesseldruck von über 12 atü arbeiten;
5. Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Reinigung und Rückkühlung von Wasser für den Gaswerksbetrieb;
6. Gasmesser, Regler- und Meßstationen, soweit sie für einen geringeren Gasdurchfluß als 1 Mio cbm jährlich bestimmt sind;
7. Gassauger;
8. Hochdruckleitungen mit einer Länge unter 500 m, soweit sie für eine jährliche Durchflußmenge unter 1 Mio cbm bestimmt sind und für einen Betriebsdruck von mindestens 10 atü ausgelegt werden.

§ 2

(1) Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Sie tritt am siebenten Tage nach Verkündung in Kraft und tritt mit dem 31. Dezember 1945 außer Kraft. Der Generalinspektor für Wasser und Energie ist ermächtigt, im Wege der Ergänzungsverordnung einen anderen Zeitpunkt des Außerkrafttretens zu bestimmen.

Berlin, den 15. September 1943.

Der Generalinspektor für Wasser und Energie
In Vertretung
Schulze-Fielitz

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Aufhebung der Steuerfreiheit für neue Unternehmen.

Vom 24. September 1943.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

§ 3 des Gesetzes über Steuererleichterungen vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 491) wird mit Wirkung ab 1. Juli 1943 aufgehoben.

§ 2

Steuerbefreiungen, die auf Grund des § 3 des Gesetzes über Steuererleichterungen vom 15. Juli 1933 über den 30. Juni 1943 hinaus bewilligt worden sind, werden durch die Aufhebung nicht berührt.

Berlin, den 24. September 1943.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Sechste Verordnung zum Schutz gefährdeten landwirtschaftlichen Grundbesitzes im Reichsgau Sudetenland sowie in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau und den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebieten.

Vom 30. September 1943.

Auf Grund der Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplanes in den sudetendeutschen Gebieten vom 10. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1392) verordne ich folgendes:

Die Verordnung zum Schutz gefährdeten landwirtschaftlichen Grundbesitzes in den sudetendeutschen Gebieten vom 12. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1581) in der Fassung der Verordnungen vom 9. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2013), vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1330), vom 20. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 580) und vom 18. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 557) bleibt bis zum 31. Dezember 1943 in Kraft.

Berlin, den 30. September 1943.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung
Körner

Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Erlaß des Führers zur Ergänzung des Erlasses über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Vom 30. September 1943.

Die Durchführungsbestimmungen zum Erlaß des Führers zur Ergänzung des Erlasses über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 1. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 670) werden im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Partei-Kanzlei zu Nr. 1 wie folgt geändert:

»1. Die Ernennungsbehörde übersendet zur Anhörung der Partei

a) für Beamte des höheren Dienstes das den Durchführungsvorschriften über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 12. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 771) beigefügte Formblatt (D 33) in dreifacher Ausfertigung an den Leiter der Partei-Kanzlei,

b) für Beamte des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes das diesen Durchführungsbestimmungen beigefügte Formblatt (D 30) in dreifacher Ausfertigung an den Gauleiter, in dessen Gebiet der Beamte oder Beamtenanwärter beschäftigt werden soll.

c) Das Formblatt D 30 ist auch dann zu verwenden, wenn für einen Beamten des höheren Dienstes eine nicht mit einer Ernennung verbundene Verwendung im Sinne des Abschnitts II des Führererlasses vom 26. März 1942 vorgesehen ist.«

Berlin, den 30. September 1943.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO. —).

Vom 9. Oktober 1943.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 901) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO. —) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215) mit den späteren Änderungen wird wie folgt geändert:

§ 36a erhält folgende Fassung:

»§ 36a

Transport- und Riesenluftreifen

(1) Reifen der Größen von 6,00 Transport–20 bis 7,25–24 extra oder solche mit entsprechender Tragfähigkeit dürfen nur für Geschwindigkeiten bis zu 50 Kilometer je Stunde, Reifen der Größen von 7,50–20 extra bis 9,75–24 extra oder solche mit entsprechender Tragfähigkeit nur für Geschwindigkeiten bis zu 35 Kilometer je Stunde, Reifen größerer Abmessungen nur für Geschwindigkeiten bis zu 30 Kilometer je Stunde verwendet werden.

(2) Kraftfahrzeuge mit Reifen nach Abs. 1 müssen — sofern höhere Geschwindigkeiten erreicht werden können — mit Geschwindigkeitsschreibern (Tachographen) oder mit geschwindigkeitsbegrenzenden Vorrichtungen ausgerüstet sein, die hinreichend gegen Eingriffe gesichert sind. Die geschwindigkeitsbegrenzenden Vorrichtungen müssen die Geschwindigkeiten nach Abs. 1 begrenzen.

(3) Kraftfahrzeuge und Anhänger mit Reifen nach Abs. 1 müssen Geschwindigkeitsschilder (§ 58) führen. Die Geschwindigkeitsschilder der Kraftfahrzeuge müssen mit dem Dienststempel der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle für Kraftfahrzeuge) oder einer anderen vom Reichsverkehrsminister beauftragten Stelle versehen sein.

(4) Es gelten nicht:

a) Abs. 1 bis 3 für Kraftomnibusse mit Reifen der Größen über 9,75–24 extra oder entsprechender Tragfähigkeit sowie für die von ihnen mitgeführten Anhänger, wenn die Kraftfahrzeuge ausschließlich im Linienverkehr eingesetzt werden und durch Gestaltung des Fahrplans eine höhere Beanspruchung der Reifen als bei einer Dauergeschwindigkeit von 30 Kilometer je Stunde ausgeschlossen wird.

b) Abs. 2 und 3 für Kraftfahrzeuge, die nach der Verordnung über die Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen vom 6. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1698) in der Fassung der Verordnung vom 17. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2055) nicht mehr benutzt werden dürfen.

(5) Die Schaublätter der Geschwindigkeitsschreiber sind ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.«

Artikel II

§ 36a Abs. 1 in der Fassung des Artikels I tritt am siebenten Tage nach Verkündung in Kraft. Die Geschwindigkeitsschilder (§ 36a Abs. 3) sind unverzüglich anzubringen oder aufzumalen. Im übrigen tritt Artikel I am 1. Januar 1944 in Kraft. Bis zu diesem Tage haben die Eigentümer der unter diese Verordnung fallenden Kraftfahrzeuge der zuständigen Zulassungsstelle nachzuweisen, daß diese Kraftfahrzeuge mit einem dem Artikel I entsprechenden Gerät ausgerüstet sind. Das Geschwindigkeitsschild wird abgestempelt, wenn der Nachweis über den Einbau eines solchen Geräts geführt wird oder feststeht, daß mit dem Kraftfahrzeug eine höhere Geschwindigkeit, als im § 36a Abs. 1 vorgeschrieben, nicht erreicht werden kann.

Berlin, den 9. Oktober 1943.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung zur Fortbildung des Erbhofrechts (Erbhofrechtsfortbildungsverordnung — EHFV. —) vom 30. September 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 549) muß es im § 53 Abs. 1 statt »§ 47 Abs. 1« richtig heißen: »§ 41 Abs. 1«.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 18. Oktober 1943	Nr. 90

Tag	Inhalt	Seite
11. 10. 43	Verordnung über die Beschränkung der Beflaggung während des Krieges	565
12. 10. 43	Zweite Verordnung über Leistungsverbesserungen in der Rentenversicherung in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, den ehemaligen tschecho-slowakischen, dem Großdeutschen Reich eingegliederten Gebieten, den eingegliederten Ostgebieten und der bisherigen Freien Stadt Danzig	565

Im Teil II, Nr. 36, ausgegeben am 12. Oktober 1943, sind veröffentlicht: Verordnung über den Zeitrang von Warenzeichenanmeldungen. — Zweiundfünfzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.

Verordnung über die Beschränkung der Beflaggung während des Krieges.
Vom 11. Oktober 1943.

Auf Grund des Artikels 4 des Reichsflaggengesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1145) wird zu § 1 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes vom 28. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 917) in der Fassung der Verordnung vom 3. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1088) verordnet:

Während des Krieges unterbleibt an den regelmäßigen allgemeinen Beflaggungstagen die allgemeine Beflaggung, es sei denn, daß dazu besonders aufgerufen wird.

Berlin, den 11. Oktober 1943.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Zweite Verordnung über Leistungsverbesserungen in der Rentenversicherung in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, den ehemaligen tschecho-slowakischen, dem Großdeutschen Reich eingegliederten Gebieten, den eingegliederten Ostgebieten und der bisherigen Freien Stadt Danzig.
Vom 12. Oktober 1943.

Auf Grund des § 6 des Zweiten Gesetzes über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 19. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 407) und des § 35 der Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 22. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 260) in Verbindung mit § 5 Abs. 7 der Verordnung über Leistungsverbesserungen in der Rentenversicherung in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, den ehemaligen tschecho-slowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten, den eingegliederten Ostgebieten und der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 10. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 697) wird im

Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

§ 1

Leistungsverbesserungen in den Alpen- und Donau-Reichsgauen

Dem § 31 der Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich vom 22. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1912) wird folgender Abs. 3 angefügt:

»(3) Zu den Renten nach Abs. 1, 2 werden für die Zeit vom 1. Oktober 1943 an aus Mitteln des Reichs Zusatzrenten gewährt. Die Zusatzrente hat folgende Höhe:

a) Soweit der Gesamtbetrag der Rente (ohne Kinderzuschuß) und der Zusatzrente

bei den Ruhegeldern
960 Reichsmark jährlich,

bei den Witwen- und Witwerrenten
570 Reichsmark jährlich,

bei den Waisenrenten
480 Reichsmark jährlich

nicht übersteigt, ist die Zusatzrente

bei den Ruhegeldern
144 Reichsmark jährlich,

bei den Witwen- und Witwerrenten
84 Reichsmark jährlich,

bei den Waisenrenten
72 Reichsmark jährlich.

b) Soweit der Gesamtbetrag der Rente (ohne Kinderzuschuß) und der Zusatzrente nach Buchst. a die dort genannten Beträge übersteigen würde, mindert sich die Zusatzrente um den übersteigenden Betrag, höchstens jedoch auf die Hälfte.

c) Soweit der Gesamtbetrag der Rente (ohne Kinderzuschuß) und der Zusatzrente nach Buchst. b

bei den Ruhegeldern
1 800 Reichsmark jährlich,

bei den Witwen- und Witwerrenten
900 Reichsmark jährlich,

bei den Waisenrenten
720 Reichsmark jährlich

übersteigen würde, wird die Zusatzrente nicht gewährt.«

§ 2

Leistungsverbesserungen in den ehemaligen tschecho-slowakischen, dem Großdeutschen Reich eingegliederten Gebieten

Die Verordnung über die endgültige Regelung der Reichsversicherung in den ehemaligen tschecho-slowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten vom 27. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 957) wird wie folgt geändert:

1. Im § 43 wird dem Abs. 1 folgender Satz angefügt:

»Hat jedoch ein Versicherter vor dem 1. Oktober 1938 mindestens sechzig nach dem bisherigen Recht für die Erfüllung der Wartezeit anrechenbare Beitragsmonate zurückgelegt, so ist der Grundbetrag beim Ruhegeld 516 Reichsmark jährlich.«

2. Dem § 45 wird folgender Abs. 5 angefügt:

»(5) Zu den Renten nach Abs. 1, 2 werden für die Zeit vom 1. Oktober 1943 an aus Mitteln des Reichs Zusatzrenten gewährt. Die Zusatzrente hat folgende Höhe:

a) Soweit der Gesamtbetrag der Rente (ohne Kinderzuschuß) und der Zusatzrente

bei den Ruhegeldern
960 Reichsmark jährlich,

bei den Witwen- und Witwerrenten
570 Reichsmark jährlich,

bei den Waisenrenten
480 Reichsmark jährlich

nicht übersteigt, ist die Zusatzrente

bei den Ruhegeldern
240 Reichsmark jährlich,

bei den Witwen- und Witwerrenten
144 Reichsmark jährlich,

bei den Waisenrenten
120 Reichsmark jährlich.

b) Soweit der Gesamtbetrag der Rente (ohne Kinderzuschuß) und der Zusatzrente nach Buchst. a die dort genannten Beträge übersteigen würde, mindert sich die Zusatzrente um den übersteigenden Betrag, höchstens jedoch auf die Hälfte.

c) Soweit der Gesamtbetrag der Rente (ohne Kinderzuschuß) und der Zusatzrente nach Buchst. b

bei den Ruhegeldern
1 800 Reichsmark jährlich,

bei den Witwen- und Witwerrenten
900 Reichsmark jährlich,

bei den Waisenrenten
720 Reichsmark jährlich

übersteigen würde, wird die Zusatzrente nicht gewährt.«

§ 3

Leistungsverbesserungen in den eingegliederten Ostgebieten

Die Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in den eingegliederten Ostgebieten vom 22. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 777) wird wie folgt geändert:

1. Im § 32 wird folgender Satz 2 eingefügt:

»Hat jedoch ein Versicherter vor dem Stichtag mindestens sechzig nach dem bisherigen Recht für die Erfüllung der Wartezeit anrechenbare Beitragsmonate zurückgelegt, so ist der Grundbetrag beim Ruhegeld 840 Reichsmark jährlich.«

2. Im § 32 erhält Nr. 1 des letzten Satzes folgende Fassung:

»1. für die in der reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung zurückgelegten Beitragszeiten die Steigerungsbeträge nach Reichsrecht, jedoch ist für die Beitragszeiten, die vom 1. Januar 1944 an in den eingegliederten Ostgebieten zurückgelegt sind, der jährliche Steigerungsbetrag des Ruhegeldes 1,2 vom Hundert der in den Versicherungskarten eingetragenen Entgelte, höchstens jedoch von einem Entgelt von 3 600 Reichsmark jährlich oder 300 Reichsmark monatlich,«.

3. Dem § 32 wird folgender Abs. 2 angefügt:

»(2) Der erhöhte Steigerungsbetrag nach Abs. 1 Nr. 1 wird für Beitragszeiten, die vom 1. Januar 1944 an in den eingegliederten Ostgebieten zurückgelegt sind, auch den Versicherten gewährt, die der ehemals polnischen Versicherung nicht angehört haben.«

4. Dem § 34 wird folgender Abs. 6 angefügt:

»(6) Zu den Renten nach Abs. 1, 2 werden für die Zeit vom 1. Oktober 1943 an aus Mitteln des Reichs Zusatzrenten gewährt. Die Zusatzrente hat folgende Höhe:

a) Soweit der Gesamtbetrag der Rente (ohne Kinderzuschuß) und der Zusatzrente

bei den Ruhegeldern
960 Reichsmark jährlich,
bei den Witwen- und Witwerrenten
570 Reichsmark jährlich,
bei den Waisenrenten
480 Reichsmark jährlich

nicht übersteigt, ist die Zusatzrente

bei den Ruhegeldern
384 Reichsmark jährlich,
bei den Witwen- und Witwerrenten
192 Reichsmark jährlich,
bei den Waisenrenten
150 Reichsmark jährlich.

b) Soweit der Gesamtbetrag der Rente (ohne Kinderzuschuß) und der Zusatzrente nach Buchst. a die dort genannten Beträge übersteigen würde, mindert sich die Zusatzrente um den übersteigenden Betrag, höchstens jedoch auf die Hälfte.

c) Soweit der Gesamtbetrag der Rente (ohne Kinderzuschuß) und der Zusatzrente nach Buchst. b

bei den Ruhegeldern
1 800 Reichsmark jährlich,
bei den Witwen- und Witwerrenten
900 Reichsmark jährlich,
bei den Waisenrenten
720 Reichsmark jährlich

übersteigen würde, wird die Zusatzrente nicht gewährt.«

5. Hinter § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

»§ 35a

Der Beitrag für die in den eingegliederten Ostgebieten beschäftigten versicherungspflichtigen Angestellten ist vom 1. Januar 1944 an zehn vom Hundert des Entgelts bis zum Betrag von 3 600 Reichsmark jährlich oder 300 Reichsmark monatlich. Sind für die bezeichneten Angestellten die Beiträge nach Beitragsklassen zu entrichten, so werden sie für die Zeit vom 1. Januar 1944 an in folgende Beitragsklassen eingestuft, und zwar bei einem Monatsentgelt

bis zu 50 Reichsmark ..... in Klasse B,
von mehr als 50 bis zu 100 Reichsmark ..... in Klasse C,
von mehr als 100 bis zu 200 Reichsmark ..... in Klasse E,
von mehr als 200 bis zu 300 Reichsmark ..... in Klasse F,
von mehr als 300 Reichsmark ..... in Klasse G.«

6. Hinter § 50 wird folgender § 50a eingefügt:

»§ 50a

Für die im § 35a bezeichneten Angestellten ist der Beitrag zum Reichsstock für Arbeitseinsatz vom 1. Januar 1944 an vier vom Hundert des maßgebenden Arbeitsentgelts, soweit nicht nach den allgemeinen Vorschriften ein niedrigerer Betrag zu entrichten ist.«

§ 4

Leistungsverbesserungen in der bisherigen Freien Stadt Danzig

Dem § 21 der Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 22. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 260) in der Fassung des § 4 der Verordnung vom 10. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 697) wird folgender Abs. 4 angefügt:

»(4) Zu den von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte gewährten Renten nach Abs. 1, 2 werden für die Zeit vom 1. Oktober

1943 an aus Mitteln des Reichs Zusatzrenten gewährt. Die Zusatzrente ist

bei den Ruhegeldern
48 Reichsmark jährlich,

bei den Witwen- und Witwerrenten
24 Reichsmark jährlich,

bei den Waisenrenten
20,40 Reichsmark jährlich.«

§ 5

Anrechnung von Dienstzeiten

(1) Wurden nach bisherigem Recht einem Versicherten oder Berechtigten der ehemaligen österreichischen Angestelltenversicherung oder der ehemaligen tschecho-slowakischen Pensionsversicherung der Privatangestellten, dessen Anwartschaft oder Rente auf die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte übergegangen ist, Dienstzeiten nach § 127 des ehemaligen österreichischen Angestelltenversicherungsgesetzes oder nach § 177a des ehemaligen tschecho-slowakischen Gesetzes, betreffend die Pensionsversicherung der Privatangestellten in höheren Diensten, nicht angerechnet, weil diese Dienstzeiten außerhalb des Geltungsgebiets dieser Gesetze zurückgelegt waren, so werden auf Antrag des Berechtigten diese Dienstzeiten für die Bemessung der Leistungen angerechnet, wenn sie in den Teilen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie zurückgelegt sind, in denen das Recht der Reichsversicherung eingeführt ist.

(2) Über Voraussetzungen, Art und Umfang der Anrechnung nach Abs. 1 sowie über das Verfahren bestimmt der Reichsarbeitsminister das Nähere.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1943 in Kraft.

(2) Die nach dieser Verordnung zu gewährenden Mehrleistungen gelten als Bestandteile der Renten, zu denen sie gewährt werden. Gegen die Festsetzung der Zusatzrenten und die Neuberechnung bereits festgestellter Renten nach § 2 Nr. 1 und § 3 Nrn. 1 bis 3 ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

(3) Die nach dieser Verordnung zu gewährenden Leistungsverbesserungen gelten auch für Renten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits festgestellt worden sind. Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. Oktober 1943 finden nicht statt.

(4) Der Reichsarbeitsminister kann Näheres zur Durchführung dieser Verordnung, insbesondere über die Bemessung der Zusatzrenten beim Zusammentreffen von Renten, bestimmen.

(5) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die dieser Verordnung widersprechen, sind nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 12. Oktober 1943.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Oktober 1943	Nr. 91

Tag	Inhalt	Seite
11. 10. 43	**Erlaß des Führers über die Wehrmachtfürsorge und -versorgung**	569
13. 10. 43	Polizeiverordnung über elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Räumen und Betriebsanlagen sowie in schlagwettergefährdeten Grubenbauen	570
13. 10. 43	Anordnung zur Durchführung der Polizeiverordnung über elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Räumen und Betriebsanlagen sowie in schlagwettergefährdeten Grubenbauen	571

Erlaß des Führers über die Wehrmachtfürsorge und -versorgung.

Vom 11. Oktober 1943.

I.

1. Der Reichsarbeitsminister übernimmt von dem Oberkommando der Wehrmacht
   a) die diesem durch die Verordnung über die Reichsversorgungsverwaltung vom 8. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1742) und durch meinen Erlaß über Wehrmachtfürsorge und -versorgung während der Dauer des Krieges vom 5. Juni 1940 übertragene Fürsorge und Versorgung für alle ehemaligen Soldaten der alten Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen,
   b) die Fürsorge und Versorgung für die Nichtberufssoldaten der neuen Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen.
2. Das Oberkommando der Wehrmacht behält die Fürsorge und Versorgung für alle Berufssoldaten der neuen Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen.
3. Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht ist beteiligter Reichsminister bei allen Gesetzen und Verordnungen über die Fürsorge und Versorgung für den unter Ziffer 1 genannten Personenkreis.

II.

Die Überleitung nach Abschnitt I Ziffer 1 ist bis zum 31. März 1944 durchzuführen. Durch sie darf die Fürsorge und Versorgung für die Soldaten und ihre Hinterbliebenen nicht leiden oder stocken.

III.

Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erläßt der Reichsarbeitsminister, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht. Beide regeln gemeinsam den erforderlichen Ausgleich des Personals und der Einrichtungen.

Führer-Hauptquartier, den 11. Oktober 1943.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Der Leiter der Partei-Kanzlei
M. Bormann

Polizeiverordnung über elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Räumen und Betriebsanlagen sowie in schlagwettergefährdeten Grubenbauen.

Vom 13. Oktober 1943.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) in Verbindung mit § 24 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich wird im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister und dem Reichsminister des Innern verordnet:

§ 1

(1) Explosionsgeschützte und schlagwettergeschützte elektrische Betriebsmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE 0170/0171) entsprechen und den dort angegebenen Typen- und Stückprüfungen genügt haben. Die Typenprüfungen müssen von einer anerkannten Prüfstelle, die Stückprüfungen vom Hersteller durchgeführt werden.

(2) An Betriebsmitteln, die den genannten Vorschriften nicht entsprechen und den Typen- und Stückprüfungen nicht genügt haben, dürfen die Zeichen (Ex) und (Sch) nicht angebracht werden.

§ 2

In explosionsgefährdeten Räumen und Betriebsanlagen dürfen nur explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel im Sinne des § 1 aufgestellt und betrieben werden.

§ 3

(1) Als explosionsgefährdet im Sinne dieser Verordnung gelten Betriebs- und Lagerräume sowie im Freien liegende Betriebsanlagen, in denen sich nach den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen Gase oder Dämpfe, die mit Luft explosionsfähige Gemische bilden, in gefahrdrohender Menge ansammeln können.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister mit allgemeiner Wirkung auch solche Räume und Anlagen dem Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung unterstellen, bei denen eine Explosionsgefahr aus anderen als den im Abs. 1 bezeichneten Gründen vorliegt.

§ 4

Bei Vorliegen besonders günstiger Verhältnisse kann das zuständige Gewerbeaufsichtsamt in einzelnen Fällen Erleichterungen von der Vorschrift des § 2 zulassen.

§ 5

An solchen Teilen explosions- oder schlagwettergeschützter elektrischer Betriebsmittel, von denen die Explosions- oder Schlagwettersicherheit abhängt, dürfen Änderungs- und Instandsetzungsarbeiten nur von den Herstellern dieser Betriebsmittel vorgenommen werden. Andere Betriebe dürfen derartige Arbeiten nur ausführen, soweit sie von dem Reichswirtschaftsminister oder einer von ihm beauftragten Stelle dazu ermächtigt sind.

§ 6

Die Vorschriften der §§ 2 bis 5 gelten auch für bestehende Anlagen, die Vorschrift des § 2 jedoch nur insoweit, als ihre Durchführung erforderlich ist, um erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit zu beseitigen oder wichtige Betriebsanlagen zu sichern.

§ 7

Die §§ 2 bis 4 finden auf Betriebe, die der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen, mit Rücksicht auf die hier geltenden bergpolizeilichen Vorschriften keine Anwendung.

§ 8

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 9

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsbestimmungen.

§ 10

Diese Polizeiverordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1943.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Dr. Landfried

Anordnung zur Durchführung der Polizeiverordnung über elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Räumen und Betriebsanlagen sowie in schlagwettergefährdeten Grubenbauen.

Vom 13. Oktober 1943.

Auf Grund des § 9 der Polizeiverordnung über elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Räumen und Betriebsanlagen sowie in schlagwettergefährdeten Grubenbauen vom 13. Oktober 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 570) wird angeordnet:

I. Prüfstellen

§ 1

Anerkannte Prüfstellen im Sinne des § 1 der Polizeiverordnung über elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Räumen und Betriebsanlagen sowie in schlagwettergefährdeten Grubenbauen sind

A. bei explosionsgeschützten Betriebsmitteln

1. die Chemisch-Technische Reichsanstalt (CTR),
2. die Berggewerkschaftliche Versuchsstrecke in Dortmund-Derne, soweit Betriebsmittel in Frage kommen, die
   a) gleichzeitig explosions- und schlagwettergeschützt sind,
   b) in Räumen und Betriebsanlagen mit Gasen oder Dämpfen der Zündgruppe A, Explosionsklassen 1 und 2 verwendet werden,
3. besonders ermächtigte Prüfstellen der Hersteller. Solche Prüfstellen können auch Betriebsmittel anderer Hersteller prüfen;

B. bei schlagwettergeschützten Betriebsmitteln die Berggewerkschaftliche Versuchsstrecke in Dortmund-Derne.

§ 2

(1) Die Ermächtigung von Prüfstellen der Hersteller (§ 1 Buchst. A Nr. 3) wird vom Hauptausschuß Elektrotechnik beim Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers ausgesprochen. Die Ermächtigung kann auf bestimmte Betriebsmittel beschränkt sein. Sie wird widerruflich erteilt.

(2) Für die Ermächtigung der Prüfstellen und für die Durchführung der Typenprüfungen gelten die anliegenden Richtlinien.

(3) Die Prüfstellen sind verpflichtet, die an ihre Ermächtigung geknüpften Bedingungen einzuhalten.

Anlage (S. 572)

II. Entscheidungen der Gewerbeaufsichtsbeamten

§ 3

(1) Das zuständige Gewerbeaufsichtsamt entscheidet im Benehmen mit der zuständigen Berufsgenossenschaft, wenn Zweifel darüber bestehen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang ein Raum oder eine Betriebsanlage als explosionsgefährdet im Sinne von § 3 Abs. 1 der Polizeiverordnung anzusehen ist. Die Entscheidungen erfolgen in Anlehnung an die von dem Reichsverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Zentralstelle für Unfallverhütung, unter Mitwirkung des Reichswirtschaftsministers und des Reichsarbeitsministers aufgestellten »Richtlinien für die Anwendung der Vorschriften über die Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (VDE 0165 und VDE 0171)«.

(2) Die Entscheidungen gemäß § 4 der Polizeiverordnung trifft das zuständige Gewerbeaufsichtsamt ebenfalls im Benehmen mit der zuständigen Berufsgenossenschaft.

III. Änderungs- und Instandsetzungswerkstätten

§ 4

(1) Änderungs- und Instandsetzungswerkstätten für explosions- und schlagwettergeschützte elektrische Betriebsmittel (§ 5 der Polizeiverordnung) müssen den Bestimmungen im »Merkblatt über Anforderungen an Werkstätten, die schlagwettergeschützte und explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel ändern oder instand setzen« (VDE 0191) entsprechen.

(2) Die Technischen Überwachungsvereine und für den Bereich der Bergaufsicht die Oberbergämter sind gemäß § 5 Satz 2 der Polizeiverordnung beauftragt, andere Betriebe zu Änderungs- und Instandsetzungsarbeiten zu ermächtigen. Die Oberbergämter können diesen Auftrag ganz oder teilweise auf andere Stellen übertragen.

Berlin, den 13. Oktober 1943.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Anlage

(Zu § 2 Abs. 2 vorstehender Anordnung)

Richtlinien

für die Ermächtigung von Prüfstellen der Hersteller und für die Durchführung der Typenprüfung explosionsgeschützter elektrischer Betriebsmittel nach VDE 0171 durch solche Prüfstellen

A. Vom Hersteller zu erfüllende Voraussetzungen

1. Für die Vornahme von Typenprüfungen an explosionsgeschützten Betriebsmitteln muß bei dem Hersteller ein geeigneter Prüfstand vorhanden sein, der mit den Einrichtungen zur sachgemäßen Ausführung der nach VDE 0171 erforderlichen Prüfungen ausgerüstet ist. Die Entscheidung über die Eignung der Prüfeinrichtungen trifft die Chemisch-Technische Reichsanstalt (CTR) im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß Elektrotechnik.
2. Die Durchführung der Typenprüfung darf beim Hersteller nur durch einen für diese Aufgaben besonders verpflichteten Prüfingenieur erfolgen. Hierfür ist durch den Betriebsführer der Herstellerfirma ein durch sein fachliches Wissen und seine Persönlichkeit geeigneter Werksangehöriger vorzuschlagen, der nach Zustimmung der CTR durch den Hauptausschuß Elektrotechnik verpflichtet wird. Der Prüfingenieur darf in der Ausübung seiner Aufgaben nicht an Weisungen seines Betriebes gebunden sein. Er hat im wesentlichen folgende Aufgaben:
   a) Durchführung der Prüfungen gemäß den VDE-Vorschriften.
   b) Ausstellung eines Typenprüfungsberichts zum Nachweis der Prüfungsergebnisse, der eine Beschreibung des Betriebsmittels einschließlich der erforderlichen Zeichnungsunterlagen und die Niederschrift der Versuchsergebnisse enthält. Aus der Beschreibung muß hervorgehen, in welcher Weise der Explosionsschutz des betreffenden Betriebsmittels gewährleistet wird.
   c) Unterrichtung der CTR über ausgeführte Typenprüfungen durch Einsendung des auf Grund des Typenprüfungsberichts angefertigten Typenblatts, in dem die wichtigsten Betriebsdaten und die für den (Ex)-Schutz erforderlichen Angaben enthalten sind. Der CTR sind auf Wunsch weitere Prüfunterlagen zu übersenden.
   d) Zuerkennung des Zeichens (Ex) nach bestandener Typenprüfung, wenn die CTR innerhalb von vier Wochen nach Übersendung des Typenblatts bzw. der Prüfunterlagen keine Einwendungen erhebt.

B. Aufsicht durch die CTR

Das Aufsichtsrecht der CTR erstreckt sich insbesondere auf folgende Punkte:

1. Nachprüfung des Prüfstandes und der Prüfeinrichtungen,
2. Beurteilung der Eignung des Prüfingenieurs,
3. Teilnahme an Prüfungen,
4. a) laufende Unterrichtung über die von der ermächtigten Prüfstelle geprüften Betriebsmittel an Hand der Typenblätter (A 2 c),
   b) Einsichtnahme in die Typenprüfungsberichte mit den dazugehörigen Unterlagen (Zeichnungen, Versuchsberichte),
   c) Einspruchsrecht gegen die Art der Durchführung der Prüfungen und die daraus gezogenen Folgerungen (Nachweis der Explosionssicherheit). Der Einspruch ist zunächst an den Prüfingenieur und an die Werksleitung zu richten. Kommt eine Einigung hier nicht zustande, so ist zunächst der Hauptausschuß Elektrotechnik zu verständigen. Wird auch hierbei eine Klärung nicht erreicht, so entscheidet der Reichswirtschaftsminister.

C. Einheitliche Vordrucke

Für den Typenprüfungsbericht und das Typenblatt sind einheitliche Vordrucke nach den Mustern zu verwenden, die von dem Hauptausschuß Elektrotechnik im Einvernehmen mit der CTR aufgestellt werden.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 21. Oktober 1943	Nr. 92

Tag	Inhalt	Seite
13. 10. 43	Verordnung zur Ergänzung der Kriegswirtschaftsverordnung (Kriegsbeitrag)	573
20. 10. 43	Verordnung über die Einschränkung handelsrechtlicher Bekanntmachungen während des Krieges	573

Verordnung zur Ergänzung der Kriegswirtschaftsverordnung (Kriegsbeitrag)

Vom 13. Oktober 1943

Auf Grund der §§ 16 und 29 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Gemeinden in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, in den in das Land Bayern eingegliederten Teilen des ehemaligen Landes Österreich, in den sudetendeutschen Gebieten, im Memelland, im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig, in den eingegliederten Ostgebieten und in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet leisten einen Kriegsbeitrag an das Reich.

(2) Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern setzen die Höhe des Kriegsbeitrags und den Beginn der Leistungspflicht fest. Sie haben dabei den Leiter der Partei-Kanzlei zu beteiligen.

§ 2

§ 14 Absatz 2 der Kriegswirtschaftsverordnung erhält die folgende Fassung:

»(2) Der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen erlassen die Bestimmungen über die Aufbringung und Abführung des Kriegsbeitrags der Gemeinden. Sie haben dabei den Leiter der Partei-Kanzlei zu beteiligen.«

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. April 1943 in Kraft.

Berlin, 13. Oktober 1943

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
H. Himmler

Verordnung über die Einschränkung handelsrechtlicher Bekanntmachungen während des Krieges.

Vom 20. Oktober 1943.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1337) und auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Einsicht in gerichtliche öffentliche Bücher und Register vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 853) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Registergerichte haben von der Bekanntmachung von Eintragungen in das Handelsregister (§ 10 des Handelsgesetzbuchs) bis auf weiteres abzusehen. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen folgende Vorschriften zur Anwendung kommen:

1. Vorschriften des Handelsgesetzbuchs:
   § 25 Abs. 2 (Haftungsbeschränkung bei Erwerb eines Handelsgeschäfts),
   § 28 Abs. 2 (Haftungsbeschränkung bei Eintritt in das Geschäft eines Einzelkaufmanns),
   § 53 Abs. 3 (Erlöschen der Prokura),
   § 125, soweit die Vertretung einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft abweichend von dem Grundsatz des Abs. 1 geregelt wird,
   § 174 (Gläubigerschutz bei Herabsetzung der Einlage eines Kommanditisten);
2. Vorschriften des Aktiengesetzes:
   §§ 178, 241, 267 (Gläubigerschutz bei Kapitalherabsetzung, Verschmelzung, Vermögensübertragung und Umwandlung);
3. § 6 des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 569 — (Gläubigerschutz).

Das Registergericht kann auch in weiteren Fällen aus besonderen Gründen die Bekanntmachung anordnen.

(2) Im Sinne des § 15 des Handelsgesetzbuchs ist allein die Eintragung maßgebend, wenn eine in das Handelsregister einzutragende Tatsache nach Abs. 1 oder gemäß einer Verwaltungsanordnung auf Grund der Verordnung über die Befreiung von der Einhaltung handelsrechtlicher Vorschriften vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 196) nicht bekanntgemacht wird. Im übrigen bleibt § 15 des Handelsgesetzbuchs unberührt.

§ 2

(1) Handelsgesellschaften haben von den nach dem Gesetz oder der Satzung vorgeschriebenen Bekanntmachungen in den Gesellschaftsblättern bis auf weiteres abzusehen. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen folgende Vorschriften zur Anwendung kommen:

1. Vorschriften des Aktiengesetzes:
   §§ 57, 58 (Einzahlung des Aktienkapitals),
   §§ 67, 179 (Kraftloserklärung von Aktien),
   § 105 Abs. 2 (Einberufung der Hauptversammlung),
   § 153 Abs. 2 (Bezugsrecht der Aktionäre),
   § 208 (Aufruf der Gläubiger),
   §§ 268, 277 (Ausschluß widersprechender Aktionäre und Gesellschafter);
2. Vorschriften über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung:
   §§ 58, 65 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Gläubigerschutz bei Kapitalherabsetzung, Aufruf der Gläubiger),
   § 55 Abs. 2, § 91 des in den Alpen- und Donau-Reichsgauen sowie im Reichsgau Sudetenland geltenden Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ebenfalls Gläubigerschutz).

(2) Sind im Falle des § 105 Abs. 2 des Aktiengesetzes der Gesellschaft sämtliche Aktionäre bekannt, so genügt die Einberufung durch eingeschriebenen Brief.

(3) Die öffentliche Bekanntmachung von Geschäftsberichten ist unzulässig.

(4) Der Reichsminister der Justiz kann aus besonderen Gründen Ausnahmen bewilligen. Dahingehende Anträge sind bei dem Registergericht zu stellen.

§ 3

Bekanntmachungen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder der Satzung mehrmals zu veröffentlichen sind, haben nur noch einmal zu ergehen, und zwar zu dem Zeitpunkte der bisherigen ersten Veröffentlichung.

§ 4

Die Einsichtnahme in das Handelsregister und in die zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke ist nur noch insoweit zulässig, als dem Registergericht ein besonderes schutzwürdiges Interesse an der Einsichtnahme glaubhaft gemacht wird.

§ 5

Soweit nach Gesetz oder Vertrag handelsrechtliche Mitteilungspflichten bestehen, kann der Reichsminister der Justiz aus Gründen der öffentlichen Ordnung im Einzelfalle Beschränkungen anordnen.

§ 6

Der Reichsminister der Justiz erläßt die Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung durch Rechtsverordnung oder im Verwaltungswege. Er kann Zweifelsfragen, die sich bei der Durchführung der Verordnung ergeben, im Verwaltungswege entscheiden.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1943 in Kraft.

(2) Der Reichsminister der Justiz bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung.

Berlin, den 20. Oktober 1943.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Oktober 1943	Nr. 93

Tag	Inhalt	Seite
11. 10. 43	**Erlaß des Führers über die Vorbereitung des Wiederaufbaues bombengeschädigter Städte**	575
21. 10. 43	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen	576
22. 10. 43	Dritte Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer gewerblicher Ausweise	577
23. 10. 43	Zweite Verordnung zur weiteren Anpassung des in den Alpen- und Donau-Reichsgauen geltenden Strafrechts an das Reichsrecht (2. AnpassungsVO.)	577
23. 10. 43	Zweite Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege in den Alpen- und Donau-Reichsgauen	579
19. 10. 43	Dritte Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn in das Reichsbahnschuldbuch	580

Erlaß des Führers über die Vorbereitung des Wiederaufbaues bombengeschädigter Städte.

Vom 11. Oktober 1943.

I.

Die Behebung von Schäden in den durch feindliche Terrorangriffe betroffenen Städten wird nach dem Kriege im Rahmen einer umfassenden Neuordnung erfolgen. Der Wiederaufbau soll aber bereits während des Krieges, soweit möglich, durch Aufstellen städtebaulicher Pläne vorbereitet werden. Ich behalte mir vor, die Wiederaufbaustädte im einzelnen zu bezeichnen, für die die Planung vordringlich zu bearbeiten ist. Mit der Beaufsichtigung der städtebaulichen Planung dieser von mir bezeichneten Städte beauftrage ich den Reichsminister Speer in seiner Eigenschaft als Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt.

II.

Dem Reichsminister Speer obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Für die Wiederaufbaustädte legt er, soweit möglich, den Rahmen für die künftige Gestaltung fest.
2. Er bestimmt, bei welcher Stelle die verantwortliche Planbearbeitung erfolgt; er kann ihr geeignete Kräfte zuweisen.

III.

(1) In städtebaulichen Fragen der Wiederaufbaustädte entscheidet Reichsminister Speer an Stelle des Reichsarbeitsministers.

(2) Die Verordnung über Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen vom 2. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1575) und ihre Ergänzungsverordnungen bleiben im übrigen unberührt.

IV.

Die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen Reichsminister Speer und der Reichsminister des Innern gemeinsam.

Führer-Hauptquartier, den 11. Oktober 1943.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen. Vom 21. Oktober 1943.

Auf Grund des § 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1521) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1714) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 13 vom 16. Januar 1940), der Verordnung vom 19. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1255) und der Verordnung vom 26. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 292) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Als Tiere im Sinne dieser Verordnung gelten Rindvieh einschließlich Kälber, Schweine, Schafe und Pferde, ferner Schalenwild (Rot-, Dam-, Reh-, Gems-, Schwarz-, Elch-, Muffel- und Sikawild) sowie Hasen, Wildkaninchen und Fasanen.«

2. § 10 erhält folgende Fassung:

»§ 10

(1) Die Hauptvereinigung oder die von ihr bestimmten Stellen sind berechtigt, zur Sicherung der Fleischversorgung und eines den gesamtwirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Bestandes an Tieren die Ablieferung von Tieren zu verlangen. Die Hauptvereinigung kann für die Ablieferung allgemeine Aufbringungsumlagen vorschreiben.

(2) Die Hauptvereinigung oder die von ihr bestimmten Stellen können die Ablieferung von Tieren ohne Rücksicht auf ihren Verwendungszweck verlangen; sie können insbesondere die Ablieferung von Tieren verlangen, die nicht unmittelbar der Schlachtung zugeführt werden sollen (Nutz- und Zuchtvieh), und die abzuliefernden Tiere im einzelnen bestimmen.

(3) Die Aufforderung zur Ablieferung kann durch Einzelanordnung oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Mit dem Tage des Zugangs der Einzelanordnung oder der Veröffentlichung der Bekanntmachung gelten die Tiere als beschlagnahmt.«

3. § 11 erhält folgende Fassung:

»§ 11

(1) Der Tierhalter kann gegen die Ablieferung bestimmter Tiere Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur mit der Begründung eingelegt werden, daß die zur Ablieferung bestimmten Tiere zur Selbstversorgung des Tierhalters notwendig sind oder daß die Ablieferung die Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebes erheblich gefährden würde.

(2) Der Einspruch muß beim Kreisbauernführer binnen drei Tagen nach den Beschlagnahme eingelegt werden. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Der Kreisbauernführer entscheidet über den Einspruch endgültig.«

§ 2

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1943.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
H. Backe

Dritte Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer gewerblicher Ausweise. Vom 22. Oktober 1943.

Auf Grund des Artikels III der Verordnung zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften vom 9. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 635) wird verordnet:

Die hinsichtlich der Verlängerung der Geltungsdauer der Stadthausierscheine, Legitimationsscheine, Legitimationskarten und Wandergewerbescheine durch die Zweite Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer gewerblicher Ausweise vom 29. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 633) für das Jahr 1943 getroffene Regelung gilt sinngemäß auch für das Jahr 1944.

Ausführungsbestimmungen erläßt der Reichswirtschaftsminister im Erlaßwege.

Berlin, den 22. Oktober 1943.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Zweite Verordnung*) zur weiteren Anpassung des in den Alpen- und Donau-Reichsgauen geltenden Strafrechts an das Reichsrecht (2. AnpassungsVO.). Vom 23. Oktober 1943.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

Artikel 1

Einführung reichsrechtlicher Strafvorschriften

(1) In den Alpen- und Donau-Reichsgauen gelten folgende Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs:

»§ 189

Wer das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern, der Kinder, des Ehegatten oder der Geschwister des Verstorbenen ein.

Hat der Verstorbene sein Leben für das Deutsche Volk hingegeben, so ist die Strafe Gefängnis. Abs. 2 findet keine Anwendung. In besonders schweren Fällen ist auf Zuchthaus zu erkennen.

§ 330c

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies nach gesundem Volksempfinden seine Pflicht ist, insbesondere wer der polizeilichen Aufforderung zur Hilfeleistung nicht nachkommt, obwohl er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten genügen kann, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.«

(2) Im § 495 des österr. Strafgesetzes entfällt der dritte Absatz über das Klagerecht bei Angriffen gegen den Ruf eines Verstorbenen.

Artikel 2

Zusammentreffen mehrerer Straftaten

(1) Der § 34 des österr. Strafgesetzes wird durch folgende Absätze ergänzt:

»Ist das Höchstmaß der der Art nach schärferen Freiheitstrafe niedriger als das Höchstmaß der auf eine der anderen zusammentreffenden Verbrechen gesetzten, der Art nach milderen Freiheitstrafe, so kann die schärfere Strafe bis auf dieses Maß ausgedehnt werden. Als gesetzliches Mindestmaß gilt das höchste Mindestmaß aller auf die zusammentreffenden Verbrechen gesetzten Strafrahmen.

Reicht das Höchstmaß der Freiheitstrafe zu einer der Beschaffenheit des Täters und seiner Taten angemessenen Bestrafung nicht aus, so kann es um die Hälfte überschritten werden, doch darf die Freiheitstrafe zwanzig Jahre (§ 17) nicht überschreiten.«

(2) Der § 267 des österr. Strafgesetzes lautet:

»§ 267. Die Bestimmungen des § 34 und des zweiten Absatzes des § 35 gelten sinngemäß für das Zusammentreffen mehrerer Vergehen oder mehrerer Übertretungen oder von Vergehen und Übertretungen.«

*) Als »Erste Verordnung« gilt die Verordnung vom 13. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1117).

Artikel 3

Verlängerung der Privatanklage- und Verjährungsfristen

(1) Im § 503 des österr. Strafgesetzes tritt an die Stelle des ersten und des zweiten Satzes folgende Bestimmung:

»Der Ehebruch wird nur auf Verlangen des beleidigten Teiles verfolgt und bestraft (§ 530).«

(2) Der erste Satz des § 530 des österr. Strafgesetzes lautet:

»In allen Fällen, wo die strafgerichtliche Verfolgung nur auf Verlangen eines Beteiligten stattfindet, erlischt das Recht des Beteiligten hierzu, wenn er die strafbare Handlung ausdrücklich verziehen oder es versäumt hat, binnen drei Monaten von dem Tage an, seitdem er von der Tat und dem Täter Kenntnis hat, Klage zu führen.«

(3) Der § 532 des österr. Strafgesetzes lautet:

»§ 532. Die Zeit der Verjährung ist bei Vergehen und Übertretungen, worauf als höchste Strafe Arrest des ersten Grades bis zu sechs Wochen oder eine Geldstrafe von höchstens 167 Reichsmark gesetzt ist, drei Monate, bei den mit schwererer Strafe bedrohten Vergehen und Übertretungen aber, wie auch, wo Verlust von Rechten und Befugnissen als Strafe gesetzt ist, drei Jahre, wenn aber die angedrohte Freiheitstrafe drei Jahre übersteigt, fünf Jahre.«

(4) Im § 6 Abs. 1 der Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege in den Alpen- und Donau-Reichsgauen vom 19. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 527) entfallen die Worte »erst nach Ablauf dieser Frist beginnt die Frist für die Geltendmachung des Klagerechts und die Verjährungsfrist«.

(5) Die §§ 503, 530 und 532 des österr. Strafgesetzes sind in der neuen Fassung auch auf strafbare Handlungen anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangen wurden, es sei denn, daß das Strafverfahren schon durch Freispruch rechtskräftig beendet worden ist.

Artikel 4

Tätige Reue bei Diebstahl, Veruntreuung und Teilnehmung daran

(1) Die Überschrift und der erste Absatz des § 187 des österr. Strafgesetzes lauten:

»Tätige Reue

§ 187. Wenn bei einem Diebstahl oder einer Veruntreuung der Täter aus tätiger Reue, obgleich auf Andringen des Beschädigten, nicht aber ein Dritter für ihn, eher als das Gericht oder eine andere Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner Tat entspringenden Schaden wiedergutmacht, so kann der Richter nach pflichtmäßigem Ermessen, ohne an die Grenzen des außerordentlichen Milderungsrechtes gebunden zu sein, die Strafe der Art nach mildern und in der Dauer herabsetzen, in besonders leichten Fällen auch von Strafe absehen.«

(2) Im zweiten Absatz des § 187 des österr. Strafgesetzes entfallen die Worte »zur Befreiung«.

(3) Der § 188 des österr. Strafgesetzes wird gestrichen.

(4) Die Überschrift und der Eingang des § 466 des österr. Strafgesetzes lauten:

»Tätige Reue

§ 466. Die Bestimmungen des § 187 finden .....«.

Artikel 5

Ehrenschutz

(1) Die Überschrift des zwölften Hauptstücks im Zweiten Teil des österr. Strafgesetzes lautet:

»Von den Vergehen und Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre und gegen die persönliche Freiheit.«

(2) Der erste Absatz des § 493 des österr. Strafgesetzes lautet:

»Die in den §§ 487 bis 492 bezeichneten Ehrenbeleidigungen sind als Übertretungen mit einfachem oder strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten, wenn sie aber durch Druckschriften oder sonst unter besonders erschwerenden Umständen begangen werden, als Vergehen mit einfachem oder strengem Arrest bis zu zwei Jahren zu bestrafen.«

(3) Im ersten Satz des § 496 Abs. 1 des österr. Strafgesetzes treten an die Stelle der Worte »mit einfachem Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate« die Worte »mit einfachem oder strengem Arrest von drei Tagen bis zu sechs Monaten«; der zweite Satz des § 496 Abs. 1 entfällt.

Artikel 6

Änderung und Aufhebung anderer Vorschriften

(1) In der Strafbestimmung gegen Untreue (§ 205 österr. Strafgesetz) entfallen die Worte »in gewinnsüchtiger Absicht«.

(2) Im § 231 des österr. Strafgesetzes (Verjährung todeswürdiger Verbrechen) wird der zweite Absatz über den Ausschluß der Todesstrafe gestrichen. Die neue Fassung ist auch auf strafbare Handlungen anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangen worden sind.

(3) Im österr. Strafgesetz entfallen:

a) die §§ 19 bis 23, 50, 55, 250, 253 bis 257, 260 (Verschärfung von Strafen),

b) die §§ 246, 262 (Hausarrest).

(4) Die gerichtliche Strafe der Abschaffung entfällt. Demgemäß werden im österr. Strafgesetz die Buchst. f und g des § 240 und die §§ 249 und 324 und im österr. Jugendgerichtsgesetz vom 18. Juli 1928 (BGBl. Nr. 234) die Nr. 6 des § 11 gestrichen.

Auf Grund der österr. Strafgesetze ausgesprochene Abschaffungen verlieren ihre Wirkung, soweit sie nicht nach § 14 Abs. 3 der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1053) als Aufenthaltsverbote gelten.

Artikel 7

Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1943.

Der Reichsminister des Innern
H. Himmler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Zweite Verordnung *) zur Vereinfachung der Strafrechtspflege in den Alpen- und Donau-Reichsgauen.

Vom 23. Oktober 1943.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

Artikel 1

Weitere Lockerung des Verfolgungszwanges

Im § 2 der Verordnung zur weiteren Anpassung des österreichischen Strafrechts an das Reichsrecht vom 13. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1117) lautet der erste Absatz:

»(1) In den Alpen- und Donau-Reichsgauen gelten die §§ 153 und 154 bis 154b der Reichsstrafprozeßordnung mit der Maßgabe, daß die Bestimmungen des § 153 Abs. 2 und 3 auch auf Taten Anwendung finden, die in den in Kraft gebliebenen österreichischen Strafgesetzen als Verbrechen mit Kerker oder schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr bedroht sind, und daß ein nach § 154 Abs. 2 oder nach § 154a Abs. 4 vorläufig eingestelltes Verfahren unter den dort bezeichneten Voraussetzungen fortgesetzt werden kann, ohne daß es eines Gerichtsbeschlusses auf Wiederaufnahme bedarf.«

Artikel 2

Einspruch gegen die Anklageschrift

(1) Im § 15 der österr. Strafprozeßordnung lautet der erste Halbsatz:

»Die Oberlandesgerichte entscheiden über Beschwerden gegen Beschlüsse der Ratskammer (§ 114) und über Berufungen gegen die Urteile der Einzelrichter im vereinfachten Verfahren;«.

(2) Im zweiten Absatz des § 68 lautet der erste Satz:

»Von der Mitwirkung und Entscheidung bei der Hauptverhandlung ist ausgeschlossen, wer in derselben Sache als Untersuchungsrichter tätig gewesen ist oder an einer Entscheidung der Ratskammer nach § 213 teilgenommen hat, wenn diese Entscheidung vom Oberlandesgericht abgeändert worden ist.«

(3) Im § 208 Abs. 2 entfallen die Worte »und die Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz über die Zuständigkeit des in der Anklageschrift genannten Gerichtes und über die Zulässigkeit der Anklage begehren«.

(4) Im ersten Absatz des § 211 und im § 213 tritt die Ratskammer an die Stelle des Gerichtshofes zweiter Instanz.

(5) Der § 210 lautet:

»§ 210

Nach Anmeldung und Ausführung des Einspruchs oder nach Ablauf der dafür offenstehenden Frist oder nach ausdrücklichem Verzicht des Beschuldigten auf den Einspruch legt der Untersuchungsrichter die Akten dem Vorsitzenden der Strafkammer vor.

Ist der Vorsitzende der Ansicht, daß ein Einspruchsgrund vorliegt, so holt er die Entscheidung der Ratskammer ein. Im entgegengesetzten Fall ordnet er durch unanfechtbaren Beschluß die Hauptverhandlung an.

Die Ratskammer entscheidet über den Einspruch in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwalts und, wenn eine Voruntersuchung stattgefunden hat, auch des Untersuchungsrichters. Gegen eine Entscheidung, womit das Verfahren eingestellt wird (§ 213), steht dem Staatsanwalt die Beschwerde an das Oberlandesgericht offen (§ 114).«

(6) Der § 212 lautet:

»§ 212

Entscheidet die Ratskammer, daß das angerufene Gericht unzuständig sei, so tritt sie die Sache dem zuständigen Gericht ab.«

(7) Im § 213 Abs. 1 der österr. Strafprozeßordnung lautet die Nr. 2:

»2. daß aus tatsächlichen Gründen mit Sicherheit zu erwarten ist, der Beschul-

*) Als »Erste Verordnung« gilt die Verordnung vom 19. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 527).

digte werde in der Hauptverhandlung nicht verurteilt werden;«.

Artikel 3

Strafbemessung

Der § 265 der österr. Strafprozeßordnung lautet:

»§ 265

Wird ein Angeklagter, gegen den schon ein Strafurteil ergangen ist, einer anderen vor der Fällung dieses Urteils begangenen strafbaren Handlung schuldig gesprochen, so ist bei Bemessung der Strafe für die neu hervorgekommene Handlung auf die dem Schuldigen durch das frühere Erkenntnis zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen, so daß die nach dem Gesetz im Falle gleichzeitiger Aburteilung zulässige höchste Strafe nie überschritten werden darf.

Der Verhängung der Todesstrafe steht es jedoch nicht entgegen, daß gegen den Schuldigen in einem früheren Urteil auf eine andere Strafe erkannt und diese etwa ganz oder zum Teil vollstreckt worden ist. In dem Todesurteil ist der in dem früheren Erkenntnis enthaltene Ausspruch über die Strafe aufzuheben.«

Artikel 4

Aufhebung einiger Vorschriften

(1) Folgende Bestimmungen werden gestrichen:

a) in der österr. Strafprozeßordnung der zweite Halbsatz des § 192, der zweite Absatz des § 264, der § 407 und die Nr. 3 des § 452;

b) im Jugendgerichtsgesetz vom 18. Juli 1928 (BGBl. Nr. 234) der § 14.

(2) Die Befugnisse der im § 6 des Jugendgerichtsgesetzes vom 18. Juli 1928 bezeichneten Kommission gehen auf den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht in Wien über.

(3) Aufgehoben werden:

a) die Verordnung vom 4. Juli 1860 (RGBl. Nr. 173), betreffend die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt über die Häftlinge in den Strafanstalten,

b) das Gesetz vom 1. April 1872 (RGBl. Nr. 43), betreffend die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung von Strafvollzugskommissionen.

Artikel 5

Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1943.

Der Reichsminister des Innern
H. Himmler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Dritte Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn in das Reichsbahnschuldbuch

Vom 19. Oktober 1943

Auf Grund von § 21 Absatz 2 der Reichsschuldenordnung in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung zur Ergänzung der Reichsschuldenordnung vom 29. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1156) und der Verordnung über die Verwaltung von Schulden der Deutschen Reichsbahn vom 18. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 518) haben wir bestimmt, daß den Schuldverschreibungen nach § 21 Absatz 1 der Reichsschuldenordnung und den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) gleichzusetzen sind die

$3^1/_2$ %igen Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn von 1943.

Die Schatzanweisungen können somit in das Reichsbahnschuldbuch eingetragen werden.

Berlin, 19. Oktober 1943

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Bayrhoffer

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Prang

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Oktober 1943	Nr. 94

Tag	Inhalt	Seite
26. 10. 43	Verordnung über die weitere Vereinfachung des Verfahrens in der Reichsversicherung und der Arbeitslosenversicherung während des Krieges	581
28. 10. 43	Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr	582

Verordnung über die weitere Vereinfachung des Verfahrens in der Reichsversicherung und der Arbeitslosenversicherung während des Krieges.

Vom 26. Oktober 1943.

Auf Grund der Ziffer VI des Erlasses des Führers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1535) wird auf Vorschlag des Reichsarbeitsministers für die Dauer des Krieges verordnet:

§ 1

(1) Die Entscheidung des Versicherungsamts im Spruchverfahren ergeht in allen Fällen durch den Vorsitzenden des Ausschusses allein, und zwar ohne mündliche Verhandlung. Der Versicherte ist, sofern er nicht bereits gehört worden ist, auf seinen Antrag vor der Entscheidung zu hören.

(2) Gegen die Entscheidung des Versicherungsamts ist binnen einem Monat Berufung an das Oberversicherungsamt zulässig, wenn der Ausschußvorsitzende sie wegen der Bedeutung der Sache oder der Zweifelhaftigkeit des Falles für zulässig erklärt. Der Vorsitzende des Oberversicherungsamts entscheidet, vorbehaltlich des § 3, endgültig, und zwar nach seinem Ermessen mit oder ohne mündliche Verhandlung.

§ 2

(1) Die Entscheidung des Oberversicherungsamts im Spruchverfahren der Unfallversicherung und der Rentenversicherung ergeht in allen Fällen durch den Vorsitzenden der Kammer allein, und zwar nach seinem Ermessen mit oder ohne mündliche Verhandlung. Findet eine mündliche Verhandlung nicht statt, so ist der Versicherte, sofern er nicht bereits gehört worden ist, auf seinen Antrag vor der Entscheidung zu hören.

(2) Die Entscheidung ist, vorbehaltlich des § 3, endgültig.

§ 3

(1) Handelt es sich um eine bisher noch nicht entschiedene Frage von grundsätzlicher Bedeutung oder soll von einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts abgewichen werden, so hat das Oberversicherungsamt die Sache nach ausreichender tatsächlicher Aufklärung mit einer Begründung seiner Rechtsauffassung an das Reichsversicherungsamt abzugeben.

(2) Verneint das Reichsversicherungsamt die Voraussetzungen des Abs. 1, so kann es selbst entscheiden oder die Sache ohne vorherige Verhandlung an das Oberversicherungsamt zur Entscheidung zurückgeben.

(3) Verletzt das Oberversicherungsamt die im Abs. 1 bezeichnete Abgabepflicht, so kann das Reichsversicherungsamt auf Antrag die Entscheidung des Oberversicherungsamts aufheben und in der Sache anderweitig entscheiden. Der Antrag kann von dem beteiligten Versicherungsträger oder, wenn der Versicherte in dem Verfahren vor dem Oberversicherungsamt von einer Rechtsberatungsstelle der Deutschen Arbeitsfront oder einem Rechtsanwalt vertreten war, von dem Vertreter binnen drei Monaten nach der Zustellung der Entscheidung des Oberversicherungsamts gestellt werden.

(4) § 1715a der Reichsversicherungsordnung bleibt unberührt.

§ 4

Die §§ 1 bis 3 gelten sinngemäß für das Beschlußverfahren, alle anderen Arten des Verfahrens und das Schiedsverfahren für Zahnärzte und Dentisten.

§ 5

Der Vorsitzende kann bei Vorliegen besonderer Gründe von der Verkündung des Urteils in der Sitzung absehen. In diesem Fall ist das Urteil binnen einem Monat nach der Sitzung den Beteiligten oder ihren gesetzlichen Vertretern zuzustellen.

§ 6

(1) Im Verfahren vor den Versicherungsbehörden kann jede Partei nur einmal ein ärztliches Gutachten beibringen. Die Einholung ärztlicher Gutachten von Amts wegen durch die entscheidende Versicherungsbehörde bleibt unberührt.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann, soweit erforderlich, Näheres, auch Abweichendes bestimmen.

§ 7

(1) Der § 1569b der Reichsversicherungsordnung und der § 25 der Fünften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1274) treten außer Kraft.

(2) Die förmliche Feststellung der Leistungen in der Unfallversicherung trifft der Leiter des Versicherungsträgers.

§ 8

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 gelten entsprechend für die Arbeitslosenversicherung.

§ 9

Soweit Vorschriften des geltenden Rechts den §§ 1 bis 8 entgegenstehen, bleiben sie für die Zeit der Geltung dieser Verordnung außer Anwendung.

§ 10

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, die Verordnung über die Vereinfachung des Verfahrens in der Reichsversicherung und der Arbeitslosenversicherung vom 28. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2110) an diese Verordnung anzupassen und beide Verordnungen in einheitlicher Fassung zu veröffentlichen.

§ 11

(1) Die Verordnung tritt am 15. November 1943 in Kraft.

(2) Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

Berlin, den 26. Oktober 1943.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung
Körner

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr.
Vom 28. Oktober 1943.

Auf Grund des Artikels 38 Abs. 3 des Wechselgesetzes vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 399) und des Artikels 31 Abs. 2 des Scheckgesetzes vom 14. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 597) wird verordnet:

§ 1

Die Abrechnungsstellen, die bei einer Reichsbankanstalt errichtet sind oder errichtet werden, sind Abrechnungsstellen im Sinne des Artikels 38 Abs. 2 des Wechselgesetzes und des Artikels 31 Abs. 1 des Scheckgesetzes.

§ 2

(1) Wechsel oder Schecks können in eine Abrechnungsstelle eingeliefert werden, wenn der Bezogene oder die Zahlstelle bei der Abrechnungsstelle als Teilnehmer am Abrechnungsverkehr zugelassen ist oder bei ihr durch einen Teilnehmer vertreten wird.

(2) Die Einlieferungen müssen den für den Geschäftsverkehr der Abrechnungsstelle maßgebenden Bestimmungen entsprechen.

§ 3

Die Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr vom 14. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 747) und die zu ihrer Ergänzung erlassenen Verordnungen werden aufgehoben.

Berlin, den 28. Oktober 1943.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Rothenberger

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 6. November 1943	Nr. 95

Tag	Inhalt	Seite
2. 11. 43	Verordnung über die Preisbildung für inländisches Rohholz	583

Verordnung über die Preisbildung für inländisches Rohholz. Vom 2. November 1943.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

Versteigerungsfähiges Rohholz

§ 1

(1) Verkäufe nach dem mündlichen Meistgebot (Versteigerungen) sind zulässig:

1. für Stammholz (Rundholz), das wegen seiner hervorragenden Güte oder Seltenheit — Wertholz — oder wegen seiner besonderen Verwendungsmöglichkeit — Formwertholz — hochwertige Ausnutzung gewährleistet;
2. bei Nutzholzverkäufen mit beschränktem Bieterkreis zur Befriedigung des Bedarfs örtlicher Selbstverarbeiter (Kleingewerbetreibende und Kleinhandwerker). Hierbei dürfen nur geringe Mengen zur Deckung des eigenen Bedarfs ausgeboten werden;
3. bei Holzverkäufen in Mittel- und Niederwaldungen mit beschränktem Bieterkreis zur Befriedigung des Bedarfs örtlicher Selbstverbraucher bei Selbstwerbung durch den Käufer in Losen bisher üblichen Ausmaßes in Gegenden, in denen solche Verkäufe bis zum Inkrafttreten der Verordnung über das Verbot von Rundholzverkäufen nach dem Meistgebot vom 10. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 189) oder seither in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol-Vorarlberg sowie im Reichsgau Sudetenland üblich waren.

(2) Versteigerungsfähiges Holz im Sinne des Abs. 1 kann auch freihändig verkauft werden.

(3) Die Weiterveräußerung des nach Abs. 1 Nrn. 2 und 3 ersteigerten oder freihändig gekauften Holzes ist verboten.

§ 2

Versteigerungsfähig im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind:

1. Eichen-Stammholz folgender Beschaffenheit:
   a) Eichen-Stammholz, das sich für Furniere eignet (Furnierstämme). Furnierholz muß gesund, geradschaftig, vollholzig, ast- oder fast astrein sowie beulen- und rosenfrei oder fast rosenfrei sein und gleichmäßigen, nicht grobringigen Jahrringbau aufweisen;
   b) Eichen-Stammholz, das mindestens zu 30 vom Hundert seiner Masse aus Teilstücken der Güte gemäß Buchst. a besteht (Teilfurnierstämme);
   c) Eichen-Stammholz der Güteklasse A der Holzmeßanweisung *) (Schneidestämme).

*) Es gelten folgende Holzmeßanweisungen:
in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol-Vorarlberg: Verordnung über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den Forsten des Landes Österreich vom 7. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1407),
im Reichsgau Sudetenland: Verordnung über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den Forsten der sudetendeutschen Gebiete vom 10. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1761),
im übrigen Reichsgebiet: Verordnung über die Aushaltung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den deutschen Forsten vom 1. April 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 89 vom 17. April 1936).

Dieses Stammholz darf bei nicht gesonderter Aufarbeitung Holz der Güteklasse C der Holzmeßanweisung nicht aufweisen.

a) und c) mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 40 cm o. R. *) (von Stärkeklasse 4 an) und einer Mindestlänge von 2 m, in Ausnahmefällen von 1,60 m,

b) mit gleichem Mindest-Mittendurchmesser und 1,60 m Mindestlänge der Teilstücke der Güte gemäß Buchst. a.

2. Rotbuchen-Stammholz der Güteklasse A **) mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 50 cm o. R. (von Stärkeklasse 5 an) und einer Mindestlänge von 3 m sowie solches mit einem Mittendurchmesser von 40 bis 49 cm o. R. (Stärkeklasse 4) und einer Mindestlänge von 5 m. Holz der Güteklasse A muß gesund, vollholzig, ast- oder fast astrein und sonst fehlerfrei sein. Gesunder roter Kern, einschnürige Krümmung bis zu 2 cm je laufendes Meter und ganz geringer Drehwuchs sind zulässig.

3. a) Ahorn-, Eschen-, Rüstern-(Ulmen-), Nußbaum-, Birken-, Erlen-, Aspen-, Linden-, Pappeln- und Weiden-Stammholz
— mit einer Mindestlänge von 3 m —
sowie
Hainbuchen-, Akazien-, Obstbaum- und Elsbeeren-Stammholz
— mit einer Mindestlänge von 2 m —,
sämtlich Holz der Güteklasse A mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 30 cm o. R. (von Stärkeklasse 3 an). Bei einem Mindest-Mittendurchmesser von 40 cm o. R. (von Stärkeklasse 4 an) kann die Mindestlänge geringer sein. Holz der Güteklasse A muß gesund, geradschaftig, vollholzig sowie ast- oder fast astrein sein. Kleine, den Gebrauchswert nicht beeinträchtigende Schäden und Fehler sind zulässig;

b) Birken-, Erlen-, Aspen-, Pappeln- und Weiden-Stammholz, das für Schälzwecke geeignet ist. Schälholz muß mindestens 3 m lang sein und einen Mindestzopf von 22 cm m. R. ***) sowie einen gesunden Splintring von mindestens 6 cm Breite haben. Es ist verboten, dieses Holz zu anderen als zu Schälzwecken zu verwenden. Für Erlen-Schälholz gilt dieses Verbot nicht.

*) o. R. = ohne Rinde.
**) Hierzu vgl. § 19 Abs. 4.
***) m. R. = mit Rinde.

4. Kiefern-Stammholz (Langholz und Abschnitte) folgender Beschaffenheit:

a) ausgesprochenes Schneide-Stammholz (Langholz und Abschnitte) mit einer Mindestlänge von 2,40 m oder auf mindestens zwei Drittel der Länge, bei Längen von unter 6 m jedoch auf mindestens 4 m, ringsum äußerlich ast- und beulenfreies Schneide-Stammholz (Langholz und Abschnitte) mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 30 cm o. R. (von Stärkeklasse 3a an) sowie solches mit einem Mittendurchmesser von 25 bis 29 cm o. R. (Stärkeklasse 2b), letzteres bei einer Mindestlänge von 10 m und einem Mindest-Zopfdurchmesser von 20 cm m. R. — nur Stammholz dieser Beschaffenheit gilt als Güteklasse A —;

b) dasjenige bessere schneideholzhaltige Stammholz (Langholz und Abschnitte) mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 30 cm o. R. (von Stärkeklasse 3a an aufwärts), das an seinem unteren Ende ein mindestens 4 m langes, ringsum äußerlich ast- und beulenfreies, gerades Schneideholzstück enthält. Dieses schneideholzhaltige Stammholz darf nicht Holz der Güteklasse C der Holzmeßanweisung aufweisen.

Das unter Buchst. a und b als »Schneide-Stammholz« bzw. als »Schneideholzstück« bezeichnete Holz darf äußerlich nicht drehwüchsig sein, es muß gesund und gerade sein und einen gleichmäßigen, nicht grobringigen Jahrringbau aufweisen. Einschnürige Krümmung bis zu 2 cm je laufendes Meter ist zulässig;

c) stammtrockenes (auch verblautes) Schneideholz und Schwamm-Schneideholz mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 30 cm o. R. (von Stärkeklasse 3a an) und einer Mindestlänge von 4 m, sofern auf je angefangene 6 m nicht mehr als ein Schwamm vorhanden ist. Stammtrockenes und Schwamm-Schneideholz muß, abgesehen von den vorbezeichneten Mängeln, die sonstigen Eigenschaften des unter Buchst. a und b gekennzeichneten »Schneide-« und »schneideholzhaltigen« Stammholzes aufweisen;

d) Stammholz, zu Rammpfählen geeignet, mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 28 cm o. R. und einer Mindestlänge von 12 m. Einschnürige Krümmung bis zu 1 cm je laufendes Meter ist zulässig.

Das Holz darf mit Schwamm behaftet sein, sofern dadurch die Rammfähigkeit nicht beeinträchtigt wird. Die Schnittflächen müssen gesund sein. Es ist verboten, das als »Rammpfähle« gekaufte Holz zu Bauholz (Kantholz und Balken) zu verarbeiten und zu sonstigem Schnittholz aufzuschneiden.

Soweit Stockfäule nach ihrer Beschaffenheit sowie im Verhältnis ihrer Ausdehnung zur Stärke des Stückes dessen Nutzholztauglichkeit ausschließt, ist sie abzuschneiden. In allen übrigen Fällen bleibt Stockfäule bei den unter Buchst. a, b und c bezeichneten Hölzern am Stück. Diese Stammhölzer sind als »stockfaul« zu bezeichnen.

5. Lärchen-Stammholz (Langholz und Abschnitte), soweit es der unter Nr. 4 Buchst. a, b und c (stammtrockenes Schneideholz) gekennzeichneten Beschaffenheit entspricht, mit der Erweiterung, daß bei Lärche grobringiger und ungleichmäßiger Jahrringbau sowie einschnürige Krümmung bis zu 3 cm je laufendes Meter zulässig sind.

6. Weymouthskiefern-Stammholz (Langholz und Abschnitte) mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 30 cm o. R. (von Stärkeklasse 3 a an) und einem Mindestzopf von 20 cm m. R., welches ohne äußerlich sichtbaren Drehwuchs, gesund, gerade und von gleichmäßigem Jahrringbau ist.

7. Zirbelkiefer-Nutzholz.

8. Fichten-, Tannen- und Douglasien-Stammholz (Langholz und Abschnitte) folgender Beschaffenheit:

   a) Abschnitte mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 40 cm o. R. (von Stärkeklasse 4 an), die zur Verwendung als Klang-, Holzdraht-, Span-, Zargen-, Schnitz- und Jalousieholz geeignet sind. Derartige Abschnitte müssen vollkommen gerade, mindestens auf zwei Drittel des Durchmessers feinringig gewachsen, von gleichmäßigem Jahrringbau und geradspaltig sein. Das innere Drittel des Stammstückes darf am unteren Abschnitt ringschälig und stockfaul sein — nur Stammholz dieser Beschaffenheit gilt als Güteklasse A —;

   b) Stammholz (Langholz und Abschnitte), das für Schälzwecke geeignet ist;

   c) Langholz der Klassen 5 und 6, zu Rammpfählen geeignet.

Es ist verboten, das gemäß Buchst. a und c gekaufte Holz zu Bauholz (Kantholz und Balken) zu verarbeiten und zu sonstigem Schnittholz aufzuschneiden sowie das »Schälholz« zu anderen als Schälzwecken zu verwenden.

§ 3

Das versteigerungsfähige Rohholz im Sinne des § 2 Nrn. 1, 2, 3 und 4 Buchst. a soll in der Regel vom übrigen Stamm abgetrennt werden. Erfolgt diese Abtrennung nicht, so ist der Wertholzanteil getrennt zu vermessen, zu berechnen und zu bewerten.

§ 4

(1) Die als Wert- und Formwertholz bezeichneten Stämme müssen als solche vor dem Verkauf im Walde bzw. auf der Ablage kenntlich gemacht werden.

(2) In den öffentlichen Bekanntmachungen von Versteigerungen ist stes genau anzugeben, um welche Art von versteigerungsfähigem Holz es sich handelt.

§ 5

(1) Für versteigerungsfähiges Holz im Sinne des § 1 gelten die Verordnungen über das Verbot von Preiserhöhungen nicht.

(2) Für Erzeugnisse, die aus versteigerungsfähigem Holz gefertigt sind, ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß den Verordnungen über das Verbot von Preiserhöhungen insoweit unzulässig, als der Ausnahmeantrag mit einer Erhöhung des Preises für das ersteigerte oder freihändig gekaufte Holz begründet wird.

(3) Der Verkäufer oder sein Beauftragter hat vor Beginn jedes Verkaufs von versteigerungsfähigem Rohholz ausdrücklich auf die Bestimmungen des Abs. 2 hinzuweisen.

Nicht versteigerungsfähiges Rohholz

§ 6

(1) Bei entgeltlicher Abgabe von Rotbuchen-, Kiefern- (Lärchen-, Weymouthskiefern-) und Fichten- (Tannen-, Douglasien-) Stammholz dürfen die in den Anlagen A bis C festgesetzten H-Preise (Höchstpreise) nicht überschritten und die N-Preise (Niedrigstpreise) nicht unterschritten werden.

(2) Die Preisspannen umfassen Holz der Güteklasse B der Holzmeßanweisung.

(3) Bei der Preisermittlung ist von den M-Preisen (Mittelpreisen) auszugehen. Die M-Preise (Mittelpreise) gelten für Holz der Güteklasse B

S. 589 bis 613

bei normaler Güte und normaler Abfuhrlage. Von den M-Preisen (Mittelpreisen) darf innerhalb der festgesetzten Preisspannen nur abgewichen werden, wenn dies durch die Güte oder durch die Abfuhrlage des Holzes gerechtfertigt ist.

(4) Zu- und Abschläge sind nach Maßgabe der Anlagen A bis C zu berechnen.

(5) Für nicht aufgeführte Langholz- und Stärkeklassen sind die Preise im verkehrsüblichen Verhältnis zu den preislich geregelten Klassen zu bemessen.

(6) Werden Schwellenhölzer als Abschnitte in ein- oder mehrfachen Schwellenlängen nach den Vorschriften der Holzmeßanweisung oder nach Weisung des Käufers verkauft, so gelten hierfür die Preise des Stammholzes der Güteklasse B. Bei Verkäufen von Stammholz in ganzer Länge zur Schwellenaufarbeitung sind die Güteklassen der Holzmeßanweisung auszuscheiden.

(7) Der Verkauf verschiedener Güte- oder Langholz- und Stärkeklassen zu einem Durchschnittspreis ist unzulässig.

(8) Das in den Anlagen A bis C als Zuschlagsholz bezeichnete Stammholz muß als solches im Wald kenntlich gemacht werden.

§ 7

Bei entgeltlicher Abgabe von Laub- (Eichen-, Buchen-, Akazien-), Nadel- (Kiefern-, Lärchen-, Fichten-, Tannen-, Douglasien-), Grubenlangholz und Grubenkurzholz dürfen die in den Anlagen D und E aufgeführten Preise weder überschritten noch unterschritten werden.

(S. 614 bis 619)

§ 8

(1) Bei entgeltlicher Abgabe von inländischem Rotbuchen-, Kiefern- und Fichten- (Tannen-) Faserholz (Zellstoffholz) der Klassen A1 bis C sowie sonstigem Schichtnutzderbholz dieser Holzarten dürfen die in den Anlagen F bis H festgesetzten H-Preise (Höchstpreise) nicht überschritten werden und die N-Preise (Niedrigstpreise) nicht unterschritten werden.

(S. 620 bis 630)

(2) Bei der Preisermittlung ist von den M-Preisen (Mittelpreisen) auszugehen. Die M-Preise (Mittelpreise) gelten für das nach der Holzmeßanweisung aufgearbeitete Holz bei normaler Güte und normaler Abfuhrlage. Von den M-Preisen (Mittelpreisen) darf innerhalb der festgesetzten Preisspannen nur abgewichen werden, wenn dies durch die Güte oder Abfuhrlage des Holzes gerechtfertigt ist.

(3) Für Faserholz (Zellstoffholz) der Klasse D darf kein höherer als der N-Preis (Niedrigstpreis) der Klasse C gefordert oder gewährt werden. Dieser Preis ist herabzusetzen, wenn dies durch geringe Güte oder ungünstige Abfuhrlage geboten ist.

§ 9

(1) Die Preise für das in den §§ 6 bis 8 aufgeführte Rohholz gelten ab Wald, und zwar für Stammholz und Grubenlangholz ungerückt, für alles übrige Rohholz gerückt.

(2) In den Hochgebirgs-Preisgebieten der Reichsgaue Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol-Vorarlberg (§ 10 Abs. 1) sowie in den Hochgebirgsteilen der bayerischen Preisgebiete (§ 10 Abs. 2) gelten die Preise frei Ablage, die mit Frachtfuhrwerk (Wagen, Vollschlitten, Kraftwagen) erreichbar sein muß. Soweit die Ablagen mit Frachtfuhrwerk nicht erreichbar sind und die Verflößung des Holzes bisher üblich gewesen ist, darf bei Verkauf ab Floßeinbindestelle der Preis »frei Ablage« zuzüglich der Transportkosten zur Floßeinbindestelle gefordert werden. Die Anrechnung der Transportkosten ist nur bis zum Höchstbetrag von 3 Reichsmark je fm*) (2.40 Reichsmark je rm**) zulässig.

(3) Das nicht gerückte und das ab Ablage verkaufte Rohholz muß so lagern, daß es vom Käufer in herkömmlicher Weise abgebracht werden kann. Gerücktes Rohholz muß zur unmittelbaren Abfuhr an Wege, Gestelle, Schneisen oder holzfreie Streifen oder Plätze gebracht sein.

(4) Die Preise des Nadel-Grubenholzes verstehen sich für entrindetes, die der anderen Hölzer für unentrindetes Holz.

(5) Kosten für zusätzlich übernommenes Rükken und Entrinden können in angemessener Höhe gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 10

(1) Die Hochgebirgs-Preisgebiete der Reichsgaue Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol-Vorarlberg sind für

Rotbuchen-Stammholz	26,
Kiefern-Stammholz	36,
Fichten-Stammholz	34,
Laub- und Nadel-Grubenholz ...	16,
Rotbuchen-Faserholz(Zellstoffholz)	30,
Nadel-Faserholz (Zellstoffholz) ..	23.

*) fm = Festmeter.
**) rm = Raummeter.

(2) Die bayerischen Preisgebiete mit Hochgebirgsteilen sind für

Rotbuchen-Stammholz	27, 28,
Kiefern-Stammholz	32, 33
Fichten-Stammholz	28, 29,
Laub- und Nadel-Grubenholz	12,
Rotbuchen-Faserholz(Zellstoffholz)	24,
Nadel-Faserholz (Zellstoffholz)	20.

§ 11

(1) Liegt ein örtlich zusammenhängender Waldbesitz in mehreren Preisgebieten, so ist der Preis des Preisgebietes maßgebend, in dem der größere Teil liegt. Die Bestimmung des § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Exklaven, die nicht aufgeführt sind, rechnen zu den Preisgebieten, von denen sie umschlossen werden oder an die sie mit dem größten Teil ihrer Grenze anschließen. Die Bestimmung des § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Die in dieser Verordnung festgelegten Preisgebiete werden durch eine Änderung der staatlichen Verwaltungsbezirke nicht berührt.

§ 12

(1) Sämtliches in den §§ 1, 6 bis 8 nicht aufgeführtes Nutzholz unterliegt den Verordnungen über das Verbot von Preiserhöhungen mit der Maßgabe, daß die im Forstwirtschaftsjahr 1939 (1. Oktober 1938 bis 30. September 1939) für Nutzholz gleicher Güte, Beschaffenheit und Abfuhrlage örtlich zulässig gewesenen Preise nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Brennholz gelten die im Forstwirtschaftsjahr 1939 (1. Oktober 1938 bis 30. September 1939) für Holz gleicher Güte, Beschaffenheit und Abfuhrlage örtlich zulässig gewesenen Preise. § 3 der Verordnung über das Verbot von Brennholzverkäufen nach dem Meistgebot und über die Preisbildung von Brennholz vom 21. Januar 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 21 vom 26. Januar 1938) bleibt außer Kraft.

(3) Die Preisbildungsstellen sind ermächtigt, die Brennholzpreise im Benehmen mit den höheren Forstbehörden entsprechend den örtlichen Bedürfnissen anderweit festzusetzen.

§ 13

Bei Werbung von Rohholz durch den Käufer sind die für den Forstbetrieb geltenden Lohnkosten zuzüglich der gesetzlichen Soziallasten abzuziehen. Außerdem sind Trennungsgelder und Übernachtungsgelder insoweit abzuziehen, als sie dem Verkäufer bei Ausführung des Einschlags entstehen würden.

§ 14

(1) Bei Nutzholzverkäufen des in den §§ 6 bis 8 und 12 bezeichneten Holzes zur Deckung des Bedarfs örtlicher Selbstverbraucher kann, soweit nicht gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 Versteigerungen mit beschränktem Bieterkreis zugelassen sind, ein Zuschlag bis zu 20 vom Hundert erhoben werden. Dieser Zuschlag darf jedoch nicht erhoben werden, soweit in den nach § 12 Abs. 1 bis 3 zulässigen Preisen ein solcher Zuschlag bisher schon enthalten ist. Die Weiterveräußerung dieses Holzes ist verboten.

(2) Verkauft der Erzeuger Stammhölzer, die auf Bestellung des Käufers sowohl in besonderen Längen als auch in besonderen Stärken ausgehalten sind (Sondersortimente), so dürfen den nach § 6 für Stammholz der Güteklasse B zulässigen Preisen 10 vom Hundert zugeschlagen werden, soweit nicht Sonderregelungen wie im Abs. 1, bei Schwellenholz nach § 6 Abs. 6 und bei Dielungs-, Leitungsmasten- sowie Spurlattenholz nach Anlage B Nr. 3 und Anlage C Nr. 5 getroffen sind.

Sonstige Bestimmungen

§ 15

(1) Beim Weiterverkauf von Rohholz mit Ausnahme des im § 12 aufgeführten Holzes darf nur von dem gemäß den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Einkaufspreis ausgegangen werden.

(2) Nur die Kosten, die durch Entrinden, Rücken, Abfuhr, Ablängen, Sortieren, Vermessen, Lagern, Verladen und Verfrachten nachweisbar entstehen, dürfen in angemessener Höhe den gezahlten Einkaufspreisen zugeschlagen werden.

(3) Der Holzhandel darf außerdem als Kosten- und Gewinnaufschläge die absoluten Beträge berechnen, die im Geschäftsjahr 1939 bei vergleichbaren Geschäften durchschnittlich erzielt worden sind, jedoch dürfen vom Reichskommissar für die Preisbildung festgesetzte Höchstsätze nicht überschritten werden.

(4) Auch bei mehrmaligem Verkauf dürfen nach Abs. 3 festgesetzte Höchstsätze insgesamt nur einmal in Rechnung gestellt werden.

§ 16

Über jeden Holzverkauf muß vom Verkäufer eine Rechnung ausgestellt werden. Die Rechnung muß alle Angaben enthalten, die zur Preiserrechnung nach den Vorschriften dieser Verordnung erforderlich sind. Beim Weiterverkauf dürfen Unkosten (§ 15 Abs. 2) und Handelsaufschlag (§ 15 Abs. 3) in einem Betrag angegeben werden.

§ 17

In den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland, in den in die Provinzen Ostpreußen und Oberschlesien eingegliederten Ostgebieten sowie in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet tritt hinsichtlich der Vorschriften der §§ 12 und 15 an Stelle des Jahres 1939 das Jahr 1941.

§ 18

Der Reichskommissar für die Preisbildung kann im Benehmen mit dem Reichsforstmeister in volkswirtschaftlich begründeten Fällen oder zum Ausgleich unbilliger Härten Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen oder andere Stellen hierzu ermächtigen.

§ 19

(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1943 in Kraft.

(2) Die Vorschriften der in der Fußnote zum § 2 genannten Holzmeßanweisungen bleiben außer Kraft, soweit sie zu den Bestimmungen dieser Verordnung im Widerspruch stehen.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Preisbildung für inländisches Rohholz vom 29. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 359) außer Kraft.

(4) Die Bestimmungen des Erlasses des Reichskommissars für die Preisbildung vom 20. Oktober 1943–V-104-7681/43 (Mitteilungsbl. d. Reichskom. f. d. Preisbildg. I S. 676) über die Preisbildung für Rotbuchen-Stammholz der Güteklasse A bleiben unberührt. Für die Dauer der Geltung des Erlasses bleiben die Bestimmungen des § 2 Nr. 2 und der Anlage A Nr. 4 dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 2. November 1943.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

Fischböck

Der Reichsforstmeister

In Vertretung

Alpers

Anlage A

(Zu § 6 Abs. 1 vorstehender Verordnung)

Preisbildung für Rotbuchen-Stammholz

1. Die nachstehenden, für die einzelnen Preisgebiete festgesetzten Preise gelten für ein Festmeter (1 fm) Rotbuchen-Stammholz der Güteklasse B unentrindet, jedoch ohne Rinde vermessen.

2. In den Stärkeklassen 1 und 2 ist eine Güteklasse A nicht auszuscheiden.

3. Zur Güteklasse B gehören gewöhnliche, gesunde, mit unerheblichen oder durch die Güte des Holzes ausgeglichenen Fehlern behaftete Stücke.

4. Zuschläge*) in Höhe von 30 vom Hundert zu den für Holz der Güteklasse B festgesetzten Preisen können gefordert werden:

für Buchen-Stammholz der Güteklasse A mit einem Mittendurchmesser von 30 bis 39 cm o. R. (Stärkeklasse 3) und einer Mindestlänge von 3 m sowie

für Buchen-Stammholz der Güteklasse A mit einem Mittendurchmesser von 40 bis 49 cm o. R. (Stärkeklasse 4) in Längen von 3 bis 5 m.

5. Abschläge von den für Holz der Güteklasse B festgesetzten Preisen sind entsprechend der Güteminderung zu gewähren:

für Stammhölzer der Güteklasse C in Höhe von mindestens 15 vom Hundert,
für Stammhölzer der Güteklasse C + in Höhe von mindestens 30 vom Hundert.

Preisgebiete für Rotbuchen-Stammholz

Preisgebiet 1: Der Regierungsbezirk Königsberg,
» » Gumbinnen,
» » Allenstein,
» » Marienwerder,
» » Danzig,
» » Bromberg,
» » Köslin
ohne die Landkreise Greifenberg i. Pom. und Regenwalde,
» » Grenzmark Posen-Westpreußen
ohne die Landkreise Arnswalde und Friedeberg (Nm.).

Preisgebiet 2: Aus dem Regierungsbezirk Köslin
die Landkreise Greifenberg i. Pom. und Regenwalde,
» » » Grenzmark Posen-Westpreußen
die Landkreise Arnswalde und Friedeberg (Nm.),
» » » Frankfurt
der Landkreis Soldin,
» » » Stettin
die Stadtkreise Stargard i. Pom. und Stettin,
die Landkreise Cammin i. Pom., Greifenhagen, Naugard, Pyritz, Saatzig und Ueckermünde,
» » » Potsdam
der Landkreis Prenzlau.

*) Hierzu vgl. § 19 Abs. 4.

Preisgebiet 3: Aus dem Regierungsbezirk Stettin
die Stadtkreise Greifswald und Stralsund,
die Landkreise Anklam, Demmin, Franzburg-Barth, Greifswald, Grimmen, Rügen und Usedom-Wollin,
das Land Mecklenburg,
der Regierungsbezirk Schleswig,
die Hansestadt Hamburg,
aus dem Regierungsbezirk Lüneburg
der Stadtkreis Lüneburg,
die Landkreise Fallingbostel, Harburg, Lüneburg und Soltau.
der Regierungsbezirk Stade,
das Land Bremen.

Preisgebiet 4: Das Land Oldenburg,
der Regierungsbezirk Aurich,
aus dem Regierungsbezirk Hannover
die Landkreise Grafschaft Diepholz und Grafschaft Hoya,
das Land Lippe.

Preisgebiet 5: Der Regierungsbezirk Zichenau.

Preisgebiet 6: Der Regierungsbezirk Hohensalza,
» » Litzmannstadt.

Preisgebiet 7: Der Regierungsbezirk Posen.

Preisgebiet 8: Der Regierungsbezirk Frankfurt
ohne den Landkreis Soldin,
» » Potsdam
ohne den Landkreis Prenzlau,
die Reichshauptstadt Berlin,
aus dem Regierungsbezirk Lüneburg
der Stadtkreis Celle,
die Landkreise Burgdorf, Celle, Dannenberg, Gifhorn und Uelzen,
der Regierungsbezirk Magdeburg,
aus dem Land Braunschweig
die Stadtkreise Braunschweig und Watenstedt-Salzgitter,
die Landkreise Blankenburg, Braunschweig, Helmstedt und Wolfenbüttel,
das Land Anhalt,
der Regierungsbezirk Merseburg
ohne die Landkreise Eckartsberga, Querfurt und Sangerhausen.

Preisgebiet 9: Der Regierungsbezirk Hildesheim
ohne den Landkreis Alfeld,
aus dem Land Braunschweig
der Stadtkreis Goslar,
die Landkreise Gandersheim und Goslar,
der Regierungsbezirk Minden,
das Land Schaumburg-Lippe.

Preisgebiet 10: Der Regierungsbezirk Hannover
ohne die Landkreise Grafschaft Diepholz und Grafschaft Hoya,
aus dem Regierungsbezirk Hildesheim
der Landkreis Alfeld,
» » » Osnabrück
der Stadtkreis Osnabrück,
die Landkreise Bersenbrück, Melle, Osnabrück und Wittlage.

Preisgebiet 11: Aus dem Regierungsbezirk Osnabrück
die Landkreise Aschendorf-Hümmling, Grafschaft Bentheim, Lingen und Meppen,
der Regierungsbezirk Münster.

Preisgebiet 12: Der Regierungsbezirk Kattowitz,
» » Oppeln,
» » Breslau,
» » Troppau,
aus dem Regierungsbezirk Aussig
die Landkreis Braunau.

Preisgebiet 13: Der Regierungsbezirk Liegnitz,
aus dem Regierungsbezirk Aussig
die Landkreise Hohenelbe und Trautenau.

Preisgebiet 14: Das Land Sachsen,
aus dem Land Thüringen
der Stadt- und Landkreis Altenburg,
der Regierungsbezirk Aussig
ohne die Landkreise Braunau, Hohenelbe und Trautenau,
aus dem Regierungsbezirk Eger
der Landkreis Saaz.

Preisgebiet 15: Aus dem Land Thüringen
die Stadtkreise Apolda, Eisenach, Gera, Greiz, Jena und Weimar,
die Landkreise Eisenach, Gera, Greiz, Hildburghausen, Meiningen, Saalfeld, Schleiz, Stadtroda und Weimar,
aus dem Regierungsbezirk Erfurt
der Landkreis Ziegenrück,
aus dem Land Hessen
die Stadtkreise Gießen und Offenbach a. M.,
die Landkreise Alsfeld, Büdingen, Dieburg, Erbach, Friedberg, Gießen, Lauterbach und Offenbach a. M.,
aus dem Regierungsbezirk Kassel
der Stadtkreis Hanau,
die Landkreise Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern,
» » » Mainfranken
der Stadtkreis Aschaffenburg,
die Landkreise Alzenau i. Mainfr., Aschaffenburg, Gemünden, Lohr, Miltenberg und Obernburg.

Preisgebiet 16: Aus dem Regierungsbezirk Merseburg
die Landkreise Eckartsberga, Querfurt und Sangerhausen,
der Regierungsbezirk Erfurt
ohne den Landkreis Ziegenrück,
aus dem Land Thüringen
die Stadtkreise Arnstadt und Gotha,
die Landkreise Arnstadt, Gotha, Rudolstadt und Sondershausen,
der Regierungsbezirk Kassel
ohne den Stadtkreis Hanau und
ohne die Landkreise Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern,
aus dem Regierungsbezirk Arnsberg
der Stadtkreis Siegen,
die Landkreise Siegen und Wittgenstein,
» » » Wiesbaden
die Stadtkreise Frankfurt a. M. und Wiesbaden,
die Landkreise Biedenkopf, Dillkreis, Main-Taunuskreis, Obertaunuskreis, Usingen und Wetzlar.

Preisgebiet 17: Der Regierungsbezirk Arnsberg
ohne den Stadtkreis Siegen und
ohne die Landkreise Siegen und Wittgenstein,
» » Köln,
» » Düsseldorf.

Preisgebiet 18: Der Regierungsbezirk Aachen.

Preisgebiet 19: Der Regierungsbezirk Eger
ohne den Landkreis Saaz,
aus dem Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz
die Stadtkreise Amberg, Regensburg und Weiden,
die Landkreise Amberg, Beilngries, Bergreichenstein, Bogen, Burglengenfeld, Cham, Deggendorf, Eschenbach i. d. OPf., Grafenau, Kelheim, Kemnath, Kötzting, Markteisenstein, Nabburg, Neumarkt i. d. OPf., Neunburg vorm Wald, Neustadt a. d. Waldnaab, Ober-Viechtach, Parsberg, Prachatitz, Regen, Regensburg, Riedenburg, Roding, Sulzbach-Rosenberg, Tirschenreuth, Viechtach, Vohenstrauß, Waldmünchen und Wolfstein.

Preisgebiet 20: Der Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken,
aus dem Land Thüringen
der Landkreis Sonneberg,
aus dem Regierungsbezirk Schwaben
der Landkreis Nördlingen.

Preisgebiet 21: Aus dem Regierungsbezirk Mainfranken
die Stadtkreise Schweinfurt und Würzburg,
die Landkreise Ebern, Gerolzhofen, Hammelburg, Haßfurt, Hofheim i. Mainfr., Karlstadt, Kissingen, Kitzingen, Königshofen i. Grabfeld, Marktheidenfeld, Ochsenfurt, Schweinfurt und Würzburg.

Preisgebiet 22: Aus dem Regierungsbezirk Mainfranken
die Landkreise Brückenau, Mellrichstadt und Neustadt a. d. Saale.

Preisgebiet 23: Aus dem Land Hessen
die Stadtkreise Darmstadt, Mainz und Worms,
die Landkreise Alzey, Bergstraße, Bingen, Darmstadt, Groß-Gerau, Mainz und Worms.

Preisgebiet 24: Aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden
die Landkreise Limburg a./L., Oberlahnkreis, Oberwesterwaldkreis, Rheingaukreis, Sankt Goarshausen, Unterlahnkreis, Untertaunuskreis und Unterwesterwaldkreis,
der Regierungsbezirk Koblenz,
» » Trier.

Preisgebiet 25: Der Reichsgau Niederdonau
ohne die Landkreise Lilienfeld, Neunkirchen in Niederdonau und Scheibbs,
ohne den Gerichtsbezirk Gutenstein vom Landkreis Wiener Neustadt,
» den Gerichtsbezirk Kirchberg an der Pielach vom Landkreis Sankt Pölten und
» den Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs vom Landkreis Amstetten,

der Reichsgau Wien,

» » Oberdonau

ohne den Gerichtsbezirk Wildshut und die Gemeinde Ueberackern vom Landkreis Braunau am Inn,

ohne die Landkreise Gmunden und Kirchdorf an der Krems,

ohne den Gerichtsbezirk Weyer vom Landkreis Steyr und

ohne das Höllengebirge vom Landkreis Vöcklabruck,

aus dem Reichsgau Steiermark

die Landkreise Feldbach, Fürstenfeld, Leibnitz, Oberwart und Radkersburg, vom Landkreis Hartberg die Gerichtsbezirke Hartberg und Pöllau, vom Landkreis Weiz der Gerichtsbezirk Gleisdorf.

Preisgebiet 26: Aus dem Reichsgau Niederdonau

die Landkreise Lilienfeld, Neunkirchen in Niederdonau und Scheibbs, vom Landkreis Amstetten der Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs, vom Landkreis Sankt Pölten der Gerichtsbezirk Kirchberg an der Pielach, vom Landkreis Wiener Neustadt der Gerichtsbezirk Gutenstein,

» » » Oberdonau

die Landkreise Gmunden und Kirchdorf an der Krems, vom Landkreis Steyr der Gerichtsbezirk Weyer, vom Landkreis Vöcklabruck das Höllengebirge (südlich der Linie Weißbachmündung–Madelschneid–Gaisalm–Gemeindegrenze Steinbach),

der Reichsgau Steiermark

ohne die Landkreise Feldbach, Fürstenfeld, Leibnitz, Oberwart und Radkersburg,

ohne die Gerichtsbezirke Hartberg und Pöllau vom Landkreis Hartberg und

ohne den Gerichtsbezirk Gleisdorf vom Landkreis Weiz,

» » Salzburg,

» » Kärnten,

» » Tirol-Vorarlberg.

Preisgebiet 27: Aus dem Reichsgau Oberdonau

der Gerichtsbezirk Wildshut und die Gemeinde Ueberackern vom Landkreis Braunau am Inn.

aus dem Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz

die Stadtkreise Landshut, Passau und Straubing,

die Landkreise Dingolfing, Eggenfelden, Griesbach, Landau a. d. Isar, Landshut, Mainburg, Mallersdorf, Passau, Pfarrkirchen, Rottenburg, Straubing, Vilsbiburg, Vilshofen und Wegscheid,

der Regierungsbezirk Oberbayern

ohne den Landkreis Friedberg.

Preisgebiet 28: Der Regierungsbezirk Schwaben

ohne den Landkreis Nördlingen,

aus dem Regierungsbezirk Oberbayern

der Landkreis Friedberg.

Preisgebiet 29: Das Land Württemberg,
der Regierungsbezirk Sigmaringen.

Preisgebiet 30: Das Land Baden.

Preisgebiet 31: Der Regierungsbezirk Pfalz.

Preisgebiet 32: Das Saarland.

Preisspannen für

Homa-klasse	Preisgebiet N = Niedrigstpreis M = Mittelpreis H = Höchstpreis	1 RM/fm	2 RM/fm	3 RM/fm	4 RM/fm	5 RM/fm	6 RM/fm
2	N	10,—	10,—	10,—	10,—	9,—	9,50
	M	12,—	13,—	13,—	13,50	11,—	11,50
	H	14,50	15,50	15,50	15,—	13,50	14,—
3	N	11,50	12,50	12,50	16,—	10,—	11,—
	M	14,—	15,50	16,—	17,50	13,—	13,50
	H	17,50	18,50	19,—	20,—	16,—	16,50
4	N	13,50	16,—	16,—	20,—	12,50	13,—
	M	16,—	19,—	19,50	22,—	15,—	15,50
	H	21,—	22,—	23,—	25,—	19,—	19,50

Homa-klasse	Preisgebiet N = Niedrigstpreis M = Mittelpreis H = Höchstpreis	17 RM/fm	18 RM/fm	19 RM/fm	20 RM/fm	21 RM/fm	22 RM/fm
2	N	10,—	10,—	11,—	14,—	14,—	10,—
	M	12,—	11,50	13,50	18,50	16,50	13,50
	H	14,—	13,50	16,—	22,—	19,—	16,—
3	N	12,—	11,50	15,—	17,—	18,50	13,—
	M	14,50	14,50	18,50	23,—	21,—	17,50
	H	17,—	17,50	21,—	24,50	23,50	21,—
4	N	15,50	14,—	19,—	23,—	23,—	16,—
	M	18,50	17,—	22,50	28,—	26,—	20,50
	H	23,50	20,—	26,—	30,50	28,—	26,—

Rotbuchen-Stammholz

7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm
10,—	10,—	10,—	10,—	10,—	10,—	10,—	15,—	13,50	10,—
12,—	12,—	12,—	11,50	12,—	11,—	12,—	17,—	14,50	12,—
14,50	14,50	14,—	13,—	14,—	13,—	14,50	20,—	17,—	15,—
12,—	12,—	14,—	15,—	13,—	13,—	12,—	17,—	16,50	13,—
14,—	15,50	16,—	17,50	15,50	15,—	15,50	20,—	19,50	16,50
17,—	18,—	18,—	19,50	17,50	17,—	18,50	23,—	22,—	19,—
15,—	16,—	17,—	19,—	16,50	15,—	14,—	21,—	21,—	15,50
18,—	18,50	19,50	22,50	18,50	17,—	17,—	24,—	23,50	19,50
20,—	21,50	22,—	25,—	21,—	19,—	20,50	27,—	27,—	23,—

23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm
12,50	10,—	11,50	10,—	10,—	11,—	16,—	15,—	12,—	12,—
14,—	12,—	13,50	15,50	15,50	16,50	18,50	17,50	15,—	13,50
16,—	15,—	16,—	17,—	17,—	18,50	22,—	20,—	16,50	15,—
16,—	12,—	17,—	13,—	13,—	16,—	19,—	19,—	18,50	14,—
18,—	15,—	19,—	19,—	19,—	22,—	22,50	22,50	20,—	16,50
21,50	18,50	22,—	22,—	22,—	24,—	26,—	25,—	21,50	18,50
20,—	14,50	20,—	16,—	16,—	20,—	23,—	23,50	23,—	19,—
22,50	18,—	22,50	22,50	22,50	26,—	27,—	27,50	25,—	21,50
25,50	22,—	25,50	25,50	25,50	28,—	31,—	31,—	26,50	23,50

Anlage B

(Zu § 6 Abs. 1 vorstehender Verordnung)

Preisbildung für Kiefern- (Lärchen-, Weymouthskiefern-) Stammholz

(Langholz und Abschnitte)

1. Die nachstehenden, für die einzelnen Preisgebiete festgesetzten Preise verstehen sich für ein Festmeter (1 fm) Kiefern- (Lärchen- und Weymouthskiefern-) Stammholz (Langholz und Abschnitte) der Güteklasse B unentrindet, jedoch ohne Rinde vermessen.

2. Zur Güteklasse B gehören gewöhnliche, gesunde, auch stammtrockene, mit unerheblichen oder durch die Güte des Holzes ausgeglichenen Fehlern behaftete Stücke.

3. Zuschläge zu den für Holz der Güteklasse B festgesetzten Preisen können erhoben werden:

a) Für Stammholz der Stärkeklassen 2a und 2b mit einer Mindestlänge von 4 m und mit mindestens 50 vom Hundert Dielungsholzanteil bei einem Dielungsholzanteil

von etwa 50 vom Hundert, 75 vom Hundert, 100 vom Hundert der Stammholzlänge,

in Höhe von 25 vom Hundert, 40 vom Hundert, 50 vom Hundert.

Als Dielungsholz ist gesundes, geradschaftiges — leichte einschnürige Krümmung zulässig —, äußerlich geringastiges — nur kleine gesunde Äste zulässig —, beulenfreies und gering drehwüchsiges Holz mit gleichmäßigem, nicht grobringigem Jahrringbau anzusehen. Der nicht Dielungsholz enthaltende Teil dieses Holzes darf Holz der Güteklasse C nicht enthalten.

b) Für zu Leitungsmasten (Telegraphenstangen und Starkstrommasten) geeignetes (auch unentrindetes) Kiefern-Stammholz der Stärkeklassen 1a bis 3a, als Stammholz nach der Holzmeßanweisung ausgehalten und vermessen,

in Höhe von ..... 30 vom Hundert,

nach den Bedingungen der Reichspost oder nach den Weisungen des Käufers ausgehalten,

in Höhe von ..... 50 vom Hundert.

Das für Leitungsmaste (Telegraphenstangen und Starkstrommaste) geeignete Holz muß gesund und darf nicht stark abholzig sein. Leichte einschnürige Krümmung, soweit sie die Vorschriften der Reichspost gestatten, und geringer Drehwuchs sowie Äste und Beulen sind zulässig. Es ist verboten, dieses Holz zu Bauholz (Kantholz und Balken) zu verarbeiten und zu sonstigem Schnittholz aufzuschneiden.

c) Für Lärchenstammholz, das zum Einschnitt von Spurlatten geeignet ist und nach Weisung des Käufers in bestimmten Längen ausgehalten wird, für Längen über 6 m in Höhe von 1 RM je fm und lfm.

d) Für Weymouthskiefern- und Lärchenstammholz (Langholz und Abschnitte) der Güteklasse B für die Klassen 1a und 1b bis zu 10 vom Hundert und ab Klasse 2a bis zu 25 vom Hundert zu dem Preise des gleich starken Kiefernholzes. Zuschläge für Dielungsholz, Spurlattenholz sowie für Leitungsmasten können gemäß Buchst. a, b und c außer den vorstehend genannten Zuschlägen zu den Preisen für normales Lärchenholz erhoben werden.

4. Abschläge von den für Holz der Güteklasse B festgesetzten Preisen sind entsprechend der Güteminderung zu gewähren:

für geharzte Schwarzkiefer in Höhe von bis zu 20 vom Hundert,

für Stammhölzer der Güteklasse C in Höhe von mindestens 15 vom Hundert,

für Stammhölzer der Güteklasse C + in Höhe von mindestens 30 vom Hundert.

5. Wird Stammholz entrindet verkauft, so sind die für das Entrinden tatsächlich verausgabten Lohnkosten in angemessener Höhe einschließlich der gesetzlichen Soziallasten dem Käufer gesondert in Rechnung zu stellen.

Preisgebiete
für Kiefern- (Lärchen-, Weymouthskiefern-) Stammholz

Preisgebiet 1: Der Regierungsbezirk Gumbinnen,
» » Königsberg,
» » Allenstein,
» » Marienwerder.

Preisgebiet 2: Der Regierungsbezirk Hohensalza,
» » Litzmannstadt.

Preisgebiet 3: Der Regierungsbezirk Danzig,
» » Bromberg,
» » Köslin
ohne die Landkreise Greifenberg i. Pom. und Regenwalde,
aus dem Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen
die Landkreise Dramburg und Neustettin.

Preisgebiet 4: Aus dem Regierungsbezirk Köslin
die Landkreise Greifenberg i. Pom. und Regenwalde,
» » » Stettin
die Stadtkreise Stargard i. Pom. und Stettin,
die Landkreise Cammin i. Pom., Greifenhagen, Naugard, Pyritz, Saatzig und Ueckermünde,
» » » Potsdam
der Landkreis Prenzlau,
der Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen
ohne die Landkreise Dramburg und Neustettin,
aus dem Regierungsbezirk Frankfurt
der Landkreis Soldin.

Preisgebiet 5: Aus dem Regierungsbezirk Stettin
die Stadtkreise Greifswald und Stralsund,
die Landkreise Anklam, Demmin, Franzburg-Barth, Greifswald, Grimmen, Rügen und Usedom-Wollin,
das Land Mecklenburg.

Preisgebiet 6: Der Regierungsbezirk Schleswig,
die Hansestadt Hamburg,
der Regierungsbezirk Stade,
das Land Bremen,
der Regierungsbezirk Aurich.

Preisgebiet 7: Aus dem Regierungsbezirk Lüneburg
der Stadtkreis Lüneburg,
die Landkreise Fallingbostel, Harburg, Lüneburg und Soltau.

Preisgebiet 8: Das Land Oldenburg,
aus dem Regierungsbezirk Hannover
die Landkreise Grafschaft Diepholz, Grafschaft Hoya und Nienburg a./Weser.

Preisgebiet 9: Der Regierungsbezirk Zichenau.

Preisgebiet 10: Der Regierungsbezirk Posen.

Preisgebiet 11: Die Provinz Mark Brandenburg
ohne die Landkreise Prenzlau und Soldin,
die Reichshauptstadt Berlin.

Preisgebiet 12: Der Regierungsbezirk Magdeburg,
aus dem Land Braunschweig
die Stadtkreise Braunschweig und Watenstedt-Salzgitter,
die Landkreise Blankenburg, Braunschweig, Helmstedt und Wolfenbüttel,
das Land Anhalt.

Preisgebiet 13: Aus dem Regierungsbezirk Lüneburg
der Stadtkreis Celle,
die Landkreise Burgdorf, Celle, Dannenberg, Gifhorn und Uelzen,
der Regierungsbezirk Hildesheim,
aus dem Land Braunschweig
der Stadtkreis Goslar,
die Landkreise Gandersheim und Goslar.

Preisgebiet 14: Aus dem Regierungsbezirk Hannover
die Stadtkreise Hameln und Hannover,
die Landkreise Hameln-Pyrmont, Hannover, Neustadt a. Rbge., Grafschaft Schaumburg und Springe.

Preisgebiet 15: Das Land Schaumburg-Lippe,
» » Lippe,
der Regierungsbezirk Minden,
» » Osnabrück.

Preisgebiet 16: Der Regierungsbezirk Münster.

Preisgebiet 17: Der Regierungsbezirk Kattowitz,
» » Oppeln,
» » Breslau,
» » Troppau,
aus dem Regierungsbezirk Aussig
der Landkreis Braunau.

Preisgebiet 18: Der Regierungsbezirk Liegnitz,
aus dem Regierungsbezirk Aussig
die Landkreise Hohenelbe und Trautenau.

Preisgebiet 19: Das Land Sachsen,
aus dem Regierungsbezirk Merseburg
der Stadt- und Landkreis Zeitz,
aus dem Land Thüringen
die Stadtkreise Altenburg, Gera und Greiz,
die Landkreise Altenburg, Gera, Greiz, Saalfeld und Schleiz,
aus dem Regierungsbezirk Erfurt
der Landkreis Ziegenrück,
der Regierungsbezirk Aussig
ohne die Landkreise Braunau, Hohenelbe und Trautenau,
aus dem Regierungsbezirk Eger
der Landkreis Saaz.

Preisgebiet 20: Der Regierungsbezirk Merseburg
ohne den Stadtkreis Zeitz und
ohne die Landkreise Eckartsberga, Querfurt, Sangerhausen und Zeitz.

Preisgebiet 21: Aus dem Regierungsbezirk Merseburg
die Landkreise Eckartsberga, Querfurt und Sangerhausen,
der Regierungsbezirk Erfurt
ohne den Landkreis Ziegenrück,
das Land Thüringen
ohne die Stadtkreise Altenburg, Gera und Greiz und
ohne die Landkreise Altenburg, Gera, Greiz, Saalfeld, Schleiz und Sonneberg,
aus dem Regierungsbezirk Kassel
der Landkreis Herrschaft Schmalkalden.

Preisgebiet 22: Der Regierungsbezirk Kassel
ohne den Landkreis Herrschaft Schmalkalden,
aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden
die Stadtkreise Frankfurt a. M. und Wiesbaden,
die Landkreise Biedenkopf, Dillkreis, Main-Taunuskreis, Obertaunuskreis, Usingen und Wetzlar,
» » » Arnsberg
der Stadtkreis Siegen,
die Landkreise Siegen und Wittgenstein,
aus dem Land Hessen
der Stadtkreis Gießen,
die Landkreise Alsfeld, Büdingen, Friedberg, Gießen und Lauterbach.

Preisgebiet 23: Der Regierungsbezirk Arnsberg
ohne den Stadtkreis Siegen und
ohne die Landkreise Siegen und Wittgenstein.

Preisgebiet 24: Der Regierungsbezirk Düsseldorf,
» » Köln;
» » Aachen.

Preisgebiet 25: Der Regierungsbezirk Eger
ohne den Landkreis Saaz,
» » Oberfranken und Mittelfranken,
aus dem Land Thüringen
der Landkreis Sonneberg,
der Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz
ohne die Stadtkreise Landshut, Passau und Straubing und
ohne die Landkreise Dingolfing, Eggenfelden, Griesbach, Landau a. d. Isar, Landshut, Mainburg, Mallersdorf, Passau, Pfarrkirchen, Rottenburg, Straubing, Vilsbiburg, Vilshofen und Wegscheid.

Preisgebiet 26: Der Regierungsbezirk Mainfranken.

Preisgebiet 27: Aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden

die Landkreise Limburg a./L., Oberlahnkreis, Oberwesterwaldkreis, Rheingaukreis, Sankt Goarshausen, Unterlahnkreis, Untertaunuskreis und Unterwesterwaldkreis,

aus dem Land Hessen

die Stadtkreise Darmstadt, Mainz, Offenbach a. M. und Worms,

die Landkreise Alzey, Bergstraße, Bingen, Darmstadt, Dieburg, Erbach, Groß-Gerau, Mainz, Offenbach a. M. und Worms,

die Westmark.

Preisgebiet 28: Der Regierungsbezirk Koblenz,
» » Trier.

Preisgebiet 29: Aus dem Reichsgau Niederdonau

die Landkreise Baden, Bruck an der Leitha, Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach an der Zaya, Nikolsburg, Tulln und Znaim, vom Landkreis Sankt Pölten der Gerichtsbezirk Neulengbach und die zum Gerichtsbezirk Purkersdorf gehörigen Gemeinden, der Landkreis Eisenstadt ohne den Gerichtsbezirk Mattersburg,

der Reichsgau Wien.

Preisgebiet 30: Aus dem Reichsgau Niederdonau

die Stadtkreise Krems an der Donau, Sankt Pölten und Wiener Neustadt,

die Landkreise Gmünd, Horn, Krems an der Donau, Melk, Neubistritz, Oberpullendorf, Waidhofen an der Thaya, Zwettl, der Landkreis Sankt Pölten ohne die Gerichtsbezirke Kirchberg an der Pielach und Neulengbach, und ohne die zum Gerichtsbezirk Purkersdorf gehörigen Gemeinden, der Landkreis Wiener Neustadt ohne den Gerichtsbezirk Gutenstein, vom Landkreis Eisenstadt der Gerichtsbezirk Mattersburg.

Preisgebiet 31: Aus dem Reichsgau Niederdonau

der Landkreis Amstetten ohne den Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs,

der Reichsgau Oberdonau

ohne den Gerichtsbezirk Wildshut und die Gemeinde Ueberackern vom Landkreis Braunau am Inn,

ohne die Landkreise Gmunden und Kirchdorf an der Krems,

ohne den Gerichtsbezirk Weyer vom Landkreis Steyr und

ohne das Höllengebirge vom Landkreis Vöcklabruck.

Preisgebiet 32: Aus dem Reichsgau Oberdonau

der Gerichtsbezirk Wildshut und die Gemeinde Ueberackern vom Landkreis Braunau am Inn,

aus dem Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz

die Stadtkreise Landshut, Passau und Straubing,

die Landkreise Dingolfing, Eggenfelden, Griesbach, Landau a. d. Isar, Landshut, Mainburg, Mallersdorf, Passau, Pfarrkirchen, Rottenburg, Straubing, Vilsbiburg, Vilshofen und Wegscheid,

der Regierungsbezirk Oberbayern

ohne den Landkreis Friedberg.

Preisgebiet 33: Der Regierungsbezirk Schwaben,

aus dem Regierungsbezirk Oberbayern

der Landkreis Friedberg.

Preisgebiet 34: Das Land Württemberg,

» » Baden,

der Regierungsbezirk Sigmaringen.

Preisgebiet 35: Aus dem Reichsgau Steiermark

die Landkreise Feldbach, Fürstenfeld, Leibnitz, Oberwart und Radkersburg, vom Landkreis Hartberg die Gerichtsbezirke Hartberg und Pöllau, vom Landkreis Weiz der Gerichtsbezirk Gleisdorf.

Preisgebiet 36: Aus dem Reichsgau Niederdonau

die Landkreise Lilienfeld, Neunkirchen in Niederdonau und Scheibbs, vom Landkreis Sankt Pölten der Gerichtsbezirk Kirchberg an der Pielach, vom Landkreis Wiener Neustadt der Gerichtsbezirk Gutenstein, vom Landkreis Amstetten der Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs,

» » » Oberdonau

die Landkreise Gmunden und Kirchdorf an der Krems, vom Landkreis Steyr der Gerichtsbezirk Weyer, vom Landkreis Vöcklabruck das Höllengebirge (südlich der Linie Weißbachmündung – Madelschneid – Gaisalm–Gemeindegrenze Steinbach),

der Reichsgau Steiermark

ohne die Landkreise Feldbach, Fürstenfeld, Leibnitz, Oberwart und Radkersburg, ohne die Gerichtsbezirke Hartberg und Pöllau vom Landkreis Hartberg und ohne den Gerichtsbezirk Gleisdorf vom Landkreis Weiz,

» » Salzburg,

» » Tirol-Vorarlberg,

» » Kärnten.

Preisspannen für Kiefern- (Lärchen-,

Homa-klasse	Preisgebiet N = Niedrigstpreis M = Mittelpreis H = Höchstpreis	1 RM/fm	2 RM/fm	3 RM/fm	4 RM/fm	5 RM/fm	6 RM/fm	7 RM/fm	8 RM/fm
1b	N	11,—	12,—	11,—	11,—	12,—	12,—	12,—	14,—
	M	12,50	14,—	13,—	13,—	14,—	14,—	14,—	15,50
	H	16,—	16,50	16,—	16,—	17,—	17,50	17,—	18,50
2a	N	12,—	13,50	13,50	14,50	16,—	15,50	13,—	16,—
	M	14,50	17,—	16,50	17,50	18,50	18,—	16,50	19,50
	H	17,50	19,—	19,50	20,50	22,—	23,—	19,50	22,50
2b	N	14,—	16,50	16,—	18,—	18,50	17,50	15,—	20,—
	M	17,—	20,—	19,—	21,—	22,50	20,50	19,50	23,—
	H	21,—	23,—	23,—	25,—	25,—	25,—	23,—	26,—
3a	N	16,—	18,50	18,—	20,—	21,—	19,50	18,—	23,—
	M	18,50	22,—	20,50	23,—	24,—	22,50	21,50	25,50
	H	22,50	26,—	25,—	27,50	28,—	28,50	25,—	29,—
3b	N	19,—	21,50	20,50	23,—	23,—	22,50	20,—	24,50
	M	22,50	25,—	23,50	27,50	27,50	26,—	24,50	28,—
	H	26,—	29,—	28,—	33,—	33,—	32,—	28,—	31,50
4	N	21,—	23,50	22,50	25,—	25,—	26,—	22,—	27,—
	M	24,—	27,—	25,50	29,—	29,—	29,50	27,—	31,—
	H	28,—	32,50	30,50	35,—	35,—	35,—	32,—	36,—

Homa-klasse	Preisgebiet N = Niedrigstpreis M = Mittelpreis H = Höchstpreis	19 RM/fm	20 RM/fm	21 RM/fm	22 RM/fm	23 RM/fm	24 RM/fm	25 RM/fm	26 RM/fm
1b	N	13,—	13,—	12,—	10,50	13,50	13,50	10,—	12,—
	M	15,50	15,50	14,—	13,50	15,—	15,50	14,—	14,50
	H	18,50	18,50	17,50	16,50	18,—	19,—	17,50	18,—
2a	N	17,—	16,—	15,—	12,—	16,—	14,50	12,—	14,—
	M	19,—	18,50	17,—	15,50	18,—	17,50	17,50	17,50
	H	23,—	22,—	20,—	19,—	21,—	21,—	20,—	20,50
2b	N	20,—	19,—	17,50	15,—	18,—	16,50	14,—	16,50
	M	22,50	22,—	21,—	19,—	20,50	19,—	19,50	20,50
	H	26,50	26,—	25,—	22,—	23,—	23,—	23,—	23,50
3a	N	23,—	22,—	22,50	17,—	19,—	18,50	16,—	20,50
	M	25,50	25,—	25,—	21,—	21,50	21,50	23,50	25,—
	H	29,50	29,—	29,—	25,50	25,—	25,—	27,—	29,—
3b	N	26,—	26,—	26,50	19,—	21,—	20,—	20,—	26,—
	M	29,50	29,—	29,50	25,—	23,50	24,—	28,50	30,—
	H	33,—	33,—	33,—	30,—	26,—	27,50	33,—	35,—
4	N	29,—	29,—	30,—	21,—	22,50	23,—	25,—	29,50
	M	35,—	33,—	34,—	28,—	25,—	26,50	33,50	35,—
	H	40,—	38,—	38,—	34,—	28,—	31,—	38,—	41,—

Weymouthskiefern-) Stammholz

9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm
9,—	12,—	12,—	12,—	12,—	13,—	13,—	14,—	12,50	11,50
11,50	14,50	13,50	14,50	13,50	15,—	15,—	16,—	14,—	14,—
15,—	17,50	17,50	17,50	16,50	17,50	18,—	19,—	17,50	17,—
11,—	16,—	15,—	15,—	13,—	15,50	16,—	16,50	14,50	14,50
13,50	19,—	17,50	17,—	15,50	18,—	18,—	18,50	16,50	17,—
16,50	22,50	22,—	20,50	19,—	20,50	22,—	21,50	19,—	19,50
13,—	19,50	18,—	18,—	15,50	18,—	19,—	18,50	16,50	16,50
16,—	23,—	21,50	21,—	19,—	21,—	22,—	21,—	19,—	19,—
20,—	27,—	25,—	25,—	22,—	25,—	27,—	24,—	22,—	22,50
14,50	22,—	21,—	22,—	17,50	22,—	22,—	20,50	18,—	19,50
17,50	25,50	23,50	24,50	21,50	24,50	24,50	23,—	21,—	22,50
21,50	30,—	27,50	28,—	25,—	28,—	30,—	26,—	24,—	25,50
18,—	23,—	24,—	24,—	20,—	24,—	24,—	22,50	20,—	22,—
21,50	30,—	28,—	27,—	23,50	27,—	27,—	25,—	22,50	26,—
25,—	35,50	33,—	31,—	26,50	31,—	33,—	28,—	26,—	29,—
19,50	25,—	28,—	26,—	22,—	26,—	27,—	24,50	21,50	24,—
23,—	32,—	31,—	29,—	26,—	29,—	31,—	27,—	24,—	28,—
27,—	38,50	37,—	34,—	31,—	34,—	37,—	31,—	29,—	32,—

27	28	29	30	31	32	33	34	35	36
RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm
11,50	11,50	12,—	11,50	11,—	10,—	10,—	11,50	10,—	10,—
14,—	13,50	15,—	13,50	13,—	13,50	13,50	14,—	12,50	13,50
17,—	16,50	17,—	15,50	15,—	17,—	17,—	17,—	15,—	17,—
12,50	13,—	14,—	13,—	13,—	12,—	12,—	12,—	11,50	12,—
15,50	15,50	17,—	15,50	15,—	17,—	16,50	16,50	14,50	17,—
18,50	18,50	19,—	17,50	17,—	20,—	20,—	20,—	17,—	20,—
15,—	14,—	17,—	16,—	15,50	14,—	15,—	14,50	14,50	14,—
18,50	17,—	20,—	18,50	17,50	19,—	20,50	20,—	17,50	19,—
22,—	21,50	23,—	21,50	20,50	22,50	24,—	24,—	20,—	22,50
18,50	16,50	20,—	19,—	18,—	16,—	17,—	17,50	18,—	16,—
22,—	19,50	23,50	22,—	21,—	23,—	24,50	23,50	21,—	23,—
26,—	23,—	26,—	25,—	24,—	26,50	29,—	28,—	23,50	26,50
21,—	17,50	23,—	23,—	22,—	20,—	21,—	20,50	22,—	20,—
26,—	22,—	26,—	26,—	25,—	28,—	29,50	28,50	25,—	28,—
31,—	26,—	28,50	28,50	27,50	32,—	34,—	33,—	27,50	32,—
25,—	20,—	24,—	24,—	24,—	25,—	26,—	24,50	24,—	25,—
30,—	24,—	30,50	28,—	27,—	33,—	34,—	32,—	27,—	33,—
36,—	30,—	33,—	31,—	30,—	37,—	39,—	37,—	30,50	37,—

Anlage C

(Zu § 6 Abs. 1 vorstehender Verordnung)

Preisbildung für Fichten- (Tannen-, Douglasien-) Stammholz

(Langholz und Abschnitte)

1. Die nachstehenden, für die einzelnen Preisgebiete festgesetzten Preise verstehen sich für ein Festmeter (1 fm) Fichten- (Tannen-, Douglasien-) Langholz der Güteklasse B unentrindet, jedoch ohne Rinde vermessen.

2. Zur Güteklasse B gehören gewöhnliche, gesunde, auch stammtrockene, mit unerheblichen oder durch die Güte des Holzes ausgeglichenen Fehlern behaftete Stücke.

3. Abschnitte sind Stämme oder Stammteile, welche die für die Einreihung in die Langholzklassen nötige Länge nicht besitzen. Bei den unter 18 m langen Stämmen gilt als Regel, daß diejenigen Stämme, die einen um 6 und mehr Zentimeter größeren Zopfdurchmesser besitzen, als ihre Gesamtlänge in Metern beträgt, als Abschnitte zu betrachten sind. Die Klasseneinteilung ist dieselbe wie bei Kiefer.

4. Für Abschnitte

der Klasse 2a gilt der Preis für Langholz der Klasse 2,
» » 2b » » » » » » » 3,
» » 3a » » » » » » » 4,
» » 3b » » » » » » » 5,
» » 4 » » » » » » » 6,
» » 5 » » » » » » » 6 zuzüglich 1 *RM*,
» » 6 » » » » » » » 6 » 2 *RM*.

5. Zuschläge zu den für Holz der Güteklasse B festgesetzten Preisen können für zu Leitungsmasten (Telegraphenstangen und Starkstrommasten) geeignetes (auch unentrindetes) Fichten-Stammholz der Langholzklassen 1 bis 4 und Abschnitte der Stärkeklassen 1a bis 3a erhoben werden:

bei Aushaltung und Vermessung als Stammholz nach der Holzmeßanweisung in Höhe von ..... 10 vom Hundert,

nach den Bedingungen der Reichspost oder nach Weisung des Käufers ausgehalten in Höhe von ..... 30 vom Hundert.

Das für Leitungsmaste (Telegraphenstangen und Starkstrommaste) geeignete Holz muß gesund und darf nicht stark abholzig sein. Leichte einschnürige Krümmung, soweit sie die Vorschriften der Reichspost gestatten, und geringer Drehwuchs sowie Äste und Beulen sind zulässig.

Es ist verboten, dieses Holz zu Bauholz (Kantholz und Balken) zu verarbeiten und zu sonstigem Schnittholz aufzuschneiden.

6. Abschläge von den für Holz der Güteklasse B festgesetzten Preisen sind entsprechend der Güteminderung zu gewähren:

für Stammhölzer der Güteklasse C in Höhe von mindestens 15 vom Hundert,

für Stammhölzer der Güteklasse C+ in Höhe von mindestens 30 vom Hundert.

7. Wird Stammholz entrindet verkauft, so sind die für das Entrinden tatsächlich verausgabten Lohnkosten in angemessener Höhe einschließlich der gesetzlichen Soziallasten dem Käufer gesondert in Rechnung zu stellen.

Preisgebiete für Fichten-Stammholz

Preisgebiet 1: Der Regierungsbezirk Gumbinnen,
» » Königsberg,
» » Danzig,
aus dem Regierungsbezirk Marienwerder
die Landkreise Marienburg (Westpr.), Marienwerder, Rosenberg i. Westpr. und Stuhm,
der Regierungsbezirk Bromberg.

Preisgebiet 2: Der Regierungsbezirk Köslin,
aus dem Regierungsbezirk Stettin
die Stadtkreise Stargard i. Pom. und Stettin,
die Landkreise Cammin i. Pom., Greifenhagen, Naugard, Pyritz, Saatzig und Ueckermünde,
» » » Potsdam
der Landkreis Prenzlau,
der Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen,
aus dem Regierungsbezirk Frankfurt
der Landkreis Soldin.

Preisgebiet 3: Aus dem Regierungsbezirk Stettin
die Stadtkreise Greifswald und Stralsund,
die Landkreise Anklam, Demmin, Franzburg-Barth, Greifswald, Grimmen, Rügen und Usedom-Wollin,
das Land Mecklenburg.

Preisgebiet 4: Der Regierungsbezirk Schleswig,
die Hansestadt Hamburg,
der Regierungsbezirk Stade,
das Land Bremen,
» » Oldenburg,
der Regierungsbezirk Aurich,
aus dem Regierungsbezirk Hannover
die Landkreise Grafschaft Diepholz, Grafschaft Hoya und Nienburg a. d. Weser.

Preisgebiet 5: Der Regierungsbezirk Allenstein,
» » Marienwerder
ohne die Landkreise Marienburg (Westpr.), Marienwerder, Rosenberg i. Westpr. und Stuhm.

Preisgebiet 6: Der Regierungsbezirk Zichenau.

Preisgebiet 7: Der Regierungsbezirk Hohensalza,
» » Litzmannstadt.

Preisgebiet 7a: Der Regierungsbezirk Posen.

Preisgebiet 8: Aus dem Regierungsbezirk Frankfurt

die Stadtkreise Frankfurt (Oder), Guben und Landsberg (Warthe),

die Landkreise Crossen (Oder), Guben, Königsberg (Nm.), Landsberg (Warthe), Lebus, Lübben, Meseritz, Oststernberg, Schwerin (Warthe), Weststernberg und Züllichau-Schwiebus,

der Regierungsbezirk Potsdam

ohne den Landkreis Prenzlau,

die Reichshauptstadt Berlin.

Preisgebiet 9: Der Regierungsbezirk Magdeburg,

das Land Braunschweig

ohne den beim Preisgebiet 10 aufgeführten Gebietsteil,

der Regierungsbezirk Hildesheim

ohne den Landkreis Alfeld und ohne den beim Preisgebiet 10 aufgeführten Gebietsteil,

das Land Anhalt,

aus dem Regierungsbezirk Merseburg

die Landkreise Mansfelder Gebirgskreis und Sangerhausen,

» » » Erfurt

der Stadtkreis Nordhausen,

die Landkreise Heiligenstadt, Grafschaft Hohenstein und Worbis.

Preisgebiet 10: Aus dem Land Braunschweig und

aus dem Regierungsbezirk Hildesheim

das Gebiet östlich der Bahnstrecke Berka–Northeim–Salzderhelden–Kreiensen, südlich der Bahnstrecke Kreiensen–Gandersheim–Seesen, westlich der Bahnstrecke Seesen–Osterode und nördlich der Verbindungsstraße Osterode–Dorste–Berka.

Preisgebiet 11: Der Regierungsbezirk Lüneburg.

Preisgebiet 12: Der Regierungsbezirk Hannover

ohne die Landkreise Grafschaft Diepholz, Grafschaft Hoya und Nienburg a./Weser,

das Land Schaumburg-Lippe,

» » Lippe,

aus dem Regierungsbezirk Hildesheim

der Landkreis Alfeld,

der Regierungsbezirk Minden,

aus dem Regierungsbezirk Osnabrück

der Stadtkreis Osnabrück,

die Landkreise Melle, Osnabrück und Wittlage.

Preisgebiet 13: Aus dem Regierungsbezirk Osnabrück

die Landkreise Aschendorf-Hümmling, Grafschaft Bentheim, Bersenbrück, Lingen und Meppen,

der Regierungsbezirk Münster.

Preisgebiet 14: Der Regierungsbezirk Kattowitz,

» » Oppeln,

» » Breslau,

aus dem Regierungsbezirk Liegnitz

die Stadtkreise Glogau und Liegnitz,

die Landkreise Fraustadt, Freystadt i. Niederschles., Glogau, Goldberg, Grünberg i. Schles., Jauer, Liegnitz und Lüben,

» » » Troppau

die Landkreise Freiwaldau, Grulich und Jägerndorf,

» » » Aussig

der Landkreis Braunau.

Preisgebiet 15: Aus dem Regierungsbezirk Frankfurt

die Stadtkreise Cottbus und Forst (Lausitz),

die Landkreise Calau, Cottbus, Luckau (Nd. Lausitz), Sorau und Spremberg (Lausitz),

» » » Liegnitz

die Stadtkreise Görlitz und Hirschberg i. Rsgb.,

die Landkreise Bunzlau, Görlitz, Hirschberg i. Rsgb., Hoyerswerda, Landeshut i. Schles., Lauban, Löwenberg i. Schles., Rothenburg (Ob. Lausitz) und Sprottau,

» » » Merseburg

der Landkreis Liebenwerda,

» » » Aussig

die Landkreise Hohenelbe und Trautenau.

Preisgebiet 16: Aus dem Regierungsbezirk Merseburg

die Stadtkreise Eisleben, Halle a. S. und Wittenberg,

die Landkreise Bitterfeld, Delitzsch, Mansfelder Seekreis, Saalkreis, Schweinitz, Torgau und Wittenberg.

Preisgebiet 17: Das Land Sachsen,

aus dem Regierungsbezirk Merseburg

die Stadtkreise Merseburg, Naumburg a. S., Weißenfels und Zeitz,

die Landkreise Merseburg, Weißenfels und Zeitz,

aus dem Land Thüringen

die Stadtkreise Altenburg, Gera, Greiz und Jena,

die Landkreise Altenburg, Gera, Greiz, Saalfeld, Schleiz und Stadtroda,

aus dem Regierungsbezirk Erfurt

der Landkreis Ziegenrück.

Preisgebiet 18: Aus dem Regierungsbezirk Merseburg

die Landkreise Eckartsberga und Querfurt,

aus dem Land Thüringen

die Stadtkreise Apolda, Arnstadt, Eisenach, Gotha und Weimar,

die Landkreise Arnstadt, Eisenach, Gotha, Hildburghausen, Meiningen, Rudolstadt, Sondershausen und Weimar,

aus dem Regierungsbezirk Erfurt

die Stadtkreise Erfurt und Mühlhausen i. Th.,

die Landkreise Langensalza, Mühlhausen i. Th., Schleusingen und Weißensee,

der Regierungsbezirk Kassel,

aus dem Regierungsbezirk Arnsberg

der Stadtkreis Siegen,

die Landkreise Siegen und Wittgenstein,

das Land Hessen,

aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden

die Stadtkreise Frankfurt a. M. und Wiesbaden,

die Landkreise Biedenkopf, Dillkreis, Main-Taunuskreis, Obertaunuskreis, Usingen und Wetzlar,

» » » Mainfranken

der Stadtkreis Aschaffenburg,

die Landkreise Alzenau i. Mainfr., Aschaffenburg, Gemünden, Lohr, Miltenberg und Obernburg.

Preisgebiet 19: Der Regierungsbezirk Arnsberg

ohne den Stadtkreis Siegen und

ohne die Landkreise Siegen und Wittgenstein,

» » Düsseldorf,

» » Köln,

» » Aachen.

Preisgebiet 20: Aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden

die Landkreise Limburg a./L., Oberlahnkreis, Oberwesterwaldkreis, Rheingaukreis, Sankt Goarshausen, Unterlahnkreis, Untertaunuskreis und Unterwesterwaldkreis,

der Regierungsbezirk Koblenz,

» » Trier,

die Westmark.

Preisgebiet 21: Der Regierungsbezirk Troppau

ohne die Landkreise Freiwaldau, Grulich und Jägerndorf.

Preisgebiet 22: Der Regierungsbezirk Aussig

ohne die Landkreise Braunau, Hohenelbe und Trautenau,

» » Eger

ohne die Landkreise Bischofteinitz, Mies und Tachau.

Preisgebiet 23: Aus dem Regierungsbezirk Eger

die Landkreise Bischofteinitz, Mies und Tachau,

» » » Niederbayern und Oberpfalz

die Stadtkreise Amberg, Regensburg und Weiden,

die Landkreise Amberg, Beilngries, Burglengenfeld, Cham, Eschenbach i. d. OPf., Kelheim, Kemnath, Nabburg, Neumarkt i. d. OPf., Neunburg vorm Wald, Neustadt a. d. Waldnaab, Oberviechtach, Parsberg, Regensburg, Riedenburg, Roding, Sulzbach-Rosenberg, Tirschenreuth, Vohenstrauß, Waldmünchen und aus dem Landkreis Markteisenstein der frühere Verwaltungsbezirk Taus.

Preisgebiet 24: Aus dem Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken

die Stadtkreise Bamberg, Bayreuth, Coburg und Hof,

die Landkreise Bamberg, Bayreuth, Coburg, Ebermannstadt, Forchheim, Höchstadt a. d. Aisch, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Münchberg, Naila, Pegnitz, Rehau, Stadtsteinach, Staffelstein und Wunsiedel,

aus dem Land Thüringen

der Landkreis Sonneberg.

Preisgebiet 25: Aus dem Regierungsbezirk Mainfranken

der Stadtkreis Schweinfurt,

die Landkreise Brückenau, Ebern, Gerolzhofen, Hammelburg, Haßfurt, Hofheim i. Mainfr., Kissingen, Kitzingen, Königshofen i. Grabfeld, Mellrichstadt, Neustadt a. d. Saale und Schweinfurt,

» » » Oberfranken und Mittelfranken

die Stadtkreise Ansbach, Erlangen, Fürth und Nürnberg,

die Landkreise Ansbach, Dinkelsbühl, Erlangen, Feuchtwangen, Fürth, Gunzenhausen, Hersbruck, Hilpoltstein, Lauf (Pegnitz), Neustadt a. d. Aisch, Nürnberg, Rothenburg ob der Tauber, Scheinfeld, Schwabach, Uffenheim und Weißenburg i. Bay.,

» » » Schwaben

der Landkreis Nördlingen.

Preisgebiet 26: Aus dem Regierungsbezirk Mainfranken

der Stadtkreis Würzburg,

die Landkreise Karlstadt, Marktheidenfeld, Ochsenfurt und Würzburg,

das Land Württemberg,

» » Baden,

der Regierungsbezirk Sigmaringen.

Preisgebiet 27: Aus dem Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz

die Landkreise Bergreichenstein, Bogen, Deggendorf, Grafenau, Kötzting, Markteisenstein ohne den früheren Verwaltungsbezirk Taus, Prachatitz, Regen, Viechtach, Wegscheid und Wolfstein.

Preisgebiet 28: Aus dem Reichsgau Oberdonau

der Gerichtsbezirk Wildshut und die Gemeinde Ueberackern vom Landkreis Braunau am Inn,

aus dem Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz

die Stadtkreise Landshut, Passau und Straubing,

die Landkreise Dingolfing, Eggenfelden, Griesbach, Landau a. d. Isar, Landshut, Mainburg, Mallersdorf, Passau, Pfarrkirchen, Rottenburg, Straubing, Vilsbiburg und Vilshofen,

der Regierungsbezirk Oberbayern

ohne den Landkreis Friedberg.

Preisgebiet 29: Aus dem Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken

der Landkreis Eichstätt,

der Regierungsbezirk Schwaben

ohne den Landkreis Nördlingen,

aus dem Regierungsbezirk Oberbayern

der Landkreis Friedberg.

Preisgebiet 30: Aus dem Reichsgau Niederdonau

die Landkreise Baden, Bruck an der Leitha, Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach an der Zaya, Nikolsburg, Tulln und Znaim, vom Landkreis Sankt Pölten der Gerichtsbezirk Neulengbach und die zum Gerichtsbezirk Purkersdorf gehörigen Gemeinden, der Landkreis Eisenstadt ohne den Gerichtsbezirk Mattersburg,

der Reichsgau Wien.

Preisgebiet 31: Aus dem Reichsgau Niederdonau

die Stadtkreise Krems an der Donau, Sankt Pölten und Wiener Neustadt,

die Landkreise Gmünd, Horn, Krems an der Donau, Melk, Neubistritz, Oberpullendorf, Waidhofen an der Thaya und Zwettl, der Landkreis Sankt Pölten ohne die Gerichtsbezirke Kirchbach an der Pielach und Neulengbach und ohne die zum Gerichtsbezirk Purkersdorf gehörigen Gemeinden, der Landkreis Wiener Neustadt ohne den Gerichtsbezirk Gutenstein, vom Landkreis Eisenstadt der Gerichtsbezirk Mattersburg.

Preisgebiet 32: Aus dem Reichsgau Niederdonau

der Landkreis Amstetten ohne den Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs,

der Reichsgau Oberdonau

ohne den Gerichtsbezirk Wildshut und die Gemeinde Ueberackern vom Landkreis Braunau am Inn,

ohne die Landkreise Gmunden und Kirchdorf an der Krems,

ohne den Gerichtsbezirk Weyer vom Landkreis Steyr und

ohne das Höllengebirge vom Landkreis Vöcklabruck.

Preisgebiet 33: Aus dem Reichsgau Steiermark

die Landkreise Feldbach, Fürstenfeld, Leibnitz, Oberwart und Radkersburg, vom Landkreis Hartberg die Gerichtsbezirke Hartberg und Pöllau, vom Landkreis Weiz der Gerichtsbezirk Gleisdorf.

Preisgebiet 34: Aus dem Reichsgau Niederdonau

die Landkreise Lilienfeld, Neunkirchen in Niederdonau und Scheibbs, vom Landkreis Wiener Neustadt der Gerichtsbezirk Gutenstein, vom Landkreis Sankt Pölten der Gerichtsbezirk Kirchberg an der Pielach,

vom Landkreis Amstetten der Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs,

aus dem Reichsgau Oberdonau

die Landkreise Gmunden und Kirchdorf an der Krems, vom Landkreis Steyr der Gerichtsbezirk Weyer, vom Landkreis Vöcklabruck das Höllengebirge (südlich der Linie Weißbachmündung–Madelschneid–Gaisalm–Gemeindegrenze Steinbach),

der Reichsgau Steiermark

ohne die Landkreise Feldbach, Fürstenfeld, Leibnitz, Oberwart und Radkersburg, ohne die Gerichtsbezirke Hartberg und Pöllau vom Landkreis Hartberg und ohne den Gerichtsbezirk Gleisdorf vom Landkreis Weiz,

» » Salzburg,

» » Tirol-Vorarlberg,

» » Kärnten.

Preisspannen für Fichten- (Tannen-,

Homaklasse	Preisgebiet N = Niedrigstpreis M = Mittelpreis H = Höchstpreis	1 RM/fm	2 RM/fm	3 RM/fm	4 RM/fm	5 RM/fm	6 RM/fm	7 RM/fm	7a RM/fm
2	N	10,50	11,—	15,—	15,—	10,—	8,50	11,—	12,—
	M	12,50	13,—	16,50	17,—	11,50	10,—	13,50	14,—
	H	15,—	15,50	18,50	19,—	14,—	12,50	16,—	16,—
3	N	13,—	13,—	17,50	17,—	11,—	9,50	13,50	14,—
	M	15,50	16,—	20,—	19,50	13,—	11,50	16,—	17,50
	H	18,50	19,—	22,50	22,—	16,—	14,50	18,50	19,50
4	N	15,50	15,50	21,—	19,50	13,50	11,50	16,—	16,50
	M	18,50	18,50	24,—	23,—	16,—	14,50	18,50	19,50
	H	21,50	21,—	27,—	25,50	19,—	17,50	21,50	22,—
5	N	18,—	19,50	23,50	21,50	16,—	14,50	18,50	19,50
	M	20,50	22,—	27,—	24,50	19,—	17,50	20,50	22,50
	H	24,50	25,—	31,—	28,50	22,—	21,50	24,—	25,—
6	N	20,50	22,—	25,—	24,—	18,—	16,50	20,50	23,—
	M	24,—	25,—	28,50	28,—	21,—	19,50	24,—	26,—
	H	28,—	29,—	33,—	32,—	24,—	22,50	27,—	29,—

Homaklasse	Preisgebiet N = Niedrigstpreis M = Mittelpreis H = Höchstpreis	18 RM/fm	19 RM/fm	20 RM/fm	21 RM/fm	22 RM/fm	23 RM/fm	24 RM/fm	25 RM/fm
2	N	14,50	15,—	13,50	11,50	15,—	13,50	15,—	14,—
	M	16,50	16,—	15,50	13,50	17,—	15,50	17,50	16,—
	H	18,50	18,50	18,50	16,—	20,—	19,—	19,50	18,50
3	N	16,—	16,50	15,—	14,—	18,—	15,50	16,50	15,—
	M	18,50	18,50	18,—	16,—	20,—	18,—	19,50	18,50
	H	21,—	21,—	20,50	19,—	24,—	21,—	22,50	21,50
4	N	17,50	18,—	16,50	16,50	20,—	16,50	18,—	17,—
	M	20,50	21,—	20,—	18,50	22,50	19,50	21,50	20,50
	H	23,50	23,50	22,50	21,50	26,—	23,—	24,50	23,50
5	N	18,50	20,—	19,—	19,—	23,—	19,—	20,—	18,—
	M	22,—	22,50	22,50	21,—	25,—	22,50	23,50	22,50
	H	26,—	26,—	25,—	24,—	29,—	27,—	28,—	27,—
6	N	21,—	22,—	22,—	21,—	25,—	20,—	21,—	19,—
	M	24,50	25,—	25,—	23,50	28,—	24,50	25,50	25,—
	H	30,—	29,—	28,50	26,50	31,50	30,—	31,—	30,—

Douglasien-) Langholz

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm
12,50	16,—	15,50	13,50	16,50	15,—	12,—	13,50	14,—	16,—
14,—	18,—	18,—	16,—	18,—	17,—	14,—	15,50	16,50	18,—
16,50	20,—	20,—	18,50	20,—	19,50	16,50	17,50	18,—	21,—
14,50	18,—	19,—	15,50	18,50	17,—	14,—	16,50	16,50	19,—
16,50	20,50	20,50	18,50	20,50	19,50	16,50	18,50	19,—	21,—
19,50	23,—	22,—	21,50	22,50	22,50	19,50	21,50	21,50	25,—
17,—	20,—	21,—	18,—	20,50	19,—	16,50	19,—	18,—	21,—
19,50	22,50	23,—	21,50	23,—	22,—	19,—	22,—	21,—	23,—
22,—	25,—	25,—	24,—	25,—	24,50	22,—	25,—	23,50	26,50
19,50	20,50	23,—	21,—	21,—	21,—	19,—	22,—	20,—	23,—
22,50	23,50	27,—	24,50	25,—	23,50	21,50	24,50	22,—	25,50
25,50	27,—	36,—	28,50	28,—	26,50	24,—	27,50	25,—	30,—
23,—	23,—	26,—	23,—	24,—	23,—	21,—	24,—	21,—	25,—
26,—	26,—	32,—	28,—	28,—	27,—	24,—	27,—	24,—	28,50
29,—	29,—	45,—	32,—	32,—	30,—	27,—	30,—	27,50	33,—

26	27	28	29	30	31	32	33	34
RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm
14,—	12,50	8,—	8,—	14,—	13,—	12,50	11,—	8,—
16,50	14,—	15,50	16,—	17,—	15,50	15,—	14,50	15,50
19,—	16,50	18,50	19,—	19,—	18,—	17,50	17,—	18,50
17,—	14,—	10,—	10,—	16,50	15,—	14,50	12,50	10,—
19,—	16,—	17,50	18,—	18,50	17,—	16,50	16,—	17,50
22,—	19,—	21,—	21,50	21,50	20,—	19,—	19,—	21,—
18,—	15,—	12,—	12,—	18,—	17,—	16,—	14,50	12,—
21,—	18,—	19,50	19,50	20,50	19,—	18,50	18,—	19,50
24,50	20,50	23,—	23,—	23,50	22,—	21,50	21,—	23,—
19,50	18,—	14,—	15,—	21,—	19,50	18,50	17,—	14,—
22,50	20,—	21,50	22,50	23,50	22,—	21,—	20,50	21,50
27,50	25,—	27,—	27,50	27,—	25,—	24,—	24,50	27,—
21,—	18,50	16,—	17,—	22,50	21,—	20,—	18,50	16,—
25,—	23,—	23,—	24,50	25,—	23,50	22,50	22,—	23,—
30,—	28,—	29,—	30,—	29,—	26,50	25,50	26,—	29,—

Anlage D

(Zu § 7 vorstehender Verordnung)

Preisbildung für Laub- (Eichen-, Buchen-, Akazien-) Grubenholz

1. Die nachstehenden, für die einzelnen Preisgebiete festgesetzten Preise gelten für ein Festmeter (1 fm) unentrindetes, aber ohne Rinde vermessenes Laub-Grubenlangholz und für ein Festmeter (1 fm) unentrindetes und mit Rinde vermessenes Laub-Grubenkurzholz (Stempel- und Spitzenknüppel).

2. Für Akazien-Grubenlangholz und -Grubenkurzholz gelten die Kiefern-Grubenholzpreise der Anlage E.

3. Laub-Grubenlangholz sind bis zur schwächsten, noch im Grubenbetrieb brauchbaren Zopfstärke (6 cm m. R.) ausgehaltene, unentrindete Stämme von 4 m Länge und mehr und einem Mittendurchmesser von nicht mehr als 20 cm o. R.

4. Laub-Grubenkurzholz (Stempel und Spitzenknüppel) ist in Stempellängen geschnittenes Grubenholz.

Die Aufarbeitung und Massenberechnung erfolgt entweder

a) als Einzelstückberechnung oder in Durchmessergruppen nach fm aus Länge und Mittendurchmesser m. R. (Massentafeln für Grubenholz) oder

b) in Schichtmaßen nach rm m. R.; die Holzstöße erhalten beim Aufsetzen ein Schwindemaß (Höhenübermaß) von 4 vom Hundert.

5. Umrechnungszahlen für Grubenholz in Schichtmaßen

1 rm Eichen-Stempel m. R. ..... = 0,7 fm m. R.,
1 rm Buchen-Stempel m. R. ..... = 0,8 fm m. R.,
1 rm Eichen-Stempel o. R. ..... = 0,8 fm m. R.,
1 rm Buchen-Stempel o. R. ..... = 0,88 fm m. R.,
1 rm Laubholz-Spitzenknüppel m. R. (mit einem Mittendurchmesser bis 9 cm m. R. und einer Länge unter 4 m) ..... = 0,55 fm m. R.

6. Wird das Holz in Durchmessergruppen aufgearbeitet, so richtet sich die Preisberechnung nach dem mittleren Durchmesser der Gruppe. So sind z. B. Grubenstempel der Klasse $\frac{15—17}{16}$ cm zum Preise für Grubenkurzholz mit 16 cm und mehr zu berechnen.

Anlage E

(Zu § 7 vorstehender Verordnung)

Preisbildung für Nadel-Grubenholz

1. Die nachstehenden, für die einzelnen Preisgebiete festgesetzten Preise gelten für ein Festmeter (1 fm) entrindetes Nadel-Grubenlangholz und -Grubenkurzholz (Stempel) sowie gereppelte oder vierseitig gestreifte oder entrindete Nadel-Spitzenknüppel. Der Preis für Lärchen-Grubenholz ist 10 vom Hundert höher als der Preis für Kiefern-Grubenholz.

2. Grubenlangholz sind bis zur schwächsten, noch im Grubenbetrieb brauchbaren Zopfstärke (4 bis 5 cm o. R.) ausgehaltene Stämme von 4 m Länge und mehr und einem Mittendurchmesser von nicht mehr als 20 cm o. R.

3. Grubenkurzholz (Stempel und Spitzenknüppel) ist in Stempellängen geschnittenes Grubenholz.

Die Aufarbeitung und Massenberechnung erfolgt entweder

a) als Einzelstückberechnung oder in Durchmessergruppen nach fm aus Länge und Mittendurchmesser o. R. (Massentafeln für Grubenholz) oder

b) in Schichtmaßen nach rm m. R. oder o. R.; die Holzstöße erhalten beim Aufsetzen ein Schwindemaß (Höhenübermaß) von 4 vom Hundert.

4. Wird Kiefern-Grubenholz zur Verwendung als Rüststangen, Betonsteifen und Netzriegel verkauft, so können die Preise um 10 vom Hundert überschritten werden. Es ist verboten, dieses Holz zu anderen Zwecken als zu Rüststangen, Betonsteifen und Netzriegeln zu verwenden.

5. Umrechnungszahlen für Grubenkurzholz in Schichtmaßen:

1 rm Kiefern- (Lärchen-) Stempel m. R.	= 0,6	fm o. R.,
1 rm Fichten-Stempel m. R.	= 0,72	fm o. R.,
1 rm Nadel-Spitzenknüppel m. R.	= 0,5	fm o. R.,
1 rm Kiefern- (Lärchen-) Stempel o. R.	= 0,7	fm o. R.,
1 rm Fichten-Stempel o. R.	= 0,8	fm o. R.,
1 rm Nadel-Spitzenknüppel o. R. (gereppelt oder vierseitig gestreift oder entrindet)	= 0,55	fm o. R.

6. Wird das Holz in Durchmessergruppen aufgearbeitet, so richtet sich die Preisberechnung nach dem mittleren Durchmesser der Gruppe. So sind z. B. Grubenstempel der Stärkeklassen $\frac{14—16}{15}$ cm zum Preise für Grubenkurzholz bis unter 16 cm zu berechnen.

Preisgebiete für Grubenholz

Preisgebiet 1: Der Regierungsbezirk Gumbinnen,
» » Königsberg,
» » Allenstein,
» » Danzig,
» » Marienwerder,
» » Bromberg,
» » Hohensalza.

Preisgebiet 2: Der Regierungsbezirk Köslin,
» » Stettin
ohne den Stadtkreis Stralsund und
ohne die Landkreise Demmin, Franzburg-Barth, Grimmen und Rügen,
» » Grenzmark Posen-Westpreußen.

Preisgebiet 3: Aus dem Regierungsbezirk Stettin
der Stadtkreis Stralsund,
die Landkreise Demmin, Franzburg-Barth, Grimmen und Rügen,
das Land Mecklenburg,
der Regierungsbezirk Schleswig,
die Hansestadt Hamburg,
der Regierungsbezirk Litzmannstadt,
» » Posen,
» » Frankfurt,
» » Potsdam,
die Reichshauptstadt Berlin,
aus dem Regierungsbezirk Magdeburg
der Stadtkreis Stendal,
die Landkreise Gardelegen, Haldensleben, Jerichow II, Osterburg, Salzwedel, Stendal und Wolmirstedt,
der Regierungsbezirk Lüneburg,
» » Stade,
das Land Bremen,
» » Braunschweig,
der Regierungsbezirk Hildesheim
ohne die Landkreise Einbeck, Holzminden, Münden (Hann. Münden) und Northeim,

aus dem Regierungsbezirk Erfurt
die Stadtkreise Mühlhausen und Nordhausen,
die Landkreise Heiligenstadt, Grafschaft Hohenstein, Mühlhausen und Worbis,
aus dem Land Thüringen
der Stadtkreis Eisenach,
die Landkreise Eisenach und Meiningen,
aus dem Regierungsbezirk Kassel
der Stadtkreis Fulda,
die Landkreise Eschwege, Fulda, Hersfeld, Hünfeld und Rotenburg i. Hessen-Nassau.

Preisgebiet 4: Das Land Oldenburg,
der Regierungsbezirk Aurich,
» » Osnabrück,
» » Hannover,
» » Minden,
das Land Schaumburg-Lippe,
» » Lippe,
aus dem Regierungsbezirk Hildesheim
die Landkreise Einbeck, Holzminden, Münden (Hann. Münden) und Northeim,
der Regierungsbezirk Kassel
ohne den Stadtkreis Fulda und
ohne die Landkreise Eschwege, Fulda, Hersfeld, Hünfeld, Rotenburg i. Hessen-Nassau und Herrschaft Schmalkalden,
aus dem Land Hessen
der Stadtkreis Gießen,
die Landkreise Alsfeld, Büdingen, Friedberg, Gießen und Lauterbach.

Preisgebiet 5: Der Regierungsbezirk Münster,
» » Arnsberg,
» » Düsseldorf,
» » Köln,
» » Aachen,
aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden
die Landkreise Biedenkopf, Dillkreis und Oberwesterwaldkreis.

Preisgebiet 6: Der Regierungsbezirk Zichenau.

Preisgebiet 8: Der Regierungsbezirk Oppeln
ohne den Stadtkreis Neisse und
ohne die Landkreise Grottkau und Neisse,
» » Kattowitz,
aus dem Regierungsbezirk Troppau
der Stadtkreis Troppau,
die Landkreise Bärn, Freudenthal, Jägerndorf, Neu-Titschein, Troppau und Wagstadt.

Preisgebiet 9: Der Regierungsbezirk Breslau,
aus dem Regierungsbezirk Oppeln
der Stadtkreis Neisse,
die Landkreise Grottkau und Neisse,
» » » Troppau
die Landkreise Freiwaldau, Grulich, Hohenstadt, Landskron, Mährisch Schönberg, Mährisch Trübau, Römerstadt, Sternberg und Zwittau,
» » » Aussig
der Landkreis Braunau.

Preisgebiet 10: Der Regierungsbezirk Liegnitz,
aus dem Regierungsbezirk Aussig
die Landkreise Hohenelbe und Trautenau.

Preisgebiet 11: Aus dem Regierungsbezirk Magdeburg
die Stadtkreise Aschersleben, Burg b. M., Halberstadt, Magdeburg und Quedlinburg,
die Landkreise Calbe a./S., Jerichow I, Oschersleben (Bode), Quedlinburg, Wanzleben und Wernigerode,
das Land Anhalt,
der Regierungsbezirk Merseburg,
aus dem Regierungsbezirk Erfurt
der Stadtkreis Erfurt,
die Landkreise Langensalza, Schleusingen, Weißensee und Ziegenrück,
das Land Sachsen,
» » Thüringen
ohne den Stadtkreis Eisenach und
ohne die Landkreise Eisenach und Meiningen,
der Regierungsbezirk Aussig
ohne die Landkreise Braunau, Hohenelbe und Trautenau,
aus dem Regierungsbezirk Eger
der Landkreis Saaz,
» » » Kassel
der Landkreis Herrschaft Schmalkalden.

Preisgebiet 12: Der Regierungsbezirk Eger
ohne den Landkreis Saaz,
aus dem Reichsgau Oberdonau
der Gerichtsbezirk Wildshut und die Gemeinde Ueberackern vom Landkreis Braunau am Inn,
der Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz,
» » Oberfranken und Mittelfranken,
» » Mainfranken
ohne den Stadtkreis Aschaffenburg und
ohne die Landkreise Alzenau i. Mainfr., Aschaffenburg, Gemünden, Lohr, Marktheidenfeld, Miltenberg und Obernburg,
» » Oberbayern,
» » Schwaben.

Preisgebiet 13: Aus dem Regierungsbezirk Mainfranken
der Stadtkreis Aschaffenburg,
die Landkreise Alzenau i. Mainfr., Aschaffenburg, Gemünden, Lohr, Marktheidenfeld, Miltenberg und Obernburg,
das Land Württemberg,
» » Baden,
der Regierungsbezirk Sigmaringen.

Preisgebiet 14: Der Regierungsbezirk Wiesbaden
ohne die Landkreise Biedenkopf, Dillkreis und Oberwesterwaldkreis,
der Regierungsbezirk Koblenz,
» » Trier,
aus dem Land Hessen
die Stadtkreise Darmstadt, Mainz, Offenbach a. M. und Worms,
die Landkreise Alzey, Bergstraße, Bingen, Darmstadt, Dieburg, Erbach, Groß-Gerau, Mainz, Offenbach a. M. und Worms,
die Westmark.

Preisgebiet 15: Der Reichsgau Niederdonau
ohne die Landkreise Lilienfeld, Neunkirchen in Niederdonau und Scheibbs,
ohne den Gerichtsbezirk Gutenstein vom Landkreis Wiener Neustadt,
ohne den Gerichtsbezirk Kirchberg an der Pielach vom Landkreis Sankt Pölten und
ohne den Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs vom Landkreis Amstetten,
» » Wien,
» » Oberdonau
ohne den Gerichtsbezirk Wildshut und die Gemeinde Ueberackern vom Landkreis Braunau am Inn,
ohne die Landkreise Gmunden und Kirchdorf an der Krems,
ohne den Gerichtsbezirk Weyer vom Landkreis Steyr und
ohne das Höllengebirge vom Landkreis Vöcklabruck,
aus dem Reichsgau Steiermark
die Landkreise Feldbach, Fürstenfeld, Leibnitz, Oberwart und Radkersburg, vom Landkreis Hartberg die Gerichtsbezirke Hartberg und Pöllau, vom Landkreis Weiz der Gerichtsbezirk Gleisdorf.

Preisgebiet 16: Aus dem Reichsgau Niederdonau
die Landkreise Lilienfeld, Neunkirchen in Niederdonau und Scheibbs, vom Landkreis Wiener Neustadt der Gerichtsbezirk Gutenstein, vom Landkreis Sankt Pölten der Gerichtsbezirk Kirchberg an der Pielach, vom Landkreis Amstetten der Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs,
aus dem Reichsgau Oberdonau
die Landkreise Gmunden und Kirchdorf an der Krems, vom Landkreis Steyr der Gerichtsbezirk Weyer, vom Landkreis Vöcklabruck das Höllengebirge (südlich der Linie Weißbachmündung–Madelschneid–Gaisalm–Gemeindegrenze Steinbach),

der Reichsgau Steiermark

ohne die Landkreise Feldbach, Fürstenfeld, Leibnitz, Oberwart und Radkersburg,

ohne die Gerichtsbezirke Hartberg und Pöllau vom Landkreis Hartberg und

ohne den Gerichtsbezirk Gleisdorf vom Landkreis Weiz,

» » Salzburg,

» » Tirol-Vorarlberg,

» » Kärnten.

Preise für Grubenholz

Preisgebiete	Laub-Grubenholz (unentrindet)					Nadel-Grubenholz (entrindet)								
						Kiefer				Fichte				Nadelholz-Spitzenknüppel
	Langholz		Stempel		Spitzenknüppel	Langholz		Stempel		Langholz		Stempel		
	Mittendurchmesser o. R.		Mittendurchmesser m. R.			Mittendurchmesser o. R.								
	unter 15 cm	15 cm und mehr	unter 16 cm	16 cm und mehr	bis 9 cm	unter 15 cm	15 cm und mehr	unter 16 cm	16 cm und mehr	unter 15 cm	15 cm und mehr	unter 16 cm	16 cm und mehr	bis 8 cm
	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm
1	7,50	10,50	7,50	9,50	6,50	9,50	11,50	10,50	12,50	11,—	13,50	12,—	14,50	8,50
2	8,50	11,—	8,50	10,—	7,50	10,50	12,—	11,50	13,—	12,—	14,—	13,—	15,—	9,50
3	9,—	11,50	9,—	10,50	8,—	11,—	12,50	12,—	13,50	12,50	14,50	13,50	15,50	10,—
4, 9	11,—	13,50	11,—	12,50	10,—	13,—	14,50	14,—	15,50	14,50	16,50	15,50	17,50	12,—
5	12,—	14,50	12,—	13,50	11,—	14,—	15,50	15,—	16,50	15,50	17,50	16,50	18,50	13,—
6, 15	6,50	8,50	7,50	9,50	5,50	8,50	10,50	9,50	11,50	10,—	12,50	11,—	13,50	7,50
8	11,50	14,—	11,50	13,—	10,50	13,50	15,—	14,50	16,—	15,—	17,—	16,—	18,—	12,50
10	10,—	13,—	10,—	11,—	9,—	12,—	14,—	13,—	15,—	13,50	16,—	14,50	17,—	11,—
11	10,50	14,—	10,50	13,—	9,50	12,50	15,—	13,50	16,—	14,—	17,—	15,—	18,—	11,50
12, 16	9,50	12,—	9,50	11,—	8,50	11,50	13,—	12,50	14,—	13,—	15,—	14,—	16,—	10,50
13	10,—	12,50	10,—	11,50	9,—	12,—	13,50	13,—	14,50	13,50	15,50	14,50	16,50	11,—
14	11,—	13,—	11,—	12,—	10,—	13,—	14,—	14,—	15,—	14,50	16,—	15,50	17,—	12,—

Anlage F

(Zu § 8 Abs. 1 vorstehender Verordnung)

Preisbildung für Rotbuchen-Faserholz (Zellstoffholz) und sonstiges Rotbuchen-Schichtnutzderbholz

1. Die nachstehenden, für die einzelnen Preisgebiete festgesetzten Preise gelten für ein Raummeter (1 rm) unentrindetes Rotbuchen-Faserholz (Zellstoffholz) der Klassen A 1 bis C, klassenweise getrennt aufgearbeitet.

2. Faserholz (Zellstoffholz) ist Schichtnutzholz in Längen von 1 bis 2 m, das zur Herstellung von Zellstoff geeignet ist. Es muß an beiden Seiten mit der Säge geschnitten und gut entastet sein. Das Faserholz wird mit oder ohne Rinde in Raummeter aufgesetzt. Die Holzstöße erhalten beim Aufsetzen ein Schwindemaß (Höhenübermaß) von 4 vom Hundert.

Faserholz (Zellstoffholz) Klasse A 1:
Rollen von über 20 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende oder Spaltstücke aus solchen Rollen, gesund, nicht grobästig;

Faserholz (Zellstoffholz) Klasse A:
Rollen von über 14 bis 20 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende oder Spaltstücke aus solchen Rollen, gesund, nicht grobästig;

Faserholz (Zellstoffholz) Klasse B:
Rollen von über 10 bis 14 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende oder Spaltstücke aus solchen Rollen, gesund, nicht grobästig;

Faserholz (Zellstoffholz) Klasse C:
Rollen von über 7 bis 10 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende, gesund, nicht grobästig.

Als untere Grenze der zugelassenen Fehler für die Klassen A 1 bis C gelten:
gesunde Äste, kleine schwarze Äste bis 1 cm Durchmesser, roter Kern in mäßigem Umfang. Die Äste müssen glatt abgehauen, etwaige Beulen aufgehauen sein.

3. Faserholz (Zellstoffholz) Klasse D (Preis vgl. § 8 Abs. 3):
Rollen, mit Fehlern behaftet, von über 7 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende oder Spaltstücke aus solchen Rollen.

Als untere Grenze der zugelassenen Fehler der Klasse D gelten:
gesunde Äste, schwarze Äste bis 5 cm Durchmesser, roter Kern. Die Äste müssen glatt abgehauen, etwaige Beulen aufgehauen werden.

Die Klasse D soll nur nach vorheriger Vereinbarung mit den Verbraucherwerken aufgearbeitet werden.

4. Wenn das Holz entrindet in das Maß gesetzt wird, ermäßigen sich die angegebenen Stärkeklassen um 1 cm.

5. Wird Faserholz (Zellstoffholz) entrindet verkauft, so ist der festgesetzte Preis um die in angemessener Höhe tatsächlich verausgabten und gesondert in Rechnung zu stellenden Lohnkosten für Entrinden einschließlich der gesetzlichen Soziallasten und zuzüglich der im Anhang der Holzmeßanweisung festgesetzten Rindenverlustprozente — für entrindetes Faserholz (Zellstoffholz) 10 vom Hundert, für weiß geschnitztes 15 vom Hundert — zu erhöhen.

6. Wenn Faserholz (Zellstoffholz) der Klassen A 1, A und B gespalten verkauft wird, so sind die Spaltkosten vom Verkäufer zu tragen. Bei den Klassen C und D trägt die etwa entstandenen Spaltkosten einschließlich der gesetzlichen Soziallasten der Käufer.

7. Werden die Klassen A 1 bis C gemischt aufgearbeitet, so sind die einzelnen Stärkeklassen für die Preisberechnung möglichst genau zu schätzen.

8. Umrechnungszahlen für Faserholz:
1 rm Faserholz, entrindet ..... = 1,10 rm m. R.,
1 rm Faserholz, weiß geschnitzt .... = 1,15 rm m. R.

9. Für Rotbuchen-Schichtnutzderbholz gemäß Nr. 32 a bis d der Holzmeßanweisung mit gleichen Gütemerkmalen wie für Faserholz gelten entsprechend den Stärkeklassen die für Rotbuchenfaserholz festgesetzten Preise. Für Nutzscheitholz (Nr. 32a) und Nutzknüppelholz (Nr. 32d) sind die Preise gemäß vorstehender Nr. 7 zu bilden.

10. Für zu hochwertigen Verwendungszwecken besonders ausgehaltenes Rotbuchen-Schichtnutzderbholz mit einem Mindestzopfdurchmesser von 25 cm sind die Preise im angemessenen Verhältnis zu den vorstehend preisgeregelten Klassen zu bemessen.

Preisgebiete für Rotbuchen-Faserholz und sonstiges Rotbuchen-Schichtnutzderbholz

Preisgebiet 1: Der Regierungsbezirk Gumbinnen,
» » Königsberg,
» » Allenstein,
» » Danzig,
» » Marienwerder,
» » Bromberg.

Preisgebiet 2: Der Regierungsbezirk Köslin
ohne die Landkreise Greifenberg i. Pom. und Regenwalde,
» » Grenzmark Posen-Westpreußen
ohne die Landkreise Arnswalde und Friedeberg (Nm.).

Preisgebiet 3: Aus dem Regierungsbezirk Köslin
die Landkreise Greifenberg i. Pom. und Regenwalde,
der Regierungsbezirk Stettin.

Preisgebiet 4: Das Land Mecklenburg,
der Regierungsbezirk Potsdam,
die Reichshauptstadt Berlin.

Preisgebiet 5: Der Regierungsbezirk Schleswig,
die Hansestadt Hamburg.

Preisgebiet 6: Der Regierungsbezirk Lüneburg,
» » Stade,
das Land Bremen,
» » Oldenburg,
der Regierungsbezirk Aurich.

Preisgebiet 7: Der Regierungsbezirk Zichenau,
» » Hohensalza,
» » Litzmannstadt.

Preisgebiet 8: Aus dem Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen
die Landkreise Arnswalde und Friedeberg (Nm.),
der Regierungsbezirk Posen,
» » Frankfurt.

Preisgebiet 9: Der Regierungsbezirk Magdeburg,
das Land Anhalt,
der Regierungsbezirk Merseburg,
» » Erfurt
ohne die Landkreise Schleusingen und Ziegenrück.

Preisgebiet 10: Das Land Braunschweig
ohne den Stadtkreis und Landkreis Goslar,
aus dem Regierungsbezirk Hildesheim
der Landkreis Holzminden.

Preisgebiet 11: Der Regierungsbezirk Hildesheim
ohne den Landkreis Holzminden,
aus dem Land Braunschweig
der Stadtkreis und Landkreis Goslar.

Preisgebiet 12: Der Regierungsbezirk Hannover,
» » Osnabrück,
das Land Schaumburg-Lippe,
» » Lippe.

Preisgebiet 13: Der Regierungsbezirk Minden,
» » Münster,
» » Arnsberg.

Preisgebiet 14: Der Regierungsbezirk Düsseldorf,
» » Köln.

Preisgebiet 15: Der Regierungsbezirk Aachen.

Preisgebiet 16: Die Provinz Oberschlesien,
» » Niederschlesien,
der Regierungsbezirk Troppau.

Preisgebiet 19: Das Land Sachsen,
der Regierungsbezirk Aussig,
aus dem Regierungsbezirk Eger
der Landkreis Saaz.

Preisgebiet 20: Das Land Thüringen,
aus dem Regierungsbezirk Erfurt
die Landkreise Schleusingen und Ziegenrück,
der Regierungsbezirk Kassel
ohne den Stadtkreis Hanau und
ohne die Landkreise Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern,
» » Wiesbaden.

Preisgebiet 21: Das Land Hessen,
aus dem Regierungsbezirk Kassel
der Stadtkreis Hanau,
die Landkreise Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern,
der Regierungsbezirk Koblenz.

Preisgebiet 22: Der Regierungsbezirk Trier.

Preisgebiet 24: Aus dem Reichsgau Oberdonau
der Gerichtsbezirk Wildshut und die Gemeinde Ueberackern vom Landkreis Braunau am Inn,
das Land Bayern
ohne den Regierungsbezirk Pfalz,
der Regierungsbezirk Eger
ohne den Landkreis Saaz.

Preisgebiet 25: Das Land Württemberg,
der Regierungsbezirk Sigmaringen.

Preisgebiet 26: Das Land Baden.

Preisgebiet 27: Der Regierungsbezirk Pfalz.

Preisgebiet 28: Das Saarland.

Preisgebiet 29: Der Reichsgau Niederdonau
ohne die Landkreise Lilienfeld, Neunkirchen in Niederdonau und Scheibbs,
ohne den Gerichtsbezirk Gutenstein vom Landkreis Wiener Neustadt,
ohne den Gerichtsbezirk Kirchberg an der Pielach vom Landkreis Sankt Pölten und
ohne den Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs vom Landkreis Amstetten,
» Wien,
» » Oberdonau
ohne den Gerichtsbezirk Wildshut und die Gemeinde Ueberackern vom Landkreis Braunau am Inn,
ohne die Landkreise Gmunden und Kirchdorf an der Krems,
ohne den Gerichtsbezirk Weyer vom Landkreis Steyr und
ohne das Höllengebirge vom Landkreis Vöcklabruck,
aus dem Reichsgau Steiermark
die Landkreise Feldbach, Fürstenfeld, Leibnitz, Oberwart und Radkersburg, vom Landkreis Hartberg die Gerichtsbezirke Hartberg und Pöllau, vom Landkreis Weiz der Gerichtsbezirk Gleisdorf.

Preisgebiet 30: Aus dem Reichsgau Niederdonau

die Landkreise Lilienfeld, Neunkirchen in Niederdonau und Scheibbs, vom Landkreis Wiener Neustadt der Gerichtsbezirk Gutenstein, vom Landkreis Sankt Pölten der Gerichtsbezirk Kirchberg an der Pielach, vom Landkreis Amstetten der Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs,

» » » Oberdonau

die Landkreise Gmunden und Kirchdorf an der Krems, der Gerichtsbezirk Weyer vom Landkreis Steyr, vom Landkreis Vöcklabruck das Höllengebirge (südlich der Linie Weißbachmündung–Madelschneid–Gaisalm-Gemeindegrenze Steinbach),

der Reichsgau Steiermark

ohne die Landkreise Feldbach, Fürstenfeld, Leibnitz, Oberwart und Radkersburg,

ohne die Gerichtsbezirke Hartberg und Pöllau vom Landkreis Hartberg und

ohne den Gerichtsbezirk Gleisdorf vom Landkreis Weiz,

» » Salzburg,

» » Tirol-Vorarlberg,

» » Kärnten.

Preisspannen für Rotbuchen-Faserholz (Zellstoffholz) und sonstiges Rotbuchen-Schichtnutzderbholz

Preisgebiet	*)	A 1			A			B			C		
	**)	N	M	H	N	M	H	N	M	H	N	M	H
		Reichsmark je Raummeter											
1		8,—	8,50	9,30	7,10	7,50	7,90	6,60	7,—	7,40	5,60	5,90	6,30
2		9,40	10,—	10,90	8,50	9,10	9,70	7,80	8,40	9,—	6,50	7,—	7,60
3		8,50	9,10	10,—	7,70	8,10	8,50	7,20	7,60	8,—	6,10	6,50	6,80
4		9,50	10,10	11,—	8,50	9,10	9,70	7,80	8,40	9,—	6,50	7,—	7,60
5		10,—	10,60	11,50	8,90	9,50	10,10	8,20	8,80	9,40	6,80	7,40	7,90
6		10,—	10,60	11,50	9,—	9,70	10,40	8,30	8,90	9,60	6,90	7,50	8,—
7		7,50	8,—	8,80	5,60	6,10	6,60	5,—	5,50	6,—	4,—	4,50	5,—
8		8,30	8,80	9,70	7,30	7,90	8,50	6,60	7,20	7,80	5,40	5,90	6,50
9		8,40	9,—	10,—	7,70	8,10	8,50	7,20	7,60	8,—	6,10	6,50	6,80
10		8,70	9,30	10,20	8,50	9,10	9,70	7,80	8,40	9,—	6,50	7,—	7,60
11		7,50	8,—	8,80	6,50	6,90	7,30	6,—	6,40	6,80	5,—	5,40	5,80
12		8,80	9,40	10,30	7,90	8,50	9,10	7,20	7,80	8,40	5,90	6,50	7,—
13		7,50	8,—	8,80	6,50	6,90	7,30	6,—	6,40	6,80	5,—	5,40	5,80
14		8,30	8,80	9,70	7,30	7,90	8,50	6,60	7,20	7,80	5,40	5,90	6,50
15		7,50	8,—	8,80	6,10	6,40	6,70	5,70	6,—	6,30	4,90	5,10	5,40
16		8,40	9,—	10,—	7,70	8,10	8,50	7,20	7,60	8,—	6,10	6,50	6,80
19		11,30	11,90	12,90	8,50	9,10	9,70	7,80	8,40	9,—	6,50	7,—	7,60
20		8,90	9,50	10,40	7,90	8,50	9,10	7,20	7,80	8,40	5,90	6,50	7,—
21		10,—	10,60	11,50	8,50	9,10	9,70	7,80	8,40	9,—	6,50	7,—	7,60
22		8,30	8,80	9,70	7,30	7,90	8,50	6,60	7,20	7,80	5,40	5,90	6,50
24		11,—	11,60	12,60	8,70	9,40	10,10	7,90	8,60	9,30	6,50	7,10	7,70
25		12,20	13,—	14,—	9,50	10,10	10,70	8,80	9,40	10,—	7,40	7,90	8,50
26		12,—	12,80	13,80	9,—	9,70	10,40	8,30	8,90	9,60	6,90	7,50	8,—
27		10,40	11,—	12,—	8,70	9,40	10,10	7,90	8,60	9,30	6,50	7,10	7,70
28		7,50	8,—	8,80	6,10	6,40	6,70	5,70	6,—	6,30	4,90	5,10	5,40
29		8,80	9,40	10,30	7,20	8,—	8,70	6,40	7,10	7,90	5,10	5,80	6,40
30		10,30	10,90	11,80	8,70	9,40	10,10	7,90	8,60	9,30	6,50	7,10	7,70

*) A 1, A, B, C = Homa-Klassen.
**) N. M, H = Niedrigst-, Mittel-, Höchstpreis.

Anlage G

(Zu § 8 Abs. 1 vorstehender Verordnung)

Preisbildung für Kiefern-Faserholz (Zellstoffholz) und sonstiges Kiefern-Schichtnutzderbholz

1. Die nachstehenden, für die einzelnen Preisgebiete festgesetzten Preise gelten für ein Raummeter (1 rm) unentrindetes Kiefern- (nicht Schwarzkiefern-) Faserholz (Zellstoffholz) der Klassen A 1 bis C, klassenweise getrennt aufgearbeitet.

2. Faserholz (Zellstoffholz) ist Schichtnutzholz in Längen von 1 bis 2 m, das zur Herstellung von Zellstoff oder Holzschliff geeignet ist. Es muß an beiden Seiten mit der Säge geschnitten und gut entastet sein. Das Faserholz wird mit oder ohne Rinde in rm aufgesetzt. Die Holzstöße erhalten beim Aufsetzen ein Schwindemaß (Höhenübermaß) von 4 vom Hundert.

Faserholz (Zellstoffholz) Klasse A 1:
Rollen von über 20 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende oder Spaltstücke aus solchen Rollen, gesund, nicht grobästig;

Faserholz (Zellstoffholz) Klasse A:
Rollen von über 14 bis 20 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende oder Spaltstücke aus solchen Rollen, gesund, nicht grobästig;

Faserholz (Zellstoffholz) Klasse B:
Rollen von über 10 bis 14 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende oder Spaltstücke aus solchen Rollen, gesund, nicht grobästig;

Faserholz (Zellstoffholz) Klasse C:
Rollen von über 7 bis 10 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende, gesund, nicht grobästig.

3. Faserholz (Zellstoffholz) Klasse D (Preis vgl. § 8 Abs. 3):
Rollen, mit Fehlern behaftet, von über 7 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende oder Spaltstücke aus solchen Rollen sowie alle Rollen mit weniger als 7 cm Durchmesser am schwächeren Ende.

Als untere Grenze der zugelassenen Fehler der Klasse D gelten:
Leichte Bläue, beil- und nagelfestes Dürrholz bis zu 5 vom Hundert der Masse, schwache Schälschäden ohne äußerliche Harzknollen, Fraßschäden von Rinden- und Bastkäfern, Krümmungen bis zu 4 cm je laufendes Meter, Äste bis zu 4 cm Durchmesser des gefärbten Kerns an der Putzstelle. Krumme Stücke müssen in die oberste Schicht der Holzstöße gelegt werden.

Nach vorheriger Vereinbarung mit einzelnen Werken (Sulfat-, Lederpappen- oder Hartplattenwerken u. a.) kann auch Klasse D mit geringeren Güteansprüchen aufgearbeitet und verkauft werden. Jedoch soll im allgemeinen dabei unter eine Rollenstärke von 5 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende nicht heruntergegangen werden. In diesem Falle können auch die festgesetzten Preise unterschritten werden.

Fallen beim Aufspalten von Rollen, die nicht als Ganzes zu Zellstoff oder Holzschliff verarbeitet werden können, »nicht mit Fehlern behaftete Spaltstücke« an, so sind diese, je nach ihrer Stärke, in die Klassen A 1, A oder B zu setzen. Rollen von 10 cm und darunter sollen grundsätzlich nicht gespalten werden.

4. Wenn das Holz entrindet in das Maß gesetzt wird, ermäßigen sich die angegebenen Stärkeklassen um 1 cm.

5. Die Aufarbeitung des Faserholzes (Zellstoffholzes) ist auch als Stammholz in Längen von 2 bis 6 m, nach halben Metern abgestuft, zulässig:
Faser-Stammholz Klasse 1a unter 15 cm Mittendurchmesser o. R.,
Faser-Stammholz Klasse 1b 15 bis 19 cm Mittendurchmesser o. R.

6. Der Preis für das Faser-Stammholz der Klasse 1a entspricht dem in Festmeter umgerechneten Preis der Klasse B, der Preis für das Faser-Stammholz der Klasse 1b dem in Festmeter umgerechneten Preis der Klasse A (1 rm Faserholz A und B = 0,8 fm).

7. Wird Faserholz (Zellstoffholz) entrindet verkauft, so ist der festgesetzte Preis um die in angemessener Höhe tatsächlich verausgabten und gesondert in Rechnung zu stellenden Lohnkosten für Entrinden einschließlich der gesetzlichen Soziallasten und zuzüglich der im Anhang der Holzmeßanweisung festgesetzten Rindenverlustprozente — für entrindetes Faserholz (Zellstoffholz) 10 vom Hundert, für weiß geschnitztes 15 vom Hundert — zu erhöhen.

8. Werden die Klassen A 1 bis C gemischt aufgearbeitet, so sind die einzelnen Stärkeklassen für die Preisberechnung möglichst genau zu schätzen.

9. Umrechnungszahlen für Faserholz:
1 rm Faserholz, entrindet ..... = 1,10 rm m. R.,
1 rm Faserholz, weiß geschnitzt ..... = 1,15 rm m. R.

10. Für Kiefern-Schichtnutzderbholz gemäß Nr. 32a bis d der Holzmeßanweisung mit gleichen Gütemerkmalen wie für Faserholz gelten entsprechend den Stärkeklassen die für Kiefern-Faserholz festgesetzten Preise. Für Kiefern-Nutzscheitholz (Nr. 32a) und Kiefern-Nutzknüppelholz (Nr. 32d) sind die Preise gemäß vorstehender Nr. 8 zu bilden.

11. Für zu besonderen Verwendungszwecken nach Stärke und Güte aus hochwertigen Stammteilen ausgehaltenes Kiefern-Schichtnutzderbholz sind die Preise im angemessenen Verhältnis zu den vorstehend preisgeregelten Klassen zu bemessen.

Preisspannen für Kiefern-Faserholz (Zellstoffholz) und sonstiges Kiefern-Schichtnutzderbholz

Preis-gebiet	*) A 1			A			B			C		
	**)N	M	H	N	M	H	N	M	H	N	M	H
	RM/rm			RM/rm			RM/rm			RM/rm		
1	10,—	10,60	11,20	6,90	7,40	7,80	6,—	6,40	6,90	5,20	5,90	6,40
2	10,70	11,30	11,90	7,60	8,—	9,—	6,70	7,10	8,—	6,—	6,40	6,90
3	11,60	12,40	13,20	8,—	8,60	9,20	6,90	7,40	8,—	5,70	6,20	6,80
4	11,20	12,—	12,80	8,20	8,80	9,40	7,50	8,—	8,60	6,30	6,90	7,50
5	8,90	9,50	10,10	6,—	7,—	7,50	5,—	6,—	6,50	4,—	5,—	5,50
6	11,10	11,70	12,30	6,80	7,50	8,10	6,10	6,60	7,—	5,80	6,10	6,50
7	10,70	11,30	11,90	7,60	8,10	9,—	6,70	7,10	7,90	6,—	6,40	6,70
9	12,20	13,—	13,80	8,80	9,60	10,80	7,—	7,40	8,60	6,10	6,50	7,30
10	12,20	13,—	13,80	9,20	10,10	11,40	7,50	7,90	9,20	6,60	7,—	7,90
11	11,30	12,10	12,90	8,—	8,70	9,40	7,40	7,80	8,30	6,40	6,90	7,40
12	9,70	10,30	10,90	8,—	8,50	9,40	6,90	7,40	7,90	5,70	6,40	6,90
13	11,60	12,40	13,20	8,90	9,50	10,30	7,80	8,30	8,70	6,70	7,20	7,80
14	11,20	12,—	12,80	8,30	9,20	10,60	7,80	8,40	9,20	6,70	7,20	7,80
15	10,—	10,60	11,20	8,—	8,70	9,80	7,—	7,70	8,60	6,30	6,90	7,50
17	11,20	12,—	12,80	8,30	9,10	9,80	6,80	7,50	8,—	5,50	6,20	6,80
18	11,20	12,—	12,80	7,90	8,60	9,80	6,40	7,20	8,—	5,50	6,10	6,70
19	11,20	12,—	12,80	7,80	8,60	9,40	6,20	6,80	7,70	5,20	5,70	6,40
20	11,20	12,—	12,80	8,30	9,10	9,80	6,70	7,20	7,80	5,50	6,10	6,70
21	10,40	11,—	11,60	8,10	8,80	9,40	6,80	7,50	8,10	5,50	6,10	6,70
22	10,—	10,60	11,20	8,—	9,—	9,70	5,80	6,70	7,30	4,70	5,60	6,10
23	11,30	12,10	12,90	8,30	9,70	10,50	6,70	7,30	7,90	5,50	6,10	6,70

*) A 1, A, B, C = Homa-Klassen.

**) N, M, H = Niedrigst-, Mittel-, Höchstpreis.

Anlage H

(Zu § 8 Abs. 1 vorstehender Verordnung)

Preisbildung für Fichten- (Tannen- sowie Aspen-, Pappeln- und Weiden-) Faserholz (Zellstoffholz) sowie sonstiges Fichten- (Tannen-) Schichtnutzderbholz

1. Die nachstehenden, für die einzelnen Preisgebiete festgesetzten Preise gelten für 1 Raummeter (1 rm) unentrindetes Faserholz (Zellstoffholz) der Klassen A 1 bis C, klassenweise getrennt aufgearbeitet.

2. Die Aufarbeitung des Fichten- (Tannen- sowie Aspen-, Pappeln- und Weiden-) Faserholzes (Zellstoffholzes) erfolgt gemäß Anlage G Nr. 2. Fichten- (Tannen-) Faserholz (Zellstoffholz) kann auch als Stammholz gemäß Anlage G Nr. 5 ausgehalten werden.

3. Faserholz (Zellstoffholz) Klasse D (Preis vgl. § 8 Abs. 3):

Rollen, mit Fehlern behaftet, von über 7 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende oder Spaltstücke aus solchen Rollen sowie alle Rollen mit weniger als 7 cm Durchmesser am schwächeren Ende.

Als untere Grenze der zugelassenen Fehler der Klasse D gelten: Hartrotes Holz (d. h. beginnende Rotfäule, aber noch beil- und nagelfest), vereinzelte kleine Faulschäden an höchstens drei Knüppeln je Raummeter, beil- und nagelfestes Dürrholz, schwache Schälschäden ohne äußerliche Harzknollen, Fraßschäden von Rinden- und Bastkäfern, Äste bis 4 cm Durchmesser, in kleinerer Zahl auch stärkere.

Nach vorheriger Vereinbarung mit einzelnen Werken (Sulfat-, Lederpappen- und Hartplattenwerken u. a.) kann auch Klasse D mit geringeren Güteansprüchen aufgearbeitet und verkauft werden. Jedoch soll im allgemeinen dabei unter eine Rollenstärke von 5 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende nicht heruntergegangen werden. In diesem Falle können auch die festgesetzten Preise unterschritten werden.

Fallen beim Aufspalten von Rollen, die nicht als Ganzes zu Zellstoff oder Holzschliff verarbeitet werden können, »nicht mit Fehlern behaftete Spaltstücke« an, so sind diese, je nach ihrer Stärke, in die Klassen A 1, A oder B zu setzen. Rollen von 10 cm und darunter sollen grundsätzlich nicht gespalten werden.

4. Wenn das Faserholz entrindet in das Maß gesetzt wird, ermäßigen sich die angegebenen Stärkeklassen um 1 cm.

5. Der Preis für das 2 bis 6 m lange Fichten- (Tannen-) Faser- (Zellstoff-) Stammholz ist entsprechend Nr. 6 der Anlage G zu bilden.

6. Wird Faserholz (Zellstoffholz) entrindet verkauft, so ist der festgesetzte Preis um die in angemessener Höhe tatsächlich verausgabten und gesondert in Rechnung zu stellenden Lohnkosten für Entrinden einschließlich der gesetzlichen Soziallasten und zuzüglich der im Anhang der Holzmeßanweisung festgesetzten Rindenverlustprozente — für entrindetes Faserholz (Zellstoffholz) 10 vom Hundert, für weiß geschnitztes 15 vom Hundert — zu erhöhen.

7. Werden die Klassen A 1 bis C gemischt aufgearbeitet, so sind die einzelnen Stärkeklassen für die Preisberechnung möglichst genau zu schätzen.

8. Für Aspen-Faser- (Zellstoff-) Holz gelten die Preise des Fichten-Faser- (Zellstoff-) Holzes. Für Pappel- und Weiden-Faser- (Zellstoff-) Holz ermäßigen sich diese Preise um 1 ℛℳ je Raummeter.

9. Umrechnungszahlen für Faserholz:

1 rm Faserholz, entrindet (geloht) ..... = 1,10 rm m. R.,
1 rm Faserholz, weiß geschnitzt ..... = 1,15 rm m. R.

10. Für Fichten- (Tannen-) Schichtnutzderbholz gemäß Nr. 32a bis d der Holzmeßanweisung mit gleichen Gütemerkmalen wie für Faserholz gelten entsprechend den Stärkeklassen die für Fichten- (Tannen-) Faserholz festgesetzten Preise. Für Fichten- (Tannen-) Nutzscheitholz (Nr. 32a) und Fichten- (Tannen-) Nutzknüppelholz (Nr. 32d) sind die Preise gemäß vorstehender Nr. 7 zu bilden.

11. Für zu besonderen Verwendungszwecken nach Stärke und Güte aus hochwertigen Stammteilen ausgehaltenes Fichten- (Tannen-) Schichtnutzderbholz sind die Preise im angemessenen Verhältnis zu den vorstehend preisgeregelten Klassen zu bemessen.

Preisspannen für Fichten-Faserholz (Zellstoffholz) und sonstiges Fichten- (Tannen-) Schichtnutzderbholz

Preisgebiet	*)	A 1		A			B			C		
	**) N	M	H	N	M	H	N	M	H	N	M	H
	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm
1	10,—	10,60	11,20	8,60	9,20	9,80	8,—	8,60	9,20	6,90	7,50	8,—
2	10,30	10,90	11,50	8,70	9,20	10,10	7,60	8,—	8,90	6,40	6,90	7,70
3	11,60	12,40	13,20	10,—	10,60	11,50	8,40	8,90	9,60	7,20	7,70	8,50
4	12,30	13,10	13,90	10,20	10,80	11,80	9,40	10,—	11,—	8,40	8,90	9,90
5	8,90	9,50	10,10	7,50	8,—	9,—	6,50	7,—	8,—	5,50	6,—	6,50
6	11,20	11,80	12,40	8,70	9,20	10,10	7,60	8,—	8,90	6,40	6,90	7,70
7	11,80	12,60	13,40	10,40	11,—	12,—	9,40	10,—	11,—	8,40	9,—	10,—
9	12,70	13,50	14,30	11,—	12,10	13,60	8,90	9,40	11,—	7,80	8,30	9,30
10	12,70	13,50	14,30	11,50	12,60	14,30	9,30	9,90	11,50	8,20	8,80	9,90
11	12,30	13,10	13,90	9,80	10,40	11,50	9,20	9,80	10,40	7,70	8,20	9,10
12	11,50	12,30	13,10	9,70	11,—	12,20	7,70	8,80	10,10	6,70	7,60	8,40
13	13,20	14,—	14,80	11,—	12,—	13,10	9,60	10,70	11,70	7,20	9,50	10,60
14	12,50	13,30	14,10	10,30	10,90	13,20	9,50	10,10	12,60	8,40	9,—	10,30
15	12,30	13,10	13,90	9,80	10,90	12,60	8,—	9,20	10,30	6,90	7,70	8,60
17	13,—	13,80	14,60	10,30	11,50	13,10	8,50	9,30	10,50	6,90	7,80	8,50
18	12,70	13,50	14,30	9,70	10,90	12,20	7,70	8,70	10,—	6,70	7,10	8,30
19	11,—	11,60	12,20	9,80	10,70	11,80	7,80	8,50	9,50	6,40	7,20	8,—
20	12,20	13,—	13,80	10,30	11,20	12,40	8,30	9,—	10,—	6,90	7,60	8,30
21	12,—	12,80	13,60	9,50	10,80	11,80	7,70	8,60	9,50	6,50	7,50	8,40
22	10,50	11,30	12,10	8,60	10,—	10,50	6,30	7,30	7,90	5,30	6,10	6,60
23	11,70	12,50	13,30	10,30	11,20	12,40	8,30	9,—	10,—	6,90	7,60	8,30

*) A 1, A, B, C = Homa-Klassen.
**) N, M, H = Niedrigst-, Mittel-, Höchstpreis.

Preisgebiete für Nadel-Faserholz sowie sonstiges Kiefern- und Fichten- (Tannen-) Schichtnutzderbholz

Preisgebiet 1: Der Regierungsbezirk Gumbinnen,
» » Königsberg,
» » Allenstein,
» » Danzig,
» » Marienwerder,
» » Bromberg.

Preisgebiet 2: Der Regierungsbezirk Köslin
ohne die Landkreise Greifenberg i. Pom. und Regenwalde,
aus dem Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen
die Landkreise Dramburg und Neustettin.

Preisgebiet 3: Aus dem Regierungsbezirk Köslin
die Landkreise Greifenberg i. Pom. und Regenwalde,
der Regierungsbezirk Stettin,
das Land Mecklenburg.

Preisgebiet 4: Der Regierungsbezirk Schleswig,
die Hansestadt Hamburg,
die Provinz Hannover,
das Land Bremen,
» » Oldenburg,
der Regierungsbezirk Magdeburg,
das Land Braunschweig,
» » Schaumburg-Lippe,
» » Anhalt.

Preisgebiet 5: Der Regierungsbezirk Zichenau,
» » Hohensalza,
» » Litzmannstadt.

Preisgebiet 6: Der Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen
ohne die Landkreise Dramburg und Neustettin,
» » Posen,
aus dem Regierungsbezirk Frankfurt
die Stadtkreise Frankfurt (Oder) und Landsberg (Warthe),
die Landkreise Königsberg (Nm.), Landsberg (Warthe), Lebus, Meseritz, Oststernberg, Schwerin (Warthe), Soldin und Weststernberg,
der Regierungsbezirk Potsdam,
die Reichshauptstadt Berlin.

Preisgebiet 7: Die Provinz Oberschlesien.
» » Niederschlesien,
aus dem Regierungsbezirk Frankfurt
die Stadtkreise Cottbus, Forst (Lausitz) und Guben,
die Landkreise Calau, Cottbus, Crossen (Oder), Guben, Luckau (Nd. Lausitz), Lübben (Spreewald), Sorau (Lausitz), Spremberg (Lausitz) und Züllichau-Schwiebus,
der Regierungsbezirk Troppau.

Preisgebiet 9: Der Regierungsbezirk Aussig,
aus dem Regierungsbezirk Eger
der Landkreis Saaz.

Preisgebiet 10: Das Land Sachsen.

Preisgebiet 11: Der Regierungsbezirk Merseburg,
» » Erfurt,
das Land Thüringen,
aus dem Regierungsbezirk Kassel
der Landkreis Herrschaft Schmalkalden.

Preisgebiet 12: Der Regierungsbezirk Kassel
ohne den Landkreis Herrschaft Schmalkalden,
das Land Hessen.

Preisgebiet 13: Die Provinz Westfalen,
das Land Lippe.

Preisgebiet 14: Der Regierungsbezirk Düsseldorf,
» » Köln,
» » Aachen.

Preisgebiet 15: Der Regierungsbezirk Wiesbaden,
» » Koblenz,
» » Trier,
die Westmark.

Preisgebiet 17: Der Regierungsbezirk Eger
ohne den Landkreis Saaz,
aus dem Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz
die Stadtkreise Amberg, Regensburg und Weiden,
die Landkreise Amberg, Beilngries, Burglengenfeld, Cham, Eschenbach i. d. OPf., Kelheim, Kemnath, Nabburg, Neumarkt i. d. OPf., Neunburg vorm Wald, Neustadt a. d. Waldnaab, Oberviechtach, Parsberg, Regensburg, Riedenburg, Roding, Sulzbach-Rosenberg, Tirschenreuth, Vohenstrauß, Waldmünchen und vom Landkreis Markteisenstein der frühere Verwaltungsbezirk Taus,
der Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken.

Preisgebiet 18: Der Regierungsbezirk Mainfranken.

Preisgebiet 19: Aus dem Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz
die Landkreise Bergreichenstein, Bogen, Deggendorf, Grafenau, Kötzting, Markteisenstein ohne den früheren Verwaltungsbezirk Taus, Prachatitz, Regen, Viechtach und Wolfstein.

Preisgebiet 20: Aus dem Reichsgau Oberdonau
der Gerichtsbezirk Wildshut und die Gemeinde Ueberackern vom Landkreis Braunau am Inn,
aus dem Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz
die Stadtkreise Landshut, Passau und Straubing,
die Landkreise Dingolfing, Eggenfelden, Grießbach, Landau a. d. Isar, Landshut, Mainburg, Mallersdorf, Passau, Pfarrkirchen, Rottenburg, Straubing, Vilsbiburg, Vilshofen und Wegscheid,
der Regierungsbezirk Oberbayern,
» » Schwaben.

Preisgebiet 21: Das Land Württemberg,
» » Baden,
der Regierungsbezirk Sigmaringen.

Preisgebiet 22: Der Reichsgau Niederdonau
ohne die Landkreise Lilienfeld, Neunkirchen in Niederdonau und Scheibbs,
ohne den Gerichtsbezirk Gutenstein vom Landkreis Wiener Neustadt,
ohne den Gerichtsbezirk Kirchberg an der Pielach vom Landkreis Sankt Pölten und
ohne den Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs vom Landkreis Amstetten,
» » Wien,
» » Oberdonau
ohne den Gerichtsbezirk Wildshut und die Gemeinde Ueberackern vom Landkreis Braunau am Inn,
ohne die Landkreise Gmunden und Kirchdorf an der Krems,
ohne den Gerichtsbezirk Weyer vom Landkreis Steyr und
ohne das Höllengebirge vom Landkreis Vöcklabruck,
aus dem Reichsgau Steiermark
die Landkreise Feldbach, Fürstenfeld, Leibnitz, Oberwart und Radkersburg, vom Landkreis Hartberg die Gerichtsbezirke Hartberg und Pöllau, vom Landkreis Weiz der Gerichtsbezirk Gleisdorf.

Preisgebiet 23: Aus dem Reichsgau Niederdonau
die Landkreise Lilienfeld, Neunkirchen in Niederdonau und Scheibbs, vom Landkreis Wiener Neustadt der Gerichtsbezirk Gutenstein, vom Landkreis Sankt Pölten der Gerichtsbezirk Kirchberg an der Pielach, vom Landkreis Amstetten der Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs,
» » » Oberdonau
die Landkreise Gmunden und Kirchdorf an der Krems, vom Landkreis Steyr der Gerichtsbezirk Weyer, vom Landkreis Vöcklabruck das Höllengebirge (südlich der Linie Weißbachmündung–Madelschneid–Gaisalm-Gemeindegrenze Steinbach),
der Reichsgau Steiermark
ohne die Landkreise Feldbach, Fürstenfeld, Leibnitz, Oberwart und Radkersburg,
ohne die Gerichtsbezirke Hartberg und Pöllau vom Landkreis Hartberg und
ohne den Gerichtsbezirk Gleisdorf vom Landkreis Weiz,
» » Salzburg,
» » Tirol-Vorarlberg,
» » Kärnten.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 9. November 1943	Nr. 96

Tag	Inhalt	Seite
26. 10. 43	Verordnung zur Anpassung der Reichszivilprozeßordnung an die Strafrechtsangleichungsverordnung	631
3. 11. 43	Verordnung über die Einführung der Gesetzgebung über die Hitler-Jugend in den eingegliederten Ostgebieten	631
4. 11. 43	Zweite Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	632
6. 11. 43	Siebente Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung (Kriegsschäden an Wertpapieren)	632
6. 11. 43	Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers über die Wehrmachtfürsorge und -versorgung	634

Verordnung zur Anpassung der Reichszivilprozeßordnung an die Strafrechtsangleichungsverordnung. Vom 26. Oktober 1943.

Auf Grund der Schlußvorschrift der Verordnung zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue (Strafrechtsangleichungsverordnung) vom 29. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 339) wird verordnet:

§ 1

§ 580 Nr. 3 der Reichszivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»3. wenn bei einem Zeugnis oder Gutachten, auf welches das Urteil gegründet ist, der Zeuge oder Sachverständige sich einer strafbaren Verletzung der Wahrheitspflicht schuldig gemacht hat;«.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Für eine erst durch die Neufassung des § 580 Nr. 3 der Reichszivilprozeßordnung ermöglichte Wiederaufnahme beginnt der Lauf der im § 586 der Reichszivilprozeßordnung bezeichneten Fristen nicht vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Berlin, den 26. Oktober 1943.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Verordnung über die Einführung der Gesetzgebung über die Hitler-Jugend in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 3. November 1943.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 993) und die zu ihm ergangenen Durchführungsverordnungen gelten auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 2

(1) § 2 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Hitler-Jugend vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 709) findet keine Anwendung.

(2) Die Bestimmung des § 13 der Jugenddienstverordnung vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 710) gilt in den eingegliederten Ostgebieten für die Jugendlichen der Jahrgänge 1925 bis 1933.

Berlin, den 3. November 1943.

Der Reichsminister des Innern
H. Himmler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Der Leiter der Partei-Kanzlei
M. Bormann

Zweite Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Vom 4. November 1943.

Auf Grund des § 30 der Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet vom 9. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 271) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

§ 1

Der § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 9. Mai 1941 erhält folgende Fassung:

»(2) Für die übrigen in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet eingetretenen Versicherungsfälle gilt das Reichsrecht mit den Besonderheiten der §§ 5 bis 7. Soweit hiernach Leistungen, die von den belgischen Versicherungsträgern rechtskräftig festgesetzt wurden, von den Trägern der Reichsversicherung übernommen werden, gelten sie als Leistungen der Reichsversicherung «

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1943 in Kraft.

Berlin, den 4. November 1943.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Siebente Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung (Kriegsschäden an Wertpapieren).

Vom 6. November 1943.

Auf Grund des § 37 Abs. 1 der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz verordnet:

§ 1

(1) Besteht der Sachschaden in dem Verlust eines Wertpapiers, so gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Wertpapiere im Sinne dieser Verordnung sind

1. Aktienurkunden und Zwischenscheine von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, die ihren Sitz im Inland haben,
2. Anteilscheine der Deutschen Reichsbank,
3. Kuxscheine bergrechtlicher Gewerkschaften, die ihren Sitz im Inland haben,
4. Anteilscheine von deutschen Kolonialgesellschaften,
5. Genußscheine von Unternehmungen, die ihren Sitz im Inland haben,
6. Schuldverschreibungen auf den Inhaber, wenn der Schuldner seinen Wohnsitz (Sitz) oder seine Hauptniederlassung im Inland hat, und zwar auch dann, wenn sie auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschrieben sind,
7. Teilschuldverschreibungen einer Anleihe, die durch Indossament übertragen werden können, wenn der Schuldner seinen Wohn-

sitz (Sitz) oder seine Hauptniederlassung im Inland hat,

8. Gewinnanteilscheine und Zinsscheine (Ertragscheine) zu Wertpapieren der in den Nrn. 1, 2, 4 bis 7 bezeichneten Art.

(3) Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen nicht Schuldverschreibungen (Abs. 2 Nrn. 6, 7), auf die das im Großdeutschen Reich geltende Recht nicht anzuwenden ist. Das gleiche gilt für Ertragscheine zu solchen Schuldverschreibungen.

§ 2

(1) Erachtet der Aussteller eines Wertpapiers es als nachgewiesen, daß das Wertpapier vernichtet worden ist, so hat er dem bisherigen Inhaber eine neue Urkunde (Ersatzurkunde) zu erteilen.

(2) Die Ersatzurkunde steht dem vernichteten Wertpapier gleich, auch wenn sie in der Form der Ausstellung und in der Unterschrift von ihm abweicht. Wird sie unter der Nummer oder der sonstigen Bezeichnung des vernichteten Wertpapiers ausgestellt, so ist sie ausdrücklich als »Ersatzausfertigung« zu bezeichnen.

(3) Die Kosten der Erteilung der Ersatzurkunde hat der bisherige Inhaber zu tragen. Er kann vom Reich Erstattung der Kosten verlangen; für das Verfahren gelten die Vorschriften des Kriegssachschädenrechts sinngemäß.

§ 3

(1) Sieht der Aussteller die Vernichtung nicht als nachgewiesen an und lehnt er deshalb die Erteilung einer Ersatzurkunde nach § 2 ab, so kann der Geschädigte beantragen, daß das Wertpapier nach § 5 aufgerufen wird.

(2) Ertragscheine können nicht aufgerufen werden.

§ 4

(1) Der Geschädigte hat in dem Antrag die genaue Bezeichnung, insbesondere die Nummer und das sonstige Unterscheidungszeichen des Wertpapiers anzugeben.

(2) Über den Antrag entscheidet die Feststellungsbehörde; vor der Entscheidung ist der Aussteller des Wertpapiers zu hören. Dem Antrag kann nur für bestimmt bezeichnete Wertpapiere stattgegeben werden. Für das Verfahren gelten im übrigen die Vorschriften des Kriegssachschädenrechts sinngemäß.

§ 5

Das Wertpapier wird durch Aufnahme in die Sammelliste aufgerufener Wertpapiere, herausgegeben von der Deutschen Reichsbank, aufgerufen. Der Aussteller des Wertpapiers hat die Aufnahme in die Sammelliste auf Anordnung der Feststellungsbehörde zu veranlassen; einer Anordnung der Feststellungsbehörde bedarf es nicht, soweit die Aufnahme von der Reichsschuldenverwaltung als Ausstellerin bewirkt wird.

§ 6

Durch den Aufruf wird jeder Inhaber des Wertpapiers verpflichtet, sich unter Vorlegung des Wertpapiers einschließlich der in seinem Besitz befindlichen Ertragscheine unverzüglich bei dem Aussteller zu melden.

§ 7

(1) Wird das aufgerufene Wertpapier binnen einer Frist von drei Monaten von dem Tage ab, an dem die den Aufruf enthaltende Nummer der Sammelliste in Berlin ausgegeben worden ist (§ 5), dem Aussteller nicht vorgelegt, so hat der Aussteller dem Geschädigten eine Ersatzurkunde zu erteilen; für die Ersatzurkunde gilt § 2 Abs. 2, 3 sinngemäß.

(2) Mit der Ausstellung der Ersatzurkunde wird das aufgerufene Wertpapier kraftlos. Inwieweit sich das Kraftloswerden auf die bereits ausgegebenen Ertragscheine erstreckt, bestimmt sich nach den für eine Kraftloserklärung des Wertpapiers geltenden allgemeinen Vorschriften. Soweit Ertragscheine vom Kraftloswerden des Wertpapiers nicht betroffen werden, kann der Geschädigte die Aushändigung von Ertragscheinen zu der Ersatzurkunde nicht verlangen.

§ 8

Die Aussteilung der Ersatzurkunde (§§ 2, 7) ist in der Sammelliste aufgerufener Wertpapiere bekanntzumachen; die Bekanntmachung ist vom Aussteller zu veranlassen.

§ 9

Ergibt sich nachträglich, daß die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ersatzurkunde (§§ 2, 7) nicht vorgelegen haben, so kann jeder, der durch die Ausstellung der Ersatzurkunde einen Schaden erlitten hat, vom Reich Entschädigung verlangen. Für den Entschädigungsanspruch gelten die Vorschriften des Kriegssachschädenrechts sinngemäß. Der Entschädigungsanspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Kreditinstitut es unterlassen hat, die im Zeitpunkt eines Aufrufs nach § 5 bei ihm bereits hinterlegten Wertpapiere darauf zu prüfen, ob sie von dem Aufruf betroffen werden. Das Reich kann die Erstattung der geleisteten Entschädigung von dem verlangen, der die Erteilung der Ersatzurkunde erwirkt hat.

§ 10

Soweit eine Ersatzurkunde nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht erteilt wird, behält es bei den Vorschriften des § 4 Abs. 5 Satz 2, 3 der Kriegssachschädenverordnung sein Bewenden. Wird auf Grund dieser Vorschriften für den Verlust eines Wertpapiers Entschädigung gewährt, so gehen die dem Geschädigten zustehenden Rechte an dem Wertpapier und die ihm daraus zustehenden Ansprüche auf das Reich über.

§ 11

(1) Das Reich kann die nach § 10 übergegangenen Ansprüche aus Wertpapieren gegenüber dem Verpflichteten auch dann geltend machen, wenn es die Urkunde nicht vorlegt. In diesem Fall haftet der Verpflichtete, sofern nicht die Vernichtung der Urkunde nachgewiesen wird, nur so weit, als ihm nach Einlösung aller ihm vorgelegten Wertpapiere derselben Ausgabe gegenüber dem Sollbetrag der ausgegebenen Wertpapiere ein Überschuß verbleibt.

(2) Im Falle des Abs. 1 erlöschen die auf das Reich übergegangenen Ansprüche aus dem Wertpapier erst mit dem Ablauf eines Jahres nach dem Ende der Vorlegungsfrist. Der Verpflichtete hat dem Reich auf Verlangen darüber Auskunft zu erteilen, ob und in welcher Höhe Wertpapiere bis zum Ablauf der Vorlegungsfrist nicht vorgelegt worden sind.

(3) Abs. 1 gilt nicht für Ansprüche aus Ertragscheinen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig geworden sind.

§ 12

Die Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch für Schäden, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind, soweit nicht hierfür beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits Entschädigung gewährt worden ist.

Berlin, den 6. November 1943.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers über die Wehrmachtfürsorge und -versorgung. Vom 6. November 1943.

Auf Grund der Ziffer III des Erlasses des Führers über die Wehrmachtfürsorge und -versorgung vom 11. Oktober 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 569) wird im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet:

§ 1

Die Fürsorge und Versorgung für alle ehemaligen Soldaten der alten Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen geht mit sofortiger Wirkung wieder in die Zuständigkeit des Reichsarbeitsministers über.

§ 2

(1) Die Fürsorge und Versorgung für die Nichtberufssoldaten der neuen Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen wird wie folgt in die Zuständigkeit des Reichsarbeitsministers übergeleitet:

a) die Elternfürsorge und -versorgung zum 1. Dezember 1943,
b) die Witwen- und Waisenfürsorge und -versorgung zum 1. Februar 1944,
c) die Beschädigtenfürsorge und -versorgung zum 1. April 1944.

(2) Zu den gleichen Zeitpunkten geht die Zuständigkeit für diese Aufgaben von den Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht auf die entsprechenden Behörden der Reichsversorgung über, unbeschadet der besonderen Zuständigkeit der Hauptfürsorgestellen.

§ 3

Der Ausgleich der versorgungsärztlichen Dienststellen wird besonders geregelt.

Berlin, den 6. November 1943.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 10. November 1943	Nr. 97

Tag	Inhalt	Seite
6. 11. 43	Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Jugendstrafrechts (Jugendstrafrechtsverordnung)	635

Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Jugendstrafrechts (Jugendstrafrechtsverordnung).

Vom 6. November 1943.

Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Jugendstrafrechts wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Partei-Kanzlei auf Grund des Erlasses des Führers über besondere Vollmachten des Reichsministers der Justiz vom 20. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 535) verordnet:

§ 1

Anlage (S. 637)

(1) Die folgende Neufassung des Reichsjugendgerichtsgesetzes tritt am 1. Januar 1944 in Kraft.

(2) Das Gesetz wird auch auf Taten angewendet, die vor seinem Inkrafttreten begangen worden sind.

(3) Es gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten. Im Protektorat Böhmen und Mähren gilt es für die deutschen Justizbehörden; seine sachlich-rechtlichen Vorschriften gelten jedoch nur, soweit deutsches Strafrecht anzuwenden ist.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten der Neufassung des Reichsjugendgerichtsgesetzes treten Vorschriften, die ihr entgegenstehen oder durch sie gegenstandslos werden, außer Kraft, namentlich:

1. das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 135);
2. die Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2000);
3. die Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1336);
4. die Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 28. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1541);
5. die Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 20. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1608);
6. die Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 27. Januar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 45);
7. die Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 16. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 286);
8. die Verordnung über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher vom 10. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 567);
9. die Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher vom 6. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 18);
10. § 3 und § 17 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 21. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 405);
11. § 3 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschrif-

ten vom 13. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 489);

12. Artikel IV § 6 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 341);
13. § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 3 des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 507);
14. das österreichische Jugendgerichtsgesetz vom 18. Juli 1928 (BGBl. Nr. 234);
15. die österreichische Jugendgerichtsverordnung vom 12. Dezember 1928 (BGBl. Nr. 339);
16. die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark vom 31. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1461);
17. die Verordnung über die Anwendung der Jugendstrafrechtsverordnung im Protektorat Böhmen und Mähren vom 27 März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 203).

§ 3

§ 4 der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1336) wird als § 139b in folgender Fassung in das Reichsstrafgesetzbuch übernommen:

»§ 139b

Wer einen noch nicht Achtzehnjährigen, dessen Beaufsichtigung ihm obliegt, nicht gehörig beaufsichtigt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Haft oder mit Geldstrafe bestraft, wenn der zu Beaufsichtigende eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, die der Aufsichtspflichtige durch gehörige Aufsicht hätte verhindern können. Dies gilt nicht, soweit in sonstigen Vorschriften eine andere Strafe angedroht ist.

Aufsichtspflichtig im Sinne dieser Vorschrift ist derjenige, dem die Sorge für die Person des Kindes oder des Jugendlichen obliegt oder dem das Kind oder der Jugendliche zur Erziehung oder Pflege ganz oder überwiegend anvertraut ist.«

§ 4

Der Reichsminister der Justiz und der Reichsminister des Innern erlassen, jeder für seinen Geschäftsbereich, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Sie können, jeder für seinen Geschäftsbereich, Zweifelsfragen im Verwaltungsweg entscheiden.

Berlin, den 6. November 1943.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Anlage
(Zu § 1 Abs. 1
vorstehender Verordnung)

Reichsjugendgerichtsgesetz

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Verfehlungen Jugendlicher und ihre Folgen §§ 1 bis 20

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften ..... §§ 1 bis 3
§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Die Folgen der Jugendstraftat
§ 3 Verantwortlichkeit

Zweiter Abschnitt

Die Strafe ..... §§ 4 bis 6
§ 4 Jugendgefängnis
§ 5 Dauer des Jugendgefängnisses
§ 6 Jugendgefängnis von unbestimmter Dauer

Dritter Abschnitt

Zuchtmittel ..... §§ 7 bis 10
§ 7 Arten und Anwendung
§ 8 Jugendarrest
§ 9 Auferlegung besonderer Pflichten
§ 10 Verwarnung

Vierter Abschnitt

Erziehungsmaßregeln ..... §§ 11 bis 13
§ 11 Arten
§ 12 Weisungen
§ 13 Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung

Fünfter Abschnitt

Mehrere Straftaten ..... §§ 14 bis 15
§ 14 Mehrere Straftaten eines Jugendlichen
§ 15 Mehrere Straftaten in verschiedenen Altersstufen

Sechster Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften ..... §§ 16 bis 19
§ 16 Nebenstrafen und Nebenfolgen
§ 17 Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt
§ 18 Verbindung von Strafen und Maßnahmen
§ 19 Nichterfüllung von Pflichten und Weisungen

Siebenter Abschnitt

Anwendung des allgemeinen Strafrechts ... § 20
§ 20 Jugendliche Schwerverbrecher

Zweiter Teil

Sondervorschriften für die Jugendgerichtsverfassung und das Jugendstrafverfahren §§ 21 bis 55

Erstes Hauptstück

Jugendgerichtsverfassung ..... §§ 21 bis 25
§ 21 Jugendgerichte
§ 22 Aufgaben des Jugendrichters
§ 23 Jugendstaatsanwalt
§ 24 Auswahl der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte
§ 25 Hitler-Jugend, Jugendgerichtshilfe

Zweites Hauptstück

Jugendstrafverfahren ..... §§ 26 bis 55

Erster Abschnitt

Zuständigkeit ..... §§ 26 bis 27
§ 26 Sachliche Zuständigkeit
§ 27 Örtliche Zuständigkeit

Zweiter Abschnitt

Das Vorverfahren ..... §§ 28 bis 30
§ 28 Umfang der Ermittlungen
§ 29 Vernehmung des Beschuldigten
§ 30 Absehen von der Verfolgung

Dritter Abschnitt

Das Hauptverfahren ..... §§ 31 bis 39
§ 31 Einstellung des Verfahrens durch den Richter
§ 32 Nichtöffentlichkeit
§ 33 Anwesenheit des Angeklagten und der Erziehungspflichtigen
§ 34 Zeitweilige Ausschließung von Beteiligten
§ 35 Erklärungsrecht von Hitler-Jugend und Jugendgerichtshilfe
§ 36 Berücksichtigung von Untersuchungshaft bei Jugendarrest
§ 37 Überweisung an den Vormundschaftsrichter
§ 38 Kosten und Auslagen
§ 39 Urteilsgründe

Vierter Abschnitt

Rechtsmittel ..... § 40
§ 40 Anfechtung von Urteilen

Fünfter Abschnitt

Gemeinsame Verfahrensvorschriften ..... §§ 41 bis 47
§ 41 Stellung der Erziehungspflichtigen
§ 42 Verteidiger
§ 43 Beistand
§ 44 Mitteilungen
§ 45 Vorläufige Anordnungen über die Erziehung
§ 46 Untersuchungshaft
§ 47 Unterbringung zur Beobachtung

Sechster Abschnitt

Besondere Verfahren ..... §§ 48 bis 55

Erster Unterabschnitt

Vereinfachtes Jugendverfahren ..... §§ 48 bis 50

§ 48 Voraussetzungen
§ 49 Ablehnung des Antrags
§ 50 Verfahren und Entscheidung

Zweiter Unterabschnitt

Andere besondere Verfahren ..... §§ 51 bis 55

§ 51 Strafbefehl, beschleunigtes Verfahren und Entschädigung des Verletzten
§ 52 Polizeiliche Strafverfügung
§ 53 Privatklage und Nebenklage
§ 54 Nichterfüllung von Pflichten und Weisungen
§ 55 Ergänzung rechtskräftiger Entscheidungen bei mehrfacher Verurteilung

Dritter Teil

Vollstreckung und Vollzug ..... §§ 56 bis 68

Erster Abschnitt

Vollstreckung ..... §§ 56 bis 63

§ 56 Vollstreckungsleiter
§ 57 Örtliche Zuständigkeit, Übergang und Abgabe der Vollstreckung
§ 58 Strafaussetzung auf Probe
§ 59 Entlassung auf Probe
§ 60 Überweisung an die Polizei
§ 61 Umwandlung und Verlängerung des Jugendarrests
§ 62 Absehen von der Vollstreckung des Jugendarrests
§ 63 Änderung und Aufhebung von Zuchtmitteln und Erziehungsmaßregeln

Zweiter Abschnitt

Vollzug ..... §§ 64 bis 68

§ 64 Aufgabe des Jugendstrafvollzugs
§ 65 Jugendgefängnisse
§ 66 Jugendarrest
§ 67 Erziehungsmaßregeln
§ 68 Untersuchungshaft

Vierter Teil

Strafregister ..... §§ 69 bis 70

§ 69 Anwendung des Straftilgungsgesetzes und der Strafregisterverordnung
§ 70 Beschränkte Auskunft und Tilgung

Fünfter Teil

Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch ..... §§ 71 bis 75

§ 71 Voraussetzungen
§ 72 Verfahren
§ 73 Entscheidung
§ 74 Wirkung
§ 75 Widerruf

Sechster Teil

Jugendliche vor Erwachsenengerichten .... §§ 76 bis 80

§ 76 Zuständigkeit des Reichsgerichts, des Volksgerichtshofs, des Oberlandesgerichts und des Sondergerichts
§ 77 Verbindung mehrerer Verfahren
§ 78 Verfahren gegen Jugendliche vor Erwachsenengerichten
§ 79 Wehrmachtgerichtsbarkeit und SS- und Polizeigerichtsbarkeit
§ 80 Reichsarbeitsdienst

Siebenter Teil

Schluß- und Übergangsvorschriften ..... §§ 81 bis 82

§ 81 Gerichtsstand für unbestimmt Verurteilte
§ 82 Behandlung sonstiger Freiheitsstrafen gegen Jugendliche

Reichsjugendgerichtsgesetz

Erster Teil

Verfehlungen Jugendlicher und ihre Folgen

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, wenn ein Jugendlicher eine Verfehlung begeht, die strafrechtlicher Ahndung unterliegt. Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

(2) Das Gesetz gilt für Deutsche. Auf Angehörige anderen Volkstums wird es sinngemäß angewendet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Die Folgen der Jugendstraftat

(1) Die Straftat eines Jugendlichen wird mit Strafe oder mit Zuchtmitteln geahndet.

(2) Aus Anlaß der Straftat können Erziehungsmaßregeln angeordnet werden.

(3) Von Strafe und Zuchtmitteln wird abgesehen, wenn Erziehungsmaßregeln oder die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt die Ahndung durch den Richter entbehrlich machen.

§ 3

Verantwortlichkeit

(1) Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Zur Erziehung eines Jugendlichen, der mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist, kann der Richter dieselben Maßnahmen anordnen wie der Vormundschaftsrichter.

(2) Wer unter vierzehn Jahren eine Verfehlung begeht, ist strafrechtlich nicht verantwortlich. Ist der Täter zur Zeit der Tat wenigstens zwölf Jahre alt, so wird er wie ein Jugendlicher zur Verantwortung gezogen, wenn der Schutz des Volkes wegen der Schwere der Verfehlung eine strafrechtliche Ahndung fordert; die Vorschriften über jugendliche Schwerverbrecher werden nicht angewendet.

Zweiter Abschnitt

Die Strafe

§ 4

Jugendgefängnis

(1) Die Strafe für Jugendliche ist Jugendgefängnis.

(2) Der Richter verhängt Jugendgefängnis, wenn das Bedürfnis der Volksgemeinschaft nach Schutz und Sühne wegen der Größe der Schuld oder wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, eine Strafe fordert.

§ 5

Dauer des Jugendgefängnisses

(1) Das Mindestmaß der Jugendgefängnisstrafe beträgt drei Monate, das Höchstmaß zehn Jahre; die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts gelten nicht.

(2) Bei der Strafbemessung muß der Richter berücksichtigen, daß die Strafe eine nachhaltige erziehliche Wirkung gewährleisten soll.

§ 6

Jugendgefängnis von unbestimmter Dauer

(1) Der Richter verhängt Jugendgefängnis von unbestimmter Dauer, wenn eine Jugendgefängnisstrafe von mindestens neun Monaten, höchstens jedoch vier Jahren geboten ist und sich wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, nicht voraussehen läßt, welche Strafdauer erforderlich ist, um ihn durch die Erziehung im Strafvollzug wieder in die Volksgemeinschaft einzuordnen.

(2) Der Richter setzt im Urteil das Mindestmaß der Strafe fest; es beträgt mindestens neun Monate. Das Höchstmaß beträgt vier Jahre; der Richter kann ein geringeres Höchstmaß bestimmen, doch soll dann der Unterschied zwischen dem Mindest- und dem Höchstmaß nicht weniger als zwei Jahre betragen.

Dritter Abschnitt

Zuchtmittel

§ 7

Arten und Anwendung

(1) Der Richter ahndet die Straftat mit Zuchtmitteln, wenn Jugendgefängnis nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewußtsein gebracht werden muß, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.

(2) Zuchtmittel sind:

1. der Jugendarrest,
2. die Auferlegung besonderer Pflichten,
3. die Verwarnung.

(3) Zuchtmittel haben nicht die Rechtswirkungen einer Strafe; sie werden nicht in das Strafregister eingetragen und begründen nicht die Anwendung von strafrechtlichen Rückfallvorschriften.

§ 8

Jugendarrest

(1) Der Jugendarrest ist Dauerarrest, Freizeitarrest oder Kurzarrest.

(2) Der Dauerarrest beträgt mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen. Er wird nach vollen Tagen oder Wochen bemessen.

(3) Der Freizeitarrest wird für die allwöchentliche Freizeit des Jugendlichen verhängt und auf mindestens eine Freizeit und höchstens vier Freizeiten bemessen.

(4) Der Kurzarrest wird aus besonderen Gründen, namentlich wenn die sofortige Vollstrekkung notwendig ist, statt des Freizeitarrests verhängt; er beträgt mindestens einen Tag und höchstens sechs Tage und wird nach vollen Tagen bemessen.

(5) Einmaliger Kurzarrest bis zu drei Tagen und Freizeitarrest können nebeneinander verhängt werden.

§ 9

Auferlegung besonderer Pflichten

Als besondere Pflichten kann der Richter vor allem die Wiedergutmachung des Schadens und die Entschuldigung auferlegen. Auch kann er bei leichten Verfehlungen eine Geldbuße festsetzen, wenn anzunehmen ist, daß sie der Jugendliche aus Mitteln zahlt, über die er selbständig verfügen darf. Die Geldbuße fällt dem Reich zu, wenn sie nicht im Urteil zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung auferlegt wird.

§ 10

Verwarnung

Durch die Verwarnung soll dem Jugendlichen das Unrecht der Tat eindringlich vorgehalten werden.

Vierter Abschnitt

Erziehungsmaßregeln

§ 11

Arten

Erziehungsmaßregeln sind:

1. die Erteilung von Weisungen,
2. die Schutzaufsicht,
3. die Fürsorgeerziehung.

§ 12

Weisungen

(1) Weisungen sind Gebote und Verbote, die die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Der Richter kann namentlich den Jugendlichen anweisen, eine Lehr- oder Arbeitsstelle anzunehmen oder bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen, und ihm verbieten, einen bestimmten Aufenthaltsort zu verlassen, mit bestimmten Personen zu verkehren, Gast- oder Vergnügungsstätten zu besuchen, geistige Getränke zu genießen oder zu rauchen.

(2) Der Richter erteilt die Weisungen im Einvernehmen mit der Jugendgerichtshilfe.

§ 13

Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung

Die Voraussetzungen der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung richten sich nach den Vorschriften über Jugendwohlfahrt.

Fünfter Abschnitt

Mehrere Straftaten

§ 14

Mehrere Straftaten eines Jugendlichen

(1) Auch wenn ein Jugendlicher mehrere Straftaten begangen hat, setzt der Richter nur eine Strafe, ein Zuchtmittel oder eine Erziehungsmaßregel derselben Art fest. Die gesetzlichen Höchstgrenzen der Jugendgefängnisstrafe und des Jugendarrests dürfen nicht überschritten werden. Soweit es dieses Gesetz zuläßt (§ 18), können Maßnahmen mit der Strafe verbunden oder ungleichartige Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln nebeneinander angeordnet werden.

(2) Ist gegen den Jugendlichen wegen eines Teils der Straftaten bereits rechtskräftig eine Strafe, ein Zuchtmittel oder eine Erziehungsmaßregel festgesetzt worden, aber noch nicht vollständig verbüßt, ausgeführt oder sonstwie erledigt, so wird unter Einbeziehung des Urteils in gleicher Weise nur auf eine Strafe oder Maßnahme erkannt. Eine Strafe, für die eine Probezeit läuft, darf nur einbezogen werden, wenn die Entlassung oder die Strafaussetzung widerrufen wird. Aus besonderen Gründen kann der Richter davon absehen, schon abgeurteilte Straftaten in die neue Entscheidung einzubeziehen; dabei kann er Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln für erledigt erklären, wenn er auf Strafe erkennt. Wird auf Jugendgefängnis erkannt, so steht eine Anrechnung bereits verbüßten Jugendarrests im Ermessen des Richters.

§ 15

Mehrere Straftaten in verschiedenen Altersstufen

Auf mehrere Straftaten, die teils vor, teils nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres begangen sind, wird ausschließlich das Jugendstrafrecht angewendet, wenn das Schwergewicht bei der im jugendlichen Alter begangenen Straftat liegt; anderenfalls wird ausschließlich das allgemeine Strafrecht angewendet, jedoch eine Einheitstrafe nach den Grundsätzen des § 14 gebildet.

Sechster Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 16

Nebenstrafen und Nebenfolgen

(1) Auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder Zulässigkeit von Polizeiaufsicht darf nicht erkannt werden.

(2) Der Gewinn, den der Jugendliche aus der Tat erlangt, und das Entgelt, das er für sie erhalten hat, können für verfallen erklärt werden; ist an die Stelle des ursprünglich erlangten Gegenstands ein anderer getreten, so kann dieser für verfallen erklärt werden.

§ 17

Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt

Als Maßregel der Sicherung und Besserung im Sinne des allgemeinen Strafrechts kann nur die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet werden.

§ 18

Verbindung von Strafen und Maßnahmen

(1) Der Richter kann neben Jugendgefängnis besondere Pflichten auferlegen, Weisungen erteilen und die Schutzaufsicht anordnen; auf andere Zuchtmittel und auf Fürsorgeerziehung kann er neben Jugendgefängnis nicht erkennen.

(2) Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln, ebenso mehrere Zuchtmittel oder mehrere Erziehungsmaßregeln können nebeneinander angeordnet werden.

(3) Der Richter kann neben Jugendgefängnis, Zuchtmitteln und Erziehungsmaßregeln auf Nebenstrafen und Nebenfolgen erkennen.

§ 19

Nichterfüllung von Pflichten und Weisungen

Kommt der Jugendliche Pflichten oder Weisungen, die ihm der Richter auferlegt oder erteilt hat, schuldhaft nicht nach, so kann Jugendarrest verhängt werden.

Siebenter Abschnitt

Anwendung des allgemeinen Strafrechts

§ 20

Jugendliche Schwerverbrecher

(1) War der Jugendliche zur Zeit der Tat sittlich und geistig so entwickelt, daß er einem über achtzehn Jahre alten Täter gleichgestellt werden kann, so wendet der Richter das allgemeine Strafrecht an, wenn das gesunde Volksempfinden es wegen der besonders verwerflichen Gesinnung des Täters und wegen der Schwere der Tat fordert.

(2) Dasselbe gilt, wenn der Jugendliche zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung zwar einem Erwachsenen nicht gleichgestellt werden kann, aber die Gesamtwürdigung seiner Persönlichkeit und seiner Tat ergibt, daß er ein charakterlich abartiger Schwerverbrecher ist und der Schutz des Volkes diese Behandlung fordert.

Zweiter Teil

Sondervorschriften für die Jugendgerichtsverfassung und das Jugendstrafverfahren

Erstes Hauptstück

Jugendgerichtsverfassung

§ 21

Jugendgerichte

(1) Über Verfehlungen Jugendlicher entscheiden die Jugendgerichte.

(2) Jugendgerichte sind der Amtsrichter als Jugendrichter und die Jugendkammer. Der Vorsitzer der Jugendkammer kann als Einzelrichter entscheiden, wenn der Staatsanwalt zustimmt.

(3) Der Reichsminister der Justiz kann einen Amtsrichter zum Jugendrichter für mehrere Bezirke bestellen (Bezirksjugendrichter).

§ 22

Aufgaben des Jugendrichters

Dem Jugendrichter liegen alle Aufgaben ob, die ein Amtsrichter im Strafverfahren hat. Ihm sollen auch die vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben übertragen werden.

§ 23

Jugendstaatsanwalt

Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, werden Jugendstaatsanwälte bestellt.

§ 24

Auswahl der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte

Die Richter bei den Jugendgerichten und die Jugendstaatsanwälte sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung und Jugendführung erfahren sein.

§ 25

Hitler-Jugend, Jugendgerichtshilfe

(1) Im gesamten Verfahren sollen die Hitler-Jugend und die Jugendgerichtshilfe zur Mitarbeit herangezogen werden.

(2) Die Jugendgerichtshilfe wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit der Jugendhilfe der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt ausgeübt. Das Nähere bestimmen der Reichsminister des Innern und der Leiter der Partei-Kanzlei im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz.

Zweites Hauptstück

Jugendstrafverfahren

Erster Abschnitt

Zuständigkeit

§ 26

Sachliche Zuständigkeit

(1) Der Jugendrichter kann erkennen:

1. auf Jugendgefängnis bis zu vier Jahren oder von unbestimmter Dauer,
2. auf alle Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln, Nebenstrafen und Nebenfolgen; er kann auch die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt anordnen.

(2) Die Jugendkammer kann auf alle Strafen und Maßnahmen dieses Gesetzes, gegen jugendliche Schwerverbrecher auf alle nach dem allgemeinen Strafrecht zulässigen Strafen und Maßregeln der Sicherung und Besserung erkennen.

§ 27

Örtliche Zuständigkeit

(1) Neben dem Richter, der nach dem allgemeinen Verfahrensrecht zuständig ist, sind zuständig:

1. der Richter, dem die vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben für den Beschuldigten obliegen,
2. der Richter, in dessen Bezirk sich der Beschuldigte zur Zeit der Erhebung der Anklage aufhält,
3. solange der Beschuldigte eine Jugendgefängnisstrafe von unbestimmter Dauer noch nicht vollständig verbüßt hat, der Richter, dem die Aufgaben des Vollstreckungsleiters obliegen.

(2) Der Staatsanwalt soll die Anklage nach Möglichkeit vor dem Richter erheben, dem die vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben obliegen, solange aber der Beschuldigte eine Jugendgefängnisstrafe von unbestimmter Dauer noch nicht vollständig verbüßt hat, vor dem Richter, dem die Aufgaben des Vollstreckungsleiters obliegen.

(3) Wechselt der Angeklagte seinen Aufenthalt, so kann der Richter das Verfahren mit Zustimmung des Staatsanwalts an den Richter verweisen, in dessen Bezirk sich der Angeklagte aufhält.

Zweiter Abschnitt

Das Vorverfahren

§ 28

Umfang der Ermittlungen

(1) Nach Einleitung des Verfahrens sollen so bald wie möglich die Volkszugehörigkeit des Beschuldigten, seine Lebens- und Sippenverhältnisse, seine Lebensgeschichte, seine Haltung in der Volks- und Jugendgemeinschaft und alle übrigen Umstände ermittelt werden, die zur Beurteilung seiner seelischen, geistigen und körperlichen Eigenart dienen können. Der Erziehungspflichtige und der gesetzliche Vertreter, die Hitler-Jugend, die Schule und der Betriebsführer oder Ausbildungsleiter sollen, soweit möglich, gehört werden.

(2) Bei Fürsorgezöglingen erhält die Fürsorgeerziehungsbehörde Gelegenheit zur Äußerung.

(3) Der Beschuldigte kann namentlich zur Klärung der Frage, ob er ein jugendlicher Schwerverbrecher ist, durch einen kriminalbiologisch vorgebildeten Jugendarzt untersucht und, wenn dies zur Beobachtung notwendig ist, in einer Anstalt untergebracht werden (§ 47).

§ 29

Vernehmung des Beschuldigten

Ist Jugendgefängnis zu erwarten, so soll der Staatsanwalt oder der Vorsitzer des Jugendgerichts den Beschuldigten vernehmen, ehe die Anklage erhoben wird.

§ 30

Absehen von der Verfolgung

(1) Hält der Staatsanwalt eine Ahndung durch den Richter für entbehrlich, wenn vormundschaftsrichterliche Erziehungsmaßregeln oder eine Ermahnung angeordnet werden, so regt er sie beim Vormundschaftsrichter an. Besondere Pflichten auferlegen, namentlich eine Arbeitsauflage erteilen, oder eine Ermahnung aussprechen, kann auch der Jugendrichter.

(2) Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme, namentlich eine Arbeitsauflage, oder ein Disziplinarmittel bereits angeordnet ist und eine Ahndung durch den Richter entbehrlich macht. Ferner kann er in besonders leichten Fällen von der Verfolgung absehen.

Dritter Abschnitt

Das Hauptverfahren

§ 31

Einstellung des Verfahrens durch den Richter

(1) Ist die Anklage eingereicht, so stellt der Richter das Verfahren ein, wenn eine erzieherische Maßnahme, namentlich eine Arbeitsauflage, oder ein Disziplinarmittel bereits angeordnet ist und eine Ahndung durch den Richter entbehrlich macht. Er kann das Verfahren einstellen, wenn der Angeklagte mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist.

(2) Die Einstellung bedarf der Zustimmung des Staatsanwalts; sie kann mit einer Ermahnung verbunden werden. Der Einstellungsbeschluß kann auch in der Hauptverhandlung ergehen. Er wird mit Gründen versehen und ist unanfecht-

bar. Die Gründe werden dem Angeklagten nicht mitgeteilt, soweit davon Nachteile für die Erziehung zu befürchten sind.

(3) Wegen derselben Tat kann nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel von neuem Anklage erhoben werden.

§ 32

Nichtöffentlichkeit

(1) Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

(2) Dem Erziehungspflichtigen und dem gesetzlichen Vertreter des Angeklagten, dem Verletzten und seinem gesetzlichen Vertreter, den Vertretern der Hitler-Jugend und der Jugendgerichtshilfe und dem Jugendsachbearbeiter der Polizei ist die Anwesenheit gestattet. Andere Personen kann der Richter zulassen.

§ 33

Anwesenheit des Angeklagten und der Erziehungspflichtigen

(1) Die Hauptverhandlung kann nur dann ohne den Angeklagten stattfinden, wenn dies im allgemeinen Verfahren zulässig wäre, besondere Gründe dafür vorliegen und der Staatsanwalt zustimmt.

(2) In wichtigeren Fällen soll der Vorsitzer auch die Ladung des Erziehungspflichtigen und des gesetzlichen Vertreters anordnen; ist die Mutter neben dem Vater erziehungspflichtig, so genügt die Ladung eines Elternteils. Die Vorschriften über die Ladung, die Folgen des Ausbleibens und die Gebühren von Zeugen gelten entsprechend.

§ 34

Zeitweilige Ausschließung von Beteiligten

(1) Der Vorsitzer soll den Angeklagten für die Dauer solcher Erörterungen von der Verhandlung ausschließen, aus denen Nachteile für die Erziehung entstehen können. Er soll ihn von dem, was in seiner Abwesenheit verhandelt worden ist, unterrichten, soweit es für seine Verteidigung erforderlich ist.

(2) Der Vorsitzer soll auch Angehörige, den Erziehungspflichtigen und den gesetzlichen Vertreter des Angeklagten von der Verhandlung ausschließen, soweit gegen ihre Anwesenheit Bedenken bestehen.

§ 35

Erklärungsrecht von Hitler-Jugend und Jugendgerichtshilfe

Die Vertreter der Hitler-Jugend und der Jugendgerichtshilfe erhalten auf Verlangen das Wort.

§ 36

Berücksichtigung von Untersuchungshaft bei Jugendarrest

Wird auf Jugendarrest erkannt und ist dessen Zweck durch Untersuchungshaft oder eine andere wegen der Tat erlittene Freiheitsentziehung ganz oder teilweise erreicht, so kann der Richter im Urteil aussprechen, daß oder wieweit der Jugendarrest nicht vollstreckt wird.

§ 37

Überweisung an den Vormundschaftsrichter

Der Richter kann dem Vormundschaftsrichter im Urteil die Auswahl und Anordnung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln überlassen. Dieser muß dann eine Erziehungsmaßregel oder ein Zuchtmittel anordnen, soweit sich nicht die Umstände, die für das Urteil maßgebend waren, verändert haben.

§ 38

Kosten und Auslagen

In Verfahren wegen der Verfehlung eines Jugendlichen kann davon abgesehen werden, dem Angeklagten Kosten und Auslagen aufzuerlegen.

§ 39

Urteilsgründe

(1) Wird der Angeklagte schuldig gesprochen, so wird in den Urteilsgründen auch ausgeführt, welche Umstände für seine Bestrafung, für die angeordneten Maßnahmen, für die Überlassung ihrer Auswahl und Anordnung an den Vormundschaftsrichter oder für das Absehen von Strafe und Zuchtmitteln bestimmend waren. Dabei soll namentlich die seelische, geistige und körperliche Eigenart des Angeklagten berücksichtigt werden.

(2) Die Urteilsgründe werden dem Angeklagten nicht mitgeteilt, soweit davon Nachteile für die Erziehung zu befürchten sind.

Vierter Abschnitt

Rechtsmittel

§ 40

Anfechtung von Urteilen

Ein Urteil, in dem lediglich Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln angeordnet oder deren Auswahl und Anordnung dem Vormundschaftsrichter überlassen sind, ist nur anfechtbar, wenn die Fürsorgeerziehung angeordnet ist oder die Anfechtung auf eine Bestrafung des Angeklagten abzielt.

Fünfter Abschnitt

Gemeinsame Verfahrensvorschriften

§ 41

Stellung der Erziehungspflichtigen

(1) Soweit der Beschuldigte ein Recht darauf hat, gehört zu werden, Fragen und Anträge zu stellen oder bei Untersuchungshandlungen anwesend zu sein, steht dieses Recht auch dem Erziehungspflichtigen und dem gesetzlichen Vertreter zu.

(2) Ist eine Mitteilung an den Beschuldigten vorgeschrieben, so soll die entsprechende Mitteilung an den Erziehungspflichtigen und den gesetzlichen Vertreter gerichtet werden.

(3) Die Rechte des gesetzlichen Vertreters zur Wahl eines Verteidigers und zur Einlegung von Rechtsbehelfen stehen auch dem Erziehungspflichtigen zu.

(4) Sind beide Elternteile erziehungspflichtig und übt der Vater diese Rechte aus, so kann die Mutter von ihnen keinen Gebrauch machen. Mitteilungen erhält in der Regel nur der Vater.

(5) Der Richter kann diese Rechte dem Erziehungspflichtigen und dem gesetzlichen Vertreter entziehen, wenn sie an der Verfehlung des Jugendlichen beteiligt sind oder ein Mißbrauch dieser Rechte zu befürchten ist.

§ 42

Verteidiger

(1) Der Vorsitzer bestellt dem Beschuldigten für das ganze Verfahren oder für einen Teil einen Verteidiger,

1. wenn einem Erwachsenen ein Verteidiger zu bestellen wäre,
2. wenn dem Erziehungspflichtigen und dem gesetzlichen Vertreter ihre Rechte nach diesem Gesetz entzogen sind.

(2) Der Verteidiger soll erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung und Jugendführung erfahren sein.

(3) Sind dem Erziehungspflichtigen und dem gesetzlichen Vertreter ihre Rechte nach diesem Gesetz entzogen, so stehen sie dem Verteidiger zu.

§ 43

Beistand

(1) Der Vorsitzer kann dem Beschuldigten in jeder Lage des Verfahrens einen Beistand bestellen, wenn kein Verteidiger notwendig ist.

(2) Der Erziehungspflichtige und der gesetzliche Vertreter dürfen nicht zum Beistand bestellt werden, wenn hierdurch ein Nachteil für die Erziehung zu erwarten wäre.

(3) Der Beistand hat die Rechte eines Verteidigers.

§ 44

Mitteilungen

(1) Vormundschaftsrichter, Hitler-Jugend, Schule und Jugendgerichtshilfe werden von der Einleitung und dem Fortgang des Verfahrens unterrichtet. Sie benachrichtigen den Staatsanwalt, wenn ihnen bekannt wird, daß gegen den Beschuldigten noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist.

(2) Ist eine strafbare Handlung Gegenstand eines Disziplinarverfahrens der Hitler-Jugend, so benachrichtigt diese den Staatsanwalt von der Einleitung und dem Ergebnis nach näherer Anordnung des Jugendführers des Deutschen Reichs, die im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz ergeht.

§ 45

Vorläufige Anordnungen über die Erziehung

Bis zur Rechtskraft des Urteils kann der Richter vorläufige Anordnungen über die Erziehung des Jugendlichen treffen. Sie sind unanfechtbar.

§ 46

Untersuchungshaft

(1) Untersuchungshaft darf nur verhängt und vollstreckt werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht werden kann.

(2) Über die Vollstreckung eines Haftbefehls und über die Maßnahmen zur Abwendung seiner Vollstreckung entscheidet der Richter, der den Haftbefehl erlassen hat, in dringenden Fällen der Jugendrichter, in dessen Bereich die Untersuchungshaft vollzogen werden müßte.

(3) Die richterlichen Entscheidungen, die die Untersuchungshaft betreffen, kann der zuständige Richter aus wichtigen Gründen sämtlich oder zum Teil einem anderen Jugendrichter übertragen.

§ 47

Unterbringung zur Beobachtung

Der Richter kann nach Anhören eines Sachverständigen anordnen, daß der Beschuldigte für höchstens sechs Wochen in einer zur kriminalbiologischen Untersuchung von Jugendlichen geeigneten Anstalt beobachtet wird.

Sechster Abschnitt

Besondere Verfahren

Erster Unterabschnitt

Vereinfachtes Jugendverfahren

§ 48

Voraussetzungen

Der Staatsanwalt kann bei dem Jugendrichter schriftlich oder mündlich beantragen, im vereinfachten Jugendverfahren zu entscheiden, wenn zu erwarten ist, daß der Jugendrichter ausschließlich Zuchtmittel verhängen, Weisungen erteilen oder die Schutzaufsicht anordnen wird. Der Antrag des Staatsanwalts steht der Anklage gleich.

§ 49

Ablehnung des Antrags

(1) Der Jugendrichter lehnt die Entscheidung im vereinfachten Verfahren ab, wenn sich die Sache hierzu nicht eignet, namentlich wenn eine Bestrafung des Angeklagten oder die Anordnung der Fürsorgeerziehung wahrscheinlich oder eine umfangreiche Beweisaufnahme erforderlich ist. Der Beschluß ist unanfechtbar.

(2) Lehnt der Jugendrichter die Entscheidung im vereinfachten Verfahren ab, so reicht der Staatsanwalt eine Anklageschrift ein.

§ 50

Verfahren und Entscheidung

(1) Der Jugendrichter entscheidet im vereinfachten Jugendverfahren auf Grund einer mündlichen Verhandlung durch Urteil. Der Staatsanwalt kann auf seine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung verzichten; in diesem Fall kann der Jugendrichter im Urteil oder nachträglich durch unanfechtbaren Beschluß die sofortige Vollstreckung von Jugendarrest für zulässig erklären.

(2) Zur Vereinfachung, Beschleunigung und jugendgemäßen Gestaltung des Verfahrens darf von Verfahrensvorschriften abgewichen werden, soweit dadurch die Erforschung der Wahrheit nicht beeinträchtigt wird. Die Vorschriften über die Anwesenheit des Angeklagten (§ 33), die Stellung der Erziehungspflichtigen (§ 41) und die Mitteilung von Entscheidungen (§ 44) müssen beachtet werden.

Zweiter Unterabschnitt

Andere besondere Verfahren

§ 51

Strafbefehl, beschleunigtes Verfahren und Entschädigung des Verletzten

(1) Gegen einen Jugendlichen darf kein Strafbefehl erlassen werden.

(2) Das beschleunigte Verfahren des allgemeinen Verfahrensrechts ist unzulässig.

(3) Die Vorschriften über die Entschädigung des Verletzten werden im Verfahren gegen einen Jugendlichen nicht angewendet.

§ 52

Polizeiliche Strafverfügung

(1) In einer polizeilichen Strafverfügung darf gegen einen Jugendlichen nur Jugendarrest, Geldbuße und die Einziehung verhängt werden. Die Vorschriften über die Behandlung mehrerer Straftaten (§§ 14, 15) werden sinngemäß angewendet.

(2) Vor der Verhängung von Jugendarrest wird der Jugendliche gehört.

(3) Zahlt der Jugendliche die Geldbuße schuldhaft nicht, so kann Jugendarrest verhängt werden. Gegen diese Anordnung sind dieselben Rechtsbehelfe zulässig wie gegen die polizeiliche Strafverfügung.

(4) Die Frist für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung und für die Einlegung der Beschwerde gegen die Strafverfügung an die nächsthöhere Polizeibehörde beträgt drei Tage.

§ 53

Privatklage und Nebenklage

Privatklage und Nebenklage sind gegen einen Jugendlichen unzulässig. Eine Widerklage kann gegen einen Jugendlichen erhoben werden. Eine Verfehlung, die durch Privatklage verfolgt werden kann, verfolgt der Staatsanwalt, wenn es wegen der öffentlichen Belange oder aus Gründen der Erziehung geboten ist.

§ 54

Nichterfüllung von Pflichten und Weisungen

(1) Die Entscheidung, ob wegen Nichterfüllung von Pflichten oder Weisungen Jugendarrest verhängt werden soll (§ 19), trifft das Jugendgericht des ersten Rechtszuges. Hat der Jugendliche seinen Aufenthalt gewechselt, so kann es das Verfahren an den Jugendrichter abgeben, in dessen Bereich sich der Jugendliche aufhält.

(2) Das Jugendgericht entscheidet nach Anhören des Jugendlichen durch unanfechtbaren Beschluß.

§ 55

Ergänzung rechtskräftiger Entscheidungen bei mehrfacher Verurteilung

(1) Ist die einheitliche Festsetzung einer Strafe oder Maßnahme (§§ 14, 15) unterblieben und sind die durch die rechtskräftigen Entscheidungen erkannten Strafen, Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln noch nicht vollständig verbüßt, ausgeführt oder sonstwie erledigt, so trifft der Richter eine solche Entscheidung nachträglich.

(2) Die Entscheidung ergeht auf Grund einer Hauptverhandlung durch Urteil, wenn der Staatsanwalt es beantragt oder der Vorsitzer es für angemessen hält. Wird keine Hauptverhandlung durchgeführt, so entscheidet der Richter durch Beschluß. Für die Zuständigkeit und das Beschlußverfahren gilt dasselbe wie für die nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe nach den allgemeinen Vorschriften. Ist eine unbestimmte Strafe teilweise verbüßt, so ist der Richter zuständig, dem die Aufgaben des Vollstreckungsleiters obliegen.

(3) Ist polizeilich verhängter Jugendarrest Gegenstand der nachträglichen Entscheidung, so entscheidet der Richter durch Beschluß nach Anhören der Polizeibehörde; zuständig ist der Richter, dem die Aufgaben des Vollstreckungsleiters obliegen, soweit sich nicht aus Abs. 2 etwas anderes ergibt.

Dritter Teil

Vollstreckung und Vollzug

Erster Abschnitt

Vollstreckung

§ 56

Vollstreckungsleiter

(1) Vollstreckungsleiter ist der Jugendrichter. Die Vollstreckung einer Jugendgefängnisstrafe von unbestimmter Dauer, die nicht vom Jugendrichter verhängt ist, steht zunächst dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Staatsanwalt zu. Hat im ersten Rechtszug die Jugendkammer erkannt, so kann der Vorsitzer die Vollstreckung übernehmen.

(2) Für die Vollstreckung gegen jugendliche Schwerverbrecher gelten die allgemeinen Vorschriften.

(3) Soweit Schutzaufsicht oder Fürsorgeerziehung angeordnet ist, richtet sich die weitere Zuständigkeit nach den Vorschriften über Jugendwohlfahrt. Die Vollstreckung einer Strafverfügung steht, soweit sie auf Geldbuße oder Einziehung lautet, der Polizeibehörde zu.

§ 57

Örtliche Zuständigkeit, Übergang und Abgabe der Vollstreckung

(1) Soweit der Jugendrichter die Entscheidung eines anderen Gerichts zu vollstrecken hat, ist der Jugendrichter des Amtsgerichts zuständig, dem die vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben obliegen. Ist Jugendarrest zu vollstrecken, der nicht vom Jugendrichter verhängt ist, so ist Vollstreckungsleiter der als Vollzugsleiter zuständige Jugendrichter.

(2) Ist Jugendarrest zu vollstrecken, der vom Richter verhängt ist, so gibt der zunächst zuständige Richter vor oder nach Einweisung und Ladung des Jugendlichen die Vollstreckung an den Jugendrichter ab, der als Vollzugsleiter zuständig ist.

(3) Ist eine Jugendgefängnisstrafe von unbestimmter Dauer zu vollstrecken, so geht nach der Aufnahme des Verurteilten in das Jugendgefängnis die Vollstreckung auf den Jugendrichter eines in dessen Nähe gelegenen Amtsgerichts über, den der Reichsminister der Justiz hierfür allgemein bestellt hat.

(4) Aus wichtigen Gründen kann der Vollstreckungsleiter die Vollstreckung widerruflich an einen sonst nicht oder nicht mehr zuständigen Jugendrichter abgeben; zulässig ist auch die Abgabe an den Vorsitzer der Jugendkammer, der die Vollstreckung ursprünglich übernommen hatte.

§ 58

Strafaussetzung auf Probe

(1) Der Vollstreckungsleiter kann eine Jugendgefängnisstrafe auf Probe aussetzen, wenn der Verurteilte einen wesentlichen Teil, mindestens ein Drittel der Strafe, verbüßt hat und eine weitere Strafverbüßung nicht erforderlich ist. Er entscheidet über die Aussetzung auf Antrag oder nach Anhören des Vollzugsleiters und des Staatsanwalts.

(2) Die Probezeit beträgt mindestens zwei und höchstens fünf Jahre; sie kann nachträglich bis auf zwei Jahre verkürzt oder bis auf fünf Jahre verlängert werden. Der Vollstreckungsleiter kann dem Verurteilten Auflagen machen und ihn unter Bewährungsaufsicht stellen; er kann solche Anordnungen auch nachträglich treffen oder ändern.

(3) Bewährt sich der Verurteilte in der Probezeit, so wird der Strafrest nicht vollstreckt. Führt er sich in ihr schlecht, so widerruft der Vollstreckungsleiter die Strafaussetzung und ordnet die weitere Vollstreckung an.

(4) Kommt der Widerruf in Frage, so kann der Vollstreckungsleiter, um sich der Person des Verurteilten zu versichern, vorläufige Maßnahmen treffen, namentlich einen Haftbefehl erlassen.

(5) Während der Probezeit ruht die Verjährung der Strafvollstreckung.

§ 59

Entlassung auf Probe

(1) Der Vollstreckungsleiter entläßt den zu einer Jugendgefängnisstrafe von unbestimmter Dauer Verurteilten auf Probe, wenn anzunehmen ist, daß er sich künftig in die Volksgemeinschaft einordnet. Die Entlassung ist nicht zulässig, bevor der Verurteilte das im Urteil festgesetzte Mindestmaß der Strafe verbüßt hat.

(2) Für die Probezeit stellt der Vollstreckungsleiter den Entlassenen unter Bewährungsaufsicht.

(3) Bewährt sich der Entlassene in der Probezeit nicht, so widerruft der Vollstreckungsleiter die Entlassung und ordnet die weitere Vollstreckung an.

(4) Im übrigen gilt dasselbe wie für die Strafaussetzung auf Probe.

§ 60

Überweisung an die Polizei

(1) Erlangt der Vollstreckungsleiter während des Vollzugs einer unbestimmten Jugendgefängnisstrafe die Überzeugung, daß der Verurteilte die Einordnung in die Volksgemeinschaft nicht erwarten läßt, und hat dieser das Mindestmaß der Strafe verbüßt, so überweist er ihn der Polizei zur Unterbringung in einem Jugendschutzlager.

(2) Ebenso überweist der Vollstreckungsleiter den zu bestimmter oder unbestimmter Jugendgefängnisstrafe verurteilten Jugendlichen nach Verbüßung der Strafe der Polizei zur Unterbringung in einem Jugendschutzlager, wenn dieser die Einordnung in die Volksgemeinschaft voraussichtlich nicht erwarten läßt.

§ 61

Umwandlung und Verlängerung des Jugendarrests

(1) Der Vollstreckungsleiter kann aus wichtigen Gründen, namentlich um die sofortige Vollstreckung zu sichern, Freizeitarrest in Kurzarrest oder Dauerarrest umwandeln. Dabei steht Freizeitarrest in der Dauer einer Freizeit zwei Tagen Dauerarrest oder 36 bis 48 Stunden Kurzarrest gleich.

(2) Der Vollstreckungsleiter kann Jugendarrest über das im Urteil festgesetzte Maß hinaus vollstrecken, wenn der Jugendliche der Ladung ohne Entschuldigung nicht gefolgt ist; der aus diesem Grunde verhängte Jugendarrest darf eine Freizeit oder drei Tage Kurzarrest oder Dauerarrest nicht übersteigen.

(3) Versäumt der Jugendliche im Anschluß an den Jugendarrest schuldhaft die Arbeit, so kann der Vollstreckungsleiter anordnen, daß der Jugendliche eine Freizeit oder Kurzarrest nachzuverbüßen hat.

§ 62

Absehen von der Vollstreckung des Jugendarrests

(1) Die Vollstreckung des Jugendarrests wird nicht auf Probe ausgesetzt.

(2) Ist der Jugendarrest teilweise verbüßt, so sieht der Vollstreckungsleiter von der Vollstreckung des Restes ab, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist. Vor der Entscheidung hört er nach Möglichkeit den erkennenden Richter und den Staatsanwalt oder die Polizeibehörde, wenn diese den Jugendarrest verhängt hat.

(3) Hat der Verurteilte nach Verkündung des Urteils Untersuchungshaft erlitten, so kann der Vollstreckungsleiter von der Vollstreckung des Jugendarrests insoweit absehen, als dessen Zweck erreicht ist.

(4) Wird der Verurteilte zur Wehrmacht, zum Reichsarbeitsdienst oder zu einem ähnlichen Einsatz einberufen, so kann der Vollstreckungsleiter von der Vollstreckung des Jugendarrests, der vor der Einberufung verhängt worden ist, absehen.

(5) Die Vollstreckung des Jugendarrests ist unzulässig, wenn seit Eintritt der Rechtskraft ein Jahr verstrichen ist.

§ 63

Änderung und Aufhebung von Zuchtmitteln und Erziehungsmaßregeln

(1) Der Vollstreckungsleiter kann Pflichten, die der Richter festgesetzt hat, ändern und davon befreien.

(2) Der Vormundschaftsrichter kann Weisungen, die der Richter festgesetzt hat, im Einvernehmen mit der Jugendgerichtshilfe ändern und davon befreien.

(3) Die Beendigung der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung richtet sich nach den Vorschriften über Jugendwohlfahrt.

Zweiter Abschnitt

Vollzug

§ 64

Aufgabe des Jugendstrafvollzugs

(1) Durch den Vollzug der Jugendgefängnisstrafe soll der Verurteilte dazu erzogen werden, sich verantwortungsbewußt in die Volksgemeinschaft einzuordnen.

(2) Zucht und Ordnung, Arbeit, Unterricht, Leibesübungen und sinnvolle Gestaltung der freien Zeit sind die Grundlagen dieser Erziehung. Wenn möglich, wird der Verurteilte für einen Beruf ausgebildet.

(3) Die Beamten müssen für die Erziehungsaufgabe des Vollzugs geeignet sein.

§ 65

Jugendgefängnisse

(1) Die Jugendgefängnisstrafe wird in Jugendgefängnissen der Reichsjustizverwaltung vollzogen.

(2) An einem Verurteilten, der sich nicht für den Jugendstrafvollzug eignet, braucht die Strafe nicht im Jugendgefängnis vollzogen zu werden. Jugendgefängnisstrafe, die nicht im Jugendgefängnis vollzogen wird, wird wie Gefängnisstrafe vollzogen.

(3) Im Jugendgefängnis darf an Verurteilten, die das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auch Gefängnisstrafe und Haft vollzogen werden.

§ 66

Jugendarrest

(1) Der Vollzug des Jugendarrests soll den Jugendlichen in seinem Ehrgefühl aufrütteln und ihm eindringlich zum Bewußtsein bringen, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.

(2) Der Jugendarrest wird in Jugendarrestanstalten oder Freizeitarresträumen der Reichsjustizverwaltung vollzogen. Vollzugsleiter ist

der Jugendrichter am Ort des Vollzugs. An Fürsorgezöglingen, die sich in Heimerziehung befinden, kann der Vollstreckungsleiter im Einvernehmen mit der Fürsorgeerziehungsbehörde Jugendarrest in der Fürsorgeerziehungsanstalt vollziehen lassen.

(3) Der Dauerarrest und der Kurzarrest von mehr als drei Tagen werden durch strenge Tage verschärft, an denen der Jugendliche vereinfachte Kost und hartes Lager erhält.

(4) Im Freizeitarrest und im Kurzarrest bis zu drei Tagen erhält der Jugendliche vereinfachte Kost und hartes Lager.

(5) Der Vollzugsleiter kann als Hausstrafe den Jugendarrest ganz oder teilweise für nicht verbüßt erklären.

§ 67

Erziehungsmaßregeln

(1) Die Befolgung von Weisungen (§ 12) überwacht die Jugendgerichtshilfe. Handelt der Jugendliche den Weisungen zuwider, so unterrichtet sie den Vormundschaftsrichter.

(2) Die Ausübung der Schutzaufsicht und die Ausführung der Fürsorgeerziehung richten sich nach den Vorschriften über Jugendwohlfahrt.

§ 68

Untersuchungshaft

(1) An Jugendlichen wird die Untersuchungshaft nach Möglichkeit in einer besonderen Abteilung der Haftanstalt oder, wenn eine Freiheitstrafe nicht zu erwarten ist, in einer Jugendarrestanstalt vollzogen. In der besonderen Abteilung der Haftanstalt kann die Untersuchungshaft auch an Beschuldigten vollzogen werden, die noch nicht einundzwanzig Jahre alt sind.

(2) Der Vollzug der Untersuchungshaft wird erziehlich gestaltet.

(3) Dem Rechtsreferenten der Hitler-Jugend, dem Vertreter der Jugendgerichtshilfe und, wenn der Beschuldigte unter Schutzaufsicht oder Bewährungsaufsicht steht, dem Helfer ist der Verkehr mit dem Beschuldigten in demselben Umfang wie einem Verteidiger gestattet.

Vierter Teil

Strafregister

§ 69

Anwendung des Straftilgungsgesetzes und der Strafregisterverordnung

(1) Verurteilungen zu Jugendgefängnis werden im Strafregister vermerkt. Auf die Vermerke werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die für die Gefängnisstrafe geltenden Vorschriften des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken und der Strafregisterverordnung angewendet.

(2) Die Anordnung von Zuchtmitteln und Erziehungsmaßregeln wird dem Strafregister nur mitgeteilt, wenn sie mit einer Verurteilung zu Jugendgefängnis verbunden ist. Entscheidungen, durch die das Verfahren gegen einen Jugendlichen wegen mangelnder Reife eingestellt wird, werden dem Strafregister nicht mitgeteilt.

(3) Der Tag, an dem die Strafe verbüßt ist, wird bei Jugendgefängnis dem Strafregister stets mitgeteilt.

§ 70

Beschränkte Auskunft und Tilgung

(1) Für Vermerke über Jugendgefängnis beträgt die Frist, nach deren Ablauf nur noch beschränkt Auskunft aus dem Strafregister erteilt wird,

1. drei Jahre, wenn auf höchstens sechs Monate Jugendgefängnis allein oder mit Nebenstrafen erkannt worden ist, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet worden ist,
2. fünf Jahre in allen übrigen Fällen.

Die Frist der Nr. 1 beginnt mit dem im Strafregister vermerkten Tag der Verurteilung. Die Frist der Nr. 2 beginnt mit dem Tag, an dem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen und eine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt erledigt ist. Hat sich nach Ablauf einer Probezeit die Strafe oder die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt erledigt, ohne daß die Strafaussetzung oder Entlassung auf Probe widerrufen worden ist, so wird die Probezeit in die Frist der Nr. 2 eingerechnet.

(2) Die Frist, nach deren Ablauf Vermerke über Jugendgefängnis getilgt werden, beträgt

1. zwei Jahre, wenn auf höchstens sechs Monate Jugendgefängnis allein oder in Verbindung mit Nebenstrafen erkannt worden ist, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet worden ist,
2. vier Jahre in allen übrigen Fällen.

Die Frist beginnt mit dem Tage, von dem ab nur noch beschränkt Auskunft erteilt wird.

Fünfter Teil

Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch

§ 71

Voraussetzungen

(1) Hat ein zu Jugendgefängnis Verurteilter durch einwandfreie Führung und durch Bewährung im Dienst der Volksgemeinschaft bewiesen, daß er ein ordentlicher Volksgenosse geworden ist, so erklärt der Jugendrichter auf Antrag des Verurteilten, seines gesetzlichen Vertreters oder des Erziehungspflichtigen den

Strafmakel für ausgelöscht. Dies kann auch auf Antrag des Staatsanwalts geschehen.

(2) Die Anordnung kann frühestens zwei Jahre seit der Verbüßung oder dem Erlaß der Strafe ergehen. Hat sich der Verurteilte der Beseitigung des Strafmakels besonders würdig gezeigt, so kann die Anordnung auch schon früher getroffen werden. Ist die Strafe auf Probe ausgesetzt oder der Verurteilte auf Probe entlassen worden, so kann die Anordnung nicht vor Beendigung der Probezeit ergehen.

§ 72

Verfahren

(1) Zuständig ist der Jugendrichter des Gerichts, dem die vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben für den Verurteilten obliegen, und, wenn der Verurteilte volljährig ist, der Jugendrichter, in dessen Bezirk der Verurteilte seinen Wohnsitz hat.

(2) Der Jugendrichter beauftragt mit den Ermittlungen über die Führung des Verurteilten und seine Bewährung im Dienst der Volksgemeinschaft vorzugsweise die Stelle, die den Verurteilten nach der Verbüßung der Strafe betreut hat. Er kann eigene Ermittlungen anstellen. Er hört den Verurteilten und, wenn dieser minderjährig ist, seinen gesetzlichen Vertreter und den Erziehungspflichtigen, ferner die Schule und die Polizeibehörde.

(3) Der Jugendrichter gibt dem Kreisleiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder bei Verurteilten, die im jugenddienstpflichtigen Alter stehen, dem Gebietsführer der Hitler-Jugend Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) Nach Abschluß der Ermittlungen äußert sich der Staatsanwalt. Will der Jugendrichter von dem Antrag des Staatsanwalts abweichen, so legt er die Sache unter Angabe seiner Gründe der Jugendkammer zur Entscheidung vor; diese entscheidet endgültig.

§ 73

Entscheidung

(1) Der Beschluß des Jugendgerichts, durch den der Strafmakel für ausgelöscht erklärt wird, wird dem Verurteilten durch den Jugendrichter verkündet. Zeit und Ort der Verkündung werden dem Erziehungspflichtigen und dem gesetzlichen Vertreter, dem Ortsgruppenleiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, dem Staatsanwalt und, wenn der Verurteilte im jugenddienstpflichtigen Alter steht, dem Bannführer der Hitler-Jugend mitgeteilt. Bei Minderjährigen erhält auch die Jugendgerichtshilfe Mitteilung. Der Jugendrichter kann, wenn das Erscheinen des Verurteilten vor ihm nicht möglich oder mit Schwierigkeiten verbunden ist, einen anderen Jugendrichter um die Verkündung ersuchen oder dem Verurteilten den Beschluß zustellen lassen. Auch wenn der Beschluß verkündet worden ist, erhält der Verurteilte eine Ausfertigung.

(2) Das Jugendgericht lehnt die Beseitigung des Strafmakels ab, wenn der Verurteilte ihrer nicht würdig ist. Hält es die Voraussetzungen für eine Beseitigung des Strafmakels noch nicht für gegeben, so kann es die Entscheidung um höchstens zwei Jahre aufschieben. Die Beschlüsse werden begründet und dem Verurteilten bekanntgemacht; sie sind unanfechtbar.

§ 74

Wirkung

(1) Hat das Jugendgericht den Strafmakel für ausgelöscht erklärt, so darf sich der Verurteilte als unbestraft bezeichnen und jede Auskunft über die Tat und über die Strafe verweigern. Der Richter und der Staatsanwalt können aus besonderen Gründen anordnen, daß der Verurteilte vor ihnen Auskunft geben muß. Dies soll dann nicht öffentlich geschehen.

(2) Der Beschluß, durch den der Strafmakel für ausgelöscht erklärt wird, wird in das Strafregister und in die polizeilichen Listen eingetragen. Über die Verurteilung wird nur noch dem Strafrichter, dem Staatsanwalt und der Sicherheitspolizei für die Strafverfolgung auf ausdrückliches Ersuchen Auskunft erteilt. In polizeilichen Führungszeugnissen darf die Verurteilung nicht genannt werden.

§ 75

Widerruf

Stellt sich vor der Tilgung der Strafe heraus, daß der Verurteilte der Beseitigung des Strafmakels nicht würdig ist, so wird die Anordnung mit Zustimmung des Staatsanwalts widerrufen. Der Beschluß wird begründet und dem Verurteilten bekanntgemacht; er ist unanfechtbar. Wird der Verurteilte wegen einer neuen Straftat rechtskräftig schuldig gesprochen, so ist der erkennende Richter zuständig, im übrigen das Jugendgericht, das die Anordnung erlassen hat.

Sechster Teil

Jugendliche vor Erwachsenengerichten

§ 76

Zuständigkeit des Reichsgerichts, des Volksgerichtshofs, des Oberlandesgerichts und des Sondergerichts

(1) Die Zuständigkeit des Reichsgerichts, des Volksgerichtshofs und des Oberlandesgerichts wird durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

(2) Vor dem Sondergericht kann der Staatsanwalt gegen einen Jugendlichen die Anklage erheben, wenn das Sondergericht nach den allgemeinen Vorschriften zuständig wäre.

§ 77

Verbindung mehrerer Verfahren

Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, sollen mit Verfahren gegen andere Beschuldigte, für die ein Erwachsenengericht zuständig ist, nur verbunden werden, wenn es zur Erforschung der Wahrheit oder aus anderen wichtigen Gründen geboten ist.

§ 78

Verfahren gegen Jugendliche vor Erwachsenengerichten

(1) In Verfahren, in denen der Beschuldigte bei Erhebung der Anklage noch nicht achtzehn Jahre alt ist, sollen die Erwachsenengerichte die Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes anwenden, soweit nicht besondere Gründe dagegensprechen.

(2) Das Erwachsenengericht kann, soweit es nicht ausschließlich zuständig ist, das Verfahren mit Zustimmung des Staatsanwalts durch Beschluß in das Jugendstrafverfahren verweisen.

(3) Die Auswahl und Anordnung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln außer dem Jugendarrest wird dem Vormundschaftsrichter überlassen. Im übrigen kann das Erwachsenengericht auf sämtliche Strafen und Maßnahmen erkennen, die dieses Gesetz für Jugendliche zuläßt.

§ 79

Wehrmachtgerichtsbarkeit und SS- und Polizeigerichtsbarkeit

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und der Reichsführer SS bestimmen, jeder für seinen Geschäftsbereich, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz, welche Vorschriften dieses Gesetzes bei Jugendlichen angewendet werden, die der Wehrmachtgerichtsbarkeit oder der SS- und Polizeigerichtsbarkeit unterstehen. Sie sind, jeder für seinen Geschäftsbereich, zum Erlaß von Durchführungsvorschriften befugt.

§ 80

Reichsarbeitsdienst

(1) Bei Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes wird Jugendarrest nicht als Freizeitarrest verhängt.

(2) Für die Strafverfolgung gelten die hierfür erlassenen besonderen Vorschriften. Soweit in diesem Gesetz eine Anhörung der Hitler-Jugend vorgesehen ist (§ 28 Abs. 1, § 35, § 72 Abs. 3), wird bei Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes dieser gehört. Den Vertretern des Reichsarbeitsdienstes ist im Verfahren die Anwesenheit gestattet.

(3) Die Vollstreckung von Jugendarrest gegen einen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes gibt der Vollstreckungsleiter, soweit nicht von der Vollstreckung abgesehen wird (§ 62 Abs. 4), an den Reichsarbeitsdienst ab, wenn der zuständige Reichsarbeitsdienstführer oder die zuständige Reichsarbeitsdienstführerin sie übernehmen will.

Siebenter Teil

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 81

Gerichtsstand für unbestimmt Verurteilte

Solange eine Jugendgefängnisstrafe von unbestimmter Dauer noch nicht vollständig verbüßt ist, ist für weitere Straftaten des Verurteilten der Richter, dem die Aufgaben des Vollstreckungsleiters obliegen, im Rahmen seiner Strafgewalt auch dann zuständig, wenn die weiteren Straftaten nicht in jugendlichem Alter begangen sind.

§ 82

Behandlung sonstiger Freiheitstrafen gegen Jugendliche

(1) Gefängnis- oder Festungshaftstrafen, auf die gegen einen Jugendlichen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erkannt worden ist, werden für die Anwendung dieses Gesetzes dem Jugendgefängnis gleichgestellt.

(2) Die Vorschriften über die beschränkte Auskunft und Tilgung von Jugendgefängnisstrafen (§ 70) werden auch auf Gefängnis- oder Festungshaftstrafen angewendet, die von den Wehrmachtgerichten gegen Jugendliche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verhängt werden.

(3) Über Freiheitstrafen bis zu drei Monaten und über Geldstrafen wird nur beschränkt Auskunft erteilt; hat der Verurteilte das zwanzigste Lebensjahr vollendet und sind seit dem Tage der letzten Verurteilung vier Jahre verstrichen, so wird der Vermerk über die Verurteilung getilgt.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 13. November 1943	Nr. 98

Tag	Inhalt	Seite
2. 11. 43	Verordnung zur siebenten Änderung des Biersteuergesetzes	651
3. 11. 43	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Musterung und Aushebung	652
6. 11. 43	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern	653
8. 11. 43	Verordnung über preisliche Maßnahmen auf dem Gebiete der Filmwirtschaft	654

Verordnung zur siebenten Änderung des Biersteuergesetzes
Vom 2. November 1943

Ich verordne im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf Grund des Artikels IV der Verordnung zur Änderung des Biersteuergesetzes vom 8. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 507) das folgende:

Artikel I

Änderung des Biersteuergesetzes

Das Biersteuergesetz vom $\frac{\text{28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 110)}}{\text{9. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 295)}}$ wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Absatz 2 sind die Sätze 4 und 5 wie folgt zu fassen:

   »Lagerbier ist Bier mit einem Stammwürzegehalt von 2,7 bis 7,5 vom Hundert. Einfachbier ist Bier mit einem Stammwürzegehalt von 1,7 bis 2,4 vom Hundert.«.

2. Im § 10 Absatz 3 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

   »Bier mit einem Stammwürzegehalt von
   weniger als 1,7,
   mehr als 2,4 und weniger als 2,7 oder
   mehr als 7,5
   vom Hundert darf nicht in Verkehr gebracht werden.«.

3. Im § 22 ist im Satz 1 statt »3 bis 7,5« zu setzen »2,4 bis 7,5«.

Artikel II

Übergangsvorschriften

Bestände an Einfachbier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 2.4 bis 3 vom Hundert und an bierähnlichen Getränken mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 2,4 und weniger als 3 vom Hundert dürfen von den Brauereien ab 15. November 1943 nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Hauptvereinigung der deutschen Brauwirtschaft oder der zuständige Brauwirtschaftsverband das Inverkehrbringen des Bieres zuvor genehmigt hat. Die Höhe der Steuer richtet sich in diesem Fall nach den bisherigen Vorschriften.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. November 1943 in Kraft.

Berlin, 2. November 1943

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Musterung und Aushebung.

Vom 3. November 1943.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird die Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 17. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 469) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 14. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 394) und 7. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 425) wie folgt geändert:

§ 1

Die Anlage 2 (Erläuterung des Begriffs »staatsfeindliche Betätigung«) erhält folgende Fassung:

»**1.** Wehrunwürdig im Sinne des § 13 Abs. 1 unter e des Wehrgesetzes ist, soweit nicht schon wegen einer Verurteilung zu Zuchthaus die Wehrunwürdigkeit eingetreten ist, wer rechtskräftig verurteilt ist wegen einer Tat, die geeignet und nach dem Willen des Täters dazu bestimmt war, den Bestand und die Sicherheit des nationalsozialistischen Staates zu untergraben oder zu gefährden.

2. Dies ist stets der Fall, wenn der Täter rechtskräftig wegen Landesverrat verurteilt ist. Auf die Höhe der Strafe kommt es dabei nicht an. Dies gilt entsprechend auch für Verurteilungen, die vor der Machtübernahme erfolgt sind. Ausnahmen (§ 17 Abs. 2, 3 der Verordnung) dürfen nicht zugelassen werden.

Nicht als Landesverrat in diesem Sinne gelten Straftaten nach §§ 90d, 90e, 92a Abs. 3, 92b, 92d, 92e, 92f des Reichsstrafgesetzbuchs.

Straftaten nach §§ 90b, 90c des Reichsstrafgesetzbuchs unterliegen einer Sonderbehandlung. Sie sind nicht als Landesverrat anzusehen, wenn die erkannte Freiheitsstrafe neun Monate nicht übersteigt. Ist dieses jedoch der Fall, so ist grundsätzlich Wehrunwürdigkeit anzunehmen. Die Befehlshaber in den Wehrkreisen dürfen Ausnahmen nur zulassen, wenn im Einzelfall nach dem Inhalt des Urteils der Verdacht landesverräterischer Gesinnung ausgeschlossen ist. Vor einer Entscheidung sind die Abwehrstellen der Generalkommandos zur Stellungnahme heranzuziehen. Handelt es sich um Wehrpflichtige d. B. der Kriegsmarine, sind sinngemäß die Abwehrstellen der Marinestationskommandos zu beteiligen.

3. Im übrigen ist Wehrunwürdigkeit insbesondere dann anzunehmen, wenn der Täter rechtskräftig wegen einer wirklich gefährlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten und darüber verurteilt ist:

a) wegen Hochverrats (außer Betracht bleibt eine Verurteilung wegen einer Straftat nach § 85 des Reichsstrafgesetzbuchs);

b) wegen einer Straftat nach § 5 Nr. 1 der Verordnung zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 83) in der Fassung des Artikels 4 Ziffer 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 839);

c) wegen einer Straftat nach § 2 des Gesetzes gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 479);

d) wegen einer Straftat nach §§ 1, 2 des Gesetzes zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 723) in der Fassung des Artikels VII des Gesetzes vom 24. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 347);

e) wegen einer Straftat nach Artikel 1 § 1 Abs. 1, § 2 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1269);

f) wegen einer Straftat nach §§ 134a, 134b des Reichsstrafgesetzbuchs.

4. Durch die in der »Erläuterung« aufgestellte Forderung, daß »die Tat geeignet und bestimmt war, den Bestand und die Sicherheit des nationalsozialistischen Staates zu gefährden«, soll

a) verhütet werden, daß der Täter, der sich eines relativ unbedeutenden Deliktes schuldig gemacht hat, von dem Ehrendienst am deutschen Volke ausgeschlossen und so ihm mehr Übel zugefügt wird, als im Interesse der Volksgemeinschaft liegt,

b) den Bestrebungen solcher Personen begegnet werden, die sich durch leichtere politische Delikte der Wehrpflicht zu entziehen suchen.

5. In der Mehrzahl der Fälle wird bei den in Ziffer 3 unter d genannten Straftaten auf Todes- oder Zuchthausstrafe erkannt werden und deshalb schon der § 13 Abs. 1 unter a des Wehrgesetzes zur Anwendung gelangen.

Es ist aber auch möglich, daß gegen Gehilfen, Jugendliche und vermindert Zurechnungsfähige auf Gefängnis erkannt wird. In diesen Fällen wird § 13 Abs. 1 unter e des Wehrgesetzes von Bedeutung sein.

6. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der zuständigen Staatspolizeistelle herbeizuführen.«

§ 2

Die Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. November 1943.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
H. Himmler

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern.

Vom 6. November 1943.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der gegenwärtig gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

(1) Die auf Grund des § 2 der Verordnung über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. 1934 I S. 13) (Ausbildungsverordnung) von den höheren Verwaltungsbehörden erteilten Erlaubnisse zur Ausbildung von Personen zum Führen von Kraftfahrzeugen ruhen bis nach Beendigung des Krieges; den Zeitpunkt bestimmt der Reichsverkehrsminister.

(2) Dasselbe gilt für die Erlaubnisse gemäß §§ 9 und 12 Abs. 2 der Ausbildungsverordnung.

(3) Der Reichsverkehrsminister kann Ausnahmen von Abs. 1 und 2 genehmigen.

§ 2

Eine vom Korpsführer des NSKK. oder einer von ihm bestimmten Dienststelle des NSKK. erteilte Ausbildungserlaubnis gilt ohne die im § 8 Abs. 1 Satz 4 der Ausbildungsverordnung — in der durch § 1 der Verordnung vom 16. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 646) geänderten Fassung — ausgesprochene Beschränkung.

§ 3

Neue Erlaubnisse nach §§ 1 und 9 der Ausbildungsverordnung sind von den höheren Verwaltungsbehörden bis auf weiteres nicht mehr zu erteilen.

§ 4

Eine Entschädigung für die mit dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen ist nur nach den Grundsätzen und aus den Mitteln zu gewähren, die für die Entschädigung von auf Grund der Verordnung über die Freimachung von Arbeitskräften für kriegswichtigen Einsatz vom 29. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 75) stillgelegten Betrieben bestehen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1944 in Kraft.

Berlin, den 6. November 1943.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Verordnung über preisliche Maßnahmen auf dem Gebiete der Filmwirtschaft.

Vom 8. November 1943.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

§ 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Wochenschaupreise vom 28. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1520) erhält folgende Fassung:

»(1) Filmtheaterbesitzer haben als Entgelt für die Überlassung von Aufführungsrechten an Filmwochenschauen für jede Vorstellung künftig 3 vom Hundert der (Brutto-) Einnahmen aus Eintrittskarten zu entrichten.«

§ 2

§ 1 Satz 2 der Verordnung über die Preisbildung bei Maßnahmen zur Förderung des Kulturfilmschaffens vom 23. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1159) erhält folgende Fassung:

»Die Höhe dieses Förderungsbetrages darf 2 vom Hundert der (Brutto-) Einnahme aus Eintrittskarten nicht übersteigen.«

§ 3

(1) Richtet sich der Miet- oder Pachtzins eines Filmtheaters nach dem Umsatz, so darf die Miete oder Pacht mit Wirkung vom 15. Oktober 1943 den im Monatsdurchschnitt des Jahres 1939 gezahlten Miet- oder Pachtzins nicht übersteigen. Bei Filmtheatern, die nach dem 1. September 1939 eröffnet worden sind, wird der Miet- oder Pachtzins, soweit er nach dem Umsatz zu berechnen ist, von dem Präsidenten der Reichsfilmkammer mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung bestimmt.

(2) Der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen können zur Vermeidung von Härten Ausnahmen zulassen oder anordnen.

(3) Über die Verwendung der den Filmtheatern auf Grund dieser Maßnahme verbleibenden Unterschiedsbeträge entscheidet der Reichskommissar für die Preisbildung im Benehmen mit dem Präsidenten der Reichsfilmkammer.

§ 4

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Präsident der Reichsfilmkammer mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1943 in Kraft.

Berlin, den 8. November 1943.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Im Auftrag
Wohlhaupt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 20. November 1943	Nr. 99

Tag	Inhalt	Seite
12. 11. 43	**Erlaß des Führers über das Familienunternehmen der Firma Fried. Krupp**	655
1. 11. 43	Verordnung über die Einkommensergänzung der Notare in den Alpen- und Donau-Reichsgauen	656
10. 11. 43	Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts	656
16. 11. 43	Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Dienststrafordnungen für den Reichsarbeitsdienst	657
18. 11. 43	Verordnung zur Arbeitsbuchpflicht der Arbeiter und Angestellten im Reichsgau Wartheland	658

Im Teil II, Nr. 37, ausgegeben am 11. November 1943, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Dritten Zusatzabkommens zum Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr. — Dreiundfünfzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Dritte Bekanntmachung über Erleichterungen im gewerblichen Rechtsschutz für schwedische Staatsangehörige. — Dritte Bekanntmachung über Erleichterungen auf dem Gebiete des Patentrechts im Königreich Schweden.

Erlaß des Führers über das Familienunternehmen der Firma Fried. Krupp.

Vom 12. November 1943.

Die Firma Fried. Krupp hat sich als Familienunternehmen in 132 Jahren überragende, in ihrer Art einzige Verdienste um die Wehrkraft des deutschen Volkes erworben. Es ist daher mein Wille, daß sie als Familienunternehmen erhalten bleibt. Zu diesem Zwecke bestimme ich:

I.

Der Inhaber des Kruppschen Familienvermögens wird ermächtigt, mit diesem Vermögen ein Familienunternehmen mit besonders geregelter Nachfolge zu errichten.

II.

Die Errichtung des Familienunternehmens und seine Satzung sind gerichtlich oder notarisch zu beurkunden. Die Satzung bedarf meiner Genehmigung, die durch den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei einzuholen ist.

III.

Der jeweilige Inhaber des Unternehmens führt den Namen Krupp vor seinem Familiennamen.

IV.

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei die mit der Gründung des Familienunternehmens zusammenhängenden Abgaben sowie die künftige Besteuerung des Unternehmens und die durch den Tod eines Inhabers oder den Übergang der Inhaberschaft auf einen anderen Inhaber entstehende Erbschaft-(Schenkung-)steuer im Sinne dieses Erlasses zu regeln.

V.

Der Reichsminister der Justiz und der Reichswirtschaftsminister können — jeder für seinen Geschäftsbereich und, soweit erforderlich, gemeinsam — im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei die zur Durchführung und Ergänzung erforderlichen Vorschriften im Verwaltungswege erlassen.

Führer-Hauptquartier, den 12. November 1943.

Der Führer

Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Verordnung über die Einkommensergänzung der Notare in den Alpen- und Donau-Reichsgauen. Vom 1. November 1943.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

Im § 19 Abs. 3 der Verordnung zur Einführung der Reichsnotarordnung in der Ostmark vom 9. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1025) werden die Worte »für die Dauer von längstens fünf Jahren« durch die Worte »bis auf weiteres« ersetzt.

Berlin, den 1. November 1943.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Thierack

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart

Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts. Vom 10. November 1943.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1337) wird verordnet:

§ 1

Die Fristen, in denen nach den Vorschriften des Wechsel- und des Scheckgesetzes die zur Erhaltung der Rückgriffsrechte erforderlichen Handlungen vorzunehmen sind, werden für solche Wechsel und Schecks um 60 Tage verlängert, die infolge der Auswirkungen des Krieges, insbesondere infolge Feindeinwirkung, nicht rechtzeitig vorgelegt oder protestiert werden können.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1943 in Kraft.

§ 3

Die Verordnung über die Verlängerung von Wechselfristen vom 11. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 482) tritt außer Kraft.

Berlin, den 10. November 1943.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Rothenberger

Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Dienststrafordnungen für den Reichsarbeitsdienst. Vom 16. November 1943.

Auf Grund der §§ 15, 25 des Reichsarbeitsdienstgesetzes in der Fassung vom 9. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1747) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz verordnet:

Artikel 1

Die Dienststrafordnung für die männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom 25. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 123) mit späteren Änderungen und Ergänzungen wird wie folgt geändert:

a) § 2 erhält folgenden neuen Abs. 3:

»(3) Ein Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes ist für eine Handlung, die er auf dienstlichen Befehl eines Übergeordneten ausgeführt hat, nur verantwortlich, wenn ihm genau bekannt war, daß mit dem Befehl die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens beabsichtigt war.«

b) § 3 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

»6. Verschärfter Arrest bis zu 42 Tagen, zulässig nur bis zum Obertruppführer einschließlich.«

c) Im § 23, der die Verfolgung von Straftaten im Dienststrafverfahren regelt, werden im Abs. 2 die Worte »§ 267; § 268, wenn mildernde Umstände vorliegen;« ersetzt durch »§ 267, wenn nicht ein schwerer Fall vorliegt;«.

d) In § 23 Abs. 2 wird nach den Worten »(§§ 223, 223a, 226a, 230, 340 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs).« eingefügt:

»Verletzung der Aufsichtspflicht gegenüber jugendlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes (§ 139b des Strafgesetzbuchs).«

e) § 23 erhält folgenden neuen Abs. 4:

»(4) Die Abs. 1 bis 3 finden sinngemäß Anwendung auf Straftaten von Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die auch von anderen Dienststellen als den ordentlichen Gerichten geahndet werden können; dies gilt nicht bei Steuervergehen. An die Stelle des Oberstaatsanwalts tritt die für die Strafverfolgung zuständige Dienststelle.«.

f) § 24 Abs. 1 Satz 2 — über die Zulässigkeit eines Dienststrafverfahrens während eines strafgerichtlichen Verfahrens — erhält folgenden Zusatz:

»; Entfernung aus dem Reichsarbeitsdienst oder Ausstoßung aus dem Reichsarbeitsdienst können in klarliegenden Fällen schon vor Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens verhängt werden, wenn dies aus dienstlichen Gründen notwendig erscheint.«

Artikel 2

Die Dienststrafordnung für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom 30. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 243) mit späteren Änderungen und Ergänzungen wird wie folgt geändert:

a) § 2 erhält folgenden neuen Abs. 3:

»(3) Eine Angehörige des Reichsarbeitsdienstes ist für eine Handlung, die sie auf dienstlichen Befehl eines Übergeordneten ausgeführt hat, nur verantwortlich, wenn ihr genau bekannt war, daß mit dem Befehl die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens beabsichtigt war.«

b) § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Bezirksführerinnen sind zuständig zur Verhängung folgender Dienststrafen:

a) einfacher Verweis und strenger Verweis gegen Arbeitsmaiden bis einschl. Stabshauptführerinnen,

b) Lagerarrest bis zu 30 Tagen gegen Arbeitsmaiden bis einschl. Maidenführerinnen,

c) verschärfter Arrest bis zu 42 Tagen gegen Arbeitsmaiden und Kameradschaftsälteste.«

c) In § 23 Abs. 2 ist unter Buchst. a und b nach »Reichsarbeitsdienstführerinnen« jeweils einzufügen: »und Jungführerinnen«.

d) § 30 erhält folgenden neuen Abs. 4:

»(4) Die Abs. 1 bis 3 finden sinngemäß Anwendung auf Straftaten von Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die auch von anderen Dienststellen als den ordentlichen Gerichten geahndet werden können; dies gilt nicht bei Steuervergehen. An die Stelle des Oberstaatsanwalts tritt die für die Strafverfolgung zuständige Dienststelle.«

e) § 31 Abs. 1 Satz 2 — über die Zulässigkeit eines Dienststrafverfahrens während eines strafgerichtlichen Verfahrens — erhält folgenden Zusatz:

»; Entfernung aus dem Reichsarbeitsdienst oder Ausstoßung aus dem Reichsarbeitsdienst kön-

nen in klarliegenden Fällen schon vor Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens verhängt werden, wenn dies aus dienstlichen Gründen notwendig erscheint.«

f) § 34 erhält folgenden neuen Abs. 2:

»(2) Der Reichsarbeitsführer kann außerdem binnen eines Jahres nach Rechtskraft der Entscheidung eine Wiederaufnahme anordnen, wenn er wegen schwerwiegender Bedenken gegen die Richtigkeit der Entscheidung eine neue Entscheidung für notwendig hält.«

Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden Abs. 3 bis 6.

Artikel 3

Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1943 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung der Dienststrafordnung für die männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom 23. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 111) außer Kraft.

Berlin, den 16. November 1943.

Der Reichsarbeitsführer
Hierl

Verordnung zur Arbeitsbuchpflicht der Arbeiter und Angestellten im Reichsgau Wartheland. Vom 18. November 1943.

Auf Grund der Zweiten Verordnung über den Arbeitseinsatz in den eingegliederten Ostgebieten vom 17. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 594) § 4 Nr. 2 in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347) wird verordnet:

§ 28 Nr. 5 der Verordnung über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 824) tritt im Reichsgau Wartheland am 1. Dezember 1943 in Kraft.

Berlin, den 18. November 1943.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
In Vertretung
Dr. Timm

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 23. November 1943	Nr. 100

Tag	Inhalt	Seite
12. 11. 43	**Erlaß des Führers über den Ausgleich kriegswichtigen Raumbedarfs**	659
12. 11. 43	**Erlaß des Führers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses in der Untersteiermark und in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains**	660

Erlaß des Führers über den Ausgleich kriegswichtigen Raumbedarfs.

Vom 12. November 1943.

Zur Sicherung der planmäßigen Lenkung des Bedarfs der Rüstungs- und Kriegsproduktion und des sonstigen kriegswichtigen Bedarfs an Räumen bestimme ich:

I.

(1) Die Dringlichkeit des Bedarfs an Räumen ist ausschließlich nach seiner Bedeutung für die Reichsverteidigung zu beurteilen. Der Bedarf der Wehrmacht für Aufgaben, die unmittelbar der operativen Kriegsführung dienen, hat den Vorrang. Sodann ist der Bedarf der Rüstungs- und sonstigen Kriegsproduktion und hinter diesem der sonstige Bedarf der Wehrmacht zu decken. Kriegswichtiger Bedarf der Ernährungswirtschaft an Lagerraum steht dem Bedarf der Rüstungsproduktion im Range gleich.

(2) Die Reichsverteidigungskommissare sind für die planvolle Raumbewirtschaftung in ihrem Bereich verantwortlich und haben die Raumverteilung nach übergeordneten Gesichtspunkten zu lenken.

II.

(1) Das Reich und seine Organe haben Räume und die ihrer Nutzung dienenden Sachgüter für Zwecke der Reichsverteidigung zur Verfügung zu stellen, soweit hierdurch nicht die Durchführung lebens- und kriegswichtiger Aufgaben gefährdet wird.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung nach Benehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden und nach Anhören des Vorsitzenden des Luftkriegsschädenausschusses.

III.

Sämtliche Bedarfsträger haben ihren Bedarf an Räumen, die ihnen zugewiesen sind oder deren Belegung sie in Aussicht genommen haben, bei der unteren Verwaltungsbehörde geltend zu machen.

IV.

(1) Fordern mehrere Bedarfsträger dieselben Räume an, so entscheidet der Reichsverteidigungskommissar nach Anhören der Beteiligten. Er kann bei dieser Entscheidung von dem Vorrang des nichtoperativen Wehrmachtbedarfs in wichtigen Ausnahmefällen abweichen.

(2) Widerspricht eine Oberste Reichsbehörde der Entscheidung des Reichsverteidigungskommissars, so entscheidet der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung nach Benehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden.

V.

(1) Die Inanspruchnahme von Räumen, die der Fertigung dienen oder gedient haben, für die Verlegung von Betrieben oder Fertigungen der Rüstungs- und sonstigen Kriegsproduktion ist dem Reichsverteidigungskommissar anzuzeigen.

(2) Widerspricht der Reichsverteidigungskommissar der Inanspruchnahme, so entscheidet der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung. Insoweit gelten die Bestimmungen der Abschnitte I Abs. 2, II Abs. 2 und IV nicht.

VI.

Als Grundlage für die Durchführung dieses Erlasses dient das Reichsleistungsgesetz.

VII.

Dieser Erlaß gilt für das Gebiet des Großdeutschen Reichs. Im Protektorat Böhmen und Mähren stehen die Befugnisse des Reichsverteidigungskommissars dem Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren zu.

VIII.

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Vorschriften erläßt der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion, dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Leiter der Partei-Kanzlei, im Protektorat der Deutsche Staatsminister für Böhmen und Mähren im Einvernehmen mit den vorgenannten Obersten Reichsbehörden.

Führer-Hauptquartier, den 12. November 1943.

Der Führer

Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Erlaß des Führers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses in der Untersteiermark und in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Vom 12. November 1943.

I.

Das mir zustehende Recht zur Ernennung, zur Versetzung in den Ruhestand und zur Entlassung der unmittelbaren Reichsbeamten wird in der Untersteiermark und in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains wie folgt ausgeübt:

1. Die Beamten werden von mir ernannt, in den Ruhestand versetzt und entlassen, soweit ich mir die Ausübung dieses Rechts in meinem Erlaß vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) vorbehalten habe. Die Chefs der Zivilverwaltung stellen die entsprechenden Anträge. Auf Grund dieser Anträge legt mir der zuständige Reichsminister seine Vorschläge vor.
2. Die Ernennung, die Versetzung in den Ruhestand und die Entlassung der Beamten des höheren Dienstes, soweit ich sie mir nicht vorbehalten habe, und der Beamten der Besoldungsgruppen A 2 d und A 3 erfolgt durch den zuständigen Reichsminister auf Grund entsprechender Anträge der Chefs der Zivilverwaltung.
3. Die Ausübung des Rechts zur Ernennung, zur Versetzung in den Ruhestand und zur Entlassung der Beamten der Besoldungsgruppen A 4 bis A 11 übertrage ich den Chefs der Zivilverwaltung für ihr Gebiet und für die Dauer ihres besonderen Auftrags. Sie üben das Recht im Rahmen der allgemeinen Grundsätze der zuständigen Reichsminister aus.

II.

Von der Regelung zu I. werden diejenigen Verwaltungszweige ausgenommen, die in die Haushaltspläne der Chefs der Zivilverwaltung nicht aufgenommen sind.

III.

Für besondere Fälle behalte ich mir das Recht der persönlichen Entscheidung auch bei den in Nr I. Abs. 2 und 3 und Nr. II. genannten Beamten vor.

Führer-Hauptquartier, den 12. November 1943.

Der Führer

Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Dezember 1943	Nr. 101

Tag	Inhalt	Seite
20. 9. 43	**Verordnung über die Stiftung des Kubanschildes**	661
19. 11. 43	Verordnung über die Verwaltung von Reichsgauwaldungen	662
20. 11. 43	Verordnung über die Entlastung der Richter und Staatsanwälte in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im Reichsgau Sudetenland und in der deutschen Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren	663
2. 12. 43	Verordnung über die Heranziehung der deutschen Jugend zur Erfüllung von Kriegsaufgaben	664
6. 12. 43	Sechste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk	664
4. 12. 43	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts (Schutzverordnung)	665
4. 12. 43	Bekanntmachung des Wortlauts der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts (Schutzverordnung)	666
9. 12. 43	Verordnung über Verjährungsfristen	668

Verordnung über die Stiftung des Kubanschildes.

Vom 20. September 1943.

Artikel 1

Zur Erinnerung an die heldenhaften Kämpfe am Kubanbrückenkopf stifte ich den

Kubanschild.

Artikel 2

Der Kubanschild wird zur Uniform am linken Oberarm getragen.

Artikel 3

(1) Der Kubanschild wird verliehen als Kampfabzeichen an alle Wehrmachtangehörigen und der Wehrmacht unterstellte Personen, die seit 1. Februar 1943 an den Kämpfen am Kubanbrückenkopf zu Lande, in der Luft und zu Wasser ehrenvoll beteiligt waren.

(2) Die Verleihung vollzieht in meinem Namen der Generalfeldmarschall v. Kleist.

Artikel 4

Der Beliehene erhält ein Besitzzeugnis.

Artikel 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Führer-Hauptquartier, den 20. September 1943.

Der Führer

Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Verordnung über die Verwaltung von Reichsgauwaldungen. Vom 19. November 1943.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Die Waldungen der Reichsgaue (Gauwaldungen) werden von den Reichsgauen als Selbstverwaltungskörperschaften durch eigene Beamte, Angestellte und Arbeiter verwaltet. Sie stehen unter staatlicher Betriebsaufsicht.

(2) Die Betriebsaufsicht sorgt durch Überwachung des Forstbetriebs dafür, daß die Vorschriften der Forstgesetze und die Bestimmungen, die auf Grund dieser Gesetze ergehen, durchgeführt werden. Sie hat eine pflegliche, nachhaltige, planmäßige und sachkundige Bewirtschaftung der Gauwaldungen sicherzustellen mit dem Ziel, die Leistungsfähigkeit der Gauwaldungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben für die Volksgesamtheit zu erhalten und zu steigern.

(3) Die Betriebsaufsicht wird von der höheren Forstbehörde ausgeübt.

§ 2

(1) Für die Bewirtschaftung und den Schutz der Gauwaldungen sind genügend ausgebildete und befähigte forstliche Dienstkräfte in ausreichender Zahl zu bestellen.

(2) Der Reichsforstmeister bestimmt, welche forstliche Ausbildung der Dienstkräfte für die Bewirtschaftung und den Schutz der Waldungen nach ihrer Betriebsgröße und nach ihren sonstigen Verhältnissen zu fordern ist. Er erläßt Richtlinien über die Zahl und den Einsatz der forstlichen Dienstkräfte.

§ 3

(1) Die Gauwaldungen sind nach Wirtschaftsplänen zu bewirtschaften. Die Wirtschaftspläne werden von den zuständigen staatlichen Forstdienststellen in Anlehnung an das Verfahren, das für die Staatswaldungen angewandt wird, im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen der Gauselbstverwaltung aufgestellt. Die Kosten der Aufstellung trägt die Gauselbstverwaltung.

(2) Die Wirtschaftspläne bedürfen der Genehmigung der höheren Forstbehörde.

(3) Ist ein Einvernehmen nach Abs. 1 zwischen den zuständigen staatlichen Forstdienststellen und den zuständigen Stellen der Gauselbstverwaltung nicht zustande gekommen, so sind die Wirtschaftspläne dem Reichsstatthalter zur Entscheidung vorzulegen. Will dieser von der Stellungnahme der höheren Forstbehörde abweichen, so ist, wenn der Oberlandforstmeister dies namentlich aus fachtechnischen Gründen als notwendig bezeichnet, die Entscheidung des Reichsforstmeisters herbeizuführen. Der Reichsforstmeister entscheidet im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

(4) Wesentliche Abweichungen von den Wirtschaftsplänen bedürfen der Genehmigung der höheren Forstbehörde.

§ 4

Die jährlichen Betriebsvorschläge sind im Rahmen des Wirtschaftsplans aufzustellen und der höheren Forstbehörde vorzulegen.

§ 5

Ein Mehreinschlag, der den abgeglichenen Hiebsatz des Forstwirtschaftsjahres um mehr als 10 vom Hundert des wirtschaftsplanmäßigen jährlichen Hiebsatzes überschreitet, bedarf der Genehmigung der höheren Forstbehörde. Mit der Genehmigung können Auflagen verbunden werden. Nutzungen außerhalb des Hiebsatzes bedürfen unabhängig von ihrer Höhe der Genehmigung.

§ 6

Die Streunutzung und die Waldweide in Gauwaldungen bedürfen, soweit sie nicht auf Forstnutzungsrechten beruhen, der Genehmigung der höheren Forstbehörde. Mit der Genehmigung können Auflagen verbunden werden.

§ 7

Die höhere Forstbehörde stellt nach Bedarf durch örtliche Prüfungen fest, ob der Zustand und die Bewirtschaftung der Gauwaldungen den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Wirtschaftspläne und der jährlichen Betriebsvorschläge entsprechen.

§ 8

Die Kosten der Betriebsaufsicht trägt der Staat.

§ 9

Über Entscheidungen und Maßnahmen der höheren Forstbehörde können die Dienststellen der Gauselbstverwaltung binnen zwei Wochen Gegenvorstellungen bei dem Reichsstatthalter erheben. Will dieser von der Stellungnahme der höheren Forstbehörde abweichen, so ist, falls der Oberlandforstmeister dies namentlich aus fachtechnischen Gründen als notwendig bezeichnet, die Entscheidung des Reichsforstmeisters herbeizuführen. Der Reichsforstmeister entscheidet im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 10

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 9 gelten sinngemäß für den Waldbesitz beschlagnahmter Vermögen, deren Nutzung Reichsgauen übertragen ist.

§ 11

Auf Antrag des Reichsstatthalters (Gauselbstverwaltung) kann die Reichsforstverwaltung die Verwaltung von Gauwaldungen durch ihre gebietsmäßig zuständigen Behörden und Dienstkräfte für Rechnung der Reichsgaue übernehmen.

§ 12

Höhere Forstbehörde im Sinne dieser Verordnung ist der Reichsstatthalter — Landesforstamt —.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1943 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 14

Der Reichsforstmeister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 19. November 1943.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
H. Himmler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Entlastung der Richter und Staatsanwälte in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im Reichsgau Sudetenland und in der deutschen Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 20. November 1943.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331), sowie des Erlasses des Führers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, die in den Alpen- und Donau-Reichsgauen geltenden Vorschriften über die Entlastung der Richter und Staatsanwälte durch Beamte des gehobenen Justizdienstes den in den anderen Teilen des Reichs geltenden Bestimmungen anzugleichen, sowie für den Reichsgau Sudetenland und die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren die Entlastung entsprechend zu regeln.

§ 2

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. November 1943.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Der Reichsminister des Innern
H. Himmler

Verordnung über die Heranziehung der deutschen Jugend zur Erfüllung von Kriegsaufgaben. Vom 2. Dezember 1943.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Der Reichsjugendführer der NSDAP. und Jugendführer des Deutschen Reichs lenkt im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsdienststellen die Verwendung der jugenddienstpflichtigen Jugend für zusätzliche Kriegsaufgaben neben Schule und Beruf.

(2) Alle Anforderungen zur Heranziehung der Jugendlichen für die Erfüllung dieser Kriegsaufgaben sind an den Reichsjugendführer der NSDAP. und Jugendführer des Deutschen Reichs oder die von ihm beauftragten Stellen zu richten.

§ 2

Die Heranziehung der jugenddienstpflichtigen Jugend in den Gauen zur Durchführung der zusätzlichen Kriegsaufgaben neben Beruf und Schule bedarf der Zustimmung der Gauleiter und Reichsverteidigungskommissare. Die reichseinheitlich gegebenen Richtlinien sind dabei zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung findet bei Einberufungen zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst sowie bei Heranziehungen auf Grund der Notdienstverordnung und des Luftschutzgesetzes keine Anwendung. Die Zuständigkeiten des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz bleiben unberührt.

§ 4

Der Reichsjugendführer der NSDAP. und Jugendführer des Deutschen Reichs wird ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den zuständigen Obersten Reichsbehörden zu erlassen.

§ 5

Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten sowie im Protektorat Böhmen und Mähren.

Berlin, den 2. Dezember 1943.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Leiter der Partei-Kanzlei
M. Bormann

Sechste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk *). Vom 6. Dezember 1943.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1900) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

Die im § 11 des Gesetzes vorgesehene Jahresumlage für die Altershilfe des Deutschen Handwerks wird für die Zeit vom 1. April 1944 bis auf weiteres auf 2 Reichsmark festgesetzt.

Berlin, den 6. Dezember 1943.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Engel

*) Betrifft nicht die Alpen- und Donau-Reichsgaue, den Reichsgau Sudetenland, die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet sowie die eingegliederten Ostgebiete.

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts (Schutzverordnung).

Vom 4. Dezember 1943.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung (Lockerungsverordnung) vom 31. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2139) verordne ich:

§ 1

Artikel 3 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts (Schutzverordnung) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1656) erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Schutzvorschriften in sonstigen Fällen der Kriegseinwirkung

Im übrigen gilt für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten folgendes:

1. Das Gericht kann auf Antrag oder von Amts wegen das Ruhen des Verfahrens oder die Vertagung einer Verhandlung anordnen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles der Auffassung ist, daß die eine Partei durch die unmittelbaren oder mittelbaren Einwirkungen der Kriegsverhältnisse an einer sachdienlichen Führung des Rechtsstreits verhindert ist und der anderen Partei die Verzögerung billigerweise zugemutet werden kann.

2. Ist eine Partei durch Kampfhandlungen oder damit zusammenhängende Maßnahmen oder durch feindliche Gewalt (Kriegsgeschehen) an der Innehaltung einer Frist verhindert worden, so ist ihr die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch gegen die Versäumung solcher Fristen zu gewähren, bei denen nach den Verfahrensgesetzen eine Wiedereinsetzung nicht vorgesehen ist. Im Geltungsbereich der Zivilprozeßordnungen vom 1. August 1895 gilt diese Vorschrift auch für die Versäumung einer Tagsatzung entsprechend.

3. Gegen ein Urteil, das mit einem Rechtsmittel oder mit dem Einspruch nicht anfechtbar war, findet die Nichtigkeitsklage (§ 579 der Reichszivilprozeßordnung, § 529 der Zivilprozeßordnungen vom 1. August 1895) statt, wenn die Partei infolge Kriegsgeschehens (Nr. 2) den Termin zu der Verhandlung, auf welche das Urteil ergangen ist, versäumt hat oder in diesem ohne ausreichendes rechtliches Gehör geblieben ist, und wenn andernfalls eine der Partei günstigere Entscheidung erwartet werden konnte. Dies gilt entsprechend, wenn ein solches Urteil im schriftlichen Verfahren ergangen ist.

4. Das Gericht, bei dem die Rechtssache anhängig ist, kann auch von Amts wegen einstweilige Anordnungen treffen oder die Sicherung des Beweises anordnen, wenn dies sachdienlich ist, die Partei an der Stellung eines dahingehenden Antrags durch Kriegsgeschehen (Nr. 2) verhindert und anzunehmen ist, daß sie ohne die Verhinderung einen entsprechenden Antrag stellen würde."

§ 2

Die Schutzverordnung erhält folgende Artikel 7 und 8:

„Artikel 7

Stillstand der Rechtspflege

Darüber, ob und wie lange die Voraussetzungen des Stillstandes der Rechtspflege (§ 203 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 245 der Reichszivilprozeßordnung, § 1496 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 161 der Zivilprozeßordnungen vom 1. August 1895) vorgelegen haben, entscheidet der Reichsminister der Justiz; die Entscheidung ist für die Gerichte bindend.

Artikel 8

Ausdehnung des Schutzes auf Wehrmachtangehörige anderer Staaten

Inwieweit die den Schutz der Wehrmachtangehörigen betreffenden Vorschriften dieser Verordnung auch auf solche Personen Anwendung finden, die in der Wehrmacht einer auf seiten des Großdeutschen Reichs am Kriege teilnehmenden Macht Dienst tun oder von einer solchen Macht zu Dienstleistungen im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 Nr. 2 herangezogen sind, bestimmt der Reichsminister der Justiz."

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft; die Vorschriften des Artikels 3

Nr. 2 und Nr. 3 in der Fassung des § 1 sind auch dann anzuwenden, wenn es sich um eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetretene Versäumung handelt.

(2) Die Schutzverordnung wird unter Beseitigung von Unstimmigkeiten ihres Wortlauts in der nunmehr geltenden Fassung im Reichsgesetzblatt neu bekanntgemacht.

Berlin, den 4. Dezember 1943.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Bekanntmachung des Wortlauts der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts (Schutzverordnung).

Vom 4. Dezember 1943.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 4. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 665) wird der Wortlaut der Schutzverordnung in der vom 11. Dezember 1943 ab geltenden Fassung nachstehend neu bekanntgemacht.

Berlin, den 4. Dezember 1943.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

* * *

Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens und der Zwangsvollstreckung (Schutzverordnung).

Vom 4. Dezember 1943.

Artikel 1

Schutzvorschriften im Falle des Kriegseinsatzes

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird das Verfahren, unbeschadet der Zustellung der Klage oder des sonstigen das Verfahren einleitenden Antrags, unterbrochen, sobald eine Partei durch die Kriegsverhältnisse betroffen ist.

(2) Betroffener im Sinne des Abs. 1 ist

1. wer Wehrmachtangehöriger ist,
2. wer, ohne Wehrmachtangehöriger zu sein, wegen der Kriegsverhältnisse zu ständigen Dienstleistungen außerhalb seines regelmäßigen Aufenthaltsorts herangezogen wird,
3. wer wegen der Kriegsverhältnisse sich dienstlich im Ausland aufhält oder sich als Gefangener oder Geisel in fremder Gewalt befindet.

(3) Die Unterbrechung tritt nicht ein, wenn der Betroffene durch einen Prozeßbevollmächtigten oder einen sonstigen zur Wahrnehmung seiner Rechte berufenen Vertreter im Verfahren vertreten ist, es sei denn, daß dieser selbst betroffen ist.

(4) Die Unterbrechung dauert so lange, bis das Gericht auf Antrag einer Partei die Aufnahme des Verfahrens anordnet. Dem Antrag ist nur dann stattzugeben, wenn der Betroffene zustimmt, oder wenn dem Betroffenen die sachgemäße Durchführung des Verfahrens möglich und unter Abwägung der Interessen der Beteiligten zuzumuten ist, oder wenn das nach Abs. 2 maßgebende Verhältnis beendet ist.

(5) Das Gericht hat auf Antrag oder von Amts wegen ein gemäß Abs. 3 nicht unterbrochenes oder gemäß Abs. 4 aufgenommenes Verfahren auszusetzen, wenn dem Betroffenen die sach-

gemäße Durchführung des Verfahrens nicht möglich oder unter Abwägung der Interessen der Beteiligten nicht zuzumuten ist. Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Die Entscheidungen gemäß Abs. 4 und 5 ergehen durch Beschluß. Sie bedürfen keiner mündlichen Verhandlung und unterliegen der Beschwerde (dem Rekurs).

(7) Gegen ein Urteil findet die Nichtigkeitsklage (§ 579 der Reichszivilprozeßordnung, § 529 der Zivilprozeßordnungen vom 1. August 1895) statt, wenn es ergangen ist, obwohl das Verfahren unterbrochen oder gemäß Abs. 5 ausgesetzt war oder bei Kenntnis der Sachlage von dem Gericht ausgesetzt worden wäre.

Artikel 2

Besondere Vorschriften für den Fall des Kriegseinsatzes

(1) Von der Beifügung des im § 118 Abs. 2 der Reichszivilprozeßordnung (§ 65 Abs. 2 der Zivilprozeßordnungen vom 1. August 1895) bezeichneten Zeugnisses kann das Gericht absehen, wenn den Umständen nach das Unvermögen des Betroffenen zur Bestreitung der Prozeßkosten anzunehmen ist.

(2) Soll die Klage oder der Antrag einem Betroffenen zugestellt werden, so kann der Vorsitzende anordnen, daß die Terminsbestimmung vorbehalten bleibt. Diese Anordnung steht im Sinne des Gerichtskostengesetzes einer Terminsbestimmung gleich.

(3) Die Ladungs- und Einlassungsfristen können vom Vorsitzenden verlängert werden, wenn die Zustellung an einen Betroffenen erfolgen soll.

(4) Die Einspruchsfrist kann vom Gericht verlängert werden, wenn das Versäumnisurteil einem Betroffenen zugestellt werden soll. In diesem Fall ist die Einspruchsfrist im Versäumnisurteil oder nachträglich durch besonderen Beschluß, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann, zu bestimmen.

(5) Die im § 719 Abs. 1 und § 707 der Reichszivilprozeßordnung vorgesehenen Anordnungen können auch von Amts wegen und ohne Sicherheitsleistung erfolgen, wenn der Einspruch von einem Betroffenen eingelegt wird.

Artikel 3

Schutzvorschriften in sonstigen Fällen der Kriegseinwirkung

Im übrigen gilt für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten folgendes:

1. Das Gericht kann auf Antrag oder von Amts wegen das Ruhen des Verfahrens oder die Vertagung einer Verhandlung anordnen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles der Auffassung ist, daß die eine Partei durch die unmittelbaren oder mittelbaren Einwirkungen der Kriegsverhältnisse an einer sachdienlichen Führung des Rechtsstreits verhindert ist und der anderen Partei die Verzögerung billigerweise zugemutet werden kann.
2. Ist eine Partei durch Kampfhandlungen oder damit zusammenhängende Maßnahmen oder durch feindliche Gewalt (Kriegsgeschehen) an der Innehaltung einer Frist verhindert worden, so ist ihr die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch gegen die Versäumung solcher Fristen zu gewähren, bei denen nach den Verfahrensgesetzen eine Wiedereinsetzung nicht vorgesehen ist. Im Geltungsbereich der Zivilprozeßordnungen vom 1. August 1895 gilt diese Vorschrift auch für die Versäumung einer Tagsatzung entsprechend.
3. Gegen ein Urteil, das mit einem Rechtsmittel oder mit dem Einspruch nicht anfechtbar war, findet die Nichtigkeitsklage (§ 579 der Reichszivilprozeßordnung, § 529 der Zivilprozeßordnungen vom 1. August 1895) statt, wenn die Partei infolge Kriegsgeschehens (Nr. 2) den Termin zu der Verhandlung, auf welche das Urteil ergangen ist, versäumt hat oder in diesem ohne ausreichendes rechtliches Gehör geblieben ist, und wenn andernfalls eine der Partei günstigere Entscheidung erwartet werden konnte. Dies gilt entsprechend, wenn ein solches Urteil im schriftlichen Verfahren ergangen ist.
4. Das Gericht, bei dem die Rechtssache anhängig ist, kann auch von Amts wegen einstweilige Anordnungen treffen oder die Sicherung des Beweises anordnen, wenn dies sachdienlich ist, die Partei an der Stellung eines dahingehenden Antrags durch Kriegsgeschehen (Nr. 2) verhindert und anzunehmen ist, daß sie ohne die Verhinderung einen entsprechenden Antrag stellen würde.

Artikel 4

Rechtsverfolgung durch ausländische oder im Ausland ansässige Parteien

(1) Angehörige der vom Reichsminister der Justiz zu bestimmenden Staaten und juristische Personen, die in diesen Staaten ihren Sitz haben, können bis auf weiteres vermögensrechtliche Ansprüche nur mit Genehmigung des Reichsministers der Justiz vor deutschen Gerichten geltend

machen. Ein bei Erlaß der Bestimmung nach Satz 1 bereits anhängiger Rechtsstreit dieser Parteien kann nur mit Genehmigung des Reichsministers der Justiz fortgeführt werden; bis dahin ist er unterbrochen.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 kann nach näherer Anweisung des Reichsministers der Justiz auf andere Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, zur Anwendung gebracht werden.

(3) Diese Beschränkungen gelten nicht für Ansprüche, die im Betriebe einer inländischen gewerblichen Niederlassung entstanden sind.

Artikel 5
Befreiung vom Anwaltszwang

Anträge gemäß Artikel 1 bis 4 können schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden. Sie unterliegen nicht dem Anwaltszwang.

Artikel 6
Beschränkungen der Zwangsvollstreckung

(1) Das Vollstreckungsgericht kann Maßnahmen der Zwangsvollstreckung jeder Art ganz oder teilweise aufheben, untersagen (die Bewilligung der Exekution ablehnen) oder einstweilen einstellen (aufschieben), wenn es der Auffassung ist, daß dies im Interesse des Schuldners dringend geboten ist und dem Gläubiger nach Lage der Verhältnisse zugemutet werden kann. Das Vollstreckungsgericht kann seinen Beschluß jederzeit aufheben oder abändern.

(2) Bei Vollstreckungen in Verwaltungszwangsverfahren gilt Abs. 1 entsprechend. Die Entscheidung steht in diesen Fällen der Vollstreckungsbehörde zu.

Artikel 7
Stillstand der Rechtspflege

Darüber, ob und wie lange die Voraussetzungen des Stillstandes der Rechtspflege (§ 203 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 245 der Reichszivilprozeßordnung, § 1496 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 161 der Zivilprozeßordnungen vom 1. August 1895) vorgelegen haben, entscheidet der Reichsminister der Justiz; die Entscheidung ist für die Gerichte bindend.

Artikel 8
Ausdehnung des Schutzes auf Wehrmachtangehörige anderer Staaten

Inwieweit die den Schutz der Wehrmachtangehörigen betreffenden Vorschriften dieser Verordnung auch auf solche Personen Anwendung finden, die in der Wehrmacht einer auf seiten des Großdeutschen Reichs am Kriege teilnehmenden Macht Dienst tun oder von einer solchen Macht zu Dienstleistungen im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 Nr. 2 herangezogen sind, bestimmt der Reichsminister der Justiz.

Verordnung über Verjährungsfristen.
Vom 9. Dezember 1943.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 31. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2139) und des § 36 der Verordnung über die Vertragshilfe des Richters aus Anlaß des Krieges (Vertragshilfeverordnung) vom 30. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2329) wird verordnet:

§ 1

Die in den §§ 196 und 197 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die in den §§ 1480 und 1486 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Ansprüche, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht verjährt sind, verjähren nicht vor dem Schlusse des Jahres 1944.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1943 in Kraft. Sie gilt nicht im Protektorat Böhmen und Mähren.

Berlin, den 9. Dezember 1943.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Dezember 1943	Nr. 102

Tag	Inhalt	Seite
6. 12. 43	Verordnung zur Durchführung der Jugendstrafrechtsverordnung in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren (Erste Durchführungsverordnung zum Reichsjugendgerichtsgesetz)	669
9. 12. 43	Sechste Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges	672

Verordnung zur Durchführung der Jugendstrafrechtsverordnung in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren (Erste Durchführungsverordnung zum Reichsjugendgerichtsgesetz).

Vom 6. Dezember 1943.

Auf Grund des § 4 der Jugendstrafrechtsverordnung vom 6. November 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 635) wird verordnet:

I. Sonderbestimmungen für die Alpen- und Donau-Reichsgaue

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Der § 139b des Reichsstrafgesetzbuchs in der Fassung des § 3 der Jugendstrafrechtsverordnung gilt auch in den Alpen- und Donau-Reichsgauen.

(2) Soweit bei Anwendung des Reichsjugendgerichtsgesetzes (RJGG.) Vorschriften des in Kraft gebliebenen ehemals österreichischen Rechts anzuwenden sind, gelten die folgenden besonderen Vorschriften.

§ 2

Geldstrafe, bedingter Strafnachlaß, Rechtsfolgen der Verurteilung (§§ 4, 16, 18 RJGG.)

(1) Gegen Jugendliche darf eine Geldstrafe auch nicht als Nebenstrafe verhängt werden.

(2) Das österr. Gesetz über die bedingte Verurteilung vom 23. Juli 1920 (StGBl. Nr. 373) wird auf Verurteilungen Jugendlicher nicht angewendet.

(3) Die nachteiligen Folgen, die nach den in Kraft gebliebenen ehemals österreichischen Vorschriften mit einer Verurteilung kraft Gesetzes verbunden sind, treten nur bei Verurteilungen jugendlicher Schwerverbrecher ein.

§ 3

Mehrere Straftaten eines Jugendlichen (§ 14 RJGG.)

(1) Ist von mehreren Straftaten eines Jugendlichen ein Teil bereits rechtskräftig abgeurteilt (§ 14 Abs. 2 RJGG.), so ist zur Entscheidung über die neu abzuurteilende Tat im Falle der Einbeziehung eines Urteils, das im ersten Rechtszug von einem Gericht höherer Ordnung erlassen ist, dieses Gericht, an Stelle des Volksgerichtshofes jedoch das Oberlandesgericht in Wien zuständig.

(2) Hat ein Jugendlicher eine Verwaltungsübertretung und eine vom Gericht zu ahndende strafbare Handlung begangen, die nach § 30 des österr. Verwaltungsstrafgesetzes unabhängig von einander zu verfolgen sind, so erkennt unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 des Reichsjugendgerichtsgesetzes das Gericht unter Einbeziehung des rechtskräftigen Verwaltungsstrafbescheides.

§ 4

Sachliche Zuständigkeit des Jugendrichters (§§ 21, 26 Abs. 1 RJGG.)

(1) Jugendrichter ist der Amtsrichter.

(2) Der Jugendrichter erkennt in Übertretungs-, Vergehens- und Verbrechensfällen Jugendlicher. Nach den Vorschriften über das Verfahren in Übertretungsfällen kann er nur auf Jugendgefängnis bis zu sechs Monaten und auf die im § 26 Abs. 1 Nr. 2 des Reichsjugendgerichtsgesetzes bezeichneten Maßnahmen erkennen. Die Straf-

gewalt des Jugendrichters im vollen Umfang des § 26 Abs. 1 des Reichsjugendgerichtsgesetzes steht ihm im vereinfachten Verfahren zu.

(3) Wegen strafbarer Handlungen Jugendlicher — auch wegen Verbrechen und Vergehen — kann der Staatsanwalt den Antrag auf gesetzliche Bestrafung beim Jugendrichter als Amtsrichter stellen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß nur auf Maßnahmen der im § 26 Abs. 1 Nr. 2 des Reichsjugendgerichtsgesetzes bezeichneten Art oder auf Jugendgefängnis von höchstens sechs Monaten allein oder neben solchen Maßnahmen erkannt werden wird Für das weitere Verfahren gelten dem Sinne nach die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte in den Reichsgauen der Ostmark vom 20. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 164).

(4) Wegen strafbarer Handlungen Jugendlicher kann der Staatsanwalt beim Jugendrichter die Bestrafung im vereinfachten Verfahren beantragen, wenn er die Strafgewalt des Jugendrichters (§ 26 Abs. 1 RJGG.) für ausreichend hält. In diesem Falle sind, auch wenn sich die Tat nur als Übertretung darstellt, die Vorschriften über das vereinfachte Verfahren in Verbrechens- und Vergehensfällen entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß die in diesem Verfahren sonst der Ratskammer zustehenden Entscheidungen der Jugendkammer obliegen und diese auch über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Jugendrichters als Einzelrichter entscheidet.

§ 5

Örtliche Zuständigkeit (§ 27 RJGG.)

Das Gericht, in dessen Bezirk der Jugendliche seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, ist auch dann zuständig, wenn die Anzeige nicht bei diesem Gericht erstattet wird.

§ 6

Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten (§ 33 Abs. 1 RJGG.); Berufungsverhandlung

(1) § 33 Abs. 1 des Reichsjugendgerichtsgesetzes ist in folgender Fassung anzuwenden:

»(1) Ist keine höhere Strafe als Jugendgefängnis bis zu sechs Monaten zu erwarten, so kann aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Staatsanwalts die Hauptverhandlung ohne den Angeklagten durchgeführt werden, jedoch bei sonstiger Nichtigkeit (§ 281 Z. 3 österr. Strafprozeßordnung) nur dann, wenn der Angeklagte ordnungsmäßig geladen und in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, daß im Falle seines Ausbleibens dennoch die Verhandlung durchgeführt und das Urteil gefällt werden kann.

In Abwesenheit des Angeklagten darf bei sonstiger Nichtigkeit auf Jugendgefängnis nur dann, wenn der Angeklagte vom Richter oder vom Staatsanwalt schon vernommen worden ist, auf eine höhere Strafe als sechs Monate Jugendgefängnis oder auf Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt aber überhaupt nicht erkannt werden.«

(2) Die Jugendkammer kann einen Gerichtstag zur mündlichen Verhandlung über die Berufung auch dann anordnen, wenn es im allgemeinen Verfahren nicht vorgesehen ist. Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten entsprechend für die Berufungsverhandlung.

(3) § 455 Abs. 3 der österr. Strafprozeßordnung findet keine Anwendung.

§ 7

Berücksichtigung von Untersuchungshaft (§ 36 RJGG.)

§ 36 des Reichsjugendgerichtsgesetzes ist an Stelle des § 55a oder des § 266a des österr. Strafgesetzes dem Sinne nach auch anzuwenden, wenn auf Jugendgefängnis erkannt wird.

§ 8

Unzulässigkeit des Protokolls- und Urteilsvermerks

Die Abs. 2 und 3 des § 458 der österr. Strafprozeßordnung werden im Verfahren vor dem Jugendrichter nicht angewendet.

§ 9

Anfechtung von Urteilen (§ 40 RJGG.)

Zugunsten des Angeklagten kann im Falle seiner Minderjährigkeit die Berufung auch vom öffentlichen Ankläger ergriffen werden.

§ 10

Sondervorschriften an Stelle der §§ 48 bis 50 des Reichsjugendgerichtsgesetzes

Ist zu erwarten, daß der Jugendrichter ausschließlich Zuchtmittel verhängen, Weisungen erteilen oder die Schutzaufsicht anordnen wird, und ist keine umfangreiche Beweisaufnahme erforderlich, so kann der öffentliche Ankläger auf seine Teilnahme an der Hauptverhandlung verzichten. Der Richter darf in solchen Fällen zur Vereinfachung, Beschleunigung und jugendgemäßen Gestaltung des Verfahrens von Verfahrensvorschriften abweichen, soweit dadurch die Erforschung der Wahrheit nicht beeinträchtigt wird. Die Vorschriften über die Anwesenheit des Angeklagten, die Stellung der Erziehungspflichtigen und die Mitteilung von Entscheidungen (§§ 33, 41, 44 RJGG., § 6 dieser Verordnung) müssen jedoch beachtet werden. Hat der öffentliche Ankläger an der Hauptverhandlung nicht teilgenommen, so kann der Jugendrichter im Urteil oder nachträglich durch unanfechtbaren Beschluß die sofortige Vollstreckung von Jugendarrest für zulässig erklären.

§ 11

Strafverfügung, beschleunigte Aburteilung (§ 51 Abs. 1 und 2 RJGG.)

(1) Gegen einen Jugendlichen darf keine Strafverfügung (§§ 460 bis 462 österr. Strafprozeßordnung) erlassen werden.

(2) Die Bestimmungen über die beschleunigte Aburteilung (§ 17 der Verordnung vom 13. März 1940, Reichsgesetzbl. I S. 489) werden nicht angewendet.

§ 12

Strafbescheide der Verwaltungsbehörden (§ 52 RJGG.)

(1) Die Bestimmungen des § 52 des Reichsjugendgerichtsgesetzes gelten entsprechend für Strafbescheide der Verwaltungsbehörden und für die Berufung (§ 51 des österr. Verwaltungsstrafgesetzes).

(2) Die Vorschrift des § 58 Abs. 2 des österr. Verwaltungsstrafgesetzes über die Unzulässigkeit von Strafverfügungen gegen Jugendliche bleibt unberührt.

§ 13

Privatanklage (§ 53 RJGG.)

(1) Eine von einem Jugendlichen begangene Verfehlung, die sonst nur auf Begehren eines Beteiligten verfolgt wird, kann der Staatsanwalt nur verfolgen, wenn es der Beteiligte in der zur Erhebung der Privatklage offenstehenden Frist beantragt.

(2) § 56 Abs. 2 und 3 des österr. Verwaltungsstrafgesetzes finden auf solche Verfehlungen Jugendlicher keine Anwendung.

§ 14

Ergänzung rechtskräftiger Entscheidungen bei mehrfacher Verurteilung (§ 55 RJGG.)

(1) § 55 Abs. 2 des Reichsjugendgerichtsgesetzes ist in folgender Fassung anzuwenden:

»(2) Die Entscheidung ergeht auf Grund einer Hauptverhandlung durch Urteil, wenn es der Staatsanwalt beantragt oder der Vorsitzer für angemessen hält. Wird keine Hauptverhandlung durchgeführt, so entscheidet der Richter durch Beschluß; vor der Entscheidung gibt er dem Staatsanwalt und dem Verurteilten Gelegenheit, Anträge zu stellen und zu begründen. Sind die abzuändernden Urteile von verschiedenen Gerichten erlassen, so steht die Entscheidung dem Gericht zu, das auf die höchste Strafe erkannt hat, wenn aber danach mehrere Gerichte zuständig wären oder wenn nur auf Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln erkannt worden ist, dem Gericht, dessen Urteil zuletzt ergangen ist. War das danach maßgebende Urteil von einem Gericht höherer Instanz erlassen, so entscheidet das Gericht erster Instanz. War eines der Urteile im ersten Rechtszug von einem Gericht höherer Ordnung erlassen, so ist dieses Gericht, an Stelle des Volksgerichtshofes aber das Oberlandesgericht in Wien zuständig. Ist eine unbestimmte Strafe teilweise verbüßt, so ist der Richter zuständig, dem die Aufgaben des Vollstreckungsleiters obliegen. Für die Anfechtung des Urteils gelten die allgemeinen Vorschriften entsprechend. Gegen den Beschluß kann Beschwerde binnen einer Woche ergriffen werden, sofern nicht gegen Entscheidungen des Gerichts der Rechtszug überhaupt untersagt oder die Anfechtung nach § 40 des Reichsjugendgerichtsgesetzes ausgeschlossen ist.«

(2) § 55 Abs. 3 des Reichsjugendgerichtsgesetzes gilt entsprechend für den von einer Verwaltungsbehörde verhängten Jugendarrest.

§ 15

Vollstreckungsleiter (§ 56 RJGG.)

Für die Vollstreckung des Strafbescheides einer Verwaltungsbehörde gelten, soweit er auf Geldbuße oder Einziehung (Verfall) lautet, die Bestimmungen des österr. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 16

Absehen von der Vollstreckung des Jugendarrestes (§ 62 RJGG.)

An die Stelle der Polizeibehörde (§ 62 Abs. 2 RJGG.) tritt die Verwaltungsbehörde, die den Jugendarrest verhängt hat.

§ 17

Verbindung mehrerer Verfahren (§ 77 RJGG.)

Verfahren gegen Jugendliche, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, sind aus Verfahren gegen andere Beschuldigte, für die ein Erwachsenengericht zuständig ist, in der Regel auszuscheiden (§ 57 österr. Strafprozeßordnung). Nur unter den Voraussetzungen des § 77 des Reichsjugendgerichtsgesetzes ist das Verfahren gleichzeitig vor dem Erwachsenengericht durchzuführen (§ 56 österr. Strafprozeßordnung).

§ 18

Schluß- und Übergangsvorschriften (§§ 81, 82 RJGG.)

(1) Für frühere Verurteilungen zu unbestimmter Strafe nach § 12 Abs. 1 des österr. Jugendgerichtsgesetzes gelten sinngemäß die §§ 59, 60 und 81 des Reichsjugendgerichtsgesetzes über die Entlassung auf Probe, die Überweisung an die Polizei und den Gerichtsstand für unbestimmt Verurteilte.

(2) Ist vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung der Ausspruch und die Vollstreckung der über einen Jugendlichen zu verhängenden Strafe nach § 13 des österr. Jugendgerichtsgesetzes oder die Vollziehung der gegen einen Jugendlichen erkannten Strafe nach dem österr. Gesetz über die bedingte Verurteilung vom 23. Juli 1920 (StGBl. Nr. 373) auf Probe aufgeschoben, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts. Für Art und

Maß der nach § 13 Abs. 3 des österr. Jugendgerichtsgesetzes nachträglich festzusetzenden Strafe gelten jedoch die §§ 4 bis 6 des Reichsjugendgerichtsgesetzes.

(3) Die Anordnung der Unterbringung in einer Anstalt für Erziehungsbedürftige gilt als Anordnung der Fürsorgeerziehung.

II. Sonderbestimmungen für den Reichsgau Sudetenland

§ 19

Die Sondervorschriften für die Verwaltungsstrafverfahren in den Alpen- und Donau-Reichsgauen (§ 3 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 2, §§ 15, 16 dieser Verordnung) gelten im Reichsgau Sudetenland mit der Maßgabe, daß an Stelle der Vorschriften der österr. Verwaltungsverfahrensgesetze die entsprechenden Bestimmungen des in diesem Reichsgau geltenden Rechts treten.

III. Sonderbestimmungen für das Protektorat Böhmen und Mähren

§ 20

(1) Im Protektorat Böhmen und Mähren gilt § 139b des Reichsstrafgesetzbuchs in der Fassung des § 3 der Jugendstrafrechtsverordnung auch für Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, wenn die strafbare Handlung, die der zu Beaufsichtigende begangen hat, von den deutschen Behörden zu ahnden ist.

(2) Vorschriften des Reichsjugendgerichtsgesetzes, die dort nicht unmittelbar anwendbar sind, sind dem Sinne nach anzuwenden.

IV. Inkrafttreten

§ 21

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1944 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1943.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Sechste Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges.

Vom 9. Dezember 1943.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1337) wird verordnet:

§ 1

Kaufleute dürfen ausnahmsweise, wenn es aus Gründen der öffentlichen Ordnung geboten ist, von folgenden Vorschriften abweichen:

§ 18 Abs. 1 und § 19 des Handelsgesetzbuchs,
§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes,
§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 des in den Alpen- und Donau-Reichsgauen sowie im Reichsgau Sudetenland geltenden Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Die hierzu erforderliche Genehmigung erteilt auf Antrag der Registerrichter.

§ 2

Der Reichsminister der Justiz erläßt die Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung durch Rechtsverordnung oder im Verwaltungswege. Er kann Zweifelsfragen, die sich bei der Durchführung der Verordnung ergeben, im Verwaltungswege entscheiden.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der Reichsminister der Justiz bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung.

Berlin, den 9. Dezember 1943.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 16. Dezember 1943	Nr. 103

Tag	Inhalt	Seite
7. 12. 43	**Erlaß des Führers über die Vereinfachung der bayerischen Landesverwaltung**	673
7. 12. 43	**Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen**	674
9. 12. 43	Verordnung über die Verwaltung der Beiträge zur Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft	675
10. 12. 43	Verordnung über Zolländerungen	676

Erlaß des Führers über die Vereinfachung der bayerischen Landesverwaltung.

Vom 7. Dezember 1943.

I.

(1) Ich ermächtige den Bayerischen Ministerpräsidenten, die Zuständigkeiten der bayerischen Landesbehörden neu abzugrenzen, falls dies zur Vereinfachung der Verwaltung in Bayern erforderlich ist.

(2) Zur Aufhebung von Behörden bedarf er der Zustimmung des zuständigen Reichsministers. Mit dessen Einverständnis kann er auch Zuständigkeiten, die bisher einer bayerischen Landesbehörde zustanden, auf eine Reichsbehörde übertragen.

(3) Die Aufhebung von Bayerischen Staatsministerien behalte ich mir vor.

II.

Bei Durchführung dieser Maßnahmen kann der Bayerische Ministerpräsident im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern von bestehendem Recht abweichen.

Führer-Hauptquartier, den 7. Dezember 1943.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen.

Vom 7. Dezember 1943.

In den Versorgungsgesetzen und in der Reichsversicherungsordnung sind bei Dienst- und Arbeitsunfällen Schadenersatzansprüche gegen öffentliche Verwaltungen oder gegen Unternehmer grundsätzlich ausgeschlossen. Diese Regelung hat bei Unfällen, die sich bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr ereignet haben, häufig dazu geführt, daß die Geschädigten im Rahmen der genannten Gesetze schlechter gestellt wurden als andere Verkehrsteilnehmer. Um diese Unbilligkeit zu beseitigen und den Schutz der Verletzten und ihrer Hinterbliebenen zu verstärken, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Ist ein Dienstunfall bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten, so können der Verletzte und seine Hinterbliebenen Schadenersatzansprüche gegen eine öffentliche Verwaltung oder ihre Dienstkräfte auch dann geltend machen, wenn die Ansprüche nach den Vorschriften des Versorgungsrechts bisher ausgeschlossen waren.

(2) Ist ein Arbeitsunfall bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten, so können der Versicherte und seine Hinterbliebenen Schadenersatzansprüche gegen den Unternehmer oder ihm nach § 899 der Reichsversicherungsordnung Gleichgestellte auch dann geltend machen, wenn die Ansprüche nach den §§ 898, 899 der Reichsversicherungsordnung bisher ausgeschlossen waren.

§ 2

§ 1 gilt nicht, wenn der Schaden im Zusammenhang mit einer Kampfhandlung entstanden oder sonst ein Personenschaden im Sinne des § 2 der Personenschädenverordnung ist.

§ 3

Die Leistungen, die der Verletzte oder seine Hinterbliebenen nach den Vorschriften des Versorgungs- oder Sozialversicherungsrechts erhalten, sind auf den Schadenersatzanspruch (§ 1) anzurechnen.

§ 4

(1) Die öffentliche Verwaltung, die nach den Vorschriften des Versorgungsrechts Leistungen gewährt, hat keinen Anspruch auf Ersatz dieser Leistungen gegen die öffentliche Verwaltung, die zum Schadenersatz verpflichtet ist.

(2) Die Träger der reichsgesetzlichen Versicherung, die nach den Vorschriften des Sozialversicherungsrechts Leistungen gewähren, haben keinen Anspruch auf Ersatz dieser Leistungen gegen den zum Schadenersatz verpflichteten Unternehmer oder ihm nach § 899 der Reichsversicherungsordnung Gleichgestellte.

§ 5

Die Verjährung der nach § 1 zugelassenen Schadenersatzansprüche und die Fristen für die Anzeige des Unfalls beginnen nicht vor der Verkündung dieses Gesetzes.

§ 6

Ein rechtskräftiges Urteil, das auf Grund der bisherigen Vorschriften ergangen ist, steht der Anwendung dieses Gesetzes nicht entgegen. Dies gilt auch für einen Vergleich, der einen durch dieses Gesetz zugelassenen Schadenersatzanspruch zum Gegenstand hatte.

§ 7

(1) Soweit sich ein anhängiger Rechtsstreit durch dieses Gesetz erledigt, kann das Gericht die Gerichtskosten niederschlagen; über die Verpflichtung zur Erstattung der außergerichtlichen Kosten entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit sich ein nach dem Inkrafttreten, aber vor der Verkündung dieses Gesetzes beendeter Rechtsstreit voraussichtlich erledigt haben würde. Über die Niederschlagung der Gerichtskosten und über die Erstattung der außergerichtlichen Kosten entscheidet in diesem Fall das Prozeßgericht des ersten Rechtszugs. Das Gericht entscheidet nur auf Antrag. Es setzt in der Entscheidung zugleich den Betrag der zu erstattenden Kosten fest. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß, der keiner mündlichen Verhandlung bedarf. Der

Beschluß ist vollstreckbar und kann nicht angefochten werden.

§ 8

(1) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes zu erlassen.

(2) Die zuständigen Reichsminister werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz abweichende Vorschriften der bestehenden Gesetze den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen.

§ 9

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft.

§ 10

Das Gesetz gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten. Im Protektorat Böhmen und Mähren gilt es für die bei den Behörden und Dienststellen des Reichs Beschäftigten.

Führer-Hauptquartier, den 7. Dezember 1943.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
H. Himmler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Verwaltung der Beiträge zur Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft. Vom 9. Dezember 1943.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

§ 1

Die Verwaltung der Beiträge zur Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft wird bei gewerblichen Schlachtungen, die in Schlacht-

höfen von Gemeinden und Gemeindeverbänden stattfinden, der Gemeinde (dem Gemeindeverband) übertragen.

§ 2

Die Beiträge werden im Zusammenhang mit den Schlachthofgebühren erhoben.

§ 3

Die Gemeinden (Gemeindeverbände) erhalten für die Verwaltung der Beiträge eine Entschädigung von 4 vom Hundert des Aufkommens.

§ 4

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1944 in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1943.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
H. Himmler

Verordnung über Zolländerungen.
Vom 10. Dezember 1943

Ich verordne auf Grund des § 49 Absatz 2 des Zollgesetzes im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichswirtschaftsminister:

§ 1

1. In der Tarifnr. 49 (Anderes Obst, gemahlen usw.) werden im Absatz 4 (anderes Obst) die Anmerkungen durch die folgende Bestimmung ersetzt:

Anmerkung. Apfelpülpe, Birnenpülpe, Erdbeerpülpe, Pflaumenpülpe, Stachelbeerpülpe und Weintraubenpülpe, in Behältnissen bei einem Gewicht von mindestens 50 kg, bis 30. April 1945	frei

2. In der Tarifnr. 88 (Holzkohlen usw.) wird in der Anmerkung »31. Dezember 1943« ersetzt durch »31. Dezember 1944«.

3. In der Tarifnr. 166 (Fette Öle) Absatz 2 (Leinöl) wird in der Anmerkung »31. Dezember 1943« ersetzt durch »31. Dezember 1945«.

4. In der Allgemeinen Anmerkung zum ersten Abschnitt wird »31. Dezember 1943« ersetzt durch »31. Dezember 1945«.

5. In der Tarifnr. 225 (Bimsstein, Schmirgel usw.) Absatz 2 wird hinter »Verpackung« — vor dem Beistrich — eingefügt »oder unverpackt«.

6. Es werden gestrichen:

a) in der Tarifnr. 227 (Kalk, kohlensaurer usw.) die Anmerkung zum Absatz 2 und
b) in der Tarifnr. 230 (Portlandzement, Romanzement usw.) die Anmerkung.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1944 in Kraft.

Berlin, 10. Dezember 1943

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Wucher

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 21. Dezember 1943	Nr. 104

Tag	Inhalt	Seite
7. 12. 43	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Neufassung der Eichordnung	677
15. 12. 43	Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Wertpapierrechts und des Bankwesens	677
15. 12. 43	Zweite Verordnung über Maßnahmen zur Erhaltung von Wechselrechten in den eingegliederten Ostgebieten	678
15. 12. 43	Dritte Verordnung zur Durchführung des § 30c der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich	678
16. 12. 43	Zweite Verordnung zur Regelung der Übernahme von Grundpfandrechten der Posener Landschaft (Poznanski Ziemstwo Kredytowe) durch landschaftliche Kreditanstalten	679
17. 12. 43	Verordnung über die Zahlung der Zinsen auf festverzinsliche Wertpapiere	680

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Neufassung der Eichordnung. Vom 7. Dezember 1943.

Auf Grund des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) § 22 wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers verordnet:

Die im § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Neufassung der Eichordnung vom 24. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 63) für noch nicht geeichte Meßgeräte festgesetzte Übergangsfrist wird bis zum 31. Dezember 1945 verlängert. Abweichende Regelungen, die für Einzelfälle vorgesehen sind, werden im Amtsblatt der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt verkündet werden.

Berlin-Charlottenburg, den 7. Dezember 1943.

Der Präsident
der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt
In Vertretung
Dr. K. Möller

Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Wertpapierrechts und des Bankwesens. Vom 15. Dezember 1943.

Auf Grund der Nr. VI des Erlasses des Führers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1535) wird verordnet:

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden auf dem Gebiet des Rechts der Wertpapiere sowie zur Vereinfachung des Geschäftsgangs bei den Kreditinstituten Vorschriften zu erlassen, soweit dies mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse geboten erscheint. Er kann hierbei vom geltenden Recht abweichen.

Der Reichsminister der Justiz bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der von ihm erlassenen Vorschriften.

Berlin, den 15. Dezember 1943.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
H. Himmler

Zweite Verordnung über Maßnahmen zur Erhaltung von Wechselrechten in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 15. Dezember 1943.

Auf Grund des Erlasses des Führers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Die Fristen für die Vornahme der nach den Vorschriften des Wechselgesetzes zur Erhaltung der Rückgriffsrechte erforderlichen Handlungen werden für Wechsel, die auf Zloty lauten und vor dem 1. Oktober 1939 ausgestellt worden sind, im Anschluß an die durch § 1 der Verordnung über Maßnahmen zur Erhaltung von Wechselrechten in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 5) angeordnete Verlängerung um ein weiteres Jahr, jedenfalls aber bis zum 15. Januar 1945 verlängert.

§ 2

Im § 3 Abs. 1 der Verordnung über Wechsel- und Scheckrechtsfristen sowie über Hemmung der Verjährung wechsel- und scheckrechtlicher Rückgriffsansprüche in den eingegliederten Ostgebieten vom 30. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1321) in der Fassung des § 2 der Verordnung über Maßnahmen zur Erhaltung von Wechselrechten in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 5) tritt, soweit sich die Regelung auf wechselrechtliche Rückgriffsansprüche bezieht, an die Stelle des 31. Dezember 1943 der 31. Dezember 1944.

§ 3

Im § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Verjährung von Wechselansprüchen in den eingegliederten Ostgebieten vom 8. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 518) in der Fassung des § 3 der Verordnung über Maßnahmen zur Erhaltung von Wechselrechten in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 5) tritt an die Stelle des 31. Dezember 1944 der 31. Dezember 1945.

Berlin, den 15. Dezember 1943.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Rothenberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Dritte Verordnung zur Durchführung des § 30c der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

Vom 15. Dezember 1943.

Auf Grund des § 30c der Gewerbeordnung in der Fassung der Verordnung vom 21. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 404) wird verordnet:

Die im § 7 Buchst. c der Verordnung zur Durchführung des § 30c der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 2. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 601) bestimmte Frist (31. Dezember 1941) wird nochmals, und zwar bis zum 31. Dezember 1945 verlängert.

Berlin, den 15. Dezember 1943.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Ohlendorf

Zweite Verordnung zur Regelung der Übernahme von Grundpfandrechten der Posener Landschaft (Poznanski Ziemstwo Kredytowe) durch landschaftliche Kreditanstalten. Vom 16. Dezember 1943.

Auf Grund der Verordnung über landschaftliche Kreditanstalten vom 22. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 417) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

§ 1 der Verordnung zur Regelung der Übernahme von Grundpfandrechten der Posener Landschaft (Poznanski Ziemstwo Kredytowe) durch landschaftliche Kreditanstalten vom 13. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 73) erhält folgende Fassung:

»§ 1

(1) Die Landschaft für das Wartheland kann die der Posener Landschaft zustehenden, nach der Schuldenabwicklungsverordnung vom 15. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 516) bestehenbleibenden Hypotheken nebst den zugrunde liegenden Forderungen übernehmen, wenn die belasteten Grundstücke in ihrem Geschäftsbereich liegen.

(2) Die Landschaft für das Wartheland kann bei der von ihr übernommenen Forderung ein etwa entstandenes Tilgungsguthaben von dem ursprünglichen Kapitalbetrag absetzen, die rückständigen Jahresleistungen dem Kapitalbetrag zuschlagen, die Gesamtforderung auf volle hundert Reichsmark nach unten abrunden, den Spitzenbetrag in bar einfordern und für die verbleibende Forderung neue Bedingungen festsetzen; sie kann ferner die Erteilung eines Hypothekenbriefes ausschließen. Übernimmt die Landschaft mehrere auf demselben Grundstück lastende, im Range einander gleichstehende oder unmittelbar aufeinanderfolgende Hypotheken, so kann sie die Hypotheken zu einer Einheitshypothek zusammenfassen; in diesem Fall ist nur der Gesamtbetrag der Einheitshypothek auf volle hundert Reichsmark abzurunden. Soweit die Landschaft für das Wartheland bei den genannten Maßnahmen von ihrer Satzung oder der Beleihungs- und Pfandbriefordnung abweichen will, bedarf sie der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft. Der Hypothekenzinssatz hat dem Zinssatz der ausgegebenen Pfandbriefe zu entsprechen.

(3) Die Schuldner der übernommenen Hypothekenforderungen werden Mitglieder der Landschaft für das Wartheland im Sinne der für diese erlassenen Satzung.

(4) Die im Abs. 2 vorgesehenen Änderungen des Forderungsbetrags, der Darlehnsbedingungen und der Hypotheken erhalten dingliche Wirkung, wenn sie in das Grundbuch eingetragen werden. Die Eintragung erfolgt auf Antrag der Landschaft. Soweit für die Herstellung einer unmittelbaren Aufeinanderfolge der Hypotheken die Zustimmung des Eigentümers erforderlich ist, bedarf die Bewilligung des Eigentümers nicht der im § 29 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form, sofern die Bewilligungserklärung durch die Landschaft dem Grundbuchamt eingereicht wird. Im übrigen bedarf es für die Eintragung nicht der Bewilligung des Grundstückeigentümers, der Posener Landschaft oder der gleich- oder nachstehenden Berechtigten. Bei der Eintragung kann im Rahmen der §§ 874 und 1115 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf den Antrag Bezug genommen werden. Die Eintragungen sind gebührenfrei.

(5) Die Hypothek steht dem Eigentümer nur in Höhe des Betrags zu, um den die sich nach Abs. 2 ergebende Gesamtforderung der Landschaft für das Wartheland hinter dem aus dem Grundbuch ersichtlichen Betrag der Hypothekenforderung zurückbleibt. Werden nach Abs. 2 Satz 2 mehrere Hypotheken zu einer Einheitshypothek für die Landschaft für das Wartheland zusammengefaßt, so können auch die auf den Eigentümer übergehenden Teile der bisherigen Einzelhypotheken zu einer Einheitseigentümergrundschuld in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der Einheitshypothek der Landschaft und dem Gesamtbetrage der bisherigen Einzelhypotheken zusammengefaßt werden. Das Recht des Eigentümers wird auf Grund der von der Landschaft in ihrem Eintragungsantrag (Abs. 4) zu machenden Angaben von Amts wegen im Grundbuch eingetragen, soweit nicht der Eigentümer in die Löschung einwilligt.«

Berlin, den 16. Dezember 1943.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Riecke

Verordnung über die Zahlung der Zinsen auf festverzinsliche Wertpapiere. Vom 17. Dezember 1943.

Auf Grund der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Wertpapierrechts und des Bankwesens vom 15. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 677) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

§ 1

(1) Sind für die Zahlung der Zinsen auf festverzinsliche Wertpapiere in deren Ausgabebedingungen Halbjahrestermine vorgesehen, so sind die Zinsen während der Geltungsdauer dieser Verordnung jährlich nur an einem Termin (Jahreszinstermin) zu entrichten, und zwar

1. bei den Wertpapieren, deren Zinslauf vor dem Inkrafttreten der Verordnung begonnen hat, drei Monate nach dem ersten Zinstermin des Kalenderjahres,
2. bei den Wertpapieren, deren Zinslauf später beginnt, drei Monate nach dem Kalendertag, an dem nach den Ausgabebedingungen erstmals Zinsen fällig werden sollen.

(2) Ist im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der 31. Dezember Zinstermin, so ist Jahreszinstermin der 31. März.

(3) Wird der Hauptanspruch aus einem festverzinslichen Wertpapier innerhalb der letzten drei Monate vor dem Jahreszinstermin fällig, so sind auch die nach den Ausgabebedingungen planmäßig fällig gewordenen Zinsen schon zusammen mit der Hauptschuld zu zahlen.

§ 2

(1) Festverzinsliche Wertpapiere im Sinne dieser Verordnung sind im Inland ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber und an Order ausgestellte Anleiheschuldverschreibungen inländischer Unternehmungen, auf die nach ihren Ausgabebedingungen Zinsen für regelmäßige Zeitabschnitte in festbestimmter Höhe zu entrichten sind; als Schuldverschreibungen auf den Inhaber gelten hierbei auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen auch dann, wenn sie auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschrieben sind. Den Schuldverschreibungen stehen Verpflichtungen gleich, die in das Schuldbuch des Reichs, der Reichsbahn oder der Reichspost, in ein Staatsschuldbuch (Artikel 97 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) oder in das Schuldbuch der Bayrischen Landeskulturrentenanstalt (Artikel 15 des Bayrischen Landeskulturrentengesetzes vom 15. März 1929 — Bayr. Gesetz- u. Verordn.-Bl. S. 25) eingetragen sind.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Schuldverschreibungen, die nicht dem deutschen Recht unterliegen oder die auf eine ausländische Währung lauten oder im Ausland zahlbar sind.

(3) Ob die Voraussetzungen der Abs. 1, 2 vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall, soweit es sich um Schuldverschreibungen des Reichs, der Reichsbahn, der Reichspost oder einer Gebietskörperschaft handelt, der Reichsminister der Finanzen, im übrigen der Reichswirtschaftsminister unter Ausschluß des Rechtswegs.

§ 3

Durch die Vorschriften des § 1 werden die für die Wertpapiere geltenden gesetzlichen Bestimmungen und ihre Ausgabebedingungen im übrigen nicht berührt. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen, nach denen der Aussteller, falls Zinsscheine ausgegeben sind, nur gegen Aushändigung des Zinsscheins zur Leistung verpflichtet ist, sowie für den Lauf der Vorlegungsfrist und der Verjährungsfrist für solche Zinsscheine.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 1943 in Kraft; der Reichsminister der Justiz bestimmt den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens.

Berlin, den 17. Dezember 1943.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

681

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Dezember 1943	Nr. 105

Tag	Inhalt	Seite
7. 12. 43	Dritte Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Börsenwesens während des Krieges	681
20. 12. 43	Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes, betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter	681
20. 12. 43	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums	682
20. 12. 43	Verordnung über die Einführung des Heilpraktikergesetzes in den eingegliederten Ostgebieten	682

Dritte Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Börsenwesens während des Krieges. Vom 7. Dezember 1943.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist, kann der Reichswirtschaftsminister während der Dauer des Krieges anordnen, daß es auch bei der Börseneinführung anderer als der im § 40 Abs. 1 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 215) genannten Wertpapiere der Einreichung eines Prospekts nicht bedarf. Die Anordnung hat einen Antrag der Zulassungsstelle der Börse, an der die Zulassung erfolgen soll, zur Voraussetzung. Mit der Anordnung gilt die Zulassung zum Börsenhandel als erfolgt. Zum Zwecke der Einführung an der Börse sind dem Börsenvorstand der Betrag und die Merkmale der einzuführenden Wertpapiere mitzuteilen.

Die Anordnung kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

Berlin, den 7. Dezember 1943.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes, betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter. Vom 20. Dezember 1943.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird verordnet:

§ 23 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter, vom 9. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399, 412) in der Fassung des Kapitels XIV der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 109, 121) erhält folgende Fassung:

»Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt seines Außerkrafttretens bestimmt der Reichsminister der Justiz.«

Berlin, den 20. Dezember 1943.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung
Körner

Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums.

Vom 20. Dezember 1943.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

Die Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 607) in der derzeit geltenden Fassung wird dahin geändert, daß Maßnahmen nach § 3 dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 1944 zu treffen sind.

Berlin, den 20. Dezember 1943.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Verordnung über die Einführung des Heilpraktikergesetzes in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 20. Dezember 1943.

Auf Grund des Erlasses des Führers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. das Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 251),
2. die Erste Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 259) und
3. die Zweite Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vom 3. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 368).

§ 2

Die im § 1 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz genannte Frist endet für die eingegliederten Ostgebiete mit dem 31. März 1944.

§ 3

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der im § 1 bezeichneten Vorschriften ist der Regierungspräsident.

§ 4

(1) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1944 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1943.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Dezember 1943	Nr. 106

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 43	**Zweiter Erlaß des Führers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Bochum**	683
12. 12. 43	Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges	683
15. 12. 43	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiete der Polizei	684
16. 11. 43	Zweite Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form (Zweite GewStVV)	684
23. 12. 43	Zweite Verordnung über die Einschränkung von Mitgliederversammlungen	686
27. 12. 43	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge	686

Zweiter Erlaß des Führers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Bochum.

Vom 21. Dezember 1943.

Abs. 2 meines Erlasses vom 16. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 279) erhält folgende Fassung:

Ich beauftrage den Gauleiter des Gaues Westfalen-Süd der NSDAP., die im § 1 Abs. 2 und § 3 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) erwähnten Maßnahmen zu treffen.

Führer-Hauptquartier, den 21. Dezember 1943.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges.

Vom 12. Dezember 1943.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges vom 20. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2465) wird verordnet:

Artikel 1

(1) Die zu Lehrgängen bei der Wehrmacht abgestellten männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes sind wegen der Disziplinarübertretungen, die sie während der Kommandierung begehen, der Wehrmachtdisziplinarstrafordnung unterworfen.

(2) Bei der disziplinaren Bestrafung werden die Arbeitsmänner, Vormänner, Obervormänner und Hauptvormänner wie Mannschaften, die Untertruppführer und Truppführer wie Unteroffiziere ohne Portepee, die Obertruppführer und Unterfeldmeister wie Unteroffiziere mit Portepee, alle übrigen Reichsarbeitsdienstführer wie Offiziere behandelt.

(3) Die Zuständigkeit der militärischen Disziplinarvorgesetzten zur Entscheidung über Beschwerden gegen Disziplinarstrafen bleibt auch bei Beendigung der Abstellung bestehen.

(4) Die militärischen Vorgesetzten können in allen Fällen die Ahndung einer Disziplinarübertretung und die Vollstreckung einer verhängten Strafe den Dienststrafvorgesetzten des Reichsarbeitsdienstes überlassen.

Artikel 2

Die von den militärischen Disziplinarvorgesetzten gegen Angehörige des Reichsarbeitsdienstes verhängten Disziplinarstrafen sind den zuständigen Dienststrafvorgesetzten des Reichsarbeitsdienstes mitzuteilen.

Artikel 3

Durch diese Verordnung wird die Dienststrafgewalt der Dienststrafvorgesetzten des Reichsarbeitsdienstes nicht berührt.

Artikel 4

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1943.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsarbeitsführer
Hierl

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiete der Polizei. Vom 15. Dezember 1943.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiete der Polizei vom 19. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 325) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen mit Wirkung vom 1. Januar 1944 verordnet:

Der Absatz 3 des Artikels 9 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiete der Polizei vom 30. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 429) erhält folgende Fassung:

»(3) Die Durchführung der Baumaßnahmen bei der staatlichen Polizei liegt für alle Gebäude und Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend truppenpolizeilichen Zwecken dienen, bei den Baudienststellen des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei. Soweit eine technische Überprüfung durch die Zentralinstanz erfolgt, ist der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei — SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt — zuständig. Die Durchführung der Baumaßnahmen für Gebäude und Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Polizei-Verwaltung dienen, liegt bis auf weiteres — wie bisher — in der Orts- und Mittelinstanz in der Hand der Hochbauverwaltungen des Reichs und der Länder. Soweit eine technische Überprüfung durch die Zentralbehörde erforderlich ist, übt sie für das Land Preußen der Preußische Finanzminister, im übrigen der Reichsfinanzminister aus. Die Durchführung der Bauunterhaltung liegt bis auf weiteres — wie bisher — für alle Unterkünfte der staatlichen Polizei in der Hand der Hochbauverwaltungen des Reichs und der Länder.«

Berlin, den 15. Dezember 1943.

Der Reichsminister des Innern
H. Himmler

Zweite Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form (Zweite GewStVV) Vom 16. November 1943

Auf Grund der Verordnung zur Vereinfachung der Gewerbebesteuerung vom 19. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 150) wird verordnet:

§ 1

Unternehmerwechsel

Ein Gewerbebetrieb, der im ganzen auf einen anderen Unternehmer übergeht, gilt in jedem Fall als durch den bisherigen Unternehmer eingestellt. Er ist als durch den anderen Unternehmer neu gegründet anzusehen, wenn er nicht mit einem bereits bestehenden Gewerbebetrieb vereinigt wird. Zeitpunkt der Einstellung (Satz 1) und Zeitpunkt der Neugründung (Satz 2) ist der Zeitpunkt des Unternehmerwechsels.

§ 2

Hinzurechnungen und Kürzungen beim Gewerbeertrag

Die Hinzurechnung § 8 Ziffer 1 des Gewerbesteuergesetzes gemäß und die Kürzung § 9 Ziffer 1 Satz 1 des Gewerbesteuergesetzes gemäß werden nur vorgenommen, wenn der Gewinn aus Gewerbebetrieb, der die Grundlage für die Ermittlung des Steuermeßbetrags nach dem Gewerbeertrag bildet, mehr als 12 000 Reichsmark beträgt.

§ 3

Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital

(1) War für das Rechnungsjahr 1942 ein Steuermeßbetrag nach dem Gewerbekapital von nicht mehr als vierzig Reichsmark anzusetzen, ist der Steuermeßbetrag nach dem Gewerbekapital für einen Erhebungszeitraum, der nach dem 31. März 1943 beginnt, mit dem Betrag anzusetzen, der bei der Feststellung des einheitlichen Steuermeßbetrags für das Rechnungsjahr 1942 zu berücksichtigen war. Das gilt nicht in den im Absatz 2 bezeichneten Fällen.

(2) Ein Steuermeßbetrag nach dem Gewerbekapital wird für einen Gewerbebetrieb, dem der Freibetrag bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital auf Grund der Vorschriften im § 21 der Ost-Steuerhilfe-Verordnung vom 9. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1565) oder im § 1 der Zweiten Ost-Steuerhilfe-Verordnung vom 20. Februar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 109) bis 31. Dezember 1943 zusteht, ab dem Erhebungszeitraum 1944 nur angesetzt, wenn das Gewerbekapital mehr als 20 000 Reichsmark beträgt.

§ 4

Zerlegung bei der Lohnsummensteuer

(1) Der Steuermeßbetrag nach der Lohnsumme ist nur auf diejenigen Gemeinden zu zerlegen, die an der Zerlegung des Steuermeßbetrags nach der Lohnsumme für das Rechnungsjahr 1942 zu beteiligen waren und auf deren Gebiet die Betriebstätte sich noch am 30. September 1943 erstreckte. Der Zerlegungsanteil der einzelnen Gemeinde ist dabei nach dem Verhältnis zu berechnen, in dem für das Rechnungsjahr 1942 ihr Zerlegungsanteil zu der Summe der Zerlegungsanteile aller im Satz 1 bezeichneten Gemeinden stand.

(2) Ein Anteil am Steuermeßbetrag von nicht mehr als fünf Reichsmark für ein Kalendervierteljahr, der sich bei der Zerlegung Absatz 1 gemäß für eine Gemeinde, die die Lohnsummensteuer erhebt, ergeben würde, ist dieser Gemeinde nicht zuzuweisen. Er ist der Gemeinde zuzuweisen, die den größten Anteil am Steuermeßbetrag hat und Lohnsummensteuer erhebt.

(3) Das Finanzamt setzt auf Antrag des Steuerschuldners oder einer beteiligten Gemeinde den Zerlegungsanteil fest, wenn geltend gemacht wird, die Zerlegung Absätzen 1 und 2 gemäß führe zu einem offensichtlich unbilligen Ergebnis.

§ 5

Änderung des Gewerbesteuermeßbescheids von Amts wegen

(1) Der Gewerbesteuermeßbescheid ist von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen, wenn der Einkommensteuerbescheid, der Körperschaftsteuerbescheid oder der Gewinnfeststellungsbescheid geändert wird und die Änderung die Höhe des Gewinns aus Gewerbebetrieb berührt. Die Änderung des Gewinns aus Gewerbebetrieb ist in dem neuen Gewerbesteuermeßbescheid insoweit zu berücksichtigen, als sie die Höhe des Gewerbeertrags beeinflußt.

(2) Die Vorschriften im Absatz 1 gelten auch für den Fall, daß der Gewerbesteuermeßbescheid, der von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen ist, bereits unanfechtbar geworden ist. Der Erlaß des neuen Gewerbesteuermeßbescheids kann zurückgestellt werden, bis die Änderung des Einkommensteuerbescheids, Körperschaftsteuerbescheids oder Gewinnfeststellungsbescheids unanfechtbar geworden ist.

§ 6

Zeitliche Berücksichtigung der Gewerbesteuer bei der Gewinnermittlung

Die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital darf bei der Gewinnermittlung § 4 Absatz 1 und § 5 des Einkommensteuergesetzes gemäß für einen Erhebungszeitraum, der nach dem 31. März 1943 beginnt, nur insoweit gewinnmindernd berücksichtigt werden, als sie im Wirtschaftsjahr fällig geworden ist.

§ 7

Schlußvorschriften

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung sind, vorbehaltlich der Vorschriften im Absatz 2, im § 3 Absatz 2 und im § 6, erstmals bei der Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags für das Kalenderjahr 1943 anzuwenden.

(2) Die Vorschriften im § 4 sind erstmals auf den Steuermeßbetrag nach der Lohnsumme für das vierte Kalendervierteljahr 1943 anzuwenden.

(3) Die Vorschriften dieser Verordnung treten mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach Beendigung des Krieges außer Kraft.

Berlin, 16. November 1943

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Zweite Verordnung über die Einschränkung von Mitgliederversammlungen. Vom 23. Dezember 1943.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1337) und der Verordnung zur Freimachung von Arbeitskräften für kriegswichtigen Einsatz vom 29. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird verordnet:

Artikel I

Verlängerung der Geltungsdauer

§ 1

Die Verordnung über die Einschränkung von Mitgliederversammlungen vom 19. April 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 263) gilt auch für das Jahr 1944.

Artikel II

Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien

§ 2

(1) Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften finden im Jahre 1944 nicht statt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn über eine Satzungsänderung einschließlich der Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung, eine Auflösung, eine Verschmelzung, eine Vermögensübertragung, eine Gewinngemeinschaft oder eine Umwandlung zu beschließen ist. Weitere Ausnahmen können durch den Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister, bei Banken und Versicherungsunternehmen durch die Aufsichtsbehörden, zugelassen werden.

§ 3

Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder verlängert sich, wenn keine Hauptversammlung stattfindet, bis zur Vornahme einer neuen Wahl in der nächsten Hauptversammlung.

§ 4

(1) Über den Jahresabschluß (§ 125 Abs. 4 des Aktiengesetzes) und die Gewinnverteilung beschließen an Stelle der Hauptversammlung Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam. Der Jahresabschluß nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sowie der Beschluß über die Gewinnverteilung sind der nächsten Hauptversammlung zur Kenntnis vorzulegen.

(2) Die Abschluß- und Sonderprüfer werden statt von der Hauptversammlung durch den Aufsichtsrat bestellt.

§ 5

Soweit über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats infolge der Vorschrift des § 2 nicht beschlossen werden kann, ist der Beschluß in der nächsten Hauptversammlung nachzuholen.

§ 6

§§ 2 bis 5 gelten für Kommanditgesellschaften auf Aktien sinngemäß.

Artikel III

Schlußvorschriften

§ 7

(1) Der Reichsminister der Justiz erläßt die Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung durch Rechtsverordnung oder im Verwaltungsweg. Zweifelsfragen, die sich bei der Durchführung der Verordnung ergeben, kann er im Verwaltungsweg entscheiden.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1944 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1943.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Rothenberger

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge. Vom 27. Dezember 1943.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Fürsorgepflicht wird hiermit verordnet:

Die Geltungsdauer des § 33 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 765) in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 99) wird über den 31. Dezember 1943 hinaus bis zum Ablauf des auf das Kriegsende folgenden Rechnungsjahrs verlängert.

Berlin, den 27. Dezember 1943.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Engel

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1943	Nr. 107

Tag	Inhalt	Seite
28. 12. 43	Verordnung zur Anwendung des Reichsjugendgerichtsgesetzes in der Wehrmachtgerichtsbarkeit und der SS- und Polizeigerichtsbarkeit (Zweite Durchführungsverordnung zum Reichsjugendgerichtsgesetz)	687

Im Teil II, Nr. 38, ausgegeben am 29. Dezember 1943, sind veröffentlicht: Verordnung zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen auf dem Gebiet der direkten Steuern im Verhältnis zu Norwegen. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste.

Verordnung zur Anwendung des Reichsjugendgerichtsgesetzes in der Wehrmachtgerichtsbarkeit und der SS- und Polizeigerichtsbarkeit (Zweite Durchführungsverordnung zum Reichsjugendgerichtsgesetz).

Vom 28. Dezember 1943.

Auf Grund des § 79 des Reichsjugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung des deutschen Jugendstrafrechts vom 6. November 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 635) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz bestimmt:

Erster Abschnitt

Wehrmachtgerichtsbarkeit

Artikel I

Bei Bestrafung militärischer Verbrechen oder Vergehen ist der Ausspruch der angedrohten Strafe unabhängig vom Alter des Täters (§ 50 des Militärstrafgesetzbuchs).

Artikel II

Die Wehrmachtgerichte wenden folgende Vorschriften des Reichsjugendgerichtsgesetzes an:

§ 1 (Anwendungsbereich).

§ 2 (Die Folgen der Jugendstraftat).
Es wird jedoch nur Jugendgefängnis verhängt; die Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln werden nicht angewendet. Erscheint keine Jugendgefängnisstrafe geboten, so wird das Verfahren eingestellt; der Gerichtsherr kann die Tat selbst disziplinar bestrafen oder die disziplinare Ahndung dem Disziplinarvorgesetzten überlassen. Sieht das Kriegsgericht nach Abs. 3 von Strafe ab, so ist es an die Zustimmung des Anklagevertreters nicht gebunden.

§ 3 (Verantwortlichkeit)
mit Ausnahme des Abs. 1 Satz 2.

§ 4 (Jugendgefängnis).
Auf Jugendgefängnis kann auch erkannt werden, wenn die Tat einen erheblichen Nachteil zur Folge gehabt hat.

§ 5 (Dauer des Jugendgefängnisses).

§ 6 (Jugendgefängnis von unbestimmter Dauer).
Auf Jugendgefängnis von unbestimmter Dauer wird gegen Wehrmachtangehörige im Felde nicht erkannt. Wird außerhalb

des Feldverhältnisses Jugendgefängnis von unbestimmter Dauer verhängt, so wird daneben auf Dienstentlassung erkannt.

§§ 14 und 15 (Mehrere Straftaten).

Trifft jedoch eine Freiheitsstrafe wegen eines militärischen Verbrechens oder Vergehens mit Jugendgefängnis oder mit Jugendarrest zusammen, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt.

Bei Zusammentreffen von Gefängnis und Jugendgefängnis ist die Gesamtstrafe durch Erhöhung der Gefängnisstrafe zu bilden. An Stelle von Jugendarrest wird eine Arreststrafe eingesetzt.

§ 16 (Nebenstrafen und Nebenfolgen).

§ 17 (Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt).

§ 20 (Jugendliche Schwerverbrecher).

Artikel III

Jugendgefängnis wird wie Gefängnis vollzogen, soweit nicht der Vollzug den allgemeinen Behörden obliegt.

Artikel IV

(1) Jugendarrest, auf den die allgemeinen Gerichte erkannt haben, vollstreckt der Gerichtsherr nach den Vorschriften über den militärischen Arrest.

(2) Jugendarrest, auf den vor der Einberufung zur Wehrmacht erkannt worden ist, wird nur vollstreckt, wenn der Gerichtsherr in Übereinstimmung mit dem Vollstreckungsleiter die Vollstreckung für erforderlich hält.

Zweiter Abschnitt

SS- und Polizeigerichtsbarkeit

Für die SS- und Polizeigerichtsbarkeit gelten sinngemäß die Vorschriften des ersten Abschnitts über die Wehrmachtgerichtsbarkeit.

Berlin, den 28. Dezember 1943.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei
H. Himmler

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.